

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B****VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93 DER KOMMISSION**

vom 2. Juli 1993

mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 3665/93 der Kommission vom 21. Dezember 1993	L 335	1	31.12.1993
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 655/94 der Kommission vom 24. März 1994	L 82	15	25.3.1994
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 1500/94 des Rates vom 21. Juni 1994	L 162	1	30.6.1994
► <u>M4</u>	Verordnung (EG) Nr. 2193/94 der Kommission vom 8. September 1994	L 235	6	9.9.1994
► <u>M5</u>	Verordnung (EG) Nr. 3254/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994	L 346	1	31.12.1994
► <u>M6</u>	Verordnung (EG) Nr. 1762/95 der Kommission vom 19. Juli 1995	L 171	8	21.7.1995
► <u>M7</u>	Verordnung (EG) Nr. 482/96 der Kommission vom 19. März 1996	L 70	4	20.3.1996
► <u>M8</u>	Verordnung (EG) Nr. 1676/96 der Kommission vom 30. Juli 1996	L 218	1	28.8.1996
► <u>M9</u>	Verordnung (EG) Nr. 2153/96 des Rates vom 25. Oktober 1996	L 289	1	12.11.1996
► <u>M10</u>	Verordnung (EG) Nr. 12/97 der Kommission vom 18. Dezember 1996	L 9	1	13.1.1997
► <u>M11</u>	Verordnung (EG) Nr. 89/97 der Kommission vom 20. Januar 1997	L 17	28	21.1.1997
► <u>M12</u>	Verordnung (EG) Nr. 1427/97 der Kommission vom 23. Juli 1997	L 196	31	24.7.1997
► <u>M13</u>	Verordnung (EG) Nr. 75/98 der Kommission vom 12. Januar 1998	L 7	3	13.1.1998
► <u>M14</u>	Verordnung (EG) Nr. 1677/98 der Kommission vom 29. Juli 1998	L 212	18	30.7.1998
► <u>M15</u>	Verordnung (EG) Nr. 46/1999 der Kommission vom 8. Januar 1999	L 10	1	15.1.1999
► <u>M16</u>	Verordnung (EG) Nr. 502/1999 der Kommission vom 12. Februar 1999	L 65	1	12.3.1999
► <u>M17</u>	Verordnung (EG) Nr. 1662/1999 der Kommission vom 28. Juli 1999	L 197	25	29.7.1999

Geändert durch:

► <u>A1</u>	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, ABl. L 268 vom 19.10.1994, S. 32 (2454/93)
- **C2** Berichtigung, ABl. L 180 vom 19.7.1996, S. 34 (2454/93)
- **C3** Berichtigung, ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 59 (2454/93)
- **C4** Berichtigung, ABl. L 111 vom 29.4.1999, S. 88 (2454/93)
- **C5** Berichtigung, ABl. L 271 vom 21.10.1999, S. 47 (502/1999)



VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93 DER KOMMISSION
vom 2. Juli 1993
mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92
des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹⁾, nachstehend „Zollkodex“ genannt, insbesondere auf Artikel 249,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Zollkodex hat das gesamte bestehende Zollrecht in einem einzigen Rechtstext zusammengefaßt. Er hat dabei gleichzeitig Änderungen des Zollrechts vorgenommen, um dieses kohärenter und einfacher zu gestalten und zu vervollständigen. Somit besteht nunmehr eine vollständige Gemeinschaftsgesetzgebung auf diesem Gebiet.

Die gleichen Gründe, die den Rat zur Verabschiedung des Zollkodex veranlaßt haben, gelten auch für die Durchführungsvorschriften zum Zollkodex. Die derzeit auf eine Vielzahl von Gemeinschaftsverordnungen und -richtlinien verstreuten Durchführungsvorschriften zum Zollrecht sind demnach in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.

Der Kodex zur Durchführung des Zollkodex der Gemeinschaften muß die bestehenden Durchführungsvorschriften zum Zollrecht übernehmen. Dabei ist es jedoch aufgrund der gemachten Erfahrungen zweckmäßig,

- diese Bestimmungen durch gewisse Änderungen an die Bestimmungen des Zollkodex anzupassen,
- den bisher auf einige Zollverfahren begrenzten Geltungsbereich bestimmter Vorschriften im Einklang mit dem allgemeinen Geltungsbereich des Zollkodex auszuweiten,
- einige Vorschriften im Hinblick auf größere Rechtssicherheit zu präzisieren.

Die vorgenommenen Änderungen betreffen insbesondere die Bestimmungen über die Zollschild.

Es ist angezeigt, die Gültigkeitsdauer von Artikel 791 Absatz 2 vor dem 1. Januar 1995 im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse erneut zu überprüfen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex:

⁽¹⁾ ABI. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

▼B

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I

ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN*KAPITEL 1****Begriffsbestimmungen****Artikel 1*

Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

1. *Zollkodex*
die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften;
- ▼M6 2. *carnet ATA*:
das internationale Zolldokument der vorübergehenden Verwendung, das im Rahmen des ATA-Übereinkommens und des Übereinkommens von Istanbul vorgesehen ist;
- ▼B 3. *Ausschuß*:
der gemäß Artikel 247 des Zollkodex eingesetzte Ausschuß für den Zollkodex;
4. *Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens*:
die durch das am 15. Dezember 1950 in Brüssel geschlossene Abkommen über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geschaffene Organisation;
5. *Die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit erforderlichen Angaben*:
die handelsüblich zur Bezeichnung der Waren verwendeten Angaben, soweit sie den Zollbehörden die zolltarifliche Einreihung der Waren ermöglichen, sowie die Warenmenge;
6. *Waren, die zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind*:
— Waren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in das Ausfuhrverfahren gelegentlich erfolgt und
— die ihrer Art und Menge nach ausschließlich zum privaten Ge- oder Verbrauch durch den Empfänger oder Reisenden und Angehörige ihres Haushalts bestimmt sind oder als Geschenk überreicht werden sollen;
7. *Handelspolitische Maßnahmen*:
nichttarifäre Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik durch Gemeinschaftsvorschriften über die Regelungen für die Ein- und Ausfuhr von Waren getroffen worden sind, wie Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, mengenmäßige Beschränkungen oder Höchstmengen sowie Ein- und Ausfuhrverbote;
8. *Zollnomenklatur*:
jede der in ►C2 Artikel 20 ◀ Absatz 3 Buchstaben a) und b) des Zollkodex genannten Nomenklaturen;
9. *Harmonisiertes System*:
das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren;
10. *Vertrag*:

▼B

der Vertrag zur Gründung der ►**C2** Europäischen ◀ Wirtschafts-Wirtschaftsgemeinschaft.

▼M611. *Übereinkommen von Istanbul:*

Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, unterzeichnet in Istanbul am 26. Juni 1990.

▼M1*Artikel 1a*

Für die Anwendung der Artikel 16 bis 34 und 291 bis 308 gelten die Länder der Wirtschaftsunionen Benelux als ein Mitgliedstaat.

▼B*KAPITEL 2****Entscheidungen****Artikel 2*

Wenn eine Person, die eine Entscheidung beantragt, nicht in der Lage ist, alle für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, so sind die Zollbehörden von Amts wegen verpflichtet, die Unterlagen und Angaben zu liefern, die ihnen zur Verfügung stehen.

Artikel 3

Eine Entscheidung im Bereich der Sicherheitsleistungen, die sich begünstigend für eine Person auswirkt, die sich verpflichtet hat, auf die erste schriftliche Aufforderung der Zollbehörden hin die angeforderten Beträge zu zahlen, wird widerrufen, wenn der eingegangenen Verpflichtung nicht nachgekommen wird.

Artikel 4

Der Widerruf gilt nicht für Waren, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs der Bewilligung aufgrund der widerrufenen Bewilligung bereits in das Verfahren übergeführt worden sind.

Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, daß diese Waren innerhalb einer von ihr festgesetzten Frist eine zulässige zollrechtliche Bestimmung erhalten.

▼M1*KAPITEL 3****Informatikverfahren****Artikel 4a*

(1) Die Zollbehörden können unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten, die sie festsetzen, und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zollrechts vorsehen, daß schriftlich zu erledigende Förmlichkeiten auf der Grundlage von Informatikverfahren durchgeführt werden.

Es bedeutet:

— Informatikverfahren:

- a) der Austausch mit den Zollbehörden von Standard-Nachrichten gemäß EDI;
- b) die Eingabe der zur Erledigung von Förmlichkeiten erforderlichen Informationselemente in die Zollinformatiksysteme;

— EDI (Electronic Data Interchange): die elektronische Übermittlung strukturierter Angaben nach vereinbarten Nachrichtenregeln zwischen verschiedenen Datenverarbeitungssystemen;

— Standard-Nachricht: eine vorab festgelegte und vereinbarte Struktur für die elektronische Übermittlung von Angaben.

▼M1

(2) Die für die Erledigung von Förmlichkeiten auf der Grundlage von Informatikverfahren festgesetzten Voraussetzungen müssen insbesondere Vorkehrungen zur Quellenkontrolle sowie zur Gewährleistung der Angabensicherheit gegenüber der Gefahr eines unerlaubten Zugriffs, des Verlustes, der Veränderung oder Vernichtung umfassen.

Artikel 4b

Werden Förmlichkeiten auf der Grundlage von Informatikverfahren erledigt, so legen die Zollbehörden die Modalitäten fest, unter denen die handschriftliche Unterzeichnung durch ein anderes technisches Verfahren ersetzt wird, das gegebenenfalls auf der Verwendung eines Codes beruht.

▼M10

TITEL II

VERBINDLICHE AUSKÜNFTE

KAPITEL 1

Begriffsbestimmungen*Artikel 5*

Im Sinne dieses Titels gelten als

- 1) *verbindliche Zolltarifauskunft*:
eine Zolltarifauskunft bzw. eine Ursprungsauskunft, die Zollbehörden aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bindet, wenn die Voraussetzungen der Artikel 6 und 7 erfüllt sind;
- 2) *Antragsteller*:
— bei zolltariflichen Fragen: jede Person, die bei den Zollbehörden eine verbindliche Zolltarifauskunft beantragt hat;
— bei Ursprungsfragen: jede Person, die bei den Zollbehörden aus zulässigen Beweggründen eine verbindliche Ursprungsauskunft beantragt hat;
- (3) *Berechtigter*:
Person, der die verbindliche Auskunft erteilt wird.

KAPITEL 2

Verfahren für die Einholung verbindlicher Auskünfte — Erteilung der Auskunft und ihre Übermittlung an die Kommission*Artikel 6*

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist schriftlich bei den zuständigen Zollbehörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten zu stellen, in dem oder in denen die betreffende Auskunft verwendet werden soll, oder bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Antragsteller ansässig ist.
- (2) Ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft darf sich nur auf eine Art von Waren beziehen; ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsauskunft darf sich nur auf eine Art von Waren und ursprungsverleihenden Umständen beziehen.
- 3) A. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Zolltarifauskunft muß insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und Anschrift des Berechtigten;
 - b) Name und Anschrift des Antragstellers, falls dieser nicht der Berechtigte ist;
 - c) die Zollnomenklatur, in die die Ware eingereiht werden soll. Handelt es sich um die Einreihung einer Ware in eine der Nomenklaturen nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe b) des Zollkodex, so ist die betreffende

▼M10

Nomenklatur im Antrag auf Erteilung der verbindlichen Zolltarifauskunft ausdrücklich anzugeben;

- d) eine genaue Warenbeschreibung, die das Erkennen der Ware und ihre Einreihung in die Zollnomenklatur ermöglicht;
 - e) die Zusammensetzung der Ware sowie die gegebenenfalls für deren Bestimmung verwendeten Untersuchungsmethoden, sofern die Einreihung von der Zusammensetzung abhängt;
 - f) gegebenenfalls die Bereitstellung — in Form von Anhängen — von Mustern oder Proben, Lichtbildern, Plänen, Katalogen und sonstiger Fachliteratur, die den Zollbehörden bei der Einreihung der Ware in die Zollnomenklatur von Nutzen sein können;
 - g) die in Betracht gezogene Einreihung;
 - h) die Zusage, auf Ersuchen der Zollbehörde eine Übersetzung der gegebenenfalls beigefügten Unterlagen in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats vorzulegen;
 - i) den Hinweis, welche Angaben vertraulich zu behandeln sind;
 - j) die Angabe des Antragstellers, ob seines Wissens in der Gemeinschaft bereits eine verbindliche Zolltarifauskunft für eine gleiche oder gleichartige Ware beantragt oder erteilt wurde;
 - k) die Zustimmung dazu, daß die mitgeteilten Angaben in einer Datenbank der Kommission gespeichert werden; die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Datenschutz gelten neben der Bestimmung des Artikels 15 des Zollkodex.
- B. Der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Ursprungsankunft muß insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) Name und Anschrift des Berechtigten;
 - b) Name und Anschrift des Antragstellers, falls dieser nicht der Berechtigte ist;
 - c) die Rechtsgrundlage im Sinne der Artikel 22 und 27 des Zollkodex;
 - d) eine detaillierte Beschreibung der Ware und ihre zolltarifliche Einreihung;
 - e) gegebenenfalls Angabe der Zusammensetzung der Ware bzw. der zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung angewandten Untersuchungsmethoden, außerdem ihr Ab-Werk-Preis;
 - f) Angabe der die Ursprungsbestimmung ermöglichenden Voraussetzungen, Beschreibung der eingesetzten Vormaterialien jeweils mit Angabe des Ursprungs, der Einreihung, des Wertes sowie der Umstände, mit denen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt wurden (Vorschriften über den Wechsel der Tarifposition, die Wertsteigerung, die Beschreibung der Be- oder Verarbeitung, sonstige einschlägige Regeln); insbesondere ist anzugeben, welche Ursprungsregel genau angewandt wurde und welcher Ursprung in Betracht gezogen wird;
 - g) gegebenenfalls die Bereitstellung — in Form von Anhängen — von Mustern oder Proben, Lichtbildern, Plänen, Katalogen und anderen Unterlagen über die Zusammensetzung der Ware und ihre Vormaterialien, zur Veranschaulichung des angewandten Herstellungs- bzw. Be- oder Verarbeitungsverfahrens;
 - h) die Zusage, auf Ersuchen der Zollbehörde eine Übersetzung der gegebenenfalls beigefügten Unterlagen in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats vorzulegen;
 - i) den Hinweis, welche Angaben vertraulich zu behandeln sind, unabhängig davon, ob diese Angaben die Öffentlichkeit oder die Verwaltung betreffen;
 - j) die Angabe des Antragstellers, ob seines Wissens in der Gemeinschaft bereits eine verbindliche Zolltarifauskunft oder eine verbindliche Ursprungsankunft für mit Buchstabe d) oder

▼M10

- f) gleiche oder gleichartige Ware bzw. gleiches oder gleichartiges Vormaterial beantragt oder erteilt wurde;
- k) die Zustimmung dazu, daß die mitgeteilten Angaben in einer öffentlich zugänglichen Datenbank der Kommission gespeichert werden. Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften über den Datenschutz sind jedoch neben Artikel 15 des Zollkodex anwendbar.

(4) Ist die Zollbehörde bei Erhalt des Antrags der Auffassung, daß die gemachten Angaben nicht ausreichend sind, um in Kenntnis der Sachlage Stellung zu nehmen, so fordert sie den Antragsteller auf, die fehlenden Angaben nachzureichen. Bei Ursprungsfragen beginnen die in Artikel 7 genannten Fristen von 3 Monaten bzw. 150 Tagen zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Zollbehörde über alle Angaben verfügt, die zur Stellungnahme erforderlich sind; sie teilt dem Antragsteller mit, wann sein Antrag eingetroffen ist und wann der Lauf der genannten Fristen beginnt.

(5) Die Liste der Zollbehörden, die von den Mitgliedstaaten zur Entgegennahme eines Antrags auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder zur Erteilung dieser Auskunft bestimmt worden sind, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

Artikel 7

(1) Die verbindliche Auskunft ist dem Antragsteller unverzüglich zu notifizieren.

- a) Bei zolltariflichen Fragen: Kann dem Antragsteller drei Monate nach Annahme des Antrags keine verbindliche Zolltarifauskunft erteilt werden, so unterrichtet die Zollbehörde den Antragsteller davon unter Angabe des Grundes für die Verzögerung und des Zeitraums, innerhalb dessen sie die verbindliche Zolltarifauskunft voraussichtlich erteilen kann.
- b) Bei Ursprungsfragen: Die verbindliche Ursprungsauskunft ist binnen 150 Tagen nach Annahme des Antrags zu erteilen.

(2) Die Erteilung erfolgt auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 1 (verbindliche Zolltarifauskunft) bzw. Ia (verbindliche Ursprungsauskunft). Die vertraulich erteilten Angaben sind auf diesen Vordrucken zu kennzeichnen. Auf die in Artikel 243 des Zollkodex vorgesehene Möglichkeit des Rechtsbehelfs ist hinzuweisen

Artikel 8

(1) Eine Durchschrift der notifizierten verbindlichen Zolltarifauskunft (Exemplar Nr. 2 in Anhang 1) sowie die Angaben gemäß Exemplar Nr. 4 in Anhang 1 bzw. eine Durchschrift der notifizierten erteilten Ursprungsauskunft mitsamt den Angaben werden von der Zollbehörde des betreffenden Mitgliedstaats unverzüglich an die Kommission übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt elektronisch.

(2) Auf Anforderung eines Mitgliedstaats werden ihm die in der Durchschrift des Vordrucks enthaltenen Angaben sowie die sonstigen dazugehörigen Informationen von der Kommission unverzüglich übermittelt. Diese Übermittlung erfolgt elektronisch.

*KAPITEL 3**Vorschriften über nicht übereinstimmende verbindliche Auskünfte**Artikel 9*

(1) Wurden für gleiche Waren zwei oder mehrere nicht übereinstimmende verbindliche Zolltarif- bzw. Ursprungsankünfte erteilt, so werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Die Kommission setzt diese Frage von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats auf die Tagesordnung der Sitzung, zu der der Ausschuß im darauffolgenden Monat bzw. zum nächstmöglichen Termin zusammentritt.
- Gemäß dem Ausschußverfahren trifft die Kommission so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb der sechs Monate nach der im ersten

▼M10

Gedankenstrich genannten Sitzung, Vorkehrungen zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Zolltarif- bzw. der Ursprungsbestimmungen.

- (2) Zur Anwendung des Absatzes 1 gelten verbindliche Ursprungsankünfte als unterschiedlich, wenn danach verschiedener Ursprung gilt für Waren,
- die zur gleichen Tarifposition gehören und deren Ursprung nach den gleichen Ursprungsregeln festgestellt wurde und
 - die aus demselben Herstellungsverfahren hervorgegangen sind.

KAPITEL 4

Rechtliche Tragweite der verbindlichen Auskünfte

Artikel 10

- (1) Unbeschadet der Artikel 5 und 64 des Zollkodex darf die verbindliche Auskunft nur vom Berechtigten verwendet werden.
- (2) a) Bei zolltariflichen Fragen kann die Zollbehörde verlangen, daß der Berechtigte ihr zur Erfüllung der Zollförmlichkeiten angibt, daß er für die abzufertigenden Waren eine verbindliche Zolltarifauskunft eingeholt hat.
- b) Bei Ursprungsfragen können die zur Prüfung der Gültigkeit der verbindlichen Ursprungsankünfte befugten zuständigen Behörden verlangen, daß der Berechtigte ihnen bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten angibt, daß er für die Waren, die Gegenstand dieser Zollförmlichkeiten sind, eine verbindliche Ursprungsankunft eingeholt hat.
- (3) Der Berechtigte kann sich für eine bestimmte Ware nur dann auf eine verbindliche Auskunft berufen, wenn
- a) bei zolltariflichen Fragen der Zollbehörde nachgewiesen wird, daß die angemeldete Ware der in der Auskunft beschriebenen Ware in jeder Hinsicht entspricht;
 - b) bei Ursprungsfragen den in Absatz 2 Buchstabe b) genannten zuständigen Behörden nachgewiesen wird, daß die angemeldete Ware und die ursprungsverleihenden Umstände der Beschreibung in der Auskunft in jeder Hinsicht entsprechen.
- (4) Die Zollbehörde (bei verbindlichen Zolltarifauskünften) oder die in Absatz 2 Buchstabe b) genannte Behörde (bei verbindlichen Ursprungsankünften) kann eine Übersetzung der jeweiligen Auskunft in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 11

Eine von den Zollbehörden eines Mitgliedstaats ab dem 1. Januar 1991 erteilte verbindliche Zolltarifauskunft bindet in gleicher Weise alle anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 12

- (1) Nach erlaß eines Rechtsakts oder einer Maßnahme nach Artikel 12 Absatz 5 des Zollkodex treffen die Zollbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen, damit nur noch verbindliche Auskünfte erteilt werden, die mit dem betreffenden Rechtsakt oder der betreffenden Maßnahme im Einklang stehen.
- (2) a) Bei verbindlichen Zolltarifauskünften sind für die Anwendung des Absatzes 1 folgende Zeitpunkte in Betracht zu ziehen:
- für Verordnungen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) des Zollkodex über Änderungen der Zollnomenklatur der Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit;
 - für Verordnungen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer i) des Zollkodex über oder mit Auswirkung auf die Einreihung einer Ware in die Zollnomenklatur der Zeitpunkt

▼M10

ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L;

- für Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) des Zollkodex über Änderungen der Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C;
 - für Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) des Zollkodex der Zeitpunkt, zu dem das Urteil ergangen ist;
 - für Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe a) Ziffer ii) des Zollkodex betreffend die Annahme von Tarifavisen oder Änderungen der Erläuterungen zur Nomenklatur des Harmonisierten Systems durch die Weltzollorganisation der Zeitpunkt der Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.
- b) Bei verbindlichen Ursprungsauskünften sind für die Anwendung des Absatzes 1 folgende Zeitpunkte in Betracht zu ziehen:
- für Verordnungen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer i) des Zollkodex über die Bestimmung des Warenursprungs und für Regelungen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii) der Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit;
 - für Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii) des Zollkodex betreffend die auf Gemeinschaftsebene angenommenen Erläuterungen und Tarifavise der Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C;
 - für Urteile des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii) des Zollkodex der Zeitpunkt, zu dem das Urteil ergangen ist;
 - für Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii) des Zollkodex betreffend die Annahme von Ursprungsavisen oder Erläuterungen der Welthandelsorganisation der Zeitpunkt der Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C;
 - für Maßnahmen gemäß Artikel 12 Absatz 5 Buchstabe b) Ziffer ii) des Zollkodex betreffend den Anhang zum Abkommen über die Ursprungsregeln der Welthandelsorganisation sowie die im Rahmen der Übereinkommen angenommenen Ursprungsregeln der Zeitpunkt ihrer Anwendbarkeit.
- (3) Die Kommission teilt den Zollbehörden die Zeitpunkte der Annahme von Maßnahmen nach diesem Artikel so bald wie möglich mit.

KAPITEL 5

Vorschriften über das Ende der Gültigkeit von verbindlichen Auskünften

Artikel 13

Wird eine verbindliche Auskunft gemäß Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 zurückgenommen, oder wird sie gemäß Artikel 12 Absatz 5 des Zollkodex ungültig, so setzt die Zollbehörde, die sie erteilt hat, die Kommission hierüber unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 14

(1) Will ein Berechtigter eine verbindliche Zollarifauskunft bzw. eine verbindliche Ursprungsauskunft, die aus einem der in Artikel 12 Absatz 5 des Zollkodex genannten Gründen ungültig geworden ist, gemäß Absatz 6 des genannten Artikels innerhalb eines bestimmten Zeitraums weiterhin verwenden, so notifiziert er dies der Zollbehörde; der Mitteilung sind, soweit erforderlich, Belege beizufügen, anhand derer nachgeprüft werden kann, ob die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

▼M10

(2) In Ausnahmefällen, in denen die Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 7 zweiter Unterabsatz des Zollkodex eine Maßnahme getroffen hat, mit der von Absatz 6 des genannten Artikels abgewichen wird, sowie in Fällen, in denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 dieses Artikels für eine weitere Verwendung der verbindlichen Auskunft nicht erfüllt sind, teilt die Zollbehörde dies dem Berechtigten schriftlich mit.

▼B

TITEL III

**ABGABENBEGÜNSTIGUNG AUFGRUND DER BESCHAFFENHEIT
EINER WARE***KAPITEL 1**Der Voraussetzung der Vergällung unterliegende Waren**Artikel 16*

Die Zulassung der in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren zu den entsprechenden in Spalte 2 der Tabelle aufgeführten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur unterliegt der Voraussetzung, daß diese Waren mit einem der in Spalte 4 der Tabelle angegebenen Vergällungsmittel für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht worden sind; die jeweils zu verwendende Menge des Vergällungsmittels ist in Spalte 5 der Tabelle angegeben.

▼B

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Vergällungsmittel		
			Bezeichnung	Mindestmenge (in g) für 100 kg zu vergällendes Erzeugnis	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
▼ <u>M1</u>	1	0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln: — Eigelb:	Terpentinöl	500
				Lavendelöl	100
				Rosmarinöl	150
				Betulaöl	100
		0408 11	-- getrocknet:	Fischmehl der Unterposition 2301 20 00 der Kombinierten Nomenklatur mit charakteristischem Geruch und einem Mindestgehalt (bezogen auf das Gewicht des Trockenstoffs) von: — 62,5 % Rohprotein (Eiweiß) — 6 % Rohfett	5 000
		0408 11 20	--- ungenießbar		
		0408 19	-- andere:		
		0408 19 20	--- ungenießbar — andere:		
		0408 91	-- getrocknet:		
		0408 91 20	--- ungenießbar		
	0408 99	-- andere:			
	0408 99 20	--- ungenießbar			
▼ <u>B</u>	2	1106	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8:	Fischöl oder Fischlebertran, gefiltert, nicht geruchlos gemacht, nicht entfärbt, ohne Zusätze	1 000
		1106 20	— Mehl und Grieß von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714:	Fischmehl der Unterposition 2301 20 00 der Kombinierten Nomenklatur mit charakteristischem Geruch und einem Mindestgehalt (bezogen auf das Gewicht des Trockenstoffs) von:	
		1106 20 10	-- für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	— 62,5 % Rohprotein (Eiweiß) — 6 % Rohfett	5 000

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Vergällungsmittel			Mindestmenge (in g) für 100 kg zu vergällendes Erzeugnis
			Bezeichnung			
			Chemische Bezeichnung oder Beschreibung	Übliche Bezeichnung	Farb-Index (1)	
(1)	(2)	(3)	(4)			(5)
3	2501 00	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung, oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten), Meerwasser: – Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wäßriger Lösung, oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifianten)	Natriumsalz des p-Sulfobenzozoresorcin oder der 2,4-Dihydroxyazobenzol-4'-sulfosäure	Chrysoine S	14 270	6
			Dinatriumsalz der 1-(4'-Sulfo-1-phenylazo)-4-aminobenzol-5-sulfosäure (Farbe: gelb)	(Farbe: gelb)	13 015	6
	2501 00 51	– – – vergällt oder zu anderen industriellen Zwecken (einschließlich Raffinage), ausgenommen das Haltbarmachen oder Zubereiten von Lebensmitteln oder Futtermitteln	Tetranatriumsalz der 1'-(4'-Sulfo-1-naphtylazo) 2-naphtol-3,6,8-trisulfonsäure (Farbe: rot)	Ponceau 6 R	16 290	1
			Tetrabromfluorescein (Farbe: gelb fluoreszierend)	Eosine	45 380	0,5
			Naphtalin	Naphtalin	—	250
			Seifenpulver	Seifenpulver	—	1 000
			Natrium- oder Kaliumdichromat (Farbe: gelb)	Natrium- oder Kaliumdichromat	—	30
			Eisenoxid, mit einem Gehalt an Fe ₂ O ₃ von mindestens 50 %. Das Eisenoxid muß dunkelrot bis braun gefärbt und feingepulvert sein, so daß es mindestens zu 90 % durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,10 mm hindurchgeht	Eisenoxid	—	250
Natriumhypochlorid	Natriumhypochlorid	—	3 000			

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Vergällungsmittel	
			Bezeichnung	Mindestmenge (in g) für 100 kg zu vergällendes Erzeugnis
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
4	3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine bezogen auf die Trockenmasse enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate:	Rosmarinöl (ausschließlich für flüssige Albumine)	150
	3502 10	– Eialbumin:	Rohes Kampferöl (für flüssige und feste Albumine)	2 000
	3502 10 10	– – ungenießbar oder ungenießbar gemacht	Weißes Kampferöl (für flüssige und feste Albumine)	2 000
	3502 90	– andere:	Natriumazid (für flüssige und feste Albumine)	100
		– – Albumine, ausgenommen Eialbumin:	Diäthanolamin (ausschließlich für feste Albumine)	6 000
	3502 90 10	– – – ungenießbar oder ungenießbar gemacht		

(1) Diese Spalte gibt die dem „REWE Colour Index“ 3. Auflage — 1971 — Bradford, England, entsprechenden Nummern wieder.

*Artikel 17*

Die Vergällung muß derart vorgenommen werden, daß die Mischung aus zu vergällendem Erzeugnis und Vergällungsmittel homogen ist. Die Bestandteile der Mischung dürfen in wirtschaftlich sinnvoller Weise nicht mehr getrennt werden können.

Artikel 18

Abweichend von Artikel 16 kann jeder Mitgliedstaat die Verwendung von nicht in Spalte 4 der genannten Tabelle aufgeführten Vergällungsmittel zulassen. Er hat dies spätestens 30 Tage nach der Zulassung mit genauen Angaben über Zusammensetzung und Menge des Vergällungsmittels der Kommission mitzuteilen. Die Kommission unterrichtet davon die anderen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich.

Der Ausschuß wird mit dieser Frage befaßt.

Kommt innerhalb von höchstens 18 Monaten nach Eingang der Mitteilung bei der Kommission keine Stellungnahme des Ausschusses zugunsten der Aufnahme des betreffenden Vergällungsmittels in einen der Anhänge dieser Verordnung zustande, so darf das Vergällungsmittel nach Ablauf dieser Frist in keinem Mitgliedstaat mehr anerkannt werden.

Artikel 19

Dieses Kapitel gilt unbeschadet der Richtlinie 70/524/EWG des Rates⁽¹⁾.

*KAPITEL 2****Voraussetzungen für die Einreihung bestimmter Waren zur Verwendung als Saatgut****Artikel 20*

Die Zulassung der in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren zu den entsprechenden in Spalte 2 der genannten Tabelle aufgeführten Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur unterliegt den in den Artikeln 21 bis 24 festgelegten Voraussetzungen.

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
1	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt:
	0701 10 00	– Plankartoffeln
2	0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet:
	0712 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen: – – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>):
	0712 90 11	– – – Hybriden zur Aussaat
3	1001	Weizen und Mengkorn:
	1001 90	– andere:
	1001 90 10	– – Speltz zur Aussaat
4	1005	Mais:
	1005 10	– zur Aussaat: – – Hybridmais:
	1005 10 11	– – – Doppelhybriden und Top-Cross-Hybriden
	1005 10 13	– – – Dreiweghybriden
	1005 10 15	– – – Einfachhybriden
	1005 10 19	– – – andere
5	1006	Reis:
	1006 10	– Rohreis (Paddy-Reis):
	1006 10 10	– – zur Aussaat
6	1007 00	Körner-Sorghum:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 2. 1970, S. 1.

▼B

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
	1007 00 10	– Hybrid-Körner-Sorghum zur Aussaat
7	1201 00	Sojabohnen, auch geschrotet:
	1201 00 10	– zur Aussaat
8	1202	Erdnüsse, weder geröstet noch auf andere Weise hitzebehandelt, auch geschält oder geschrotet:
	1202 10	– ungeschält:
	1202 10 10	– – zur Aussaat
9	1204 00	Leinsamen, auch geschrotet
	1204 00 10	– zur Aussaat
10	1205 00	Raps- und Rübensamen, auch geschrotet:
	1205 00 10	– zur Aussaat
11	1206 00	Sonnenblumenkerne, auch geschrotet:
	1206 00 10	– zur Aussaat
12	1207	Andere ölsamen und ölhaltige Früchte, auch geschrotet:
	1207 10	– Palmnüsse und Palmkerne:
	1207 10 10	– – zur Aussaat
13	1207 20	– Baumwollsamensamen:
	1207 20 10	– – zur Aussaat
14	1207 30	– Rizinussamen:
	1207 30 10	– – zur Aussaat
15	1207 40	– Sesamsamen:
	1207 40 10	– – zur Aussaat
16	1207 50	– Senfsamen:
	1207 50 10	– – zur Aussaat
17	1207 60	– Safforsamen:
	1207 60 10	– – zur Aussaat
		– andere:
18	1207 91	– – Mohnsamen
	1207 91 10	– – – zur Aussaat
19	1207 92	– – Sheanüsse (Karitenüsse):
	1207 92 10	– – – zur Aussaat
20	1207 99	– – andere:
	1207 99 10	– – – zur Aussaat

Artikel 21

Pflanzkartoffeln müssen den aufgrund des Artikels 15 der Richtlinie 66/403/EWG des Rates⁽¹⁾ festgelegten Voraussetzungen entsprechen.

Artikel 22

Süßer Mais, Spelz, Hybridmais zur Aussaat, Reis und Sorghum zur Aussaat müssen den aufgrund des Artikels 16 der Richtlinie 66/402/EWG des Rates⁽²⁾ festgelegten Voraussetzungen entsprechen.

Artikel 23

Ölsaaten und ölhaltige Früchte zur Aussaat müssen den aufgrund des Artikels 15 der Richtlinie 69/208/EWG des Rates⁽³⁾ festgelegten Voraussetzungen entsprechen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

▼B

Artikel 24

Süßer Mais, Spelz, Hybridmais, Reis, Hybridsorghum, Ölsaaten und ölhaltige Früchte, die nicht zu den in den Geltungsbereich der Richtlinien 66/402/EWG und 69/208/EWG des Rates fallenden Sorten gehören, werden nur dann zu den in Artikel 20 genannten Unterpositionen zugelassen, wenn der Beteiligte den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachweist, daß diese Waren tatsächlich zur Aussaat bestimmt sind.

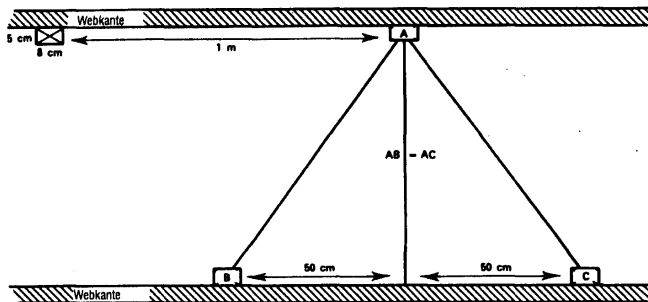
KAPITEL 3

Voraussetzungen für die Einreihung von Müllergaze, nicht konfektioniert

Artikel 25

Müllergaze, nicht konfektioniert, wird zu der Unterposition 5911 20 00 der Kombinierten Nomenklatur nur zugelassen, wenn sie wie nachstehend angegeben gekennzeichnet ist.

Zur Kennzeichnung ist ein Motiv, das ein Rechteck mit seinen beiden Diagonalen darstellt, in regelmäßigen Abständen so an den beiden Rändern des Gewebes — unter Freilassung der Webkanten — aufzudrucken, daß der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Motiven, gemessen zwischen ihren Außenseiten, höchstens 1 m beträgt und die Motive an dem einen Rand gegenüber denen am anderen Rand um die Hälfte ihrer Entfernung voneinander versetzt sind (die Mitte jedes Motivs muß von den Mitten der nächsten beiden gegenüberliegenden Motive gleich weit entfernt sein). Jedes Motiv ist so anzubringen, daß die Längsseiten des Rechtecks parallel zur Kette des Gewebes verlaufen (siehe nachstehende Skizze).



Die Breite der Linien, die das Motiv darstellen, beträgt bei den Seiten 5 mm und bei den Diagonalen 7 mm. Die Abmessungen des Rechtecks, gemessen an der Außenseite der Linien, betragen mindestens 8 cm in der Länge und 5 cm in der Breite.

Die aufgedruckten Motive müssen einfarbig sein und mit der Farbe des Gewebes kontrastieren. Der Aufdruck darf nicht entfernbar sein.

KAPITEL 4

Waren, die der Voraussetzung der Vorlage eines Echtheitszeugnisses, eines Reinheitszeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung unterliegen

Artikel 26

(1) Die in Spalte 3 der nachstehenden Tabelle aufgeführten Waren, die aus den in Spalte 5 der genannten Tabelle aufgeführten Ländern eingeführt werden, werden zu den entsprechenden in Spalte 2 dieser Tabelle aufgeführten Unterpositionen nur zugelassen, wenn Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgelegt werden, die den Voraussetzungen der Artikel 27 bis 34 entsprechen.

Diese Zeugnisse oder Bescheinigungen, die jeweils zu der laufenden Nummer in Spalte 4 der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, sind in den Anhängen 2 bis 8 wiedergegeben.

▼A1

Sie werden im Falle von Tafeltrauben, Whisky und Tabak als „Echtheitszeugnis“, im Falle von Wein als „Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung“ und im Falle von Natriumnitrat als „Reinheitserzeugnis“ bezeichnet.

▼B

(2) Abweichend von Absatz 1 kann für Portweine, Madeira-, Sherry- und Moscatel-de-Setubal-Weine der KN-Codes 2204 21 41, 2204 21 51, 2204 29 41 und 2204 29 51 anstelle der Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung ein gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission⁽¹⁾ ausgefertigtes zugelassenes Handelsdokument vorgelegt werden.

(3) Die Tabake sind jedoch ohne Vorlage eines Echtheitszeugnisses den Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur zuzuweisen, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr aufgrund einer Gemeinschaftsvorschrift zollfrei sind. Das Echtheitszeugnis darf für die vorgenannten Tabake weder erteilt noch angenommen werden, wenn mehrere dieser Sorten in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung gestellt werden.

►M1**▼M1**

(3a) Das Echtheitszeugnis darf für die Tabake der laufenden Nummer 6 der nachstehenden Tabelle weder erteilt noch angenommen werden, wenn mehrere dieser Sorten in einer gemeinsamen unmittelbaren Umschließung gestellt werden.

▼B

(4) Als in der nachstehenden Tabelle unter der laufenden Nummer 6 aufgeführte Waren im Sinne dieses Artikels gelten:

- a) „flue-cured“ Virginia: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen in einem Verfahren getrocknet worden ist, bei dem Hitze und Luftzirkulation kontrolliert werden, ohne daß Rauch mit den Tabakblättern in Berührung kommt. Die Färbung des getrockneten Tabaks reicht normalerweise von zitronengelb bis dunkelorange oder rot. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- b) „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden): Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt wurde, keinen Rauch oder Rauchgeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellbraune bis rötliche Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- c) „light-air-cured“ Maryland: Tabak, der unter natürlichen atmosphärischen Bedingungen getrocknet worden ist und, sofern er zusätzlicher Hitze oder Luftzirkulation ausgesetzt wurde, keinen Rauch oder Rauchgeruch angenommen hat. Die Blätter haben normalerweise eine hellgelbe bis dunkelkirschrote Färbung. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen;
- d) „fire-cured“: Tabak, der unter künstlichen atmosphärischen Bedingungen bei offenem Feuer getrocknet wird und dessen Holzrauch zum Teil absorbiert worden ist. Die Blätter von „fire-cured“

Tabak sind normalerweise dicker als Blätter von Burley-, „flue-cured“

oder Maryland-Tabak aus entsprechender Wuchshöhe. Die Färbung reicht normalerweise von gelblich-braun bis sehr dunkelbraun. Andere Farben und Farbmischungen ergeben sich meist aus Veränderungen im Reifegrad oder durch andere Anbau- oder Trocknungsweisen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1.

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Nummer des Anhangs	Organisme émetteur		
				Ausfuhrland	Bezeichnung	Ausstellungsort (Sitz)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
1	0806 0806 10 0806 10 11	Weintrauben, frisch oder getrocknet: – frisch: – – Tafeltrauben – – – vom 1. November bis 14. Juli: – – – – der Sorte Empereur (Vitis vinifera c.v.), vom 1. Dezember bis 31. Januar	2	Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of Agriculture oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Washington DC
2	2106 2106 90 2106 90 10	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen: – andere: – – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	3	Schweiz ▶ <u>A1</u> ————— ◀ ◀ —————	Union suisse du commerce de fromage SA/Schweizerische Käse-Union AG/Unione svizzera per il commercio del formaggio SA ▶ <u>A1</u> ————— ◀ ◀ —————	Bern ▶ <u>A1</u> ————— ◀

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Nummer des Anhangs	Organisme émetteur			
				Ausfuhrland	Bezeichnung des Weines		Ausstellungsort (Sitz)
					(5)	(6)	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	
3	2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009:	4	Ungarn	Tokayer (Aszu, Szamorodni)	Orszagos Borminosito Intezet Budapest, II, Franke 1, Leo Utca 1 (Nationales Institut für die Qualitätsbestimmung von Wein)	Budapest
	2204 21	– anderer Wein: Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist -- in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger: --- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:					
	2204 21 41	----- Tokayer (Aszu und Szamorodni)					
		---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol:					
	2204 21 51	----- Tokayer (Aszu et Szamorodni)					
	2204 29	-- andere: --- andere: ---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 15 % vol bis 18 % vol:					
	2204 29 45	----- Tokayer (Aszu et Szamorodni)					
	2204 29 55	---- mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol bis 22 % vol: ----- Tokayer (Aszu et Szamorodni)					

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Nummer des Anhangs	Ausstellende Stelle		
				Ausfuhrland	Bezeichnung	Ausstellungsort (Sitz)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
4	2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:		Vereinigte Staaten von Amerika	United States Department of the Treasury, Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Washington DC
	2208 30	– Whisky:				
	2208 30 11	– – „bourbon“-Whiskey, in Behältnissen mit einem Inhalt von:				
	2208 30 19	– – – 2l oder weniger – – – mehr als 2 l				
6	2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle:	7	Vereinigte Staaten von Amerika	Tobacco Association of the United States oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Raleigh, North Carolina
	2401 10	– Tabak, nicht entrippt:				
		– – „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire cured“ Tabak::		Kanada	Directorate General Food Production and Inspection, Agriculture Branch, Canada, oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Ortaws
	2401 10 10	– – – „flue-cured“ Virginia				
	2401 10 20	– – – „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden;		Argentinien	Direction générale de la production et de l’inspection, section agriculture, Canada, oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	
	2401 10 30	– – – „light-air-cured“ Maryland				
		– – – „fire-cured“ Tabak:				
	2401 10 41	– – – – Kentucky		Bangladesh	Argentina Cámara del Tabaco de Salta oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾ Argentina Cámara del Tabaco de Jujuy oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Salta San Salvador de Jujuy Posadas
	2401 10 49	– – – – andere				
	2401 20	– Tabak, teilweise oder ganz entrippt:				
	– – „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured“ Maryland und „fire-cured“ Tabak	Brasilien	Ministry of Agriculture, Department of Agriculture Extension, Cash Crop Division, oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾ ► <u>MI</u> — Secretariat do comércio exterior ◀ oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	► <u>MI</u> Rio de Janeiro ◀		

► A1
◀

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
6 (Fortsetzung)	2401 20 10	--- „flue-cured“ Virginia			► <u>MI</u> — Federação das indústrias do Rio Grande do Sul ◀ oder befugte Außenstellen (1)	► <u>MI</u> Porto Alegre ◀
	2401 20 20	--- „light-air-cured“ Burley, einschließlich Burley-hybriden			► <u>MI</u> — Federação das indústrias do Estado do Paraná ◀ oder befugte Außenstellen (1)	► <u>MI</u> Curitiba ◀
	2401 20 30	--- „light air cured“ Maryland			► <u>MI</u> — Federação das indústrias do Estado do de Santa Catarina ◀ oder befugte Außenstellen (1)	► <u>MI</u> Florianópolis ◀
		--- „fire cured“ Tabak:	China		Shanghai Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Shanghai
	2401 20 41	---- Kentucky			Shandong Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Quingdao
	2401 20 49	---- andere			Hubei Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Hankou
					Guangdong Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Guangzhou
					Dauning Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Dalian
					Yunnan Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Kunming
					Shenzhen Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Shenzhen
					Hainan Import and Export Commodity Inspection Bureau of the People's Republic of China oder befugte Außenstellen (1)	Hainan
			Kolumbien		Superintendencia de Industria y Comercio — División de Control de Normas y Calidades oder befugte Außenstellen (1)	Bogota
			Südkorea		► <u>MI</u> Korea Tobacco and Ginseng corporation ◀ oder befugte Außenstellen (1)	► <u>MI</u> Taejeon ◀
			Kuba		Empresa Cubana del Tabaco „Cubatabaco“ oder befugte Außenstellen (1)	Havana
			Guatemala		Dirección de Comercio Interior y Exterior del Ministerio de Economía oder befugte Außenstellen (1)	Ciudad de Guatemala
			Indien		Tobacco Board oder befugte Außenstellen (1)	Guntur
			Indonesien		Lembags Tembakau oder befugte Außenstellen (1):	
				— Lembags Tembakau Sumatra Utara		Medan
				— Lembags Tembakau Jawa Tengsh		Sala
				— Lembags Tembakau Jawa Timur I		Surabays
				— Lembags Tembakau Java Timur II		Jember

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
6 (Fortsetzung)				Mexiko	Secretaria de Comercio oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Ciudad de Mexico
				Philippinen	Philippine Virginia Tobacco Administration oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Quezon City
				Sri Lanka	Department of Commerce oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Colombo
				Schweiz	Administration fédérale des douanes, section de l'imposition du tabac, oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Bern
				Thailand	Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, oder befugte Außenstellen ⁽¹⁾	Bangkok
7	3102	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel:	8	Chili	Servicio Nacional de Geologia y Minería	Santiago
	3102 50	– Natriumnitrat (Natronsalpeter)				
	3102 50 10	– – natürliches Natriumnitrat (natürlicher Natronsalpeter)				
	3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger				
	3105 90	– andere				
	3105 90 10	– – natürliches Kaliumnatriumnitrat, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 GHT oder weniger), mit einem Gesamtgewicht an Stickstoff von 16,3 GHT oder weniger), bezogen auf den wasserfreien Stoff				

⁽¹⁾ Die Zeugnisse oder Bescheinigungen entsprechen den Mustern in den in Spalte 4 der Tabelle nach Artikel 26 angegebenen Anhängen. Sie werden in einer der Amtssprachen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und gegebenenfalls in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt.

▼B*Artikel 27*

(1) Die Zeugnisse oder Bescheinigungen entsprechen den Mustern in den in Spalte 4 der Tabelle nach Artikel 26 angegebenen Anhängen. Sie werden in einer der Amtssprachen des Ausfuhrlandes gedruckt und ausgefüllt

(2) Die Zeugnisse oder Bescheinigungen haben ein Format von etwa 210 × 297 Millimeter.

Das zu verwendende Papier ist:

- für die in der Tabelle nach Artikel 26 unter der laufenden Nummer 3 aufgeführten Waren weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g.

Die Vorderseite der Bescheinigung ist mit einem rosa guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird;

▼A1

- für die in der Tabelle nach Artikel 26 unter den laufenden Nummer 4 aufgeführten Waren weißes Schreibpapier mit gelbem Rand mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g;

▼B

- für andere Waren der genannten Tabelle weißes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g.

(3) Für die in der Tabelle nach Artikel 26 unter der laufenden Nummer 3 aufgeführten Waren kann der Rand der Bescheinigung mit einem höchstens 13 mm breiten Ziermuster versehen sein.

(4) Für die in der Tabelle nach Artikel 26 unter der laufenden Nummer 2 aufgeführten Waren wird die Bescheinigung in einem Original mit zwei Durchschriften ausgestellt. Für das Original ist weißes, für die erste Durchschrift rosa und für die zweite Durchschrift gelbes Papier zu verwenden.

(5) Jedes Zeugnis und jede Bescheinigung für in der Tabelle nach Artikel 26 unter der laufenden Nummer 2 aufgeführte Waren trägt zur Kennzeichnung eine von der ausstellenden Stelle zugeteilte Seriennummer, hinter der das Staatszugehörigkeitskennzeichen der betreffenden Stelle anzugeben ist.

Die Durchschriften tragen die gleiche Seriennummer und das gleiche Kennzeichen wie das Original.

(6) Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Waren zum freien Verkehr abgefertigt werden, können eine Übersetzung des Zeugnisses oder der Bescheinigung verlangen.

Artikel 28

Das Zeugnis oder die Bescheinigung müssen mit Schreibmaschine oder manuell ausgefüllt werden. Werden sie manuell ausgefüllt, so müssen sie jedoch mit Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden.

Artikel 29

(1) Das Zeugnis oder die Bescheinigung oder — im Falle von Teilsendungen der in der Tabelle nach Artikel 26 unter den laufenden Nummern 1, 6 und 7 aufgeführten Waren — die Photokopie des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach Artikel 34 ist den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats innerhalb nachstehender Fristen vom Datum der Ausstellung an gerechnet zusammen mit den darin erfaßten Waren vorzulegen:

- 2 Monate für in der Tabelle nach Artikel 26 unter der laufenden Nummer 2 aufgeführte Waren;
- 3 Monate für in der Tabelle nach Artikel 26 unter den laufenden Nummern 1, 3 und 4 aufgeführte Waren;

▼A1

- 6 Monate für in der Tabelle nach Artikel 26 unter den laufenden Nummern 5 und 7 aufgeführte Waren;

▼B

- 24 Monate für in der Tabelle nach Artikel 26 unter der laufenden Nummer 6 aufgeführte Waren.

▼**B**

(2) Für in der Tabelle nach Artikel 26 unter der laufenden Nummer 2 aufgeführte Waren

- ist die erste Durchschrift der Bescheinigung den betreffenden Behörden zusammen mit dem Original vorzulegen;
- wird die zweite Durchschrift der Bescheinigung den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats von der ausstellenden Stelle unmittelbar zugeschickt.

Artikel 30

(1) Ein Zeugnis oder eine Bescheinigung ist nur gültig, wenn eine in Spalte 6 der Tabelle nach Artikel 26 aufgeführte ausstellende Stelle darauf ordnungsgemäß ihren Sichtvermerk angebracht hat.

(2) Ein Zeugnis oder eine Bescheinigung ist ordnungsgemäß mit dem Sichtvermerk versehen, wenn Ort und Datum der Erteilung angegeben sind und der Stempelabdruck der ausstellenden Stelle sowie die Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person oder Personen vorhanden sind.

Artikel 31

(1) Eine ausstellende Stelle darf in der Liste nach Artikel 26 nur aufgeführt werden, wenn sie

- a) von dem Ausfuhrland als solche anerkannt ist;
- b) sich verpflichtet, die in dem Zeugnis oder der Bescheinigung gemachten Angaben zu prüfen;
- c) sich verpflichtet, der Kommission und den Mitgliedstaaten auf Anfrage alle Auskünfte zu erteilen, die zur Beurteilung der in dem Zeugnis oder der Bescheinigung enthaltenen Angaben erforderlich sind.

(2) Die Tabelle nach Artikel 26 wird geändert, sobald die in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist oder eine ausstellende Stelle den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Artikel 32

Die den Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr als Unterlage beigelegten Rechnungen müssen die Seriennummern der zugehörigen Zeugnisse oder Bescheinigungen tragen.

Artikel 33

Die in Spalte 5 der Tabelle nach Artikel 26 aufgeführten Länder übermitteln der Kommission die Muster der Stempelabdrücke, die von ihrer ausstellenden Stelle oder ihren ausstellenden Stellen und gegebenenfalls deren befugten Außenstellen verwendet werden. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 34

Für in der Tabelle nach Artikel 26 unter den laufenden Nummern 1, 6 und 7 aufgeführte Waren ist im Falle der Aufteilung der Sendung für jede Teilsendung eine Photokopie des ursprünglichen Zeugnisses oder der ursprünglichen Bescheinigung anzufertigen. Die Photokopie und das ursprüngliche Zeugnis oder die ursprüngliche Bescheinigung sind der Zollstelle, bei der sich die Waren befinden, vorzulegen.

Auf jeder Photokopie sind Name und Anschrift des Empfängers der Teilsendung sowie der Vermerk „Auszug gültig für ... kg“ (in Zahlen und Buchstaben in roter Schrift) und Ort und Datum der Aufteilung einzutragen. Diese Eintragungen sind durch Abdruck des Dienststempels der Zollstelle zu bestätigen und von einem zeichnungsberechtigten Beamten zu unterschreiben. Die Aufteilung der Sendung ist auf den entsprechenden Zeugnissen oder Bescheinigungen zu vermerken; diese werden von der betreffenden Zollstelle aufbewahrt.



TITEL IV
WARENURSPRUNG

KAPITEL 1

Nichtpräferenziieller Ursprung

Abschnitt 1

Ursprungsbegründende Be- oder Verarbeitungen

Artikel 35

Unter diesem Kapitel werden für Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur einerseits und für bestimmte andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus andererseits die Be- und Verarbeitungen festgelegt, die als den Kriterien des Artikels 24 des Zollkodex entsprechend angesehen werden und den genannten Erzeugnissen den Ursprung des Landes verleihen, in dem sie stattgefunden haben.

Unter „Land“ ist je nach Fall entweder ein Drittland oder die Gemeinschaft zu verstehen.

Unterabschnitt 1

Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur

Artikel 36

Für Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur gilt eine vollständige Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 37 als Be- oder Verarbeitung, die gemäß Artikel 24 des Zollkodex den Ursprung verleiht.

Artikel 37

Als vollständig gelten Be- oder Verarbeitungen, die zur Folge haben, daß die hergestellten Waren in eine andere Position der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind als die Position, in die jedes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

Für die in Anhang 10 zu dieser Verordnung genannten Erzeugnisse können jedoch nur die besonderen Be- oder Verarbeitungen als vollständig betrachtet werden, die in Spalte 3 des genannten Anhangs für jede hergestellte Ware genannt sind, ohne Rücksicht darauf, ob auch ein Wechsel der Position stattfindet.

Die Einzelheiten zu den in Anhang 10 enthaltenen Regeln sind in den Einleitenden Bemerkungen in Anhang 9 erläutert.

Artikel 38

Für die Anwendung des vorhergehenden Artikels gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattfindet, folgende Be- oder Verarbeitungen stets als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Waren zu Sortimenten), Waschen, Zerschneiden;
- c)
 - i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken,
 - ii) einfaches Abfüllen in Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;

▼B

- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Zusammenfügen von Teilen einer Ware zu einer vollständigen Ware;
- f) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Behandlungen.

Unterabschnitt 2

Andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur*Artikel 39*

Für die in Anhang 11 genannten hergestellten Waren gelten als Be- oder Verarbeitungen, die gemäß Artikel 24 des Zollkodex den Ursprung verleihen, die in Spalte 3 des genannten Anhangs aufgeführten Be- oder Verarbeitungen.

Die Einzelheiten der Anwendung der in Anhang 11 enthaltenen Regeln sind in den Einleitenden Bemerkungen in Anhang 9 erläutert.

Unterabschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für alle Waren*Artikel 40*

Ist in den Listen der Anhänge 10 und 11 zu dieser Verordnung angegeben, daß der Ursprung erworben wird, wenn der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einen bestimmten Vomhundertsatz des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet, so wird dieser Vomhundertsatz wie folgt berechnet:

- Der Begriff „Wert“ bezeichnet den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt ihrer Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist oder nicht ermittelt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in dem Land, in dem die Be- oder Verarbeitung erfolgt, für diese Vormaterialien gezahlt worden ist.
- Der Begriff „Ab-Werk-Preis“ bezeichnet den Preis ab Werk der hergestellten Ware abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn diese Ware ausgeführt wird.
- Der „aufgrund der Montagevorgänge erworbene Wert“ ist der Wertzuwachs, der sich aus den eigentlichen Montagevorgängen unter Einbeziehung aller Endbearbeitungen und Kontrollvorgänge sowie gegebenenfalls unter Verwendung von Teilen mit Ursprung in dem Land, in dem diese Vorgänge erfolgen, ergibt, einschließlich des Gewinns und der infolge der genannten Vorgänge in diesem Land angefallenen Gemeinkosten.

Abschnitt 2

Durchführungsvorschriften für Ersatzteile*Artikel 41***▼M1**

(1) Zubehör und Ersatzteile sowie Werkzeugausstattungen, die gleichzeitig mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen geliefert werden, zu deren normaler Ausrüstung sie gehören, haben den Ursprung der betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge.

▼B

►M1 (2) ◀ Wesentliche Ersatzteile für bereits früher in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte oder ausgeführte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge gelten als Waren des gleichen Ursprungs wie die betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, sofern die Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

▼B

Artikel 42

Die im vorhergehenden Artikel genannte Vermutung wird nur anerkannt, wenn

- dies für die Einfuhr in das Bestimmungsland notwendig ist und
- die Verwendung der genannten wesentlichen Ersatzteile im Stadium der Herstellung der Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge nicht verhindert hätte, daß die betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge den Gemeinschaftsursprung oder den Ursprung des Herstellungslandes erwerben

Artikel 43

Im Sinne des Artikels 41 gelten als:

- a) Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge die Waren, die als solche in den Abschnitten XVI, XVII und XVIII der Kombinierten Nomenklatur erfaßt sind;
- b) wesentliche Ersatzteile solche, die zugleich
 - Teile darstellen, ohne die der Betrieb der unter a) bezeichneten früher in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten oder ausgeführten Waren nicht aufrechterhalten werden kann,
 - charakteristisch für diese Waren sind und
 - zur normalen Instandhaltung und zum Ersatz von schadhafte oder unbrauchbar gewordenen Teilen gleicher Beschaffenheit bestimmt sind.

Artikel 44

Wird für wesentliche Ersatzteile im Sinne des Artikels 41 bei den zuständigen Behörden oder ermächtigten Stellen der Mitgliedstaaten ein Ursprungszeugnis beantragt, so müssen dieses Zeugnis und der Antrag hierzu in Feld 6 (laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung) eine Erklärung des Beteiligten, daß die darin aufgeführten Waren zur normalen Instandhaltung von früher ausgeführten Geräten, Apparaten oder Fahrzeugen bestimmt sind, sowie genaue Angaben über die betreffenden Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge enthalten.

Der Beteiligte gibt, soweit möglich, Hinweise auf das Ursprungszeugnis (ausstellende Behörde, Nummer und Datum des Zeugnisses) mit dem die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, für die die Ersatzteile bestimmt sind, ausgeführt wurden.

Artikel 45

Ist der Ursprung von wesentlichen Ersatzteilen im Sinne des Artikels 41 bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses nachzuweisen, so muß das Zeugnis die in Artikel 44 genannten Angaben enthalten.

Artikel 46

Um die Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnittes sicherzustellen, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusätzliche Beweismittel verlangen, insbesondere

- die Vorlage der Rechnung oder einer Rechnungsabschrift für die Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge, die früher in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder ausgeführt worden sind;
- den Vertrag oder eine Kopie des Vertrages oder jedes andere Dokument, aus dem hervorgeht, daß die Lieferung im Rahmen der normalen Instandhaltung erfolgt.



Abschnitt 3

Durchführungsvorschriften über Ursprungszeugnisse

Unterabschnitt 1

Vorschriften über allgemeine Ursprungszeugnisse

Artikel 47

Wenn der Ursprung von Waren bei der Einfuhr durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses nachzuweisen ist oder nachgewiesen wird, so muß dieses Zeugnis folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) es muß von einer Behörde oder einer anderen vom Ausstellungsland dazu ermächtigten und zuverlässigen Stelle ausgestellt sein;
- b) es muß alle Angaben enthalten, die zur Feststellung der Nämlichkeit der Waren erforderlich sind, auf die es sich bezieht, insbesondere:
 - Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
 - Beschaffenheit der Ware,
 - Roh- und Reingewicht der Ware; diese Angaben können jedoch durch andere Angaben wie Anzahl oder Rauminhalt ersetzt werden, wenn die Ware während des Transports erheblichen Gewichtsveränderungen unterliegt oder wenn ihr Gewicht nicht ermittelt werden kann oder wenn die Feststellung ihrer Nämlichkeit normalerweise durch diese anderen Angaben gewährleistet ist;
 - Name des Absenders;
- c) es muß eindeutig bescheinigen, daß die darin aufgeführten Waren ihren Ursprung in einem bestimmten Land haben.

Artikel 48

(1) Die von den zuständigen Behörden oder ermächtigten Stellen der Mitgliedstaaten ausgestellten Ursprungszeugnisse müssen die Voraussetzungen des Artikels 47 Buchstaben a) und b) erfüllen.

(2) Die Ursprungszeugnisse und die Anträge hierzu sind auf Formblättern zu erstellen, die den Mustern in Anhang 12 entsprechen.

(3) In diesen Ursprungszeugnissen wird bescheinigt, daß die Waren ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben.

Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, kann darin jedoch bescheinigt werden, daß die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat haben.

Sind die Voraussetzungen des Artikels 24 des Zollkodex nur durch mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführte Be- oder Verarbeitungsvorgänge erfüllt worden, so darf nur der Ursprung in der Gemeinschaft bescheinigt werden.

Artikel 49

Die Ursprungszeugnisse werden auf schriftlichen Antrag des Beteiligten erteilt.

Wenn die Umstände es rechtfertigen, insbesondere wenn der Beteiligte regelmäßig Ausfuhren tätigt, können die Mitgliedstaaten davon absehen, für jeden Ausfuhrvorgang einen Antrag zu verlangen, sofern die Einhaltung der Vorschriften über den Warenursprung gewährleistet ist.

Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, können neben dem Ursprungszeugnis eine oder mehrere Durchschriften angefertigt werden.

Diese Durchschriften sind auf Formblättern nach dem Muster in Anhang 12 zu erstellen.

▼B

Artikel 50

(1) Der Vordruck für das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger oder 8 mm mehr betragen darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 64 Gramm je Quadratmeter oder zwischen 25 und 30 Gramm je Quadratmeter für Luftpostpapier zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem bräunlichen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Das Antragsformblatt ist in der Amtssprache oder in einer oder mehreren der Amtssprachen des Ausfuhrmitgliedstaats zu drucken. Das Formblatt des Ursprungszeugnisses ist in einer oder mehreren Amtssprachen der Gemeinschaft oder — entsprechend den Bräuchen und Erfordernissen des Handels — in einer anderen Sprache zu drucken.

(3) Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Formblätter der Ursprungszeugnisse vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jedem Formblatt des Ursprungszeugnisses auf die Ermächtigung hingewiesen werden. Jedes Ursprungszeugnis muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Es trägt ferner zur Kennzeichnung eine eingedruckte oder gestempelte Seriennummer.

Artikel 51

►C1 Das Antragsformblatt und das Formblatt des Ursprungszeugnisses ◀ sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich übereinstimmend in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft oder — entsprechend den Bräuchen und Erfordernissen des Handels — in einer anderen Sprache auszufüllen.

Artikel 52

Jedes Ursprungszeugnis gemäß Artikel 48 muß zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen. Der Antrag auf Erteilung des Ursprungszeugnisses und alle Durchschriften müssen mit der gleichen Nummer versehen werden.

Die zuständigen Behörden oder Organe der Mitgliedstaaten können außerdem eine Registriernummer auf den Dokumenten anbringen.

Artikel 53

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bestimmen, welche zusätzlichen Angaben gegebenenfalls im Antrag zu machen sind. Die zusätzlichen Angaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission die Bestimmungen mit, die er in Anwendung des vorstehenden Unterabsatzes erläßt. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 54

Die zuständigen Behörden oder ermächtigten Stellen der Mitgliedstaaten, die Ursprungszeugnisse erteilt haben, müssen die Anträge mindestens zwei Jahre lang aufbewahren.

Die Anträge können jedoch auch in Form von Kopien aufbewahrt werden, sofern diesen nach dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats die gleiche Beweiskraft zukommt.

Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften über Ursprungszeugnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die besondere Einfuhrregelungen gelten

Artikel 55

Die Artikel 56 bis 65 legen die Bedingungen für den Gebrauch von Ursprungszeugnissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern fest, für die besondere nicht präferentielle Einfuhrbedingungen gelten, soweit diese Einfuhrregelungen auf die folgenden Bestimmungen Bezug nehmen.

▼B

a) *Ursprungszeugnisse**Artikel 56*

(1) Bei der Ausfertigung von Ursprungszeugnissen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, für die besondere nicht präferentielle Einfuhrregelungen gelten, sind Vordrucke zu verwenden, die dem als Anhang 13 beigefügten Muster entsprechen.

(2) Die Ursprungszeugnisse sind von den zuständigen Regierungsstellen der betroffenen Länder, nachstehend „Ausstellungsbehörden“ genannt, auszustellen, sofern die Waren, für die sie erteilt werden, als Ursprungswaren dieser Länder im Sinne der in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften anzusehen sind.

(3) Die Ursprungszeugnisse müssen auch alle Angaben enthalten, die die Gemeinschaftsbestimmungen für die in Artikel 55 genannten besonderen Einfuhrregelungen vorsehen.

(4) Unbeschadet besonderer Bestimmungen für die in Artikel 55 genannten besonderen Einfuhrregelungen beträgt die Gültigkeit des Ursprungszeugnisses zehn Monate ab dem Datum der Ausstellung durch die Ausstellungsbehörden.

Artikel 57

(1) Bei im Rahmen dieses Unterabschnitts ausgestellten Ursprungszeugnissen darf nur ein einziges Exemplar die Bezeichnung „Original“ aufweisen, und zwar neben dem Titel des Dokuments. Sollten sich Ergänzungsblätter als notwendig erweisen, so müssen diese neben dem Titel des Dokuments die Bezeichnung „Durchschrift“ aufweisen.

(2) Die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft nehmen nur das Original als gültiges Ursprungszeugnis entgegen.

Artikel 58

(1) Das Ursprungszeugnis hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge um 8 mm über- bzw. 5 mm unterschritten werden darf. Es ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Gewicht von mindestens 40 g je Quadratmeter zu verwenden. Die Vorderseite des Originals ist mit einem gelben guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Die Vordrucke für das Ursprungszeugnis sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.

Artikel 59

(1) Die Ursprungszeugnisse sind mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen.

(2) Das Ursprungszeugnis darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen zugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der Ausstellungsbehörde bestätigt werden.

Artikel 60

(1) Die nach den Vorschriften der Artikel 56 bis 59 ausgestellten Ursprungszeugnisse müssen in Feld 5 alle zusätzlichen in Artikel 56 Absatz 3 genannten Abgaben enthalten, die gegebenenfalls zur Durchführung der besonderen Einfuhrregelungen, auf die sie sich beziehen, benötigt werden

(2) Der nicht verwendete Raum der Felder 5, 6 und 7 ist durchzustreichen, so daß spätere Eintragungen unmöglich sind.

Artikel 61

Jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann, sowie den Stempel der Ausstellungsbehörde und die Unterschrift der zu seiner Unterzeichnung ermächtigten Person oder Personen.

▼B

Das Ursprungszeugnis wird bei der Ausfuhr der Waren ausgestellt, auf die es sich bezieht; die Ausstellungsbehörde bewahrt von jedem ausgestellten Ursprungszeugnis eine Durchschrift auf.

Artikel 62

Ausnahmsweise kann das oben genannte Ursprungszeugnis auch nach der Ausfuhr der Waren, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden, wenn dies infolge eines Irrtums, unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht geschehen ist.

Die Ausstellungsbehörden können ein Ursprungszeugnis gemäß den Artikeln 56 bis 61 nachträglich erst ausstellen, wenn sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Ausfuhrunterlagen übereinstimmen.

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen im Feld „Bemerkungen“ einen der folgenden Vermerke tragen:

- expedido a posteriori,
- udstedt efterfilgende,
- Nachträglich ausgestellt,
- Εκδοθέν εκ των υστέρων,
- Issued retrospectively,
- Délivré *a posteriori*,
- rilasciato a posteriori,
- afgegeven a posteriori,
- emitido a posteriori.

▼A1

- annettu jälkikäteen — utfärdat i efterhand,
- utfärdat i efterhand.

▼B**b) Zusammenarbeit der Verwaltungen***Artikel 63*

(1) Ist in den Bestimmungen zur Einführung besonderer Einfuhrregelungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Gebrauch eines in den Artikeln 56 bis 62 erwähnten Ursprungszeugnisses vorgesehen, so ist die Gewährung der besonderen Einfuhrregelungen von der Vereinbarung einer Zusammenarbeit der Verwaltungen abhängig, unbeschadet einer eventuellen Abweichung in den betroffenen Einfuhrregelungen. Dazu teilen die betreffenden Länder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften folgendes mit:

- Namen und Anschriften der Ausstellungsbehörden sowie Abdrucke der von diesen Behörden verwendeten Stempel;
- Namen und Anschriften der Regierungsstellen, die beauftragt sind, die in nachstehendem Artikel 64 vorgesehenen Anträge auf nachträgliche Überprüfung der Ursprungszeugnisse entgegenzunehmen..

Die Kommission übermittelt diese Angaben den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(2) Übermitteln die betreffenden Drittländer der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die in Absatz 1 genannten Angaben nicht, so weigern sich die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft, dem betreffenden Land die Vorteile der besonderen Einfuhrregelungen einzuräumen.

Artikel 64

(1) Die nachträgliche Überprüfung der in den Artikeln 56 bis 62 genannten Ursprungszeugnisse erfolgt stichprobenweise; sie wird immer dann vorgenommen, wenn begründete Zweifel an der Echtheit des Dokuments oder an der Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben bestehen.

In Ursprungsfragen wird die Kontrolle auf Veranlassung der zuständigen Zollbehörden durchgeführt.

▼B

Hinsichtlich der Anwendung der für den Agrarbereich geltenden Vorschriften kann die Kontrolle gegebenenfalls von anderen zuständigen Behörden durchgeführt werden.

(2) Zum Zweck der Durchführung von Absatz 1 senden die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft das Ursprungszeugnis oder eine Durchschrift desselben an die vom Ausfuhrdrittland bezeichnete, für die Überprüfung zuständige Regierungsstelle zurück und geben dabei gegebenenfalls die sachlichen oder formalen Gründe an, die eine Untersuchung rechtfertigen. Den Unterlagen fügen sie die Rechnung, sofern sie beigebracht wurde, oder eine Durchschrift derselben bei und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis schließen lassen oder seine Echtheit in Frage stellen.

Beschließen sie, die Anwendung der betreffenden besonderen Einfuhrregelungen auszusetzen, bis die Ergebnisse der Überprüfung vorliegen, so gewähren die Zollbehörden in der Gemeinschaft dem Einführer vorbehaltlich der als notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die ►**C2** Überlassung ◀ der Waren.

Artikel 65

(1) Das Ergebnis der nachträglichen Überprüfung ist den zuständigen Behörden in der Gemeinschaft so bald wie möglich mitzuteilen.

Aufgrund dieses Ergebnisses muß eine Entscheidung darüber möglich sein, ob sich das gemäß Artikel 64 zurückgesandte Ursprungszeugnis auf die tatsächlich ausgeführten Waren bezieht und ob diese tatsächlich unter die betreffende besondere Einfuhrregelung fallen.

(2) Ist auf einen Antrag auf nachträgliche Überprüfung innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten keine Antwort erfolgt, so lehnen es die zuständigen Behörden in der Gemeinschaft endgültig ab, die besondere Einfuhrregelung anzuwenden.

▼M10*KAPITEL 2**Präferenziieller Ursprung**Artikel 66*

Im Sinne dieses Kapitels bedeutet

- a) „Herstellen“ jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- b) „Vormaterial“ jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- c) „Erzeugnis“ die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- d) „Waren“ sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- e) „Zollwert“ den Wert, der gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- f) „Ab-Werk-Preis“ in den Listen der Anhänge 15, 19 und 20 den Preis des Erzeugnisses, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfaßt, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- g) „Wert“ in den Listen der Anhänge 15, 19 und 20 den Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn der Zollwert nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, den ersten feststellbaren Preis, der in der Gemeinschaft oder in dem begünstigten Land gemäß Artikel 67 Absatz 1 oder dem begünstigten Gebiet oder der betreffenden begünstigten Republik gemäß Artikel 98 Absatz 1 für die Vormaterialien gezahlt wird. Wenn der Wert von verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft bestimmt werden muß, gilt dieser Buchstabe sinngemäß;

▼**M10**

- h) „Kapitel“ und „Position“ die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
- i) „Einreihen“ die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- j) „Sendung“ Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder — bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger befördert werden.

Abschnitt 1

Allgemeines Präferenzsystem

Unterabschnitt 1

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung“ oder „Ursprungserzeugnisse“*Artikel 67*

(1) Bei der Anwendung der Vorschriften über die von der Gemeinschaft für Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern (nachstehend „begünstigte Länder“ genannt) gewährten Zollpräferenzen gelten als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 68 vollständig in diesem Land gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in diesem begünstigten Land unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse gewonnen oder hergestellt worden sind, sofern diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 69 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 3 als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes, wenn sie in diesem Land Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 70 genannten Be- oder Verarbeitungen hinausgehen.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs von in der Gemeinschaft gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen.

(4) Soweit Norwegen und die Schweiz allgemeine Zollpräferenzen für Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder im Sinne des Absatzes 1 gewähren und eine der Begriffsbestimmung für Ursprungserzeugnisse dieses Abschnitts entsprechende Begriffbestimmung anwenden, gelten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Norwegens oder der Schweiz, die in einem begünstigten Land Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 70 genannten Be- oder Verarbeitungen hinausgehen, als Ursprungserzeugnisse dieses begünstigten Landes.

Der erste Unterabsatz gilt nur für Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft, Norwegens oder der Schweiz (im Sinne der Ursprungsregeln für die betreffenden Zollpräferenzen), die unmittelbar in die begünstigten Länder ausgeführt werden.

▼**M15**

Der Unterabsatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems.

▼**M10**

Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe C) den Zeitpunkt, ab dem die im ersten und zweiten Unterabsatz genannten Bestimmungen gelten.

(5) Absatz 4 gilt unter dem Vorbehalt, daß Norwegen und die Schweiz auf Gegenseitigkeitsbasis die gleiche Behandlung für Erzeugnisse der Gemeinschaft gewähren.

Artikel 68

(1) Als in einem begünstigten Land oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt gelten

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;

▼**M10**

- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft außerhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Herstellungstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern das begünstigte Land oder die Gemeinschaft zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a) bis j) hergestellte Waren.

(2) Der Begriff „Schiffe eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft“ und „Fabriksschiffe eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft“ in Absatz 1 Buchstaben f) und g) ist nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe,

- die in einem begünstigten Land oder in einem Mitgliedstaat ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge eines begünstigten Landes oder eines Mitgliedstaats führen;
- die mindestens zu 50 v. H. Eigentum von Staatsangehörigen des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in diesem Land oder einem dieser Staaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten sind und außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte diesem begünstigten Land oder Mitgliedstaaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieses begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten besteht und
- deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten besteht

(3) Die Begriffe „begünstigtes Land“ und „Gemeinschaft“ umfassen auch die Hoheitsmeere des begünstigten Landes oder der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

(4) Hochseegängige Schiffe, insbesondere Fabriksschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets des begünstigten Landes oder des Mitgliedstaats, dessen Staatszugehörigkeit sie besitzen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen

▼**M15***Artikel 69*

Für die Zwecke des Artikels 67 gelten Vormaterialien, die nicht in einem begünstigten Land oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die in der Liste des Anhangs 15 genannten Bedingungen erfüllt sind.

▼M15

In diesen Bedingungen sind für alle unter diesen Abschnitt fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien.

Wird ein Erzeugnis, das entsprechend den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet, so finden die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen auf das erstgenannte Erzeugnis keine Anwendung. Die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben unberücksichtigt.

▼M10*Artikel 70*

Die folgenden Be- oder Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen des Artikels 69 **►M15** erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c)
 - i) Auswechseln von Umschließungen und das Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etais, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse eines begünstigten Landes oder der Gemeinschaft zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

▼M15*Artikel 70a*

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Abschnitts ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, stellt als Ganzes die maßgebende Einheit dar.

Bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts für jedes Erzeugnis einzeln betrachtet.

(2) Werden Umschließungen gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

▼M10*Artikel 71***▼M15**

(1) Abweichend von Artikel 69 können Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet.

In den Fällen, in denen in der Liste ein oder mehrere Vomhundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft angegeben sind, dürfen diese durch die Anwendung von Unterabsatz 1 nicht überschritten werden.

▼M10

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

Artikel 72

(1) Abweichend von Artikel 67 werden zur Feststellung, ob ein in einem begünstigten Land eines Regionalzusammenschlusses hergestelltes Erzeugnis ein Ursprungserzeugnis im Sinne des Artikels 67 ist, Erzeugnisse mit Ursprung in jedem anderen Land dieses Regionalzusammenschlusses, die bei der Herstellung verwendet worden sind, so behandelt, als hätten sie ihren Ursprung in dem Land, in dem die Herstellung des genannten Erzeugnisses stattgefunden hat (regionale Kumulierung).

(2) Das Ursprungsland des Enderzeugnisses wird nach Artikel 72a ermittelt.

(3) Die regionale Kumulierung gilt für drei Regionalzusammenschlüsse von durch das Allgemeine Präferenzsystem begünstigten Ländern:

▼M15

a) die Vereinigung Südostasiatischer Nationen (ASEAN) (Brunei-Darussalam, Indonesien, Laos, Malaysia, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam);

▼M10

b) den Zentralamerikanischen Gemeinsamen Markt (CACM) (Costa Rica, Honduras, Guatemala, Nicaragua, El Salvador);

c) die Anden-Gemeinschaft (Bolivien, Kolumbien, Ecuador, Peru, Venezuela).

(4) Der Ausdruck „Regionalzusammenschluß“ bezeichnet je nach Zusammenhang die ASEAN, den CACM oder die Anden-Gemeinschaft.

Artikel 72a

(1) Werden Ursprungswaren eines Landes eines Regionalzusammenschlusses in einem anderen Land desselben Regionalzusammenschlusses be- oder verarbeitet, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern

a) der dort erzielte Wertzuwachs im Sinne des Absatzes 3 höher ist als der höchste Zollwert der verwendeten Ursprungserzeugnisse eines anderen Landes des Regionalzusammenschlusses und

b) die dort durchgeführte Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 70 genannte und im Fall von Textilwaren auch die in Anhang 16 aufgeführten Bearbeitungsvorgänge hinausgeht.

(2) Sind die in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des Landes des Regionalzusammenschlusses, auf das der höchste Zollwert der verwendeten Ursprungserzeugnisse anderer Länder des Regionalzusammenschlusses entfällt.

(3) Als „Wertzuwachs“ gilt der Preis ab Werk abzüglich des Zollwerts aller verwendeten Erzeugnisse mit Ursprung in einem anderen Land des Regionalzusammenschlusses.

(4) Der Nachweis für die Ursprungseigenschaft von Waren, die aus einem Mitgliedsland eines Regionalzusammenschlusses zur weiteren Be- oder Verarbeitung oder zur Wiederausfuhr ohne weitere Be- oder Verarbeitung in ein anderes Land desselben Regionalzusammenschlusses ausgeführt werden, wird durch ein vom erstgenannten Land erteiltes Ursprungszeugnis nach Formblatt A erbracht.

▼M10

(5) Der Nachweis für die nach den Artikeln 72, 72a und 72b erworbene oder behaltene Ursprungseigenschaft von Waren, die aus einem Land eines Regionalzusammenschlusses in die Gemeinschaft ausgeführt werden, wird durch ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder durch eine Erklärung auf der Rechnung erbracht, die in diesem Land aufgrund eines nach Maßgabe des Absatzes 4 erteilten Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ausgefertigt worden ist.

(6) Das in Feld 12 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder in der Erklärung auf der Rechnung angegebene Ursprungsland ist

- im Fall einer Ausfuhr ohne weitere Be- oder Verarbeitung im Sinne des Absatzes 4 das Herstellungsland;
- im Fall von Waren, die nach weiterer Be- oder Verarbeitung ausgeführt werden, das nach Absatz 1 bestimmte Ursprungsland.

Artikel 72b

(1) Die Artikel 72 und 72a gelten nur, wenn

- a) die Regelung des Handels zwischen den Ländern des Regionalzusammenschlusses in bezug auf die regionale Kumulierung mit den Bestimmungen dieses Abschnitts übereinstimmt;
- b) jedes Land des Regionalzusammenschlusses sich verpflichtet hat, die Bestimmungen dieses Abschnitts einzuhalten oder für ihre Einhaltung zu sorgen und der Gemeinschaft und den anderen Ländern des Regionalzusammenschlusses die administrative Zusammenarbeit zu gewährleisten, die erforderlich ist, um die ordnungsgemäße Ausstellung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A sowie die Kontrolle dieser Ursprungszeugnisse und der Erklärungen auf der Rechnung sicherzustellen

Die Verpflichtung wird der Kommission durch das Sekretariat des Regionalzusammenschlusses übermittelt.

Das betreffende Sekretariat ist je nach Fall:

- das Generalsekretariat der ASEAN;
- das ständige Sekretariat des Zentralamerikanischen Gemeinsamen Marktes;
- die „Junta del Acuerdo de Cartagena“.

(2) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 für die einzelnen Regionalzusammenschlüsse erfüllt sind

(3) Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b) gilt nicht für Erzeugnisse mit Ursprung in einem Land des Regionalzusammenschlusses, wenn sie über das Gebiet anderer Länder des betreffenden Regionalzusammenschlusses befördert werden, wobei unerheblich ist, ob dort eine weitere Be- oder Verarbeitung stattfindet.

Artikel 73

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 74

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungerzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungerzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungerzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

▼M10

Artikel 75

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Elemente nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung;
- c) Maschinen und Werkzeuge;
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 76

(1) Abweichungen von den Bestimmungen dieses Abschnitts können zugunsten der am wenigsten entwickelten begünstigten Länder genehmigt werden, wenn die Entwicklung bestehender Wirtschaftszweige oder die Ansiedlung neuer Wirtschaftszweige dies rechtfertigen. Diese am wenigsten entwickelten begünstigten Länder sind in den EG-Verordnungen des Rates und der EGKS-Entscheidung zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für das jeweils laufende Jahr aufgeführt. Zu diesem Zweck stellt das betreffende Land bei der Kommission einen Antrag, dem die nach Absatz 3 erstellten Unterlagen als Begründung beigefügt sind.

(2) Bei der Prüfung der Anträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Fälle, in denen die Anwendung der Ursprungsregeln die Möglichkeit eines in dem betreffenden Land bestehenden Wirtschaftszweigs, seine Ausfuhren in die Gemeinschaft fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und besonders Fälle, in denen diese Anwendung die Einstellung der Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- b) besondere Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, daß größere Investitionen in einem Wirtschaftszweig wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, und in denen eine Abweichung die Durchführung eines Investitionsprogramms begünstigen und damit die schrittweise Einhaltung dieser Regeln ermöglichen würde;
- c) die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu treffenden Entscheidungen für die begünstigten Länder und die Gemeinschaft, insbesondere die Auswirkungen auf die Beschäftigungslage.

(3) Zur Erleichterung der Prüfung der Abweichungsanträge legt das antragstellende Land zur Begründung seines Antrags möglichst vollständige Unterlagen vor, die insbesondere die nachstehenden Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Fertigerzeugnisses;
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern;
- Herstellungsverfahren;
- Wertzuwachs;
- Beschäftigtenzahl des betreffenden Unternehmens;
- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft;
- sonstige Möglichkeiten der Versorgung mit Rohstoffen;
- Begründung der beantragten Dauer;
- sonstige Bemerkungen.

(4) Die Kommission befaßt den Ausschuß mit dem Abweichungsantrag. Der Ausschuß entscheidet über den Antrag nach dem Ausschußverfahren.

(5) Im Fall einer Abweichung ist in Feld 4 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder in der Erklärung auf der Rechnung nach Artikel 90 folgender Vermerk anzugeben: „Abweichung — Verordnung (EG) Nr. ...“

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für etwaige Verlängerungen.

▼M10

Artikel 77

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in dem begünstigten Land oder in der Gemeinschaft erfüllt werden.

Ursprungswaren, die aus dem begünstigten Land oder der Gemeinschaft in ein anderes Land ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten als Waren ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den zuständigen Behörden wird glaubhaft dargelegt, daß

- die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Land keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 78

(1) Als unmittelbar aus dem begünstigten Ausfuhrland in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft in das begünstigte Land befördert gelten:

- a) Waren, die befördert werden, ohne dabei das Gebiet eines anderen Landes zu berühren; ausgenommen ist bei Anwendung von Artikel 72 das Gebiet eines anderen Landes desselben Regionalzusammenschlusses; in diesem Fall gilt Artikel 72;
- b) Waren, die eine einzige Sendung bilden und über das Gebiet anderer Länder als des begünstigten Ausfuhrlandes oder der Gemeinschaft befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Ländern, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben;
- c) Waren, die über das Gebiet Norwegens oder der Schweiz befördert und anschließend ganz oder teilweise in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben und dort nur ent- oder verladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben;
- d) Waren, die ohne Unterbrechung in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet des begünstigten Landes oder der Gemeinschaft befördert werden.

(2) Der Nachweis, daß die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Warenbeschreibung
 - ii) Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - iii) Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland
 oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen

Artikel 79

(1) Erzeugnisse, die aus einem begünstigten Land zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und dort zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden, erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbe-

▼M10

handlung nach Artikel 67, sofern sie die in diesem Abschnitt vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse des begünstigten Ausfuhrlandes erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft glaubhaft dargelegt wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse unmittelbar aus dem Gebiet des begünstigten Ausfuhrlandes in das Ausstellungsland versandt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, in die Gemeinschaft versandt worden sind und
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden der Gemeinschaft ist ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslökalen, die nicht zu privaten Zwecken veranstaltet werden und bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Unterabschnitt 2

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 80

Ursprungserzeugnisse der begünstigten Länder erhalten die Behandlung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts auf Vorlage

- a) eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A nach dem Muster in Anhang 17;
- b) in Fällen nach Artikel 90 Absatz 1 einer Erklärung mit dem Wortlaut des Anhangs 18, die vom Ausführer auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Waren so genau beschrieben sind, daß ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann (nachstehend „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

a) *Ursprungszeugnis nach Formblatt A*

Artikel 81

(1) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abschnitts erhalten, sofern sie im Sinne des Artikels 78 unmittelbar in die Gemeinschaft befördert worden sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 67 auf Vorlage eines von den Zollbehörden oder anderen zuständigen Regierungsbehörden des begünstigten Ausfuhrlandes ausgestellten Ursprungszeugnisses nach Formblatt A, dessen Muster in Anhang 17 wiedergegeben ist, sofern das betreffende Land

- der Kommission die nach Artikel 93 verlangten Angaben übermittelt hat und
- der Gemeinschaft Amtshilfe leistet, indem es den Zollbehörden der Mitgliedstaaten gestattet, die Echtheit des Zeugnisses oder die Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse zu überprüfen.

(2) Ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A wird nur ausgestellt, wenn es als Nachweis zur Anwendung von Zollpräferenzen nach Artikel 67 dienen kann.

(3) Ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A wird nur auf schriftlichen Antrag des Ausführers oder seines bevollmächtigten Vertreters erteilt.

▼M10

(4) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die auszuführenden Erzeugnisse ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A ausgestellt werden kann.

(5) Das Ursprungszeugnis wird von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Landes ausgestellt, wenn die auszuführenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse im Sinne des Unterabschnitts 1 angesehen werden können. Es wird dem Ausführer zur Verfügung gestellt, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

(6) Zur Prüfung, ob die Voraussetzung des Absatzes 5 erfüllt ist, kann die zuständige Regierungsbehörde alle Beweismittel zu verlangen und jede von ihr für zweckdienlich erachteten Kontrollen vornehmen.

(7) Die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Landes achtet darauf, daß die Vordrucke des Ursprungszeugnisses und des Antrags ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

(8) Das Ausfüllen des Felds 2 des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ist freigestellt. Feld 12 dieses Zeugnisses ist unbedingt durch die Eintragung „Europäische Gemeinschaft“ oder durch die Angabe eines Mitgliedstaats auszufüllen.

(9) Das Datum der Ausstellung des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ist in Feld 11 anzugeben. Die Unterschrift in Feld 11, die der zuständigen Regierungsbehörde vorbehalten ist, die das Zeugnis ausstellt, muß eigenhändig geleistet werden.

Artikel 82

(1) Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A muß innerhalb einer Frist von zehn Monaten nach der Ausstellung durch die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats vorgelegt werden, bei denen die Erzeugnisse gestellt werden.

(2) Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaates nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung nach Artikel 67 angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen verspäteter Vorlage können die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats diese Ursprungszeugnisse annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Geltungsdauer gestellt worden sind.

(4) Wenn die Waren

- a) im Rahmen regelmäßiger und kontinuierlicher Geschäftsbeziehungen von erheblichem Handelswert eingeführt werden,
- b) Gegenstand eines einzigen Kaufvertrags sind, dessen Parteien im Ausfuhrland und in der Gemeinschaft niedergelassen sind,
- c) unter demselben (achtstelligen) Code der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden,
- d) ausschließlich von ein und demselben Ausführer an ein und denselben Einführer geliefert und die Einfuhrzollförmlichkeiten bei ein und derselben Zollstelle der Gemeinschaft erfüllt werden,

kann auf Antrag des Einführers unter den von den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats festgelegten Voraussetzungen den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Sendung ein einmaliger Ursprungsnachweis vorgelegt werden. Dieses Verfahren gilt für die Mengen und den Zeitraum, die von den zuständigen Zollbehörden festgelegt werden. Dieser Zeitraum darf in keinem Fall drei Monate überschreiten.

Artikel 83

Werden zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System, die zu den Abschnitten XVI und XVII oder den Positionen 7308 oder 9406 gehören, auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des

▼M10

Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 84

Da das Ursprungszeugnis nach Formblatt A der Nachweis für die Inanspruchnahme der Zollpräferenzen im Sinne des Artikels 67 ist, obliegt es der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes, die zur Prüfung des Ursprungs der Erzeugnisse und der Richtigkeit der übrigen Angaben in dem Ursprungszeugnis erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Artikel 85

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats nach Maßgabe des Artikels 62 des Zollkodex vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhranmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abschnitts erfüllen.

Artikel 86

(1) Abweichend von Artikel 81 Absatz 5 kann das Ursprungszeugnis nach Formblatt A ausnahmsweise auch nach der tatsächlichen Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn es infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist,

oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft nachgewiesen wird, das ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A erteilt, aber bei der Einfuhr aus technischen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) Die zuständige Regierungsbehörde darf ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft hat, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Ausfuhrunterlagen übereinstimmen und ob nicht bereits bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse ein Ursprungszeugnis nach Formblatt A gemäß diesem Abschnitt ausgestellt worden ist.

(3) Nachträglich ausgestellte Ursprungszeugnisse nach Formblatt A müssen in Feld 4 den Vermerk „délivré a posteriori“ oder „issued retrospectively“ tragen.

Artikel 87

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A kann der Ausführer bei der zuständigen Regierungsbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Dieses Duplikat ist in Feld 4 mit dem Vermerk „duplicata“ oder „duplicate“ zu versehen und muß das Ausstellungsdatum und die Seriennummer des ursprünglichen Zeugnisses enthalten.

(2) Für die Zwecke des Artikels 82 gilt das Duplikat mit Wirkung vom Tag der Ausstellung des ursprünglichen Zeugnisses.

Artikel 88

(1) Werden Ursprungserzeugnisse der Überwachung einer Zollstelle in der Gemeinschaft unterstellt, so kann der ursprüngliche (SIC! ursprüngliche) Ursprungsnachweis zwecks Weiterversands aller oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft oder nach Norwegen oder in die Schweiz durch ein oder mehrere Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ersetzt werden. Die Ersatzursprungszeugnisse nach Formblatt A werden von der Zollstelle erteilt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

(2) Das nach Absatz 1 oder Artikel 89 ausgestellte Ersatzursprungszeugnis gilt für die darin beschriebenen Erzeugnisse als endgültiges Ursprungszeugnis. Dieses Ersatzzeugnis wird auf schriftlichen Antrag des Wiederausführers ausgestellt.

▼M10

(3) In dem Ersatzzeugnis muß im Feld rechts oben das Land angegeben sein, in dem das Ersatzzeugnis ausgestellt worden ist.

In Feld 4 ist die Angabe „certificat de remplacement“ oder „replacement certificate“ zu machen, und es sind Ausstellungsdatum und Seriennummer des ursprünglichen Ursprungszeugnisses zu vermerken.

In Feld 1 ist der Name des Wiederausführers anzugeben.

In Feld 2 kann der Name des endgültigen Empfängers eingetragen werden.

In die Felder 3 bis 9 sind sämtliche in dem ursprünglichen Zeugnis enthaltenen Angaben zu übertragen, die sich auf die wiederausgeführten Waren beziehen

In Feld 10 ist der Hinweis auf die Rechnung des Wiederausführers einzutragen.

In Feld 11 ist der Sichtvermerk der Zollbehörde anzubringen, die das Ersatzzeugnis ausgestellt hat. Diese Behörde ist nur für die Ausstellung des Ersatzzeugnisses verantwortlich. In Feld 12 sind die Angaben über das Ursprungs- und Bestimmungsland einzutragen, die im ursprünglichen Zeugnis enthalten waren. Dieses Feld muß vom Wiederausführer unterzeichnet werden. Der Wiederausführer, der dieses Feld nach Treu und Glauben unterzeichnet hat, haftet nicht für die Richtigkeit der Angaben im ursprünglichen Ursprungszeugnis.

(4) Die Zollstelle, die das Ersatzzeugnis ausstellt, trägt in dem ursprünglichen Zeugnis das Gewicht, die Nummern und die Art der weiterversandten Packstücke sowie die Seriennummern des oder der entsprechenden Ersatzzeugnisse ein. Das ursprüngliche Zeugnis wird von der betreffenden Zollstelle mindestens drei Jahre lang aufbewahrt.

(5) Eine Fotokopie des ursprünglichen Zeugnisses kann dem Ersatzzeugnis beigelegt werden.

(6) Erhalten die Waren bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 67 im Rahmen einer Ausnahme nach Artikel 76, so gilt das Verfahren dieses Artikels nur für die Waren, die für die Gemeinschaft bestimmt sind.

Artikel 89

Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abschnitts erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 67 auf Vorlage eines Ersatzursprungszeugnisses nach Formblatt A, das von den Zollbehörden Norwegens oder der Schweiz auf der Grundlage eines von den zuständigen Behörden des begünstigten Ausfuhrlandes ausgestellten Ursprungszeugnisses nach Formblatt A ausgestellt worden ist, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 78 erfüllt sind und Norwegen oder die Schweiz der Gemeinschaft über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit und Ordnungsmäßigkeit der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A leisten. Das Überprüfungsverfahren nach Artikel 94 gilt sinngemäß. Die in Artikel 94 Absatz 3 genannt Frist wird auf acht Monate verlängert

b) Erklärung auf der Rechnung*Artikel 90*

(1) Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden:

- a) von einem ermächtigten Ausführer in der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 90a;
- b) von jedem Ausführer für Sendungen von Ursprungserzeugnissen in einem oder mehreren Packstücken, deren Gesamtwert 3 000 ECU nicht überschreitet, sofern die in Artikel 81 Absatz 1 vorgesehene Amtshilfe auch für dieses Verfahren geleistet werden.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder eines begünstigten Landes angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

▼M10

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zoll- oder Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorzulegen.

(4) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zoll- oder Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorzulegen..

(5) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 90a braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden oder Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b) wird die Verwendung einer Erklärung auf der Rechnung von den nachstehend aufgeführten besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht:

- a) Für jede Sendung wird eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt;
- b) sind die in einer Sendung enthaltenen Waren im Ausfuhrland bereits einer Kontrolle zwecks Bestimmung des Ursprungsbegriffs unterzogen worden, so kann der Ausführer dies in der Erklärung auf der Rechnung angeben.

Die Bestimmungen des ersten Unterabsatzes befreien den Ausführer nicht davon, gegebenenfalls die übrigen in den Zoll- oder Postbestimmungen vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 90a

(1) Die Zollbehörden der Gemeinschaft können einen Ausführer — nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt —, der häufig Gemeinschaftserzeugnisse im Sinne des Artikels 67 Absatz 2 versendet und jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts bietet, dazu ermächtigen, unabhängig vom Wert der Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 90b

(1) Der Nachweis, daß Gemeinschaftserzeugnisse die Ursprungseigenschaft im Sinne des Artikels 67 Absatz 2 besitzen, wird erbracht durch Vorlage

- a) einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang 21 oder
- b) einer Erklärung auf der Rechnung nach Artikel 90.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter tragen in Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 die Vermerke „pays bénéficiaires du SPG“ und „CE“ oder „GPS beneficiary countries“ und „EC“ ein.

▼M10

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts über die Ausstellung, die Verwendung und die nachträgliche Überprüfung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A gelten sinngemäß für Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und — mit Ausnahme der Vorschriften über die Ausstellung — für Erklärungen auf der Rechnung.

Artikel 90c

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, erhalten ohne Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder einer Erklärung auf der Rechnung als Ursprungserzeugnisse die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 67, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abschnitts erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 215 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 600 ECU nicht überschreiten.

Artikel 91

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, erhalten ohne Vorlage eines Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder einer Erklärung auf der Rechnung als Ursprungserzeugnisse die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 67, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abschnitts erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Artikel 92

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in dem Ursprungszeugnis, der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Waren vorgelegt werden, ist das Ursprungszeugnis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Papier sich auf die gestellten Waren bezieht.

Eindeutige Formfehler, wie Tippfehler in einem Ursprungszeugnis, einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Erklärung auf der Rechnung, dürfen nicht zur Ablehnung dieses Papiers führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Unterabschnitt 3

Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen*Artikel 93*

(1) Die begünstigten Länder teilen der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der für die Erteilung von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A zuständigen Regierungsbehörden in ihrem Gebiet mit und übermitteln ihr die Musterabdrücke der von diesen Stellen verwendeten Stempel; ferner teilen sie die Bezeichnungen und Anschriften der für die Nachprüfung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A und der Erklärungen auf der Rechnung zuständigen Regierungsbehörden mit. Die mitgeteilten Stempel sind vom

▼M10

Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Kommission an gültig. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Betreffen solche Mitteilungen eine Aktualisierung früherer Mitteilungen, so gibt die Kommission anhand der von den zuständigen Behörden der begünstigten Länder gemachten Angaben an, ab welchem Datum die neuen Stempel gültig sind. Diese Angaben sind vertraulich; bei der Überführung von Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr können die betreffenden Zollbehörden jedoch den Einführern oder ihren Vertretern die Einsichtnahme in die Musterabdrücke der in diesem Absatz genannten Stempel gestatten.

(2) Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, das Datum, an dem die neuen begünstigten Länder im Sinne des Artikels 97 ihren in Absatz 1 aufgeführten Verpflichtungen nachgekommen sind.

(3) Die Kommission übermitteln den begünstigten Ländern die Musterabdrücke der von den Zollbehörden der Gemeinschaft für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwendeten Stempel.

Artikel 93a

Für die Zwecke der Bestimmungen über die Zollpräferenzen nach Artikel 67 halten die begünstigten Länder die Vorschriften über den Warenursprung, die Ausstellung und Erteilung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die Voraussetzungen für die Verwendung der Erklärungen auf der Rechnung und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen ein oder sorgen für ihre Einhaltung.

Artikel 94

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A oder der Erklärungen auf der Rechnung erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden in der Gemeinschaft begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden in der Gemeinschaft eine Abschrift des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder der Erklärung auf der Rechnung, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen, an die zuständige Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes zurück. Wenn die Rechnung oder eine Abschrift davon vorgelegt worden ist, fügen sie diese sowie alle sonstigen gegebenenfalls vorhandenen Beweismittel der Abschrift des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A oder der Erklärung auf der Rechnung bei. Sie teilen ferner alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungszeugnis oder in der Erklärung auf der Rechnung schließen lassen.

Beschließen die genannten Zollbehörde, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 67 Erzeugnisse auszusetzen, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(3) Wenn ein Antrag auf nachträgliche Prüfung gemäß Absatz 1 gestellt worden ist, ist diese Prüfung innerhalb von höchstens sechs Monaten durchzuführen und ihr Ergebnis den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund dieses Ergebnisses muß eine Entscheidung darüber möglich sein, ob das angefochtene Ursprungszeugnis nach Formblatt A oder die angefochtene Erklärung auf der Rechnung die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse betrifft und ob diese Erzeugnisse tatsächlich die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 67 erhalten können.

(4) Im Fall von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A, die gemäß Artikel 91 ausgestellt werden, ist eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung(en) EUR.1 oder gegebenenfalls der Erklärung(en) auf der Rechnung zurückzusenden.

(5) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf des in Absatz 3 genannten Zeitraums von sechs Monaten noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so ist ein zweites Schreiben an die zuständigen Behörden zu richten. Wenn nach diesem zweiten Schreiben das Ergebnis der Nachprüfungen den Behörden, die den Antrag gestellt haben, nicht innerhalb von vier Monaten

▼**M10**

zur Kenntnis gebracht wird oder wenn das Ergebnis keine Entscheidung über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse zuläßt, lehnen diese Zollbehörden die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Der erste Unterabsatz gilt für die Zwecke der nachträglichen Prüfung der nach Maßgabe dieses Abschnitts erteilten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A oder ausgefertigten Erklärungen auf der Rechnung zwischen den Ländern eines Regionalzusammenschlusses.

(6) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere verfügbare Angaben darauf schließen, daß die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht eingehalten worden sind, so führt das begünstigte Ausfuhrland von sich aus oder auf Antrag der Gemeinschaft die erforderlichen Ermittlungen durch oder trifft die erforderlichen Vorkehrungen dafür, daß diese Ermittlungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhüten. Die Gemeinschaft kann an solchen Ermittlungen mitwirken.

(7) Für die nachträgliche Prüfung der Ursprungszeugnisse nach Formblatt A müssen die Abschriften dieser Zeugnisse sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere von der zuständigen Regierungsbehörde des begünstigten Ausfuhrlandes mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

Artikel 95

Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 89 gelten nur insoweit, als Norwegen und die Schweiz im Rahmen der von ihnen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen ähnliche ►**C4** Vorschriften ◀ wie die Gemeinschaft anwenden.

Die Kommission unterrichtet die Zollbehörden der Mitgliedstaaten von der Annahme dieser ►**C4** Vorschriften ◀ durch Norwegen und die Schweiz und teilt ihnen den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe c) und Artikel 89 sowie der von Norwegen und der Schweiz erlassenen ähnlichen ►**C4** Vorschriften ◀ mit.

Diese ►**C4** Vorschriften ◀ gelten unter dem Vorbehalt, daß die Gemeinschaft, Norwegen und die Schweiz ein Übereinkommen geschlossen haben, welches unter anderen vorsieht, daß die Vertragsparteien einander die erforderliche Amtshilfe im Bereich der Zusammenarbeit der Verwaltungen leisten.

Unterabschnitt 4

Ceuta und Melilla*Artikel 96*

(1) Im Sinne dieses Abschnitts schließt der Begriff „Gemeinschaft“ Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

(2) Die ►**C4** Vorschriften ◀ dieses Abschnitts gelten sinngemäß bei der Feststellung, ob Erzeugnisse als nach Ceuta und Melilla eingeführte Ursprungserzeugnisse des vom Allgemeinen Präferenzsystem begünstigten Ausfuhrlandes oder als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gelten können.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

(4) Die ►**C4** Vorschriften ◀ dieses Abschnitts über die Ausstellung, die Verwendung und die nachträgliche Überprüfung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gelten sinngemäß für Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Abschnitts in Ceuta und Melilla.

▼M10

Unterabschnitt 5

Schlußbestimmung*Artikel 97*

Wenn ein Land oder Gebiet für unter die einschlägigen EG-Verordnungen des Rates oder die EGKS-Entscheidung fallende Erzeugnisse als Begünstigter in das Allgemeine Präferenzsystem aufgenommen oder wiederaufgenommen wird, können Ursprungswaren dieses Landes oder Gebietes die Zollpräferenzbehandlung erhalten, sofern sie ab dem in Artikel 93 Absatz 2 genannten Zeitpunkt aus dem begünstigten Land oder Gebiet ausgeführt worden sind.

Abschnitt 2

Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien sowie die Gebiete Westjordanland und Gaza-Streifen

Unterabschnitt 1

Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Artikel 98

(1) Für die Durchführung der Bestimmungen über die von der Gemeinschaft für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien, in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien sowie in den Gebieten des Westjordanlandes und des Gaza-Streifens (nachstehend „begünstigte Republiken oder Gebiete“ genannt) gewährten Zollpräferenzen gelten die folgenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets:

- a) Erzeugnisse, die vollständig in dieser begünstigten Republik oder diesem begünstigten Gebiet gewonnen oder hergestellt worden sind;
- b) Erzeugnisse, die in dieser begünstigten Republik oder diesem begünstigten Gebiet unter Verwendung anderer als der unter Buchstabe a) genannten Erzeugnisse hergestellt worden sind, soweit diese Erzeugnisse im Sinne des Artikels 100 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Für die Zwecke dieses Abschnitts gelten Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft im Sinne des Absatzes 3 als Ursprungserzeugnisse einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets, wenn sie dort Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind, die über die in Artikel 101 genannten Behandlungen hinausgehen.

(3) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Bestimmung des Ursprungs von in der Gemeinschaft gewonnenen oder hergestellten Erzeugnissen.

Artikel 99

(1) Als in einer begünstigten Republik oder einem begünstigten Gebiet oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt gelten

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von Schiffen einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Gemeinschaft außerhalb der eigenen Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord von Fabriksschiffen einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Gemeinschaft ausschließlich aus den unter Buchstabe f) genannten Erzeugnissen hergestellt werden;

▼M10

- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Herstellungstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb des eigenen Küstenmeeres gewonnene Erzeugnisse, sofern die begünstigte Republik oder das begünstigte Gebiet oder die Gemeinschaft zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausübt;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a) bis j) hergestellte Waren.

(2) Der Begriff „Schiffe einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Gemeinschaft“ und Fabrikschiffe einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Gemeinschaft‘ in Absatz 1 Buchstaben f) und g) ist nur anwendbar auf Schiffe und Fabrikschiffe,

- die in einer begünstigten Republik oder einem begünstigten Gebiet oder in einem Mitgliedstaat ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- die die Flagge einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder eines Mitgliedstaats führen;
- die mindestens zu 50 v. H. Eigentum von Staatsangehörigen einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Mitgliedstaaten oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einer begünstigten Republik oder einem begünstigten Gebiet oder den Mitgliedstaaten hat, bei der der oder die Geschäftsführer, der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrats und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Mitgliedstaaten sind und außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte den betreffenden Republiken, Gebieten oder Mitgliedstaaten oder öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Mitgliedstaaten gehört;
- deren Schiffsführung aus Staatsangehörigen einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Mitgliedstaaten besteht und
- deren Besatzung zu mindestens 75 v. H. aus Staatsangehörigen einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets oder der Mitgliedstaaten besteht.

(3) Die Begriffe „begünstigte Republik oder begünstigtes Gebiet“ und „Gemeinschaft“ umfassen auch die Küstenmeere der begünstigten Republiken oder Gebiete oder der Mitgliedstaaten.

(4) Hochseegängige Schiffe, insbesondere Fabrikschiffe, auf denen die durch Fischfang gewonnenen Erzeugnisse be- oder verarbeitet werden, gelten als Teil des Gebiets der begünstigten Republik oder des begünstigten Gebiets oder des Mitgliedstaats, dessen Staatszugehörigkeit sie besitzen, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

Artikel 100

(1) Für die Zwecke des Artikels 98 gelten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die Position, in die jedes einzelne bei der Herstellung verwendete Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einzureihen ist.

(2) Bei einem Erzeugnis, das in den Spalten 1 und 2 der Liste

- des Anhangs 19 für die Gebiete Westjordanland und Gaza-Streifen
oder
- des Anhangs 20 für die Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

genannt ist, müssen anstelle der Voraussetzungen des Absatzes 1 die für dieses Erzeugnis in der Spalte 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

▼**M10***Artikel 101*

Die folgenden Be- oder Verarbeitungen gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Voraussetzungen (SIC!Voraussetzungen) des Artikels 100 Absatz 1 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen.

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;
- c) i) Auswechseln von Umschließungen und das Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Behandlungen zur verkaufsmäßigen Aufmachung;
- d) Anbringen von Warenmarken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht den in diesem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als Ursprungserzeugnisse einer begünstigten Republik eines begünstigten Gebietes oder der Gemeinschaft zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a) bis f) genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

Artikel 102

(1) Abweichend von Artikel 100 können vorbehaltlich der Voraussetzungen nach ►**M15** Anhang 14 Teil B ◀ Bemerkung 3.4 Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bei der Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses verwendet werden, sofern ihr Gesamtwert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.

Artikel 103

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 104

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 105

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Elemente nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe;

▼M10

- b) Anlagen und Ausrüstung;
- c) Maschinen und Werkzeuge;
- d) Waren, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Artikel 106

Die in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen ohne Unterbrechung in einer begünstigten Republik oder einem begünstigten Gebiet oder in der Gemeinschaft erfüllt werden.

Ursprungserzeugnisse, die aus einer begünstigten Republik oder einem begünstigten Gebiet oder aus der Gemeinschaft in ein anderes Land ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den zuständigen Behörden wird glaubhaft dargelegt, daß

- die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Land keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 107

(1) Als unmittelbar aus einer begünstigten Republik oder einem begünstigten Gebiet in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft in eine begünstigte Republik oder ein begünstigtes Gebiet befördert gelten

- a) Waren, die befördert werden, ohne dabei ein anderes Gebiet zu berühren;
- b) Waren, die eine einzige Sendung bilden und über das Gebiet anderer Länder als der begünstigten Republik oder des begünstigten Gebiets oder der Gemeinschaft befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Ländern, sofern sie im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben und dort nur ent- oder wiederverladen worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben;
- c) Waren, die ohne Unterbrechung in Rohrleitungen durch andere Gebiete als die begünstigte Republik oder das begünstigte Gebiet oder die Gemeinschaft befördert werden.

(2) Waren, die ohne Unterbrechung in Rohrleitungen durch andere Gebiete als die begünstigte Republik oder das begünstigte Gebiet oder die Gemeinschaft befördert werden.

- a) ein einziges Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist,
oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung,
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren oder der Ein- oder Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - Bescheinigung über die Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland,
 oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 108

(1) Erzeugnisse, die aus einer begünstigten Republik oder einem begünstigten Gebiet zu einer Ausstellung in ein anderes Land versandt und dort zur

▼M10

Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden, erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 98, sofern sie die in diesem Abschnitt vorgesehenen Voraussetzungen für die Anerkennung als Ursprungserzeugnisse der betreffenden begünstigten Republik oder des betreffenden begünstigten Gebiets erfüllen und sofern den zuständigen Zollbehörden in der Gemeinschaft glaubhaft dargelegt wird, daß

- a) ein Ausführer diese Erzeugnisse unmittelbar aus dem Gebiet einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets in das Ausstellungsland versandt hat;
- b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) die Erzeugnisse in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, in die Gemeinschaft versandt worden sind und
- d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Den Zollbehörden der Gemeinschaft ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Beschaffenheit der Erzeugnisse und die Umstände verlangt werden, unter denen sie ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Unterabschnitt 2

Nachweis der Ursprungseigenschaft*Artikel 109*

Ursprungserzeugnisse der begünstigten Republiken oder Gebiete erhalten die Behandlung nach diesem Abschnitt auf Vorlage

- a) einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Mustern in Anhang 21;
- b) in Fällen nach Artikel 117 Absatz 1 einer Erklärung mit dem Wortlaut des Anhangs 22, die vom Ausführer auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Waren so genau beschrieben sind, daß ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann (nachstehend „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

a) **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1***Artikel 110*

(1) Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abschnitts erhalten, sofern sie im Sinne des Artikels 107 unmittelbar befördert worden sind, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 98 auf Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, die erteilt worden ist von

— den Zoll- oder Regierungsbehörden Bosnien-Herzegowinas oder Kroatiens, der Bundesrepublik Jugoslawien oder der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien oder

— den Handelskammern der Gebiete Westjordanland und Gaza-Streifen;

dies gilt unter dem Vorbehalt, daß die zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete

— der Kommission die nach Artikel 121 verlangten Angaben übermittelt haben und

— der Gemeinschaft Amtshilfe leisten, indem sie den Zollbehörden der Mitgliedstaaten gestatten, die Echtheit der Bescheinigung oder die Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse zu überprüfen.

▼M10

(2) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 darf nur erteilt werden, wenn sie als Nachweis zur Inanspruchnahme der in Artikel 98 genannten Zollpräferenzen dienen soll.

(3) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird auf schriftlichen Antrag erteilt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist. Dieser Antrag ist auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 21 zu stellen, der gemäß diesem Unterabschnitt auszufüllen ist.

Die Anträge auf Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind von den zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Der Ausführer oder sein Vertreter fügt dem Antrag alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis dafür bei, daß für die auszuführenden Erzeugnisse eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erteilt werden kann.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die diese für notwendig erachten, um zu prüfen, ob die für die Präferenzbehandlung in Betracht kommenden Erzeugnisse tatsächlich die Ursprungseigenschaft besitzen; er ist ferner verpflichtet, jede Überprüfung seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen dieser Erzeugnisse durch die genannten Behörden zu dulden.

(5) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete oder von den Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaats ausgestellt, wenn die auszuführenden Waren als Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Abschnitts angesehen werden können.

(6) Da die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 der Nachweis für die Inanspruchnahme der Präferenzbehandlung nach Artikel 98 ist, achten die zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete oder die Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaats darauf, alle für die Feststellung des Ursprungs der Erzeugnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die anderen Angaben auf der Bescheinigung zu prüfen.

(7) Die zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete oder die Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaats können zur Prüfung, ob die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, alle Belege verlangen und alle Kontrollmaßnahmen durchführen, die ihnen zweckdienlich erscheinen.

(8) Die zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete oder die Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaats achten darauf, daß die in Absatz 1 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind.

(9) In dem von den Zollbehörden auszufüllenden Teil der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist der Zeitpunkt der Ausstellung anzugeben.

(10) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, von den zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete oder den Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaats ausgestellt. Sie wird zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 111

Werden zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2a zum Harmonisierten System, die zu den Abschnitten XVI und XVII oder der Position 7308 oder 9406 gehören, auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 112

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats nach Maßgabe des Artikels 62 des Zollkodex vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung verlangen. Sie können außerdem verlangen, daß die Einfuhranmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, daß die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abschnitts erfüllen.

▼M10

Artikel 113

(1) Abweichend von Artikel 110 Absatz 10 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, daß eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus technischen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) Die zuständigen Behörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Ausfuhrunterlagen übereinstimmen und ob nicht bereits bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gemäß diesem Abschnitt ausgestellt worden ist.

(3) Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 müssen einen der folgenden Vermerke tragen:

„EXPEDIDO A POSTERIORI“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, «ISSUED RETROSPECTIVELY», „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“.

(4) Der in Absatz 3 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 114

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den zuständigen Behörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLICADO“, „DUPLIKAT“, „DUPLIKAT“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, «DUPLICATE», „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“, „DUPLIKÁT“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 115

Werden Ursprungserzeugnisse der Überwachung einer Zollstelle in der Gemeinschaft unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis zwecks Weiterversands aller oder eines Teils dieser Erzeugnisse innerhalb der Gemeinschaft oder nach Norwegen oder in die Schweiz durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Die Ersatzwarenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle erteilt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 116

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bleibt fünf Monate nach ihrer Ausstellung in der begünstigten Republik, dem begünstigten Gebiete oder der Gemeinschaft gültig und muß innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Mitgliedstaates, der begünstigten Republik oder des begünstigten Gebiets, in die die Erzeugnisse eingeführt werden, vorgelegt werden.

(2) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, die den Zollbehörden des Mitgliedstaats nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

▼M10

(3) In anderen Fällen einer verspäteten Vorlage als den in Absatz 2 genannten können die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 annehmen, wenn ihnen die betreffenden Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

b) *Erklärung auf der Rechnung**Artikel 117*

(1) Eine Ursprungserklärung auf der Rechnung kann ausgestellt werden

- a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 118;
- b) von jedem Ausführer für Sendungen von Ursprungserzeugnissen in einem oder mehreren Packstücken, deren Gesamtwert 3 000 ECU nicht überschreitet, sofern die in Artikel 110 Absatz 1 vorgesehene Amtshilfe auch für dieses Verfahren gewährt wird.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

(3) Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausstellt, hat auf Verlangen der Zollbehörden der Gemeinschaft beziehungsweise der zuständigen Behörden einer begünstigten Republik oder eines begünstigten Gebiets jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts vorzulegen.

(4) Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs 22 gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich ausgefertigt, so ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.

(5) Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 118 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den zuständigen Behörden schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe b) wird die Verwendung einer Erklärung auf der Rechnung von den nachstehend aufgeführten besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht:

- a) Für jede Sendung wird eine Erklärung auf der Rechnung ausgefertigt;
- b) sind die in einer Sendung enthaltenen Waren in der Republik oder dem Gebiet der Ausfuhr bereits einer Kontrolle zwecks Bestimmung des Ursprungsbegriffs unterzogen worden, so kann der Ausführer dies in der Erklärung auf der Rechnung angeben.

Die ►C4 Vorschriften ◀ des ersten Unterabsatzes befreien den Ausführer nicht davon, gegebenenfalls die übrigen in den Zoll- oder Postbestimmungen vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 118

(1) Die Zollbehörden der Gemeinschaft können einen Ausführer — nachstehend „ermächtigter Ausführer“ genannt —, der häufig Gemeinschaftserzeugnisse im Sinne des Artikels 98 Absatz 2 ausführt und jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Abschnitts bietet, dazu ermächtigen, unabhängig vom Wert der betreffenden Erzeugnisse, Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

▼M10

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 119

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, erhalten ohne Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Erklärung auf der Rechnung als Ursprungserzeugnisse die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 98, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, daß die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Abschnitts erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlaß geben, daß ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 215 ECU und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Erzeugnissen 600 ECU nicht überschreiten.

Artikel 120

Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, daß dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in den Papier entstehen lassen.

Unterabschnitt 3**Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen***Artikel 121*

(1) Die begünstigten Republiken oder Gebiete teilen der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 zuständigen Regierungsbehörden in ihrem Gebiet mit und übermitteln ihr die Musterabdrücke der von diesen Stellen verwendeten Stempel; ferner teilen sie die Bezeichnungen und Anschriften der für die Nachprüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung zuständigen Regierungsbehörden mit. Die mitgeteilten Stempel sind vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Kommission an gültig. Die Kommission übermittelt diese Angaben den Zollbehörden der Mitgliedstaaten. Betreffen solche Mitteilungen eine Aktualisierung früherer Mitteilungen, so gibt die Kommission anhand der von den zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete gemachten Angaben an, ab welchem Datum diese neuen Stempel gültig sind. Diese Angaben sind vertraulich; bei der Überführung von Erzeugnissen in den zollrechtlich freien Verkehr können die betreffenden Zollbehörden jedoch den Einführern oder ihren Vertretern die Einsichtnahme in die Musterabdrücke der in diesem Absatz genannten Stempel gestatten.

(2) Die Kommission übermittelt den begünstigten Republiken oder Gebieten die Musterabdrücke der Stempel, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten für die Erteilung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 verwendet werden.

▼M10

Artikel 122

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder der Erklärungen auf der Rechnung erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats oder die zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats oder der begünstigten Republiken oder Gebiete, in die die Erzeugnisse eingeführt worden sind, die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete oder an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten zurück, aus denen die Erzeugnisse ausgeführt worden sind, gegebenenfalls unter Angabe der sachlichen oder formalen Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen.

Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Ursprungserklärung auf der Rechnung sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen; ferner sind alle bekannten Umstände mitzuteilen, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung schließen lassen.

Der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Ursprungserklärung auf der Rechnung sind die zweckdienlichen Handelspapiere oder eine Abschrift dieser Papiere beizufügen; ferner sind alle bekannten Umstände mitzuteilen, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder in der Erklärung auf der Rechnung schließen lassen.

Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung auszusetzen, so können sie die Erzeugnisse vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen ►C4 überlassen. ◀

(3) Das Ergebnis der nachträglichen Prüfung ist den Zollbehörden des Einfuhrmitgliedstaats oder den zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete innerhalb von sechs Monaten zur Kenntnis zu bringen. Aufgrund dieses Ergebnisses muß eine Entscheidung darüber möglich sein, ob die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung die tatsächlich ausgeführten Erzeugnisse betrifft und ob diese Erzeugnisse tatsächlich die Zollpräferenzbehandlung nach Artikel 98 erhalten können.

(4) Für die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder der Erklärung auf der Rechnung müssen die Abschriften dieser Papiere sowie gegebenenfalls die diesbezüglichen Ausfuhrpapiere von den zuständigen Behörden der begünstigten Republiken oder Gebiete oder von den Zollbehörden des Ausfuhrmitgliedstaats mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden.

(5) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ersuchens um Nachprüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort unzureichende Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Waren entscheiden zu können, so lehnen die Zollbehörden, die das Ersuchen gestellt haben, die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

Unterabschnitt 4

Ceuta und Melilla

Artikel 123

(1) Im Sinne dieses Abschnitts schließt der Begriff „Gemeinschaft“ Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ umfaßt nicht die Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten sinngemäß bei der Feststellung, ob Erzeugnisse als präferenzbegünstigt nach Ceuta und Melilla eingeführte Ursprungserzeugnisse der begünstigten Republiken oder Gebiete oder als Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas gelten können.

(3) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

▼M10

(4) Die Vorschriften dieses Abschnitts über die Ausstellung, die Verwendung und die nachträgliche Überprüfung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 gelten sinngemäß für Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas.

(5) Die spanischen Zollbehörden gewährleisten die Durchführung dieses Abschnitts in Ceuta und Melilla.

▼B

TITEL V

ZOLLWERT

KAPITEL I

*Allgemeine Vorschriften**Artikel 141*

(1) Für die Anwendung der Artikel 28 bis 36 des Zollkodex sowie dieses Titels berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Vorschriften des Anhangs 23.

Die Vorschriften der ersten Spalte des Anhangs 23 sind entsprechend der erläuternden Anmerkung in der zweiten Spalte anzuwenden.

(2) Wenn bei der Ermittlung des Zollwerts auf allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze Bezug genommen werden muß, gelten die Vorschriften des Anhangs 24.

Artikel 142

(1) Im Sinne dieses Titels bezeichnet der Ausdruck

- a) „Übereinkommen“: das in Artikel 31 Absatz 1 erster Gedankenstrich des Zollkodex genannte im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen von 1973 bis 1979 geschlossene Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens;
- b) „hergestellte Waren“: auch angebaute, erzeugte und abgebaute Waren;
- c) „gleiche Waren“: Waren, die in demselben Land hergestellt sind und in jeder Hinsicht — einschließlich der körperlichen Eigenschaften, der Qualität und des Ansehens — gleich sind. Geringfügige Unterschiede im Aussehen schließen Waren nicht aus, die ansonsten nach der Definition als gleich anzusehen sind;
- d) „gleichartige Waren“: Waren, die in demselben Land hergestellt sind und — obwohl sie nicht in jeder Hinsicht gleich sind — gleiche Eigenschaften und gleiche Materialzusammensetzungen aufweisen, die es ihnen ermöglichen, die gleichen Aufgaben zu erfüllen und im Handel austauschbar zu sein; bei der Feststellung, ob Waren als gleichartig anzusehen sind, sind unter anderem die Qualität der Waren, ihr Ansehen und das Vorhandensein eines Warenzeichens zu berücksichtigen;
- e) „Waren derselben Gattung oder Art“: Waren, die zu einer Gruppe oder einem Bereich von Waren gehören, die von einer bestimmten Industrie oder von einem bestimmten Industriezweig hergestellt werden; dieser Ausdruck schließt auch gleiche oder gleichartige Waren ein.

(2) Die Ausdrücke „gleiche Waren“ oder „gleichartige Waren“ schließen keine Waren ein, die Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen beinhalten, für die keine Berichtigung nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) iv) des Zollkodex vorgenommen wurde, weil sie in der Gemeinschaft erarbeitet wurden.

Artikel 143

(1) ►**M15** Im Sinne von Titel II Kapitel 3 des Zollkodex sowie der Bestimmungen des vorliegenden Titels gelten Personen nur dann als verbunden, wenn: ◀

- a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebs der jeweils anderen Person angehören;
- b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind;

▼B

- c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden;
- d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder innehat;
- e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert;
- f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden;
- g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder
- h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen:
 - Ehegatten,
 - Eltern und Kind,
 - Geschwister (auch Halbgeschwister),
 - Großeltern und Enkel,
 - Onkel oder Tante und Neffe oder Nichte,
 - Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter,
 - Schwäger und Schwägerinnen

(2) Personen, die dadurch miteinander verbunden sind, daß die eine von ihnen Alleinvertreter oder Alleinkonzessionär der anderen ist, gelten unabhängig von der Bezeichnung nur dann als verbunden im Sinne dieses Titels, wenn auf sie eines der Kriterien nach Absatz 1 zutrifft.

Artikel 144

(1) Wird der Zollwert nach Artikel 29 des Zollkodex für Waren ermittelt, für die der Preis in dem für die Ermittlung des Zollwerts maßgebenden Zeitpunkt noch nicht gezahlt worden ist, so wird grundsätzlich der bei Zahlung in dem Bewertungszeitpunkt maßgebende Preis als Grundlage für die Ermittlung des Zollwerts angenommen.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten konsultieren sich im Rahmen des Ausschusses über die Durchführung des Absatzes 1.

Artikel 145

Wenn Waren, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Zollgebiet der Gemeinschaft angemeldet werden, Teil einer größeren Sendung gleicher, in einer einzigen Transaktion erworbener Waren sind, so ist der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 des Zollkodex derjenige Teil des Gesamtpreises, der dem Verhältnis der angemeldeten Warenmenge zu der insgesamt erworbenen Warenmenge entspricht.

Eine verhältnismäßige Aufteilung des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises erfolgt auch im Falle eines Teilverlustes oder einer Beschädigung der zu bewertenden Waren vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

Artikel 146

Ist in dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis im Sinne des Artikels 29 Absatz 1 des Zollkodex der Betrag einer auf die betreffenden Waren im Ursprungs- oder Ausfuhrland anwendbaren inländischen Abgabe enthalten, so wird dieser Betrag nicht in den Zollwert einbezogen, sofern den betreffenden Zollbehörden nachgewiesen werden kann, daß die Waren von dieser Abgabe befreit worden sind oder befreit werden und dem Käufer diese Befreiung zugute kommt.

▼**B***Artikel 147*

(1) Für die Anwendung des Artikels 29 des Zollkodex wird die Tatsache, daß Waren, die Gegenstand eines Verkaufs sind, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft angemeldet werden, als ausreichendes Indiz dafür angesehen, daß sie zum Zweck der Ausfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft verkauft wurden. ►**M6** Dies gilt bei aufeinanderfolgenden Verkäufen vor der Bewertung im Hinblick auf den letzten Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft geführt hat, oder sofern es sich um einen Verkauf im Zollgebiet der Gemeinschaft vor der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr handelt. ◀

▼**M6**

Bei der Anmeldung eines Preises aus einem Verkauf, der dem letzten Verkauf, der zur Verbringung der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft geführt hat, vorausgeht, ist den Zollbehörden nachzuweisen, daß dieser Verkauf von Waren mit Bestimmung für das genannte Gebiet abgeschlossen wurde.

Die Vorschriften der Artikel 178 bis 181a finden Anwendung.

▼**B**

(2) Werden die Waren ►**M6** ————— ◀ zwischen dem Verkauf und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Drittland verwendet, so ist die Anwendung des Transaktionswerts nicht zwingend geboten.

(3) Der Käufer braucht keinen anderen Voraussetzungen zu genügen als Partei des Kaufvertrags zu sein.

Artikel 148

Wird gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex festgestellt, daß hinsichtlich des Kaufgeschäfts oder des Preises der eingeführten Waren eine Bedingung vorliegt oder eine Leistung zu erbringen ist, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren bestimmt werden kann, so gilt dieser Wert als eine mittelbare Zahlung des Käufers an den Verkäufer und als Teil des tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preises, sofern die Bedingung oder Leistung nicht im Zusammenhang steht mit:

- a) einer Tätigkeit nach Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe b) des Zollkodex oder
- b) Faktoren, die nach Artikel 32 des Zollkodex dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis zuzuschlagen sind.

Artikel 149

(1) Im Sinne des Artikels 29 Absatz 3 Buchstabe b) des Zollkodex bedeutet der Begriff „Tätigkeiten für den Absatz der Waren“ alle Tätigkeiten in Verbindung mit der Werbung für diese Waren und der Förderung des Absatzes dieser Waren sowie alle Tätigkeiten in Verbindung mit Gewährleistung und Garantie für diese Waren.

(2) Solche vom Käufer durchgeführte Tätigkeiten gelten als auf dessen eigene Rechnung durchgeführt, selbst wenn ihnen eine Verpflichtung des Käufers nach Absprache mit dem Verkäufer zugrunde liegt.

Artikel 150

(1) Zur Ermittlung des Zollwerts im Sinne des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex (Transaktionswert gleicher Waren) ist der Transaktionswert gleicher Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleicher Waren heranzuziehen, die auf ►**C1** einer anderen Handelsstufe und/oder auch in abweichenden ◀ Mengen verkauft worden sind; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in Bezug ►**C1** auf die Handelsstufe und/oder auch die Menge ◀ zu berichtigen, sofern diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.

▼B

(2) Sind die Kosten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e) des Zollkodex im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.

(3) Wird nach diesem Artikel mehr als ein Transaktionswert gleicher Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren heranzuziehen.

(4) Bei Anwendung dieses Artikels wird ein Transaktionswert von Waren, die von einer anderen Person hergestellt worden sind, nur in Betracht gezogen, wenn kein Transaktionswert nach Absatz 1 für gleiche Waren festgestellt werden kann, die von derselben Person hergestellt worden sind, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat.

(5) Der Transaktionswert eingeführter gleicher Waren im Sinne dieses Artikels ist ein Zollwert, der bereits nach Artikel 29 des Zollkodex anerkannt worden ist ►C1 und die Berichtigungen nach Absatz 1 und ◄ Absatz 2 enthält.

Artikel 151

(1) Zur Ermittlung des Zollwerts im Sinne des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex (Transaktionswert gleichartiger Waren) ist der Transaktionswert gleichartiger Waren aus einem Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranzuziehen. Kann ein solches Kaufgeschäft nicht festgestellt werden, so ist der Transaktionswert gleichartiger Waren heranzuziehen, die auf ►C1 einer anderen Handelsstufe und/oder auch in abweichenden ◄ Mengen verkauft worden sind; dieser Transaktionswert ist hinsichtlich der Unterschiede in Bezug ►C1 auf die Handelsstufe und/oder auch die Menge ◄ zu berichtigen, sofern diese Berichtigungen auf der Grundlage vorgelegter Nachweise vorgenommen werden können, welche die Richtigkeit und Genauigkeit der Berichtigung klar darlegen, unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt.

(2) Sind die Kosten nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e) des Zollkodex im Transaktionswert enthalten, so ist eine Berichtigung vorzunehmen, um wesentlichen Unterschieden hinsichtlich dieser Kosten zwischen den eingeführten Waren und den betreffenden gleichartigen Waren, die sich aus Unterschieden in der Entfernung und der Beförderungsart ergeben, Rechnung zu tragen.

(3) Wird nach diesem Artikel mehr als ein Transaktionswert gleichartiger Waren festgestellt, so ist der niedrigste dieser Werte zur Ermittlung des Zollwerts der eingeführten Waren heranzuziehen.

(4) Bei Anwendung dieses Artikels wird ein Transaktionswert von Waren, die von einer anderen Person hergestellt worden sind, nur in Betracht gezogen, wenn kein Transaktionswert nach Absatz 1 für gleichartige Waren festgestellt werden kann, die von derselben Person hergestellt worden sind, die auch die zu bewertenden Waren hergestellt hat.

(5) Der Transaktionswert eingeführter gleichartiger Waren im Sinne dieses Artikels ist ein Zollwert, der bereits nach Artikel 29 des Zollkodex anerkannt worden ist ►C1 und die Berichtigungen nach Absatz 1 und ◄ Absatz 2 enthält.

Artikel 152

(1) a) Werden die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in der Gemeinschaft in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, verkauft, so wird ihr Zollwert nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe c) des Zollkodex auf der Grundlage des Preises je Einheit ermittelt, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die Einfuhr der zu bewertenden Waren in der größten Menge insgesamt an Personen verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind; hierbei sind abzuziehen:

- i) die bei Verkäufen in der Gemeinschaft in der Regel gezahlten oder vereinbarten Provisionen oder die üblichen Zuschläge für

▼B

Gewinn und Gemeinkosten (einschließlich der direkten und indirekten Absatzkosten) bei eingeführten Waren derselben Gattung oder Art;

- ii) die in der Gemeinschaft anfallenden üblichen Beförderungs- und Versicherungskosten sowie damit zusammenhängende Kosten und;
- iii) Einfuhrabgaben und andere aufgrund der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren in der Gemeinschaft zu zahlende Abgaben.

- b) Werden weder die eingeführten Waren noch die eingeführten gleichen oder gleichartigen Waren im Zeitpunkt der Einfuhr der zu bewertenden Waren oder annähernd im selben Zeitpunkt verkauft, so wird der Zollwert der eingeführten Waren nach diesem Artikel vorbehaltlich des Absatzes 1 Buchstabe a) auf der Grundlage des Preises je Einheit ermittelt, zu dem die eingeführten Waren oder eingeführte gleiche oder gleichartige Waren zum frühesten Zeitpunkt nach der Einfuhr der zu bewertenden Waren, jedoch vor Ablauf von 90 Tagen nach dieser Einfuhr in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, in der Gemeinschaft verkauft werden.

(2) Werden weder die eingeführten Waren noch eingeführte gleiche oder gleichartige Waren in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden, in der Gemeinschaft verkauft, so ist der Zollwert auf Antrag des Einführers auf der Grundlage des Preises je Einheit zu ermitteln, zu dem die eingeführten Waren nach weiterer Be- oder Verarbeitung in der größten Menge insgesamt an Personen mit Sitz in der Gemeinschaft verkauft werden, die mit den Personen, von denen sie solche Waren kaufen, nicht verbunden sind, wobei der durch eine solche Be- oder Verarbeitung bewirkten (eingetretenen) Wertsteigerung sowie den in Absatz 1 Buchstabe a) vorgesehenen Abzügen Rechnung zu tragen ist.

(3) Bei Anwendung dieses Artikels ist der „Preis je Einheit, zu dem die eingeführten Waren in der größten Menge insgesamt verkauft werden“, der Preis, zu dem die größte Anzahl von Einheiten bei Verkäufen an Personen verkauft wird, die mit den Personen nicht verbunden sind, von denen sie diese Waren auf der ersten Handelsstufe nach der Einfuhr, auf der diese Verkäufe stattfinden, kaufen.

(4) Ein Verkauf in der Gemeinschaft an eine Person, die unmittelbar oder mittelbar unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen irgendwelche der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex aufgeführten Gegenstände oder Leistungen zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren liefert oder erbringt, wird für die Feststellung des Preises je Einheit nach diesem Artikel nicht herangezogen.

(5) Als „frühester Zeitpunkt“ im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) gilt der Tag, an dem Verkäufe der eingeführten Waren oder eingeführter gleicher oder gleichartiger Waren in für die Feststellung des Preises je Einheit ausreichenden Mengen vorliegen.

Artikel 153

(1) Zur Ermittlung des Zollwerts im Sinne des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe d) des Zollkodex (ermittelter Zollwert) darf keine Zollbehörde von einer nicht in der Gemeinschaft ansässigen Person verlangen oder sie dazu verpflichten, Buchhaltungskonten oder andere Unterlagen zur Ermittlung dieses Wertes zur Überprüfung vorzulegen oder zugänglich zu machen. Angaben, die vom Hersteller der Waren zur Ermittlung des Zollwerts nach diesem Artikel gemacht werden, können jedoch von den Behörden eines Mitgliedstaats mit Zustimmung des Herstellers in einem Land, das nicht Mitgliedstaat der Gemeinschaft ist, überprüft werden, sofern diese Behörden die Regierung des betreffenden Landes rechtzeitig vorher benachrichtigen und diese keine Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren erhebt.

(2) Zu den Kosten oder dem Wert des Materials und der Herstellung gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d) erster Gedankenstrich des Zollkodex gehören die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a) ii) und iii) des Zollkodex aufgeführten Kosten.

Ferner gehört dazu der entsprechend anteilig aufgeteilte Wert aller in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex aufgeführten Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unmittelbar oder mittelbar zur Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung der eingeführten Waren geliefert oder

▼B

erbracht worden sind. Der Wert der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) iv) des Zollkodex aufgeführten in der Gemeinschaft erbrachten Leistungen wird nur insofern einbezogen, als diese dem Hersteller in Rechnung gestellt werden.

(3) Werden andere Informationen als die vom Hersteller oder in seinem Namen gemachten Angaben für die Ermittlung eines errechneten Werts benutzt, so unterrichten die Zollbehörden den Anmelder auf dessen Antrag vorbehaltlich des Artikels 15 des Zollkodex über die Herkunft dieser Informationen, die herangezogenen Daten und die darauf gestützten Berechnungen.

(4) Zu den in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich des Zollkodex genannten „Gemeinkosten“ gehören die direkten und indirekten Kosten für die Herstellung und den Verkauf der Waren zur Ausfuhr, die nicht nach dem ersten Gedankenstrich desselben Buchstaben einbezogen sind.

Artikel 154

Werden die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a) ii) des Zollkodex genannten Umschließungen wiederholt für Einfuhren verwendet, so werden ihre Kosten auf Antrag des Anmelders nach allgemein üblichen Buchführungsregeln angemessen aufgeteilt.

Artikel 155

Bei Anwendung des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe b) iv) des Zollkodex werden Kosten für Forschung und Vorentwürfe nicht in den Zollwert einbezogen.

Artikel 156

Artikel 33 Buchstabe c) des Zollkodex gilt auch, wenn der Zollwert nach einer anderen als der Transaktionswertmethode ermittelt wird.

▼M8*Artikel 156a*

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß

- in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 des Zollkodex einzelne Beträge, die dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzuzurechnen sind, auch wenn sie im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld nicht bestimmbar sind,
- in Abweichung von Artikel 33 des Zollkodex einzelne Beträge, die nach dieser Vorschrift nicht in den Zollwert einzubeziehen sind, in Fällen, in denen diese Beträge im Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld in den vorzulegenden Unterlagen betragsmäßig nicht getrennt ausgewiesen sind,

anhand besonderer und angemessener Kriterien ermittelt werden.

Die Zollwertanmeldung ist in diesem Fall nicht als vorläufig im Sinne von Artikel 254 zweiter Gedankenstrich anzusehen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß

- a) die Durchführung des Verfahrens nach Artikel 259 einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen würde,
- b) die Anwendung der Artikel 30 und 31 des Zollkodex wegen besonderer Umstände nicht angebracht erscheint,
- c) stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, daß der zu erhebende Betrag an Einfuhrabgaben im Zeitraum, der durch die Zulassung abgedeckt ist, nicht niedriger sein wird als es der ohne Bestehen einer solchen Zulassung erhobene Betrag an Einfuhrabgaben wäre,
- d) die Wettbewerbsbedingungen für die Beteiligten nicht verzerrt werden.“



KAPITEL 2

Vorschriften zu den Lizenzgebühren

Artikel 157

(1) Als „Lizenzgebühren“ im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe c) des Zollkodex gelten insbesondere Zahlungen, die zu leisten sind für die Nützung von Rechten in Zusammenhang mit:

- der Herstellung der eingeführten Waren (insbesondere Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und Herstellungs-„Know-how“) oder
- dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Ware (insbesondere Warenzeichen, Gebrauchsmuster) oder
- der Verwendung oder dem Weiterverkauf der eingeführten Ware (insbesondere Urheberrechte, untrennbar in der eingeführten Ware verkörperte Herstellungsverfahren).

(2) Ungeachtet des Artikels 32 Absatz 5 des Zollkodex darf, wenn der Zollwert der eingeführten Ware nach Artikel 29 des Zollkodex ermittelt wird, die Lizenzgebühr dem für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nur hinzugerechnet werden, wenn diese Zahlung

- sich auf die zu bewertende Ware bezieht
- und
- nach den Bedingungen des Kaufgeschäfts über diese Ware zu entrichten ist.

Artikel 158

(1) Ist die eingeführte Ware lediglich Bestandteil oder Zubehör von Waren, die in der Gemeinschaft hergestellt werden, so kann die Lizenzgebühr dem für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nur dann hinzugerechnet werden, wenn sie sich auf diese Ware bezieht.

(2) Werden die Waren zerlegt eingeführt oder vor dem Weiterverkauf nur unwesentlich behandelt, wie z. B. verdünnt oder verpackt, so wird durch diese Umstände nicht ausgeschlossen, daß die Lizenzgebühr sich auf die eingeführten Waren bezieht.

(3) Beziehen sich die Lizenzgebühren teilweise auf die eingeführten Waren und teilweise auf andere Bestandteile oder Zubehör, die den Waren nach ihrer Einfuhr hinzugefügt werden, oder auf Dienstleistungen nach der Einfuhr, so ist eine angemessene Aufteilung nur aufgrund objektiver und bestimmbarer Tatsachen nach der erläuternden Anmerkung in Anhang 23 zu Artikel 32 Absatz 2 des Zollkodex vorzunehmen.

Artikel 159

Eine Lizenzgebühr für das Recht zur Benutzung eines Warenzeichens ist dem für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis nur dann hinzuzurechnen, wenn

- die Lizenzgebühr Waren betrifft, die nach der Einfuhr in unverändertem Zustand weiterverkauft oder nur unwesentlich be- oder verarbeitet worden sind;
- diese Waren unter dem vor oder nach der Einfuhr angebrachten Warenzeichen vertrieben werden, für das die Lizenzgebühr gezahlt wird,
- und
- es dem Käufer nicht freisteht, sich die betreffenden Waren bei anderen mit dem Verkäufer nicht verbundenen Lieferern zu beschaffen.

Artikel 160

Zahlt der Käufer eine Lizenzgebühr an einen Dritten, so gelten die Voraussetzungen des Artikels 157 Absatz 2 nur dann als erfüllt, wenn der Verkäufer oder eine mit diesem verbundene Person die Zahlung an diese dritte Person vom Käufer verlangt.

▼B

Artikel 161

Wenn die Art der Berechnung einer Lizenzgebühr auf den Preis der eingeführten Ware abstellt, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, daß sich die Zahlung dieser Lizenzgebühr auf die zu bewertende Ware bezieht.

Wenn der Betrag einer Lizenzgebühr unabhängig vom Preis der eingeführten Ware berechnet wird, kann sich die Zahlung dieser Lizenzgebühr gleichwohl auf die zu bewertende Ware beziehen.

Artikel 162

Bei Anwendung von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c) des Zollkodex ist das Land, in dem der Empfänger der Lizenzzahlung ansässig ist, ohne Bedeutung.

*KAPITEL 3**Vorschriften zum Ort des Verbringens in die Gemeinschaft**Artikel 163*

(1) Im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e) und des Artikels 33 Buchstabe a) des Zollkodex ist der Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft

- a) für im Seeverkehr beförderte Waren der Entladehafen oder der Umladehafen, sofern die Umladung von der Zollstelle des Umladehafens bescheinigt ist;
- b) für Waren, die aus dem Seeverkehr ohne Umladung in den Binnenschiffsverkehr übergehen, der erste für die Entladung in Betracht kommende Hafen an der Fluß- oder Kanalmündung oder weiter landeinwärts, sofern der Zollstelle nachgewiesen wird, daß die Fracht bis zum Entladehafen der Waren höher ist als die Fracht bis zu jenem ersten Hafen;
- c) für im Eisenbahn-, Binnenschiffs- oder Straßenverkehr beförderte Waren der Ort der ersten Zollstelle;
- d) für auf andere Weise beförderte Waren der Ort, an dem die Landgrenze des Zollgebiets der Gemeinschaft überschritten wird.

(2) ►**A1** Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft auf dem Wege zu einem anderem Teil dieses Gebiets durch die gebiete Belarus', Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, Rußlands, der Schweiz, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarns oder des ehemaligen Jugoslawien in seinen Grenzen vom 1. Januar 1991 befördert werden, wird der Zollwert unter Berücksichtigung des ersten Ortes des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft ermittelt, wenn die Waren durch die genannten Gebiete unmittelbar befördert werden und die Durchfuhr einem üblichen Transportweg zum Bestimmungsort entspricht.



(3) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft auf dem Seeweg zum Bestimmungsort in einem anderen Teil dieses Zollgebiets befördert werden, wird der Zollwert unter Berücksichtigung des ersten Ortes des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft ermittelt, sofern die Waren unmittelbar auf einem üblichen Transportweg zum Bestimmungsort befördert werden.

(4) ►**A1** Die Absätze 2 und 3 gelten auch im Falle einer Entladung oder Umladung der Waren sowie einer vorübergehenden Transportunterbrechung in den Gebieten Belarus', Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, Rußlands, der Schweiz, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik, Ungarns oder des ehemaligen Jugoslawien in seinen Grenzen vom 1. Januar 1991, sofern sie sich aus Beförderungsgründen ergeben. ◀

▼**B**

(5) Für Waren, die nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft unmittelbar von einem der französischen überseeischen Departements zu einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft oder umgekehrt befördert werden, ist der maßgebende Ort des Verbringens der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehene Ort in dem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, aus dem die Waren herkommen, sofern sie dort entladen oder umgeladen worden sind und dies von der Zollstelle bescheinigt ist.

(6) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2, 3 und 5 nicht erfüllt, so ist der maßgebende Ort des Verbringens der in Absatz 1 vorgesehene Ort in dem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, für den die Waren bestimmt sind.

*KAPITEL 4**Vorschriften zu den Beförderungskosten**Artikel 164*

Bei Anwendung des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe e) und des Artikels 33 Buchstabe a) des Zollkodex gilt folgendes:

- a) Werden Waren auf die gleiche Beförderungsart über den Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft hinaus befördert, so werden die Beförderungskosten im Verhältnis der außerhalb und innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zurückgelegten Beförderungsstrecken aufgeteilt, es sei denn, der Zollstelle wird nachgewiesen, welche Kosten nach einem allgemein verbindlichen Frachttarif für die Beförderung der Waren bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft entstanden wären.
- b) Werden Waren zu einem einheitlichen Preis frei Bestimmungsort berechnet, der dem Preis am Ort des Verbringens entspricht, so sind die Kosten, die sich auf die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft beziehen, von diesem Preis nicht abzuziehen. Ein solcher Abzug kann jedoch vorgenommen werden, wenn der Zollstelle nachgewiesen wird, daß der Preis frei Grenze niedriger wäre als der einheitliche Preis frei Bestimmungsort.
- c) Werden Waren unentgeltlich oder mit einem Beförderungsmittel des Käufers befördert, so sind die Beförderungskosten, die bis zum Ort des Verbringens bei gleicher Beförderungsart nach dem üblichen Tarif berechnet worden wären, in den Zollwert einzubeziehen.

Artikel 165

(1) Die Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren sind bis zum Bestimmungsort insgesamt in den Zollwert einzubeziehen; ausgenommen sind Postgebühren, die gegebenenfalls im Einfuhrland zusätzlich erhoben werden.

(2) Diese Gebühren geben jedoch keinen Anlaß zur Berichtigung des angemeldeten Werts bei der Bewertung von Waren, deren Einfuhr keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Waren, die von den Postexpressdiensten EMS-Datapost (in Dänemark EMS-Jetpost, in Deutschland EMS-Kurierpostsendungen, in Italien CAI-Post) befördert werden.

Artikel 166

Die in den Zollwert der Waren einzubeziehenden Kosten der Beförderung auf dem Luftweg werden nach den Regeln und Vomhundertsätzen in Anhang 25 bestimmt.

▼B*KAPITEL 5****Bewertung von Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind****Artikel 167*

(1) Ungeachtet der Artikel 29 bis 33 des Zollkodex werden zur Ermittlung des Zollwerts von eingeführten Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind und Daten oder Programmbefehle enthalten, nur die Kosten oder der Wert des Datenträgers selbst berücksichtigt. Bei der Einfuhr von Datenträgern, die Daten oder Programmbefehle enthalten, werden somit die Kosten oder der Wert der Daten oder Programmbefehle nicht in den Zollwert einbezogen, sofern diese Kosten oder dieser Wert getrennt von den Kosten oder dem Wert des betreffenden Datenträgers ausgewiesen werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten nicht als

- a) „Datenträger“ integrierte Schaltungen, Halbleiter und ähnliche Bauelemente oder Waren, in denen derartige Schaltungen oder Bauelemente enthalten sind;
- b) „Daten und Programmbefehle“ Tonaufzeichnungen, kinematographische Bildaufzeichnungen oder Videoaufzeichnungen.

*KAPITEL 6****Vorschriften zu den Umrechnungskursen****Artikel 168***▼C2**

Im Sinne der Artikel 169 bis 172 bezeichnet der Ausdruck

▼B

- a) „notierter Kurs“
 - den letzten auf dem oder den repräsentativsten Devisenmärkten des betreffenden Mitgliedstaats im Handelsverkehr notierten Briefkurs oder
 - einen anders bezeichneten, jedoch entsprechend notierten und von dem Mitgliedstaat zum „notierten Kurs“ bestimmten Umrechnungskurs, sofern er den jeweiligen Wert der betreffenden Währung im Handelsverkehr so genau wie möglich wiedergibt;
- b) „veröffentlicht“: allgemein bekanntgemacht in der vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Art und Weise;
- c) „Währung“: jede Währungseinheit, die als Zahlungsmittel zur Abwicklung zwischen Währungsbehörden oder auf dem internationalen Devisenmarkt gebräuchlich ist.

Artikel 169

(1) Sind Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwerts von Waren dienen, im Zeitpunkt der Ermittlung des Zollwerts in einer anderen Währung als der des Mitgliedstaats ausgedrückt, in dem die Bewertung vorgenommen wird, so ist der bei der Ermittlung dieses Werts in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats anzuwendende Umrechnungskurs der jeweils am vorletzten Mittwoch eines Kalendermonats notierte Kurs, der an diesem oder am folgenden Tag ordnungsgemäß veröffentlicht wird.

(2) Der jeweils am vorletzten Mittwoch eines Kalendermonats notierte Kurs gilt für den gesamten folgenden Kalendermonat, es sei denn, er wird durch einen gemäß Artikel 171 festgesetzten Kurs ersetzt.

(3) Wird an dem in Absatz 1 genannten vorletzten Mittwoch für eine Währung kein Umrechnungskurs notiert oder wird ein notierter Kurs an diesem oder am folgenden Tag nicht veröffentlicht, so gilt der letzte für die betreffende Währung notierte und innerhalb der vorhergehenden 14 Tage veröffentlichte Kurs als der an diesem Mittwoch notierte Kurs.

*Artikel 170*

Kann ein Umrechnungskurs nicht nach Maßgabe des Artikels 169 festgestellt werden, so wird der zur Durchführung des Artikels 35 des Zollkodex zugrunde zu legende Umrechnungskurs von den betreffenden Mitgliedstaaten bestimmt und muß den jeweiligen Wert der betreffenden Währung dieses Mitgliedstaats so genau wie möglich wiedergeben.

Artikel 171

(1) Weicht ein am letzten Mittwoch eines Kalendermonats notierter und an diesem oder an dem folgenden Tag veröffentlichter Kurs um 5 v. H. oder mehr von dem Kurs ab, der gemäß Artikel 169 festgesetzt wurde, um im darauf folgenden Kalendermonat zur Anwendung zu kommen, so ersetzt er den letztgenannten Kurs und kommt ab dem ersten Mittwoch des bezeichneten Kalendermonats, für den er festgesetzt worden ist, als der bei Anwendung des Artikels 35 des Zollkodex zu benutzende Kurs zur Anwendung.

(2) Weicht ein an einem beliebigen Mittwoch des in den vorstehenden Bestimmungen genannten Anwendungszeitraums notierter und an diesem oder dem folgenden Tag veröffentlichter Kurs um 5 v. H. oder mehr von dem gemäß den Vorschriften dieses Kapitels angewandten Kurs ab, so ersetzt er den letztgenannten Kurs und kommt an dem darauf folgenden Mittwoch als der zur Anwendung des Artikels 35 des Zollkodex zu benutzende Kurs zur Anwendung. Dieser Ersatzkurs bleibt bis zum Ende des laufenden Kalendermonats gültig, es sei denn, er wird durch einen anderen Kurs aufgrund des ersten Satzes dieses Absatzes ersetzt.

(3) Wird in einem Mitgliedstaat an einem Mittwoch ein Umrechnungskurs nicht notiert oder zwar notiert, aber nicht an diesem oder dem folgenden Tag veröffentlicht, so ist der notierte Kurs zur Anwendung der Absätze 1 und 2 in diesem Mitgliedstaat der so kurz wie möglich vor diesem Mittwoch notierte und veröffentlichte Kurs.

Artikel 172

Wird einem Anmelder von den zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats gestattet, bestimmte Angaben der Zollanmeldung zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Form einer periodischen Zollanmeldung zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben, so kann in der Bewilligung auf Antrag des Anmelders zugelassen werden, daß für die Umrechnung der in einer anderen Währung als der des betreffenden Mitgliedstaats ausgedrückten Faktoren, die zur Ermittlung des Zollwerts dienen, ein einheitlicher Umrechnungskurs angewendet wird. In diesem Fall ist derjenige der nach diesem Kapitel festgestellten Umrechnungskurse anzuwenden, der am ersten Tag des Zeitraums anwendbar ist, auf den sich die periodische Zollanmeldung bezieht.

*KAPITEL 7****Vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren****Artikel 173*

(1) Zur Ermittlung des Zollwerts der in der Klasseneinteilung in Anhang 26 aufgeführten Waren setzt die Kommission je Position der Klasseneinteilung einen Durchschnittswert je Einheit in den Währungen der Mitgliedstaaten für 100 kg netto fest.

Die Durchschnittswerte je Einheit gelten jeweils für 14 Tage, beginnend mit einem Freitag.

(2) Die Durchschnittswerte je Einheit werden anhand folgender Elemente berechnet, welche die Mitgliedstaaten der Kommission für jede Position der Klasseneinteilung anzugeben haben:

- a) Durchschnittspreis je Einheit frei Grenze, unverzollt, ausgedrückt in der Währung des betreffenden Mitgliedstaats ►**C3** je 100 Kg netto ◀, berechnet auf der Grundlage der Preise für unbeschädigte Waren in den in Anhang 27 aufgeführten Handelszentren während des Bezugszeitraums nach Artikel 174 Absatz 1;

▼B

b) die im Kalenderjahr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen, auf die Einfuhrabgaben erhoben werden.

(3) Der Durchschnittspreis je Einheit frei Grenze, unverzollt, wird aus den Bruttoerlösen aus Kaufgeschäften zwischen Einführern und Großhändlern errechnet. In den Handelszentren London, Mailand und Rungis wird der Bruttoerlös jedoch unter Berücksichtigung der Handelsstufe berechnet, auf der die Waren in diesen Handelszentren am häufigsten verkauft werden.

Von dem so errechneten Betrag sind abzuziehen:

- eine Vermarktungsspanne von 15 v. H. für die Handelszentren London, Mailand und Rungis sowie von 8 v. H. für die anderen Handelszentren;
- Beförderungs- und Versicherungskosten innerhalb des Zollgebiets;
- eine Pauschale in Höhe von 5 ECU für sämtliche anderen Kosten, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind.

Diese Pauschale ist auf der Grundlage der letzten nach Artikel 18 des Kodex festgestellten geltenden Kurse in die Währungen der Mitgliedstaaten umzurechnen.

- Einfuhrabgaben und andere Abgaben, die nicht in den Zollwert einzubeziehen sind.

(4) Für die nach Absatz 3 abzuziehenden Beförderungs- und Versicherungskosten können die Mitgliedstaaten Pauschalsätze festsetzen. Diese Pauschalsätze und die Methoden ihrer Berechnung sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 174

(1) Der für die Berechnung der Durchschnittspreise je Einheit nach Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe a) maßgebende Bezugszeitraum beträgt 14 Tage, die mit dem Donnerstag enden, welcher der Woche vorausgeht, in der die neuen Werte je Einheit festgesetzt werden.

(2) Die Durchschnittspreise je Einheit sind von den Mitgliedstaaten bis spätestens Montag 12 Uhr der Woche mitzuteilen, in der die Werte je Einheit gemäß Artikel 173 festgesetzt werden. Ist dieser Tag ein arbeitsfreier Tag, so erfolgt die Mitteilung am vorangehenden Arbeitstag.

(3) Die in einem Kalenderjahr in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Mengen werden der Kommission von allen Mitgliedstaaten für jede Position der Klasseneinteilung bis spätestens 15. Juni des folgenden Jahres mitgeteilt.

Artikel 175

(1) Die Durchschnittswerte je Einheit nach Artikel 173 Absatz 1 werden von der Kommission an jedem zweiten Dienstag aufgrund des gewogenen Mittels der Durchschnittspreise je Einheit nach Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe a) unter Berücksichtigung der Mengen nach Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe b) festgesetzt.

(2) Zur Ermittlung des gewogenen Mittels wird jeder Durchschnittspreis je Einheit nach Artikel 173 Absatz 2 Buchstabe a) in Ecu umgerechnet; zugrunde zu legen ist jeweils der letzte Umrechnungskurs, der vor der Woche, in der die Werte je Einheit ermittelt werden, von der Kommission festgesetzt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde. Dieselben Umrechnungskurse gelten für die Umrechnung der so ermittelten Durchschnittswerte je Einheit in die Währungen der Mitgliedstaaten.

(3) Die zuletzt veröffentlichten Werte je Einheit gelten so lange, wie keine neuen Werte je Einheit veröffentlicht worden sind. Im Falle von starken Preisschwankungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, insbesondere infolge einer Unterbrechung der fortlaufenden Einfuhr eines Erzeugnisses, können jedoch neue Werte je Einheit auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Werte praktizierten Preise berechnet werden.

▼B*Artikel 176*

(1) Als schadhaft gelten Warensendungen, die im für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkt mindestens 5 v. H. zum menschlichen Verzehr ungeeignete Erzeugnisse enthalten oder um mindestens 20 v. H. im Verhältnis zum durchschnittlichen Marktpreis für gesunde Waren wertgemindert sind.

(2) Schadhafte Warensendungen können wie folgt bewertet werden:

- nach Aussonderung durch Anwendung der Durchschnittswerte je Einheit auf den unbeschädigten Teil der Sendung, wobei der schadhafte Teil unter zollamtlicher Überwachung vernichtet wird;
- durch Anwendung der für unbeschädigte Erzeugnisse festgesetzten Durchschnittswerte je Einheit nach Abzug eines Vomhundertsatzes vom Gewicht der eingeführten Sendung, der dem Vomhundertsatz des durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellten und vom Zoll anerkannten Schadens entspricht;
- oder durch Anwendung der für unbeschädigte Erzeugnisse festgesetzten Durchschnittswerte je Einheit nach Abzug eines Vomhundertsatzes, der dem Vomhundertsatz des durch einen vereidigten Sachverständigen festgestellten und vom Zoll anerkannten Schadens entspricht.

Artikel 177

(1) Wird der Zollwert einer eingeführten Ware unter Bezugnahme auf die nach diesem Kapitel berechneten Durchschnittswerte je Einheit angemeldet, so verpflichtet sich der Beteiligte zur Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren für die betreffende Ware im laufenden Kalenderjahr.

(2) Beantragt der Beteiligte später die Anwendung anderer Methoden als der vereinfachten Verfahren für eine oder mehrere der eingeführten Waren, so sind die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats befugt, ihm mitzuteilen, daß er von dem vereinfachten Verfahren für die Ware oder die Waren bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres ausgeschlossen ist. Dieser Ausschluß kann bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres ausgedehnt werden. Dieser Ausschluß wird von dem Mitgliedstaat unverzüglich der Kommission mitgeteilt, welche die anderen Mitgliedstaaten umgehend unterrichtet.

*KAPITEL 8**Angaben und vorzulegende Unterlagen**Artikel 178*

(1) Wenn der Zollwert nach den Bestimmungen der Artikel 28 bis 36 des Zollkodex zu ermitteln ist, muß eine Anmeldung der Angaben über den Zollwert (Zollwertanmeldung) die Zollanmeldung der eingeführten Waren begleiten. Die Zollwertanmeldung ist auf einem Vordruck D.V. 1 abzugeben, der dem Muster des Anhangs 28 entspricht und gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke D.V. 1 BIS, die dem Muster des Anhangs 29 entsprechen, ergänzt wird.

▼M14

(2) Die Zollwertanmeldung nach Absatz 1 darf nur von einer Person abgegeben werden, die in der Gemeinschaft ansässig ist und alle Tatsachen über die in der Zollwertanmeldung zu bestätigenden Umstände zur Verfügung hat.

▼B

(3) Die Zollbehörden können davon absehen, eine Zollwertanmeldung nach Absatz 1 zu verlangen, wenn der Zollwert der betreffenden Waren nicht nach Artikel 29 des Zollkodex ermittelt werden kann. In diesen Fällen hat die in Absatz 2 genannte Person der betreffenden Zollverwaltung jede andere Angabe zu machen oder zugehen zu lassen, die zur Ermittlung des Zollwerts nach einem anderen Artikel des Zollkodex verlangt wird; diese Angabe ist in der von der betreffenden Zollverwaltung vorgeschriebenen Form und Art zu liefern.

▼B

(4) Die Abgabe einer Zollwertanmeldung nach Absatz 1 gilt unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Vorschriften als Verpflichtung der in Absatz 2 genannten Person in bezug auf:

- die Richtigkeit und die Vollständigkeit der in der Zollwertanmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der als Nachweis zu diesen Angaben vorgelegten Unterlagen und
- die Erteilung aller zusätzlichen Auskünfte und die Vorlage aller weiteren Unterlagen, die für die Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlich sind.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Waren, deren Zollwert nach den vereinfachten Verfahren gemäß den Artikeln 173 bis 177 ermittelt wird.

Artikel 179

(1) Die Zollbehörden können, soweit dies nicht unverzichtbar für die richtige Erhebung der Einfuhrabgaben ist, in folgenden Fällen davon absehen, die Anmeldung der Angaben nach Artikel 178 Absatz 1 oder eines Teils derselben zu verlangen:

- a) wenn der Zollwert der eingeführten Waren 5 000 ECU je Sendung nicht übersteigt, sofern es sich nicht um eine Teilsendung oder um mehrfache Sendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt; oder
- b) wenn es sich um Einfuhren handelt, die keinen gewerblichen Charakter haben;
- c) wenn die Anmeldung der betreffenden Angaben für die Anwendung des Zollsatzes der Europäischen Gemeinschaften nicht erforderlich ist oder die in diesem Tarif vorgesehenen Zölle aufgrund einer besonderen Zollregelung nicht erhoben werden.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Betrag in Ecu ist gemäß Artikel 18 des Zollkodex umzurechnen. Die Zollbehörden können den aus der Umrechnung resultierenden Betrag auf- oder abrunden.

Die Zollbehörden können den Gegenwert in Landeswährung des in Ecu festgesetzten Betrags unverändert beibehalten, wenn bei der jährlichen Anpassung nach Artikel 18 des Zollkodex die Umrechnung dieses Betrags vor der in diesem Absatz vorgesehenen Auf- oder Abrundung dazu führt, daß sich der in Landeswährung ausgedrückte Gegenwert um weniger als 5 v. H. ändert oder daß er sich vermindert.

(3) Bei Waren, die ständig zu den gleichen Handelsbedingungen vom selben Verkäufer an denselben Käufer geliefert werden, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die Angaben nach Artikel 178 Absatz 1 nicht bei jeder Zollanmeldung vollständig gemacht werden; sie verlangen sie jedoch bei jeder Änderung der Umstände und mindestens einmal alle drei Jahre.

(4) Ein nach diesem Artikel gewährter Verzicht kann rückgängig gemacht und die Vorlage einer D.V. 1 verlangt werden, wenn festgestellt wird, daß eine für die Gewährung des Verzichts notwendige Voraussetzung nicht erfüllt war oder entfallen ist.

Artikel 180

Bei Einsatz der Datenverarbeitung oder wenn für die betreffenden Waren eine globale, periodische oder zusammenfassende Zollanmeldung abgegeben wird, können die Mitgliedstaaten Abweichungen in der Form der Darstellung der zur Ermittlung des Zollwerts erforderlichen Daten zulassen.

Artikel 181

(1) Die in Artikel 178 Absatz 2 genannte Person muß der Zollstelle eine Ausfertigung der der Zollwertanmeldung zugrunde liegenden Rechnung über die eingeführten Waren vorlegen. Wird der Zollwert schriftlich angemeldet, so verbleibt diese Ausfertigung bei der Zollstelle.

(2) Ist bei einer schriftlichen Zollwertanmeldung die Rechnung über die eingeführten Waren auf eine Person ausgestellt, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen ansässig ist, in dem der Zollwert angemeldet wird, so hat der Zollwertanmelder der Zollstelle eine zweite Ausfertigung

▼B

dieser Rechnung vorzulegen. Eine dieser Ausfertigungen behält die Zollstelle, die andere wird mit einem Stempelabdruck der Zollstelle und der Eintragsnummer der Zollanmeldung versehen dem Anmelder zurückgegeben zur Weiterleitung an die Person, auf welche die Rechnung ausgestellt ist.

(3) Die Zollbehörden können die Regelung nach Absatz 2 auch für Fälle vorschreiben, in denen die Person, auf welche die Rechnung ausgestellt ist, in dem Mitgliedstaat ansässig ist, in dem der Zollwert angemeldet wird.

▼M5*Artikel 181a*

(1) Die Zollbehörden müssen den Zollwert von eingeführten Waren nicht auf der Grundlage des Transaktionswertes ermitteln, wenn sie unter Einhaltung des in Absatz 2 genannten Verfahrens wegen begründeter Zweifel nicht überzeugt sind, daß der angemeldete Wert dem gezahlten oder zu zahlenden Preis gemäß Artikel 29 des Zollkodex entspricht.

(2) In den Fällen, in denen die Zollbehörden Zweifel im Sinne von Absatz 1 haben, können sie gemäß Artikel 178 Absatz 4 zusätzliche Auskünfte verlangen. Bestehen die Zweifel fort, sollen die Zollbehörden der betroffenen Person vor einer endgültigen Entscheidung auf Verlangen schriftlich die Gründe für ihre Zweifel mitteilen und ihr eine angemessene Antwortfrist gewähren. Die abschließende mit Gründen versehene Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

▼B

TITEL VI

VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT*KAPITEL 1****Warenprüfung und Probenentnahme durch den Beteiligten****Artikel 182*

(1) Die Zustimmung zur in Artikel 42 des Zollkodex genannten Prüfung der Waren wird auf mündlichen Antrag der Person erteilt, die befugt ist, die Waren einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen, es sei denn, daß die Zollstelle nach den Umständen einen schriftlichen Antrag für erforderlich hält.

Die Zustimmung zur Entnahme von Mustern oder Proben kann nur auf schriftlichen Antrag des Beteiligten erteilt werden.

(2) Die schriftlichen Anträge nach Absatz 1 sind von dem Beteiligten zu unterzeichnen und bei der zuständigen Zollstelle abzugeben. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers;
- Ort, an dem sich die Waren befinden;
- Nummer der summarischen Anmeldung, sofern diese bereits abgegeben wurde und die Zollstelle diese Angabe nicht selbst einträgt, sowie die Bezugnahme auf das vorangegangene Zollverfahren oder die erforderlichen Angaben zur Feststellung des Beförderungsmittels, auf dem sich die Ware befindet;
- alle sonstigen Angaben, die zum Erkennen der Waren erforderlich sind.

Die Zollstelle erteilt ihre Zustimmung auf dem Antrag des Beteiligten. Handelt es sich um einen Antrag auf Entnahme von Mustern oder Proben, so gibt die Zollstelle die Warenmengen an, die entnommen werden dürfen.

(3) Die vorherige Prüfung der Waren und die Entnahme von Mustern oder Proben sind nach Anweisung der Zollstelle vorzunehmen und werden von ihr kontrolliert.

▼B

Auspacken, Wiegen, Wiedereinpacken und sonstige Behandlungen der Waren erfolgen auf Kosten und Gefahr des Beteiligten. Etwaige Analysekosten gehen ebenfalls zu seinen Lasten.

(4) Bezüglich der entnommenen Muster und Proben sind die Förmlichkeiten zu erfüllen, um sie einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen. Führt die Untersuchung der Muster oder Proben zu deren Zerstörung, Vernichtung oder unwiederbringlichem Verlust, so entsteht keine Zollschuld. Artikel 182 Absatz 5 des Zollkodex ist auf die Abfälle bzw. Überreste anwendbar.

*KAPITEL 2****Summarische Anmeldung****Artikel 183*

(1) Die summarische Anmeldung ist von der Person zu unterzeichnen, die sie abgibt.

(2) Die summarische Anmeldung wird von der Zollstelle mit einem Sichtvermerk versehen und aufbewahrt, damit geprüft werden kann, ob die betreffenden Waren innerhalb der in Artikel 49 des Zollkodex vorgesehenen Fristen eine zollrechtliche Bestimmung erhalten.

(3) Sind Waren vor ihrer Gestellung in einem Versandverfahren befördert worden, so stellt das für die Bestimmungsstelle bestimmte Exemplar des Versandscheins die summarische Anmeldung dar.

(4) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die summarische Anmeldung unter Einsatz der Datenverarbeitung erfolgt. In diesem Falle sind die Regeln ►**MI** in den Absätzen 1 und 2 ◀ entsprechend anzupassen.

Artikel 184

(1) Solange Waren, für die eine summarische Anmeldung abgegeben worden ist, die aber noch nicht von dem Beförderungsmittel abgeladen worden sind, noch keine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben, ist die Person, welche die Anmeldung abgibt, verpflichtet, sie den Zollbehörden auf Verlangen vollständig vorzuführen.

(2) Nach dem Abladen der Waren geht die Verpflichtung, die Waren den Zollbehörden auf Verlangen vollständig vorzuführen, auf jede Person über, die diese Waren zwecks Beförderung oder Lagerung im Besitz hat.

*KAPITEL 3****Vorübergehende Verwahrung****Artikel 185*

(1) Sind die Orte im Sinne des Artikels 51 Absatz 1 des Zollkodex dauernd für die Lagerung von vorübergehend verwahrten Waren zugelassen worden, so werden sie als „Verwahrungslager“ bezeichnet.

(2) Verwalten die Zollbehörden das Verwahrungslager nicht selbst, so können sie zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts verlangen, daß

- a) die Verwahrungslager unter Zollmitverschluß gehalten werden;
- b) die Person, die das Verwahrungslager betreibt, Bestandsaufzeichnungen über die Waren führt, anhand deren die Warenbewegungen verfolgt werden können.

Artikel 186

Das Verbringen der Waren in ein Verwahrungslager erfolgt aufgrund der summarischen Anmeldung. Die Zollbehörde kann jedoch verlangen, daß eine besondere Anmeldung auf einem Vordruck nach dem von ihr festgelegten Muster abgegeben wird.

▼B*Artikel 187*

Unbeschadet des Artikels 56 des Zollkodex und der für die Verwertung geltenden Bestimmungen ist die Person, die die summarische Anmeldung abgegeben hat, verpflichtet, den von den Zollbehörden nach Artikel 53 Absatz 1 des Zollkodex getroffenen Maßnahmen Folge zu leisten und die entstehenden Kosten zu tragen. Liegt eine summarische Anmeldung nicht vor, so obliegen diese Pflichten den in Artikel 44 Absatz 2 des Zollkodex genannten Personen.

▼M1▼B*KAPITEL 4****Besondere Vorschriften für auf dem See- oder Luftweg beförderte Waren***

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschrift*Artikel 189*

Werden Waren auf dem See- oder Luftweg aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und auf der Grundlage desselben Beförderungspapiers auf dieselbe Weise ohne Umladung zu einem anderen Hafen bzw. Flughafen der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind diese Waren erst in dem Hafen bzw. Flughafen nach Artikel 40 des Zollkodex zu stellen, in dem sie aus- oder umgeladen werden.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck im Reiseverkehr*Artikel 190*

Im Sinne dieses Abschnitts gilt als

- a) *Gemeinschaftsflughafen*: jeder Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft;
- b) *internationaler Gemeinschaftsflughafen*: jeder Flughafen in der Gemeinschaft, auf dem nach Zulassung durch die zuständigen Behörden der Flugverkehr mit Drittländern abgewickelt werden kann;
- c) *innere Gemeinschaftlicher Flug*: ein Flug zwischen zwei Gemeinschaftsflughäfen ohne Zwischenlandung, der weder in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen begonnen hat noch in einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen endet;
- d) *Gemeinschaftshafen*: jeder Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft;
- e) *innere Gemeinschaftliche Seereise*: die Fahrt eines eine regelmäßige Verbindung zwischen zwei oder mehr bestimmten Gemeinschaftshäfen sicherstellenden Wasserfahrzeugs zwischen zwei Gemeinschaftshäfen ohne Zwischenanlaufen eines Hafens;
- f) *Wassersportfahrzeug*: privates Wasserfahrzeug zu Reisezwecken, dessen Route von den Reisenden beliebig festgesetzt wird;
- g) *Sport- oder Geschäftsflugzeug*: privates Luftfahrzeug zu Reisezwecken, dessen Route von den Reisenden beliebig festgesetzt wird;
- h) *Gepäck*: jeder von einer Person auf beliebige Weise während der Reise mitgeführte Gegenstand.

Artikel 191

Im Sinne dieses Abschnitts gilt im Luftverkehr Gepäck als

- „aufgegebenes Gepäck“, wenn es nach der Abfertigung im Abgangsflughafen für die Person weder während des Fluges noch bei einer

▼B

eventuellen Zwischenlandung im Sinne des Artikels 192 Nummern 1 und 2 und des Artikels 194 Nummern 1 und 2 zugänglich ist;

- „Handgepäck“, wenn es die Person in die Kabine des Luftfahrzeugs mitnimmt.

Artikel 192

Die Kontrollen und Förmlichkeiten

- 1 für das Handgepäck und das aufgegebene Gepäck von Personen, die mit einem Luftfahrzeug reisen, das von einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommt und nach Zwischenlandung auf einem Gemeinschaftsflughafen zu einem anderen Gemeinschaftsflughafen weiterfliegen soll, werden in dem letztgenannten Flughafen durchgeführt, sofern es sich bei diesem um einen internationalen Gemeinschaftsflughafen handelt; in diesem Fall unterliegt das Gepäck den für Gepäck von Personen aus Drittländern geltenden Vorschriften, wenn die Person den zuständigen Behörden den Gemeinschaftscharakter der von ihr mitgeführten Waren nicht nachweisen kann;
2. für das Handgepäck und das aufgegebene Gepäck von Personen, die mit einem Luftfahrzeug reisen, das auf einem Gemeinschaftsflughafen zwischenlandet, bevor es zu einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen weiterfliegt, werden im Abgangsflughafen durchgeführt, sofern es sich bei diesem um einen internationalen Gemeinschaftsflughafen handelt; in diesem Fall kann eine Kontrolle des Handgepäcks auch in dem Gemeinschaftsflughafen der Zwischenlandung durchgeführt werden, um festzustellen, ob die darin enthaltenen Waren die Voraussetzungen des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft erfüllen;
3. für das Gepäck von Personen auf einer Seereise auf ein und demselben Schiff, die aus aufeinanderfolgenden Strecken mit Abfahrt oder Zwischenaufenthalt oder Ankunft in einem nichtgemeinschaftlichen Hafen besteht, werden in dem Hafen durchgeführt, in dem dieses Gepäck eingeladen bzw. ausgeladen wird.

Artikel 193

Die Kontrollen und Förmlichkeiten für das Gepäck von Personen

1. auf Wassersportfahrzeugen werden unabhängig von Herkunft oder Bestimmung dieser Wasserfahrzeuge in jedem Gemeinschaftshafen durchgeführt;
2. in Sport- oder Geschäftsluftfahrzeugen werden wie folgt durchgeführt:
 - bei von einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommenden Flügen im ersten Ankunftsflughafen, der ein internationaler Gemeinschaftsflughafen sein muß, wenn das Luftfahrzeug seinen Flug nach der Zwischenlandung zu einem anderen Gemeinschaftsflughafen fortsetzen soll;
 - bei von einem Gemeinschaftsflughafen kommenden Flügen im letzten internationalen Gemeinschaftsflughafen, wenn das Luftfahrzeug seinen Flug nach der Zwischenlandung zu einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen fortsetzen soll.

Artikel 194

(1) Soweit es sich um Gepäck handelt, das in einem Gemeinschaftsflughafen an Bord eines von einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommenden Luftfahrzeugs eintrifft und in diesem Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen wird, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt,

- werden die Kontrollen und Förmlichkeiten für aufgegebenes Gepäck in dem Ankunftsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt, sofern es sich bei diesem um einen internationalen Gemeinschaftsflughafen handelt;
- wird die Kontrolle des Handgepäcks im ersten internationalen Gemeinschaftsflughafen durchgeführt; eine zusätzliche Kontrolle des Handgepäcks kann im Ankunftsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs ausnahmsweise nur dann durchgeführt werden, wenn sich eine solche

▼B

- zusätzliche Kontrolle bei der Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks als erforderlich erweist;
- kann eine Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks im ersten Gemeinschaftsflughafen ausnahmsweise nur dann erfolgen, wenn sich diese zusätzliche Kontrolle bei der Kontrolle des Handgepäcks als erforderlich erweist.
- (2) Soweit es sich um Gepäck handelt, das in einem Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, verladen wird, um in einem anderen Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Ziel ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist,
- wird die Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks in dem Abgangsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt, sofern es sich bei diesem um einen internationalen Gemeinschaftsflughafen handelt;
 - wird die Kontrolle des Handgepäcks im letzten internationalen Gemeinschaftsflughafen durchgeführt; eine Kontrolle des Handgepäcks kann nur dann ausnahmsweise schon in dem Abgangsflughafen des innergemeinschaftlichen Flugs durchgeführt werden, wenn sie sich bei der Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks als erforderlich erweist;
 - kann eine Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks im letzten Gemeinschaftsflughafen ausnahmsweise nur dann durchgeführt werden, wenn sich diese zusätzliche Kontrolle bei der Kontrolle des Handgepäcks als erforderlich erweist.
- (3) Die Kontrollen und Förmlichkeiten für Gepäck, das in einem Gemeinschaftsflughafen an Bord eines von einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen kommenden Linien- oder Charterluftfahrzeugs eintrifft und in diesem Gemeinschaftsflughafen in ein Sport- oder Geschäftsflugzeug umgeladen wird, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, werden in dem Ankunftsflughafen des Linien- oder Charterflugs durchgeführt.
- (4) Die Kontrollen und Förmlichkeiten für Gepäck, das in einem Gemeinschaftsflughafen in ein Sport- oder Geschäftsflugzeug, das einen innergemeinschaftlichen Flug durchführt, verladen wird, um in einem anderen Gemeinschaftsflughafen in ein Linien- oder Charterluftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Ziel ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist, werden in dem Abgangsflughafen des Linien- oder Charterflugs durchgeführt.
- (5) Die Mitgliedstaaten können in dem internationalen Gemeinschaftsflughafen, in dem das aufgegebene Gepäck umgeladen wird, die Kontrolle des Gepäcks durchführen,
- das von einem nichtgemeinschaftlichen Flughafen eintrifft und in einem internationalen Gemeinschaftsflughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen wird, dessen internationaler Zielflughafen in demselben Staatsgebiet liegt;
 - das in einem internationalen Flughafen in ein Luftfahrzeug verladen wird, um in einem anderen in demselben Staatsgebiet gelegenen internationalen Flughafen in ein Luftfahrzeug umgeladen zu werden, dessen Ziel ein nichtgemeinschaftlicher Flughafen ist.

Artikel 195

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen,

- daß bei der Ankunft der Personen vor der Kontrolle des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates⁽¹⁾ nicht genannten Handgepäcks keine Gegenstände aus diesem umgepackt werden können;
- daß beim Abflug beziehungsweise bei der Abfahrt der Personen nach der Kontrolle des in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates nicht genannten Handgepäcks keine Gegenstände aus diesem umgepackt werden können;
- daß bei der Ankunft der Personen Vorkehrungen getroffen werden, um das Umpacken von Gegenständen zu verhindern, bevor das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates nicht genannte aufgegebene Gepäck kontrolliert wurde;

⁽¹⁾ JO Nr. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 4.

▼B

- daß beim Abflug beziehungsweise bei der Abfahrt der Personen Vorkehrungen getroffen werden, um das Umpacken von Gegenständen zu verhindern, nachdem das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates nicht genannte aufgegebene Gepäck kontrolliert wurde.

Artikel 196

Das in einem Gemeinschaftsflughafen aufgegebene Gepäck wird in diesem Flughafen mit einem Gepäckanhänger gekennzeichnet. Das Muster des Gepäckanhängers und seine technischen Merkmale sind im Anhang 30 enthalten.

Artikel 197

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis der Flughäfen, die der Definition des „internationalen Gemeinschaftsflughafens“ gemäß Artikel 190 Buchstabe b) entsprechen. Die Kommission veröffentlicht dieses Verzeichnis im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

TITEL VII

ZOLLANMELDUNG — NORMALES VERFAHREN*KAPITEL 1****Schriftliche Zollanmeldung***

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften*Artikel 198*

- (1) Enthält eine Zollanmeldung mehrere Warenpositionen, so gelten die Angaben zu jeder einzelnen Warenposition als eigene Zollanmeldung.
- (2) Als eine einzige Ware gelten die Bestandteile von Industrieanlagen, die in einem Code der Kombinierten Nomenklatur erfaßt sind.

Artikel 199

►**M1** 1. ◀ Unbeschadet etwaiger strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Zollanmeldung bei einer Zollstelle als Verpflichtung gemäß den Vorschriften über:

- die Richtigkeit der in der Zollanmeldung enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigelegten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

▼M1

(2) Verwendet der Anmelder für das Ausdrucken seiner Zollanmeldungen Informatiksysteme, so können die Zollbehörden vorsehen, daß die handschriftliche Unterzeichnung durch ein vergleichbares technisches Verfahren ersetzt wird, das gegebenenfalls auf der Verwendung eines Codes beruht. Diese Vereinfachung wird nur zugelassen, wenn die von den Zollbehörden geforderten technischen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

▼C1

Die Zollbehörden können auch vorsehen, daß die auf Datenverarbeitungsanlagen der Zollbehörden erstellen Anmeldungen statt durch manuelles oder mechanisches Anbringen eines Zollstempels und Unterschrift des zuständigen Beamten direkt durch diese Anlagen bestätigt werden.

▼M1

(3) Die Zollbehörden können zulassen, daß unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten, die sie festlegen, bestimmte Elemente der schriftlichen Anmeldung nach Anhang 37 durch elektronische Übermittlung an die zuständige Zollstelle ersetzt werden, gegebenenfalls auch in codierter Form.

▼B*Artikel 200*

Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, sind die der Zollanmeldung beigefügten Unterlagen von der Zollstelle einzubehalten, es sei denn, die Unterlagen können vom Beteiligten anderweitig verwendet werden. In letzterem Fall trifft die Zollstelle alle geeigneten Vorkehrungen, damit die Unterlagen anschließend nur für die Mengen und Werte verwendet werden können, für die sie gültig bleiben.

Artikel 201

(1) Die Zollanmeldung ist bei der Zollstelle abzugeben, der die Waren gestellt worden sind. Die Zollanmeldung kann abgegeben werden, sobald die Waren gestellt worden sind.

(2) Die Zollstelle kann zulassen, daß die Zollanmeldung abgegeben wird, bevor der Anmelder die Waren hat stellen können. In diesem Fall kann die Zollstelle eine angemessene Frist für die Gestellung der Waren festsetzen. Werden die Waren nicht fristgerecht gestellt, so gilt die Zollanmeldung als nicht abgegeben.

(3) Ist eine Zollanmeldung abgegeben worden, bevor die angemeldeten Waren bei der Zollstelle oder an einem von ihr bezeichneten oder zugelassenen Ort eingetroffen sind, so kann diese Zollanmeldung erst nach Gestellung der Waren angenommen werden.

Artikel 202

(1) Die Zollanmeldung muß bei der zuständigen Zollstelle während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag und Kosten des Anmelders zulassen, daß die Zollanmeldung außerhalb der Öffnungszeiten abgegeben wird.

(2) Der Abgabe der Zollanmeldung bei einer Zollstelle gleichgestellt ist das Verfahren, bei dem diese Zollanmeldung den Zollbediensteten an einem anderen Ort ausgehändigt wird, der zu diesem Zweck im Rahmen von Übereinkünften zwischen den Zollbehörden und dem Beteiligten bestimmt worden ist.

Artikel 203

Das Annahmedatum wird auf der Zollanmeldung vermerkt.

Artikel 204

Die Zollstelle kann zulassen oder verlangen, daß Berichtigungen nach Artikel 65 des Zollkodex durch Abgabe einer neuen Zollanmeldung als Ersatz für die ursprüngliche Zollanmeldung vorgenommen werden. In diesem Fall wird als maßgebender Zeitpunkt für die Bestimmung der gegebenenfalls zu erhebenden Abgaben sowie für die übrigen Vorschriften, die für das betreffende Zollverfahren gelten, der Zeitpunkt der Annahme der ursprünglichen Zollanmeldung zugrunde gelegt.

Abschnitt 2**Für die Zollanmeldung zu verwendende Vordrucke***Artikel 205*

(1) Amtliches Muster für die schriftliche Zollanmeldung von Waren im Rahmen des normalen Verfahrens zur Überführung in ein Zollverfahren oder zur Wiederausfuhr gemäß Artikel 182 Absatz 3 des Zollkodex ist das Einheitspapier.

▼B

(2) Nach Maßgabe der Vorschriften über das betreffende Zollverfahren können zu diesem Zweck auch andere Vordrucke verwendet werden:

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 stehen nicht entgegen:

- der Befreiung von der schriftlichen Zollanmeldung, die in den Artikeln 225 bis 236 für bestimmte Fälle der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Ausfuhr und der vorübergehenden Verwendung vorgesehen werden kann,
- der Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten auf den Vordruck nach Absatz 1 verzichten, wenn die besonderen Vorschriften der Artikel 237 und 238 für Postsendungen (Briefe und Postpakete) angewendet werden,
- der Möglichkeit, besondere Vordrucke zu verwenden, um die Zollanmeldung in bestimmten Fällen zu erleichtern,
- der Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten auf den Vordruck nach Absatz 1 im Falle von zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten geschlossenen oder zu schließenden Abkommen oder Vereinbarungen über eine weitergehende Vereinfachung der Förmlichkeiten im gesamten Warenverkehr miteinander oder einem Teil desselben verzichten,
- der Möglichkeit, daß die Beteiligten bei mehrere Arten von Waren umfassenden Sendungen zur Erfüllung der Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens Ladelisten verwenden,
- der Erstellung von Zollanmeldungen zur Einfuhr, zum Versandverfahren oder zur Ausfuhr sowie von Unterlagen zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, mittels öffentlicher oder privater Datenverarbeitungsanlagen, gegebenenfalls auf weißes Papier, unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen,
- der Möglichkeit, daß die Mitgliedstaaten bei Verwendung von Datenverarbeitungssystemen zur Behandlung der Zollanmeldungen vorsehen, daß das von diesem System erstellte Einheitspapier die Zollanmeldung nach Absatz 1 darstellt.

▼M1**▼B**

(5) Wird in einer Gemeinschaftsregelung auf eine Anmeldung zur Ausfuhr oder Wiederausfuhr, zur Einfuhr oder zur Überführung in ein anderes Zollverfahren Bezug genommen, so dürfen die Mitgliedstaaten keine anderen Verwaltungspapiere verlangen als solche, die

- durch gemeinschaftliche Rechtsakte ausdrücklich eingeführt wurden oder in diesen vorgesehen sind,
- aufgrund internationaler Übereinkünfte, die mit dem Vertrag in Einklang stehen, erforderlich sind,
- von den Wirtschaftsbeteiligten im Hinblick auf die Erlangung eines Vorteils oder einer besonderen Erleichterung vorzulegen sind,
- unter Wahrung der Bestimmungen des Vertrages zur Durchführung von Einzelregelungen verlangt werden, die bei alleiniger Verwendung des in Absatz 1 genannten Papiers nicht angewendet werden könnten.

Artikel 206

Der Vordruck des Einheitspapiers ist während der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Übergangszeit im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 und Spanien bzw. Portugal und im Handel zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten gegebenenfalls auch für Waren zu verwenden, für die die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung noch nicht vollständig beseitigt worden sind oder für die nach der Beitrittsakte auch andere Maßnahmen gelten.

In den Fällen nach Unterabsatz 1 wird das Exemplar Nr. 2 oder gegebenenfalls das Exemplar Nr. 7 der im Warenverkehr mit Spanien und Portugal oder zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten verwendeten Vordrucke vernichtet.

▼B

Dieser Vordruck ist ebenfalls zu verwenden im Warenverkehr mit Gemeinschaftswaren zwischen den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG des Rates gelten, und den Teilen des Zollgebiets, in denen diese Bestimmungen nicht gelten sowie im Warenverkehr zwischen den Teilen des Zollgebiets, in denen diese Bestimmungen nicht gelten.

Artikel 207

Unbeschadet des Artikels 205 Absatz 3 können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten auf die Vorlage von für ihre Behörden bestimmten Exemplaren des Einheitspapiers zur Erfüllung der Förmlichkeiten bei der Ein- und Ausfuhr generell verzichten, sofern die betreffenden Angaben anderen Unterlagen entnommen werden können.

Artikel 208

(1) Das Einheitspapier ist in Sätzen zu verwenden, die aus den Exemplaren bestehen, die zur Erfüllung der Förmlichkeiten für das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden sollen, erforderlich sind.

(2) Werden Waren vor der Überführung in das gemeinschaftliche oder gemeinsame Versandverfahren oder im Anschluß daran in ein anderes Zollverfahren übergeführt, so kann ein Satz verwendet werden, der aus den Exemplaren besteht, die für das Versandverfahren und das vorangehende oder anschließende Zollverfahren erforderlich sind.

(3) Die Sätze gemäß den Absätzen 1 und 2 werden

- einem vollständigen Satz von acht Exemplaren gemäß dem Muster in Anhang 31 oder
- zwei aufeinanderfolgenden Sätzen von vier Exemplaren gemäß dem Muster in Anhang 32 insbesondere im Fall einer Erstellung im Wege der Datenverarbeitung zur Behandlung der Zollanmeldungen

entnommen.

(4) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 205 Absatz 3, 222 bis 224 sowie 254 bis 289 können die Anmeldevordrucke gegebenenfalls durch einen oder mehrere weitere Vordrucke ergänzt werden, die in Sätzen verwendet werden, die aus den Exemplaren bestehen, die zur Erfüllung der Förmlichkeiten für das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden sollen, erforderlich sind; diese Sätze können gegebenenfalls durch die Exemplare ergänzt werden, die zur Erfüllung der Förmlichkeiten für das vorangehende oder anschließende Zollverfahren erforderlich sind.

Diese Sätze werden

- einem vollständigen Satz von acht Exemplaren gemäß dem Muster in Anhang 33 oder
- zwei aufeinanderfolgenden Sätzen von vier Exemplaren gemäß dem Muster in Anhang 34

entnommen.

Die Ergänzungsvordrucke sind Bestandteil des Einheitspapiers, auf das sie sich beziehen.

(5) Abweichend von Absatz 4 können die Zollbehörden vorsehen, daß Ergänzungsvordrucke dann nicht verwendet werden können, wenn die Zollanmeldungen mit Datenverarbeitungssystemen zur Behandlung der Zollanmeldungen erstellt werden.

Artikel 209

(1) Bei Anwendung von Artikel 208 Absatz 2 haftet jeder Beteiligte nur für die Angaben, die sich auf das Verfahren beziehen, das er als Anmelder, Hauptverpflichteter oder Vertreter einer der beiden beantragt hat.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Beteiligte, der ein für ein vorangegangenes Zollverfahren ausgestelltes Einheitspapier verwendet, vor Abgabe seiner Zollanmeldung die Richtigkeit der vorhandenen Angaben in den ihn betreffenden Feldern sowie ihre Gültigkeit für die betreffenden Waren und das beantragte Verfahren zu prüfen und die Angaben gegebenenfalls zu vervollständigen.

▼B

In den vorgenannten Fällen hat der Beteiligte der Zollstelle alle von ihm festgestellten Unterschiede zwischen den betreffenden Waren und den vorhandenen Angaben umgehend mitzuteilen. In solchen Fällen muß er seine Zollanmeldung auf einem neuen Vordrucksatz des Einheitspapiers erstellen.

Artikel 210

Wird das Einheitspapier für mehrere aufeinanderfolgende Zollverfahren verwendet, so überzeugen sich die Zollbehörden davon, daß die Angaben auf den während der einzelnen Verfahrensabschnitte ausgefüllten Exemplare übereinstimmen.

Artikel 211

Die Zollanmeldung ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Förmlichkeiten erfüllt werden, zugelassen ist.

Soweit erforderlich können die Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats vom Anmelder oder seinem Vertreter in diesem Mitgliedstaat eine Übersetzung der Zollanmeldung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats verlangen. Die Übersetzung tritt an die Stelle der entsprechenden Angaben in der Zollanmeldung.

Abweichend von Unterabsatz 1 ist die Zollanmeldung immer dann in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Bestimmungsmitgliedstaats auszufüllen, wenn sie in diesem Staat auf anderen als den der Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats ursprünglich vorgelegten Anmeldevordrucken abgegeben wird.

Artikel 212

(1) Das Einheitspapier ist unter Beachtung des Merkblatts in Anhang 37 und der gegebenenfalls im Rahmen sonstiger gemeinschaftlicher Regelungen erforderlichen Angaben auszufüllen.

(2) Die Zollbehörden sorgen dafür, daß das in Absatz 1 genannte Merkblatt den Benutzern ohne weiteres zur Verfügung steht.

(3) Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaats ergänzen das Merkblatt soweit erforderlich.

Artikel 213

Die beim Ausfüllen der Vordrucke nach Artikel 205 Absatz 1 zu verwendenden Codes sind in Anhang 38 aufgeführt.

Artikel 214

In den Fällen, in denen zusätzliche Exemplare des Vordrucks nach Artikel 205 Absatz 1 vorgeschrieben sind, kann der Anmelder zu diesem Zweck gegebenenfalls zusätzliche Blätter oder Photokopien des Vordrucks verwenden.

Diese zusätzlichen Blätter oder Photokopien müssen vom Anmelder unterzeichnet, der zuständigen Zollstelle vorgelegt und von dieser unter den gleichen Voraussetzungen wie das Einheitspapier mit ihrem Sichtvermerk versehen werden. Sie werden von den Zollbehörden als Originale anerkannt, sofern ihre Beschaffenheit und Lesbarkeit von diesen Behörden als zufriedenstellend erachtet wird.

Artikel 215

(1) Die Vordrucke nach Artikel 205 Absatz 1 sind auf Durchschreibepapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu drucken. Dieses Papier muß so beschaffen sein, daß die Angaben auf der Vorderseite nicht die Lesbarkeit der Angaben auf der Rückseite beeinträchtigen, und darf bei normalem Gebrauch weder einreißen noch knittern.

▼B

Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden. Auf den Exemplaren für das gemeinschaftliche Versandverfahren (1, 4, 5 und 7) haben jedoch die Felder Nr. 1 (erstes und drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld links), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 einen grünen Grund.

Die Vordrucke sind in grüner Farbe zu drucken.

(2) Die Abmessungen der Felder beruhen horizontal auf einem Zehntel Zoll und vertikal auf einem Sechstel Zoll. Die Abmessungen der Unterfelder beruhen horizontal auf einem Zehntel Zoll.

(3) Die Vordruckexemplare sind farblich wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Vordrucke gemäß den Mustern in Anhang 31 und 33:
- die Exemplare 1, 2, 3 und 5 weisen am rechten Rand einen durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen auf;
 - die Exemplare 4, 6, 7 und 8 weisen am rechten Rand einen unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen auf;
- b) Vordrucke gemäß den Mustern in Anhang 32 und 34: die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 weisen am rechten Rand einen durchgehenden und rechts davon einen unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen auf.

Die Streifen sind ungefähr 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Quadraten und 3 mm Zwischenraum.

(4) Die Exemplare, auf denen die Angaben der in den Anhängen 31 und 33 genannten Vordrucke in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anhang 35 genannt.

Die Exemplare, auf denen die Angaben der in den Anhängen 32 und 34 genannten Vordrucke in Durchschrift erscheinen müssen, sind in Anhang 36 genannt.

(5) Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 mm zugelassen sind.

(6) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten müssen. Darüber hinaus können sie den Druck der Vordrucke von einer vorherigen technischen Zulassung abhängig machen.

Abschnitt 3

Für die Zollverfahren verlangte Angaben

Artikel 216

(1) Die Maximalliste der bei Verwendung des Einheitspapiers in einer Zollanmeldung zu einem Zollverfahren auszufüllenden Felder ist in Anhang 37 enthalten.

(2) Anhang 37 enthält ebenfalls die Minimalliste der Felder, die bei der Zollanmeldung zu einem bestimmten Zollverfahren auszufüllen sind.

Artikel 217

Die bei Verwendung eines der in Artikel 205 Absatz 2 genannten Vordrucke zu machenden Angaben ergeben sich aus dem jeweiligen Vordruck, gegebenenfalls ergänzt durch die Vorschriften zu dem betreffenden Zollverfahren.

Abschnitt 4

Unterlagen, die der Zollanmeldung beizufügen sind

Artikel 218

(1) Der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) die Rechnung, auf deren Grundlage der Zollwert der Waren angemeldet wird, nach Maßgabe des Artikels 181;

▼B

- b) die Anmeldung der Angaben über den Zollwert der angemeldeten Waren nach Artikel 178, sofern diese Anmeldung nach dem genannten Artikel vorgeschrieben ist;
- c) die Unterlagen, die für die Anwendung einer Präferenzregelung oder einer anderen Sonderregelung, die für die angemeldeten Waren gilt, erforderlich sind;
- d) alle sonstige Unterlagen, die nach den Vorschriften über die Überführung der angemeldeten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich sind.

(2) Die Zollstelle kann bei Abgabe der Zollanmeldung verlangen, daß die Beförderungspapiere oder Unterlagen über das vorangegangene Zollverfahren vorgelegt werden.

Wird eine Ware in mehreren Packstücken gestellt, so kann die Zollstelle ferner die Vorlage einer Liste der Packstücke oder eines gleichwertigen Papiers mit Angabe des Inhalts jedes Packstücks verlangen.

▼M7

(3) Handelt es sich jedoch um Waren, für die der Pauschalzollsatz gemäß Titel II Buchstabe D der Einführenden Vorschriften zur Kombinierten Nomenklatur gilt oder die von den Einfuhrabgaben befreit sind, so kann auf Vorlage der Unterlagen nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) verzichtet werden, sofern die Zollstelle diese Unterlagen nicht für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für erforderlich hält.

▼B*Artikel 219*

(1) Der Versandanmeldung ist das Beförderungspapier beizufügen.

Das Beförderungspapier ist jedoch während der Beförderung den Zollstellen oder jeder anderen zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

(2) Unbeschadet gegebenenfalls anwendbarer Vereinfachungsmaßnahmen ist die Ausfuhranmeldung oder Anmeldung zur Wiederausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder jedes andere Dokument gleicher Wirkung der Abgangsstelle zusammen mit der dazugehörigen Versandanmeldung vorzulegen.

(3) Die Zollstellen können gegebenenfalls verlangen, daß die Unterlagen über das vorangegangene Zollverfahren vorgelegt werden.

▼M10*Artikel 220*

(1) Unbeschadet spezifischer Bestimmungen sind der Zollanmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung folgende Unterlagen beizufügen:

- a) für das Zollagerverfahren:
 - in einem Zollager des Typs D: die Unterlagen nach Artikel 218 Absatz 1 Buchstaben a) und b);
 - in anderen Zollagern als Typ D: keine Unterlagen;
- b) für die aktive Veredelung:
 - im Verfahren der Zollrückvergütung: die in Artikel 218 Absatz 1 vorgesehenen Unterlagen;
 - im Nichterhebungsverfahren: die in Artikel 218 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Unterlagen

sowie gegebenenfalls eine schriftliche Bewilligung für das betreffende Zollverfahren oder eine Kopie des Bewilligungsantrags bei Anwendung von Artikel 556 Absatz 1 zweiter Unterabsatz;

- c) für das Umwandlungsverfahren die in Artikel 218 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Unterlagen, sowie gegebenenfalls die schriftliche Bewilligung für das betreffende Zollverfahren;

▼M10

- d) für die vorübergehende Verwendung
- bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben, die in Artikel 218 Absatz 1 vorgesehenen Unterlagen;
 - bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben, die in Artikel 218 Absatz 1 Buchstaben a) und b) vorgesehenen Dokumente
- sowie gegebenenfalls die schriftliche Bewilligung für das betreffende Zollverfahren;
- e) für die passive Veredelung: die Unterlagen nach Artikel 221 Absatz 1 und gegebenenfalls die schriftliche Bewilligung des betreffenden Zollverfahrens oder eine Kopie des Bewilligungsantrags bei Anwendung von Artikel 751 Absatz 1 zweiter Unterabsatz.
- (2) Artikel 218 Absatz 2 gilt für Zollanmeldungen zur Überführung in alle Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.
- (3) Die Zollbehörden können zulassen, daß die schriftliche Bewilligung für das betreffende Zollverfahren oder eine Kopie des Bewilligungsantrags nicht beizufügen sind, sondern nur den Zollbehörden zur Verfügung gehalten werden.

▼B*Artikel 221*

- (1) Der Ausfuhranmeldung und der Anmeldung zur Wiederausfuhr sind alle für die zutreffende Erhebung der Ausfuhrabgaben sowie für die Anwendung der Ausfuhrbestimmungen auf die betreffende Ware notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Angaben werden von den Zollbehörden festgelegt.

▼M1*KAPITEL 2**Zollanmeldung unter Einsatz der Datenverarbeitung**Artikel 222*

- (1) Wird die Zollanmeldung auf der Grundlage von Informatikverfahren abgegeben, so werden die in Anhang 37 vorgesehenen Angaben der schriftlichen Zollanmeldung dadurch ersetzt, daß der dazu bezeichneten Zollstelle die für schriftliche Zollanmeldungen vorgeschriebenen Angaben in Form von Codes oder in jeder anderen von den zuständigen Zollbehörden festgelegten Form zum Zweck der datentechnischen Verarbeitung übermittelt werden.
- (2) Eine Zollanmeldung, die gemäß EDI erstellt wird, gilt als im Zeitpunkt des Empfangs der EDI-Nachricht durch die Zollbehörden abgegeben.
- Die Annahme einer Zollanmeldung gemäß EDI wird dem Anmelder mittels einer Antwortnachricht mitgeteilt, die mindestens die Identitätsbezeichnung der erhaltenen Nachricht und/oder die Registriernummer der Zollbehörden sowie den Annahmezeitpunkt enthält.
- (3) Wird eine Zollanmeldung gemäß EDI abgegeben, so regeln die Zollbehörden die Einzelheiten der Anwendung von Artikel 247.
- (4) Wird die Zollanmeldung gemäß EDI abgegeben, so wird die Überlassung der Waren dem Anmelder mittels einer Nachricht bekanntgegeben, welche mindestens die Identitätsbezeichnung der Zollanmeldung sowie den Überlassungszeitpunkt enthält.
- (5) Werden die Elemente der Zollanmeldung in die Zollinformatiksysteme eingegeben, so gelten die Absätze 2, 3 und 4 sinngemäß.

Artikel 223

Falls die Erstellung eines Exemplars der Zollanmeldung in Schriftform zur Erledigung anderer Förmlichkeiten erforderlich ist, wird dieses auf Antrag des Anmelders entweder von der zuständigen Zollstelle durchgeführt und mit einem Sichtvermerk versehen oder gemäß Artikel 199 Absatz 2 zweiter Unterabsatz vorgenommen.

▼M1*Artikel 224*

Die Zollbehörden können unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten, die sie festlegen, zulassen, daß die zur Überführung von Waren in ein Zollverfahren erforderlichen Unterlagen durch Mittel elektronischer Datenverarbeitung erstellt und übermittelt werden.

▼B*KAPITEL 3****Mündliche Zollanmeldungen und andere Formen der Willensäußerung***

Abschnitt 1

Mündliche Zollanmeldungen*Artikel 225*

Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr können für folgende Waren mündlich abgegeben werden:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken,
 - die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind,
 - die an Privatpersonen gesandt werden,
 - in anderen Fällen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Zollbehörden dies zulassen;
- b) Waren zu kommerziellen Zwecken, wenn
 - der Gesamtwert je Sendung und Anmelder die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene statistische Wertschwelle nicht übersteigt,
 - die Sendung nicht Teil einer regelmäßigen Serie gleichartiger Sendungen ist und
 - die Waren nicht von einem unabhängigen Beförderer als Teil eines größeren kommerziellen Beförderungsvorgangs befördert werden;
- c) Waren im Sinne des Artikels 229, wenn es sich um Waren handelt, die als Rückwaren abgabenfrei sind;
- d) Waren im Sinne von Artikel 230 Buchstaben b) und c).

Artikel 226

Ausfuhranmeldungen können für folgende Waren mündlich abgegeben werden:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken,
 - die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind,
 - die an Privatpersonen gesandt werden;
- b) Waren im Sinne des Artikels 225 Buchstabe b);
- c) Waren im Sinne des Artikels 231 Buchstaben b) und c);
- d) sonstige Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Zollbehörden dies zulassen.

Artikel 227

(1) Die Zollbehörden können vorsehen, daß die Artikel 225 und 226 nicht angewendet werden, wenn die Person, welche die Waren abfertigen läßt, als gewerblicher Zollagent für fremde Rechnung handelt.

(2) Hat die Zollstelle Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben oder der Vollständigkeit der anzumeldenden Angaben, so kann sie eine schriftliche Zollanmeldung verlangen.

▼B*Artikel 228*

Sind die nach Artikel 225 oder 226 mündlich angemeldeten Waren ein- oder ausfuhrabgabepflichtig, so stellt die Zollstelle dem Beteiligten eine Quittung über die Entrichtung der geschuldeten Abgaben aus.

▼M10

Diese Quittung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) die Warenbezeichnung; diese ist so klar zu formulieren, daß die Nämlichkeit der Waren gesichert werden kann; diese Warenbezeichnung kann gegebenenfalls durch die Tarifposition ergänzt werden;
- b) den fakturierten Wert und/oder die Angabe der Warenmenge;
- c) die erhobenen Abgaben;
- d) das Ausstellungsdatum;
- e) die Bezeichnung der Behörde, die die Quittung ausgestellt hat.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Muster der zur Durchführung dieses Artikels verwendeten Quittung. Die Kommission gibt diese Muster an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

▼B*Artikel 229*

(1) Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung können für folgende Waren gemäß den in Artikel 696 festgelegten Voraussetzungen mündlich abgegeben werden:

- a) **►M1** — Tiere für die unter den Punkten 12 und 13 des Anhangs 93a bezeichneten Verwendungen sowie Geräte im Sinne des Artikels 685 Absatz 2 Buchstabe b); **◄**

▼M1

— Umschließungen im Sinne des Artikels 679, sofern sie gefüllt eingeführt werden und unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen einer Person mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft tragen;

▼B

— Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für Rundfunk- und Fernsehübertragungen ausgerüstete Fahrzeuge und ihre Ausstattung, die von öffentlichen oder privaten Gesellschaften eingeführt werden, sofern diese Gesellschaften außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften ansässig sind und von den Zollbehörden, die die Bewilligung erteilt haben, für die Einfuhr des betreffenden Materials oder der betreffenden Fahrzeuge zugelassen sind;

— Instrumente und Apparate, die als „Berufsausrüstung“ von Ärzten im Sinne des **►C2** Artikels 671 Absatz 2 **◄** Buchstabe c) anerkannt sind;

- b) Waren im Sinne des Artikels 232;
- c) andere Waren, wenn die Zollbehörden dies zulassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Waren können auch bei Beendigung der vorübergehenden Verwendung mündlich zur Wiederausfuhr angemeldet werden.

Abschnitt 2

Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung*Artikel 230*

Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr können für folgende Waren durch eine Willensäußerung im Sinne des Artikels 233 abgegeben werden, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

- a) Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind und die gemäß Kapitel I Titel XI der

▼**B**

Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates⁽¹⁾ oder als Rückwaren abgabenfrei sind;

- b) Waren, die gemäß Kapitel I Titel IX und X der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates abgabenfrei sind;
- c) Beförderungsmittel, die als Rückwaren abgabenfrei sind;
- d) Waren, die im Rahmen eines wirtschaftlich unbedeutenden Warenverkehrs eingeführt werden und von der Beförderungspflicht zu einer Zollstelle nach Artikel 38 Absatz 4 des Zollkodex befreit sind, unter der Voraussetzung, daß sie keinen Abgaben unterliegen.

Artikel 231

Folgende Waren gelten als durch eine Willensäußerung im Sinne des Artikels 233 Buchstabe b) zur Ausfuhr angemeldet, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

- a) nicht ausfuhrabgabenpflichtige Waren zu nichtkommerziellen Zwecken, die im persönlichen Gepäck von Reisenden enthalten sind;
- b) im Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassene Beförderungsmittel, sofern sie dazu bestimmt sind, später wiedereingeführt zu werden;
- c) Waren im Sinne des Kapitels II der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates;
- d) sonstige Waren von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, wenn die Zollbehörden dies zulassen.

Artikel 232

(1) Zollanmeldungen zur vorübergehenden Verwendung können für folgende Waren durch eine Willensäußerung im Sinne des Artikels 233 nach Maßgabe von Artikel 698 und 735 abgegeben werden, sofern sie nicht ausdrücklich angemeldet werden:

- a) ►**C2** persönliche Gebrauchsgegenstände und zu Sportzwecken eingeführte Waren im Sinne des Artikels 684 ◀;
- b) in Artikel 718 bis 725 genannte Beförderungsmittel.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Waren nicht Gegenstand einer ausdrücklichen Zollanmeldung sind, werden sie als zur Wiederausfuhr nach Beendigung der vorübergehenden Verwendung durch eine Willensäußerung im Sinne des Artikels 233 angemeldet angesehen.

Artikel 233

►**M6** 1. ◀ Im Sinne der Artikel 230 bis 232 kann die als Zollanmeldung geltende Willensäußerung auf folgende Weise abgegeben werden:

- a) bei Befördern der Waren bis zu einer Zollstelle oder einem anderen nach Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a) des Zollkodex bezeichneten oder zugelassenen Ort durch:
 - Benutzen des grünen Ausgangs „anmeldefreie Waren“, sofern bei der betreffenden Zollstelle getrennte Kontrollausgänge vorhanden sind,
 - Passieren einer Zollstelle ohne getrennte Kontrollausgänge, ohne spontan eine Zollanmeldung abzugeben,
 - Anbringen einer Zollanmeldungsvignette oder eines Aufklebers „anmeldefreie Waren“ an der Windschutzscheibe von Personenwagen, sofern dies in den einzelstaatlichen Vorschriften vorgesehen ist;
- b) bei Verzicht auf die Verpflichtung des Beförderns im Sinne der Durchführungsvorschriften zu Artikel 38 Absatz 4 des Zollkodex, bei der Ausfuhr im Sinne des Artikels 231 sowie im Falle der Wiederausfuhr gemäß Artikel 232 Absatz 2 durch:
 - einfaches Überschreiten der Grenze des Zollgebiets der Gemeinschaft.

(1) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1.

▼M6

(2) Werden Waren im Sinne des Artikels 230 Buchstabe a), des Artikels 231 Buchstabe a) und des Artikels 232 Absatz 1 Buchstabe a) und Absatz 2, soweit sie im Gepäck von Reisenden enthalten sind, als aufgegebenes Reisegepäck im Eisenbahnverkehr befördert und wird für sie in Abwesenheit des Reisenden eine Zollanmeldung abgegeben, so kann das in Anhang 38a genannte Papier unter den darin angegebenen Beschränkungen und Bedingungen verwendet werden.

▼B*Artikel 234*

(1) Sind die Voraussetzungen der Artikel 230 bis 232 erfüllt, so gelten die betreffenden Waren als im Sinne des Artikels 63 des Zollkodex gestellt, die Zollanmeldung als angenommen und die Waren als überlassen, sobald die Willensäußerung im Sinne des Artikels 233 erfolgt ist.

(2) Ergibt sich bei einer Kontrolle, daß die Willensäußerung im Sinne des Artikels 233 erfolgt ist, ohne daß die verbrachten oder ausgeführten Waren die Voraussetzungen der Artikel 230 bis 232 erfüllen, so gelten diese Waren als vorschriftswidrig verbracht oder ausgeführt.

Abschnitt 3**Gemeinsame Vorschriften zu den Abschnitten 1 und 2***Artikel 235*

Die Artikel 225 bis 232 gelten nicht für Waren, für die die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder anderen Beträgen oder die Erstattung von Abgaben vorgesehen ist oder beantragt wurde oder die Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen oder sonstigen besonderen Förmlichkeiten unterliegen.

Artikel 236

Im Sinne der Abschnitte 1 und 2 gilt als „Reisender“

A. bei der Einfuhr

1. eine Person, die vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt, wo sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, sowie
2. eine Person, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehrt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

B. bei der Ausfuhr

1. eine Person, die vorübergehend das Zollgebiet der Gemeinschaft verläßt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, sowie
2. eine Person, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt das Zollgebiet der Gemeinschaft, wo sie nicht ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat, wieder verläßt.

Abschnitt 4**Postverkehr***Artikel 237*

(1) Im Postverkehr gelten folgende Waren als angemeldet

A. zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr**a) im Zeitpunkt des Beförderns:**

- Postkarten und Briefe, ausschließlich mit persönlichen Mitteilungen,
- Blindenpost,
- nichteinfuhrabgabepflichtige Drucksachen und
- andere Postsendungen (Briefe und Postpakete), die im Sinne der Durchführungsvorschriften zu Artikel 38 Absatz 4 des Zollkodex von der Verpflichtung des Beförderns freigestellt sind;

▼B

- b) im Zeitpunkt der Gestellung:
 - nicht in Buchstabe a) genannte Postsendungen (Briefe und Postpakete), wenn sie mit einer Zollinhaltserklärung C1 und/oder C2/CP3 befördert werden.

B. zur Ausfuhr:

- a) nichtausfuhrabgabenpflichtige Postsendungen (Briefe und Postpakete) bei Übernahme durch die Postbehörden,
- b) ausfuhrabgabenpflichtige Postsendungen (Briefe und Postpakete) bei ihrer Gestellung, sofern sie mit einer Zollinhaltserklärung C1 und/oder C2/CP3 befördert werden.

(2) Als Anmelder und gegebenenfalls als Zollschuldner gilt in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe A der Empfänger, in den Fällen von Buchstabe B der Versender. Die Zollbehörden können vorsehen, daß die Postverwaltung als Anmelder und gegebenenfalls auch als Zollschuldner gilt.

(3) Im Sinne von Absatz 1 gelten abgabenfreie Waren als nach Maßgabe von Artikel 63 des Zollkodex gestellt, die Zollanmeldung als angenommen sowie die Waren als überlassen:

- a) bei der Einfuhr, wenn die Waren dem Empfänger ausgehändigt werden,
- b) bei der Ausfuhr, wenn die Waren von den Postbehörden übernommen werden.

(4) Wird eine Postsendung (Briefe und Postpakete), die nicht von der Verpflichtung der Beförderung zu einer Zollstelle nach den Durchführungsvorschriften zu Artikel 38 Absatz 4 des Zollkodex freigestellt ist, ohne Zollinhaltserklärung C1 und/oder C2/CP3 gestellt oder ist diese Erklärung unvollständig, so bestimmen die Zollbehörden die Form, in der die Zollanmeldung abzugeben oder zu vervollständigen ist.

Artikel 238

Artikel 237 gilt nicht

- für Postsendungen (Briefe und Postpakete), die zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren enthalten, deren Gesamtwert die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene statistische Wertschwelle überschreitet; die Zollbehörden können höhere Wertgrenzen vorsehen;
- für Postsendungen (Briefe und Postpakete), die zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren enthalten, die Teil einer regelmäßigen Serie gleichartiger Vorgänge sind;
- wenn eine Zollanmeldung schriftlich, mündlich oder unter Einsatz der Datenverarbeitung abgegeben wird;
- für Postsendungen (Briefe oder Postpakete) im Sinne des Artikels 235.

TITEL VIII

ZOLLBESCHAU, FESTSTELLUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN DER ZOLLSTELLE*Artikel 239*

(1) Die Zollbeschau wird an dem zu diesem Zweck bezeichneten Ort zu den dafür vorgesehenen Zeiten durchgeführt.

(2) Die Zollstelle kann jedoch auf Antrag des Anmelders die Zollbeschau an einem anderen Ort oder zu einer anderen Zeit vornehmen.

Dadurch entstehende Kosten trägt der Anmelder.

Artikel 240

(1) Beschließt die Zollstelle, eine Zollbeschau vorzunehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit.

▼B

(2) Beschließt die Zollstelle, nur einen Teil der angemeldeten Waren zu beschauen, so teilt sie dem Anmelder oder seinem Vertreter mit, um welche Waren es sich handelt, ohne daß sich dieser der Auswahl widersetzen kann.

Artikel 241

(1) Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Zollbeschau benannte Person muß der Zollstelle die zur Erleichterung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung gewähren. Genügt der Zollstelle die gewährte Unterstützung nicht, so kann sie vom Anmelder verlangen, daß er eine andere Person benennt, die der Zollstelle die erforderliche Unterstützung gewähren kann.

(2) Weigert sich der Anmelder, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder eine Person zu benennen, die der Zollstelle die von ihr für erforderlich gehaltene Unterstützung gewähren kann, so setzt die Zollstelle ihm eine Frist, es sei denn, daß sie auf die Zollbeschau verzichtet.

Ist bei Ablauf der gesetzten Frist der Anmelder der Aufforderung der Zollstelle nicht nachgekommen, so nimmt diese nach Maßgabe des Artikels 75 Buchstabe a) des Zollkodex die Zollbeschau von Amts wegen auf Kosten und Gefahr des Anmelders vor; sie bestellt einen Sachverständigen oder eine andere nach den einschlägigen Bestimmungen benannte Person, wenn sie dies für erforderlich hält.

(3) Die Feststellungen der Zollstelle, die sich bei einer Zollbeschau ergeben, die nach Absatz 2 durchgeführt wird, haben dieselben Rechtswirkungen wie die Ergebnisse einer in Anwesenheit des Anmelders durchgeführten Zollbeschau.

(4) Die Zollstelle kann anstelle der Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 die Zollanmeldung als wirkungslos ansehen, wenn zweifelsfrei feststeht, daß die Weigerung des Anmelders, bei der Zollbeschau anwesend zu sein oder eine Person zu benennen, die der Zollstelle die erforderliche Unterstützung gewähren kann, nicht bezweckt oder bewirkt, daß die Zollstelle an der Feststellung einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gehindert wird oder daß gegen Artikel 66 Absatz 1 oder Artikel 80 Absatz 2 des Zollkodex verstoßen wird.

Artikel 242

(1) Beschließt die Zollstelle, Muster oder Proben zu entnehmen, so teilt sie dies dem Anmelder oder seinem Vertreter mit.

(2) Muster oder Proben werden von der Zollstelle selbst entnommen. Die Zollstelle kann jedoch verlangen, daß Muster oder Proben unter ihrer Aufsicht vom Anmelder oder von einer von ihm benannten Person entnommen werden.

Muster oder Proben werden nach den in den geltenden Bestimmungen vorgesehenen einschlägigen Methoden entnommen.

(3) Muster oder Proben dürfen nur in solchen Mengen entnommen werden, wie zur Durchführung der Analyse oder eingehenden Prüfung einschließlich einer etwaigen Gegenanalyse erforderlich ist.

Artikel 243

(1) Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Entnahme von Mustern oder Proben benannte Person hat der Zollstelle die zur Erleichterung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche Unterstützung zu gewähren.

▼M7

(2) Weigert sich der Anmelder, bei der Entnahme von Mustern oder Proben anwesend zu sein oder eine Person zu diesem Zweck zu benennen, oder gewährt er der Zollstelle nicht die zur Erleichterung der Durchführung dieser Maßnahmen erforderliche Unterstützung, so gelten Artikel 241 Absatz 1 zweiter Satz und Artikel 241 Absätze 2, 3 und 4.



Artikel 244

Hat die Zollstelle Muster oder Proben im Hinblick auf eine Analyse oder eingehende Prüfung entnommen, so überläßt sie dem Anmelder die betreffenden Waren, bevor die Ergebnisse der Analyse oder Prüfung vorliegen, wenn der Überlassung ansonsten nichts entgegensteht und in Fällen, in denen eine Zollschuld entstanden ist oder entstehen könnte, die betreffenden Abgabebeträge zuvor buchmäßig erfaßt und entrichtet worden sind oder für sie eine Sicherheit geleistet worden ist.

Artikel 245

(1) Die von der Zollstelle als Muster oder Proben entnommenen Mengen werden von der angemeldeten Menge nicht abgezogen.

(2) Im Falle einer Zollanmeldung zur Ausfuhr oder zur passiven Veredelung ist der Anmelder, soweit dies die Umstände zulassen, berechtigt, die Mengen, die als Proben entnommen wurden, durch gleiche Waren zu ersetzen, um die Warensendung wieder zu vervollständigen.

Artikel 246

(1) Die entnommenen Muster oder Proben werden, sofern sie nicht durch die Analyse oder eingehende Prüfung vernichtet oder zerstört worden sind, dem Anmelder auf Antrag und auf seine Kosten zurückgegeben, sobald ihre Aufbewahrung durch die Zollstelle gegenstandslos geworden ist, insbesondere nach Ausschöpfung aller dem Anmelder zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die die Zollstelle auf der Grundlage der Analyse oder eingehenden Prüfung getroffen hat.

(2) Muster oder Proben, deren Rückgabe vom Anmelder nicht beantragt worden ist, werden entweder vernichtet oder zerstört oder von der Zollstelle aufbewahrt. In besonderen Fällen kann die Zollstelle jedoch vom Beteiligten verlangen, daß er die restlichen Muster oder Proben zurücknimmt.

Artikel 247

(1) Hat die Zollstelle die Zollanmeldung und die beigefügten Unterlagen überprüft oder die Waren beschaut, so gibt sie Gegenstand und Ergebnis der Überprüfung oder Beschau mindestens auf dem für sie bestimmten Exemplar der Zollanmeldung oder auf einem Zusatzblatt an. Im Falle einer Teilbeschau sind ferner die überprüften Waren zu bezeichnen.

Die Zollstelle vermerkt gegebenenfalls auch die Abwesenheit des Anmelders oder seines Vertreters.

(2) Stimmt das Ergebnis der Überprüfung der Zollanmeldung und der dieser beigefügten Unterlagen und der Zollbeschau nicht mit der Zollanmeldung überein, so vermerkt die Zollstelle mindestens auf dem für sie bestimmten Exemplar der Zollanmeldung oder auf dem Zusatzblatt die Grundlagen für die Erhebung der Abgaben auf die Waren und gegebenenfalls für die Berechnung der Erstattungen und sonstigen Beträge bei der Ausfuhr sowie für die Anwendung der übrigen Vorschriften über das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt werden.

(3) Aus den Vermerken der Zollstelle müssen gegebenenfalls die vorgenommenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung ersichtlich sein.

Diese Vermerke sind außerdem mit Datum und der Angabe des beurkundenden Beamten zu versehen.

(4) Die Zollanmeldung oder das Zusatzblatt braucht keinen Vermerk gemäß Absatz 1 zu enthalten, wenn die Zollstelle weder die Zollanmeldung überprüft noch die Waren beschaut hat.

Artikel 248

(1) Die Überlassung führt zur buchmäßigen Erfassung der Abgaben, wie sie sich aus den Angaben in der Zollanmeldung ergeben. Hält es die Zollstelle für möglich, daß der aufgrund der Überprüfung festzusetzende Abgabebetrag höher sein kann als der sich aus den Angaben in der Zollanmeldung ergebende, verlangt sie außerdem eine ausreichende Sicherheit, um die Differenz zwischen dem Betrag nach den Angaben in der Zollanmeldung und

▼B

demjenigen abzudecken, dem die Waren letztlich unterliegen können. Der Anmelder hat jedoch die Möglichkeit, anstatt diese Sicherheit zu leisten, die unmittelbare buchmäßige Erfassung des Abgabebetrag, dem die Waren letztlich unterliegen können, zu beantragen.

(2) Setzt die Zollstelle aufgrund von Überprüfungen, die sie vorgenommen hat, einen anderen Betrag an Abgaben fest als denjenigen, der sich aus den Angaben in der Zollanmeldung ergibt, ist dieser festgesetzte Betrag bei Überlassung der Waren unverzüglich buchmäßig zu erfassen.

(3) Kann die Zollstelle die Frage, ob die angemeldeten Waren möglicherweise Verboten oder Beschränkungen unterliegen, endgültig erst beantworten, ►C2 wenn ihr das Ergebnis der von ihr durchgeführten Prüfungen vorliegen, ◀ so können die Waren vorher nicht überlassen werden.

▼M12

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 können die Zollbehörden von einer Sicherheitsleistung für Waren absehen, die Gegenstand eines Ziehungsantrags für ein Zollkontingent sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr feststellen, daß das fragliche Zollkontingent nicht-kritisch im Sinne des Artikels 308c ist.

▼B*Artikel 249*

(1) Die Form, in der die Zollstelle die Waren überläßt, wird von dieser unter Berücksichtigung des Ortes, an dem die Waren sich befinden, und der besonderen Modalitäten, nach denen sie ihre Überwachung ausübt, bestimmt.

(2) Handelt es sich um eine schriftliche Zollanmeldung, so wird die Überlassung und das Datum der Überlassung der Waren auf der Zollanmeldung oder gegebenenfalls dem Zusatzblatt vermerkt und eine Kopie derselben dem Anmelder übermittelt.

Artikel 250

(1) Können die Waren aus einem der in Artikel 75 Buchstabe a) zweiter oder dritter Gedankenstrich des Zollkodex genannten Gründe dem Anmelder nicht überlassen werden, so setzt die Zollstelle diesem eine Frist, um die Hinderungsgründe zu beseitigen.

(2) Hat der Anmelder in den in Artikel 75 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich des Zollkodex genannten Fällen die verlangten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist nicht nachgereicht, so wird die betreffende Zollanmeldung als unwirksam betrachtet und von der Zollstelle für ungültig erklärt. Artikel 66 Absatz 3 des Zollkodex ist anwendbar.

(3) Hat der Anmelder in den in Artikel 75 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich des Zollkodex genannten Fällen unbeschadet der etwaigen Ungültig-erklärung der Zollanmeldung gemäß Artikel 66 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Artikel 182 des Zollkodex den geschuldeten Abgabebetrag nicht vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist entrichtet oder dafür Sicherheit geleistet, so kann die Zollstelle die vorbereitenden Förmlichkeiten für die Verwertung der Waren einleiten. In diesem Fall erfolgt die Verwertung, wenn die Hinderungsgründe in der Zwischenzeit nicht beseitigt worden sind; dabei kann es sich um eine Zwangsversteigerung handeln, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dem die Zollstelle angehört, zulässig ist. Die Zollstelle setzt den Anmelder von der Verwertung in Kenntnis.

Die Zollstelle kann die Waren auf Kosten und Gefahr des Anmelders an einen unter zollamtlicher Überwachung stehenden besonderen Ort verbringen.

Artikel 251

Abweichend von Artikel 66 Absatz 2 des Zollkodex kann eine Zollanmeldung nach Überlassung der Waren unter folgenden Voraussetzungen für ungültig erklärt werden:

1. In Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß die Waren aufgrund eines Irrtums in ein Zollverfahren, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben enthält, statt in ein anderes Zollverfahren übergeführt worden sind, wird die Zollanmeldung von der Zollstelle für ungültig erklärt, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von

▼B

drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung gestellt wird und sofern

- die Waren nicht anders verwendet worden sind, als es in dem Zollverfahren, in das die Waren hätten übergeführt werden sollen, vorgesehen ist,
 - die Waren bei ihrer Zollanmeldung zur Überführung in ein anderes Zollverfahren bestimmt waren, für das sie alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllten
- und
- die Waren unverzüglich zu dem Zollverfahren angemeldet werden, für das sie bestimmt waren.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zollstelle eine Überschreitung dieser Frist zulassen;

▼M1

- 1a. in Fällen, in denen nachgewiesen wird, daß Waren irrtümlich anstelle anderer Waren zu einem Zollverfahren, das die Verpflichtung zur Zahlung von Einfuhrabgaben enthält, angemeldet worden sind, wird die Zollanmeldung von der Zollstelle für ungültig erklärt, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung gestellt wird und sofern:

- die ursprünglich angemeldeten Waren
 - i) nicht in anderer Weise verwendet worden sind als gemäß ihrer vorherigen Situation zulässig war
 - und
 - ii) in ihre vorhergehende Situation zurückgebracht worden sind
- und
- die Waren, die eigentlich hätten angemeldet werden sollen,
 - i) zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung bei der gleichen Zollstelle hätten gestellt werden können
 - und
 - ii) zu dem gleichen Zollverfahren, das ursprünglich beabsichtigt war, angemeldet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Zollstelle eine Überschreitung dieser Frist zulassen.

▼M12

- 1b. Handelt es sich um Waren, die im Rahmen eines Versandhandelskaufvertrags abgelehnt wurden, so erklären die Zollbehörden die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für ungültig, wenn der entsprechende Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme der Zollanmeldung gestellt wird und sofern diese Waren an die Anschrift des ursprünglichen Lieferanten oder an eine andere von dem ursprünglichen Lieferanten angegebene Anschrift ausgeführt wurden;

▼B

2. In Fällen, in denen die Waren zur Ausfuhr oder zur passiven Veredelung angemeldet worden sind, wird die Zollanmeldung für ungültig erklärt, sofern
- a) bezüglich der Waren, die Ausfuhrabgaben unterliegen, Gegenstand eines Erstattungsantrags von Einfuhrabgaben, Ausfuherstattungen oder sonstiger Beträge bei der Ausfuhr sind oder deren Ausfuhr besonderen Maßnahmen unterliegt, der Anmelder
 - der Ausfuhrzollstelle nachweist, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben,
 - der genannten Zollstelle alle Ausfertigungen der Zollanmeldung sowie alle sonstigen ihm nach Annahme der Zollanmeldung ausgehändigten Unterlagen wieder vorlegt,
 - gegebenenfalls der Ausfuhrzollstelle nachweist, daß die Erstattungen und die anderen aufgrund der Ausfuhranmeldung für die betreffenden Waren gewährten Beträge zurückgezahlt worden sind oder daß die zuständigen

▼B

Dienststellen die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden, und

- gegebenenfalls nach Maßgabe der geltenden Vorschriften die sonstigen Verpflichtungen erfüllt, die von der Ausfuhrzollstelle zur Regelung des Falles vorgeschrieben werden können.

Die Ungültigkeitserklärung hat gegebenenfalls zur Folge, daß Abschreibungen, die auf den im Zusammenhang mit der Zollanmeldung vorgelegten Ausfuhrlicenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen vorgenommen worden sind, rückgängig gemacht werden.

Sind die zur Ausfuhr angemeldeten Waren innerhalb einer bestimmten Frist aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen, so hat die Nichteinhaltung dieser Frist die Ungültigkeitserklärung der Zollanmeldung zur Folge;

- b) bezüglich sonstiger Waren die Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 796 über den Umstand, daß die angemeldeten Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, informiert wird.
3. Sofern die Wiederausfuhr einer Ware die Abgabe einer Zollanmeldung erfordert, findet Nummer 2 sinngemäß Anwendung.
 4. In Fällen, in denen Gemeinschaftswaren gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex in das Zollagerverfahren übergeführt worden sind, kann die Ungültigkeitserklärung der betreffenden Zollanmeldung beantragt und vorgenommen werden, wenn die in der Sonderregelung vorgeschriebenen Maßnahmen für den Fall der Nichteinhaltung der vorgesehenen Bestimmung getroffen worden sind.

Ist bei Ablauf der für den Verbleib der vorgenannten Waren im Zollagerverfahren festgesetzten Frist für diese Waren kein Antrag auf Erhalt einer der in der Sonderregelung vorgesehenen Bestimmungen gestellt worden, so treffen die Zollbehörden die in dieser Regelung vorgesehenen Maßnahmen.

▼M1*Artikel 252*

Wenn die Zollbehörden Gemeinschaftswaren gemäß Artikel 75 Buchstabe b) des Zollkodex veräußern, so erfolgt die Veräußerung nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften.

▼B

TITEL IX

VEREINFACHTE VERFAHREN

▼M1*KAPITEL 1**Allgemeine Vorschriften***▼B***Artikel 253*

(1) Die Regelung über die unvollständige Zollanmeldung ermöglicht den Zollstellen in begründeten Fällen die Annahme einer Zollanmeldung, in der nicht alle für das betreffende Zollverfahren erforderlichen Angaben enthalten sind oder der nicht alle Unterlagen beigelegt sind.

(2) Das vereinfachte Anmeldeverfahren ermöglicht es, Waren nach Abgabe einer vereinfachten Zollanmeldung in das betreffende Zollverfahren zu überführen und später eine ergänzende Zollanmeldung abzugeben, die gegebenenfalls globaler, periodischer oder zusammenfassender Art sein kann.

▼B

(3) Das Anschreibeverfahren ermöglicht es, die Waren in den Geschäftsräumen des Beteiligten oder anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten in das betreffende Zollverfahren zu überführen.

▼M1*Artikel 253a*

Wird ein vereinfachtes Verfahren mit Informatikverfahren für das Ausdrucken von Zollanmeldungen oder mit Informatiksystemen durchgeführt, so gelten die Bestimmungen der Artikel 199 Absätze 2 und 3, 222, 223 und 224 sinngemäß.

▼B*KAPITEL 2****Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr***

Abschnitt 1

Unvollständige Zollanmeldungen*Artikel 254*

Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, bei denen einige der in Anhang 37 genannten Angaben fehlen, können von der Zollstelle angenommen werden, wenn sie mindestens die Angaben in den Feldern Nr. 1 (erstes und zweites Unterfeld) 14, 21, 31, 37, 40 und 54 des Einheitspapiers sowie folgende weitere Angaben enthalten:

- die Warenbezeichnung in so genauer Form, daß die Zollstelle sofort und eindeutig feststellen kann, zu welcher Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur die Waren gehören;
- bei wertzollpflichtigen Waren ihren Zollwert oder, wenn der Anmelder diesen Wert nicht anmelden kann, einen vorläufigen Hinweis auf den Wert, der von der Zollstelle insbesondere im Hinblick auf die Angaben, über die der Anmelder verfügt, für annehmbar gehalten wird;
- alle sonstigen Angaben, die für die Feststellung der Warennämlichkeit und die Anwendung der Vorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie für die Festlegung der Sicherheit, von der die Überlassung der Waren abhängig gemacht werden kann, erforderlich sind.

Artikel 255

(1) Den Zollanmeldungen, die von der Zollstelle auf Antrag des Anmelders angenommen werden können, obwohl einige der verlangten Unterlagen nicht beigelegt sind, müssen zumindest diejenigen Unterlagen beigelegt sein, von deren Vorlage die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Zollanmeldung, der die eine oder andere Unterlage, von deren Vorlage die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist, nicht beigelegt ist, angenommen werden, wenn der Zollstelle der Nachweis erbracht wird, daß

- a) die jeweilige Unterlage vorhanden und gültig ist,
- b) diese Unterlage aus Gründen, die der Anmelder nicht zu vertreten hat, der Zollanmeldung nicht beigelegt werden konnte, und
- c) eine Verzögerung der Annahme der Zollanmeldung die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr verhindern würde oder zur Folge hätte, daß ein höherer Abgabensatz zur Anwendung käme.

Die fehlenden Unterlagen müssen in jedem Fall in der Zollanmeldung bezeichnet werden.

▼**B***Artikel 256*

(1) Die Frist, die die Zollstelle dem Anmelder zur Nachreichung der bei Annahme der Zollanmeldung fehlenden Angaben oder Unterlagen setzt, darf einen Monat vom Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung an nicht überschreiten.

Handelt es sich um eine Unterlage, von deren Vorlage die Anwendung eines ermäßigten Einfuhrabgabensatzes oder einer Abgabenbefreiung abhängig ist, so kann auf Antrag des Anmelders eine zusätzliche Frist für die Nachreichung dieser Unterlage gewährt werden, sofern hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Waren, auf die sich die unvollständige Zollanmeldung bezieht, tatsächlich zu diesem ermäßigten Abgabensatz oder abgabefrei eingeführt werden können. Die zusätzliche Frist darf drei Monate nicht überschreiten.

Soweit die fehlenden Angaben oder Unterlagen den Zollwert betreffen, kann die Zollstelle in Fällen, in denen dies unerlässlich erscheint, längere Fristen gewähren bzw. die zunächst gewährten Fristen verlängern. Bei der Gesamtdauer der Fristen sind die geltenden Verjährungsfristen zu beachten.

▼**M12**

(2) Wird ein ermäßigter Einfuhrabgabensatz oder die Zollfreiheit für in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren im Rahmen von Zollkontingenten, oder, sofern der normale Einfuhrabgabensatz nicht wieder eingeführt wurde, im Rahmen von Zollplafonds oder anderen Zollpräferenzmaßnahmen gewährt, so kann das Zollkontingent oder die Zollpräferenzmaßnahme erst nach der Vorlage der Unterlage in Anspruch genommen werden, von der die Anwendung des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes oder der Zollfreiheit abhängig ist. Die Unterlage muß auf jeden Fall vorgelegt werden

►**C4** : ◀

- vor Erschöpfung des Zollkontingents oder
- in anderen Fällen vor dem Zeitpunkt, zu dem der normale Einfuhrabgabensatz aufgrund einer Gemeinschaftsmaßnahme wieder eingeführt wird.

▼**B**

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Unterlage, von deren Vorlage die Anwendung des ermäßigten Einfuhrabgabensatzes oder die Gewährung der Abgabenbefreiung abhängig ist, nach Ablauf des Zeitraums vorgelegt werden, für den der ermäßigte Einfuhrabgabensatz oder die Abgabenbefreiung festgesetzt worden ist, wenn die Zollanmeldung der betreffenden Waren vor Ablauf dieses Zeitraums angenommen worden ist.

Artikel 257

(1) Die Annahme einer unvollständigen Zollanmeldung durch die Zollstelle darf nicht zur Folge haben, daß die Überlassung der Waren verhindert oder verzögert wird, wenn dieser Überlassung im übrigen nichts entgegensteht. Unbeschadet des Artikels 248 erfolgt die Überlassung im einzelnen nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Wirkt sich die Nachreichung einer bei der Annahme der Zollanmeldung fehlenden Angabe oder Unterlage auf den Betrag der auf die betreffenden Waren zu erhebenden Abgaben nicht aus, so erfaßt die Zollstelle unverzüglich den wie üblich ermittelten Abgabebetrag buchmäßig.

(3) Wird nach Artikel 254 in der Zollanmeldung ein vorläufiger Hinweis auf den Wert gegeben, so

- erfaßt die Zollstelle unverzüglich den nach diesem Hinweis berechneten Abgabebetrag buchmäßig und
- verlangt gegebenenfalls die Leistung einer Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und dem Betrag, der endgültig auf die Waren erhoben werden könnte.

(4) Kann sich in anderen als den in Absatz 3 genannten Fällen die Nachreichung einer bei der Annahme der Zollanmeldung fehlenden Angabe

▼B

oder Unterlage auf den Betrag der auf die Waren zu erhebenden Abgaben auswirken, so verfährt die Zollstelle wie folgt:

- a) Kann die Nachreichung der fehlenden Angabe oder Unterlage die Anwendung eines ermäßigten Abgabensatzes zur Folge haben, so
 - erfaßt die Zollstelle unverzüglich den nach diesem ermäßigten Abgabensatz berechneten Abgabebetrag buchmäßig und
 - verlangt die Leistung einer Sicherheit in Höhe der Differenz zwischen diesem Betrag und dem Betrag, der sich aus der Anwendung des normalen Abgabensatzes auf die Waren ergeben würde.
 - b) Kann die Nachreichung der fehlenden Angabe oder Unterlage eine vollständige Abgabenbefreiung zur Folge haben, so verlangt die Zollstelle die Leistung einer Sicherheit für die etwaige Erhebung des nach dem normalen Abgabensatz berechneten Abgabetrags.
- (5) Unbeschadet späterer Änderungen insbesondere infolge der endgültigen Festsetzung des Zollwerts hat der Anmelder die Möglichkeit, anstelle einer Sicherheitsleistung, die unmittelbare buchmäßige Erfassung zu beantragen,
- im Falle von Absatz 3 zweiter Gedankenstrich oder Absatz 4 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich des Abgabetrags, dem die Waren letztlich unterliegen können,
 - im Falle von Absatz 4 Buchstabe b) des nach dem normalen Abgabensatz berechneten Abgabetrags.

Artikel 258

Hat der Anmelder bei Ablauf der in Artikel 256 genannten Frist die für die endgültige Ermittlung des Zollwerts der Waren erforderlichen Angaben nicht gemacht bzw. die fehlende Angabe oder Unterlage nicht nachgereicht, so erfaßt die Zollstelle unverzüglich die auf die Waren zu erhebenden Abgaben in Höhe des Betrags buchmäßig, für den nach Artikel 257 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich oder Absatz 4 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b) Sicherheit geleistet worden ist.

Artikel 259

Eine unvollständige Zollanmeldung, die nach Maßgabe der Artikel 254 bis 257 angenommen worden ist, kann entweder vom Anmelder vervollständigt oder mit Zustimmung der Zollstelle durch eine neue Zollanmeldung ersetzt werden, die den Voraussetzungen des Artikels 62 des Zollkodex entspricht.

Im letzteren Fall wird als Zeitpunkt für die Ermittlung der gegebenenfalls geschuldeten Abgaben und für die Anwendung der übrigen Vorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Zeitpunkt der Annahme der unvollständigen Zollanmeldung zugrunde gelegt.

Abschnitt 2

Vereinfachtes Anmeldeverfahren*Artikel 260*

(1) Dem Anmelder wird auf schriftlichen Antrag, der alle für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben enthält, zugelassen, unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 261 und 262 die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in vereinfachter Form abzugeben, sofern die Waren gestellt sind.

- (2) Die vereinfachte Zollanmeldung kann die Form haben:
- einer auf der Grundlage des Einheitspapiers erstellten unvollständigen Zollanmeldung oder
 - eines anderen Verwaltungs- oder Handelspapiers, das einen Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr enthält.

Sie muß die für die zur Warenermittlung erforderlichen Angaben enthalten.

▼B

(3) Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die zuständigen Behörden zulassen, daß der Antrag auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne des Absatzes 2, zweiter Gedankenstrich durch einen globalen Antrag ersetzt wird, der für alle in einem bestimmten Zeitraum durchgeführten Überführungen in den zollrechtlich freien Verkehr gilt. Der Hinweis auf die aufgrund dieses Globalantrags erteilte Bewilligung ist auf dem Handels- oder Verwaltungspapier, das gemäß Absatz 1 vorzulegen ist, zu vermerken.

(4) Der vereinfachten Zollanmeldung sind alle Unterlagen beizufügen, von deren Vorlage die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gegebenenfalls abhängig ist. Artikel 255 Absatz 2 findet Anwendung.

(5) Dieser Artikel gilt unbeschadet Artikel 278.

Artikel 261

(1) Die Bewilligung nach Artikel 260 wird dem Anmelder erteilt, sofern eine wirksame Überwachung der Beachtung der Einfuhrverbote oder -beschränkungen und sonstiger Vorschriften bezüglich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gewährleistet werden kann.

(2) Sie wird grundsätzlich verweigert, wenn die Person, die sie beantragt,

- eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat;
- nur gelegentlich Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Sie kann verweigert werden, wenn diese Person im Auftrag einer anderen Person handelt, die nur gelegentlich Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

(3) Unbeschadet des Artikels 9 des Zollkodex kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn einer der in Absatz 2 genannten Fälle eintritt.

Artikel 262

(1) In der Bewilligung nach Artikel 260

- wird die Zollstelle bzw. werden die Zollstellen bezeichnet, die für die Annahme dre vereinfachten Zollanmeldungen zuständig sind;
- werden Form und Inhalt der vereinfachten Zollanmeldungen bestimmt;
- werden die Waren, für die sie gilt, und die Angaben aufgeführt, die in der vereinfachten Zollanmeldung zwecks Feststellung der Warenbeschaffenheit zu machen sind;
- werden nähere Angaben zu der vom Beteiligten zu leistenden Sicherheit für gegebenenfalls entstehende Zolldschulden gemacht.

Ferner werden in der Bewilligung Form und Inhalt der ergänzenden Zollanmeldungen sowie die Fristen festgelegt, innerhalb deren die Zollanmeldungen bei der zu bezeichnenden zuständigen Zollbehörde abzugeben sind.

(2) Die Zollbehörden können auf die Vorlage der ergänzenden Zollanmeldung verzichten, wenn sich die vereinfachte Zollanmeldung auf Waren bezieht, deren Wert niedriger ist als der in den betreffenden Gemeinschaftsvorschriften vorgesehene statistische Schwellenwert und sofern die vereinfachte Zollanmeldung alle für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlichen Angaben enthält.

Abschnitt 3**Anschreibverfahren***Artikel 263*

Die Bewilligung für das Anschreibverfahren wird unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten der Artikel 264, 265 und 266 allen Personen, die die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in ihren Geschäftsräumen oder an den anderen in Artikel 253 genannten Orten vornehmen lassen möchten und den Zollbehörden zu diesem Zweck einen

▼B

schriftlichen Antrag vorlegen, der alle erforderlichen Angaben für die Erteilung dieser Bewilligung enthält, für folgende Waren erteilt:

- für Waren im gemeinschaftlichen oder gemeinsamen Versandverfahren, für die den vorgenannten Personen eine Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle gemäß den Artikeln 406 bis 409 bewilligt worden ist;
- unbeschadet des Artikels 278 für Waren, die zuvor in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt worden sind;
- für Waren, die nach ihrer Gestellung gemäß Artikel 40 des Zollkodex in einem anderen als dem nach dem ersten Gedankenstrich genannten Versandverfahren in die betreffenden Geschäftsräume oder an die betreffenden Orte verbracht worden sind;
- für Waren, die unter Befreiung von der Gestellung bei einer Zollstelle gemäß Artikel 41 Buchstabe b) des Zollkodex in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

Artikel 264

- (1) Die Bewilligung nach Artikel 263 wird erteilt,
- sofern die Buchführung der Person, die die Bewilligung beantragt, den Zollbehörden eine wirksame Überwachung und insbesondere eine nachträgliche Überprüfung gestattet;
 - sofern eine wirksame Überwachung der Beachtung der Einfuhrverbote oder -beschränkungen und sonstiger Vorschriften bezüglich der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gewährleistet werden kann.
2. Sie wird grundsätzlich verweigert, wenn die Person, die die Bewilligung beantragt,
- eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften begangen hat;
 - nur gelegentlich Waren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt.

Artikel 265

- (1) Unbeschadet des Artikels 9 des Zollkodex können die Zollbehörden von einem Widerruf der Bewilligung absehen, wenn
- der Bewilligungsinhaber den ihm obliegenden Verpflichtungen innerhalb einer von den Zollbehörden gegebenenfalls festgesetzten Frist nachkommt oder
 - die Zuwiderhandlung keine wirkliche Auswirkung auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens gehabt hat.
- (2) Die Bewilligung wird grundsätzlich widerrufen, wenn der in Artikel 264 Absatz 2 erster Gedankenstrich genannte Fall eintritt.
- (3) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn der in Artikel 264 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannte Fall eintritt.

*Artikel 266***▼M4**

- (1) Damit sich die Zollbehörden von der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge überzeugen können, hat der Inhaber der in Artikel 263 genannten Bewilligung
- a) in Fällen nach Artikel 263 erster und dritter Gedankenstrich
- i) bei Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr unmittelbar nach dem Eintreffen der Waren an dem dazu bezeichneten Ort
 - den zuständigen Zollbehörden in der Form und nach den Modalitäten, die von ihnen vorgeschrieben worden sind, das Eintreffen der Waren mitzuteilen, um deren Überlassung zu erlangen, und
 - die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben;
 - ii) bei Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr nach vorübergehender Verwahrung im Sinne des Artikels 50 des Zoll-

▼M4

kodex am selben Ort vor Ablauf der nach Artikel 49 des Zollkodex festgelegten Frist

- den zuständigen Zollbehörden in der Form und nach den Modalitäten, die von ihnen vorgeschrieben worden sind, seine Absicht zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuteilen, um deren Überlassung zu erlangen, und
 - die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben;
- b) in Fällen nach Artikel 263 zweiter Gedankenstrich
- den zuständigen Zollbehörden in der Form und nach den Modalitäten, die von ihnen vorgeschrieben worden sind, seine Absicht zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mitzuteilen, um deren Überlassung zu erlangen,
- und
- die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben;
- schließt sich die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an ein Zollagerverfahren des Lagertyps D an, so ist die Mitteilung nach dem ersten Gedankenstrich nicht erforderlich;
- c) in Fällen nach Artikel 263 vierter Gedankenstrich unmittelbar nach dem Eintreffen der Waren an dem dazu bezeichneten Ort
- die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben;
- d) den Zollbehörden vom Zeitpunkt der Anschreibung gemäß den Buchstaben a), b) und c) sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu halten, von deren Vorlage gegebenenfalls die Anwendung der Vorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr abhängig ist.

▼B

(2) Soweit die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge dadurch nicht beeinträchtigt wird, können die zuständigen Zollbehörden

▼M4

- a) dem Bewilligungsinhaber gestatten, die Mitteilung gemäß Absatz 1 Buchstaben a) und b) bereits dann zu machen, wenn das Eintreffen der Waren unmittelbar bevorsteht;

▼B

- b) den Bewilligungsinhaber unter besonderen Umständen, die durch die Art der Waren und die Häufigkeit der Einfuhren gekennzeichnet sind, davon befreien, der zuständige Zollstelle jedes Eintreffen von Waren mitzuteilen, sofern er der Zollstelle alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch zu machen.

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung des Beteiligten gilt in diesem Fall als Überlassung.

▼M4

3. Die Anschreibung in der Buchführung gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b), und c) kann durch jede andere von den Zollbehörden vorgesehene Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet. Sie muß das Anschreibedatum und die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben enthalten.

▼B*Artikel 267*

Die Bewilligung nach Artikel 263 regelt die Einzelheiten der Abwicklung des Verfahrens, insbesondere

- die Waren, für die sie gilt;
- die Form der in Artikel 266 genannten Verpflichtungen sowie den Hinweis auf die vom Beteiligten zu leistende Sicherheit;
- den Zeitpunkt, zu dem die Waren dem Anmelder überlassen werden;
- die Frist, innerhalb derer die ergänzende Zollanmeldung bei der hierfür bezeichneten zuständigen Zollstelle vorzulegen ist;

▼B

- die Voraussetzungen, unter denen für die Waren gegebenenfalls globale, periodische oder zusammenfassende Zollanmeldungen abgegeben werden können.

*KAPITEL 3**Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung*

Abschnitt 1

Zollanmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Unterabschnitt 1

Zollanmeldung zum Zollagerverfahren*A. Unvollständige Zollanmeldungen**Artikel 268*

- (1) Zollanmeldungen zum Zollagerverfahren, bei denen einige der in Anhang 37 genannten Angaben fehlen, können von der Zollstelle auf Antrag des Anmelders angenommen werden, wenn sie mindestens die Angaben zur Bezeichnung der angemeldeten Waren und die Warenmenge enthalten.
- (2) Die Artikel 255, 256 und 259 gelten sinngemäß.
- (3) Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf die in den Artikeln 529 bis 534 genannten in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

*B. Vereinfachtes Anmeldeverfahren**Artikel 269*

- (1) Auf Antrag wird dem Beteiligten nach den in Artikel 270 genannten Voraussetzungen und Modalitäten zugelassen, die Zollanmeldung zum Zollagerverfahren durch Vorlage einer vereinfachten Zollanmeldung abzugeben, sofern die Waren gestellt sind.

Die vereinfachte Zollanmeldung kann entweder die Form haben

- einer unvollständigen Zollanmeldung im Sinne von Artikel 268 oder
- eines Verwaltungs- oder Handelspapiers, das den Antrag auf Überführung in das Zollagerverfahren enthält.

Sie muß die in Artikel 268 Absatz 1 genannten Angaben enthalten.

- (2) Wird das vereinfachte Anmeldeverfahren auf ein Zolllager des Typs D angewandt, so muß die vereinfachte Zollanmeldung auch die Beschaffenheit der Waren mit der zur sofortigen zweifelsfreien Einreihung notwendigen Genauigkeit sowie den Zollwert der Waren enthalten.

▼MI

- (3) Das vereinfachte Anmeldeverfahren ist nicht anwendbar auf Zolllager des Typs F und auf die in den Artikeln 529 bis 534 genannten, in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gleich in welchen Typ des Zollagerverfahrens sie übergeführt werden.

- (4) Das vereinfachte Anmeldeverfahren nach Absatz 1 zweiter Gedankenstrich gilt für Zolllager des Typs B, mit der Ausnahme jedoch, daß kein Handelspapier verwendet werden kann. Enthält das Verwaltungspapier nicht alle in Anhang 37 Titel I Abschnitt B Nummer 2 Buchstabe f) unter aa) genannten Angaben, so sind diese Angaben im Antrag auf Überführung in das Zollagerverfahren zu machen.

▼B*Artikel 270*

- (1) Der in Artikel 269 Absatz 1 genannte Antrag muß schriftlich gestellt werden und alle für die Erteilung der Zulassung erforderlichen Angaben enthalten.

▼B

Wenn die Umstände dies zulassen, kann der in Artikel 269 Absatz 1 genannte Antrag durch einen Globalantrag, der für alle innerhalb eines bestimmten Zeitraums getätigten Vorgänge gilt, ersetzt werden.

In diesem Fall ist dieser Globalantrag gemäß den Bestimmungen der Artikel 497 bis 502 zusammen mit dem Antrag auf Zulassung als Lagerhalter oder im Falle einer bereits erteilten Bewilligung in Form eines Antrags auf Änderung derselben bei der Zollbehörde, welche die ursprüngliche Bewilligung erteilt hat, zu stellen.

- (2) Die in Artikel 269 Absatz 1 genannte Bewilligung wird dem Beteiligten erteilt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens gewährleistet ist.
- (3) Die Bewilligung wird grundsätzlich verweigert
 - wenn nicht alle für die ordnungsgemäße Durchführung erforderlichen Sicherheiten geboten werden,
 - wenn der Beteiligte nicht häufig Waren in das Zollverfahren überführt,
 - wenn der Beteiligte eine schwere Zuwiderhandlung oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen das Zollrecht begangen hat.
- (4) Unbeschadet des Artikels 9 des Zollkodex kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn einer der in Absatz 3 genannten Fälle eintritt.

Artikel 271

Die Bewilligung nach Artikel 269 Absatz 1 regelt die Einzelheiten der Abwicklung des Verfahrens und bestimmt:

- die Zollstelle oder die Zollstellen für die Überführung in das Zollagerverfahren,
- Form und Inhalt der vereinfachten Zollanmeldungen.

Eine ergänzende Zollanmeldung ist nicht abzugeben.

C. Anschreibeverfahren*Artikel 272*

(1) Die Bewilligung für das Anschreibeverfahren wird gemäß den Bestimmungen des Absatzes 2 und der Artikel 273 und 274 erteilt.

▼M6

(2) Das Anschreibeverfahren ist nicht anwendbar auf Zollager der Typen B und F und auf die in den Artikeln 529 bis 534 genannten in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, gleich in welchen Typ des Zollagerverfahrens sie übergeführt werden.

(3) Artikel 270 gilt sinngemäß.

▼B*Artikel 273*

(1) Um den Zollbehörden zu ermöglichen, sich von der Ordnungsmäßigkeit der Überführungen in das Zollagerverfahren zu überzeugen, ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, sobald die Waren an dem dafür bezeichneten Ort ankommen:

- a) der Überwachungszollstelle in der von dieser festgelegten Form die Ankunft der Waren mitzuteilen;
- b) die Waren in Bestandsaufzeichnungen anzuschreiben;
- c) der Überwachungszollstelle sämtliche die Überführung der Waren in das Verfahren betreffenden Unterlagen zur Verfügung zu halten.

Die unter Buchstabe b) genannte Anschreibung muß zumindest zur Bezeichnung der Waren handelsüblich verwendete Angaben und die Warenmenge enthalten.

(2) Artikel 266 Absatz 2 findet Anwendung.

▼B*Artikel 274*

Die in Artikel 272 Absatz 1 genannte Bewilligung regelt die Einzelheiten des Verfahrensablaufes und bestimmt insbesondere:

- die Waren, für die das Verfahren gilt,
- die Form der in Artikel 273 genannten Verpflichtungen,
- den Zeitpunkt der Überlassung der Waren.

Eine ergänzende Zollanmeldung ist nicht erforderlich.

Unterabschnitt 2

Zollanmeldung zur aktiven Veredelung, zum Umwandlungsverfahren oder zur vorübergehenden Verwendung**A. Unvollständige Zollanmeldung***Artikel 275***▼M1**

(1) Zollanmeldungen zur Überführung in ein anderes Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung als dem Zolllagerverfahren und der passiven Veredelung können von der Zollstelle zur Überführung in das jeweilige Zollverfahren auf Antrag des Anmelders angenommen werden, ohne daß sie alle in Anhang 37 genannten Angaben enthalten oder ohne daß alle in Artikel 220 genannten Unterlagen beigelegt sind, wenn sie mindestens die Angaben in den Feldern Nrn. 14, 21, 31, 37, 40 und 54 des Einheitspapiers und im Fall des Artikels 556 Absatz 1 zweiter Unterabsatz in Feld 44 den Hinweis auf die Bewilligung oder auf den Antrag enthalten.

▼B

(2) Artikel 255, 256 und 259 gelten sinngemäß.

(3) Im Falle einer Überführung von Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung (Rückvergütungsverfahren) gelten ferner die Artikel 257 und 258 sinngemäß.

B. Vereinfachtes Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren*Artikel 276*

Artikel 260 bis 267 sowie Artikel 270 gelten sinngemäß für Zollanmeldungen zu einem in diesem Unterabschnitt genannten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

Unterabschnitt 3

Zollanmeldung zur passiven Veredelung*Artikel 277*

Artikel 279 bis 289 gelten sinngemäß für Waren, die im Rahmen der passiven Veredelung zur Ausfuhr angemeldet werden.

Abschnitt 2

Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung*Artikel 278*

(1) Bei Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung, außer der passiven Veredelung und des Zollagerverfahrens, können vereinfachte Verfahren bei der Überführung in den freien Verkehr, bei der Ausfuhr und bei der Wiederausfuhr angewandt werden. Im Falle der Wiederausfuhr gelten die Bestimmungen der Artikel 279 bis 289 sinngemäß.

(2) Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr von Waren zur Beendigung einer passiven Veredelung können vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 254 bis 267 angewandt werden.

(3) Bei Beendigung des Zollagerverfahrens können die vereinfachten Verfahren bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, der Ausfuhr und der Wiederausfuhr angewandt werden.

▼B

Abweichend hiervon

- a) dürfen für in das Zollagerverfahren übergeführte Waren in einem Zollager des Typs F keine vereinfachten Verfahren bewilligt werden;
- b) sind für in das Zollagerverfahren übergeführte Waren in einem Zollager des Typs B lediglich das Verfahren der unvollständigen Zollanmeldung und das vereinfachte Anmeldeverfahren anwendbar;
- c) enthält die Erteilung einer Bewilligung für ein Zollager des Typs D gleichzeitig die Bewilligung zur Anwendung des Anschreibeverfahrens für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
 Beantragt der Beteiligte jedoch die Anwendung von Bemessungsgrundlagen, die ohne Beschau der Waren nicht überprüft werden können, ist dieses Verfahren nicht anwendbar. In diesem Fall können andere Verfahren, die eine Gestellung vorsehen, benutzt werden;
- d) kann kein vereinfachtes Verfahren für in der Gemeinschaft im freien Verkehr befindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse, die gemäß den Bestimmungen der Artikel 529 bis 534 in das Zollagerverfahren überführt wurden, angewendet werden.

KAPITEL 4

Zollanmeldung zum Ausfuhrverfahren

Artikel 279

Die bei der Ausfuhrzollstelle gemäß Artikel 792 zu erfüllenden Förmlichkeiten können nach den Bestimmungen dieses Kapitels vereinfacht werden.

Die Bestimmungen der Artikel 793 und 796 finden Anwendung.

Abschnitt 1

Unvollständige Zollanmeldungen

Artikel 280

(1) Ausfuhranmeldungen, bei denen einige der in Anhang 37 genannten Angaben fehlen, können auf Antrag des Anmelders von der Zollstelle angenommen werden, wenn sie mindestens die Angaben in den Feldern Nr. 1, (erstes Unterfeld), 2, 14, 17, 31, 33, 38, 44 und 54 des Einheitspapiers sowie folgende weitere Angaben enthalten:

- bei Waren, für die Ausfuhrabgaben zu entrichten sind oder für die sonstige im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehene Maßnahmen gelten, alle Angaben, die die Erhebung der Abgaben oder Durchführung der Maßnahmen ermöglichen;
- alle sonstigen Angaben, die für die Feststellung der Warennämlichkeit und die Anwendung der Vorschriften für die Ausfuhr sowie für die Festlegung der Sicherheit, von der die Ausfuhr der Waren abhängig gemacht werden kann, erforderlich sind.

(2) Die Zollstelle kann dem Anmelder gestatten, die Felder 17 und 33 nicht auszufüllen, wenn er erklärt, daß die Ausfuhr der betreffenden Waren keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegt, die Zollstelle diesbezüglich keine Zweifel hat und sofern die Warenbezeichnung ihr die sofortige und eindeutige Einreihung der Ware ermöglicht.

(3) Das Exemplar Nr. 3 muß in Feld 44 einen der folgenden Vermerke enthalten:

- Exportación simplificada,
- Forenklet udfirsel,
- Vereinfachte Ausfuhr,
- Απλουστευμένη εξαγωγή,
- Simplified exportation,
- Exportation simplifiée,
- Esportazione semplificata,

▼B

- Vereenvoudigde uitvoer,
- Exportação simplificada,

▼A1

- Yksinkertaistettu vienti — Förenklad export,
- Förenklad export.

▼B

- (4) Die Artikel 255 bis 259 gelten für die Ausfuhranmeldung sinngemäß.

Artikel 281

Bei Anwendung von Artikel 789 kann die ergänzende oder ersetzende Ausfuhranmeldung bei der für den Sitz des Ausführers zuständigen Zollstelle vorgelegt werden. Ist der Subunternehmer in einem anderen Mitgliedstaat ansässig als der Ausführer, so gilt dies nur, sofern entsprechende Vereinbarungen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten getroffen wurden.

Auf der unvollständigen Ausfuhranmeldung muß angegeben werden, bei welcher Zollstelle die ergänzende oder ersetzende Ausfuhranmeldung abgegeben wird. Die Zollstelle, bei der die unvollständige Ausfuhranmeldung abgegeben wird, sendet die Exemplare Nr. 1 und 2 an die Zollstelle, bei der die ergänzende oder ersetzende Ausfuhranmeldung abgegeben wird.

Abschnitt 2

Vereinfachtes Anmeldeverfahren*Artikel 282*

(1) Dem Anmelder wird unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten, die sich aus den Artikeln 261 und 262 in entsprechender Anwendung ergeben, auf schriftlichen Antrag, der alle für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Angaben enthält, bewilligt, die Ausfuhranmeldung bei der Gestellung der Waren in vereinfachter Form abzugeben.

(2) Unbeschadet Artikel 288 besteht die vereinfachte Zollanmeldung in einem unvollständig ausgefüllten Einheitspapier, das jedoch zumindest die zur Ermittlung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben enthält. Die Absätze 3 und 4 von Artikel 280 gelten sinngemäß.

Abschnitt 3

Anschreibverfahren*Artikel 283*

Die Bewilligung für das Anschreibverfahren wird auf schriftlichen Antrag unter den Voraussetzungen und nach den Modalitäten des Artikels 284 jeder Person erteilt, die die Ausfuhrförmlichkeiten in ihren Geschäftsräumen oder an anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten erfüllen möchte. Diese Person wird nachstehend zugelassener Ausführer genannt.

Artikel 284

Die Artikel 264 und 265 gelten sinngemäß.

Artikel 285

(1) Damit sich die Zollstellen von der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge überzeugen können, hat der zugelassene Ausführer vor Abgang der Waren aus den in Artikel 283 genannten Orten

- a) den zuständigen Zollstellen in der Form und nach den Modalitäten, die von diesen vorgeschrieben worden sind, den Abgang der Waren mitzuteilen, um deren Überlassung zu erlangen;
- b) die Waren in seiner Buchführung anzuschreiben. Diese Anschreibung kann durch jede andere von den Zollbehörden vorgesehene Förmlichkeit ersetzt werden, die die gleiche Gewähr bietet. Sie muß das Anschreibedatum und die zur Feststellung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben enthalten;

▼B

- c) den Zollbehörden sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu halten, von deren Vorlage gegebenenfalls die Anwendung der Ausfuhrvorschriften abhängig ist.

(2) Unter besonderen Umständen, die durch die Art der Waren und die Häufigkeit der Ausfuhren gekennzeichnet sind, können die Zollbehörden den zugelassenen Ausführer davon befreien, der zuständigen Zollstelle jeden einzelnen Abgang der Waren mitzuteilen, sofern er der Zollstelle alle Angaben zur Verfügung stellt, die sie für erforderlich hält, um gegebenenfalls von ihrem Beschaurecht Gebrauch zu machen.

Die Anschreibung der Waren in der Buchführung des zugelassenen Ausführers gilt in diesem Fall als Überlassung.

Artikel 286

(1) Die Überwachung des tatsächlichen Verlassens des Zollgebiets der Gemeinschaft wird aufgrund des Exemplars Nr. 3 des Einheitspapiers durchgeführt, welches auch als Nachweis dafür dient.

Die Bewilligung sieht die Vorabfertigung von Exemplar Nr. 3 vor.

(2) Die Vorabfertigung erfolgt

- a) durch vorheriges Anbringen des Dienststempelabdrucks der zuständigen Zollstelle und durch die Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle in Feld A oder
- b) durch Anbringung eines besonderen Stempelabdrucks nach dem Muster im Anhang 62 durch den zugelassenen Ausführer.

Dieser Stempelabdruck kann auf den Vordrucken eingedruckt sein, wenn der Druck einer hierfür zugelassenen Druckerei übertragen wird.

3. Vor Abgang der Waren hat der zugelassene Ausführer:

- die in Artikel 285 genannten Förmlichkeiten zu erfüllen;
 - auf dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers einen Hinweis auf die Eintragung und das Datum derselben in der Buchführung anzubringen.
- (4) Das nach Absatz 2 ausgefüllte Exemplar Nr. 3 enthält in Feld 44
- die Nummer der Bewilligung sowie die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle,
 - einen der in Artikel 280 Absatz 3 genannten Vermerke.

Artikel 287

(1) Die Bewilligung nach Artikel 283 regelt die Einzelheiten des Anschreibeverfahrens. Sie bestimmt insbesondere

- die Waren, für die sie gilt,
- die Form der in Artikel 285 genannten Verpflichtungen,
- den Zeitpunkt, zu dem die Waren überlassen werden,
- den Inhalt des Exemplars Nr. 3 sowie Einzelheiten seiner Gültigmachung,
- die Modalitäten der Erstellung und die Frist für die Vorlage der ergänzenden Zollanmeldung.

(2) Die Bewilligung enthält die Verpflichtung des zugelassenen Ausführers, alle erforderlichen Maßnahmen für die sichere Verwahrung des Sonderstempels und der mit dem Dienststempelabdruck der Ausfuhrzollstelle oder dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Vordrucke zu treffen.



Abschnitt 4

Gemeinsame Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3

Artikel 288

(1) Die Mitgliedstaaten können die Benutzung eines Handels- oder Verwaltungspapieres oder jedes sonstigen Datenträgers anstelle des Einheitspapiers zulassen, wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats abläuft oder diese Möglichkeit durch Verwaltungsvereinbarungen zwischen den Verwaltungen der betroffenen Mitgliedstaaten vorgesehen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Dokumente oder Datenträger müssen die zur Ermittlung der Warenbeschaffenheit notwendigen Angaben und einen der in Artikel 280 Absatz 3 genannten Vermerke sowie einen Antrag auf Ausfuhr enthalten.

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die Zollbehörden zulassen, daß dieser Antrag durch einen globalen Antrag ersetzt wird, der für alle in einem bestimmten Zeitraum durchgeführten Ausfuhren gilt. Der Hinweis auf die aufgrund dieses Globalantrags erteilte Bewilligung ist auf dem Handels- oder Verwaltungsdokument oder dem sonstigen Datenträger zu vermerken.

(3) Das Handels- oder Verwaltungspapier gilt in gleicher Weise wie das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers als Nachweis für das Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft. Bei Verwendung anderer Datenträger werden die Einzelheiten des Vermerks des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, gegebenenfalls im Rahmen einer Vereinbarung zwischen den Verwaltungen der betroffenen Mitgliedstaaten, festgelegt.

Artikel 289

Wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats erfolgt, kann der betreffende Mitgliedstaat neben den Verfahren nach den Abschnitten 2 und 3 und unter Beachtung der Gemeinschaftspolitiken weitere Vereinfachungen vorsehen.

TEIL II

ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNG

TITEL I

ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR

KAPITEL 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 290

(1) Wurden Waren gemäß Artikel 797 mit einem Carnet ATA ausgeführt, so kann ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf der Grundlage des Carnet ATA erfolgen.

(2) In diesem Fall erledigt die Zollstelle, bei der die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, folgende Formalitäten:

- a) sie prüft die Angaben in den Feldern A bis G des Wiedereinfuhrabschnitts;
- b) sie füllt das Stammbblatt und Feld H des Wiedereinfuhrabschnitts aus;
- c) sie behält den Wiedereinfuhrabschnitt ein.

(3) Werden die Förmlichkeiten zur Beendigung der vorübergehenden Ausfuhr von Gemeinschaftswaren bei einer anderen Zollstelle erledigt als der, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden, so werden die Waren zwischen dieser Zollstelle und der Zollstelle, wo die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, ohne weitere Förmlichkeiten befördert.

▼M11*Artikel 290a*

Die Kontrolle von Bananen des KN-Codes 0803 00 19 zur Überprüfung der Eigenmasse bei der Einfuhr muß mindestens 10 % der jährlichen Anmeldungen je Zollstelle zum zollrechtlich freien Verkehr umfassen.

Die Kontrolle von Bananen wird bei der ►C4 Überführung in den ◄ zollrechtlich freien Verkehr gemäß den in Anhang 38b festgelegten Regeln durchgeführt.

▼B*KAPITEL 2****Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung***

Abschnitt 1

Andere Waren als Schlachtpferde*Artikel 291*

1) Die Zulassung einer in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Ware zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung ist von einer schriftlichen Bewilligung abhängig, die der Person erteilt wird, die die Waren einführt oder einführen läßt.

(2) Diese Bewilligung wird auf schriftlichen Antrag des Beteiligten von den Zollbehörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

(3) Für die in Anhang 39 aufgeführten Waren muß der Antrag insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) eine kurze Beschreibung der Anlagen, die für die vorgesehene Verwendung bestimmt sind;
- b) die Art der vorgesehenen Verwendung;
- c) Art und Menge der zu bearbeitenden Erzeugnisse;
- d) im Falle der Anwendung der zusätzlichen Anmerkungen 4 Buchstabe n) und 5 zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur auch Art und Menge der anfallenden Erzeugnisse und deren Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur.

►M1 ————— ◄ Der Beteiligte muß die Zollbehörden in die Lage versetzen, die Erzeugnisse während des Bearbeitungsverfahrens im Unternehmen oder seinen Niederlassungen zu verfolgen.

Artikel 292

(1) Die Zollbehörden können die Geltungsdauer der Bewilligung nach Artikel 291 befristen.

(2) Im Falle des Widerrufs der Bewilligung ist der Inhaber gehalten, für die Waren, die noch nicht der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt worden sind, unverzüglich den nach Artikel 208 des Zollkodex festgesetzten Einfuhrabgabenbetrag zu entrichten.

Artikel 293

Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet,

- a) die Ware der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zuzuführen;
- b) eine Buchführung zu halten, die es den Zollbehörden ermöglicht, die von ihnen für erforderlich gehaltenen Kontrollen der tatsächlichen Verwendung der betreffenden Ware zu dem vorgeschriebenen besonderen Zweck durchzuführen; diese Bücher sind aufzubewahren.

Artikel 294

(1) Die gesamte Ware muß vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Annahme der Zollanmeldung auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Zollbehörden der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden.

▼M8

(2) Für die in Anhang 40 aufgeführten Waren wird die Frist nach Absatz 1 auf fünf Jahre verlängert.

▼B

(3) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Zollbehörden verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung aufgrund eines Zufalls oder höherer Gewalt oder infolge von Erfordernissen, die sich aus dem technischen Vorgang der Be- oder Verarbeitung ergeben, nicht zugeführt worden ist.

(4) Für die in Anhang 39 aufgeführten Waren gelten die Absätze 1 und 3, sofern nicht in den zusätzlichen Anmerkungen 4 Buchstabe n) und 5 zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur etwas Gegenteiliges bestimmt ist.

Artikel 295

(1) Die Waren gelten in folgenden Fällen als der betreffenden besonderen Verwendung zugeführt:

1. im Falle von Waren, die nur einmal verwendet werden können, wenn die Gesamtmenge innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt worden ist;
2. im Falle von Waren, die wiederholt verwendet werden können, zwei Jahre nach der ersten Verwendung zu dem vorgeschriebenen Zweck; der Beginn der ersten Verwendung ist in der in Artikel 293 Buchstabe b) genannten Buchführung einzutragen; jedoch gilt als maßgebender Zeitpunkt
 - a) für Waren des Anhangs 40 Teil I, die von Luftverkehrsgesellschaften zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen aufgrund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf auf dem Luftweg versandt werden, der Zeitpunkt ihrer ersten Verwendung zu dem vorgeschriebenen Zweck;
 - b) für Teile von Kraftfahrzeugen für die Montageindustrie der Zeitpunkt der Überlassung dieser Fahrzeuge an andere Personen;
 - c) für in Anhang 40 Teil I angeführte Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung bestimmter Luftfahrzeuge bestimmt sind, der Zeitpunkt der Übertragung des Luftfahrzeugs auf eine andere Person als den Bewilligungsinhaber oder der Zeitpunkt der Überlassung an den Eigentümer nach Durchführung einer der genannten Tätigkeiten;
 - d) für in Anhang 40 Teil II angeführte Waren, die zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung, zum Umbau oder zur Ausrüstung bestimmter Schiffe, Bohr- oder Förderplattformen bestimmt sind, der Zeitpunkt der Übertragung des Schiffs oder der Bohr- oder Förderplattform oder ihrer Überstellung an den Eigentümer nach Durchführung einer der genannten Tätigkeiten;
 - e) für unmittelbar an Bord gelieferte Waren des Anhangs 40 Teil II, vorgesehen zur Ausrüstung, der Zeitpunkt dieser Lieferung;
 - f) für Zivilluftfahrzeuge der Zeitpunkt ihrer Eintragung in das öffentliche Register;

(2) Bei dem Be- oder Verarbeitungsvorgang anfallende Abfälle oder Überreste sowie Verluste aufgrund natürlichen Schwundes gelten als der jeweiligen besonderen Verwendung zugeführt.

Artikel 296

(1) Wenn der Bewilligungsinhaber die Notwendigkeit nachweist, können die Zollbehörden bewilligen, daß die in diesem Abschnitt bezeichneten Waren mit anderen Waren gemeinsam gelagert werden, die ihnen in ihrer Beschaffenheit, ihren Eigenschaften und ihren technischen und physikalischen Merkmalen entsprechen.

Im Falle einer derartigen Lagerung gelten die Vorschriften dieses Abschnitts für eine Warenmenge, die der für die besondere Verwendung ►**C2** in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Menge entspricht. ◀

▼B

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Zollbehörden die Lagerung von in Anhang 39 angeführten Waren, die nach Maßgabe dieses Abschnitts in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, im Gemisch mit anderen Waren desselben Anhangs oder mit rohem Erdöl der Unterposition 2709 00 00 der Kombinierten Nomenklatur zulassen.

(3) Die Gemischlagerung von in Absatz 2 genannten Waren mit unterschiedlicher Beschaffenheit und unterschiedlichen Eigenschaften und technischen und physikalischen Merkmalen kann nur zugelassen werden, wenn das gesamte Gemisch dazu bestimmt ist, in einem der in den zusätzlichen Anmerkungen 4 und 5 zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur genannten Verfahren bearbeitet zu werden.

Artikel 297

(1) Im Falle einer Übertragung der Waren innerhalb der Gemeinschaft muß der Übernehmer im Besitz einer nach Artikel 291 erteilten Bewilligung sein.

(2) Abweichend von Artikel 294 muß die gesamte Ware vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Übertragung der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden; diese Frist kann jedoch unter den in Artikel 294 Absatz 3 bezeichneten Voraussetzungen verlängert werden.

Artikel 298

(1) Der Versand der in Artikel 297 genannten Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen erfolgt unter Verwendung des in den Artikeln 471 bis 495 eingeführten Kontrollexemplars T5 vorbehaltlich der in den Absätzen 2 bis 8 beschriebenen Einzelheiten des Verfahrens.

(2) Der Überlasser/Versender stellt das Kontrollexemplar T5 in einem Original und fünf Durchschriften aus. Die Durchschriften sind fortlaufend zu numerieren.

Das Kontrollexemplar T5 muß folgende Angaben enthalten:

- im Feld A „Abgangsstelle“ die zuständige Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats;
- in Feld 2 den Namen oder die Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Überlassers/Versenders;
- in Feld 8 den Namen oder die Bezeichnung und die vollständige Anschrift des Übernehmers/Empfängers;
- in dem Feld „Wichtiger Hinweis“ (unter dem Feld 14 „Anmelder/Vertreter“) ist ein Gedankenstrich zwischen den beiden bestehenden mit folgendem Wortlaut einzufügen: „— im Falle der besonderen Verwendung, an oben genannten Übernehmer/Empfänger“
- in Feld 31 die Bezeichnung der Waren entsprechend ihrer Beschaffenheit zum Zeitpunkt des Versands sowie die Stückzahl und in Feld 33 der entsprechende Code der Kombinierten Nomenklatur;
- in Feld 38 die Eigenmasse der Waren;
- in Feld 103 die Nettomenge der Waren in Buchstaben;
- in Feld 104 ist das Feld „Andere genaue Angaben“ anzukreuzen und dahinter in Großbuchstaben einer der nachstehenden Vermerke einzutragen:
 - DESTINO ESPECIAL: MERCANCÍAS QUE DEBEN PONERSE A DISPOSICIÓN DEL CESIONARIO [REGLAMENTO (CEE) N° 2454/93, ARTÍCULO 298],
 - SÆRLIGT ANVENDELSESFORMÅL: SKAL STILLES TIL RÅDIGHED FOR ERHVERVEREN (FORORDNING (EØF) Nr. 2454/93, ARTIKEL 298),
 - BESONDERE VERWENDUNG: WAREN SIND DEM ÜBERNEHMER ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN (ARTIKEL 298 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93),
 - ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ: ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΑ ΠΟΥ ΠΡΕΠΕΙ ΝΑ ΤΕΘΟΥΝ ΣΤΗ ΔΙΑΘΕΣΗ ΤΟΥ ΕΚΔΟΧΕΑ [ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΣ (ΕΟΚ) αριθ. 2454/93, ΑΡΘΡΟ 298],

▼B

- END-USE: GOODS TO BE PLACED AT THE DISPOSAL OF THE TRANSFEREE (REGULATION (EEC) No 2454/93, Artikel 298),
- DESTINATION PARTICULIÈRE: MARCHANDISES À METTRE À LA DISPOSITION DU CESSIONNAIRE [RÈGLEMENT (CEE) N° 2454/93, Artikel 298],
- DESTINAZIONE PARTICOLARE: MERCI DA METTERE A DISPOSIZIONE DEL CESSIONARIO [REGOLAMENTO (CEE) N. 2454/93, ARTICOLO 298],
- BIJZONDERE BESTEMMING: GOEDEREN TER BESCHIKKING TE STELLEN VAN DE CESSIONARIS (VERORDENING (EEG) Nr. 2454/93, ARTIKEL 298),
- DESTINO ESPECIAL: MERCADORIAS A PÔR À DISPOSIÇÃO DO CESSIONÁRIO [REGULAMENTO (CEE) N° 2454/93, ARTIGO 298°],

▼A1

- TIETTY KÄYTTÖTARKOITUS: SIIRRONSAAJAN KÄYTTÖÖN ASETETTAVIA TAVAROITA (ASETUS (ETY) N:o 2454/93, 298 ARTIKLA) — SÄRSKILT ÄNDAMÅL: VARORNA SKALL STÄLLAS TILL MOTTAGARENS FÖRFOGANDE (ARTIKEL 298/FÖRORDNING (EEG) Nr 2454/93),
- SÄRSKILT ÄNDAMÅL: VARORNA SKALL STÄLLAS TILL MOTTAGARENS FÖRFOGANDE (ARTIKEL 298/FÖRORDNING (EEG) Nr 2454/93),

▼B

- in Feld 106
 - a) falls die Ware nach ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr einer Be- oder Verarbeitung unterzogen wurde, die Bezeichnung der Ware entsprechend ihrer Beschaffenheit zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr sowie den entsprechenden Code der Kombinierten Nomenklatur;
 - b) Eintragsnummer und Datum der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr sowie Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Zollstelle;
- in Feld E auf der Rückseite „Für Zwecke des Abgangsmitgliedstaats“
 - die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats;
 - das Versanddatum.

(3) Der Überlasser/Versender nimmt die erste Durchschrift zu seiner Buchführung im Sinne des Artikels 293 Buchstabe b) und übermittelt die zweite und dritte Durchschrift vor dem Versand der Waren nach näherer Weisung der zuständigen Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats. Das Original und die vierte und fünfte Durchschrift begleiten die Waren bis zum Übernehmer/Empfänger. Die Zollstelle behält die zweite Durchschrift und sendet die dritte Durchschrift an die zuständige Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats.

(4) Sofort nach Eintreffen der Waren verbucht der Übernehmer/Empfänger diese in seiner Buchführung im Sinne des Artikels 293 Buchstabe b), zu der er auch das Original nimmt, übermittelt die vierte Durchschrift unverzüglich der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats nach den von letzterem festgelegten Bedingungen und teilt ihr das Ankunftsdatum mit. Bei Auftreten von Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten verständigt er unverzüglich diese Zollstelle. Ferner sendet er die fünfte Durchschrift an den Übernehmer/Versender.

(5) Ab dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt gehen die sich aus diesem Kapitel ergebenden Verpflichtungen des Überlassers/Versenders auf den Übernehmer/Empfänger über. Bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die genannten Verpflichtungen dem Überlasser/Versender.

(6) Die Waren, die nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren befördert werden, sind weder der Abgangs- noch der Bestimmungszollstelle zu stellen.

(7) Dieser Artikel gilt auch für Waren, die zwischen zwei in der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet der EFTA-Länder befördert und dabei von einem dieser Länder aus weiterversandt werden.

▼B

(8) Die Zollbehörden der Abgangs- und Bestimmungsmitgliedstaaten führen von Zeit zu Zeit bei dem Überlasser/Versender bzw. dem Übernehmer/Empfänger Kontrollen durch. Letztere sind gehalten, die Behörden bei diesen Kontrollen zu unterstützen und ihnen die verlangten Auskünfte zu erteilen.

Artikel 299

(1) Abweichend von Artikel 298 wird auf die Ausstellung eines Kontroll-exemplars T5 verzichtet, wenn Waren, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen aufgrund von Austauschabkommen oder für den Eigenbedarf von internationale Flugverkehre betreibenden Luftverkehrsgesellschaften auf dem Luftweg aus einem Mitgliedstaat in einen anderen versandt werden.

In diesem Fall erfolgt die Beförderung mit einem Luftfrachtbrief oder einem entsprechenden Papier unter den Voraussetzungen von Artikel 298 Absatz 6.

(2) Der Luftfrachtbrief oder das entsprechende Papier muß mindestens die nachstehenden Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Versandfluggesellschaft,
- b) Bezeichnung des Abgangsflughafens,
- c) Bezeichnung der Bestimmungsfluggesellschaft,
- d) Bezeichnung des Bestimmungsflughafens,
- e) Warenbezeichnung,
- f) Stückzahl.

Die vorstehend genannten Angaben können auch in kodierter Form oder in Form eines Hinweises auf einer beiliegenden Unterlage gemacht werden.

(3) Der Luftfrachtbrief oder das entsprechende Papier muß auf der Vorderseite in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke enthalten:

- DESTINO ESPECIAL,
- SÆRLIGT ANVENDELSESFORMÅL,
- BESONDERE VERWENDUNG,
- ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ,
- END-USE,
- DESTINATION PARTICULIÈRE,
- DESTINAZIONE PARTICOLARE,
- BIJZONDERE BESTEMMING,
- DESTINO ESPECIAL,

▼A1

- TIETTY KÄYTTÖTARKOITUS — SÆRSKILT ÄNDAMÅL,
- SÆRSKILT ÄNDAMÅL.

▼B

(4) Jede Versand- oder Bestimmungsfluggesellschaft hat in allen Mitgliedstaaten, in denen sie Waren der in Absatz 1 bezeichneten Art versendet oder empfängt, die gemäß Artikel 293 Buchstabe b) vorgeschriebene Buchführung für eine Prüfung durch die zuständigen Zollbehörden zur Verfügung zu halten.

(5) Die Versandfluggesellschaft nimmt ein Exemplar des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers zu ihrer Buchführung und hält ein weiteres Exemplar nach näherer Weisung der Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist, zur Verfügung der zuständigen Zolldienste.

Die Bestimmungsfluggesellschaft nimmt ein Exemplar des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers zu ihrer Buchführung und übergibt ein weiteres Exemplar nach näherer Weisung der Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats zur Verfügung der zuständigen Zolldienste.

(6) Die unversehrten Waren sind der Bestimmungsfluggesellschaft an dem Ort, der von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig ist, zugelassen worden ist, zusammen mit den Exemplaren des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers zu übergeben. Außerdem sind die Waren in der Buchführung nach Artikel 293 Buchstabe b) anzuschreiben.

▼B

Die Übergabe der Waren, der Exemplare des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers sowie die Anschreibung in der Buchführung gemäß Unterabsatz 1 müssen innerhalb einer Frist von fünf Tagen nach Abflug des die Waren befördernden Luftfahrzeugs erfolgen.

(7) Die aus diesem Artikel erwachsenden Verpflichtungen gehen von der Versandfluggesellschaft auf die Bestimmungsfluggesellschaft zu dem Zeitpunkt über, zu dem dieser letzteren die unversehrten Waren zusammen mit den Exemplaren des Luftfrachtbriefs oder des entsprechenden Papiers übergeben werden.

Artikel 300

Jede Übertragung innerhalb eines Mitgliedstaats muß der Zollbehörde mitgeteilt werden. Die Form, die Frist und die übrigen Voraussetzungen für diese Mitteilung werden von der Zollbehörde festgesetzt. Aus dieser Mitteilung muß der Zeitpunkt der Übertragung der Ware hervorgehen.

Von diesem Zeitpunkt an übernimmt der Übernehmer für die übernommenen Waren die Verpflichtungen, die sich aus diesem Abschnitt ergeben.

Artikel 301

(1) Auf Antrag des Inhabers einer nach Artikel 291 erteilten Bewilligung lassen die Zollbehörden unter den von ihnen festgelegten Voraussetzungen Orte — nachstehend „Festland-Operationsbasen“ genannt — zu, an denen die in Anhang 40 Teil II Abschnitt B aufgeführten Waren gelagert oder behandelt werden können.

(2) Unbeschadet Artikel 298 unterliegen die Bewegungen der in Absatz 1 genannten Waren zwischen

- a) der „Festland-Operationsbasis“ und den Plattformen innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer,
- b) gegebenenfalls der „Festland-Operationsbasis“ und dem Verladeort der für die Plattformen bestimmten Waren sowie zwischen dem Entladeort der von den Plattformen kommenden Waren und der „Festland-Operationsbasis“
- c) dem Verladeort und den Plattformen innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer, wenn die für die Plattformen bestimmten Waren verladen werden, ohne die „Festland-Operationsbasis“
- d) den Plattformen innerhalb oder außerhalb der Hoheitsgewässer

keinen anderen Förmlichkeiten als der entsprechenden Eintragung in die Buchführung gemäß Artikel 293 Buchstabe b).

Artikel 302

(1) Die Verwendung der Waren zu einem anderen als dem für die Abgabenbegünstigung nach Artikel 291 vorgeschriebenen Zweck wird von den Zollbehörden nur bewilligt, wenn der Bewilligungsinhaber diesen Behörden nachweist, daß die Waren aus Gründen, die mit dem Bewilligungsinhaber oder den Waren selbst zusammenhängen, der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt werden konnten.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Verwendung von in den Anhängen 40 Teil I und 40 Teil II aufgeführten Waren zu einem anderen als dem für die Abgabenbegünstigung vorgeschriebenen Zweck von den Zollbehörden bewilligt, wenn nach deren Ermessen wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

(3) Die Vergünstigung nach den Absätzen 1 und 2 ist davon abhängig, daß der Bewilligungsinhaber den nach Artikel 208 des Zollkodex festgesetzten Einfuhrabgabenbetrag entrichtet.

Artikel 303

(1) Die Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder ihre Vernichtung oder Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung wird von den Zollbehörden nur bewilligt, wenn der Bewilligungsinhaber diesen Behörden nachweist, daß die Waren aus Gründen, die mit dem Bewilligungsinhaber oder den Waren selbst zusammenhängen, der vorgeschriebenen besonderen Verwendung nicht zugeführt werden konnten.

▼B

Wird die Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft bewilligt, so gelten diese Waren vom Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung an als Nichtgemeinschaftswaren.

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist in Feld 44 des Einheitspapiers in Großbuchstaben einer der nachstehenden Vermerke einzutragen:

- DESTINO ESPECIAL: MERCANCIAS PREVISTAS PARA LA EXPORTACIÓN [REGLAMENTO (CEE) N° 2454/93, ARTÍCULO 303]: APLICACIÓN DE LOS MONTANTES COMPENSATORIOS MONETARIOS Y RESTITUCIONES AGRARIAS EXCLUIDA,
- SÆRLIGT ANVENDELSESFORMAL: VARER BESTEMT TIL UDFIRSEL I (FORORDNING (EØF) Nr. 2454/93, ARTIKEL 303): ANVENDELSE AF MONETÆRE UDLIGNINGSBELØB OG LANDBRUGSRESTITUTIONER ER UDELUKKET,
- BESONDERE VERWENDUNG: ZUR AUSFUHR VORGESEHENE WAREN (ARTIKEL 303 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93): ANWENDUNG DER WÄHRUNGSAusGLEICHSBETRÄGE UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN AUSFUHRERSTATTUNGENAUSGESCHLOSSEN,
- ΕΙΔΙΚΟΣ ΠΡΟΟΡΙΣΜΟΣ: ΕΜΠΟΡΕΥΜΑΤΑ ΠΟΥ ΠΡΟΟΡΙΖΟΝΤΑΙ ΓΙΑ ΕΞΑΓΩΓΗ [ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΣ (ΕΟΚ) αριθ. 2454/93, ΑΡΘΡΟ 303]: ΑΠΟΚΛΕΙΕΤΑΙ Η ΕΦΑΡΜΟΓΗ ΤΩΝ ΝΟΜΙΣΜΑΤΙΚΩΝ ΕΞΙΣΩΤΙΚΩΝ ΠΟΣΩΝ ΚΑΙ ΤΩΝ ΓΕΩΡΓΙΚΩΝ ΕΠΙΣΤΡΟΦΩΝ,
- END-USE: GOODS DESTINED FOR EXPORTATION (REGULATION (EEC) No 2454/93, Artikel 303). MONETARY COMPENSATORY AMOUNTS AND AGRICULTURAL REFUNDS NOT APPLICABLE,
- DESTINATION PARTICULIÈRE: MARCHANDISES PRÉVUES POUR L'EXPORTATION [RÈGLEMENT (CEE) N° 2454/93, Artikel 303]: APPLICATION DES MONTANTS COMPENSATOIRES MONÉTAIRES ET RESTITUTIONS AGRICOLES EXCLUE,
- DESTINAZIONE PARTICOLARE: MERCI PREVISTE PER L'ESPORTAZIONE [REGOLAMENTO (CEE) N. 2454/93, ARTICOLO 303]: APPLICAZIONE DEI MONTANTI COMPENSATORI MONETARI E RESTITUZIONI AGRICOLE ESCLUSA,
- BIJZONDERE BESTEMMING: VOOR UITVOER BESTEMDE GOEDEREN (VERORDENING (EEG) Nr. 2454/93, ARTIKEL 303): TOEKENNING VAN MONETAIRE COMPENSERENDE BEDRAGEN EN LANDBOUWRESTITUTIES UITGESLOTEN,
- DESTINO ESPECIAL: MERCADORIAS PREVISTAS PARA A EXPORTAÇÃO [REGULAMENTO (CEE) N° 2454/93, ARTIGO 303°]: APLICAÇÃO DOS MONTANTES COMPENSATÓRIOS MONETÁRIOS E RESTITUIÇÕES AGRÍCOLAS EXCLUÍDA,

▼A1

- TIETTY KÄYTTÖTARKOITUS: VIETÄVIKSI TARKOITETTUJA TAVAROITA (ASETUS (ETY) N:o 2454/93, 303 ARTIKLA: EI SOVELLETA VALUUTTOJEN TASAUSMAKSUA EIKÄ MAATALOUSTUKEA) — SÄRSKILT ÄNDAMÅL: VAROR AVSEDDA FÖR EXPORT (ARTIKEL 303/FÖRORDNING (EEG) Nr 2454/93 MONETÄRA UTJÄMNINGSBELOPP OCH JORDBRUKSBIDRAG UTESLUTNA),
- SÄRSKILT ÄNDAMÅL: VAROR AVSEDDA FÖR EXPORT (ARTIKEL 303/FÖRORDNING (EEG) Nr 2454/93 MONETÄRA UTJÄMNINGSBELOPP OCH JORDBRUKSRESTITUTIONER UTESLUTNA).

▼B

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Ausfuhr von in den Anhängen 40 Teil I und 40 Teil II aufgeführten Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft von den Zollbehörden bewilligt, wenn wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Waren, die als Gemische im Sinne des Artikels 296 Absatz 3 gelagert werden, es sei denn, das Gesamtgemisch wird ausgeführt oder vernichtet.



Artikel 304

- (1) Zu einer besonderen Verwendung bestimmte Waren, für die ein im Rahmen der besonderen Verwendung vorgesehener Zollsatz nicht niedriger ist als der Zollsatz, der ohne besondere Verwendung anwendbar wäre, sind auch ohne Anwendung dieses Abschnitts der Unterposition der Kombinierten Nomenklatur mit besonderer Verwendung zuzuweisen.
- (2) Für die in Anhang 41 aufgeführten Waren gilt dieser Abschnitt nicht.

Abschnitt 2

Schlachtpferde

Artikel 305

- (1) Die Überführung von Pferden zum Schlachten der Unterposition 0101 19 10 der Kombinierten Nomenklatur in den zollrechtlich freien Verkehr ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:
- a) es ist eine Sicherheit in Höhe des Betrags der Zollschuld zu leisten, die nach Artikel 208 des Zollkodex entstehen kann;
 - b) jedes Pferd muß zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einer die zuständigen Behörden zufriedenstellenden Weise durch eine deutlich lesbare Markierung gekennzeichnet sein; diese Markierung erfolgt durch mittels Schere oder anderweitig durchgeführtes Entfernen der Haare an der linken Schulter und enthält das Zeichen „X“ als Hinweis darauf, daß das Pferd zum Schlachten bestimmt ist, sowie eine Nummer zur Feststellung der Nämlichkeit des Pferdes vom Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bis zum Schlachten.
- (2) Die Markierungsangaben sind in der Zollanmeldung der Pferde zum zollrechtlich freien Verkehr aufzuführen. Eine Durchschrift dieser Zollanmeldung, die die Pferde begleitet, muß der in Artikel 308 Absatz 1 genannten Behörde zugestellt werden.
- (3) Die Verpflichtungen des Anmelders sind in Artikel 293 geregelt.

Artikel 306

- (1) Nach der Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr müssen die Pferde unmittelbar mit Beförderungsmitteln, die — unbeschadet der einzelstaatlichen Vorschriften über die Verletzung oder Erneuerung von Verschlüssen in Notfällen — durch die Zollstelle ordnungsgemäß verschlossen worden sind, zu einem von den Zollbehörden zugelassenen Schlachthaus befördert und geschlachtet werden.
- (2) Beim Eintreffen im Schlachthaus ist das Entfernen der Verschlüsse vom Beförderungsmittel und das Entladen der Pferde in Anwesenheit der Zollbehörden vorzunehmen.
- (3) Jedoch gelten die Absätze 1 und 2 nicht, wenn sich die Zollstelle, bei der die Pferde überlassen worden sind, im Schlachthaus befindet und die Pferde unmittelbar von der in Artikel 308 Absatz 1 genannten Behörde übernommen werden.

Befindet sich die Zollstelle, bei der die Pferde überlassen worden sind, in unmittelbarer Nähe des Schlachthauses, so können die Zollbehörden die Verschlüsse durch geeignete Überwachungsmaßnahmen ersetzen, die die unmittelbare Beförderung der Pferde zum Schlachthaus und deren Übernahme durch die in Artikel 308 Absatz 1 genannte Behörde sicherstellen.

Artikel 307

Kann die Nämlichkeit eines Pferdes beim Eintreffen im Schlachthaus nicht festgestellt werden oder ist Artikel 306 nicht beachtet worden, so verständigt die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Zollstelle, die die erforderlichen Maßnahmen trifft.

▼**B***Artikel 308*

(1) Der Nachweis der Schlachtung der Pferde ist entweder durch eine Bescheinigung der dafür zuständigen Behörde oder durch eine auf der Durchschrift der Zollanmeldung gemäß Artikel 305 Absatz 2 abgegebene Bestätigung dieser Behörde zu erbringen, aus der hervorgehen muß, daß die geschlachteten Pferde die nämlichen sind wie die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten.

(2) Der Nachweis der Schlachtung ist innerhalb von dreißig Tagen nach der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gegenüber der Zollstelle zu erbringen, bei der diese Zollanmeldung abgegeben worden ist, und zwar nach näherer Weisung des jeweiligen Mitgliedstaats entweder durch die in Absatz 1 genannte Behörde oder durch den Anmelder.

▼**M12***KAPITEL 3**Verwaltung der Zollmaßnahmen*

Abschnitt 1

Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen angenommen wurden*Artikel 308a*

(1) Ist durch eine Rechtsvorschrift der Gemeinschaft die Eröffnung von Zollkontingenten vorgesehen, so werden diese, sofern keine anderen Bestimmungen entgegenstehen, in der Reihenfolge ►**C4** der Daten ◀ verwaltet, in der die Anmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommen wurden.

(2) Wird eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit zulässigem Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung angenommen, so nimmt der betroffene Mitgliedstaat über die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge auf das Kontingent vor.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen ihre Ziehungsanträge nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 256 Absätze 2 und 3.

▼**C4**

(4) Vorbehaltlich des Absatzes 8 gewährt die Kommission die Zuteilungen nach dem Datum der Annahme der entsprechenden Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, soweit die Restmenge des betreffenden Zollkontingents ausreicht. Die Ziehungsanträge werden in der zeitlichen Reihenfolge dieser Daten bearbeitet.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln unverzüglich alle zulässigen Ziehungsanträge an die Kommission unter Angabe des in Absatz 4 erwähnten Datums und der genauen in der jeweiligen Zollanmeldung beantragten Menge.

▼**M12**

(6) Zur Durchführung der Absätze 4 und 5 verteilt die Kommission laufende Nummern, sofern dies nicht schon in dem Rechtsakt der Gemeinschaft zur Eröffnung des Zollkontingents vorgesehen ist.

(7) Sind die beantragten Mengen höher als die verfügbare Restmenge des Kontingents, so erfolgt die Zuteilung anteilig.

(8) Zur Durchführung dieses Artikels gilt für alle am 1., 2. und 3. Januar von den Zollbehörden angenommenen Anmeldungen der 3. Januar als Annahmetag. Fällt einer dieser Tage auf einen Samstag oder Sonntag, so gilt der 4. Januar als Annahmetag.

(9) Wird ein neues Zollkontingent eröffnet, so bewilligt die Kommission keine Ziehungen vor dem elften Arbeitstag nach Veröffentlichung des Rechtsakts, der zur Eröffnung des Zollkontingents führte.

(10) Nutzen die Mitgliedstaaten die gezogenen Mengen nicht aus, so haben sie sie unverzüglich an die Kommission zurückzuübertragen. Wird jedoch einen Monat nach Ablauf der Geltungsdauer des betreffenden Zollkontingents eine Zollschuld von höchstens 10 ECU infolge einer irrtümlichen Ziehung festgestellt, so ist eine Rückübertragung an die Kommission nicht erforderlich.

▼M12

(11) Erklären die Zollbehörden eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Wagen, die Gegenstand eines Ziehungsantrages sind, für ungültig, so wird der gesamte Antrag für diese Waren ungültig. Der betroffene Mitgliedstaat muß die aus dem Kontingent gezogenen Mengen dieser Waren unverzüglich an die Kommission zurückübertragen.

(12) Angaben zu den Ziehungsanträgen von Mitgliedstaaten sind von der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vertraulich zu behandeln.

Article 308b

- (1) Die Kommission nimmt an jedem Arbeitstag Zuteilungen vor, außer
- an Feiertagen für die Europäischen Organe in Brüssel oder
 - an Tagen, an denen außergewöhnliche Umstände vorliegen, sofern die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zuvor hierüber in Kenntnis gesetzt wurden.
- (2) Unbeschadet des Artikels 308a Absatz 8 werden bei Zuteilungen alle mit einer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gestellten, noch nicht entschiedenen Anträge berücksichtigt, die bis zu zwei Tage vor der Zuteilung angenommen und der Kommission übermittelt worden sind.

Artikel 308c

- (1) Ein Zollkontingent gilt nach der ersten Zuteilung als nicht-kritisch, wenn
- bereits ein Zollkontingent für dieselben Erzeugnisse mit demselben Ursprung jeweils in den letzten zwei Jahren für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten eröffnet und nicht vor dem letzten Arbeitstag des siebten Monats des Zollkontingentszeitraums ausgeschöpft wurde und
 - die Ausgangsmenge des neueröffneten Zollkontingents nicht geringer als die Zollkontingentsmengen der vergangenen zwei Jahre ist.
- (2) Sobald 75 % der Ausgangsmenge des nicht-kritischen Zollkontingents ausgeschöpft sind oder aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörden gilt das Zollkontingent als kritisch.

Abschnitt 2

Überwachung von Präferenzeinfuhren*Artikel 308d*

- (1) Ist eine Überwachung der Präferenzeinfuhren erforderlich, so teilen die Mitgliedstaaten der Kommission einmal monatlich und auf Verlangen der Kommission auch öfter die näher aufgeschlüsselten Warenmengen mit, die im Vormonat im Rahmen von Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden.
- (2) Die Überwachungsmeldungen der Mitgliedstaaten müssen die Gesamtmenge der vom 1. Tag des jeweiligen Zeitraums im Rahmen von Zollpräferenzmaßnahmen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren enthalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ihre Überwachungsmeldungen spätestens bis zum 15. Tag des Monats, der auf das Ende des jeweiligen Überwachungszeitraums folgt.
- (4) Die von den einzelnen Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sind vertraulich zu behandeln.

▼**B**

TITEL II
VERSANDVERFAHREN

KAPITEL 1
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 309

In diesem Titel gelten als:

- a) *Beförderungsmittel*, insbesondere
- Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger,
 - Eisenbahnwagen,
 - Wasserfahrzeuge,
 - Luftfahrzeuge,
 - Behälter im Sinne von Artikel 670, Buchstabe g);
- b) *Abgangsstelle*:
die Stelle der zuständigen Zollbehörde, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beginnt;
- c) *Durchgangszollstelle*:
— die Ausgangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn eine Sendung dieses Zollgebiet im Verlauf eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verläßt,
— die Eingangszollstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft, wenn die Waren anlässlich eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens durch ein Gebiet eines Drittlandes kommen;
- d) *Bestimmungsstelle*:
die Stelle der zuständigen Zollbehörde, bei der die im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind;
- e) *Stelle der Bürgschaftsleistung*:
die Stelle der zuständigen Zollbehörden, bei der eine globale oder pauschale Bürgschaft geleistet wird.
- ▼**M13**
- f) *EFTA-Länder*:
jedes EFTA-Land sowie jedes Land, das dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren beigetreten ist⁽¹⁾.

▼**B**

KAPITEL 2
Geltungsbereich

Artikel 310

- (1) Im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren werden nach Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex Gemeinschaftswaren befördert,
- für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind
- oder
- für die die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhrabgaben davon abhängig ist, daß sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt oder in ein Zolllager, eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder in ein anderes Zollverfahren als den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden,

⁽¹⁾ ABl. 226 vom 13. 8. 1987, S.2.

▼B

oder

- die im Rahmen der aktiven Veredelung, Verfahren der Zollrückvergütung, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, um als Veredelungserzeugnisse wiederausgeführt zu werden, wenn für sie ein Erstattungsantrag nach Artikel 128 des Zollkodex gestellt werden kann und der Beteiligte die Absicht hat, einen solchen Antrag zu stellen,

oder

- die Ausfuhrabschöpfungen und -abgaben unterliegen, wenn die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind,

oder

- die aus Interventionsbeständen stammen und einer Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen, wenn die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr nach Drittländern im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt worden sind.

(2) Die Waren im Sinne des Absatzes 1, die das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht verlassen haben, werden als Gemeinschaftswaren behandelt, sofern nachgewiesen wird, daß die Ausfuhranmeldung und die Zollförmlichkeiten für die Gemeinschaftsmaßnahmen, die ein Verbringen der Waren aus dem Zollgebiet erforderlich gemacht hatten, sowie gegebenenfalls die Wirkungen dieser Zollförmlichkeiten für ungültig erklärt worden sind

Artikel 311

Unbeschadet des Artikels 310 Absatz 1 werden im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren Gemeinschaftswaren befördert,

- a) die zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines oder mehrerer Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) befördert werden;

▼M13

▼B

- c) die befördert werden

- aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 77/388/EWG Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften nicht anwendbar sind,

- aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie des Rates 77/388/EWG keine Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften anwendbar sind,

- aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie des Rates 77/388/EWG keine Anwendung findet, mit Bestimmung in einem anderen Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die vorgenannten Vorschriften ebenfalls nicht anzuwenden sind.

Werden die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Waren ausschließlich auf dem See- oder dem Luftweg befördert, so ist die Verwendung des internen gemeinschaftlichen Versandverfahrens nicht vorgeschrieben.

Artikel 312

Die Beförderung von Waren, für die das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt, kann zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines Drittlandes, das kein EFTA-Land ist, im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgen, wenn die Beförderung durch dieses Drittland aufgrund eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapiers erfolgt; in diesem Fall wird das gemeinschaftliche Versandverfahren im Gebiet dieses Drittlandes ausgesetzt

▼B

KAPITEL 3

▼M13

Zollrechtlicher Status der Waren

▼M7

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

▼M13

Artikel 313

(1) Unbeschadet Artikel 180 des Zollkodex und der in Absatz 2 des vorliegenden Artikels aufgeführten Ausnahmen gelten alle im Zollgebiet der ►C4 Gemeinschaft ◀ befindlichen Waren als Gemeinschaftswaren, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß sie nicht Gemeinschaftscharakter besitzen.

(2) Folgende Waren ►C4 gelten nicht als ◀ Gemeinschaftswaren, es sei denn, der Nachweis für ihren Gemeinschaftscharakter wird nach den Artikeln 314 bis 323 ordnungsgemäß erbracht:

- a) Waren, die gemäß Artikel 37 des Zollkodex in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;
- b) Waren, die vorübergehend verwahrt werden oder sich in einer Freizone oder in einem Freilager befinden;
- c) ►C4 Waren, die in ein Nichterhebungsverfahren übergeführt wurden ◀.

Abweichend ►C4 von vorstehendem Unterabsatz 1 Buchstabe a) ◀ und gemäß Artikel 38 Absatz 5 des Zollkodex gelten Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, als Gemeinschaftswaren, wenn sie

- auf dem Luftweg befördert und auf einem Flughafen der Gemeinschaft mit Bestimmung nach einem Flughafen im Zollgebiet der Gemeinschaft verladen oder umgeladen wurden, sofern die Beförderung mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapier erfolgt
oder
- auf dem Seeweg in einem gemäß Artikel 313a und Artikel 313b zugelassenen Linienverkehr zwischen zwei Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden,

es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, daß sie nicht Gemeinschaftscharakter besitzen.

Artikel 313a

(1) Unter Linienverkehr ist ein Seeverkehrsdienst zu verstehen, in dem die Schiffe regelmäßig Waren nur zwischen Häfen im Zollgebiet der Gemeinschaft befördern und ►C4 ihre Herkunfts- und Bestimmungshäfen ◀ oder gegebenenfalls Zwischenhäfen nicht außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in einer Freizone in einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft liegen dürfen.

(2) Die Zollbehörden können einen Nachweis für die Einhaltung der Bestimmungen über die zugelassenen Linienverkehre verlangen.

Stellen die Zollbehörden fest, daß die Bestimmungen über die zugelassenen Linienverkehre nicht eingehalten werden, so unterrichten sie unverzüglich alle betroffenen Zollbehörden.

Artikel 313b

(1) Auf Antrag einer Schifffahrtsgesellschaft können die Zollbehörden des Mitgliedstaates, in dessen Gebiet diese Schifffahrtsgesellschaft niedergelassen oder vertreten ist, im Einvernehmen mit den Zollbehörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten die Einrichtung eines Linienverkehrs genehmigen.

(2) Der Antrag muß folgende Angaben enthalten

- a) die betroffenen Häfen,

▼**M13**

- b) die Namen der Schiffe, die zur Durchführung des Linienverkehrs zugelassen sind,
 - c) alle weiteren von den Zollbehörden verlangten Angaben, insbesondere den Fahrplan des Linienverkehrs.
- (3) Die Zulassung wird nur Schiffahrtsgesellschaften erteilt,
- a) die im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassen oder dort vertreten sind und deren Bücher von den zuständigen Zollbehörden eingesehen werden können und
 - b) die keine schwerwiegenden oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen das Zoll- oder das Steuerrecht begangen haben und
 - c) die den zuständigen Behörden glaubhaft machen können, daß sie einen Linienverkehr im Sinne des Artikels 313a Absatz 1 betreiben und
 - d) die sich verpflichten, daß
 - auf den Seeverkehrsverbindungen, für die die Zulassung erteilt wird, kein in einem Drittland gelegener Hafen beziehungsweise keine Freizone in einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen angelaufen wird und daß keine Waren auf hoher See umgeladen werden und daß
 - die Zulassungsbescheinigung auf dem Schiff mitgeführt und den zuständigen Zollbehörden auf Verlangen vorgelegt wird.
- (4) Nach Eingang eines Antrags unterrichten die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird (nachfolgend: „ersuchende Behörden“), die Zollbehörden der anderen Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Häfen liegen, die in dem betreffenden Linienverkehr angelaufen werden (nachfolgend: „ersuchte Behörden“)

Die ersuchten Behörden bestätigen den Eingang des Antrags.

Die ersuchten Behörden teilen innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang des Antrags ihre Zustimmung oder ihre Ablehnung mit. Eine Ablehnung ist zu begründen. In Ermangelung einer Antwort erteilen die ersuchenden Behörden die Zulassung, die von den anderen betroffenen Mitgliedstaaten anerkannt wird.

Die ersuchenden Behörden stellen die Zulassungsbescheinigung je nach Bedarf in einer oder mehreren Ausfertigungen nach dem in Anhang 42a festgelegten Standardmuster aus und unterrichten die ersuchten Behörden der anderen betroffenen ►**C4** Mitgliedstaaten. Jede ◀ Zulassungsbescheinigung trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die für alle Exemplare identisch ist.

(5) Ein Linienverkehr, für den eine Zulassung erteilt wurde, ist für die Schiffahrtsgesellschaft verbindlich. Die Einstellung eines zugelassenen Linienverkehrs und die Änderung seiner Merkmale sind den ersuchenden Behörden von der Schiffahrtsgesellschaft mitzuteilen.

(6) Die ersuchenden Behörden unterrichten die ersuchten Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten über die Rücknahme der Zulassung oder die Einstellung des Linienverkehrs. Über die Änderung des Linienverkehrs werden die ersuchten Behörden der anderen betroffenen Mitgliedstaaten von den ersuchenden Behörden gemäß ►**C4** Absatz 4 ◀ unterrichtet.

(7) Ist ein unter Artikel 313a Absatz 1 fallendes Schiff infolge höherer Gewalt oder eines unvorhergesehenen Ereignisses gezwungen, eine Umladung auf hoher See vorzunehmen oder vorübergehend in einem Hafen eines Drittlands oder in einer Freizone in einem im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Hafen anzulegen, so unterrichtet die Schiffahrtsgesellschaft unverzüglich die Zollbehörden der folgenden Häfen, die in dem betreffenden Linienverkehr angelaufen werden.

Artikel 314

(1) Gelten die Waren nicht als Gemeinschaftswaren im Sinne des Artikels 313, so kann ihr Gemeinschaftscharakter nur dann gemäß Absatz 2 festgestellt werden, wenn sie

- a) aus einem anderen Mitgliedstaat befördert werden und das Gebiet eines Drittstaates nicht berühren oder

▼M13

- b) aus einem anderen Mitgliedstaat befördert werden und das Gebiet eines Drittstaates berühren, sofern die Beförderung mit einem einzigen, in einem Mitgliedstaat ausgestellten Beförderungspapier erfolgt, oder
- c) in einem Drittland umgeladen und mit einem anderen als dem ursprünglichen Verkehrsmittel weiterbefördert werden und ein neues Beförderungspapier ausgestellt wird, sofern dem neuen Beförderungspapier eine Kopie des für die Beförderung vom Abgangsmitgliedstaat bis zum Bestimmungsmitgliedstaat ausgestellten ursprünglichen Beförderungspapiers beigegeben wird. Die Zollbehörden am Bestimmungsort nehmen im Rahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen der Mitgliedstaaten nachträgliche Kontrollen vor, um die Richtigkeit der Angaben auf der Kopie des ursprünglichen Beförderungspapiers zu überprüfen.

(2) Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren kann nur erbracht werden

- a) durch eines der in den Artikeln 315 bis 318 vorgesehenen Papiere
oder
- b) nach den in den Artikeln 319 bis 323 vorgesehenen Förmlichkeiten
oder
- c) durch die in der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 der Kommission⁽¹⁾ vorgesehenen Begleitpapiere
oder
- d) durch den in Artikel 325 vorgesehenen Vordruck
oder
- f) durch das Kontrollexemplar T5 gemäß Artikel 843.

(3) Die Papiere oder Förmlichkeiten nach Absatz 2 dürfen nicht verwendet werden für Waren, für die die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt oder die in das Verfahren der aktiven Veredelung — Zollrückvergütungsverfahren — übergeführt wurden.

(4) Werden die Papiere oder Förmlichkeiten nach Absatz 2 für Gemeinschaftswaren verwendet, die in Umschließungen verpackt sind, die keinen Gemeinschaftscharakter besitzen, so trägt das Dokument, das den Gemeinschaftscharakter der Waren bescheinigt, einen der folgenden Vermerke:

- envasés N
- N-emballager
- N-Umschließungen
- Συσκευασία N
- N packaging
- emballages N
- imballaggi N
- N-verpakkingsmiddelen
- embalagens N
- N-pakkaus
- N förpackning.

▼B*Artikel 315***▼M13**

(1) Wird der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren durch Vorlage eines Versandpapierses T2L erbracht, so ist dieses Papier gemäß den Absätzen 2 bis 7 auszustellen.

⁽¹⁾ ABl. L 276 vom 19. 9. 1992, S. 1.

▼M13

(1a) Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren, deren Bestimmungs- oder Herkunftsort in einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft liegt, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung finden, wird durch Vorlage eines Versandpapieres T2LF erbracht.

Die Absätze 2 bis 7 und die Artikel 316 bis 324 gelten sinngemäß.

▼B

(2) Das Versandpapier T2L wird auf einem Vordruck entsprechend dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen 31 und 32 ausgestellt.

Dieser Vordruck wird gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke entsprechend dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen 33 und 34 ergänzt.

Lassen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Ergänzungsvordrucken nicht zu, wenn die Anmeldungen im Wege der Datenverarbeitung ausgestellt werden, so wird dieser Vordruck durch einen oder mehrere Vordrucke entsprechend dem Exemplar Nr. 4 oder dem Exemplar Nr. 4/5 des Vordruckmusters in den Anhängen 31 und 32 ergänzt.

(3) Der Beteiligte trägt die Kurzbezeichnung „T2L“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 des Vordrucks und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung „T2L bis“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 des oder der verwendeten Ergänzungsvordrucke ein.

(4) Ist ein Versandpapier T2L für eine aus mehr als einer Warenart bestehende Sendung auszustellen, so können die Angaben über die Waren in einer oder mehreren Ladelisten im Sinne der Artikel 341 Absatz 2 bis 344 Absatz 2 gemacht werden, statt in die Felder 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“, 32 „Positionsnummer“, 35 „Rohmasse kg“ und gegebenenfalls 33 „Warennummer“, 38 „Eigenmasse kg“ oder 44 Besondere Vermerke/vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen“ des zur Ausstellung des Versandpapiers T2L verwendeten Vordrucks eingetragen zu werden.

Werden Ladelisten verwendet, so sind die vorgenannten Felder des zur Ausstellung des Versandpapiers T2L verwendeten Vordrucks durchzustreichen.

(5) Die Kurzbezeichnung „T2L“ wird im oberen Teil des in Artikel 342 Buchstabe b) genannten Feldes eingetragen; der untere Teil ist zur Aufnahme des Sichtvermerks der Zollbehörden nach Artikel 316 Absatz 2 Buchstabe b) bestimmt.

Die Spalte „Versendung-/Ausfuhrland“ der Ladeliste braucht nicht ausgefüllt zu werden.

(6) Die Ladeliste ist in gleicher Stückzahl vorzulegen wie das Versandpapier T2L, zu dem sie gehört.

(7) Werden mehrere Ladelisten demselben Versandpapier T2L beigelegt, so müssen sie von dem Beteiligten mit einer Seriennummer versehen werden; die Anzahl der beigelegten Ladelisten ist in Feld 4 „Ladelisten“ des für die Ausstellung des Versandpapiers T2L verwendeten Vordrucks anzugeben.

Artikel 316

(1) Vorbehaltlich des Artikels 394 wird das Versandpapier T2L in einfacher Ausfertigung ausgestellt.

(2) Auf Antrag des Beteiligten versehen die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats das Versandpapier T2L sowie gegebenenfalls den oder die Ergänzungsvordrucke T2L bis mit ihrem Sichtvermerk. Der Sichtvermerk muß folgende Angaben enthalten, die nach Möglichkeit in Feld C (Abgangsstelle) dieser Papiere einzutragen sind:

- a) auf dem Versandpapier T2L die Bezeichnung und den Stempel der Abgangsstelle, die Unterschrift des zuständigen Beamten, das Datum des Sichtvermerks und entweder eine Registriernummer oder die Nummer der Anmeldung zur Versendung, sofern eine solche erforderlich ist;
- b) auf dem Ergänzungsvordruck T2L bis die Nummer des Versandpapiers T2L. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch die Bezeichnung der Abgangsstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle beizusetzen.

▼B

Diese Papiere werden dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Versendung der Ware in den Bestimmungsmitgliedstaat notwendigen Förmlichkeiten erfüllt worden sind.

*Artikel 317***▼M13**

(1) Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters einer Ware wird unter den nachstehenden Voraussetzungen durch Vorlage der Rechnung oder des Beförderungspapieres für diese Ware erbracht.

▼B

(2) Auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier nach Absatz 1 müssen mindestens der Name und die genaue Anschrift des Versenders oder des Anmelders, wenn dieser nicht der Versender ist, Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung sowie die Rohmasse in Kilogramm und gegebenenfalls die Kenn-Nummern der Behälter angegeben sein.

Der Anmelder hat auf dem genannten Papier deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „TZL“ einzutragen; der Kurzbezeichnung ist die eigenhändige Unterschrift beizusetzen.

(3) Die Rechnung oder das Beförderungspapier ist vom Anmelder ordnungsgemäß auszufüllen sowie zu unterzeichnen und wird auf seinen Antrag von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats mit einem Sichtvermerk versehen. Dieser Sichtvermerk hat die Bezeichnung und den Stempel der Abgangsstelle, die Unterschrift des zuständigen Beamten, das Datum des Sichtvermerks und entweder eine Registriernummer oder die Nummer der Anmeldung zur Versendung, sofern eine solche erforderlich ist, zu enthalten.

▼M13

(4) Beträgt der Gesamtwert der Gemeinschaftswaren in Rechnungen oder Beförderungspapieren, die nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels oder Artikel 224 ausgestellt worden sind, weniger als 10 000 ECU, so ist der Anmelder davon befreit, diese Rechnungen oder Papiere den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats ►**C4** zum Anbringen eines Sichtvermerks ◀ vorzulegen.

In diesem Fall muß auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier außer den Angaben nach Absatz 2 die Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats angegeben sein.

Artikel 317a

(1) Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren wird unter den nachstehenden Voraussetzungen durch Vorlage des Manifests der Schiffahrtsgesellschaft für diese Waren erbracht.

(2) Das Manifest muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift der Schiffahrtsgesellschaft,
- b) Name des Schiffs,
- c) Verladeort und -datum,
- d) Entladeort der Waren.

Das Manifest muß für jede Sendung folgende Angaben enthalten:

- a) Bezugnahme auf das Schiffskonossement oder ein anderes Handelsdokument,
- b) Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke,
- c) Warenbezeichnung,
- d) Rohmasse in kg,
- e) gegebenenfalls die Nummer der Behälter,
- f) folgende Angaben zum zollrechtlichen Status der Waren:
 - die Kurzbezeichnung „C“ für jede Sendung von Waren, die als Gemeinschaftswaren angemeldet werden,
 - die Kurzbezeichnung „F“ für jede Sendung mit Bestimmung in oder Herkunft aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung findet,

▼M13

— die Kurzbezeichnung „N“ für alle anderen Sendungen.

(3) Das ordnungsgemäß ausgefüllte und von der Schifffahrtsgesellschaft unterzeichnete Manifest wird auf ihren Antrag von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaates mit einem Sichtvermerk versehen. Der Sichtvermerk besteht aus dem Namen und dem Stempel der Abgangsstelle, der Unterschrift des zuständigen Beamten und dem Datum, an dem der Sichtvermerk angebracht wurde.“

▼B

(5) Dieser Artikel gilt nur, wenn die Rechnung oder das Beförderungspapier ausschließlich Gemeinschaftswaren betrifft.

Artikel 318

Wird das Papier zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren nachträglich ausgestellt, so ist es in roter Schrift mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- Expedido a posteriori,
- Udstedt efterfilgende,
- Nachträglich ausgestellt,
- Εκδοθέν εκ των υστέρων,
- Issued retroactively,
- Délivré a posteriori,
- Rilasciato a posteriori,
- Achteraf afgegeven,
- Emitido a posteriori,

▼A1

- annettu jälkikäteen — utfärdat i efterhand,
- utfärdat i efterhand.

▼B*Artikel 319*

(1) Bei Warenbeförderung mit Carnet TIR oder Carnet ATA kann der Anmelder vorbehaltlich des Artikels 314 Absatz 2 zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren die Kurzbezeichnung „T2L“, bestätigt durch seine Unterschrift, gut sichtbar in den der Warenbezeichnung vorbehaltenen Feldern der betreffenden Abschnitte des verwendeten Carnets anbringen, bevor er dieses der Abgangsstelle zum Sichtvermerk vorlegt. Die Kurzbezeichnung „T2L“ muß auf allen Abschnitten, auf denen sie eingetragen wurde, durch den Dienststempel der Abgangsstelle und die Unterschrift des zuständigen Beamten beglaubigt werden.

(2) Werden Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren mit ein und demselben Carnet TIR oder Carnet ATA befördert, so sind beide Warenarten getrennt voneinander anzugeben; die Kurzbezeichnung „T2L“ ist so anzubringen, daß sie sich eindeutig nur auf die Gemeinschaftswaren bezieht.

Artikel 320

Ist der Gemeinschaftscharakter eines in einem Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassenen Straßenkraftfahrzeugs nachzuweisen, so gilt dieses Fahrzeug in folgenden Fällen als Gemeinschaftsware:

- a) wenn es von seinem amtlichen Kennzeichen und seinem Zulassungsschein begleitet ist und die Umstände seiner Zulassung, wie sie aus dem Zulassungsschein und gegebenenfalls dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich werden, keinen Zweifel daran lassen, daß es Gemeinschaftscharakter besitzt;
- b) in anderen Fällen nach den Förmlichkeiten der Artikel 315 bis 323.

▼B*Artikel 321*

Ist der Gemeinschaftscharakter eines Güterwagens nachzuweisen, der Eigentum einer Eisenbahngesellschaft eines Mitgliedstaats ist, so gilt dieser Güterwagen in folgenden Fällen als Gemeinschaftsware:

- a) wenn die auf ihm angebrachte Codenummer und das Eigentumszeichen keinen Zweifel daran lassen, daß er Gemeinschaftscharakter besitzt,
- b) in anderen Fällen bei Vorlage eines der Papiere nach den Artikeln 315 bis 318.

Artikel 322

(1) Ist der Gemeinschaftscharakter von für die Beförderung von Waren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verwendeten Umschließungen nachzuweisen, die erkennbar einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehören und nach Gebrauch leer aus einem anderen Mitgliedstaat zurückgesandt werden, so gelten diese Umschließungen in folgenden Fällen als Gemeinschaftswaren:

- a) wenn bei der Anmeldung erklärt wird, daß es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- b) in anderen Fällen nach Maßgabe der Artikel 315 bis 323.

(2) Die Vereinfachung nach Absatz 1 wird für Behältnisse, Umschließungen, Paletten und dergleichen, ausgenommen Behälter im Sinne des Artikels 670, zugelassen.

Artikel 323

Ist der Gemeinschaftscharakter von Waren nachzuweisen, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, so gelten diese Waren, soweit sie nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind, in folgenden Fällen als Gemeinschaftswaren:

- a) wenn bei der Anmeldung erklärt wird, daß es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- b) in anderen Fällen nach Maßgabe der Artikel 315 bis 322.

▼M13*Artikel 323a*

(1) Werden Nichtgemeinschaftswaren gemäß Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe f) des Zollkodex auf dem Postwege (einschließlich Postpakete) von einem Ort zu einem anderen Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft befördert, so haben die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaates den Klebezettel nach Anhang 42 auf den Verpackungen und den Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Werden Gemeinschaftswaren mit Bestimmung in oder mit Herkunft aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung finden, auf dem Postwege (einschließlich Postpakete) befördert, so haben die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaates den Klebezettel nach Anhang 42b auf den Verpackungen und den Begleitpapieren anzubringen oder anbringen zu lassen.

▼B*Artikel 324*

Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe bei der Nachprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Papiere sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Förmlichkeiten, mit denen nach Maßgabe dieses Kapitels der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen wird.

▼M7

Abschnitt 2

Fischereierzeugnisse, Sondervorschriften für Erzeugnisse der Seefischerei und sonstige von Schiffen aus gewonnene Meereserzeugnisse*Artikel 325*

- (1) In diesem Abschnitt gelten als
- a) *Fangschiff der Gemeinschaft*: ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen und angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt und zum Fang von Erzeugnissen der Seefischerei sowie gegebenenfalls ihrer Behandlung an Bord dient;
 - b) *Fabrikschiff der Gemeinschaft*: ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen oder angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt und nicht zum Fang von Erzeugnissen der Seefischerei, sondern nur zu ihrer Behandlung an Bord dient.
- (2) Ein nach den Artikeln 327 bis 337 ausgestellter Vordruck T2M ist vorzulegen als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter
- a) von Erzeugnissen der Seefischerei, die von einem Fangschiff der Gemeinschaft außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind,
und
 - b) von Waren, die aus den genannten Erzeugnissen an Bord desselben Fangschiffs oder eines Fabrikschiffs der Gemeinschaft — auch unter Verwendung anderer Erzeugnisse mit Gemeinschaftscharakter — hergestellt worden sind,
- gegebenenfalls in Umschließungen mit Gemeinschaftscharakter aufgemacht und dazu bestimmt, unter den Bedingungen des Artikels 326 in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht zu werden.
- (3) Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Erzeugnisse der Seefischerei und anderer Meereserzeugnisse, die außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebietes von Schiffen gefangen oder gewonnen wurden, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen oder angemeldet sind, sowie derartiger Erzeugnisse, die von Drittlandsflagge führenden Schiffen in den Hoheitsgewässern des Zollgebiets der Gemeinschaft gewonnen oder gefangen worden sind, wird durch Vorlage des Schifftagebuchs oder auf andere Weise erbracht, sofern dadurch der genannte Status belegt wird.

Artikel 326

- (1) Der Vordruck T2M ist für Erzeugnisse und Waren nach Artikel 325 Absatz 2 vorzulegen, wenn sie in folgender Weise unmittelbar in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert werden:
- a) durch das Fangschiff der Gemeinschaft, das sie gefangen und gegebenenfalls einer Behandlung unterzogen hat;
 - b) durch ein anderes Fangschiff der Gemeinschaft oder ein Fabrikschiff der Gemeinschaft, das sie einer Behandlung unterzogen hat und auf das sie von dem unter Buchstabe a) genannten Schiff umgeladen worden sind;
 - c) durch jedes andere Schiff, auf das sie in unverändertem Zustand von Schiffen gemäß den Buchstaben a) und b) umgeladen worden sind;
 - d) durch ein anderes Beförderungsmittel mit einem einzigen Beförderungspapier, das in dem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Land oder Gebiet ausgestellt wurde, in dem sie von Schiffen nach den Buchstaben a), b) und c) angelandet worden sind.

Nach der Vorlage der Bescheinigung T2M kann diese nicht mehr zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Erzeugnisse und Waren verwendet werden.

▼M7

(2) Die Zollbehörden, die für den Hafen zuständig sind, in dem die Erzeugnisse und/oder Waren aus in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Schiffen entladen werden, können von der Anwendung des Absatzes 1 absehen, wenn keine Zweifel am Ursprung der Erzeugnisse oder Waren bestehen oder wenn die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates⁽¹⁾ genannte Erklärung Anwendung findet.

▼B*Artikel 327*

(1) Der Vordruck, auf dem die Bescheinigung T2M ausgestellt wird, muß dem Muster in Anhang 43 entsprechen.

(2) Für das Original ist holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 55 g zu verwenden. Dieses ist auf Vorder- und Rückseite mit einem grünen guillochierten Überdruck versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Der Vordruck T2M hat das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von – 5 mm bis + 8 mm zulässig sind.

(4) Der Vordruck wird in einer Amtssprache der Gemeinschaft gedruckt, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dem das Fischereifahrzeug zugehört, bestimmt wird.

(5) Die Vordrucke T2M sind in Heften von zehn Exemplaren zusammengefaßt; jedes Exemplar besteht aus einem Original, das aus dem Heft entfernt werden kann, und einer Durchschrift, die im Heft verbleibt. Die Hefte enthalten auf Seite 2 des Umschlags die Anmerkungen in Anhang 44.

(6) Jeder Vordruck T2M trägt zur Unterscheidung eine Seriennummer. Diese ist auf dem Original und der Durchschrift die gleiche.

(7) Die Mitgliedstaaten können sich den Druck der Vordrucke T2M und deren Zusammenstellung in Heften vorbehalten oder beides Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall ist auf Seite 1 des Umschlags sowie auf dem Original jedes Vordrucks auf diese Ermächtigung hinzuweisen. Seite 1 des Umschlags sowie das Original jedes Vordrucks müssen außerdem den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

(8) Der Vordruck T2M ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft mit Schreibmaschine oder leserlich handschriftlich auszufüllen; in letzterem Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden. Der Vordruck darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der die geänderte Erklärung unterzeichnet hat, bestätigt werden.

▼M7*Artikel 328*

Das Heft mit Vordrucken T2M wird auf Antrag des Beteiligten von der Zollstelle in der Gemeinschaft ausgestellt, die für die Überwachung des Heimathafens des Fangschiffs, für das das Heft ausgestellt wird, zuständig ist.

Vor Ausstellung des Hefts füllt der Beteiligte die Felder 1 und 2 in der Sprache des Vordrucks aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 3 aller Originale und Durchschriften der in dem Heft enthaltenen Vordrucke. Bei der Ausstellung füllt die Zollstelle Feld B aller Originale und Durchschriften der in dem Heft enthaltenen Vordrucke aus

Das Heft hat eine Geltungsdauer von zwei Jahren ab dem auf der zweiten Umschlagseite eingetragenen Ausstellungsdatum. Die Gültigkeit der Vordrucke ist zusätzlich durch einen Stempel in Feld A aller Originale und Durchschriften zu gewährleisten, den die Behörde anbringt, die für die Eintragung des Fangschiffs der Gemeinschaft zuständig ist, für das das Heft ausgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

▼M7

Artikel 329

Der Kapitän des Fangschiffs der Gemeinschaft füllt auf dem Original und der Durchschrift eines der in dem Heft enthaltenen Vordrucke Feld 4 sowie — im Fall einer Behandlung der Erzeugnisse an Bord — Feld 6 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 9, und zwar

- a) bei jeder Umladung der Erzeugnisse auf ein ihre Behandlung durchführendes Schiff nach Artikel 326 Absatz 1 Buchstabe b);
- b) bei jeder Umladung der Erzeugnisse oder Waren auf ein anderes Schiff, das sie ohne weitere Behandlung unmittelbar zu einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft oder einem anderen Hafen befördert, von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden sollen;
- c) bei jeder Anlandung dieser Erzeugnisse oder Waren in einem Hafen im Zollgebiet der Gemeinschaft, unbeschadet des Artikels 326 Absatz 2;
- d) bei jeder Anlandung dieser Erzeugnisse oder Waren in einem anderen Hafen, von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden.

Die Behandlung der genannten Erzeugnisse ist im Schiffstagebuch zu vermerken.

Artikel 330

Bei jeder Anlandung der Erzeugnisse in einem Hafen, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, und bei jeder Umladung auf ein anderes Schiff, das dieselbe Bestimmung hat, füllt der Kapitän des Schiffs nach Artikel 326 Absatz 1 Buchstabe b) auf dem Original des Vordrucks T2M Feld 6 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 11.

Die Behandlung der umgeladenen Erzeugnisse ist im Schiffstagebuch zu vermerken.

Artikel 331

Bei der ersten Umladung der Erzeugnisse oder Waren nach Artikel 329 Buchstaben a) und b) wird Feld 10 des Originals und der Durchschrift des Vordrucks T2M ausgefüllt; bei einer zweiten Umladung nach Artikel 330 wird außerdem Feld 12 des Originals des Vordrucks T2M ausgefüllt. Die diesbezügliche Umladeerklärung wird von den Kapitänen beider Schiffe unterzeichnet. Das Original des Vordrucks T2M wird dem Kapitän des Schiffs ausgehändigt, auf das die Erzeugnisse umgeladen werden. Alle Umladungen sind im Schiffstagebuch beider Schiffe zu vermerken.

Artikel 332

(1) Sind die Erzeugnisse und Waren, auf die sich der Vordruck T2M bezieht, in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert worden, so ist dieser Vordruck nur gültig, sofern die Bescheinigung in Feld 13 von den Zollbehörden des betreffenden Landes oder Gebiets ausgefüllt und abgezeichnet worden ist.

(2) Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnung, Art, Rohmasse und Bestimmung dieser Teilsendungen im Feld „Bemerkungen“ des Vordrucks T2M anzugeben.

Artikel 333

(1) Sind die Erzeugnisse oder Waren, auf die sich der Vordruck T2M bezieht, in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert worden und sollen sie von dort aus in Teilsendungen ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, so werden für jede Teilsendung vom Beteiligten oder von seinem Vertreter

- a) im Feld „Bemerkungen“ des ursprünglichen Vordrucks T2M Anzahl und Art der Packstücke, Rohmasse, die Bestimmung der Sendung sowie die Nummer des in Buchstabe b) genannten Auszugs eingetragen;

▼M7

- b) ein „Auszug“ T2M unter Verwendung eines Originalvordrucks aus dem nach Artikel 328 ausgestellten Vordruckheft T2M ausgestellt

Alle „Auszüge“ und ihre im Vordruckheft T2M verbleibenden Durchschriften enthalten einen Hinweis auf den ursprünglichen Vordruck T2M gemäß Buchstabe a) sowie deutlich sichtbar einen der folgenden Vermerke:

- Extracto
- Udskrift
- Auszug
- Απόσπασμα
- Extract
- Extrait
- Estratto
- Uittreksel
- Extracto
- Ote
- Utdrag.

Auf dem die Teilsendung ins Zollgebiet der Gemeinschaft begleitenden „Auszug“ T2M müssen in den Feldern 4, 5, 6, 7 und 8 Bezeichnung, Art, KN-Code und Menge der in der Teilsendung enthaltenen Erzeugnisse oder Waren angegeben sein. Ferner ist die Bescheinigung in Feld 13 von den Zollbehörden des Landes oder Gebiets, in das die Erzeugnisse während des Transits verbracht worden sind, zu ergänzen und abzuzeichnen.

(2) Sobald alle Erzeugnisse und Waren, die im ursprünglichen Vordruck T2M nach Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführt sind, ins Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Bescheinigung in Feld 13 dieses Vordrucks von der in Absatz 1 genannten Behörde ergänzt und abgezeichnet. Anschließend wird der Vordruck an die in Artikel 328 genannte Zollstelle gesandt.

(3) Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnungen, Art, Rohmasse und Bestimmung dieser Teilsendungen im Feld „Bemerkungen“ des ursprünglichen Vordrucks T2M anzugeben.

Artikel 334

Sowohl die ursprünglichen Vordrucke T2M als auch die „Auszüge“ sind der Zollstelle vorzulegen, über die die Erzeugnisse und Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Erfolgt diese Verbringung jedoch im Rahmen eines Versandverfahrens, das außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft begonnen hat, so ist dieser Vordruck der Bestimmungsstelle des Verfahrens vorzulegen.

Die Bestimmungsstelle kann eine Übersetzung verlangen. Sie kann ferner zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben auf dem Vordruck T2M die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen sowie gegebenenfalls der Bordpapiere des Schiffs verlangen. Sie füllt Feld C des Vordrucks T2M sowie einer Durchschrift aus, die an die in Artikel 328 genannte Zollstelle geschickt wird.

Artikel 335

Abweichend von den Artikeln 332, 333 und 334 ist das Feld „Bemerkungen“ des Vordrucks T2M in Fällen, in denen die Erzeugnisse, auf die sich der Vordruck T2M bezieht, in ein zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren gehörendes Drittland befördert worden sind und im T2-Verfahren in Form einer einzigen Sendung oder in Form von Teilsendungen ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden sollen, mit der Angabe oder den Angaben zum betreffenden Verfahren zu versehen.

Sobald sämtliche im Vordruck T2M aufgeführte Erzeugnisse und Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft versandt sind, wird die Bescheinigung des Felds Nr. 13 dieses Vordrucks von den Zollbehörden dieses Landes ausgefüllt und abgezeichnet. Eine ausgefüllte Durchschrift dieses Vordrucks wird an die in Artikel 328 genannte Zollstelle geschickt.

▼M7

Gegebenenfalls findet Artikel 332 Absatz 2 Anwendung.

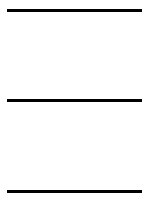
Artikel 336

Das Vordruckheft T2M ist den Zollbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

Erfüllt das Schiff, für das das in Artikel 327 genannte Heft ausgestellt wurde, die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr oder sind alle Vordrucke des Hefts aufgebraucht oder durch Ablauf der Geltungsdauer unbrauchbar geworden, so ist das Heft unverzüglich an die Ausstellungszollstelle zurückzugeben.

Artikel 337

Artikel 324 gilt sinngemäß.

**▼B***KAPITEL 4**Externes gemeinschaftliches Versandverfahren*

Abschnitt 1

Verfahren*Artikel 341*

(1) Sollen Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie nach Maßgabe dieses Abschnitts mit einer Versandanmeldung T1 zum Versand anzumelden. Die Versandanmeldung T1 ist die Anmeldung von Waren mit einem Vordruck nach den Mustern in den Anhängen 31 bis 34, die nach Maßgabe der Merkblätter in den Anhängen 37 und 38 zu verwenden sind.

▼M16

(1a) Die Zollbehörden können unter den von ihnen festzulegenden Voraussetzungen und Modalitäten und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zollrechts zulassen, daß die Anmeldung oder einige ihrer Angaben unter Verwendung von Disketten oder Magnetbändern oder durch ähnliche Mittel des Datenaustauschs, gegebenenfalls in Form von Codes, übermittelt werden.

▼B

(2) Unter den Voraussetzungen der Artikel 343 bis 345 und 383 dürfen als beschreibender Teil der Versandanmeldungen Ladelisten nach dem Muster in Anhang 45 verwendet werden. Ihre Verwendung läßt die Verpflichtungen unberührt, die hinsichtlich der Förmlichkeiten bei der Versendung, bei der Ausfuhr oder bei einem Verfahren im Bestimmungsmitgliedstaat sowie hinsichtlich der diesbezüglichen Vordrucke bestehen.

Als Ladeliste gilt jedes Handelspapier, das die Voraussetzungen der Artikel 342 bis 345 und des Artikels 383 erfüllt und den Artikeln 386 bis 388 entspricht.

Artikel 342

Die Ladelisten müssen enthalten:

- a) die Überschrift „Ladeliste“
- b) ein 70 × 55 mm großes Feld, das in einen oberen Teil von 70 × 15 mm zur Aufnahme der Kurzbezeichnung „T“ sowie einer der in Artikel 346 Absatz 1 genannten Angaben und einen unteren Teil von 70 × 40 mm zur Aufnahme der in Artikel 345 Absatz 3 genannten Angaben aufgeteilt ist;

▼B

- c) Spalten in nachstehender Reihenfolge mit folgenden Überschriften:
- Laufende Nr.,
 - Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Warenbezeichnung,
 - Versendungs-/Ausfuhrland,
 - Rohmasse (kg),
 - Raum für amtliche Eintragungen.

Die Beteiligten können die Breite der Spalten ihren Bedürfnissen entsprechend anpassen; die Spalte mit der Überschrift „Raum für zollamtliche Eintragungen“ muß jedoch mindestens 30 mm breit sein. Außerdem können die Beteiligten über den freien Raum außerhalb der unter den Buchstaben a) bis c) bezeichneten Felder für ihre eigenen Zwecke frei verfügen.

Artikel 343

- (1) Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.
- (2) Jede in der Ladeliste aufgeführte Warenposition muß mit einer laufenden Nummer versehen sein.
- (3) Zu den einzelnen Warenpositionen sind gegebenenfalls die in den Gemeinschaftsregelungen — insbesondere im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik — vorgesehenen Vermerke sowie die vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen anzugeben.
- (4) Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen.

Artikel 344

(1) Die Zollbehörden eines Mitgliedstaats können als Ladelisten nach Artikel 341 Absatz 2 Listen zulassen, die nicht alle Voraussetzungen der Artikel 341 Absatz 2, zweiter Unterabsatz und 342 erfüllen.

Solche Listen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie

- a) von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden;
- b) so gestaltet sind und ausgefüllt werden, daß sie ohne Schwierigkeiten von den Zollbehörden ausgewertet werden können;
- c) für jede Warenposition Angaben über Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung, das Versendungs- oder Ausfuhrland sowie die Rohmasse in Kilogramm enthalten.

(2) Als Ladelisten nach Absatz 1 können auch Listen mit einer Beschreibung der Waren zugelassen werden, die zum Zwecke der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten erstellt werden, selbst wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.

(3) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats können zulassen, daß Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden und denen nach Absatz 1 und 2 die Verwendung von Listen eines besonderen Musters gestattet ist, diese Listen auch für gemeinschaftliche Versandverfahren verwenden, die nur eine Warenart betreffen, soweit die Datenverarbeitungsprogramme dieser Unternehmen dies erforderlich machen.

Artikel 345

(1) Macht der Hauptverpflichtete von der Möglichkeit Gebrauch, für eine Sendung, die mehrere Warenarten enthält, Ladelisten zu verwenden, so sind die Felder 15 „Versendungs-/Ausfuhrland“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse kg“, 38 „Eigenmasse kg“ und gegebenenfalls 44 „Besondere Vermerke/vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ des für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendeten Vordrucks durch-

▼B

zustreichen; das Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ dieses Vordrucks darf nicht für die Angabe der Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke und der Warenbezeichnung verwendet werden. Dieser Vordruck darf nicht durch Ergänzungsvordrucke ergänzt werden.

▼M16

(2) Die Ladeliste ist in der von den Zollbehörden verlangten Stückzahl vorzulegen.

▼B

(3) Bei der Eintragung der Anmeldung werden die Ladelisten mit derselben Eintragsnummer versehen wie der für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendete Vordruck, auf den sie sich beziehen. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch den Namen der Abgangsstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle beizusetzen.

Außerdem kann die Unterschrift des Beamten der Abgangsstelle hinzugefügt werden.

(4) Werden mehrere Ladelisten einem einzigen für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendeten Vordruck beigefügt, so sind sie vom Hauptverpflichteten mit laufenden Nummern zu versehen. Die Zahl der beigefügten Listen ist in Feld 4 „Ladelisten“ des genannten Vordrucks zu vermerken.

(5) Eine Anmeldung, die auf einem Vordruck des Einheitspapiers mit der Kurzbezeichnung „T1“ oder der Kurzbezeichnung „T2“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 abgegeben wird, dem eine oder mehrere Ladelisten beigefügt sind, gilt je nach Sachlage als Anmeldung zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren im Sinne des Artikels 341 Absatz 1 oder als Anmeldung zum internen gemeinschaftlichen Versandverfahren im Sinne des Artikels 381.

Artikel 346

(1) Sollen Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so trägt der Hauptverpflichtete im rechten Unterfeld des Feldes 1 des verwendeten Vordrucks die Kurzbezeichnung „T1“ ein. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken trägt der Hauptverpflichtete im rechten Unterfeld des Feldes 1 der verwendeten Ergänzungsvordrucke die Kurzbezeichnung „T1 bis“ ein.

Lassen die Mitgliedstaaten die Verwendung von Ergänzungsvordrucken nicht zu, wenn die Anmeldungen im Wege der Datenverarbeitung ausgestellt werden, so wird die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren durch einen oder mehrere Vordrucke nach den Mustern in den Anhängen 31 und 32 ergänzt. In diesem Fall wird die Kurzbezeichnung „T1 bis“ im rechten Unterfeld des Feldes 1 der betreffenden Vordrucke eingetragen.

▼M16

(2) Die Versandanmeldung T1 ist der Abgangsstelle in der von den Zollbehörden verlangten Stückzahl vorzulegen.

▼B

(3) Schließt das gemeinschaftliche Versandverfahren im Abgangsmitgliedstaat an ein anderes Zollverfahren an, so ist in der Versandanmeldung T1 auf dieses Verfahren oder auf die entsprechenden Zolllpapiere hinzuweisen.

Artikel 347

(1) Dasselbe Beförderungsmittel kann verwendet werden, um Waren bei mehreren Abgangsstellen zu laden und bei mehreren Bestimmungsstellen zu entladen.

(2) In einer Versandanmeldung T1 dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert zu werden.

Im Sinne des Unterabsatzes 1 gelten die nachstehenden Beförderungsmittel als ein einziges Beförderungsmittel, sofern mit ihnen Waren befördert werden, die zusammenbleiben sollen:

- a) ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern,
- b) mehrere Eisenbahnwagen,
- c) Schiffe, die eine Einheit bilden,

▼B

- d) Behälter, die auf ein Beförderungsmittel im Sinne dieses Artikels verladen worden sind.

Artikel 348

(1) Die Abgangsstelle nimmt die Versandanmeldung an und trägt sie ein, bestimmt die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungsstelle zu stellen sind, und sichert die Nämlichkeit in der erforderlichen Weise.

▼M7

(1a) In Fällen des Artikels 362 oder falls die Zollbehörden es für notwendig erachten kann die Abgangsstelle die Beförderung auf einer festgelegten Route vorschreiben. Diese Route kann auf Antrag des Hauptverpflichteten geändert werden, jedoch nur von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Sendung auf ihrer vorgeschriebenen Route befindet. Die Zollbehörden vermerken die entsprechenden Angaben auf dem Versandschein T1 und teilen sie der Abgangsstelle unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen zur wirksamen Ahndung von Zuwiderhandlungen.

(1b) In Fällen höherer Gewalt kann der Beförderer von der vorgeschriebenen Route abweichen. Die Waren sind der nächsten Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Sendung befindet, unverzüglich und unter Vorlage des Versandscheins T1 vorzuführen. Die Zollbehörden unterrichten die Abgangsstelle unverzüglich über die Abweichung und vermerken die entsprechenden Einzelheiten auf dem Versandschein T1.

▼B

(2) Die Abgangsstelle versieht die Versandanmeldung T1 mit den entsprechenden Angaben, behält das für sie bestimmte Exemplar ein und händigt die übrigen Exemplare dem Hauptverpflichteten oder dessen Vertreter aus.

Artikel 349

(1) Die Nämlichkeit der Waren wird grundsätzlich durch Verschuß gesichert.

(2) Der Verschuß erfolgt

a) durch Raumverschuß, wenn das Beförderungsmittel bereits aufgrund anderer Vorschriften zugelassen oder von der Abgangsstelle als verschlußsicher anerkannt worden ist;

b) im übrigen durch Packstückverschuß.

(3) Als verschlußsicher können Beförderungsmittel anerkannt werden,

a) an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;

b) die so gebaut sind, daß keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschuß zu verletzen;

c) die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;

d) deren Laderäume für die Kontrolle durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

(4) Die Abgangsstelle kann vom Verschuß absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben im Versandschein T1 oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann.

*Artikel 350***▼M16**

(1) Das von der Abgangsstelle ausgestellte Versandpapier T1 muß die Waren bei der Beförderung begleiten. Bei entsprechender Bewilligung kann es auch durch das EDV-System des Hauptverpflichteten ausgedruckt werden.

▼B

(2) Die Exemplare des Versandscheins T1 sind den Zollbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

▼M16*Artikel 350a*

- (1) Wird die Versandanmeldung von der Abgangsstelle EDV-gestützt bearbeitet, so wird das Versandpapier T1 durch das Versand-Begleitdokument gemäß Artikel 350c Absatz 1 ersetzt.
- (2) In dem Fall nach Absatz 1 behält die Abgangsstelle die Versandanmeldung ein und teilt dem Hauptverpflichteten die Überlassung durch Ausstellung des Versand-Begleitdokuments mit. In diesem Fall finden die Artikel 249 und 348 Absatz 2 keine Anwendung.

Artikel 350b

- (1) Alle auf Kopien, Anmeldungen oder Papiere anwendbaren Bestimmungen dieses Titels, die sich auf ein die Sendung im gemeinschaftlichen Versandverfahren begleitendes Versandpapier T1 beziehen, gelten sinngemäß für das Versand-Begleitdokument.
- (2) Wird auf mehrere Exemplare des Papiers Bezug genommen, so stellen die Zollbehörden gegebenenfalls zusätzliche Exemplare des Versand-Begleitdokuments aus.

Artikel 350c

- (1) Das Versand-Begleitdokument entspricht dem Muster und den Ausgaben in Anhang 45/A.
- (2) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, sind Änderungen des Versand-Begleitdokuments sowie Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

Artikel 350d

- (1) Gegebenenfalls ist dem Versand-Begleitdokument eine Liste der Positionen nach dem Muster und den Angaben in Anhang 45/B oder eine Ladeliste beizufügen.
- (2) Eine Ladeliste oder eine Liste der Positionen, auf die in einem Versand-Begleitdokument hingewiesen wird, ist dessen Bestandteil und darf von ihm nicht getrennt werden.

▼B*Artikel 351*

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission das Verzeichnis der für gemeinschaftliche Versandverfahren zuständigen Zollstellen und deren Öffnungszeiten.

Die Kommission teilt diese Angaben den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 352

- (1) Die Sendung ist bei jeder Durchgangszollstelle unter Vorlage der Exemplare des Versandscheins T1 vorzuführen.
- (2) Der Beförderer hat bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein nach dem Muster in Anhang 46 abzugeben.
- (3) Die Durchgangszollstellen beschauen die Waren nicht, es sei denn, daß der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu mißbräuchen führen könnte.
- (4) Erfolgt die Beförderung über eine andere als die im Versandschein T1 angegebene Durchgangszollstelle, so übersendet diese Zollstelle den Grenzübergangsschein unverzüglich der im Versandschein T1 angegebenen Durchgangszollstelle.

Artikel 353

Werden Waren bei zwischengeschalteten Zollbehörden zugeladen oder entladen, so sind diesen die von der oder den Abgangsstellen ausgehändigten Exemplare des Versandscheins T1 vorzulegen.

▼B*Artikel 354*

(1) Die in einem Versandschein T1 aufgeführten Waren können ohne neue Anmeldung unter Aufsicht der Zollbehörden des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Umladung erfolgen soll, auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden. Die Zollbehörden tragen in diesem Fall im Versandschein T1 einen entsprechenden Vermerk ein.

(2) Die Zollbehörden können unter den von ihnen festgelegten Voraussetzungen die Umladung ohne Aufsicht zulassen. Bei einer solchen Umladung hat der Beförderer den Versandschein T1 mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Umladung erfolgt ist, zu unterrichten, damit die Umladung amtlich bescheinigt wird.

Artikel 355

(1) Wird während einer Beförderung der Verschluß ohne Absicht des Beförderers verletzt, so hat dieser in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Beförderungsmittel befindet, von den Zollbehörden so schnell wie möglich ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Soweit möglich werden neue Verschlüsse angelegt.

(2) Bei Unfällen, die eine Umladung auf ein anderes Beförderungsmittel erfordern, gilt Artikel 354.

(3) Zwingt eine unmittelbar drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Beförderer in eigener Verantwortung handeln. Er hat dies im Versandschein T1 zu vermerken. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Kann der Beförderer aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Vorfalles während der Beförderung die Frist nach Artikel 348 nicht einhalten, so hat er die in Absatz 1 genannte Zollbehörde so schnell wie möglich zu benachrichtigen. Diese Behörde trägt im Versandschein T1 einen entsprechenden Vermerk ein.

Artikel 356

(1) Der Bestimmungsstelle sind die Waren zu stellen und der Versandschein T1 vorzulegen.

(2) Die Bestimmungsstelle vermerkt auf den Exemplaren des Versandscheins T1 das Ergebnis ihrer Prüfung und sendet der Abgangsstelle unverzüglich ein Exemplar zurück; das andere Exemplar verbleibt bei der Bestimmungsstelle.

(3) Das gemeinschaftliche Versandverfahren kann bei einer anderen als der im Versandschein T1 angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird damit Bestimmungsstelle.

▼M7

(3a) Falls die Zollbehörden es für notwendig erachten oder in Fällen des Artikels 362 kann die Bestimmungsstelle auf Antrag des Hauptverpflichteten von der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Sendung befindet, mit Zustimmung der Abgangsstelle geändert werden. Die Zollbehörde unterrichtet die ursprünglich vorgesehene Bestimmungsstelle und vermerkt die entsprechenden Einzelheiten auf dem Versandschein T1.

▼B

(4) Die von der Abgangsstelle festgesetzte Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungsstelle zu stellen sind, bindet die Zollbehörden der Länder, deren Gebiet bei Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren berührt wird, und darf von diesen Behörden nicht geändert werden.

(5) Werden Waren der Bestimmungsstelle erst nach Ablauf der von der Abgangsstelle festgesetzten Frist gestellt, so gilt diese Frist als gewahrt, sofern gegenüber der Bestimmungsstelle glaubhaft gemacht wird, daß die Nichteinhaltung auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

Artikel 357

(1) Die Eingangsbescheinigung wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der Bestimmungsstelle die Warensendung mit dem dazugehörigen Versandschein gestellt hat.

▼B

(2) Der Vordruck für die Eingangsbescheinigung, mit der nachgewiesen wird, daß ein gemeinschaftliches Versandpapier bei der Bestimmungsstelle vorgelegt und zugleich die darin bezeichnete Warensendung gestellt worden ist, muß dem Muster in Anhang 47 entsprechen. Bei Versandscheinen kann jedoch das Muster auf der Rückseite des Rückscheins verwendet werden.

(3) Die Eingangsbescheinigung ist vom Beteiligten vorher auszufüllen. Sie darf neben dem der Bestimmungsstelle vorbehaltenen Teil noch andere, die Warensendung betreffende Angaben enthalten; die Verbindlichkeit des von der Bestimmungszollstelle erteilten Sichtvermerks erstreckt sich jedoch nur auf die Angaben, die in dem dieser Zollstelle vorbehaltenen Teil enthalten sind.

Artikel 358

Jeder Mitgliedstaat kann zentrale Stellen benennen, an die die Versandpapiere von den zuständigen Zollstellen des Bestimmungsmitgliedstaats zurückzusenden sind. Die Mitgliedstaaten, die derartige Stellen benannt haben, teilen dies der Kommission mit und geben dabei die Art der dorthin zurückzusendenden Versandpapiere an. Die Kommission gibt den anderen Mitgliedstaaten davon Kenntnis.

Abschnitt 2

Sicherheitsleistung

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 359*

(1) Die Sicherheit nach Artikel 94 Absatz 1 des Zollkodex ist in der gesamten Gemeinschaft gültig.

(2) Die Sicherheit kann für mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren als Gesamtbürgschaft oder für jedes gemeinschaftliche Versandverfahren einzeln geleistet werden.

(3) Vorbehaltlich Artikel 373 Absatz 2 besteht die Sicherheitsleistung in einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer natürlichen oder juristischen Person, die die Voraussetzungen des Artikels 195 des Zollkodex erfüllt.

(4) Die Urkunde betreffend die in Absatz 3 genannte Bürgschaft muß folgenden Mustern entsprechen:

- dem Muster in Anhang 48, wenn es sich um eine Gesamtbürgschaft handelt,
- dem Muster in Anhang 49, wenn es sich um eine Einzelbürgschaft handelt,
- dem Muster in Anhang 50, wenn es sich um eine Pauschalbürgschaft handelt.

(5) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Bürgschaft in anderer urkundlicher Form geleistet wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Bürgschafts-urkunde erzielt werden.

Unterabschnitt 2

Gesamtbürgschaft**▼M7***Artikel 360*

(1) Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft wird nur Personen bewilligt, die

- a) in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem die Bürgschaft geleistet wird;
- b) das gemeinschaftliche Versandverfahren während der letzten sechs Monate als Hauptverpflichtete oder als Versender regelmäßig in

▼M7

Anspruch genommen haben oder den Zollbehörden als zuverlässige Abgabenschuldner, die ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können, bekannt sind und

- c) keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben.

(2) Die Gesamtbürgschaft ist bei einer Stelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

(3) Die Stelle der Bürgschaftsleistung bestimmt die Bürgschaftssumme, nimmt die Bürgschaftserklärung an und erteilt dem Hauptverpflichteten die Bewilligung, im Rahmen der Bürgschaft, Versandverfahren von jeder beliebigen Abgangsstelle aus durchzuführen.

(4) Jede Person, der eine Bewilligung erteilt worden ist, erhält hierüber nach Maßgabe der Artikel 363 bis 366 eine oder mehrere Bürgschaftsbescheinigung(en), die auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 51 ausgestellt wird/werden.

(5) In jedem Versandschein T1 ist auf die Bürgschaftsbescheinigung hinzuweisen.

(6) Die Stelle der Bürgschaftsleistung widerruft die Bewilligung, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

*Artikel 361***▼M9**

(1) Die Gesamtbürgschaft wird nach dem Verfahren des Absatzes 4 auf 100 % der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben, mindestens jedoch 7 000 ECU festgesetzt; hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 2.

(2) Die Zollbehörden können die Gesamtbürgschaft nach dem Verfahren des Absatzes 4 auf mindestens 30 % der zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben, mindestens jedoch 7 000 ECU festsetzen, sofern

- der Beteiligte während eines Zeitraums von zwei Jahren regelmäßig am gemeinschaftlichen Versandverfahren im Rahmen des Gesamtbürgschaftssystems teilgenommen hat;
- er während dieses Zeitraums seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachgekommen ist;
- die verringerte Bürgschaft mindestens den Betrag der Zollschuld deckt;
- die Waren nicht in Anhang 52 aufgeführt sind und nicht vom Gesamtbürgschaftssystem ausgeschlossen sind.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die dort genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

▼M7

►M9 (4) ◄ Die Stelle der Bürgschaftsleistung veranschlagt für einen Zeitraum von einer Woche:

- a) die durchgeführten Beförderungen;
- b) die zu erhebenden Zölle und sonstigen Abgaben unter Zugrundelegung des höchsten in den betreffenden Ländern anwendbaren Satzes.

Diese Schätzung ist auf der Grundlage der Handels- und Buchhaltungsunterlagen der Beteiligten vorzunehmen, die sich auf die Warenbeförderungen des Vorjahres beziehen; das Ergebnis wird durch 52 geteilt.

Im Fall von Beteiligten, die die Gesamtbürgschaft erstmals beantragen, nimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung zusammen mit dem Beteiligten eine Schätzung der Mengen, Werte und Abgaben für die Waren vor, die innerhalb eines gegebenen Zeitraums befördert werden; dabei stützt sie sich auf bereits vorliegende Angaben.

▼B

►M9 (5) ◄ Im Wege der Hochrechnung bestimmt die Stelle der Bürgschaftsleistung den Wert und die voraussichtliche Abgabenbelastung für die Waren, die während eines Zeitraums von einer Woche befördert werden.

▼B*Artikel 362*

(1) Für Waren, die Gegenstand einer Entscheidung der Kommission nach dem Ausschlußverfahren sind, der zufolge bei diesen Waren ein erhöhtes Betrugsrisiko besteht, wird auf Initiative der Kommission oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft für externe gemeinschaftliche Versandverfahren zeitweilig untersagt.

▼M13

(2) Ein Ausschluß der Waren vom System der Gesamtbürgschaft ist auf zwölf Monate befristet; die Kommission kann diese Frist jedoch im Ausschlußverfahren verlängern.

▼M7*Artikel 362a*

Für im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befindliche Waren des Artikels 362 gelten folgende Maßnahmen:

- a) Ihr KN-Code ist im Versandschein T1 anzugeben;
- b) auf allen Exemplaren des Versandscheins T1 ist quer in roter Schrift in einem Format von mindestens 100 × 10 mm einer der folgenden Vermerke anzubringen:
 - Artículo 362 del Reglamento (CEE) nº 2454/93
 - Forordning (EØF) nr. 2454/93, artikel 362
 - Artikel 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93
 - Άρθρο 362 του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 2454/93
 - Artikel 362 of Regulation (EEC) No 2454/93
 - Artikel 362 du règlement (CEE) nº 2454/93
 - Articolo 362 del regolamento (CEE) N. 2454/93
 - Artikel 362 van Verordening (EEG) nr. 2454/93
 - Artigo 362º do Regulamento (CEE) nº 2454/93
 - Asetuksen (ETY) N:o 2454/93 362 artikla
 - Förordning (EEG) NR 2454/93 artikel 362;
- c) Rückscheine des Versandscheins T1, die diesen Vermerk tragen, sind von der Bestimmungsstelle spätestens am nächsten Arbeitstag, der dem Tag folgt, an dem die Sendung und der Versandschein T1 bei der Bestimmungsstelle vorgelegt werden, unmittelbar an die Abgangsstelle zurückzusenden.

▼B*Artikel 363*

(1) Der Hauptverpflichtete benennt in eigener Verantwortung entweder anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder jederzeit später während der Geltungsdauer der Bescheinigung auf deren Rückseite die Personen, die er ermächtigt hat, in seinem Namen Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zu unterzeichnen. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person sowie deren Unterschriftsprobe. Jede Eintragung einer ermächtigten Person ist vom Hauptverpflichteten durch Unterschrift zu bestätigen. Es bleibt dem Hauptverpflichteten überlassen, die Felder durchzustreichen, die er nicht benutzen will.

(2) Der Hauptverpflichtete kann die Eintragung des Namens einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

Artikel 364

Jede Person, die auf der Rückseite der einer Abgangsstelle vorgelegten Bürgschaftsbescheinigung eingetragen ist, gilt als ermächtigter Vertreter des Hauptverpflichteten.

▼B*Artikel 365*

Die Geltungsdauer der Bürgschaftsbescheinigung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch von der Stelle der Bürgschaftsleistung einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Artikel 366

Im Falle der Kündigung des Bürgschaftsvertrags ist der Hauptverpflichtete gehalten, sämtliche ihm ausgehändigten Bürgschaftsbescheinigungen, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, unverzüglich der Stelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Identifizierungselemente der Bescheinigungen mit, deren Gültigkeit nach Widerruf der Bewilligung noch nicht abgelaufen ist und die noch nicht zurückgegeben worden sind. Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Unterabschnitt 3

Pauschalbürgschaft*Artikel 367*

(1) Jeder Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Bürgschaft — gleichgültig, wer der Hauptverpflichtete ist — in einer einzigen Urkunde in Höhe eines Pauschbetrags je Anmeldung von 7 000 ECU geleistet wird, um die Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben sicherzustellen, die bei den im Rahmen der Verpflichtung des Bürgen durchgeführten Versandverfahren gegebenenfalls fällig werden können. Artikel 368 bleibt unberührt.

(2) Die Pauschalbürgschaft ist bei einer Stelle der Bürgschaftsleistung zu leisten.

Artikel 368

(1) Abgesehen von den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen darf die Abgangsstelle keine höhere Sicherheit als den Pauschbetrag von 7 000 ECU je Versandanmeldung verlangen, unabhängig davon, wie hoch der Betrag an Zöllen und anderen Abgaben für die mit einer Versandanmeldung zu befördernden Waren ist.

▼M5

(2) Wenn im Einzelfall eine Beförderung aus besonderen Gründen erhöhte Risiken in sich birgt und eine Pauschalbürgschaft von 7 000 ECU deswegen unzureichend ist, verlangt die Abgangsstelle eine höhere Bürgschaft, die einem zur Deckung der Zölle und anderen Abgaben für die gesamte zu versendende Warenmenge erforderlichen Mehrfachen von 7 000 ECU entspricht.

▼M7

Eine Beförderung gilt insbesondere als mit einem erhöhten Risiko verbunden, wenn sie Waren betrifft, für die im Rahmen der Gesamtbürgschaft die Bestimmungen des Artikels 362 anzuwenden sind.

▼B

(3) ►**M5** Zusätzlich wird bei der Beförderung von Waren, die in der Liste in Anhang 52 aufgeführt sind, die Pauschalbürgschaft erhöht, wenn die zu befördernde Warenmenge die dem Pauschbetrag von 7 000 ECU entsprechende Menge überschreitet. ◀

In diesem Fall wird der Pauschbetrag auf ein zur Sicherung der zu befördernden Warenmenge erforderliches Mehrfaches von 7 000 ECU festgesetzt.

(4) In Fällen nach den Absätzen 2 und 3 hat der Hauptverpflichtete der Abgangsstelle die erforderliche Anzahl Sicherheitstitel entsprechend dem Mehrfachen des Pauschbetrags von 7 000 ECU abzugeben.

Artikel 369

(1) Enthält die Versandanmeldung außer den Waren, die in der Liste in Anhang 52 aufgeführt sind, noch andere Waren, so gelten die Vorschriften über die Pauschalbürgschaft so, als ob die beiden Warenarten in getrennten Anmeldungen enthalten wären.

▼B

(2) Abweichend von Absatz 1 bleiben Waren einer dieser beiden Warenarten außer Betracht, deren Menge oder Wert verhältnismäßig unbedeutend ist.

Artikel 370

(1) Mit der Annahme der Bürgschaftserklärung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung wird der Sicherungsgeber ermächtigt, gemäß den in der Bürgschaftserklärung festgelegten Bedingungen und in deren Rahmen die erforderlichen Sicherheitstitel an Personen auszuhändigen, die beabsichtigen, als Hauptverpflichtete aufzutreten und von einer Abgangsstelle ihrer Wahl aus ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchzuführen.

(2) Der Vordruck für den Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft muß dem Muster in Anhang 54 entsprechen. Die auf der Rückseite des Musters enthaltenen Angaben können auch im oberen Teil der Vorderseite vor die Angaben über den Aussteller gesetzt werden; die übrigen Textteile bleiben unverändert.

(3) Der Sicherungsgeber haftet für jeden Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 7 000 ECU.

(4) Unbeschadet der Artikel 368 und 371 kann der Hauptverpflichtete mit jedem Sicherheitstitel ein gemeinschaftliches Versandverfahren durchführen. Der Titel ist der Abgangsstelle zu übergeben und wird von dieser aufbewahrt.

Artikel 371

Der Sicherungsgeber kann Sicherheitstitel aushändigen, die

- nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren mit Waren der in Anhang 52 bezeichneten Art gelten;
- für andere als die nach dem ersten Gedankenstrich bezeichneten Waren nur bis zu maximal sieben Titeln je Beförderungsmittel im Sinne des Artikels 347 Absatz 2 verwendet werden können.

Zu diesem Zweck bringt der Sicherungsgeber auf den auszuhändigenden Sicherheitstiteln diagonal in Großbuchstaben einen der nachstehenden Vermerke an:

- VALIDEZ LIMITADA; APLICACIÓN DEL ARTÍCULO 371 DEL REGLAMENTO (CEE) n° 2454/93,
- BEGRÆNSET GYLDIGHED — ARTIKEL 371, I FORORDNING (EØF) Nr. 2454/93,
- BESCHRÄNKTE GELTUNG — ARTIKEL 371 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93,
- ΠΕΡΙΟΡΙΣΜΕΝΗ ΙΣΧΥΣ: ΕΦΑΡΜΟΓΗ ΤΟΥ ΑΡΘΡΟΥ 371 ΤΟΥ ΚΑΝΟΝΙΣΜΟΥ (ΕΟΚ) αριθ. 2454/93,
- LIMITED VALIDITY — APPLICATION OF Artikel 371 OF REGULATION (EEC) No 2454/93,
- VALIDITÉ LIMITÉE — APPLICATION DE L'Artikel 371 DU RÈGLEMENT (CEE) n° 2454/93,
- VALIDITÀ LIMITATA — APPLICAZIONE DELL'ARTICOLO 371 DEL REGOLAMENTO (CEE) N. 2454/93,
- BEPERKTE GELDIGHEID — TOEPASSING VAN ARTIKEL 371 VAN VERORDENING (EEG) Nr. 2454/93,

▼A1

- VOIMASSA RAJOITETUSTI: ASETUKSEN (ETY) N:o 2454/93 371 ARTIKLAA SOVELLETTU — BEGRÄNSAD GILTIGHET — TILLÄMPNING AV ARTIKEL 371, FÖRORDNING (EEG) NR 2454/93,
- BEGRÄNSAD GILTIGHET — TILLÄMPNING AV ARTIKEL 371 FÖRORDNING (EEG) NR 2454/93,

▼B

- VALIDADE LIMITADA; APLICAÇÃO DO ARTIGO 371º DO REGULAMENTO (CEE) n° 2454/93.

▼B*Artikel 372*

Die Kündigung eines Bürgschaftsvertrags wird den anderen Mitgliedstaaten durch den Mitgliedstaat, zu dem die Stelle der Bürgschaftsleistung gehört, unverzüglich mitgeteilt.

Unterabschnitt 4

Einzelsicherheit*Artikel 373*

(1) Die Sicherheit für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren ist bei der Abgangsstelle zu leisten. Die Abgangsstelle bestimmt die Bürgschaftssumme.

▼M16

(2) Die Sicherheit nach Absatz 1 kann als Barsicherheit bei der Abgangsstelle hinterlegt werden. In diesem Fall wird sie freigegeben, sobald das externe gemeinschaftliche Versandverfahren bei der Abgangsstelle erledigt wurde.

▼B

Unterabschnitt 5

Gemeinsame Vorschriften zu den Unterabschnitten 1 bis 4**▼M16***Artikel 374*

Außer in den in Artikel 199 Absatz 1 des Zollkodex genannten Fällen ist der Sicherungsgeber auch nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, vom Zeitpunkt der Eintragung der Versandanmeldung T1 an gerechnet, von seinen Verpflichtungen befreit, wenn er von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaates nicht über die Nichterledigung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens unterrichtet worden ist.

Ist der Sicherungsgeber durch die Zollbehörden innerhalb der in Unterabsatz 1 genannten Frist über die Nichterledigung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens unterrichtet worden, so ist ihm ferner mitzuteilen, daß er die Beträge zu unterrichten hat oder gegebenenfalls zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende gemeinschaftliche Versandverfahren haftet. Diese Mitteilung muß dem Sicherungsgeber spätestens drei Jahre nach der Eintragung der Versandanmeldung T1 zugehen. In Ermangelung einer Mitteilung innerhalb der vorstehend genannten Frist ist der Sicherungsgeber ebenfalls von seinen Verpflichtungen befreit.

▼B

Unterabschnitt 6

Befreiung von der Sicherheitsleistung*Artikel 375*

(1) Die schriftliche Verpflichtung, die der Beteiligte nach Artikel 95 Absatz 2 Buchstabe e) des Zollkodex im Hinblick auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für gemeinschaftliche Versandverfahren einzugehen hat, muß dem Muster im Anhang 55 entsprechen.

(2) Wenn es die einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder die Handelsbräuche erfordern, kann jeder Mitgliedstaat zulassen, daß die Verpflichtung des Beteiligten in anderer Form eingegangen wird, sofern damit die gleichen Rechtswirkungen wie mit der im Muster vorgesehenen Verpflichtung erzeugt werden.

Artikel 376

(1) Nach Artikel 95 Absatz 3 des Zollkodex gilt die Befreiung von der Sicherheitsleistung nicht für Waren,

a) deren Gesamtwert 100 000 ECU je Sendung übersteigt;

▼**M13**

- b) die in der in Anhang 52 wiedergegebenen Liste der Waren mit erhöhtem Risiko aufgeführt sind, falls die in Spalte 3 angegebene Menge überschritten wird.

▼**M7**

- (2) Eine Befreiung von der Sicherheitsleistung kommt nicht in Betracht, wenn die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft gemäß Artikel 362 untersagt wurde.

▼**B***Artikel 377*

(1) Im Fall der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist in der entsprechenden Versandanmeldung T1 auf die Bescheinigung nach Artikel 95 Absatz 4 des Zollkodex hinzuweisen.

(2) Der Vordruck für die Befreiungsbescheinigung muß dem Muster in Anhang 57 entsprechen.

(3) Der Hauptverpflichtete benennt in eigener Verantwortung entweder anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder jederzeit später während der Geltungsdauer der Bescheinigung auf deren Rückseite die Personen, die er ermächtigt hat, in seinem Namen Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zu unterzeichnen. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person sowie deren Unterschriftsprobe. Jede Eintragung einer ermächtigten Person ist vom Hauptverpflichteten durch Unterschrift zu bestätigen. Es bleibt dem Hauptverpflichteten belassen, die Felder durchzustreichen, die er nicht benutzen will.

Der Hauptverpflichtete kann die Eintragung einer ermächtigten Person auf der Rückseite der Bescheinigung jederzeit ungültig machen.

(4) Jede Person, die auf der Rückseite der einer Abgangsstelle vorgelegten Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung eingetragen ist, gilt als ermächtigter Vertreter des Hauptverpflichteten.

(5) Die Geltungsdauer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Sie kann jedoch von den Behörden, die die Befreiung gewähren, einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(6) Bei Rücknahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist der Hauptverpflichtete gehalten, den Behörden, die die Befreiung gewährt haben, unverzüglich sämtliche ihm ausgehändigten Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung, deren Geltungsdauer noch nicht abgelaufen ist, zurückzugeben.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Identifizierungselemente der noch gültigen Bescheinigungen mit, die nicht zurückgegeben worden sind.

Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

Abschnitt 3

Unregelmäßigkeiten und Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens*Artikel 378*

(1) Ist die Sendung nicht der Bestimmungsstelle gestellt worden und kann der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden, so gilt diese Zuwiderhandlung unbeschadet des Artikels 215 des Zollkodex

— als in dem Mitgliedstaat begangen, zu dem die Abgangsstelle gehört,

oder

— als in dem Mitgliedstaat begangen, zu dem die Eingangszollstelle der Gemeinschaft gehört, bei der ein Grenzübergangsschein abgegeben worden ist,

es sei denn, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens oder der Ort, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, wird den Zollbehörden innerhalb der Frist nach Artikel 379 Absatz 2 nachgewiesen.

▼B

(2) Gilt die Zuwiderhandlung in Ermangelung eines solchen Nachweises als in dem Abgangsmitgliedstaat oder in dem Eingangsmitgliedstaat im Sinne des Absatzes 1 zweiter Gedankenstrich begangen, so werden die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat nach den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften erhoben.

(3) Wird vor Ablauf einer Frist von drei Jahren vom Zeitpunkt der Eintragung des Versandscheins T1 an gerechnet der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, so erhebt dieser Mitgliedstaat nach den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben (mit Ausnahme derjenigen, die nach Absatz 2 als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhoben worden sind). Sobald diese Erhebung nachweislich erfolgt ist, werden die ursprünglich erhobenen Zölle und anderen Abgaben (mit Ausnahme derjenigen, die als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhoben worden ist) erstattet.

(4) Die Sicherheit, die für das Versandverfahren geleistet worden ist, wird erst nach Ablauf der vorgenannten Dreijahresfrist oder gegebenenfalls nach Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben freigegeben, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist.

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen und zu deren wirksamer Ahndung.

Artikel 379

(1) Ist eine Sendung der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden und kann der Ort der Zuwiderhandlung nicht ermittelt werden, so teilt die Abgangsstelle dies dem Hauptverpflichteten so schnell wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf des elften Monats nach dem Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung mit.

(2) In der Mitteilung nach Absatz 1 ist insbesondere die Frist anzugeben, innerhalb der bei der Abgangsstelle der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens oder der Nachweis über den tatsächlichen Ort der Zuwiderhandlung zu erbringen ist. Diese Frist beträgt drei Monate vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an gerechnet. Wird der genannte Nachweis nicht erbracht, so erhebt der zuständige Mitgliedstaat nach Ablauf dieser Frist die betreffenden Zölle und anderen Abgaben. Ist dieser Mitgliedstaat nicht der Mitgliedstaat, in dem sich die Abgangsstelle befindet, so unterrichtet er letzteren unverzüglich von der Erhebung der Zölle und anderen Abgaben.

▼M7*Artikel 380*

Der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens im Sinne des Artikels 378 Absatz 1 wird den zuständigen Behörden erbracht:

a) durch Vorlage eines von den Zollbehörden bescheinigten Zoll- oder Handelspapiers, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Waren bei der Bestimmungsstelle oder in Fällen nach Artikel 406 beim zugelassenen Empfänger gestellt worden sind. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten;

oder

b) durch Vorlage eines in einem Drittland ausgestellten Zollpapiers über die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder einer Abschrift oder Fotokopie dieses Papiers. Diese Abschrift oder Fotokopie muß entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder einer Behörde eines Mitgliedstaats beglaubigt sein. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten.

▼B*KAPITEL 5**Internes gemeinschaftliches Versandverfahren**Artikel 381*

(1) Sollen Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, so sind sie mit einer Versandanmeldung T2 zum Versand anzumelden. Die Versandanmeldung T2 ist die Anmeldung von Waren mit einem Vordruck nach den Mustern in den Anhängen 31 bis 34, die nach Angabe des Merkblattes im Anhang 37 zu verwenden sind.

▼M13

(1a) Sind die Waren nach Artikel 311 Buchstabe c) Gegenstand einer Versandanmeldung T2, so muß das dritte Unterfeld des Feldes 1 des in den Anhängen 31 bis 34 vorgesehenen Vordrucks hinter der Kurzbezeichnung „T2“ die Kurzbezeichnung „F“ enthalten.

▼B

(2) Für das interne gemeinschaftliche Versandverfahren gilt Kapitel 4 sinngemäß.

*KAPITEL 6**Gemeinsame Bestimmungen zu den Kapiteln 4 und 5**Artikel 382*

(1) Enthalten Sendungen gleichzeitig Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, und Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, so können einem Vordruck für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren Ergänzungsvordrucke beigelegt werden, die die Kurzbezeichnung „T1 bis“ oder „T2 bis“ tragen.

In diesem Fall ist auf dem vorgenannten Vordruck im rechten Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung „T“ einzutragen; der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung „T“ ist durchzustreichen; außerdem sind die Felder 32 „Positionsnummer“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse kg“, 38 „Eigenmasse kg“ und 44 „Besondere Vermerke/vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ durchzustreichen. Die laufenden Nummern der Ergänzungsvordrucke mit der Kurzbezeichnung „T1 bis“ und der Ergänzungsvordrucke mit der Kurzbezeichnung „T2 bis“ sind in Feld 31 „Packstücke und Warenbezeichnung“ des verwendeten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren zu vermerken.

2. Ist in das rechte Unterfeld des Feldes 1 des verwendeten Vordrucks keine Kurzbezeichnung „T1“, „T1 bis“ oder „T2“, „T2 bis“ eingetragen worden oder sind bei Sendungen, die gleichzeitig Waren enthalten, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, und Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, Absatz 1 und Artikel 383 nicht beachtet worden, so gelten die mit derartigen Papieren beförderten Waren als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert.

Für die Erhebung der Ausfuhrabgaben oder die Anwendung der im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik vorgesehenen Maßnahmen bei der Ausfuhr gelten diese Waren jedoch als im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert.

Artikel 383

Enthalten Sendungen gleichzeitig Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, und Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, so sind getrennte Ladelisten zu erstellen; diese können ein und demselben Vordruck für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren beigelegt werden.

In diesem Fall ist auf letzterem Vordruck im rechten Unterfeld des Feldes 1 die Kurzbezeichnung „T“ einzutragen; der freie Raum hinter der Kurzbezeichnung „T“ ist durchzustreichen; außerdem sind die Felder 32 „Positionsnummer“, 33 „Warennummer“, 35 „Rohmasse kg“, 38 „Eigenmasse kg“ und 44 „Besondere Vermerke/vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen und Genehmigungen“ durchzustreichen. In Feld 31 „Packstücke und

▼B

Warenbezeichnung“ des verwendeten Vordrucks für die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren sind die laufenden Nummern der jeweiligen Ladelisten zu vermerken, die sich auf die beiden Warenarten beziehen.

Artikel 384

Soweit erforderlich unterrichten sich die Zollbehörden der Mitgliedstaaten gegenseitig über Feststellungen, Schriftstücke, Berichte, Niederschriften und Auskünfte, die sich auf Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren sowie auf Unregelmäßigkeiten und Zuwiderhandlungen bei diesem Verfahren beziehen.

Artikel 385

Die Versandanmeldungen und die Papiere sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszustellen, die von den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassen ist. Dies gilt jedoch nicht für Sicherheitstitel.

Soweit erforderlich können die Zollbehörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem die Anmeldungen oder Papiere vorzulegen sind, deren Übersetzung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

Bei der Bürgschaftsbescheinigung wird die zu verwendende Amtssprache von den Zollbehörden des Mitgliedstaats bestimmt, zu dem die Stelle der Bürgschaftsleistung gehört.

Bei der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung wird die zu verwendende Amtssprache von den Zollbehörden des Mitgliedstaats bestimmt, in dem die Befreiung gewährt wird.

Artikel 386

(1) Für die Vordrucke der Ladelisten, der Grenzübergangsscheine und der Eingangsbescheinigungen ist Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g zu verwenden, das so fest sein muß, daß es bei normalen Gebrauch weder einreißt noch knittert.

(2) Für die Vordrucke der Sicherheitstitel ist holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 55 g zu verwenden. Das Papier ist mit einem roten guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischen Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(3) Für die Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigung und der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung ist holzfreies Papier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 100 g zu verwenden. Das Papier ist beidseitig mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Weg vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Dieser Überdruck ist

- bei den Bürgschaftsbescheinigungen grün,
- bei den Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung hellblau.

(4) Das nach den Absätzen 1, 2 und 3 zu verwendende Papier ist weiß, mit Ausnahme des Papiers für die in Artikel 341 Absatz 2 genannten Ladelisten, bei denen die Wahl der Farbe des Papiers den Beteiligten überlassen bleibt.

Artikel 387

Die Vordrucke haben folgendes Format:

- a) 210 × 297 mm bei den Ladelisten, wobei in der Länge Abweichungen von minus 5 bis plus 8 mm zugelassen sind;
- b) 210 × 148 mm bei den Grenzübergangsscheinen, den Bürgschaftsbescheinigungen und den Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung;
- c) 148 × 105 mm bei den Eingangsbescheinigungen und den Sicherheitstiteln.

▼B*Artikel 388*

- (1) Die Vordrucke der Sicherheitstitel im Rahmen der Pauschalbürgschaft müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten; der Sicherheitstitel trägt außerdem zur Unterscheidung eine Seriennummer.
- (2) Der Druck der Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigungen und der Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung obliegt den Mitgliedstaaten. Jede Bescheinigung muß eine Unterscheidungsnummer tragen.
- (3) Die Vordrucke der Bürgschaftsbescheinigung und der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung sowie der Sicherheitstitel sind mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen auszufüllen.
- (4) Die Vordrucke der Ladelisten, des Grenzübergangsscheins und der Eingangsbescheinigung können entweder mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen Verfahrens oder dergleichen oder leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift ausgefüllt werden.
- (5) Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den Zollbehörden ausdrücklich bescheinigt werden.

▼M16*KAPITEL 6a****Zusätzliche Bestimmungen über den Austausch von Versanddaten zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnik und Datennetzen***

Abschnitt 1

Geltungsbereich*Artikel 388a*

- (1) Vorbehaltlich besonderer Umstände sowie unbeschadet der bei Bedarf sinngemäß geltenden Bestimmungen dieses Titels über das gemeinschaftliche Versandverfahren erfolgt der in diesem Kapitel beschriebene Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen.
- (2) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nur für das externe und das interne gemeinschaftliche Versandverfahren.

Artikel 388b

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für

- a) die Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr gemäß den Artikeln 413 bis 441,
- b) die Warenbeförderung auf dem Luftweg gemäß Artikel 444,
- c) die Warenbeförderung auf dem Seeweg, sofern gemäß Artikel 448 vereinfachte Verfahren gelten, und
- d) Warenbeförderungen durch Rohrleitungen.

Abschnitt 2

Sicherheit*Artikel 388c*

- (1) Zusätzlich zu den in Artikel 4a Absatz 2 vorgesehenen Sicherheitsvorkehrungen ergreifen die Zollbehörden geeignete Maßnahmen für das wirksame, zuverlässige und sichere Funktionieren des gesamten Versandverfahrens.

▼M16

(2) Zur Gewährleistung des vorstehend genannten Sicherheitsniveaus wird jede Eingabe, Änderung und Löschung von Daten erfaßt, wobei der Zweck des jeweiligen Vorgangs, der Zeitpunkt und die hierfür verantwortliche Person angegeben werden. Außerdem werden die Originaldaten und alle einem solchen Vorgang unterzogenen Daten mindestens drei Kalenderjahre lang nach Ablauf des Jahres, auf das sie sich beziehen, oder länger nach Maßgabe anderer Vorschriften aufbewahrt.

(3) Die Sicherheit wird von den Zollbehörden regelmäßig kontrolliert.

(4) Die betroffenen Zollbehörden unterrichten einander bei Verdacht auf Sicherheitsverletzungen.

Abschnitt 3

Versandanmeldung*Artikel 338d*

(1) Abweichend von Artikel 222 Absatz 1 muß eine in einem Informatikverfahren im Sinne des Artikels 4a Absatz 1 Buchstabe a) erstellte Versandanmeldung der Struktur und den Angaben der Anhänge 37/A und 37/B entsprechen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 gelten die Artikel 222 bis 224, wenn die Versandanmeldung gemäß Artikel 388f abgegeben wird.

Artikel 388e

Die Zollbehörden können unter den von ihnen festzulegenden Voraussetzungen und Modalitäten und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Zollrechts zulassen, daß bei den in einem Informatikverfahren erstellten Versandanmeldungen Ladelisten als beschreibender Teil verwendet werden.

Abschnitt 4

Zugelassene Versender*Artikel 388f*

(1) Abweichend von Artikel 398 übermittelt der zugelassene Versender der Abgangsstelle die Versandanmeldung vor der beabsichtigten Überlassung der Waren.

(2) Die Bewilligung wird nur Personen erteilt, die die Voraussetzungen des Artikels 399 erfüllen und die für die Ausstellung ihrer Versandanmeldungen und für den Datenaustausch mit den Zollbehörden Informatikverfahren einsetzen.

Artikel 388g

Abweichend von Artikel 400 Buchstabe b) wird in der Bewilligung insbesondere die Frist für die Übermittlung der Versandanmeldung durch den zugelassenen Versender festgelegt, damit die Zollbehörden vor der beabsichtigten Überlassung der Waren die erforderlichen Kontrollen durchführen können.

Abschnitt 5

Abwicklung des Verfahrens*Artikel 388h*

Die Abgangsstelle setzt die angemeldete Bestimmungsstelle spätestens bei der Überlassung der Waren durch eine Meldung nach den Anhängen 37/A und 37/B von dem Versandverfahren in Kenntnis.

▼M16*Artikel 388i*

(1) Abweichend von Artikel 356 Absatz 2 behält die Bestimmungsstelle das Versand-Begleitdokument ein, setzt die Abgangsstelle umgehend durch eine Meldung nach den Anhängen 37/A und 37/B über die Ankunft in Kenntnis und teilt ihr die Kontrollergebnisse, sobald sie vorliegen, durch eine Meldung nach den vorgenannten Anhängen mit.

(2) Die Eingangsbestätigung an die Abgangsstelle gilt nicht als Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung des Versandverfahrens.

Artikel 388j

Werden die Versanddaten zwischen der Abgangsstelle und der Bestimmungsstelle unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen ausgetauscht, so wird die Warenbeschau unter anderem auf der Grundlage der Mitteilung der Abgangsstelle durchgeführt.

▼B*KAPITEL 7**Vereinfachungsmaßnahmen*

Abschnitt 1

Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung des Papiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren**▼M13***Artikel 389*

Unbeschadet des Artikels 317 Absatz 4 können die Zollbehörden eines Mitgliedstaats jeder Person, die die Voraussetzungen des Artikels 390 erfüllt und den Gemeinschaftscharakter von Waren durch ein Versandpapier T2L nach Artikel 315 Absatz 1 oder durch eines der in Artikel 317 und 317a bezeichneten Papiere (nachstehend: „Handelspapiere“) erbringen will (nachstehend: „zugelassener Versender“), die Verwendung dieses Papiers gestatten, ohne daß es den Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats ►**C4** zum Anbringen eines Sichtvermerks ◀ vorzulegen ist

▼B*Artikel 390*

- (1) Die Bewilligung nach Artikel 389 wird nur Personen erteilt,
- a) die laufend Waren versenden;
 - b) deren Anschreibungen es den Zollbehörden ermöglichen, die Vorgänge zu kontrollieren;
 - c) die keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll oder Steuervorschriften begangen haben.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die Vorschriften dieses Abschnitts oder der Bewilligung nicht einhält.

Artikel 391

- (1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung werden insbesondere festgelegt:
- a) die Zollstelle, die nach Artikel 392 Absatz 1 Buchstabe a) die Vorfertigung der für die Ausstellung der betreffenden Papiere verwendeten Vordrucke vornimmt;
 - b) die Art und Weise, in der der zugelassene Versender den Nachweis über die Verwendung dieser Vordrucke zu führen hat.
- (2) Die Zollbehörden legen fest, innerhalb welcher Frist und in welcher Art und Weise der zugelassene Versender die zuständige Zollstelle unterrichtet, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann.

▼**B***Artikel 392*

(1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das Feld C „Abgangsstelle“ auf der Vorderseite der für die Ausstellung des Versandpapiers T2L und gegebenenfalls der Ergänzungsblätter T2L bis verwendeten Vordrucke oder die Vorderseite der für die Ausstellung der genannten Handelspapiere verwendeten Vordrucke

a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der in Artikel 391 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird

oder

b) von dem zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster in Anhang 62 entspricht; dieser Stempelabdruck kann vorab in die Vordrucke eingedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

(2) Der zugelassene Versender hat den Vordruck spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren auszufüllen und zu unterzeichnen. Er hat dabei in dem für die Prüfung durch die Abgangsstelle vorgesehenen Feld des Versandpapiers T2L oder an einer gut sichtbaren Stelle des verwendeten Handelspapiers die zuständige Zollstelle, das Ausstellungsdatum sowie einen der nachstehenden Vermerke einzutragen:

- Procedimiento simplificado,
- Förenklet fremgangsmåde,
- Vereinfachtes Verfahren,
- Απλουστευμένη διαδικασία,
- Simplified procedure,
- Procédure simplifiée,
- Procedura semplificata,
- Vereenvoudigde regeling,
- Procedimento simplificado,

▼**A1**

— Yksinkertaistettu menettely — Förenklat förfarande,

— Förenklat förfarande.

▼**B**

(3) Der ausgefüllte, durch die Angaben nach Absatz 2 ergänzte und vom zugelassenen Versender unterzeichnete Vordruck gilt als Papier zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren.

Artikel 393

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Versandpapiere T2L oder Handelspapiere nicht zu unterzeichnen, sofern sie mit dem Abdruck des in Anhang 62 bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, für die rechtlichen Folgen der Ausstellung aller Versandpapiere T2L oder Handelspapiere, die den Abdruck des Sonderstempels enthalten, einzutreten.

(2) Die nach Absatz 1 erstellten Versandpapiere T2L oder Handelspapiere müssen in dem für die Unterschrift des zugelassenen Versenders vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma,
- Fritaget for underskrift,
- Freistellung von der Unterschriftsleistung,
- Δεν απαιτείται υπογραφή,
- Signature waived,
- Dispense de signature,

▼B

- Dispensa dalla firma,
- Van ondertekening vrijgesteld,
- Dispensada a assinatura,

▼A1

- Vapautettu allekirjoituksesta — befriad från underskrift,
- Befriad från underskrift.

▼B*Artikel 394*

Der zugelassene Versender ist verpflichtet, ein Zweitstück aller aufgrund dieses Abschnitts ausgestellten Versandpapiere T2L oder Handelspapiere anzufertigen. Die Zollbehörden legen die Einzelheiten fest, nach denen dieses Zweitstück zu Kontrollzwecken vorgelegt und mindestens zwei Jahre aufbewahrt wird.

Artikel 395

- (1) Der zugelassene Versender ist verpflichtet,
- a) die Vorschriften dieses Abschnitts und der Bewilligung einzuhalten;
 - b) alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der in Artikel 391 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufzubewahren.
- (2) Bei mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucken zur Ausstellung von Versandpapieren T2L oder Handelspapieren, die im voraus mit dem Abdruck des Stempels der in Artikel 391 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Zollstelle oder des Sonderstempels versehen sind, haftet der zugelassene Versender unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen für die Entrichtung der in einem Mitgliedstaat infolge dieser mißbräuchlichen Verwendung umgangenen Zölle und anderen Abgaben, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 396

Die Zollbehörden des Versendungsmitgliedstaats können bestimmte Warenkategorien und bestimmte Warenbewegungen von den in diesem Abschnitt vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

Abschnitt 2**Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Bestimmungstelle***Artikel 397*

Werden Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so werden die entsprechenden Förmlichkeiten nach Maßstabe dieses Abschnitts vereinfacht.

Für Waren, die nach den Artikeln 463 bis 470 zu behandeln sind, kann dieser Abschnitt jedoch nicht angewendet werden.

Unterabschnitt 1**Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle***Artikel 398*

Die Zollbehörden jedes Mitgliedstaats können einer Person, die die Voraussetzungen nach Artikel 399 erfüllt und Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördern will — nachstehend „zugelassener Versender“ genannt —, die Bewilligung erteilen, der Abgangsstelle weder die Waren zu stellen noch die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren für diese Waren vorzulegen.



Artikel 399

- (1) Die Bewilligung nach Artikel 398 wird nur Personen erteilt,
- a) die laufend Waren versenden;
 - b) deren Anschreibungen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Vorgänge zu kontrollieren;
 - c) die, wenn nach den Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren eine Sicherheit erforderlich ist, eine Gesamtbürgschaft geleistet haben;
 - d) die keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben.
- (2) Die Zollbehörden können die Bewilligung widerrufen, wenn der zugelassene Versender die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die Vorschriften dieses Unterabschnitts oder der Bewilligung nicht einhält.

Artikel 400

In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung wird insbesondere folgendes festgelegt:

- a) die Zollstellen, die als Abgangsstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangsstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb deren die Waren der Bestimmungsstelle gestellt werden müssen;
- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die zuständigen Behörden können vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen Versender mit besonderen, von den Zollbehörden zugelassenen Verschlüssen versehen werden.

Artikel 401

- (1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das für die Eintragung der Anmeldung vorgeschriebene Feld auf der Vorderseite des Vordrucks der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren
- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Zollstelle versehen wird
- oder
- b) vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster in Anhang 62 entspricht; dieser Stempelabdruck kann vorab auf die Vordrucke aufgedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch die Angabe des Versandtags zu vervollständigen und die Versandanmeldung gemäß den hierfür in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften mit einer Nummer zu versehen.

- (2) Die Zollbehörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

Artikel 402

- (1) Spätestens zum Zeitpunkt der Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender die ordnungsgemäß ausgefüllte Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren, indem er auf der Vorderseite der Exemplare Nrn. 1 und 4 im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie einen der nachstehenden Vermerke einträgt:

- Procedimiento simplificado,
- Forenklet fremgangsmåde,

▼B

- Vereinfachtes Verfahren,
- Απλουστευμένη διαδικασία,
- Simplified procedure,
- Procédure simplifiée,
- Procedura simplificata,
- Vereenvoudigde regeling,
- Procedimento simplificado,

▼A1

- Yksinkertaistettu menettely — förenklat förfarande,
- Förenklat förfarande.

▼B

(2) Nach dem Versand wird das Exemplar Nr. 1 unverzüglich der Abgangsstelle übersandt. Die Zollbehörden können in der Bewilligung vorsehen, daß das Exemplar Nr. 1 der Abgangsstelle übersandt wird, sobald die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ausgefüllt ist. Die anderen Exemplare begleiten die Waren nach Maßgabe der Artikel 341 bis 380.

(3) Nehmen die Zollbehörden des Abgangsmitgliedstaats bei Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerken sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ auf der Vorderseite der Exemplare Nrn. 1 und 4 der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren.

Artikel 403

Die ordnungsgemäß ausgefüllte und nach Artikel 402 Absatz 1 vervollständigte Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren gilt je nach Sachlage als externes gemeinschaftliches Versandpapier oder als internes gemeinschaftliches Versandpapier; der zugelassene Versender, der die Anmeldung unterschrieben hat, wird Hauptverpflichteter.

Artikel 404

(1) Die Zollbehörden können einem zugelassenen Versender die Bewilligung erteilen, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren nicht zu unterzeichnen, sofern diese Anmeldungen mit dem Abdruck des in Anhang 62 bezeichneten Sonderstempels versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, bei allen gemeinschaftlichen Versandverfahren als Hauptverpflichteter einzutreten, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen gemeinschaftlichen Versandpapieren durchgeführt werden.

(2) Die nach Absatz 1 erstellten gemeinschaftlichen Versandpapiere müssen in dem für die Unterschrift des Hauptverpflichteten vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma,
- Fritaget for underskrift,
- Freistellung von der Unterschriftenleistung,
- Δεν απαιτείται υπογραφή,
- Signature waived,
- Dispense de signature,
- Dispensa dalla firma,
- Van ondertekening vrijgesteld,
- Dispensada a assinatura,

▼A1

- Vapautettu allekirjoituksesta — befriad från underskrift,
- Befriad från underskrift.



Artikel 405

- (1) Der zugelassene Versender muß
- a) die Vorschriften dieses Unterabschnitts und der Bewilligung einhalten;
 - b) den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufbewahren.
- (2) Bei mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucken, die im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder des Sonderstempels versehen sind, haftet der zugelassene Versender unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen für die Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben, die in einem Mitgliedstaat für die mit diesen Vordrucken beförderten Waren fällig geworden sind, sofern er den Zollbehörden, die ihn zugelassen haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

Unterabschnitt 2

Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle

Artikel 406

- (1) Die Zollbehörden jedes Mitgliedstaats können zulassen, daß im gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Waren der Bestimmungsstelle nicht gestellt werden, wenn sie für eine Person bestimmt sind, die die Voraussetzungen nach Artikel 407 erfüllt — nachstehend „zugelassener Empfänger“ genannt — und der von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, zu dem die Bestimmungsstelle gehört, eine entsprechende Bewilligung erteilt worden ist.
- (2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Hauptverpflichtete die ihm nach Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe a) des Zollkodex obliegenden Verpflichtungen erfüllt, sobald die Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers, die die Sendung begleitet haben, sowie die Waren unverändert dem zugelassenen Empfänger innerhalb der vorgeschriebenen Frist in seinem Betrieb oder an dem in der Bewilligung näher bestimmten Ort übergeben und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen beachtet worden sind.
- (3) Für jede Sendung, die ihm unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen übergeben worden ist, stellt der zugelassene Empfänger auf Verlangen des Beförderers eine Eingangsbescheinigung aus, in der er erklärt, daß ihm der Versandschein und die Waren übergeben worden sind.

Artikel 407

- (1) Die Bewilligung nach Artikel 406 wird nur Personen erteilt,
- a) die laufend Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren erhalten;
 - b) deren Anschreibungen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Vorgänge zu kontrollieren;
 - c) die keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- oder Steuervorschriften begangen haben.
- (2) Die zuständigen Behörden können die Bewilligung widerrufen, wenn der zugelassene Empfänger die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder die Vorschriften dieses Unterabschnitts oder der Bewilligung nicht einhält.

Artikel 408

- (1) In der von den Zollbehörden zu erteilenden Bewilligung wird folgendes festgelegt:
- a) die Zollstellen, die als Bestimmungsstellen für die Sendungen zuständig sind, die der zugelassene Empfänger erhält;
 - b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige des Eingangs der Sendungen durch den zugelassenen Empfänger bei der Bestimmungsstelle, damit diese gegebenenfalls bei Eintreffen der Waren eine Kontrolle vornehmen kann.

▼B

(2) Vorbehaltlich des Artikels 410 bestimmen die Zollbehörden in der Bewilligung, ob der zugelassene Empfänger ohne Mitwirkung der Bestimmungsstelle über die eingetroffenen Waren verfügen kann.

Artikel 409

(1) Für die in seinem Betrieb oder an den in der Bewilligung näher bezeichneten Orten eingetroffenen Sendungen muß der zugelassene Empfänger

- a) die Bestimmungsstelle nach den in der Bewilligung enthaltenen Vorschriften unverzüglich über etwaige Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen und sonstige Unregelmäßigkeiten wie verletzte Verschlüsse unterrichten;
- b) der Bestimmungsstelle unverzüglich die Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers, die die Sendung begleitet haben, zusenden und gleichzeitig das Ankunftsdatum und den Zustand etwa angelegter Verschlüsse mitteilen.

(2) Die Bestimmungsstelle bringt auf diesen Exemplaren des gemeinschaftlichen Versandpapiers die vorgesehenen Vermerke an.

Unterabschnitt 3

Sonstige Vorschriften*Artikel 410*

Die Zollbehörden des Abgangs- oder Bestimmungsmittgliedstaats können bestimmte Warenkategorien von den in den Artikeln 398 und 406 vorgesehenen Erleichterungen ausschließen.

*Artikel 411***▼M1**

(1) Gilt die Befreiung von der Vorlage der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren bei der Abgangsstelle für Waren, die nach den Artikeln 413 bis 442 mit Frachtbrief CIM oder mit Übergabeschein TR befördert werden, so bestimmen die Zollbehörden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 des Frachtbriefs CIM oder die Exemplare Nrn. 1, 2, 3A und 3B des Übergabescheins TR mit der Kurzbezeichnung „T1“ oder „T2“ versehen werden

▼B

(2) Sind die nach den Artikeln 413 bis 442 beförderten Waren für einen zugelassenen Empfänger bestimmt, so können die Zollbehörden abweichend von den Artikeln 406 Absatz 2 und 409 Absatz 1 Buchstabe b) vorsehen, daß die Exemplare Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM oder die Exemplare Nrn. 1, 2 und 3A des Übergabescheins TR von der Eisenbahngesellschaft oder von dem Beförderungsunternehmen der Bestimmungsstelle unmittelbar vorgelegt werden.

Abschnitt 3

Vereinfachung der Förmlichkeiten für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für Beförderungen im Eisenbahnverkehr*Artikel 412*

Artikel 352 gilt nicht für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr.

Ist nach Artikel 352 Absatz 2 ein Grenzübergangsschein abzugeben, so gelten die Anschreibungen der Eisenbahngesellschaften als Grenzübergangsschein.

▼B*Artikel 413*

Werden Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so werden die entsprechenden Förmlichkeiten für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahngesellschaften mit dem „Internationalen Frachtbrief CIM und Expreßgutschein“ — nachstehend „Frachtbrief CIM“ genannt — durchgeführt werden, nach Maßgabe der Artikel 414 bis 425, 441 und 442 vereinfacht

Artikel 414

Der Frachtbrief CIM gilt

- a) für Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T1;
- b) für Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T2.

Artikel 415

Die Eisenbahngesellschaft jedes Mitgliedstaats hält bei der zentralen Verrechnungsstelle oder den zentralen Verrechnungsstellen die dort geführten Anschreibungen den Zollbehörden ihres Landes zu Kontrollzwecken zur Verfügung.

Artikel 416

(1) Die Eisenbahngesellschaft, die die Waren mit einem als Versandanmeldung oder Versandschein T1 oder T2 geltenden Frachtbrief CIM zur Beförderung annimmt, wird für dieses Versandverfahren Hauptverpflichteter.

(2) Die Eisenbahngesellschaft des Mitgliedstaats, über dessen Gebiet die Sendung in die Gemeinschaft gelangt ist, wird für Versandverfahren mit Waren, die von der Eisenbahngesellschaft eines Drittlands zur Beförderung übernommen worden ist, Hauptverpflichteter.

Artikel 417

Die Eisenbahngesellschaften sorgen dafür, daß die im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchzuführenden Beförderungen durch Aufkleber mit einem Piktogramm gekennzeichnet werden, dessen Muster in Anhang 58 abgebildet ist.

Die Aufkleber werden auf dem Frachtbrief CIM sowie, sofern es sich um abgeschlossene Ladungen handelt, an dem Waggon, in den übrigen Fällen aber an dem (den) Packstück(en) angebracht.

▼M12

Der im ersten Absatz genannte Aufkleber kann durch den Abdruck eines Stempels in grüner Farbe mit dem in Anhang 58 abgebildeten Piktogramm ersetzt werden.

▼B*Artikel 418*

Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zur Folge hat, daß

- eine Beförderung, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft enden sollte, innerhalb desselben endet,
- eine Beförderung, die innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft enden sollte, außerhalb desselben endet,

dürfen die Eisenbahngesellschaften den geänderten Frachtvertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangsstelle erfüllen.

In allen anderen Fällen dürfen die Eisenbahngesellschaften den geänderten Frachtvertrag erfüllen; sie unterrichten die Abgangsstelle unverzüglich über die vorgenommene Änderung.

▼B*Artikel 419*

(1) Beginnt eine Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie auch dort enden, so wird der Frachtbrief CIM der Abgangsstelle vorgelegt.

▼M13

(2) Die Abgangsstelle bringt in dem für den Zoll bestimmten Feld der ►**C4** Exemplare Nrn. 1, 2 ◀ und 3 des Frachtbriefs CIM gut sichtbar an:

- a) die Kurzbezeichnung „T1“ wenn die Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden;
- b) die Kurzbezeichnung „T2“, wenn die Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 165 des Zollkodex befördert werden, außer in dem in Artikel 311 Buchstabe c) genannten Fall,
- c) die Kurzbezeichnung „T2F“, wenn die ►**C4** Waren im internen ◀ gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert werden.

Die Kurzbezeichnung „T2“ oder „T2F“ wird durch einen Dienststempelabdruck der Abgangsstelle bestätigt.

▼B

(3) Alle Exemplare des Frachtbriefs CIM werden dem Beteiligten zurückgegeben.

(4) Die in Artikel 311 Buchstabe a) genannten Waren werden unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen für die gesamte Strecke vom Abgangsbahnhof bis zum Bestimmungsbahnhof im Zollgebiet der Gemeinschaft in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt, ohne daß hierzu der Abgangsstelle der für diese Waren ausgestellte Frachtbrief CIM vorgelegt und der Aufkleber nach Artikel 417 angebracht werden muß. Die Befreiung von der Vorlage gilt jedoch nicht im Falle von Frachtbriefen CIM für Waren, die nach Artikel 463 bis 470 behandelt werden.

(5) Für die in Absatz 2 genannten Waren übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungsstelle. Werden die Waren jedoch bei einem Zwischenbahnhof in den zollrechtlich freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren übergeführt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungsstelle.

Für die in Artikel 311 Buchstabe a) genannten Waren sind bei der Bestimmungsstelle keine Förmlichkeiten zu erfüllen.

(6) Zur Durchführung der Kontrolle nach Artikel 415 haben die Eisenbahngesellschaften im Bestimmungsland für die gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Absatz 4 alle Frachtbriefe CIM für die Zollbehörden bereitzuhalten, gegebenenfalls nach Festlegungen, die in Absprache mit den betreffenden Behörden getroffen werden.

(7) Werden Gemeinschaftswaren von einem Ort in einem Mitgliedstaat zu einem Ort in einem anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittlandes befördert, das kein EFTA-Land ist, so ist das interne gemeinschaftliche Versandverfahren anzuwenden. In diesem Fall gelten die Absätze 4, 5 Unterabsatz 2 und 6 sinngemäß.

Artikel 420

Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahngesellschaften getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangsstelle an Beförderungsmitteln oder Packstücken grundsätzlich keine Zollverschlüsse an.

Artikel 421

(1) In Fällen nach Artikel 419 Absatz 5 Unterabsatz 1 legt die Eisenbahngesellschaft des Mitgliedstaats, zu dem die Bestimmungsstelle gehört, dieser die Exemplare Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM vor.

(2) Die Bestimmungsstelle gibt der Eisenbahngesellschaft das Exemplar Nr. 2 unverzüglich zurück, nachdem sie es mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3.

▼B*Artikel 422*

- (1) Beginnt eine Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie außerhalb desselben enden, so gelten die Artikel 419 und 420.
- (2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den eine Sendung das Zollgebiet der Gemeinschaft verläßt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungsstelle.
- (3) Bei der Bestimmungsstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 423

- (1) Beginnt eine Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie innerhalb desselben enden, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den die Sendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeht, die Aufgabe der Abgangsstelle.

Bei der Abgangsstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

▼M4

- (2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Bestimmungsbahnhof liegt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungsstelle. Bei der Bestimmungsstelle sind die in Artikel 421 vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

- (3) Werden die Waren bei einem Zwischenbahnhof in den zollrechtlich freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren übergeführt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungsstelle. Diese Zollstelle versieht die Exemplare Nrn. 2 und 3 sowie eine von der Eisenbahngesellschaft vorzulegende zusätzliche Kopie des Exemplars Nr. 3 mit einem Sichtvermerk und bringt auf diesen Exemplaren einen der folgenden Vermerke an:

- Cleared,
- Dédouané,
- Verzollt,
- Sdoganato,
- Vrijgemaakt,
- Toldbehandlet,
- Εκτελωνισμένο,
- Despachado de aduana,
- Desalfandegado.

Diese Zollstelle gibt der Eisenbahngesellschaft die Exemplare Nrn. 2 und 3 unverzüglich zurück, nachdem sie sie mit einem Sichtvermerk versehen hat, und behält eine zusätzliche Kopie des Exemplars Nr. 3.

- (4) Das Verfahren nach Absatz 3 findet keine Anwendung auf Produkte, die nach Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates⁽¹⁾ Verbrauchsteuern unterliegen.

- (5) In den Fällen des Absatzes 3 können die für den Bestimmungsbahnhof zuständigen Zollbehörden die auf den Exemplaren Nrn. 2 und 3 angebrachten Vermerke durch die für den Zwischenbahnhof zuständigen Zollbehörden nachprüfen lassen.

▼B*Artikel 424*

- (1) Beginnt eine Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie auch außerhalb der Gemeinschaft enden, so übernehmen die in Artikel 423 Absatz 1 und Artikel 422 Absatz 2 bezeichneten Zollstellen die Aufgabe der Abgangs- und der Bestimmungsstelle.
- (2) Bei der Abgangs- und der Bestimmungsstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

▼B*Artikel 425*

Waren, die in der in Artikel 423 Absatz 1 oder Artikel 424 Absatz 1 beschriebenen Weise befördert werden, gelten als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, es sei denn, daß der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nach Maßgabe der Artikel 313 bis 340 nachgewiesen wird.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für die Beförderung von Waren in Großbehältern▼M12*Artikel 426*

Werden Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so werden die entsprechenden Förmlichkeiten für Beförderungen von Waren in Großbehältern, die die Eisenbahngesellschaften durch Beförderungsunternehmen mit einem Übergabeschein (nachfolgend: „Übergabeschein TR“) durchführen lassen, nach den ►C4 Artikeln 427 bis 442 ◀ vereinfacht. Diese Beförderungen umfassen gegebenenfalls andere Beförderungsarten als den Transport auf dem Schienenweg vom Beladeort zum nächstgelegenen geeigneten Bahnhof und vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof zum Entladeort sowie Transporte, die zwischen den genannten Bahnhöfen auf dem Seeweg durchgeführt werden.

▼B*Artikel 427*

Im Sinne der Artikel 426 bis 442 gelten als

1. „Beförderungsunternehmen“: ein zur Beförderung von Waren in Großbehältern unter Verwendung von Übergabescheinen TR von den Eisenbahngesellschaften gegründetes Unternehmen in Gesellschaftsform, dessen Gesellschafter sie sind;
2. „Großbehälter“: ein Behälter im Sinne von Artikel 670, Buchstabe g), der
 - so beschaffen ist, daß an ihm Verschlüsse wirksam angebracht werden können; dies gilt jedoch nur dann, wenn ein Verschuß nach Artikel 435 erforderlich ist;
 - so bemessen ist, daß die von den vier äußeren Ecken des Bodens begrenzte Fläche mindestens 7 m² beträgt;
3. „Übergabeschein TR“: das beim Abschluß des Frachtvertrags ausgestellte Papier, aufgrund dessen das Beförderungsunternehmen einen oder mehrere Großbehälter im grenzüberschreitenden Verkehr von einem Versender an einen Empfänger befördern läßt. Jeder Übergabeschein TR trägt in der rechten oberen Ecke zur Unterscheidung eine Seriennummer. Die Nummer besteht aus acht Ziffern, denen die Buchstaben TR vorangestellt sind.

Der Übergabeschein TR besteht aus folgenden Exemplaren in der Reihenfolge ihrer Numerierung:

- Nr. 1: Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens;
- Nr. 2: Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Bestimmungsbahnhof;
- Nr. 3A: Exemplar für den Zoll;
- Nr. 3B: Exemplar für den Empfänger;
- Nr. 4: Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens;
- Nr. 5: Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Abgangsbahnhof;
- Nr.6: Exemplar für den Versender.

Alle Exemplare des Übergabescheins TR mit Ausnahme des Exemplars Nr. 3A sind auf der rechten Seite mit einem etwa 4 cm breiten, grünen Rand versehen;

▼B

4. „Nachweisung der Großbehälter“, nachstehend „Nachweisung“ genannt: das einem Übergabeschein TR beigefügte Papier, das dessen Bestandteil ist und mit dem mehrere Großbehälter von demselben Abgangsbahnhof zu demselben Bestimmungsbahnhof, bei denen die Zollförmlichkeiten erfüllt werden sollen, befördert werden.

Die Nachweisung ist in derselben Anzahl von Exemplaren auszustellen wie der Übergabeschein TR, auf den sie sich bezieht.

Die Anzahl der Nachweisungen ist in das Feld für die Angabe der Anzahl der Nachweisungen in der rechten oberen Ecke des Übergabescheins TR einzutragen.

Außerdem ist die Seriennummer des zugehörigen Übergabescheins TR in der rechten oberen Ecke jeder Nachweisung zu vermerken.

▼M12

5. „nächstgelegener geeigneter Bahnhof“: der dem Be- oder Entladeort nächstgelegene Bahnhof oder Terminal, bei dem die in Ziffer 2 definierten Behälter umgeschlagen werden können“

▼B*Artikel 428*

Der von dem Beförderungsunternehmen verwendete Übergabeschein TR gilt

- a) für Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T1;
- b) für Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T2.

Artikel 429

(1) In jedem Mitgliedstaat hält das Beförderungsunternehmen durch seinen oder seine nationalen Vertreter bei der oder den zentralen Verrechnungsstellen oder bei denen seines bzw. seiner nationalen Vertreter(s) die dort geführten Anschreibungen zu Kontrollzwecken den Zollbehörden ihres Landes zur Verfügung.

(2) Das Beförderungsunternehmen oder sein bzw. seine nationalen Vertreter übermitteln den Zollbehörden auf deren Ersuchen hin so bald wie möglich alle Unterlagen, Anschreibungen oder Auskünfte, die mit durchgeführten oder noch laufenden Sendungen in Verbindung stehen und von denen diese Behörden ihres Erachtens Kenntnis nehmen müssen.

(3) In den Fällen, in denen nach Artikel 428 die Übergabescheine TR als Versandanmeldungen oder Versandscheine T1 oder T2 gelten, unterrichten die Beförderungsunternehmen oder ihre nationalen Vertreter

- a) die Bestimmungsstelle, wenn ihnen ein Exemplar Nr. 1 eines Übergabescheins TR ohne zollamtlichen Sichtvermerk zugeht;
- b) die Abgangsstelle, wenn ihnen ein Exemplar Nr. 1 eines Übergabescheins TR nicht zurückgesandt wird und wenn die Beförderungsunternehmen nicht feststellen können, ob die betreffende Sendung der Bestimmungsstelle ordnungsgemäß gestellt worden ist oder ob die Sendung in Fällen nach Artikel 437 das Zollgebiet der Gemeinschaft mit Bestimmung in einem Drittland verlassen hat.

Artikel 430

(1) Die Eisenbahngesellschaft des Mitgliedstaats, in dem eine Beförderung der in Artikel 426 bezeichneten Art durch das Beförderungsunternehmen übernommen worden ist, wird Hauptverpflichteter.

(2) Die Eisenbahngesellschaft des Mitgliedstaats, über dessen Gebiet die Sendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt ist, wird für Beförderungen der in Artikel 426 bezeichneten Art, die von dem Beförderungsunternehmen in einem Drittland übernommen worden sind, Hauptverpflichteter.

▼B*Artikel 431*

Müssen im Verlauf einer nicht im Eisenbahnverkehr durchgeführten Beförderung bis zum Abgangsbahnhof oder ab dem Bestimmungsbahnhof Zollförmlichkeiten erfüllt werden, so darf in den Übergabeschein TR nur jeweils ein Großbehälter eingetragen werden.

Artikel 432

Das Beförderungsunternehmen sorgt dafür, daß die im gemeinschaftlichen Versandverfahren durchzuführenden Beförderungen durch Aufkleber mit einem Piktogramm gekennzeichnet werden, dessen Muster in Anhang 58 abgebildet ist. Die Aufkleber werden auf dem Übergabeschein TR sowie an den Großbehältern angebracht.

▼M12

Der in Unterabsatz 1 genannte Aufkleber kann durch den Abdruck eines Stempels in grüner Farbe mit dem in Anhang 58 abgebildeten Piktogramm ersetzt werden.

▼B*Artikel 433*

Bei einer Änderung des Frachtvertrags, die zu Folge hat, daß

- eine Beförderung, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft enden sollte, innerhalb desselben endet,
- eine Beförderung, die innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft enden sollte, außerhalb desselben endet,

darf das Beförderungsunternehmen den geänderten Frachtvertrag nur mit vorheriger Genehmigung der Abgangsstelle erfüllen.

In allen anderen Fällen darf das Beförderungsunternehmen den geänderten Frachtvertrag erfüllen; es unterrichtet die Abgangsstelle unverzüglich über die vorgenommene Änderung.

Artikel 434

(1) Beginnt eine Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie auch dort enden, so wird der Übergabeschein TR der Abgangsstelle vorgelegt.

▼M13

(2) Die Abgangsstelle bringt in dem für den Zoll bestimmten Feld der ►C4 Exemplare Nrn. 1, 2, ◀ 3A und 3B des Übergabescheins TR gut sichtbar an:

- a) die Kurzbezeichnung „T1“, wenn die Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden;
- b) die Kurzbezeichnung „T2“, wenn die Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 165 des Zollkodex befördert werden, außer in dem in Artikel 311 Buchstabe c) genannten Fall,
- c) die Kurzbezeichnung „T2F“, wenn die Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert werden.

Die Kurzbezeichnung „T2“ oder „T2F“ wird durch einen Dienststempelabdruck der Abgangsstelle bestätigt.

(3) Betrifft ein Übergabeschein TR gleichzeitig Behälter, in denen

- a) Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden,
- b) Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 165 des Zollkodex befördert werden, mit Ausnahme des in Artikel 311 Buchstabe c) genannten Falls,
- c) Waren im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) ►C4 befördert werden, ◀

▼M13

so trägt die Abgangsstelle in dem für Vermerke des Zolls bestimmten Feld der ►C4 Exemplare Nrn. 1, 2, ◄ 3A und 3B des Übergabescheins TR für die betreffenden Behälter je nach Warenart getrennte Hinweise ein und bringt bei den Behälternummern jeweils die Kurzbezeichnung „T1“, „T2“ oder „T2F“ an

4. Werden nach Absatz 3 Nachweisungen für Großbehälter verwendet, so sind für jede Art von Großbehältern getrennte Nachweisungen zu erstellen; in dem für den Zoll bestimmten Feld der ►C4 Exemplare Nrn. 1, 2, ◄ 3A und 3B des Übergabescheins TR werden als Hinweis auf diese Nachweisungen deren Seriennummern eingetragen. Neben der Seriennummer der Nachweisung wird je nach der Art des Großbehälters, auf den sie sich bezieht, die Kurzbezeichnung „T1“, „T2“ oder „T2F“ angebracht.

▼B

(5) Alle Exemplare des Übergabescheins TR werden dem Beteiligten zurückgegeben.

(6) Die in Artikel 311 Buchstabe a) genannten Waren werden unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen für die gesamte zurückliegende Strecke in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt, ohne daß hierzu der Abgangsstelle der für diese Waren ausgestellte Übergabeschein TR vorgelegt und der Aufkleber nach Artikel 432 angebracht werden muß. Die Befreiung von der Vorlagepflicht gilt jedoch nicht im Falle von Übergabescheinen TR für Waren, die nach Artikel 463 bis 470 behandelt werden.

(7) Für die in Absatz 2 genannten Waren ist der Übergabeschein TR der Bestimmungsstelle vorzulegen, bei der die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden.

Für die in Artikel 311 Buchstabe a) genannten Waren sind bei der Bestimmungsstelle keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(8) Zur Durchführung der Kontrolle nach Artikel 429 hat das Beförderungsunternehmen im Bestimmungsland für die gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Absatz 6 alle Übergabescheine TR für die Zollbehörden bereitzuhalten, gegebenenfalls nach Festlegungen, die in Absprache mit den betreffenden Behörden getroffen werden.

(9) Werden Gemeinschaftswaren von einem Ort in einem Mitgliedstaat zu einem Ort in einem anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittlandes befördert, das kein EFTA-Land ist, so ist das interne gemeinschaftliche Versandverfahren anzuwenden. In diesem Fall gelten die Absätze 6, 7 Unterabsatz 2 und 8 sinngemäß.

Artikel 435

Die Nämlichkeit der Waren wird nach ►C2 Artikel 349 ◄ gesichert. Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahngesellschaften getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangsstelle an Großbehältern grundsätzlich keine Zollverschlüsse an. Werden Zollverschlüsse angelegt, so werden diese im Feld für zollamtliche Vermerke der Exemplare Nrn. 3A und 3B des Übergabescheins TR vermerkt.

Artikel 436

(1) In Fällen nach Artikel 434 Absatz 7 erster Unterabsatz legt das Beförderungsunternehmen der Bestimmungsstelle die Exemplare Nrn. 1, 2 und 3A des Übergabescheins TR vor.

(2) Die Bestimmungsstelle gibt dem Beförderungsunternehmen die Exemplare Nrn. 1 und 2 unverzüglich zurück, nachdem sie diese mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3A.

Artikel 437

(1) Beginnt eine Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie außerhalb desselben enden, so gelten die Artikel 434 Absätze 1 bis 5 und 435.

(2) Die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den eine Sendung das Zollgebiet der Gemeinschaft verläßt, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungsstelle.

(3) Bei der Bestimmungsstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

▼B*Artikel 438*

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie innerhalb desselben enden, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk der Grenzbahnhof liegt, über den die Sendung in die Gemeinschaft eingeht, die Aufgabe der Abgangsstelle. Bei der Abgangsstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

(2) Die Zollstelle, der die Waren gestellt werden, übernimmt die Aufgabe der Bestimmungsstelle.

Bei der Bestimmungsstelle sind die in Artikel 436 vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen.

▼M6

(3) Werden die Waren in einem Zwischenbahnhof in den zollrechtlich freien Verkehr oder ein anderes Zollverfahren übergeführt, so übernimmt die Zollstelle, in deren Bezirk dieser Bahnhof liegt, die Aufgabe der Bestimmungsstelle. Diese Zollstelle versieht die von dem Beförderungsunternehmen vorzulegenden Exemplare Nrn. 1, 2 und 3 A des Übergabescheins TR mit einem Sichtvermerk und bringt auf diesen Exemplaren mindestens einen der folgenden Vermerke an:

- Despachado de aduana,
- Toldbehandlet,
- Verzollt,
- Εκτελωνισμενο,
- Cleared,
- Dédouané,
- Sdoganato,
- Vrijgemaakt,
- Desalfandegado,
- Tulliselvitetty,
- Tullklarerat.

Diese Zollstelle gibt dem Beförderungsunternehmen die Exemplare Nrn. 1 und 2 unverzüglich zurück, nachdem sie sie mit einem Sichtvermerk versehen hat, und behält das Exemplar Nr. 3 A.

(4) Artikel 423 Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß.

▼B*Artikel 439*

(1) Beginnt eine Beförderung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft und soll sie auch außerhalb der Gemeinschaft enden, so übernehmen die in Artikel 438 Absatz 1 und Artikel 437 Absatz 2 bezeichneten Zollstellen die Aufgabe der Abgangs- und der Bestimmungsstelle.

(2) Bei der Abgangs- und der Bestimmungsstelle sind keinerlei Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 440

Waren, die in der in Artikel 438 Absatz 1 oder Artikel 439 Absatz 1 beschriebenen Weise befördert werden, gelten als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, es sei denn, daß der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nach Maßgabe der Artikel 313 bis 340 nachgewiesen wird.



Unterabschnitt 3

Sonstige Vorschriften

Artikel 441

(1) Die Artikel 341 Absatz 2 zweiter Unterabsatz, 342 bis 344 gelten für Ladelisten, die gegebenenfalls dem Frachtbrief CIM oder dem Übergabeschein TR beigelegt werden. Die Anzahl der beigelegten Listen wird im Feld für die Angabe der Beilagen des Frachtbriefs CIM oder des Übergabescheins TR eingetragen.

In die Ladelisten ist außerdem die Nummer des Waggons, auf den sich der Frachtbrief CIM bezieht, oder gegebenenfalls die Nummer des Behälters, in dem sich die Waren befinden, einzutragen.

(2) Beginnt eine Beförderung, die sowohl im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Waren als auch im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderte Waren betrifft, innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, so sind getrennte Ladelisten zu verwenden; bei mit Übergabeschein TR durchgeführten Beförderungen in Großbehältern sind getrennte Ladelisten für jeden der Großbehälter zu verwenden, in denen sich beide Warenarten befinden.

Die laufenden Nummern der Ladelisten, die sich auf jede der beiden Warenarten beziehen, müssen in dem Feld für die Angabe der Warenbezeichnung des Frachtbriefs CIM oder des Übergabescheins TR vermerkt werden.

(3) In Fällen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ladelisten, die dem Frachtbrief CIM oder dem Übergabeschein TR beigelegt sind, im Hinblick auf die Verfahren der Artikel 413 bis 442 Teil der genannten Papiere und haben die gleiche Rechtswirkung.

Die Originale dieser Ladelisten müssen den Sichtvermerk des Versandbahnhofs tragen.

Unterabschnitt 4

Geltungsbereich der normalen Verfahren und der vereinfachten Verfahren

Artikel 442

(1) In den Fällen, in denen Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, schließen die Artikel 412 bis 441 nicht aus, daß die in Artikel 341 bis 380 festgelegten Verfahren in Anspruch genommen werden. Jedoch gelten die Artikel 415 und 417 oder 429 und 432.

2. In dem in Absatz 1 genannten Fall ist beim Ausfüllen des Frachtbriefs CIM oder des Übergabescheins TR im Feld für die Angabe der Beilagen dieser Papiere gut sichtbar ein Hinweis auf die verwendeten gemeinschaftlichen Versandscheine einzutragen. Dieser Hinweis muß die Art des Papiers, die ausstellende Zollstelle, das Datum und die Registriernummer jedes verwendeten Versandscheines enthalten.

Das Exemplar Nr. 2 des Frachtbriefs CIM oder die Exemplare Nrn. 1 und 2 des Übergabescheins TR sind ferner mit dem Sichtvermerk der Eisenbahngesellschaft zu versehen, in deren Bezirk der letzte mit der Durchführung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens befaßte Bahnhof liegt. Diese Eisenbahngesellschaft bringt ihren Vermerk an, nachdem sie sich vergewissert hat, daß die Warenbeförderung mit einem oder mehreren der genannten gemeinschaftlichen Versandscheine erfolgt.

(3) Wird ein gemeinschaftliches Versandverfahren nach den Artikeln 426 bis 440 mit Übergabeschein TR durchgeführt, so sind die Absätze 1 und 2 sowie die Artikel 412 bis 425 auf einen hierbei verwendeten Frachtbrief CIM nicht anwendbar. In dem Frachtbrief CIM ist im Feld für die Angabe der Beilagen gut sichtbar ein Hinweis auf den Übergabeschein TR anzubringen. Dieser Hinweis muß die Angabe „Übergabeschein TR“, gefolgt von der Seriennummer, enthalten.

▼**B**

KAPITEL 8

Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten

Abschnitt 1

Beförderungen auf dem Luftweg*Artikel 443*

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn diese Waren in einem Flughafen der Gemeinschaft verladen oder umgeladen werden.

Artikel 444

(1) Ist nach Artikel 443 das gemeinschaftliche Versandverfahren für Waren, die von einem Flughafen der Gemeinschaft aus auf dem Luftweg befördert werden, zwingend vorgeschrieben, so gilt das Manifest, dessen Inhalt dem Anhang 3 der Anlage 9 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt entspricht, für diese Waren als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren.

▼**M13**

(2) Bei gemeinsamer Beförderung von Waren, die im externen und im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert werden sollen, sind diese Waren in getrennten Manifesten aufzuführen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Manifeste sind von der Luftverkehrsgesellschaft mit einem durch Datum und Unterschrift bestätigten Vermerk zu versehen, der sie als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren kennzeichnet und den zollrechtlichen Status der darin aufgeführten Waren angibt. Die entsprechend ergänzten und unterzeichneten Manifeste gelten je nach Sachlage als Anmeldung T1 oder T2F.

Betrifft eine im Manifest aufgeführte Sendung Waren, die bereits durch ein Versandverfahren abgedeckt sind oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zollagerverfahrens oder des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung befördert werden, so bringt ►**C4** die Luftverkehrsgesellschaft ◀ bei diesen Waren des Manifests die Kurzbezeichnung „TD“ an. Außerdem vermerkt sie die Kurzbezeichnung „TD“ auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief und gibt das angewandte Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum sowie den Namen der Abgangsstelle an, die den Versand- oder Übergabeschein ausgestellt hat

▼**B**

Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Manifeste müssen die nachstehenden Angaben enthalten:

- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Beförderung der Waren übernommen hat;
- Flugnummer;
- Datum des Fluges;
- Name des Flughafens der Beladung (Abgangsflughafen) und der Entladung (Bestimmungsflughafen);

ferner ist für jede im Manifest aufgeführte Warensendung folgendes anzugeben:

- Nummer des Luftfrachtbriefs;
- Anzahl der Packstücke;
- allgemeine Beschreibung der Waren oder gegebenenfalls die Angaben „consolidated“, auch in abgekürzter Form (Sammelladung);
- Rohmasse.

(4) Die Luftverkehrsgesellschaft, die die Beförderung der in den Manifesten nach den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Waren übernimmt, wird für diese Beförderung Hauptverpflichteter.

▼B

(5) Außer in den Fällen, in denen die Luftverkehrsgesellschaft zugelassener Versender im Sinne des Artikels 398 ist, sind die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Manifeste den Zollbehörden im Abgangsflughafen in zweifacher Ausfertigung vorzulegen; diese bringen ihren Sichtvermerk an und bewahren ein Exemplar auf.

Diese Behörden können sich zu Kontrollzwecken alle Luftfrachtbriefe vorlegen lassen, die sich auf die in den Manifesten aufgeführten Warensendungen beziehen.

(6) Die Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert, unterrichtet die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens unverzüglich über den oder die Namen des oder der Abgangsflughäfen.

Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens können auf diese Angabe im Falle von Luftverkehrsgesellschaften verzichten, bei denen aufgrund der Natur und der geographischen Lage der Flugverbindungen kein Zweifel hinsichtlich des oder der Abgangsflughäfen besteht.

(7) Ein Exemplar der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Manifeste ist den Zollbehörden des Bestimmungsflughafens auszuhändigen. Diese Behörden behalten das Exemplar dieser Manifeste ein.

(8) Unbeschadet des Absatzes 7 können sich die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens zu Kontrollzwecken die Manifeste vorlegen lassen, die sich auf alle im Flughafen entladenen Waren beziehen.

Diese Behörden können sich ebenfalls zu Kontrollzwecken alle Luftfrachtbriefe vorlegen lassen, die sich auf die in den Manifesten aufgeführten Warensendungen beziehen.

(9) Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens übersenden monatlich den Zollbehörden jedes Abgangsflughafens eine von den Luftverkehrsgesellschaften erstellte Liste der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Manifeste, die ihnen im Vormonat vorgelegt worden sind. Die Liste muß von den Zollbehörden des Bestimmungsflughafens beglaubigt werden.

Für jedes in dieser Liste aufgeführte Manifest muß folgendes angegeben sein:

- Bezugsnummer des Manifests,
- Name (gegebenenfalls Abkürzung) der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert hat;
- Flugnummer,
- Datum des Fluges.

Die Zollbehörden können im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen unter von ihnen festgelegten Voraussetzungen zulassen, daß die Luftverkehrsgesellschaften die Angaben nach Unterabsatz 1 selbst den Zollbehörden des Abgangsflughafens übermitteln. Sie teilen dies den übrigen Zollbehörden der Mitgliedstaaten mit.

Werden Unregelmäßigkeiten bezüglich der Angaben in den in der Liste aufgeführten Manifesten festgestellt, so unterrichtet die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle unter Bezugnahme auf den Luftfrachtbrief für die Waren, auf die sich diese Feststellungen beziehen.

(10) Anstelle der Verwendung des in Absatz 1 genannten Manifests können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten auf Antrag der interessierten Luftverkehrsgesellschaften im Wege bilateraler oder multilateraler Vereinbarungen vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren bewilligen, bei denen die zwischen den betreffenden Luftverkehrsgesellschaften verwendeten Datenaustauschsysteme in Anspruch genommen werden.

(11)a) Im Falle von internationalen Luftverkehrsgesellschaften, die entweder ihren Sitz oder eine Regionalvertretung im Zollgebiet der Gemeinschaft haben und die

- Datenaustauschsysteme verwenden, um die Informationen zwischen den Abgangs- und Bestimmungsflughäfen zu übermitteln und
- die Voraussetzungen des Buchstabens b) erfüllen,

wird das in den Absätzen 1 bis 9 beschriebene Versandverfahren auf Antrag vereinfacht.

▼B

Nach Eingang eines Antrags übermitteln die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Luftverkehrsgesellschaft ihren Sitz hat, diesen Antrag den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet sich die Abgangs- und Bestimmungsflughäfen befinden, die durch Datenaustauschsysteme miteinander verbunden sind.

Sind innerhalb von 60 Tagen vom Datum der Übermittlung an gerechnet keine Einwände eingegangen, so bewilligen die Zollbehörden vorbehaltlich des Artikels 97 Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex das in Buchstabe c) beschriebene vereinfachte Verfahren.

Diese Bewilligung gilt in allen betroffenen Mitgliedstaaten, jedoch nur für Versandverfahren, die zwischen den in der Bewilligung genannten Flughäfen durchgeführt werden.

- b) Das vereinfachte Verfahren nach Buchstabe c) wird nur Luftverkehrsgesellschaften bewilligt, die
- eine bedeutende Anzahl innergemeinschaftlicher Flüge betreiben;
 - laufend Waren versenden und erhalten;
 - manuelle oder auf Datenverarbeitungssystemen beruhende Anschreibungen führen, die es den Zollbehörden gestatten, die Vorgänge beim Abgang und am Bestimmungsort zu prüfen;
 - keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben;
 - den Zollbehörden alle Aufzeichnungen zur Verfügung stellen;
 - sich damit einverstanden erklären, bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Aufdeckung und Offenlegung aller Zuwiderhandlungen gegenüber den Zollbehörden voll verantwortlich zu sein.
- c) Das vereinfachte Verfahren wird wie folgt durchgeführt:
- Die Luftverkehrsgesellschaft vermerkt den Nachweis über den Status aller Sendungen in ihren Geschäftsunterlagen.
 - Das Manifest im Abgangsflughafen, das im Datenaustauschverfahren übermittelt wird, wird das Manifest im Bestimmungsflughafen.

▼M13

- Die ►**C4** Luftverkehrsgesellschaft ◀ bringt bei jeder Ware des Manifests die Kurzbezeichnung T1 an, wenn die Ware im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert wird, die Kurzbezeichnung „TF“, wenn die Ware im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert wird, und die Kurzbezeichnung „C“, wenn die Ware weder im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren noch im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert wird; betrifft eine im Manifest aufgeführte Sendung Waren, die bereits durch ein Versandverfahren abgedeckt sind oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zollagervfahrens oder des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung befördert werden, so bringt die ►**C4** Luftverkehrsgesellschaft ◀ bei diesen Waren des Manifests die Kurzbezeichnung „TD“ an. Außerdem vermerkt sie die Kurzbezeichnung „TD“ auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief und gibt das angewandte Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum sowie den Namen der Abgangsstelle an, die den Versand- oder Übergabeschein ausgestellt hat.

▼B

- Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt als erledigt, sobald das per Datenaustausch übermittelte Manifest den Zollbehörden des Bestimmungsflughafens zur Verfügung steht und diesen die Waren gestellt worden sind.
- Ein Ausdruck des per Datenaustausch übermittelten Manifests wird den Zollbehörden im Abgangs- und Bestimmungsflughafen auf Verlangen vorgelegt.

▼B

- Die Zollbehörden im Abgangsflughafen führen auf der Grundlage von Risikoanalysen mittels Buchprüfung nachträgliche Kontrollen durch.
- Die Zollbehörden im Bestimmungsflughafen führen auf der Grundlage von Risikoanalysen mittels Buchprüfung Kontrollen durch und übermitteln falls erforderlich den Zollbehörden im Abgangsflughafen Einzelheiten der per Datenaustausch erhaltenen Manifeste zur Nachprüfung.
- Die Luftverkehrsgesellschaft ist verantwortlich für die Identifizierung aller im Bestimmungsflughafen festgestellten Zuwiderhandlungen und die Unterrichtung der Zollbehörden.
- Die Zollbehörden im Bestimmungsflughafen melden alle Zuwiderhandlungen den Zollbehörden im Abgangsflughafen innerhalb einer angemessenen Frist.
- Diese Zuwiderhandlungen können nach Verfahren geregelt werden, die zwischen den Luftverkehrsgesellschaften und den Zollbehörden im Abgangs- und Bestimmungsflughafen zu vereinbaren sind.

Artikel 445

Ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nach Artikel 443 für Waren, die von einem Flughafen der Gemeinschaft aus auf dem Luftweg befördert werden, zwingend vorgeschrieben, so schließt Artikel 444 nicht aus, daß jeder Beteiligte die gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Artikel 341 bis 380 in Anspruch nehmen kann. In diesem Fall gelten die in Artikel 444 festgelegten Verfahren nicht.

Abschnitt 2

Beförderungen auf dem Seeweg**▼M13***Artikel 446*

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist für die Waren, die auf dem Seeweg befördert werden, nur dann vorgeschrieben, wenn die Beförderung im Rahmen eines zugelassenen Linienverkehrs gemäß Artikel 313a erfolgt.

Artikel 447

(1) Bei der Überführung der Waren in das Versandverfahren gemäß Artikel 446 ist eine Sicherheit zu leisten, damit die Erfüllung der Zollschild und die Zahlung der sonstigen Abgaben, die gegebenenfalls für die Waren entstehen, sichergestellt wird.

(2) Für die in Artikel 448 vorgesehenen Verfahren ist keine Sicherheit zu leisten

▼B*Artikel 448*

(1) Ist das gemeinschaftliche Versandverfahren nach Artikel 446 für Waren, die von einem Hafen der Gemeinschaft aus auf dem Seeweg befördert werden, zwingend vorgeschrieben, so können die Zollbehörden der Mitgliedstaaten unter den in den Absätzen 2 bis 10 vorgesehenen Voraussetzungen auf Antrag der betroffenen Schifffahrtsgesellschaften die gemeinschaftlichen Versandverfahren vereinfachen und zulassen, daß das Manifest für diese Waren als Versandanmeldung oder Versandschein verwendet wird.

(2) ►**M13** Nach Eingang eines Antrags übermitteln die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Schifffahrtsgesellschaft ihren Sitz oder eine Vertretung hat, diesen Antrag den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet sich die Abgangs- und Bestimmungshäfen befinden. ◀

Sind innerhalb von 60 Tagen vom Datum der Übermittlung an gerechnet keine Einwände eingegangen, so erteilen die zuständigen Behörden der Schifffahrtsgesellschaft die Bewilligung. Diese Bewilligung gilt in allen beteiligten Mitgliedstaaten im Wege einer bilateralen oder multilateralen Vereinbarung im Sinne des Artikels 97 Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex.

▼B

In Ermangelung einer derartigen Bewilligung sind die gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Artikel 341 bis 380 anzuwenden.

Die Vorschriften dieses Artikels schließen die Möglichkeit der Durchführung von gemeinschaftlichen Versandverfahren nach Artikel 341 bis 380 durch jede Person einschließlich solcher Schiffahrtsgesellschaften nicht aus, für die eine derartige Bewilligung gegebenenfalls in Betracht kommt.

- (3) Die in Absatz 1 genannte Bewilligung wird nur Schiffahrtsgesellschaften erteilt,
- deren Anschreibungen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Vorgänge zu kontrollieren;
 - die keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuervorschriften begangen haben;
 - die Manifeste verwenden,
 - die mindestens den Namen und die genaue Anschrift der Schiffahrtsgesellschaft, die Bezeichnung des Schiffes, den Verladehafen, den Entladehafen, eine Bezugnahme auf die Ladeliste (Konsosement) sowie — für jede Sendung — die Anzahl, die Art und die Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung, die Rohmasse in Kilogramm sowie gegebenenfalls die Kennnummer der Behälter enthält;
 - die von den Zollbehörden ohne Schwierigkeiten kontrolliert und ausgewertet werden können;
 - die den Zollbehörden vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vor dem Auslaufen des betreffenden Schiffes vorgelegt werden können.

▼M13

(4) In der in Absatz 1 genannten Bewilligung wird festgelegt, daß bei gemeinsamer Beförderung von Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, ►C4 und von Waren ◄, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert werden sollen, diese Waren in getrennten Manifesten aufzuführen sind.

(5) Die in den Absätzen 1 und 3 genannten Manifeste müssen einen Vermerk enthalten, der mit dem Datum und der Unterschrift der Schiffahrtsgesellschaft versehen ist und sie unter Angabe des zollrechtlichen Status der darin aufgeführten Waren als Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren kenntlich macht. Derart vervollständigte und unterzeichnete Manifeste gelten je nach Sachlage als Versandanmeldung T1 oder T2F.

Betrifft eine im Manifest aufgeführte Sendung Waren, die bereits durch ein Versandverfahren abgedeckt sind oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zollagervfahrens oder des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung befördert werden, so bringt die Schiffahrtsgesellschaft bei diesen Waren des Manifests die Kurzbezeichnung „TD“ an. Außerdem vermerkt sie die Kurzbezeichnung „TD“ auf dem Konnossement oder einem anderen geeigneten Handelsdokument und gibt das angewandte Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum sowie den Namen der Abgangsstelle an, die den Versand- oder Übergabeschein ausgestellt hat.

▼B

(6) Die Schiffahrtsgesellschaft, die Beförderungen mit in den Absätzen 1 bis 4 genannten Manifesten durchführt, wird für diese Beförderungen Hauptverpflichteter.

(7) Außer in Fällen, in denen die Schiffahrtsgesellschaft zugelassener Versender im Sinne des Artikels 398 ist, sind die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Manifeste den Zollbehörden des Abgangshafens mindestens in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung vorzulegen; diese bringen ihren Sichtvermerk an und bewahren ein Exemplar auf.

(8) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Manifeste sind den Zollbehörden des Bestimmungshafens zur Anbringung des Sichtvermerks vorzulegen. Diese Behörden behalten soweit erforderlich ein Exemplar der Manifeste im Hinblick auf eine etwaige zollamtliche Überwachung der Waren ein.

(9) Unbeschadet des Absatzes 8 können sich die Zollbehörden des Bestimmungshafens zu Kontrollzwecken die Manifeste und Ladelisten (Konsosemente) für alle im Hafen entladenen Waren vorlegen lassen.

▼B

(10) Die Zollbehörden des Bestimmungshafens übersenden monatlich den Zollbehörden jedes Abgangshafens eine von den Schiffahrtsgesellschaften oder deren Vertretern erstellte Liste der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Manifeste, die ihnen im Vormonat vorgelegt worden sind. Diese Liste muß durch die Zollbehörden des Bestimmungshafens bestätigt werden.

Für jedes dieser Manifeste muß folgendes angegeben sein:

- Bezugsnummer des Manifests,
- Name (gegebenenfalls Abkürzung) der Schiffahrtsgesellschaft, die die Waren befördert hat;
- Datum der Beförderung.

Werden Unregelmäßigkeiten bezüglich der Angaben in den in der Liste aufgeführten Manifesten festgestellt, so unterrichtet die Bestimmungsstelle die Abgangsstelle unter Bezugnahme auf die Ladeliste (Konossement) über die Waren, auf die sich diese Feststellungen beziehen.

▼M13

(11)a) Im Falle von internationalen Schiffahrtsgesellschaften, die entweder ihren Sitz oder eine Vertretung im Zollgebiet der Gemeinschaft haben und die Voraussetzungen des Buchstabens b) erfüllen, kann das in den Absätzen 1 bis 10 beschriebene Versandverfahren auf Antrag weiter vereinfacht werden.

Nach Eingang eines Antrags übermitteln die Zollbehörden des Mitgliedstaats, bei denen der Antrag gestellt wurde, diesen Antrag den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet sich die vorgesehenen Abgangs- und Bestimmungshäfen befinden.

▼B

Sind innerhalb von 60 Tagen vom Datum der Übermittlung an gerechnet keine Einwände eingegangen, so bewilligen die zuständigen Behörden vorbehaltlich des Artikels 97 Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex das in Buchstabe c) beschriebene vereinfachte Verfahren.

Diese Bewilligung gilt in allen betroffenen Mitgliedstaaten, jedoch nur für Versandverfahren, die zwischen den in der Bewilligung genannten Häfen durchgeführt werden.

- b) Das vereinfachte Verfahren nach Buchstabe c) wird nur Schiffahrtsgesellschaften bewilligt, die
- zur Verwendung von Manifesten nach diesem Artikel berechtigt sind;
 - eine bedeutende Anzahl regelmäßiger innergemeinschaftlicher Fahrten auf anerkannten Routen durchführen;
 - laufend Waren versenden und erhalten;
 - sich damit einverstanden erklären, bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Aufdeckung und Offenlegung aller Zuwianderhandlungen gegenüber den Zollbehörden voll verantwortlich zu sein.
- c) Das vereinfachte Verfahren wird wie folgt durchgeführt:
- die Schiffahrtsgesellschaft vermerkt den Nachweis über den Status aller Sendungen in ihren Geschäftsunterlagen und in den Ausfertigungen der Manifeste;

▼M13

- Die Schiffahrtsgesellschaft bringt bei jeder Ware des Manifests die Kurzbezeichnung „T1“ an, wenn die Ware im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert wird, die Kurzbezeichnung „TF“, wenn die Ware im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert wird, und die Kurzbezeichnung „C“, wenn die Ware weder im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren noch im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert wird; betrifft eine im Manifest aufgeführte Sendung Waren, die bereits durch ein Versandverfahren abgedeckt sind oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zollagerversfahrens oder des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung befördert werden, so bringt die

▼M13

Schiffahrtsgesellschaft bei diesen Waren des Manifests die Kurzbezeichnung „TD“ an. Außerdem vermerkt sie die Kurzbezeichnung „TD“ auf dem Konnossement oder einem anderen geeigneten Handelsdokument und gibt das angewandte Verfahren, die Bezugsnummer und das Datum sowie den Namen der Abgangsstelle an, die den Versand- oder Übergabeschein ausgestellt hat.

▼B

- das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt als erledigt, sobald die Waren unter Vorlage des Manifests den Zollbehörden des Bestimmungshafens gestellt worden sind;
- die Zollbehörden im Abgangshafen führen auf der Grundlage von Risikoanalysen mittels Buchprüfung nachträgliche Kontrollen durch;
- die Zollbehörden im Bestimmungshafen führen auf der Grundlage von Risikoanalysen mittels Buchprüfung Kontrollen durch und übermitteln erforderlichenfalls den zuständigen Behörden im Abgangshafen Einzelheiten der Manifeste zur Nachprüfung;
- die Schiffahrtsgesellschaft ist verantwortlich für die Identifizierung aller im Bestimmungshafen festgestellten Zuwiderhandlungen und die Unterrichtung der Zollbehörden;
- die Zollbehörden im Bestimmungshafen melden den Zollbehörden im Abgangshafen in angemessener Frist alle Zuwiderhandlungen.

▼M13

Abschnitt 3
▼B**Beförderungen durch Rohrleitungen***Artikel 450*

(1) Die Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens werden im Falle der Beförderung von Waren durch Rohrleitungen nach den Absätzen 2 bis 6 erfüllt.

(2) Die durch Rohrleitungen beförderten Waren gelten als in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt:

- mit ihrem Eingang in das Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn die Waren durch Rohrleitungen in dasselbe gelangen;
- mit der Einleitung in die Rohrleitungen, wenn sich die Waren bereits im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden.

Gegebenenfalls wird der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nach Maßgabe der Artikel 313 bis 340 nachgewiesen.

(3) Hauptverpflichteter für die in Absatz 2 genannten Waren wird der Betreiber der Rohrleitung mit Niederlassung in dem Mitgliedstaat, durch dessen Gebiet die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangen oder in dem die Beförderung beginnt.

(4) Im Sinne des Artikels 96 Absatz 2 des Zollkodex gilt der Betreiber der Rohrleitung mit Niederlassung in dem Mitgliedstaat, durch dessen Gebiet die Waren durch Rohrleitungen befördert werden, als Beförderer.

(5) Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt als erledigt, wenn die durch Rohrleitungen beförderten Waren in den Einrichtungen der Empfänger oder den Verteilernetzen des Empfängers eintreffen und entsprechende Eintragungen in deren Geschäftsunterlagen vorgenommen werden.

(6) Die mit der Beförderung der Waren befaßten Unternehmen müssen Anschreibungen führen und den Zollbehörden ihre Geschäftsunterlagen für alle im Rahmen der gemeinschaftlichen Versandverfahren nach den Absätzen 2 bis 4 für erforderlich gehaltenen Kontrollen zur Verfügung stellen.

▼B*KAPITEL 9**Beförderungen im Verfahren des Carnet TIR oder des Carnet ATA*

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen*Artikel 451*

(1) Wird nach Artikel 91 Absatz 2 Buchstaben b) und c) und Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex eine Ware zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten

- im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)
- mit Carnets ATA (ATA-Übereinkommen)

befördert, so gilt das Zollgebiet der Gemeinschaft in bezug auf die Modalitäten der Verwendung der Carnets TIR oder ATA für diese Beförderung als ein einziges Gebiet.

(2) Bei der Verwendung des Carnet ATA als Versandpapier gilt als „Versand“ die Beförderung der Waren von einer Zollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft zu einer anderen Zollstelle in diesem Gebiet.

Artikel 452

Erfolgt die Beförderung einer Ware zwischen zwei Orten des Zollgebiets der Gemeinschaft teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes, so werden die Kontrollen und Förmlichkeiten für das TIR-Verfahren oder für das ATA-Verfahren an den Orten vorgenommen, an denen die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend verläßt bzw. wieder in dieses Gebiet verbracht wird.

Artikel 453

(1) Werden Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnets TIR oder ATA befördert, gelten sie als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, ihr Gemeinschaftscharakter wird nachgewiesen.

▼M7

(2) Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der in Absatz 1 genannten Waren ist nach den Artikeln 314 bis 324 oder gegebenenfalls nach den Artikeln 325 bis 334 im Rahmen der Voraussetzungen des Artikels 326 zu erbringen.

▼B*Artikel 454*

(1) Dieser Artikel gilt unbeschadet der die Haftung der bürgenden Verbände betreffenden besonderen Bestimmungen des TIR-Übereinkommens und des ATA-Übereinkommens.

(2) Wird im Zusammenhang mit einem Transport mit Carnet TIR oder einem Versandvorgang mit Carnet ATA in einem bestimmten Mitgliedstaat eine Zuwiderhandlung festgestellt, so erhebt dieser Mitgliedstaat die Zölle und anderen gegebenenfalls zu entrichtenden Abgaben unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen gemäß den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften.

(3) Kann nicht festgestellt werden, in welchem Gebiet die Zuwiderhandlung begangen worden ist, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist, es sei denn, die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens oder der Ort, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, wird den Zollbehörden innerhalb der gemäß Artikel 455 Absatz 1 vorgeschriebenen Frist glaubhaft nachgewiesen.

Gilt die Zuwiderhandlung in Ermangelung eines solchen Nachweises als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt worden ist, so werden die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben von diesem Mitgliedstaat nach den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften erhoben.

▼B

Wird später festgestellt, in welchem Mitgliedstaat die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen worden ist, so werden die Zölle und anderen Abgaben mit Ausnahme der nach Unterabsatz 2 als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhobenen Abgaben, denen die Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat unterliegen, diesem von dem Mitgliedstaat erstattet, der sie ursprünglich erhoben hatte. In diesem Fall wird ein etwaiger Mehrbetrag der Person erstattet, die die Abgaben ursprünglich entrichtet hatte.

Ist der Betrag der Zölle und anderen Abgaben, die ursprünglich von dem Mitgliedstaat erhoben und erstattet worden sind, in dem sie entrichtet worden waren, niedriger als der Betrag der Zölle und anderen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat geschuldet werden, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so wird der Differenzbetrag nach den geltenden gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften erhoben.

Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten treffen die nötigen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen und zu deren wirksamer Ahndung.

Artikel 455

(1) Wird im Verlauf oder anlässlich einer Beförderung mit Carnet TIR oder eines Versands mit Carnet ATA festgestellt, daß eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, so teilen die Zollbehörden dies dem Inhaber des Carnet TIR oder des Carnet ATA sowie dem bürgenden Verband innerhalb der in Artikel 11 Absatz 1 des TIR-Übereinkommens oder in Artikel 6 Absatz 4 des ATA-Übereinkommens vorgeschriebenen Frist mit.

(2) Der Nachweis für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung mit Carnet TIR oder des Versands mit Carnet ATA im Sinne des Artikels 454 Absatz 3 erster Unterabsatz ist innerhalb der in Artikel 11 Absatz 2 des TIR-Übereinkommens oder Artikel 7 Absätze 1 und 2 des ATA-Übereinkommens vorgeschriebenen Frist zu erbringen.

▼M10

- (3) Der Nachweis nach Absatz 2 wird den Zollbehörden erbracht werden:
- a) durch Vorlage eines von den Zollbehörden bescheinigten Zoll- oder Handelspapiers, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt worden sind. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten;

oder

 - b) durch Vorlage eines in einem Drittland ausgestellten Zollpapiers über die Überführung der Waren in ein Zollverfahren oder einer Abschrift oder Fotokopie dieses Papiers; diese Abschrift oder Fotokopie muß entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, einer Behörde des betreffenden Drittlandes oder einer Behörde eines Mitgliedstaats beglaubigt sein. Dieses Papier muß Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten;

oder

 - c) im Fall des ATA-Übereinkommens durch die in Artikel 8 des Übereinkommens genannten Beweismittel.

▼B

Abschnitt 2

Bestimmungen betreffend das Carnet-TIR-Verfahren*Artikel 456*

Im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h) des TIR-Übereinkommens bedeutet „Durchgangszollstelle“ die Zollstelle, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter, wie sie im TIR-Übereinkommen definiert sind, im Rahmen eines TIR-Transports (SIC! Transports) in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt oder aus diesem ausgeführt wird.

▼B*Artikel 457*

Wenn eine Warensendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt oder bei einer Abgangsstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft beginnt, wird oder ist der bürgende Verband nach Artikel 8 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens gegenüber den Zollbehörden jedes Mitgliedstaats haftbar, durch deren Gebiet die Waren im TIR-Verfahren bis zum Ort des Verbringens aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder bis zu der in diesem Zollgebiet gelegenen Bestimmungsstelle befördert werden.

▼M7*Artikel 457a*

Entscheiden die Zollbehörden eines Mitgliedstaats, eine Person in Anwendung von Artikel 38 des TIR-Übereinkommens vom TIR-Verfahren auszuschließen, so gilt diese Entscheidung im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft.

Der Mitgliedstaat teilt seine Entscheidung und den Anwendungszeitpunkt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.

Die Entscheidung ist auf alle Carnets TIR, die einer Zollstelle zur Annahme vorgelegt werden, anzuwenden.

▼M10*Artikel 457b*

(1) In Fällen, in denen die in Artikel 362 genannten Waren mit Carnet TIR befördert werden oder falls die Zollbehörden es für notwendig erachten, kann die Abgangsstelle/Eingangszollstelle die Beförderung auf einer festgelegten Route vorschreiben. Diese Route kann nur auf Antrag des Inhabers des Carnet TIR von den Zollbehörden des Mitgliedstaates, in dem sich die Sendung auf ihrer vorgeschriebenen Route befindet, geändert werden. Die Zollbehörden vermerken die entsprechenden Angaben auf dem Carnet TIR und teilen sie der Abgangsstelle/Eingangszollstelle unverzüglich mit.

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung von Verstößen und Unregelmäßigkeiten sowie zur wirksamen Ahndung von Zuwiderhandlungen.

(2) In Fällen höherer Gewalt kann der Beförderer von der vorgeschriebenen Route abweichen. Die Waren sind der nächsten Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Sendung befindet, unverzüglich und unter Vorlage des Carnet TIR vorzuführen. Die Zollbehörden unterrichten die Abgangsstelle/Eingangszollstelle unverzüglich über die Abweichung und vermerken die entsprechenden Einzelheiten auf dem Carnet TIR.

▼B

Abschnitt 3

Bestimmungen betreffend das Carnet-ATA-Verfahren*Artikel 458*

(1) Die Zollbehörden bestimmen in jedem Mitgliedstaat eine Zentralstelle zur Koordinierung der Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Carnet ATA.

Diese Behörden teilen der Kommission die Bezeichnung und die vollständige Anschrift der Stellen mit. Eine Liste der Zentralstellen wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, veröffentlicht.

(2) Zum Zwecke der Bestimmung des für die Erhebung der Zölle und sonstigen Abgaben zuständigen Mitgliedstaats ist als Mitgliedstaat, in dem eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit im Verlauf eines Versandes mit Carnet ATA im Sinne von Artikel 454 Absatz 3, zweiter Unterabsatz festgestellt wird, derjenige anzusehen, in dem die Waren wieder aufgefunden worden sind, oder, wenn die Waren nicht wieder aufgefunden worden sind, der Mitgliedstaat, dessen Zentralstelle im Besitz des letzten Trennabschnitts ist.



Artikel 459

(1) Stellen die Zollbehörden eines Mitgliedstaats die Entstehung einer Abgabenschuld fest, so wird gegenüber dem bürgenden Verband, an den dieser Mitgliedstaat gebunden ist, so schnell wie möglich ein Anspruch geltend gemacht. Hat die Entstehung der Abgabenschuld ihren Grund in dem Umstand, daß Waren, für die ein Carnet ATA ausgestellt worden ist, nicht wiederausgeführt oder nicht innerhalb der gemäß dem ATA-Übereinkommen festgelegten Frist ordnungsgemäß erledigt worden sind, so wird frühestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets der Anspruch geltend gemacht.

(2) Die die Angelegenheit bearbeitende Zentralstelle sendet möglichst gleichzeitig an die Zentralstelle, in deren Zuständigkeitsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt, eine Mitteilung nach dem Muster in Anhang 59.

Dieser Mitteilung wird eine Kopie des nicht erledigten Trennabschnitts beigelegt, sofern dieser sich im Besitz der Zentralstelle befindet. Die Mitteilung kann ferner jedesmal verwendet werden, wenn dies für erforderlich erachtet wird.

Artikel 460

(1) Die Höhe der Abgaben, für die ein Anspruch nach Artikel 459 geltend gemacht wurde, wird mit dem Berechnungsvordruck nach dem Muster in Anhang 60 berechnet, der nach den Anweisungen im Merkblatt dazu auszufüllen ist.

Der Berechnungsvordruck kann auch nach der Geltendmachung des Anspruchs innerhalb einer Frist eingereicht werden, die höchstens drei Monate ab der Geltendmachung des Anspruchs, in keinem Fall aber mehr als sechs Monate ab der Einleitung des Erhebungsverfahrens betragen darf.

(2) Nach Artikel 461 und unter den dort genannten Voraussetzungen sind, wenn die Zollverwaltung dem mit ihr verbundenen bürgenden Verband diesen Vordruck übersendet, die übrigen bürgenden Verbände in der Gemeinschaft nicht von der eventuellen Zahlung der Abgaben entbunden, falls festgestellt werden sollte, daß die Zuwiderhandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen begangen wurde, in dem das Verfahren ursprünglich eingeleitet worden ist.

(3) Der Berechnungsvordruck ist in zwei bzw. drei Exemplaren auszustellen. Das erste Exemplar ist für den bürgenden Verband bestimmt, mit dem die Zollbehörde des Mitgliedstaats verbunden ist, in dem der Anspruch geltend gemacht wird. Das zweite Exemplar wird von der ausstellenden Zentralstelle aufbewahrt. Die ausstellende Zentralstelle sendet das dritte Exemplar gegebenenfalls an die Zentralstelle, in deren Amtsbereich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung liegt.

Artikel 461

(1) Wird festgestellt, daß eine Zuwiderhandlung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen begangen wurde, in dem das Verfahren ursprünglich eingeleitet worden ist, so stellt die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats das Verfahren ein.

(2) Zur Einstellung des Verfahrens überstellt sie der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaats die in ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke und erstattet dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, gegebenenfalls die bereits hinterlegten oder von ihm vorläufig entrichteten Beträge.

Das Verfahren wird jedoch erst eingestellt, wenn die Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats von der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaats eine Verfahrensübernahmeerklärung erhält, aus der insbesondere hervorgeht, daß ein Anspruch nach den Grundsätzen des ATA-Übereinkommens in dem zweiten Mitgliedstaat geltend gemacht worden ist. Die Verfahrensübernahmeerklärung wird nach dem Muster in Anhang 61 ausgestellt.

(3) Die Zentralstelle des Mitgliedstaats, in dem die Zuwiderhandlung begangen wurde, übernimmt das Verfahren und erhebt gegebenenfalls bei dem bürgenden Verband, mit dem sie verbunden ist, die geschuldeten Abgaben zu dem Abgabensatz, der in dem Mitgliedstaat gilt, in dem diese Zentralstelle liegt.

▼**B**

(4) Die Verfahrensabgabe muß innerhalb der Frist von einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets erfolgen, falls die Zahlung gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 des ATA-Übereinkommens nicht endgültig entrichtet worden ist. Wird diese Frist überschritten, so gelten Artikel 454 Absatz 3 Unterabsätze 3 und 4.

*KAPITEL 10****Beförderungen mit Vordruck 302****Artikel 462*

(1) Werden Waren nach Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe e) und Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe e) des Zollkodex zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten mit dem Vordruck 302 befördert, der im Rahmen des am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen vorgesehen ist, so gilt das Zollgebiet der Gemeinschaft für die Modalitäten der Verwendung dieses Vordrucks für Beförderungszwecke als ein einziges Gebiet.

(2) Erfolgt eine Beförderung nach Absatz 1 teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes, so sind die mit dem Vordruck 302 verbundenen Kontrollen und Förmlichkeiten an den Orten vorzunehmen, an denen die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend verlassen bzw. wieder in dieses Zollgebiet verbracht werden.

(3) Wird im Verlauf oder anlässlich einer Beförderung mit Vordruck 302 festgestellt, daß in einem bestimmten Mitgliedstaat eine Zuwiderhandlung begangen worden ist, so erhebt dieser Mitgliedstaat die Zölle und anderen gegebenenfalls zu entrichtenden Abgaben unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen gemäß den gemeinschaftlichen oder innerstaatlichen Vorschriften.

(4) Artikel 454 Absatz 3 gilt sinngemäß.

*KAPITEL 11****Verwendung der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren****Artikel 463*

(1) In diesem Kapitel werden die Bedingungen festgelegt, unter denen Waren innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft in einem gemeinschaftlichen Versandverfahren oder in einem anderen Versandverfahren befördert werden, deren Ausfuhr aus der Gemeinschaft Verboten oder Beschränkungen, einer Steuer oder einer anderen Abgabe unterworfen ist.

(2) Diese Bedingungen gelten jedoch nur insofern, als dies in den Vorschriften über das Verbot, die Beschränkung, die Steuer oder die andere Abgabe ausdrücklich vorgesehen ist, wobei Sonderregelungen, die diese Vorschriften enthalten können, unberührt bleiben.

Artikel 464

Werden die in Artikel 463 Absatz 1 genannten Waren in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt, so bringt der Hauptverpflichtete im Feld „Warenbezeichnung“ der Versandanmeldung einen der nachstehenden Vermerke an:

- Salida de la Comunidad sometida a restricciones
- Udpassage fra Fællesskabet undergivet restriktioner
- Ausgang aus der Gemeinschaft — Beschränkungen unterworfen
- Έξοδος από την Κοινότητα υποκειμένη σε περιορισμούς
- Export from the Community subject to restrictions
- Sortie de la Communauté soumise à des restrictions
- Uscita dalla Comunità assoggettata a restrizioni

- ▼B** — Verlaten van de Gemeenschap aan beperkingen onderworpen
- ▼A1** — Vienti yhteisöstä rajoitusten alaista — Export från Gemenskapen underkastad restriktioner,
— Export från Gemenskapen underkastad restriktioner
- ▼B** — Saída da Comunidade sujeita a restrições
— Salida de la Comunidad sujeta a pago de derechos
— Udpassage fra Fællesskabet betinget af afgiftsbetaling
— Ausgang aus der Gemeinschaft — Abgabenerhebungen unterworfen
— Έξοδος από την Κοινότητα υποκειμένη σε επιβάρυνση
— Export from the Community subject to duty
— Sortie de la Communauté soumise à imposition
— Uscita dalla Comunità assoggettata a tassazione
— Verlaten van de Gemeenschap aan belastingheffing onderworpen
- ▼A1** — Vienti yhteisöstä maksujen alaista — Export från Gemenskapen underkastad avgifter
— Export från Gemenskapen underkastad avgifter
- ▼B** — Saída da Comunidade sujeita a pagamento de imposições.

Artikel 465

(1) Werden die in Artikel 463 Absatz 1 genannten Waren in ein anderes Versandverfahren als das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt, so läßt die Zollstelle, bei der die erforderlichen Versandförmlichkeiten erfüllt werden, ein Kontrollexemplar T5 nach Artikel 472 ausstellen. Der Beteiligte bringt in Feld 104 dieses Kontrollexemplars je nach Sachlage einen der in Artikel 464 vorgesehenen Vermerke an.

(2) Die in Absatz 1 gennante Zollstelle bringt auf dem Zollpapier, mit dem die Waren befördert werden, je nach Sachlage einen der in Artikel 464 vorgesehenen Vermerke an.

Artikel 466

Artikel 464 und 465 gelten nicht, wenn bei der Anmeldung der Waren zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, nachgewiesen wird, daß der von der Beschränkung befreiende Verwaltungsakt vollzogen beziehungsweise die Eingangsabgaben, die Steuer oder Abgabe entrichtet worden sind oder daß die Waren nach der Sachlage ohne weitere Förmlichkeiten aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden dürfen.

Artikel 467

(1) Ist in den in Artikel 463 Absatz 2 genannten Vorschriften die Leistung einer Sicherheit vorgesehen, so ist sie in den Fällen zu leisten, in denen die in Artikel 463 Absatz 1 bezeichneten Waren nach den Angaben im Zollpapier während ihrer Beförderung zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten dieses Gebiet anders als auf dem Luftweg vorübergehend verlassen.

(2) Die Sicherheit ist entweder bei der Zollstelle, bei der die Versandförmlichkeiten für die Waren erfüllt werden, oder bei einer anderen Behörde zu leisten, die von dem Mitgliedstaat, zu dem diese Zollstelle gehört, hierzu bestimmt worden ist; das Nähere regeln die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats. Handelt es sich um eine Maßnahme, die eine Steuer oder andere Abgaben vorsieht, so braucht keine Sicherheit geleistet zu werden, wenn die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt und bereits eine andere Sicherheit als eine Barsicherheit geleistet worden ist oder wenn im Hinblick auf die Person des Hauptverpflichteten Befreiung von der Sicherheitsleistung vorgesehen ist.



Artikel 468

(1) Artikel 465 gilt auch für die in Artikel 463 Absatz 1 genannten Waren, die zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet der EFTA-Länder befördert und dabei von einem dieser Länder aus weiterversandt werden.

Abweichend von Artikel 482 begleitet in diesen Fällen das Original des Kontrollexemplars T5 die Waren zur zuständigen Zollstelle des Bestimmungsmitgliedstaats.

Die Abgangsstelle bestimmt die Frist, innerhalb deren die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden müssen.

(2) Soweit die in Artikel 463 Absatz 2 genannten Vorschriften eine Sicherheitsleistung vorsehen, ist abweichend von Artikel 467 in allen in Absatz 1 genannten Fällen Sicherheit zu leisten.

Artikel 469

Werden die Waren nicht unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei der Bestimmungsstelle in den freien Verkehr übergeführt, so hat die Zollstelle die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Durchführung der für die Waren geltenden Maßnahmen nach Artikel 463 Absatz 2 sicherzustellen.

Artikel 470

Werden Waren der in Artikel 463 Absatz 1 bezeichneten Art, die nach Artikel 467 — gegebenenfalls auch auf dem Luftweg — befördert werden, nicht innerhalb der festgesetzten Frist in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückverbracht, so gelten sie als widerrechtlich aus dem Mitgliedstaat, von dem aus sie versandt wurden, in ein Drittland ausgeführt, sofern nicht nachgewiesen wird, daß sie infolge höherer Gewalt oder durch ein zufälliges Ereignis untergegangen sind.

KAPITEL 12

Vorschriften über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind

Artikel 471

Im Sinne dieses Kapitels gelten als

a) zuständige Behörden:

die Zollbehörde oder jede andere Behörde, die mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels beauftragt ist;

b) Stelle:

die Zollstelle oder Organisation, die auf örtlicher Ebene mit der Durchführung der Bestimmungen dieses Kapitels beauftragt ist.

Artikel 472

(1) Hängt die Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr, der Warenausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs von dem Nachweis ab, daß die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist dieser Nachweis durch die Vorlage eines Kontrollexemplars T5 zu erbringen. Ein Kontrollexemplar T5 ist ein auf einem Vordruck T5 ausgestelltes Kontrollexemplar, das unter den in Artikel 478 genannten Voraussetzungen gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T5 bis oder unter den in den Artikeln 479 und 480 genannten Voraussetzungen durch eine oder mehrere Ladelisten T5 ergänzt ist.

Es ist nicht ausgeschlossen, gleichzeitig mehrere Exemplare des Kontrollexemplars T5 zu unterschiedlichen Zwecken zu verwenden, soweit durch jede Gemeinschaftsmaßnahme die Verwendung eines Kontrollexemplars vorgesehen ist.

▼B

(2) Wer ein Kontrollexemplar T5 im Sinne des Absatzes 1 unterschreibt, ist verpflichtet, die darin bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zuzuführen.

Artikel 473

Die Vordrucke, auf denen das Kontrollexemplar T5 ausgestellt wird, müssen den Mustern in den Anhängen 63, 64 und 65 entsprechen.

Diese Vordrucke sind unter Beachtung des Merkblatts gemäß Anhang 66 sowie gegebenenfalls ergänzender Angaben aufgrund anderer Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat ergänzt das Merkblatt nach Bedarf.

Das Kontrollexemplar T5 wird nach Maßgabe der Artikel 476 bis 485 ausgestellt und verwendet.

Artikel 474

(1) Zu verwenden ist hellblaues Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g. Es muß gut deckend gearbeitet sein, damit die Eintragungen auf der einen Seite die Lesbarkeit der Eintragungen auf der anderen Seite nicht beeinträchtigen, und so fest sein, daß es bei normalem Gebrauch weder einreißt noch knittert.

(2) Der Vordruck hat folgendes Format:

- a) 210 × 297 mm bei dem Vordruck T5 (Anhang 63) und dem Vordruck T5 bis (Anhang 64), wobei in der Länge Abweichungen von – 5 bis + 8 mm zugelassen sind;
- b) 297 × 420 mm bei den Ladelisten T5 (Anhang 65), wobei in der Länge Abweichungen von – 5 bis + 8 mm zugelassen sind.

(3) Die einzelnen Exemplare der Vordrucke sind wie folgt farblich gekennzeichnet:

- das Original ist am rechten Rand mit einem durchgehenden schwarzen Streifen versehen;
- dieser Streifen ist etwa 3 mm breit.

(4) Die Anschrift für die Rücksendung und der wichtige Hinweis auf der Vorderseite des Vordrucks können in roter Farbe aufgedruckt werden.

Artikel 475

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Vordrucke des Kontrollexemplars T5 den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

Artikel 476

Das Kontrollexemplar T5 ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu erstellen, die von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats anerkannt wird.

Soweit erforderlich, können die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem das Papier vorzulegen ist, eine Übersetzung in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.

Artikel 477

(1) Das Kontrollexemplar T5 ist mit Schreibmaschine oder mittels eines mechanographischen oder ähnlichen Verfahrens auszufüllen. Es kann auch leserlich handschriftlich ausgefüllt werden; in diesem Fall sind Tinte oder Kugelschreiber und Druckschrift zu verwenden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

▼B

(2) Das Kontrollexemplar T5 kann auch mittels eines Reproduktionsverfahrens hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden; dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Vorschriften über die Vordruckmuster, das Papier, das Format, die zu verwendende Sprache, die Leserlichkeit, das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie die Änderungen genau eingehalten werden.

Artikel 478

(1) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats können zulassen, daß in ihrem Gebiet ansässige Unternehmen das Kontrollexemplar T5 durch ein oder mehrere Ergänzungsblätter T5 bis ergänzen, sofern alle Vordrucke sich nur auf eine Warensendung beziehen, die auf ein Beförderungsmittel verladen wird und nur für einen Empfänger sowie für eine Verwendung oder Bestimmung vorgesehen ist.

(2) Die Anzahl der Ergänzungsblätter T5 bis ist in Feld 3 des zugehörigen Kontrollexemplars T5 zu vermerken. Die Registriernummer des Kontrollexemplars T5 ist in dem für die Eintragung vorgesehenen Feld jedes Ergänzungsblatts T5 bis zu vermerken. Die Gesamtanzahl der in dem Vordruck T5 und der in dem Ergänzungsblatt oder in den Ergänzungsblättern T5 bis aufgeführten Packstücke ist in Feld 6 des Kontrollexemplars T5 anzugeben.

Artikel 479

(1) Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats können zulassen, daß in ihrem Gebiet ansässige Unternehmen das Kontrollexemplar T5 durch eine oder mehrere Ladelisten T5 ergänzen, die die sonst in den Feldern 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des Vordrucks T5 eingetragenen Angaben enthalten, sofern alle Vordrucke sich nur auf eine Warensendung beziehen, die auf ein Beförderungsmittel verladen wird und nur für einen Empfänger sowie für eine Verwendung oder Bestimmung vorgesehen ist.

(2) Als Ladeliste T5 darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden. Jede in der Ladeliste T5 aufgeführte Warenposition muß mit einer fortlaufenden Nummer versehen sein; sämtliche in den Spaltenüberschriften der Liste vorgesehenen Angaben müssen eingetragen werden.

Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für weitere Eintragungen unbrauchbar zu machen. Die Gesamtanzahl der Packstücke mit den in der Liste aufgeführten Waren sowie deren Gesamtroh- und -eigenmasse sind in den entsprechenden Spalten unten einzutragen.

(3) Werden Ladelisten T5 verwendet, so sind die Felder 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des zugehörigen Kontrollexemplars T5 durchzustreichen; Ergänzungsblätter T5 bis dürfen nicht beigelegt werden.

(4) Die Anzahl der Ladelisten T5 ist in Feld 4 des Kontrollexemplars T5 zu vermerken. Die Eintragsnummer des Kontrollexemplars T5 ist in dem für die Eintragung vorgesehenen Feld jeder Ladeliste T5 zu vermerken. Die Gesamtanzahl der in den Ladelisten aufgeführten Packstücke ist in Feld 6 des Kontrollexemplars T5 anzugeben.

Artikel 480

(1) In der Zulassung nach Artikel 479 Absatz 1 kann festgelegt werden, daß Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden, mittels solcher Verfahren ausgestellte Ladelisten T5 verwenden, die zwar alle Angaben der Liste nach dem Muster in Anhang 65 enthalten, jedoch nicht alle Voraussetzungen der Artikel 473 bis 475 und 477 sowie die Voraussetzung des Artikels 479 Absatz 2 hinsichtlich der Verpflichtung, jede Warenposition der Liste mit einer laufenden Nummer zu versehen, erfüllen.

Diese Listen müssen jedoch so gestaltet sein und ausgefüllt werden, daß sie von den zuständigen Stellen ohne Schwierigkeiten ausgewertet werden können.

(2) Die Zulassung wird nur Unternehmen erteilt, welche die von den zuständigen Behörden für erforderlich erachtete Gewähr bieten.

▼B

(3) Als Ladelisten nach Artikel 479 Absatz 1 können auch Listen mit einer Beschreibung der Waren zugelassen werden, die zum Zwecke der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrförmlichkeiten erstellt werden, selbst wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.

(4) Der Inhaber der Zulassung haftet für jede mißbräuchliche Verwendung auch durch dritte Personen — der von ihm ausgestellten Ladelisten.

Artikel 481

(1) Das Kontrollexemplar T5 und gegebenenfalls die Ergänzungsblätter T5 bis oder die Ladelisten T5 werden von dem Beteiligten im Original und mindestens einer Durchschrift ausgestellt. Der Beteiligte muß jedes Papier einzeln unterschreiben.

(2) Das Kontrollexemplar T5 und gegebenenfalls die Ergänzungsblätter T5 bis oder die Ladelisten T5 müssen hinsichtlich der Warenbezeichnung und der besonderen Angaben alle Eintragungen enthalten, die gemäß den Vorschriften über die eine Überwachung erfordernde Gemeinschaftsmaßnahme notwendig sind.

(3) Werden die Waren nicht zu einem gemeinschaftlichen Versandverfahren abgefertigt, so muß das Kontrollexemplar T5 gegebenenfalls einen Hinweis auf das in dem betreffenden Versandverfahren verwendete Papier enthalten. Werden die Waren nicht im Versandverfahren befördert, muß das Kontrollexemplar T5 gegebenenfalls einen der folgenden Vermerke tragen:

- mercancías fuera del procedimiento de tránsito
- ingen forsendelsesprocedure
- nicht im Versandverfahren befindliche Waren
- είτε σε μνεία «Εμπορεύματα εκτός διαδικασίας διαμετακόμησης»
- goods not covered by a transit procedure
- marchandises hors procédure de transit
- merci non vincolate ad una procedura di transito
- goederen niet geplaatst onder een regeling voor douanevervoer
- mercadorias não abrangidas por um procedimento de trânsito

▼A1

— tavaraita ei kuljeteta passitusmenettelyssä — varor ej under transitering

▼B

(4) Das gemeinschaftliche Versandpapier oder das in dem betreffenden Versandverfahren verwendete Papier muß einen Hinweis auf die ausgestellten Kontrollexemplare T5 enthalten.

Artikel 482

(1) Werden die Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder in einem anderen Versandverfahren befördert, so stellt die Abgangsstelle das Kontrollexemplar T5 aus.

Die Abgangsstelle behält eine Durchschrift des Kontrollexemplars T5.

Das Original des Kontrollexemplars T5 begleitet die Waren mindestens bis zu der Stelle, bei der die Kontrolle der Verwendung und/oder der Bestimmung durchgeführt wurde unter denselben Voraussetzungen wie das für das verwendete Versandverfahren ausgestellte Papier.

(2) Werden Waren, die einer Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen, nicht im Versandverfahren befördert, so wird das Kontrollexemplar T5 von den zuständigen Behörden des Versandungsmitgliedstaats ausgestellt. Diese behalten eine Durchschrift des Kontrollexemplars T5.

Das Kontrollexemplar T5 muß mit einem der in Artikel 481 Absatz 3 genannten Vermerke versehen werden.

(3) Die zuständigen Stellen des Abgangsmitgliedstaats versehen das Kontrollexemplar T5 sowie gegebenenfalls das oder die Ergänzungsblätter T5 bis

▼B

mit ihrem Sichtvermerk. Der Sichtvermerk muß folgende Angaben enthalten, die nach Möglichkeit in Feld A (Abgangsstelle) dieser Papiere einzutragen sind:

- a) auf dem Kontrollexemplar T5 die Bezeichnung und den Stempel der Abgangsstelle, die Unterschrift der zuständigen Person, das Datum des Sichtvermerks und eine Registernummer, die im voraus aufgedruckt sein kann;
- b) auf dem Ergänzungsblatt T5 bis oder der Ladeliste T5 die Nummer, die auf dem Kontrollexemplar T5 angegeben ist. Diese Nummer ist entweder durch einen Stempel, der auch die Bezeichnung der Abgangsstelle enthält, oder handschriftlich einzutragen. Im letzteren Fall ist der Dienststempel der Zollstelle hinzuzusetzen.

Die Originale werden dem Beteiligten ausgehändigt, sobald die für die Versendung der Ware in den Bestimmungsmitgliedstaat notwendigen Verwaltungsförmlichkeiten erfüllt sind.

(4) Die Waren und die Originale der Kontrollexemplare T5 müssen vom Beteiligten bei der Bestimmungsstelle gestellt bzw. vorgelegt werden.

▼M1

Die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats kann jedoch bestimmen, daß die Waren nach den von der zuständigen Bestimmungsstelle festgelegten Bedingungen direkt an den Empfänger geliefert werden, damit diese Stelle ihre notwendigen Kontrollen bei Ankunft der Waren oder danach vornehmen kann.

▼B*Artikel 483*

(1) Die Bestimmungsstelle sorgt für die Überwachung der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung oder läßt auf eigene Verantwortung diese Überwachung vornehmen.

(2) Die Bestimmungsstelle muß gegebenenfalls durch Einbehaltung einer Durchschrift einen Nachweis für die ihr vorgelegten Kontrollexemplare T5 und der durchgeführten Überwachung aufbewahren.

(3) Ungeachtet der Vorschriften von Artikel 485 ist das Original des Kontrollexemplars T5 unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift nach Erledigung aller erforderlichen Förmlichkeiten zu senden, nachdem es von der Bestimmungsstelle mit dem entsprechenden Vermerk versehen worden ist.

Artikel 484

Eine Eingangsbescheinigung auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 47 wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der Bestimmungsstelle die Warensendung mit dem dazugehörigen Kontrollexemplar T5 gestellt hat.

Die Eingangsbescheinigung kann das Kontrollexemplar T5 nicht ersetzen.

Artikel 485

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lassen zu, daß eine von einem Kontrollexemplar T5 begleitete Sendung sowie dieses Kontrollexemplar T5 vor Beendigung des Verfahrens, für das das Kontrollexemplar ausgestellt wurde, aufgeteilt wird. Aufgeteilte Sendungen können erneut aufgeteilt werden.

(2) Absatz 1 gilt jedoch vorbehaltlich der Gemeinschaftsmaßnahmen für Erzeugnisse aus Interventionsbeständen, die einer Kontrolle ihrer Verwendung und/oder Bestimmung unterliegen und die vor Erreichen ihrer endgültigen Verwendung und/oder Bestimmung in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet werden.

(3) Die Aufteilung nach Absatz 1 wird unter den in den Absätzen 4 bis 7 bezeichneten Voraussetzungen durchgeführt. Die Mitgliedstaaten können von diesen Voraussetzungen abweichen, wenn die gesamte aufgeteilte Sendung der angemeldeten Verwendung oder Bestimmung in dem gleichen Mitgliedstaat zugeführt wird, in dem auch die Aufteilung vorgenommen wird.

(4) Die Stelle, bei der die Aufteilung erfolgt, stellt unter Verwendung eines Vordrucks des Kontrollexemplars T5 für jede Partie der aufgeteilten Sendung nach Artikel 481 einen Auszug aus dem Kontrollexemplar T5 aus.

▼B

Jeder Auszug muß unter anderem die besonderen Angaben der Felder 100, 104, 105, 106 und 107 des ursprünglichen Kontrollexemplars T5 enthalten; darüber hinaus ist die Eigenmasse und die Nettomasse der betreffenden Waren anzugeben. In Feld 106 jedes Auszugs sind die Eintragsnummer, das Datum, die Stelle, die das ursprüngliche Kontrollexemplar T5 ausgestellt hat, sowie deren Land anzugeben; hierfür ist einer der nachstehenden Vermerke zu verwenden:

- Extracto del ejemplar de control: ... (*número, fecha, oficina y país de expedición*)
- Udskrift af kontrolksemplar: ... (*nummer, dato, udstedelsessted og land*)
- Auszug aus dem Kontrollexemplar: ... (*Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland*)
- Απόσπασμα του αντιτύπου ελέγχου: ... (*αριθμός, ημερομηνία, γραφείο και χώρα εκδόσεως*)
- Extract of control copy: ... (*Number, date, office and country of issue*)
- Extrait de l'exemplaire de contrôle: ... (*numéro, date, bureau et pays de délivrance*)
- Estratto dell'esemplare di controllo: ... (*numero, data, ufficio e paese di emissione*)
- Uittreksel uit controle-exemplaar: ... (*nummer, datum, kantoor en land van afgifte*)
- Extracto do exemplar de controlo: ... (*número, data, estância, país de emissão*)

▼A1

- Ote valvontakappaleesta: ... (*numero, päiväys, toimipaikka ja antomaa*)
Utdrag ur kontrollexemplar: ... (*nummer och datum samt utfärdande kontor och land*)
- Utdrag ur kontrollexemplar: ... (*nummer och datum samt utfärdande kontor och land*).

▼B

(5) Die Zollstelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, vermerkt den Vorgang auf dem ursprünglichen Kontrollexemplar T5. Zu diesem Zweck bringt sie im Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ einen der nachstehenden Vermerke an:

- ... (número) extractos expedidos — copias adjuntas
- ... (antal) udstedte udskrifter — kopier vedfijet
- ... (Anzahl) Auszüge ausgestellt — Durchschriften liegen bei
- ... (αριθμός) εκδοθέντα αποσπάσματα — συνημμένα αντίγραφα
- ... (number) extracts issued — copies attached
- ... (nombre) extraits délivrés — copies ci-jointes
- ... (numero) estratti rilasciati — copie allegate
- ... (aantal) uittreksels afgegeven — kopieën bijgevoegd
- ... (quantidade) extractos emitidos — cópias juntas

▼A1

- annettuja otteita ... (lukumäärä) — kopiot oheisina/... (antal) utfärdade utdrag — kopior bifogas,
- ... (antal) utfärdade utdrag — kopior bifogas.

▼B

Das ursprüngliche Kontrollexemplar T5 wird zusammen mit den Durchschriften der ausgestellten Auszüge unverzüglich an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift gesandt.

Die Stelle, bei der die Aufteilung vorgenommen wird, behält eine Kopie des ursprünglichen Kontrollexemplars T5 und der ausgestellten Auszüge.

(6) Die Originale der Auszüge aus dem Kontrollexemplar T5 begleiten die Teilsendungen, gegebenenfalls ebenso wie das Papier für das verwendete Verfahren.

▼B

(7) Die zuständigen Behörden der Bestimmungsmitgliedstaaten überwachen die vorgesehene oder vorgeschriebene Verwendung und/oder Bestimmung der Teilsendungen oder lassen sie überwachen. Sie senden die nach Artikel 483 Absatz 3 mit dem entsprechenden Vermerk versehenen Auszüge an die in dem Feld „Zurücksenden an“ vermerkte Anschrift.

(8) Bei einer erneuten Aufteilung nach Absatz 1 gelten die Absätze 2 bis 7 sinngemäß.

Artikel 486

(1) Das Kontrollexemplar T5 kann nachträglich ausgestellt werden, vorausgesetzt:

- ►C2 daß die Unterlassung der Beantragung oder Ausstellung des Kontrollexemplars zum Zeitpunkt der Versendung der Waren vom Beteiligten nicht zu vertreten war oder daß dieser den zuständigen Behörden nachweisen kann, daß diese Unterlassung nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht; ◄
- daß der Beteiligte den Nachweis erbringt, daß das Kontrollexemplar T5 sich auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- oder Ausfuhrformlichkeiten erfüllt worden sind;
- daß der Beteiligte die für die Ausstellung des genannten Papiers erforderlichen Unterlagen vorlegt;
- daß den zuständigen Behörden der hinreichende Nachweis dafür erbracht wird, daß die nachträgliche Ausstellung des Kontrollexemplars T5 aufgrund des gegebenenfalls angewandten Versandverfahrens, des zollrechtlichen Status der Waren und ihrer Verwendung und/oder Bestimmung nicht zur Erlangung ungerechtfertigter finanzieller Vorteile führen kann.

(2) Bei nachträglicher Ausstellung ist das Kontrollexemplar T5 mit einem der nachstehenden Vermerke in roter Schrift zu versehen:

- Expedido a posteriori
- Udstedt efterfølgende
- Nachträglich ausgestellt
- Εκδοθέν εκ των υστέρων
- Issued retroactively
- Délivré a posteriori
- Rilasciato a posteriori
- Achteraf afgegeven
- Emitido a posteriori

▼A1

- Annettu jälkikäteen — Utfärdat i efterhand
- Utfärdat i efterhand.

▼B

Der Beteiligte hat zudem auf dem Kontrollexemplar T5 das Kennzeichen des Beförderungsmittels, mit dem die Waren befördert wurden, sowie das Abgangsdatum und gegebenenfalls das Datum der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle einzutragen.

(3) Das nachträglich ausgestellte Kontrollexemplar T5 darf den Sichtvermerk der Bestimmungsstelle nur dann erhalten, wenn für diese feststeht, daß die in dem Papier bezeichneten Waren der angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt wurden, die in der gemeinschaftlichen Maßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr, der Warenausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs vorgesehen oder vorgeschrieben ist.

(4) Duplikate des Kontrollexemplars T5, Auszüge des Kontrollexemplars T5, Ergänzungsblätter T5 bis und Ladelisten T5 können bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Das Duplikat muß in großen, roten Buchstaben das Wort „DUPLIKATA“ sowie den Stempel der das Duplikat ausstellenden Behörden und die Unterschrift des zuständigen Beamten enthalten.



Artikel 487

Sofern in den Vorschriften über die Gemeinschaftsmaßnahme nichts Gegenteiliges bestimmt ist, kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Artikel 472 vorsehen, daß der Nachweis, daß die Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, nach einem einzelstaatlichen Verfahren erbracht wird, sofern die Waren das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen, bevor sie der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.

Artikel 488

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaats können einer Person, die die Voraussetzungen nach Artikel 489 erfüllt und Waren versenden will, für die ein Kontrollexemplar T5 auszustellen ist — nachstehend zugelassener Versender genannt — bewilligen, der Abgangsstelle weder die Waren zu stellen noch das Kontrollexemplar T5 dafür vorzulegen.

Artikel 489

- (1) Die Bewilligung nach Artikel 488 wird nur Personen erteilt,
- a) die laufend Waren versenden,
 - b) deren Anschreibungen es den zuständigen Behörden ermöglichen, die Warenbewegungen zu kontrollieren,
 - c) die eine Sicherheit leisten, sofern die Ausstellung des Kontrollexemplars T5 mit einer Sicherheitsleistung verbunden ist
- und
- d) die keine schweren oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Vorschriften begangen haben.
- (2) Die zuständigen Behörden treffen geeignete Maßnahmen, damit die Sicherheit nach Absatz 1 Buchstabe c) geleistet wird.

Artikel 490

In der von den zuständigen Behörden zu erteilenden Bewilligung wird folgendes festgelegt:

- a) die zuständigen Stellen, die als Abgangsstellen für den Versand zuständig sind;
- b) die Frist sowie die sonstigen Einzelheiten der Anzeige der zum Versand vorgesehenen Sendungen durch den zugelassenen Versender bei der Abgangsstelle, damit diese gegebenenfalls vor Abgang der Waren eine Kontrolle vornehmen kann;
- c) die Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungsstelle gestellt werden müssen; diese Frist wird nach den Beförderungsbedingungen festgesetzt;
- d) die zur Nämlichkeitssicherung zu treffenden Maßnahmen. Die zuständigen Behörden können vorschreiben, daß die Beförderungsmittel oder die Packstücke vom zugelassenen Versender mit besonderen, von den zuständigen Behörden zugelassenen Verschlüssen versehen werden.

Artikel 491

- (1) In der Bewilligung wird bestimmt, daß das Feld „Abgangsstelle“ auf der Vorderseite des Kontrollexemplars T5
- a) im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle und der Unterschrift eines Beamten dieser Stelle versehen wird
- oder
- b) vom zugelassenen Versender mit dem Abdruck eines von den zuständigen Behörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen wird, der dem Muster in Anhang 62 entspricht. Dieser Stempelabdruck kann vorab auf die Vordrucke aufgedruckt werden, wenn der Druck von einer hierfür zugelassenen Druckerei vorgenommen wird.

▼B

Der zugelassene Versender hat dieses Feld durch die Angabe des Versandtags der Waren zu vervollständigen und die Anmeldung gemäß den in der Bewilligung enthaltenen Bestimmungen mit einer Nummer zu versehen.

(2) Die zuständigen Behörden können die Verwendung von Vordrucken vorschreiben, die jeweils mit einem Unterscheidungszeichen versehen sind.

Artikel 492

(1) Spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt der zugelassene Versender das ordnungsgemäß ausgefüllte Kontrollexemplar T5, indem er auf der Vorderseite im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ gegebenenfalls die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle, die vom Abgangsmitgliedstaat verlangten Hinweise auf das Ausfuhrpapier, die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen sowie einen der nachstehenden Vermerke in das besagte Feld einträgt:

- Procedimiento simplificado
- Forenklet fremgangsmåde
- Vereinfachtes Verfahren
- Απλουστευμένη διαδικασία
- Simplified procedure
- Procédure simplifiée
- Procedura simplificata
- Vereenvoudigde regeling
- Procedimento simplificado

▼A1

— Yksinkertaistettu menettely — Förenklat förfarande

▼B

— Förenklat förfarande.

(2) Nach dem Versand übermittelt der zugelassene Versender der Abgangsstelle unverzüglich die Durchschrift des Kontrollexemplars T5 zusammen mit allen Unterlagen, aufgrund deren das Kontrollexemplar T5 ausgestellt worden ist.

(3) Nimmt die Abgangsstelle beim Abgang einer Sendung eine Kontrolle vor, so vermerkt sie dies im Feld „Prüfung durch die Abgangsstelle“ auf der Vorderseite des Kontrollexemplars T5.

(4) Das ordnungsgemäß ausgefüllte und gemäß Absatz 1 vervollständigte sowie vom zugelassenen Versender unterzeichnete Kontrollexemplar T5 gilt als von der Abgangsstelle ausgestellt, die den Vordruck nach Artikel 491 Absatz 1 Buchstabe a) im voraus abgestempelt hat oder deren Bezeichnung aus dem Abdruck des Sonderstempels nach Artikel 491 Absatz 1 Buchstabe b) ersichtlich ist, und zwar im Hinblick auf seine Verwendung als Nachweis dafür, daß die betreffenden Waren der vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind.

Artikel 493

(1) Der zugelassene Versender muß

- a) die Vorschriften dieses Kapitels und der Bewilligung einhalten;
- b) den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke sicher aufbewahren.

(2) Der zugelassene Versender tritt für alle insbesondere finanziellen Folgen ein, die sich aus Fehlern, Auslassungen oder sonstigen Mängeln bei der Ausstellung der Kontrollexemplare T5 oder im Verlauf des von ihm gemäß einer Bewilligung nach Artikel 488 durchzuführenden Verfahrens ergeben.

(3) Bei mißbräuchlicher Verwendung von Vordrucken, die im voraus mit dem Abdruck des Stempels der Abgangsstelle oder des Sonderstempels versehen sind, haftet der zugelassene Versender — unabhängig davon, wer den Mißbrauch begangen hat, und unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen — für die Entrichtung der nicht gezahlten Zölle und sonstigen Abgaben sowie

▼B

die Erstattung der durch eine solche Verwendung mißbräuchlich erlangten finanziellen Vorteile, sofern er den zuständigen Behörden, die ihm die Zulassung erteilt haben, nicht nachweist, daß er die in Absatz 1 unter Buchstabe b) genannten Maßnahmen getroffen hat.

Artikel 494

(1) Die zuständigen Behörden können einem zugelassenen Versender gestatten, die im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellten Kontrollexemplare T5 nicht zu unterzeichnen, sofern diese mit dem Abdruck des Sonderstempels gemäß Anhang 62 versehen sind. Diese Bewilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber diesen Behörden verpflichtet, bei Verwendung von Kontrollexemplaren T5, die mit dem Abdruck des Sonderstempels versehen sind, — unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen — die Haftung für die Entrichtung der nicht gezahlten Zölle und sonstigen Abgaben sowie für die Erstattung der mißbräuchlich erlangten finanziellen Vorteile zu übernehmen.

(2) Die nach Absatz 1 erstellten Kontrollexemplare T5 müssen in dem für die Unterschrift des Beteiligten vorgesehenen Feld einen der nachstehenden Vermerke tragen:

- Dispensa de firma
- Fritaget for underskrift
- Freistellung von der Unterschriftsleistung
- Δεν απαιτείται υπογραφή
- Signature waived
- Dispense de signature
- Dispensa dalla firma
- Van ondertekening vrijgesteld
- Dispensada a assinatura

▼A1

- Vapautettu allekirjoituksesta — Befriad från underskrift
- Befriad från underskrift.

▼B*Artikel 495*

Die in den Anhängen I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2823/87 der Kommission⁽¹⁾ genannten Vordrucke können weiter verwendet werden, bis der Vorrat erschöpft ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1995.

TITEL III

ZOLLVERFAHREN MIT WIRTSCHAFTLICHER BEDEUTUNG*KAPITEL 1**Allgemeine Vorschriften*

Abschnitt 1

Begriffsbestimmungen*Artikel 496*

In diesem Titel gelten als

- a) *Überwachungszollstelle*: die in der Bewilligung angegebene Zollstelle, die von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, die die Bewilligung erteilt haben, zur Überwachung des Verfahrens ermächtigt worden ist;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 23. 9. 1987, S. 1.

▼**B**

- b) *Zollstelle für die Überführung in das Verfahren*: die in der Bewilligung angegebene(n) Zollstelle(n), die von den Zollbehörden des Mitgliedsstaats, die die Bewilligung erteilt haben, zur Annahme von Zollanmeldungen zur Überführung von Waren in das (die) Zollverfahren ermächtigt worden ist (sind);
- c) *Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens*: die in der Bewilligung angegebene(n) Zollstelle(n), die von den Zollbehörden des Mitgliedsstaats, die die Bewilligung erteilt haben, zur Annahme von Zollanmeldungen ermächtigt worden ist (sind), mit denen Waren nach ihrer Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung eine zollrechtliche Bestimmung erhalten.

Abschnitt 2

Bewilligung — normales Verfahren*Artikel 497*

(1) Unbeschadet Absatz 3 und der Artikel 568, 656, 695 und 760 ist der Antrag auf Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung einschließlich der Bewilligung für den Betrieb eines Zollagers oder die Inanspruchnahme des Zollagerversfahrens — nachstehend „Antrag“ genannt — schriftlich zu stellen.

Der Antrag entspricht je nach Fall einem der Muster in Anhang 67. Der Antragsteller macht in seinem Antrag alle zu den einzelnen Punkten des verwendeten Musters in den Anhängen 67/A bis 67/E verlangten Angaben; dabei bezieht er sich auf die entsprechenden Hinweise und trägt den Fußnoten des Musters Rechnung. Der Wortlaut der Fußnoten braucht im Antrag nicht wiedergegeben zu werden. Der Antrag muß Datum und Unterschrift tragen.

Sind die zuständigen Zollbehörden der Auffassung, daß die Angaben in dem Antrag unzureichend sind, so steht dieser Absatz nicht der Möglichkeit entgegen, vom Antragsteller zusätzliche Auskünfte zu verlangen oder andere für die Durchführung der einschlägigen Vorschriften benötigte Angaben zu fordern als diejenigen, die nach diesem Titel zu machen sind.

(2) Dem Antrag sind die Originale oder Durchschriften aller darin genannten Unterlagen oder Belege zu den verlangten Angaben beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist. Dem Antrag können auch zusätzliche Blätter beigefügt werden, falls es notwendig ist, bestimmte Angaben näher auszuführen. Alle dem Antrag beigefügten Unterlagen, Belege oder zusätzlichen Blätter sind Bestandteil des Antrags. Die Anzahl der Beilagen ist in dem Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden können in Einzelfällen zulassen, daß ein Bewilligungsinhaber bei einem Antrag auf Erneuerung oder Änderung seiner Bewilligung einen einfachen schriftlichen Antrag stellt, der insbesondere den Hinweis auf die frühere Bewilligung und gegebenenfalls die für deren Änderung erforderlichen Angaben enthält.

(4) Vorbehaltlich der vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 568, 656, 695 und 760 sind Anträge unzulässig, die den Formvorschriften dieses Artikels nicht genügen, und nicht nach Maßgabe der Artikel 509, 555, 651, 691 und 750 gestellt worden sind.

Artikel 498

Die Abgabe eines vom Antragsteller unterzeichneten Antrags gilt als Willenserklärung des Beteiligten, das beantragte Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung in Anspruch zu nehmen; unbeschadet etwaiger Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts gilt die Antragstellung gemäß den Bestimmungen der Mitgliedstaaten ferner als Verpflichtung in bezug auf:

- die Richtigkeit der in dem Antrag enthaltenen Angaben;
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen;
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit dem beantragten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung.

▼B

Artikel 499

- (1) Vor Erteilung der Bewilligung prüfen die für die Bewilligungserteilung zuständigen Zollbehörden, ob alle Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt sind.
- (2) Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn der Antrag gemäß Artikel 497 Absatz 4 unzulässig ist.

Artikel 500

- (1) Unbeschadet der Artikel 568, 656, 695 und 760 wird die Bewilligung nach Artikel 85 des Zollkodex einschließlich der Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers oder die Inanspruchnahme des Zollagerversfahrens nach einem der Muster und nach den Vorschriften in den Anhängen 68/A bis 68/E erteilt. Sie muß Datum und Unterschrift tragen.
- (2) Die Erteilung der Bewilligung wird dem Antragsteller mitgeteilt.
- (3) Unbeschadet der in Artikel 556 Absatz 1 und 751 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten wird die Bewilligung mit dem Tag ihrer Erteilung wirksam.
- (4) In einer Bewilligung können je nach Fall eine oder mehrere Überführungen in das betreffende Verfahren geregelt werden.
- (5) Handelt es sich um eine nach Artikel 497 Absatz 3 beantragte Erneuerung oder Änderung einer erteilten Bewilligung, so können die Zollbehörden im Einzelfall unbeschadet Absatz 1 in einer Entscheidung die Felder bezeichnen, die unter Hinweis auf die geänderte Bewilligung zu ändern sind, oder eine neue Bewilligung erteilen.

Artikel 501

- (1) Ist eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht erfüllt, so lehnen die Zollbehörden den Antrag ab.
- (2) Die Entscheidung, mit der der Antrag abgelehnt wird, ergeht schriftlich und wird dem Antragsteller nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 3 des Zollkodex mitgeteilt.

Artikel 502

- (1) Die Anträge und deren Anlagen werden von den Zollbehörden zusammen mit einer Durchschrift der gegebenenfalls erteilten Bewilligung aufbewahrt.
- (2) Im Falle der Erteilung einer Bewilligung beträgt die Frist für die Aufbewahrung der Anträge und Anlagen mindestens drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Bewilligung ungültig geworden ist, bzw. im Falle einer Bewilligung für den Betrieb eines Zolllagers oder die Inanspruchnahme des Zollagerversfahrens nach dem Ende des Jahres, in dem die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.
- (3) Im Falle der Ablehnung eines Antrags oder der Rücknahme oder des Widerrufs einer Bewilligung sind der Antrag, die gegebenenfalls erteilte Bewilligung bzw. die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags sowie alle Anlagen mindestens drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres aufzubewahren, in dem der Antrag abgelehnt oder die Bewilligung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

▼**B***KAPITEL 2**Zollagerverfahren*

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Unterabschnitt 1

Begriffsbestimmungen und Zollagertypen*Artikel 503*

Im Sinne dieses Kapitels gelten als

▼**M7**

- a) *landwirtschaftliche Erzeugnisse*: Erzeugnisse im Sinne der Verordnungen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates⁽¹⁾ aufgeführt sind. Landwirtschaftlichen Erzeugnissen gleichgestellt sind die Waren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates⁽²⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission⁽³⁾;

▼**B**

- b) *Vorauszahlung*: die Zahlung eines der Ausfuhrerstattung entsprechenden Betrages vor der Ausfuhr der Waren, sofern dies in der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vorgesehen ist;
- c) *Waren mit Vorfinanzierung*: alle zur Ausfuhr in unverändertem Zustand bestimmten Waren, für die eine Vorauszahlung geleistet wird, unabhängig davon, welche Bezeichnung sie gemäß der Gemeinschaftsregelung für die Vorauszahlung tragen;
- d) *Grunderzeugnisse mit Vorfinanzierung*: alle zur Ausfuhr in Form von Verarbeitungserzeugnissen bestimmten Erzeugnisse, für die eine Vorauszahlung geleistet wird, sofern die Verarbeitung über eine Behandlung im Sinne des Artikels 532 hinausgeht;
- e) *Verarbeitungserzeugnisse*: alle Erzeugnisse oder Waren, die aus der Verarbeitung eines Grunderzeugnisses mit Vorfinanzierung hervorgehen, unabhängig davon, welche Bezeichnung sie gemäß der Gemeinschaftsregelung über die Vorauszahlung tragen.

Artikel 504

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die Zollager, in denen Waren im Zollagerverfahren gelagert werden, zur Unterscheidung wie folgt bezeichnet:

- *Lager des Typs A*: öffentliche Zollager gemäß Artikel 99 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich des Zollkodex, unter der Verantwortung des Lagerhalters;
- *Lager des Typs B*: öffentliche Zollager gemäß Artikel 99 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich des Zollkodex, unter der Verantwortung des Einlagerers im Sinne des Artikels 102 Absatz 1 des Zollkodex nach dem Verfahren des Artikels 105 zweiter Unterabsatz des Zollkodex;
- *Lager des Typs C*: private Zollager gemäß Artikel 99 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich des Zollkodex; dabei sind Lagerhalter und Einlagerer ein und dieselbe Person, jedoch nicht zwangsläufig auch Eigentümer der Waren;
- *Lager des Typs D*: private Zollager gemäß Artikel 99 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich des Zollkodex, dabei sind Lagerhalter und Einlagerer ein und dieselbe Person, jedoch nicht zwangsläufig auch Eigentümer der Waren und nach dem Verfahren des Artikels 112 Absatz 3 des Zollkodex.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 20. 12. 1993, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

▼B

(2) Ein Zollagerverfahren in Form eines privaten Zollagers gemäß Artikel 99 zweiter Unterabsatz zweiter Gedankenstrich des Zollkodex; dabei sind Lagerhalter und Einlagerer ein und dieselbe Person, jedoch nicht zwangsläufig auch Eigentümer der Waren. Dieses Verfahren gilt auch für die Lagerung von Waren in den Lagereinrichtungen des Bewilligungsinhabers gemäß Artikel 98 Absatz 3 des Zollkodex. Ein solches Verfahren wird als Zollager des Typs E bezeichnet.

(3) Wird ein Zollagerverfahren in Form eines öffentlichen Zollagers gemäß Artikel 99 zweiter Unterabsatz erster Gedankenstrich des Zollkodex von den Zollbehörden verwaltet, so spricht man von einem Zollager des Typs F.

▼M8

(4) Derselbe Ort kann nicht für mehrere Zollager gleichzeitig zugelassen werden.

▼B

Unterabschnitt 2

Ort des Zollagers*Artikel 505*

(1) Vorbehaltlich der Lager des Typs E und F ist das Zollager ein Raum oder ein anderer abgegrenzter Ort, der von den Zollbehörden zugelassen worden ist.

(2) Beschließen die Zollbehörden, ein Zollager des Typs F zu betreiben, so bezeichnen sie den Raum oder den abgegrenzten Ort, der als Zollager dient. Dieser Beschluß wird in der Form veröffentlicht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Bekanntgabe von Rechts- und Verwaltungsvorschriften üblich ist.

(3) Ein Ort, der von den Zollbehörden gemäß Artikel 185 als „Verwahrungslager“ zugelassen worden ist oder von den Zollbehörden verwaltet wird, kann auch als Zolllager des Typs A, B, C oder D zugelassen oder als Lager des Typs F verwaltet werden.

Artikel 506

Die Zollager der Typen A, C, D und E können ebenfalls als Vorratslager nach Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽¹⁾ zugelassen werden.

Unterabschnitt 3

Handelspolitische Maßnahmen*Artikel 507*

Sind diese Maßnahmen in gemeinschaftlichen Rechtsakten vorgesehen

- a) im Hinblick auf die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, so sind sie bei der Überführung der Waren in das Zollagerverfahren sowie während der gesamten Dauer ihrer Lagerung nicht anwendbar;
- b) im Hinblick auf das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, so sind sie bei der Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren anwendbar;
- c) im Hinblick auf die Ausfuhr von Waren, so sind sie anwendbar, wenn Gemeinschaftswaren nach Überführung in das Zollagerverfahren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

▼B

Abschnitt 2

Verfahren zur Erteilung der Bewilligung

Artikel 508

im Hinblick auf das Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, so sind sie bei der Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren anwendbar;

Artikel 509

►M6 (1) ◀ Der Antrag auf Bewilligung zum Führen eines Zollagers ist nach Artikel 497 und Anhang 67/A bei den Zollbehörden zu stellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem der als Zollager zuzulassende Ort liegt, dazu bestimmt werden; im Falle von Zollagern des Typs E ist er bei den Zollbehörden zu stellen, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Hauptbuchhaltung des Lagerhalters geführt wird, dazu bestimmt werden.

▼M6

(2) Wird eine Bewilligung zur Lagerung von Waren in einem Zollager der Typen C, D und E in mehr als einem Mitgliedstaat im Rahmen des Zollagerverfahrens beantragt, so ist der Antrag bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats zu stellen, in dem die Hauptbuchhaltung des Lagerhalters geführt wird. Diese Zollbehörden holen vor Erteilung der Bewilligung die Zustimmung der von den anderen Mitgliedstaaten dafür bestimmten Zollbehörden ein. Die betroffenen Mitgliedstaaten legen das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Zollstellen bei der Überwachung des Verfahrens, der Zollager und der in dem Verfahren befindlichen Waren fest.

▼B*Artikel 510*

(1) Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller ein tatsächliches wirtschaftliches Bedürfnis für die Lagerung nachweist und das Lager hauptsächlich zur Lagerung von Waren bestimmt ist; dadurch wird die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, übliche Behandlungen, Veredelungs- oder Umwandlungsvorgänge nach Maßgabe der Artikel 106 und 109 des Zollkodex durchzuführen, sofern diese Vorgänge nicht im Verhältnis zur Lagerung der Waren überwiegen.

(2) Im Sinne des Artikels 86 des Zollkodex werden bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des mit Überwachung und Kontrolle des Lagers verbundenen Verwaltungsaufwands und des wirtschaftlichen Bedürfnisses für eine Lagerung insbesondere auch der Typ des Zollagers und die Verfahren berücksichtigt, die dort in Anspruch genommen werden können.

▼M5

(3) Vorbehaltlich der Abweichungen in Anhang 69/A ist der Einzelhandelsverkauf in Räumen, Lagerbereichen und anderen abgegrenzten Orten eines Zollagers nicht zulässig. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Waren, die sich in einem Verfahren in Form eines Zollagers des Typs E befinden.

▼B*Artikel 511*

(1) Die Bewilligung wird von den Zollbehörden erteilt, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Antrag nach Artikel 509 gestellt wurde, dazu bestimmt worden sind.

Die Bewilligung wird mit dem Tag ihrer Erteilung oder, sofern dies darin verfügt ist, zu einem späteren Zeitpunkt wirksam. Haben jedoch in Ausnahmefällen die Zollbehörden dem Antragsteller für ein privates Zollager in anderer schriftlicher Form als unter Verwendung des Vordrucks nach Anhang 68/A die Erteilung der Bewilligung zugesagt, so wird die Bewilligung mit dem Tag dieser Mitteilung wirksam. Eine Durchschrift dieser Mitteilung wird der Bewilligung beigelegt und wird Bestandteil dieser Bewilligung.

(2) Unbeschadet der Vorschriften über den Widerruf, die Rücknahme und Änderungen wird die Bewilligung auf unbegrenzte Dauer erteilt.

▼B

(3) In der Bewilligung wird insbesondere angegeben, welche Zollstelle für die Überwachung des Zollagers zuständig ist. Sie kann gegebenenfalls die Auflage enthalten, daß Waren, die eine Gefahr darstellen, andere Waren schädigen können oder aus anderen Gründen besondere Einrichtungen benötigen, in besonders ausgestatteten Räumen gelagert werden.

Handelt es sich um ein privates Lager, so kann darüber hinaus angegeben werden, welche Warenkategorien dort gelagert werden dürfen.

(4) Beantragt der Beteiligte die Gestellung und Zollanmeldung zum Verfahren bei anderen Zollstellen als der Überwachungszollstelle und wird die Ordnungsmäßigkeit dadurch nicht gefährdet, so können die Zollbehörden eine oder mehrere Zollstellen ermächtigen, als Zollstelle der Überführung in das Verfahren zu fungieren.

Sind mehrere Mitgliedstaaten von diesem Verfahren betroffen, so senden die die Bewilligung ausstellenden Zollbehörden eine Kopie an die anderen betroffenen Zollbehörden.

Artikel 512

(1) Die Bedingung des wirtschaftlichen Bedürfnisses für die Lagerung nach Artikel 510 Absatz 1 gilt als nicht mehr erfüllt, wenn der Bewilligungsinhaber die Rücknahme der Bewilligung schriftlich beantragt.

(2) Die Bewilligung kann ebenfalls widerrufen werden, wenn die Zollbehörden zu der Auffassung kommen, daß das Zollager nicht oder nicht mehr in einer Weise gebraucht wird, die seine Beibehaltung rechtfertigt.

Abschnitt 3

Überführung von Waren in das Zollagerverfahren*Artikel 513*

(1) Die zur Überführung in das Zollagerverfahren bestimmten Waren sind mit der dazugehörigen Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren der Überwachungszollstelle oder bei Anwendung des Artikels 511 Absatz 4 einer der in der Bewilligung angegebenen Zollstellen der Überführung zu stellen.

(2) Bei Anwendung von Artikel 511 Absatz 4 zweiter Unterabsatz werden eine Kopie oder ein zusätzliches Exemplar der Zollanmeldung nach Absatz 1 oder eine Kopie des für die Überführung in das Verfahren verwendeten Verwaltungs- oder Handelspapiers unmittelbar nach der Überlassung der Waren an die Überwachungszollstelle gesendet. Name und Anschrift dieser Zollstelle sind im Feld 44 der Zollanmeldung oder des verwendeten Verwaltungs- oder Handelspapiers einzutragen.

Die Zollstelle der ►**C2** Überführung ◀ kann die Überwachungszollstelle ersuchen, ihr die Ankunft der Waren mitzuteilen, sofern sie dies für erforderlich erachtet.

Die Vorschriften für das Zollagerverfahren gelten ab dem Tag der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren durch die Zollstelle der Überführung; diese Zollanmeldung gilt ebenfalls für die Beförderung, die so rasch wie möglich zu erfolgen hat, und das Verbringen der Waren in das Zollager ohne Gestellung bei der Überwachungszollstelle.

Dieses Verfahren gilt nicht für Zollager des Typs B.

(3) Das in Absatz 2 beschriebene Verfahren kann auch ohne Antrag des Beteiligten aus Gründen der Verwaltungsorganisation der Zollstellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz von Datenverarbeitung, angewendet werden.

Unterabschnitt 1

Normales Verfahren*Artikel 514*

Die Zollanmeldung nach Artikel 513 ist nach Maßgabe der Artikel 198 bis 252 abzugeben.



Unterabschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 515

Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex gelten unter den Bedingungen der Artikel 268 bis 274.

Artikel 516

Die in den Artikeln 514 und 515 vorgesehenen Verfahren gelten auch für den Übergang von Waren aus der vorübergehenden Verwahrung nach Artikel 505 Absatz 3 in das Zollagerverfahren.

Abschnitt 4

Wirkungsweise des Zollagers und des Zollagerverfahrens

Unterabschnitt 1

Bestandsaufzeichnungen

Artikel 517

(1) In Zollagern des Typs A, C, D und E bestimmen die Zollbehörden den Lagerhalter als die zur Führung der Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 105 des Zollkodex verpflichtete Person.

Diese Bestandsaufzeichnungen sind zur Verfügung der Überwachungszollstelle zu halten, um ihr alle Kontrollen zu ermöglichen.

(2) Im Falle eines Zollagers des Typs B bewahrt die Überwachungszollstelle die Zollanmeldungen zur Überführung in das Zollagerverfahren oder die dazu verwendeten Verwaltungspapiere auf, um ihre Erledigung zu überwachen. Bestandsaufzeichnungen werden nicht geführt.

Unbeschadet der sonstigen Gemeinschaftsvorschriften über die Aufbewahrung von Zollpapieren kann die Überwachungszollstelle im Rahmen ihrer Verwaltungsorganisation Fristen für die Aufbewahrung der Zollanmeldungen in ihren Räumen setzen. Diese Fristen können verlängert werden.

Haben die Waren, auf die sich die Zollanmeldung bezieht, nicht bei Ablauf dieser Frist eine zollrechtliche Bestimmung erhalten, so beantragt die Überwachungszollstelle, daß die betreffenden Waren eine dieser Bestimmungen erhalten oder die ursprüngliche Zollanmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren durch eine neue Zollanmeldung ersetzt wird, die alle Angaben der alten Zollanmeldung enthält.

(3) Im Falle von Zollagern des Typs F müssen die Anschreibungen der Zollstellen alle in Artikel 520 aufgeführten Angaben enthalten. Diese Anschreibungen ersetzen die Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 105 des Zollkodex.

Artikel 518

Unbeschadet Artikel 517 Absatz 3 führt die Überwachungszollstelle keine Bestandsaufzeichnungen.

Sie kann für Verwaltungszwecke ein Verzeichnis aller angenommenen Zollanmeldungen führen.

Artikel 519

Enthält die Geschäfts- oder Steuerbuchhaltung des Beteiligten alle Angaben, die unter Berücksichtigung des Lagertyps und der Verfahren für die Überführung der Waren in das Zollagerverfahren und für die Beendigung dieses Verfahrens zur Kontrolle benötigt werden, und können diese Angaben von der Überwachungszollstelle erfaßt werden, so lassen die Zollbehörden diese Buchhaltung als Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 105 des Zollkodex zu.



Artikel 520

(1) In den Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 105 des Zollkodex müssen alle Angaben enthalten sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung und die Überwachung des Zollagerverfahrens erforderlich sind.

Insbesondere müssen folgende Angaben gemacht werden:

- a) alle Angaben, die in den Feldern 1, 31, 37 und 38 der Zollanmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren enthalten sind;
- b) der Hinweis auf die Zollanmeldungen, mit denen die Waren eine der zollrechtlichen Bestimmungen zur Beendigung des Zollagerverfahrens erhalten haben;
- c) Datum und Bezeichnung der sonstigen Zollpapiere und aller sonstigen Unterlagen, die sich auf die Überführung in das Zollagerverfahren oder die Beendigung dieses Verfahrens beziehen;
- d) die Angaben, die erforderlich sind, um die Waren verfolgen und insbesondere feststellen zu können, wo sie sich befinden; dazu gehören auch Angaben über einen etwaigen Übergang der Waren aus einem Zolllager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens;
- e) die Angaben über die gemeinsame Lagerung von Waren nach Artikel 524;
- f) alle sonstigen Angaben, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Beschaffenheit der Waren festzustellen;
- g) die Angaben über die üblichen Behandlungen, denen die Waren unterzogen werden;
- h) die Angaben über das vorübergehende Entfernen von Waren aus dem Zolllager.

(2) In den Bestandsaufzeichnungen eines Zollagers des Typs D müssen außer den Angaben nach Absatz 1 auch die in der Minimalliste in Anhang 37 aufgeführten Angaben enthalten sein.

(3) Aus den Bestandsaufzeichnungen muß jederzeit der gegenwärtige Bestand der noch im Zollagerverfahren befindlichen Waren ersichtlich werden. Der Lagerhalter muß in regelmäßigen Abständen der Überwachungszollstelle einen Lagerbestandsauszug vorlegen.

(4) Im Falle der Inanspruchnahme des Artikels 112 Absatz 2 des Zollkodex muß der Zollwert der Waren vor ihrer Behandlung in den Bestandsaufzeichnungen ausgewiesen werden.

(5) Im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren (bei der Überführung oder bei der Beendigung) gilt dieser Artikel sinngemäß.

Artikel 521

(1) Die Anschreibung der in einem Zollager des Typs A, C oder D in das Zollagerverfahren übergeführten Waren in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 107 des Zollkodex muß zum Zeitpunkt des tatsächlichen Verbringens der Waren in das Zollager anhand der von der Überwachungszollstelle oder der nach Artikel 513 Absatz 2 bestimmten Zollstelle der Überführung anerkannten oder angenommenen Angaben erfolgen.

(2) Handelt es sich um eine Überführung in das Zollagerverfahren in einem Zollager des Typs E, so muß die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen zum Zeitpunkt des Eintreffens der Waren im Lager des Bewilligungsinhabers erfolgen.

(3) Dient das Zollager gemäß Artikel 505 Absatz 3 gleichzeitig als Verwahrungslager, so muß die Anschreibung gemäß Absatz 1 zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

- bei Inanspruchnahme des Anschreibeverfahrens nach Artikel 272 für den Übergang aus der vorübergehenden Verwahrung in das Zollagerverfahren vor Ablauf der gemäß Artikel 49 des Zollkodex festgesetzten Frist;
- in den anderen Fällen zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren aufgrund der Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren.

▼B

(4) Die Eintragung der Angaben über die Beendigung des Zollagerverfahrens in die Bestandsaufzeichnungen muß zu folgenden Zeitpunkten erfolgen:

- bei Inanspruchnahme eines vereinfachten Verfahrens spätestens zum Zeitpunkt des Verbringens der Waren aus den Räumen des Lagers;
- in allen anderen Fällen zum Zeitpunkt der Überlassung der Waren aufgrund der Abgabe der Zollanmeldung zu einer zollrechtlichen Bestimmung.

Unterabschnitt 2

Übliche Behandlungen

▼M5

Artikel 522

(1) Die üblichen Behandlungen gemäß Artikel 109 Absatz 4 des Zollkodex sind in Anhang 69 aufgeführt.

(2) In Fällen, in denen Artikel 112 Absatz 2 des Zollkodex Anwendung findet, kann auf Antrag des Anmelders das Auskunftsbblatt INF 8 verwendet werden, wenn die im Zollagerverfahren befindlichen Waren üblichen Behandlungen unterzogen worden sind und zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung angemeldet werden.

Das Auskunftsbblatt INF 8 wird in einem Original und einer Durchschrift nach dem Muster und den Vorschriften in Anhang 70 ausgefertigt.

Das Auskunftsbblatt INF 8 wird für die Bestimmung der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlagen verwendet.

Zu diesem Zweck erteilt die Überwachungsstelle die in den Feldern 11, 12 und 13 vorgesehenen Auskünfte, bringt in Feld 15 den Sichtvermerk an und händigt dem Anmelder das Original des Auskunftsbblatts INF 8 aus.

▼B

Artikel 523

(1) Der Beteiligte muß die Bewilligung von üblichen Behandlungen von Fall zu Fall schriftlich bei der Überwachungsstelle beantragen, bevor die üblichen Behandlungen durchgeführt werden.

▼M5

(2) Der Antrag auf Bewilligung einer üblichen Behandlung muß alle Angaben enthalten, die für die Einhaltung der Vorschriften über das Zollagerverfahren erforderlich sind.

Wird dem Antrag stattgegeben, so erteilt die Überwachungsstelle die Bewilligung, indem sie auf dem Antrag einen entsprechenden Vermerk und einen Abdruck ihres Dienststempels anbringt. Artikel 502 gilt sinngemäß.

▼B

(3) Unbeschadet des Artikels 522 kann in der Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder — im Falle von Zollagern des Typs E — der Bewilligung des Zollagerverfahrens angegeben werden, welche üblichen Behandlungen im Rahmen dieses Verfahrens geplant sind. Die Mitteilung an die Überwachungsstelle über eine geplante Behandlung, die in der von dieser festgelegten Form zu erfolgen hat, ersetzt in diesem Fall den Antrag nach Absatz 1.

Unterabschnitt 3

Gemeinsame Lagerung von Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem Status

Artikel 524

▼M1

(1) insbesondere die Ausfuhrlizenz und die Voraussetzungsbescheinigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission.

▼B

(2) Hat die gemeinsame Lagerung im Sinne des Absatzes 1 zur Folge, daß der zollrechtliche Status jeder einzelnen Ware nicht jederzeit festgestellt werden kann, so darf diese Lagerung nur bewilligt werden, wenn es sich um gleichartige Waren handelt.

▼B

Als gleichartig gelten Waren, die zu der gleichen Unterposition der Kombinierten Nomenklatur gehören, die gleiche Handelsqualität besitzen und die gleichen technischen Merkmale aufweisen.

Unterabschnitt 4

Vorübergehendes Entfernen*Artikel 525*

(1) Der Beteiligte muß eine Bewilligung für das vorübergehende Entfernen von Waren aus einem Zollager von Fall zu Fall schriftlich bei der Überwachungszollstelle beantragen, bevor er die Waren aus dem Zollager entfernt.

(2) Der Antrag auf Bewilligung des vorübergehenden Entfernens muß alle Angaben enthalten, die für die Einhaltung der Vorschriften über das Zollagerverfahren erforderlich sind. Wird dem Antrag stattgegeben, so erteilt die Überwachungszollstelle die Bewilligung, indem sie auf dem Antrag einen entsprechenden Vermerk sowie ihren Dienststempel anbringt.

In diesem Fall gilt Artikel 502 sinngemäß.

(3) In der Bewilligung zum Führen eines Zollagers kann angegeben werden, daß ein vorübergehendes Entfernen der Waren aus dem Zollager zulässig ist. Die Mitteilung an die Überwachungszollstelle über das vorübergehende Entfernen, die in der von dieser festgelegten Form zu erfolgen hat, ersetzt in diesem Fall den Antrag nach Absatz 1.

(4) Werden vorübergehend aus dem Zollager entfernte Waren üblichen Behandlungen unterzogen, so gelten die Artikel 522 und 523.

Unterabschnitt 5

Übergang von Waren aus einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens*Artikel 526*

(1) Der Übergang von Waren aus einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens erfolgt unter Verwendung eines Vordrucks nach dem Muster des Vordrucks gemäß Artikel 205 und nach dem Verfahren in Anhang 71.

(2) Das vereinfachte Verfahren von Anhang 72 gilt,

— wenn in dem Zollager, aus dem die Waren versandt werden, ein Anschreibeverfahren gemäß Artikel 253 Absatz 3 in Anspruch genommen werden kann, und in dem Zollager, in das die Waren eingelagert werden sollen, ein Anschreibeverfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren nach Artikel 272 in Anspruch genommen werden kann;

oder

— wenn ein und dieselbe Person für beide Lager verantwortlich ist;

oder

— wenn eine rechnergestützte Verbindung zwischen den Bestandsaufzeichnungen besteht.

(3) Die Haftung für die übergegangenen Waren geht mit deren Eintreffen in dem neuen Lager und der Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen auf den Lagerhalter dieses Lagers über.

▼M5

(4) Sind die Waren, die übergehen sollen, üblichen Behandlungen unterzogen worden und ist Artikel 112 Absatz 2 des Zollkodex anwendbar, so enthält der in Absatz 1 genannte Vordruck die Angabe von Art, Zollwert und Menge der übergeführten Waren, die bei Entstehen einer Zollschuld zugrunde zu legen wären, wenn die Waren nicht den genannten Behandlungen unterzogen worden wären.

▼B

(5) In einem Zollager des Typs B in das Zollagerverfahren übergeführte Waren dürfen nicht ohne Beendigung des Verfahrens in ein anderes Zollager verbracht werden.

▼**B**

Unterabschnitt 6

Bestandsaufnahme*Artikel 527*

Die Überwachungs Zollstelle kann, wenn sie dies für den ordnungsgemäßen Betrieb des Zollagers als notwendig erachtet, eine — gegebenenfalls regelmäßige — Bestandsaufnahme der gesamten oder eines Teils der in das Zollagerverfahren übergeführten Waren verlangen.

Abschnitt 5

Beendigung des Zollagerverfahrens*Artikel 528*

(1) Im Falle der gemeinsamen Lagerung gleichartiger Waren im Sinne des Artikels 524 Absatz 2 gelten die zu einer zollrechtlichen Bestimmung angemeldeten Waren nach Wahl des Beteiligten als Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren.

Dies darf jedoch keinesfalls zur Folge haben, daß der gewählte zollrechtliche Status einer größeren Warenmenge zugeschrieben wird als der Menge der Waren mit dem entsprechenden zollrechtlichen Status, die sich zum Zeitpunkt der betreffenden Zollanmeldung zu einer zollrechtlichen Bestimmung tatsächlich im Zollager befindet.

(2) Im Falle der Vernichtung oder des unwiederbringlichen Verlustes von Waren wird der Anteil der vernichteten oder verlorengegangenen Waren, die sich im Zollagerverfahren befanden, im Verhältnis zu den in das Zollagerverfahren übergeführten gleichartigen Waren bestimmt, die sich zum Zeitpunkt der Vernichtung oder des Verlustes in den Räumen des Zollagers befanden, es sei denn, der Lagerhalter erbringt den Nachweis für die tatsächliche Menge der vernichteten oder verlorengegangenen Waren, die sich im Zollagerverfahren befanden.

Abschnitt 6

Besondere Vorschriften für in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse*Artikel 529*

►**M1** (1) ◀ Die Abschnitte 1 bis 5 mit Ausnahme ►**M1** des Artikels 522 ◀ gelten für Waren mit Vorfinanzierung, die gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex in das Zollagerverfahren übergeführt werden.

▼**M1**

(2) Unbeschadet der im Rahmen der Agrarordnung erlassenen besonderen Vorschriften können Waren mit Vorfinanzierung in denselben Lagervrichtungen zusammen mit anderen Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren gemäß Artikel 524 Absatz 1 nur dann eingelagert werden, wenn die Identität und der zollrechtliche Status jeder einzelnen Ware jederzeit festgestellt werden kann.

▼**B***Artikel 530*

(1) Die Zollanmeldung nach Artikel 513 Absatz 1 für Waren mit Vorfinanzierung ist auf einem Vordruck nach Artikel 205 abzugeben.

(2) Die „Zahlungserklärung“ gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission wird unter Verwendung eines Exemplars des in Absatz 1 genannten Papiers abgegeben.

(3) Der Zollanmeldung sind alle Papiere beizufügen, deren Vorlage für die Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in das Zollagerverfahren erforderlich ist, insbesondere die Ausfuhrlizenz und die Voraussetzungsbescheinigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

▼B

Artikel 531

(1) Unbeschadet Absatz 2 kann die Zollanmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren für Waren mit Vorfinanzierung gemäß Artikel 530 erst nach Leistung einer Sicherheit gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates und Artikel 31 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission angenommen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission⁽¹⁾ gilt in diesem Fall.

(2) Die Zollbehörden können zulassen, daß die Sicherheit im Sinne des Absatzes 1 unter den in Artikel 31 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vorgesehenen Voraussetzungen nach der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in das Zollagerverfahren geleistet wird.

Artikel 532

Unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 815/89 der Kommission⁽²⁾ betreffend gefärbte Gerste können die in das Zollagerverfahren übergeführten Waren mit Vorfinanzierung den in Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission genannten Behandlungen unterzogen werden; diese Behandlungen sind in der Liste in Anhang 73 aufgeführt.

Artikel 533

(1) Das Zollagerverfahren wird durch die Annahme einer Ausfuhranmeldung beendet.

(2) Nach Annahme der Ausfuhranmeldung müssen die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben, bis sie aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

Während dieser Zeit können die Waren ohne Überführung in das Zollagerverfahren in den Räumen eines Zolllagers gelagert werden.

(3) Das Vorgehen der Überwachungszollstelle gemäß diesem Artikel steht den Nachprüfungen, die von den zuständigen Behörden im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchzuführen sind, nicht entgegen.

Artikel 534

(1) Die Ausfuhranmeldung von in das Zollagerverfahren übergeführten Waren mit Vorfinanzierung ist auf einem Vordruck nach Artikel 205 abzugeben.

(2) Der Ausfuhranmeldung sind alle in Artikel 221 aufgeführten Dokumente beizufügen, ►**M1** ◀

(3) Das Datum des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wird auf der Rückseite des in Absatz 1 genannten Papiers eingetragen.

Wenn Waren, für die eine Ausfuhranmeldung angenommen worden ist, vor dem Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft durch einen Teil dieses Zollgebiets befördert werden, sind die Verfahren gemäß der Artikel 6, 6a und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission anzuwenden.

(4) Als aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht gelten auch Waren, die eine dem Verbringen aus dem Zollgebiet gleichgestellte Bestimmung im Sinne der Artikel 34 und 42 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission erhalten haben.

(1) ABl. Nr. L 205 vom 3.8.1985, S. 5.

(2) ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 34.

▼B

Abschnitt 7

Benutzung eines Zollagers ohne Überführung der Waren in das Zollagerverfahren

Unterabschnitt 1

Gemeinschaftswaren*Artikel 535*

Die Verarbeitung von Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung in den Räumen eines Zollagers erfolgt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates.

Artikel 536▼M7

(1) Verlangen die Zollbehörden, daß andere als die in Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 3 des Zollkodex aufgeführten Gemeinschaftswaren, die in einem Zollager gelagert sind, nach Maßgabe des Artikels 106 Absatz 3 des Zollkodex in den Bestandsaufzeichnungen gemäß Artikel 105 des Zollkodex angeschrieben werden, so muß die entsprechende Eintragung den zollrechtlichen Status der Waren eindeutig erkennen lassen.

▼B

(2) Unbeschadet Artikel 524 kann die Überwachungszollstelle besondere Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung für diese Waren vorsehen, um sie insbesondere von den in denselben Räumen im Zollagerverfahren gelagerten Waren unterscheiden zu können.

(3) Die Waren im Sinne des Absatzes 1 können im Verlauf von üblichen Behandlungen bei einer aktiven Veredelung oder bei einer Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung verwendet werden.

Artikel 537

Folgende Waren können ohne Überführung in das Zollagerverfahren in den Räumen eines Zollagers gelagert werden:

- Waren, die gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission unter zollamtlicher Überwachung bleiben müssen;
- Waren, die sich zum Zwecke einer Umladung gemäß Artikel 6a der genannten Verordnung im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden.

Artikel 536 Absätze 1 und 2 gilt für diese Waren.

Unterabschnitt 2

Nichtgemeinschaftswaren*Artikel 538*

(1) Dieser Unterabschnitt gilt für Vorgänge der aktiven Veredelung, Nichterhebungsverfahren oder ►C2 des Umwandlungsverfahrens ◀ in den Räumen der Zollager des Typs A, C und D, in denen das Anschreibeverfahren bei der Überführung in das Zollagerverfahren, bei der Wiederausfuhr oder bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen ist.

(2) Soweit in diesem Unterabschnitt keine besonderen Vorschriften festgelegt sind, gelten die einschlägigen Vorschriften über das Verfahren der aktiven Veredelung und das Umwandlungsverfahren

- für Vorgänge der aktiven Veredelung nach dem Verfahren der Zollrückvergütung,
- für Vorgänge der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren und Verfahren der Zollrückvergütung) oder ►C2 des Umwandlungsverfahrens ◀ in Zollagern des Typs B und F sowie in den für die Lagerung von Waren im Zollagerverfahren in einem Zollager des Typs E verwendeten Räumen,
- für Vorgänge in den Räumen der Zollager des Typs A, C und D, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

▼B

Artikel 539

Die Zollbehörden verweigern die Bewilligung der vereinfachten Verfahren nach diesem Unterabschnitt, wenn nicht die erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge besteht.

Unbeschadet Artikel 510 können die Zollbehörden die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nicht häufig Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung oder in ►C2 das Umwandlungsverfahren ◀ überführen.

Artikel 540

Veredelungsvorgänge im Rahmen der aktiven Veredelung oder Umwandlungsvorgänge im Rahmen ►C2 des Umwandlung ◀ in den Räumen eines in Artikel 538 Absatz 1 genannten Zollagers dürfen nur nach Erteilung einer Bewilligung nach Artikel 556 oder Artikel 651 durchgeführt werden.

In der Bewilligung ist anzugeben, in welchem Zollager (unter Angabe des Typs) die Veredelungs- oder Umwandlungsvorgänge durchgeführt werden.

Artikel 541

(1) Um in den Genuß der in diesem Unterabschnitt vorgesehenen vereinfachten Verfahren zu gelangen, muß der Bewilligungsinhaber je nach Fall eine „Buchführung aktive Veredelung“ oder „Buchführung ►C2 Umwandlungsverfahren ◀“ gemäß Artikel 556 Absatz 3 und 651 Absatz 3 führen. Die Anschreibungen müssen den Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(2) Bei der Abrechnung nach Artikel 595 oder Artikel 664 ersetzt der Hinweis auf die in Absatz 1 genannten Anschreibungen den Hinweis auf die in Artikel 595 Absatz 3 oder Artikel 664 Absatz 3 genannten Zollanmeldungen und Unterlagen.

(3) Die Eintragungen in die in Absatz 1 genannten Buchführungen müssen es den Zollbehörden ermöglichen, sich jederzeit des tatsächlichen Bestandes an Waren unter den betreffenden Zollverfahren zu vergewissern.

Artikel 542

(1) Die Überführung der Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung oder ►C2 in das Umwandlungsverfahren ◀ zum Zeitpunkt ihres Verbringens in die Räume des Zollagers erfolgt im Anschreibeverfahren nach Artikel 276.

(2) ►C3 Die Anschreibung in der „Buchführung aktive Veredelung“ oder der „Buchführung Umwandlungsverfahren“ muß ◀ einen Hinweis auf das Papier enthalten, mit dem die Waren befördert worden sind.

Artikel 543

(1) Die Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung oder in das Umwandlungsverfahren erfolgt für Waren, die sich in den Räumen eines Zollagers befinden und in das Zollagerverfahren übergeführt worden sind, im Anschreibeverfahren nach Artikel 276.

(2) Das Zollagerverfahren wird durch die Anschreibung in der „Buchführung aktive Veredelung“ oder der „Buchführung ►C2 Umwandlungsverfahren ◀“ beendet. Der Hinweis auf diese Anschreibung wird in den Bestandsaufzeichnungen des Zollagers vermerkt.

Artikel 544

(1) Die Überführung in das Zollagerverfahren für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, die in den Räumen eines Zollagers in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt worden sind, oder für umgewandelte Erzeugnisse oder unveränderte Waren, die in den Räumen eines Zollagers in ►C2 das Umwandlungsverfahren ◀ übergeführt worden sind, erfolgt im Anschreibeverfahren nach Artikel 272.

(2) ►C3 Das Verfahren der aktiven Veredelung für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren oder der Umwandlungsverfahren ◀ wird durch die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen des Zollagers beendet. Der Hinweis auf diese Anschreibung ist in der „Buchführung aktive Veredelung“ ►C3 oder der „Buchführung Umwandlungsverfahren“ zu vermerken. ◀

▼B

(3) Die in Artikel 610 vorgesehenen Vermerke sind in den Bestandsaufzeichnungen des Zollagers anzubringen.

Artikel 545

(1) Wird das Verfahren der aktiven Veredelung für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren oder das Umwandlungsverfahren für umgewandelte Erzeugnisse oder unveränderte Waren zum Zeitpunkt des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren beziehungsweise der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus dem Zollager durch die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse oder Waren beendet, so gilt das Anschreibeverfahren nach Artikel 283.

(2) Wird das Verfahren der aktiven Veredelung für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren oder das Umwandlungsverfahren für umgewandelte Erzeugnisse oder unveränderte Waren zum Zeitpunkt des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren beziehungsweise der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus dem Zollager durch die Überführung dieser Erzeugnisse oder Waren in den zollrechtlich freien Verkehr beendet, so gilt das Anschreibeverfahren nach den Artikeln 263 bis 267.

(3) Wird das Verfahren der aktiven Veredelung für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren oder das Umwandlungsverfahren für umgewandelte Erzeugnisse oder unveränderte Waren zum Zeitpunkt des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren beziehungsweise der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus dem Zollager durch die Überführung in eine andere zollrechtliche Bestimmung als die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Wiederausfuhr beendet, so gelten die dafür vorgesehenen normalen oder vereinfachten Verfahren.

(4) Eine Anschreibung des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren beziehungsweise der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus dem Zollager in den Bestandsaufzeichnungen des Zollagers ist nicht erforderlich.

▼M1*Artikel 546*

Die Artikel 544 Absatz 2 und 545 Absätze 2 und 4 lassen die Anwendung der Vorschriften über die Abgabenerhebung im Rahmen der aktiven Veredelung oder über das Umwandlungsverfahren gemäß den Artikeln 121, 122, 135 und 136 des Zollkodex unberührt.

▼B*Artikel 547*

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt wird, lassen die Zollbehörden zu, daß in das Zollagerverfahren übergeführte Nichtgemeinschaftswaren zusammen mit in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Einfuhrwaren oder mit Veredelungserzeugnissen in denselben Lagereinrichtungen gelagert werden.

(2) Die Anerkennung des Status von in das Zollagerverfahren übergeführten Waren oder von im Verfahren der aktiven Veredelung befindlichen Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren hat zur Folge, daß für die betreffenden Waren oder Erzeugnisse alle Vorschriften über das betreffende Verfahren einschließlich der Vorschriften über die Abgabenerhebung und die Erhebung von Ausgleichszinsen gelten.

(3) Artikel 524 Absatz 2 und Artikel 528 Absätze 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung.



Abschnitt 8

Informationsaustausch

Artikel 548

Nach Maßgabe dieses Kapitels teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission die allgemeinen Maßnahmen mit, die er erläßt und die

- die Bestimmung der Zollbehörden in Anwendung von Artikel 509,
- Artikel 104 des Zollkodex,
- Artikel 106 Absatz 3 des Zollkodex,
- Artikel 513 Absatz 3
betreffen.

Die Kommission veröffentlicht diese Auskünfte im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

KAPITEL 3

Aktive Veredelung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 549

In diesem Kapitel gelten als

- a) *Hauptveredelungserzeugnisse*: die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung die aktive Veredelung bewilligt worden ist;
- b) *Nebenveredelungserzeugnisse*: andere Erzeugnisse als die Hauptveredelungserzeugnisse, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen;
- c) *Verlust*: der Teil der Einfuhrwaren, der im Verlauf des Veredelungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser;
- d) *Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel*: die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zur Menge dieser Waren;
- e) *Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel*: die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Wert der Veredelungserzeugnisse;
- f) *Veredeler*: die Personen, die Veredelungsvorgänge ganz oder teilweise durchführen;
- g) *Ersatz durch äquivalente Waren*: die Regelung, nach der gemäß Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe a) des Zollkodex Veredelungserzeugnisse aus Ersatzwaren hergestellt werden können; die Ersatzwaren müssen die Voraussetzungen des Artikels 569 Absatz 1 erfüllen;
- h) *vorzeitige Ausfuhr*: die Regelung, nach der gemäß Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex aus Ersatzwaren hergestellte Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden können, bevor die Einfuhrwaren in die aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren übergeführt werden;
- i) *Dreieckverkehr*: das Verfahren, bei dem die Überführung von Einfuhrwaren in die aktive Veredelung in der Gemeinschaft bei einer anderen als der Zollstelle erfolgt, bei der die vorzeitige Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse erfolgt ist;
- j) *Wiederausfuhrfrist*: die Frist, innerhalb der die Veredelungserzeugnisse eine der gemäß Artikel 89 des Zollkodex zulässigen Bestimmungen erhalten müssen;

▼B

- k) *monatliche Globalisierung*: Anwendung des Artikels 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Zollkodex auf Wiederausfuhrfristen, die im Laufe eines Kalendermonats beginnen;
- l) *vierteljährliche Globalisierung*: Anwendung des Artikels 118 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Zollkodex auf Wiederausfuhrfristen, die im Laufe eines Vierteljahres beginnen.

Artikel 550

►C2 Die Waren im Sinne des Artikels 114 Absatz 2 Buchstabe c) ◄ des Zollkodex, die als Produktionshilfsmittel verwendet werden, sind in Anhang 74 aufgeführt.

Abschnitt 2

Bewilligung — normales Verfahren*Artikel 551*

- (1) Die Bewilligung für das Nichterhebungsverfahren wird nur unter der Voraussetzung erteilt, daß der Antragsteller tatsächlich die Absicht hat, die Hauptveredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder auszuführen. In diesem Fall kann das Verfahren für alle zu veredelnden Waren bewilligt werden.
- (2) Das Verfahren der Zollrückvergütung wird nur in Fällen nach Artikel 124 des Zollkodex bewilligt, sofern die Möglichkeit besteht, die Hauptveredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft auszuführen.
- (3) Dem Antragsteller steht es frei, entweder das Nichterhebungsverfahren oder das Verfahren der Zollrückvergütung zu beantragen, sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung beider Verfahren erfüllt sind.

▼M4

- (4) Zur Durchführung des Artikels 117 Buchstabe b) des Zollkodex legen die Zollbehörden fest, auf welche Weise nachgewiesen werden kann, daß die Einfuhrwaren in den Veredelungserzeugnissen enthalten sind oder daß die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vorgänge im Rahmen des Ersatzes durch äquivalente Waren erfüllt sind

Dazu sehen die Zollbehörden je nach Sachlage insbesondere folgendes vor:

- a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Kennzeichen oder der Fertigungsnummern,
- b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen,
- c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen,
- d) Analysen,
- e) die Prüfung der Aufzeichnungen oder sonstigen Belege für den beabsichtigten Veredelungsvorgang, aus denen eindeutig hervorgeht, daß die Herstellung der Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren erfolgt ist.

▼B*Artikel 552***▼M4**

- (1) Unbeschadet des Artikels 553 Absatz 4 gelten die wirtschaftlichen Voraussetzungen im Sinne des Artikels 117 Buchstabe c) des Zollkodex in folgenden Fällen als erfüllt:

▼B

- a) wenn es sich um einen der nachstehenden Veredelungsvorgänge unter Angabe des entsprechenden Codes handelt:
 - i) Veredelungsvorgänge, die in Erfüllung eines Lohnveredelungsvertrags durchgeführt werden, wenn der Vertrag mit einer in einem Drittland ansässigen Person geschlossen worden ist. Als „Lohnveredelung“ gilt die nach den Anweisungen und für Rechnung eines

▼B

außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Auftraggebers durchgeführte Veredelung von Einfuhrwaren, die dem Inhaber der Bewilligung mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt werden, wobei für diese Veredelung im allgemeinen nur das Veredelungsentgelt zu zahlen ist (Code 6201);

- ii) Veredelungsvorgänge an Waren ohne jeden kommerziellen Charakter (Code 6202);
- iii) die Ausbesserung von Waren einschließlich ihrer Instandsetzung und ihrer Regulierung (Code 6301);
- iv) übliche Behandlungen, die der Erhaltung der Waren, der Verbesserung ihrer Aufmachung oder Handlungsgüter oder der Vorbereitung ihres Vertriebs oder Weiterverkaufs dienen (Code 6302);
- v) ►**M7** Veredelungsvorgänge an Waren des achtstelligen KN-Codes, die eingeführt werden sollen und deren Wert je Antragsteller und Kalenderjahr 300 000 ECU nicht überschreitet, unabhängig davon, wie viele Veredeler an dem Veredelungsvorgang beteiligt sind ◀

▼M4

Bei den Waren oder Erzeugnissen, die in der Liste in Anhang 75 aufgeführt sind, wird dieser Wert jedoch auf 150 000 ECU festgesetzt.

Der Wert ist der Zollwert der Waren, der anhand der zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannten Grundlagen und vorgelegten Unterlagen geschätzt wird.

Diese Ziffer kann für eine bestimmte Einfuhrware nach dem Ausschußverfahren ausgesetzt werden (Code 6400);

- vi) Umwandlung von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 90 zu Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 (Code 6203).

▼M8

- vii) andere als die unter i) bis vi) genannten aufeinanderfolgenden Veredelungsvorgänge der in Artikel 557 bezeichneten Art (Code 6303).

▼B

- b) wenn Waren, die den zur Veredelung bestimmten Waren vergleichbar sind, in der Gemeinschaft nicht erzeugt werden (Code 6101);

Als „vergleichbare Waren“ gelten Waren, die zu demselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehören und unter Berücksichtigung der herzustellenden Veredelungserzeugnisse dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Eigenschaften besitzen;

- c) wenn vergleichbare Waren im Sinne des Buchstabens b) in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge erzeugt werden (Code 6102);
- d) wenn vergleichbare Waren im Sinne des Buchstabens b) dem Antragsteller von den in der Gemeinschaft ansässigen Erzeugern nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt werden können. Eine „angemessene Frist“ liegt nicht vor, wenn die in der Gemeinschaft ansässigen Erzeuger dem Veredeler nicht innerhalb der für das geplante Geschäft erforderlichen Frist vergleichbare Waren zur Verfügung stellen können, obwohl eine entsprechende Anfrage rechtzeitig an sie gerichtet worden ist (Code 6103);
- e) wenn vergleichbare Waren im Sinne des Buchstabens b) in der Gemeinschaft verfügbar sind, jedoch aus einem der folgenden Gründe nicht verwendet werden können:
 - i) das geplante Geschäft wäre wegen des Preises dieser Waren ►**C2** wirtschaftlich unmöglich ◀(Code 6104).

Bei der Prüfung, ob das beabsichtigte Geschäft wegen des Preises der in der Gemeinschaft erzeugten vergleichbaren Waren ►**C2** wirtschaftlich unmöglich ◀ wäre, werden insbesondere die Auswirkungen der Verwendung von in der Gemeinschaft erzeugten Waren auf den Selbstkostenpreis des Veredelungserzeugnisses und damit auf den Absatz dieses Erzeugnisses auf dem Drittlandsmarkt berücksichtigt, wobei folgendes zugrunde gelegt wird:

- einerseits der Preis der unverzollten Ware, die zur Veredelung bestimmt ist, und der Preis vergleichbarer in der Gemeinschaft erzeugter Waren abzüglich der bei der Ausfuhr erstatteten oder

▼B

zu erstattenden Inlandsabgaben und unter Berücksichtigung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährten Erstattungen und anderen Beträge.

Bei dem vorgenannten Preisvergleich werden auch die vorgesehenen Verkaufsbedingungen, insbesondere die Zahlungsbedingungen, sowie die Lieferbedingungen berücksichtigt;

- andererseits der Preis, der für das Veredelungserzeugnis auf dem Drittlandsmarkt erzielt werden kann, wie er sich aus der Geschäftskorrespondenz oder anderen Anhaltspunkten ergibt;
- ii) die Waren haben weder die Qualität noch die Beschaffenheit, die zur Herstellung der verlangten Veredelungserzeugnisse erforderlich ist (Code 6105);
- iii) die Waren entsprechen nicht den ausdrücklichen Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland (Code 6106);
- iv) die Veredelungserzeugnisse müssen aus Einfuhrwaren hergestellt werden, damit die Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums eingehalten werden (Code 6107);
- f) wenn für innerhalb eines bestimmten Zeitraums in das Verfahren überzuführende Waren derselben Art der Antragsteller:

▼M1

- i) in dem betreffenden Zeitraum 80 % seines Gesamtbedarfs an diesen der Herstellung der Veredelungserzeugnisse dienenden Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Gemeinschaftswaren deckt, die den Einfuhrwaren im Sinne des Buchstabens b) vergleichbar sind.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Bestimmungen ist, daß der Antragsteller den Zollbehörden durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweist, daß die vorgesehene Versorgung mit in der Gemeinschaft hergestellten Waren in ausreichender Form getätigt werden kann. Beweiskräftige Unterlagen, die dem Bewilligungsantrag beigefügt werden können, sind beispielsweise Abschriften von Handels- oder Verwaltungspapieren über eine derartige Versorgung in einem vorausgegangenen Bezugszeitraum oder über Bestellungen oder Versorgungsvorausschätzungen für den betreffenden Zeitraum.

Unbeschadet des Artikels 87 Absatz 2 des Zollkodex prüfen die Zollbehörden gegebenenfalls am Ende des betreffenden Zeitraums, ob der genannte Prozentsatz tatsächlich erreicht worden ist (Code 7001);

▼B

- ii) sich gegen tatsächliche, den Zollbehörden hinreichend nachgewiesene Versorgungsschwierigkeiten bei Waren derselben Art absichern will und der unter Ziffer i) genannte Prozentsatz der Bedarfsdeckung mit Gemeinschaftswaren unterschritten wird (Code 7002);
- iii) den Zollbehörden nachweist, daß er alle notwendigen Schritte unternommen hat, um die zu veredelnden Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt zu beziehen, daß aber kein Gemeinschaftserzeuger ein Angebot gemacht hat (Code 7003);
- iv) zivile Luftfahrzeuge für Luftverkehrsgesellschaften herstellt (Code 7004);
- v) eine Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen durchführt (Code 7005).

▼M1

- vi) Satelliten oder Teile von Satelliten herstellt (Code 7006).

▼B

(2) Absatz 1 Buchstabe f) Ziffer i) gilt nicht für Waren, die unter Anhang II des Vertrages fallen.

(3) Der Antragsteller gibt in seinem Antrag an, aus welchen Gründen die wirtschaftlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 als erfüllt gelten.

▼B*Artikel 553*

(1) Ist der Antragsteller unter außergewöhnlichen Umständen der Auffassung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen aus anderen als den in Artikel 552 genannten Gründen erfüllt sind, so führt er diese Gründe in dem Antrag an (Code 8000).

▼M1

(2) Sind die Zollbehörden der Auffassung, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen in anderen als den in Artikel 552 genannten Fällen erfüllt sind, so wird die Bewilligung für einen begrenzten Zeitraum, der neun Monate nicht überschreiten darf, erteilt.

▼B

Die Teile des Bewilligungsantrags, die sich auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen beziehen, werden im Laufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt wurde, der Kommission mitgeteilt. Die Kommission bringt sie den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

Die Zollbehörden können auf Antrag des Inhabers der Bewilligung deren Geltungsdauer verlängern, wenn die diesbezüglichen Vorschriften nicht rechtzeitig nach dem Ausschußverfahren erlassen werden.

(3) Halten die Zollbehörden eine Konsultation auf Gemeinschaftsebene für zweckmäßige, um sich zu vergewissern, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, so unterbreitet der zuständige Mitgliedstaat den Fall der Kommission, die die anderen Mitgliedstaaten davon unterrichtet.

Halten es die Zollbehörden nicht für zweckmäßig, die Bewilligung zu erteilen, bevor die Konsultation auf Gemeinschaftsebene stattgefunden hat, so teilt sie so bald wie möglich die Einzelheiten des Antrags mit.

Sind die Zollbehörden der Auffassung, daß die Bewilligung vor der Konsultation erteilt werden kann, so gilt Absatz 2 sinngemäß.

▼M4

(4) Sind die Zollbehörden oder die Kommission aufgrund von Tatsachen der Auffassung, daß trotz des Vorliegens eines der Fälle nach Artikel 552 Absatz 1 die Inanspruchnahme des Verfahrens wesentliche Interessen der Hersteller der Gemeinschaft beeinträchtigen würde, so ist folgendes Verfahren anwendbar:

Die Zollbehörden übermitteln der Kommission unverzüglich den Bewilligungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen.

Die Kommission bestätigt dem Mitgliedstaat sofort den Eingang der Konsultationsunterlagen und informiert die übrigen Mitgliedstaaten.

Bei Erteilung einer erneuten Bewilligung oder bei Erneuerung einer bereits bestehenden Bewilligung für Waren derselben Art wie diejenigen, für die die Konsultation eingeleitet wurde, wird der Antragsteller von den Zollbehörden über die Konsultation und ihre möglichen Ergebnisse informiert.

Kommt die Kommission aufgrund ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, daß in dem ihr zur Beurteilung vorgelegten Fall die Inanspruchnahme des Verfahrens wesentliche Interessen der Hersteller der Gemeinschaft beeinträchtigen könnte, so übermittelt sie dem Ausschuß für den Zollkodex unverzüglich den Entwurf einer Entscheidung. Der Ausschuß beschließt nach dem Verfahren von Artikel 249 des Zollkodex.

Die Entscheidung wird den Mitgliedstaaten notifiziert. Diese berücksichtigen sie im Rahmen neuer Bewilligungsverfahren. Falls die Entscheidung der Kommission bereits erteilte Bewilligungen betrifft, für die die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr als erfüllt gelten, finden die Artikel 8, 9 und 10 des Zollkodex Anwendung.

▼B*Artikel 554*

Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen gilt folgendes nicht ohne weiteres als Grund für die Erteilung der Bewilligung:

- a) die Tatsache, daß der Gemeinschaftserzeuger vergleichbarer Waren, die für die Veredelungsvorgänge verwendet werden könnten, ein Konkurrent

▼B

der Person ist, die die Bewilligung des Verfahrens der aktiven Veredelung beantragt;

- b) die Tatsache, daß diese Waren in der Gemeinschaft nur von einem Unternehmen erzeugt werden.

Artikel 555

(1) Der Antrag wird gemäß Artikel 497 nach dem Muster in Anhang 67/B ausgefertigt und von der Person gestellt, der die Bewilligung nach Maßgabe der Artikel 86, 116 und 117 des Zollkodex erteilt werden kann.

- (2) a) Er wird bei den Zollbehörden gestellt, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Veredelungsvorgang durchgeführt werden soll, dazu bezeichnet werden.
- b) Ist vorgesehen, daß Veredelungsvorgänge vom Antragsteller oder für seine Rechnung nacheinander in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, so kann ein einziger Bewilligungsantrag gestellt werden.

In diesem Fall muß der Antrag die Angaben über alle durchzuführenden Vorgänge und die genauen Orte ihrer Durchführung enthalten und ist bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats zu stellen, in dem der erste dieser Veredelungsvorgänge durchgeführt werden soll.

(3) Werden die Veredelungsvorgänge im Rahmen eines Lohnveredelungsvertrags zwischen zwei in der Gemeinschaft ansässigen Personen durchgeführt, so ist der Antrag vom Auftraggeber oder in seinem Namen zu stellen.

(4) Im Sinne des Artikels 117 Buchstabe a) zweiter Satz des Zollkodex gelten als „Einfuhren nichtkommerzieller Art“ die in Artikel 1 Punkt 6 bezeichneten Einfuhren.

Artikel 556

(1) Vorbehaltlich Artikel 568 wird die Bewilligung von den Zollbehörden erteilt, bei denen ein nach Maßgabe des Artikels 500 nach dem Muster in Anhang 68/B ausgefertigter Antrag gemäß Artikel 555 Absatz 2 gestellt worden ist.

Abweichend von Artikel 500 Absatz 3 können die Zollbehörden eine Bewilligung in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen rückwirkend erteilen. Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einsetzen.

(2) In Fällen nach Artikel 555 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Bewilligung nur im Benehmen mit den Zollbehörden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, dazu bezeichnet werden, erteilt werden. Es gilt dabei das folgende Verfahren:

- a) Die Zollbehörden, bei denen ein Antrag gestellt worden ist, teilen den beteiligten Zollbehörden der weiteren Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung mit, nachdem sie sich vergewissert haben, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können; der Entwurf der Bewilligung muß mindestens Angaben enthalten über den Ausbeutesatz, die gewählten Nämlichkeitsmittel, ►C2 die unter Ziffer 11 des Bewilligungsmusters in Anhang 68/B genannten Zollstellen ◄, gegebenenfalls die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren für die Überführung in das Verfahren, den Wechsel und die Erledigung des Verfahrens sowie die zu beachtenden Regeln, insbesondere für die Unterrichtung der Überwachungszollstelle.
- b) Die beteiligten Zollbehörden teilen nach Erhalt dieser Mitteilung etwaige Einwände so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Antrags und des Entwurfs der Bewilligung mit.
- c) Die unter Buchstabe a) bezeichneten Zollbehörden können die Bewilligung erteilen, nachdem sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die Erfüllung der gegebenenfalls für die Einfuhrwaren entstehenden Zollschuld zu sichern, wenn ihnen innerhalb der Frist nach Buchstabe b) keine Einwände gegen den Entwurf der Bewilligung mitgeteilt worden sind.

▼B

- d) Der Mitgliedstaat, der die Bewilligung erteilt, übermittelt allen vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten eine Durchschrift davon.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission Mitteilung über die Bezeichnungen und Anschriften der Zollbehörden, die dazu bestimmt worden sind, den unter Buchstabe a) genannten Antrag und Bewilligungsentwurf entgegenzunehmen; sie gibt diese den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften über das Verfahren der aktiven Veredelung können die Zollbehörden zur Erleichterung der Kontrollen vorschreiben, daß der Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen — nachstehend „Buchführung aktive Veredelung“ genannt — über die Mengen der in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren und der hergestellten Veredelungserzeugnisse sowie über alle für die Überwachung der Vorgänge und die ordnungsgemäße Festlegung der gegebenenfalls geschuldeten Einfuhrabgaben erforderlichen Angaben führt oder führen läßt.

Diese „Buchführung aktive Veredelung“ ist zur Verfügung der Überwachungszollstelle zu halten, damit diese alle für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens notwendigen Kontrollen durchführen kann. Werden die Veredelungsvorgänge in mehreren Unternehmen durchgeführt, so müssen aus ihr jederzeit die Angaben über den Ablauf des Verfahrens für jedes der beteiligten Unternehmen ersichtlich werden.

Ermöglicht die Geschäftsbuchhaltung des Antragstellers die Überwachung des Verfahrens, so wird sie von den Zollbehörden als „Buchführung aktiver Veredelungsverkehr“ anerkannt.

▼M4

(4) Sind vor der Erteilung einer in Absatz 2 genannten einzigen Bewilligung zwischen den Zollbehörden im Konsultationsverfahren gemäß Artikel 556 Absatz 2 keine anderen befriedigenden Kontrollverfahren einvernehmlich festgelegt worden, so ist das Auskunftsblatt INF 9 zu verwenden, dessen Vordruck dem Muster und den Vorschriften in Anhang 75a entspricht, wenn die Einfuhr der Einfuhrwaren vor der Ausfuhr der aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse erfolgt.

(5) Das Auskunftsblatt INF 9 besteht aus einem Original und drei Durchschriften, die der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten zur Überführung in das Verfahren erfüllt werden, zusammen vorzulegen sind.

Es wird für die Mengen von Veredelungserzeugnissen ausgestellt, die den Mengen der in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren entsprechen. Sind Ausfuhren in Teilsendungen vorgesehen, so können mehrere Auskunftsblätter INF 9 ausgestellt werden.

(6) Artikel 601 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(7) Bei der Vorlage der Anmeldung für die Einfuhrwaren bei der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten für die Überführung in das Verfahren erfüllt werden, ist das Auskunftsblatt INF 9 vorzulegen.

Nimmt die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren die Anmeldung an, so bescheinigt sie dies im Feld 9 des Auskunftsblatts INF 9, sendet die Durchschrift Nr. 1 an die Überwachungszollstelle und gibt dem Anmelder das Original und die übrigen Durchschriften zurück.

(8) Der Ausfuhranmeldung für die aus Ersatzwaren hergestellten Veredelungserzeugnisse sind das Original und die Durchschriften Nrn. 2 und 3 des Auskunftsblatts INF 9 beizufügen.

Die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens vermerkt im Fall der Annahme der Ausfuhranmeldung die Mengen der ausgeführten Veredelungserzeugnisse sowie das Datum der Annahme der betreffenden Zollanmeldung. Sie schickt unverzüglich die Durchschrift Nr. 3 an die Überwachungszollstelle, gibt das Original dem Anmelder zurück und behält die Durchschrift Nr. 2

▼**B***Artikel 557*

Ist Artikel 556 Absatz 2 nicht anwendbar und sollen Veredelungserzeugnisse aus im Rahmen einer früheren Bewilligung hergestellten Veredelungserzeugnissen hergestellt werden, so hat die Person, die die anschließenden Veredelungsvorgänge durchführt oder durchführen läßt, einen neuen Antrag gemäß Anhang 67/B zu stellen, in dem auf die bereits erteilte Bewilligung verwiesen wird. ►**M8** ◀

Artikel 558▼**M4**

(1) Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von den Zollbehörden je nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers festgesetzt

Überschreitet diese Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die Voraussetzungen, aufgrund deren die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Abständen, die in der Bewilligung festgesetzt sind, überprüft. Diese Abstände dürfen 24 Monate nicht überschreiten.

▼**B**

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Geltungsdauer einer Bewilligung des Verfahrens für die in Artikel 560 Absatz 2 genannten Waren drei Monate nicht überschreiten.

Artikel 559

(1) Bei Erteilung der Bewilligung setzen die Zollbehörden die Frist für die Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse nach Artikel 118 des Zollkodex fest; diese Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchführung der Veredelungsvorgänge gemäß den in der Bewilligung für eine gegebene Menge gemachten Angaben sowie der tatsächlich in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Mengen der Einfuhrwaren einerseits und des Zeitaufwands für die Überführung der Veredelungserzeugnisse in eine zollrechtliche Bestimmung andererseits festgesetzt.

(2) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Verlängerung der Wiederausfuhrfrist auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 560

(1) Unbeschadet Absatz 2 wird für landwirtschaftliche Erzeugnisse der gleichen Art wie die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates bezeichneten Erzeugnisse die Wiederausfuhrfrist auf höchstens sechs Monate festgesetzt, wenn diese Erzeugnisse in Form von Verarbeitungserzeugnissen oder Waren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe b) oder c) der genannten Verordnung wiederausgeführt werden sollen.

(2) Für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates bezeichneten Produkte⁽¹⁾, die zur Herstellung der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse oder von im Anhang der genannten Verordnung aufgeführten Waren bestimmt sind, darf die Wiederausfuhrfrist jedoch vier Monate nicht überschreiten.

▼**M6**

(3) Bei der aktiven Veredelung von lebenden Tieren darf die Wiederausfuhrfrist bei Mast (einschließlich gegebenenfalls Schlachtung) im Fall von Tieren der KN-Codes 0104 und 0105 drei Monate, im Fall anderer Tiere des Kapitels 1 der Kombinierten Nomenklatur sechs Monate nicht überschreiten. Bei Schlachtung ohne Mast darf die Wiederausfuhrfrist zwei Monate nicht überschreiten.

Im Fall der aktiven Veredelung von Fleisch darf die Frist der Wiederausfuhr sechs Monate nicht überschreiten.

Diese Fristen beinhalten alle potentiellen Vorgänge der aktiven Veredelung, die nach der Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung von lebenden Tieren für die Herstellung des Veredelungserzeugnisses durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

▼B*Artikel 561*

- (1) Im Falle der vorzeitigen Ausfuhr setzen die Zollbehörden die Frist nach Artikel 118 Absatz 3 des Zollkodex unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Beschaffung der Einfuhrwaren und deren Beförderung in die Gemeinschaft fest.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 darf nicht überschreiten:
- drei Monate für Waren, die einer Preisregulierung unterliegen;
 - die Geltungsdauer der nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2630/81⁽¹⁾ der Kommission erteilten Einfuhrlizenz für Rohzucker der Unterposition 1701 11 oder 1701 12 der Kombinierten Nomenklatur;
 - sechs Monate für alle übrigen Waren. Diese Frist kann jedoch auf begründeten Antrag des Bewilligungsinhabers verlängert werden, wobei die Gesamtfrist zwölf Monate nicht überschreiten darf. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann eine Fristverlängerung auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 562

- (1) Die Fristen nach den Artikeln 559 und 560 beginnen mit dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung der Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung oder der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung.
- (2) Die Fristen nach Artikel 561 beginnen mit dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung.

Artikel 563

- (1) Die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung wird von der ermächtigten Zollstelle des Mitgliedstaats bewilligt, in dem die Bewilligung beantragt wird, wenn damit zu rechnen ist, daß die Einfuhrwaren zur Vornahme von Veredelungsvorgängen und zur Wiederausfuhr als Veredelungserzeugnisse in regelmäßiger Zeitfolge in das Verfahren übergeführt werden, so daß im ganzen gleichbleibende Wiederausfuhrfristen zugrunde gelegt werden können.
- (2) Im Falle der monatlichen Globalisierung enden alle im Laufe eines bestimmten Monats beginnenden Wiederausfuhrfristen am letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Wiederausfuhrfrist für die letzte Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung des betreffenden Monats abläuft.
- (3) Im Falle der vierteljährlichen Globalisierung enden alle im Laufe eines bestimmten Vierteljahres beginnenden Wiederausfuhrfristen am letzten Tag des Kalendervierteljahres, in dem die Wiederausfuhrfrist für die letzte Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung des betreffenden Vierteljahres abläuft.
- (4) Die monatliche oder vierteljährliche Globalisierung wird unter Berücksichtigung der Beispiele in Anhang 76 vorgenommen.

Artikel 564

- (1) Wird die monatliche Globalisierung für die in Artikel 560 Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bewilligt, so enden die in Artikel 563 Absatz 2 genannten Wiederausfuhrfristen spätestens am letzten Tag des fünften auf die Globalisierung folgenden Kalendermonats.

▼MI

- (2) Wird die monatliche **►C2** Globalisierung **◄** für die in Artikel 560 Absatz 2 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bewilligt, so enden die genannten Wiederausfuhrfristen spätestens am letzten Tag des dritten auf die Sammelanmeldung folgenden Kalendermonats.

▼B

- (3) Wird die vierteljährliche Globalisierung für die in Artikel 560 Absatz 1 genannten landwirtschaftlichen Erzeugnisse bewilligt, so enden die in Artikel 563 Absatz 3 genannten Wiederausfuhrfristen spätestens am letzten Tag des auf die Globalisierung folgenden Vierteljahres.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 258 vom 11. 9. 1981, S. 16.

▼B

(4) Die vierteljährliche Globalisierung darf für die in Artikel 560 Absatz 2 genannten Erzeugnisse nicht bewilligt werden.

Artikel 565

Die Fristen nach den Artikeln 563 und 564 beginnen mit dem Tag der Annahme der Anmeldung zur Überführung der Waren in das Verfahren der aktiven Veredelung.

Artikel 566

(1) ►C1 Vorbehaltlich Artikel 567 wird die Ausbeute gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe f) des Zollkodex ◄ oder die Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes im Sinne des Artikels 119 des Zollkodex so weit wie möglich anhand der tatsächlichen Verhältnisse bestimmt, unter denen sich der Veredelungsvorgang vollzieht oder vollziehen soll; sie muß in der Geschäftsbuchführung des Veredelers nachprüfbar sein

(2) Die Ausbeute oder die Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes wird vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch die Zollbehörden gemäß Absatz 1 festgelegt.

Artikel 567

(1) Um die pauschalen Ausbeutesätze nach Absatz 2 in Anspruch nehmen zu können, müssen die Einfuhrwaren von gesunder, unverfälschter und handelsüblicher Qualität sein und der gegebenenfalls im Gemeinschaftsrecht festgelegten Standardqualität entsprechen.

(2) Wenn Vorgänge der aktiven Veredelung sich auf in Spalte 1 des Anhangs 77 aufgeführte Einfuhrwaren beziehen und zur Herstellung der in den Spalten 3 und 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse führen, werden die in Spalte 5 genannten pauschalen Ausbeutesätze angewendet.

Abschnitt 3

Bewilligung — vereinfachtes Verfahren*Artikel 568*

(1) Dieser Artikel gilt, wenn die Veredelungsvorgänge innerhalb eines Mitgliedstaats durchgeführt werden sollen; ausgenommen sind Fälle der Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren.

(2) Werden die vereinfachten Verfahren für die Überführung in das Verfahren gemäß Artikel 76 des Zollkodex nicht in Anspruch genommen und handelt es sich um Fälle im Sinne des Artikels 552 Absatz 1 Buchstabe a), so läßt jede von den Zollbehörden zur Erteilung von Bewilligungen im vereinfachten Verfahren ermächtigte Zollstelle zu, daß die Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in die aktive Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens oder die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Zollanmeldung erteilt; die Annahme ist in jedem Fall abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(3) Einer unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 abgegebenen Zollanmeldung ist eine vom Anmelder erstellte Unterlage beizufügen, die die nachstehenden Angaben enthält, soweit diese Angaben erforderlich sind und nicht in das Feld Nr. 44 des Vordrucks für die Zollanmeldungen nach Absatz 2 eingetragen werden können:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers, wenn dieser nicht der Anmelder ist;
- b) Name oder Firma und Anschrift des Veredelers, wenn dieser nicht der Antragsteller oder Anmelder ist;
- c) Art des Veredelungsvorgangs;
- d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse;
- e) Ausbeute oder gegebenenfalls Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes;

▼B

- f) vorgesehene Wiederausfuhrfrist;
 - g) Ort, an dem der Veredelungsvorgang durchgeführt werden soll.
- Artikel 498 gilt sinngemäß.
- (4) Artikel 502 gilt sinngemäß.

Abschnitt 4

Ersatz durch äquivalente Waren und vorzeitige Ausfuhr

Unterabschnitt 1

Ersatz durch äquivalente Waren im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens und des Verfahrens der Zollrückvergütung*Artikel 569***▼M1**

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 und des Artikels 570 Absatz 1 müssen die Ersatzwaren für die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren oder der vorzeitigen Ausfuhr zu demselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehören und dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Einfuhrwaren.

▼B

- (2) Für die in Anhang 78 aufgeführten Waren gelten die besonderen Vorschriften dieses Anhangs.
- (3) Der Ersatz durch äquivalente Waren kann nur in Anspruch genommen werden, wenn der Beteiligte dies in seinem Bewilligungsantrag angibt und in der Bewilligung die Angaben über die Entsprechung von Ersatzwaren und Einfuhrwaren im Sinne des Absatzes 1 sowie die Mittel für deren Kontrolle enthalten sind.
- (4) Ist in der Bewilligung der Ersatz durch äquivalente Waren vorgesehen, so sind die besonderen Kontrollmaßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften in der Bewilligung anzugeben.
- (5) Wenn der Ersatz durch äquivalente Waren in der Bewilligung nicht vorgesehen ist und der Bewilligungsinhaber dennoch dieses Verfahren in Anspruch nehmen will, hat er einen Antrag auf Änderung der ursprünglichen Bewilligung zu stellen. Dieser Antrag ist nach Maßgabe des Artikels 497 zu stellen.

Artikel 570

- (1) Wenn es die Umstände rechtfertigen, lassen es die Zollbehörden zu, daß sich die Ersatzwaren auf einer höheren Verarbeitungsstufe befinden als die Einfuhrwaren, sofern die wesentlichen Veredelungsvorgänge, denen die Ersatzwaren unterzogen werden, im Betrieb des Bewilligungsinhabers oder in einem Betrieb durchgeführt werden, der diese Vorgänge für Rechnung des Bewilligungsinhabers durchführt.
- (2) Der Beteiligte muß **►C2** jederzeit **◄** die Zollbehörden in die Lage versetzen, die Angaben nach Artikel 569 Absatz 1 zu ermitteln, bevor er den Ersatz durch äquivalente Waren in Anspruch nehmen kann.

Artikel 571

- (1) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung im Sinne des Artikels 115 Absatz 3 des Zollkodex erfolgt bei Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren ohne vorzeitige Ausfuhr für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Beendigung des Verfahrens. Setzt der Inhaber der Bewilligung jedoch Einfuhrwaren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen vor Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung auf dem Gemeinschaftsmarkt ab, so erfolgt der Wechsel der zollrechtlichen Stellung für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt des Absatzes.
- (2) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung nach Absatz 1 berührt nicht den Ursprung der ausgeführten Waren.

▼B

(3) Sind die unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnisse vernichtet worden oder unwiederbringlich verlorengegangen, so wird der Anteil der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach ihrem Verhältnis zu den Waren der gleichen Art ermittelt, die sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vernichtung oder der Verlust eingetreten ist, in den Lagerbeständen des Unternehmens des Bewilligungsinhabers befanden, es sei denn, der Bewilligungsinhaber weist die tatsächliche Menge der vernichteten oder verlorengegangenen Einfuhrwaren nach.

Unterabschnitt 2

Vorzeitige Ausfuhr im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens**▼M1***Artikel 572*

(1) Die vorzeitige Ausfuhr kann nicht für Bewilligungen in Anspruch genommen werden, die auf der Grundlage einer oder mehrerer der wirtschaftlichen Voraussetzungen ►**C2** der Kennziffern 6201, 6202, 6301, 6302, 6303, 7004, 7005 und 7006 erteilt werden, wenn ◀ der Antragsteller nicht sicherstellen kann, daß die aus der Inanspruchnahme des Verfahrens erwachsenden Vorteile dem Bewilligungsinhaber vorbehalten bleiben

(2) Wird im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens die vorzeitige Ausfuhr in Anspruch genommen, so gelten die Artikel 569, 570 und 571 Absätze 2 und 3 sinngemäß.

(3) Der Wechsel der zollrechtlichen Stellung im Sinne des Artikels 115 Absatz 3 des Zollkodex erfolgt bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Ausfuhr

- für die ausgeführten Veredelungserzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung, sofern die Einfuhrwaren in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt werden;
- für die Einfuhrwaren und die Ersatzwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren der aktiven Veredelung.

▼B

Abschnitt 5

Durchführungsvorschriften zum Nichterhebungsverfahren

Unterabschnitt 1

Überführung von Waren in die aktive Veredelung*Artikel 573*

(1) Die Verfahren für die Überführung von Waren in die aktive Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens gelten für Einfuhrwaren einschließlich solcher bei Ersatz durch äquivalente Waren mit oder ohne vorzeitige Ausfuhr.

(2) Unbeschadet Artikel 570 Absatz 2 unterliegen die verwendeten Ersatzwaren bei Ersatz durch äquivalente Waren mit oder ohne vorzeitige Ausfuhr nicht den Verfahren zur Überführung in die aktive Veredelung.

a) *Normale Verfahren**Artikel 574*

(1) Außer in Fällen nach Artikel 568 ist die Zollanmeldung von Einfuhrwaren zur Überführung in die aktive Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen für die Überführung in das Verfahren abzugeben.

(2) In Fällen nach Artikel 568 ist die in Absatz 1 genannte Zollanmeldung bei einer der ermächtigten Zollstellen abzugeben.

Artikel 575

(1) Die Zollanmeldung nach Artikel 574 ist nach Maßgabe der Artikel 198 bis 252 abzugeben.

▼B

(2) Unbeschadet Artikel 568 muß die Warenbezeichnung in der Zollanmeldung nach Absatz 1 den in der Bewilligung enthaltenen Einzelheiten entsprechen.

Bei Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren müssen die Angaben in der Zollanmeldung so genau sein, daß die Einzelheiten nach Artikel 569 Absatz 1 feststellbar sind.

(3) Für die Zwecke des Artikels 62 Absatz 2 des Zollkodex sind die Unterlagen, die der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren beizufügen sind, die in Artikel 220 vorgesehenen Unterlagen; bei Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs ist — außer in Fällen nach Artikel 605 — ferner das Auskunftsbblatt INF 5 nach Maßgabe des Artikels 604 vorzulegen.

b) *Vereinfachte Verfahren**Artikel 576*

(1) Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex sind unter den Voraussetzungen der Artikel 275 und 276 anwendbar.

(2) Die Zollbehörden verweigern die Bewilligung des Anschreibeverfahrens nach Artikel 276 solchen Personen, ►**C1** die die Aufzeichnungen nach Artikel 556 Absatz 3 nicht nachweisen können. ◀

(3) Die ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 76 Absatz 2 des Zollkodex ist innerhalb der festgesetzten Fristen, spätestens jedoch bei Vorlage der Abrechnung der Veredelung abzugeben.

Unterabschnitt 2

Beendigung der aktiven Veredelung*Artikel 577*

(1) Gemäß Artikel 89 des Zollkodex ist die aktive Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens für die Einfuhrwaren beendet, wenn die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren zu einer neuen zollrechtlichen Bestimmung angemeldet und alle übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens erfüllt worden sind.

In Fällen nach Artikel 115 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex ist das Verfahren beendet, wenn die Zollanmeldung für die Nichtgemeinschaftswaren von den Zollbehörden angenommen worden ist.

(2) Für die Zwecke der Beendigung der aktiven Veredelung sind einer Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt:

- a) die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Personen, die nach Maßgabe des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder anderer Konsularübereinkommen oder des New Yorker Übereinkommens vom 16. Dezember 1969 über Sondermissionen zu Abgabenbefreiungen berechtigt sind;
- b) die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an die im Gebiet eines Mitgliedstaats stationierten Streitkräfte dritter Länder nach Maßgabe des Artikels 136 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates;
- c) die Lieferung von zivilen Luftfahrzeugen an die im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassenen Luftverkehrsgesellschaften;
- d) die Ausbesserung, Änderung, Umrüstung oder Herstellung von zivilen Luftfahrzeugen oder Teilen von zivilen Luftfahrzeugen.

▼M6**▼M4**

Die Überwachungs Zollstelle läßt die Beendigung der aktiven Veredelung zu, sobald die Waren oder Erzeugnisse der Zivilluftfahrtindustrie erstmalig der genannten Verwendung zugeführt werden und sofern aus der „Buchführung aktiver Veredelung“ des Bewilligungsinhabers zuverlässig hervorgeht, daß das Verfahren in Anspruch genommen und ordnungsgemäß durchgeführt wird.

▼M1

- e) die Lieferung von Waren als Veredelungserzeugnisse, die für den Bau von Satelliten und die Bodenstationen für diese Satelliten verwendet werden, wenn diese für Abschußanlagen im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt sind. Für diese Bodenstationen erhält die Gleichstellung der Lieferung mit einer Ausfuhr erst dann endgültige Wirkung, wenn die Teile der Bodenstation eine neue zulässige zollrechtliche Bestimmung mit Ausnahme einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhalten.

▼C3

- f) die Zuweisung einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung für Nebenveredelungserzeugnisse, die aus Gründen des Umweltschutzes nicht unter zollamtlicher Überwachung zerstört werden dürfen.

Dabei ist nachzuweisen, daß die Erledigung des Verfahrens nach den normalen Regeln unmöglich oder wirtschaftlich unmöglich ist.

▼B

- (3) Das Verfahren wird für die Mengen von Einfuhrwaren beendet, die den in eine der Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 übergeführten Veredelungserzeugnissen entsprechen, oder für die Mengen von unveredelten Waren, die eine dieser Bestimmungen erhalten.

Artikel 578

Die Zollanmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen muß alle für die Beendigung des Verfahrens erforderlichen Angaben enthalten.

Artikel 579

(1) Werden Einfuhrwaren durch Zufall oder höhere Gewalt in ihrer Beschaffenheit und/oder ihren technischen Merkmalen so verändert, daß es unmöglich geworden ist, die in der Bewilligung der aktiven Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens vorgesehenen Veredelungserzeugnisse herzustellen, so hat der Bewilligungsinhaber die Überwachungsstelle über die eingetretene Situation zu unterrichten.

(2) Artikel 571 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 stehen Artikel 9 und Artikel 87 Absatz 2 des Zollkodex nicht entgegen, wenn sich die betreffenden Veränderungen auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können.

(4) Dieser Artikel gilt sinngemäß für Veredelungserzeugnisse.

*Artikel 580***▼M4**

(1) Die Umstände, die die Überführung der unveredelten Waren oder der Hauptveredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr rechtfertigen, gelten als erfüllt, wenn der Beteiligte erklärt, daß er diese Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren einer zollrechtlichen Bestimmung, nach der sie keinen Einfuhrabgaben unterliegen, nicht zuführen kann.

▼M1

(2) ►**C1** Die Zollbehörden können die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr global zulassen. ◀ Diese Zulassung wird nur erteilt, wenn die übrigen Gemeinschaftsvorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dem nicht entgegenstehen.

(3) Ist eine Sammelanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Absatz 2 bewilligt worden, können die Einfuhrwaren in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingehen, ohne daß zu diesem Zeitpunkt Förmlichkeiten für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfüllt worden sind.

Die auf diese Weise in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingegangenen Waren gelten nur für die Zwecke des Absatzes 4 nicht als Waren, die eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

▼B

(4) Die Einfuhrwaren, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren global zugelassen worden ist und die gegebenenfalls nach Artikel 561 bei Ablauf der für die Wiederausfuhr festgesetzten Frist keine der Bestimmungen nach

▼B

Artikel 89 des Zollkodex erhalten haben, gelten zum Zeitpunkt des Fristablaufs als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt; gleichzeitig gilt die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr als abgegeben und angenommen ►**C4** und die Überlassung als erfolgt. ◀

(5) Die nach Absatz 3 in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft eingegangenen Waren gelten von diesem Zeitpunkt an als Gemeinschaftswaren.

Artikel 581

Unbeschadet der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren sind alle Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die eine der zollrechtlichen Bestimmungen erhalten sollen, der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens zu stellen; dabei sind die für die betreffende Bestimmung vorgeschriebenen Zollförmlichkeiten nach Maßgabe der für diese Bestimmung geltenden allgemeinen Vorschriften zu erfüllen.

Die Überwachungszollstelle kann jedoch zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren einer anderen als der im ersten Unterabsatz bezeichneten Zollstelle gestellt werden.

a) *Normale Verfahren**Artikel 582*

(1) Außer in Fällen nach Artikel 568 ist die Zollanmeldung zur Beendigung der aktiven Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen für die Beendigung des Verfahrens abzugeben.

(2) In Fällen nach Artikel 568 ist die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei der Zollstelle abzugeben, die die Bewilligung erteilt hat.

(3) Die Überwachungszollstelle kann jedoch zulassen, daß die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei einer anderen Zollstelle als den in den Absätzen 1 und 2 genannten abgegeben wird.

Artikel 583

(1) Die Zollanmeldung nach Artikel 582 ist nach Maßgabe der die jeweilige zollrechtliche Bestimmung betreffenden Vorschriften abzugeben.

(2) Die Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse oder der ►**C3** unveränderten Waren ◀ in der Zollanmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

(3) Für die Zwecke des Artikels 62 Absatz 2 des Zollkodex sind die Unterlagen, die der Zollanmeldung zur Beendigung des Verfahrens beizufügen sind, die Unterlagen, deren Vorlage gemäß den Artikeln 218 bis 221 für die Überführung der Waren in das beantragte Verfahren erforderlich ist.

b) *Vereinfachte Verfahren**Artikel 584*

Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex sind unter den Voraussetzungen des Artikels 278 anwendbar.

c) *Vorschriften über die Abgabenerhebung**Artikel 585*

(1) Handelt es sich bei den Einfuhrwaren um Olivenöl der Position 1509 oder 1510 der Kombinierten Nomenklatur und wird zugelassen, daß diese Waren unveredelt oder in Form von Veredelungserzeugnissen der Unterposition 1509 90 00 oder 1510 00 90 der Kombinierten Nomenklatur in den zoll-

▼B

rechtlich freien Verkehr übergeführt werden, so ist die zu erhebende Abschöpfung

— diejenige, die auf der Einfuhrlizenz vermerkt ist, die unbeschadet Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3136/78 der Kommission⁽¹⁾ durch Ausschreibung erteilt wurde,

oder

— die letzte von der Kommission vor dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr festgesetzte Mindestabschöpfung, wenn eine Lizenz nach Artikel 6 der genannten Verordnung vorgelegt wird oder wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge 100 kg oder weniger beträgt.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn es sich bei den Einfuhrwaren um Oliven der Unterposition 0709 90 39 oder 0711 20 90 der Kombinierten Nomenklatur handelt und die Überführung von Veredelungserzeugnissen der Unterposition 1509 90 00 oder 1510 00 90 der Kombinierten Nomenklatur in den zollrechtlich freien Verkehr zugelassen worden ist.

▼M1*Artikel 585a*

(1) War für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung vorgesehen, so werden die nach Artikel 121 Absatz 1 des Zollkodex zu erhebenden Einfuhrabgaben nach den für diese Bestimmung geltenden Sätzen berechnet, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Abgabenbegünstigung erfüllt sind, ohne daß eine Bewilligung für dieses Verfahren erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt nur, wenn die Waren der zu der Abgabenbegünstigung berechtigenden besonderen Verwendung vor Ablauf der Frist zugeführt worden sind, die diesbezüglich in den Gemeinschaftsvorschriften über die Voraussetzungen für die Zulassung der betreffenden Waren zu dieser Abgabenbegünstigung festgesetzt ist. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in das Verfahren. Sie kann von der Zollbehörde verlängert werden, wenn die Ware der besonderen Verwendung infolge eines Zufalls oder höherer Gewalt oder aus mit den technischen Anforderungen des Veredelungsvorgangs zusammenhängenden Gründen nicht zugeführt worden ist.

▼B*Artikel 586*

Werden unveredelte Waren oder Veredelungserzeugnisse in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt als dem, in dem sie in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt worden sind, so erhebt der Mitgliedstaat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Einfuhrabgaben, die in dem Auskunftsblatt INF 1 im Sinne des Artikels 611 angegeben sind; dabei gelten die in dem Auskunftsblatt INF 1 genannten Modalitäten.

*Artikel 587***▼M1**

(1) Werden die Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt und wird die Höhe der Zollschuld nach Maßgabe des Artikels 121 des Zollkodex anhand der für die Einfuhrwaren maßgebenden Bemessungsgrundlagen berechnet, so müssen sich die Angaben in den Feldern 15, 16, 34, 41 und 42 der Zollanmeldung auf die unveredelten Waren beziehen.

▼B

(2) Die Angaben nach Absatz 1 brauchen jedoch nicht gemacht zu werden, wenn der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr das Auskunftsblatt INF 1 gemäß Artikel 611 oder eine andere Unterlage mit denselben Angaben beigefügt ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 72.

▼B*Artikel 588*

(1) Die Liste der Veredelungserzeugnisse und der zu ihrer Herstellung führenden Veredelungsvorgänge im Sinne des Artikels 122 Buchstabe a) erster Gedankenstrich des Zollkodex ist in Anhang 79 wiedergegeben.

Zur Anwendung dieses Artikels wird die Vernichtung oder Zerstörung von anderen Veredelungserzeugnissen als solchen, für die Artikel 122 Buchstabe a) erster Anstrich des Zollkodex gilt, einer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft gleichgestellt.

(2) Maßgebender Zeitpunkt für die Festlegung der Einfuhrabgaben für die in Absatz 1 genannten Veredelungserzeugnisse ist der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Überwachungs Zollstelle kann die Inanspruchnahme des Artikels 122 Buchstabe a) erster Anstrich des Zollkodex für die Abgabenerhebung bei anderen als den in der Liste nach Absatz 1 aufgeführten Abfällen, Resten und Ausschußgaren zulassen.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission alle sechs Monate die Fälle mit, in denen dieser Absatz in Anspruch genommen wurde.

Artikel 589

(1) Entsteht für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren eine Zollschuld, so sind auf den Betrag der fälligen Einfuhrabgaben Ausgleichszinsen zu zahlen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

▼M8

— wenn eine Zollschuld entsteht, um für Einfuhren in bestimmte Drittländer die Gewährung einer Präferenz Zollbehandlung entsprechend den einschlägigen Verträgen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern zu ermöglichen;

▼B

— wenn Abfälle oder Überreste von einer Zerstörung im Sinne des Artikels 182 des Zollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden;

— wenn die in Anhang 79 aufgeführten Nebenveredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, sofern sie dem Ausfuhranteil der Hauptveredelungserzeugnisse entsprechen;

— wenn der nach Absatz 4 berechnete Betrag der Ausgleichszinsen je Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr 20 ECU nicht übersteigt;

— wenn der Bewilligungsinhaber im konkreten Fall die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und den Nachweis erbringt, daß besondere Umstände, die weder auf Fahrlässigkeit noch auf betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Ausfuhr unter den von ihm vorgesehenen und bei Einreichen des Antrags auf Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder wirtschaftlich unmöglich machen.

▼M1

— im Fall der Entstehung einer Zollschuld aufgrund einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, die unter den in Artikel 128 Absatz 4 des Zollkodex vorgesehenen Umständen beantragt wird, sofern die für die betreffenden Waren geltenden Eingangsabgaben noch nicht tatsächlich erstattet oder erlassen worden sind.

▼B

(3) Der Antrag auf Inanspruchnahme des Absatzes 2 fünfter Gedankenstrich ist an die Zollbehörden zu richten, die von dem Mitgliedstaat benannt werden, der die Bewilligung erteilt hat. Der Antrag ist nur zulässig, wenn ihm alle für eine vollständige Prüfung des betreffenden Falls erforderlichen Beweisunterlagen beigelegt sind.

Werden die Zollbehörden mit einem Antrag befaßt, bei dem der als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszinsen dienende Betrag 3 000 ECU oder weniger je Abrechnung ausmacht, und stellen sie fest, daß die in dem Antrag angegebene Begründung sich mit der in Absatz 2 fünfter Gedankenstrich

▼B

beschriebenen Lage deckt, so lassen sie zu, daß Absatz 1 nicht angewendet wird. In diesem Fall werden die entsprechenden Unterlagen von den Zollbehörden drei Jahre aufbewahrt.

In allen anderen Fällen, in denen die Zollbehörden beabsichtigen, dem betreffenden Antrag stattzugeben, übermitteln sie den Antrag der Kommission mit allen für eine vollständige Prüfung erforderlichen Unterlagen. Geben die Zollbehörden die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr frei, so kann diese Freigabe von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, deren Höhe nach Absatz 4 festgesetzt wird.

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang dieses Vorgangs. Der Mitgliedstaat, der den Antrag übermittelt hat, läßt die Nichtanwendung von Absatz 1 zu, wenn die Kommission ihm nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten vom Datum der Empfangsbestätigung an Einwände mitgeteilt hat.

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die eingegangenen Anträge und ihre Bearbeitung.

- (4) a) Die zugrunde zu legenden Jahreszinssätze werden von der Kommission festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung des arithmetischen Mittels der im entsprechenden Kalenderhalbjahr des dem Anwendungszeitraum vorangegangenen Jahres für die einzelnen Mitgliedstaaten repräsentativen Zinssätze für kurzfristige Kredite.

Die Zinssätze gelten für jede im Laufe eines Kalenderhalbjahres entstandene Zollschuld.

Angewandt wird jeweils der Zinssatz des Mitgliedstaats, in dem die Veredelung oder der erste Veredelungsvorgang stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen.

Die Sätze werden spätestens einen Monat vor ihrer Anwendung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe L, veröffentlicht.

- b) ►M8 Die Zinsen werden je Monat berechnet, und zwar für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einfuhrwaren, für die das Verfahren beendet wurde, erstmals in dieses Verfahren übergeführt wurden, und dem letzten Tag des Monats, in dem die Zollschuld entsteht. Wird eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 128 Absatz 4 des Zollkodex beantragt, so werden die Zinsen berechnet für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die in Frage stehenden Abgaben erstatet oder erlassen wurden, und dem letzten Tag des Monats, in dem die Zollschuld entsteht. ◀

Um die Bestimmung des Zeitraums, für den Ausgleichszinsen zu berechnen sind, zu vereinfachen, insbesondere wenn es sich um Veredelungsvorgänge handelt, bei denen die Vielzahl der Einfuhrwaren und/oder der Veredelungserzeugnisse eine Anwendung der normalen Regeln wirtschaftlich unmöglich macht, können die Zollbehörden auf Antrag des Beteiligten bewilligen, daß der Zeitraum, für den Ausgleichszinsen erhoben werden, auf der Grundlage der Lagerumschlagzeiten der für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse verwendeten Waren berechnet wird.

Als Lagerumschlagzeit gilt der durchschnittliche Zeitraum vom Eingang der zur Herstellung der Veredelungserzeugnisse verwendeten Ware in den Verarbeitungsbetrieb bis zu deren Ausgang aus dem Verarbeitungsbetrieb. Dieser Zeitraum wird bestimmt nach dem Verhältnis des Wertes des durchschnittlichen Lagerbestands an zur Herstellung der Veredelungserzeugnisse benötigten Waren auf der Basis des Einkaufspreises zu dem Jahresumsatz auf der Basis des Einkaufspreises.

Die so errechnete Zahl, die mit 12 multipliziert und anschließend aufgerundet wird, bezeichnet die Anzahl der Monate, für die Ausgleichszinsen zu erheben sind.

▼M8

Die vorgenannte Vereinfachung, die von der Zollbehörde nur bewilligt wird, wenn die Lagerumschlagszeit kontrolliert werden kann, kann auch auf die Dauer der etwaigen Einlagerung der von dieser Vereinfachung betroffenen Waren angewandt werden.

▼B

Der für die Ausgleichszinsen zugrunde zu legende Zeitraum beträgt mindestens einen Monat.

- c) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Zinsen sind die festgesetzten Einfuhrabgaben, der unter Buchstabe a) genannte Zinssatz und der unter Buchstabe b) genannte Zeitraum.

Artikel 590

(1) In besonderen Fällen, namentlich bei Veredelungsvorgängen, an denen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind, können auf Antrag des Beteiligten vereinfachte Verfahren für die Berechnung und Verbuchung der Ausgleichszinsen angewendet werden.

(2) Nachdem die betreffenden Mitgliedstaaten die Anwendbarkeit der von den Beteiligten vorgeschlagenen Verfahren geprüft haben, teilen sie diese der Kommission mit; die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten. Die der Kommission mitgeteilten Verfahren dürfen angewendet werden, sofern die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung der geplanten Verfahren davon unterrichtet, daß Einwände gegen deren Anwendung erhoben worden sind.

Artikel 591

(1) Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse wird vorgenommen, wenn dies zur Ermittlung der zu erhebenden Einfuhrabgaben erforderlich ist. Sie wird insbesondere dann nicht vorgenommen, wenn die Ermittlung der Einfuhrabgaben ausschließlich nach Artikel 122 des Zollkodex erfolgt.

▼M1

(2) Die Berechnung wird nach den Aufteilungsverfahren gemäß den Artikeln 592 bis 594 oder nach jedem anderen Berechnungsverfahren vorgenommen, das zu denselben Ergebnissen führt und den in Anhang 80 aufgeführten Beispielen folgt.

▼B*Artikel 592*

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) ist anzuwenden, wenn aus den Veredelungsvorgängen nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hervorgeht. In diesem Fall wird zur Berechnung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, auf die Gesamtmengen der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewendet, der dem Verhältnis der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Zollschuld entsteht, zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

Artikel 593

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ist anzuwenden, wenn die Einfuhrwaren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen.

Bei der Feststellung, ob dieses Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewendet, der jeweils dem Verhältnis der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Menge der Einfuhrwaren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenen Einfuhrwaren entspricht.

▼B

Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird auf die nach Unterabsatz 3 berechnete Menge der in die Fertigung dieser Veredelungserzeugnisse eingegangenen Einfuhrwaren ein nach Maßgabe des Artikels 592 festgelegter Koeffizient angewendet.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ebenfalls bei der Veredelung von Hartweizen zu „Couscous“, Grobgrieß und Feingrieß anzuwenden.

Artikel 594

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Artikel 592 und 593 nicht anwendbar sind. Aus Gründen der Vereinfachung können die Zollbehörden jedoch im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der Einfuhrwaren ein Koeffizient angewendet, der jeweils dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller Veredelungserzeugnisse entspricht.

(3) Für die Anwendung des Wertschlüssels gilt als Wert der Veredelungserzeugnisse im Sinne des Artikels 36 Absatz 1 des Zollkodex

- ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft, sofern er nicht durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist, oder, wenn dieser Preis nicht bekannt ist,
- ein dem maßgebenden Zeitpunkt naheliegender Verkaufspreis „ab Werk“ in der Gemeinschaft, sofern er nicht durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist.

Kann der Wert nicht nach Unterabsatz 1 festgesetzt werden, so setzt ihn die Zollbehörde durch zweckmäßige Methoden fest.

(4) Zur Ermittlung der Menge der Einfuhrwaren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist, wird auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Einfuhrwaren ein nach Maßgabe des Artikels 592 festgelegter Koeffizient angewendet.

d) *Abrechnung des Verfahrens*

Artikel 595

(1) Unbeschadet Artikel 596 Absatz 3 hat der Bewilligungsinhaber der Überwachungs Zollstelle eine Abrechnung des Verfahrens der aktiven Veredelung vorzulegen.

(2) Die Abrechnung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a) Nummer der Bewilligung;
- b) Menge jeder Art von Einfuhrwaren unter Hinweis auf die Zollanmeldungen zur Überführung in das Verfahren;
- c) KN-Code der Einfuhrwaren;
- d) Zollwert der Einfuhrwaren und für diese Waren geltender Einfuhrabgabensatz;
- e) festgesetzter Ausbeutesatz;
- f) Art, Menge und zollrechtliche Bestimmung der Veredelungserzeugnisse unter Hinweis auf die Zollanmeldungen, mit denen die Einfuhrwaren eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 89 des Zollkodex erhalten haben;
- g) Wert der Veredelungserzeugnisse, wenn die Abrechnung nach dem Wertschlüssel vorgenommen wird;

▼B

- h) Betrag der Einfuhrabgaben für die Menge der Einfuhrwaren, die im Sinne des Artikels 580 Absatz 3 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten;
- i) im Rahmen des Dreieckverkehrs in das Verfahren übergeführte Einfuhrwaren.

(3) Im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren für die Überführung in die aktive Veredelung und die Erledigung des Verfahrens sind die Zollanmeldungen und Unterlagen im Sinne des Artikels 76 Absatz 3 des Zollkodex in Betracht zu ziehen.

Artikel 596

(1) Die Warenmenge, die im Sinne des Artikels 580 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gilt, muß gleichfalls aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(2) Bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Ausfuhr ist unbeschadet Absatz 3 und Artikel 597 Absatz 4 die Abrechnung des Verfahrens spätestens 30 Tage nach Ablauf der gemäß Artikel 561 festgesetzten Frist vorzulegen.

(3) Die Überwachungszollstelle kann die Abrechnung innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Frist auch selbst vornehmen. Dies wird in der Bewilligung vermerkt.

Artikel 597

(1) Die Einfuhrabgaben für die Einfuhrwaren, die nach Artikel 580 Absatz 3 als in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, sind spätestens bei Vorlage der Abrechnung zu entrichten, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Sammelanmeldung.

(2) Wenn zur Festlegung des Betrages der Einfuhrabgaben andere für die Einfuhrwaren maßgebende Bemessungsgrundlagen herangezogen werden müssen, müssen diese Bemessungsgrundlagen sowie gegebenenfalls die nach den Artikeln 592 bis 594 vorgenommene Anrechnung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse aus der Abrechnung ersichtlich sein.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat der Überwachungszollstelle über die Einfuhrwaren, die im Sinne des Artikels 580 Absatz 3 als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, alle Unterlagen zur Verfügung zu halten, deren Vorlage für die ordnungsgemäße Einhaltung der Vorschriften über die Überführung der betreffenden Waren in den zollrechtlich freien Verkehr erforderlich ist.

(4) Die Überwachungszollstelle kann zulassen, daß

- a) die Abrechnung nach Artikel 595 Absatz 1 in einem EDV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird;
- b) die Abrechnung auf der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren erstellt wird.

Artikel 598

Die Überwachungszollstelle vermerkt auf der Abrechnung die durchgeführte Nachprüfung und unterrichtet den Bewilligungsinhaber gegebenenfalls von dem Ergebnis der Nachprüfung; die Abrechnung und die dazugehörigen Unterlagen sind mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem die Abrechnung vorgenommen wurde, von der Zollstelle aufzubewahren. Die Zollstelle kann jedoch beschließen, daß die Abrechnungsunterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

Artikel 599

(1) Sind die Einfuhrwaren aufgrund einer einzigen Bewilligung, aber mit mehreren Zollanmeldungen in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt worden, so gelten die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die eine zollrechtliche Bestimmung erhalten, als aus denjenigen Einfuhrwaren hergestellt, die mit der jeweils ältesten Zollanmeldung in das Verfahren übergeführt worden sind.

▼B

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, daß die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren im Sinne des Absatzes 1 aus bestimmten Einfuhrwaren hergestellt worden sind.

Unterabschnitt 3

Dreieckverkehr*Artikel 600*

Die Zollbehörden im Sinne des Artikels 556 dürfen die Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs nur im Rahmen der vorzeitigen Ausfuhr zulassen.

Artikel 601

(1) Bei Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs ist das Auskunftsblatt, „Auskunftsblatt INF 5“ genannt, zu verwenden.

(2) Das Auskunftsblatt INF 5, dessen Vordruck dem Muster und den Vorschriften in Anhang 81 entspricht, besteht aus einem Original und drei Durchschriften, die der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, zusammen vorzulegen sind

Das Auskunftsblatt INF 5 wird für die Mengen von Einfuhrwaren ausgestellt, die den Mengen der ausgeführten Veredelungserzeugnisse entsprechen. Sind Einfuhren in Teilsendungen vorgesehen, so können mehrere Auskunftsblätter INF 5 ausgestellt werden.

▼M6

(2a) In begründeten Sonderfällen kann das Informationsblatt INF 5 auch nach der vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse vorgelegt werden. Die Anbringung eines Sichtvermerks ist jedoch nur möglich, wenn alle notwendigen Vorkehrungen getroffen worden sind, um den korrekten Ablauf des Verfahrens zum Zeitpunkt der vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse zu gewährleisten.

▼B

(3) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Auskunftsblatts INF 5 kann der Einführer bei der Zollstelle, die das Auskunftsblatt mit ihrem Sichtvermerk versehen hat, ein Duplikat beantragen. Die Zollstelle gibt diesem Antrag statt, wenn nachgewiesen wird, daß die Einfuhrwaren, für die das Duplikat beantragt wird, noch nicht in das Verfahren übergeführt worden sind.

Das Original und alle Durchschriften des ausgestellten Auskunftsblatts INF 5 sind mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO
- DUPLIKAT
- DUPLIKAT
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ
- DUPLICATE
- DUPLICATA
- DUPLICATO
- DUPLICAAT
- SEGUNDA VIA.

▼A1

- KAKSOISKAPPALE — DUPLIKAT,

- DUPLIKAT

▼M1

(4) Vereinfachte Verfahren können für bestimmte Dreieckverkehre auf Antrag von Unternehmen bewilligt werden, die eine ausreichende Anzahl von vorzeitigen Ausfuhrungen haben.

Dieses Verfahren ist vom Inhaber der Bewilligung bei der Zollbehörde des Mitgliedstaats zu beantragen, in dem die Bewilligung erteilt worden ist.

Dieses Verfahren ermöglicht es, die vorzeitigen Ausfuhrungen von Veredelungserzeugnissen während eines bestimmten Zeitraums zu globalisieren und in einem Informationsblatt INF 5 zusammenzufassen, das für die in diesem Zeitraum ausgeführten Mengen ausgestellt wird.

▼M1

(5) Die zur Prüfung des Antrages erforderlichen Papiere und Belege sind dem Antrag beizufügen. Sie müssen insbesondere die Häufigkeit der Ausfuhren, Angaben über die vorgesehenen Verfahren, sowie den Nachweis dafür enthalten, daß es möglich ist, die Einhaltung der für die äquivalenten Waren vorgesehenen Voraussetzungen zu prüfen.

▼M17

(6) Sind mehrere Mitgliedstaaten an der Zusammenfassung der vorzeitigen Ausfuhren beteiligt, so gilt das Verfahren nach Artikel 556 Absatz 2 sinngemäß.

▼B*Artikel 602*

(1) Bei der Vorlage der Ausfuhranmeldung für die Veredelungserzeugnisse bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, ist das nach Artikel 601 Absatz 2 ausgestellte Auskunftsblatt INF 5 vorzulegen.

(2) Erfolgt der Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft über die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung angenommen wird, so bescheinigt die betreffende Zollstelle dies in Feld 9 und 10 des Auskunftsblatts INF 5, behält die Durchschrift Nr. 1 und gibt dem Anmelder das Original und die übrigen Durchschriften zurück.

Ist die vorgenannte Zollstelle nicht selbst Überwachungszollstelle, so schickt sie die mit ihrem Sichtvermerk versehene Durchschrift Nr. 1 an die Überwachungszollstelle zurück.

(3) Erfolgt der Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft über eine andere Zollstelle als die, bei der die Ausfuhranmeldung angenommen wird, so werden die Veredelungserzeugnisse im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft befördert.

In das für die Warenbezeichnung vorgesehene Feld des für das Versandverfahren verwendeten Papiers ist einer der in Artikel 610 Absatz 1 aufgeführten Vermerke mit dem Zusatz „EX-IM“ einzutragen.

In dem hier vorgesehenen Fall trägt die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung angenommen wird, in Feld 9 die Angaben zu dem T1-Papier ein und bringt die Kurzbezeichnung T1 an. Die Ausgangszollstelle füllt Feld 10 aus, schickt die Durchschrift Nr. 1 an die Überwachungszollstelle zurück und gibt dem Anmelder das Original und die übrigen Durchschriften zurück.

(4) Für die in Absatz 3 genannten Veredelungserzeugnisse ist keine andere Bestimmung als die unmittelbare Ausfuhr in Drittländer zulässig.

▼M4*Artikel 603*

(1) Die Angabe der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten für die Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren zu erfüllen sind, kann von der Überwachungszollstelle oder von der Zollstelle, bei der die Förmlichkeiten der Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren tatsächlich erfüllt werden, geändert werden; diese teilt der Überwachungszollstelle die Änderung mit.

(2) Bei Veredelungsvorgängen gemäß Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer vi) kann die in Feld 2 des Auskunftsblatts INF 5 vorgesehene Angabe des zur Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren befugten Einführers nach der Vorlage des Auskunftsblatts INF 5 bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wird, erfolgen. In diesem Fall wird die besagte Angabe vor der Abgabe der Zollanmeldung der Einfuhrwaren zur Überführung in das Verfahren auf dem Original und den Durchschriften Nrn. 2 und 3 des Auskunftsblatts INF 5 gemacht

▼B*Artikel 604*

(1) Das Original und die Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 des Auskunftsblatts INF 5 sind zusammen mit der Zollanmeldung zur Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren vorzulegen.

▼B

(2) Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren vorgelegt wird, vermerkt auf dem Original und den Durchschriften Nr. 2 und Nr. 3 des Auskunftsblatts INF 5 die Mengen der in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren sowie das Datum der Annahme der betreffenden Zollanmeldung. Sie schickt unverzüglich die Durchschrift Nr. 3 an die Überwachungszollstelle, gibt das Original dem Anmelder zurück und behält die Durchschrift Nr. 2.

(3) Die Überwachungszollstelle teilt nach Eingang der Durchschrift Nr. 3 dem Bewilligungsinhaber unverzüglich die Menge der in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren und das Datum der Überführung mit.

Artikel 605

Wenn die Zollstelle, bei der die Einfuhrwaren in das Verfahren übergeführt werden, und die Zollstelle, bei der die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden, in demselben Mitgliedstaat liegen, können die Zollbehörden andere Verfahren vorschreiben.

Unterabschnitt 4

Handelspolitische Maßnahmen*Artikel 606*

Betrifft ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung Waren, die handelspolitischen Maßnahmen nach Artikel 607 Absatz 1 Buchstabe a) unterliegen, so sind bei seiner Einreichung weder Lizenzen noch Genehmigungen noch ähnliche Papiere vorzulegen.

Artikel 607

(1) Sind in Rechtsakten der Gemeinschaft besondere handelspolitische Maßnahmen vorgeschrieben für

- a) die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, so sind sie weder bei der Überführung der Waren in die aktive Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens, noch während der gesamten Dauer ihres Verbleibs in dem Verfahren anzuwenden;
- b) die Verbringung in das Zollgebiet der Gemeinschaft, so sind sie bei der Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren der aktiven Veredelung anzuwenden.

(2) Nichtgemeinschaftswaren können auch dann in das Nichterhebungsverfahren übergeführt werden, wenn sie keinen Einfuhrabgaben unterliegen, und zwar

- a) im Hinblick auf die Nichtanwendung der für sie geltenden handelspolitischen Maßnahmen bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- b) im Hinblick auf die Nichtanwendung der bei der Ausfuhr von unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnissen geltenden handelspolitischen Maßnahmen, unbeschadet der bei der Ausfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft geltenden handelspolitischen Maßnahmen.

(3) In Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 sind bei der Überführung in das Verfahren weder Lizenzen noch Genehmigungen oder andere einschlägige Papiere vorzulegen.

Artikel 608

Vorbehaltlich der einschlägigen Vorschriften werden bei der Wiederausfuhr von im Verfahren der aktiven Veredelung befindlichen Nichtgemeinschaftswaren die bei der Ausfuhr von unveredelten Waren oder Veredelungserzeugnissen geltenden handelspolitischen Maßnahmen unbeschadet der bei der Ausfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft geltenden handelspolitischen Maßnahmen nicht angewendet.

▼B*Artikel 609*

(1) Die Überführung von Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr in Form von unveredelten Waren oder von anderen Veredelungserzeugnissen als den in Anhang 79 aufgeführten Nebenveredelungserzeugnissen ist davon abhängig, daß die Zollbehörden die für die Einfuhrwaren zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden handelspolitischen Maßnahmen anwenden.

(2) Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem anderen Mitgliedstaat als dem beantragt, in dem die Einfuhrwaren in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt worden sind, so hängt diese Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr davon ab, daß die handelspolitischen Maßnahmen angewendet werden, die in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren in das Verfahren übergeführt worden sind, zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr gelten.

Unterabschnitt 5

Zusammenarbeit der Verwaltungen*Artikel 610*

(1) Werden die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren in eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder in eines der Verfahren mit bedingter Befreiung übergeführt, so daß die Beendigung des Verfahrens der aktiven Veredelung möglich ist, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für das betreffende Verfahren verwendeten Zollbelegs oder bei Inanspruchnahme von vereinfachten Verfahren der verwendeten Handelspapiere oder Unterlagen der folgende Vermerk anzubringen:

- Mercancías PA/S
- A.F./S varer
- A.V./S-Waren
- Εμπορεύματα ET/A
- I.P./S. goods
- Marchandises PA/S
- Merci PA/S
- AV/S-goederen
- Mercadorias AA/S.

▼A1

- SJ/Y-tavaroita — AF/S-varor,
- AF/S-varor.

▼B

(2) Unterliegen die in die aktive Veredelung im Nichterhebungsverfahren übergeführten Einfuhrwaren besonderen handelspolitischen Maßnahmen und sind diese Maßnahmen auch zum Zeitpunkt der Überführung dieser Waren in unveredeltem Zustand oder in Form von Veredelungserzeugnissen in eines der Zollverfahren oder zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager anwendbar, so wird der in Absatz 1 genannte Vermerk durch einen der folgenden Vermerke ergänzt:

- Política comercial
- Handelspolitik
- Handelspolitik
- Εμπορικη πολιτικη
- Commercial policy
- Politique commerciale
- Politica commerciale
- Handelspolitiek
- Política comercial.

▼A1

— Kauppapolitiikka — Handelspolitik,

— Handelspolitik.

▼B

(3) Die Abrechnungszollstelle vergewissert sich, daß die in Absatz 1 und gegebenenfalls die in Absatz 2 genannten Vermerke auf die Papiere übertragen worden sind, die als Ersatz oder zur Erledigung der in diesen Absätzen genannten Papiere ausgestellt worden sind.

Artikel 611

(1) Das Auskunftsblatt, „Auskunftsblatt INF 1“ genannt, wird in einem Original und zwei Durchschriften auf einem Vordruck ausgestellt, der dem Muster und den Vorschriften in Anhang 82 entspricht.

(2) Das Auskunftsblatt INF 1 nach Absatz 1 wird verwendet für:

- a) die Festsetzung des Betrags der Sicherheitsleistung nach Artikel 88 des Zollkodex;
- b) die Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bei einer anderen Zollstelle als der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens.

Artikel 612

Wird das Auskunftsblatt INF 1 gemäß Artikel 611 Absatz 2 Buchstabe a) verwendet, so ist in Feld 2 der entsprechende Vermerk einzutragen.

Artikel 613

(1) Wird gemäß Artikel 611 Absatz 2 Buchstabe b) die Überführung aller oder eines Teils der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, so ersuchen die Zollbehörden, die die Zollanmeldung annehmen sollen, die Überwachungszollstelle mittels eines von ihr bescheinigten Auskunftsblatts INF 1 um Mitteilung folgender Angaben:

- in Feld 9 a) der Höhe der Einfuhrabgaben, die nach Artikel 121 oder Artikel 128 Absatz 4 des Zollkodex zu erheben sind;
- in Feld 9 b) der Höhe der nach Artikel 589 zu erhebenden Ausgleichszinsen;
- der Menge, des Codes der Kombinierten Nomenklatur und des Ursprungs der Einfuhrwaren, die zur Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse verwendet worden sind.

In dem Einfuhrabgabenbetrag muß auch der etwaige Unterschied enthalten sein zwischen

- der Höhe der nach Artikel 121 des Zollkodex festgesetzten Einfuhrabgaben bzw. der Höhe der erstatteten oder erlassenen Einfuhrabgaben und
- der Höhe der bereits festgesetzten bzw. zu erstattenden oder zu erlassenden Abgaben.

(2) Betrifft die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr in Artikel 610 Absatz 2 bezeichnete Erzeugnisse oder Waren und sind die handelspolitischen Maßnahmen in dem Mitgliedstaat anzuwenden, in dem das Verfahren der aktiven Veredelung bewilligt worden ist, so ersuchen die Zollbehörden, die die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annehmen sollen, die Überwachungszollstelle mittels des von ihr bescheinigten Auskunftsblatts INF 1 um Mitteilung, ob die handelspolitischen Maßnahmen, die für die in das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführten Waren gelten, angewendet worden sind.

(3) Das Original und eine Durchschrift des Auskunftsblatts INF 1 werden der Überwachungszollstelle übersendet; eine Durchschrift wird von den Zollbehörden aufbewahrt, die das Auskunftsblatt INF 1 bescheinigt haben

(4) Wird das Auskunftsblatt INF 1 für die Anwendung von handelspolitischen Maßnahmen verwendet, so unterrichtet die Überwachungszollstelle, die das Auskunftsblatt INF 1 erhält, den Bewilligungsinhaber von dem Ersuchen.

▼B

(5) Die Überwachungs Zollstelle, an die das Auskunftsblatt INF 1 gerichtet ist, erteilt die gewünschten Auskünfte in den Feldern 8, 9 und 10 des Auskunftsblatts, bescheinigt es, behält die Durchschrift und sendet das Original zurück. Nach Ablauf der für ihre Archive geltenden Aufbewahrungsfristen ist sie jedoch nicht mehr verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen.

(6) Nur für die Berechnung des in Absatz 1 genannten Betrags gelten die Waren, auf die sich das Auskunftsblatt INF 1 bezieht, als zu dem Zeitpunkt in den freien Verkehr übergeführt, zu dem Feld 2 bescheinigt worden ist.

Artikel 614

Wird die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt, nachdem ein Auskunftsblatt INF 1 nach Artikel 612 ausgestellt worden ist, so kann dasselbe Auskunftsblatt INF 1 verwendet werden, sofern folgende Angaben ergänzt werden:

- in Feld 9 a) der Betrag der auf die Einfuhrwaren zu erhebenden Einfuhrabgaben im Sinne des Artikels 121 Absatz 1 oder des Artikels 128 Absatz 4 des Zollkodex;
- in Feld 11 das Datum der ersten Überführung der betreffenden Einfuhrwaren in das Verfahren der aktiven Veredelung.

Werden diese Angaben nicht ergänzt, so ist ein neues Auskunftsblatt INF 1 nach Artikel 613 zu bescheinigen.

Artikel 615

(1) Der Bewilligungsinhaber kann die Bescheinigung eines Auskunftsblatts INF 1 beantragen, wenn Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren an einen zweiten Bewilligungsinhaber übertragen oder in die Anlagen eines zweiten zugelassenen Veredellers verbracht werden sollen.

(2) In diesem Fall trägt die Überwachungs Zollstelle die in Artikel 614 vorgesehenen Angaben ein.

Unterabschnitt 6

Beförderung von Waren**▼M1***Artikel 616*

(1) ►**C1** Sollen Waren oder Erzeugnisse, die sich im aktiven Veredelungsverkehr, Nichterhebungsverfahren, befinden, ◀ innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft befördert werden, so erfolgt die Beförderung dieser Erzeugnisse oder Waren entweder im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren oder in den in Absatz 3 und in den Artikeln 617 bis 623 vorgesehenen Beförderungsverfahren.

(2) Der externe Versandschein oder ein ihm gleichgestelltes Papier muß die in Artikel 610 genannten Vermerke enthalten.

(3) Werden die Beförderungsverfahren bewilligt, muß dies in der Bewilligung vorgesehen sein. In diesem Fall ersetzen sie die im gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehenen Beförderungsverfahren. Werden Waren oder Erzeugnisse zwischen zwei Bewilligungsinhabern befördert, muß in beiden Bewilligungen die Möglichkeit dieser Beförderungsverfahren vorgesehen sein.

Sie werden nur dann bewilligt, wenn der Inhaber der Bewilligung die in Artikel 556 Absatz 3 genannte „Buchführung aktive Veredelung“ unterhält oder unterhalten läßt.

▼Ba) **Vorschriften für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen im Rahmen einer einzigen Bewilligung***Artikel 617*

Die Zollbehörden lassen zu, daß Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren ohne Zollförmlichkeiten und ohne Beendigung der aktiven Veredelung von der Betriebsstätte eines Veredellers zur weiteren Verarbeitung zu der Betriebsstätte eines anderen Veredellers befördert werden; der Vorgang ist in der „Buchführung aktive Veredelung“ zu vermerken.

Artikel 618

Der Inhaber der Bewilligung trägt die Verantwortung für die beförderten Waren oder Erzeugnisse.

b) **Vorschriften für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen von einem Bewilligungsinhaber zu einem zweiten***Artikel 619*

Die Zollbehörden lassen zu, daß Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren im Rahmen einer Übertragung von einem Bewilligungsinhaber auf einen zweiten nach dem im Anhang 83 beschriebenen Verfahren befördert werden; der Vorgang ist in der „Buchführung aktive Veredelung“ des ersten Bewilligungsinhabers zu vermerken.

Artikel 620

(1) Die Verantwortung für die beförderten Waren oder Erzeugnisse gehen auf den zweiten Bewilligungsinhaber bei Empfang der Waren oder Erzeugnisse und bei Aufnahme in seine „Buchführung aktive Veredelung“ über.

(2) Diese Aufnahme hat für den zweiten Bewilligungsinhaber die gleiche Rechtswirkung wie eine neue Überführung in den Veredelungsverkehr.

c) **Allgemeine Vorschriften***Artikel 621*

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge dadurch nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden unter den von ihnen festgelegten Voraussetzungen zulassen,

- a) daß einerseits die Einfuhrwaren ohne Förmlichkeiten von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zu der Betriebsstätte des Veredellers befördert werden und daß andererseits die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren ohne Förmlichkeiten von der Betriebsstätte des Veredellers zur Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens befördert werden;
- b) daß die in Anhang 83 genannten Vordrucke im voraus bescheinigt werden oder daß die in Anhang 83 genannten Vordrucke vom Beteiligten ausgefüllt und mit dem Abdruck eines von ihnen zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen werden;
- c) daß die Erfüllung der Förmlichkeiten in einem Datenverarbeitungsverfahren erfolgt, wenn die ordnungsgemäße Durchführung dieser Verordnung mit diesem Verfahren sichergestellt ist.

▼M1

- d) daß die in Artikel 619 vorgesehene Vereinfachung der Förmlichkeiten bewilligt wird, wenn bei dem angewandten Verfahren dieselbe Übermittlung der Angaben gewährleistet ist, wie sie nach den Regeln des Anhangs 83 zu dieser Verordnung vorgesehen sind, sowie die Erfüllung dieser Förmlichkeiten mittels eines Handels- oder Verwaltungspapiers.

▼B

(2) Die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren und die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens unterrichten die Überwachungszollstelle in Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a) über die Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren bzw. die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, und zwar durch Übersendung einer zu diesem Zwecke ausgestellten zusätzlichen Durchschrift der Anmeldung und der beigefügten Unterlagen.

Artikel 622

Der Inhaber der Bewilligung hat den Zollbehörden im voraus mitzuteilen, daß er Beförderungen in der von ihr vorgeschriebenen Form und nach den von ihr festgelegten Modalitäten vornehmen will.

Artikel 623

(1) Im Falle der Anwendung der Beförderungsverfahren gemäß dieses Unterabschnitts können die in Artikel 580 genannten Vorschriften über Waren, die als in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt gelten, bei der Vorlage der Abrechnung des Veredelungsverkehrs in Anspruch genommen werden, sofern die übrigen Gemeinschaftsvorschriften über die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Überwachungszollstelle unterrichtet die Zollstelle(n) für die Überführung in das Verfahren über die beendigten Verfahren unter Angabe der von ihr angenommenen Anmeldungen zur Überführung in das Verfahren.

Abschnitt 6

Vorschriften im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung

Unterabschnitt 1

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung**▼M8***Artikel 624*

Die Einfuhrwaren unterliegen den Verfahren für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Zollrückvergütung unabhängig davon, ob ein Äquivalenzverkehr in Anspruch genommen wird.

▼Ba) *Normale Verfahren**Artikel 625*

(1) Außer in Fällen nach Artikel 568 ist die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen für die Überführung in das Verfahren abzugeben.

(2) In Fällen nach Artikel 568 ist die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei einer der ermächtigten Zollstellen abzugeben.

Artikel 626

(1) Die Zollanmeldung nach Artikel 625 ist nach Maßgabe der Artikel 198 bis 252 abzugeben.

(2) Es gilt Artikel 575 Absätze 2 und 3.

b) *Vereinfachte Verfahren**Artikel 627*

(1) Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung sind unter den Voraussetzungen der Artikel 275 und 276 anwendbar.

▼B

- (2) Es gilt Artikel 576 Absatz 2.
- (3) Die ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 76 Absatz 2 des Zollkodex ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch bei Vorlage des Erstattungsantrags abzugeben.

Unterabschnitt 2

Erstattung oder Erlaß der Abgaben*Artikel 628*

Einer Ausfuhr von Veredelungserzeugnissen aus der Gemeinschaft sind die Fälle nach Artikel 577 Absatz 2 gleichgestellt.

▼M10*Artikel 629*

Die Zollanmeldung zur Überführung der Veredelungserzeugnisse oder gegebenenfalls der unveredelten Waren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 128 des Zollkodex muß die zur Begründung eines Erstattungsantrags erforderlichen Angaben enthalten.

Artikel 630

Unbeschadet der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren sind alle Veredelungserzeugnisse sowie gegebenenfalls alle unveredelten Waren, die eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 128 des Zollkodex erhalten sollen, der Abrechnungszollstelle zu stellen; dabei sind die nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften für die betreffende Bestimmung geltenden Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

▼B*Artikel 631***▼M10**

(1) Unbeschadet der Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren sind alle Veredelungserzeugnisse sowie gegebenenfalls alle unveredelten Waren, die eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 128 des Zollkodex erhalten sollen, der Abrechnungszollstelle zu stellen; dabei sind die nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften für die betreffende Bestimmung geltenden Zollförmlichkeiten zu erfüllen.

▼B

- (2) In Fällen nach Artikel 568 ist die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei der Zollstelle abzugeben, die die Bewilligung erteilt hat.
- (3) Die Überwachungszollstelle kann jedoch zulassen, daß die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei einer anderen Zollstelle als den in den Absätzen 1 und 2 genannten abgegeben wird.

Artikel 632

- (1) Die Zollanmeldung nach Artikel 631 ist nach Maßgabe der für die betreffende zollrechtliche Bestimmung vorgesehenen Vorschriften abzugeben.
- (2) Es gilt Artikel 583 Absätze 2 und 3.

Artikel 633

Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex für die Beendigung der aktiven Veredelung sind unter den Voraussetzungen des Artikels 278 anwendbar.

Artikel 634

(1) Die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse wird vorgenommen, wenn dies zur Ermittlung der zu erstattenden oder zu erlassenden Einfuhrabgaben erforderlich ist. Sie wird nicht vorgenommen, wenn alle Veredelungserzeugnisse eine der Bestimmungen nach Artikel 128 des Zollkodex erhalten.

▼M1

(2) Die Berechnung wird nach den Berechnungsverfahren gemäß den Artikeln 635, 636 und 637 oder nach jedem anderen Berechnungsverfahren vorgenommen, das zu denselben Ergebnissen führt und den in Anhang 80 aufgeführten Beispielen folgt

▼B*Artikel 635*

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) ist anzuwenden, wenn aus den aktiven Veredelungsvorgängen nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hervorgeht. In diesem Fall wird zur Berechnung der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Erstattung oder ein Erlaß beantragt werden kann, auf die Gesamtmenge dieser Waren ein Koeffizient angewendet, der dem Verhältnis der Menge der Veredelungserzeugnisse, für die eine Erstattung oder ein Erlaß beantragt werden kann, zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

Artikel 636

Das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) ist anzuwenden, wenn die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen.

Bei der Feststellung, ob dieses Verfahren anwendbar ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

Zur Ermittlung der Menge der im Verfahren der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren ein Koeffizient angewendet, der jeweils dem Verhältnis der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Menge dieser Waren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenen Waren entspricht.

Zur Ermittlung der Menge der im Verfahren der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Erstattung oder ein Erlaß beantragt werden kann, wird auf die nach Unterabsatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung dieser Veredelungserzeugnisse eingegangenen Waren im zollrechtlich freien Verkehr ein nach Maßgabe des Artikel 635 festgelegter Koeffizient angewendet.

Artikel 637

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Artikel 635 und 636 nicht anwendbar sind. Aus Gründen der Vereinfachung können die Zollbehörden jedoch im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Einfuhrwaren) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen ist, wird auf die Gesamtmenge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren ein Koeffizient angewendet, der jeweils dem Verhältnis der nach Absatz 3 ermittelten Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller Veredelungserzeugnisse entspricht.

(3) Artikel 594 Absatz 3 findet Anwendung.

(4) Zur Ermittlung der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren, die der Menge der Veredelungserzeugnisse entspricht, für die eine Erstattung oder ein Erlaß beantragt werden kann, wird auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung des Veredelungserzeugnisses eingegangenen Waren im zollrechtlich freien Verkehr ein nach Maßgabe des Artikel 635 festgelegter Koeffizient angewendet.

▼B*Artikel 638*

- (1) Die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhrabgaben ist davon abhängig, daß der Bewilligungsinhaber bei der Überwachungs Zollstelle einen entsprechenden Antrag — nachstehend „Erstattungsantrag/AV“ genannt — stellt. Dieser Antrag ist in zwei Exemplaren vorzulegen.
- (2) Ist die Bewilligung nach Maßgabe des Artikels 556 Absatz 2 erteilt worden, so kann der Erstattungsantrag/AV vorbehaltlich Absatz 4 nur bei der Überwachungs Zollstelle des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem die Bewilligung erteilt worden ist.
- (3) In Fällen nach Artikel 557 kann der Erstattungsantrag/AV nur von einem einzigen Bewilligungsinhaber gestellt werden.
- (4) Sehen jedoch mehrere durch Veredelungsvorgänge betroffene Mitgliedstaaten für konkrete Fälle auf schriftlichen Antrag der Beteiligten vor, daß der Erstattungsantrag/AV bei den Zollbehörden eines anderen als des in Absatz 2 genannten Mitgliedstaats gestellt werden kann, so teilen diese Mitgliedstaaten der Kommission im voraus die Anträge sowie den Entwurf der geplanten Verfahren zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erstellung des Erstattungsantrags/AV nach Artikel 640 mit. Die Kommission unterrichtet hierüber die anderen Mitgliedstaaten. Die der Kommission mitgeteilten Verfahren dürfen angewendet werden, sofern die Kommission die betroffenen Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Entwurfs davon unterrichtet, daß Einwände gegen dessen Anwendung erhoben worden sind.

Artikel 639

- (1) Die Frist für die Einreichung des Erstattungsantrags/AV nach Artikel 128 Absatz 3 des Zollkodex beträgt höchstens sechs Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Veredelungserzeugnisse eine der Bestimmungen nach Artikel 128 Absatz 1 des Zollkodex erhalten haben.
- (2) Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Zollbehörden die in Absatz 1 genannte Frist auch nach deren Ablauf verlängern.

Artikel 640

- (1) Der Erstattungsantrag/AV muß insbesondere folgende Angaben enthalten:
- a) Bezugnahme auf die Bewilligung;
 - b) Menge jeder Art von Einfuhrwaren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird;
 - c) Code der Kombinierten Nomenklatur, zu dem die Einfuhrwaren gehören;
 - d) Zollwert der Einfuhrwaren und für diese Waren geltender Einfuhrabgaben, der zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung von den Zollbehörden anerkannt ist;
 - e) Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung;
 - f) Hinweise auf die Zollanmeldungen, mit denen die Einfuhrwaren im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
 - g) Art, Menge und zollrechtliche Bestimmung der Veredelungserzeugnisse;
 - h) Wert der Veredelungserzeugnisse, wenn die Abrechnung nach dem Wertschlüssel vorgenommen wird;
 - i) festgesetzter Ausbeutesatz;

▼M10

- j) Hinweise auf die Zollanmeldungen, mit denen die Veredelungserzeugnisse oder gegebenenfalls die unveredelten Waren eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 128 des Zollkodex erhalten haben;

▼B

- k) Betrag der zu erstattenden oder zu erlassenden Einfuhrabgaben einschließlich der gegebenenfalls erhobenen Ausgleichszinsen unter Berücksichtigung der Einfuhrabgaben für die übrigen Veredelungserzeugnisse.

▼M1

(2) Im Fall der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung oder für die Ausfuhr ►C1 handelt es sich dabei um die Anmeldungen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben f) und j) oder ◀ um Unterlagen im Sinne von Artikel 76 Absatz 2 des Zollkodex

▼B*Artikel 641*

(1) Der Bewilligungsinhaber hält die in Artikel 640 Absatz 1 Buchstaben f) und j) genannten Zollanmeldungen sowie alle von der Überwachungszollstelle bezeichneten zusätzlichen Unterlagen zu deren Verfügung, wenn diese beschließt, daß die betreffenden Zollanmeldungen und Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind.

(2) In Fällen nach Artikel 646 werden jedoch die ordnungsgemäß mit Sichtvermerk versehenen Originale des Auskunftsblatts INF 7 dem Antrag beigelegt.

Artikel 642

(1) Die Überwachungszollstelle kann zulassen, daß der Antrag einige der Angaben nach Artikel 640 Absatz 1 nicht enthält, sofern sich diese Angaben nicht auf die Berechnung des zu erstattenden oder zu erlassenden Betrags beziehen.

(2) Die Überwachungszollstelle kann zulassen, daß der Erstattungsantrag/AV nach Artikel 640 Absatz 1 in einem EDV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird.

Artikel 643

Die Überwachungszollstelle vermerkt die Ergebnisse der Nachprüfung auf dem Erstattungsantrag/AV, unterrichtet den Bewilligungsinhaber von den Ergebnissen dieser Nachprüfung und bewahrt den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen mindestens drei Kalenderjahre nach dem Ende des Jahres, in dem sie über den Antrag entscheidet, auf.

Die Überwachungszollstelle kann jedoch beschließen, daß die zu dem Antrag gehörigen Unterlagen vom Bewilligungsinhaber aufzubewahren sind. In diesem Fall sind die Unterlagen für die gleiche Dauer aufzubewahren.

Unterabschnitt 3

Zusammenarbeit der Verwaltungen*Artikel 644*

(1) Werden Veredelungserzeugnisse im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung einer der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 128 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des Zollkodex zugeführt, die eine Erstattung ermöglicht, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für das betreffende Verfahren oder die Verbringung in eine Freizone verwendeten Papiers einer der folgenden Vermerke einzutragen:

- Mercancías PA/R
- ►C2 A.F./T-varer ◀
- A.V./R.-Waren
- Εμπορεύματα ET /E
- I.P./D. goods
- Marchandises PA/R
- Merci PA/R
- AV/T-goederen
- Mercadorias AA/D.

▼A1

- SJ/T-tavaroita — AF/R-varor,

▼A1

— AF/R-varor.

▼B

(2) Die Zollstelle der Beendigung des Verfahrens vergewissert sich, daß die in Absatz 1 genannten Vermerke auf alle zur Ersetzung oder Erledigung der genannten Zollpapiere ausgestellten Papiere übertragen worden sind.

▼M1*Artikel 645*

Werden im Verfahren der Zollrückvergütung gewonnene Veredelungserzeugnisse im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (mit einem Zollpapier, das als Beweisunterlage für einen Erstattungsantrag dienen kann) zu einer anderen Überwachungszollstelle desselben oder eines anderen Mitgliedsstaats verbracht und wird für diese Waren ein Antrag auf eine neue Bewilligung der aktiven Veredelung gestellt, so benutzen die ermächtigten Zollbehörden, die diese neue Bewilligung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens oder des Verfahrens der Zollrückvergütung erteilen sollen, das Auskunftsblatt INF 1 nach Artikel 611, um die Höhe der gegebenenfalls zu erhebenden Einfuhrabgaben oder die Höhe der gegebenenfalls entstehenden Zollschuld zu bestimmen.

▼B*Artikel 646*

(1) Das Auskunftsblatt INF 7 wird in einem Original und einer Durchschrift auf einem Vordruck nach dem Muster und den Vorschriften in Anhang 84 ausgestellt.

▼M1

(2) Das Auskunftsblatt INF 7 im Sinne des Absatzes 1 wird verwendet, wenn im Verfahren der Zollrückvergütung gewonnene Veredelungserzeugnisse ohne Einreichung eines Erstattungsantrags zu einer anderen Überwachungszollstelle als derjenigen verbracht werden, bei der sie in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, und dort in unverändertem Zustand oder nach ordnungsgemäß bewilligter Anschlußijeredelung eine der zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 128 Absatz 1 des Zollkodex erhalten, die eine Erstattung oder einen Erlaß ermöglichen. Die Zollstelle, bei der die Veredelungserzeugnisse die betreffende Bestimmung erhalten, stellt auf Antrag des Beteiligten gegebenenfalls das Auskunftsblatt INF 7 aus.

▼B*Artikel 647***▼M1**

(1) Das Auskunftsblatt INF 7 ist vom Beteiligten gleichzeitig mit der Zollanmeldung für die beantragte Bestimmung vorzulegen.

▼B

(2) Die Zollstelle, bei der die Zollanmeldung nach Absatz 1 vorgelegt wird, bescheinigt das Auskunftsblatt INF 7, gibt dem Beteiligten das Original und eine Durchschrift zurück und behält die andere Durchschrift.

*Abschnitt 7***Informationsaustausch mit der Kommission***Artikel 648***▼M4**

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

- a) erster Unterabsatz erhält folgende Fassung: „a) die in Anhang 85 aufgeführten Auskünfte für jede Bewilligung, wenn der Wert der Einfuhren je Veredeler und Kalenderjahr die in Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer v) festgesetzten Grenzen überschreitet; eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Bewilligung der aktiven Veredelung aufgrund von wirtschaftlichen Voraussetzungen erteilt wurde, die mit folgenden Codes bezeichnet sind: 6106, 6107, 6201, 6202, 6203, 6301, 6302, 6303, 7004, 7005 und 7006.

▼M1

Diese Mitteilungen sind auch erforderlich, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer Bewilligung mit unbegrenzter Dauer erneut

▼M1

geprüft wurden, sowie bei der nachträglichen Änderung bereits erteilter Bewilligungen

▼M6

Hinsichtlich der in Artikel 560 Absätze 2 und 3 genannten Erzeugnisse sind die Auskünfte jedoch für jede Bewilligung mitzuteilen, unabhängig davon, wie hoch der Wert dieses Erzeugnisses ist und welcher Code für die Kennzeichnung der wirtschaftlichen Voraussetzungen verwendet wird;

▼B

- b) die in Anhang 86 aufgeführten Auskünfte für jeden Bewilligungsantrag, der abgelehnt wird, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht als erfüllt angesehen werden;
- c) die Auskünfte über Fälle, in denen die pauschalen Ausbeutesätze nach Artikel 567 nicht angewendet werden konnten, weil die Veredelungsvorgänge sich zwar auf in Spalte 1 des Anhangs 77 aufgeführte Einfuhrwaren beziehen, aber zur Herstellung anderer als der in den Spalten 3 und 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse der gleichen Verarbeitungsstufe führen.

▼M8

- d) die Fälle der Anwendung des Artikels 577 Buchstabe f) unter Angabe der besonderen Gründe, aus denen die normale Erledigung nicht möglich ist, sowie der für die betreffenden Erzeugnisse festgelegten Voraussetzungen.

▼B

- (2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) erfolgen im Laufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt oder der Antrag abgelehnt worden ist. Sie werden von der Kommission den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht und im Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung geprüft, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Artikel 649

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission
 - a) die Liste der Zollbehörden, bei denen die Bewilligungsanträge außer in Fällen nach Artikel 568 zu stellen sind;
 - b) die Liste der Zollstellen, die zur Annahme von Zollanmeldungen zur Überführung in die aktive Veredelung im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens oder Zollanmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung nach Artikel 568 ermächtigt sind.
- (2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgen zwei Monate vor Anwendung dieser Verordnung und danach jeweils im Laufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der betreffende Mitgliedstaat die Zuständigkeit der Zollstellen ändert.
- (3) Zur Unterrichtung der Beteiligten veröffentlicht die Kommission die mitgeteilten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

*KAPITEL 4**Umwandlungsverfahren*

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften*Artikel 650*

Nach Maßgabe des Artikels 131 des Zollkodex kann das Umwandlungsverfahren für die Waren in Anspruch genommen werden, die in Spalte 1 der in Anhang 87 enthaltenen Liste aufgeführt sind und einer in Spalte 2 dieser Liste aufgeführten Umwandlung unterzogen werden sollen.



Unterabschnitt 1

Bewilligung — normale Verfahren

Artikel 651

- (1) Der Antrag wird gemäß Artikel 497 nach dem Muster in Anhang 67/C ausgefertigt und von der Person gestellt, der die Bewilligung nach Maßgabe der Artikel 86, 132 und 133 des Zollkodex erteilt werden kann.
- (2) a) Er wird bei den Zollbehörden gestellt, die von dem Mitgliedstaat, in dem der Umwandlungsvorgang durchgeführt werden soll, dazu bezeichnet werden.
- b) Ist vorgesehen, daß Umwandlungsvorgänge vom Antragsteller oder für seine Rechnung nacheinander in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, so kann ein einziger Bewilligungsantrag gestellt werden.

In diesem Fall muß der Antrag Angaben über alle durchzuführenden Vorgänge und die genauen Orte ihrer Durchführung enthalten und ist bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats abzugeben, wo der erste dieser Vorgänge durchzuführen ist.

Artikel 652

- (1) Vorbehaltlich Artikel 656 wird die Bewilligung von den Zollbehörden erteilt, bei denen ein nach Maßgabe des Artikels 500 nach dem Muster in Anhang 68/C ausgefertigter Antrag gemäß Artikel 651 Absatz 2 gestellt worden ist.
- (2) In Fällen nach Artikel 651 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Bewilligung nur im Benehmen mit den Zollbehörden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, dazu bezeichnet werden, erteilt werden. Es gilt dabei das folgende Verfahren:
- a) Die Zollbehörden, bei denen ein Antrag gestellt worden ist, teilen den beteiligten Zollbehörden der weiteren Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung mit, nachdem sie sich vergewissert haben, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können; der Entwurf der Bewilligung muß mindestens Angaben enthalten über den Ausbeutesatz, die gewählten Nämlichkeitsmittel, die unter Ziffer 12 des Bewilligungsmusters in Anhang 68/C genannten Zollstellen, gegebenenfalls die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren für die Überführung in das Verfahren, den Wechsel und die Erledigung des Verfahrens sowie die zu beachtenden Regeln, insbesondere für die Unterrichtung der Überwachungszollstelle.
- b) Die beteiligten Zollbehörden teilen nach Erhalt dieser Mitteilung etwaige Einwände so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Antrags und des Entwurfs der Bewilligung mit.
- c) Die unter Buchstabe a) bezeichneten Zollbehörden können die Bewilligung erteilen, nachdem sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die Erfüllung der gegebenenfalls für die Einfuhrwaren entstehenden Zollschuld zu sichern, wenn ihnen innerhalb der Frist nach Buchstabe b) keine Einwände gegen den Entwurf der Bewilligung mitgeteilt worden sind.
- d) Der Mitgliedstaat, der die Bewilligung erteilt, übermittelt allen vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten eine Durchschrift davon.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission Mitteilung über die Bezeichnungen und Anschriften der Zollbehörden, die dazu bestimmt worden sind, den unter a) genannten Antrag und Bewilligungsentwurf entgegenzunehmen; sie gibt diese den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

▼**B**

(3) Im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften über das Umwandlungsverfahren können die Zollbehörden zur Erleichterung der Kontrollen vorsehen, daß der Bewilligungsinhaber Aufzeichnungen über die Mengen der in das Verfahren übergeführten Einfuhrwaren und der umgewandelten Erzeugnisse sowie über alle für die Überwachung der Vorgänge und die ordnungsgemäße Festlegung der gegebenenfalls geschuldeten Einfuhrabgaben erforderlichen Angaben zu führen hat.

Die „Buchführung Umwandlungsverfahren“ ist zur Verfügung der Überwachungszollstelle zu halten, damit diese alle für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens notwendigen Kontrollen durchführen kann.

Ermöglicht die Geschäftsbuchhaltung des Antragstellers die Überwachung des Verfahrens, so wird sie von der Zollbehörde als „Buchführung Umwandlungsverfahren“ anerkannt.

Artikel 653

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von den Zollbehörden unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Antragstellers von Fall zu Fall festgesetzt.

Überschreitet die Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die Voraussetzungen, aufgrund deren die Bewilligung erteilt worden ist, in den in der Bewilligung festgesetzten Abständen überprüft.

Artikel 654

(1) Bei Erteilung der Bewilligung setzen die Zollbehörden die Frist, innerhalb derer die umgewandelten Erzeugnisse eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben müssen, nach Artikel 134 des Zollkodex fest; diese Frist wird unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwands für die Durchführung der Umwandlungsvorgänge einerseits und des Zeitaufwands für die Überführung der umgewandelten Erzeugnisse in eine zollrechtliche Bestimmung andererseits festgesetzt.

(2) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Verlängerung der in der Bewilligung festgesetzten Frist auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 655

(1) Die Ausbeute oder die Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes im Sinne des Artikels 134 des Zollkodex wird so weit wie möglich anhand der Fertigungsdaten festgesetzt; sie muß in der Geschäftsbuchführung des Bewilligungsinhabers nachprüfbar sein.

(2) Die Ausbeute oder die Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes wird vorbehaltlich der nachträglichen Prüfung durch die Zollbehörden gemäß Absatz 1 festgesetzt.

Unterabschnitt 2

Bewilligung — vereinfachtes Verfahren*Artikel 656*

(1) Dieser Artikel gilt, wenn die Umwandlungsvorgänge innerhalb eines Mitgliedstaats durchgeführt werden.

(2) Werden die vereinfachten Verfahren für die Überführung in das Verfahren gemäß Artikel 76 des Zollkodex nicht in Anspruch genommen, so läßt jede von den Zollbehörden zur Erteilung von Bewilligungen im vereinfachten Verfahren ermächtigte Zollstelle zu, daß die Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme der Zollanmeldung erteilt; die Annahme ist in jedem Fall abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(3) Einer unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 abgegebenen Zollanmeldung ist ein vom Anmelder erstelltes Papier beizufügen, das die nachstehenden Angaben enthält, soweit diese Angaben erforderlich sind und

▼B

nicht in das Feld Nr. 44 des Vordrucks für die Zollanmeldungen nach Absatz 2 eingetragen werden können:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers, wenn dieser nicht der Anmelder ist;
- b) Name oder Firma und Anschrift der Person, die die Umwandlung vornimmt, wenn diese nicht der Antragsteller oder Anmelder ist;
- c) Art der Umwandlung;
- d) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse;
- e) Ausbeute oder gegebenenfalls Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes;
- f) Frist für die Überführung der Einfuhrwaren in eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen;
- g) Ort, an dem die Umwandlung vorgenommen werden soll.

Artikel 498 gilt sinngemäß.

- (4) Artikel 502 gilt sinngemäß.

Abschnitt 2

Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren

Artikel 657

(1) Außer in Fällen nach Artikel 656 ist die Zollanmeldung von Waren zur Überführung in das Umwandlungsverfahren bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen für die Überführung in das Verfahren abzugeben.

(2) In Fällen nach Artikel 656 ist die in Absatz 1 genannte Zollanmeldung bei einer der ermächtigten Zollstellen abzugeben.

Artikel 658

(1) Die Zollanmeldung nach Artikel 657 ist nach Maßgabe der Artikel 198 bis 252 zu stellen.

(2) Unbeschadet Artikel 656 muß die Warenbezeichnung auf der Zollanmeldung nach Absatz 1 den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

(3) Für die Zwecke des Artikels 62 Absatz 2 des Zollkodex sind der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren die Unterlagen nach Artikel 220 beizufügen.

Artikel 659

(1) Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex sind unter den Voraussetzungen der Artikel 275 und 276 anwendbar.

(2) Die Zollbehörden verweigern das Anschreibeverfahren nach Artikel 276 solchen Personen, die die Aufzeichnungen nach Artikel 652 Absatz 3 nicht nachweisen können.

(3) Die ergänzende Zollanmeldung nach Artikel 76 Absatz 2 des Zollkodex ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch bei Vorlage der Abrechnung des Verfahrens beizubringen.

Abschnitt 3

Beendigung des Umwandlungsverfahrens

Artikel 660

(1) Das Verfahren wird entweder für die Mengen von Einfuhrwaren beendet, die unter Anwendung des Ausbeutesatzes den umgewandelten Erzeugnissen entsprechen, oder für die Mengen von unveränderten Waren, die eine zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

(2) Für die Zwecke des Artikels 135 des Zollkodex gelten, soweit erforderlich, die Regeln der Artikel 591 bis 594 über die Anrechnung der Einfuhrwaren sinngemäß.

▼B

Artikel 661

- (1) Außer in Fällen nach Artikel 656 ist die Zollanmeldung zur Beendigung des Umwandlungsverfahrens bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen für die Beendigung des Verfahrens abzugeben.
- (2) In Fällen nach Artikel 656 ist die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei der Zollstelle abzugeben, die die Bewilligung erteilt hat.
- (3) Die Überwachungs Zollstelle kann jedoch zulassen, daß die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei einer anderen Zollstelle als der in den Absätzen 1 und 2 genannten abgegeben wird.

Artikel 662

- (1) Die Zollanmeldung nach Artikel 661 ist nach Maßgabe der die jeweilige zollrechtliche Bestimmung betreffenden Vorschriften abzugeben.
- (2) Die Bezeichnung der umgewandelten Erzeugnisse oder der Einfuhrwaren in der Zollanmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.
- (3) Die Bestimmungen von Artikel 583 Absatz 3 sind anwendbar.

Artikel 663

Die vereinfachten Verfahren zur Beendigung des Verfahrens nach Artikel 76 des Zollkodex sind unter den Voraussetzungen des Artikels 278 Absatz 1 anwendbar.

Artikel 664

- (1) Der Bewilligungsinhaber hat der Überwachungs Zollstelle spätestens dreißig Tage nach Ablauf der Erledigungsfrist eine Abrechnung vorzulegen.
- (2) Die Abrechnung enthält insbesondere folgende Angaben:
 - a) Nummer der Bewilligung;
 - b) Art und Menge der Einfuhrwaren unter Hinweis auf die Zollanmeldungen zur Überführung in das Verfahren;
 - c) KN-Code der Einfuhrwaren;
 - d) Zollwert der Einfuhrwaren;
 - e) festgesetzter Ausbeutesatz;
 - f) Art, Menge und zollrechtliche Bestimmungen der umgewandelten Erzeugnisse unter Hinweis auf die Zollanmeldungen, mit denen die umgewandelten Erzeugnisse in eine zollrechtliche Bestimmung übergeführt worden sind;
 - g) Höhe der Umwandlungskosten, wenn die Inanspruchnahme des Artikels 666 vierter Gedankenstrich in Betracht kommt;
 - h) KN-Code der umgewandelten Erzeugnisse.
- (3) Im Falle der Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren für die Überführung in das Verfahren und die Erledigung des Verfahrens handelt es sich dabei um die Zollanmeldungen und Unterlagen im Sinne des Artikels 76 Absatz 3 des Zollkodex.

Artikel 665

- (1) Die Überwachungs Zollstelle kann zulassen, daß
 - a) die Abrechnung nach Artikel 664 Absatz 2 in einem EDV-Verfahren oder in einer anderen von ihr festgelegten Form erstellt wird;
 - b) die Abrechnung auf der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren erstellt wird.
- (2) Die Bestimmungen von Artikel 598 finden Anwendung.
- (3) Die Überwachungs Zollstelle kann die Abrechnung innerhalb der in Artikel 664 Absatz 1 angegebenen Frist selbst erstellen. Darauf ist in der Bewilligung hinzuweisen.



Artikel 666

Werden die umgewandelten Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so ist nach Maßgabe des Artikels 36 Absatz 1 des Zollkodex ihr Zollwert nach Wahl des Anmelders, die zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr zu treffen ist,

- der im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt ermittelte Zollwert gleicher oder gleichartiger Waren, die in einem beliebigen Drittland hergestellt worden sind,
- ihr Verkaufspreis, sofern er nicht durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist,
- der Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Waren in der Gemeinschaft, sofern er nicht durch eine Verbundenheit zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst ist,
- der Zollwert der Einfuhrwaren zuzüglich der Kosten der Umwandlung.

Artikel 667

Sind zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Einfuhrwaren handelspolitische Maßnahmen vorgeschrieben, so sind diese Maßnahmen auf die umgewandelten Erzeugnisse nur anwendbar, wenn derartige Maßnahmen auch für Waren vorgeschrieben sind, die den umgewandelten Erzeugnissen entsprechen.

In diesem Fall sind diese Maßnahmen auf die Menge der Einfuhrwaren anzuwenden, die tatsächlich zur Herstellung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten umgewandelten Erzeugnisse verwendet worden sind.

Abschnitt 4

Informationsaustausch mit der Kommission

Artikel 668

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:
 - a) die in Anhang 88 aufgeführten Auskünfte für jede Bewilligung, wenn der Wert der in das Verfahren übergeführten Waren je Beteiligter und Kalenderjahr höher als 100 000 ECU ist;
 - b) die in Anhang 89 aufgeführten Auskünfte für jeden Bewilligungsantrag, der abgelehnt wird, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen nach Artikel 133 Buchstabe e) des Zollkodex nicht als erfüllt angesehen werden.
- (2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 erfolgen im Laufe des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Bewilligung erteilt oder der Antrag abgelehnt worden ist. Sie werden von der Kommission den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht und im Ausschuß geprüft, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

Artikel 669

- (1) Die Mitgliedsstaaten übermitteln der Kommission:
 - a) die Liste der Zollbehörden, bei denen die Bewilligungsanträge außer in Fällen nach Artikel 656 zu stellen sind;
 - b) die Liste der Zollstellen, die zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung in das Verfahren nach Artikel 656 ermächtigt sind.
- (2) Die Bestimmungen von Artikel 649 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.



KAPITEL 5

Vorübergehende Verwendung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 670

Im Sinne dieses Artikels bedeuten

- a) *Eingangszollstelle*: die Zollstelle, über die mit Carnet ATA beförderte Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;
- b) *Ausgangszollstelle*: die Zollstelle, über die mit Carnet ATA beförderte Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen;
- c) *Beförderungsmittel*: Mittel, die zur Beförderung von Personen oder Gütern dienen. Der Begriff „Beförderungsmittel“ umfaßt mit dem Beförderungsmittel eingeführte Ersatzteile, normale Zubehörteile und Ausrüstung, einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen;
- d) *außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person*: eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb dieses Zollgebiets;
- e) *gewerbliche Verwendung*: die Verwendung eines Beförderungsmittels zur Beförderung von Personen gegen Entgelt oder zur gewerblichen oder kommerziellen Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt;
- f) *eigener Gebrauch*: die Benutzung eines Beförderungsmittels durch den Beteiligten ausschließlich zum eigenen Gebrauch mit Ausnahme des gewerblichen Gebrauchs;
- g) *Behälter*: ein Transportgefäß (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder anderes ähnliches Gefäß), das
 - einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt;
 - von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
 - besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern;
 - so gebaut ist, daß es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen;
 - so gebaut ist, daß es leicht beladen und entladen werden kann, und einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat.

Beladbare Plattformen (Flats) sind den Behältern gleichgestellt.

Der Begriff „Behälter“ schließt das Zubehör und die Ausrüstung des Behälters je nach seiner Art ein, sofern Zubehör und Ausrüstung mit dem Behälter zusammen befördert werden. Der Begriff „Behälter“ schließt weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ausrüstung noch Umschließungen oder Paletten ein.

Abweichend vom letzten Anstrich gelten als „Behälter“ ferner im Luftverkehr verwendete Behälter mit einem Rauminhalt von weniger als einem Kubikmeter.

- h) *Beförderung unter Zollverschluß*: die Verwendung eines Behälters für die Beförderung von Waren, deren Nämlichkeit durch den Verschluß des Behälters gesichert wird;
- i) *abnehmbare Karosserie*: ein Behälter ohne Fortbewegungsvorrichtung, der insbesondere für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeugs und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind. Diese Begriffsbestimmung gilt auch für Wechselbehälter, d. h. für Behälter, die besonders für den kombinierten Verkehr bestimmt sind;

▼**B**

- j) *teilweise geschlossene Behälter*: Behältnisse, die im allgemeinen aus einem Boden und einem Aufbau bestehen, die einen dem eines geschlossenen Behälters entsprechenden Laderaum abgrenzen. Der Aufbau besteht im allgemeinen aus Metallteilen, die das Gerüst eines Behälters bilden. Behälter dieser Art können auch eine oder mehrere Seiten- oder Stirnwände haben. Manche Behälter bestehen nur aus Dach und Boden, die durch Pfosten miteinander verbunden sind. Dieser Behältertyp wird insbesondere für die Beförderung sperriger Waren (z. B. Automobile) benutzt;
- k) *beladbare Plattformen (Flats)*: Ladeplattformen ohne Aufbau oder mit unvollständigem Aufbau, die in Breite und Länge dieselben Grundmaße aufweisen wie Behälter und mit seitlich angebrachten oberen und unteren Eckbeschlägen versehen sind, damit die gleichen Halte- und Hebevorrichtungen verwendet werden können wie für Behälter;
- l) *Zubehör und Ausrüstungen des Behälters*: insbesondere folgende Vorrichtungen, auch wenn sie abnehmbar sind:
 - i) Gerät zur Überwachung, Änderung oder Aufrechterhaltung der Temperatur innerhalb des Behälters;
 - ii) Kleingerät (Temperatur- oder Stoßregistriergerät usw.), das Temperaturveränderungen und Stöße anzeigt oder registriert;
 - iii) Trennwände, Paletten, Regale, Gestelle, Haken und ähnliche Vorrichtungen zur Warenunterbringung;
- m) *Palette*: eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen läßt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei durch Stützen miteinander verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne daß dadurch die Handhabung mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein;
- n) *Halter eines Behälters oder einer Palette*: die Person, die über die Bewegungen des Behälters oder der Palette verfügt, auch ohne Eigentümer zu sein;
- o) *Inhaber der Bewilligung für einen Behälter oder eine Palette*: der Halter eines Behälters oder einer Palette oder sein Stellvertreter;
- p) *Binnenverkehr*: die Beförderung von Personen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft in ein Beförderungsmittel einsteigen und in diesem Gebiet wieder aussteigen, bzw. die Beförderung von Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft verladen und in diesem Gebiet wieder entladen werden.

Abschnitt 2

Vorübergehende Verwendung von anderen Waren als Beförderungsmitteln

Unterabschnitt 1

Fälle, in denen die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung bewilligt werden kann, und Voraussetzungen für die Bewilligunga) **Berufsausrüstung***Artikel 671*

- (1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Berufsausrüstung bewilligt.
- (2) Als Berufsausrüstung gilt:
 - a) Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen, welche außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Vertreter der Presse, des Rundfunks oder des Fernsehens benötigen, die zur Berichterstattung oder für Aufnahmen oder Sendungen im Rahmen bestimmter Programme in dieses Zollgebiet einreisen;
 - b) kinematographische Ausrüstung, die eine außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person benötigt, die zur Herstellung eines

▼B

bestimmten Films oder mehrerer bestimmter Filme in dieses Zollgebiet einreist;

- c) jede andere Ausrüstung, die eine außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person, welche zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe in dieses Zollgebiet einreist, zur Ausübung ihres Gewerbes oder Berufs benötigt. Dazu gehört nicht die Ausrüstung, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpakken von Waren oder, soweit es sich nicht um Handwerkszeuge handelt, zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll;
- d) das jeweilige Hilfsgerät und Zubehör zu der unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Ausrüstung.

Die erläuternde Liste der Waren, die als Berufsausrüstung anzusehen sind, ist in Anhang 90 enthalten.

(3) Die vorübergehende Verwendung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern die Berufsausrüstung

- a) Eigentum einer Person ist, die in ihrem Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hat;
- b) von einer Person eingeführt wird, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb dieses Zollgebiets hat;
- c) ausschließlich von der in dieses Zollgebiet einreisenden Person oder unter ihrer persönlichen Aufsicht verwendet werden soll.

Buchstabe c) gilt jedoch nicht für kinematographische Ausrüstung, die für die Herstellung eines Films, einer Fernsehsendung oder audiovisueller Arbeiten im Rahmen eines Vertrages über eine Gemeinschaftsproduktion eingeführt wird, der mit einer Person geschlossen worden ist, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hat.

Im Falle gemeinsamer Rundfunk- oder Fernsehprogramme kann die Berufsausrüstung Gegenstand eines Miet- oder ähnlichen Vertrages sein, der mit einer Person geschlossen worden ist, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hat.

Artikel 672

Für Ersatzteile, die zur Ausbesserung einer vorübergehend eingeführten Berufsausrüstung später eingeführt werden, gelten die Vergünstigungen der vorübergehenden Verwendung unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Berufsausrüstung selbst.

- b) ***Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen***

Artikel 673

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt für:

- a) Waren, die auf einer Veranstaltung ausgestellt oder vorgeführt werden sollen;
- b) Waren, die im Zusammenhang mit der Ausstellung eingeführter Waren auf einer Veranstaltung verwendet werden sollen, wie
 - Waren, die zur Vorführung der eingeführten und ausgestellten Maschinen oder Apparate benötigt werden,
 - Konstruktions- und Ausstattungsmaterial einschließlich der elektrotechnischen Ausrüstung für die für eine begrenzte Zeit zu errichtenden Stände einer Person mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Gemeinschaft,
 - Werbe- und Veranschaulichungsmaterial sowie Ausrüstung, die zur Werbung für die ausgestellten Einfuhrwaren verwendet werden sollen, wie Ton- und Videoaufnahmen, Filme und Diapositive sowie die zu ihrer Vorführung erforderlichen Apparate;
- c) Gegenstände, einschließlich Dolmetschereinrichtungen, Ton- und Videoaufnahmegeräte sowie Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder

▼**B**

kulturellen Charakters, die auf internationalen Treffen, Konferenzen oder Kongressen verwendet werden sollen;

- d) lebende Tiere, die auf Veranstaltungen ausgestellt werden oder an ihnen teilnehmen sollen;
 - e) Erzeugnisse, die im Verlauf der Veranstaltung aus vorübergehend eingeführten Waren, Maschinen, Geräten oder Tieren anfallen.
- (2) Als „Veranstaltung“ gelten
- a) Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks;
 - b) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie karitativen Zwecken dienen;
 - c) Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung oder der Kultur, des Sports, der Religion oder des Kultes, der Gewerkschaften, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen;
 - d) Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder internationaler Gruppen von Organisationen;
 - e) Treffen oder Gedächtnisfeiern offiziellen Charakters;

ausgenommen davon sind Ausstellungen privater Natur, die in Verkaufsstellen oder Geschäftsräumen zum Verkauf eingeführter Waren durchgeführt werden.

c) *Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät*

▼**M1**

Artikel 674

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt für

- a) pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät;
- b) Ersatz- und Zubehörteile für das in Buchstabe a) genannte Material und Gerät;
- c) eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Materials und Geräts angefertigte Werkzeuge

(2) „Pädagogisches Material“ bedeutet alle ausschließlich für Zwecke des Unterrichts und der Berufsausbildung verwendeten Geräte, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate und Maschinen.

Die Liste der Waren, die als pädagogisches Material anzusehen sind, ist in Anhang 91 enthalten. Eine erläuternde Liste aller sonstigen Waren, die im Rahmen einer unterrichtenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Betätigung eingeführt werden könnten, ist in Anhang 91a enthalten.

(3) „Wissenschaftliches Gerät“ bedeutet alle ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder Lehre verwendeten Geräte, insbesondere Modelle, Instrumente, Apparate und Maschinen.

(4) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 wird erteilt, sofern das pädagogische Material und das wissenschaftliche Gerät, die Einzelteile, das Zubehör und die Werkzeuge

- a) von anerkannten Einrichtungen eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden;
- b) nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden;
- c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in vertretbarer Anzahl eingeführt werden;
- d) während der Zeit ihres Verbleibs im Zollgebiet der Gemeinschaft Eigentum einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person bleiben.

5. Die Dauer des Verbleibs von pädagogischem Material und wissenschaftlichem Gerät im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt zwölf Monate.

▼M1▼M5*Artikel 676*

(1) Im Sinne des Artikels 674 Absatz 3 Buchstabe a) gelten als „anerkannte Einrichtungen“ staatliche oder private Einrichtungen der Schul- oder Berufsausbildung, die im wesentlichen ohne Gewinnabsicht betrieben werden und von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Bewilligung erteilt hat, zugelassen sind, um pädagogisches Material vorübergehend zu verwenden.

(2) Im Sinne des Artikels 675 Absatz 3 Buchstabe a) gelten als „anerkannte Einrichtungen“ staatliche oder private wissenschaftliche oder schulische Einrichtungen, die im wesentlichen ohne Gewinnabsicht betrieben werden und von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der die Bewilligung erteilt hat, zugelassen sind, um wissenschaftliches Gerät vorübergehend zu verwenden.

▼Bd) *Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial**Artikel 677*

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial bewilligt, das für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen bestimmt ist.

(2) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern dieses Material

- a) eine gelegentliche Lieferung als unentgeltliche Leihgabe darstellt;
- b) zu Diagnose- und Therapiezwecken bestimmt ist.

(3) Als „gelegentliche Lieferung“ gilt jede Lieferung von medizinisch-chirurgischem Material und Labormaterial, die auf Anforderung von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens vorgenommen wird und von diesen infolge außergewöhnlicher Umstände dringend benötigt wird, um Unzulänglichkeiten der eigenen Ausrüstung auszugleichen.

e) *Ausrüstung für Katastropheneinsätze**Artikel 678*

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Ausrüstung bewilligt, die für Katastropheneinsätze im Zollgebiet der Gemeinschaft bestimmt ist.

(2) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 wird erteilt, sofern diese Ausrüstung

- als unentgeltliche Leihgabe eingeführt wird,
- für staatliche oder von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen bestimmt ist.

f) *Umschließungen**Artikel 679*

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Umschließungen bewilligt.

(2) „Umschließungen“ sind:

- a) Behältnisse, die in dem Zustand, in dem sie eingeführt werden, als äußere oder innere Umschließungen von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind;
- b) Behältnisse, die zum Aufrollen, Zusammenlegen oder Befestigen von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind;

▼B

ausgenommen ist Verpackungsmaterial wie Stroh, Papier, Glasfaser, Späne, in losem Zustand eingeführt.

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 wird erteilt, sofern

- a) im Falle von gefüllt eingeführten Umschließungen angegeben wird, daß sie leer oder gefüllt wiederausgeführt werden sollen;
- b) im Falle von leer eingeführten Umschließungen angegeben wird, daß sie gefüllt wiederausgeführt werden sollen.

(4) Umschließungen, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt worden sind, dürfen auch nicht gelegentlich im Binnenverkehr verwendet werden, es sei denn, daß dies zur Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft geschieht. Im Falle von gefüllt eingeführten Umschließungen gilt dieses Verbot erst von dem Zeitpunkt an, zu dem sie geleert worden sind.

(5) Die Verwendungsdauer der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Umschließungen beträgt sechs Monate.

g) *Andere Fälle der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung*

Artikel 680

►**MI** (1) ◀ Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt für:

- a) Formen, Matrizen, Klischees, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- c) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und zur Herstellung von Waren bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person bleiben;
- d) Waren aller Art, die Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Zulassungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn die Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen eine Tätigkeit mit Erwerbszweck darstellen;
- e) Waren aller Art, die zur Durchführung von Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn die Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen eine Tätigkeit mit Erwerbszweck darstellen;

▼MI

f) Muster, das heißt Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder die Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist; ausgenommen hiervon sind jedoch gleichartige Erzeugnisse, die in solchen Mengen von derselben Person eingeführt oder an denselben Empfänger gesandt werden, daß sie insgesamt gesehen keine Muster im handelsüblichen Sinne darstellen.

(2) Um das Verfahren der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen zu können,

- a) müssen die Waren der Buchstaben a), b), c) und f) des Absatzes 1 einer Person mit Sitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gehören;
- b) dürfen die Muster nach Buchstabe f) nur eingeführt werden, um Ausstellungs- oder Vorführzwecken im Zollgebiet der Gemeinschaft zu dienen mit dem Ziel, Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten, die in dieses Gebiet eingeführt werden sollen. Sie dürfen, solange sie sich im

▼M1

Zollgebiet der Gemeinschaft befinden, weder verkauft noch ihrem normalen Gebrauch — außer zu Vorführzwecken — zugeführt werden.

*Artikel 681***▼B**

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Austauschproduktionsmittel bewilligt.

(2) Die Verwendungsdauer der Austauschproduktionsmittel im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt sechs Monate.

▼M6

(3) Als „Austauschproduktionsmittel“ gelten Instrumente, Apparate und Maschinen, die einem Kunden vom Lieferanten oder Reparatuer bis zur Lieferung oder Reparatur gleichartiger Waren vorläufig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

▼B*Artikel 682*

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt für

▼M6

- a) Gebrauchtwaren, die zur Versteigerung eingeführt werden;
- b) Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden;

▼B

- c) Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, die eingeführt werden, um ausgestellt und gegebenenfalls verkauft zu werden;

▼M6

- d) Sendungen von konfektionierten Waren aus Pelzfellen, Schmuckwaren, Teppichen und Gold- und Silberschmiedewaren zur Ansicht, sofern ihre besonderen Merkmale die Einfuhr als Muster ausschließen.

▼B

(2) Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für Waren nach Absatz 1 unter den Buchstaben a) und c) 24 Monate, für Waren unter Buchstabe b) sechs Monate und für Waren unter d) sechs Wochen.

(3) Es gelten als

- „Gebrauchtwaren“ andere Waren als Neuwaren;
- Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, Waren im Sinne des Anhangs 91 b);
- „Sendungen zur Ansicht“ Warensendungen, für die von seiten des Versenders eine Verkaufsabsicht mit der Möglichkeit eines Kaufes der Waren nach Prüfung durch den Empfänger besteht.

Artikel 683

- a) belichtete und entwickelte kinematographische Filme, Positivfilme und andere bespielte Bildträger, die vor ihrer gewerblichen Verwendung vorgeführt werden sollen;
- b) Filme, Magnetbänder, Magnetfilme und andere Ton- oder Bildträger, für Überspielung von Ton, Synchronisation oder Wiedergabe;
- c) Filme, welche die Art oder das Funktionieren von ausländischem Material zeigen, sofern sie nicht für öffentliche Vorführungen mit Erwerbzweck bestimmt sind;
- d) unentgeltlich gelieferte Datenträger mit Aufzeichnung zur Verwendung bei der elektronischen Datenverarbeitung;
- e) sonstige Gegenstände (eingeschlossen Fahrzeuge), die aufgrund ihrer Beschaffenheit nur dazu dienen können, für einen bestimmten Artikel oder ein bestimmtes Ziel Werbung zu betreiben.

▼B*Artikel 684*

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und für zu Sportzwecken eingeführte Waren bewilligt.

▼MI

(2) Es gelten als

- a) „Reisende“ alle Personen nach Artikel 236 Buchstabe A Ziffer 1;
- b) „persönliche Gebrauchsgegenstände“ alle neuen oder gebrauchten Gegenstände, die ein Reisender unter Berücksichtigung aller Umstände seiner Reise in angemessenem Umfang zum persönlichen Gebrauch benötigt, jedoch ohne die zu Handelszwecken eingeführten Waren;
- c) „zu Sportzwecken eingeführte Waren“ Sportartikel und andere Artikel, die ein Reisender bei sportlichen Wettkämpfen oder Darbietungen sowie zum Training im Zollgebiet der Gemeinschaft benötigt.

(3) Persönliche Gebrauchsgegenstände sind spätestens dann wiederauszuführen, wenn die Person, die sie eingeführt hat, das Zollgebiet der Gemeinschaft verläßt.

Die Dauer des Verbleibs im Verfahren der vorübergehenden Verwendung beträgt für zu Sportzwecken eingeführte Waren zwölf Monate.

(4) Die erläuternde Liste dieser Waren ist in Anhang 92 enthalten.

Artikel 684 bis

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Werbematerial für den Fremdenverkehr bewilligt.

(2) „Werbematerial für den Fremdenverkehr“ bedeutet Waren, die die Öffentlichkeit anregen sollen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere um dort an kulturellen, religiösen, touristischen, sportlichen oder beruflichen Treffen oder Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Eine erläuternde Liste ist in Anhang 93 enthalten.

Artikel 685

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt für Geräte und lebende Tiere aller Art, die für die in Anhang 93a genannten Zwecke eingeführt werden.

(2) Die vorübergehende Verwendung nach Absatz 1 wird bewilligt, sofern

- a) die Tiere einer Person mit Sitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft gehören;
- b) die Geräte einer Person mit Sitz in der dem Zollgebiet der Gemeinschaft gegenüberliegenden Grenzzone gehören;
- c) die Zugtiere und die Geräte von einer Person mit Sitz in einer dem Zollgebiet der Gemeinschaft gegenüberliegenden Grenzzone zur Bewirtschaftung von Ländereien im Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, wobei im Rahmen dieser Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten wie Holztransport oder Fischzucht betrieben werden.

(3) Als „Grenzgebiet“ gilt unbeschadet der diesbezüglichen Übereinkommen ein nicht mehr als 15 km Luftlinie tiefer Streifen längs der Grenze. Als hierzu gehörig gelten unbeschadet etwaiger diesbezüglicher Ausnahmen auch Gemeinden, die teilweise in diesem Grenzgebiet liegen.

▼B*Artikel 686*

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Betreuungsgut für Seeleute bewilligt.

▼B

- (2) Es gelten als
- „Betreuungsgut“ die Sachen, die der kulturellen oder bildenden Betätigung, der Freizeitgestaltung sowie der religiösen oder sportlichen Betätigung von Seeleuten dienen;
 - „Seeleute“ alle Personen, die sich an Bord eines Schiffes befinden und Aufgaben wahrnehmen, die mit Schiffsbetrieb oder Schiffsdienst auf See zusammenhängen.⁽³⁾ Die Liste der als Betreuungsgut für Seeleute geltenden Waren ist in Anhang 94 enthalten.
- (3) Die Liste der als Betreuungsgut für Seeleute geltenden Waren ist in Anhang 94 enthalten.
- (4) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 wird erteilt, sofern das Betreuungsgut
- a) aus einem im internationalen Seeverkehr eingesetzten Schiff zum vorübergehenden Gebrauch durch die Schiffsbesatzung an Land ausgeladen wird; die Verwendungsdauer darf die Liegezeit des Schiffes im Hafen nicht überschreiten;
 - b) eingeführt wird, um in Betreuungseinrichtungen verwendet zu werden; die Verwendungsdauer beträgt in diesem Fall zwölf Monate. „Betreuungseinrichtungen“ sind Heime, Clubs und Erholungsstätten für Seeleute, die von Behörden oder von kirchlichen oder anderen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Organisationen verwaltet werden, sowie Gotteshäuser, in denen regelmäßig Gottesdienste für Seeleute abgehalten werden.

Artikel 687

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für verschiedene Materialien bewilligt, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Instandhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden.

Artikel 688

- (1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben wird für Waren bewilligt, die in besonderen Situationen ohne wirtschaftliche Auswirkungen vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden.
- (2) Die vorübergehende Verwendung von gelegentlich und für längstens drei Monate in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführte Waren mit einem Wert von weniger als 4 000 ECU gilt als eine besondere Situation ohne wirtschaftliche Auswirkungen.

Artikel 689

- (1) Jeder Mitgliedstaat kann beschließen, anstelle der teilweisen Befreiung von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 142 des Zollkodex die vollständige Befreiung für Waren zu gewähren, die gelegentlich eingeführt werden und deren Verwendungsdauer in seinem Gebiet drei Monate nicht überschreitet.
- (2) Nach Prüfung der Mitteilungen gemäß Artikel 746 Absatz 1 Buchstabe c) im Ausschuß werden Vorschriften erlassen, um bestimmte Vorgänge von Absatz 1 auszuschließen, wenn festgestellt wird, daß sie die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft verfälschen oder die Interessen der dort ansässigen Wirtschaftsbeteiligten beeinträchtigen.

▼M1

- (3) Nach Ablauf ihrer Verwendungsdauer müssen die nach diesem Artikel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführten Waren eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten oder in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben übergeführt werden.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der gegebenenfalls aufgrund der Teilbefreiung zu erhebenden Abgaben ist das Datum der Überführung der Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gemäß Absatz 1.



Unterabschnitt 2

Besondere Vorschriften für die Waren, für die die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben bewilligt werden kann

Artikel 690

Die Liste der Waren, für die die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben nach Artikel 142 Absatz 2 des Zollkodex auszuschließen ist, ist in Anhang 95 enthalten.

Unterabschnitt 3

Bewilligung der vorübergehenden Verwendung

a) *Normale Verfahren*

Artikel 691

(1) Der Antrag gemäß Artikel 497 wird auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 67/D ausgefertigt und von der Person gestellt, der die Bewilligung nach Maßgabe der Artikel 86 und 138 des Zollkodex erteilt werden kann.

- (2) a) Er wird bei den Zollbehörden gestellt, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Waren verwendet werden sollen, dazu bezeichnet werden.
- b) Ist vorgesehen, daß die Waren in verschiedenen Mitgliedstaaten ►**C2** verwendet ◀ werden sollen, so kann ein einziger Bewilligungsantrag gestellt werden.

In diesem Fall muß der Antrag Angaben über alle vorübergehenden Verwendungen und die genauen Orte, wo diese vorgenommen werden, enthalten.

Artikel 692

(1) Vorbehaltlich Artikel 695 wird die Bewilligung von den Zollbehörden erteilt, bei denen ein nach Maßgabe des Artikels 500 nach dem Muster in Anhang 68/D ausgefertigter Antrag gemäß Artikel 691 Absatz 2 gestellt worden ist.

(2) In Fällen nach Artikel 691 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Bewilligung nur im Benehmen mit den Zollbehörden, die von den Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, dazu bezeichnet werden, erteilt werden. Es gilt dabei das folgende Verfahren:

- a) Die Zollbehörden, bei denen ein Antrag gestellt worden ist, teilen den beteiligten Zollbehörden der weiteren Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung mit, nachdem sie sich vergewissert haben, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können; der Entwurf der Bewilligung muß mindestens Angaben enthalten über der Ausbeutesatz, die gewählten Nämlichkeitsmittel, die unter Ziffer 8 des Bewilligungsmusters in Anhang 68/D genannten Zollstellen, gegebenenfalls die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren für die Überführung in das Verfahren, den Wechsel und die Erledigung des Verfahrens sowie die zu beachtenden Regeln, insbesondere für die Unterrichtung der Überwachungszollstelle.
- b) Die beteiligten Zollbehörden teilen nach Erhalt dieser Mitteilung etwaige Einwände so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Antrags und des Entwurfs der Bewilligung mit.
- c) Die unter Buchstabe a) bezeichneten Zollbehörden können die Bewilligung erteilen, nachdem sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die Erfüllung der gegebenenfalls für die Einfuhrwaren entstehenden Zollschild zu sichern, wenn ihnen innerhalb der Frist nach Buchstabe b) keine Einwände gegen den Entwurf der Bewilligung mitgeteilt worden sind.
- d) Der Mitgliedstaat, der die Bewilligung erteilt, übermittelt allen vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten eine Durchschrift davon.

▼B

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission Mitteilung über die Bezeichnungen und Anschriften der Zollbehörden, die dazu bestimmt worden sind, den unter a) genannten Antrag und Bewilligungsentwurf entgegenzunehmen; sie gibt diese den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

Artikel 693

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von den Zollbehörden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Antragstellers im Einzelfall festgesetzt.

*Artikel 694***▼M5**

(1) Bei der Erteilung der Bewilligung setzen die zuständigen Zollbehörden die Frist fest, in der die Einfuhrwaren eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen erhalten müssen, wobei sie einerseits die Fristen nach Artikel 140 Absatz 2 des Zollkodex und den Artikeln 674, 679, 681, 682 und 684 und andererseits die zur Erreichung des Zwecks der vorübergehenden Verwendung erforderliche Frist berücksichtigen.

▼B

(2) Im Sinne des Artikels 140 Absatz 3 des Zollkodex gelten als außergewöhnliche Umstände Ereignisse, die eine Verwendung der Waren während einer zusätzlichen Frist erforderlich machen, damit der Zweck der vorübergehenden Verwendung erreicht werden kann.

(3) Jede Fristverlängerung über die vorgesehene Dauer hinaus ist unter Berücksichtigung der Umstände zu berechnen, die den Inhaber der Bewilligung daran gehindert haben, der Verpflichtung zur Wiederausfuhr in der genannten Frist nachzukommen.

b) Vereinfachte Verfahren*Artikel 695*

(1) Dieser Artikel gilt für die Fälle, in denen die Waren in einem einzigen Mitgliedstaat verwendet werden sollen. In den Fällen, in denen die Waren in verschiedenen Mitgliedstaaten verwendet werden sollen, findet er nur dann Anwendung, wenn die Anwendung der Artikel 142 Absatz 1 des Zollkodex und 688 und 689 nicht beantragt ist.

(2) Werden die vereinfachten Verfahren der Überführung in das Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex nicht angewendet, so läßt jede Zollstelle, die von den Zollbehörden zur Erteilung der Bewilligungen im vereinfachten Verfahren ermächtigt ist, zu, daß die Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren gleichzeitig als Bewilligungsantrag gilt.

In diesem Fall gilt die Annahme der Zollanmeldung als Bewilligung, wobei bei der Annahme die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung, insbesondere die in Feld 44 bezeichnete Überwachungszollstelle, erfüllt sein müssen.

(3) Der nach Absatz 2 abgegebenen Zollanmeldung ist ►**C2** ein vom Anmelder erstellte Aufstellung ◀ mit den nachstehenden Angaben beizufügen, sofern diese erforderlich sind und nicht in Feld 44 des Vordrucks für die Zollanmeldungen nach Absatz 2 eingetragen werden können:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers, wenn es sich um eine andere Person als den Anmelder handelt, sowie gegebenenfalls des Eigentümers der Waren;
- b) Name oder Firma und Anschrift des Verwenders, wenn es sich um eine andere Person als den Antragsteller oder den Anmelder handelt;
- c) Rechtsgrundlage für die Beantragung des Verfahrens;
- d) voraussichtliche Dauer des Verbleibs der Waren in dem Verfahren;
- e) Verwendungsort;
- f) Anwendung der in den Artikeln 713 und 714 vorgesehenen Verfahren.

Artikel 498 gilt sinngemäß.

▼B

(4) Artikel 502 gilt sinngemäß.

Artikel 696

(1) In Fällen nach Artikel 229 Absatz 1 Buchstaben a) und c) wird das vereinfachte Verfahren der Erteilung der Bewilligung angewendet, sofern der Anmelder bei der mündlichen Zollanmeldung folgende Aufstellung vorlegt:

- a) Name und Anschrift;
- b) Handelsbezeichnung der Waren;
- c) Wert der Waren;
- d) voraussichtliche Dauer des Verbleibs der Waren in dem betreffenden Mitgliedstaat;
- e) genaue Angabe der Stückzahl jeder einzelnen Warenart;
- f) Verwendungsort in den Fällen nach Artikel 229 Absatz 1 Buchstabe a) vierter Gedankenstrich.

(2) Die vom Antragsteller datierte und unterschriebene Aufstellung wird in doppelter Ausfertigung bei der Zollstelle abgegeben; ein Exemplar wird von der Zollstelle mit Sichtvermerk versehen und dem Beteiligten zurückgegeben, das andere Exemplar wird von der Zollstelle aufbewahrt.

▼M7

Die mündliche Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren gilt als Bewilligungsantrag, und der Sichtvermerk der Zollstelle auf der Aufstellung gilt als Bewilligung.

▼B

(3) Die Aufstellung betreffend Tiere und Material nach Artikel 229 Absatz 1 erster Gedankenstrich kann während eines Jahres für alle Wareneingänge in das Zollgebiet der Gemeinschaft verwendet werden.

Sie wird jährlich vor der ersten vorübergehenden Verwendung bei der zuständigen Zollstelle hinterlegt.

Artikel 697

(1) Die Vorlage eines Carnet ATA bei einer von den Zollbehörden ermächtigten Zollstelle zwecks Inanspruchnahme des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung gilt als Antrag auf Bewilligung; die Annahme des Carnets (Abschnitt vorübergehende Verwendung) gilt als Bewilligung des Verfahrens.

(2) Die Waren, für die die vorübergehende Verwendung nach dem Verfahren von Absatz 1 bewilligt werden kann, sind im Anhang 96 aufgeführt.

(3) Die Zollstellen nehmen nur Carnets ATA an, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

▼M6

- a) Ausstellung in einem Land, das Vertragspartei
 - des ATA-Übereinkommens
 - oder
 - des Übereinkommens von Istanbul ist und die Empfehlungen des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 25. Juni 1992 über die Annahme von ATA- und CPD-Carnets für die vorübergehende Verwendung in der dort vorgesehenen Frist und zu den dort vorgesehenen Bedingungen angenommen hat,

sowie Sichtvermerk und Bürgschaft eines Verbandes, der zu einer internationalen Kette bürgender Verbände gehört. Das Verzeichnis dieser Staaten und Verbände wird den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

▼B

- b) Bescheinigung der Zollbehörden in dem dafür vorbehaltenen Feld auf dem Umschlagblatt des Carnets
- und
- c) Gültigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft.

▼M1*Artikel 698*

(1) ►M7 Die persönlichen Gebrauchsgegenstände und die zu Sportzwecken eingeführten Waren nach Artikel 684 werden ohne schriftlichen oder mündlichen Antrag oder Bewilligung zu dem Verfahren zugelassen. ◀

In diesem Fall gilt die Willensäußerung nach Artikel 233 als Antrag auf vorübergehende Verwendung und das Nichttätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung.

▼M5

(2) Steht ein hoher Betrag an Einfuhrzöllen und anderen Abgaben auf dem Spiel, so wenden die Zollbehörden Absatz 1 auf persönliche Gebrauchsgegenstände und auf die zu Sportzwecken eingeführten Waren nicht an.

▼M7

In diesem Fall gilt das vereinfachte Verfahren gemäß Artikel 696 entsprechend.

▼B

Unterabschnitt 4

Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung*Artikel 699*

(1) Außer in Fällen nach den Artikeln 695 bis 697 ist die Zollanmeldung zur Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen für die Überführung in das Verfahren abzugeben.

(2) In Fällen nach den Artikeln 695 und 696 ist die Zollanmeldung nach Artikel 701 oder die ►C2 Aufstellung ◀ bei einer der befugten Zollstellen abzugeben.

▼M1

(3) In Fällen nach Artikel 697 ist das Carnet ATA zur Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung bei jeder befugten Eingangszollstelle abzugeben. Die Eingangszollstelle handelt dabei als Zollstelle für die Überführung.

Wenn allerdings

- a) die befugte Eingangszollstelle nicht in der Lage ist zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die vorübergehende Verwendung erfüllt sind, oder
- b) die Eingangszollstelle nicht befugt ist, als Zollstelle für die Überführung zu handeln,

so läßt diese Zollstelle zu, daß die Beförderung der Waren von der Eingangszollstelle bis zu einer Bestimmungszollstelle, die in der Lage ist zu prüfen, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Carnet ATA als Versandpapier durchgeführt wird.

▼B

(4) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten ermächtigen ihre Zollstellen dazu, als Zollstellen für die Überführung in das Verfahren oder Eingangszollstellen in der Eigenschaft als Zollstellen für die Überführung in das Verfahren tätig zu werden.

▼M1*Artikel 700*

(1) Gemäß Artikel 88 des Zollkodex wird die Überführung von Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht.

(2) Die Fälle, in denen in Abweichung von Absatz 1 keine Sicherheitsleistung für die Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung verlangt werden darf, sind in Anhang 97 aufgeführt.

Artikel 700a

(1) In Fällen nach Artikel 691 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 692 Absatz 2 wird die Sicherheit am Ort der Erteilung der Bewilligung der Überführung in das Verfahren geleistet, um die Erfüllung der Zollschnuld und die Einrichtung etwaiger anderer Abgaben, die für die Ware fällig werden könnten, zu gewährleisten.

▼M1

(2) Wird die Bewilligung gemäß Artikel 692 erteilt, und werden die vereinfachten Verfahren gemäß Artikel 713 im Hinblick auf eine Verwendung der Waren in verschiedenen Mitgliedstaaten in Anspruch genommen, so sind letztere dem Zoll vom Bewilligungsinhaber anzugeben.

(3) Die Freigabe der Sicherheit erfolgt durch die Zollstelle am Ort der Erteilung der Bewilligung, sobald die Zollstelle, die das in Artikel 715 Absatz 3 vorgesehene Auskunftsblatt ursprünglich bescheinigt hat, gemäß Artikel 716 Absatz 2 die von der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens mit Sichtvermerk versehene Durchschrift dieses Auskunftsblatts erhält, dem je nach Fall

- Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung beigelegt sein muß oder
- eine Durchschrift des Zolldokuments oder ersatzweise eines anderen Belegs beigelegt sein muß, aus dem mit hinreichender Sicherheit hervorgehen muß, daß die Waren eine andere zollrechtliche Bestimmung erhalten haben.

▼Ba) *Normale Verfahren**Artikel 701*

(1) Die Zolldokumentation nach Artikel 699 Absätze 1 und 2 ist nach Maßgabe der Artikel 198 bis 252 auszufüllen.

(2) Unbeschadet Artikel 695 muß die Warenbezeichnung in der Zolldokumentation nach Absatz 1 den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

(3) In Fällen nach Artikel 699 Absatz 3 erledigt die Zollstelle für die Überführung in das Verfahren die folgenden Förmlichkeiten:

- a) sie überprüft die Angaben in den Feldern „A“ bis „G“ des Einfuhrabschnitts;
- b) sie füllt das Stammblatt und das Feld „H“ des Einfuhrabschnitts aus und vermerkt unter anderem bei Punkt b) dieses Feldes die Wiederausfuhrfrist, die unbeschadet der besonderen Fristen nach Artikel 140 Absatz 2 des Zolldokuments die Geltungsdauer des Carnets nicht überschreiten darf;
- c) sie gibt in Feld „H“ Punkt e) des Wiederausfuhrscheins die Bezeichnung und die Anschrift der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren an; und
- d) sie behält den Einfuhrabschnitt.

b) *Vereinfachte Verfahren**Artikel 702*

Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zolldokuments gelten unter den Voraussetzungen der Artikel 275 und 276.

Unterabschnitt 5

Beendigung der vorübergehenden Verwendunga) *Allgemeine Vorschriften für die zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 89 des Zolldokuments**Artikel 703*

Werden Waren, die sich bereits im Verfahren der vorübergehenden Verwendung bei teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben befinden, ►C2 in eine andere zollrechtliche Bestimmung ◀ übergeführt, so ist der nach Artikel 143 des Zolldokuments gegebenenfalls geschuldete Betrag zu entrichten.

Artikel 704

(1) Das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt für nach Artikel 673 eingeführte Waren als beendet, die verbraucht, zerstört oder unentgeltlich auf einer Veranstaltung an das Publikum verteilt worden sind.

▼B

Diese Waren und die in Artikel 673 Absatz 1 Buchstabe e) genannten Erzeugnisse müssen jedoch ihrer Art nach der Art der Veranstaltung, der Zahl der Besucher und dem Ausmaß der Beteiligung der Aussteller an der Veranstaltung angemessen sein.

(2) Absatz 1 gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak und Treibstoffe.

b) *Normale Verfahren**Artikel 705*

(1) Außer in Fällen nach den Artikeln 695 bis 697 ist die Anmeldung zur Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung bei einer der in der Bewilligung vorgesehenen Zollstellen für die Beendigung des Verfahrens abzugeben.

▼M7

(2) In den Fällen der Artikel 695 und 696 ist die Anmeldung nach Absatz 1 oder gegebenenfalls die Aufstellung bei der Zollstelle abzugeben, die die Bewilligung erteilt hat.

▼B

(3) In Fällen nach Artikel 697 ist das Carnet ATA bei einer zur Beendigung des Verfahrens befugten Zollstelle vorzulegen.

(4) Die Überwachungs Zollstelle kann jedoch zulassen, daß die Anmeldung nach Absatz 1 oder 2 bei einer anderen Zollstelle abgegeben wird als den in den genannten Absätzen aufgeführten Zollstellen.

Artikel 706

(1) Die Anmeldung nach Artikel 705 Absätze 1 und 2 ist nach Maßgabe der die jeweilige zollrechtliche Bestimmung betreffenden Vorschriften auszufüllen.

(2) Die Bezeichnung der Einfuhrwaren in der Anmeldung nach Absatz 1 muß den Angaben in der Bewilligung entsprechen.

(3) In Fällen nach Artikel 705 Absatz 3 erledigt die Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens die folgenden Förmlichkeiten:

- a) sie füllt das Stammbblatt und das Feld H des Wiederausfuhrabschnitts aus;
- b) sie behält den Wiederausfuhrabschnitt und sendet ihn unverzüglich an die in Feld H dieses Abschnitts unter Buchstabe e) angegebene Zollstelle zurück.

c) *Vereinfachte Verfahren**Artikel 707*

Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex gelten unter den Voraussetzungen des Artikels 278.

Unterabschnitt 6

Vorschriften über die Abgabenerhebung*Artikel 708*

Für die Zwecke des Artikels 144 Absatz 1 des Zollkodex ist bei Waren nach Artikel 673 und Artikel 682 Absatz 1 Buchstaben a), c) und d) der maßgebliche Zeitpunkt für die Ermittlung der Zollschuld die Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr.

▼M7*Artikel 709*

(1) Entsteht für zuvor in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführte Einfuhrwaren eine Zollschuld, so sind auf den Betrag der geschuldeten Einfuhrabgaben Ausgleichszinsen zu zahlen.

▼M7

- (2) Absatz 1 gilt nicht
- a) im Fall der Entstehung einer Zollschuld gemäß Artikel 201 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex;
 - b) im Fall der Entstehung einer Zollschuld, wenn Barsicherheit in Höhe des einen oder des anderen Zollschuldbetrags gemäß Artikel 192 Absatz 1 des Zollkodex geleistet wurde;
 - c) im Fall der Entstehung einer Zollschuld durch die Abfertigung in den freien Verkehr von Waren, die sich vorher gemäß den Artikeln 673, 678, 682, 684 und 684a in der vorübergehenden Verwendung befanden;
 - d) wenn die nach Absatz 3 berechneten Ausgleichszinsen je Fall einer Zollschuldentstehung 20 ECU nicht übersteigen;
 - e) wenn der Bewilligungsinhaber im konkreten Fall die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beantragt und den Nachweis erbringt, daß besondere Umstände, die weder auf Fahrlässigkeit noch auf betrügerische Absicht seinerseits zurückzuführen sind, die beabsichtigte Wiederausfuhr unter den von ihm vorgesehenen und bei Einreichen des Antrags auf Bewilligung ordnungsgemäß begründeten Bedingungen unmöglich oder wirtschaftlich unmöglich machen. Artikel 589 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) a) Maßgebend sind die zum Zeitpunkt der Zollschuldentstehung gültigen Jahreszinssätze, die gemäß Artikel 589 Absatz 4 Buchstabe a) festgesetzt worden sind.
- b) Die Zinsen werden je Kalendermonat berechnet, und zwar für den Zeitraum zwischen dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Einfuhrwaren erstmals in dieses Verfahren übergeführt wurden, und dem letzten Tag des Monats, in dem die Zollschuld entsteht. Der für die Ausgleichszinsen zugrunde zu legende Zeitraum beträgt mindestens einen Monat.
 - c) Maßgebend für die Berechnung der Höhe der Zinsen sind die geschuldeten Einfuhrabgaben, der unter Buchstabe a) genannte Zinssatz und der unter Buchstabe b) genannte Zeitraum.

▼B*Artikel 710*

In den Fällen, in denen eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA begangen wird, finden die Bestimmungen der Artikel 454 und 455 sowie 458 bis 461, die für Fälle, in denen das Carnet ATA als Versandschein verwendet wird, gelten, sinngemäß auf die Erhebung der geschuldeten Eingangsabgaben Anwendung.

▼M5*Artikel 710a*

Werden Waren in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt als dem, in dem sie in das Verfahren übergeführt worden sind, so erhebt der Mitgliedstaat der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Einfuhrabgaben unter Berücksichtigung der Abgaben, die in dem Auskunftsblatt INF 6 gemäß Artikel 715 Absatz 3 aufgeführt sind; dabei gelten die in dem Auskunftsblatt INF 6 genannten Modalitäten.

▼B

Unterabschnitt 7

Zusammenarbeit der Verwaltungen*Artikel 711***▼C1**

Werden die Einfuhrwaren in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht oder in eines der Nichterhebungsverfahren übergeführt, um das Verfahren der vorübergehenden Verwendung zu beenden, so ist in dem für die Warenbezeichnung vorgesehenen Feld des für die betreffende zollrechtliche Bestimmung verwendeten Papiers oder bei Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren des verwendeten Handelspapiers oder der Anschreibungen

▼C1

zusätzlich zu den für das betreffende Verfahren vorgesehenen Angaben folgender Vermerk einzutragen.

▼B

- Mercancías IT,
- MI-varer,
- V.V.-Waren,
- Εμπορεύματα ΠΕ,
- T.A. goods,
- Marchandises AT,
- Merci A.T.,
- TI-goederen,
- Mercadorias I.T.,

▼A1

- VM-tavaroita — TI varor,
- TI varor.

▼M5*Artikel 711a*

In Fällen nach Artikel 90 des Zollkodex, in denen die zuständigen Behörden eine Übertragung der Bewilligung gewähren, vermerken sie dies auf der Bewilligung.

Durch diese Übertragung wird das Verfahren im Hinblick auf den vorherigen Begünstigten beendet.

▼B

Unterabschnitt 8

Transfert de marchandises*Artikel 712*

(1) Vorbehaltlich der Artikel 713 und 714 erfolgt die Beförderung von Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren, wenn diese Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft im Rahmen der Übertragung einer Bewilligung oder aufgrund einer einzigen Bewilligung beabsichtigt ist.

(2) Der externe Versandschein oder ein ihm gleichgestelltes Papier muß die in Artikel 711 genannten Vermerke enthalten.

▼M1

(3) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Beförderung von Waren im Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit Carnet ATA bis zur Erfüllung der Förmlichkeiten zur Beendigung des Verfahrens ohne weitere Zollförmlichkeiten. Artikel 452 gilt sinngemäß.

▼B*Artikel 713*

(1) Auf Antrag des Beteiligten kann die Beförderung der in Artikel 712 Absatz 1 bezeichneten Waren im Rahmen einer einzigen Bewilligung auch nach dem Verfahren gemäß den nachstehenden Vorschriften von Absatz 2 und 3 erfolgen.

(2) Werden diese Beförderungsverfahren zugelassen, so sind sie in der Bewilligung zu vermerken. Sie ersetzen das externe Versandverfahren.

(3) Die Zollbehörden lassen zu, daß die Beförderung der Waren von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren bis zur Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens ohne andere Zollförmlichkeiten als die in Artikel 715 Absatz 3 und ohne Beendigung der vorübergehenden Verwendung durchgeführt wird.

(4) Der Inhaber der Bewilligung trägt die Verantwortung für die beförderten Waren oder Erzeugnisse.

▼B

(5) Der Inhaber der Bewilligung hat den Zollbehörden im voraus mitzuteilen, daß er Beförderungen in der von ihnen vorgeschriebenen Form und nach den von ihnen festgelegten Modalitäten vornehmen will.

Artikel 714

(1) Sofern die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge dadurch nicht beeinträchtigt wird, können die Zollbehörden unter den von ihnen festgelegten Voraussetzungen zulassen, daß Waren ohne Förmlichkeiten von der Zollstelle für die Überführung in das Verfahren zum Ort der Verwendung und von dort zur Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens befördert werden.

(2) Der Beteiligte hat die Überwachungszollstelle von der Wiederausfuhr der Waren in vorübergehender Verwendung durch Übersendung des ihm ausgehändigten Exemplars der Ausfuhranmeldung in Kenntnis zu setzen.

Artikel 715

(1) Auf Antrag des Bewilligungsinhabers stellen die Zollbehörden im Falle der Abfertigung der Waren gemäß Artikel 712 zum externen Versandverfahren das in Absatz 3 vorgesehene Auskunftsblatt aus.

(2) Im Falle der Anwendung von Artikel 713 wird das in Absatz 3 vorgesehene Auskunftsblatt entweder zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren oder zum Zeitpunkt, in dem die Beförderung beginnt, ausgestellt

(3) Das Auskunftsblatt — nachstehend Auskunftsblatt INF 6 genannt — besteht aus einem Original und zwei Durchschriften. Es wird auf dem Vordruck gemäß dem Muster in Anhang 98 ausgestellt.

Artikel 716

(1) Das Auskunftsblatt INF 6 hat alle für die Zollbehörden erforderlichen Auskünfte zu enthalten, insbesondere betreffend:

- den Zeitpunkt der Überführung der Einfuhrwaren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung;
- die zu diesem Zeitpunkt ermittelten Bemessungsgrundlagen;
- gegebenenfalls den Betrag der im Rahmen einer teilweisen Befreiung bereits erhobenen Einfuhrabgaben, den für dessen Berechnung zugrunde gelegten Zeitraum.

(2) Das Original und eine Durchschrift des Auskunftsblatts INF 6 werden dem Beteiligten überlassen; eine Durchschrift wird von der Zollstelle aufbewahrt, die es bescheinigt hat; eine weitere Durchschrift leitet der Beteiligte der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens zu; diese wird mit dem Sichtvermerk dieser Zollstelle versehen vom Beteiligten der Zollstelle zugeliefert, die das Auskunftsblatt ursprünglich ausgestellt hat.

▼M1

Unterabschnitt 9

Erneuerung der Carnets ATA*Artikel 716a*

(1) Ist damit zu rechnen, daß die Dauer des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung die Gültigkeitsdauer des Carnets ATA überschreitet, und ist der Inhaber nicht zur Wiederausfuhr der Ware in der Lage, so kann der ausgebende Verband ein Ersatzcarnet ausstellen. Das ursprüngliche Carnet wird dem ausgebenden Verband vom Inhaber zurückgesandt.

(2) Das Ersatzcarnet wird der für den Ort, an dem sich die Waren befinden, zuständigen Zollstelle vorgelegt. Diese Zollstelle erledigt dann folgende Förmlichkeiten:

- a) Sie erledigt das ursprüngliche Carnet durch den Wiederausfuhrabschnitt, den sie unverzüglich an die erste Zollstelle der vorübergehenden Verwendung zurücksendet;
- b) sie nimmt das Ersatzcarnet an und bewahrt den Einfuhrabschnitt auf, nachdem sie darauf die Wiederausfuhrfrist des ursprünglichen Carnets,

▼**MI**

gegebenenfalls mit ihrer Verlängerung, sowie seine Nummer vermerkt hat.

(3) Bei der Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung erledigt die Wiederausfuhrzollstelle die Förmlichkeiten nach Artikel 706 Absatz 3, indem sie den Wiederausfuhrabschnitt des Ersatzcarnets unverzüglich an die Zollstelle zurücksendet, die das Ersatzcarnet angenommen hat.

(4) Die Ausstellung eines Ersatzcarnets obliegt dem ausgebenden Verband. Läuft die Gültigkeitsdauer eines Carnets ATA ab und der Inhaber ist nicht zur Wiederausfuhr der Waren in der Lage, der ausgebende Verband jedoch lehnt die Ausstellung eines Ersatzcarnets ab, so verlangen die Zollbehörden die Erfüllung der Zollförmlichkeiten gemäß den Artikeln 691 bis 702.

▼**B**

Abschnitt 3

Vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln

Unterabschnitt 1

Fälle und Voraussetzungen, unter denen die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung bewilligt werden kann*Artikel 717*

Unbeschadet der Artikel 718 Absatz 7, 719 Absätze 10 Buchstabe b) und 11, 721 Absatz 5, 722 Absatz 3 und 723 Absätze 3 und 7 dürfen die unter nachstehenden Buchstaben a) bis d) genannten Beförderungsmittel weder verliehen, vermietet, verpfändet oder abgegeben noch einer in der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt werden.

a) *Strassenfahrzeuge**Artikel 718*

(1) Die vorübergehende Verwendung wird für die gewerblich verwendeten Straßenfahrzeuge bewilligt.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten als Fahrzeuge alle Straßenfahrzeuge einschließlich der Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können.

(3) Unbeschadet Absatz 4 unterliegt die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge

- a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person oder für deren Rechnung eingeführt werden;
- b) von dieser Person oder für deren Rechnung gewerblich verwendet werden;
- c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind. In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind;
- d) ausschließlich für Beförderungen verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beginnen oder enden.

(4) Wird ein Anhänger an ein Kraftfahrzeug angehängt, das im Zollgebiet der Gemeinschaft amtlich zugelassen ist, so kann die vorübergehende Verwendung auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) nicht erfüllt sind.

(5) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge dürfen unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeit, für die vorübergehende Verwendung beantragt wurde, z. B. Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Personen, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.

(6) Im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) müssen Personen, die für die Rechnung einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person handeln, von dieser eine ordnungsgemäße Vollmacht erhalten.

▼**B**

- (7) Abweichend von Absatz 3
- a) können gewerblich verwendete Fahrzeuge unter den in Absatz 6 genannten Voraussetzungen von natürlichen Personen geführt werden, die ihren Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft haben;
 - b) kann die Zollstelle zulassen, daß
 - ausnahmsweise eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Fahrzeuge zur gewerblichen Verwendung im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für eine bestimmte Dauer in dieses Zollgebiet einführt und dort verwendet; die Verwendungsdauer wird von der Zollstelle in jedem Einzelfall festgelegt
 - eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige natürliche Person, die Angestellte einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person ist, ein Fahrzeug, das Eigentum der letztgenannten Person ist, in dieses Zollgebiet einführt und dort gewerblich verwendet. Das zur vorübergehenden Verwendung zugelassene Fahrzeug kann auch privat verwendet werden, wenn diese Verwendung im Vergleich zur gewerblichen Verwendung von untergeordneter Bedeutung ist und nur gelegentlich erfolgt und wenn dies im Anstellungsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist;
 - c) können gewerblich verwendete Fahrzeuge im Binnenverkehr eingesetzt werden, sofern die im Bereich des Verkehrs geltenden Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzung für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen, diese Möglichkeit vorsehen.

Artikel 719

- (1) Die vorübergehende Verwendung wird für Straßenfahrzeuge zum privaten Gebrauch bewilligt.
- (2) Im Sinne dieses Artikels gelten als „Fahrzeuge“ alle Straßenfahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können.
- (3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 unterliegt der Voraussetzung, daß die Fahrzeuge
 - a) von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen eingeführt werden;
 - b) von diesen Personen privat verwendet werden;
 - c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person amtlich zugelassen sind. In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind.
- (4) Abweichend von Absatz 3
 - a) wird die vorübergehende Verwendung auch bewilligt, wenn Nichtgemeinschaftsfahrzeuge im Zollgebiet der Gemeinschaft befristet im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr mit einem Kennzeichen zugelassen sind, das einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person erteilt wurde;
 - b) kann die Zollstelle zulassen, daß eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige natürliche Person, die Angestellte einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person ist, ein Fahrzeug, das Eigentum der letztgenannten Person ist, in dieses Zollgebiet einführt und dort privat oder zur Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit mit Ausnahme von gewerblichen Tätigkeiten verwendet, wenn dies im Anstellungsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.
- (5) Die vorübergehende Verwendung wird auch in folgenden Fällen bewilligt:
 - a) Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeuges, das in dem Land amtlich zugelassen worden ist, in dem der Verwender seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, und zwar für die regelmäßigen Fahrten im Zollgebiet der Gemeinschaft zwischen diesem Wohnsitz und der Arbeitsstätte und zurück. Die Bewilligung dieses Verfahrens unterliegt keiner anderen zeitlichen Begrenzung;

▼B

b) Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeugs durch einen Studenten, das in dem Land amtlich zugelassen worden ist, in dem dieser seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, im Zollgebiet der Gemeinschaft, sofern sich der Student dort ausschließlich zu Studienzwecken aufhält.

(6) Unbeschadet Absatz 5 Buchstabe a) dürfen die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben

- a) für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten;
- b) in den in Absatz 5 Buchstabe b) genannten Fällen für die Aufenthaltsdauer des Studenten im Zollgebiet der Gemeinschaft.

(7) Absatz 5 Buchstabe b) und Absatz 6 Buchstabe b) gelten sinngemäß im Falle von Personen, die einen Auftrag von Personen, die einen Auftrag von bestimmter Dauer erfüllen.

(8) Im Sinne des Absatzes 3 Buchstaben a) und b) dürfen Fahrzeuge zum privaten Gebrauch nach der Einfuhr nicht zu anderen Zwecken als der unmittelbaren Wiederausfuhr vermietet, verliehen oder zur Verfügung gestellt werden oder, wenn sie zum Zeitpunkt der Einfuhr vermietet, verliehen oder zur Verfügung gestellt waren, im Zollgebiet der Gemeinschaft weiter- oder untervermietet, weiterverliehen oder einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden.

(9) Für die Zwecke des Absatzes 8 können privat verwendete Fahrzeuge, die Eigentum eines Mietwagenunternehmens mit Sitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft sind, im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr innerhalb einer von der Zollstelle nach eigenem Ermessen festgesetzten Frist neu an eine natürliche Person mit Wohnsitz außerhalb dieses Zollgebiets vermietet werden, wenn sie sich bei Ablauf eines Mietvertrags im Zollgebiet der Gemeinschaft befinden.

(10) Unbeschadet des Absatzes 8

- a) können der Ehegatte einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen natürlichen Person sowie deren Verwandte in gerader Linie, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft haben, ein bereits zur vorübergehenden Verwendung zugelassenes Fahrzeug privat verwenden;

▼M1

- b) kann ein in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführtes Fahrzeug zum privaten Gebrauch von einer natürlichen Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegentlich verwendet werden, wenn diese für Rechnung und auf Weisung des Bewilligungsinhabers handelt, der sich selbst in diesem Zollgebiet aufhält.

▼B

(11) Abweichend von Artikel 717

- a) kann die vorübergehende Verwendung nach Absatz 9 auch von im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen natürlichen Personen in Anspruch genommen werden; die Fahrzeuge können ferner von einem Angestellten des Mietwagenunternehmens, der seinen Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hat, aus diesem Zollgebiet verbracht werden;
- b) kann eine natürliche Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft außerhalb dieses Zollgebiets ein Fahrzeug, das den Voraussetzungen in Absatz 3 Buchstabe c) entspricht, mieten oder ausleihen, um in den Mitgliedstaat zurückzukehren, in dem sie ihren Wohnsitz hat. Die Frist für die Wiederausfuhr des Fahrzeugs wird von der Zollstelle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall festgesetzt;
- c) kann die Zollstelle zulassen, daß die vorübergehende Verwendung nach Absatz 4 auch von natürlichen Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft in Anspruch genommen wird, die im Begriff sind, ihren ständigen Wohnsitz in ein Drittland zu verlegen, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - der Beteiligte muß den Nachweis für die Wohnsitzverlegung in einer von der Zollstelle zugelassenen Form erbringen;
 - die Ausfuhr des Fahrzeugs muß innerhalb von drei Monaten nach seiner amtlichen Zulassung erfolgen.

▼M17

- d) in anderen als den unter Buchstaben a), b) und c) genannten Fällen, generell oder individuell durch die Zollbehörden bewilligt, kann eine natürliche Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft ein außerhalb dieses Zollgebiets aufgrund eines schriftlichen Vertrags gemietetes Fahrzeug, das den Voraussetzungen in Absatz 3 Buchstabe c) entspricht, im Zollgebiet der Gemeinschaft verwenden. Die Bewilligung einer solchen Verwendung unterliegt der Voraussetzung, daß die Staaten, in denen die Fahrzeuge gemietet und zugelassen sind, unter vergleichbaren Umständen die vorübergehende Verwendung von in der Gemeinschaft gemieteten und zugelassenen Fahrzeugen bewilligen.

Das Fahrzeug ist binnen einer Frist von acht Tagen nach Inkrafttreten des Vertrags wiederauszuführen oder einem Mietwagenunternehmen im Zollgebiet der Gemeinschaft zwecks seiner späteren Wiederausfuhr zurückzugeben. Der Vertrag ist auf Verlangen der Zollbehörden vorzuweisen.

▼B

- (12) Im Sinne des Absatzes 6 Buchstabe a) muß der Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung, der die Frist für den Verbleib eines zu diesem Verfahren zugelassenen Fahrzeugs im Zollgebiet der Gemeinschaft unterbrechen will, die Zollstelle davon unterrichten und alle Maßnahmen beachten, die diese als zweckmäßig erachtet, um die zwischenzeitliche Verwendung des Fahrzeugs zu verhindern.

Artikel 720

- (1) Artikel 719 gilt mit Ausnahme des Absatzes 12 sinngemäß für Reit- oder Zugtiere und Gespanne, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Tiere und Gespanne dürfen für die Dauer von drei Monaten im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

b) *Eisenbahnfahrzeuge**Artikel 721*

- (1) Die vorübergehende Verwendung wird für die Eisenbahnfahrzeuge bewilligt.
- (2) Im Sinne dieses Artikels gelten als „Eisenbahnfahrzeuge“ Lokomotiven, Triebwagenzüge und Triebwagen sowie Eisenbahnwagen aller Art zur Beförderung von Personen und Gütern.
- (3) Die vorübergehende Verwendung nach Absatz 1 wird für Eisenbahnfahrzeuge bewilligt, sofern sie
- a) Eigentum von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen sind;
 - b) für ein Eisenbahnnetz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zugelassen sind.
- (4) Die Eisenbahnfahrzeuge dürfen für die Dauer von zwölf Monaten im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.
- (5) Abweichend von Artikel 717
- a) können Eisenbahnfahrzeuge einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Fahrzeuge aufgrund eines Übereinkommens, nach dem jedes Bahnnetz die Fahrzeuge der übrigen Bahnnetze wie die eigenen Fahrzeuge verwenden darf, gemeinsam verwendet werden;
 - b) können die Zollbehörden in Ausnahmefällen zulassen, daß eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Eisenbahnwagen zur Güterbeförderung im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für eine bestimmte Dauer in dieses Zollgebiet einführt und dort verwendet; die Verwendungsdauer wird von den Zollbehörden im Einzelfall festgesetzt.

▼B

c) *Zivile Luftfahrzeuge**Artikel 722*

- (1) Die vorübergehende Verwendung wird für die zivilen Luftfahrzeuge bewilligt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge dürfen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die vorübergehende Verwendung beantragt wurde, z. B. Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.
- (3) Artikel 718 Absätze 6 und 7 gilt sinngemäß für gewerblich verwendete Luftfahrzeuge. Die Zollbehörden können in Ausnahmefällen insbesondere zulassen, daß eine im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässige Person Luftfahrzeuge im Verfahren der vorübergehenden Verwendung für eine bestimmte Dauer in dieses Zollgebiet einführt und dort verwendet; die Verwendungsdauer wird von den Zollbehörden im Einzelfall festgesetzt.
- (4) Werden die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge privat verwendet, so gelten die Bedingungen des Artikels 719 Absatz 3.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Luftfahrzeuge dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechung im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.
- (6) Artikel 719 Absätze 8 bis 12 gilt sinngemäß für Luftfahrzeuge zum privaten Gebrauch.

d) *In der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge**Artikel 723*

- (1) Die vorübergehende Verwendung wird für die in der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzten Wasserfahrzeuge bewilligt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen so lange im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben, wie dies zur Ausführung der Tätigkeiten, für die die vorübergehende Verwendung beantragt wurde, z. B. Heranführen, Aus- oder Einsteigen von Passagieren, Abladen oder Laden von Waren, Beförderung sowie Durchführung von Wartungsarbeiten, erforderlich ist.
- (3) Artikel 718 Absätze 6 und 7 gilt sinngemäß für in der See- oder Binnenschifffahrt
- (4) Werden die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge in der See- oder Binnenschifffahrt privat verwendet, so gelten die Bedingungen des Artikels 719 Absatz 3.
- (5) Die in Absatz 4 genannten Wasserfahrzeuge dürfen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.
- (6) Artikel 719 Absätze 8 bis 12 gilt sinngemäß für Wasserfahrzeuge der See- oder Binnenschifffahrt für den privaten Gebrauch.
- (7) Abweichend von Artikel 717 können die Zollbehörden in Ausnahmefällen zulassen, daß eine natürliche Person mit Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft ein Wasserfahrzeug im Verfahren der vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft einführt und dort auf einem Binnengewässer verwendet, das sowohl zu diesem Zollgebiet als auch zum Eintragungsland des Wasserfahrzeugs gehört, wenn wegen unzulänglicher Hafeneinrichtungen auf Binnengewässern außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft keine Liegeplätze für privat verwendete Wasserfahrzeuge zur Verfügung stehen. Der Beteiligte hat den Nachweis für die Unzulänglichkeit der Hafeneinrichtungen in der von den Zollbehörden zugelassenen Form zu erbringen.

e) *Paletten**Artikel 724*

- (1) Die vorübergehende Verwendung wird für Paletten bewilligt.

▼**B**

(2) Die Paletten, deren Nämlichkeit festgestellt werden kann, dürfen zwölf Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben. Auf Antrag des Inhabers kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Andere als die in Absatz 2 genannten Paletten dürfen sechs Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben. Auf Antrag des Inhabers kann diese Frist verkürzt werden.

f) **Behälter***Artikel 725*

(1) Die vorübergehende Verwendung wird für Behälter bewilligt, die zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen oder lediglich mit Erkennungszeichen versehen sind, sobald sie für Rechnung der Eigentümer, der Halter oder deren Vertreter in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Behälter werden zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung zugelassen, wenn die Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem die Überführung der Behälter in das Verfahren beantragt wird, dies bewilligen.

(3) Die in die vorübergehende Verwendung übergeführten Behälter dürfen höchstens zwölf Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft verbleiben.

(4) Die zur vorübergehenden Verwendung zugelassenen Behälter können vor ihrer Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Binnenverkehr benutzt werden. Die Behälter dürfen zur Beförderung von Waren, die im Gebiet eines Mitgliedstaats verladen werden und im Gebiet desselben Mitgliedstaats entladen werden sollen, bei jedem Aufenthalt in diesem Mitgliedstaat nur einmal verwendet werden, falls der Behälter sonst eine Leerfahrt in diesem Mitgliedstaat durchführen müßte.

(5) Unbeschadet Artikel 729 Absatz 1 können Behälterzubehör und übliche Behälterausrüstung entweder zusammen mit einem Behälter eingeführt und gesondert oder mit einem anderen Behälter wiederausgeführt oder aber gesondert eingeführt und mit einem Behälter wiederausgeführt werden.

Artikel 726

(1) Artikel 725 Absatz 1 gilt für Behälter, die an einer geeigneten, gut sichtbaren Stelle eine dauerhafte Aufschrift mit den nachstehend aufgeführten Angaben tragen, gleichgültig ob die Behälter zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen sind oder nicht:

- a) Bezeichnung des Eigentümers oder Halters,
- b) dem Behälter vom Eigentümer oder Halter gegebene Erkennungszeichen und -nummern,
- c) Eigengewicht des Behälters einschließlich der fest angebrachten Ausrüstung und
- d) Land, in dem der Behälter beheimatet ist.

Die Angaben nach Buchstabe c) brauchen bei der Kennzeichnung von Wechselbehältern im kombinierten Schiene-Straße-Verkehr nicht gemacht zu werden, die Angaben nach Buchstabe b) brauchen bei der Kennzeichnung von Behältern im Luftverkehr nicht gemacht zu werden.

(2) Das Land, in dem der Behälter beheimatet ist, kann ausgeschrieben, mit dem in der internationalen Norm ISO 3166 vorgesehenen Ländercode ISO alpha-2 oder mit dem im internationalen Kraftfahrzeugverkehr verwendeten Nationalitätszeichen angegeben werden. Der Eigentümer oder Halter kann entweder mit seinem vollen Namen oder mit einer Kurzbezeichnung ausgewiesen werden, sofern diese die feststehende Kennzeichnung des Eigentümers oder Halters darstellt, nicht aber in Form von Sinnbildern wie Emblemen oder Flaggen.

(3) Trägt ein Behälter, der mit einer Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 versehen ist, die Angabe eines Mitgliedstaats als das Land, in dem der Behälter beheimatet ist, so gelten die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages im Falle dieses Behälters als erfüllt.

Der Bewilligungsinhaber hat auf Verlangen der Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich der Behälter befindet, Angaben über den zollrechtlichen Status des Behälters zu machen.

▼B

Artikel 727

(1) Als zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen werden Behälter anerkannt, die

- a) außer den in Artikel 726 Absatz 1 genannten Angaben auf der Zulassungstafel, die gemäß den Vorschriften nach Absatz 2 anzubringen ist, zusätzlich folgende Angaben tragen:
 - die ihnen vom Hersteller gegebene laufende Nummer (Fabrikationsnummer) und,
 - wenn sie nach dem Konstruktionstyp zugelassen sind, die Erkennungsnummern oder -buchstaben des Typs;
- b) den technischen Vorschriften gemäß Absatz 2 entsprechen;
- c) von einem Mitgliedstaat oder einem der in Anhang 99 aufgeführten Länder entsprechend den in Absatz 2 genannten Verfahren zugelassen worden sind.

(2) Die technischen Vorschriften für Behälter, die zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen werden können, und die Verfahren für ihre Zulassung müssen den technischen Vorschriften und Verfahren in Teil I und Teil II der Anlage 7 zum TIR-Übereinkommen im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates⁽¹⁾ entsprechen. Alle in Kraft getretenen Änderungen der Anlage 7 zum TIR-Übereinkommen gelten auch für die Zwecke dieser Verordnung.

Die Vorschriften sind in Übereinstimmung mit den erläuternden Anmerkungen im dritten Teil der Anlage 7 anzuwenden.

(3) Wird festgestellt, daß zugelassene Behälter nicht den technischen Vorschriften nach Absatz 2 entsprechen, oder weist ein Behälter einen schwerwiegenden Mangel auf und entspricht er folglich nicht mehr den Normen, nach denen er zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen wurde, so handelt die Zollstelle nach Maßgabe des Anhangs 100.

Artikel 728

Artikel 725 Absatz 4 ist nach der erläuternden Anmerkung in Anhang 101 anzuwenden.

g) *Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung**Artikel 729*

(1) Die vorübergehende Verwendung wird für Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung einschließlich der zum Befestigen, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen bewilligt, die mit oder getrennt von den Beförderungsmitteln eingeführt werden, für die sie bestimmt sind.

(2) Ersatzteile, die mit oder getrennt von den Fahrzeugen, für die sie bestimmt sind, eingeführt werden, dürfen ausschließlich für kleinere Reparatur- oder Wartungsarbeiten an diesen Beförderungsmitteln verwendet werden.

(3) Regelmäßige Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Beförderungsmitteln, die während einer Fahrt in das Zollgebiet der Gemeinschaft oder innerhalb dieses Zollgebiets erforderlich werden, gelten nicht als Veränderung im Sinne von Artikel 137 des Zollkodex und dürfen während der Dauer des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 252 vom 28. 9. 1978, S. 1.



Unterabschnitt 2

Bewilligung der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmittelna) *Allgemeiner Fall**Artikel 730*

Außer in Fällen nach Artikel 724 und 725 und unbeschadet Artikel 728 wird die vorübergehende Verwendung der Beförderungsmittel ohne schriftlichen Antrag oder schriftliche Bewilligung bewilligt.

In diesem Fall gelten die Willensäußerung nach Artikel 233 als Antrag und das Nichttätigwerden der Zollbehörden als Bewilligung der vorübergehenden Verwendung.

Artikel 731

Paletten nach Artikel 724 Absatz 2 und Behälter nach Artikel 725 Absatz 1 können nach dem Verfahren des Artikels 730 zur vorübergehenden Verwendung zugelassen werden, sofern der Bewilligungsinhaber

- a) im Zollgebiet der Gemeinschaft vertreten ist und den bezeichneten Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Paletten oder Behälter befinden, Angaben zur Person und Art der Vertretung übermittelt;
- b) den bezeichneten Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem sich die Paletten oder Behälter befinden, auf Verlangen Auskunft über Ort und Zeitpunkt des Eingangs der Paletten oder Behälter in das Zollgebiet der Gemeinschaft und des Ausgangs der Paletten oder Behälter aus diesem Zollgebiet sowie über die Bewegungen der Paletten oder Behälter in diesem Zollgebiet erteilt.

b) *Besondere Fälle**Artikel 732*

(1) In Fällen nach Artikel 724 Absatz 3 und 725 Absatz 2 muß der Halter oder sein Vertreter einen Antrag auf Bewilligung der vorübergehenden Verwendung bei der zuständigen Zollstelle des Mitgliedstaats stellen, bei der die zur vorübergehenden Verwendung abzufertigenden Behälter oder Paletten in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich in jeder von den Zollbehörden anerkannten Art und Weise zu stellen. Er muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Halters oder seines Vertreters;
- b) die Verpflichtungserklärung, Artikel 731 Buchstabe b) zu beachten;
- c) im Falle des Artikels 724 Absatz 3 Anzahl und Beschreibung der Paletten.

(3) Der Antrag kann global für mehrere Vorgänge der vorübergehenden Verwendung gestellt werden.

(4) Handelt es sich um einen einzigen Vorgang der vorübergehenden Verwendung, so gilt die Vorlage der in Artikel 736 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Liste als Antrag.

Artikel 733

(1) Über den Antrag entscheidet die Zollstelle, bei der er gestellt wird; sie erteilt gegebenenfalls eine Bewilligung der vorübergehenden Verwendung, nachstehend „Bewilligung“ genannt.

(2) Die Bewilligung wird nur für Behälter erteilt, deren Nämlichkeit bei ihrer Wiederausfuhr festgestellt werden kann.

(3) Die Bewilligung wird von der zuständigen Zollstelle unterzeichnet; diese behält eine Durchschrift. In der Bewilligung werden insbesondere die Modalitäten angegeben, nach denen der Halter die Auskünfte gemäß Artikel 731 Buchstabe b) beibringen muß.

(4) Die Bewilligung kann global für mehrere Vorgänge der vorübergehenden Verwendung erteilt werden.

▼**B**

(5) Handelt es sich um einen einzigen Vorgang der vorübergehenden Verwendung, so gilt die Annahme der in Artikel 736 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Liste durch die Zollbehörden als Bewilligung.

c) *Fristen nach Artikel 140 des Zollkodex**Artikel 734*

Gemäß Artikel 140 Absatz 3 des Zollkodex gilt Artikel 694 Absatz 2 für die Beförderungsmittel. Weist der Bewilligungsinhaber nach, daß die Paletten nach Artikel 724 Absätze 3 und 4 oder die Behälter nach Artikel 725 Absätze 1 und 2 während einer bestimmten Dauer nicht verwendet worden sind, so ist diese Nichtverwendung als außergewöhnlicher Umstand anzusehen, der eine Fristverlängerung der Frist des Zollkodex rechtfertigt.

Unterabschnitt 3

Überführung von Beförderungsmitteln in die vorübergehende Verwendung*Artikel 735*

(1) Die Überführung der Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung erfolgt unter den Voraussetzungen des Artikels 232 Absatz 1.

(2) Für die Zwecke des Artikels 88 des Zollkodex ist die Überführung der Beförderungsmittel in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ohne Zollanmeldung nicht von einer Sicherheitsleistung abhängig.

Artikel 736

(1) Kommt die Überwachungsstelle bei der Überführung in das Verfahren oder anlässlich einer Kontrolle zu der Auffassung, daß eine erhebliche Gefahr der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Wiederausfuhr eines Beförderungsmittels besteht, so gilt das Verfahren der vorübergehenden Verwendung abweichend von Artikel 735 Absatz 1 unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Vorlage einer Zollanmeldung nach Artikel 205 Absatz 1 oder eines in einem internationalen Übereinkommen vorgesehenen Papiers nach Artikel 205 Absatz 3;
- b) im besonderen Fall der Behälter eine mündliche Zollanmeldung nach Artikel 229 Absatz 1 zusammen mit einer Liste.

In dieser Liste sind anzugeben:

- i) Name oder Firma und Anschrift des Halters oder seines Vertreters;
- ii) die für die Behälter gewählten Nämlichkeitsmittel;
- iii) die Anzahl der Behälter sowie Menge und Art der Ersatzteile, des Zubehörs und der üblichen Ausrüstungen.

(2) Für Gegenstände nach Artikel 729 Absatz 1, die getrennt von den Beförderungsmitteln eingeführt werden, für die sie bestimmt sind, gelten abweichend von Artikel 735 Absatz 1 die Förmlichkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a); in den geltenden Übereinkommen vorgesehene weitergehende Vereinfachungsmaßnahmen werden davon nicht berührt.

(3) Kommt die Zollstelle der Überwachung zu der Auffassung, daß nach Absatz 1 zu verfahren ist und die Erfüllung der gegebenenfalls entstehenden Zollschuld nicht zweifelsfrei sichergestellt ist, so wird abweichend von Artikel 735 Absatz 2 die Leistung einer Sicherheit verlangt.

Artikel 737

(1) Beförderungsmittel, die aus einer aktiven Veredelung in der Gemeinschaft hervorgegangen sind und zur Beendigung dieses Verfahrens in die vorübergehende Verwendung übergeführt werden, sind den in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Beförderungsmitteln gleichgestellt.

(2) Als Tag der Überführung der Beförderungsmittel nach Absatz 1 in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung gilt der Tag der ersten Verwendung in diesem Verfahren.

▼**B**

(3) Zwecks Abrechnung der aktiven Veredelung stellt der Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung dem Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung eine Bescheinigung aus, die an die Stelle der Papiere nach Artikel 595 Absatz 3 tritt.

Unterabschnitt 4

Beendigung der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln*Artikel 738*

Bei Reparatur- oder Wartungsarbeiten ausgetauschte schadhafte Teile und neue Ersatzteile, die sich als schadhaft oder beschädigt erweisen, müssen einer der zulässigen Bestimmungen für Einfuhrwaren zugeführt werden.

Artikel 739

Für Eisenbahnfahrzeuge nach Artikel 721 und Paletten nach Artikel 724, die aufgrund einer Vereinbarung gemeinsam verwendet werden, ist das Verfahren ebenfalls beendet, wenn Eisenbahnfahrzeuge gleicher Art oder Paletten gleicher Art oder von etwa gleichem Wert wie diejenigen, die einer im Zollgebiet der Gemeinschaft ansässigen Person zur Verfügung gestellt worden sind, eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen erhalten.

Artikel 740

(1) Die Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung für die Beförderungsmittel, die nach Maßgabe des Artikels 735 in das Verfahren übergeführt worden sind, erfolgt

- a) im Falle der Wiederausfuhr nach Artikel 232 Absatz 2;
- b) im Falle der Zollanmeldung zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung unter den für die Zollanmeldung zu dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen.

(2) In Fällen nach Artikel 736 wird das Verfahren der vorübergehenden Verwendung für die betreffenden Beförderungsmittel beendet, indem die Anmeldung oder das Papier nach Artikel 736 für eine zulässige Bestimmung bei gleichzeitiger Gestellung des Beförderungsmittels innerhalb einer Frist vorgelegt wird, die von der Zollstelle festgesetzt worden ist, bei der das Papier vorgelegt oder die Zollanmeldung abgegeben worden ist.

Unterabschnitt 5

Schlußjorschriften*Artikel 741*

Dieser Abschnitt berührt nicht die im Verkehrswesen erlassenen Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzungen für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen.

Artikel 742

Die Zollbehörden können die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung insbesondere dann widerrufen, wenn sie — unbeschadet der in diesem Kapitel vorgesehenen Ausnahmen und der im Rahmen der geltenden Übereinkommen vorgesehenen weitergehenden Vereinfachungsmaßnahmen — feststellen, daß

- die Straßenfahrzeuge zur gewerblichen Verwendung im Binnenverkehr eingesetzt werden,
- die Fahrzeuge zum privaten Gebrauch für kommerzielle Zwecke im Binnenverkehr verwendet werden,
- die Fahrzeuge nach der Einfuhr zu anderen Zwecken als der unmittelbaren Wiederausfuhr vermietet, verliehen oder zur Verfügung gestellt bzw. im Zeitpunkt der Einfuhr vermietete, verliehene oder zur Verfügung gestellte Fahrzeuge weiter- oder untervermietet, weiterverliehen oder einer anderen Person zur Verfügung gestellt wurden.

▼**B**

Abschnitt 4

Besondere Modalitäten der Beendigung der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln*Artikel 743*

Im Rahmen dieses Kapitels ist in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen die Aufgabe zugunsten der Staatskasse mit Zustimmung der Zollbehörden möglich.

Abschnitt 5

Handelspolitische Maßnahmen*Artikel 744*

Sind in den Rechtsakten der Gemeinschaft handelspolitische Maßnahmen vorgesehen für

- a) die Überführung der Waren in den freien Verkehr, so gelten sie weder für die Überführung der Waren in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung noch während der Dauer des Verfahrens;
- b) die Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, so gelten sie bei der Überführung in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung;
- c) die Ausfuhr von Waren, so gelten sie bei der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zur Beendigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung nicht.

Artikel 745

Die Überführung der Einfuhrwaren in den zollrechtlich freien Verkehr ist davon abhängig, daß die Zollbehörden die zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr für diese Waren geltenden handelspolitischen Maßnahmen anwenden.

Abschnitt 6

Informationsaustausch*Artikel 746*

- (1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission
 - a) die Anwendungsfälle des Artikels 696 gemäß Artikel 229 Absatz 1 Buchstabe c);
 - b) die in Anhang 102 genannten Angaben für jede Bewilligung, wenn der Wert der Einfuhrwaren 4 000 ECU übersteigt und ihre vorübergehende Verwendung nach Artikel 688 bewilligt worden ist;
 - c) die in Anhang 103 genannten Angaben für jede Bewilligung, wenn die vorübergehende Verwendung für die Waren nach Artikel 689 bewilligt worden ist.
- (2) Die Meldungen nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) erfolgen spätestens zum 15. März und 15. September jedes Jahres für die im Laufe des vorhergehenden Halbjahres erteilten Bewilligungen. Die Angaben werden von der Kommission den übrigen Mitgliedstaaten mitgeteilt und in den für erforderlich erachteten Fällen vom Ausschuß geprüft.

Artikel 747

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission
 - a) die Liste der Zollbehörden, bei denen die Bewilligungsanträge zu stellen sind, ausgenommen in Fällen der Artikel 695, 696 und 697;

▼**MI**

- b) die Liste der Zollstellen, die zur Annahme der Zollanmeldungen zur Überführung in das Verfahren nach den Artikeln 695, 696 und 697 befugt sind.

▼B

(2) Die Bestimmungen von Artikel 649 Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

KAPITEL 6

Passive Veredelung

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften*Artikel 748*

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) *Hauptveredelungserzeugnisse*: die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung das Verfahren bewilligt worden ist;
- b) *Nebenveredelungserzeugnisse*: andere als die Veredelungserzeugnisse, für deren Herstellung das Verfahren bewilligt worden ist, die bei dem Veredelungsvorgang zwangsläufig anfallen;
- c) *Verlust*: der Teil der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, der im Verlauf des Veredelungsvorgangs untergeht, insbesondere durch Verdunsten, Austrocknen, Entweichen in Form von Gas oder Abfließen in das Abwasser;
- d) *Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel*: die Anrechnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zur Menge dieser Waren;
- e) *Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel*: die Anrechnung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die verschiedenen Veredelungserzeugnisse im Verhältnis zum Wert der Veredelungserzeugnisse;
- f) *vorzeitige Einfuhr*: die Regelung nach Artikel 154 Absatz 4 des Zollkodex;
- g) *Dreieckverkehr*: die Regelung, bei der die Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben bei einer Zollstelle durchgeführt wird, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet als demjenigen, in dem sich die Zollstelle befindet, bei der die vorübergehende Ausfuhr durchgeführt worden ist;
- h) *Minderungsbetrag*: der Betrag der Einfuhrabgaben, die für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn diese aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt wurden, in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt würden;
- i) *Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten*: alle Kosten, die sich auf das Verladen, die Beförderung und die Versicherung der Waren beziehen, einschließlich der folgenden Kosten:
 - Provisionen und Maklerlöhne, ausgenommen Einkaufsprovisionen,
 - die für die Behälter gewählten Nämlichkeitsmittel;
 - Verpackungskosten, und zwar sowohl Materialals auch Arbeitskosten,
 - Kosten für die Behandlung der Waren, die mit ihrer Beförderung zusammenhängen.

Unterabschnitt 1

Bewilligung — Normale Verfahren*Artikel 749*

(1) Zur Durchführung des Artikels 148 Buchstabe b) des Zollkodex vergewissern sich die Zollbehörden, daß festgestellt werden kann, ob die Veredelungserzeugnisse aus Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt wurden. Dabei greifen sie insbesondere auf folgendes zurück:

- a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Kennzeichen oder der Fertigungsnummern;

▼B

- b) das Anbringen von Plomben, Siegeln, Stempelabdrücken oder anderen Einzelkennzeichen;
- c) die Entnahme von Mustern oder Proben oder die Vorlage von Abbildungen oder technischen Beschreibungen;
- d) Analysen;
- e) die Prüfung von Belegen für den beabsichtigten Veredelungsvorgang (z. B. Verträge, Schriftwechsel, Rechnungen), aus denen eindeutig hervorgeht, daß die Veredelungserzeugnisse aus Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt werden sollen.

Die Zollbehörden können auch das in Anhang 104 wiedergegebene, in der Empfehlung des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens vom 3. Dezember 1963 vorgesehene Auskunftsbblatt zur Erleichterung der vorübergehenden Ausfuhr von Waren, die zur Verarbeitung, Bearbeitung oder Ausbesserung aus einem Land in ein anderes versandt werden, verwenden.

(2) Wird das Verfahren für die Ausbesserung von Waren, auch im Rahmen des Verfahrens des Standardaustauschs, beantragt, so vergewissern sich die Zollbehörden, daß die Waren der vorübergehenden Ausfuhr tatsächlich zur Ausbesserung geeignet sind. Halten die Zollbehörden diese Voraussetzung nicht für erfüllt, so lehnen sie eine Bewilligung ab.

(3) Bei einem Antrag auf das Verfahren des Standardaustauschs führen die Zollbehörden insbesondere die in Absatz 1 Buchstaben a), c), d) oder e) vorgesehenen Kontrollen durch. In diesem Fall muß aus den Belegen eindeutig hervorgehen, daß die beabsichtigte Ausbesserung mittels der Lieferung einer Ersatzware erfolgt, die die Voraussetzungen des Artikels 155 Absatz 1 des Zollkodex erfüllt.

(4) Für die Zwecke des Absatzes 3 stellen die Zollbehörden insbesondere sicher, daß die Inanspruchnahme des beabsichtigten Verfahrens mittels der Lieferung von Ersatzerzeugnissen gemäß Artikel 154 Absatz 1 des Zollkodex nicht zu dem Zweck bewilligt wird, die technische Leistungsfähigkeit der Waren zu verbessern.

Zu diesem Zweck prüfen sie:

- Verträge und andere Belege über die durchzuführende Ausbesserung
- Kauf- oder Leasingverträge oder auch entsprechende Rechnungen für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr oder die Waren, in denen sie verarbeitet sind, und insbesondere die darin festgelegten Voraussetzungen.

(5) Kann nicht nachgewiesen werden, daß die Veredelungserzeugnisse aus Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt werden, und wird bei den Zollbehörden eine Ausnahme von Artikel 148 Buchstabe b) des Zollkodex beantragt, so legt diese den Antrag der Kommission vor.

Artikel 750

(1) Der Antrag wird gemäß Artikel 497 auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 67/E ausgefertigt und von der Person gestellt, der die Bewilligung nach Maßgabe der Artikel 86, 147 und 148 des Zollkodex erteilt werden kann.

- (2) a) Er wird bei den Zollbehörden gestellt, die von dem Mitgliedstaat dazu bezeichnet werden, in dem sich die Waren, die vorübergehend ausgeführt werden sollen, befinden.
- b) Ist vorgesehen, daß die Waren aus verschiedenen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, so kann ein einziger Bewilligungsantrag bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats gestellt werden, in dem sich ein Teil dieser Waren befindet.

In diesem Fall muß der Antrag Angaben über den Ablauf der Vorgänge und die Orte enthalten, von denen aus die vorübergehenden Ausfuhren durchgeführt werden sollen.



Artikel 751

(1) Unbeschadet der Artikel 760 und 761 wird die Bewilligung von den Zollbehörden erteilt, bei denen ein nach Maßgabe des Artikels 500 auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 68/E ausgefertigter Antrag gemäß Artikel 750 Absatz 2 gestellt worden ist.

Abweichend von Artikel 500 Absatz 3 können die Zollbehörden eine Bewilligung in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen rückwirkend erteilen. Diese Wirkung darf jedoch nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung einsetzen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Standardaustausch mit vorzeitiger Einfuhr.

(2) In Fällen nach Artikel 750 Absatz 2 Buchstabe b) kann die Bewilligung nur im Benehmen mit den Zollbehörden die von den Mitgliedstaaten, in denen sich die im Antrag angegebenen Orte befinden, dazu bezeichnet werden. Es gilt dabei das folgende Verfahren:

- a) Die Zollbehörden, bei denen ein Antrag gestellt worden ist, teilen den beteiligten Zollbehörden der weiteren Mitgliedstaaten den Antrag und den Entwurf der Bewilligung mit, nachdem sie sich vergewissert haben, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können; der Entwurf der Bewilligung muß mindestens Angaben enthalten über den Ausbeutesatz, die vorgesehenen Nämlichkeitsmittel, die unter Ziffer 11 des Bewilligungsmusters in Anhang 68/E genannten Zollstellen, gegebenenfalls die Inanspruchnahme vereinfachter Verfahren für die Überführung in das Verfahren, den Wechsel und die Erledigung des Verfahrens sowie die zu beachtenden Regeln, insbesondere für die Unterrichtung der Überwachungszollstelle.
- b) Die beteiligten Zollbehörden teilen nach Erhalt dieser Mitteilung etwaige Einwände so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Antrags und des Entwurfs der Bewilligung mit.
- c) Die unter Buchstabe a) bezeichneten Zollbehörden können die Bewilligung erteilen, nachdem sie alle erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die Erfüllung der gegebenenfalls für die Einfuhrwaren entstehenden Zollschild zu sichern, wenn ihr innerhalb der Frist nach Buchstabe b) keine Einwände gegen den Entwurf der Bewilligung mitgeteilt worden sind.
- d) Der Mitgliedstaat, der die Bewilligung erteilt, übermittelt allen vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten eine Durchschrift davon.

Die in dieser Weise erteilten Bewilligungen gelten nur in den vorstehend bezeichneten Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten machen der Kommission Mitteilung über die Bezeichnungen und Anschriften der Zollbehörden, die dazu bestimmt worden sind, den unter a) genannten Antrag und Bewilligungsentwurf entgegenzunehmen; sie gibt diese den übrigen Mitgliedstaaten zur Kenntnis.

Artikel 752

(1) Eine Bewilligung, die die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr zuläßt, kann auch für die Wiedereinfuhr von Veredelungserzeugnissen anstelle von Ersatzwaren verwendet werden, sofern ansonsten alle Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr können die Zollbehörden dem Inhaber der Bewilligung einer passiven Veredelung, die dieses Verfahren nicht vorsieht, erforderlichenfalls gestatten, Ersatzwaren einzuführen.

Der Beteiligte hat einen entsprechenden Antrag spätestens im Zeitpunkt der Einfuhr der Ersatzwaren zu stellen.

Artikel 753

Die Geltungsdauer der Bewilligung wird von den Zollbehörden nach den wirtschaftlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Einzelfalls festgesetzt.

▼B

Übersteigt diese Geltungsdauer zwei Jahre, so werden die wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, in regelmäßigen Zeitabständen, die in der Bewilligung festgelegt werden, überprüft.

Artikel 754

(1) Die Frist, nach welcher die Veredelungserzeugnisse in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden müssen, wird unter Berücksichtigung des für die Durchführung der Veredelungsvorgänge und die Beförderung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sowie die Beförderung der Veredelungserzeugnisse erforderlichen Zeitaufwands festgesetzt. Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme zur Überführung in das Verfahren der passiven Veredelung.

(2) Im Rahmen des Verfahrens des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr wird die Frist, innerhalb welcher die Ersatzwaren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden müssen, unter Berücksichtigung des für den Austausch der Waren der vorübergehenden Ausfuhr und der Beförderung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr sowie die Beförderung der Ersatzwaren erforderlichen Zeitaufwands festgesetzt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren der passiven Veredelung.

(3) Die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse nach Absatz 1 und die Einfuhr der Ersatzwaren nach Absatz 2 gilt als erfolgt, wenn die Veredelungserzeugnisse oder die Ersatzwaren

- in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt
- oder
- in eine Freizone verbracht oder in das Zollagerverfahren oder das Verfahren der aktiven Veredelung übergeführt
- oder
- in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt worden sind.

(4) Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung dieses Artikels ist der Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr oder der Anmeldung zur Überführung in eines der anderen in Absatz 3 genannten Zollverfahren oder der Zeitpunkt der Verbringung in die Freizone oder das Freilager.

Artikel 755

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann eine Fristverlängerung nach Artikel 754 auch nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Frist gewährt werden.

Artikel 756

(1) Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Frist nach Artikel 157 des Zollkodex auch nach Ablauf des ursprünglich festgelegten Zeitraums verlängert werden.

(2) Für die Zwecke des Artikels 157 Absatz 1 des Zollkodex ist das Verbringen der Waren in eine Freizone oder ihre Überführung in das Zollagerverfahren im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr der Ausfuhr gleichgestellt.

Artikel 757

Unbeschadet Artikel 758 wird die Ausbeute im Sinne des Artikels 149 Absatz 2 des Zollkodex spätestens zum Zeitpunkt der Überführung der Waren in das Verfahren der passiven Veredelung unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten des oder der durchzuführenden Veredelungsvorgänge, sofern sie festliegen, oder anderenfalls unter Berücksichtigung von in der Gemeinschaft verfügbaren Angaben über Vorgänge der gleichen Art festgesetzt.

▼B*Artikel 758*

Wenn es die Umstände rechtfertigen, können die Zollbehörden die Ausbeute nach der Überführung der Waren in das Verfahren der passiven Veredelung, jedoch spätestens im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung der Veredelungserzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr festsetzen.

Artikel 759

(1) Zur Durchführung des Artikels 147 Absatz 2 des Zollkodex wird die Bewilligung nach Artikel 751 auf Antrag der Person erteilt, die die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zwar ausführt, jedoch nicht die Veredelungsvorgänge durchführen läßt. Die Abweichung ist in dem Antrag zu beantragen, der bei den Zollbehörden des Mitgliedstaats zu stellen ist, in dem der Antragsteller ansässig ist. Sie gilt auch im Falle des Dreieckverkehrs.

Die Bewilligung wird dem Antragsteller ausgehändigt.

Die Abweichung eröffnet die Möglichkeit, daß eine andere Person als der Inhaber der Bewilligung die Veredelungserzeugnisse zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anmeldet und dieser Person Vorteile der Veredelung gewährt werden.

(2) Dem Antrag sind alle Unterlagen oder Belege beizufügen, deren Vorlage für die Prüfung des Antrags erforderlich ist. Aus diesen Unterlagen und Belegen müssen insbesondere hervorgehen:

- die Vorteile, die sich aus der Inanspruchnahme des Artikels 147 Absatz 2 des Zollkodex aufgrund der Steigerung des Verkaufs der Ausfuhrwaren gegenüber Verkäufen unter normalen Bedingungen ergeben würden;
- die Tatsachen, aufgrund deren festgestellt werden kann, daß die wesentlichen Interessen der gemeinschaftlichen Hersteller gleicher oder gleichartiger Waren wie die wiedereinzuführenden Veredelungserzeugnisse nicht beeinträchtigt werden.

▼M14

(3) Sind an den Ausfuhrn mehrere Mitgliedstaaten beteiligt und wird ein einziger Bewilligungsantrag gestellt, so findet das Verfahren nach Artikel 751 Absatz 2 Anwendung.

Bestehen Einwände gegen den Bewilligungsentwurf, so kann die Kommission nach dem Ausschußverfahren entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung erteilt werden kann.

▼B

Unterabschnitt 2

Bewilligung — Vereinfachte Verfahren*Artikel 760*

(1) Werden die vereinfachten Verfahren der Überführung in das Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex nicht in Anspruch genommen und handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um Vorgänge im Zusammenhang mit der Ausbesserung von Waren, so lassen die von den Zollbehörden bezeichneten Zollstellen zu, daß die Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren der passiven Veredelung zugleich als Antragstellung gilt.

In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Zollanmeldung erteilt, und diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung.

(2) Der unter den Voraussetzungen nach Absatz 1 abgegebenen Zollanmeldung ist eine vom Anmelder erstellte Unterlage mit folgenden Angaben beizufügen, soweit die Angaben erforderlich sind und nicht in Feld 44 des Vordrucks für die Zollanmeldungen im Sinne des Absatzes 1 eingetragen werden können:

- a) Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers, wenn es sich um eine andere Person als den Anmelder handelt;
- b) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse;

▼B

- c) Art der Veredelung;
- d) erforderliche Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse;
- e) Ausbeute oder gegebenenfalls Art der Bestimmung der Ausbeute;
- f) Nämlichkeitsmittel.

Artikel 498 gilt sinngemäß.

- (3) Artikel 502 gilt sinngemäß.

Artikel 761

(1) Handelt es sich bei den Veredelungsvorgängen um eine gegen Entgelt oder kostenlos durchgeführte Ausbesserung ohne kommerziellen Charakter, so läßt die von den Zollbehörden bezeichnete Zollstelle auf Antrag des Anmelders zu, daß die Abgabe der Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zugleich als Bewilligungsantrag gilt. In diesem Fall wird die Bewilligung durch die Annahme dieser Zollanmeldung erteilt; diese Annahme ist ihrerseits abhängig von den Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als Ausbesserungen ohne kommerziellen Charakter Ausbesserungen von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung, die

— gelegentlich erfolgen

und

— ausschließlich Waren betreffen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Einführers bestimmt sind; dabei dürfen diese Waren weder ihrer Art noch ihrer Menge nach zu der Vermutung Anlaß geben, daß die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt.

(3) Der Nachweis, daß es sich um eine Ausbesserung ohne kommerziellen Charakter handelt, obliegt dem Antragsteller. Die Zollstelle gewährt die Erleichterungen nach Absatz 1 nur, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Abschnitt 2

Überführung in die passive Veredelung*Artikel 762*

Die Verfahren für die Überführung von Waren in die passive Veredelung gelten für Waren der ►**C4** vorübergehenden ◀ Ausfuhr einschließlich der Waren der ►**C4** vorübergehenden ◀ Ausfuhr im Rahmen des Verfahrens des Standardaustauschs mit oder ohne vorzeitiger Einfuhr.

Unterabschnitt 1

Normale Verfahren*Artikel 763*

(1) Außer in Fällen nach den Artikeln 760 und 761 ist die Zollanmeldung von Waren der vorübergehenden Ausfuhr zur Überführung in die passive Veredelung (Ausfuhrzollanmeldung) bei einer der in der Bewilligung bezeichneten Zollstellen abzugeben.

(2) In Fällen nach Artikel 760 ist die in Absatz 1 genannte Zollanmeldung bei einer der ermächtigten Zollstellen abzugeben.

Artikel 764

(1) Die Zollanmeldung nach Artikel 763 ist nach Maßgabe der für die Ausfuhr vorgesehenen Bestimmungen abzugeben.

(2) Unbeschadet des Artikels 761 muß die Warenbezeichnung in der Zollanmeldung nach Absatz 1 den in der Bewilligung vorgesehenen Einzelheiten entsprechen.

(3) Artikel 658 Absatz 3 findet Anwendung.



Unterabschnitt 2

Vereinfachte Verfahren

Artikel 765

Die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex gelten unter den Voraussetzungen des Artikels 277.

Abschnitt 3

Inanspruchnahme der passiven Veredelung

Artikel 766

Unbeschadet des Artikels 754 betreffend den Ablauf der Frist nach Artikel 149 Absatz 1 des Zollkodex setzt die Inanspruchnahme des Verfahrens der passiven Veredelung die Abgabe der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr voraus.

Artikel 767

(1) Außer in Fällen nach den Artikeln 760 und 761 muß die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei der in der Bewilligung angegebenen Abrechnungszollstelle abgegeben werden.

(2) In Fällen nach Artikel 760 muß die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei der Zollstelle abgegeben werden, die die Bewilligung erteilt hat.

(3) In Fällen nach Artikel 761 muß die Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr bei einer der von der Zollbehörde ermächtigten Zollstellen abgegeben werden.

(4) Die Überwachungszollstelle kann jedoch zulassen, daß die Zollanmeldung nach Absatz 1 bei einer anderen als der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zollstelle abgegeben wird.

Artikel 768

(1) Die Zollanmeldung nach Artikel 767 ist nach Maßgabe der Artikel 198 bis 252 abzugeben.

(2) Unbeschadet des Artikels 761 muß die Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse oder Ersatzwaren in der Zollanmeldung nach Absatz 1 den in der Bewilligung aufgeführten Einzelheiten entsprechen.

(3) Für die Durchführung des Artikels 62 Absatz 2 des Zollkodex sind die der Zollanmeldung beizufügenden Unterlagen diejenigen, die für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorzulegen und in den Artikeln 218 bis 221 vorgesehen sind, sowie

- das Exemplar der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren oder im Falle der Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs das Auskunftsblatt INF 2 nach Maßgabe des Artikels 781 und,
- wenn die Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr nach Ablauf der gemäß Artikel 149 Absatz 1 des Zollkodex festgelegten Fristen vorgelegt und Artikel 754 Absatz 3 angewendet wird, alle Nachweise, die die Prüfung ermöglichen, daß die Veredelungserzeugnisse oder Ersatzwaren fristgerecht zu der betreffenden zollrechtlichen Bestimmung angemeldet worden sind.

Artikel 769

Bei Beendigung des Verfahrens durch Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gelten die vereinfachten Verfahren nach Artikel 76 des Zollkodex unter den Voraussetzungen der Artikel 254 bis 267 und 278.



Abschnitt 4

Vorschriften für die Abgabenerhebung

Artikel 770

Bei der Berechnung der Minderungsbeträge nach Artikel 151 Absatz 2 erster Unterabsatz des Zollkodex bleiben folgende Beträge unberücksichtigt:

- a) die Abgaben nach
- Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates betreffend den Getreidesektor⁽¹⁾,
 - Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates betreffend den Schweinefleischsektor⁽²⁾,
 - Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates betreffend den Eiersektor⁽³⁾,
 - Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates betreffend den Geflügelfleischsektor⁽⁴⁾,
 - Artikel 25 und 25a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates betreffend den Obst und Gemüsesektor⁽⁵⁾,
 - Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates betreffend den Weinsektor⁽⁶⁾,
- b) die Antidumping- und Ausgleichszölle,

die auf die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zu erheben wären, wenn sie aus dem Land, in dem sie veredelt oder zuletzt veredelt wurden, in den betreffenden Mitgliedstaat wiedereingeführt würden.

Artikel 771

(1) In Fällen nach Artikel 151 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Zollkodex werden die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr bis zu dem Ort, an dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, nicht einbezogen

- in den Wert der vorübergehenden Ausfuhr, der für die betreffenden Waren bei der Ermittlung des Zollwerts der Veredelungserzeugnisse nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) des Zollkodex zugrunde gelegt wird,
- in die Veredelungskosten, wenn der Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr nicht nach dem vorgenannten Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) ermittelt werden kann.

(2) In die Veredelungskosten nach Absatz 1 sind die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Veredelungserzeugnisse vom Ort der Veredelung oder letzten Veredelung bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzubeziehen.

(3) Die Ausbesserungskosten im Sinne des Artikels 153 des Zollkodex sind die vollständige Zahlung, die der Bewilligungsinhaber an die Person, welche die Ausbesserung vornimmt, oder zu deren Gunsten für die Ausbesserung entrichtet oder zu entrichten hat, und umfassen alle Zahlungen, die der Bewilligungsinhaber als Bedingung für die Ausbesserung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr an die Person, welche die Ausbesserung vornimmt, oder an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung der Person, welche die Ausbesserung vornimmt, entrichtet oder zu entrichten hat.

Die Zahlung muß nicht notwendigerweise in Form einer Geldüberweisung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbrief oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden.

Artikel 143 gilt für die Beurteilung der Verbundenheit von Bewilligungsinhaber und Veredeler.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

(4) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

(5) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(6) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

*Artikel 772*

(1) Die Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die Veredelungserzeugnisse nach einem der in den Artikeln 773 bis 775 beschriebenen Verfahren wird vorgenommen, wenn die Gesamtheit der aus einem Veredelungsvorgang hervorgegangenen Veredelungserzeugnisse, ausgenommen die in Artikel 774 Absatz 3 genannten Nebenveredelungserzeugnisse, nicht zur gleichen Zeit in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(2) Die in den Artikeln 773 bis 775 genannten Berechnungen sind nach den Berechnungsbeispielen in Anhang 105 oder nach einem anderen Berechnungsverfahren vorzunehmen, das zu den gleichen Ergebnissen führt.

Artikel 773

(1) Wenn im Verfahren der passiven Veredelung aus einer oder mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hergestellt wird, ist für die Bestimmung des Minderungsbetrags, der bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zu berücksichtigen ist, das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) anzuwenden.

(2) Zur Durchführung von Absatz 1 wird zur Berechnung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse entspricht und bei der Bestimmung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist, auf die Gesamtmenge jeder Warenart ein Koeffizient anzuwenden, der dem Verhältnis der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

Artikel 774

(1) Wenn im Verfahren der passiven Veredelung aus einer oder mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen hergestellt werden und diese Waren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen, ist für die Bestimmung des Minderungsbetrags, der bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zu berücksichtigen ist, das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) anzuwenden.

(2) Bei der Feststellung, ob das in Absatz 1 genannte Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

(3) Bei der Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr werden Nebenveredelungserzeugnisse in Form von Abfällen, Resten und Ausschußgaren den Verlusten gleichgestellt.

(4) In Fällen nach Absatz 1 wird zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, auf die Gesamtmengen jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der Menge der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Waren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenen Waren entspricht.

(5) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge jedes in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisses entspricht und zur Bestimmung des Minderungsbetrags zu berücksichtigen ist, wird auf die nach Absatz 4 berechnete Menge jeder Art von in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr der nach Artikel 773 Absatz 2 festgelegte Koeffizient angewandt.

Artikel 775

(1) Das Berechnungsverfahren nach dem Wertschlüssel findet in allen Fällen Anwendung, in denen die Artikel 773 und 774 nicht anwendbar sind.

▼B

Aus Gründen der Vereinfachung können die Zollbehörden jedoch im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber anstelle des Berechnungsverfahrens nach dem Wertschlüssel das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) anwenden, wenn beide Verfahren zu ähnlichen Ergebnissen führen.

(2) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die in die Fertigung der verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen eingegangen sind, wird auf die Gesamtmengen der Waren der vorübergehenden Ausfuhr ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der Werte der verschiedenen Veredelungserzeugnisse zu dem Gesamtwert aller dieser Erzeugnisse entspricht.

(3) Wird eine Art der Veredelungserzeugnisse nicht wieder eingeführt, so ist der zur Anwendung des Wertschlüssels zu berücksichtigende Wert dieser Erzeugnisse der letzte Verkaufspreis gleicher oder gleichartiger Erzeugnisse in der Gemeinschaft, vorausgesetzt, er ist nicht durch die Geschäftsbeziehung zwischen Käufer und Verkäufer beeinflusst.

Für die Beurteilung der Verbundenheit von Käufer und Verkäufer gilt Artikel 143.

Kann der Wert nicht nach den Bestimmungen des vorstehenden Unterabsatzes ermittelt werden, so wenden die Zollbehörden ein anderes zweckmäßiges Verfahren an.

(4) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge jedes in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisses entspricht und bei der Bestimmung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist, wird der nach Maßgabe des Artikels 773 Absatz 2 festgelegte Koeffizient auf die nach Absatz 2 berechnete Menge der in die Fertigung der Veredelungserzeugnisse eingegangenen Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt.

Artikel 776

(1) Können die Zollbehörden, die das Verfahren überwachen, im Rahmen einer Bewilligung eines Verfahrens der passiven Veredelung ohne Ausbesserung im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber die ungefähre Höhe der Abgaben voraussehen, die nach den Vorschriften über die teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben zu entrichten sein werden, so können sie einen mittleren Abgabensatz festlegen, der für alle im Rahmen dieser Bewilligung durchgeführten Veredelungsvorgänge gilt (Globalerledigung), sofern es sich um Betriebe handelt, die die passive Veredelung häufig durchführen.

(2) Der Abgabensatz gemäß Absatz 1 wird für jeweils höchstens sechs Monate festgesetzt, und zwar auf der Grundlage

- einer ungefähren Vorausschätzung des für diesen Zeitraum zu entrichtenden Betrags oder
- des Erfahrungswerts hinsichtlich des für den gleichen Zeitraum in der Vergangenheit erhobenen Betrags.

Dieser Satz wird in angemessener Weise erhöht, um zu vermeiden, daß der Betrag der buchmäßig erfaßten Einfuhrabgaben geringer ist als der gesetzlich geschuldete Betrag.

(3) Der Abgabensatz nach Absatz 1 ist während eines Bezugszeitraums, der dem der Bewertung nach Absatz 2 zugrunde gelegten Zeitraum entspricht, vorläufig auf die Veredelungskosten für die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren anzuwenden, ohne daß bei jeder Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr die zu entrichtenden Einfuhrabgaben genau berechnet werden müssen.

(4) Der nach Maßgabe dieses Artikels berechnete Einfuhrabgabenbetrag ist unter Zugrundelegung der in den Artikeln 217 bis 232 des Zollkodex festgelegten Voraussetzungen und Fristen buchmäßig zu erfassen.

(5) Nach Ablauf jedes Bezugszeitraums erledigen die Zollbehörden das Verfahren global und nehmen gemäß den Vorschriften über die teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben die endgültigen Berechnungen vor.

▼B

(6) Ergibt sich bei der Schlußabrechnung, daß ein zu hoher Einfuhrabgabebetrag buchmäßig erfaßt worden ist oder daß dieser Betrag trotz der gemäß Absatz 2 vorgenommenen Erhöhung unter dem gesetzlich geschuldeten Betrag liegt, so wird ein Ausgleich vorgenommen.

Abschnitt 5

Dreieckverkehr*Artikel 777*

(1) Die in Artikel 751 genannten Zollbehörden lassen den Dreieckverkehr wie folgt zu:

- a) entweder im Rahmen der Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung nach Artikel 147 oder 152 des Zollkodex
- b) oder auf einen vom Bewilligungsinhaber nach Erteilung der Bewilligung, aber vor Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzwaren in den zollrechtlich freien Verkehr gestellten besonderen Antrag.

(2) Der Dreieckverkehr wird im Falle eines Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr nicht zugelassen.

Artikel 778

(1) Unbeschadet des Artikels 783 ist bei Inanspruchnahme des Dreieckverkehrs das Auskunftsblatt mit der Bezeichnung „Auskunftsblatt INF 2“ zu verwenden.

(2) Das Auskunftsblatt INF 2, dessen Vordruck dem Muster und den Vorschriften in Anhang 106 entspricht, besteht aus einem Original und einer Durchschrift, die der Zollstelle der Überführung in das Verfahren gleichzeitig vorzulegen sind.

Das Auskunftsblatt INF 2 wird für die in das Verfahren übergeführten Mengen ausgestellt. Soll die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzwaren in mehreren Sendungen über verschiedene Zollstellen erfolgen, so stellt die Zollstelle der Überführung in das Verfahren auf Antrag des Inhabers der Bewilligung für die in das Verfahren übergeführten Warenmengen mehrere Auskunftsblätter INF 2 aus.

(3) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Auskunftsblatts INF 2 kann der Inhaber der Bewilligung des Verfahrens der passiven Veredelung bei der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Die Zollstelle gibt dem Antrag statt, wenn nachgewiesen wird, daß die Waren der vorübergehenden Ausfuhr, für die das Duplikat beantragt wird, noch nicht wiedereingeführt worden sind.

Das Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO,
- DUPLIKAT,
- DUPLIKAT,
- АΝΤΙΓΡΑΦΟ,
- DUPLICATE,
- DUPLICATA,
- DUPLICATO,
- DUPLICAAT,
- SEGUNDA VIA,

▼A1

— KAKSOISKAPPALE — DUPLIKAT,

— DUPLIKAT.

▼B

(4) Der Antrag auf Ausstellung des Auskunftsblatts INF 2 gilt als Einverständnis des Inhabers der Bewilligung gemäß Artikel 150 Absatz 1 Buchstabe b) des Zollkodex.



Artikel 779

- (1) Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren fertigt das Original und die Durchschrift des Auskunftsblatts INF 2 aus. Sie behält die Durchschrift und händigt dem Anmelder das Original aus.
- (2) Ist die Zollstelle der Überführung in das Verfahren der Meinung, daß die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr bestimmte auf dem Auskunftsblatt nicht vorgesehene Angaben zu der Bewilligung benötigen, so trägt sie diese Angaben auf dem Auskunftsblatt ein.
- (3) Das Original des Auskunftsblatts INF 2 wird bei der Ausgangszollstelle vorgelegt. Diese Zollstelle bestätigt den Ausgang aus dem Zollgebiet auf dem Original und gibt es der Person, die es vorgelegt hat, zurück.

Artikel 780

- (1) Die Zollstelle der Überführung in das Verfahren, die das Auskunftsblatt INF 2 auszustellen hat, gibt in Feld 16 an, welche Mittel zur Sicherung der Nämlichkeit der Waren der vorübergehenden Ausfuhr angewandt wurden.
- (2) Bei Entnahme von Mustern oder Proben oder bei Verwendung von Abbildungen oder technischen Beschreibungen sichert die in Absatz 1 genannte Zollstelle diese Gegenstände durch Anbringen eines Zollverschlusses entweder an den Gegenständen selbst, wenn sich diese dazu eignen, oder an der Verpackung, die auf diese Weise verschlußsicher gemacht wird.

Ein Aufkleber mit dem Dienststempelabdruck der Zollstelle und den Hinweisen auf die Ausfuhrzollanmeldung wird den Mustern oder Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen beigelegt, damit sie nicht ausgetauscht werden können.
- (3) Die Muster und Proben, Abbildungen und technischen Beschreibungen, die gemäß Absatz 2 durch Verschluß gesichert sind, werden dem Ausfuhrer übergeben, der sie bei der Wiedereinfuhr der Veredelungszeugnisse oder Ersatzwaren mit unverletztem Verschluß wieder vorzulegen hat.
- (4) Wird eine Analyse vorgenommen, deren Ergebnis erst vorliegt, wenn die Zollstelle das Auskunftsblatt INF 2 ausgestellt hat, so wird dem Ausfuhrer das Ergebnis der Analyse in einem die gebührende Gewähr bietenden Umschlag übergeben.

Artikel 781

- (1) Bei der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr legt der Einfuhrer der Veredelungszeugnisse oder der Ersatzwaren der Abrechnungszollstelle das Original des Auskunftsblatts INF 2 sowie gegebenenfalls die in Artikel 780 Absätze 3 und 4 aufgeführten Nämlichkeitsmittel vor.
- (2) Werden die Veredelungszeugnisse oder die Ersatzwaren in einer Sendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeföhrt oder sollen sie in mehreren Sendungen bei ein- und derselben Zollstelle in den zollrechtlich freien Verkehr übergeföhrt werden, so schreibt diese Zollstelle auf dem Original des Auskunftsblatts INF 2 die Mengen von Waren der vorübergehenden Ausfuhr an, die den in den zollrechtlich freien Verkehr übergeföhrteten Mengen von Veredelungszeugnissen oder Ersatzwaren entsprechen. Das vollständig erledigte Auskunftsblatt INF 2 wird der Zollanmeldung beigelegt, auf die es sich bezieht. Andernfalls wird es dem Anmelder zurückgegeben, und es wird in Feld 44 des in Artikel 205 vorgesehenen Vordrucks ein entsprechender Vermerk eingetragen.
- (3) Werden die Veredelungszeugnisse oder die Ersatzwaren in mehreren Sendungen bei verschiedenen Zollstellen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeföhrt, ►C2 ohne daß Artikel 778 Absatz 2 angewandt worden ist ◄, so stellt die Zollstelle, bei der die erste Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wird, auf Antrag des Anmelders als Ersatz für das ursprüngliche Auskunftsblatt INF 2 Auskunftsblätter INF 2 entsprechend den Mengen der noch nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeföhrteten Waren der vorübergehenden Ausfuhr aus. Sie vermerkt auf dem oder den Ersatzblättern die Nummer des ursprünglichen Auskunftsblatts und die Zollstelle, die es ausgestellt hat. Die auf dem oder den Ersatzblättern angegebenen Mengen werden auf die Mengen des ursprünglichen Auskunfts-

▼B

blattes INF 2 angerechnet, das der ersten Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beigefügt wird, sobald es durch diese Angaben vollständig erledigt ist. Jedes vollständig erledigte Ersatzblatt wird der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr beigefügt, auf die es sich bezieht.

Artikel 782

Die Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens ist befugt, die Zollstelle, die das Auskunftsblatt INF 2 ausgestellt hat, zu ersuchen, die Echtheit des Auskunftsblatts, die Richtigkeit der Angaben und gegebenenfalls der zusätzlichen Angaben nachträglich zu überprüfen.

Diesem Ersuchen wird so schnell wie möglich nachgekommen.

Artikel 783

Für bestimmte Dreieckverkehre können vereinfachte Auskunfts- und Kontrollverfahren angewandt werden.

Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission die für einen bestimmten Verkehr geplanten Verfahren vorher mit. Die Kommission unterrichtet die übrigen Mitgliedstaaten.

Die der Kommission mitgeteilten vereinfachten Verfahren dürfen angewandt werden, sofern die Kommission den betreffenden Mitgliedstaaten nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung der geplanten Verfahren mitteilt, daß Einwände gegen die Anwendung erhoben werden.

Abschnitt 6

Handelspolitische Maßnahmen*Artikel 784*

(1) Die besonderen handelspolitischen Maßnahmen bei der Ausfuhr sind im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zur Überführung in das Verfahren der passiven Veredelung anzuwenden.

(2) Absatz 1 steht nicht Entscheidungen entgegen, die die Nichtanrechnung auf Ausfuhrkontingente für Aschen und Rückstände von Kupfer und seinen Legierungen der Position 2620 der Kombinierten Nomenklatur sowie Bearbeitungsabfälle von Kupfer und seinen Legierungen der Unterposition 7404 00 der Kombinierten Nomenklatur ermöglichen.

Artikel 785

(1) Bei der Überführung von Veredelungserzeugnissen nach Artikel 145 Absatz 1 des Zollkodex in den zollrechtlich freien Verkehr sind die für diese Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr geltenden besonderen handelspolitischen Maßnahmen nur anzuwenden, wenn diese Erzeugnisse keine Ursprungswaren der Gemeinschaft im Sinne der Artikel 23 und 24 des Zollkodex sind.

(2) Die handelspolitischen Maßnahmen bei der Einfuhr sind bei Ausbesserungen, bei Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs oder bei der Durchführung ergänzender Veredelungsvorgänge in Anwendung des Verfahrens nach Artikel 123 des Zollkodex nicht anwendbar.

Abschnitt 7

Zusammenarbeit der Verwaltungen*Artikel 786*

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die in Anhang 107 aufgeführten Auskünfte für jeden Bewilligungsantrag mit, der abgelehnt wird, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht als erfüllt gelten.

(2) Die Mitteilungen nach Absatz 1 müssen im Laufe des Monats erfolgen, der auf den Monat folgt, in dem der Bewilligungsantrag abgelehnt worden ist. Sie werden von der Kommission den anderen Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht und im Ausschuß für Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung geprüft, wenn sich dies als erforderlich erweist.



Artikel 787

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:
- a) die Liste der Zollbehörden, bei denen die Bewilligungsanträge außer in Fällen nach den Artikeln 760 und 761 zu stellen sind;
 - b) die Liste der Zollstellen, die zur Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 760 und 761 ermächtigt sind.
- (2) Artikel 649 Absätze 2 und 3 findet Anwendung.

TITEL IV

AUSFUHRVERFAHREN

KAPITEL 1

Endgültige Ausfuhr

Artikel 788

(1) Als Ausführer im Sinne des Artikels 161 Absatz 5 des Zollkodex gilt die Person, für deren Rechnung die Ausfuhranmeldung abgegeben wird und die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Anmeldung Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsberechtigung besitzt.

(2) Ist der Eigentümer oder der in ähnlicher Weise Verfügungsberechtigte gemäß den Bestimmungen des Ausfuhrrechtsgeschäftes außerhalb der Gemeinschaft ansässig, so gilt der in der Gemeinschaft ansässige Beteiligte des Rechtsgeschäftes als Ausführer.

Artikel 789

Erfolgt die Ausfuhrlieferung durch einen Subunternehmer, so kann die Ausfuhranmeldung auch bei der Zollstelle abgegeben werden, die für den Ort zuständig ist, an dem der Subunternehmer seinen Sitz hat.

Artikel 790

Kann Artikel 161 Absatz 5 erster Satz des Zollkodex aus verwaltungstechnischen Gründen nicht angewandt werden, so kann die Ausfuhranmeldung bei jeder im betreffenden Mitgliedstaat hierfür zuständigen Zollstelle abgegeben werden.

Artikel 791

- (1) Eine Ausfuhranmeldung kann in begründeten Fällen
- von einer anderen als der in Artikel 161 Absatz 5 erster Satz des Zollkodex genannten Zollstelle
- oder
- von einer anderen als der in Artikel 790 genannten Zollstelle
- angenommen werden.

In diesem Fall tragen die Kontrollen bezüglich der Einhaltung bestehender Verbote und Beschränkungen dem Ausnahmecharakter der Situation Rechnung.

(2) Werden in den Fällen des Absatz 1 die Ausfuhrformalitäten nicht in dem Mitgliedstaat erfüllt, in dem der Ausführer ansässig ist, so sendet die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben worden ist, eine Kopie des Einheitspapiers an die zuständige Behörde im Mitgliedstaat, in dem der Ausführer ansässig ist.

*Artikel 792*

Erfolgt die Ausfuhranmeldung auf der Grundlage des Einheitsdokuments, so sind unbeschadet Artikel 207 die Exemplare Nr. 1, 2 und 3 zu benutzen. Die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung abgegeben wurde (Ausfuhrzollstelle), versieht Feld A mit ihrem Stempelabdruck und füllt gegebenenfalls Feld D aus. Wenn sie die Waren überläßt, behält sie Exemplar Nr. 1, sendet Exemplar Nr. 2 an das Statistische Amt des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollstelle liegt, und händigt Exemplar Nr. 3 dem Beteiligten aus.

Artikel 793

(1) Das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ist der Ausgangszollstelle vorzulegen, und die zur Ausfuhr überlassenen Waren sind dieser Zollstelle zu stellen.

(2) Als Ausgangszollstelle gilt:

- a) für im Eisenbahnverkehr, mit der Post, im Luftverkehr oder im Seeverkehr beförderte Waren die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren von der Eisenbahnverwaltung, der Postverwaltung, der Luftverkehrsgesellschaft oder der Schifffahrtsgesellschaft im Rahmen eines durchgehenden Beförderungsvertrags zur Beförderung mit Bestimmung in ein Drittland übernommen werden;
- b) für in Rohrleitungen beförderte Waren und für elektrische Energie die von dem Mitgliedstaat, in dessen Gebiet der Ausfuhrer ansässig ist, bezeichnete Zollstelle;
- c) für in sonstiger Weise oder unter anderen als den unter den Buchstaben a) oder b) genannten Umständen beförderte Waren die letzte Zollstelle vor dem Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

(3) ►**M5** Die Ausgangszollstelle vergewissert sich, daß die gestellten Waren den angemeldeten Waren entsprechen und überwacht den körperlichen Ausgang der Waren. Hat der Anmelder in Feld Nr. 44 „RET-EXP“ vermerkt oder auf andere Weise bekundet, daß er die Rückgabe des Exemplars Nr. 3 wünscht, so bescheinigt die Ausgangszollstelle den körperlichen Ausgang der Waren durch einen Vermerk auf der Rückseite des Exemplars Nr. 3 und gibt letzteres der Person, die es ihr vorgelegt hat, oder, wenn das nicht möglich ist, gegebenenfalls der in Feld Nr. 50 angegebenen Mittelsperson mit Sitz im Verwaltungsbezirk der Ausgangszollstelle zur Weiterleitung an den Anmelder zurück. Der Vermerk erfolgt durch einen Dienststempelabdruck, der den Namen der Zollstelle und das Datum enthält. ◀

Im Falle einer Ausfuhr in Teilsendungen wird der Vermerk nur für die Waren angebracht, die tatsächlich das Zollgebiet verlassen. Im Falle einer Ausfuhr in Teilsendungen über mehrere Zollstellen beglaubigt auf begründeten Antrag die Ausgangszollstelle, bei der das Original des Exemplars Nr. 3 vorgelegt worden ist, Kopien des Exemplars Nr. 3 für die betreffenden Teilsendungen im Hinblick auf ihre Vorlage bei den übrigen in Betracht kommenden Ausgangszollstellen. Das Original des Exemplars Nr. 3 erhält einen entsprechenden Vermerk.

Wenn der gesamte Ausfuhrvorgang auf dem Gebiet eines einzigen Mitgliedstaats erfolgt, so kann der betreffende Mitgliedstaat vorsehen, daß Exemplar Nr. 3 nicht mit einem Vermerk zu versehen ist. In diesem Fall wird Exemplar Nr. 3 einbehalten.

(4) Stellt die Ausgangszollstelle eine Mindermenge fest, vermerkt sie dies auf dem vorgelegten Exemplar der Ausfuhranmeldung und informiert die Ausfuhrzollstelle.

Stellt die Ausgangszollstelle eine Mehrmenge fest, so untersagt sie den Ausgang der Mehrmenge aus dem Zollgebiet, bis die Ausfuhrförmlichkeiten für sie erfüllt worden sind.

Stellt die Ausgangszollstelle eine andere Warenbeschaffenheit fest, so untersagt sie den Ausgang der Waren, bis die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt worden sind, und informiert die Ausfuhrzollstelle.

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) versieht die Ausgangszollstelle Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung mit einem Vermerk nach Absatz 3, nachdem sie auf dem Beförderungspapier einen roten Stempelabdruck „Export“ und ihren Dienststempelabdruck angebracht hat. Sind die Betei-

▼B

ligten im Falle eines Linienverkehrs oder einer unmittelbaren Beförderung in ein Drittland in der Lage, die Ordnungsgemäßheit der Verfahren auf andere Weise zu gewährleisten, so kann vom Anbringen des Stempelabdrucks „Export“ abgesehen werden.

(6) Bei Waren, die unter einem Versandverfahren befördert werden, dessen Bestimmungsort in einem Drittland liegt oder eine Ausgangszollstelle ist, versieht die Abgangsstelle das Exemplar Nr. 3 mit einem Vermerk nach Absatz 3 und händigt es dem Anmelder aus, wenn sie zuvor alle Exemplare des Versandpapiers oder gegebenenfalls des Ersatzpapiers mit einem roten Stempelabdruck „Export“ versehen hat. Die Ausgangszollstelle überwacht den körperlichen Ausgang der Waren.

Vorstehender Unterabsatz findet keine Anwendung im Falle einer Gestellungsbefreiung bei der Abgangsstelle gemäß Artikel 419 Absatz 4 und 7 sowie Artikel 434 Absatz 6 und 9.

▼M5

(6a) Bei unter Steueraussetzung stehenden Waren, die mit einem Begleitdokument gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2719/92 befördert werden und deren Bestimmungsort in einem Drittland liegt, versieht die Ausfuhrzollstelle Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers mit einem Vermerk nach Absatz 3 und händigt es dem Beteiligten aus, nachdem sie zuvor alle Exemplare des Begleitdokuments mit einem roten Stempelabdruck „Export“ und mit dem Stempelabdruck nach Absatz 3 versehen hat.

Auf Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers wird auf das Begleitdokument verwiesen und umgekehrt.

Die Ausgangszollstelle überwacht den körperlichen Ausgang der Waren und schickt das Exemplar des Begleitdokuments gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates ⁽¹⁾ zurück.

Im Fall der Anwendung des Absatzes 4 erfolgt der Vermerk auf dem steuerrechtlichen Begleitdokument.

▼B

(7) Die Ausfuhrzollstelle kann vom Ausführer verlangen, ihr den Nachweis des Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft vorzulegen.

Artikel 794

(1) Waren, die keinen Verboten oder Beschränkungen unterliegen und deren Wert pro Sendung und Anmelder 3 000 ECU nicht überschreitet, können bei der Ausgangszollstelle angemeldet werden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Bestimmung nicht auf Personen angewandt wird, die als gewerblicher Zollagent für fremde Rechnung handeln.

(2) Mündliche Ausfuhranmeldungen können nur bei der Ausgangszollstelle abgegeben werden.

Artikel 795

Hat eine Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen, ohne zuvor zur Ausfuhr angemeldet worden zu sein, so ist die Ausfuhranmeldung vom Ausführer nachträglich bei der Zollstelle abzugeben, die für den Ort zuständig ist, an dem er ansässig ist. Die Bestimmungen von Artikel 790 finden hierauf Anwendung.

Die Annahme einer solchen Anmeldung erfolgt unter der Voraussetzung, daß der Ausführer der betreffenden Zollstelle alle von ihr geforderten Nachweise bezüglich der Tatsache, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben, sowie der Warenart und der Warenmenge vorlegt. Diese Zollstelle versieht das Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers mit einem entsprechenden Vermerk.

Die nachträgliche Annahme der Ausfuhranmeldung erfolgt unbeschadet der Anwendung geltender Straf- oder Bußgeldbestimmungen sowie möglicher Folgen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 23. 3. 1992, S. 1.

▼B

Artikel 796

(1) Verläßt eine zur Ausfuhr überlassene Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft nicht, so teilt der Anmelder dies unverzüglich der Ausfuhrzollstelle mit. Exemplar Nr. 3 der betreffenden Ausfuhranmeldung ist in diesem Fall der Ausfuhrzollstelle zurückzugeben.

(2) Erfolgt in den Fällen nach Artikel 793 Absätze 5 oder 6 eine Änderung des Beförderungsvertrags mit der Folge, daß eine Beförderung, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet, so können die betreffenden Verwaltungen bzw. Gesellschaften den geänderten Vertrag nur mit Zustimmung ►C2 der in Artikel 793 Absatz 2 Buchstabe a) genannten Zollstelle ◀ oder im Falle eines Versandverfahrens der Abgangsstelle ausführen. In diesem Fall ist das Exemplar Nr. 3 zurückzugeben.

*KAPITEL 2**Vorübergehende Ausfuhr mit Carnet ATA**Artikel 797*

(1) Die Ausfuhr kann unter folgenden Voraussetzungen mit Carnet ATA erfolgen:

- a) Das Carnet ATA muß in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt sein und Sichtvermerk und Bürgschaft eines in der Gemeinschaft ansässigen Verbandes, der zu einer internationalen Kette bürgender Verbände gehört, aufweisen.

Die Liste der Verbände wird von der Kommission veröffentlicht.

- b) Das Carnet darf nur für Gemeinschaftswaren ausgestellt werden. Es darf jedoch keine Waren betreffen,

— für die bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Erstattungen oder anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ausfuhr gewährten Beträgen erfüllt werden;

— für die ein anderer finanzieller Vorteil als diese Erstattungen oder sonstigen Beträge im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik mit der Auflage der Ausfuhr dieser Waren gewährt worden ist;

— für die ein Antrag auf Erstattung oder Erlaß von Einfuhrabgaben gestellt worden ist.

- c) Die in Artikel 221 aufgeführten Unterlagen müssen vorliegen. Die Zollbehörden können die Vorlage des Beförderungspapiers verlangen.

- d) Die Waren müssen zur Wiedereinfuhr bestimmt sein.

(2) Werden die mit Carnet ATA beförderten Waren zur vorübergehenden Ausfuhr abgefertigt, so erledigt die Ausfuhrzollstelle folgende Förmlichkeiten:

- a) sie prüft die Angaben in den Feldern A bis G des Ausfuhrabschnitts im Hinblick auf die mit dem Carnet beförderten Waren;

- b) sie füllt gegebenenfalls das Feld „Bescheinigung durch die Zollbehörden“ auf dem Umschlagblatt des Carnets aus;

- c) sie füllt das Stammbblatt und Feld H des Ausfuhrabschnitts aus;

- d) sie vermerkt den Namen der Ausfuhrzollstelle in Feld H Buchstabe b) des Wiedereinfuhrabschnitts;

- e) sie behält den Ausfuhrabschnitt.

(3) Ist die Ausfuhrzollstelle nicht gleichzeitig Ausgangszollstelle, so erledigt sie die Förmlichkeiten nach Absatz 2, läßt Feld 7 des Ausfuhrstammbblatts jedoch offen, das von der Ausgangszollstelle ausgefüllt werden muß.

(4) Die von der zuständigen Zollstelle in Feld H Buchstabe b) des Ausfuhrabschnitts angegebene Frist für die Wiedereinfuhr der Waren darf die Gültigkeitsdauer des Carnets nicht überschreiten.

▼B*Artikel 798*

Wenn eine Ware, die das Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnet ATA verlassen hat, nicht mehr zur Wiedereinfuhr bestimmt ist, ist der Ausfuhrzollstelle eine Ausfuhranmeldung vorzulegen, die alle in Anhang 37 genannten Angaben enthält.

Auf Vorlage des betreffenden Carnets bestätigt die Ausfuhrzollstelle das Exemplar Nr. 3 der Ausfuhranmeldung und macht das Wiedereinfuhrstammblatt sowie den Wiedereinfuhrabschnitt ungültig.

TITEL V

SONSTIGE ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN*KAPITEL 1****Freizonen und Freilager***

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften*Artikel 799*

(1) Im Sinne dieses Kapitels gilt als Beteiligter: jede Person, die in einer Freizone oder einem Freilager eine Tätigkeit im Bereich der Lagerung, der Be- oder Verarbeitung, der Umwandlung oder des Kaufs oder Verkaufs von Waren ausübt.

(2) Die in Artikel 503 enthaltenen Definitionen gelten auch für dieses Kapitel.

Artikel 800

Sind in gemeinschaftlichen Rechtsakten handelspolitische Maßnahmen

- a) bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr vorgesehen, so sind sie beim Verbringen der Waren in eine Freizone oder ein Freilager sowie während der gesamten Dauer ihres Verbleibs nicht anwendbar;
- b) beim Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft vorgesehen, so sind sie beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren in eine Freizone oder ein Freilager anwendbar;
- c) bei der Ausfuhr von Waren vorgesehen, so sind sie anwendbar, wenn Gemeinschaftswaren von einer Freizone oder einem Freilager aus aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden. Diese Waren unterliegen einer zollamtlichen Überwachung.

Artikel 801

Jedermann kann beantragen, daß bestimmte Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft zu Freizonen erklärt werden oder die Errichtung eines Freilagers bewilligt wird.

▼M12**▼B***Artikel 802*

Die Umzäunung zur Abgrenzung einer Freizone oder die Räumlichkeiten eines Freilagers müssen so beschaffen sein, daß den Zollbehörden die Überwachung außerhalb der Freizone oder des Freilagers erleichtert wird und keine Möglichkeit besteht, die Waren widerrechtlich aus der Freizone oder dem Freilager zu entfernen.

Der Außenbereich der Umschließung muß derart hergerichtet sein, daß eine ordnungsgemäße Überwachung durch die Zollbehörden möglich ist. Der Zugang zu diesem Bereich ist von ihrem Einverständnis abhängig.



Artikel 803

- (1) Die Bewilligung für die Errichtung eines Gebäudes in einer Freizone ist schriftlich zu beantragen.
- (2) In dem Antrag nach Absatz 1 ist anzugeben, zu welcher Tätigkeit das Gebäude benutzt werden soll; ferner muß der Antrag alle sonstigen Angaben enthalten, die es den Zollbehörden gestatten, die Möglichkeit der Bewilligungserteilung zu beurteilen.
- (3) Die Zollbehörden erteilen die Bewilligung, wenn die Einhaltung der Zollrechtsvorschriften dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für den Umbau eines Gebäudes in einer Freizone oder eines als Freilager dienenden Gebäudes.

Artikel 804

Unbeschadet der Vorschriften über die zollamtliche Überwachung in Artikel 168 Absatz 1 des Zollkodex nehmen die Zollbehörden die Zollkontrollen gemäß den Absätzen 2 und 4 des genannten Artikels nur stichprobenweise oder immer dann vor, wenn sie begründete Zweifel an der Einhaltung der geltenden Vorschriften haben.

Abschnitt 2

In einer Freizone oder einem Freilager ausgeübte Tätigkeiten und Zulassung der Bestandsaufzeichnungen

Artikel 805

Für die in Artikel 176 Absatz 1 des Zollkodex genannten Tätigkeiten erfolgt die Anzeige nach Artikel 172 Absatz 1 des Zollkodex durch Vorlage des Antrags auf Zulassung der Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 808.

Artikel 806

Der Beteiligte muß alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß die von ihm zur Ausübung seiner Tätigkeit beschäftigten Personen die Zollvorschriften einhalten.

Artikel 807

- (1) Jeder Beteiligte muß vor Beginn seiner Tätigkeiten in einer Freizone oder einem Freilager von den Zollbehörden eine Zulassung seiner Bestandsaufzeichnungen im Sinne des Artikels 176 des Zollkodex erhalten.
- (2) Die Zulassung nach Absatz 1 wird nur solchen Personen erteilt, die jede erforderliche Gewähr für die Einhaltung der Vorschriften über Freizonen und Freilager bieten.

Artikel 808

- (1) Der Zulassungsantrag nach Artikel — nachstehend „Antrag“ genannt — ist schriftlich bei den von dem Mitgliedstaat bezeichneten Zollbehörden zu stellen, in dem sich die Freizone oder das Freilager befindet.
- (2) In dem Antrag ist anzugeben, welche der in Artikel 176 Absatz 1 des Zollkodex genannten Tätigkeiten ausgeübt werden soll. Der Antrag muß eine genaue Beschreibung der geführten oder geplanten Bestandsaufzeichnungen enthalten, ferner Art und zollrechtlichen Status der Waren, die Gegenstand dieser Tätigkeit sind, sowie alle sonstigen Auskünfte, die die Zollbehörden benötigen, um sich von der ordnungsgemäßen Beachtung der Vorschriften über Freizonen und Freilager zu vergewissern.
- (3) Die Anträge sowie die dazugehörigen Unterlagen werden von den zuständigen Zollstellen mindestens noch drei Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Beteiligte seine Tätigkeit in der Freizone oder dem Freilager eingestellt hat, aufbewahrt.

Artikel 809

Die Zulassung der Bestandsaufzeichnungen wird schriftlich erteilt; sie muß Datum und Unterschrift tragen.

▼B

Die Erteilung der Zulassung wird dem Antragsteller mitgeteilt.

Eine Durchschrift wird während des in Artikel 808 Absatz 3 genannten Zeitraums aufbewahrt.

Artikel 810

(1) Die Zulassung wird geändert oder widerrufen, wenn die Zollbehörden der Person, der die Zulassung erteilt worden war, die Ausübung einer Tätigkeit in einer Freizone oder einem Freilager gemäß Artikel 172 Absatz 2 oder 3 des Zollkodex untersagen.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn die Zollbehörden wiederholt feststellen, daß Waren verschwunden sind, und dieses Verschwinden nicht zufriedenstellend begründet werden kann.

(3) Wenn die Zulassung widerrufen worden ist, dürfen die Tätigkeiten, für die die Bestandsaufzeichnungen geführt wurden, in der Freizone oder dem Freilager nicht mehr ausgeübt werden.

Abschnitt 3

Verbringen von Waren in eine Freizone oder ein Freilager*Artikel 811*

Unbeschadet Artikel 812 und 813 sind Waren, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, weder zu stellen noch anzumelden.

Jeder Eingang von Waren ist in die für die Ausübung der Tätigkeit benutzten Orte bzw. Räumlichkeiten unverzüglich in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 807 anzuschreiben.

Artikel 812

Als Beförderungspapier im Sinne des Artikels 168 Absatz 4 des Zollkodex gilt jede Urkunde über die Beförderung, wie beispielsweise Ladeschein, Lieferschein, Manifest oder Versandanzeige, sofern sie alle zum Erkennen erforderlichen Angaben enthält.

Artikel 813

(1) Sind Waren, die sich in einem Zollverfahren befinden, den Zollbehörden gemäß Artikel 170 Absatz 2 Buchstabe a) des Zollkodex zu stellen, so ist unbeschadet der im Rahmen des zu beendenden Zollverfahrens gegebenenfalls geltenden vereinfachten Verfahren das entsprechende Zollpapier mit den Waren vorzulegen.

(2) Wird ein Verfahren der aktiven Veredelung oder der vorübergehenden Verwendung durch Überführung der Veredelungserzeugnisse oder der Einfuhrwaren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren und das anschließende Verbringen in eine Freizone oder ein Freilager im Hinblick auf die spätere Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft beendet, so nehmen die Zollbehörden Stichprobenkontrollen vor, um sich zu vergewissern, daß die Angaben gemäß Artikel 817 Absatz 3 Buchstabe f) in die Bestandsaufzeichnungen eingetragen worden sind.

Im Falle des Übergangs von Waren von einem Beteiligten zu einem anderen innerhalb der Freizone vergewissern sie sich gleichfalls, daß diese Angaben in die Bestandsaufzeichnungen des Übernehmers übernommen werden.

Artikel 814

Ist für Waren eine Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhrabgaben ergangen, die ein Verbringen dieser Waren in eine Freizone oder ein Freilager zuläßt, so erteilen die Zollbehörden die Bescheinigung gemäß Artikel 887 Absatz 5.

▼B*Artikel 815*

Unbeschadet Artikel 823 darf bei Waren, die Ausfuhrabgaben oder sonstigen Vorschriften bei der Ausfuhr unterliegen und bei denen die Zollbehörden nach Artikel 170 Absatz 3 des Zollkodex verlangen, daß sie der Zollstelle gemeldet werden, beim Eingang in eine Freizone oder ein Freilager weder die Vorlage eines Papiers verlangt noch dürfen alle Waren beim Eingang einer systematischen und allgemeinen Kontrolle unterzogen werden.

Artikel 816

Bescheinigen die Zollbehörden gemäß Artikel 170 Absatz 4 des Zollkodex den Status der in die Freizone oder das Freilager verbrachten Waren als Gemeinschaftswaren oder Nichtgemeinschaftswaren, so benutzen sie einen Vordruck nach dem Muster und den Vorschriften in Anhang 109.

Abschnitt 4

Wirkungsweise der Freizone oder des Freilagers*Artikel 817*

(1) Der Beteiligte, der die gemäß Artikel 807 zugelassenen Bestandsaufzeichnungen führt, muß darin alle für die ordnungsgemäße Einhaltung der Zollvorschriften erforderlichen Angaben aufnehmen.

(2) Der Beteiligte hat den Zollbehörden jedes von ihm festgestellte Verschwinden von Waren mitzuteilen, das nicht auf natürliche Ursachen zurückzuführen ist.

(3) Unbeschadet Artikel 824 müssen insbesondere folgende Angaben in der Bestandsaufzeichnung erscheinen:

- a) alle Angaben betreffend Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und Bezeichnung der Waren unter Verwendung der handelsüblichen Bezeichnung sowie gegebenenfalls Kennzeichen des Behälters;
- b) die Angaben, die erforderlich sind, um die Waren zu verfolgen und insbesondere feststellen zu können, wo sie sich befinden;
- c) der Hinweis auf das beim Warenein- und -ausgang verwendete Beförderungspapier;
- d) die Angabe des zollrechtlichen Status oder gegebenenfalls der Hinweis auf die Bescheinigung dieses Status gemäß Artikel 816;
- e) die Angaben über die üblichen Behandlungen;

▼M5

f) in Fällen, in denen die Verbringung der Waren in eine Freizone oder ein Freilager das Verfahren einer aktiven Veredelung, einer vorübergehenden Verwendung oder eines externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens beendet, das selbst wiederum eines der vorgenannten Verfahren beendet hat, die Angaben gemäß

— Artikel 610 Absatz 1 und Artikel 644 Absatz 1,

— Artikel 711;

▼B

h) Angaben über die Waren, die im Falle einer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder in die vorübergehende Verwendung keinen Einfuhrabgaben oder handelspolitischen Maßnahmen unterworfen wären und bei denen die Verwendung oder Bestimmung geprüft werden muß.

(4) Werden Bestandsaufzeichnungen im Rahmen eines Zollverfahrens verlangt, so brauchen die darin enthaltenen Angaben nicht in die Bestandsaufzeichnungen nach Absatz 1 übernommen zu werden.

▼M5*Artikel 818*

(1) Die üblichen Behandlungen gemäß Artikel 173 erster Unterabsatz Buchstabe b) des Zollkodex sind in Anhang 69 aufgeführt.

(2) In Fällen des Artikels 178 Absatz 2 des Zollkodex kann auf Antrag des Anmelders das Auskunftsbblatt INF 8 verwendet werden, wenn die in einer Freizone oder einem Freilager befindlichen Waren üblichen Behandlungen unterzogen worden sind und zu einer zollrechtlichen Bestimmung angemeldet werden.

Das Auskunftsbblatt INF 8 wird in einem Original und einer Durchschrift nach dem Muster und den Vorschriften in Anhang 70 ausgefertigt.

Das Auskunftsbblatt INF 8 wird für die Bestimmung der zugrunde zu legenden Bemessungsgrundlagen verwendet.

Zu diesem Zweck erteilt die Überwachungs Zollstelle die in den Feldern 11, 12 und 13 vorgesehenen Auskünfte, bringt in Feld 15 den Sichtvermerk an und händigt dem Anmelder das Original des Auskunftsbblatts INF 8 aus.

▼B*Artikel 819*

(1) Werden Nichtgemeinschaftswaren in einer Freizone oder einem Freilager in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt unbeschadet Artikel 175 Absatz 2 des Zollkodex das vereinfachte Verfahren nach Artikel 253 Absatz 3 ohne vorherige Bewilligung der Zollbehörden. In diesem Fall muß sich die Zulassung der Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 809 auch auf die Verwendung dieser Bestandsaufzeichnungen im Hinblick auf die Überwachung des vereinfachten Verfahrens der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr beziehen.

(2) Der Nachweis des Gemeinschaftsstatus der gemäß Absatz 1 in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Waren wird durch die vom Beteiligten auszustellende Bescheinigung nach Anhang 109 erbracht.

Abschnitt 5

Ausgang von Waren aus der Freizone oder dem Freilager▼M4*Artikel 820*

Der Ausgang der Waren aus den für die Ausübung der Tätigkeit benutzten Orten bzw. Räumlichkeiten ist unverzüglich in den Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 807 zu vermerken.

Artikel 821

Im Fall der Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren, die nicht ausgeladen werden, oder der Umladung im Sinne von Artikel 176 Absatz 2 des Zollkodex ist die in Artikel 182 Absatz 3 des Zollkodex genannte Mitteilung nicht nötig.

▼B

Abschnitt 6

Besondere Vorschriften für in der Gemeinschaft gewonnene oder hergestellte landwirtschaftliche Erzeugnisse*Artikel 823*

(1) Waren mit Vorfinanzierung, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, sind bei der Zollstelle zu stellen und anzumelden.

(2) Die Zollanmeldung nach Absatz 1 ist gemäß Artikel 530 abzugeben.



Artikel 824

Die Bestandsaufzeichnungen nach Artikel 807 müssen außer den in Artikel 817 genannten Angaben das Datum des Verbringens der Waren mit Vorfinanzierung in die Freizone oder das Freilager sowie den Hinweis auf die Eingangsanmeldung enthalten.

Artikel 825

Artikel 532 gilt für Behandlungen von Waren mit Vorfinanzierung.

Artikel 826

Grunderzeugnisse mit Vorfinanzierung können in einer Freizone oder einem Freilager nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates verarbeitet werden.

Artikel 827

(1) Waren mit Vorfinanzierung sind innerhalb der in der gemeinschaftlichen Agrarregelung vorgesehenen Fristen zur Ausfuhr anzumelden und aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu verbringen.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 ist gemäß Artikel 534 abzugeben.

(3) Unbeschadet der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates⁽¹⁾ über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden, nehmen die Zollbehörden anhand der Bestandsaufzeichnungen Stichprobenkontrollen vor, um sich zu vergewissern, daß die Fristen nach Absatz 1 eingehalten werden.

Artikel 828

In einer Freizone oder einem Freilager kann ein Vorratslager nach Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽²⁾ eingerichtet werden.

Abschnitt 7

Verfahren bei Inanspruchnahme der aktiven Veredelung, Nichterhebungsverfahren oder des Umwandlungsverfahrens in einer Freizone oder einem Freilager

Artikel 829

Veredelungsvorgänge oder Umwandlungsvorgänge im Rahmen der aktiven Veredelung (Verfahren der Aussetzung) oder des Verfahrens der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung in einer Freizone oder einem Freilager dürfen nur nach Erteilung der Bewilligung ►**C2** nach Artikel 556 bzw. Artikel 652 durchgeführt werden ◀.

In der Bewilligung ist anzugeben, in welcher Freizone oder in welchem Freilager die Vorgänge durchgeführt werden.

Artikel 830

Die Zollbehörde verweigert die Bewilligung der vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt, wenn nicht jede erforderliche Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorgänge geboten ist.

Sie kann die Bewilligung solchen Personen verweigern, die nur selten Waren in die aktive Veredelung oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung überführen.

Artikel 831

(1) Der Bewilligungsinhaber muß über die aktive Veredelung oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung, wie in Artikel 556 Absatz 3 und 652 Absatz 3 vorgesehen, gesondert Buch führen; diese Buchführung muß einen Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

▼B

(2) Bei der Abrechnung nach Artikel 595 oder nach Artikel 664 ersetzt der Hinweis auf die in Absatz 1 genannten Anschreibungen den Hinweis auf die in Artikel 595 Absatz 3 bzw. Artikel 664 Absatz 3 genannten Anmeldungen und Papiere.

Artikel 832

(1) Die Überführung der Waren in die aktive Veredelung oder in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zum Zeitpunkt ihrer Verbringung in die Freizone oder das Freilager erfolgt im Anschreibeverfahren nach Artikel 276.

(2) Der Beteiligte kann jedoch die Anwendung des normalen Verfahrens der Überführung in die aktive Veredelung oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung beantragen.

(3) Im Rahmen der Anwendung des Anschreibeverfahrens gemäß Artikel 276 ersetzen die jeweiligen Anschreibungen in der „Buchführung aktive Veredelung“ oder in der „Buchführung Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“ die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen der Freizone oder des Freilagers.

(4) Die Anschreibung in der „Buchführung aktive Veredelung“ oder der „Buchführung Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“ muß einen Hinweis auf das Papier enthalten, mit dem die Waren befördert worden sind.

Artikel 833

(1) Die Überführung in die aktive Veredelung oder in das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung erfolgt für Waren, die sich in einer Freizone oder einem Freilager befinden, im Anschreibeverfahren nach Artikel 276.

(2) In der Bestandsaufzeichnung der Freizone oder des Freilagers ist der Hinweis auf die Anschreibung in der „Buchführung aktive Veredelung“ oder der „Buchführung Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“ zu vermerken.

Artikel 834

(1) Die aktive Veredelung oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung werden je nach Fall für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren oder umgewandelte Erzeugnisse oder unveränderte Waren, die sich in einer Freizone oder in einem Freilager befinden, durch die Anschreibung in den Bestandsaufzeichnungen der Freizone oder des Freilagers beendet. Der Hinweis auf diese Anschreibung ist in der „Buchführung aktive Veredelung“ bzw. „Buchführung Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“ zu vermerken.

(2) Die in Artikel 610 vorgesehenen Vermerke sind in den Bestandsaufzeichnungen der Freizone oder des Freilagers anzubringen.

Artikel 835

(1) Werden die aktive Veredelung oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zum Zeitpunkt des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren bzw. der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus der Freizone oder dem Freilager durch die Wiederausfuhr dieser Erzeugnisse oder Waren beendet, so erfolgt diese nach dem Anschreibeverfahren gemäß Artikel 283.

▼M4**▼B**

(2) Werden die aktive Veredelung oder das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zum Zeitpunkt des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren oder der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus der Freizone oder dem Freilager durch die Überführung dieser Erzeugnisse oder Waren in den zollrechtlich freien Verkehr beendet, so erfolgt diese nach dem Verfahren nach Artikel 263 bis 267.

▼B

(3) Werden die aktive Veredelung bzw. das Verfahren der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung zum Zeitpunkt des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren bzw. der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus der Freizone oder dem Freilager durch die Überführung in eine andere zollrechtliche Bestimmung als die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder die Ausfuhr beendet, so gelten die dafür vorgesehenen normalen oder vereinfachten Verfahren.

(4) Artikel 832 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung.

(5) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 ist die Anschreibung des Ausgangs der Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren bzw. der umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren aus der Freizone oder dem Freilager in den Bestandsaufzeichnungen der Freizone oder des Freilagers nicht erforderlich.

Artikel 836

Artikel 835 Absätze 2 und 5 stehen den Artikeln 122, 135 und 136 des Zollkodex über die Zollschuld bemessung von zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung abgefertigten Waren oder Erzeugnissen nicht entgegen.

Artikel 837

Die Zollbehörden der Bundesrepublik Deutschland übermitteln der Kommission vor Ende des jeweils auf ein Quartal folgenden Monats die in Anhang 85 aufgeführten Angaben über die im vorangegangenen Quartal im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg erteilten oder geänderten Bewilligungen für die aktive Veredelung, die den wirtschaftlichen Voraussetzungen für die aktive Veredelung nicht unterliegen.

Artikel 838

Der Nachweis für den Gemeinschaftsstatus der Veredelungserzeugnisse, umgewandelten Erzeugnisse oder unveränderten Waren, die in oder beim Ausgang aus einer Freizone oder einem Freilager in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, wird durch die Bescheinigung gemäß Anhang 109, die vom Beteiligten auszufüllen ist, erbracht.

Das gleiche gilt für Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, die gemäß Artikel 580 Absatz 3 auf den Gemeinschaftsmarkt verbracht werden.

Artikel 839

Die Anschreibungen in der Buchführung aktive Veredelung“ oder in der „Buchführung Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“ müssen es der Zollbehörde ermöglichen, jederzeit den zollrechtlichen Status sämtlicher Waren und Erzeugnisse zu prüfen, die sich in einem Verfahren in einer Freizone oder einem Freilager befinden.

Abschnitt 8**Mitteilungen***Artikel 840*

(1) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

▼M12

a) die Freizonen in der Gemeinschaft, die eingerichtet und in Betrieb sind;

▼B

b) die zuständigen Zollstellen, bei denen der Antrag nach Artikel 808 zu stellen ist;

c) die Änderungen der Einzelheiten der Überwachung der aktiven Veredelung und des Verfahrens der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung nach Artikel 173 des Zollkodex.

(2) Die Kommission veröffentlicht die Mitteilungen von Absatz 1 Buchstaben a) und b) im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.



KAPITEL 2

Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung und Aufgabe zugunsten der Staatskasse

Artikel 841

Ist für die Wiederausfuhr eine Zollanmeldung erforderlich, so gelten unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die gegebenenfalls bei der Beendigung des vorausgehenden Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung zu beachten sind, die Artikel 788 bis 796 sinngemäß.

Artikel 842

(1) Für die Anwendung von Artikel 182 Absatz 3 des Zollkodex muß die Mitteilung der Vernichtung oder Zerstörung der Waren schriftlich erfolgen und ist vom Beteiligten zu unterzeichnen. Die Mitteilung muß so rechtzeitig erfolgen, daß es den Zollbehörden möglich ist, die Vernichtung oder Zerstörung zu überwachen.

(2) Sind die Waren bereits Gegenstand einer von den Zollbehörden angenommenen Zollanmeldung, so vermerken die Zollbehörden die Vernichtung oder Zerstörung auf der Zollanmeldung und erklären diese gemäß Artikel 66 des Zollkodex für ungültig.

Die Zollbehörden, bei der die Waren vernichtet oder zerstört werden, vermerken auf der Zollanmeldung Art und Menge der bei der Zerstörung der Waren anfallenden Abfälle und Überreste, die als Bemessungsgrundlage für den Erhalt einer anderen zollrechtlichen Bestimmung heranzuziehen sind.

(3) Absatz 2 Unterabsatz 1 gilt entsprechend für Waren, die zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden

TITEL VI

WAREN, DIE DAS ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT VERLASSEN

Artikel 843

(1) Werden Waren, deren Ausfuhr aus der Gemeinschaft Verboten oder Beschränkungen unterliegt oder zur Erhebung einer Ausfuhrabgabe oder einer sonstigen Abgabe bei der Ausfuhr führt, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, um in einen anderen Teil dieses Gebiets verbracht zu werden, so ist für das Verbringen aus dem Zollgebiet, sofern die Waren keinem Zollverfahren unterliegen, ein Kontrollexemplar T5 auszustellen gemäß den Artikeln 472 bis 495.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Beförderungen durch Luftverkehrsgesellschaften und nicht für Beförderungen durch Schiffahrtsgesellschaften, sofern der Seetransport direkt im Linienverkehr per Schiff ohne Landung außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft erfolgt.

(3) Das Kontrollexemplar T5 kann von jeder Zollstelle ausgestellt werden, bei der die betreffenden Waren gestellt werden und ist der Ausgangszollstelle zusammen mit den Waren vorzulegen.

(4) Das Kontrollexemplar T5 muß enthalten:

- in den Feldern 31 und 33 die Warenbezeichnung sowie den Code der Kombinierten Nomenklatur;
- in Feld 38 die Nettomasse der Waren;
- in Feld 104 eine der folgenden Eintragungen in Großbuchstaben (das Feld „andere“ ist anzukreuzen):

„Ausgang aus der Gemeinschaft Beschränkungen unterworfen&lhlblk; Ware bestimmt zum Wiederverbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft“

„Ausgang aus der Gemeinschaft abgabenpflichtig&lhlblk; Ware bestimmt zum Wiederverbringen in das Zollgebiet der Gemeinschaft“.

▼B

(5) Das Original des Kontrollexemplars T5 ist zusammen mit der Ware der Zollstelle vorzulegen, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(6) Das Kontrollexemplar T5 wird unverzüglich an die Zollstelle, die es ausgestellt hat, zurückgesandt, nachdem die in Absatz 5 genannte Zollstelle in Feld „J: Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung“ das erste Feld angekreuzt und das Datum eingetragen hat, an dem die Waren wieder in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht wurden.

Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten ist im Feld „Bemerkungen“ ein entsprechender Vermerk einzutragen.

TEIL III

▼M13**Vorzugsbehandlungen**

TITEL I

▼C4**RÜCKWAREN****▼B***Artikel 844*

(1) Gemäß Artikel 185 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex werden folgende Waren von den Einfuhrabgaben befreit:

- Waren, für die bei ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Beträgen bei der Ausfuhr erfüllt worden sind,
- oder
- Waren, für die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine andere finanzielle Vergünstigung als die genannten Erstattungen oder Beträge gewährt wird, die an die Auflage der Ausfuhr der betreffenden Waren geknüpft ist,

sofern nachgewiesen wird, daß die ausgezahlten Erstattungen oder sonstigen Beträge zurückgezahlt worden sind, beziehungsweise die zuständigen Dienststellen alle Maßnahmen getroffen haben, damit diese Beträge nicht ausgezahlt werden, oder daß die anderen finanziellen Vergünstigungen rückgängig gemacht worden sind, und die betreffenden Waren

- i) im Bestimmungsland aus Gründen der einschlägigen Rechtsvorschriften dieses Landes nicht in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden konnten;
- ii) vom Empfänger zurückgesandt wurden, weil sie mit Mängeln behaftet sind oder den Vertragsbedingungen nicht entsprechen;
- iii) in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, weil der vorgesehenen Verwendung andere vom Ausführer nicht beeinflusste Umstände entgegenstanden.

(2) Die in Absatz 1 Ziffer iii) bezeichneten Umstände treffen auf folgende Waren zu:

- a) Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückverbracht werden, weil sie oder das Beförderungsmittel, auf dem sie sich befanden, vor der Lieferung an den Empfänger beschädigt worden sind;
- b) Waren, die ursprünglich zum Verbrauch oder Verkauf auf einer Messe, einer Ausstellung oder einer ähnlichen Veranstaltung ausgeführt, aber nicht verbraucht oder verkauft worden sind;
- c) Waren, die nicht an den Empfänger geliefert werden konnten, weil dieser den der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllen konnte;
- d) Waren, die aufgrund von Naturereignissen oder von politischen oder sozialen Ereignissen nicht an den Empfänger geliefert werden konnten

▼B

oder die dieser erst nach Ablauf der Lieferfrist erhalten hat, die in dem der Ausfuhr zugrundeliegenden Vertrag bindend vorgeschrieben war;

- e) unter die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse fallende Waren, die im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts ausgeführt, aber auf dem Markt des Bestimmungsdrittlandes nicht verkauft worden sind.

(3) Waren, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik mit einer Ausfuhrlizenz oder einer Vorausfestsetzungsbescheinigung ausgeführt worden sind, werden nur dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn nachgewiesen wird, daß die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften eingehalten worden sind.

(4) Waren im Sinne des Absatzes 1 werden nur dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn sie innerhalb von zwölf Monaten nach der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten im Zollgebiet der Gemeinschaft zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden.

▼M14

Werden die Waren nach Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, können die Zollbehörden des Mitgliedstaats der Wiedereinfuhr bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände eine Überschreitung der Frist zulassen. In diesem Fall sind der Kommission die Einzelheiten des Falls mitzuteilen.

▼B*Artikel 845*

Rückwaren werden auch dann von den Einfuhrabgaben befreit, wenn nur eine Teilmenge der zuvor aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Waren wiedereingeführt wird.

Dies gilt auch, wenn es sich bei den Rückwaren um Teile und Zubehör von zuvor aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Maschinen, Instrumenten, Apparaten oder sonstigen Erzeugnissen handelt.

Artikel 846

(1) Abweichend von Artikel 186 des Zollkodex werden folgende Rückwaren von den Einfuhrabgaben befreit:

- a) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft lediglich den zu ihrer Erhaltung notwendigen Behandlungen oder solchen, die allein der Änderung ihres Aussehens dienen, unterzogen worden sind;
- b) Waren, die nach ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zwar anderen Behandlungen als den zu ihrer Erhaltung notwendigen oder anderen Behandlungen als denen, die zur Änderung ihres Aussehens beitragen, unterzogen worden sind, die sich aber als schadhaft oder für die vorgesehene Verwendung ungeeignet erwiesen haben, sobald eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- diese Waren sind ausschließlich zum Zweck der Ausbesserung oder Instandsetzung behandelt worden oder
 - es ist erst nach Beginn der genannten Behandlung festgestellt worden, daß sie für die vorgesehene Verwendung ungeeignet sind.

(2) Hätten die Behandlungen, denen die Rückwaren gemäß Absatz 1 Buchstabe b) unterzogen werden können, im Rahmen einer passiven Veredelung zur Erhebung von Einfuhrabgaben geführt, so gelten die einschlägigen Vorschriften über die Abgabenerhebung im Verfahren der passiven Veredelung.

►C2 Besteht die Behandlung einer Ware jedoch in einer Ausbesserung oder Instandsetzung, die infolge eines außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft eingetretenen unvorhergesehenen Ereignisses erforderlich geworden ist, und wird dies gegenüber den Zollbehörden hinreichend nachgewiesen, so wird die Befreiung von den Einfuhrabgaben gewährt, ◀ wenn der Wert der Rückware infolge dieser Behandlung nicht größer geworden ist als der Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft hatte.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 zweiter Unterabsatz

- a) gilt als erforderlich gewordene Ausbesserung oder Instandsetzung jeder Vorgang, der bewirkt, daß außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft eingetretene Funktionsmängel oder Schäden einer Ware behoben werden,

▼B

sofern ohne diesen Vorgang die Ware nicht mehr ihrem üblichen bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden könnte;

- b) gilt der Wert einer Ware infolge einer Behandlung nicht als größer geworden als der Wert, den sie zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft hatte, wenn die Ware nicht weitergehend behandelt wird, als es für ihre weitere Verwendung unter den gleichen Bedingungen wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr unbedingt erforderlich ist.

Müssen der Ware bei der Ausbesserung oder Instandsetzung Ersatzteile hinzugefügt werden, so ist dies auf solche Teile zu beschränken, die für die weitere Verwendung der Ware unter den gleichen Bedingungen wie zum Zeitpunkt der Ausfuhr unbedingt erforderlich sind.

Artikel 847

Auf Antrag des Beteiligten erteilen die Zollbehörden bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten eine Bescheinigung, die alle Angaben enthält, die als Nämlichkeitsnachweis im Falle der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft erforderlich sind.

Artikel 848

- (1) Als Rückwaren können Waren nur dann anerkannt werden, wenn

— für sie außer der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr

- a) entweder ein dem Ausfuhrer von den Zollbehörden ausgehändigtes Exemplar der Ausfuhranmeldung oder eine von ihnen beglaubigte Durchschrift
- b) oder das in Artikel 850 vorgesehene Auskunftsblatt vorgelegt wird.

Die Papiere nach Buchstabe a) oder b) werden nicht verlangt, wenn die Wiedereinfuhrzollstelle anhand anderer ihr vorliegender oder vom Beteiligten beigebrachter Beweisunterlagen feststellen kann, daß die zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeten Waren die nämlichen sind wie die ursprünglich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten und daß sie zum Zeitpunkt der Ausfuhr die Voraussetzungen erfüllt haben, um als Rückwaren anerkannt werden zu können;

— oder wenn die Waren mit einem in der Gemeinschaft ausgestellten Carnet ATA eingeführt werden.

Diese Waren können auch dann noch nach Maßgabe des Artikels 185 des Zollkodex als Rückwaren eingeführt werden.

In allen Fällen sind die in Artikel 290 Absatz 2 aufgeführten Förmlichkeiten zu erledigen.

- (2) Die Vorschriften von Absatz 1 erster Gedankenstrich finden keine Anwendung auf den grenzüberschreitenden Verkehr von Verpackungen, ►C2 Beförderungsmitteln ◀ oder bestimmten in ein besonderes Verfahren übergeführten Waren, wenn die autonomen oder vertraglichen Vorschriften unter diesen Umständen keine Vorlage von Zolldokumenten erfordern.

Sie finden ebenfalls keine Anwendung in den Fällen, in denen Waren mündlich oder auf andere Art zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr angemeldet werden können.

- (3) Die Wiedereinfuhrzollstelle kann vom Beteiligten gegebenenfalls verlangen ►C1, ihr zusätzliche Nachweise insbesondere hinsichtlich der Nämlichkeit der Rückwaren vorzulegen. ◀

Artikel 849

- (1) Werden Rückwaren, anlässlich deren Ausfuhr die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder von anderen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Ausfuhrvergünstigungen erfüllt worden sein könnten, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so ist mit der Anmeldung, außer den in Artikel 848 bezeichneten Papieren, eine Bescheinigung der in dem Mitgliedstaat der Ausfuhr für die Gewährung solcher Ausfuhrerstattungen oder -vergünstigungen

▼B

gen zuständigen Behörden vorzulegen. Diese Bescheinigung muß alle erforderlichen Angaben enthalten, um der Zollstelle, bei der die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, die Prüfung zu ermöglichen, ob diese Bescheinigung die nämlichen Waren betrifft.

(2) Sind bei der Ausfuhr der Waren keine Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beträgen bei der Ausfuhr erfüllt worden, so muß die Bescheinigung einen der nachstehend aufgeführten Vermerke tragen:

- Sin concesión de restituciones u otras cantidades a la exportación,
- Ingen restitutioner eller andre belib ydet ved udfirslen,
- Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen,
- Δεν έτυχαν επιδοτσεων λ άλλων χορηγησεων κατά την εξαγωγή,
- No refunds or other amounts granted on exportation,
- Sans octroi de restitutions ou autres montants à l'exportation,
- Senza concessione di restituzioni o altri importi all'esportazione,
- Geen restituties of andere bij de uitvoer verleende bedragen,
- Sem concessão de restituições ou outros montantes na exportação,

▼A1

— Vietäessä ei myönnetty vientitukea eikä muita määriä — Inga bidrag eller andra belopp har beviljats vid exporten,

— Inga bidrag eller andra belopp har beviljats vid exporten.

▼B

(3) Sind bei der Ausfuhr der Waren Zollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung von Ausfuhrerstattungen oder sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführten Beträgen bei der Ausfuhr erfüllt worden, so muß die Bescheinigung je nachdem, ob die Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Beträge bei der Ausfuhr von den zuständigen Behörden bereits ausgezahlt worden sind oder nicht, einen der nachstehend aufgeführten Vermerke tragen:

- Restituciones y otras cantidades a la exportación reintegradas por ... (cantidad),
- De ved udfirslen ydede restitutioner eller andre belib er tilbagebetalt for ... (mængde),
- Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für ... (Menge) zurückbezahlt,
- Επιδοτσεις και άλλες χορηγησεις κατά την εξαγωγή επεστράφησαν για ... (ποσότης),
- Refunds and other amounts on exportation repaid for ... (quantity),
- Restitutions et autres montants à l'exportation remboursés pour ... (quantité),
- Restituzioni e altri importi all'esportazione rimborsati per ... (quantità),
- Restituties en andere bedragen bij de uitvoer voor ... (hoeveelheid) terugbetaald,
- Restituições e outros montantes na exportação reembolsados para ... (quantidade),

▼A1

— Vientituki ja muut vietäessä maksetut määrät maksettu takaisin ... (määrä) osalta — De vid exporten beviljade bidragen eller andra belopp har betalats tillbaka för ... (kvantitet);

— De vid exporten beviljade bidragen eller andra belopp har betalats tillbaka för ... (kvantitet),

▼B

oder

— Título de pago de restituciones u otras cantidades a la exportación anulado por ... (cantidad),

▼B

- Ret til udbetaling af restitutioner eller andre beløb ved udførslen er annulleret for ... (mængde),
- Auszahlungsanordnung über die Ausführerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für ... (Menge) ungültig gemacht,
- Αποδεικτικό πληρωμής επιδοτήσεων λ άλλων χορηγήσεων κατά την εξαγωγή ακυρωμένο για ... (ποσότητα),
- Entitlement to payment of refunds or other amounts on exportation cancelled for ... (quantity),
- Titre de paiement des restitutions ou autres montants à l'exportation annulé pour ... (quantité),
- Titolo di pagamento delle restituzioni o di altri importi all'esportazione annullato per ... (quantità),
- Aanspraak op restituties of andere bedragen bij uitvoer vervallen voor ... (hoeveelheid),
- Título de pagamento de restituições ou outros montantes à exportação anulado para ... (quantidade),

▼A1

- Oikeus vientitukeen tai muihin vietäessä maksettuihin määriin peruutettu ... (määrä) osalta — Rätt till utbetalning av bidrag och andra belopp vid exporten har annullerats för ... (kvantitet),
- Rätt till utbetalning av bidrag och andra belopp vid exporten har annullerats för ... (kvantitet),

▼B

(4) In Fällen nach Artikel 848 Absatz 1 erster Gedankenstrich Buchstabe b) wird die in Absatz 1 genannte Bescheinigung auf dem in Artikel 850 vorgesehenen Auskunftsblatt INF 3 erteilt.

(5) Die in Absatz 1 genannte Bescheinigung wird nicht verlangt, wenn die Zollstelle, bei der die Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit eigenen Mitteln feststellen können, daß Ausfuhrerstattungen oder sonstige Beträge bei der Ausfuhr weder gewährt worden sind noch zu einem späteren Zeitpunkt gewährt werden können.

Artikel 850

Das Auskunftsblatt INF 3 wird in einem Original mit zwei Durchschriften auf Vordrucken ausgestellt, die den Mustern im Anhang 110 entsprechen.

Artikel 851

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 3 stellt die Ausfuhrzollstelle das Auskunftsblatt INF 3 auf Antrag des Ausführers bei Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Waren aus, sofern der Ausführer erklärt, daß die Waren wahrscheinlich über eine andere Zollstelle als die Ausfuhrzollstelle wiedereingeführt werden.

(2) Das Auskunftsblatt INF 3 kann durch die Ausfuhrzollstelle auf Antrag des Ausführers auch nach der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten für die betreffenden Waren ausgestellt werden, sofern diese Zollstelle anhand der ihr vorliegenden Auskünfte feststellen kann, daß die Angaben im Antrag des Ausführers auf die ausgeführten Waren zutreffen.

(3) Für die in Artikel 849 Absatz 1 genannten Waren kann das Auskunftsblatt INF 3 nur nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten und unter den in Absatz 2 genannten Vorbehalten ausgestellt werden.

Ein Auskunftsblatt INF 3 wird nur ausgestellt, wenn

- a) das Feld B dieses Blattes zuvor von den Zollbehörden ausgefüllt und bescheinigt worden ist;
- b) das Feld A dieses Blattes zuvor von den Zollbehörden ausgefüllt und bescheinigt worden ist, sofern die betreffenden Angaben gemacht werden müssen.

▼**B***Artikel 852*

(1) Das Auskunftsblatt INF 3 enthält alle von den Zollbehörden erfaßten Angaben, die zur Feststellung der Nämlichkeit der ausgeführten Waren erforderlich sind.

(2) Ist vorzusehen, daß die ausgeführten Waren als Teilsendungen über mehrere andere Zollstellen als die Ausfuhrzollstelle in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, so kann der Ausführer die Ausstellung mehrerer Auskunftsblätter INF 3 beantragen, die insgesamt die ausgeführte Warenmenge nicht überschreiten dürfen.

Der Ausführer kann bei der Zollstelle, die das Auskunftsblatt INF 3 ausgestellt hat, auch dessen Ersetzung durch mehrere Auskunftsblätter bis zur Gesamtmenge der in dem ursprünglichen Blatt aufgeführten Waren beantragen.

Der Ausführer kann auch die Ausstellung eines Auskunftsblatts für einen Teil der ausgeführten Waren beantragen.

Artikel 853

Das Original sowie eine Durchschrift des Auskunftsblatts INF 3 werden dem Ausführer zur Vorlage bei der Wiedereinfuhrzollstelle ausgehändigt. Die zweite Durchschrift wird von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, in ihren Archiven einbehalten.

Artikel 854

Die Wiedereinfuhrzollstelle vermerkt die Menge der von den Einfuhrabgaben befreiten Rückwaren auf beiden Stücken des Auskunftsblatts INF 3; sie behält das Original und übersendet der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, die mit Nummer und Datum der zugehörigen Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr versehene Durchschrift.

Diese Zollbehörden vergleichen die Durchschrift mit der in ihren Archiven aufbewahrten Durchschrift und behalten sie ebenfalls ein.

Artikel 855

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung des Originals des Auskunftsblatts INF 3 kann der Beteiligte bei der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen. Wenn es die Umstände rechtfertigen, geben diese dem Antrag statt. Das ausgestellte Duplikat ist mit einem der nachstehend aufgeführten Vermerke zu versehen:

- DUPLICADO,
- DUPLIKAT,
- DUPLIKAT,
- ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ,
- DULICATE,
- DUPLICATA,
- DUPLICATO,
- DUPLICAAT,
- SEGUNDA VIA,

▼**A1**

- KAKSOISKAPPALE — DUPLIKAT,

▼**B**

Die Zollstelle vermerkt auf der bei ihr verbliebenen Durchschrift des Auskunftsblatts INF 3 die Ausstellung des Duplikats.

Artikel 856

(1) Die Ausfuhrzollstelle erteilt der Wiedereinfuhrzollstelle auf deren Anfrage alle verfügbaren Auskünfte, um festzustellen, ob die Waren die Voraussetzungen für eine Zollbefreiung im Sinne dieses Teiles erfüllen.

▼B

(2) Das Auskunftsblatt INF 3 kann für die Anfrage und die Übermittlung der im Absatz 1 genannten Auskünfte verwendet werden.

▼M13

TITEL II

ERZEUGNISSE DER SEEFISCHEREI UND SONSTIGE VON FANGSCHIFFEN DER GEMEINSCHAFT IN HOHEITSGEWÄSSERN VON DRITTLÄNDERN AUS GEWONNENE MEERESERZEUGNISSE

Artikel 856a

(1) Für die in Artikel 188 des Zollkodex genannte Befreiung von den Einfuhrabgaben ist zusammen mit der Anmeldung zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr eine Bescheinigung für diese Erzeugnisse vorzulegen.

(2) Für die Waren, die unter den in Artikel 329 Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft bestimmt sind, hat der Kapitän des Fangschiffs der Gemeinschaft, das die Erzeugnisse der Seefischerei gefangen hat, die Felder 3, 4 und 5 und das Feld 9 der Bescheinigung auszufüllen. Wurden die Fangerzeugnisse an Bord verarbeitet, so sind ebenfalls die Felder 6, 7 und 8 vom Kapitän auszufüllen.

Für die in die betreffenden Felder der Bescheinigung einzutragenden Vermerke finden die Artikel 330 bis 332 Anwendung.

Bei der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat der Anmelder die Felder 1 und 2 der Bescheinigung auszufüllen.

(3) Die Bescheinigung nach Absatz 1 entspricht dem Muster in Anhang 110a und wird unter den in Absatz 2 genannten Bedingungen und Voraussetzungen ausgestellt.

(4) Werden die Erzeugnisse in dem Hafen, in dem sie aus dem Fangschiff der Gemeinschaft, das sie gefangen hat, ►C4 entladen werden, ◄ zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet, so findet die in Artikel 326 Absatz 2 vorgesehene Ausnahme sinngemäß Anwendung.

(5) Für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 gelten die in Artikel 325 Absatz 1 festgelegten Begriffsbestimmungen des Fangschiffs der Gemeinschaft und des Fabriksschiffs der Gemeinschaft. Der Begriff „Erzeugnisse“ umfaßt die in den Artikeln 326 bis 332 genannten Erzeugnisse und Waren, wenn auf diese Vorschriften Bezug genommen wird.

(6) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung der Absätze 1 bis 5 leisten die Verwaltungen der Mitgliedstaaten einander Amtshilfe bei der Kontrolle der Echtheit der Bescheinigungen und der Richtigkeit der darin eingetragenen Vermerke.

▼B

TEIL IV

ZOLLSCHULD

TITEL I

SICHERHEITSLEISTUNG*Artikel 857*

(1) Abgesehen von der Hinterlegung einer Barsicherheit und der Stellung eines Bürgen im Sinne der Artikel 193, 194 und 195 des Zollkodex können die Mitgliedstaaten folgende Formen der Sicherheitsleistung sowie die Hinterlegung einer Barsicherheit oder der Überlassung anderer Werte, ohne daß die Voraussetzungen von Artikel 194 Absatz 1 des Zollkodex erfüllt sind, zulassen:

- a) die Bestellung einer Hypothek, einer Grundschuld, eines Immobiliarnutzpfands oder eines gleichgestellten Rechts an einer unbeweglichen Sache;

▼B

- b) die Abtretung von Forderungen, die Bestellung von Besitzpfandrechten oder besitzlosen Pfandrechten, die Sicherungsübereignung, die Verpfändung von Waren, Wertpapieren oder Forderungen, insbesondere eines Sparbuchs oder einer Eintragung in das öffentliche Schuldbuch;
 - c) einen gesamtschuldnerischen Schuldbeitritt durch eine von der Zollbehörde zugelassene Person, insbesondere die Überlassung eines Wechsels, für dessen Einlösung eine solche Person einzustehen hat;
 - d) eine Barsicherheit oder eine einer solchen gleichgestellte Sicherheit in einer anderen Währung als derjenigen des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit geleistet wird;
 - e) die Teilnahme an einem allgemeinen Sicherheitssystem der Zollbehörde durch Zahlung eines Beitrags.
- (2) Die Fälle und Voraussetzungen, in denen die in Absatz 1 genannten Formen der Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden können, werden von der Zollbehörde festgelegt.

Artikel 858

Eine Barsicherheit wird von der Zollbehörde nicht verzinst.

TITEL II

ENTSTEHEN DER ZOLLSCHULD

KAPITEL 1

Verfehlungen, die sich nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben

Artikel 859

Folgende Verfehlungen gelten im Sinne des Artikels 204 Absatz 1 des Zollkodex als Verfehlungen, die sich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben, sofern

- es sich nicht um den Versuch handelt, die Waren der zollamtlichen Überwachung zu entziehen;
- keine grobe Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt;
- alle notwendigen Förmlichkeiten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen:
 1. die Überschreitung der Frist, vor deren Ablauf die Waren eine der im Rahmen der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens vorgesehenen zollrechtlichen Bestimmungen erhalten haben müssen, wenn eine Fristverlängerung gewährt worden wäre, sofern sie rechtzeitig beantragt worden wäre;
 2. im Falle von Waren im Versandverfahren, das Überschreiten der Gestellungsfrist der Waren bei der Bestimmungszollstelle, sofern die Gestellung nachträglich erfolgt;
 3. im Falle einer Ware in vorübergehender Verwahrung oder im Zollagerverfahren der Umstand, daß die Ware ohne vorherige Bewilligung der Zollbehörden Behandlungen unterzogen wird, wenn diese Behandlungen bewilligt worden wären, sofern ein entsprechender Antrag gestellt worden wäre;
 4. im Falle einer in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführten Ware die Verwendung dieser Ware unter anderen als den in der Bewilligung vorgesehenen Voraussetzungen, sofern diese Verwendung im gleichen Verfahren bewilligt worden wäre, sofern ein entsprechender Antrag gestellt worden wäre;
 5. im Falle einer Ware in vorübergehender Verwahrung oder in einem Zollverfahren deren nicht bewilligter Ortswechsel, sofern die Ware den Zollbehörden auf Verlangen vorgeführt werden kann;

▼B

6. im Falle einer Ware in vorübergehender Verwahrung oder in einem Zollverfahren das Verbringen dieser Ware aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder in eine Freizone oder ein Freilager ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Zollförmlichkeiten;
7. im Falle einer Ware, für die eine Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung gewährt worden ist, der Umstand, daß die Ware, die noch nicht der vorgesehenen Zweckbestimmung zugeführt worden ist, ohne Mitteilung an die Zollbehörden abgetreten wird, wenn
 - a) diese Abtretung in den Anschreibungen des Zedenten ausgewiesen ist und
 - b) der Zessionär Inhaber einer Bewilligung für die betreffende Ware ist.

▼M12

8. im Fall einer Ware, die gemäß Artikel 145 des Zollkodex unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden kann, der Umstand, daß bei der vorübergehenden Verwahrung dieser Ware oder bei der Inanspruchnahme eines anderen Zollverfahrens vor ihrer Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Tatbestand nach Artikel 204 Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Zollkodex vorliegt;
9. im Fall von regelmäßig durchgeführten Vorgängen der aktiven Veredelung, der Umstand, daß die Erneuerung der erforderlichen Bewilligung nicht beantragt wurde, obwohl alle Voraussetzungen für eine Erteilung der Bewilligung erfüllt waren.

▼B*Artikel 860*

Die Zollbehörden betrachten eine Zollschuld als im Sinne des Artikels 204 Absatz 1 des Zollkodex entstanden, es sei denn, der vermutliche Zolls Schuldner weist nach, daß die Voraussetzungen des Artikels 859 erfüllt sind.

Artikel 861

Die Tatsache, daß die in Artikel 859 genannten Verfehlungen keine Zollschuld entstehen lassen, steht den einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften über den Widerruf von Bewilligungen im Rahmen des betreffenden Zollverfahrens nicht entgegen.

*KAPITEL 2**Natürlicher Schwund**Artikel 862*

(1) Im Sinne des Artikels 206 des Zollkodex der Gemeinschaften berücksichtigen die Zollbehörden auf Antrag des Beteiligten Fehlmengen, sofern der Beteiligte den Nachweis erbringt, daß die festgestellten Verluste ausschließlich auf in der Natur der Ware liegende Gründe zurückzuführen sind, und sofern er weder nachlässig noch in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(2) Unter Nachlässigkeit oder betrügerischer Absicht ist insbesondere das Nichteinhalten von Anweisungen betreffend Beförderung, Lagerung, Behandlung oder Bearbeitung und Verarbeitung zu verstehen, die von den Zollbehörden erlassen wurden oder sich aus den bei diesen Waren üblichen Handelsbräuchen ergeben.

Artikel 863

Die Zollbehörden können den Beteiligten von der Erbringung des Nachweises für den unwiederbringlichen Verlust einer Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen freistellen, wenn es ihnen erwiesen scheint, daß der Verlust auf keinen anderen Grund zurückgeführt werden kann.

▼B*Artikel 864*

Die in den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehenen Pauschalsätze für den unwiederbringlichen Verlust einer Ware aus in ihrer Natur liegenden Gründen sind anzuwenden, wenn der Beteiligte nicht nachweist, daß der tatsächliche Verlust den unter Zugrundelegung eines Pauschalsatzes berechneten Verlust übersteigt.

▼M1*KAPITEL 3****Zollrechtlicher Status von Waren, bezüglich deren bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht beachtet wurden*****▼B***Artikel 865*

Die Zollanmeldung einer Ware oder jede andere Handlung mit den gleichen Rechtswirkungen sowie die Vorlage eines Dokuments zur Bescheinigung durch die zuständigen Behörden stellen ein Entziehen der Ware aus der zollamtlichen Überwachung im Sinne des Artikels 203 Absatz 1 des Zollkodex dar, wenn dieses Vorgehen zur Folge hat, daß der Ware fälschlicherweise der zollrechtliche Status einer Gemeinschaftsware zuerkannt wird.

▼M14

Im Falle von Luftverkehrsgesellschaften jedoch, die zur Inanspruchnahme eines vereinfachten Versandverfahrens mit elektronischem Warenmanifest berechtigt sind, gilt die Ware nicht als der zollamtlichen Überwachung entzogen, sofern sie vor Feststellung einer Unregelmäßigkeit durch die Zollbehörden auf Betreiben des Beteiligten oder in seinem Namen zollrechtlich ihrem Nichtgemeinschaftsstatus entsprechend behandelt wird und sofern das Verhalten des Beteiligten keine betrügerische Absicht erkennen läßt.

▼B*Artikel 866*

Ist eine Einfuhrzollschuld nach Artikel 202, 203, 204 oder 205 des Zollkodex entstanden und sind die Einfuhrabgaben entrichtet worden, so gilt unbeschadet der Einhaltung der auf die Ware gegebenenfalls anwendbaren Vorschriften über Verbote und Beschränkungen die betreffende Ware als Gemeinschaftsware, ohne daß es hierfür einer Anmeldung zur Überführung in den freien Verkehr bedarf.

Artikel 867

Die Einziehung einer Ware im Sinne von Artikel 233 Buchstaben c) und d) des Zollkodex ändert nicht den zollrechtlichen Status der betreffenden Ware.

▼M1*Artikel 867a*

(1) Zugunsten der Staatskasse aufgegebene, beschlagnahmte oder eingezogene Nichtgemeinschaftswaren gelten als in ein Zollagerverfahren übergeführt.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Waren dürfen von den Zollbehörden nur unter der Voraussetzung veräußert werden, daß der Käufer unverzüglich die Förmlichkeiten vornimmt, um sie einer zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen.

Erfolgt die Veräußerung zu einem Preis, der den Betrag an Einfuhrabgaben umfaßt, so gilt sie als Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, und die Zollbehörden nehmen die Berechnung und die buchmäßige Erfassung der Abgaben vor.

Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, und die Zollbehörden nehmen die Berechnung und die buchmäßige Erfassung der Abgaben vor.

▼M1

(3) Beschließt die Verwaltung, selbst in anderer Weise als durch Veräuserung über die in Absatz 1 bezeichneten Waren zu verfügen, so nimmt sie sofort die Formlichkeiten vor, um sie einer der in Artikel 4 Punkt 15 Buchstaben a), b), c) und d) des Zollkodex bezeichneten Bestimmungen zuzuführen.

▼B

TITEL III

▼M10**ERHEBUNG DES ZOLLSCHULDBETRAGS****▼B***Artikel 868*

Die Mitgliedstaaten können von der buchmäßigen Erfassung von Beträgen unter 10 ECU absehen.

Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben von weniger als 10 ECU je Einzelfall werden nicht nacherhoben.

Artikel 869

Die Zollbehörden treffen in folgenden Fällen selbst die Entscheidung, von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der nicht erhobenen Abgaben abzusehen:

- a) in Fällen, in denen eine Zollpräferenzbehandlung im Rahmen eines Zollkontingents, eines Zollplafonds oder einer anderen Regelung gewährt wurde, obwohl die Berechtigung hierzu zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung bereits entfallen war, ohne daß dies bis zum Zeitpunkt der ►C2 Überlassung ◀ der Waren durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder, wenn eine solche nicht erfolgt, durch eine geeignete Mitteilung im betreffenden Mitgliedstaat bekanntgegeben worden ist, sofern der Zollschuldner gutgläubig gehandelt und alle im Zollrecht vorgesehenen Vorschriften über die Zollanmeldung beachtet hat;
- b) in Fällen, in denen sie der Meinung sind, daß alle Voraussetzungen des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex der Gemeinschaft erfüllt sind, sofern der infolge eines Irrtums von einem Beteiligten nicht erhobene Abgabebetrag, der sich gegebenenfalls aus mehreren Einfuhr- oder Ausfuhrgeschäften ergibt, niedriger ist als ►M14 50 000 ECU ◀;
- c) in Fällen, in denen der Mitgliedstaat, zu dem die betreffenden Behörden gehören, dazu gemäß Artikel 875 ermächtigt worden ist.

*Artikel 870***▼M13**

Jeder Mitgliedstaat hält das Verzeichnis der Fälle, in denen Artikel 869 Buchstabe a), b) oder c) zur Anwendung kam, zur Verfügung der Kommission.

▼B*Artikel 871*

Sind die Zollbehörden in anderen Fällen als denen nach Artikel 869 der Meinung, daß die Voraussetzungen des Artikels 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex vorliegen, oder hegen sie hinsichtlich der genauen Tragweite der Voraussetzungen der genannten Vorschrift in dem betreffenden Fall Zweifel, so legen sie den Fall mit allen entscheidungserheblichen Einzelheiten der Kommission zur Prüfung nach dem Verfahren der Artikel 872 bis 876 vor. ►M10 Die Vorlage muß ferner eine Erklärung enthalten, die von dem Beteiligten des der Kommission vorzulegenden Falls unterzeichnet ist und in der dieser bestätigt, daß er die Vorlage einsehen konnte, und angibt, daß er nichts hinzuzufügen hat bzw. welche zusätzlichen Angaben darin aufgenommen werden sollten. ◀

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang der Vorlage.

▼B

Die Kommission kann zusätzliche Angaben anfordern, wenn sich herausstellt, daß die von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Angaben nicht ausreichen, um in voller Kenntnis der Sachlage über den Fall zu entscheiden.

Artikel 872

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Vorlage nach Artikel 871 erster Unterabsatz übersendet die Kommission den Mitgliedstaaten eine Abschrift davon.

Die Vorlage wird so bald wie möglich auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt.

▼M14*Artikel 872a*

In allen Phasen des Verfahrens nach den Artikeln 872 und 873 teilt die Kommission, wenn sie eine Entscheidung zu Lasten des antragstellenden Beteiligten treffen will, diesem in einem Schreiben alle der Entscheidung zugrunde liegenden Argumente mit und übersendet ihm alle Unterlagen, auf die sie die Entscheidung stützt. Der Beteiligte nimmt innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, schriftlich Stellung. Hat er seine Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, so wird davon ausgegangen, daß er auf das Recht zur Stellungnahme verzichtet.

▼B*Artikel 873*

Nach Anhörung einer Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und im Rahmen des Ausschusses zur Prüfung des Falles zusammentritt, entscheidet die Kommission, ob der geprüfte Sachverhalt es zuläßt, von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung abzusehen oder nicht.

Diese Entscheidung ist innerhalb von ►**M14** neun Monaten ◀ nach Eingang der Vorlage nach Artikel 871 erster Unterabsatz bei der Kommission zu treffen. Sieht sich die Kommission veranlaßt, bei dem Mitgliedstaat zusätzliche Angaben anzufordern, um eine Entscheidung fällen zu können, so verlängert sich die Frist von ►**M14** neun Monaten ◀ um die Zeit, die zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstrichen ist.

▼M14

Hat die Kommission dem Beteiligten ihre Argumente gemäß Artikel 872a mitgeteilt, so verlängert sich die Frist von neun Monaten um den Zeitraum zwischen dem Datum der Absendung der belastenden Entscheidung zugrunde liegenden Argumente durch die Kommission und dem Datum des Eingangs der Stellungnahme des betreffenden Beteiligten oder, im Falle der unterbliebenen Stellungnahme, dem Datum des Ablaufs der zur Stellungnahme gesetzten Frist.

▼B*Artikel 874*

Die in Artikel 873 genannte Entscheidung ist dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist bekanntzugeben.

Eine Abschrift der Entscheidung wird den anderen Mitgliedstaaten zugestellt.

Artikel 875

Wird mit der Entscheidung nach Artikel 873 festgestellt, daß in dem geprüften Fall von einer nachträglichen buchmäßigen Erfassung abgesehen werden kann, so kann die Kommission unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgaben abzusehen.

In diesem Fall wird die in Artikel 873 genannte Entscheidung auch jedem ermächtigten Mitgliedstaat bekanntgegeben.

▼**B***Artikel 876*

Hat die Kommission innerhalb der in Artikel 873 genannten Frist keine Entscheidung getroffen oder dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der in Artikel 874 genannten Frist keine Entscheidung bekanntgegeben, so sehen die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats von der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Abgaben ab.

▼**M10***Artikel 876a*

(1) Die Zollbehörden setzen die Verpflichtung des Zollschuldners zur Abgabentrachtung bis zu dem Zeitpunkt aus, zu dem sie über den Antrag entscheiden, sofern für die Waren, wenn sie sich nicht mehr unter zollamtlicher Überwachung befinden, eine Sicherheit in Höhe des Abgabebetrages geleistet wird und

- a) ein Antrag auf Ungültigerklärung einer Zollanmeldung vorliegt, der Aussicht auf Erfolg verspricht;
- b) ein Antrag auf Erlaß gemäß Artikel 236 in Verbindung mit Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex oder gemäß Artikel 238 oder Artikel 239 des Zollkodex vorliegt und die Zollbehörden der Ansicht sind, daß die geltenden Voraussetzungen jeweils erfüllt sind;
- c) in anderen als den unter Buchstabe b) erwähnten Fällen ein Antrag auf Erlaß gemäß Artikel 236 des Zollkodex vorliegt und die in Artikel 244 Unterabsatz 2 des Zollkodex vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Sicherheit braucht jedoch nicht gefordert zu werden, wenn eine derartige Forderung aufgrund der Lage des Schuldners zu ernststen Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder sozialer Art führen könnte.

(2) In den Fällen, in denen für die Waren eine der Voraussetzungen nach Artikel 233 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe d) des Zollkodex vorliegt, setzen die Zollbehörden die Verpflichtung des Zollschuldners zur Abgabentrachtung für die Dauer der Beschlagnahme aus, wenn sie der Ansicht sind, daß die Voraussetzungen für eine Einziehung gegeben sind

▼**B**

TITEL IV

**ERSTATTUNG ODER ERLASS DER EINFUHR- ODER AUSFUHR-
ABGABEN***KAPITEL 1**Allgemeine Vorschriften**Artikel 877*

- (1) Im Sinne dieses Titels gelten als:
 - a) *Zollstelle der buchmäßigen Erfassung*: die Zollstelle, bei der die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
 - b) *Entscheidungszollbehörde*: die für die Entscheidung über den Antrag zuständige Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben, deren Erstattung oder Erlaß beantragt wird, buchmäßig erfaßt worden sind;
 - c) *nachprüfende Zollstelle*: die Zollstelle, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ware befindet, für die Erlaß oder Erstattung der buchmäßig erfaßten Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben beantragt wird, und die bestimmte zur Prüfung des Antrags erforderliche Kontrollen vornimmt;
 - d) *Zollstelle der Schlußbehandlung*: die Zollstelle, die die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entscheidung über Erstattung oder Erlaß der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben notwendigen Maßnahmen trifft.

▼**B**

(2) Ein und dieselbe Zollstelle kann ganz oder teilweise die Aufgaben der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung, der Entscheidungszollbehörde, der nachprüfenden Zollstelle und der Zollstelle der Schlußbehandlung übernehmen.

*KAPITEL 2**Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 236 bis 239 des Zollkodex*

Abschnitt 1

Antrag*Artikel 878*

(1) Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben — nachstehend „Antrag auf Erstattung oder Erlaß“ genannt — ►**C4** ist von der Person, die die Abgaben entrichtet hat, vom Zollschuldner oder ◀ von den Personen, die seine Rechte und Pflichten übernommen haben, zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß kann auch vom Stellvertreter der im vorstehenden Unterabsatz erwähnten Personen gestellt werden.

(2) Unbeschadet Artikel 882 ist der Antrag auf Erstattung oder Erlaß in einem Original mit einer Durchschrift auf einem Vordruck nach dem Muster und den Vorschriften in Anhang 111 zu stellen.

Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß kann jedoch auf Initiative der in Absatz 1 genannten Personen auch auf einem anderen Papier gestellt werden, sofern dieses die in dem betreffenden Anhang genannten Angaben enthält.

Artikel 879

(1) Der Antrag auf Erstattung oder Erlaß ist zusammen mit den in Artikel 6 Absatz 1 des Zollkodex genannten Unterlagen bei der Zollstelle der buchmäßigen Erfassung zu stellen, es sei denn, daß die Zollbehörden hierfür eine andere Zollstelle bestimmen, die den Antrag unmittelbar nach Eingang an die Entscheidungszollbehörde weiterzuleiten hat, es sei denn, sie selbst wäre als solche bestimmt worden.

(2) Die in Absatz 1 genannte Zollstelle bestätigt den Eingang des Antrags auf dem Original und der Durchschrift. Die Durchschrift wird dem Antragsteller zurückgegeben.

In Fällen nach Artikel 878 Absatz 2 zweiter Unterabsatz bestätigt diese Zollstelle dem Antragsteller den Eingang schriftlich.

Artikel 880

Wird der Antrag für eine Ware gestellt, für die mit der Zollanmeldung eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz oder eine Vorausfestsetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist, so ist unbeschadet der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen einschlägigen Sondervorschriften eine Bestätigung der für die Ausstellung der Lizenzen oder Bescheinigungen zuständigen Behörden beizufügen, daß alles Erforderliche getan worden ist, um gegebenenfalls die Rechtswirkungen der betreffenden Lizenz oder Bescheinigung aufzuheben.

Diese Bestätigung wird jedoch nicht verlangt, wenn

- die Zollstelle, bei der der Antrag gestellt worden ist, die Lizenz oder Bescheinigung selbst erteilt hat;
- wenn der Antrag mit einem materiellen Irrtum begründet wird, der keinerlei Auswirkung auf die Abschreibung in der Lizenz oder Bescheinigung hat.

Artikel 881

(1) Die in Artikel 879 genannte Zollstelle kann einen Antrag annehmen, der nicht alle in dem Vordruck nach Artikel 878 Absatz 2 vorgesehenen Angaben enthält. Jedoch muß der Antrag mindestens die Angaben in den Feldern 1 bis 3 und 7 enthalten.

▼B

(2) In Fällen nach Absatz 1 setzt diese Zollstelle eine Frist für die Nachreichung der fehlenden Angaben oder Unterlagen.

(3) Wird die von der Zollstelle nach Absatz 2 festgesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.

Der Antragsteller wird unverzüglich davon unterrichtet.

Artikel 882

(1) Bei Rückwaren, für die bei ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft Ausfuhrabgaben erhoben worden sind, ist die Erstattung oder der Erlaß dieser Abgaben davon abhängig, daß den Zollbehörden ein formloser Antrag mit den nachstehend bezeichneten Unterlagen vorgelegt wird:

- a) das Papier zum Nachweis der Entrichtung der geschuldeten Beträge, sofern diese bereits erhoben worden sind;
- b) das Original oder eine von der Wiedereinfuhrzollstelle beglaubigte Durchschrift der Anmeldung der betreffenden Rückwaren zum zollrechtlich freien Verkehr.

Dieses Zollpapier muß mit einem der nachstehenden Vermerke der Wiedereinfuhrzollstelle versehen sein:

- Mercancías de retorno en aplicación de la letra b) del apartado 2 del artículo 185 del Código,
- Returvarer i henhold til kodeksens artikel 185, stk. 2, litra b),
- Rückwaren gemäß Artikel 185 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex,
- Εμπορεύματα επανεισαγόμενα κατ' εφαρμογή του άρθρου 185 παράγραφος 2 στοιχείο β) του κλδικα,
- Goods admitted as returned goods under Artikel 185 (2) (b) of the Code,
- Marchandises en retour en application de l'Artikel 185 paragraphe 2 point b) du code,
- Merci in reintroduzione in applicazione dell'articolo 185, paragrafo 2, lettera b) del codice,
- Goederen die met toepassing van artikel 185, lid 2, onder b), van het Wetboek kunnen worden toegelaten als terugkerende goederen,
- Mercadorias de retorno por aplicação da alínea b) do nº 2 do artigo 185º do código,

▼A1

- Yhteisön tullikoodeksin 185 artiklan 2 kohdan b alakohdan mukaista palautustavaraa — Returvaror enligt artikel 185.2 b) i gemenskapens tullkod,

▼B

- Returvaror enligt artikel 185.2 b i gemenskapens tullkodex;
- c) das dem Ausfühler bei Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten ausgehängte Exemplar der Ausfuhranmeldung oder eine von der Wiederausfuhrzollstelle beglaubigte Durchschrift.

Die Vorlage der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten Papiere wird nicht verlangt, wenn die Entscheidungszollbehörde bereits im Besitz der in diesen Papieren enthaltenen Angaben ist.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist bei der in Artikel 879 genannten Zollstelle innerhalb von 12 Monaten nach dem Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung zu stellen.



Abschnitt 2

Verfahren für die Erstattung oder den Erlaß*Artikel 883*

Die Entscheidungszollbehörde kann zulassen, daß die Zollförmlichkeiten, von deren Erfüllung gegebenenfalls die Erstattung oder der Erlaß abhängig sein kann, bereits erfüllt werden, bevor sie über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß entschieden hat. Die Entscheidung über den Antrag wird dadurch nicht berührt.

Artikel 884

Solange nicht über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß entschieden ist, darf die Ware, auf die sich der zu erstattende oder zu erlassende Abgabebetrag bezieht, unbeschadet Artikel 883 nicht ohne vorherige Unterrichtung der in Artikel 879 genannten Zollstelle von dem im Antrag genannten Ort entfernt werden; es obliegt dieser Zollstelle, die Entscheidungszollbehörde zu unterrichten.

Artikel 885

(1) Müssen zur Prüfung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß zusätzliche Auskünfte eingeholt oder die Waren nachgeprüft werden, um insbesondere sicherzustellen, daß die im Zollkodex und in diesem Titel vorgesehenen Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß erfüllt sind, so trifft die Entscheidungszollbehörde alle zweckdienlichen Maßnahmen, wobei sie gegebenenfalls an die nachprüfende Zollstelle ein Ersuchen mit genauer Angabe der Art der gewünschten Auskünfte oder Nachprüfungen richtet.

Die nachprüfende Zollstelle gibt dem Ersuchen so bald wie möglich statt und teilt der Entscheidungszollbehörde die eingeholten Auskünfte oder das Ergebnis der Nachprüfung mit.

(2) Befinden sich die Waren, für die der Antrag gestellt wird, in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem die betreffenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt worden sind, so gilt Kapitel 4 dieses Titels.

Artikel 886

(1) Liegen der Entscheidungszollbehörde alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vor, so entscheidet sie nach Artikel 6 Absätze 2 und 3 des Zollkodex schriftlich über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß.

(2) Eine Entscheidung, mit der dem Antrag stattgegeben wird, muß alle Angaben enthalten, die für die Schlußbehandlung erforderlich sind.

Je nach Fall muß die Entscheidung alle oder einen Teil der nachstehenden Angaben enthalten:

- a) Angaben, die erforderlich sind, um die Nämlichkeit der Ware, für die die Entscheidung gilt, festzustellen;
- b) den Grund für die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben unter Hinweis auf den entsprechenden Artikel des Zollkodex und gegebenenfalls den entsprechenden Artikel dieses Titels;
- c) die Verwendung oder Bestimmung, der die Ware gemäß den im Einzelfall nach dem Zollkodex gegebenen Möglichkeiten zugeführt werden muß, gegebenenfalls nach entsprechender Bewilligung der Entscheidungszollbehörde;
- d) die Frist für die Erfüllung der Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben abhängig ist;
- e) die Angabe, daß die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben erst dann tatsächlich erstattet oder erlassen werden, wenn die Zollstelle der Schlußbehandlung der Entscheidungszollbehörde bescheinigt hat, daß die Förmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß abhängig ist, erfüllt worden sind;
- f) die Angabe der Auflagen, denen die Ware bis zur Schlußbehandlung unterworfen bleibt;

▼B

- g) einen Hinweis für den Beteiligten, daß er der Zollstelle der Schlußbehandlung seiner Wahl bei der Gestellung der Waren das Original der Entscheidung vorzulegen hat.

Artikel 887

- (1) Die Zollstelle der Schlußbehandlung hat folgendes sicherzustellen:
- gegebenenfalls, daß die in Artikel 886 Absatz 2 Buchstabe f) genannten Auflagen eingehalten werden;
 - auf jeden Fall, daß die Ware tatsächlich der Verwendung oder Bestimmung zugeführt wird, die in der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben vorgesehen ist.
- (2) Ist in der Entscheidung die Möglichkeit vorgesehen, die Waren in das Zollagervverfahren überzuführen oder in eine Freizone oder ein Freilager zu verbringen und wird diese Möglichkeit vom Beteiligten genutzt, so sind die erforderlichen Förmlichkeiten bei der Zollstelle der Schlußbehandlung zu erfüllen.
- (3) Läßt sich nur in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem sich die Zollstelle der Schlußbehandlung befindet, feststellen, ob die Ware tatsächlich der Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden ist, die in der Entscheidung über Erstattung oder Erlaß der Abgaben vorgesehen ist, so wird der Nachweis durch Vorlage eines Kontrollexemplars T5 erbracht, das gemäß den Artikeln 471 bis 495 sowie nach Maßgabe dieses Artikels ausgestellt und verwendet wird.

Das Kontrollexemplar T5 muß folgende Angaben enthalten:

- a) Feld Nr. 33: für die Waren zutreffende Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur;
- b) Feld Nr. 103: in Buchstaben die Menge oder Eigenmasse der Waren;
- c) Feld Nr. 104: je nach Fall entweder die Angabe „Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft“ oder eine der beiden folgenden Angaben:
 - unentgeltliche Abgabe an folgende Wohlfahrtseinrichtung: ...;
 - Vernichtung oder Zerstörung unter zollamtlicher Überwachung;
 - Überführung in folgendes Zollverfahren: ...;
 - Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager;
- d) Feld Nr. 106: Bezugnahme auf die Entscheidung über Erstattung oder Erlaß der Abgaben;
- e) Feld Nr. 107: die Angabe Artikel 877 bis 912 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.

(4) Die nachprüfende Zollstelle, die feststellt oder in eigener Verantwortung feststellen läßt, daß die Ware tatsächlich der vorgesehenen Verwendung oder Bestimmung zugeführt worden ist, ergänzt das Feld „Überwachung der Verwendung und/oder der Bestimmung“ des Kontrollexemplars durch Ankreuzen des Satzteiles „sind der umseitig angegebenen Bestimmung am ... zugeführt worden“ unter Angabe des entsprechenden Datums.

(5) Hat sich die Zollstelle der Schlußbehandlung vergewissert, daß die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, so bescheinigt sie dies der Entscheidungszollbehörde.

Artikel 888

Hat die Entscheidungszollbehörde einem Antrag auf Erstattung oder Erlaß stattgegeben, so erstattet oder erläßt sie die Abgaben erst nach Eingang der Bescheinigung nach Artikel 887 Absatz 5.

Artikel 889

(1) Wenn der Antrag auf Erlaß oder Erstattung damit begründet wird, daß im Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung der Waren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines Zollkontingents, eines Zollplafonds oder einer anderen Präferenzregelung ein ermäßigter Zollsatz oder Zollfreiheit galt, kann die Erstattung oder der Erlaß nur gewährt werden,

▼B

soweit zur Zeit der Vorlage des mit den erforderlichen Unterlagen versehenen Antrags auf Erstattung oder Erlaß

- im Falle eines Zollkontingents dessen Höchstmenge nicht erschöpft ist;
- ►**C2** in anderen Fällen ◀ der normalerweise anwendbare Zollsatz nicht wieder eingeführt worden ist.

Die Erstattung oder der Erlaß wird jedoch auch dann gewährt, wenn die im vorstehenden Unterabsatz genannten Voraussetzungen zwar nicht erfüllt sind, aber aufgrund eines Irrtums der zuständigen Zollbehörden der ermäßigte Zollsatz oder die Zollfreiheit für Waren nicht angewandt worden ist, obwohl bei der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr alle für die Anwendung des ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit erforderlichen Angaben ordnungsgemäß gemacht und die erforderlichen Unterlagen vorgelegt worden waren

▼M13

(2) Jeder Mitgliedstaat hält das Verzeichnis der Fälle, in denen Absatz 1 Unterabsatz 2 zur Anwendung kam, zur Verfügung der Kommission.

▼B*Artikel 890*

Wird zur Begründung des Antrags auf Erstattung oder Erlaß ein Ursprungszeugnis, eine Warenverkehrsbescheinigung, ein interner gemeinschaftlicher Versandschein oder eine andere entsprechende Unterlage vorgelegt, mit der der Nachweis erbracht wird, daß die Waren zum Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr Anspruch auf die Gewährung der Gemeinschaftsbehandlung oder die Anwendung eines ermäßigten Zollsatzes oder der Zollfreiheit gehabt hätten, so gibt die ►**C2** Entscheidungszollbehörde ◀ dem Antrag nur statt, wenn ordnungsgemäß nachgewiesen wird, daß

- sich die vorgelegte Unterlage tatsächlich auf die eingeführten Waren bezieht und alle Voraussetzungen für die Annahme dieser Unterlage erfüllt sind;
- alle anderen Voraussetzungen für die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung erfüllt sind.

▼M15

Die Erstattung oder der Erlaß erfolgt bei der Gestellung der Waren. Können die Waren der Zollstelle der Schlußbehandlung nicht gestellt werden, so gewährt die Entscheidungszollbehörde die Erstattung oder den Erlaß nur, wenn aus den ihr vorliegenden Angaben und Unterlagen hervorgeht, daß sich die nachträglich vorgelegte Bescheinigung oder Unterlage zweifelsfrei auf die betreffenden Waren bezieht.

▼B*Artikel 891***▼C1**

Eine Erstattung oder ein Erlaß werden nicht gewährt, wenn zur Begründung eines Antrags auf Erstattung oder Erlaß Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung von Abschöpfungen vorgelegt werden.

▼B*Artikel 892*

Die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhrabgaben nach Artikel 238 des Zollkodex ist ausgeschlossen für Waren,

- deren Schadhafteigkeit bei der Festlegung der Bedingungen — insbesondere der preislichen Bedingungen — des Vertrages, aufgrund dessen diese Waren in das Zollverfahren übergeführt worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung der Einfuhrabgaben beinhaltet, berücksichtigt worden war;
- die vom Einführer nach der Feststellung der Schadhafteigkeit oder der Nichtübereinstimmung mit den Vertragsbedingungen verkauft worden sind.

*Artikel 893*

(1) Unbeschadet Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe c) setzt die Zollbehörde für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten, von denen die Erstattung oder der Erlaß der Abgaben abhängig ist, eine Frist fest, die zwei Monate ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung über die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben nicht überschreiten darf.

(2) Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so verfällt das Recht auf Erstattung oder Erlaß, es sei denn, daß derjenige, an den die Entscheidung gerichtet ist, den Nachweis erbringt, daß er aufgrund eines Zufalls oder höherer Gewalt daran gehindert worden ist, diese Frist einzuhalten.

Artikel 894

Fallen bei einer von der Entscheidungszollbehörde zugelassenen Zerstörung der Ware einfuhrabgabenpflichtige Abfälle oder Überreste an, so gelten diese als Nichtgemeinschaftswaren, sofern mit der Entscheidung dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß stattgegeben wird.

Artikel 895

Lassen die Zollbehörden gemäß Artikel 238 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Unterabsatz des Zollkodex zu, daß die Waren in das Zollagerverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, so treffen sie alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die betreffenden Waren später als Nichtgemeinschaftswaren erkannt werden können.

Artikel 896

(1) Werden Waren im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik unter Vorlage einer Einfuhrlizenz oder einer Vorausfestsetzungsbescheinigung in ein Zollverfahren übergeführt, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, so können die Artikel 237, 238 und 239 des Zollkodex nur in Anspruch genommen werden, wenn der in Artikel 879 genannten Zollstelle nachgewiesen wird, daß die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um die Rechtswirkungen der Lizenz oder Bescheinigung für die betreffende Einfuhr rückgängig zu machen.

(2) Absatz 1 gilt auch in Fällen, in denen Waren wiederausgeführt, in ein Zollager, eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder vernichtet oder zerstört werden.

Artikel 897

Werden statt einer vollständigen Ware nur Teile einer Ware ausgeführt, wiederausgeführt oder vernichtet oder zerstört oder einer anderen zulässigen Bestimmung zugeführt, so bemißt sich die Höhe der Erstattung oder des Erlasses nach dem Unterschiedsbetrag zwischen den Einfuhrabgaben für die vollständige Ware und den Einfuhrabgaben, die zu erheben gewesen wären, wenn die verbleibende Ware unverändert zum gleichen Zeitpunkt wie die vollständige Ware in ein Zollverfahren übergeführt worden wäre, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet.

Artikel 898

Der Betrag im Sinne des Artikels 240 des Zollkodex wird auf 10 ECU festgesetzt.



KAPITEL 3

Besondere Vorschriften zur Durchführung des Artikels 239 des Zollkodex

Abschnitt 1

Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu treffen sind

Artikel 899

Wenn die Entscheidungszollbehörde, bei der ein Antrag nach Artikel 239 Absatz 2 des Zollkodex gestellt worden ist, unbeschadet anderer Umstände, die im Rahmen des in Artikel 905 bis 909 vorgesehenen Verfahrens von Fall zu Fall zu beurteilen sind, feststellt,

- daß die für diesen Antrag vorgebrachten Gründe einen der in Artikel 900 bis 903 beschriebenen Tatbestände erfüllen und keine betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt, so erstattet oder erläßt sie die betreffenden Einfuhrabgaben.

Als „Beteiligter“ gilt die Person im Sinne von Artikel 878 Absatz 1 sowie gegebenenfalls jede andere Person, die bei der Erledigung der Zollförmlichkeiten für die betreffenden Waren tätig geworden ist oder die für die Erledigung dieser Förmlichkeiten erforderlichen Anweisungen gegeben hat;

- daß die für diesen Antrag vorgebrachten Gründe einen der in Artikel 904 beschriebenen Tatbestände erfüllen, so lehnt sie die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhrabgaben ab.

Artikel 900

1. Die Einfuhrabgaben werden erstattet oder erlassen, wenn
 - a) Nichtgemeinschaftswaren, die sich in einem Zollverfahren mit vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben befinden, sowie Waren, die aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken im Rahmen einer Abgabenbegünstigung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, gestohlen worden sind, sofern diese Waren kurzfristig wiedergefunden und in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Diebstahls befanden, wieder ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status erhalten;
 - b) Nichtgemeinschaftswaren dem Zollverfahren mit vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben, in dem sie sich befanden, irrtümlich entzogen worden sind, sofern diese Waren sofort nach Feststellung des Irrtums in dem Zustand, in dem sie sich befanden, als sie dem Zollverfahren entzogen wurden, wieder ihren ursprünglichen zollrechtlichen Status erhalten;
 - c) in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren am Bestimmungsort wegen einer Beschädigung des Verschlusssystems des Beförderungsmittels nicht entladen werden können, sofern diese Waren unverzüglich unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden;
 - d) ein in einem Drittland ansässiger Lieferant, dem Waren, die ursprünglich in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren, im Verfahren der passiven Veredelung zur unentgeltlichen Beseitigung von bereits vor der Überlassung vorhandenen Mängeln (auch wenn diese erst nach der Überlassung entdeckt worden sind) oder zur unentgeltlichen Anpassung der Ware an die Bedingungen des Vertrags, auf dessen Grundlage die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt ist, zurückgesandt worden sind, beschließt, diese Waren endgültig zu behalten, weil er nicht oder nicht unter wirtschaftlich annehmbaren Bedingungen in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen;
 - e) zum Zeitpunkt der Entscheidung über die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben von den Zollbehörden festgestellt wird, daß eine unter vollständiger Befreiung von diesen Abgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Ware ohne zollamtliche Überwachung wiederausgeführt worden ist, sofern nachgewiesen wird, daß die nach dem Zollkodex vorgesehenen sachlichen Voraussetzungen für die Erstattung oder den Erlaß der betreffenden Einfuhrabgaben zum Zeitpunkt der Wiederausfuhr erfüllt gewesen wären, wenn diese

▼B

Einfuhrabgaben bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erhoben worden wären;

- f) der Vertrieb einer Ware, die vom Beteiligten ordnungsgemäß in ein Zollverfahren übergeführt worden war, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, von einer gerichtlichen Instanz verboten wird und die Waren daraufhin aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt oder unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört werden, sofern nachgewiesen wird, daß die betreffenden Waren nicht in der Gemeinschaft benutzt worden sind;
- g) die Waren von einem Anmelder, der befugt ist, dies von Amts wegen zu tun, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind und aus einem diesem Anmelder nicht zurechenbaren Grund nicht an den Empfänger geliefert werden konnten;
- h) die Waren vom Absender irrtümlich an den Empfänger geliefert worden sind;
- i) die Waren für den Empfänger wegen einer offensichtlichen Falschbestellung für die vorgesehene Verwendung ungeeignet waren;
- j) nach der Überlassung zu einem Zollverfahren, daß die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, nachgewiesen wird, daß die Waren zum Zeitpunkt der Überlassung nicht den geltenden Vorschriften über ihre Verwendung oder ihren Vertrieb entsprachen und somit die vom Empfänger vorgesehene Verwendung unmöglich ist;
- k) die vorgesehene Verwendung der Waren für den Empfänger aufgrund von allgemeinen Maßnahmen, die nach der Überlassung der Waren zu einem Zollverfahren, das die Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, von Behörden oder sonstigen entscheidungsbefugten Stellen getroffen worden sind, unmöglich oder wesentlich beeinträchtigt wird;
- l) die vollständige oder teilweise Befreiung von den Einfuhrabgaben, die vom Beteiligten nach den geltenden Vorschriften beantragt worden ist, aus diesen nicht zurechenbaren Gründen nicht tatsächlich von den Zollbehörden gewährt wird, die folglich die fälligen Einfuhrabgaben buchmäßig erfassen;
- m) der Empfänger die Waren erst nach Ablauf der Lieferfrist erhalten hat, die in dem Vertrag, aufgrund dessen die Waren in ein Zollverfahren überführt worden sind, das die Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, bindend vorgeschrieben war;
- n) die im Zollgebiet der Gemeinschaft unverkäuflichen Waren unentgeltlich an Wohlfahrtseinrichtungen geliefert werden,
 - die in Drittländern tätig sind und in der Gemeinschaft eine Vertretung haben
 - oder
 - die im Zollgebiet der Gemeinschaft tätig sind, sofern diesen Wohlfahrtseinrichtungen bei der Einfuhr gleichartiger Waren aus Drittländern zum zollrechtlich freien Verkehr eine Befreiung gewährt wird.

▼M5

- o) die Zollschuld auf andere als die in Artikel 201 des Zollkodex beschriebene Weise entsteht und der Beteiligte durch Vorlage eines Ursprungszeugnisses, einer Warenverkehrsbescheinigung, eines internen gemeinschaftlichen Versandscheins oder einer anderen entsprechenden Unterlage nachweist, daß im Fall der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Anspruch auf Gemeinschaftsbehandlung oder auf eine Zollbehandlung mit Abgabenbegünstigung bestanden hätte, sofern die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 890 erfüllt sind.

▼B

(2) Unbeschadet Absatz 3 ist die Erstattung oder der Erlaß der Einfuhrabgaben in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c) und f) bis n) davon abhängig, daß diese Waren unter zollamtlicher Überwachung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden; dies gilt jedoch nicht im Falle der Vernichtung oder Zerstörung der Waren auf Weisung der Behörden oder im Falle ihrer unentgeltlichen Lieferung an in der Gemeinschaft tätige Wohlfahrtseinrichtungen.

▼B

Auf Antrag des Beteiligten läßt die Entscheidungszollbehörde zu, daß die Waren anstelle der Wiederausfuhr vernichtet oder zerstört oder im Hinblick auf ihre Wiederausfuhr in das gemeinschaftliche Versandverfahren — externes Verfahren — oder das Zollagerverfahren übergeführt oder ►C4 in eine Freizone oder in ein Freilager ◀ verbracht werden.

▼M12

Jedoch kann für die in Absatz 1 Buchstaben g), i) und l) genannten Fälle die Entscheidungszollbehörde auf Antrag zulassen, daß die Wiederausfuhr der Waren durch ihre Überführung in das Zollagerverfahren oder ihr Verbringen in eine Freizone oder in ein Zollfreilager ersetzt wird.

▼B

Für den Erhalt einer dieser zollrechtlichen Bestimmungen gelten die Waren als Nichtgemeinschaftswaren.

In diesem Fall treffen die Zollbehörden alle notwendigen Maßnahmen, damit die in einem Zollager, einer Freizone oder einem Freilager befindlichen Waren später als Nichtgemeinschaftswaren erkannt werden.

(3) In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben h) ►M12 ——— ◀ werden die Einfuhrabgaben nur dann erstattet oder erlassen, wenn die Waren an den ursprünglichen Lieferanten oder an einen von diesem bezeichneten anderen Empfänger wiederausgeführt werden.

(4) Außerdem ist der nachprüfenden Zollstelle nachzuweisen, daß die Waren weder verwendet noch verkauft worden sind.

Artikel 901

- (1) Die Einfuhrabgaben werden ferner erstattet oder erlassen, wenn
 - a) Waren, die irrtümlich zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden, ohne daß sie zuvor zu dem Zollverfahren angemeldet wurden, in das sie hätten überführt werden müssen; allerdings müssen alle übrigen in Artikel 237 des Zollkodex vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein;
 - b) die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 238 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex erfolgt ist, sofern die übrigen in dem genannten Artikel vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind;
 - c) die Wiederausfuhr oder die Vernichtung oder Zerstörung der Waren nicht unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 900 Absatz 1 Buchstaben c) und f) bis n) erfolgt ist, sofern alle übrigen in Artikel 900 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) In den Fällen nach Absatz 1 können die Einfuhrabgaben erstattet oder erlassen werden,
 - a) wenn alle erforderlichen Nachweise erbracht werden, damit sich die Entscheidungszollbehörde vergewissern kann, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird,
 - entweder tatsächlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden
 - unter der Kontrolle von Behörden oder Personen zerstört oder vernichtet wurden, die befugt sind, dies amtlich zu bescheinigen;
 - b) wenn alle den Gemeinschaftscharakter der Waren bescheinigenden Papiere, die diese Waren gegebenenfalls beim Verlassen des Zollgebiets der Gemeinschaft begleitet haben, der Entscheidungszollbehörde zurückgegeben werden oder alle von dieser Behörde für erforderlich erachteten Nachweise erbracht werden, daß die betreffenden Papiere nicht später bei der Einfuhr von Waren in die Gemeinschaft verwendet werden können.

Artikel 902

- (1) Für die Durchführung von Artikel 901 Absatz 2 gilt folgendes:
 - a) Die vom Zollbeteiligten vorzulegenden Nachweise, aufgrund deren die Entscheidungszollbehörde feststellen kann, daß die Waren, für die die

▼B

Erstattung oder der Erlaß beantragt wird, tatsächlich aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt worden sind, müssen umfassen:

- das Original oder eine beglaubigte Durchschrift der Anmeldung zur Ausfuhr der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie
- eine Bescheinigung der Zollstelle, über die der tatsächliche Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist.

Sofern eine solche Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann, kann der Nachweis über den Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft durch folgende Unterlagen erbracht werden:

- eine Bescheinigung der Zollstelle, die die Ankunft der Waren im Bestimmungsdrittland festgestellt hat,
- oder
- das Original oder eine beglaubigte Durchschrift der Zollanmeldung für die Waren im Bestimmungsdrittland.

Ferner sind Verwaltungs- und Handelsunterlagen beizufügen, aufgrund deren die Entscheidungszollbehörde die Nämlichkeit der aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Waren mit denjenigen Waren überprüfen kann, die zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet worden waren, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet; vorzulegen sind:

- das Original oder eine beglaubigte Durchschrift der Anmeldung zu diesem Zollverfahren;
- soweit von der Entscheidungszollbehörde für notwendig erachtet, Verwaltungs- oder Handelsunterlagen (z. B. Rechnungen, Stücklisten, Versandpapiere, Gesundheitszeugnisse), die eine genaue Warenbeschreibung (Handelsbezeichnung, Menge, Warenzeichen oder sonstige Aufschriften) enthalten und entweder der Anmeldung zu dem betreffenden Zollverfahren oder der Anmeldung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft oder gegebenenfalls der Zollanmeldung im Bestimmungsdrittland beigelegt waren.

- b) die Nachweise, aufgrund deren die Entscheidungszollbehörde feststellen kann, daß die Waren, für die die Erstattung oder der Erlaß beantragt wird, tatsächlich unter Aufsicht der Behörden oder Personen zerstört oder vernichtet worden sind, die befugt sind, dies amtlich festzustellen, müssen folgendes beinhalten:

- die Niederschrift oder Erklärung über die Vernichtung oder Zerstörung, die von den Behörden, unter deren Aufsicht die Vernichtung oder Zerstörung stattgefunden hat, erstellt worden ist, oder eine beglaubigte Durchschrift davon eine Bescheinigung der zur Feststellung der Vernichtung oder Zerstörung befugten Person unter Beifügung von Unterlagen zum Nachweis dieser Befugnis.

oder

- Diese Unterlagen müssen eine hinreichend genaue Beschreibung der zerstörten oder vernichteten Waren enthalten (Handelsbezeichnung, Menge, Warenzeichen oder sonstige Aufschriften), damit sich die Zollbehörden anhand eines Vergleichs mit den Angaben in der Anmeldung zur Überführung in das Zollverfahren, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, und den diese beigelegten Handelsunterlagen (Rechnungen, Stücklisten usw.) davon überzeugen können, daß die vernichteten oder zerstörten Waren mit den zu diesem Zollverfahren angemeldeten Waren übereinstimmen.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Nachweise sind, soweit sie sich als unzureichend für die Entscheidungsfindung der Entscheidungszollbehörde erweisen, durch weitere Unterlagen zu ergänzen oder zu ersetzen, die von der genannten Behörde für erforderlich erachtet werden.

Artikel 903

- (1) Für Rückwaren, für die bei ihrer Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft eine Ausfuhrabgabe erhoben wurde, begründet die Überführung dieser Waren in den zollrechtlich freien Verkehr einen Anspruch auf Erstattung der erhobenen Beträge.

▼B

(2) Absatz 1 gilt nur für Waren, bei denen einer der in Artikel 844 genannten Umstände vorliegt.

Der Nachweis, daß für die Waren einer der in Artikel 185 Absatz 2 Buchstabe b) des Zollkodex genannten Umstände vorliegt, ist den Zollbehörden zu erbringen, bei denen die Waren zum freien Verkehr angemeldet werden.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn nur eine Teilmenge der vorher aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführten Waren wiedereingeführt wird.

Artikel 904

Die Einfuhrabgaben werden nicht erstattet oder erlassen, wenn je nach Fall die einzige für den Antrag auf Erstattung oder Erlaß angeführte Begründung darin besteht, daß

- a) Waren, die zuvor in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, aus anderen als den in Artikel 237 oder 238 des Zollkodex oder Artikel 900 oder 901 dieses Titels genannten Gründen wiederausgeführt worden sind, namentlich weil sie nicht verkauft werden konnten;
- b) Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Einfuhrabgaben beinhaltet, nach ihrer Überlassung durch die Zollbehörden in anderen als den im Gemeinschaftsrecht ausdrücklich vorgesehenen Fällen aus irgendeinem Grund vernichtet oder zerstört werden;
- c) gutgläubig Papiere zur Erlangung einer Zollpräferenzbehandlung für zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Waren vorgelegt worden sind, die sich später als falsch, gefälscht oder für die Gewährung dieser Zollpräferenzbehandlung ungültig erweisen.

Abschnitt 2

Entscheidungen, die von der Kommission zu treffen sind*Artikel 905*

(1) Ist die Entscheidungszollbehörde, bei der ein Antrag auf Erstattung oder Erlaß nach Artikel 239 Absatz 2 des Zollkodex gestellt worden ist, nicht in der Lage, nach Artikel 899 zu entscheiden, und läßt die Begründung des Antrags auf einen besonderen Fall schließen, der sich aus Umständen ergibt, bei denen weder eine betrügerische Absicht noch eine offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt, so legt der Mitgliedstaat, zu dem diese Behörde gehört, den Fall der Kommission zur Behandlung nach dem Verfahren der Artikel 906 bis 909 vor.

▼M14

Außer im Falle von Zweifeln der zur Entscheidung befugten Zollbehörde kann diese selbst entscheiden, ob die Abgaben erstattet oder erlassen werden, wenn nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen des Artikels 239 Absatz 1 Zollkodex erfüllt sind und der betreffende Betrag bei einem Wirtschaftsbeteiligten infolge derselben besonderen Umstände und gegebenenfalls mehrerer Einfuhr- oder Ausfuhratbestände unter 50 000 ECU liegt.

▼B

Der Begriff „Beteiligte“ ist in gleicher Weise wie in Artikel 899 auszulegen.

In allen anderen Fällen lehnt die Entscheidungszollbehörde den Antrag ab.

(2) Die der Kommission übermittelte Vorlage muß alle für eine vollständige Prüfung des Falles notwendigen Angaben enthalten. ►**M10** Sie muß ferner eine Erklärung enthalten, die von demjenigen unterzeichnet ist, der die Erstattung oder den Erlaß beantragt, und in der dieser bestätigt, daß er die Vorlage einsehen konnte, und angibt, daß er nichts hinzuzufügen hat bzw. welche zusätzlichen Angaben darin aufgenommen werden sollten. ◀

Die Kommission bestätigt dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich den Eingang der Vorlage.

Die Kommission kann zusätzliche Angaben anfordern, wenn sich herausstellt, daß die von dem Mitgliedstaat mitgeteilten Angaben nicht ausreichen, um in voller Kenntnis der Sachlage über den Fall zu entscheiden.

▼B

(3) Ohne den Abschluß des Verfahrens nach den Artikeln 906 bis 909 abzuwarten, kann die Entscheidungszollbehörde auf Antrag des Beteiligten zulassen, daß die Zollförmlichkeiten für die Wiederausfuhr der Waren oder für ihre Vernichtung oder Zerstörung erfüllt werden, bevor die Kommission über den Fall entschieden hat. Diese Bewilligung greift der endgültigen Entscheidung über den Antrag auf Erstattung oder Erlaß in keiner Weise vor.

Artikel 906

Innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang der Vorlage gemäß Artikel 905 Absatz 2 übersendet die Kommission den Mitgliedstaaten eine Abschrift davon.

Die Vorlage wird so bald wie möglich auf die Tagesordnung des Ausschusses gesetzt.

▼M14*Artikel 906a*

In allen Phasen des Verfahrens nach den Artikeln 906 und 907 teilt die Kommission, wenn sie eine Entscheidung zu Lasten des die Erstattung oder den Erlaß beantragenden Beteiligten treffen will, diesem in einem Schreiben alle der Entscheidung zugrunde liegenden Argumente mit und übersendet ihm alle Unterlagen, auf die sie die Entscheidung stützt. Der die Erstattung oder den Erlaß beantragende Beteiligte nimmt innerhalb eines Monats, gerechnet vom Datum dieses Schreibens, schriftlich Stellung. Hat er seine Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, so wird davon ausgegangen, daß er auf das Recht zur Stellungnahme verzichtet

▼B*Artikel 907*

Nach Anhörung einer Sachverständigengruppe, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und im Rahmen des Ausschusses zur Prüfung des Falles zusammentritt, entscheidet die Kommission, ob die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlaß rechtfertigen oder nicht.

Diese Entscheidung ist innerhalb von ►**M14** neun Monaten ◀ nach Eingang der Vorlage nach Artikel 905 Absatz 2 bei der Kommission zu treffen. Sieht sich die Kommission veranlaßt, bei dem Mitgliedstaat zusätzliche Auskünfte anzufordern, um eine Entscheidung fällen zu können, so wird die Frist von ►**M14** neun Monaten ◀ um die Zeit verlängert, die zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des Auskunftersuchens der Kommission und dem Zeitpunkt des Eingangs der Auskünfte verstrichen ist.

▼M14

Hat die Kommission dem die Erstattung oder den Erlaß beantragenden Beteiligten ihre Argumente gemäß Artikel 906a mitgeteilt, so verlängert sich die Frist von neun Monaten um den Zeitraum zwischen dem Datum der Absendung besagter Argumente durch die Kommission und dem Datum des Eingangs der Stellungnahme des Beteiligten oder, im Falle der unterbliebenen Stellungnahme, dem Datum des Ablaufs der zur Stellungnahme gesetzten Frist.

▼B*Artikel 908*

(1) Die in Artikel 907 genannte Entscheidung wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch dreißig Tage nach Ablauf der in Artikel 907 vorgesehenen Frist, bekanntgegeben.

Eine Abschrift dieser Entscheidung wird den anderen Mitgliedstaaten gestellt.

(2) Anhand der nach Absatz 1 bekanntgegebenen Entscheidung der Kommission trifft die Entscheidungszollbehörde ihre Entscheidung über den Antrag des Beteiligten.

▼B

(3) Wird mit der Entscheidung nach Artikel 907 festgestellt, daß die besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlaß rechtfertigen, so kann die Kommission unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.

In diesem Fall wird die in Artikel 907 genannte Entscheidung auch jedem ermächtigten Mitgliedstaat bekanntgegeben.

Artikel 909

Hat die Kommission innerhalb der in Artikel 907 genannten Frist keine Entscheidung getroffen oder dem betreffenden Mitgliedstaat innerhalb der in Artikel 908 genannten Frist keine Entscheidung bekanntgegeben, so gibt die Entscheidungszollbehörde dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß statt.

*KAPITEL 4****Gegenseitige Amtshilfe der Zollbehörden der Mitgliedstaaten****Artikel 910*

In den in Artikel 885 Absatz 2 genannten Fällen richtet die Entscheidungszollbehörde das Ersuchen schriftlich und in zweifacher Ausfertigung auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 112 an die nachprüfende Zollstelle. Dem Ersuchen sind der Antrag auf Erstattung oder Erlaß sowie alle Unterlagen, die die nachprüfende Zollstelle benötigt, um die erbetenen Auskünfte einzuholen oder Prüfungen vorzunehmen, im Original oder als Durchschrift beizufügen.

Artikel 911

(1) Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Ersuchens holt die nachprüfende Zollstelle die von der Entscheidungszollbehörde erbetenen Auskünfte ein oder nimmt die erbetenen Prüfungen vor. Sie vermerkt das Ergebnis in dem entsprechenden Feld des Originals des in Artikel 910 genannten Vordrucks und sendet dieses zusammen mit allen Unterlagen, die ihr übermittelt worden sind, an die Entscheidungszollbehörde zurück.

(2) Kann die nachprüfende Zollstelle innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist von zwei Wochen die erbetenen Auskünfte nicht einholen oder Prüfungen nicht vornehmen, so bestätigt sie innerhalb dieser Frist den Eingang des Ersuchens, indem sie das entsprechende Feld der Durchschrift des in Artikel 910 genannten Vordrucks ausfüllt und diese an die Entscheidungszollbehörde zurücksendet.

Artikel 912

Die Zollstelle der Schlußbehandlung übermittelt der Entscheidungszollbehörde die Bescheinigung nach Artikel 887 Absatz 5 auf einem Vordruck nach dem Muster in Anhang 113.

TEIL V

SCHLUSSVORSCHRIFTEN*Artikel 913*

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

- Verordnung (EWG) Nr. 37/70 der Kommission vom 9. Januar 1970 über die Bestimmung des Ursprungs von wesentlichen Ersatzteilen für bereits früher gelieferte Geräte, Maschinen, Apparate oder Fahrzeuge ⁽¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über die Bestimmung des Ursprungs von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten ⁽²⁾;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1970, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 279 vom 24. 12. 1970, S. 35.

▼B

- Verordnung (EWG) Nr. 315/71 der Kommission vom 12. Februar 1971 betreffend die Ursprungsbestimmung von Wermutgrundweinen und von Wermutweinen⁽¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 861/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Bestimmung des Ursprungs von Magnetongeräten⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3103/73 der Kommission vom 14. November 1973 über das Ursprungszeugnis und den Antrag hierzu im innergemeinschaftlichen Warenaustausch⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2945/76 der Kommission vom 26. November 1976 zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals;
- Verordnung (EWG) Nr. 137/79 der Kommission vom 19. Dezember 1978 zur Einführung besonderer Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbehandlung auf Fischereierzeugnisse, die von Schiffen der Mitgliedstaaten aus gefangen wurden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3399/91⁽⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1494/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 über erläuternde Anmerkungen und die auf dem Gebiet des Zollwerts anzuwendenden den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätze⁽⁷⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1495/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 zur Durchführung einiger Vorschriften der Artikel 1, 3 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 558/91⁽⁹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1496/80 der Kommission vom 11. Juni 1980 über die Anmeldung der Angaben für den Zollwert und über vorzulegende Unterlagen⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 979/93⁽¹¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1574/80 der Kommission vom 20. Juni 1980 zur Durchführung von Artikel 16 und 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3177/80 der Kommission vom 5. Dezember 1980 über den maßgebenden Ort des Verbringens nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1224/80 des Rates über den Zollwert der Waren⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2779/90⁽¹⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3179/80 der Kommission vom 5. Dezember 1980 über die bei der Ermittlung des Zollwerts zu berücksichtigenden Gebühren für im Postverkehr beförderte Waren⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1264/90⁽¹⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 553/81 der Kommission vom 12. Februar 1981 über das Ursprungszeugnis und den Antrag hierzu⁽¹⁷⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren⁽¹⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3334/90⁽¹⁹⁾;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 36 vom 13. 2. 1971, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 95 vom 28. 4. 1971, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 315 vom 16. 11. 1973, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 335 vom 4. 12. 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 20 vom 27. 1. 1979, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 11. 1991, S. 19.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 3.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 24.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 154 vom 21. 6. 1980, S. 16.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 101 vom 27. 4. 1993, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 26. 6. 1980, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 335 vom 12. 12. 1980, S. 1.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990, S. 36.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 335 vom 12. 12. 1980, S. 62.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 124 vom 15. 5. 1990, S. 32.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1981, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 321 vom 21. 11. 1990, S. 6.

▼B

- Richtlinie 82/57/EWG der Kommission vom 17. Dezember 1981 zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 79/695/EWG des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/371/EWG⁽²⁾;
- Richtlinie 82/347/EWG der Kommission vom 23. April 1982 zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie 81/177/EWG des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3040/83 der Kommission vom 28. Oktober 1983 zur Durchführung der Artikel 2 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3158/83 der Kommission vom 9. November 1983 über die Auswirkung von Lizenzgebühren auf den Zollwert⁽⁵⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 der Kommission vom 13. Juni 1984 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3693/92⁽⁷⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3548/84 der Kommission vom 17. Dezember 1984 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2361/87⁽⁹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1766/85 der Kommission vom 27. Juni 1985 über die bei der Zollwertfeststellung anzuwendenden Umrechnungskurse⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 593/91⁽¹¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3787/86 der Kommission vom 11. Dezember 1986 über Rücknahme und Widerruf der im Rahmen bestimmter Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung erteilten Bewilligungen⁽¹²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3799/86 der Kommission vom 12. Dezember 1986 zur Durchführung der Artikel 4a, 6a, 11a und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁽¹³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2458/87 der Kommission vom 31. Juli 1987 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2473/86 des Rates über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3692/9⁽¹⁵⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 4128/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured“ Virginia und „light-air-cured“ Burley (einschließlich Burleyhybriden), „light-air-cured“ Maryland- und „fire-cured“-Tabak zu den Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 4129/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung zu den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur von bestimmten lebenden Hausrindern und bestimmtem Fleisch von Rindern, genannt im Anhang C

(1) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1982, S. 38.

(2) ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1983, S. 63.

(3) ABl. Nr. L 156 vom 7. 6. 1982, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1983, S. 13.

(5) ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1983, S. 19.

(6) ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1984, S. 1.

(7) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 28.

(8) ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 5.

(9) ABl. Nr. L 215 vom 5. 8. 1987, S. 9.

(10) ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 21.

(11) ABl. Nr. L 66 vom 13. 3. 1991, S. 14.

(12) ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1986, S. 14.

(13) ABl. Nr. L 352 vom 13. 12. 1986, S. 19.

(14) ABl. Nr. L 230 vom 17. 8. 1987, S. 1.

(15) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 26.

(16) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 1.

▼B

- des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Jugoslawien⁽¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 4130/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (*Vitis vinifera* cv.) zur Unterposition 0806 10 11 der Kombinierten Nomenklatur⁽²⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4131/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setúbal und Tokayer (Aszu und Szamorodni) zu den Unterpositionen 2204 21 41, 2204 21 51, 2204 29 41, 2204 29 45, 2204 29 51 und 2204 29 55 der Kombinierten Nomenklatur⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2490/9⁽⁴⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4132/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von sogenanntem „Bourbon“-Whiskey zu den Unterpositionen 2208 30 11 und 2208 30 19 der Kombinierten Nomenklatur⁽⁵⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4133/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von in die Gemeinschaft eingeführtem Wodka der Unterpositionen 2208 90 31 und ex 2208 90 53 der Kombinierten Nomenklatur zu der im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland über den gegenseitigen Handelsverkehr mit bestimmten Weinen und Spirituosen vorgesehenen zollbegünstigten Behandlung⁽⁶⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4134/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung der Käsefondue“ genannten Zubereitungen zur Unterposition 2106 90 10 der Kombinierten Nomenklatur⁽⁷⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4135/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natriumnitrat (natürlichem Natronsalpeter) und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zu den Unterpositionen 3102 50 10 bzw. 3105 90 10 der Kombinierten Nomenklatur⁽⁸⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4136/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Schlachtpferden zur Unterposition 0101 19 10 der Kombinierten Nomenklatur⁽⁹⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4137/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren zu den Unterpositionen 0408 11 90, 0408 19 90, 0408 91 90, 0408 99 90, 1106 20 10, ex 2501 00 51, ex 3502 10 10 und ex 3502 90 10 der Kombinierten Nomenklatur⁽¹⁰⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4138/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Kartoffeln, bestimmten Getreidearten und bestimmten Ölsaaten und ölhaltigen Früchten zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung als Saatgut⁽¹¹⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4139/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Erdölerzeugnisse zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung⁽¹²⁾;
 - Verordnung (EWG) Nr. 4140/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Müllergaze, nicht konfektioniert, zur Unterposition 5911 20 00 der Kombinierten Nomenklatur⁽¹³⁾;

(1) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 9.

(2) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 16.

(3) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 22.

(4) ABl. Nr. L 231 vom 20. 8. 1991, S. 1.

(5) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 36.

(6) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 42.

(7) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 48.

(8) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 54.

(9) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 60.

(10) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 63.

(11) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 67.

(12) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 70.

(13) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 74.

▼B

- Verordnung (EWG) Nr. 4141/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Waren, die für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen bestimmt sind, zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1418/911⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 4142/87 der Kommission vom 9. Dezember 1987 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zur abgabenbegünstigten Einfuhr aufgrund ihrer besonderen Verwendung⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3803/92⁽⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 693/88 der Kommission vom 4. März 1988 über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für bestimmte Waren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3660/92⁽⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 809/88 der Kommission vom 14. März 1988 zur Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in“ oder „Ursprungswaren“ und über Maßnahmen der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einfuhren von Waren der besetzten Gebiete in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3660/92⁽⁸⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 4027/88 der Kommission vom 21. Dezember 1988 mit Durchführungsvorschriften zur Regelung der vorübergehenden Verwendung von Behältern⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3348/89⁽¹⁰⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 288/89 der Kommission über die Bestimmung des Ursprungs von integrierten Schaltungen⁽¹¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 597/89 der Kommission vom 8. März 1989 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates über die Zollschuld⁽¹²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2071/89 der Kommission vom 11. Juli 1989 zur Bestimmung des Ursprungs von Photokopierapparaten, die mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren arbeiten⁽¹³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3850/89 der Kommission vom 15. Dezember 1989 zur Festlegung der Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung hinsichtlich bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die besondere Einfuhrregelungen gelten⁽¹⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2561/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2503/88 des Rates über Zolllager⁽¹⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3001/92⁽¹⁶⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2562/90 der Kommission vom 30. Juli 1990 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) 2504/88 des Rates über Freizonen und Freilager⁽¹⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2485/91⁽¹⁸⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2883/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 über die Bestimmung des Ursprungs von Traubensaft⁽¹⁹⁾;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 76.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 30. 5. 1991, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1987, S. 81.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 384 vom 30. 12. 1992, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 77 vom 23. 3. 1988, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 86 vom 30. 3. 1988, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 355 vom 23. 12. 1988, S. 22.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 323 vom 8. 11. 1989, S. 17.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1989, S. 23.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 65 vom 9. 3. 1989, S. 11.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 196 vom 12. 7. 1989, S. 24.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1989, S. 8.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 246 vom 10. 9. 1990, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 301 vom 17. 10. 1992, S. 16.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 246 vom 10. 9. 1990, S. 33.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 228 vom 17. 8. 1991, S. 34.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 13.

▼B

- Verordnung (EWG) Nr. 2884/90 der Kommission vom 5. Oktober 1990 zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren, die aus Eiern hergestellt worden sind⁽¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3561/90 der Kommission vom 11. Dezember 1990 zur Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren aus keramischen Stoffen⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3620/90 der Kommission vom 14. Dezember 1990 über die Bestimmung des Ursprungs von Fleisch und Schlachtn-ebenerzeugnissen, frisch, gekühlt oder gefroren, von bestimmten Haustieren⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3672/90 der Kommission vom 18. Dezember 1990 über die Bestimmung des Ursprungs von Wälzlagern (Kugel-, Rollen- und Nadellager aller Art)⁽⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3716/90 der Kommission vom 19. Dezember 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 4046/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Sicherheits-leistungen für Zollschulden⁽⁵⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3796/90 der Kommission vom 21. Dezember 1990 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in der Zollnomenklatur⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2674/92⁽⁷⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1364/91 der Kommission vom 24. Mai 1991 zur Bestimmung des Ursprungs von Spinnstoffen und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur⁽⁸⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1365/91 der Kommission vom 24. Mai 1991 zur Bestimmung des Ursprungs von Baumwoll-Linters, Filz und Vliesstoffen, getränkt, Bekleidung aus Leder, Schuhen und Uhrarmbändern aus Spinnstoffen⁽⁹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1593/91 der Kommission vom 12. Juni 1991 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung von Carnets TIR und Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft⁽¹⁰⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1656/91 der Kommission vom 13. Juni 1991 zur Festlegung besonderer Vorschriften für bestimmte Vorgänge des aktiven Veredelungsverkehrs oder der Umwandlung unter zollamtlicher Über-wachung⁽¹¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2164/91 der Kommission vom 23. Juli 1991 zur Durchführung des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet⁽¹²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission vom 26. Juni 1991 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über den aktiven Veredelungsverkehr⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3709/92⁽¹⁴⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2249/91 der Kommission vom 25. Juli 1991 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1855/89 des Rates über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln⁽¹⁵⁾;

(1) ABl. Nr. L 276 vom 6. 10. 1990, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 347 vom 12. 12. 1990, S. 10.

(3) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1990, S. 25.

(4) ABl. Nr. L 356 vom 19. 12. 1990, S. 30.

(5) ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990, S. 48.

(6) ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 17.

(7) ABl. Nr. L 271 vom 16. 9. 1992, S. 5.

(8) ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 18.

(9) ABl. Nr. L 130 vom 25. 5. 1991, S. 28.

(10) ABl. Nr. L 148 vom 13. 6. 1991, S. 11.

(11) ABl. Nr. L 151 vom 15. 6. 1991, S. 39.

(12) ABl. Nr. L 201 vom 24. 7. 1991, S. 16.

(13) ABl. Nr. L 210 vom 31. 7. 1991, S. 1.

(14) ABl. Nr. L 378 vom 21. 12. 1992, S. 6.

(15) ABl. Nr. L 204 vom 27. 7. 1991, S. 31.

▼B

- Verordnung (EWG) Nr. 2365/91 der Kommission vom 31. Juli 1991 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendung eines Carnet ATA für die vorübergehende Verwendung im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie für die vorübergehende Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet⁽¹⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3717/91 der Kommission vom 18. Dezember 1991 über das Verzeichnis von Waren, auf die das Verfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anwendbar ist⁽²⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 209/93⁽³⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 343/92 der Kommission vom 22. Januar 1992 über die Bestimmung des Begriffs „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen bei Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Republiken Kroatien und Slowenien und der Jugoslawischen Republiken Bosnien-Herzegowina und Mazedonien in die Gemeinschaft⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3660/92⁽⁵⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1214/92 der Kommission vom 21. April 1992 mit Durchführungsvorschriften sowie Maßnahmen zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3712/92⁽⁷⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 1823/92 der Kommission vom 3. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck⁽⁸⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2453/92 der Kommission vom 31. Juli 1992 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates über das Einheitspapier⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 607/93⁽¹⁰⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 2674/92 der Kommission vom 15. September 1992 zur Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1715/90 des Rates über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in der Zollnomenklatur⁽¹¹⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 2713/92 der Kommission vom 17. September 1992 über die Beförderung von Waren zwischen bestimmten Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft⁽¹²⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3269/92 der Kommission vom 10. November 1992 mit Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 161, 182 und 183 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften hinsichtlich der Ausführregelung, der Wiederausfuhr sowie der Waren, die aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden⁽¹³⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3566/92 der Kommission vom 11. Dezember 1992 über die Papiere, die zur Anwendung von Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind, die eine Überwachung der Verwendung und oder der Bestimmung der Waren mit sich bringen⁽¹⁴⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3689/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung des Carnets TIR und des Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über die vorübergehende Verwendung⁽¹⁵⁾,

(1) ABl. Nr. L 216 vom 3. 8. 1991, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 351 vom 20. 12. 1991, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993, S. 18.
(4) ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1992, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 370 vom 19. 12. 1992, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 132 vom 16. 5. 1992, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 15.
(8) ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 8.
(9) ABl. Nr. L 249 vom 28. 8. 1992, S. 1.
(10) ABl. Nr. L 65 vom 17. 3. 1993, S. 5.
(11) ABl. Nr. L 271 vom 16. 9. 1992, S. 1.
(12) ABl. Nr. L 275 vom 18. 9. 1992, S. 11.
(13) ABl. Nr. L 326 vom 12. 11. 1992, S. 11.
(14) ABl. Nr. L 362 vom 11. 12. 1992, S. 11.
(15) ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 14.

▼B

- Verordnung (EWG) Nr. 3691/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 719/91 des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft und zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung ⁽¹⁾,
- Verordnung (EWG) Nr. 3710/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Festlegung eines Verfahrens für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen im aktiven Veredelungsverkehr-Nichterhebungsverfahren ⁽²⁾;
- Verordnung (EWG) Nr. 3903/92 der Kommission vom 21. Dezember 1992 über die in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten ⁽³⁾.

Artikel 914

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Bestimmungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 915

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung *im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 791 Absatz 2 ist nicht mehr anwendbar ab dem 1. Januar 1995.

▼M5

Artikel 791 Absatz 2 ist ab dem 1. Januar 1996 nicht mehr anwendbar.

▼B

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juli 1993.

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 22. 12. 1992, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 393 vom 31. 12. 1992, S. 1.



ANHÄNGE

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Nummer	Bezeichnung
1	Verbindliche Zolltarifauskunft Erteilungsvordruck
1a	<i>Verbindliche Ursprungsauskunft</i>
2	Echtheitszeugnis Tafeltrauben „Empereur“
3	Bescheinigung für „Käsefondue“ genannte Zubereitungen
4	Bescheinigung der Ursprungsbezeichnung Tokayer (Aszu, Szamorodni)
5	Echtheitszeugnis Bourbon-Whiskey
6	<i>Aufgehoben</i>
6a	<i>Aufgehoben</i>
7	Echtheitszeugnis Tabak
8	Reinheitszeugnis Nitrat aus Chile
9	Einleitende Bemerkungen zu den Listen der Be- oder Verarbeitungen, die einer hergestellten Ware den Ursprung verleihen oder nicht verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden
10	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft bzw. keine Ursprungseigenschaft verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI
11	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft bzw. keine Ursprungseigenschaft verleihen, sofern sie an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI
12	Ursprungszeugnis und Antrag auf Ursprungszeugnis
13	Ursprungszeugnis für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
14	Einleitende Bemerkungen zu den drei Präferenzsystemen
15	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen (APS)
16	Be- oder Verarbeitungen, die von der regionalen Kumulierung ausgeschlossen sind (APS)
17	Vordruck des Ursprungszeugnisses nach Formblatt A
18	Vordruck APR
19	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen (Besetzte Gebiete)
20	Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen (Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slovenien und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien)
21	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und Antrag
22	Formblatt EUR.2
23	Erläuternde Anmerkungen zur Ermittlung des Zollwerts
24	Anwendung allgemein anerkannter Buchführungsgrundsätze für die Ermittlung des Zollwerts
25	In den Zollwert einzubeziehende Luftfrachtkosten
26	Klasseneinteilung der Waren, die Gegenstand der Durchschnittswerte je Einheit sind
27	Handelszentren, die bei der Berechnung der Preise je Einheit für jede Position der Klasseneinteilung zu berücksichtigen sind
28	Anmeldung der Angaben über den Zollwert — D.V.1 —
29	Ergänzungsblatt — D.V.1a —
30	Gepäckanhänger, der an in einem Gemeinschaftsflughafen aufgegebenem Gepäck anzubringen ist
31	Einheitspapier
32	Einheitspapier — Anmeldung für Datenverarbeitung
33	Einheitspapier — Ergänzungsvordruck
34	Einheitspapier — Ergänzungsvordruck
35	Angabe der Exemplare der Vordrucke gemäß den Anhängen 31 und 33, auf denen die Eintragungen in Durchschrift erscheinen müssen
36	Angabe der Exemplare der Vordrucke gemäß den Anhängen 32 und 34, auf denen die Eintragungen in Durchschrift erscheinen müssen
37	Merkblatt zum Einheitspapier
38	Codes, die auf dem Einheitspapier zu verwenden sind
38a	Zollerklärung für aufgegebenes Reisegepäck
38b	
39	Liste der Erdölzeugnisse, für welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung gelten
40	► C2 Liste der für Luftfahrzeuge, Schiffe und Bohrinseln vorgesehenen Waren, für welche die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung gelten ◀



Nummer	Bezeichnung
41	Liste der Waren, für die gemäß den Artikeln 291 bis 304 die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer zolltariflichen Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung nicht gelten
42	Gelber Klebezettel
43	Vordruck T2M
44	Anmerkungen, die auf Seite 2 des Deckblatts des Carnets, das die Vordrucke T2M enthält, aufzunehmen sind
45	Ladefliste
46	T.C.10 — Grenzübergangsschein
47	T.C.11 — Eingangsbefreiung
48	Muster Bürgschaftserklärung — Gesamtbürgschaft —
49	Muster Bürgschaftserklärung Vordruck — Einzelbürgschaft —
50	Muster Bürgschaftserklärung — Pauschalbürgschaft —
51	T.C.31 — Bürgschaftsbefreiung
52	Liste der Waren, bei deren Versand eine Erhöhung des Betrags der Pauschalbürgschaft in Betracht kommen kann
53	<i>Gestrichen</i>
54	T.C.32 — Sicherheitstitel (Pauschalbürgschaft)
55	Befreiung von der Sicherheitsleistung — Verpflichtungserklärung
56	Liste der Waren, die ein erhöhtes Risiko aufweisen und für die die Befreiung von der Sicherheitsleistung nicht gilt
57	T.C.33 — Befreiung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
58	Aufkleber (Artikel 417 und 432)
59	Muster für die Mitteilung nach Artikel 459
60	Berechnungsvordruck
61	Muster einer Verfahrensübernahmeerklärung
62	Sonderstempel
63	Vordruck des Kontrollexemplars T5
64	Vordruck des Kontrollexemplars T5a
65	Ladefliste T5
66	Merkblatt für die Verwendung der Vordrucke, die für das Kontrollexemplar T5 zu verwenden sind
67	Muster der Anträge auf Bewilligung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung
68	Muster von Bewilligungen eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung
69	Liste der üblichen Behandlungen nach Artikel 522
69a	Liste der Abweichungen nach Artikel 510 Absatz 3
70	Auskunftsblatt INF 8
71	Übergang von Waren aus einem Zollager in ein anderes — normales Verfahren
72	Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes — vereinfachtes Verfahren
73	Waren mit Vorfinanzierung. Liste der Behandlungen im Sinne des Artikels 532
74	Liste der Waren (Produktionshilfsmittel) im Sinne des Artikels 550 — Aktive Veredelung
75	Liste der Waren, für die die Wertgrenze nach Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt V auf 100 000 ECU festgesetzt wird — Aktive Veredelung
75a	Auskunftsblatt INF 9
76	Beispiele für die monatliche und vierteljährliche Globalisierung
77	Pauschale Ausbeutesätze
78	Besondere Vorschriften für den Ersatz durch äquivalente Waren und die vorzeitige Ausfuhr bei bestimmten Waren
79	Liste der Veredelungserzeugnisse, die nach Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe a) des Zollkodex den für sie geltenden Einfuhrabgaben unterworfen werden
80	Rechenbeispiele für die Aufteilung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse
81	Auskunftsblatt INF 5
82	Auskunftsblatt INF 1
83	Beförderung von Waren oder Erzeugnissen im aktiven Veredelungsverkehr im Rahmen der Übertragung von einem Bewilligungsinhaber auf einen zweiten
84	Auskunftsblatt INF 7
85	Aktive Veredelung — Auskünfte gemäß Artikel 648 (erteilte Bewilligungen)
86	Aktive Veredelung — Auskünfte gemäß Artikel 648 (abgelehnte Anträge auf Bewilligung)
87	Liste der Umwandlungen gemäß Artikel 650
88	Umwandlung — Auskünfte gemäß Artikel 668 (erteilte Bewilligungen)
89	Umwandlung — Auskünfte gemäß Artikel 668 (abgelehnte Anträge auf Bewilligung)
90	Berufsausrüstung — Erläuternde Liste
91	Pädagogisches Material — Erläuternde Liste
91a	Sonstige im Rahmen einer unterrichtenden, wissenschaftlichen oder kulturellen Betätigung eingeführte Waren
91c	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

▼B

Nummer	Bezeichnung
92	Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden und zu Sportzwecken eingeführte Waren — Erläuternde Liste
93	Werbematerial für den Fremdenverkehr — Erläuternde Liste
93a	Tiere
94	Betreuungsgut für Seeleute — Erläuternde Liste
95	Von der teilweisen Befreiung von Einfuhrabgaben ausgeschlossene Waren
96	Liste der in Artikel 697 Absatz 2 aufgeführten Waren, für die die vorübergehende Verwendung mit Carnet ATA durchgeführt werden kann
97	In Artikel 700 genannte Fälle, in denen die zuständigen Behörden keine Sicherheitsleistung verlangen
98	Auskunftsblatt INF 6
99	Liste der in Artikel 727 Absatz 1 genannten Länder, die die Beförderung von Behältern unter Zollverschluß zulassen
100	Vorschriften über die Sicherstellung der Übereinstimmung der Behälter mit den technischen Vorschriften für zur Beförderung unter Zollverschluß im grenzüberschreitenden Verkehr zugelassene Behälter und für die Rücknahme der Zulassung
101	Erläuternde Anmerkung zur Benutzung von in die vorübergehende Verwendung übergeführten Behältern im Binnenverkehr
102	Vorübergehende Verwendung — Auskünfte gemäß Artikel 746 Absatz 1 Buchstabe b) (erteilte Bewilligungen)
103	Vorübergehende Verwendung — Auskünfte gemäß Artikel 746 Absatz 1 Buchstabe c) (erteilte Bewilligungen)
104	Auskunftsblatt zur Erleichterung der vorübergehenden Ausfuhr von Waren zwecks Umwandlung, Bearbeitung oder Reparatur
105	Berechnungsverfahren — Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die Veredelungserzeugnisse
106	Auskunftsblatt INF 2
107	Passive Veredelung — Auskünfte gemäß Artikel 786 (abgelehnte Anträge auf Bewilligung)
108	<i>Gestrichen</i>
109	Bescheinigung über den zollrechtlichen Status
110	Auskunftsblatt INF 3 — Rückwaren
111	Antrag auf Erstattung/Erlaß; der Abgaben
112	Erstattung oder Erlaß der Abgaben — Nachprüfungsersuchen
113	Bescheinigung für die Erstattung oder den Erlaß von Abgaben

▼B

ANHANG 1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

VZTA

1 AUSFERTIGUNG FÜR DEN BERECHTIGTEN	1 Erstellende Zollbehörde <input type="checkbox"/>	2 VZTA-Nummer
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten	4 Datum der Erteilung
	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikel 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur
1	7 Warenbeschreibung	
	8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten	
	9 Begründung der Einreihung	
	10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Photos <input type="checkbox"/> Muster/Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Ort <input type="checkbox"/> Unterschrift <input type="checkbox"/> Stempel <input type="checkbox"/> Datum <input type="checkbox"/>	

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

VZTA

2 AUSFERTIGUNG FÜR DIE KOMMISSION	1 Erstellende Zollbehörde <input type="checkbox"/>	2 VZTA-Nummer
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten	4 Datum der Erteilung
	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert.	5 Datum und Nummer des Antrags
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur
2	Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	
7 Warenbeschreibung		
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben		vertrauliche Daten
9 Begründung der Einreihung		
10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Photos <input type="checkbox"/> Muster/Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>		
Ort	Unterschrift	Stempel
Datum		

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT — VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKUNFT

VZTA

3 AUSFERTIGUNG FÜR DEN MITGLIEDSTAAT	1 Erstellende Zollbehörde <input type="checkbox"/>	2 VZTA-Nummer
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten	4 Datum der Erteilung
	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur
7 Warenbeschreibung		
8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben vertrauliche Daten		
9 Begründung der Einreihung		
10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt: Beschreibung <input type="checkbox"/> Kataloge <input type="checkbox"/> Photos <input type="checkbox"/> Muster/Proben <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Ort _____ Unterschrift _____ Stempel _____ Datum _____		

▼B

VZTA

4 AUSFERTIGUNG FÜR DIE KOMMISSION 4	11 Zollbehörde für die Einholung weiterer Auskünfte (Name, Anschrift, Telefon, Telefax) <input type="checkbox"/>	12 VZTA-Nummer [REDACTED]
		13 Sprache DA DE EL EN ES FR IT NL PT ▶ ⁽¹⁾ FI SE ◀
14 Schlüsselwörter: [REDACTED]		

▶ ⁽¹⁾ A1

▼B

VZTA

<p>5 AUSFERTIGUNG FÜR DEN MITGLIEDSTAAT 5</p>	<p>11 Zollbehörde für die Einholung weiterer Auskünfte (Name, Anschrift, Telefon, Telefax)</p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>12 VZTA-Nummer</p> <p>_____</p>
		<p>13 Sprache</p> <p>DA DE B EN ES FR I N PT</p> <p>▶ ⁽¹⁾ FI SE ◀</p>
<p>14 Schlüsselwörter:</p> <p>_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____ _____</p>		

▶ ⁽¹⁾ A1

▼M10

ANHANG 1a

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – VERBINDLICHE URSPRUNGAUSKUNFT

VUA

1 Erteilende Zollbehörde	2 VUA-Nummer
	3 Datum der Erteilung Jahr Monat Tag
4 Berechtigter (vertraulich)	5 Datum und Nummer des Antrags Jahr Monat Tag
6 Einreihung in die Zollnomenklatur (Diese Einreihung dient lediglich als Hinweis, und sie ist außer bei einer VZTA nach Feld 17 für die Zollbehörde nicht verbindlich.)	
<p>Wichtige Hinweise: Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VUA 3 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Durchführung der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VUA einzulegen. Der Berechtigte muß nachweisen, daß die betreffende Ware und die ursprungsverleihenden Umstände der Beschreibung in der Auskunft in jeder Hinsicht entsprechen.</p>	
<p>7 Warenbeschreibung</p> <p>und gegebenenfalls die Zusammensetzung der Ware sowie die für deren Bestimmung verwendeten Untersuchungsmethoden; Handelsbezeichnung (vertraulich)</p>	
8 Ursprungsland und Rechtsgrundlage (nicht präferentieller Ursprung/Präferenzursprung; Verweis auf Abkommen, Übereinkommen, Entscheidung, Verordnung, sonstiges)	
9 Begründung der Ursprungsbestimmung durch die Zollbehörde (vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse, letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung (Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92), ausreichende Be- oder Verarbeitung, Ursprungsmullerung, sonstiges)	
<p>Ort</p> <p>Datum Unterschrift Stempel Jahr Monat Tag</p>	

▼M10

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – VERBINDLICHE URSPRUNGSAUSKUNFT

VUA

10 Gegebenenfalls Ab-Werk-Preis (vertraulich)		11 VUA-Nummer		
12 Gegebenenfalls wichtigste Vormaterialien		Ursprungsland	HS-Position/KN-Code	Wert (vertraulich)
Ort				
Datum Jahr	Monat	Tag	Unterschrift	Stempel

▼M10

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT – VERBINDLICHE URSPRUNGSAUSKUNFT

VUA

	13 VUA-Nummer
14 Gegebenenfalls Beschreibung des Herstellungs- bzw. Be- oder Verarbeitungsverfahrens (vertraulich)	
15 Sprache DA DE EL EN ES FI FR IT NL .PT SV	
16 Verweis auf eine bereits erteilte bzw. beantragte VUA	17 Verweis auf eine bereits erteilte bzw. beantragte VZTA
18 Schlüsselwörter (* vertraulich)	
— () — () — () — () — () — () — () — () — () — ()	— () — () — () — () — () — () — () — () — () — ()
19 Die VUA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:	
Beschreibung	Kataloge
Photos	Muster/Proben
Sonstiges	
Ort	
Datum	Unterschrift
Jahr Monat Tag	Stempel

▼B

ANHANG 2

1 Ausführer (*)	2 Nummer	ORIGINAL	
4 Empfänger (*)	3 ERTEILENDE STELLE		
6 Beförderungsmittel (*)	5 ECHTHEITSZEUGNIS FRISCHE TAFELTRAUBEN „EMPEREUR“ (Unterposition 0806 10 11 der Kombinierten Nomenklatur)		
7 Entladungsort (*)	8 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		
11 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)		9 Rohgewicht (kg)	10 Eigengewicht (kg)
12 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Wir bestätigen, daß die in dieser Bescheinigung beschriebenen Trauben frische Tafeltrauben der Sorte „Empereur“ (Vitis vinifera cv.) sind. Ort Datum (Stempel oder gedruckter Stempel und Unterschrift)			

(*) Durch den Ausführer auszufüllen.

▼B

ANHANG 3

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	BESCHEINIGUNG FÜR „KÄSEFONDUE“ GENANNT ZUBEREITUNGEN (Unterposition 2108 90 10 der Kombinierten Nomenklatur) Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3 ERTEILENDE STELLE	
BEMERKUNGEN		
	4 Nummer und Datum der Rechnung	
5 Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke	6 Rohmasse (kg)	
	7 Eigenmasse (kg)	
8 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Das in den in dieser Bescheinigung aufgeführten Packstücken enthaltene Erzeugnis — hat einen Gehalt an Milchfett von 12 oder mehr, jedoch weniger als 18 Gewichtshundertteilen, — ist hergestellt aus Schmelzkäse, zu dessen Erzeugung keine anderen Käsesorten als Emmentaler oder Greyerzer verwendet wurden, mit Zusätzen von Weißwein, Kirschwasser, Stärke und Gewürzen, und — die zu seiner Herstellung verwendeten Käsesorten Emmentaler und Greyerzer sind im Ausfuhrland erzeugt worden. Ort und Datum: Unterschrift(en): Stempel der erteilenden Stelle:		
9 FÜR DIE ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT		

▼B

ANHANG 4

1 Ausführer (Name und vollständige Anschrift)	BESCHEINIGUNG DER URSPRUNGSBEZEICHNUNG TOKAYER (ASZU, SZAMORODNI) Nr. _____ ORIGINAL	
2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	3 ERTEILENDE STELLE Országos Borminosító Intézet Budapest II, Franke 1 Leo Utca 1 BEMERKUNGEN	
4 Beförderungsmittel		
5 Entladungsort		
6 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	7 Rohmasse (kg)	8 Liter
	9 Liter (in Buchstaben)	
10 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE <p>Wir bestätigen, daß der in dieser Bescheinigung bezeichnete Wein im Bezirk Tokay gewonnen wurde und nach ungarischem Gesetz als echter TOKAYER (Aszu, Szamorodni) bezeichnet wird.</p> <p>Dieser Wein entspricht der Begriffsbestimmung für Likörwein der zusätzlichen Anmerkung 4 Buchstabe c) zu Kapitel 22 der Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.</p> <p>Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____ Stempel: _____</p>		
11 FÜR DIE ZOLLBEHÖRDEN IN DEM BESTIMMUNGSLAND		

▼B

ANHANG 5

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)	ECHTHEITSZEUGNIS BOURBON-WHISKEY	
2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	Nr. ORIGINAL	
4 Beförderungsmittel verschifft durch M/S versandt durch Flugzeug	3 ERTEILENDE STELLE United States Department of the Treasury Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms BEMERKUNGEN	
5 Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke	6 Rohmasse (kg)	7 Eigenmasse (kg)
	8 Anzahl Fässer	9 Anzahl Flaschen
	10 Menge (Liter)	
	11 Bemerkungen	
<p>12 BESCHEINIGUNG DES „BUREAU OF ALCOHOL, TOBACCO AND FIREARMS“</p> <p>Das Bureau of Alcohol, Tobacco and Firearms bestätigt, daß der obengenannte Bourbon-Whiskey in den USA unmittelbar mit einer Stärke von höchstens 160° proof (80° Gay-Lussac) durch Destillation aus vergorener Getreidemalmsche mit einem Anteil an Mais von mindestens 51 Gewichtshundertteilen hergestellt wurde und daß er mindestens 2 Jahre in neuen, innen angekohlten Eichenfässern gelagert hat.</p> <p>Ort und Datum: Unterschrift des Zeichnungsberechtigten: Stempel des Department of the Treasury</p>		
13 FÜR DIE ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT		

▼B

ANHANG 6

▼A1

Aufgehoben

▼M1

ANHANG 6a

▼A1

Aufgehoben

▼B

ANHANG 7

1 Ausführer	2 Nummer	ORIGINAL	
4 Empfänger	3 ERTEILENDE STELLE		
6 Beförderungsmittel	5 ECHTHEITSZEUGNIS TABAK (Unterpositionen 2401 10 10 bis 2401 10 49 und 2401 20 10 bis 2401 20 49 der Kombinierten Nomenklatur)		
7 Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke		8 Rohgewicht (kg)	9 Eigengewicht (kg)
10 Eigengewicht (kg) (in Buchstaben)			
11 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE Ich bestätige, daß es sich bei dem in dieser Bescheinigung beschriebenen Tabak um „flue-cured“ Virginia-Tabak — „light-air-cured“ Burley-Tabak (einschließlich Burleyhybriden) — „light-air-cured“ Maryland-Tabak (*) im Sinne des Artikels 26 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 handelt. Ort _____ Datum _____ (Stempel oder gedruckter Stempel und Unterschrift)			

(*) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

ANHANG 8

1 Absender (Name und vollständige Anschrift)	<p align="center">REINHEITSZEUGNIS NITRAT AUS CHILE (Unterpositionen 3102 50 10 und 3105 90 10 der Kombinierten Nomenklatur)</p> <p>Nr. ORIGINAL</p>	
2 Empfänger (Name und vollständige Anschrift)	<p align="center">3 ERTEILENDE STELLE</p> <p align="center">República de Chile Servicio Nacional de Geología y Minería</p> <p>BEMERKUNGEN</p>	
4 Schiff		
5 Verladehafen		
6 Konnossement		
7 Zeichen, Nummern und Anzahl der Säcke oder Angabe „als Massengut“	8 Menge in metrischen Tonnen	
9 Menge (metrische Tonnen) in Buchstaben		
<p>10 BESCHEINIGUNG DER ERTEILENDEN STELLE</p> <p>Der Servicio Nacional de Geología y Minería bescheinigt, daß sich die obengenannte Ladung zusammensetzt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichem Natriumnitrat aus Chile mit einem Stickstoffgehalt von 16,30 Gewichtshundertteilen oder weniger (1); — natürlichem Kaliumnatriumnitrat aus Chile, bestehend aus natürlichen Mischungen von Natriumnitrat und Kaliumnitrat (mit einem Anteil an Kaliumnitrat von 44 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gesamtgehalt an Stickstoff von 16,30 Gewichtshundertteilen oder weniger, erzeugt in Chile, durch Auslaugen des Rohminerals mit der Bezeichnung „caliche“ in wäßriger Lösung mit nachfolgender fraktionierter Kristallisation durch Abkühlung und/oder Verdampfung durch Sonnenwärme (1). <p>Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:</p>		
11 FÜR DIE ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT		

(1) Unzutreffendes streichen.



ANHANG 9

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN LISTEN DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE EINER HERGESTELLTEN WARE DEN URSPRUNG VERLEIHEN ODER NICHT VERLEIHEN, SOFERN SIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN

ALLGEMEINES

Bemerkung 1

- 1.1. Die ersten beiden Spalten der Listen in den Anhängen 10 und 11 beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel der Kombinierten Nomenklatur, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die in der Kombinierten Nomenklatur für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 nur für den in Spalte 2 genannten Teil dieser Position oder dieses Kapitels gilt.
- 1.2. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder ein oder mehrere Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form gehalten. Die Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß der Kombinierten Nomenklatur in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.3. Wenn in diesen Listen verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

- 2.1. Der Begriff „Herstellen“ umfaßt jede Be- oder Verarbeitung einschließlich „Zusammenbau“ oder besondere Vorgänge.
- 2.2. Der Begriff „Vormaterialien“ umfaßt jegliche „Zutaten“, „Rohstoffe“, „Komponenten“ oder „Teile“ usw., die beim Herstellen der Ware verwendet werden.
- 2.3. Der Begriff „Ware“ bezieht sich auf die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.

Bemerkung 3

- 3.1. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in der Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 3.2. Wird eine Ware, die aus Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt wurde und dabei die Ursprungseigenschaft erworben hat, zum Herstellen einer anderen Ware in der Liste verwendet, so wird auf sie die für die andere Ware in der Liste vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Nicht bestickte Gewebe können die Ursprungseigenschaften erwerben, wenn sie aus Garnen gewebt werden. Werden sie anschließend beim Herstellen von bestickter Bettwäsche verwendet, so findet die für die Verwendung von nicht besticktem Gewebe festgelegte und als Vornhundertersatz ausgedrückte Höchstgrenze keine Anwendung.

Bemerkung 4

- 4.1. Die Regeln in dieser Liste legen das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest; ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls den Ursprung; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang den Ursprung nicht. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft auf einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer vorhergehenden, nicht aber auf einer späteren Verarbeitungsstufe zulässig.
- 4.2. Wenn eine Regel in einer Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser

▼B

Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Garne sieht vor, daß natürliche Fasern und u. a. auch chemische Vormaterialien verwendet werden können. Diese Regel bedeutet nicht, daß die natürlichen Fasern und die chemischen Stoffe gleichzeitig verwendet werden müssen, sondern daß es möglich ist, den einen oder den anderen dieser Stoffe oder auch beide zu verwenden.

- 4.3. Wenn eine Regel in einer Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die Ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Bemerkung 5

Für sämtliche Waren (andere als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI), die in Anhang 11 aufgeführt sind, muß die Bestimmung des Ursprungs in der Weise erfolgen, daß jeder Be- oder Verarbeitungsvorgang unter Berücksichtigung des Begriffs der letzten wesentlichen Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 24 des Zollkodex von Fall zu Fall beurteilt wird.

Bemerkung 6

- 6.1. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff „Fasern“ umfaßt die „natürlichen Fasern“ und die „künstlichen oder synthetischen Spinnfasern“ der KN-Codes 5501 bis 5507 sowie gegebenenfalls die Fasern der für die Papierherstellung verwendeten Art.
- 6.2. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise für die Spinnerei bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 6.3. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Rohhaar des KN-Codes 0503, Seide der KN-Codes 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der KN-Codes 5101 bis 5105, Baumwolle der KN-Codes 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der KN-Codes 5301 bis 5305.
- 6.4. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder Abfälle der KN-Codes 5501 bis 5507.
- 6.5. Die Begriffe „Spinnmassen“ und „chemische Vormaterialien“ stehen in der Liste des Anhangs 10 als Beispiel für alle nichttextilen, d. h. nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder für Fasern für die Papierherstellung verwendet werden können.
- 6.6. Bei Waren, die aus zwei oder mehr Vormaterialien aus Spinnstoffen hergestellt sind, gelten die in Spalte 3 aufgeführten Regeln für jedes in der Mischung enthaltene Vormaterial aus Spinnstoffen.

Bemerkung 7

- 7.1. Der Begriff „vorgebleicht“, der in der Liste des Anhangs 10 verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben oder Wirken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.

Die vorgebleichten Erzeugnisse befinden sich auf einer weniger hohen Verarbeitungsstufe als die gebleichten Erzeugnisse, die mehreren Bädern in Bleichmitteln (Oxidationsmittel wie Wasserstoffperoxid und Reduktionsmittel) unterzogen wurden.

- 7.2. Der in der Liste des Anhangs 10 verwendete Begriff „vollständiges Herstellen“ bedeutet, daß alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.

Jedoch hat die Tatsache, daß ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann.

Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen werden nachstehend aufgeführt:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;
- Anbringen von Knopflöchern;

▼B

- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel usw.);
- Anbringen von Posamentierwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;
- Bügeln und anderes Herrichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung betreffend Endbearbeitungsvorgänge — Grenzfälle

Es ist möglich, daß bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, daß diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind.

In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, daß das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

- 7.3. Der Begriff „Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen“ umfaßt nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.



ANHANG 10

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE DER HERGESTELLTEN WARE DIE
URSPRUNGSEIGENSCHAFT BZW. KEINE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VERLEIHEN, SO-
FERN SIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN
WERDEN**

Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 5101	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt: — entschweißt, nicht carbonisiert — carbonisiert	Herstellen aus Schweißwolle, einschließlich Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus entschweißter, nicht carbonisierter Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, carbonisiert	Herstellen aus Abfällen von Wolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 5201	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern: — weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet — gekrempelt oder gekämmt oder andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien, aus Spinnmasse oder aus Abfällen des KN-Codes 5505
ex Kapitel 50 bis 55	Garne, Monofile und Nähgarne, andere als Papiergarne: — bedruckt oder gefärbt — andere	Herstellen aus: — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Garnen oder Monofilen mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ , wobei Zwirnen und Texturieren nicht als solche gelten und der Wert der Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft (einschl. des Garns) 48 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus:

▼B

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 50 bis 55 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet, — Grège oder Abfällen von Seide, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Kabeln aus Filamenten oder Abfällen aus Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet
	Gewebe, andere als Gewebe aus Papiergarnen:	Herstellen aus Garnen
	— bedruckt oder gefärbt	oder Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endarbeiten ⁽¹⁾ ⁽²⁾
	— andere	Herstellen aus Garnen
5601	Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Filzen mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
	— getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen ⁽³⁾
	— andere	Herstellen aus Fasern
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
	— getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen ⁽³⁾
	— andere	Herstellen aus Fasern
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen und dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	
	— Kautschukfäden, mit einem Überzug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	— andere	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh

▼B

(1)	(2)	(3)
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauern, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus künstlichen Monofilen
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert	Herstellen aus Fasern
Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff-erzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien:	
	— Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive (KN-Code 5810)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben, Filzen oder Vliesstoffen mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
	— getränkt, bestrichen oder überzogen	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
	— andere	Herstellen aus Garnen
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bugram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus rohen Geweben
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus rohen Geweben
		oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus Gewirken oder Gestrickten, nicht roh, oder aus rohen Geweben

▼B

(1)	(2)	(3)
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen, gemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Geweben mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	Herstellen aus Garnen
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur:	
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen des KN-Codes 6310
	— andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke:	
	— bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungen ⁽¹⁾ ⁽²⁾
	— andere	Herstellen aus Garnen
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	
	— die durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen hergestellt wurden	Vollständiges Herstellen ⁽⁴⁾
	— andere	Herstellen aus Garnen
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt, ausgenommen die Waren, für die unter den KN-Codes 6213 und 6214 besondere Regeln angeführt sind:	
	— fertig oder vollständig	Vollständiges Herstellen ⁽⁴⁾
	— unfertig oder unvollständig	Herstellen aus Garnen
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	

▼B

(1)	(2)	(3)
6213 und 6214 (Fortsetzung)	— bestickt	Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Garnen
6301 bis ex 6306	Decken; Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken); andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des KN-Codes 9404; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken; Planen; Markisen und Campingausrüstungen:	
	— aus Filzen oder Vliesstoffen:	
	— nicht getränkt, bestrichen oder mit Lagen versehen	Herstellen aus Fasern
	— getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen ⁽³⁾
	— andere:	
	— aus Gewirken oder Gestrickten:	
	— nicht bestickt	Vollständiges Herstellen ⁽⁴⁾
	— bestickt	Vollständiges Herstellen ⁽⁴⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestrickten, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere als aus Gewirken oder Gestrickten:	
	— nicht bestickt	Herstellen aus Garnen
	— bestickt	oder Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, deren Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und -griffe sowie Teile davon:	
	— Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼B

(1)	(2)	(3)
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungseigenschaft 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

(1) Siehe Einleitende Bemerkung 7.1 in Anhang 9.

(2) Um als eine ursprungsverleihende Be- oder Verarbeitung gelten zu können, muß neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

(3) Siehe Einleitende Bemerkung 7.3 in Anhang 9.

(4) Siehe Einleitende Bemerkung 7.2 in Anhang 9.



ANHANG 11

**LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE DER HERGESTELLTEN WARE DIE
URSPRUNGSEIGENSCHAFT BZW. KEINE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VERLEIHEN, SO-
FERN SIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN
WERDEN**

Andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten ⁽¹⁾
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten ⁽¹⁾
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens zwei Monaten ⁽¹⁾
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens zwei Monaten ⁽¹⁾
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten ⁽¹⁾
0206	Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Schlachten nach einer Mast von mindestens drei Monaten, oder, im Falle von Schweinen, Schafen oder Ziegen, nach einer Mast von mindestens zwei Monaten ⁽¹⁾
ex 0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, getrocknet	Trocknen (gegebenenfalls nach Zerschlagen und Trennen) von: — Vogeleiern, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, des KN-Codes ex 0407 oder — ogeleiern, nicht in der Schale, andere als getrocknet, des KN-Codes ex 0408 oder — Eigelb, anderes als getrocknet, des KN-Codes ex 0408
ex 1404	Baumwoll-Linters, gebleicht	Herstellen aus roher Baumwolle, deren Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼B

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung nicht verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2009	Traubensäfte (einschließlich Traubenmost) nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Traubenmost
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, mit Zusatz von Traubenmost, auch konzentriert, oder Alkohol, für die Herstellung von Wermutwein	Herstellen aus Wein aus frischen Weintrauben

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 2205	Wermutwein	Herstellen aus Wein aus frischen Weintrauben, mit Zusatz von Traubenmost, auch konzentriert, oder Alkohol, des KN-Codes 2204
ex 3401	Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt oder überzogen	Herstellen aus Filz oder Vliesstoffen
ex 3405	Filz und Vliesstoffe, mit Schuhcreme, Möbel- oder Bohnerwachs, Poliermitteln für Karosserien, Glas oder Metall, Scheuerpasten oder -pulver oder ähnlichen Zubereitungen getränkt oder überzogen	Herstellen aus Filz oder Vliesstoffen
ex 3502	Eieralbumin, getrocknet	Trocknen (gegebenenfalls nach Zerschlagen und Trennen) von: <ul style="list-style-type: none"> — Vogeleiern, in der Schale, frisch oder haltbar gemacht, des KN-Codes ex 0407 oder — Vogeleiern, nicht in der Schale, andere als getrocknet, des KN-Codes ex 0408 oder — Eiweiß anderes als getrocknet, des KN-Codes ex 3502
ex 4203	Bekleidung aus Leder oder rekonstituiertem Leder	Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr Stücken Leder oder rekonstituiertem Leder
ex 4910	Kalender aller Art, aus Keramik, bedruckt, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, daß die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist
6401 bis 6405	Schuhe	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Zusammensetzungen bestehend aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen verbunden sind, des KN-Codes 6406
ex 6911 bis ex 6913	Keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts-, Hygiene- oder Toilettengegenstände, Statuetten und andere keramische Ziergegenstände, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, daß die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist
ex 7117	Phantasieschmuck aus Keramik, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, daß die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist
ex 8482	Wälzlager (Kugel-, Rollen- und Nadel-lager aller Art), montiert ⁽²⁾	Herstellen durch Wärmebehandlung, Schleifen und Polieren der Innen- und Außenringe sowie Montage

▼B

(1)	(2)	(3)
ex 8520	Magnetbandgeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	<p>Herstellen, bei dem der aufgrund der Montagevorgänge und gegebenenfalls der Verwendung von Ursprungswaren erworbene Wert mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt</p> <p>Ist die 45 v. H.-Regel nicht erfüllt, so haben die Geräte ihren Ursprung in dem Land, in dem der Ab-Werk-Preis der Teile mehr als 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt</p> <p>Ist die 35 v. H.-Regel in zwei Ländern erfüllt, so gilt als Ursprungsland das Land, in dem die Teile mit dem höchsten Vomhundertsatz ihren Ursprung haben</p>
▼M10	ex 8523 20 90	3,5"-Mikroplatten ohne Aufzeichnungen, auch formatiert, auch mit einem Analogsignal zur Prüfung der Oberflächenqualität der Platte
		<p>Montage der Magnetplatte (einschließlich Einlegen der Magnetscheibe und Montage der Gehäuseteile) und Herstellung von:</p> <p>entweder der Magnetscheibe (einschließlich Polieren)</p> <p>oder des Gehäuseober- und -unterteils Falls weder die Magnetscheibe noch die Gehäuse ober- und -unterteile in dem Land hergestellt wurden, in dem die Magnetplatte montiert wurde, haben die Magnetplatten den Ursprung des Landes, in dem die Bauteile mit dem höchsten Vom-Hundertsatz des Ab-Werk-Preises ihren Ursprung haben</p> <p>Die Montage der Magnetplatte (einschließlich Einlegen der Magnetscheibe und Montage des Gehäuseober- und -unterteils) und Verpacken allein verleihen keine Ursprungseigenschaft</p>
▼B	ex 8527	Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert
		<p>Herstellen, bei dem der aufgrund der Montagevorgänge und gegebenenfalls der Verwendung von Ursprungswaren erworbene Wert 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt</p> <p>Ist die 45 v. H.-Regel nicht erfüllt, so haben die Geräte ihren Ursprung in dem Land, in dem der Ab-Werk-Preis der Teile mehr als 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt</p> <p>Ist die 35 v. H.-Regel in zwei Ländern erfüllt, so gilt als Ursprungsland das Land, in dem die Teile mit dem höchsten Vomhundertsatz ihren Ursprung haben</p>
ex 8528	Fernsempfangsgeräte (ausgenommen Videotuner, Videomonitoren und Videoprojektoren), auch in einem Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät, einem Tonaufzeichnungs- oder Wiedergabegerät kombiniert	
		<p>Herstellen, bei dem der aufgrund der Montagevorgänge und gegebenenfalls der Verwendung von Ursprungswaren erworbene Wert mindestens 45 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt</p> <p>Ist die 45 v. H.-Regel nicht erfüllt, so haben die Geräte ihren Ursprung in dem Land, in dem der Ab-Werk-Preis der Teile mehr als 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der Geräte beträgt</p> <p>Ist die 35 v. H.-Regel in zwei Ländern erfüllt, so gilt als Ursprungsland das Land, in dem die Teile mit dem höchsten Vomhundertsatz ihren Ursprung haben</p>
ex 8542	Integrierte Schaltungen	
		Vorgang der Diffusion, bei dem die integrierten Schaltungen durch selektives Aufbringen eines geeigneten Dotierstoffs auf ein Halbleitersubstrat gebildet werden

▼B

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung nicht verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 9009	Fotokopierapparate, die mit optischem System oder nach dem Kontaktverfahren arbeiten	Montage eines Fotokopierapparats zuzüglich der Herstellung von Kabelbaum, Trommel, Walzen, Seitenplatten, Walzenauflage, Schrauben und Muttern

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die den Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex 9113	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen	Herstellen, bei dem der Gesamtwert der verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und andere Möbel, Teile davon; aus Keramik, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, daß die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist
ex 9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen, aus Keramik, verziert	Verzieren, sofern das Verzieren bewirkt, daß die hergestellte Ware in eine andere Position als die Vormaterialien einzuordnen ist

(1) Sind diese Bedingungen nicht erfüllt, so hat das betreffende Fleisch (Schlachtnebenerzeugnis) seinen Ursprung in dem Land, in dem die Tiere, von denen es stammt, die längste Zeit gemästet oder aufgezogen worden sind.

(2) Der Begriff „montiert“ umfaßt auch die teilweise Montage, schließt jedoch Teile in zerlegtem Zustand aus.

▼B

ANHANG 12

1 Absender <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	Nr. 000000	ORIGINAL <i>(Raum für Übersetzungen)</i>
	<i>(Raum für Ausstellungsnummer)</i>	
2 Empfänger <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	<p style="text-align: center;">EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p> <hr/> <p style="text-align: center;">URSPRUNGSZEUGNIS <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p>	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	3 Ursprungsland <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	5 Bemerkungen <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	7 Menge <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	
<p>8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p> <p>Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p>		

▼B

1 Absender <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	Nr. 000000	DURCHSCHRIFT <i>(Raum für Übersetzungen)</i>
2 Empfänger <i>(espace réservé à la traduction)</i>	<i>(Raum für Ausstellungsnummer)</i>	<p style="text-align: center;">EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p> <hr style="width: 20%; margin: auto;"/> <p style="text-align: center;">URSPRUNGSZEUGNIS <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p>
3 Ursprungsland <i>(Raum für Übersetzungen)</i>		
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	5 Bemerkungen <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	7 Menge <i>(Raum für Übersetzungen)</i>	
<p>8 DIE UNTERZEICHNENDE STELLE BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 3 GENANNTEN LAND HABEN <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p> <p>Ort und Datum der Ausstellung; Bezeichnung, Unterschrift und Stempel der zuständigen Stelle <i>(Raum für Übersetzungen)</i></p>		

▼B

1 Absender (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, gegebenenfalls wie im Handelsregister eingetragen)	Nr. 000000	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG
	<i>(Raum für Ausstellungsnummer)</i>	
2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, soweit bekannt, oder an „an Order“)	EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT <hr/> URSPRUNGSZEUGNIS	
	3 Ursprungsland (Europäische Gemeinschaft oder betreffendes Ursprungsland)	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (bei unverpackten Waren die Anzahl oder „lose geschüttet“ einsetzen)	7 Menge (ausgedruckt in Roh- oder Eigenmasse oder in anderen Maßeinheiten)	
<p>8 Der Unterzeichner</p> <ul style="list-style-type: none"> — BEANTRAGT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, daß die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben, — ERKLÄRT, daß die Angaben dieses Antrags sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisunterlagen und erteilten Auskünfte richtig sind, daß die Waren, auf die sich die Unterlagen und Auskünfte beziehen, dieselben sind, für die das Zeugnis beantragt wird, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Regelungen über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vorgesehen sind. — VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisunterlagen vorzulegen, die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich sind. 		
9 Antragsteller (wenn nicht der Absender)	<hr/> Ort und Datum Unterschrift des Antragstellers (*)	

(*) Der Unterschrift des Bevollmächtigten ist dessen Name in Druckschrift anzufügen.

▼**B**

(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelstaaten)

BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!

1. Die Vordrucke werden in Maschinschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Gemeinschaft oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet.
2. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden.

▼B

ANHANG 13

1 Absender	URSPRUNGSZEUGNIS für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Nr. ORIGINAL	
2 Empfänger (Ausfüllung freigestellt)	3 AUSSTELLUNGSBEHÖRDE	
	4 Ursprungsland	
ANMERKUNGEN: A. Der Vordruck für das Zeugnis ist mit Schreibmaschine, Datenverarbeitung o. ä. auszufüllen. B. Das Original des Zeugnisses ist zusammen mit der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr bei der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft vorzulegen.	5 Bemerkungen	
6 Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, WARENBEZEICHNUNG	7 Masse brutto und netto (kg)	
8 ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE OBEN BEZEICHNETEN WAREN IHREN URSPRUNG IN DEM IN FELD 4 ANGEgebenEN LAND HABEN. Ort und Datum der Ausstellung : Unterschrift : Stempel der Ausstellungsbehörde :		
9 DEN ZOLLBEHÖRDEN IN DER GEMEINSCHAFT VORBEHALTEN		

▼M5

ANHANG 14

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN DREI PRÄFERENZSYSTEMEN

▼M15

TEIL A

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZUR LISTE IN ANHANG 15

Bemerkung 1

In der Liste sind für alle Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 69 gelten können.

Bemerkung 2

- 2.1. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
- 2.2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 2.3. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
- 2.4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3

- 3.1. Die Bestimmungen des Artikels 69 für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in dem begünstigten Land oder in der Gemeinschaft.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem begünstigten Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 3.2. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht

▼M15

aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.

- 3.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Regel 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 3.4. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Vormaterialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, daß beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

- 3.5. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.2).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex Kapitels 62 ist die Verwendung nur von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

- 3.6. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vmhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vmhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vmhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die gekrempelt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

▼M15**Bemerkung 5**

- 5.1. Wird bei einem Erzeugnis in dieser Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind:

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,
- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylsulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne), bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v. H. des Gewichts des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509

▼M15

hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen), oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v. H. des Gewichts des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Erzeugnisse aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststoffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

- 6.1. Im Fall von Spinnstoffzeugnissen, die in dieser Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie zu einer anderen Position gehören als das hergestellte Erzeugnis und ihr Wert 8 v. H. des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet.
- 6.2. Unbeschadet der Bemerkung 6.3 können Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungsbeziehung berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

- 7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2902, ex 2902 und ex 3403 gelten:
 - a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung⁽¹⁾;
 - c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;

⁽¹⁾ Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

▼M15

- i) die Isomerisation.
- 7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung⁽¹⁾;
 - c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aus aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation;
 - k) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1266—59 T);
 - l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
 - m) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
 - n) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
 - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
- 7.3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

TEIL B

EINLEITENDE BEMERKUNGEN ZU DEN LISTEN DER ANHÄNGE 19 UND 20

▼M5

VORBEMERKUNG

▼M15**▼M5**

Diese Bemerkungen gelten in den entsprechenden Fällen für alle Erzeugnisse, die unter Verwendung von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft hergestellt werden, und zwar auch dann, wenn diese Erzeugnisse nicht den in den Listen in den ►**M15** Anhängen 19 und 20 ◀ genannten besonderen Voraussetzungen, sondern der Regel des Wechsels der Position gemäß ►**M15** ————— ◀ ►**M10** Artikel 100 Absatz 1 ◀ unterliegen.

⁽¹⁾ Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

▼**M5****Bemerkung 1**

- 1.1. Die Listen in den ►**M15** Anhängen 19 und 20 ◀ enthalten einige Erzeugnisse, die zwar selbst nicht präferenzberechtigt sind, aber bei der Herstellung von präferenzberechtigten Erzeugnissen verwendet werden dürfen.
- 1.2. Die ersten beiden Spalten in dieser Liste beschreiben die hergestellte Ware. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in der Spalte 3 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, daß die Regel in der Spalte 3 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in der Spalte 2 genannt ist.
- 1.3. In der Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefaßt oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in der Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht sich dann auf alle Waren, die gemäß dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in der Spalte 1 zusammengefaßt sind.
- 1.4. Wenn in dieser Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Waren einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in der Spalte 3 bezieht.

Bemerkung 2

- 2.1. Bei allen Positionen oder Teilen einer Position, die nicht in dieser Liste angeführt sind, gilt die Regel des Wechsels der Position gemäß ►**M15** ◀ ◀ ►**M10** Artikel 100 Absatz 1 ◀. Wenn bei einer Eintragung in der Liste das Erfordernis des Wechsels der Position gilt, dann ist dies bei der Regel in der Spalte 3 angegeben.
- 2.2. Die gemäß einer Regel in der Spalte 3 erforderlichen Be- oder Verarbeitungen müssen nur an den verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden. Ebenso beziehen sich die in einer Regel in Spalte 3 enthaltenen Beschränkungen nur auf verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft.
- 2.3. Wenn eine Regel besagt, daß „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, daß nur Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
- 2.4. Wird eine Ware, die aus eingeführten Vormaterialien hergestellt wurde und dabei durch die Regel des Wechsels der Position oder durch ihre eigene Regel in dieser Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat, zur Herstellung einer anderen Ware verwendet, so wird auf sie eine für die andere Ware vorgesehene Regel nicht angewendet.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel in dieser Liste vorsieht, daß der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in dem betreffenden Land aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er bereits die Ursprungseigenschaft durch die Regel der Position ex 7224 dieser Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen hergestellt wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien gerechnet.

- 2.5. Selbst wenn die Regel des Wechsels der Position oder die in dieser Liste enthaltene Regel erfüllt ist, hat die hergestellte Ware nicht die Ursprungseigenschaft, wenn der vorgenommene Herstellungsvorgang insgesamt nicht ausreichend ►**M15** im Sinne des Artikels 101 ◀ ist.
- 2.6. Maßgebende Einheit für die Anwendung der Ursprungsregeln ist jede Ware, die als Grundlage für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems dient. Bei Warenzusammenstellungen, die gemäß der Allgemeinen Vorschrift 3 zur Auslegung des Harmonisierten Systems einzureihen sind, ist maßgebende Einheit jede einzelne Ware der Warenzusammenstellung; diese Bestimmung gilt auch für Warenzusammenstellungen der Positionen 6308, 8206 und 9605.

▼M5

Daraus ergibt sich, daß

- jede Gruppe oder Zusammenstellung von Waren, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- bei einer Sendung mit gleichen Waren, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jede Ware bei der Anwendung der Ursprungsregeln für sich berechnet werden muß;
- Umschließungen, wenn sie gemäß der Allgemeinen Vorschrift 5 zur Auslegung des Harmonisierten Systems wie die darin enthaltenen Waren eingereiht werden, zur Feststellung des Ursprungs wie die Waren behandelt werden.

Bemerkung 3

- 3.1. Die Regel in dieser Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weit gehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, daß Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer vorgehenden Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
- 3.2. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, daß eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können; es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Waren sieht vor, daß natürliche Fasern verwendet werden können, daß aber chemische Materialien — neben anderen — ebenfalls verwendet werden können; man kann also sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

Bezieht sich hingegen eine Beschränkung auf ein Vormaterial und eine andere Beschränkung in derselben Regel auf ein anderes Vormaterial, dann ist nur die auf das tatsächlich verwendete Vormaterial bezügliche Beschränkung anzuwenden.

Beispiel:

Die Regel für Nähmaschinen sieht vor, daß der verwendete Mechanismus für die Oberfadenzuführung ein Ursprungserzeugnis sein muß und daß die verwendeten Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich gleichfalls Ursprungseigenschaft haben müssen; beide Beschränkungen finden nur dann Anwendung, wenn die betreffenden Mechanismen auch tatsächlich in die Nähmaschine eingebaut werden.

- 3.3. Wenn eine Regel in dieser Liste vorsieht, daß eine Ware aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muß, so schließt diese Bedingung die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können.

Beispiel:

Wenn eine Regel die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich ausschließt, verhindert dies aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Beispiel:

Bei einer Ware aus Vliesstoffen ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müßte normalerweise Vormaterial auf der Stufe vor dem Garn verwendet werden, d. h. Fasern.

Für Textilien siehe auch die Bemerkung 6.2

- 3.4. Sind in einer Regel in dieser Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei oder mehr v. H.-Sätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen v. H.-Sätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen v. H.-Sätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

- 4.1. Der in dieser Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen

▼**M5**

vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, umfaßt er daher auch Fasern, die kardierte, gekrempelt, gekämmt oder in anderer Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.

- 4.2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfaßt Roßhaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
- 4.3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in dieser Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
- 4.4. Der in dieser Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5 ►**M15** ◀

- 5.1. Bei Waren, die in dieser Liste mit einem Hinweis auf diese Bemerkung versehen sind, werden die in der Spalte 3 der Liste vorgesehenen Bedingungen auf alle bei ihrer Herstellung verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewendet, die zusammengenommen 10 v. H. oder weniger des Gesamtgewichts aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe jedoch auch die folgenden Bemerkungen 5.3 und 5.4).
- 5.2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischwaren angewendet werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Roßhaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu einem Gewicht von 10 v. H. des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anderweit für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu einem Gewicht von 10 v. H. des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

▼M5

Ein getuftetes Spinnstoffzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann eine Mischware, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen eingereiht werden, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst eine Mischware sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstoffzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischen Geweben der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstoffzeugnis folglich eine Mischware.

Beispiel:

Ein getufteter Teppich, der aus künstlichen Garnen und aus Baumwollgarnen und einem Grundgewebe aus Jute hergestellt ist, ist eine Mischware, weil drei textile Grundmaterialien verwendet worden sind. Daher können alle anderen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft einer weiteren Verarbeitungsstufe, als die Regel erlaubt, verwendet werden, wenn ihr Gesamtgewicht 10 v. H. des Gewichts der textilen Vormaterialien des Teppichs nicht überschreitet. Das Grundgewebe aus Jute und/oder die künstlichen Garne können auf dieser Verarbeitungsstufe eingeführt werden, vorausgesetzt, die Gewichtsgrenze wird eingehalten.

- 5.3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v. H. für Waren aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
- 5.4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v. H. für Waren aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus einem dünnen Aluminiumstreifen oder aus einem mit Aluminiumpulver bedeckten oder nicht bedeckten Kunststoffstreifen, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Streifen aus Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6**▼M15****▼M5**

- 6.1. Textile Vormaterialien, ausgenommen Futter und Einlagestoffe, die nicht die Regel erfüllen, die in der Spalte 3 dieser Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, können dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und ihr Wert 8 % des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet; dies gilt jedoch nur für jene Spinnstoffzeugnisse, die in dieser Liste mit einer auf diese Anmerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind.

▼M15**▼M5**

- 6.2. Vormaterialien, die nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören, können ohne Rücksicht darauf, ob sie Spinnstoffe enthalten oder nicht, unbeschränkt verwendet werden.

Beispiel:

Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, daß für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa lange Hosen, Garn verwendet werden muß, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen wie etwa Knöpfen aus, weil die Knöpfe nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehören. Aus demselben Grund ist auch die Verwendung von Reißverschlüssen nicht ausgeschlossen, obwohl diese in der Regel Spinnstoffe enthalten.

- 6.3. Der Wert der nicht zu den Kapiteln 50 bis 63 gehörenden Vormaterialien muß aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.
- 6.4. Die Etiketten, Abzeichen und Logos im Textilbereich brauchen nicht den Bedingungen der Spalte 3 zu entsprechen, wenn sie in Waren des Abschnittes XI des Harmonisierten Systems eingearbeitet sind.

Bemerkung 7

- 7.1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
- die Vakuumdestillation;
 - die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung⁽¹⁾;

⁽¹⁾ Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

▼M5

- c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation.
- 7.2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710 bis 2712 gelten:
- a) die Vakuumdestillation;
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung;⁽¹⁾;
 - c) das Kracken;
 - d) das Reformieren;
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln;
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle und Bauxit;
 - g) die Polymerisation;
 - h) die Alkylierung;
 - i) die Isomerisation;
 - k) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 % vermindert wird (Methode ASTM D 1 266-59 T);
 - l) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern;
 - m) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren;
 - n) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen;
 - o) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.
- 7.3. Im Sinne der Positionen bzw. Unterpositionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie das Reinigen, das Klären, das Entsalzen, das Abscheiden des Wassers, das Filtern, das Färben, das Markieren, die Gewinnung eines bestimmten Schwefelgehalts durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Eigenschaft von Ursprungswaren.“

⁽¹⁾ Siehe die zusätzliche Anmerkung 4 b) zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.



ANHANG 15

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DEN HERGESTELLTEN ERZEUGNISSEN DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN (APS)

HS-Position	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Materialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen	
(1)	(2)	(3)	ODER (4)
Kapitel 1	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
Kapitel 2	Fleisch und genießbare Schlachtnobenerzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 4	Milch und Milchnebenerzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, — die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungswaren sein müssen und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	
ex Kapitel 5	Anderer Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten	
Kapitel 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	
Kapitel 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
Kapitel 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
ex Kapitel 9	Kaffee, Tee und Gewürze, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708		
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: — Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert — andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen		
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503: — Knochenfett und Abfallfett — anderes	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 1505	Lanolin, raffiniert	Herstellen aus Wollfett der Position 1505	
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: — feste Fraktionen — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen: — Sojaöl, Erdnußöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln — feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl — andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, — alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden	
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1 Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein	
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: — chemisch reine Maltose und Fructose — andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702 Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen	
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
1901	<p>Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Malzextrakt — andere 	<p>Herstellen aus Getreide des Kapitels 10</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	
1902	<p>Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend — mehr als 20 GHT Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend 	<p>Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen 	
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108	
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen	<p>Herstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, — bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und — bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11	
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2008	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol — Erdnußmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais — andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf: — Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel — Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	
ex 2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005	
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert der verwendeten Vormaterialien der Kapitel 4 und 17 30 v. H. des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Abwerk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungswaren sein müssen	
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	Herstellen — aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, — bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf	
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muß	
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem — das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungswaren sein müssen und — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen	
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen	
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen	
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit	
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder andere Weise	
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit	
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden	
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat	
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall	
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden	
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile in bezug den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien	
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diesen Charakter der hergestellten Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten nicht überschreitet	
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten nicht überschreitet	
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten nicht überschreitet	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten nicht überschreitet	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech (z. B. Asphaltmastix, Verschnittbitumen)	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraboratpentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft-Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Positionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 2932	<ul style="list-style-type: none"> — Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2934	Nukleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:		
	— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	— andere:		
	— — menschliches Blut	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
	— — tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
3002 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> — — Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobine — — Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline — — andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
3003 und 3004	<p>Arzneiwaren (ausgenommen Erzeugnisse der Positionen 3002, 3005 und 3006):</p> <ul style="list-style-type: none"> — hergestellt aus Amicacin der Position 2941 — andere 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	
ex Kapitel 31	Düngemittel, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Pakkungen mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽³⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽⁴⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: — auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen — andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus: — hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, — Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, — Vormaterialien der Position 3404. Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — veretherte und veresterte Stärken — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen oder kinematographischen Zwecken, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:		
	— Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in öliger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT von Graphit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder hergestellte Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3809	Appretur- oder Endausrüstungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flußmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: — zubereitete Additives für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
3813	Gemische und Ladungen für Feuerlöschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3814	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3818	Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; Fettalkohole:		
	— technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
	— technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3823	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
3824 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> — folgende Waren dieser Position: — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Esther — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Amoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien — andere 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
3901 bis 3915	<p>Kunststoffe in Primärformen; Abfälle, Schnitzel und Bruch, ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT — andere 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽⁵⁾ <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽⁵⁾</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 3907	<ul style="list-style-type: none"> — Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS) — Polyester 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽⁵⁾</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)</p>	
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
3916 bis 3921	<p>Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3920, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet nur mit Oberflächenbearbeitung — andere: — — Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT — — andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises hergestellten Ware nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
ex 3920	— Folien und Filme aus Ionomeren — Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ⁽⁶⁾		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkripp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk		
4005	Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: — Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk — andere	Runderneuern von gebrauchten Reifen Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012		
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk		
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen		
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
4109	Lackleder und folienkaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 4302 4303	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302	
ex Kapitel 44 ex 4403 ex 4407 ex 4408 ex 4409 ex 4410 bis ex 4413 ex 4415 ex 4416 ex 4418 ex 4421	Holz und Holzwaren; Holzkohle, ausgenommen: Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, zusammengefügt, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger, gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt: — geschliffen oder keilverzinkt — gefrieste oder profilierte Leisten und Friese Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz — Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz — gefrieste oder profilierte Leisten und Friese Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus Rohholz, auch entrindeht oder vom Splint befreit Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken Schleifen oder Keilverzinken Friesen oder Profilieren Friesen oder Profilieren Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409	
ex Kapitel 45 4503	Kork und Korkwaren, ausgenommen: Waren aus Naturkork	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus Kork der Position 4501	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuß) zur Wiedergewinnung	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
4817	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47		
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind		
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:			

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
4910 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> — Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier-Pappe besteht — andere 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <p>Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind</p>	
ex Kapitel 50 ex 5003 5004 bis ex 5006 5007	<p>Seide, ausgenommen:</p> <p>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt</p> <p>Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne</p> <p>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p> <p>Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide</p> <p>Herstellen aus (7):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung <p>Herstellen aus einfachen Garnen (7)</p> <p>Herstellen aus (7):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier <p>oder</p> <p>Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>	
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Roßhaar, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5106 bis 5110 5111 bis 5113	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar Gewebe aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Roßhaar: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus(7): — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — andere natürliche Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemische Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen(7) Herstellen aus(7): — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 52 5204 bis 5207 5208 bis 5212	Baumwolle, ausgenommen: Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle Gewebe aus Baumwolle: — in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus(7): — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung Herstellen aus einfachen Garnen(7)	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5208 bis 5212 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus (7): — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus (7): — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: — in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (7)	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5309 bis 5311 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus (7): — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen	Herstellen aus (7): — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen (7) Herstellen aus (7): — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus (7): — Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, — natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen (7) Herstellen aus (7): — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren, ausgenommen:	Herstellen aus (7): — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5602 (Fortsetzung)	— Nadelfilze	Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen — Monofile aus Polypropylen der Position 5402, — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: — Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere	Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung	
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
Kapitel 57 (<i>Fortsetzung</i>)	— aus Nadelfilz	Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Jedoch dürfen — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position		
	— aus anderem Filz	bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, nicht gekrepelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse		
	— andere	Herstellen aus (7): — Kokosgarnen, — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei Es kann jedoch auch Jutegewebe als Unterlage verwendet werden		
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapiserien; Posamentierwaren; Stickerien, ausgenommen: — in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen (7)		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex Kapitel 58 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit-Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen	
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: — mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse	
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽⁷⁾	
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: — mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen — andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ⁽⁷⁾ : — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestrickten — andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus ⁽⁷⁾ : — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen	
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5908	<p>Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gesticke für Glühstrümpfe, auch getränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Glühstrümpfe, getränkt — andere 	<p>Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind</p>	
5909 bis 5911	<p>Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911 — Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuß oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuß der Position 5911 	<p>Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310</p> <p>Herstellen aus⁽⁷⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen, — folgenden Vormaterialien: <ul style="list-style-type: none"> — — Garne aus Polytetrafluorethylen⁽⁸⁾, — — Garne aus Polyamid, gewirkt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, — — Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenyldiamin Isophthalsäure, — — Monofile aus Polytetrafluorethylen⁽⁸⁾, — — Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylenteraphthalamid — — Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspinnen mit Acrylfasern⁽⁸⁾, — — Monofile aus Copolyester, aus einem Polyester, Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandiethanol und Isophthalsäure bestehend, — — natürlichen Fasern, — — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder 	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
5909 bis 5911 (Fortsetzung)	— andere	— — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus (7): — Kokosgarnen, — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestriicken: — hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen — andere	Herstellen aus Garnen (7) (9) Herstellen aus (7): — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
ex Kapitel 62 ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211 ex 6210 und ex 6216 6213 und 6214	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken, ausgenommen: Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungs-zubehör für Kleinkinder, bestickt Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren:	Herstellen aus Garnen (7) (9) Herstellen aus Garnen (9) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (9) Herstellen aus Garnen (9) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet (9) Herstellen aus Garnen (9)	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
6213 und 6214 (Fortsetzung)	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾	
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212: — bestickt — Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen — Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten — andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾ oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾ Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁹⁾ Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen ⁽⁹⁾	
ex Kapitel 63 6301 bis 6304	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen, ausgenommen: Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus ⁽⁷⁾ : — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
6301 bis 6304 (Fortsetzung)	— — bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁹⁾ (¹⁰) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
6305	— — andere Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁹⁾ (¹⁰) Herstellen aus ⁽⁷⁾ : — natürlichen Fasern, — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁹⁾ (⁷): — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
6307	— andere Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁹⁾ (⁷) Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet.	
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren, ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlenteilen befestigt, der Position 6406	
6406	Schuhteile; Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁹⁾	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ^(?)		
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer		
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position		
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)		
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen			
	— Glasplatten (Substrate) von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII ⁽¹⁾ Halbleiter	Herstellen aus Vormaterialien (Substraten) der Position 7001		
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus: — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle	
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen, ausgenommen: ex 7101 Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht ex 7102, ex 7103 und ex 7104 Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet 7106, 7108 und 7110 Edelmetalle: — in Rohform — als Halbzeug oder Pulver ex 7107, ex 7109 und ex 7111 Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug 7116 Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte) Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
7117	Phantasieschmuck	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205	
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206	
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der Position 7207	
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder Rohformen der Position 7218	
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus nichtrostendem Stahl der Position 7218	
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legierten Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224	
7229	Draht aus anderem legierten Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legierten Stahl der Position 7224	
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206	
7304, 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224	
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewindeschneiden, Entgraten und Sandstrahlen von Schmiederohlingen, deren Wert 35 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
7308 ex 7315	Konstruktionen und Konstruktionssteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 verwendet werden Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 74 7401 7402 7403 7404 7405	Kupfer und Waren daraus, ausgenommen: Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer) Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: — raffiniertes Kupfer — Kupferlegierungen und raffiniertes Kupfer, das andere Elemente enthält, in Rohform Abfälle und Schrott, aus Kupfer Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 75 7501 bis 7503	Nickel und Waren daraus, ausgenommen: Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Waren einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nichtlegiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium	
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Waren einzureihen sind	
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System		
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7801	Blei in Rohform: — raffiniertes Blei — anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden	
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex Kapitel 79	Zinn und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
7901	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden	
7902	Abfälle und Schrott, aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden	
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: — andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Eßbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen, ausgenommen: 8206 Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagel-feilen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8401	Brennstoffelemente für Kernreaktoren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampferzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinenadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt — andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungswaren sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen		
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten für automatische Datenverarbeitungsanlagen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmeggeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: — Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8524 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitore und Videoprojektoren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8529 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepreßten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepreßten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherheits-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafräder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
8711	<p>Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: — — 50 cm³ oder weniger — — mehr als 50 cm³ — andere 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, photographische oder kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf-Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen:	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokineematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe: — zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018 Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechanotherapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne austauschbares Filterelement	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: — Teile und Zubehör — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
9113 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet		
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 9403 einzureihen sind		Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon; anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet		
ex 9506	Golfschläger und Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen Golfschlägern verwendet werden		

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER (4)
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind	
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position	
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9605	Zusammenstellungen für die Reise, von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Gesamtwert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet	
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfrohlänge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen	

▼M15

(1)	(2)	(3)	ODER	(4)
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind		

- (1) Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.
- (2) Die begünstigten Verfahren sind in der Bemerkung 7.2 aufgeführt.
- (3) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.
- (4) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.
- (5) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.
- (6) Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung — gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d. h. Haze-Faktor) — weniger als 2 v. H. beträgt.
- (7) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.
- (8) Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.
- (9) Siehe Bemerkung 6.
- (10) Für Waren aus Gewirken und Gestriken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepaßten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.
- (11) SEMII — Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

▼B

ANHANG 16

BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE VON DER REGIONALEN KUMULIERUNG AUSGESCHLOSSEN SIND (APS)

Be- oder Verarbeitungen wie:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen,
- Anbringen von Knopflöchern,
- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern usw. (Beine, Ärmel usw.),
- Säumen von Taschentüchern, Tischwäsche und dergleichen,
- Anbringen von Posamentierwaren und anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen und dergleichen,
- Bügeln und anderes verkaufsfertiges Herrichten von Bekleidung,
- alle Kombinationen dieser Be- oder Verarbeitungen.

▼**M10**

ANHANG 17

URSPRUNGSZEUGNIS NACH FORMBLATT A

1. Das Ursprungszeugnis nach Formblatt A muß dem in diesem Anhang enthaltenen Muster entsprechen. Die Bemerkungen auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses müssen nicht unbedingt in englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. Das Ursprungszeugnis wird in Englisch oder Französisch ausgestellt; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen.
2. Das Ursprungszeugnis hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
Wird ein Ursprungszeugnis in mehreren Exemplaren ausgestellt, so darf nur das erste Exemplar als Original mit dem grünen guillochierten Überdruck versehen sein.
3. Jedes Ursprungszeugnis trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
4. Die Ursprungszeugnisse nach dem Muster in diesem Anhang werden vom 1. Januar 1996 an angenommen; jedoch können bis zum 31. Dezember 1997 auch Ursprungszeugnisse nach dem aus dem Jahr 1992 stammenden früheren Muster angenommen werden.

▼M10

<p>1. Goods consigned from (exporter's business name, address, country)</p>		<p>Reference No</p> <p style="text-align: center;">A</p> <p style="text-align: center;">GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES</p> <p style="text-align: center;">CERTIFICATE OF ORIGIN</p> <p style="text-align: center;">(Combined declaration and certificate)</p> <p style="text-align: center;">FORM A</p> <p>Issued in (country)</p> <p style="text-align: right;">See notes overleaf</p>			
<p>2. Goods consigned to (consignee's name, address, country)</p>					
<p>3. Means of transport and route (as far as known)</p>		<p>4. For official use</p>			
<p>5. Item number</p>	<p>6. Marks and numbers of packages</p>	<p>7. Number and kind of packages, description of goods</p>	<p>8. Origin criterion (see notes overleaf)</p>	<p>9. Gross weight or other quantity</p>	<p>10. Number and date of invoices</p>
<p>11. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct.</p> <p>..... Place and date, signature and stamp of certifying authority</p>		<p>12. Declaration by the exporter The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct; that all the goods were produced in (country) and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the generalized system of preferences for goods exported to (importing country)</p> <p>..... Place and date, signature of authorized signatory</p>			

▼M10

NOTES (1996)

I. Countries which accept Form A for the purposes of the generalized system of preferences (GSP):

Australia*	Republic of Belarus	European Union:		
Canada	Republic of Bulgaria	Austria	Germany	Netherlands
Japan	Czech Republic	Belgium	Greece	Portugal
New Zealand**	Republic of Hungary	Denmark	Ireland	Spain
Norway	Republic of Poland	Finland	Italy	Sweden
Switzerland	Russian Federation	France	Luxembourg	United Kingdom
United States of America***	Slovakia			

Full details of the conditions covering admission to the GSP in these countries are obtainable from the designated authorities in the exporting preference-receiving countries or from the customs authorities of the preference-giving countries listed above. An information note is also obtainable from the UNCTAD secretariat.

II. General conditions

To qualify for preference, products must:

- (a) fall within a description of products eligible for preference in the country of destination. The description entered on the form must be sufficiently detailed to enable the products to be identified by the customs officer examining them;
- (b) comply with the rules of origin of the country of destination. Each article in a consignment must qualify separately in its own right; and,
- (c) comply with the consignment conditions specified by the country of destination. In general, products must be consigned direct from the country of exportation to the country of destination but most preference-giving countries accept passage through intermediate countries subject to certain conditions. (For Australia, direct consignment is not necessary.)

III. Entries to be made in Box 8

Preference products must either be wholly obtained in accordance with the rules of the country of destination or sufficiently worked or processed to fulfil the requirements of that country's origin rules.

- (a) Products wholly obtained: for export to all countries listed in Section I, enter the letter "P" in Box 8 (for Australia and New Zealand Box 8 may be left blank).
- (b) Products sufficiently worked or processed: for export to the countries specified below, the entry in Box 8 should be as follows:
 - (1) United States of America: for single country shipments, enter the letter "Y" in Box 8, for shipments from recognized associations of countries, enter the letter "Z", followed by the sum of the cost or value of the domestic materials and the direct cost of processing, expressed as a percentage of the ex-factory price of the exported products; (example "Y" 35 % or "Z" 35 %).
 - (2) Canada: for products which meet origin criteria from working or processing in more than one eligible least developed country, enter letter "G" in Box 8; otherwise "F".
 - (3) Japan, Norway, Switzerland and the European Union: enter the letter "W" in box 8 followed by the Harmonized Commodity Description and coding System (Harmonized System) heading at the 4-digit level of the exported product (example "W" 96.18).
 - (4) Bulgaria, Czech Republic, Hungary, Poland, the Russian Federation and Slovakia: for products which include value added in the exporting preference-receiving country, enter the letter "Y" in Box 8 followed by the value of imported materials and components expressed as a percentage of the fob price of the exported products (example "Y" 45 %); for products obtained in a preference-receiving country and worked or processed in one or more other such countries, enter "Pk".
 - (5) Australia and New Zealand: completion of Box 8 is not required. It is sufficient that a declaration be properly made in Box 12.

* For Australia, the main requirement is the exporter's declaration on the normal commercial invoice. Form A, accompanied by the normal commercial invoice, is an acceptable alternative, but official certification is not required.

** Official certification is not required.

*** The United States does not require GSP Form A. A declaration setting forth all pertinent detailed information concerning the production or manufacture of the merchandise is considered sufficient only if requested by the district collector of Customs.

▼M10

1. Expéditeur (nom, adresse, pays de l'exportateur)		Référence n°			
2. Destinataire (nom, adresse, pays)		SYSTÈME GÉNÉRALISÉ DE PRÉFÉRENCES CERTIFICAT D'ORIGINE (Déclaration et certificat) FORMULE A			
		Délivré en (pays)			
		Voir notes au verso			
3. Moyen de transport et itinéraire (si connus)		4. Pour usage officiel			
5. N° d'ordre	6. Marques et numéros des colis	7. Nombre et type de colis; description des marchandises	8. Critère d'origine (voir notes au verso)	9. Poids brut ou quantité	10. N° et date de la facture
11. Certificat Il est certifié, sur la base du contrôle effectué, que la déclaration de l'exportateur est exacte.		12. Déclaration de l'exportateur Le soussigné déclare que les mentions et indications ci-dessus sont exactes, que toutes ces marchandises ont été produites en et qu'elles remplissent les conditions d'origine requises par le système généralisé de préférences pour être exportées à destination de (nom du pays importateur)			
..... Lieu et date, signature et timbre de l'autorité délivrant le certificat	 Lieu et date, signature du signataire habilité			

▼M10

NOTES (1996)

I. Pays qui acceptent la formule A aux fins du système généralisé de préférences (SGP):

Australie*	Fédération de Russie	Union européenne:		
Canada	République de Bélarus	Allemagne	Finlande	Luxembourg
États-Unis d'Amérique***	République de Bulgarie	Autriche	France	Pays-Bas
Japon	République de Hongrie	Belgique	Grèce	Portugal
Norvège	République de Pologne	Danemark	Irlande	Royaume-Uni
Nouvelle-Zélande**	République tchèque	Espagne	Italie	Suède
Suisse	Slovaquie			

Des détails complets sur les conditions régissant l'admission au bénéfice du SGP dans ces pays peuvent être obtenus des autorités désignées par les pays exportateurs bénéficiaires ou de l'administration des douanes des pays donneurs qui figurent dans la liste ci-dessus. Une note d'information peut également être obtenue du secrétariat de la CNUCED.

II. Conditions générales

Pour être admis au bénéfice des préférences, les produits doivent:

- correspondre à la définition établie des produits pouvant bénéficier du régime de préférences dans le pays de destination. La description figurant sur la formule doit être suffisamment détaillée pour que les produits puissent être identifiés par l'agent des douanes qui les examine;
 - satisfaire aux règles d'origine du pays de destination. Chacun des articles d'une même expédition doit répondre aux conditions prescrites
- et
- satisfaire aux conditions d'expédition spécifiées par le pays de destination. En général, les produits doivent être expédiés directement du pays d'exportation au pays de destination; toutefois, la plupart des pays donneurs de préférences acceptent sous certaines conditions le passage par des pays intermédiaires (pour l'Australie, l'expédition directe n'est pas nécessaire).

III. Indications à porter dans la case 8

Pour bénéficier des préférences, les produits doivent avoir été, soit entièrement obtenus, soit suffisamment ouvrés ou transformés conformément aux règles d'origine des pays de destination.

- Produits entièrement obtenus: pour l'exportation vers tous les pays figurant dans la liste de la section I, il y a lieu d'inscrire la lettre "P" dans la case 8 (pour l'Australie et la Nouvelle-Zélande, la case 8 peut être laissée en blanc).
- Produits suffisamment ouvrés ou transformés: pour l'exportation vers les pays figurant ci-après, les indications à porter dans la case 8 doivent être les suivantes:
 - États-Unis d'Amérique: dans le cas d'expédition provenant d'un seul pays, inscrire la lettre "Y" ou, dans le cas d'expéditions provenant d'un groupe de pays reconnu comme un seul, la lettre "Z", suivie de la somme du coût ou de la valeur des matières et du coût direct de la transformation, exprimée en pourcentage du prix départ usine de marchandises exportées (exemple: "Y" 35 % ou "Z" 35 %);
 - Canada: il y a lieu d'inscrire dans la case 8 la lettre "G" pour les produits qui satisfont aux critères d'origine après ouvrage ou transformation dans plusieurs des pays les moins avancés; sinon, inscrire la lettre "F";
 - Japon, Norvège, Suisse et Union européenne: inscrire dans la case 8 la lettre "W" suivie de la position tarifaire à quatre chiffres occupée par le produit exporté dans le Système harmonisé de désignation et de codification de marchandises (Système harmonisé) (exemple "W" 96.18);
 - Bulgarie, Hongrie, Pologne, République tchèque, Fédération de Russie et Slovaquie: pour les produits avec valeur ajoutée dans le pays exportateur bénéficiaire de préférences, il y a lieu d'inscrire la lettre "Y" dans la case 8, en indiquant la valeur des matières et des composants importés, exprimée en pourcentage du prix fob de marchandises exportées (exemple: "Y" 45 %); pour les produits obtenus dans un pays bénéficiaire de préférence et ouvrés ou transformés dans un ou plusieurs autres pays bénéficiaires, il y a lieu d'inscrire les lettres "Pk" dans la case 8;
 - Australie et Nouvelle-Zélande: il n'est pas nécessaire de remplir la case 8. Il suffit de faire une déclaration appropriée dans la case 12.

* Pour l'Australie, l'exigence de base est une attestation de l'exportateur sur la facture habituelle. La formule A, accompagnée de la facture habituelle, peut être acceptée en remplacement, mais une certification officielle n'est pas exigée.

** Un visa officiel n'est pas exigé.

*** Les États-Unis n'exigent pas de certificat SGP Formule A. Une déclaration reprenant toute information appropriée et détaillée concernant la production ou la fabrication de la marchandise est considérée comme suffisante, et doit être présentée uniquement à la demande du receveur des douanes du district (District Collector of Customs).»

▼M10

ANHANG 18

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnote brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière n° . . . (1)] déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle . . . (2) au sens des règles d'origine du système des préférences tarifaires généralisées de la Communauté européenne.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization n° . . . (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of . . . preferential origin (2) according to rules of origin of the Generalized System of Preferences of the European Community.

.....
(Ort und Datum) (3)

.....
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift) (4)

- (1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 90a ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.
- (2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikel 96, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- (3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (4) Siehe Artikel 90 Absatz 5. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muß, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

▼M10

ANHANG 19

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DEM HERGESTELLTEN ERZEUGNIS DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

(Westjordanland und Gaza-Streifen)

HS-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402, 0404 ex 0405 und 0406	Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen die Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — alle verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungszeugnisse sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 0710 bis ex 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	— mit Zusatz von Zucker	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Position ex 1106	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame):	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 1302	— Vanille-Oleoresin	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Positionen 0209 oder 1503	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506
	— anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207

▼M10

(1)	(2)	(3)
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506
	— autres	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugtieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— Fette	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse oder Fische der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515
	— andere, ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
	— Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs	
	— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1

▼M10

(1)	(2)	(3)
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	— chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702
	— andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke des Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— keinen Kakao enthaltend	Herstellen, — bei dem jedes verwendete Getreide und Mehl (ausgenommen „Zea mays indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet
	— Kakao enthaltend	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art; Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2006	— Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— Gemüse, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
2008	<p>Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren — Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol — andere 	<p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen</p> <p>Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet</p>
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	— Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
ex 2103	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl
2104	<p>Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür — zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zubereitungen oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005</p> <p>Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde</p>
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2106	Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position, außer Weintrauben oder ihre Folgeprodukte
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlen-säurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem verwendete Wasser Ursprungswaren sein müssen

▼M10

(1)	(2)	(3)
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten, und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) müssen Ursprungszeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine, und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207 ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: — Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert — Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen — Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position, außer Weintrauben oder ihre Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereicherter Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf andere Weise

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2709	Erdöl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien
2710 bis 2712	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾
	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	oder
	Vaseline; Paraffin; mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2713 bis 2715	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾
	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sand; Asphaltite und Asphaltgestein	oder
	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2901, ex 2905, ex 2905, 2915, ex 2932, 2933 und 2934 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole; zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	— Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate — Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten

▼M10

(1)	(2)	(3)
2934	Nucleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932, 2933 oder 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="451 875 810 1048">— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf <li data-bbox="451 1066 810 1088">— andere: <li data-bbox="451 1137 810 1160">— menschliches Blut <li data-bbox="451 1305 810 1350">— tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken <li data-bbox="451 1473 810 1541">— Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline <li data-bbox="451 1641 810 1686">— Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline <li data-bbox="451 1809 810 1832">— andere 	<p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006)	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
3003 und 3004 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	<p>Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽²⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Position 3203 oder 3204; jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3301, ex 3302 und ex 3306 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Neben-erzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe (2) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist. dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3302	Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position, außer Weintrauben oder ihre Folgeprodukte
ex 3306	Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und ex 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, die weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen die Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, ex 3823 und 3824 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	<ul style="list-style-type: none"> — Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren
ex 3807	Schwarzpech, lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822 und 3824	<p>Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:</p> <ul style="list-style-type: none"> — folgende Waren der Position 3824: <ul style="list-style-type: none"> — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphthensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine: thio-phenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze, Esther der Sulfonaphthensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien 	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3823	Technische Fettalkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus anderen Vormaterialien der Position 3823
ex 3901 bis 3915	<p>Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Additions-homopolymerisations-erzeugnisse 	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽³⁾

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽³⁾
3916 bis 3921	Halberzeugnisse aus Kunststoffen:	
	— Flacherzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken; andere Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽³⁾
	— andere:	
	— aus Additions-homopolymerisationserzeugnissen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽³⁾
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽³⁾
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt:	

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 4302 (Fortsetzung)	— in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
	— andere	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm; gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, zusammengefügt, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger Zusammenfügen,	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriert, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt verleimt	Schleifen oder Keilverzinken
	— Gefrierte oder profilierte Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen	Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden
	— Gefrierte oder profilierte Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47

▼M10

(1)	(2)	(3)
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem
ex 4818	Toilettenpapier	<p>Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	<p>Herstellen, bei dem</p> <p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:	Herstellen, bei dem
	— Bauernkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	<p>— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarn	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für Papierherstellung
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden — andere	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁴⁾ Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen:	

▼M10

(1)	(2)	(3)
5602 <i>(Fortsetzung)</i>	<ul style="list-style-type: none"> — Nadelfilze — andere 	<p>Herstellen aus⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	<p>Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kautschukfäden und -kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere 	<p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	<p>Herstellen aus⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ⁽⁴⁾ :

▼M10

(1)	(2)	(3)
5606 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	<p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Nadelfilz — aus anderem Filz — andere 	<p>Herstellen aus⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse; <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Herstellen aus⁽⁴⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kokosgarnen — Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten — natürlichen Fasern oder — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	<p>Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff-erzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — in Verbindung mit Kautschukfäden 	<p>Herstellen aus einfachen Garnen⁽⁴⁾</p>

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 58 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus (4): — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	
	— mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten, Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen (4)
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:	
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen

▼M10

(1)	(2)	(3)
5905 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: — aus Gewirken oder Gestriicken — andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT — andere	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus chemischen Vormaterialien Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: — Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911 — andere	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310 Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

▼M10

(1)	(2)	(3)
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestrickten: — hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen — andere	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾ Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, odet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6206, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾
ex 6202, ex 6204, ex 6209 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁵⁾
ex 6210, ex 6216 und ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁵⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren — bestickt — andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁵⁾ ⁽⁴⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁵⁾ Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁵⁾ ⁽⁴⁾
ex 6217	— Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung: — aus Filz oder Vliesstoffen — andere: — bestickt — andere	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁴⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁴⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen: — aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus ⁽⁴⁾ : — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁶⁾
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁵⁾

▼M10

(1)	(2)	(3)
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁵⁾
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus bearbeiteten Asbestfasern oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7102 ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
ex 7106 ex 7108 und ex 7110	Edelmetalle: — in Rohform — als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107 ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platinert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterialien für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle, Winkel, Unterlagsplatten, Kemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403		Kupferlegierungen, in RohformHerstellen aus raffiniertem Kupfer in Rohform oder aus Abfällen und Schrott aus Kupfer
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Position 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für die Waren der Position ex 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7601	<ul style="list-style-type: none"> — Aluminiumlegierungen, in Rohform — Reinstaluminium (ISO Nr. AL 99,99) 	Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium oder aus Abfällen und Schrott Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium (ISO Nr. AL 99,8)
ex 7616	Andere Ware aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist eine besondere Regel nachfolgend angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: <ul style="list-style-type: none"> — raffiniertes Blei — anderes 	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist eine besondere Regel nachfolgend angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist eine besondere Regel nachfolgend angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, nicht mehr als 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware beträgt
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden

▼M10

(1)	(2)	(3)
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagel-feilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klängen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder 8404 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

▼M10

(1)	(2)	(3)
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter: — Straßenwalzen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	Teile für Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

▼M10

(1)	(2)	(3)
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinen-nadeln: — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuergreifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen; Teile und Zubehör aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469 8470 8471 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8483	Rollenrollspindeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis ex 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8517	Videophone	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen, elektrische Tonfrequenzverstärker, elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 8518 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmeegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tongeräte und ähnliche zur Aufnahme vorgeschaltete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
	— Matrizen und Galvanos für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
8524 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegeschäft oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem — der Wert aller Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
8529	<p>Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt — andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet, und</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektrische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

▼M10

(1)	(2)	(3)
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8548	— Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien und Akkumulatoren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgerüstet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
8716 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör: <ul style="list-style-type: none"> — rotierende Fallschirme — andere 	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente; Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — er Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
9011 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9018	— Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	<p>Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:</p> <p>— Teile und Zubehör</p> <p>— andere</p>	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und</p> <p>— der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet</p>
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Positionen 9014 und 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen mit fest angebrachter Lichtquelle und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position einzureihen sind als die hergestellte Ware und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lochgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen und Bürsten, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen, Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen und Mops	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederstiften; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelskissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellten Waren einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

(1) Siehe die Einleitende Bemerkung 7 in Anhang 14.

(2) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

(3) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

(4) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5 in Anhang 14.

(5) Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 6 in Anhang 14.

(6) Für Filtermasken ist das Herstellen aus unverstreckten Polyesterfasern zugelassen. Diese Sonderbestimmung gilt bis zum 31. März 1988.

▼M10

ANHANG 20

LISTE DER BE- ODER VERARBEITUNGEN, DIE AN VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT VORGENOMMEN WERDEN MÜSSEN, UM DEM HERGESTELLTEN ERZEUGNIS DIE URSPRUNGSEIGENSCHAFT ZU VERLEIHEN

(Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Bundesrepublik Jugoslawien)

HS-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, gefroren, der Position 0202
0202	Fleisch von Rindern, gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, der Position 0201
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Tierkörper der Positionen 0201 bis 0205
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse der Positionen 0201 bis 0206 und 0208 oder Geflügellebern der Position 0207
0302 bis 0305	Fisch, anderer als lebend	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 Ursprungswaren sein müssen
0402 0404 ex 0405 0406	Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen die Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Milch oder Rahm der Position 0401 oder 0402
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 Ursprungswaren sein müssen — alle verwendeten (ausgenommen Ananas-, Limonen, Limetten- und Grapefruitsäfte) der Position 2009 Ursprungserzeugnisse sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, ausgenommen Vogeleier der Position 0407
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
ex 0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 0710 bis ex 0713	Gemüse, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, gefroren, getrocknet oder vorläufig haltbar gemacht; ausgenommen die Positionen ex 0710 und ex 0711	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüsewaren Ursprungswaren sein müssen
ex 0710	Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
ex 0711	Zuckermais, vorläufig haltbar gemacht	Herstellen aus frischem oder gekühltem Zuckermais
0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
	— mit Zusatz von Zucker	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Gemische von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Kleber von Weizen, ausgenommen Position ex 1106	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, genießbaren Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte Ursprungswaren sein müssen
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver der getrockneten geschälten Hülsenfrüchte der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame):	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 1302	— Vanille-Oleoresin	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert	Herstellen aus nichtmodifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503:	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506

▼M10

(1)	(2)	(3)
1501 (Fortsetzung)	— anderes	Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503:	
	— Knochenfett und Abfallfett	Herstellen aus Vormaterialien aller Positionen, andere als solche der Positionen 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506
	— anderes	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— Fette	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1504
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Erzeugnisse oder Fische der Kapitel 2 und 3 Ursprungswaren sein müssen
ex 1505	Raffiniertes Lanolin	Herstellen aus rohem Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen	Herstellen aus allen Vormaterialien, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1506
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen Vormaterialien des Kapitels 2 Ursprungswaren sein müssen
ex 1507 bis 1515	Fette, pflanzliche Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert:	
	— feste Fraktionen, ausgenommen jene von Jojobaöl	Herstellen aus anderen Waren der Positionen 1507 bis 1515
	— andere, ausgenommen:	
	— Tungöl (Holzöl) und Oiticicaöl, Myrtenwachs und Japanwachs	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
	— zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln	
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, wiederverestert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem alle verwendeten tierischen und pflanzlichen Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1517	Genießbare flüssige Mischungen der pflanzlichen Öle der Positionen 1507 bis 1515	Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien bereits Ursprungswaren sein müssen
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1

▼M10

(1)	(2)	(3)
1602	Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse und Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1; alle verwendeten Fische, Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere müssen jedoch Ursprungswaren sein
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen	Herstellen, bei dem der Fisch oder die Fischeier Ursprungswaren sein müssen
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Krebstiere, Weichtiere und anderen wirbellosen Wassertiere Ursprungswaren sein müssen
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:	
	— chemisch reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 1702
	— andere Zucker, fest, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Malzextrakt	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10

▼M10

(1)	(2)	(3)
1901 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller anderen verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet	Herstellen, bei dem jedes Getreide (ausgenommen Hartweizen), das gesamte Fleisch, alle Schlachtnebenerzeugnisse, alle Fische, alle Krebstiere oder alle Weichtiere Ursprungswaren sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke des Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— ohne Zusatz von Kakao:	
	— Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch dürfen Zuckermaiskörner oder -kolben, zubereitet oder haltbar gemacht, der Positionen 2001, 2004 und 2005 und Zuckermais, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, der Position 0710 nicht verwendet werden
	— andere	Herstellen, — bei dem jedes verwendete Getreide und seine Folgeprodukte (ausgenommen „Zea mays Indurata“ und Hartweizen sowie ihre Folgeprodukte) vollständig erzeugt sind und — der Wert aller Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— mit Zusatz von Kakao	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 1806 einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art; Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
2001	Gemüse, Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte oder Gemüse Ursprungswaren sein müssen
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Tomaten Ursprungswaren sein müssen
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Pilze oder Trüffeln Ursprungswaren sein müssen
2004 und 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, auch gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 2006	Gemüse, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Gemüse Ursprungswaren sein müssen
ex 2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
	— Früchte, in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gegart, ohne Zusatz von Zucker; gefroren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Früchte Ursprungswaren sein müssen
	— Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol	Herstellen unter Verwendung von Schalenfrüchten und Ölsaaten mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207, deren Wert 60 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, vorausgesetzt, daß der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2101	Geröstete Zichorienwurzeln sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus	Herstellen, bei dem alle verwendeten Zichorienwurzeln Ursprungswaren sein müssen
ex 2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Senfmehl oder Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl) dürfen jedoch verwendet werden
ex 2103	— Senf (einschließlich zubereitetes Senfmehl)	Herstellen aus Senfmehl
2104	Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen:	
	— Suppen und Brühen sowie Zubereitungen dafür	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zubereitungen oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
	— zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen	Die Regel für die Position, zu der das Erzeugnis in loser Schüttung gehören würde
ex 2106	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 2106	Zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art, ausgenommen solche auf der Basis von Riechstoffen	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position, außer Weintrauben oder ihre Folgeprodukte
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen; Eis und Schnee	Herstellen, bei dem verwendete Wasser Ursprungswaren sein müssen
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch darf der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten, und die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Grapefruitsäfte) müssen Ursprungszeugnisse sein
ex 2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherte Weine, und Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol unterbunden oder unterbrochen ist (stummgemachter Traubenmost)	Herstellen aus anderem Traubenmost
2205 ex 2207 ex 2208 und ex 2209	Folgende Waren, Weintrauben enthaltend: — Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert — Ethylalkohol und Branntwein, auch vergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen — Speiseessig	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position, außer Weintrauben oder ihre Folgeprodukte
ex 2208	Whisky mit einem Alkoholgehalt von weniger als 50 % vol	Herstellen unter Verwendung von Branntwein auf der Grundlage von Getreide, dessen Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2303	Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der gesamte verwendete Mais Ursprungsware sein muß
ex 2306	Olivenölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem alle verwendeten Oliven Ursprungswaren sein müssen
2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem das gesamte verwendete Getreide, Zucker oder Melassen, Fleisch oder Milch Ursprungswaren sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabaksabfälle der Position 2401 Ursprungswaren sein müssen
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit mit angereichertem Kohlenstoffgehalt, gereinigt, gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphy, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch rein, ausgenommen Magnesia und geschmolzene totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch kann natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit) verwendet werden
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2524	Natürliche Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2709	Erdöl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien
2710 bis 2712	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾
	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	oder
	Vaseline; Paraffin; mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachs und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Andere Verfahren, bei denen alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2713 bis 2715	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾

▼M10

(1)	(2)	(3)
2713 bis 2715 (Fortsetzung)	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sand; Asphaltite und Asphaltgestein	oder
	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, Seltenerdmetallen, radioaktiven Elementen oder Isotopen; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 2811 und ex 2833 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenommen Azulene), Benzol, Toluol, Xylole, zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen dieser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905; jedoch können Metallalkoholate dieser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2915 oder 2916 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
ex 2932	Innere Ether und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2909 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	Cyclische Acetale und innere Halbacetale und deren Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position

▼M10

(1)	(2)	(3)
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position; jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932 oder 2933 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
2934	— Nucleinsäuren und ihre Salze	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, jedoch darf der Wert aller Vormaterialien der Position 2932, 2933 oder 2934 insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreiten
	— Andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3002, 3003 und 3004 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3002	<p>Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:</p> <p>— Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf</p> <p>— andere:</p> <p>— menschliches Blut</p> <p>— tierisches Blut zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken</p> <p>— Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline</p> <p>— Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline</p>	<p>Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

▼M10

(1)	(2)	(3)
3002 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002; jedoch können Vormaterialien dieser Beschreibung nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3003 und 3004	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006)	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet, und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen die Waren, für die unter der nachfolgenden Position ex 3105 eine besondere Regel angeführt ist	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger, ausgenommen: — Natriumnitrat — Calciumcyanamid — Kaliumsulfat — Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3201 und 3205 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und andere Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ⁽²⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen der Positionen 3203, 3204 und 3205; jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3301, ex 3302 und ex 3306 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enflourage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wäßrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ⁽³⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist. dieser Position; jedoch können Vormaterialien derselben Warengruppe nur verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3302	Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art	Herstellen unter Verwendung von Vormaterialien jeder Position, außer Weintrauben oder ihre Folgeprodukte
ex 3306	Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide)	Herstellen aus <ul style="list-style-type: none"> — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — anderen natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dental Wachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3403 und ex 3404 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, die weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ⁽¹⁾ oder Andere Verfahren, bei denen die Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse auf der Grundlage von Paraffin, Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe, modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3505 und ex 3507 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: — Stärkeether und -ester — andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 3505 Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 1108
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu photographischen und kinematographischen Zwecken; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 3701, 3702 und 3704 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche photographische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 3702 einzureihen sind
3702	Lichtempfindliche photographische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche photographische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind
3704	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3801, ex 3803, ex 3806, ex 3807, 3808 bis 3814, 3818 bis 3820, 3822, 3823 und 3824 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3801	— Kolloider Graphit in Suspensionen und halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden — Graphit in Form von Pasten, bestehend aus einer Mischung von mehr als 30 % GHT von Graphit mit Mineralölen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren
ex 3807	Schwarzpech, lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 3811	Zubereitete Additive für Schmieröle, Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3808 bis 3814 3818 bis 3820 3822 und 3824	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie:	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	<ul style="list-style-type: none"> — folgende Waren der Position 3824: <ul style="list-style-type: none"> — zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten — Naphthensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und Esther der Naphthensäuren — Sorbit, ausgenommen Sorbit der Position 2905 — Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine: thio-phenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze — Ionenaustauscher — absorbierende Zubereitungen (Geter) zum Vervollständigen des Hochvakuums in elektrischen Lampen und Röhren — nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen — Sulfonylnaphthensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze, Esther der Sulfonylnaphthensäuren — Fuselöle und Dippelöle — Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen — Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien 	
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3823	Technische Fettkohole	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus anderen Vormaterialien der Position 3823
ex 3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen, Abfälle, Schnitzel und Bruch von Kunststoffen:	
	— Additionshomopolymerisationserzeugnisse	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 3901 bis 3915 (Fortsetzung)	— andere	<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽⁴⁾ <p>Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽⁴⁾</p>
ex 3907	Copolymere, aus Polycarbonaten und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen für die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 3916, ex 3917 und ex 3920 besondere Regeln angeführt sind:	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— Flacherzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet oder anders zugeschnitten als lediglich zu Rechtecken; andere Erzeugnisse, weiter behandelt als nur auf der Oberfläche bearbeitet	
	— andere:	
	— aus Additionshomopolymerisationserzeugnissen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet⁽⁴⁾
	— andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁴⁾
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert der verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert der Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, 20 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 3920	Folien und Filme aus Ionomeren	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsächlich Zink und Natrium, ist

▼M10

(1)	(2)	(3)
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkrepp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk
4005	Kautschukmischungen (sogenannte Masterbatches), nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, ausgenommen Naturkautschuk, 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus solchen der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: — in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen — andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entrindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, mit einer Dicke von mehr als 6 mm; gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz, zusammengefügt, und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
4409	— Holz (einschließlich Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten oder Oberflächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriest, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), geschliffen oder keilverzinkt verleimt	Schleifen oder Keilverzinken

▼M10

(1)	(2)	(3)
4409 (Fortsetzung)	— Gefrieste oder profilierte Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen und dergleichen	Fräsen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefräste oder profilierte Holzleisten und Holzfriese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Fräsen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Faßstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	— autischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shales“) verwendet werden
	— efrieste oder profilierte Leisten und Friese für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4817	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstoffasern	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern:	
	— Bauernkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Garne, Monofile und Nähgarn	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — anderen natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für Papierherstellung
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55	Gewebe: — in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 50 bis Kapitel 55 (Fortsetzung)	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmas- se oder — Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Ka- landrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, De- katieren, Imprägnieren, Ausbessern und Nop- pen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezial- garne; Bindfäden, Seile, Taue und Seilerwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Posi- tionen 5602, 5604, 5605 und 5606 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — chemischen Vormaterialien oder Spinnmas- se oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, über- zogen oder mit Lagen versehen:	— Nadelfilze Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmas- se Jedoch können — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypro- pylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — natürlichen Fasern — Spinnfasern aus Kasein oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmas- se
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Strei- fen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt:	

▼M10

(1)	(2)	(3)
5604 (Fortsetzung)	<ul style="list-style-type: none"> — Kautschukfäden und- kordeln, mit einem Überzug aus Spinnstoffen — andere 	<p>Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen</p> <p>Herstellen aus⁽⁵⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspunnen, bestehend aus Garnen und Spinnstoffen, Streifen oder dergleichen der Position 5404 oder 5405, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen	<p>Herstellen aus⁽⁵⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
5606	Gimpen, umspunnen Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspunnen Garne aus Roßhaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	<p>Herstellen aus⁽⁵⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder — Vormaterialien für die Papierherstellung
Kapitel 57	<p>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — aus Nadelfilz 	<p>Herstellen aus⁽⁵⁾:</p> <ul style="list-style-type: none"> — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse <p>Jedoch können</p> <ul style="list-style-type: none"> — Monofile aus Polypropylen der Position 5402 — Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder — Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, <p>bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>

▼M10

(1)	(2)	(3)
Kapitel 57 (Fortsetzung)	— aus anderem Filz	Herstellen aus ⁽⁵⁾ :
		— natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ :
		— Kokosgarnen
		— Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten
		— natürlichen Fasern oder
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff- erzeugnisse; Spitzen; Tapissereien; Posamentierwaren; Stickereien; ausgenommen die Waren der Positionen 5805 und 5810; für die Waren der Position 5810 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt:	
	— in Verbindung mit Kautschukfäden	Herstellen aus einfachen Garnen ⁽⁵⁾
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ :
		— natürlichen Fasern
		— synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder
		— chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
		oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem
		— alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und
		— der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	

▼M10

(1)	(2)	(3)
5902 (Fortsetzung)	— mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von nicht mehr als 90 GHT	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen
5904	Linoleum, auch zugeschnitten, Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ⁽⁵⁾
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen:	
	— mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen	Herstellen aus Garnen
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des unbedruckten Gewebes 47,5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902:	
	— aus Gewirken oder Gestrieken	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien
	— andere	Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen
ex 5908	Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe

▼M10

(1)	(2)	(3)
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen:	
	— Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310
	— andere	Herstellen aus ⁽⁶⁾ : — Kokosgarnen — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ⁽⁶⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken:	
	— hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Garnen ⁽⁶⁾
	— andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungszubehör, nicht gewirkt oder gestrickt, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen ex 6202, ex 6206, ex 6206, ex 6209, ex 6210, 6213, 6214, ex 6216 und ex 6217 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen aus Garnen ⁽⁶⁾
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209, ex 6211 und ex 6217	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; „anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör“, bestickt	Herstellen aus Garnen ⁽⁶⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁶⁾
ex 6210, ex 6216 et ex 6217	Feuerschutzausrüstung aus Geweben, mit einer Folie aus aluminisiertem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen ⁽⁶⁾

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 6210, ex 6216 et ex 6217 (Fortsetzung)		oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht überzogenen Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁶⁾
6213 und 6214	Taschentücher und Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren	
	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ ⁽⁵⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁵⁾
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁷⁾ ⁽⁵⁾
ex 6217	— Einlagen für Kragen und Manschetten, zugeschnitten	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6301 bis 6304	Decken; Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenausstattung:	
	— aus Filz oder Vliesstoffen	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	— andere:	
	— bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet ⁽⁶⁾
	— andere	Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁵⁾ ⁽⁶⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken	Herstellen aus — natürlichen Fasern — synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingausrüstungen:	

▼M10

(1)	(2)	(3)
6306 (Fortsetzung)	— aus Vliesstoffen — andere	Herstellen aus ⁽⁵⁾ : — natürlichen Fasern oder — chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Garnen ⁽⁵⁾
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet
6401 bis 6405	Fußbekleidung	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusammensetzungen von Oberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Sohlenteilen verbunden sind, der Position 6406
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁶⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinnstoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinnfasern ⁽⁶⁾
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschrime, Gartenschirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Preßschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus bearbeiteten Asbestfasern oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat
ex 6814	Waren aus Glimmer; agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001

▼M10

(1)	(2)	(3)
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus — ungefärbten Glasstapelfasern, Glasseidensträngen (Rovings) und Garnen, geschnittenem Textilglas oder — Glaswolle
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen
ex 7106 ex 7108 und ex 7110	Edelmetalle: — in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	— als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
7117	Phantasieschmuck	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht versilbert, vergoldet oder platinert, wenn ihr Wert 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Fabrication à partir des matières des nos 7201, 7202, 7203, 7204 ou 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7207
ex 7218 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7218
ex 7224 7225 bis 7227	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7224
7228	Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug der Position 7224
ex 7301	Spundwände	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterialien für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstähle, Winkel, Unterlagsplatten, Kemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304 7305 und 7306	Rohre und Hohlprofile aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 7322	Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7322 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7401 bis 7405; für die Waren der Position ex 7403 ist nachfolgend eine besondere Regel angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7403	Kupferlegierungen, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer in Rohform oder aus Abfällen und Schrott aus Kupfer
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Position 7501 bis 7503	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7601, 7602 und ex 7616; für die Waren der Position ex 7601 und ex 7616 sind nachfolgend besondere Regeln angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 7601	Aluminiumlegierungen, in Rohform	Herstellen aus nichtlegiertem Aluminium oder aus Abfällen und Schrott
ex 7616	Andere Ware aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7801 und 7802; für die Waren der Position 7801 ist eine besondere Regel nachfolgend angeführt	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 78 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: <ul style="list-style-type: none"> — raffiniertes Blei — anderes 	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 7901 und 7902; für die Waren der Position 7901 ist eine besondere Regel nachfolgend angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen die Waren der Positionen 8001, 8002 und 8007; für die Waren der Position 8001 ist eine besondere Regel nachfolgend angeführt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, nicht mehr als 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware beträgt
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind; jedoch kann die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nicht-mechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, Gewindeschneiden, Gewindebohren, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Preßmatrizen zum Ziehen oder Strangpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge, auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau), ausgenommen Messer der Position 8208	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagel-feilen)	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
8215	Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8403, ex 8404, 8406 bis 8409, 8412, 8415, 8418, ex 8419, 8420, 8425 bis 8430, ex 8431, 8439, 8444 bis 8447, ex 8448, 8452, 8456 bis 8466, 8469 bis 8472, 8480, 8484 und 8485 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 84 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien der Position 8403 oder
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8419	Apparate und Vorrichtungen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 8419 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8420	Kalander und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8429	<p>Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Straßenwalzen — andere 	<p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p> <p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
8430 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8431	eile für Straßenwalzen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8452	<p>Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinen-nadeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt 	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
8452 (Fortsetzung)	— andere	<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet — der Wert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und — der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Steuergreifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind <p>Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet</p>
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen und Maschinen; Teile und Zubehör aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8469, 8470 8471 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8483	Rollenrollspindeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlußstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektronische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- und wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8501, 8502, ex 8518, 8519 bis 8529, 8535 bis 8537, 8542, 8544 bis ex 8548 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 85 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungs- maschinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8517	Videophone	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen, elektrische Tonfrequenzverstärker, elektrische Tonverstärkereinrichtungen	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmeverrichtung	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
8519 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8523	Tongeräte und ähnliche zur Aufnahme vorgereinete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
	<ul style="list-style-type: none"> — Matrizen und Galvanos für die Schallplattenherstellung — andere 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
8525 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8526	Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitore und Videoprojektoren), auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät oder einem Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät kombiniert	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: <ul style="list-style-type: none"> — erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt — andere 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet, und Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke (einschließlich Steuerschränke für numerische Steuerungen) und andere Träger mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 oder auch Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8542	Elektrische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlußstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlußstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8545	Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 8548	— Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 8548 (Fortsetzung)	— Ausgebrauchte elektrische Primärelemente und Primärbatterien und Akkumulatoren	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8601 bis 8607	Lokomotiven, schienengebundene Wagen und Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8609	Warenbehälter (Container), einschließlich solcher für Flüssigkeiten oder Gase, speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut und ausgerüstet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 8709 bis 8711, ex 8712, 8715 und 8716 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem

▼M10

(1)	(2)	(3)
8710 (Fortsetzung)		<ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8803 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
8804	Fallschirme (einschließlich lenkbare oder rotierende Fallschirme); Teile davon und Zubehör:	<ul style="list-style-type: none"> — rotierende Fallschirme Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804 — andere Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8804 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffsdecks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 8805 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch dürfen Rümpfe der Position 8906 nicht verwendet werden
ex Kapitel 90	Optische, photographische, kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Meß-, Prüf- und Präzisionsinstrumente; medizinische und chirurgische Instrumente; Apparate und Geräte; Teile und Zubehör dieser Instrumente, Apparate und Geräte, ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9001, 9002, 9004, ex 9005, ex 9006, 9007, 9011, ex 9014, 9015 bis 9017, ex 9018 und 9024 bis 9033 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen hierfür	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 9006	Photoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen, ausgenommen Entladungslampen der Position 8539; ausgenommen Photoblitzlampen mit elektrischer Zündung	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokineematographie oder Mikroprojektion	<p>Herstellen, bei dem</p> <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmeßinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren), in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9018	— Zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflußmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür:	
	— Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
	— andere	Herstellen, bei dem — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Positionen 9014 und 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen die Waren, für die unter den nachfolgenden Positionen 9105, 9109 bis 9113 besondere Regeln angeführt sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhrwerke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohwerke	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden

▼M10

(1)	(2)	(3)
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem <ul style="list-style-type: none"> — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Waren nicht überschreitet und — Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die hergestellte Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware verwendet werden
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: <ul style="list-style-type: none"> — aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen — andere 	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn <ul style="list-style-type: none"> — ihr Wert 25 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet und — alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungswaren und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen mit fest angebrachter Lichtquelle und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position einzureihen sind als die hergestellte Ware und der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9506	Fertiggestellte Köpfe von Golfschlägern	Herstellen aus Rohlingen für Golfschlägerköpfe
9507	Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lochgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705) und ähnliche Jagdgeräte	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind; jedoch können Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen oder mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen und Bürsten, ausgenommen Reisigbesen und dergleichen, Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen und Mops	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise (Nécessaires), von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenszusammenstellung muß die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenszusammenstellung enthalten wäre; jedoch können Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v. H. des Ab-Werk-Preises der Warenszusammenstellung nicht überschreitet
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhohlinge	Herstellen, bei dem — alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die hergestellte Ware einzureihen sind, oder aus Schreibfedern oder Schreibfederstippen; jedoch können auch andere Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 5 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelskissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem — alle Vormaterialien in eine andere Position als die hergestellten Waren einzureihen sind und — der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

▼M10

(1)	(2)	(3)
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen

- (1) Siehe die Einleitende Bemerkung 7 in Anhang 14.
- (2) Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, daß es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.
- (3) Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.
- (4) Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.
- (5) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 5 in Anhang 14.
- (6) Wegen der Behandlung von textilen Garnituren und textilem Zubehör siehe Einleitende Bemerkung 6 in Anhang 14.
- (7) Wegen der besonderen Vorschrift betreffend Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Einleitende Bemerkung 6 in Anhang 14.



ANHANG 21

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR.1 UND ANTRAG

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken. Die Bescheinigungen sind in einer dieser Sprachen auszufüllen und müssen den inländischen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaats oder -gebiets entsprechen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muß dies mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift erfolgen.
2. Jede Bescheinigung hat das Format 210×297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Fälschung sichtbar wird.
3. Die zuständigen Behörden des Ausfuhrstaats oder -gebiets können sich den Druck der Bescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im letzteren Fall muß in jeder Bescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Bescheinigung muß den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.



WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

<p>1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)</p>	<p>EUR.1 Nr. A 000.000</p> <p style="font-size: small;">Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten</p>	
<p>3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausführung freigestellt)</p>	<p>2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">und</p> <p>.....</p> <p style="font-size: x-small;">(Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)</p>	
<p>6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)</p>	<p>4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten</p>	<p>5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet</p>
<p>7. Bemerkungen</p>		
<p>8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packetstücke (¹); Warenbezeichnung</p>		<p>9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)</p>
<p>10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)</p>		
<p>11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE</p> <p>Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt.</p> <p>Ausfuhrpapier (¹)</p> <p>Art/Muster Nr.</p> <p>vom</p> <p>Zollbehörde Stempel</p> <p>Ausstellender/s Staat/Gebiet</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>		<p>12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS</p> <p>Der Unterzeichner erklärt, daß die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen.</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Ort und Datum)</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Unterschrift)</p>

(¹) Bei unversapackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

(¹) Nur ausfüllen, wenn nach den internen Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

▼B

<p>13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:</p>	<p>14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG</p>
<p>Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.</p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p>	<p>Die Nachprüfung hat ergeben, daß diese Bescheinigung (*) von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>..... (Ort und Datum)</p> <p>..... Stempel</p> <p>..... (Unterschrift)</p> <p>(*) Zutreffendes Feld ankreuzen.</p>

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der die Bescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muß mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlußstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, daß die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

▼B

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer/Exporteur (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000	
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten	
	2. Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)	
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet
	6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	
7. Bemerkungen		9. Rohgewicht (kg) oder andere Maße (l, m' usw.)
8. Laufende Nr.; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke (*) , Warenbezeichnung		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)

(*) Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttert“ anzugeben.

▼B

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausführer/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, daß diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR (*):

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die obengenannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

(*) Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Rechnungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

▼M10

ANHANG 22

Erklärung auf der Rechnung

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend Wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento (autorización aduanera nº . . . (1)) declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial . . . (2).

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument (toldmyndighedernes tilladelse nr. . . . (1)), erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i . . . (2).

Deutsche Fassung

Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. . . . (1)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, daß diese Waren, soweit nicht anderes angegeben, präferenzbegünstigte . . . (2) Ursprungswaren sind.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. . . . (1)) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησιακής καταγωγής . . . (2).

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document (customs authorization No . . . (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of . . . (2) preferential origin.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document (autorisation douanière n° . . .) (1) déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle . . . (2).

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento (autorizzazione doganale n. . . (1)) dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale . . . (2).

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is (douanevergunning nr. . . . (1)), verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële . . . oorsprong zijn (2).

▼M10

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento (autorização aduaneira nº . . . (1)), declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial . . . (2).

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä (tullin lupan:o . . . (1)) ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja . . . alkuperätuotteita (2).

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument (tullmyndighetens tillstånd nr. . . . (1)) försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande . . . ursprung (2).

.....
(Ort und Datum) (3)

.....
(Unterschrift des Ausfuhrers und Name des Unterzeichners in Druckschrift) (4)

- (1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen Ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen oder der Raum kann leer gelassen werden.
- (2) Der Ursprung der Waren ist anzugeben. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Waren mit Ursprung in Ceuta und Melilla, so bringt der Ausführer auf dem Papier, auf dem die Erklärung ausgefertigt ist, deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.
- (3) Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.
- (4) Siehe Artikel 117 Absatz 5. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muß, enthält auch der Name des Unterzeichners.



ANHANG 23

ERLÄUTERENDE ANMERKUNGEN ZUR ERMITTLUNG DES ZOLLWERTS

Erste Spalte	Zweite Spalte
Bezugnahme auf die Vorschriften des Zollkodex	Anmerkungen
Artikel 29 Absatz 1	Der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis bezieht sich auf den Preis für die eingeführten Waren. Somit gehören Dividenden oder andere Zahlungen des Käufers an den Verkäufer, die sich nicht auf die eingeführten Waren beziehen, nicht zum Zollwert.
Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a) dritter Gedankenstrich	Ein Beispiel für derartige Einschränkungen ist, daß ein Verkäufer von einem Autohändler verlangt, die Autos nicht vor einem festgelegten Zeitpunkt, zu dem ein neues Modelljahr beginnt, zu verkaufen oder auszustellen.
Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe b)	<p>Beispiele hierfür sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der Verkäufer legt den Preis für die eingeführten Waren unter der Bedingung fest, daß der Käufer auch andere Waren in bestimmten Mengen kauft. b) Der Preis für die eingeführten Waren hängt von dem Preis oder den Preisen ab, zu denen der Käufer der eingeführten Waren dem Verkäufer der eingeführten Ware andere Waren verkauft. c) Der Preis wird auf der Grundlage einer nicht mit den eingeführten Waren zusammenhängenden Form der Bezahlung festgelegt; das ist zum Beispiel der Fall, wenn es sich bei den eingeführten Waren um Halbfertigerzeugnisse handelt, die von dem Verkäufer unter der Bedingung geliefert worden sind, daß er eine bestimmte Menge der Fertigerzeugnisse erhält. <p>Bedingungen oder Leistungen jedoch, die sich auf die Erzeugung oder den Absatz der eingeführten Waren beziehen, führen nicht zur Ablehnung des „Transaktionswerts“. So hat beispielsweise der Umstand, daß der Käufer den Verkäufer mit im Einfuhrland entwickelten Techniken und Plänen beliefert, nicht die Ablehnung des „Transaktionswerts“ nach Artikel 29 Absatz 1 zur Folge.</p>
Artikel 29 Absatz 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Absatz 2 Buchstaben a) und b) sehen unterschiedliche Mittel für die Feststellung vor, ob der Transaktionswert anerkannt werden kann. 2. Absatz 2 Buchstabe a) sieht vor, daß, falls der Käufer und der Verkäufer miteinander verbunden sind, die Begleitumstände des Kaufgeschäfts untersucht werden sollen und der „Transaktionswert“ als Zollwert anerkannt wird, sofern diese Verbundenheit den Preis nicht beeinflußt hat. Es ist nicht daran gedacht, eine Untersuchung dieser Umstände in allen Fällen vorzunehmen, in denen Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind. Eine solche Untersuchung ist nur erforderlich, wenn Zweifel daran bestehen, ob der Preis anerkannt werden kann. Zweifeln die Zollbehörden nicht daran, daß der Preis anerkannt werden kann, so wird er anerkannt, ohne daß weitere Informationen vom Käufer verlangt werden. Beispielsweise können die Zollbehörden schon früher die Verbundenheit untersucht haben, oder sie können schon über ausführliche Informationen über den Käufer und den Verkäufer verfügen, und sie können bereits anhand einer solchen Untersuchung oder Information zu dem Ergebnis gekommen sein, daß die Verbundenheit den Preis nicht beeinflußt hat. 3. Können die Zollbehörden den „Transaktionswert“ nicht ohne weitere Nachforschung anerkennen, so geben sie dem Käufer Gelegenheit zur Beschaffung solcher weitergehenden Informationen, die für die Prüfung der Begleitumstände des Kaufgeschäfts durch sie erforderlich sein können. In diesem Zusammenhang müssen die Zollbehörden bereit sein, die maßgebenden Gesichtspunkte des Kaufgeschäfts zu untersuchen, einschließlich der Art und Weise, nach der Käufer und Verkäufer ihre Handelsbeziehungen gestalten und wie der betreffende Preis zustande gekommen ist, um feststellen zu können, ob die Verbundenheit den Preis beeinflußt hat. Kann aufgezeigt werden, daß Käufer und Verkäufer, obwohl nach Artikel 143 dieser Verordnung miteinander verbunden, voneinander kaufen oder aneinander verkaufen, als wenn sie nicht miteinander verbunden wären, so würde dies zeigen, daß der Preis durch diese Verbundenheit nicht beeinflußt wurde. Ein Beispiel hierfür: Ist der Preis im Einklang mit der in der betreffenden Branche üblichen Preispraxis festgelegt worden oder so wie der Verkäufer die Preise für Verkäufe an Käufer festsetzt, die nicht mit ihm verbunden sind, so zeigt dies, daß der Preis durch die Verbundenheit nicht beeinflußt wurde. Ein weiteres Beispiel: Wird aufgezeigt, daß der Preis für die Deckung aller



Erste Spalte	Zweite Spalte
Bezugnahme auf die Vorschriften des Zollkodex	Anmerkungen
	<p>Kosten zuzüglich eines Gewinnes ausreicht, der dem allgemeinen Gewinn des Unternehmens innerhalb eines repräsentativen Zeitraums (zum Beispiel auf jährlicher Grundlage) bei Verkäufen von Waren der gleichen Gattung oder Art entspricht, so würde dies zeigen, daß der Preis nicht beeinflusst wurde.</p> <p>4. Absatz 2 Buchstabe b) gibt dem Käufer die Möglichkeit darzulegen, daß der „Transaktionswert“ einem zuvor von den Zollbehörden anerkannten „Vergleichswert“ sehr nahe kommt und daher nach Artikel 29 anerkannt werden kann. Sofern nach Absatz 2 Buchstabe b) ein Vergleichswert gefunden wird, braucht die Frage nach der Beeinflussung des Preises nach Absatz 2 Buchstabe a) nicht untersucht zu werden. Verfügen die Zollbehörden schon über ausreichende Informationen, die sie ohne weitere eingehende Untersuchung zu dem Ergebnis kommen lassen, daß einer der in Absatz 2 Buchstabe b) vorgesehenen Vergleichswerte gefunden wurde, so liegt kein Grund vor, den Käufer darlegen zu lassen, daß der Vergleich auch hier zum Erfolg führt.</p>
Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b)	<p>Bei der Feststellung, ob ein Wert einem anderen Wert „sehr nahe kommt“, müssen mehrere Faktoren in Betracht gezogen werden. Dazu gehören die Art der eingeführten Waren, die Art des Industriezweigs, die Saison, in der die Waren eingeführt werden und die Feststellung, ob der Unterschied bei den Preisen im Handel von Bedeutung ist. Da diese Faktoren von Fall zu Fall verschieden sein können, ist es nicht möglich, in jedem Fall einen einheitlichen Maßstab, etwa in Form eines festgelegten Prozentsatzes, anzuwenden. So kann zum Beispiel ein geringer Wertunterschied in einem Fall, der eine bestimmte Warenart betrifft, nicht anerkannt werden, während ein großer Unterschied in einem Fall einer anderen Art von Waren bei der Feststellung anerkannt werden kann, ob der „Transaktionswert“ dem in Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe b) angeführten „Vergleichswert“ sehr nahe kommt.</p>
Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a)	<p>Ein Beispiel für eine mittelbare Zahlung ist die vollständige oder teilweise Begleichung einer Schuld des Verkäufers durch den Käufer.</p>
Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a) Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b)	<p>1. Bei der Anwendung dieses Artikels sollen die Zollbehörden nach Möglichkeit ein Kaufgeschäft über gleiche oder gleichartige Waren auf der gleichen Handelsstufe und über im wesentlichen gleiche Mengen wie die zu bewertenden Waren heranziehen. Ist ein solches Kaufgeschäft nicht ausfindig zu machen, so kann ein Kaufgeschäft über gleiche oder gleichartige Waren herangezogen werden, das eine der nachstehenden drei Bedingungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein Kaufgeschäft auf der gleichen Handelsstufe, jedoch über eine abweichende Menge; b) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe, jedoch über eine im wesentlichen gleiche Menge; c) ein Kaufgeschäft auf einer anderen Handelsstufe und über eine abweichende Menge. <p>2. Sobald ein unter eine dieser drei Bedingungen fallendes Kaufgeschäft ausfindig gemacht wurde, werden je nach Lage des Falles Berichtigungen vorgenommen wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sich nur auf die Menge beziehender Faktoren; b) sich nur auf die Handelsstufe beziehender Faktoren; c) sich sowohl auf die Handelsstufe als auch auf die Menge beziehender Faktoren. <p>► <u>C1</u> ◀</p> <p>► <u>C1</u> 3 ◀. Voraussetzung für eine Berichtigung wegen unterschiedlicher Handelsstufen oder abweichender Mengen ist, daß eine solche Berichtigung — unabhängig davon, ob diese zu einer Erhöhung oder Verminderung des Wertes führt — nur aufgrund vorgelegter Nachweise vorgenommen wird, welche die Richtigkeit und Genauigkeit klar darlegen, zum Beispiel gültige Preislisten mit Preisen, die sich auf verschiedene Handelsstufen oder verschiedene Mengen beziehen. Hierfür ein Beispiel: Bestehen die zu bewertenden eingeführten Waren aus einer Sendung von 10 Einheiten, während die einzigen eingeführten gleichen oder gleichartigen Waren, für die ein „Transaktionswert“ vorliegt, ein Kaufgeschäft über 500 Einheiten betrafen, und ist festgestellt worden, daß der Verkäufer Mengenrabatte einräumt, so muß bei der Berichtigung die Preisliste des Verkäufers berücksichtigt und der Preis genommen werden, der sich auf einen Verkauf von 10 Einheiten bezieht. Das setzt nicht voraus,</p>



Erste Spalte	Zweite Spalte
Bezugsname auf die Vorschriften des Zollkodex	Anmerkungen
	<p>daß ein Verkauf von 10 Einheiten tatsächlich stattgefunden hat, sofern sich die Preisliste anhand von Kaufgeschäften über andere Mengen als wahrheitsgemäß erwiesen hat. Fehlt jedoch ein solcher objektiver Maßstab, so ist die Ermittlung des Zollwerts nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a) und b) nicht angebracht.</p>
Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d)	<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="560 544 1240 842">1. Der Zollwert wird nach diesen Vorschriften grundsätzlich anhand von in der Gemeinschaft leicht verfügbaren Informationen ermittelt. Für die Ermittlung eines „errechneten Wertes“ kann es jedoch notwendig sein, die Angaben über die Herstellungskosten der zu bewertenden Waren und andere Angaben, die außerhalb der Gemeinschaft beschafft werden müssen, zu überprüfen. Außerdem untersteht der Hersteller der Waren meist nicht der Hoheitsgewalt der Behörden des Mitgliedstaats. Die Verwendung der Methode des „errechneten Wertes“ ist im allgemeinen auf die Fälle beschränkt, in denen Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind und der Hersteller bereit ist, den Behörden des Einfuhrlandes die erforderlichen Preisberechnungen zu liefern und gegebenenfalls später notwendig werdende Überprüfungen möglich zu machen. <li data-bbox="560 846 1240 1014">2. Die „Kosten oder der Wert“ im Sinne des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe d) erster Gedankenstrich sind aufgrund von Angaben zu ermitteln, die sich auf die Herstellung der zu bewertenden Waren beziehen und vom oder für den Hersteller geliefert werden. Die Ermittlung ist auf die Buchhaltung des Herstellers zu stützen, sofern diese den im Herstellungsland angewendeten allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht. <li data-bbox="560 1019 1240 1187">3. Der „Betrag für Gewinn und Gemeinkosten“ im Sinne des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich ist aufgrund der vom oder für den Hersteller gelieferten Angaben festzusetzen, es sei denn, daß seine Zahlen nicht mit denen in Einklang stehen, die sich üblicherweise beim Verkauf von Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren ergeben, die von den Herstellern im Ausfuhrland zur Ausfuhr in das Einfuhrland hergestellt werden. <li data-bbox="560 1191 1240 1270">4. Selbstverständlich dürfen die Kosten oder Werte der in diesem Artikel behandelten Gegenstände oder Leistungen bei der Ermittlung des „errechneten Wertes“ nicht zweimal angerechnet werden. <li data-bbox="560 1274 1240 1935">5. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der „Betrag für Gewinn und Gemeinkosten“ als Ganzes anzusehen ist. Wenn daher in einem bestimmten Fall die Gewinnmarge des Herstellers niedrig ist und seine Gemeinkosten hoch liegen, so können sein Gewinn und seine Gemeinkosten zusammen trotzdem mit dem in Einklang stehen, was sich gewöhnlich bei Verkäufen von Waren derselben Gattung oder Art ergibt. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn ein Erzeugnis in der Gemeinschaft neu auf den Markt gebracht wird und der Hersteller es deshalb in Kauf nimmt, zunächst keinen oder nur einen geringen Gewinn zu erzielen, um seine mit der Einführung des Erzeugnisses zusammenhängenden hohen Gemeinkosten zu decken. Kann der Hersteller darlegen, daß er beim Verkauf der eingeführten Waren aufgrund besonderer handelsbedingter Umstände nur einen geringen Gewinn erzielt, so wird sein tatsächlicher Gewinn berücksichtigt, sofern er triftige kaufmännische Gründe zu dessen Rechtfertigung anführen kann und seine Preispolitik der üblichen Preispolitik des betreffenden Industriezweigs entspricht. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn Hersteller wegen eines nicht vorhersehbaren Nachfragerückgangs gezwungen sind, vorübergehend ihre Preise zu senken oder wenn sie Waren zur Ergänzung eines im Einfuhrland hergestellten Warensortiments verkaufen und sich zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit mit einem geringen Gewinn begnügen. Stehen die Zahlenangaben des Herstellers für Gewinn und Gemeinkosten nicht mit den Zahlen in Einklang, die sich üblicherweise bei Verkäufen von Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren ergeben, die im Ausfuhrland von Herstellern zur Ausfuhr in das Einfuhrland hergestellt werden, so kann der Betrag für Gewinn und Gemeinkosten auf andere einschlägige Informationen als die vom oder für den Hersteller der Waren gemachten Angaben gestützt werden. <li data-bbox="560 1939 1240 2130">6. Ob bestimmte Waren „derselben Gattung oder Art“ wie andere Waren angehören, ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der entsprechenden Umstände zu ermitteln. Bei der Ermittlung der üblichen Gewinne und Gemeinkosten nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d) werden Verkäufe zur Ausfuhr in das Einfuhrland untersucht, die zu einer möglichst eng umschriebenen Warengruppe oder einem solchen Warenbereich wie die zu bewertenden Waren gehören und für welche die notwendigen Informationen beschafft werden können. „Waren derselben Gattung oder Art“ im



Erste Spalte	Zweite Spalte
Bezugsname auf die Vorschriften des Zollkodex	Anmerkungen
	Sinne des Artikels 30 Absatz 2 Buchstabe d) müssen aus demselben Land stammen wie die zu bewertenden Waren.
Artikel 31 Absatz 1	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die nach Artikel 31 Absatz 1 ermittelten Zollwerte sollen möglichst auf schon früher ermittelten Zollwerten beruhen. 2. Als Bewertungsmethoden nach Artikel 31 Absatz 1 sollen die in den Artikeln 29 und 30 Absatz 2 festgelegten Methoden herangezogen werden, doch steht eine angemessene Flexibilität bei der Anwendung solcher Methoden im Einklang mit den Zielsetzungen und Bestimmungen des Artikels 31 Absatz 1. 3. Einige Beispiele für eine angemessene Flexibilität: <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Gleiche Waren</i> — Das Erfordernis, daß die gleichen Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden, kann weit ausgelegt werden; in einem anderen Land als dem Ausfuhrland der zu bewertenden Waren hergestellte gleiche Waren können Grundlage für die Zollwertermittlung sein; bereits nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben c) und d) ermittelte Zollwerte gleicher Waren können herangezogen werden. b) <i>Gleichartige Waren</i> — Das Erfordernis, daß die gleichartigen Waren im selben oder annähernd im selben Zeitpunkt wie die zu bewertenden Waren ausgeführt wurden, kann weit ausgelegt werden; in einem anderen Land als dem Ausfuhrland der zu bewertenden Waren hergestellte gleichartige Waren können Grundlage für die Zollwertermittlung sein; bereits nach Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben c) und d) ermittelte Zollwerte gleichartiger Waren können herangezogen werden. c) <i>Dekutive Methode</i> — Das Erfordernis in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Verordnung, daß die Waren „in dem Zustand, in dem sie eingeführt wurden“ verkauft werden, kann weit ausgelegt werden; die Frist von „90 Tagen“ kann großzügig gehandhabt werden.
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Aufteilung des Wertes der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) aufgeführten Gegenstände auf die eingeführten Waren ist zweierlei zu berücksichtigen — der Wert des Gegenstandes selbst und die Art und Weise, wie dieser Wert auf die eingeführten Waren aufgeteilt wird. Die Aufteilung des Wertes dieser Gegenstände soll in sinnvoller, den Umständen angemessener Weise und in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen vorgenommen werden. 2. Erwirbt der Käufer den Gegenstand von einem mit ihm nicht verbundenen Verkäufer zu einem bestimmten Preis, so ist der Wert des Gegenstands diesem Preis gleichzusetzen. Wurde der Gegenstand vom Käufer oder einer mit ihm verbundenen Person hergestellt, so sind als sein Wert die Herstellungskosten anzusetzen; ist der Gegenstand vorher vom Käufer verwendet worden, gleichgültig ob er ihn erworben oder hergestellt hat, so wird der ursprünglich für den Erwerb oder die Herstellung aufgewendete Betrag wegen der Verwendung nach unten berichtigt, um den Wert des Gegenstands zu erhalten. 3. Ist für den Gegenstand ein Wert ermittelt worden, so ist dieser Wert auf die eingeführten Waren aufzuteilen. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten. Der Wert kann beispielsweise der ersten Sendung zugeteilt werden, wenn der Käufer den Zoll auf den gesamten Wert auf einmal entrichten möchte. Der Käufer kann aber auch beantragen, daß der Wert auf die Anzahl der bis zu der Zeit der ersten Sendung hergestellten Einheiten aufgeteilt wird. Er kann ferner beantragen, daß der Wert auf die vorgesehene Gesamtproduktion aufgeteilt wird, wenn Verträge oder feste Firmenaufträge für diese Produktion vorliegen. Die Aufteilungsart hängt von den vom Käufer beigebrachten Unterlagen ab. 4. Zur Veranschaulichung der obigen Ausführungen: Ein Käufer stellt einem Hersteller eine Gußform zur Verfügung, die bei der Herstellung der eingeführten Waren benutzt werden soll, und vereinbart vertraglich mit ihm, 10 000 Einheiten zu kaufen. Beim Eingang der ersten Sendung von 1 000 Einheiten hat der Hersteller schon 4 000 Einheiten hergestellt. Der Käufer kann bei den Zollbehörden beantragen, den Wert der Gußform auf 1 000, 4 000 oder 10 000 Einheiten aufzuteilen.
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iv)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Zuschläge für die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer iv) aufgeführten Gegenstände und Leistungen müssen auf objektive und quantitativ bestimmbare Daten gestützt werden. Um den Verwaltungsaufwand bei der Ermittlung der zuzuschlagenden Werte sowohl für den Käufer als auch die Zollbehörden gering zu halten, sollen wenn möglich



Erste Spalte	Zweite Spalte
Bezugsname auf die Vorschriften des Zollkodex	Anmerkungen
	<p>Daten herangezogen werden, die den Geschäftsbüchern des Käufers leicht entnommen werden können.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Bei den vom Käufer gelieferten Gegenständen oder erbrachten Leistungen, die der Käufer erworben oder gemietet hat, entspricht der Zuschlag dem Kaufpreis oder der Miete. Für jedermann zur Verfügung stehende Gegenstände oder Leistungen dürfen mit Ausnahme der Kosten für Kopien keine Zuschläge vorgenommen werden. 3. Ob die zuzuschlagenden Werte leicht berechnet werden können, hängt vom Aufbau und der Art der Führung des betreffenden Unternehmens sowie von seinen Buchführungsmethoden ab. 4. Es ist beispielsweise möglich, daß ein Unternehmen, das eine Vielzahl von Erzeugnissen aus mehreren Ländern einführt, die Aufzeichnungen über sein außerhalb des Einfuhrlandes befindliches Modellbüro so führt, daß es die auf ein bestimmtes Erzeugnis entfallenden Kosten genau bestimmen kann. In solchen Fällen kann eine angemessene Berichtigung nach Artikel 32 ohne weiteres vorgenommen werden. 5. In einem anderen Falle kann ein Unternehmen die Kosten des Modellbüros außerhalb des Einfuhrlandes als Gemeinkosten ohne Zuweisung zu bestimmten Erzeugnissen ausweisen. Unter diesen Umständen kann eine angemessene Berichtigung bezüglich der eingeführten Waren nach Artikel 32 durch Aufteilung der Gesamtkosten des Modellbüros auf die gesamte Herstellung vorgenommen werden, für welche die Tätigkeit des Modellbüros von Nutzen ist; die aufgeteilten Kosten werden den Einfuhren auf die Einheit bezogen hinzugefügt. 6. Eine Änderung der obengenannten Umstände erfordert selbstverständlich andere Überlegungen bei der Ermittlung der passenden Zuteilungsmethode. 7. Werden die betreffenden Gegenstände oder Leistungen während eines bestimmten Zeitraums in mehreren Ländern hergestellt oder erarbeitet, so ist die Berichtigung auf die dadurch außerhalb der Gemeinschaft tatsächlich eingetretene Wertsteigerung zu beschränken.
Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c)	Die in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe c) aufgeführten Lizenzgebühren können unter anderem Zahlungen für Patente, Warenzeichen und Urheberrechte umfassen.
Artikel 32 Absatz 2	Liegen keine objektiven und quantitativ bestimmten Daten über die nach Artikel 32 vorzunehmenden Zuschläge vor, so kann der „Transaktionswert“ nicht nach Artikel 29 ermittelt werden. Zur Veranschaulichung: Es wird eine Lizenzgebühr auf der Grundlage des Preises bei einem Verkauf im Einfuhrland für einen Liter eines bestimmten Erzeugnisses gezahlt, das nach Kilogramm eingeführt und nach der Einfuhr zu einer Lösung verarbeitet wurde. Beruht die Lizenzgebühr teilweise auf den eingeführten Waren und teilweise auf anderen Faktoren, die nichts mit den eingeführten Waren zu tun haben (wenn die eingeführten Waren mit inländischen Teilen gemischt werden und nicht mehr als die eingeführten Waren erkennbar sind oder wenn die Lizenzgebühr von besonderen finanziellen Abmachungen zwischen Käufer und Verkäufer nicht unterschieden werden kann), so darf die Lizenzgebühr nicht hinzugerechnet werden. Bezieht sich die Lizenzgebühr jedoch ausschließlich auf die eingeführten Waren und läßt sie sich leicht der Höhe nach bestimmen, so kann sie dem tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis hinzugerechnet werden.

▼C1

Erste Spalte	Zweite Spalte
Bezugnahme auf die Durchführungsvorschriften des Zollkodex	Anmerkungen

▼B

Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe e)	Es wird angenommen, daß eine Person eine andere kontrolliert, wenn die eine rechtlich oder tatsächlich in der Lage ist, der anderen Beschränkungen aufzuerlegen oder Anweisungen zu erteilen.
-----------------------------------	---

▼C1

Artikel 150 Absatz 1 Artikel 151 Absatz 1	Der Begriff „und/oder“ läßt genügend Spielraum zur Heranziehung von Kaufgeschäften und zur Vornahme der unter Nr. 1 der erläuternden Anmerkungen zu Artikel 30 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten drei Bedingungen fallenden notwendigen Berichtigungen.
---	---

▼B

Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) Ziffer i)	<ol style="list-style-type: none"> Die Wörter „Gewinn und Gemeinkosten“ sind als Ganzes anzusehen. Das Ausmaß der insoweit vorzunehmenden Absetzungen wird auf der Grundlage der von dem oder für den Anmelder gelieferten Angaben ermittelt, es sei denn, daß seine Zahlen nicht mit denjenigen in Einklang stehen, die sich bei Verkäufen eingeführter Waren derselben Gattung oder Art im Einfuhrland ergeben. Stehen die Zahlen des Anmelders nicht mit den vorgenannten Zahlen in Einklang, so kann der Betrag für „Gewinn und Gemeinkosten“ auf eine andere als die vom Anmelder gegebene einschlägige Information gestützt werden. Bei der Ermittlung der Provisionen oder der üblichen „Gewinn- und Gemeinkosten“ nach dieser Vorschrift muß die Frage, ob bestimmte Waren derselben Gattung oder Art wie andere Waren angehören, von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände entschieden werden. Dabei werden Verkäufe im Einfuhrland untersucht, die eingeführte Waren derselben Gattung oder Art wie die zu bewertenden Waren betreffen und zu einer möglichst eng umschriebenen Warengruppe oder einem solchen Warenbereich wie die zu bewertenden Waren gehören und für die die notwendigen Informationen beschafft werden können. Der Begriff „Waren derselben Gattung oder Art“ im Sinne dieser Vorschrift umfaßt sowohl Waren aus dem gleichen Land wie die zu bewertenden Waren als auch aus anderen Ländern eingeführte Waren.
Artikel 152 Absatz 2	<ol style="list-style-type: none"> Die bei Anwendung dieser Bewertungsmethode vorzunehmenden Abzüge für die Wertsteigerung durch weitere Be- und Verarbeitung müssen sich auf objektive und quantitative bestimmbare Daten stützen, die sich auf die Kosten einer solchen Arbeit beziehen. Anerkannte industrielle Verarbeitungsmethoden, Industrienormen, Rezepturen, Konstruktionsverfahren und andere industrielle Verfahren bilden die Grundlage der Berechnungen. Diese Bewertungsmethode sollte normalerweise nicht angewendet werden, wenn die eingeführten Waren aufgrund der weiteren Be- oder Verarbeitung ihre Nämlichkeit verlieren. Es können jedoch Fälle auftreten, in denen die Wertsteigerung durch die Be- oder Verarbeitung trotz Verlustes der Nämlichkeit der eingeführten Waren ohne erhebliche Schwierigkeiten genau ermittelt werden kann. Andererseits gibt es auch Fälle, in denen die eingeführten Waren zwar ihre Nämlichkeit behalten, jedoch einen so unbedeutenden Bestandteil der im Einfuhrland verkauften Waren darstellen, daß die Anwendung dieser Bewertungsmethode nicht gerechtfertigt ist. Demgemäß muß jeder derartige Sachverhalt von Fall zu Fall geprüft werden.



Erste Spalte	Zweite Spalte			
Bezugsnahme auf die Durchführungsvorschriften des Zollkodex	Anmerkungen			
Artikel 152 Absatz 3	1. Hierfür ein Beispiel: Waren werden nach einer Preisliste verkauft, die günstigere Preise je Einheit für in größeren Mengen getätigte Käufe vorsieht.			
	Verkaufsmenge	Preis je Einheit	Anzahl der Verkäufe	Gesamtmenge der zum jeweiligen Preis verkauften Waren
	1—10 Einheiten	100	10 Verkäufe zu 5 Einheiten 5 Verkäufe zu 3 Einheiten	65
	11—25 Einheiten	95	5 Verkäufe zu 11 Einheiten	55
	über 25 Einheiten	90	1 Verkauf zu 30 Einheiten 1 Verkauf zu 50 Einheiten	80
	Die größte Anzahl der zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten beträgt 80; infolgedessen beläuft sich der Preis je Einheit für die größte Menge insgesamt auf 90.			
	2. Ein anderes Beispiel hierfür: Es liegen zwei Verkäufe vor. Bei dem ersten Verkauf werden 500 Einheiten zu einem Preis von je 95 Rechnungseinheiten verkauft. Bei dem zweiten Verkauf werden 400 Einheiten zu einem Preis von je 90 Rechnungseinheiten verkauft. Bei diesem Beispiel beträgt die größte Anzahl der zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten 500, der Preis je Einheit für die größte Menge insgesamt ist daher 95.			
	3. Ein drittes Beispiel betrifft den Fall, daß verschiedene Mengen zu verschiedenen Preisen verkauft werden.			
	a) Verkäufe			
	<i>Verkaufsmenge</i>	<i>Preis je Einheit</i>		
	40 Einheiten	100		
	30 Einheiten	90		
	15 Einheiten	100		
	50 Einheiten	95		
	25 Einheiten	105		
	35 Einheiten	90		
	5 Einheiten	100		
	b) Insgesamt			
	<i>Verkaufte Gesamtmenge</i>	<i>Preis je Einheit</i>		
	65	90		
	50	95		
	60	100		
	25	105		
	Bei diesem Beispiel beträgt die größte Anzahl von zu einem bestimmten Preis verkauften Einheiten 65; der Preis je Einheit für die jeweils größte Menge insgesamt ist daher 90.			



ANHANG 24

ANWENDUNG ALLGEMEIN ANERKANNTER BUCHFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR DIE ERMITTLUNG DES ZOLLWERTS

1. Der Begriff „Allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze“ bezieht sich auf Grundsätze, welche die einhellige oder in Fachkreisen anerkannte Meinung innerhalb eines Landes zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber wiedergeben, welche wirtschaftlichen Hilfsquellen und Verpflichtungen als Aktiva und Passiva gebucht werden, welche Änderungen bei Aktiva und Passiva gebucht werden, wie die Aktiva und Passiva sowie ihre Änderungen bewertet werden, welche Informationen offengelegt und wie sie offengelegt werden und welche finanziellen Aufstellungen vorbereitet werden. Hierbei kann es sich sowohl um grobe Richtlinien von allgemeiner Geltung als auch ins einzelne gehende Praktiken und Verfahren handeln.
2. Nach den Vorschriften über die Zollwertermittlung müssen die Zollbehörden Informationen verwenden, die den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen ihres Landes entsprechen und sich für die betreffenden Artikel eignen. So sollen beispielsweise die Ermittlung des üblichen Gewinns und der Gemeinkosten nach Artikel 152 unter Verwendung von Information durchgeführt werden, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Einfuhrlandes übereinstimmen. Andererseits sollen die Ermittlung des üblichen Gewinns und der Gemeinkosten nach **► C1** Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe d) unter **◄** Verwendung von Informationen durchgeführt werden, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen des Herstellungslandes in Einklang stehen. Ein weiteres Beispiel: Die Ermittlung des Wertes eines in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) des Zollkodex im Einfuhrland hergestellten Gegenstands erfolgt unter Verwendung von Informationen, die mit den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen dieses Landes übereinstimmen.



ANHANG 25

IN DEN ZOLLWERT EINZUBEZIEHENDE LUFTFRACHTKOSTEN

Einleitung

1. Die nachstehende Liste enthält eine Aufstellung
 - a) der Drittländer nach Erdteilen (Spalte 1),
 - b) der Abflughäfen in den Drittländern (Spalte 2),
 - c) der Ankunftsflughäfen in der Gemeinschaft und der Prozentsätze, welche den Teil der in den Zollwert einzubeziehenden Luftfrachtkosten darstellen (Spalten 3 ff.).
2. Werden Waren von einem Abflughafen oder zu einem Ankunftsflughafen befördert, der in der nachstehenden Liste nicht aufgeführt ist, so ist — mit Ausnahme der in Absatz 3 bezeichneten Flughäfen — der für den nächstgelegenen Abflug- oder Ankunftsflughafen geltende Prozentsatz zugrunde zu legen.
3. Für die französischen überseeischen Departements (Guadeloupe, Guyana, Martinique, Réunion), deren Flughäfen die Liste nicht enthält, sind die nachstehenden Vorschriften anzuwenden:
 - a) Werden Waren von Drittländern aus direkt in diese Departements befördert, so sind die gesamten Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen.
 - b) Werden Waren von Drittländern aus in den europäischen Teil der Gemeinschaft befördert und dabei in einem dieser Departements entladen oder umgeladen, so sind die Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen, die entstanden wären, wenn die Waren nur bis zum Ort der Umladung oder der Entladung befördert worden wären.
 - c) Werden Waren von Drittländern aus in diese Departements befördert und dabei auf einem Flughafen in dem europäischen Teil der Gemeinschaft entladen oder umgeladen, so sind die Luftfrachtkosten in den Zollwert einzubeziehen, die sich unter Anwendung der Prozentsätze der nachstehenden Liste auf die Kosten ergeben, die für die Beförderung der Waren vom Abflughafen bis zu dem Flughafen, auf dem die Waren entladen oder umgeladen werden, entstanden wären.

Die Entladung oder Umladung ist von der in Betracht kommenden Zollstelle durch einen mit Dienststempelabdruck versehenen entsprechenden Vermerk auf dem Luftfrachtbrief oder einem sonstigen Luftfrachtpapier zu bescheinigen. Fehlt eine solche Bescheinigung, so gelten die Vorschriften des Artikels 163 Absatz 6 der vorliegenden Verordnung.



Prozentsätze der zum Zollwert gehörenden Luftfrachtkosten

LISTE I (Deutschland)

Drittland	Abflughafen	Ankunftsflughafen											
		Berlin	Bremen	Dresde	Dusseldorf Köln	Frankfurt	Hamburg	Hannover	Leipzig	München	Nürnberg	Rostock Barth	Stuttgart
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
▼M6													
I. EUROPA													
Albanienn	sämtliche	50	45	56	47	53	43	47	53	67	57	57	77
Armenien	►M8 siehe Asien	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	47	44	57	50	57	43	47	59	68	66	42	64
Bulgarien	sämtliche	55	46	62	47	52	47	49	57	66	60	48	56
Estland	sämtliche	39	32	33	26	26	34	31	32	25	27	39	25
Färöer	sämtliche	24	28	23	28	25	25	26	24	21	23	25	23
Georgien	►M8 siehe Asien	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄	◄
Gibraltar		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Island	sämtliche	44	47	44	48	45	47	45	44	40	42	46	43
Kroatien	sämtliche	12	10	16	11	13	10	11	14	23	17	10	15
Lettland	sämtliche	92	82	93	72	73	82	82	92	82	76	76	70
Litauen	sämtliche	92	74	92	66	68	78	78	92	76	71	91	61
Malta	sämtliche	8	7	8	8	9	7	8	8	10	9	7	10
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	sämtliche	52	44	58	45	51	44	47	54	65	58	45	55
Moldawien	sämtliche	95	84	95	54	58	86	87	94	68	66	91	60
Montenegro	sämtliche	46	39	53	40	45	39	41	49	61	53	40	50
Norwegen	Ålesund, Bodø, Trondheim, Alta, Kirkenes Bergen	76	74	72	65	63	79	74	72	58	62	80	60
	Bergen	39	38	35	64	63	42	38	35	27	29	43	56
	Kristiansand	18	17	13	13	13	20	17	13	11	12	20	11
	Oslo	53	51	50	39	38	58	50	33	37	37	59	34
	Stavanger	30	29	26	58	57	33	28	28	19	21	34	50

▼M6

LISTE I (Deutschland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. EUROPA (Fortsetzung)													
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Cracovie), Danzig (Danzig (Gdansk), Rzeszow, Breslau (Wroclaw)	89	70	79	61	63	74	75	79	85	67	73	59
	Posen (Poznan)	65	42	57	33	35	47	48	45	73	39	42	31
	Stettin (Szcecin)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Warschau	83	62	81	52	54	66	67	69	80	58	67	50
Rumänien	sämtliche	53	42	60	41	46	43	45	54	58	54	46	49
Rußland	Gorky, Kuibyshev, Perm, Rostow, Wolgograd	96	87	96	81	83	89	89	85	95	85	85	80
	St.-Petersburg	93	85	93	74	71	91	83	92	68	71	92	66
	Moskau, Orel, Woronej	95	83	95	77	79	86	86	95	84	81	94	76
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoïarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	98	93	98	90	91	94	94	98	95	92	96	90
	Omsk, Sverdlovsk	98	90	98	86	87	92	92	96	92	89	96	85
Schweiz	Basel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Bern	18	17	24	24	32	13	18	24	46	31	12	54
	Genf	8	8	10	10	13	7	8	10	3	2	7	3
	Zürich	5	4	5	5	8	3	4	5	24	15	3	23
Serbienn	sämtliche	40	32	47	33	38	33	35	43	42	45	34	41
Slowakei	Preßburg (Bratislava)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kosice, Presov	75	57	88	33	35	54	61	75	45	43	60	36
Slowenien	sämtliche	6	5	8	6	7	5	6	8	14	10	5	9
Tschechische Republik	Ostrava	61	44	79	47	61	42	49	61	41	55	43	36
	Prag	28	14	71	24	36	16	22	40	44	29	17	26
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	10	9	10	10	11	9	10	10	12	11	9	11
Turquie (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Eläzig, Gaziantep, Isken-derun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde (Trabson)	26	25	26	26	28	25	26	26	31	30	25	29
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	39	37	39	39	41	37	39	39	46	43	37	43
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Küthya, Zonguldak	22	22	22	22	24	21	22	22	28	26	21	25
	Izmir	21	20	21	21	23	20	21	21	27	25	20	24

▼M6

LISTE I (Deutschland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
I. EUROPA (Fortsetzung)													
Ukraine	sämtliche	93	79	93	77	83	82	83	84	71	84	84	80
Ungarn	sämtliche	22	16	28	16	19	17	18	24	27	24	16	21
Weißrußland	sämtliche	92	74	92	66	68	78	78	92	87	71	91	64
Zypern	siehe Asien												
▼B II. AFRIKA													
Ägypten	sämtliche	25	23	24	24	25	23	24	24	28	26	23	26
Äquatorialguinea	sämtliche	80	83	84	85	87	81	83	84	87	84	80	86
Äthiopien	sämtliche	55	52	54	54	55	52	53	54	59	57	50	56
Algerien	Algier	22	20	23	23	25	24	21	23	28	22	19	30
	Annaba, Constantine	26	27	31	31	33	27	28	31	33	31	27	36
	El Golea	41	39	43	43	46	37	41	43	50	48	39	51
Angola	sämtliche	76	75	77	77	78	74	76	77	81	79	74	83
Benin	sämtliche	61	62	66	66	67	61	63	66	68	66	61	69
Botsuana	sämtliche	76	74	75	75	76	74	75	75	79	78	74	77
Burkina Faso	sämtliche	45	46	48	48	50	45	47	48	50	49	45	51
Burundi	sämtliche	64	61	63	63	64	62	62	63	68	66	62	65
Dschibuti	sämtliche	59	56	57	58	59	56	57	57	63	61	55	60
Elfenbeinküste	sämtliche	73	75	77	79	81	74	76	77	82	79	72	83
Gabun	sämtliche	77	80	80	83	85	77	77	80	85	83	75	88
Gambia	sämtliche	27	28	28	30	30	28	28	28	33	30	27	31
Ghana	sämtliche	61	62	66	66	67	61	63	66	68	66	61	69
Guinea	sämtliche	35	36	36	37	38	35	36	36	41	40	35	41
Guinea-Bissau	sämtliche	35	36	36	37	38	35	36	36	41	40	35	41
Kamerun	sämtliche	77	80	83	83	85	76	77	83	85	83	76	88
Kap Verde (Republik)	sämtliche	27	28	28	30	30	28	28	28	33	30	27	31
Kenia	sämtliche	66	63	64	64	66	63	64	64	69	67	61	67
Komoren	sämtliche	74	71	72	72	74	71	72	72	77	75	71	75
Kongo	sämtliche	73	71	73	74	76	72	73	73	79	77	72	77
Lesotho	sämtliche	76	74	75	75	76	74	75	75	79	78	73	77
Liberia	sämtliche	61	62	66	66	67	61	63	66	68	66	61	69
Libyen	Benghasi	31	30	32	33	35	30	31	32	39	36	29	37
	Sebha	41	40	42	43	45	39	41	42	50	47	38	47
	Tripolis	24	23	24	25	27	23	24	24	31	28	22	29
Madagaskar	sämtliche	74	71	72	72	74	71	72	72	77	75	70	75



LISTE I (Deutschland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
II. AFRIKA (Fortsetzung)													
Malawi	sämtliche	69	66	68	68	69	66	67	68	72	70	66	70
Mali	sämtliche	45	46	48	48	50	45	47	48	50	49	45	51
Marokko	Casablanca	12	13	14	14	15	12	13	14	37	14	12	15
	Fes, Rabat	13	13	13	15	16	13	13	13	15	14	12	16
	Ifni	27	28	28	31	32	28	28	28	31	30	27	32
	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mauretanien	sämtliche	27	28	28	30	30	28	28	28	33	30	27	31
Mauritius	sämtliche	74	71	72	72	74	71	72	72	77	75	70	75
Mosambik	sämtliche	74	72	72	73	74	72	72	72	77	75	73	73
Namibia	sämtliche	76	74	75	75	76	74	75	75	79	78	74	77
Niger	sämtliche	45	46	48	48	50	45	47	48	50	49	45	51
Nigeria	sämtliche	61	62	66	66	67	61	63	66	68	66	61	69
Ruanda	sämtliche	64	61	64	63	64	62	62	64	68	66	62	65
Sambia	sämtliche	73	71	72	72	73	71	72	72	76	75	70	74
São Tomé und Príncipe	sämtliche	80	83	84	85	87	81	83	84	87	84	80	86
Senegal	sämtliche	27	28	28	30	30	28	28	28	33	30	27	31
Seschellen	sämtliche	74	71	74	72	74	71	72	74	77	75	70	75
Sierra Leone	sämtliche	35	36	36	37	38	35	36	36	41	40	35	41
Simbabwe	sämtliche	73	71	72	72	73	71	72	72	76	75	70	74
Somalia	sämtliche	66	63	64	64	66	63	64	64	69	67	61	67
St.-Helena	sämtliche	80	83	84	85	87	81	83	84	87	84	80	86
Sudan	sämtliche	51	48	50	49	51	48	49	50	55	53	48	52
Südafrika (Republik)	sämtliche	76	74	75	75	76	74	75	75	79	78	74	77
Swasiland	sämtliche	76	74	75	75	76	74	75	75	79	78	74	77
Tansania	sämtliche	69	66	69	68	69	66	67	69	72	70	66	70
Togo	sämtliche	61	62	66	66	67	61	63	66	68	66	61	69
Tschad	sämtliche	63	61	66	64	66	61	63	66	70	68	59	68
Tunesien	Djerba	35	35	40	40	42	34	37	40	46	42	33	46
	Tunis	23	24	27	27	29	23	24	27	32	29	22	32
Uganda	sämtliche	64	61	64	63	64	62	62	64	68	66	62	65
Zaire	sämtliche	73	71	73	74	76	72	73	73	79	77	71	77
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	69	68	72	71	72	68	69	72	76	74	68	74
III. AMERIKA													
1. Nordamerika													
Grönland	sämtliche	63	65	63	66	63	65	63	63	58	60	64	61



LISTE I (Deutschland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
III. AMERIKA (Fortsetzung)													
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	73	79	72	78	78	77	78	74	74	76	74	76
	Gander, Moncton	55	59	54	60	58	58	57	55	55	56	55	57
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	64	69	63	68	66	67	67	62	62	64	62	65
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington DC	65	69	65	68	66	68	68	65	64	65	65	65
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	72	76	72	76	75	75	75	72	72	73	72	74
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	84	86	82	83	83	87	86	84	80	82	86	81
	Honolulu	84	88	86	87	87	87	87	86	85	86	84	86
	Miami	75	77	74	79	77	77	77	75	75	76	73	77
	Puerto Rico	72	75	73	76	75	74	74	73	72	73	74	74
2. Mittelamerika													
Bahamas	sämtliche	69	71	69	73	71	71	71	70	69	70	68	71
Belize	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	73	75
Bermudas	sämtliche	69	71	69	73	71	71	71	70	69	70	68	71
Costa Rica	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	72	75
Curaçao	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Dominikanische Republik	sämtliche	69	71	69	73	71	71	71	70	69	70	68	71
El Salvador	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	72	75
Guatemala	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	72	75
Haiti	sämtliche	69	71	69	73	71	71	71	70	69	70	68	71
Honduras	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	72	75
Jamaika	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	72	75
Jungferninseln	siehe Westindien												
Kuba	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	72	75

▼B

LISTE I (Deutschland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
III. AMERIKA (Fortsetzung)													
Mexiko	sämtliche	77	79	77	78	77	78	78	78	75	76	77	77
Nicaragua	sämtliche	73	76	73	77	76	75	76	74	73	74	72	75
Panama	sämtliche	73	76	73	76	75	76	74	73	74	74	72	75
Westindien	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
3. Südamerika													
Argentinien	sämtliche	71	72	71	74	75	72	72	72	75	74	71	75
Aruba	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Bolivien	sämtliche	71	72	71	74	75	72	72	72	75	74	71	75
Brasilien	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Chile	sämtliche	71	72	71	74	75	72	72	72	75	74	71	75
Ecuador	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Guyana	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Kolumbien	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Paraguay	sämtliche	71	72	71	74	75	72	72	72	75	74	71	75
Peru	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Surinam	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Trinidad und Tobago	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
Uruguay	sämtliche	71	72	71	74	75	72	72	72	75	74	71	77
Venezuela	sämtliche	72	76	72	77	77	75	76	73	74	74	77	75
▼M8 IV. ASIEN													
Afghanistan	sämtliche	48	46	48	46	48	46	46	48	50	48	47	48
Armenien	sämtliche	32	29	32	29	30	30	30	30	32	32	32	30
Aserbaidshjan	sämtliche	32	29	32	29	30	30	30	30	32	32	32	30
Bahrein	sämtliche	43	40	43	42	43	41	41	43	46	45	42	45
Bangladesch	sämtliche	48	46	48	46	48	46	46	48	50	48	47	48
Bhutan	siehe Nepal												
Birma	siehe Myanmar												
Brunei	siehe Malaysia												
China	sämtliche	67	66	67	66	67	66	66	67	69	68	66	68
Georgien	sämtliche	32	29	32	29	30	30	30	30	32	32	32	30
Hongkong	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Indien	sämtliche	48	46	48	46	48	46	46	48	50	48	47	48
Indonesien	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Irak	sämtliche	32	29	32	29	30	30	30	30	32	32	32	30
Iran	sämtliche	32	29	32	29	30	30	30	30	32	32	32	30

▼M8

LISTE I (Deutschland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
IV. ASIEN (Fortsetzung)													
Israel	sämtliche	26	25	26	25	26	24	24	26	29	27	24	27
Japan	sämtliche	84	83	84	84	84	83	83	84	86	85	83	85
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	43	40	43	42	43	41	41	43	46	45	42	45
Jordanienn	sämtliche	27	25	27	26	27	25	25	27	30	28	25	28
Kamputschea	sämtliche	64	62	64	63	64	62	63	64	66	66	63	65
Kasachstan	sämtliche	86	82	86	79	80	83	83	86	86	81	84	79
Katar	sämtliche	43	40	43	42	43	41	41	43	46	45	42	45
Kirgistan	sämtliche	86	82	86	79	80	83	83	86	86	81	84	79
Kuwait	sämtliche	32	29	32	29	30	30	30	30	32	32	32	30
Laos	sämtliche	64	62	64	63	64	62	63	64	66	66	63	65
Libanon	sämtliche	24	22	24	23	24	22	23	24	27	26	22	25
Macau (Macao)	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Malaysia	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Maledivien	sämtliche	66	63	66	64	66	63	64	66	68	67	63	67
Maskat und Oman	sämtliche	44	40	44	42	43	41	41	43	46	45	43	45
Mongolei	sämtliche	99	93	99	90	91	94	94	99	98	92	98	90
Myanmar	sämtliche	64	62	64	63	64	62	63	64	66	66	63	65
Nepal	sämtliche	48	46	48	46	48	46	46	48	50	48	47	48
Nordkorea	sämtliche	80	78	80	79	80	78	78	80	83	81	79	81
Oman	siehe Maskat und Oman												
Pakistan	sämtliche	48	46	48	46	48	46	46	48	50	48	47	48
Philippinen	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Saudi-Arabien	sämtliche	43	40	43	42	43	41	41	43	46	45	42	45
Singapur	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Sri Lanka	sämtliche	66	63	66	64	66	63	64	66	68	67	63	67
Südkorea	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Syrienn	sämtliche	27	25	27	26	27	25	25	27	30	28	25	28
Tadschikistan	sämtliche	86	82	86	79	80	83	83	86	86	81	84	79
Taiwan	sämtliche	80	78	80	79	80	78	79	80	83	81	79	81
Thailand	sämtliche	64	62	64	63	64	62	63	64	66	66	63	65
Turkmenistan	sämtliche	86	82	86	79	80	83	83	86	86	81	84	79
Usbekistan	sämtliche	86	82	86	79	80	83	83	86	86	81	84	79
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	43	40	43	42	43	41	41	43	46	45	42	45
Vietnam	sämtliche	64	62	64	63	64	62	63	64	66	66	63	65

▼M8

LISTE I (Deutschland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
IV. ASIEN (Fortsetzung)													
Zypern	sämtliche	9	8	9	8	8	8	8	9	8	8	8	8
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN	sämtliche	79	78	79	78	79	78	78	79	81	80	78	80

▼B

LISTE II (Benelux)

Drittland	Abflughafen	Ankunftsflughafen		
		Brüssel	Amsterdam	Luxemburg
1	2	3	4	5
▼M6				
I. EUROPA				
Albanienn	sämtliche	42	40	48
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	31	30	35
Bulgarienn	sämtliche	48	46	53
Estland	sämtliche	25	28	25
Färöer	sämtliche	29	31	26
Georgien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0
Island	sämtliche	50	53	47
Kroatien	sämtliche	11	10	13
Lettland	sämtliche	52	53	56
Litauen	sämtliche	41	45	41
Malta	sämtliche	8	7	9
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	sämtliche	44	43	40
Moldawien	sämtliche	49	49	52
Montenegro	sämtliche	40	38	45
Norwegen	Ålesund, Bodø, Trondheim, Alta, Kirkenes	85	93	84
	Bergen	75	88	65
	Kristiansand	66	81	53
	Oslo	85	93	79
	Stavanger	89	75	84
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Cracovie), Danzig (Gdansk), Rzeszow, Breslau (Wroclaw)	48	50	51
	Posen (Posen (Poznan))	17	18	20
	Stettin (Szcecin)	0	0	0
	Warschau	37	39	39
	Prag	21	19	25

▼M6

LISTE II (Benelux) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5
I. EUROPA (Fortsetzung)				
Rumänien	sämtliche	45	45	50
Rußland	Gorky, Kuibyshev, Perm, Rostow, Wolgograd	74	75	75
	St.-Petersburg	38	41	38
	Moskau, Orel, Woronej	71	73	72
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoïarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	87	88	88
	Omsk, Sverdlovsk	82	84	83
Schweiz	Basel	0	0	0
	Bern	20	17	22
	Genf	2	2	3
	Zürich	4	3	5
Serbienn	sämtliche	30	20	34
Slowakien	Preßburg (Bratislava)	0	0	0
	Kosice, Presov	25	26	28
Slowenien	sämtliche	9	8	11
Tschechische Republik	Ostrava	42	39	48
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	9	9	9
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Eläzig, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde (Trabson)	25	25	26
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	37	37	39
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	22	21	23
	Izmir	21	20	22
Ukraine	sämtliche	65	67	66
Ungarn	sämtliche	48	47	53
Weißrußland	sämtliche	55	58	57
Zypern	siehe Asien			
▼B				
II. AFRIKA				
Ägypten	sämtliche	23	22	24
Äquatorialguinea	sämtliche	88	86	88
Äthiopien	sämtliche	52	51	53
Algerien	Algier	25	22	27
	Annaba, Constantine	32	30	36
	El Golea	41	38	43
Angola	sämtliche	80	79	82
Benin	sämtliche	66	65	67
Botsuana	sämtliche	74	74	75



LISTE II (Benelux) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5
II. AFRIKA (Fortsetzung)				
Burkina Faso	sämtliche	47	46	48
Burundi	sämtliche	61	61	62
Dschibuti	sämtliche	56	55	57
Elfenbeinküste	sämtliche	66	65	67
Gabun	sämtliche	83	81	86
Gambia	sämtliche	31	30	31
Ghana	sämtliche	66	65	67
Guinea	sämtliche	40	39	40
Guinea-Bissau	sämtliche	40	39	40
Kamerun	sämtliche	83	81	86
Kap Verde (Republik)	sämtliche	31	30	31
Kenia	sämtliche	63	62	64
Komoren	sämtliche	71	71	72
Kongo	sämtliche	78	76	80
Lesotho	sämtliche	74	74	75
Liberia	sämtliche	40	39	40
Libyen	Benghazi	32	30	34
	Sebha	41	40	44
	Tripolis	24	23	27
Madagaskar	sämtliche	71	71	72
Malawi	sämtliche	66	66	67
Mali	sämtliche	47	46	48
Marokko	Casablanca	17	14	17
	Fes, Rabat	16	15	16
	Ifni	32	31	32
	Tanger, Tetuan	0	0	0
Mauretanien	sämtliche	31	30	31
Mauritius	sämtliche	71	71	72
Mosambik	sämtliche	72	71	73
Namibia	sämtliche	74	74	75
Niger	sämtliche	47	46	48
Nigeria	sämtliche	66	65	67
Ruanda	sämtliche	61	61	62
Sambia	sämtliche	71	70	72
São Tomé und Príncipe	sämtliche	88	86	88
Senegal	sämtliche	31	30	31
Seschellen	sämtliche	71	71	72



LISTE II (Benelux) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5
II. AFRIKA (Fortsetzung)				
Sierra Leone	sämtliche	40	39	40
Simbabwe	sämtliche	71	70	72
Somalien	sämtliche	63	62	64
St.-Helena	sämtliche	88	86	88
Sudan	sämtliche	48	47	49
Südafrika (Republik)	sämtliche	74	74	75
Swasiland	sämtliche	74	74	75
Tansania	sämtliche	66	66	67
Togo	sämtliche	66	65	67
Tschad	sämtliche	70	67	72
Tunesien	Djerba	32	30	34
	Tunis	18	16	19
Uganda	sämtliche	61	61	62
Zaire	sämtliche	78	76	80
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	75	73	77
III. AMERIKA				
<i>1. Nordamerika</i>				
Grönland	sämtliche	68	68	65
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	81	81	78
	Gander, Moncton	62	62	60
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	70	70	68
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, La Nouvelle-Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburg, St Louis, Washington DC DC	71	71	68
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	77	76	76
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	90	91	88
	Honolulu	89	89	87
	Miami	80	80	79
	Puerto-Rico	79	79	76
<i>2. Mittelamerika</i>				
Bahamas	sämtliche	76	76	73
Belize	sämtliche	79	79	77
Bermudas	sämtliche	76	76	73
Costa Rica	sämtliche	79	79	77

▼**B**

LISTE II (Benelux) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5
III. AMERIKA (Fortsetzung)				
Curaçao	sämtliche	79	79	79
Dominikanische Republik	sämtliche	76	76	73
El Salvador	sämtliche	79	79	77
Guatemala	sämtliche	79	79	77
Haiti	sämtliche	76	76	73
Honduras	sämtliche	79	79	77
Jamaika	sämtliche	79	79	77
Jungferninseln	siehe Westindien			
Kuba	sämtliche	79	79	77
Mexiko	sämtliche	79	79	78
Nicaragua	sämtliche	79	79	77
Panama	sämtliche	79	79	77
Westindien	sämtliche	79	79	79
3. Südamerika				
Argentinien	sämtliche	76	76	76
Aruba	sämtliche	79	79	79
Bolivien	sämtliche	76	76	76
Brasilien	sämtliche	79	79	79
Chile	sämtliche	76	76	76
Ecuador	sämtliche	79	79	79
Guyana	sämtliche	79	79	79
Kolumbien	sämtliche	79	79	79
Paraguay	sämtliche	76	76	76
Peru	sämtliche	79	79	79
Surinam	sämtliche	79	79	79
Trinidad und Tobago	sämtliche	79	79	79
Uruguay	sämtliche	76	76	76
Venezuela	sämtliche	79	79	79
▼ M8				
IV. ASIEN				
Afghanistan	sämtliche	47	47	46
Armenien	sämtliche	28	28	28
Aserbaidshan	sämtliche	28	28	28
Bahrein	sämtliche	41	41	40
Bangladesch	sämtliche	47	47	46
Bhutan	siehe Nepal			
Birma	siehe Myanmar			

▼M8

LISTE II (Benelux) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5
IV. ASIEN (Fortsetzung)				
Brunei	siehe Malaysia			
China	sämtliche	64	62	61
Georgien	sämtliche	28	28	28
Hongkong	sämtliche	78	78	78
Indien	sämtliche	47	47	46
Indonesien	sämtliche	78	78	78
Irak	sämtliche	28	28	28
Iran	sämtliche	28	28	28
Israel	sämtliche	23	23	23
Japan	sämtliche	82	83	82
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	41	41	40
Jordanienn	sämtliche	24	25	24
Kamputschea	sämtliche	57	57	56
Kasachstan	sämtliche	77	77	77
Katar	sämtliche	41	41	40
Kirgistan	sämtliche	77	77	77
Kuweit	sämtliche	28	28	28
Laos	sämtliche	57	57	56
Libanon	sämtliche	22	22	21
Macau (Macao)	sämtliche	78	78	78
Malaysia	sämtliche	78	78	78
Malediven	sämtliche	68	68	67
Maskat und Oman	sämtliche	41	41	40
Mongolei	sämtliche	87	87	85
Myanmar	sämtliche	57	57	56
Nepal	sämtliche	47	47	46
Nordkorea	sämtliche	77	78	77
Oman	siehe Maskat und Oman			
Pakistan	sämtliche	47	47	46
Philippinen	sämtliche	78	78	78
Saudi-Arabien	sämtliche	41	41	40
Singapur	sämtliche	78	78	78
Sri Lanka	sämtliche	68	68	67
Südkorea	sämtliche	77	78	77
Syrienn	sämtliche	24	25	24
Tadschikistan	sämtliche	77	77	77
Taiwan	sämtliche	78	78	78

▼M8

LISTE II (Benelux) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5
IV. ASIEN (Fortsetzung)				
Thailand	sämtliche	57	57	56
Turkmenistan	sämtliche	77	77	77
Usbekistan	sämtliche	77	77	77
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	41	41	40
Vietnam	sämtliche	57	57	56
Zypern	sämtliche	2	8	8
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN				
	sämtliche	78	79	78

▼M6

LISTE III (Frankreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. EUROPA (Fortsetzung)									
	Warschau	40	36	48	42	37	47	54	38
Rumänien	sämtliche	69	45	49	63	38	34	54	55
Rußland	Gorky, Kuibychev, Perm, Rostow, Wolgograd	85	58	67	66	60	66	75	63
	St.-Petersburg	57	48	54	55	51	60	64	47
	Moscau, Orel, Woronej	64	69	64	60	62	71	70	56
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoïarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	82	76	83	82	75	80	87	77
	Omsk, Sverdlovsk	76	72	82	78	75	81	82	75
Schweiz	Basel	0	0	0	0	0	0	0	0
	Bern	21	18	75	31	7	13	63	24
	Genf	2	0	8	3	0	1	55	3
	Zürich	20	29	67	43	5	8	32	35
Serbienn	sämtliche	38	31	43	40	30	31	41	33
Slowakei	Preßburg (Bratislava)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kosice, Presov	15	15	20	13	34	42	55	19
Slowenien	sämtliche	27	21	31	28	20	27	37	23
Tschechische Republik	Ostrava	28	24	34	29	26	34	41	26
	Prag	12	10	15	12	11	15	19	11
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	8	7	8	9	7	9	8	8
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Elâzığ, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trébizonde (Trabson)	23	21	25	24	20	25	23	22
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	35	32	35	36	30	37	34	33
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	20	17	20	20	17	21	19	18
	Izmir	19	17	19	19	16	20	19	18
Ukraine	sämtliche	52	42	51	48	42	49	60	43
Ungarn	sämtliche	25	10	14	18	10	12	18	10
Weißrußland	sämtliche	47	47	59	53	49	59	65	51
Zypern	siehe Asien								
▼B									
II. AFRIKA									
Ägypten	sämtliche	26	22	25	26	21	23	25	24
Äquatorialguinea	sämtliche	93	96	93	100	90	89	86	95



LISTE III (Frankreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. AFRIKA (Fortsetzung)									
Äthiopien	sämtliche	56	51	55	57	50	52	55	53
Algerien	Algier	50	37	37	49	29	23	27	43
	Annaba, Constantine	51	54	49	66	44	37	36	60
	El Golea	70	60	60	69	70	45	49	65
Angola	sämtliche	95	92	87	100	89	82	82	95
Benin	sämtliche	83	77	76	83	73	70	71	79
Botsuana	sämtliche	77	73	77	77	73	74	76	75
Burkina Faso	sämtliche	62	59	58	62	55	57	52	56
Burundi	sämtliche	65	60	64	65	59	61	64	62
Dschibuti	sämtliche	60	55	59	60	54	56	59	57
Elfenbeinküste	sämtliche	100	93	91	100	88	84	85	95
Gabun	sämtliche	95	90	94	100	85	87	86	93
Gambia	sämtliche	40	38	35	40	35	33	32	39
Ghana	sämtliche	83	77	76	83	73	70	71	79
Guinea	sämtliche	50	49	45	50	45	43	41	49
Guinea-Bissau	sämtliche	50	49	45	50	45	43	41	49
Kamerun	sämtliche	95	90	94	100	85	87	86	93
Kap-Verde (Republik)	sämtliche	40	38	35	40	35	33	32	39
Kenia	sämtliche	66	62	66	67	61	63	65	64
Komoren	sämtliche	74	70	74	75	70	71	73	72
Kongo	sämtliche	94	89	86	97	85	90	81	92
Lesotho	sämtliche	77	73	77	77	73	74	76	75
Liberia	sämtliche	50	49	45	50	45	43	41	49
Libyen	Benghasi	59	32	38	41	30	33	34	35
	Sebha	82	58	63	72	51	55	46	62
	Tripolis	72	43	49	59	37	41	28	48
Madagaskar	sämtliche	74	70	74	75	70	71	73	72
Malawi	sämtliche	69	65	69	70	64	66	69	67
Mali	sämtliche	62	59	58	62	55	57	52	56
Marokko	Casablanca	27	23	20	20	27	17	16	25
	Fes, Rabat	33	26	22	33	21	20	20	27
	Ifni	50	46	40	50	40	36	35	37
	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	0	0	0	0
Mauretanien	sämtliche	40	38	35	40	35	33	32	39
Mauritius	sämtliche	74	70	74	75	70	71	73	72
Mosambik	sämtliche	74	71	74	75	70	72	74	72



LISTE III (Frankreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. AFRIKA (Fortsetzung)									
Namibia	sämtliche	77	73	77	77	73	74	76	75
Niger	sämtliche	62	59	58	62	55	57	52	56
Nigeria	sämtliche	83	77	76	83	73	70	71	79
Ruanda	sämtliche	65	60	64	65	59	61	64	62
Sambia	sämtliche	74	70	74	74	69	71	73	72
São Tomé und Príncipe	sämtliche	93	96	93	100	90	89	86	95
Senegal	sämtliche	40	38	35	40	35	33	32	39
Seschellen	sämtliche	74	70	74	75	70	71	73	72
Sierra Leone	sämtliche	50	49	45	50	45	43	41	49
Simbabwe	sämtliche	74	70	74	74	69	71	73	72
Somalia	sämtliche	66	62	66	67	61	63	66	64
St. Helena	sämtliche	93	96	93	100	90	89	86	95
Sudan	sämtliche	52	47	51	52	46	48	51	49
Südafrika (Republik)	sämtliche	77	73	77	77	73	74	76	75
Swaziland	sämtliche	77	73	77	77	73	74	76	75
Tansania	sämtliche	69	65	69	70	64	66	69	67
Togo	sämtliche	83	77	76	83	73	70	71	79
Tschad	sämtliche	91	88	79	100	82	85	74	92
Tunesien	Djerba	46	36	42	52	31	33	37	41
	Tunis	28	21	24	33	16	18	21	24
Uganda	sämtliche	65	60	64	65	59	61	64	62
Zaire	sämtliche	94	89	86	97	85	90	81	92
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	93	90	83	100	85	88	79	93
III. AMERIKA									
1. Nordamerika									
Grönland	sämtliche	57	65	64	61	69	72	65	61
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	70	76	76	73	79	81	76	74
	Gander, Moncton	51	57	57	54	60	62	57	55
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	60	65	65	62	69	70	65	63



LISTE III (Frankreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. AMERIKA (Fortsetzung)									
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburg, St Louis, Washington DC	62	65	66	64	70	71	66	64
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	71	75	76	73	76	79	76	74
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	79	81	86	83	86	89	86	84
	Honolulu	82	86	86	84	88	89	96	84
	Miami	72	77	77	74	78	80	77	75
	Puerto-Rico	68	74	74	71	75	79	74	72
2. Mittelamerika									
Bahamas	sämtliche	65	71	71	68	71	76	71	69
Belize	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Bermudas	sämtliche	65	71	71	68	71	76	71	69
Costa Rica	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Curaçao	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Dominikanische Republik	sämtliche	65	71	71	68	71	76	71	69
El Salvador	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Guatemala	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Haiti	sämtliche	65	71	71	68	71	76	71	69
Honduras	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Jamaika	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Junfernseln	siehe Westindien								
Kuba	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Mexiko	sämtliche	73	78	77	75	80	80	77	77
Nicaragua	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Panama	sämtliche	70	76	76	73	76	85	76	74
Westindien	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
3. Südamerika									
Argentinien	sämtliche	82	80	79	82	78	78	75	81
Aruba	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85

▼B

LISTE III (Frankreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. AMERIKA (Fortsetzung)									
Bolivien	sämtliche	82	80	79	82	78	78	75	81
Brasilien	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Chile	sämtliche	82	80	79	82	78	78	75	81
Ecuador	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Guyana	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Kolumbien	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Paraguay	sämtliche	82	80	79	82	78	78	75	81
Peru	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Surinam	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Trinidad und Tobago	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85
Uruguay	sämtliche	82	80	79	82	78	78	75	81
Venezuela	sämtliche	79	84	83	82	81	82	77	85

▼M8

IV. ASIEN

Afghanistan	sämtliche	46	43	46	43	42	44	46	44
Armenien	sämtliche	25	22	25	25	23	25	27	23
Aserbaidshjan	sämtliche	25	22	25	25	23	25	27	23
Bahrein	sämtliche	48	43	48	49	42	44	47	45
Bangladesch	sämtliche	46	43	46	43	42	44	46	44
Bhutan	siehe Nepal								
Birma	siehe Myanmar								
Brunei	siehe Malaysia								
China	sämtliche	66	64	66	67	63	65	66	66
Georgien	sämtliche	25	22	25	25	23	25	27	23
Hongkong	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Indien	sämtliche	46	43	46	43	42	44	46	44
Indonesien	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Irak	sämtliche	25	22	25	25	23	25	27	23
Iran	sämtliche	25	22	25	25	23	25	27	23
Israel	sämtliche	26	23	26	27	22	23	25	24
Japan	sämtliche	85	82	85	85	80	83	84	83
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	57	52	57	58	51	53	56	54
Jordanien	sämtliche	27	24	27	28	23	25	27	25
Kamputschea	sämtliche	66	63	66	66	63	64	65	65
Kasachstan	sämtliche	72	70	76	70	71	76	77	70
Katar	sämtliche	48	43	48	49	42	44	47	45

▼M8

LISTE III (Frankreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IV. ASIEN (Fortsetzung)									
Kirgistan	sämtliche	72	70	76	70	71	76	77	70
Kuwait	sämtliche	25	22	25	25	23	25	27	23
Laos	sämtliche	66	63	66	66	63	64	65	65
Libanon	sämtliche	78	74	78	78	74	75	77	76
Macau (Macao)	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Malaysia	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Malediven	sämtliche	75	71	75	76	71	72	74	73
Maskat und Oman	sämtliche	60	55	59	60	54	56	59	57
Mongolei	sämtliche	82	79	86	84	81	86	87	80
Myanmar	sämtliche	66	63	66	66	63	64	65	65
Nepal	sämtliche	46	43	46	43	42	44	46	44
Nordkorea	sämtliche	80	77	80	81	76	78	79	78
Oman	siehe Maskat und Oman								
Pakistan	sämtliche	46	43	46	43	42	44	46	44
Philippinen	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Saudi-Arabien	sämtliche	48	43	48	49	42	44	47	45
Singapur	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Sri Lanka	sämtliche	75	71	75	76	71	72	74	73
Südkorea	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Syrien	sämtliche	27	24	27	28	23	25	27	25
Tadschikistan	sämtliche	72	70	76	70	71	76	77	70
Taiwan	sämtliche	81	78	81	81	77	78	80	79
Thailand	sämtliche	66	63	66	66	63	64	65	65
Turkmenistan	sämtliche	72	70	76	70	71	76	77	70
Usbekistan	sämtliche	72	70	76	70	71	76	77	70
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	60	55	59	60	54	56	59	57
Vietnam	sämtliche	66	63	66	66	63	64	65	65
Zypern	sämtliche	2	2	2	2	2	2	2	2
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN	sämtliche	80	77	79	80	76	78	79	78

▼B

LISTE IV (Italien)

Drittland	Abflughafen	Ankunftsflughafen							
		Alghero	Brindisi	Florenz Pisa	Mailand	Neapel	Palermo	Rom	Venedig
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
▼M6									
I. EUROPA									
Albanien	sämtliche	64	90	69	71	73	62	85	99
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	28	35	33	55	35	27	56	97
Bulgarien	sämtliche	21	20	22	20	23	21	25	21
Estland	sämtliche	75	100	80	72	81	74	89	93
Färöer	sämtliche	17	14	18	20	16	15	17	19
Georgien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0	0	0	0	0	0
Island	sämtliche	39	29	36	39	31	29	33	36
Kroatien	sämtliche	36	32	22	32	46	35	62	98
Lettland	sämtliche	49	100	61	66	53	48	55	70
Litauen	sämtliche	44	100	55	59	55	79	55	63
Malta	sämtliche	33	16	15	12	19	56	21	13
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	sämtliche	56	51	61	69	64	54	80	99
Moldawien	sämtliche	78	100	83	68	84	77	91	94
Montenegro	sämtliche	58	63	51	63	67	56	80	99
Norwegen	Ålesund, Bodø, Trondheim, Alta, Kirkenes	42	40	47	51	42	39	44	51
	Bergen	35	30	47	51	42	39	44	51
	Kristiansand	6	6	8	9	6	6	7	9
	Oslo	21	19	24	27	20	18	22	27
	Stavanger	30	43	52	57	47	44	50	57
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Cracovie), Danzig (Gdansk), Rzeszow, Breslau (Wroclaw)	36	41	48	53	41	44	43	58
	Posen (Poznan)	26	29	37	46	30	24	32	46
	Stettin (Szcecin)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Warschau	30	41	41	43	31	29	37	49

▼M6

LISTE IV (Italien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. EUROPA (Fortsetzung)									
Rumänien	sämtliche	19	18	20	18	20	18	23	18
Rußland	Gorky, Kouïbychev, Perm, Rostov, Volgograd	65	100	76	76	88	82	74	81
	St. Petersburg	57	66	69	71	63	56	64	76
	Moscau, Orel, Woronej	60	74	74	72	69	61	69	78
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoïarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	89	100	92	90	93	89	96	97
	Omsk, Sverdlovsk	87	100	85	84	86	79	92	94
Schweiz	Basel	0	0	0	0	0	0	0	0
	Bern	29	21	46	80	26	21	28	44
	Genf	1	1	2	5	1	1	1	3
	Zürich	20	14	34	70	17	14	18	32
Serbien	sämtliche	51	46	56	58	61	49	77	99
Slowakei	Preßburg (Bratislava)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kosice, Presov	36	56	52	50	69	59	48	64
Slowenien	sämtliche	36	32	22	32	46	35	62	98
Tschechische Republik	Ostrava	12	20	16	16	14	11	16	20
	Prag	13	14	21	24	44	12	17	28
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	10	9	10	9	10	10	12	10
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Elâzığ, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde	26	25	27	26	28	26	30	26
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	39	37	40	38	41	38	44	38
	Akhisar, Ankara, Balıkesir, Bandırma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	22	22	23	22	24	22	26	24
	Izmir	21	21	22	21	23	21	25	23
	sämtliche	78	100	63	61	84	77	91	70
Ukraine	sämtliche	78	100	63	61	84	77	91	70
Ungarn	sämtliche	54	100	43	29	63	54	78	44
Weißrussland	sämtliche	45	100	57	60	79	71	56	65
Zypern	siehe Asien								
▼B									
II. AFRIKA									
Ägypten	sämtliche	29	28	30	28	31	28	34	28
Äquatorialguinea	sämtliche	92	89	89	92	92	93	99	88
Äthiopien	sämtliche	60	58	61	59	62	59	65	59



LISTE IV (Italien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. AFRIKA (Fortsetzung)									
Algerien	Algier	22	20	23	39	25	46	30	31
	Annaba, Constantine	36	34	38	44	40	59	46	36
	El Golea	43	41	65	60	48	67	53	53
Angola	sämtliche	92	84	87	84	92	95	92	85
Benin	sämtliche	71	71	76	76	73	75	82	72
Botsuana	sämtliche	80	79	81	79	81	79	83	79
Burkina Faso	sämtliche	56	55	52	55	55	61	55	52
Burundi	sämtliche	68	67	70	68	71	68	73	68
Dschibuti	sämtliche	64	62	65	63	66	63	69	63
Elfenbeinküste	sämtliche	71	71	76	76	73	75	82	72
Gabun	sämtliche	92	88	94	95	91	93	99	91
Gambia	sämtliche	33	32	33	36	34	39	36	33
Ghana	sämtliche	71	71	76	76	73	75	82	72
Guinea	sämtliche	42	41	43	46	44	49	46	43
Guinea-Bissau	sämtliche	42	41	43	46	44	49	46	43
Kamerun	sämtliche	92	88	94	95	91	93	99	91
Kap Verde (Republik)	sämtliche	33	32	33	36	34	39	36	33
Kenia	sämtliche	70	69	71	69	72	69	74	69
Komoren	sämtliche	77	76	78	77	79	77	81	77
Kongo	sämtliche	91	81	86	82	91	94	90	84
Lesotho	sämtliche	80	79	81	79	81	79	83	79
Liberia	sämtliche	42	41	43	46	44	49	46	43
Libyen	Benghasi	66	100	50	44	64	87	61	46
	Sebha	75	68	61	74	72	80	71	57
	Tripolis	57	48	42	63	52	64	53	37
Madagaskar	sämtliche	77	76	78	77	79	77	81	77
Malawi	sämtliche	73	72	74	72	75	72	77	72
Mali	sämtliche	56	55	52	55	55	61	55	52
Marokko	Casablanca	21	22	21	24	22	29	24	24
	Fes, Rabat	22	21	21	23	23	29	24	20
	Ifni	37	36	39	42	40	49	43	38
	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	0	0	0	0
Mauretanien	sämtliche	33	32	33	36	34	39	36	33
Mauritius	sämtliche	77	76	78	77	79	77	81	77
Mosambik	sämtliche	78	77	79	77	79	77	81	77
Namibia	sämtliche	80	79	81	79	81	79	83	79



LISTE IV (Italien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. AFRIKA (Fortsetzung)									
Niger	sämtliche	56	55	52	55	55	61	55	52
Nigeria	sämtliche	71	71	76	76	73	75	82	72
Ruanda	sämtliche	68	67	70	68	71	68	73	68
Sambia	sämtliche	77	76	78	76	79	76	80	76
São Tomé und Príncipe	sämtliche	92	89	89	92	92	93	99	88
Senegal	sämtliche	33	32	33	36	34	39	36	33
Seschellen	sämtliche	77	76	78	77	79	77	81	77
Sierra Leone	sämtliche	42	41	43	46	44	49	46	43
Simbabwe	sämtliche	77	76	78	76	79	76	80	76
Somalien	sämtliche	70	69	71	69	72	70	75	70
St. Helena	sämtliche	92	89	89	92	92	93	99	88
Sudan	sämtliche	56	54	57	55	58	55	61	55
Südafrika Republik	sämtliche	80	79	81	79	81	79	83	79
Swasiland	sämtliche	80	79	81	79	81	79	83	79
Tansania	sämtliche	73	72	74	72	75	72	77	72
Togo	sämtliche	71	71	76	76	73	75	82	72
Tschad	sämtliche	86	84	79	74	86	91	85	76
Tunesien	Djerba	69	63	76	58	59	88	98	68
	Tunis	58	51	67	44	36	75	97	57
Uganda	sämtliche	68	67	70	68	71	68	73	68
Zaire	sämtliche	91	81	86	82	91	94	90	84
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	82	88	83	79	89	93	89	81
III. AMERIKA									
1. Nordamerika									
Grönland	sämtliche	55	46	54	57	49	47	51	54
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	68	66	71	74	67	66	69	71
	Gander, Moncton	49	46	52	54	48	46	49	52
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	57	54	61	62	56	55	58	61



LISTE IV (Italien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. AMERIKA (Fortsetzung)									
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, ►C2 Minneapolis, Nashville, ◄ New York, Philadelphia, Pittsburg, St Louis, Washington DC	59	55	61	64	58	56	59	61
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	69	66	71	73	67	66	69	71
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	77	71	80	83	72	70	73	77
	Honolulu	81	80	83	84	81	80	81	83
	Miami	71	67	72	75	69	68	70	73
	Puerto-Rico	67	63	69	72	65	63	67	69
2. Mittelamerika									
Bahamas	sämtliche	64	60	66	69	62	60	64	66
Belize	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Bermudes	sämtliche	64	60	66	69	62	60	64	66
Costa Rica	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Curaçao	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Dominikanische Republik	sämtliche	64	60	66	69	62	60	64	66
El Salvador	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Guatemala	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Haiti	sämtliche	64	60	66	69	62	60	64	66
Honduras	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Jamaika	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Junferninseln	siehe Westindien								
Kuba	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Mexiko	sämtliche	72	69	73	75	70	69	71	73
Nicaragua	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Panama	sämtliche	70	66	71	73	68	67	70	72
Westindien	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
3. Südamerika									
Argentinien	sämtliche	76	75	77	77	78	81	79	77

▼B

LISTE IV (Italien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. AMERIKA (Fortsetzung)									
Aruba	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Bolivien	sämtliche	76	75	77	77	78	81	79	77
Brasilien	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Chile	sämtliche	76	75	77	77	78	81	79	77
Ecuador	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Guyana	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Kolumbien	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Paraguay	sämtliche	76	75	77	77	78	81	79	77
Peru	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Surinam	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Trinidad und Tobago	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
Uruguay	sämtliche	76	75	77	77	78	81	79	77
Venezuela	sämtliche	80	78	76	78	82	79	84	76
▼M8 IV. ASIEN									
Afghanistan	sämtliche	56	55	57	55	58	55	59	55
Armenien	sämtliche	36	43	38	38	38	36	40	41
Aserbaidshjan	sämtliche	36	43	38	38	38	36	40	41
Bahrein	sämtliche	52	51	54	51	55	52	58	52
Bangladesch	sämtliche	56	55	57	55	58	55	59	55
Bhutan	siehe Nepal								
Birma	siehe Myanmar								
Brunei	siehe Malaysia								
China	sämtliche	69	68	69	68	70	68	71	68
Georgien	sämtliche	36	43	38	38	38	36	40	41
Hongkong	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Indien	sämtliche	56	55	57	55	58	55	59	55
Indonesien	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Irak	sämtliche	36	43	38	38	38	36	40	41
Iran	sämtliche	36	43	38	38	38	36	40	41
Israel	sämtliche	29	28	31	29	32	29	34	29
Japan	sämtliche	73	72	73	72	74	72	75	72
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	61	59	62	60	63	60	66	60
Jordanien	sämtliche	31	29	32	30	33	30	36	30
Kamputschea	sämtliche	75	74	75	74	76	74	78	74
Kasachstan	sämtliche	68	87	70	69	71	68	73	74

▼M8

LISTE IV (Italien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IV. ASIEN (Fortsetzung)									
Katar	sämtliche	52	51	54	51	55	52	58	52
Kirgistan	sämtliche	68	87	70	69	71	68	73	74
Kuwait	sämtliche	36	43	38	38	38	36	40	41
Laos	sämtliche	75	74	75	74	76	74	78	74
Libanon	sämtliche	81	80	81	80	82	80	84	80
Macao (Macao)	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Malaysia	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Malediven	sämtliche	78	77	79	77	80	78	82	78
Maskat und Oman	sämtliche	63	62	65	63	66	63	68	63
Mongolei	sämtliche	89	100	92	90	93	89	96	97
Myanmar	sämtliche	75	74	75	74	76	74	78	74
Nepal	sämtliche	56	55	57	55	58	55	59	55
Nordkorea	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Oman	siehe Maskat und Oman								
Pakistan	sämtliche	56	55	57	55	58	55	59	55
Philippinen	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Saudi-Arabien	sämtliche	52	51	54	51	55	52	58	58
Singapur	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Sri Lanka	sämtliche	78	77	79	77	80	78	82	78
Südkorea	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Syrien	sämtliche	31	29	32	30	33	30	36	30
Tadschikistan	sämtliche	68	87	70	69	71	68	73	74
Taiwan	sämtliche	71	70	71	71	72	71	73	71
Thailand	sämtliche	75	74	75	74	76	74	78	74
Turkmenistan	sämtliche	68	87	70	69	71	68	73	74
Usbekistan	sämtliche	68	87	70	69	71	68	73	74
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	63	62	65	63	66	63	68	63
Vietnam	sämtliche	75	74	75	74	76	74	78	74
Zypern	sämtliche	2	2	2	2	2	2	3	2
V. AUSTRALIEN und OCEANIEN	sämtliche	82	82	83	82	84	82	85	82

▼B

LISTE V (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland)

Drittland	Abflughafen	Abkunftsflughafen					
		Belfast	London	Manchester	Prestwick	Dänemark : sämtliche	Irland : sämtliche
1	2	3	4	5	6	7	8
▼M6							
I. EUROPA							
Albanien	sämtliche	41	49	46	41	40	38
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	18	24	21	18	29	18
Bulgarien	sämtliche	33	41	51	33	47	33
Estland	sämtliche	46	56	52	49	85	44
Färöer	sämtliche	51	35	44	62	26	36
Georgien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0	0	0	0
Island	sämtliche	72	66	66	81	50	59
Kroatien	sämtliche	16	28	20	17	19	17
Lettland	sämtliche	19	27	27	20	65	24
Litauen	sämtliche	36	69	46	38	82	34
Malta	sämtliche	7	9	8	7	6	6
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	sämtliche	40	48	45	40	43	37
Moldawien	sämtliche	55	42	39	58	88	35
Montenegro	sämtliche	33	46	38	33	36	34
Norwegen	Ålesund, Bodø, Trondheim, Alta, Kirkenes	85	90	90	90	46	73
	Bergen	77	81	83	83	45	51
	Kristiansand	69	76	77	77	22	51
	Oslo	76	83	83	82	17	59
	Stavanger	74	77	81	81	35	47
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Kraków), Danzig (Gdansk), Rzeszów, Breslau (Wrocław)	35	44	41	38	49	33
	Posen (Poznan)	15	20	18	16	65	13
	Stettin (Szecin)	0	0	0	0	0	0

▼M6

LISTE V (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8
I. EUROPA (Fortsetzung)							
	Warschau	27	35	32	30	74	25
Rumänien	sämtliche	32	39	36	33	57	32
Rußland	Gorky, Kuřbychev, Perm, Rostow, Wolgograd	49	52	52	52	79	48
	St. Petersburg	30	32	32	32	58	29
	Moscau, Orel, Woronej	49	58	52	51	87	49
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoıarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	76	82	80	78	95	74
	Omsk, Sverdlovsk	71	75	75	73	93	69
Schweiz	Basel	0	0	0	0	0	0
	Bern	4	8	6	4	10	4
	Geneve	1	1	1	1	4	0
	Zürich	2	4	2	2	3	2
Serbien	sämtliche	19	24	21	20	31	19
Slowakei	Preßburg (Bratislava)	0	0	0	0	0	0
	Kosice, Presov	32	21	38	33	38	31
Slowenien	sämtliche	11	15	13	11	25	10
Tschechische Republik	Ostrava	22	31	27	23	27	21
	Prag	9	14	12	10	12	9
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche						
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Elâzig, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde	21	23	21	20	22	20
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	30	34	32	30	34	30
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandırma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	16	19	18	16	19	17
	Izmir	16	18	17	15	18	16
Ukraine	sämtliche	48	56	53	50	85	44
Ungarn	sämtliche	8	11	10	8	47	8
Weißrussland	sämtliche	40	49	46	43	82	38
Zypern	siehe Asien						
▼B							
II. AFRIQUE							
Ägypten	sämtliche	18	21	19	18	21	18
Äquatorialguinea	sämtliche	77	84	81	77	73	77
Äthiopien	sämtliche	45	47	49	45	49	44
Algerien	Algier	15	20	17	15	16	16



LISTE V (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8
II. AFRIQUE (Fortsetzung)							
	Annaba, Constantine	23	28	26	23	21	23
	El Golea	33	41	36	33	33	34
Angola	sämtliche	80	86	83	80	70	79
Benin	sämtliche	61	67	64	61	54	61
Botsuana	sämtliche	68	72	70	68	72	68
Burkina Faso	sämtliche	43	48	46	43	41	42
Burundi	sämtliche	54	58	57	55	59	54
Dschibuti	sämtliche	49	53	51	49	53	48
Elfenbeinküste	sämtliche	61	67	64	61	54	61
Gabun	sämtliche	74	72	78	74	70	74
Gambia	sämtliche	28	21	30	31	25	27
Ghana	sämtliche	61	67	64	61	54	61
Guinea	sämtliche	39	43	41	43	33	39
Guinea-Bissau	sämtliche	39	43	41	43	33	39
Kamerun	sämtliche	74	82	78	74	70	74
Kap Verde (Republik)	sämtliche	28	31	30	31	25	27
Kenia	sämtliche	56	60	58	56	60	55
Komoren	sämtliche	65	69	67	65	69	64
Kongo	sämtliche	78	85	82	78	67	78
Lesotho	sämtliche	68	72	70	68	72	68
Liberia	sämtliche	39	43	41	43	33	39
Libyen	Benghasi	24	29	26	24	25	24
	Sebha	41	49	45	41	33	41
	Tripolis	28	35	31	28	18	28
Madagaskar	sämtliche	65	69	67	65	69	64
Malawi	sämtliche	59	64	62	60	64	59
Mali	sämtliche	43	48	46	43	41	42
Marokko	Casablanca	12	15	14	15	20	12
	Fes, Rabat	12	15	▶ C2 15 ◀	15	11	12
	Ifni	28	33	30	32	24	27
	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	0	0
Mauretanien	sämtliche	28	31	30	31	25	27
Mauritius	sämtliche	65	69	67	65	69	64
Mosambik	sämtliche	65	69	67	66	69	65
Namibia	sämtliche	68	72	70	68	72	68
Niger	sämtliche	43	48	46	43	41	42



LISTE V (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8
II. AFRIQUE (Fortsetzung)							
Nigeria	sämtliche	61	67	64	61	54	61
Ruanda	sämtliche	54	58	57	55	59	54
Sambia	sämtliche	64	68	67	65	69	64
São Tomé und Príncipe	sämtliche	77	84	81	77	73	77
Senegal	sämtliche	28	31	30	31	25	27
Seschellen	sämtliche	65	69	67	65	69	64
Sierra Leone	sämtliche	39	43	41	43	33	39
Simbabwe	sämtliche	64	68	67	65	69	64
Somalia	sämtliche	56	60	58	56	61	55
St. Helena	sämtliche	77	84	81	77	73	77
Sudan	sämtliche	41	45	43	41	45	40
Südafrika (Republik)	sämtliche	68	72	70	68	72	68
Swasiland	sämtliche	68	72	70	68	72	68
Tansania	sämtliche	59	64	62	60	64	59
Togo	sämtliche	61	67	64	61	54	61
Tschad	sämtliche	71	79	75	70	56	70
Tunesien	Djerba	22	28	25	22	28	22
	Tunis	11	15	13	11	18	11
Uganda	sämtliche	54	58	57	55	59	54
Zaire	sämtliche	78	85	82	78	67	78
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	66	72	69	65	63	75
III. AMERIKA							
<i>1. Nordamerika</i>							
Grönland	sämtliche	85	80	81	90	67	75
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	89	85	87	92	74	85
	Gander, Moncton	75	68	71	77	56	76
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	81	76	79	84	64	76
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburg, St. Louis, Washington DC	80	75	76	82	65	81



LISTE V (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8
III. AMERIKA (Fortsetzung)							
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	86	82	84	87	74	87
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	83	89	86	83	89	82
	Honolulu	94	91	93	96	84	94
	Miami	85	85	83	86	73	85
	Puerto-Rico	82	84	80	84	68	86
2. Mittelamerika							
Bahamas	sämtliche	78	80	77	80	65	83
Belize	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Bermudes	sämtliche	78	80	77	80	65	83
Costa Rica	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Curaçao	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Dominikanische Republik	sämtliche	78	80	77	80	65	83
El Salvador	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Guatemala	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Haiti	sämtliche	78	80	77	80	65	83
Honduras	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Jamaika	sämtliche	81	873	80	83	71	84
Jungferninseln	siehe Westindien						
Kuba	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Mexiko	sämtliche	85	83	84	87	76	86
Nicaragua	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Panama	sämtliche	81	83	80	83	71	84
Westindien	sämtliche	71	77	74	71	68	71
3. Südamerika							
Argentinien	sämtliche	71	75	73	71	69	71
Aruba	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Bolivien	sämtliche	71	75	73	71	69	71
Brasilien	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Chile	sämtliche	71	75	73	71	69	71
Ecuador	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Guyana	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Kolumbien	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Paraguay	sämtliche	71	75	75	71	69	71

▼B

LISTE V (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8
III. AMERIKA (Fortsetzung)							
Peru	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Surinam	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Trinidad und Tobago	sämtliche	71	77	74	71	68	71
Uruguay	sämtliche	71	75	75	71	69	71
Venezuela	sämtliche	71	77	74	71	68	71
▼M8							
IV. ASIEN							
Afghanistan	sämtliche	40	42	42	40	50	41
Armenien	sämtliche	21	24	23	22	40	20
Aserbaidshjan	sämtliche	21	24	23	22	40	20
Bahrein	sämtliche	37	41	40	38	38	37
Bangladesch	sämtliche	40	42	42	40	50	41
Bhutan	siehe Nepal						
Birma	siehe Myanmar						
Brunei	siehe Malaysia						
China	sämtliche	59	62	61	60	69	59
Georgien	sämtliche	21	24	23	22	40	20
Hongkong	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Indien	sämtliche	40	42	42	40	50	41
Indonesien	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Irak	sämtliche	21	24	23	22	40	20
Iran	sämtliche	21	24	23	22	40	20
Israel	sämtliche	19	21	20	19	19	18
Japan	sämtliche	78	81	80	78	81	78
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	46	50	48	46	46	45
Jordanien	sämtliche	20	23	21	20	19	19
Kamputschea	sämtliche	55	58	57	56	58	55
Kasachstan	sämtliche	67	72	70	69	84	65
Katar	sämtliche	37	41	40	38	38	37
Kirgistan	sämtliche	67	72	70	69	84	65
Kuwait	sämtliche	21	24	23	22	40	20
Laos	sämtliche	55	58	57	56	58	55
Libanon	sämtliche	18	20	19	18	19	16
Macau (Macao)	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Malaysia	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Malediven	sämtliche	55	59	57	55	55	56

▼M8

LISTE V (Vereinigtes Königreich, Dänemark und Irland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8
IV. ASIEN (Fortsetzung)							
Maskat und Oman	sämtliche	49	53	51	49	47	48
Mongolei	sämtliche	76	82	80	78	95	74
Myanmar	sämtliche	55	58	57	56	58	55
Nepal	sämtliche	40	42	42	40	50	41
Nordkorea	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Oman	siehe Maskat und Oman						
Pakistan	sämtliche	40	42	40	40	50	41
Philippinen	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Saudi-Arabien	sämtliche	37	41	40	38	42	37
Singapur	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Sri Lanka	sämtliche	55	59	57	55	55	56
Südkorea	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Syrien	sämtliche	20	23	21	20	19	19
Tadschikistan	sämtliche	20	23	21	20	23	19
Taiwan	sämtliche	73	76	75	73	76	72
Thailand	sämtliche	55	58	57	56	58	55
Turkmenistan	sämtliche	67	72	70	69	84	65
Usbekistan	sämtliche	67	72	70	69	84	65
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	37	41	40	38	42	37
Vietnam	sämtliche	55	58	57	56	58	55
Zypern	sämtliche	1	2	1	1	2	1
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN	sämtliche	74	77	76	74	78	74

▼B

LISTE VI (Griechenland)

Drittland	Abflughafen	Ankunftsflughafen				
		Athen	Heraklion	Kerkyra	Rhodos	Saloniki
1	2	3	4	5	6	7
▼M6						
I. EUROPA						
Albanien	sämtliche	66	53	50	49	53
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Bosnien Herzegowina	sämtliche	15	12	12	11	12
Bulgarien	sämtliche	29	18	17	16	63
Estland	sämtliche	40	36	35	35	36
Färöer	sämtliche	12	11	12	10	11
Georgien	►M8 siehe Asie ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0	0	0
Island	sämtliche	26	24	24	23	24
Kroatien	sämtliche	62	49	46	45	49
Lettland	sämtliche	40	36	35	35	36
Litauen	sämtliche	40	36	35	35	36
Malta	sämtliche	18	15	14	14	15
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	sämtliche	35	28	26	26	28
Moldawien	sämtliche	48	44	43	43	44
Montenegro	sämtliche	9	8	7	7	8
Norwegen	Ålesund, Bodø, Trondheim, Alta, Kirkenes	9	8	9	5	3
	Bergen	14	13	14	13	14
	Kristiansand	5	5	5	5	5
	Oslo	5	4	5	4	5
	Stavanger	10	9	10	9	10
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Kraków), Danzig (Gdansk) Rzeszów, Breslau (Wroclaw)	25	22	22	22	22
	Posen (Poznan)	11	10	10	9	10
	Stettin (Szcecin)	0	0	0	0	0
	Warschau	22	20	19	19	20
Rumänien	sämtliche	54	38	36	35	39

▼M6

LISTE VI (Griechenland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
I. EUROPA (Fortsetzung)						
Rußland	Gorky, Kuřbychev, Perm, Rostow, Wolgograd	50	46	45	45	46
	St. Petersburg	35	32	31	31	32
	Moscau, Orel, Woronej	42	39	38	38	39
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoiarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	71	67	66	66	67
	Omsk, Sverdlovsk	58	55	54	54	55
Schweiz	Basel	0	0	0	0	0
	Bern	14	12	12	11	12
	Genf	1	0	0	0	0
	Zürich	4	4	4	4	4
Serbien	sämtliche	68	55	53	51	55
Slowakei	Preßburg (Bratislava)	0	0	0	0	0
	Kosice, Presov	28	25	33	24	32
Slowenien	sämtliche	27	19	18	18	43
Tschechische Republik	Ostrava	19	16	22	15	22
	Prag	7	6	9	6	8
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche					
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Elázig, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde (Trabson)	51	42	40	40	63
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	69	58	56	56	62
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	50	39	38	37	67
	Izmir	49	37	36	35	36
	sämtliche	40	36	35	35	36
Ukraine	sämtliche	40	36	35	35	36
Ungarn	sämtliche	24	20	28	19	27
Weißrußland	sämtliche	34	30	29	29	30
Zypern	siehe Asien					
▼B						
II. AFRIKA						
Ägypten	sämtliche	66	51	49	48	52
Äquatorialguinea	sämtliche	80	76	75	74	76
Äthiopien	sämtliche	88	80	78	77	80
Algerien	Algier	25	22	22	21	22
	Annaba, Constantine	26	23	22	22	23
	El Golea	40	36	36	35	36
Angola	sämtliche	76	72	72	71	72



LISTE VI (Griechenland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
Benin	sämtliche	72	68	68	71	68
Botsuana	sämtliche	95	91	90	90	91
Burkina Faso	sämtliche	66	62	62	61	62
Burundi	sämtliche	91	85	84	83	85
Dschibuti	sämtliche	89	82	80	80	82
Elfenbeinküste	sämtliche	72	68	68	71	68
Gabun	sämtliche	70	66	65	65	66
Gambia	sämtliche	62	59	58	58	59
Ghana	sämtliche	72	68	68	71	68
Guinea	sämtliche	69	66	65	65	66
Guinea-Bissau	sämtliche	69	66	65	65	66
Kamerun	sämtliche	70	66	65	65	66
Kap Verde (Republik)	sämtliche	62	59	58	58	59
Kenia	sämtliche	92	86	85	84	86
Komoren	sämtliche	94	90	89	88	90
Kongo	sämtliche	73	70	69	69	70
Lesotho	sämtliche	95	91	90	90	91
Liberia	sämtliche	69	66	65	65	66
Libyen	Benghasi	33	29	29	28	29
	Sebha	40	36	35	35	36
	Tripolis	22	19	19	19	20
Madagaskar	sämtliche	94	90	89	88	90
Malawi	sämtliche	93	88	86	86	88
Mali	sämtliche	66	62	62	61	62
Marokko	Casablanca	37	34	34	33	34
	Fes, Rabat	38	35	35	34	35
	Ifni	46	42	42	41	43
	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	0
Mauritius	sämtliche	94	90	89	88	90
Mosambik	sämtliche	94	90	94	89	90
Namibia	sämtliche	95	91	90	90	91
Niger	sämtliche	66	62	62	61	62
Nigeria	sämtliche	72	68	68	71	68
Ruanda	sämtliche	91	85	84	83	85
Sambia	sämtliche	94	90	89	88	90
São Tomé und Príncipe	sämtliche	80	76	75	74	76
Senegal	sämtliche	62	59	58	58	59



LISTE VI (Griechenland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
Seschellen	sämtliche	94	90	89	88	90
Sierra Leone	sämtliche	69	66	65	65	66
Simbabwe	sämtliche	94	90	89	88	90
Somalia	sämtliche	92	86	85	84	86
St. Helena	sämtliche	80	76	75	74	76
Sudan	sämtliche	86	77	75	74	77
Südafrika (Republik)	sämtliche	95	91	90	90	91
Swasiland	sämtliche	95	91	90	90	91
Tansania	sämtliche	93	88	86	86	88
Togo	sämtliche	72	68	68	71	68
Tschad	sämtliche	61	57	57	56	57
Tunesien	Djerba	23	20	20	20	20
	Tunis	11	9	9	9	9
Uganda	sämtliche	91	85	84	83	85
Zaire	sämtliche	73	70	69	69	70
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	69	65	64	64	65
III. AMERIKA						
1. Nordamerika						
Grönland	sämtliche	19	18	18	18	18
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	58	56	55	55	56
	Gander, Moncton	31	30	30	30	30
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	45	48	48	47	48
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburg, St Louis, Washington DC	51	49	48	48	49
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	63	61	61	60	61
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	71	68	68	68	69
	Honolulu	74	72	72	72	72
	Miami	61	59	59	59	59
	Puerto-Rico	58	56	56	56	57

▼B

LISTE VI (Griechenland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
III. AMERIKA (Fortsetzung)						
2. Mittelamerika						
Bahamas	sämtliche	56	53	53	53	54
Belize	sämtliche	61	59	58	58	59
Bermudas	sämtliche	56	53	53	53	54
Costa Rica	sämtliche	61	59	58	58	59
Curaçao	sämtliche	67	64	64	64	65
Dominikanische Republik	sämtliche	56	53	53	53	54
El Salvador	sämtliche	61	59	58	58	59
Guatemala	sämtliche	61	59	58	58	59
Haiti	sämtliche	56	53	53	53	54
Honduras	sämtliche	61	59	58	58	59
Jamaika	sämtliche	61	59	58	58	59
Jungferninseln	siehe Westindien					
Kuba	sämtliche	61	59	58	58	59
Mexiko	sämtliche	65	63	63	62	63
Nicaragua	sämtliche	61	59	58	58	59
Panama	sämtliche	61	59	58	58	59
Westindien	sämtliche					
3. Südamerika						
Argentinien	sämtliche	68	66	66	66	66
Aruba	sämtliche	67	64	64	64	65
Bolivien	sämtliche	68	66	66	66	66
Brasilien	sämtliche	67	64	64	64	65
Chile	sämtliche	68	66	66	66	66
Ecuador	sämtliche	67	64	64	64	65
Guyana	sämtliche	67	64	64	64	65
Kolumbien	sämtliche	67	64	64	64	65
Paraguay	sämtliche	68	66	66	66	66
Peru	sämtliche	67	64	64	64	65
Surinam	sämtliche	67	64	64	64	65
Trinidad und Tobago	sämtliche	67	64	64	64	65
Uruguay	sämtliche	68	66	66	66	66
Venezuela	sämtliche	67	64	64	64	65
▼M8 IV. ASIEN						
Afghanistan	sämtliche	77	73	72	72	73
Armenien	sämtliche	20	18	18	18	18

▼M8

LISTE VI (Griechenland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Aserbaidshon	sämtliche	20	18	18	18	17
Bahrein	sämtliche	84	74	72	71	74
Bangladesch	sämtliche	77	73	72	72	73
Bhutan	siehe Nepal					
Birma	siehe Myanmar					
Brunei	siehe Malaysia					
China	sämtliche	78	75	75	74	75
Georgien	sämtliche	20	18	18	18	18
Hongkong	sämtliche	64	62	62	62	62
Indien	sämtliche	77	73	72	72	73
Indonesien	sämtliche	64	62	62	62	62
Irak	sämtliche	20	18	18	18	18
Iran	sämtliche	20	18	18	18	18
Israel	sämtliche	64	51	49	47	51
Japan	sämtliche	82	80	80	80	81
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	80	80	79	78	80
Jordanien	sämtliche	64	51	49	47	51
Kamputschea	sämtliche	92	89	88	87	89
Kasachstan	sämtliche	55	52	51	50	52
Katar	sämtliche	84	74	72	71	74
Kirgistan	sämtliche	55	52	51	50	52
Kuwait	sämtliche	20	18	18	18	18
Laos	sämtliche	92	89	88	87	89
Libanon	sämtliche	62	49	47	46	49
Macau (Macao)	sämtliche	92	89	88	87	89
Malaysia	sämtliche	92	89	88	87	89
Malediven	sämtliche	94	90	89	89	90
Maskat und Oman	sämtliche	88	81	80	79	81
Mongolei	sämtliche	71	67	66	66	67
Myanmar	sämtliche	92	89	88	87	89
Nepal	sämtliche	77	73	72	72	73
Nordkorea	sämtliche	92	89	88	87	89
Oman	siehe Maskat und Oman					
Pakistan	sämtliche	77	73	72	72	73
Philippinen	sämtliche	92	89	88	87	89
Saudi-Arabien	sämtliche	84	74	72	71	74
Singapur	sämtliche	92	89	88	87	89

▼M8

LISTE VI (Griechenland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Sri Lanka	sämtliche	94	90	89	89	90
Südkorea	sämtliche	92	89	88	87	89
Syrien	sämtliche	59	52	50	49	53
Tadschikistan	sämtliche	55	52	51	50	52
Taiwan	sämtliche	92	89	88	87	89
Thailand	sämtliche	92	89	88	87	89
Turkmenistan	sämtliche	55	52	51	50	52
Usbekistan	sämtliche	55	52	51	50	52
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	88	81	80	79	81
Vietnam	sämtliche	92	89	88	87	89
Zypern	sämtliche	37	28	27	26	28
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN						
	sämtliche	97	95	94	94	95



LISTE VII (Spanien)

Drittland	Abflughafen	Ankunftsflughafen							
		Barcelona	Bilbao	Las Palmas	Madrid	Palma	Valencia	Sevilla	Santiago de Compostella
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
▼M6									
I. EUROPA									
Albanien	sämtliche	40	40	19	36	22	36	31	31
Armenien	► M8 siehe Asien ◀	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8
		◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	28	26	11	20	12	14	17	17
Bulgarien	sämtliche	6	7	3	5	4	5	5	6
Estland	sämtliche	33	29	16	28	26	26	23	26
Färöer	sämtliche	17	19	8	15	16	16	15	19
Georgien	► M8 siehe Asien ◀	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8	► M8
		◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0	0	0	0	0	0
Island	sämtliche	43	49	18	37	40	40	40	51
Kroatien	sämtliche	13	13	6	9	10	10	8	8
Lettland	sämtliche	33	29	16	28	26	26	23	26
Litauen	sämtliche	33	32	17	29	33	30	25	28
Malta	sämtliche	9	6	3	6	9	7	5	5
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	sämtliche	52	39	19	39	52	44	34	34
Moldawien	sämtliche	54	47	21	44	53	48	40	40
Montenegro	sämtliche	44	34	16	32	56	36	28	28
Norwegen	Ålesund, Bodø, Trondheim, Alta, Kirkenes	35	37	20	33	33	32	30	35
	Bergen	37	39	20	33	33	33	29	37
	Kristiansand	5	5	3	4	4	4	4	5
	Oslo	15	17	9	14	14	14	12	15
	Stavanger	27	30	14	25	25	25	22	27
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Kraków), Danzig (Gdansk), Rzeszów, Breslau (Wrocław)	43	38	17	32	38	38	27	32

▼M6

LISTE VII (Spanien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. EUROPA (Fortsetzung)									
	Posen (Poznan)	24	21	10	18	21	15	15	18
	Stettin (Szcecin)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Warschau	31	30	14	27	30	28	22	25
Rumänien	sämtliche	13	11	6	11	13	11	9	9
Rußland	Gorky, Kuibychev, Perm, Rostow, Wolgograd	60	54	38	52	59	56	48	50
	St. Petersburg	43	42	24	38	41	39	34	38
	Moscau, Orel, Woronej	53	62	30	46	50	47	41	45
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoïarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	82	77	63	75	82	78	72	72
	Omsk, Sverdlovsk	71	57	51	64	69	67	60	60
Schweiz	Basel	0	0	0	0	0	0	0	0
	Bern	10	9	9	7	8	8	5	6
	Geneve	0	0	0	0	0	0	0	0
	Zürich	24	20	6	17	20	17	13	14
Serbien	sämtliche	37	30	15	28	36	31	24	24
Slowakei	Preßburg (Bratislava)	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kosice, Presov	18	16	8	14	18	16	12	13
Slowenien	sämtliche	17	12	5	11	14	12	10	10
Tschechische Republik	Ostrava	12	12	6	9	13	12	9	15
	Prag	11	10	4	8	10	9	7	8
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	10	9	10	9	10	10	12	10
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Elâzig, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde (Trabson)	22	28	8	21	23	22	21	21
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	34	31	23	30	35	32	28	26
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	18	15	10	5	18	16	14	13
	Izmir	12	10	7	10	13	11	9	9
Ukraine	sämtliche	42	38	22	35	41	37	40	32
Ungarn	sämtliche	28	14	11	21	26	23	18	19
Weißrussland	sämtliche	45	43	23	38	44	41	35	37

▼M6

LISTE VII (Spanien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. AFRIKA (Fortsetzung)									
Zypern	siehe Asien								
▼B									
II. AFRIKA									
Ägypten	sämtliche	25	22	100	22	27	25	21	10
Äquatorialguinea	sämtliche	88	86	100	92	92	93	98	87
Äthiopien	sämtliche	62	56	100	58	60	64	59	54
Algerien	Algier	57	33	23	50	100	84	41	30
	Annaba, Constantine	67	38	30	44	100	67	68	42
	El Golea	66	52	90	67	100	82	79	47
Angola	sämtliche	92	86	98	93	96	98	85	
Benin	sämtliche	75	70	100	77	81	82	85	70
Botsuana	sämtliche	94	89	100	94	97	97	96	88
Burkina Faso	sämtliche	68	64	100	73	74	76	81	88
Burundi	sämtliche	73	62	100	69	75	72	70	62
Dschibuti	sämtliche	78	67	100	74	80	77	75	67
Elfenbeinküste	sämtliche	75	70	100	77	81	82	85	70
Gabun	sämtliche	91	84	100	90	97	96	94	81
Gambia	sämtliche	39	39	100	45	42	44	52	43
Ghana	sämtliche	75	70	100	77	81	82	85	70
Guinea	sämtliche	49	49	100	55	54	54	61	51
Guinea-Bissau	sämtliche	49	49	100	55	54	54	61	51
Kamerun	sämtliche	91	84	100	90	97	96	94	81
Kap Verde (Republik)	sämtliche	39	39	100	45	42	44	52	43
Kenia	sämtliche	71	66	100	68	74	72	69	62
Komoren	sämtliche	80	75	100	78	83	73	80	73
Kongo	sämtliche	93	87	100	94	99	97	97	85
Lesotho	sämtliche	94	89	100	94	97	97	96	88
Liberia	sämtliche	49	49	100	55	54	54	61	51
Libyen	Benghasi	36	29	93	30	40	35	28	24
	Tripolis	35	25	94	27	41	35	25	21
Madagaskar	sämtliche	80	75	100	78	83	73	80	73
Malawi	sämtliche	80	69	100	762	77	75	73	67
Mali	sämtliche	68	64	100	73	74	76	81	88
Marokko	Casablanca	27	28	77	37	30	38	88	35
	Fes, Rabat	23	23	83	36	25	33	67	23
	Ifni	48	48	58	66	15	62	27	17



LISTE VII (Spanien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
II. AFRIKA (Fortsetzung)									
	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	0	0	0	0
Mauretanien	sämtliche	39	39	100	45	42	44	52	43
Mauritius	sämtliche	80	75	100	78	83	73	80	73
Mosambik	sämtliche	80	75	100	78	83	73	80	73
Namibia	sämtliche	94	89	100	94	97	97	96	88
Niger	sämtliche	68	64	100	73	74	76	81	88
Nigeria	sämtliche	75	70	100	77	81	82	85	70
Ruanda	sämtliche	73	62	100	69	75	72	70	62
Sambia	sämtliche	80	75	100	78	83	73	80	73
São Tomé und Príncipe	sämtliche	88	86	100	92	92	93	98	87
Senegal	sämtliche	39	39	100	45	42	44	52	43
Seschellen	sämtliche	80	75	100	78	83	73	80	73
Sierra Leone	sämtliche	49	49	100	55	54	54	61	51
Simbabwe	sämtliche	80	75	100	78	83	73	80	73
Somalia	sämtliche	71	66	100	68	74	72	69	62
St. Helena	sämtliche	88	86	100	92	92	93	98	87
Sudan	sämtliche	59	53	100	55	58	56	52	56
Südafrika Republik	sämtliche	94	89	100	94	97	97	96	88
Swasiland	sämtliche	94	89	100	94	97	97	52	56
Tansania	sämtliche	80	69	100	72	77	75	73	67
Togo	sämtliche	75	70	100	77	81	82	85	70
Tschad	sämtliche	76	68	100	74	68	67	64	55
Tunesien	Djerba	83	58	100	63	100	82	94	54
	Tunis	75	49	100	50	100	73	75	34
Uganda	sämtliche	73	62	100	69	75	72	70	62
Zaire	sämtliche	93	87	100	94	99	97	97	85
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	76	69	100	73	81	79	78	67
III. AMERIKA									
1. Nordamerika									
Grönland	sämtliche	67	76	100	73	67	68	67	82
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	72	70	100	76	69	73	72	70
	Gander, Moncton	58	60	100	68	59	63	62	60
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	58	59	100	58	58	62	62	59



LISTE VII (Spanien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. AMERIKA (Fortsetzung)									
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington DC	71	70	100	72	70	71	73	71
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	75	77	100	80	75	77	75	75
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	71	72	100	77	74	71	73	71
	Honolulu	77	82	100	85	81	83	82	82
	Miami	69	70	100	73	67	70	68	68
	Puerto-Rico	56	57	100	57	53	56	58	58
2. Mittelamerika									
Bahamas	sämtliche	56	57	100	57	53	56	58	58
Belize	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
Bermudes	sämtliche	56	57	100	57	53	56	58	58
Costa Rica	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
Curaçao	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
Dominikanische Republik	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
El Salvador	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
Guatemala	sämtliche	56	57	100	57	53	56	58	58
Haiti	sämtliche	56	57	100	57	53	56	58	58
Honduras	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
Jamaika	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
Jungferninseln	siehe Westindien								
Kuba	sämtliche	51	53	100	57	52	56	58	58
Mexiko	sämtliche	58	43	100	45	44	45	45	45
Nicaragua	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
Panama	sämtliche	56	57	100	57	53	56	58	58
Westindien	sämtliche	53	53	100	57	52	56	58	58
3. Südamerika									
Argentinien	sämtliche	79	80	100	83	79	82	86	82
Aruba	sämtliche	32	32	100	33	31	33	30	30

▼B

LISTE VII (Spanien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
III. AMERIKA (Fortsetzung)									
Bolivien	sämtliche	79	80	100	83	79	82	86	82
Brasilien	sämtliche	79	80	100	78	76	77	82	76
Chile	sämtliche	79	80	100	83	79	82	86	82
Ecuador	sämtliche	74	74	100	78	76	77	82	76
Guyana	sämtliche	74	74	100	78	76	77	82	76
Kolumbien	sämtliche	74	74	100	78	76	77	82	76
Paraguay	sämtliche	79	80	100	83	79	82	86	82
Peru	sämtliche	74	74	100	78	76	77	82	76
Surinam	sämtliche	74	74	100	78	76	77	82	76
Trinidad und Tobago	sämtliche	74	74	100	78	76	77	82	76
Uruguay	sämtliche	79	80	100	83	79	82	86	82
Venezuela	sämtliche	74	74	100	78	76	77	82	76

▼M8

IV. ASIEN

Afghanistan	sämtliche	69	65	56	64	70	69	63	60
Armenien	sämtliche	21	18	13	17	21	19	16	16
Aserbaidshjan	sämtliche	21	18	13	17	21	19	16	16
Bahrein	sämtliche	54	48	38	47	54	50	45	43
Bangladesch	sämtliche	69	65	56	64	70	69	63	60
Bhutan	siehe Nepal								
Birma	siehe Myanmar								
Brunei	siehe Malaysia								
China	sämtliche	64	61	54	61	65	62	60	59
Georgien	sämtliche	21	18	13	17	21	19	16	16
Hongkong	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Indien	sämtliche	69	65	56	64	70	69	63	60
Indonesien	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Irak	sämtliche	21	18	13	17	21	19	16	16
Iran	sämtliche	21	18	13	17	21	19	16	16
Israel	sämtliche	27	24	18	24	29	26	23	21
Japan	sämtliche	88	75	69	75	79	88	74	73
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	56	51	100	53	59	56	53	49
Jordanien	sämtliche	28	25	19	25	30	27	24	22
Kamputschea	sämtliche	77	73	68	73	71	76	72	70
Kasachstan	sämtliche	38	35	29	35	38	37	34	33
Katar	sämtliche	54	48	38	47	54	50	45	43

▼M8

LISTE VII (Spanien) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
IV. ASIEN (Fortsetzung)									
Kirgistan	sämtliche	38	35	29	35	38	37	34	33
Kuwait	sämtliche	21	18	13	17	21	19	16	16
Laos	sämtliche	77	73	68	73	71	76	72	70
Libanon	sämtliche	26	23	17	23	28	25	22	20
Macau (Macao)	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Malaysia	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Malediven	sämtliche	74	70	100	70	75	73	70	66
Maskat und Oman	sämtliche	57	52	45	51	58	55	50	47
Mongolei	sämtliche	69	67	58	65	69	68	64	63
Myanmar	sämtliche	77	73	68	73	71	76	72	78
Nepal	sämtliche	69	65	56	64	70	69	63	60
Nordkorea	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Oman	siehe Maskat und Oman								
Pakistan	sämtliche	69	65	56	64	70	69	63	60
Philippinen	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Saudi-Arabien	sämtliche	54	48	38	47	54	50	45	43
Singapur	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Sri Lanka	sämtliche	74	70	100	70	75	73	70	66
Südkorea	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Syrien	sämtliche	28	25	19	25	30	27	24	22
Tadschikistan	sämtliche	38	35	29	35	38	37	34	33
Taiwan	sämtliche	76	64	57	63	67	65	62	62
Thailand	sämtliche	77	73	68	73	71	76	72	70
Turkmenistan	sämtliche	38	35	29	35	38	37	34	33
Usbekistan	sämtliche	38	35	29	35	38	37	34	33
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	57	52	45	51	58	55	50	47
Vietnam	sämtliche	77	73	68	73	71	76	72	70
Zypern	sämtliche	17	15	11	14	18	16	14	13
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN	sämtliche	85	82	82	83	86	85	83	80

▼B

LISTE VIII (Portugal)

Drittland	Abflughafen	Ankunftsflughafen			
		Funchal	Lissabon	Ponta Delgada	Porto
1	2	3	4	5	6
▼M6					
I. EUROPA					
Albanien	sämtliche	5	7	5	8
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	11	15	9	17
Bulgarien	sämtliche	11	11	12	11
Estland	sämtliche	15	19	14	21
Färöer	sämtliche	11	14	11	15
Georgien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0	0
Island	sämtliche	31	36	34	40
Kroatien	sämtliche	5	7	4	8
Lettland	sämtliche	156	19	14	21
Litauen	sämtliche	15	19	14	21
Malta	sämtliche	3	4	2	4
Mazedonien (ehemalige jugoslawische Republik)	sämtliche	9	12	8	13
Moldawien	sämtliche	28	38	26	39
Montenegro	sämtliche	9	13	8	14
Norwegen	Ålesund, Bodø, Trondheim, Alta, Kirkenes	24	30	24	32
	Bergen	12	15	12	17
	Kristiansand	31	4	3	5
	Oslo	7	9	7	10
	Stavanger	7	10	7	11
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Kraków), Danzig (Gdansk), Rzeszów, Breslau (Wroclaw)	4	5	3	6
	Posen (Poznan)	4	6	4	7
	Stettin (Szcecin)	0	0	0	0
	Warschau	11	15	10	16
Rumänien	sämtliche	28	28	19	30

▼M6

LISTE VIII (Portugal) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6
I. EUROPA (Fortsetzung)					
Rußland	Gorky, Kuïbychev, Perm, Rostov, Wolgograd	39	50	37	49
	St. Petersburg	21	26	20	28
	Moscau, Orel, Woronej	34	43	32	44
	Irkutsk, Kirensk, Krasnoïarsk, Nowosibirsk, Khabarovsk, Wladiwostok	63	71	59	72
	Omsk, Sverdlovsk	51	57	48	60
Schweiz	Basel	0	0	0	0
	Bern	3	5	3	5
	Genf	0	0	0	0
	Zürich	8	12	7	14
Serbien	sämtliche	16	23	14	24
Slowakei	Preßburg (Bratislava)	0	0	0	0
	Kosice, Presov	11	11	6	12
Slowenien	sämtliche	5	7	4	8
Tschechische Republik	Ostrava	7	9	7	10
	Prag	5	7	4	8
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	5	6	4	6
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Elâzi, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde	5	7	8	7
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	22	27	20	27
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	10	13	9	13
	Izmir	7	8	6	9
Ukraine	sämtliche	23	30	2	32
Ungarn	sämtliche	12	17	11	18
Weißrussland	sämtliche	21	17	19	19
Zypern	siehe Asien				
▼ <u>B</u>					
II. AFRIKA					
Ägypten	sämtliche	18	21	18	20
Äquatorialguinea	sämtliche	89	81	77	78
Äthiopien	sämtliche	95	55	82	53
Algerien	Algier	15	28	12	27
	Annaba, Constantine	21	32	16	32
	El Golea	42	58	29	53
Angola	sämtliche	91	88	77	84
Benin	sämtliche	83	89	57	83



LISTE VIII (Portugal) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6
II. AFRIKA (Fortsetzung)					
Botsuana	sämtliche	92	84	82	82
Burkina Faso	sämtliche	66	71	50	66
Burundi	sämtliche	92	66	79	64
Dschibuti	sämtliche	96	70	83	68
Elfenbeinküste	sämtliche	83	89	57	83
Gabun	sämtliche	86	88	70	85
Gambia	sämtliche	75	53	55	48
Ghana	sämtliche	83	89	57	83
Guinea	sämtliche	78	61	59	55
Guinea-Bissau	sämtliche	78	61	59	55
Kamerun	sämtliche	86	88	70	85
Kap Verde (Republik)	sämtliche	75	53	55	48
Kenia	sämtliche	62	66	55	64
Komoren	sämtliche	81	78	81	76
Kongo	sämtliche	90	87	74	83
Lesotho	sämtliche	92	84	82	82
Liberia	sämtliche	83	89	57	83
Libyen	Benghasi	20	26	17	25
	Tripolis	16	23	13	24
Madagaskar	sämtliche	81	78	81	76
Malawi	sämtliche	94	68	82	68
Mali	sämtliche	66	71	50	66
Marokko	Casablanca	100	50	52	34
	Fes, Rabat	100	36	61	26
	Ifni	60	79	40	65
	Tanger, Tetuan	0	0	0	0
Mauretanien	sämtliche	75	53	55	48
Mauritius	sämtliche	81	78	81	76
Mosambik	sämtliche	81	78	81	76
Namibia	sämtliche	92	84	82	82
Niger	sämtliche	66	71	50	66
Nigeria	sämtliche	83	89	57	83
Ruanda	sämtliche	92	66	79	64
Sambia	sämtliche	93	78	81	76
São Tomé und Príncipe	sämtliche	89	81	77	78
Senegal	sämtliche	75	53	55	48
Seschellen	sämtliche	81	78	81	76



LISTE VIII (Portugal) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6
II. AFRIKA (Fortsetzung)					
Sierra Leone	sämtliche	78	61	59	55
Simbabwe	sämtliche	81	78	81	76
Somalia	sämtliche	62	66	55	64
St. Helena	sämtliche	89	81	77	78
Sudan	sämtliche	46	51	39	50
Südafrika (Republik)	sämtliche	92	84	82	82
Swasiland	sämtliche	93	84	82	82
Tansania	sämtliche	94	68	82	68
Togo	sämtliche	83	89	57	83
Tschad	sämtliche	67	71	54	68
Tunesien	Djerba	58	49	43	48
	Tunis	55	39	42	39
Uganda	sämtliche	92	66	79	64
Zaire	sämtliche	90	87	74	83
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	92	66	79	64
III. AMERIKA					
<i>1. Nordamerika</i>					
Grönland	sämtliche	73	72	100	79
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	90	51	100	50
	Gander, Moncton	77	67	100	65
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	84	74	100	65
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburg, St Louis, Washington DC	84	74	100	73
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	88	82	100	81
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	92	62	100	61
	Honolulu	96	90	100	88
	Miami	92	79	100	77
	Puerto-Rico	100	70	100	76
<i>2. Mittelamerika</i>					
Bahamas	sämtliche	100	70	100	76
Belize	sämtliche	100	84	100	82
Bermudes	sämtliche	100	70	100	76

▼B

LISTE VIII (Portugal) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6
III. AMERIKA (Fortsetzung)					
Costa Rica	sämtliche	100	84	100	82
Curaçao	sämtliche	100	84	100	82
Dominikanische Republik	sämtliche	100	70	100	76
El Salvador	sämtliche	100	84	100	82
Guatemala	sämtliche	100	84	100	82
Haiti	sämtliche	100	70	100	76
Honduras	sämtliche	100	84	100	82
Jamaika	sämtliche	100	84	100	82
Jungferninseln	siehe Westindien				
Kuba	sämtliche	100	84	100	82
Mexiko	sämtliche	100	85	100	82
Nicaragua	sämtliche	100	84	100	82
Panama	sämtliche	100	84	100	82
Westindien	sämtliche	100	84	100	82
3. Südamerika					
Argentinien	sämtliche	97	86	94	83
Aruba	sämtliche	100	84	100	82
Bolivien	sämtliche	97	86	94	83
Brasilien	sämtliche	95	82	89	80
Chile	sämtliche	97	86	94	83
Ecuador	sämtliche	95	82	89	80
Guyana	sämtliche	95	82	89	80
Kolumbien	sämtliche	95	82	89	80
Paraguay	sämtliche	97	86	94	83
Peru	sämtliche	95	82	89	80
Surinam	sämtliche	95	82	89	80
Trinidad und Tobago	sämtliche	95	82	89	80
Uruguay	sämtliche	97	86	94	83
Venezuela	sämtliche	95	82	89	80
▼M8					
IV. ASIEN					
Afghanistan	sämtliche	55	60	51	61
Armenien	sämtliche	15	18	14	18
Aserbaidshjan	sämtliche	15	18	14	18
Bahrein	sämtliche	37	43	34	43
Bangladesch	sämtliche	55	60	51	61
Bhutan	siehe Nepal				

▼M8

LISTE VIII (Portugal) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6
IV. ASIEN (Fortsetzung)					
Birma	siehe Myanmar				
Brunei	siehe Malaysia				
China	sämtliche	55	58	52	59
Georgien	sämtliche	15	18	14	18
Hongkong	sämtliche	57	62	56	62
Indien	sämtliche	55	60	51	61
Indonesien	sämtliche	57	62	56	62
Irak	sämtliche	15	18	14	18
Iran	sämtliche	15	18	14	18
Israel	sämtliche	20	29	17	23
Japan	sämtliche	60	64	57	64
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	45	49	40	49
Jordanien	sämtliche	21	30	18	24
Kamputschea	sämtliche	66	61	62	70
Kasachstan	sämtliche	29	32	26	32
Katar	sämtliche	37	43	34	43
Kirgistan	sämtliche	29	32	26	32
Kuwait	sämtliche	15	18	14	18
Laos	sämtliche	66	61	62	70
Libanon	sämtliche	19	28	16	22
Macau (Macao)	sämtliche	57	62	56	62
Malaysia	sämtliche	57	62	56	62
Malediven	sämtliche	63	67	59	67
Maskat und Oman	sämtliche	55	60	51	61
Mongolei	sämtliche	58	64	55	64
Myanmar	sämtliche	66	61	62	70
Nepal	sämtliche	55	60	51	61
Nordkorea	sämtliche	57	62	56	62
Oman	siehe Maskat und Oman				
Pakistan	sämtliche	55	60	51	61
Philippinen	sämtliche	57	62	56	62
Saudi-Arabien	sämtliche	37	43	34	43
Singapur	sämtliche	57	62	56	62
Sri Lanka	sämtliche	65	68	60	68
Südkorea	sämtliche	57	62	56	62
Syrien	sämtliche	21	30	18	24
Tadschikistan	sämtliche	29	32	26	32

▼M8

LISTE VIII (Portugal) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6
IV. ASIEN (Fortsetzung)					
Taiwan	sämtliche	57	62	56	62
Thailand	sämtliche	66	61	62	70
Turkmenistan	sämtliche	29	32	26	32
Usbekistan	sämtliche	29	32	26	32
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	55	60	51	61
Vietnam	sämtliche	66	61	62	70
Zypern	sämtliche	10	12	8	12
V.AUSTRALIEN und OZEA- NIEN	sämtliche	81	83	77	82

▼A1

LISTE IX (Schweden)

Drittländer	Abflugflughafen	Ankunftsflughafen				
		Göteborg	Malmö	Norrköping	Stockholm	
1	2	3	4	5	6	7
I. EUROPA						
Albanien	sämtliche	77	88	88	85	
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	48	60	87	80	
Bulgarien	sämtliche	80	92	89	86	
Estland	sämtliche	48	48	73	92	
Färöer	sämtliche	32	28	28	27	
Georgien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0	0	
Island	sämtliche	60	54	67	65	
Kroatien	sämtliche	43	53	81	77	
Lettland	sämtliche	63	83	71	75	
Litauen	sämtliche	45	67	67	92	
Malta	sämtliche	4	4	4	4	
Mazedonien	sämtliche	80	92	91	88	
Moldawien	sämtliche	82	90	87	89	
Montenegro	sämtliche	55	44	85	85	
Norwegen	Ålesund	11	9	13	14	
	Bodø, Trondheim					
	Alta, Kirkenes					
	Bergen	93	59	56	54	
	Kristiansand	67	38	42	34	
	Oslo	36	18	20	15	
	Stavanger	79	51	52	41	
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Danzig (Gdansk), Rzeszow, Breslau (Wroclaw)	44	64	64	50	
	Krakau (Kraków)	66	83	79	73	
	Stettin (Szczecin)	0	0	0	0	
	Warschau	58	74	70	67	
Rumänien	Bukarest	81	91	86	85	

▼A1

LISTE IX (Schweden) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
I. EUROPA (Fortsetzung)						
	alle übrigen	78	97	84	39	
Rußland	Gorky, Kuřbychev, Perm	87	94	90	98	
	Rostov, Wolgograd	73	59	92	95	
	St. Petersburg	85	85	85	97	
	Moscau, Orel					
	Woronej					
	Irkutsk, Kirensk					
	Krasnořarsk, Nowosibirsk					
	Khabarovsk, Wladiwostok	84	85	88	90	
	Omsk, Sverdlovsk	86	87	92	95	
Schweiz	Basel	0	0	0	0	
	Bern	5	6	5	4	
	Genf	8	8	6	6	
	Zürich	6	4	3	2	
Serbien	sämtliche	78	92	83	83	
Slowakische Republik	Bratislava	0	0	0	0	
	Kosice, Presov	68	86	85	78	
Slowenien	sämtliche	43	52	81	71	
Tschechische Republik	Brno	24	32	71	21	
	Ostrava	69	86	85	78	
	Prag	12	17	11	97	
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	9	10	90	89	
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Erlázig, Gaziantep, Iskenderun, Kasta-monu, Konya, Malatya, Samsun, Trébizonde (Trabson)	32	34	93	93	
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	89	86	91	94	
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	85	94	90	93	
Ukraine	Kiev	77	89	82	87	
	Lwov, Odessa, Simferopol	85	91	88	88	
Ungarn	sämtliche	72	69	86	77	
Weißrussland	sämtliche	72	86	87	80	
Zypern	siehe Asien					
II. AFRIKA						
	Ägypten	22	23	22	22	
	Äquatorialguinea	57	60	57	53	
	Äthiopien	48	51	48	48	

▼A1

LISTE IX (Schweden) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
Algerien	Algier	11	12	5	10	
	Annaba, Constantine	10	11	10	9	
	El Golea	34	34	32	31	
Angola	sämtliche	65	68	65	64	
Benin	sämtliche	58	61	56	56	
Botsuana	sämtliche	58	61	56	56	
Burkina Faso	sämtliche	56	59	54	53	
Burundi	sämtliche	56	58	59	55	
Dschibuti	sämtliche	22	23	22	22	
Elfenbeinküste	sämtliche	58	61	56	56	
Gabun	sämtliche	58	61	57	56	
Gambia	sämtliche	26	27	25	36	
Ghana	sämtliche	58	61	56	56	
Guinea	sämtliche	51	53	49	48	
Guinea-Bissau	sämtliche	51	53	49	48	
Kamerun	sämtliche	58	61	57	56	
Kap Verde (Republik)	sämtliche	26	27	25	36	
Kenia	sämtliche	57	60	57	53	
Komoren	sämtliche	65	67	64	64	
Kongo	sämtliche	63	66	62	61	
Lesotho	sämtliche	58	61	56	56	
Liberia	sämtliche	51	53	49	48	
Libyen	Benghazi, Tripolis	14	18	16	16	
	Sebha	32	28	29	27	
Madagaskar	sämtliche	65	67	64	64	
Malawi	sämtliche	57	60	57	53	
Mali	sämtliche	56	59	54	53	
Marokko	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	
	andere Flughäfen	10	10	9	9	
Mauretanien	sämtliche	26	27	25	36	
Mauritius	sämtliche	65	67	64	64	
Mosambik	sämtliche	65	67	64	64	
Namibia	sämtliche	58	61	56	56	
Niger	sämtliche	56	59	54	53	
Nigeria	sämtliche	58	61	56	56	
Ruanda	sämtliche	56	58	59	55	
Sambia	sämtliche	65	67	64	64	

▼A1

LISTE IX (Schweden) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
São Tomé und Príncipe	sämtliche	51	53	49	48	
Senegal	sämtliche	26	27	25	36	
Seychellen	sämtliche	65	67	64	64	
Sierra Leone	sämtliche	51	53	49	48	
Simbabwe	sämtliche	65	67	64	64	
Somalia	sämtliche	57	60	57	53	
St. Helena	sämtliche	51	53	49	48	
Sudan	sämtliche	42	45	42	42	
Südafrika (Republik)	sämtliche	70	75	72	71	
Swasiland	sämtliche	58	61	56	56	
Tansania	sämtliche	57	60	57	53	
Togo	sämtliche	58	61	56	56	
Tschad	sämtliche	56	59	54	53	
Tunesien	Djerba	11	12	10	10	
	Tunis					
Uganda	sämtliche	56	58	59	55	
Zaire	sämtliche	63	66	62	61	
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	50	53	49	48	
III. AMERIKA						
1. Nordamerika						
Grönland	sämtliche	78	75	73	71	
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	84	83	81	80	
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	74	74	71	69	
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington	74	74	70	68	
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	59	62	60	59	
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	86	81	84	83	
	Honolulu	87	87	85	85	
	Miami	78	78	74	74	
Porto Rico		76	75	72	72	

▼A1

LISTE IX (Schweden) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
III. AMERIKA (Fortsetzung)						
2. Mittelamerika						
Bahamas	sämtliche	53	54	51	50	
Belize	sämtliche	61	61	59	58	
Bermudes	sämtliche	53	54	51	50	
Costa Rica	sämtliche	61	61	59	58	
Curaçao	sämtliche	58	59	56	56	
Dominikanische Republik	sämtliche	53	54	51	50	
El Salvador	sämtliche	61	61	59	68	
Guatemala	sämtliche	61	61	59	58	
Haiti	sämtliche	53	54	51	51	
Honduras	sämtliche	61	61	59	58	
Jamaika	sämtliche	61	61	59	58	
Jungferninseln	siehe Westindien	58	59	56	56	
Kuba	sämtliche	61	61	59	58	
Mexiko	sämtliche	68	66	68	65	
Nicaragua	sämtliche	61	61	59	58	
Panama	sämtliche	61	61	58	58	
Westindien	sämtliche					
3. Südamerika						
Argentinien	sämtliche	64	66	63	63	
Aruba	sämtliche	58	59	56	56	
Bolivien	sämtliche	64	66	63	62	
Brasilien	sämtliche	58	59	56	56	
Chile	sämtliche	64	66	63	62	
Ecuador	sämtliche	58	59	56	56	
Guyana	sämtliche	58	59	56	56	
Kolumbien	sämtliche	58	59	56	56	
Paraguay	sämtliche	64	66	63	62	
Peru	sämtliche	68	59	56	58	
Surinam	sämtliche	58	59	56	58	
Trinidad und Tobago	sämtliche	58	59	56	56	
Uruguay	sämtliche	64	66	63	62	
Venezuela	sämtliche	58	59	56	56	
▼M8						
IV. ASIEN						
Afghanistan	sämtliche	94	97	96	97	
Armenien	sämtliche	22	21	20	20	

▼M8

LISTE IX (Schweden) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Aserbaidshjan	sämtliche	22	21	20	20	
Bahrein	sämtliche	19	20	33	33	
Bangladesch	sämtliche	94	97	96	97	
Bhutan	siehe Nepal					
Birma	siehe Myanmar					
Brunei	siehe Malaysia					
China	sämtliche	94	98	98	99	
Georgien	sämtliche	22	21	20	20	
Hongkong	sämtliche	96	99	97	98	
Indien	sämtliche	94	97	96	97	
Indonesien	sämtliche	96	99	97	98	
Irak	sämtliche	22	21	20	20	
Iran	sämtliche	22	21	20	20	
Israel	sämtliche	14	16	15	14	
Japan	sämtliche	96	98	98	99	
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	19	20	33	33	
Jordanien	sämtliche	14	16	15	14	
Kamputschea	sämtliche	94	97	96	97	
Kasachstan	sämtliche	94	97	96	97	
Katar	sämtliche	19	20	33	33	
Kirgistan	sämtliche	92	96	94	96	
Kuwait	sämtliche	22	21	20	20	
Laos	sämtliche	94	97	96	97	
Libanon	sämtliche	14	16	15	14	
Macau (Macao)	sämtliche	96	99	97	98	
Malaysia	sämtliche	96	99	97	98	
Malediven	sämtliche	54	56	55	55	
Maskat und Oman	sämtliche	19	20	33	33	
Mongolei	sämtliche	95	97	97	99	
Myanmar	sämtliche	94	97	96	97	
Nepal	sämtliche	94	97	96	97	
Nordkorea	sämtliche	94	98	98	99	
Oman	siehe Maskat und Oman					
Pakistan	sämtliche	94	97	96	97	
Philippinen	sämtliche	96	99	97	98	
Saudi-Arabien	sämtliche	19	20	33	33	
Singapur	sämtliche	96	99	97	98	

▼M8

LISTE IX (Schweden) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Sri Lanka	sämtliche	54	56	55	55	
Südkorea	sämtliche	94	98	98	99	
Syrien	sämtliche	14	16	15	14	
Tadschikistan	sämtliche	92	96	94	96	
Taiwan	sämtliche	96	99	97	98	
Thailand	sämtliche	94	97	96	97	
Turkmenistan	sämtliche	92	96	94	96	
Usbekistan	sämtliche	92	96	94	96	
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	19	20	33	33	
Vietnam	sämtliche	94	97	96	97	
Zypern	sämtliche	2	3	2	2	
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN						
	sämtliche	75	77	76	77	

▼A1

LISTE X (Österreich)

Drittländer	Abflugflughafen	Ankunftsflughafen				
		Innsbruck	Klagenfurt	Salzburg	Wien	
1	2	3	4	5	6	7
I. EUROPA						
Albanien	sämtliche	71	95	78	87	
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	60	92	66	80	
Bulgarien	sämtliche	72	96	76	83	
Estland	sämtliche	70	85	75	95	
Färöer	sämtliche	17	17	21	16	
Georgien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Gibraltar	sämtliche	0	0	0	0	
Island	sämtliche	41	38	40	39	
Kroatien	sämtliche	42	60	33	38	
Lettland	sämtliche	83	79	92	94	
Litauen	sämtliche	68	74	76	93	
Malta	sämtliche	8	8	9	7	
Mazedonien	sämtliche	72	91	78	88	
Moldawien	sämtliche	69	82	77	96	
Montenegro	sämtliche	69	95	75	90	
Norwegen	Ålesund					
	Bodø, Trondheim					
	Alta, Kirkenes	6	6	6	6	
	Bergen	29	26	29	27	
	Kristiansand	11	9	10	9	
	Oslo	17	16	17	17	
	Stavanger	25	22	25	20	
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Kraków)	38	47	47	80	
	Danzig (Gdansk), Rzeszow Breslau (Wrocław)	46	54	86	69	
	Stettin (Szczecin),	0	0	0	0	
	Warschau	73	61	82	82	
Rumänien	Bukarest	69	86	75	92	

▼A1

LISTE X (Österreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
I. EUROPA (Fortsetzung)						
	alle übrigen	62	78	69	89	
Rußland	Gorky, Kuŕbychev Perm, Rostov, Wolgograd	81	81	84	97	
	St. Petersburg	82	83	88	96	
	Moscau, Orel	80	86	86	96	
	Irkutsk, Kirensk Krasnoŕarsk, Nowosibirsk	94	97	96	99	
	Khabarovsk, Wladiwostok Omsk, Sverdlovsk	91	95	94	99	
Schweiz	Basel	0	0	0	0	
	Bern	38	32	40	24	
	Genf	0	0	0	0	
	Zürich	38	18	24	14	
Serbien	sämtliche	52	75	60	87	
Slowakische Republik	Bratislava	0	0	0	0	
	Kosice, Presov	56	44	49	32	
Slowenien	sämtliche	34	35	36	34	
Tschechische Republik	Brno	15	22	20	39	
	Ostrava	41	50	53	87	
	Prag	56	44	49	32	
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	13	15	14	16	
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Erlâzig, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde (Trabson)	40	44	42	46	
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	85	94	89	97	
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	30	34	31	35	
Ukraine	Kiew	70	81	77	97	
	Lwov, Odessa, Simferopol	72	84	78	94	
Ungarn	sämtliche	32	55	33	72	
Weißrussland	sämtliche	50	76	81	93	
Zypern	siehe Asien					
II. AFRIKA						
Ägypten	sämtliche	29	31	30	31	
Äquatorialguinea	sämtliche	74	73	72	72	
Äthiopien	sämtliche	61	60	68	62	
Algerien	Algier	20	19	19	17	
	Annaba, Constantine	20	19	18	16	
	El Golea	53	52	50	46	

▼A1

LISTE X (Österreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
Angola	sämtliche	80	79	81	78	
Benin	sämtliche	75	76	74	72	
Botsuana	sämtliche	84	85	83	83	
Burkina Faso	sämtliche	74	72	74	70	
Burundi	sämtliche	68	70	68	69	
Dschibuti	sämtliche	61	60	68	62	
Elfenbeinküste	sämtliche	75	76	74	72	
Gabun	sämtliche	74	73	72	72	
Gambia	sämtliche	33	32	32	30	
Ghana	sämtliche	75	76	74	72	
Guinea	sämtliche	64	63	53	60	
Guinea-Bissau	sämtliche	64	63	53	60	
Kamerun	sämtliche	74	73	72	72	
Kap Verde (Republik)	sämtliche	33	32	32	30	
Kenia	sämtliche	69	69	71	70	
Komoren	sämtliche	77	77	78	77	
Kongo	sämtliche	78	78	79	77	
Lesotho	sämtliche	84	85	83	83	
Liberia	sämtliche	64	63	53	60	
Libyen	Benghazi, Tripolis	45	48	45	44	
	Sebha	28	30	27	27	
Madagaskar	sämtliche	77	77	78	77	
Malawi	sämtliche	69	69	71	70	
Mali	sämtliche	74	72	74	70	
Marokko	Tanger, Tetuan	0	0	0	0	
	andere Flughäfen	14	13	13	12	
Mauretanien	sämtliche	33	32	32	30	
Mauritius	sämtliche	77	77	78	77	
Mosambik	sämtliche	77	77	78	77	
Namibia	sämtliche	84	85	83	83	
Niger	sämtliche	74	72	74	70	
Nigeria	sämtliche	75	76	74	72	
Ruanda	sämtliche	68	70	68	69	
Sambia	sämtliche	77	77	78	77	
São Tomé und Príncipe	sämtliche	74	73	72	72	
Senegal	sämtliche	33	32	32	30	
Seychellen	sämtliche	77	77	78	77	

▼A1

LISTE X (Österreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
Sierra Leone	sämtliche	64	64	53	60	
Simbabwe	sämtliche	77	77	78	77	
Somalia	sämtliche	69	69	71	70	
St. Helena	sämtliche	74	73	72	72	
Sudan	sämtliche	55	55	57	56	
Südafrika (Republik)	sämtliche	84	85	83	83	
Swasiland	sämtliche	84	85	83	83	
Tansania	sämtliche	69	69	71	70	
Togo	sämtliche	75	76	74	72	
Tschad	sämtliche	74	72	74	70	
Tunesien	Djerba	22	22	21	19	
	Tunis					
Uganda	sämtliche	68	70	68	69	
Zaire	sämtliche	78	78	79	77	
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	67	69	66	66	
III. AMÉRIQUE						
1. Nordamerika						
Grönland	sämtliche	64	62	63	61	
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	88	88	86	85	
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	82	79	80	78	
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington	75	73	74	71	
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	65	63	64	62	
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	91	88	89	87	
	Honolulu	79	77	78	76	
	Miami	60	59	59	57	
Porto Rico	58	56	56	55		
2. Mittelamerika						
Bahamas	sämtliche	57	56	56	54	
Belize	sämtliche	65	63	64	62	

▼A1

LISTE X (Österreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
III. AMÉRIQUE (Fortsetzung)						
Bermudes	sämtliche	54	56	56	54	
Costa Rica	sämtliche	65	63	64	62	
Curaçao	sämtliche	71	70	70	69	
Dominikanische Republik	sämtliche	57	56	56	54	
El Salvador	sämtliche	65	63	64	62	
Guatemala	sämtliche	57	56	56	54	
Haiti	sämtliche	57	56	56	54	
Honduras	sämtliche	65	63	64	62	
Jamaika	sämtliche	65	63	64	62	
Jungferninseln	voir Antilles					
Kuba	sämtliche	65	63	64	62	
Mexiko	sämtliche	72	70	71	69	
Nicaragua	sämtliche	65	63	64	62	
Panama	sämtliche	65	63	64	62	
Westindien	sämtliche	71	71	70	70	
3. Südamerika						
Argentinien	sämtliche	71	71	70	69	
Aruba	sämtliche	66	65	65	63	
Bolivien	sämtliche	71	71	70	69	
Brasilien	sämtliche	66	65	65	63	
Chile	sämtliche	71	71	70	69	
Ecuador	sämtliche	66	65	65	63	
Guyana	sämtliche	66	65	65	63	
Kolumbien	sämtliche	66	65	65	63	
Paraguay	sämtliche	71	71	70	69	
Peru	sämtliche	66	65	65	63	
Suriname	sämtliche	66	65	65	63	
Trinidad und Tobago	sämtliche	66	65	65	63	
Uruguay	sämtliche	71	71	70	69	
Venezuela	sämtliche	66	65	65	63	
▼M8						
IV. ASIEN						
Afghanistan	sämtliche	53	56	54	56	
Armenien	sämtliche	89	96	92	97	
Aserbaidshjan	sämtliche	13	15	14	16	
Bahrein	sämtliche	26	28	27	28	

▼M8

LISTE X (Österreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Bangladesch	sämtliche	53	56	54	56	
Bhutan	siehe Nepal					
Birma	siehe Myanmar					
Brunei	siehe Malaysia					
China	sämtliche	70	73	72	73	
Georgien	sämtliche	89	96	92	97	
Hongkong	sämtliche	80	82	80	82	
Indien	sämtliche	53	56	54	56	
Indonesien	sämtliche	80	82	80	82	
Irak	sämtliche	89	96	92	97	
Iran	sämtliche	89	96	92	97	
Israel	sämtliche	24	26	24	26	
Japan	sämtliche	96	98	97	100	
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	26	28	27	28	
Jordanien	sämtliche	24	26	24	26	
Kamputschea	sämtliche	79	81	81	81	
Kasachstan	sämtliche	92	96	94	99	
Katar	sämtliche	26	28	27	28	
Kirgistan	sämtliche	92	96	94	99	
Kuwait	sämtliche	89	96	92	97	
Laos	sämtliche	79	81	81	81	
Libanon	sämtliche	24	26	24	26	
Macau (Macao)	sämtliche	80	82	80	82	
Malaysia	sämtliche	80	82	80	82	
Malediven	sämtliche	71	73	69	73	
Maskat und Oman	sämtliche	26	28	27	28	
Mongolei	sämtliche	95	97	96	99	
Myanmar	sämtliche	79	81	81	81	
Nepal	sämtliche	53	56	54	56	
Nordkorea	sämtliche	95	98	97	99	
Oman	siehe Maskat und Oman					
Pakistan	sämtliche	53	56	54	56	
Philippinen	sämtliche	80	82	80	82	
Saudi-Arabien	sämtliche	26	28	27	28	
Singapur	sämtliche	80	82	80	82	
Sri Lanka	sämtliche	71	73	69	73	
Südkorea	sämtliche	95	98	97	99	

▼M8

LISTE X (Österreich) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Syrien	sämtliche	24	26	24	26	
Tadschikistan	sämtliche	92	96	94	99	
Taiwan	sämtliche	80	82	80	82	
Thailand	sämtliche	79	81	81	81	
Turkmenistan	sämtliche	92	96	94	99	
Usbekistan	sämtliche	92	96	94	99	
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	26	28	27	28	
Vietnam	sämtliche	79	81	81	81	
Zypern	sämtliche	3	7	3	7	
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN						
	sämtliche	73	74	73	73	

▼A1

LISTE XI (Finnland)

Drittländer	Abflugflughafen	Ankunftsflughafen				
		Helsinki	Tampere	Turku		
1	2	3	4	5	6	7
I. EUROPA						
Albanien	sämtliche	98	94	97		
Armenien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Bosnien-Herzegowina	sämtliche	89	92	98		
Bulgarien	sämtliche	98	92	97		
Estland	sämtliche	100	29	34		
Färöer	sämtliche	35	37	38		
Georgien	►M8 siehe Asien ◀	►M8	►M8	►M8	►M8	►M8
		◀	◀	◀	◀	◀
Gibraltar		0	0	0		
Island	sämtliche	60	63	64		
Kroatien	sämtliche	74	69	74		
Lettland	sämtliche	91	67	63		
Litauen	sämtliche	100	97	90		
Malta	sämtliche	4	3	4		
Mazedonien	sämtliche	98	92	97		
Moldawien	sämtliche	100	92	93		
Montenegro	sämtliche	98	92	97		
Norwegen	Ålesund	9	10	10		
	Bodø, Trondheim	36	41	41		
	Alta, Kirkenes	20	21	23		
	Bergen	8	14	16		
	Kristiansand	32	39	38		
	Oslo					
	Stavanger					
Polen	Bromberg (Bydgoszcz), Krakau (Kraków)	97	84	97		
	Danzig (Gdansk), Rzeszow, Breslau (Wroclaw)	95	76	90		
	Stettin (Szczecin),	0	0	0		
	Warschau	96	84	96		
Rumänien	sämtliche	100	93	94		

▼A1

LISTE XI (Finnland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
I. EUROPA (Fortsetzung)						
Rußland	Gorky, Kuřbychev, Perm	100	88	93		
	Rostov, Wolgograd	67	33	43		
	St. Petersburg					
	Moscau, Orel	96	95	67		
	Irkutsk, Kirensk	96	95	67		
	Krasnoiarsk, Nowosibirsk	95	91	90		
	Khabarovsk, Wladiwostok					
	Omsk, Sverdlovsk					
Schweiz	Basel	0	0	0		
	Bern	5	5	6		
	Genf	►C2 6 ◀	►C2 6 ◀	►C2 7 ◀		
	Zürich	2	2	2		
Serbien	sämtliche	94	93	96		
Slowakische Republik	Bratislava	0	0	0		
	Kosice	97	88	95		
Slowenien	sämtliche	72	68	74		
Tschechische Republik	Brno	51	60	66		
	Ostrava	97	88	95		
	Prag	62	69	65		
Türkei (europäischer Teil)	sämtliche	100	93	97		
Türkei (asiatischer Teil)	Adana, Afyon, Antalya, Erlâzig, Gaziantep, Iskenderun, Kastamonu, Konya, Malatya, Samsun, Trebizonde (Trabson)	100	95	96		
	Agri, Diyarbakir, Ezurum, Kars, Van	100	94	96		
	Akhisar, Ankara, Balikesir, Bandirma, Bursa, Kütahya, Zonguldak	100	93	96		
Ukraine	Kiev	100	87	92		
	Lwov, Odessa, Simferopol	100	90	93		
Ungarn	sämtliche	98	43	98		
Weißrussland	sämtliche	100	81	82		
Zypern	siehe Asien					
II. AFRIKA						
Ägypten	sämtliche	22	21	22		
Äquatorialguinea	sämtliche	45	45	45		
Äthiopien	sämtliche	49	47	47		
Algerien	Algier	9	9	9		
	Annaba, Constantine	8	8	8		

▼A1

LISTE XI (Finnland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
	El Golea	28	28	29		
Angola	sämtliche	62	61	62		
Benin	sämtliche	55	54	55		
Botsuana	sämtliche	67	66	67		
Burkina Faso	sämtliche	50	49	50		
Burundi	sämtliche	54	53	34		
Dschibuti	sämtliche	49	47	47		
Elfenbeinküste	sämtliche	55	54	55		
Gabun	sämtliche	54	53	53		
Gambia	sämtliche	23	22	23		
Ghana	sämtliche	55	54	55		
Guinea	sämtliche	45	45	45		
Guinea-Bissau	sämtliche	45	45	45		
Kamerun	sämtliche	54	53	54		
Kap Verde (Republik)	sämtliche	23	22	23		
Kenia	sämtliche	56	55	56		
Komoren	sämtliche	63	62	63		
Kongo	sämtliche	60	59	60		
Lesotho	sämtliche	66	67	66		
Liberia	sämtliche	45	45	45		
Libyen	Benghazi, Tripolis	15	15	15		
	Sebha	26	26	26		
Madagaskar	sämtliche	63	62	63		
Malawi	sämtliche	56	55	56		
Mali	sämtliche	50	49	50		
Marokko	Tanger, Tetuan	0	0	0		
	andere Flughäfen	8	8	8		
Mauretanien	sämtliche	23	22	23		
Mauritius	sämtliche	63	62	63		
Mosambik	sämtliche	63	62	63		
Namibia	sämtliche	67	66	67		
Niger	sämtliche	50	49	50		
Nigeria	sämtliche	55	54	55		
Ruanda	sämtliche	54	53	54		
Sambia	sämtliche	63	62	63		
São Tomé und Príncipe	sämtliche	45	45	45		
Senegal	sämtliche	23	22	23		

▼A1

LISTE XI (Finnland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
II. AFRIKA (Fortsetzung)						
Seychellen	sämtliche	63	62	63		
Sierra Leone	sämtliche	45	45	45		
Simbabwe	sämtliche	63	62	63		
Somalia	sämtliche	56	55	56		
St. Helena	sämtliche	45	45	45		
Sudan	sämtliche	42	40	41		
Südafrika (Republik)	sämtliche	67	66	67		
Swasiland	sämtliche	67	66	67		
Tansania	sämtliche	56	55	56		
Togo	sämtliche	55	54	55		
Tschad	sämtliche	50	49	50		
Tunesien	Djerba					
	Tunis	9	9	9		
Uganda	sämtliche	54	53	54		
Zaire	sämtliche	60	59	60		
Zentralafrikanische Republik	sämtliche	54	53	54		
III. AMERIKA						
1. Nordamerika						
Kanada	Edmonton, Vancouver, Winnipeg	76	77	78		
	Halifax, Montreal, Ottawa, Quebec, Toronto	65	65	66		
Grönland	sämtliche	65	67	68		
Vereinigte Staaten von Amerika	Akron, Albany, Atlanta, Baltimore, Boston, Buffalo, Charleston, Chicago, Cincinnati, Columbus, Detroit, Indianapolis, Jacksonville, Kansas City, New Orleans, Lexington, Louisville, Memphis, Milwaukee, Minneapolis, Nashville, New York, Philadelphia, Pittsburgh, St. Louis, Washington	64	65	66		
	Albuquerque, Austin, Billings, Dallas, Denver, Houston, Las Vegas, Los Angeles, Oklahoma, Phoenix, Portland, Salt Lake City, San Francisco, Seattle	56	56	57		
	Anchorage, Fairbanks, Juneau	80	80	81		
	Honolulu	81	82	83		
	Miami	69	69	70		
	Porto-Rico	67	67	68		
2. Mittelamerika						
Bahamas	sämtliche	47	47	48		

▼A1

LISTE XI (Finnland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
III. AMERIKA (Fortsetzung)						
Belize	sämtliche	55	55	56		
Bermuda	sämtliche	47	47	48		
Costa Rica	sämtliche	55	56	56		
Curaçao	sämtliche	54	53	54		
Dominikanische Republik	sämtliche	47	47	48		
El Salvador	sämtliche	55	56	56		
Guatemala	sämtliche	55	55	56		
Haiti	sämtliche	47	47	48		
Honduras	sämtliche	55	55	56		
Jamaika	sämtliche	55	55	56		
Jungferninseln	siehe Westindien					
Kuba	sämtliche	55	56	56		
Mexiko	sämtliche	62	62	63		
Nicaragua	sämtliche	55	55	56		
Panama	sämtliche	55	55	56		
Westindien	sämtliche	54	53	54		
3. Südamerika						
Argentinien	sämtliche	60	60	60		
Aruba	sämtliche	54	53	54		
Bolivien	sämtliche	60	60	60		
Brasilien	sämtliche	54	53	54		
Chile	sämtliche	60	60	60		
Ecuador	sämtliche	54	53	54		
Guyana	sämtliche	54	53	54		
Kolumbien	sämtliche	54	54	53		
Paraguay	sämtliche	60	60	60		
Peru	sämtliche	54	53	54		
Surinam	sämtliche	54	53	54		
Trinidad und Tobago	sämtliche	54	53	54		
Uruguay	sämtliche	60	60	60		
Venezuela	sämtliche	54	53	54		
▼M8						
IV. ASIEN						
Afghanistan	sämtliche	100	97	97		
Armenien	sämtliche	16	15	19		
Aserbaidshjan	sämtliche	100	92	95		
Bahrein	sämtliche	33	32	32		

▼M8

LISTE XI (Finnland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Bangladesch	sämtliche	100	97	97		
Bhutan	siehe Nepal					
Birma	siehe Myanmar					
Brunei	siehe Malaysia					
China	sämtliche	100	98	97		
Georgien	sämtliche	100	92	95		
Hongkong	sämtliche	100	99	98		
Indien	sämtliche	100	97	97		
Indonesien	sämtliche	100	99	98		
Irak	sämtliche	16	15	19		
Iran	sämtliche	16	15	19		
Israel	sämtliche	16	15	15		
Japan	sämtliche	100	98	98		
Jemen, Arabische Republik	sämtliche	33	32	32		
Jordanien	sämtliche	16	15	15		
Kamputschea	sämtliche	100	97	97		
Kasachstan	sämtliche	100	96	96		
Katar	sämtliche	33	32	32		
Kirgistan	sämtliche	100	96	96		
Kuwait	sämtliche	100	96	96		
Laos	sämtliche	100	97	97		
Libanon	sämtliche	16	15	15		
Macao (Macao)	sämtliche	100	99	98		
Malaysia	sämtliche	100	99	98		
Malediven	sämtliche	60	55	55		
Maskat und Oman	sämtliche	33	32	32		
Mongolei	sämtliche	100	94	95		
Myanmar	sämtliche	100	97	97		
Nepal	sämtliche	100	97	97		
Nordkorea	sämtliche	100	97	97		
Oman	siehe Maskat und Oman					
Pakistan	sämtliche	100	97	97		
Philippinen	sämtliche	100	99	98		
Saudi-Arabien	sämtliche	33	32	32		
Singapur	sämtliche	100	99	98		
Sri Lanka	sämtliche	60	55	55		
Südkorea	sämtliche	100	97	97		

▼M8

LISTE XI (Finnland) (Fortsetzung)

1	2	3	4	5	6	7
IV. ASIEN (Fortsetzung)						
Syrien	sämtliche	16	15	15		
Tadschikistan	sämtliche	100	96	96		
Taiwan	sämtliche	100	99	98		
Thailand	sämtliche	100	97	97		
Turkmenistan	sämtliche	100	96	96		
Usbekistan	sämtliche	100	96	96		
Vereinigte Arabische Emirate	sämtliche	33	32	32		
Vietnam	sämtliche	100	97	97		
Zypern	sämtliche	7	7	7		
V. AUSTRALIEN und OZEANIEN	sämtliche	79	79	79		

▼M6

ANHANG 26

KLASSENEINTEILUNG DER WAREN, DIE GEGENSTAND DER DURCHSCHNITTSWERTE JE EINHEIT SIND

Rubrik	Warenbezeichnung
	Ware, Art, KN-Code
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel ⁽¹⁾ 0701 90 51 0701 90 59
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19
1.40	Knoblauch 0703 20 00
1.50	Porree ex 0703 90 00
1.60	Blumenkohl/Karfiol ⁽¹⁾ ex 0704 10 10 ex 0704 10 90
1.70	Rosenkohl/Kohlsprossen ⁽¹⁾ 0704 20 00
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90
1.110	Kopfsalat 0705 11 10 0705 11 90
1.120	Endivien ex 0705 29 00
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00
1.140	Radieschen ex 0706 90 90
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 10 0708 10 90
1.170	Bohnen:
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 10 ex 0708 20 90
1.170.2	► C3 Bohnen (Phaseolus ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ◀ ex 0708 20 10 ex 0708 20 90
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00

▼M6

Rubrik	Warenbezeichnung
	Ware, Art, KN-Code
1.190	Artischocken 0709 10 10 0709 10 20 0709 10 30
1.200	Spargel:
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00
1.210	Auberginen/Melanzani ⁽¹⁾ 0709 30 00
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl ⁽¹⁾ 0709 51 30
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10
1.250	Fenchel 0709 90 50
1.270	Süßkartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10
2.10	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 10 ex 0804 40 90
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00
2.60	Süßorangen, frisch:
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 01 0805 10 11 0805 10 21 0805 10 32 0805 10 42 0805 10 51
2.60.2	— Navel, Navelinen, Navelate, Salustiana, Verna, Valencialate, Maltaise, Shamoutis, Ovalis, Trovita und Hamlins 0805 10 05 0805 10 15 0805 10 25 0805 10 34 0805 10 44 0805 10 55

▼M6

Rubrik	Warenbezeichnung
	Ware, Art, KN-Code
2.60.3	— andere 0805 10 09 0805 10 19 0805 10 29 0805 10 36 0805 10 46 0805 10 59
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 21
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 13 ex 0805 20 23
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 15 ex 0805 20 25
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 17 ex 0805 20 19 ex 0805 20 27 ex 0805 20 29
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i>), frisch ex 0805 30 90
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:
2.90.1	— weiß ex 0805 40 10 ex 0805 40 90
2.90.2	— rosa ex 0805 40 10 ex 0805 40 90
2.100	Tafeltrauben 0806 10 21 0806 10 29 0806 10 30 0806 10 61 0806 10 69
2.110	Wassermelonen 0807 10 10
2.120	andere Melonen:
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 10 90
2.120.2	— andere ex 0807 10 90
2.140	Birnen
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>) ex 0808 20 31 ex 0808 20 37 ex 0808 20 41

▼M6

Rubrik	Warenbezeichnung
	Ware, Art, KN-Code
2.140.2	Andere ex 0808 20 31 ex 0808 20 37 ex 0808 20 41
2.150	Aprikosen/Marillen ⁽¹⁾ 0809 10 10 0809 10 50
2.160	Kirschen 0809 20 11 0809 20 19 0809 20 21 0809 20 29 0809 20 71 0809 20 79
2.170	Pfirsische 0809 30 19 0809 30 59
2.180	Nektarinen ex 0809 30 11 ex 0809 30 51
2.190	Pflaumen 0809 40 10 0809 40 40
2.200	Erdbeeren 0810 10 10 0810 10 90
2.205	Himbeeren 0810 20 10
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 90 10
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30

⁽¹⁾ Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

▼B

ANHANG 27

HANDELSZENTREN, DIE BEI DER BERECHNUNG DER PREISE JE EINHEIT FÜR JEDE POSITION DER KLASSENEINTEILUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN SIND

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶ <u>A1</u> Österreich ◀	▶ <u>A1</u> Finnland ◀	▶ <u>A1</u> Schweden ◀
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
1.10	0701 90 51 } 0701 90 59 }				x		x	x								x	x			▶ <u>A1</u> x ◀			
▼ <u>M6</u>																							
▼ <u>B</u>	1.30	0703 10 19	x	x		x		x	x		x					x	x			▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.40	0703 20 00		x			x	x								x		x		▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.50	ex 0703 90 00				x												x		▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.60	ex 0704 10 10 } ex 0704 10 90 }	x	x				x									x			▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.70	0704 20 00	x	x		x			x								x	x		▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.80	0704 90 10				x											x			▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.90	ex 0704 90 90 (Broccoli)		x				x								x	x			▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.100	ex 0704 90 90 (Chinakohl)		x		x			x							x	x		x	▶ <u>A1</u> x ◀			
	1.110	0705 11 10 } 0705 11 90 }		x		x										x				▶ <u>A1</u> x ◀			

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		►A1 Österreich ◄	►A1 Finnland ◄	►A1 Schweden ◄
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
1.120	ex 0705 29 00	×	×												×	×			×	►A1 ◄			
1.130	ex 0706 10 00	×	×					×									×			►A1 ◄			
1.140	ex 0706 90 90		×				×									×	×			►A1 ◄			
▼M6																							
▼B																							
1.160	0708 10 10 } 0708 10 90 }	×	×					×									×		×	►A1 ◄			
1.170.1	ex 0708 20 10 } ex 0708 20 90 }	×	×		×			×	×							×			×	►A1 ◄			
1.170.2	ex 0708 20 10 } ex 0708 20 90 }	×	×		×				×							×			×	►A1 ◄			
1.180	(Vulgaris var. Compressus savi) ex 0708 90 00	×	×					×											×	►A1 ◄			

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶ <u>A1</u> Österreich ◀	▶ <u>A1</u> Finnland ◀	▶ <u>A1</u> Schweden ◀
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
1.190	▶ <u>M6</u> 0709 10 10 } ◀ ▶ <u>M6</u> 0709 10 20 } ◀ ▶ <u>M6</u> 0709 10 30 } ◀		x					x								▶ <u>M6</u> x ◀	x	x	▶ <u>A1</u> x ◀				
1.200.1	ex 0709 20 00 (Grüner Spargel)			x													x						
1.200.2	ex 0709 20 00		x		x													x		▶ <u>A1</u> x ◀			
1.210	0709 30 00		x		x			x	x											▶ <u>A1</u> x ◀			
1.220	ex 0709 40 00							x	x									x		▶ <u>A1</u> x ◀			
1.230	0709 51 30			x	x															▶ <u>A1</u> x ◀			
1.240	0709 60 10		x		x			x	x	x								x		▶ <u>A1</u> x ◀			
1.250	0709 90 50		x						x											▶ <u>A1</u> x ◀			
1.270	0714 20 10							x	x											▶ <u>A1</u> x ◀			
2.10	ex 0802 40 00		x						x											▶ <u>A1</u> x ◀			

▼M6

▼B

▼M6

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶ <u>A1</u> Österreich ◀	▶ <u>A1</u> Finnland ◀	▶ <u>A1</u> Schweden ◀
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
▼ <u>M6</u>																							
▼ <u>B</u>																							
2.30	ex 0804 30 00		×	×												×					▶ <u>A1</u> × ◀		
2.40	ex 0804 40 10		×					×								×	×				▶ <u>A1</u> × ◀		
	ex 0804 40 90								×							×	×				▶ <u>A1</u> × ◀		
2.50	ex 0804 50 00		×						×							×	×				▶ <u>A1</u> × ◀		
2.60.1	▶ <u>M6</u> 0805 10 01																						
	0805 10 11																						
	0805 10 21																						
	▶ <u>M6</u> 0805 10 32	×		×		×	×	×	×	×					×	×	×	×	×	×	▶ <u>A1</u> × ◀	▶ <u>A1</u> × ◀	
	▶ <u>M6</u> 0805 10 42																						
	▶ <u>M6</u> 0805 10 51																						

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶A1 Österreich ◀	▶A1 Finnland ◀	▶A1 Schweden ◀
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.60.2	▶M6 0805 10 05 ▲ 0805 10 15 0805 10 25 ▶M6 0805 10 34 ▲ ▶M6 0805 10 44 ▲ ▶M6 0805 10 55 ▲																						
		x		x	x	x	x	x	x	x	x					x	x	x	x		▶A1 x ◀	▶A1 x ◀	

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		►A1 Österreich ◄	►A1 Finnland ◄	►A1 Schweden ◄
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.60.3	►M6 0805 10 09 ▲																						
	0805 10 19																						
	0805 10 29																						
	►M6 0805 10 36 ▲	x		x	x	x	x	x	x	x	x					x	x	x	x	►A1 x ◄	►A1 x ◄		
	►M6 0805 10 46 ▲																						
2.70.1	►M6 0805 10 59 ▲																						
	ex ►M6 0805 20 11 ▲	x	x	x		x	x	x	x						x	x	x	x	x	►A1 x ◄	►A1 x ◄		
2.70.2	ex ►M6 0805 20 21 ▲																						
	ex ►M6 0805 20 13 ▲	x	x			x		x	x						x	x	x	x	x	►A1 x ◄	►A1 x ◄		
	ex ►M6 0805 20 23 ▲																						

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶A1 Österreich	▶A1 Finnland	▶A1 Schweden
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.70.3	ex 0805 20 15 } ▶M6 ▲	×	×			×	×	×	×							×	×	×	×	▶A1 × ▲	▶A1 × ▲		
	ex 0805 20 25 } ▶M6 ▲																						
2.70.4	ex 0805 20 17 } ▶M6 ▲																						
	ex 0805 20 19 } ▶M6 ▲																						
	ex 0805 20 27 } ▶M6 ▲			×	×	×	×	×	×							×	×	×	×	▶A1 × ▲	▶A1 × ▲		
	ex 0805 20 29 } ▶M6 ▲																						
2.85	ex 0805 30 90								×							×			×	▶A1 × ▲			

▼M6

▼B

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		►A1 Österreich ◄	►A1 Finnland ◄	►A1 Schweden ◄
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.90.1	►M6 ex 0805 40 10 ◄ ►M6 ex 0805 40 90 ◄ (Grapefruits, weiß)			×	×	×	×	×	×						×	×	×	×	×	►A1 × ◄	►A1 × ◄		
2.90.2	►M6 ex 0805 40 10 ◄ ►M6 ex 0805 40 90 ◄ (Grapefruits, rosa)			×	×	×	×	×	×					×	×	×	×	×	×				

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶A1 Österreich	▶A1 Finnland	▶A1 Schweden
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.100	▶M6 0806 10 21 ▶ ▶M6 0806 10 29 ▶ ▶M6 0806 10 30 ▶ ▶M6 0806 10 61 ▶ ▶M6 0806 10 69 ▶																						
		x	x	x	x			x		x					x	x	x			▶A1 x ▶			
2.110	0807 10 10		x		x		x	x						x	x			x		▶A1 x ▶			
2.120.1	ex 0807 10 90 (Melonen: Amarillo, usw.)		x					x							x	x		x		▶A1 x ▶			
2.120.2	ex 0807 10 90 (Melonen: andere)		x					x							x	x		x		▶A1 x ▶			

▼M6

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		►A1 Österreich ◄	►A1 Finnland ◄	►A1 Schweden ◄
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.140.1	ex 0808 20 31																						
	►M6																						
	ex 0808 20 37		x	x	x			x						x	x	x	x	x	x	►A1 x ◄			
	►M6																						
	ex 0808 20 41																						
	(Birnen: Nashi)																						
2.140.2	ex 0808 20 31																						
	►M6																						
	ex 0808 20 37		x	x	x		x	x	x					x	x	x	x	x	x				
	►M6																						
	ex 0808 20 41																						
	(Birnen: andere)																						
2.150	►M6																						
	0809 10 10		x	x	x									x	►M6 x ◄	x	x	x	x				
	►M6																						
	0809 10 50							x															

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		►A1 Österreich ◄	►A1 Finnland ◄	►A1 Schweden ◄
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.160	►M6 0809 20 11 ▲																						
	►M6 0809 20 19 ▲																						
	►M6 0809 20 21 ▲																						
	►M6 0809 20 29 ▲				x														x				
	►M6 0809 20 71 ▲																						
	►M6 0809 20 79 ▲																						
2.170	►M6 0809 30 19 ▲		x		x			x	x	x						x		x		x			
	►M6 0809 30 59 ▲																						
	(Pfirsiche)																						

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶A1 Österreich	▶A1 Finnland	▶A1 Schweden
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.180	▶M6 ex 0809 30 11 ▲ ▶M6 ex 0809 30 51 ▲ (Nektarinen)		x	x	x			x	x							x		x	x				
2.190	▶M6 0809 40 10 ▲ ▶M6 0809 40 40 ▲		x	x	x			x	x						x		x	x	x	▶A1 x			
2.200	0810 10 10 0810 10 90		x		x		x	x	x						x			x			▶A1 x		
2.205	0810 20 10		x	x	x				x											▶A1 x	▶A1 x		
2.210	0810 40 30			x	x													x		▶A1 x	▶A1 x		
2.220	0810 90 10	x	x	x			x		x						x			x		▶A1 x			
2.230	▶M6 ex 0810 90 85 ▲ (Granatäpfel)		x		x			x										x		▶A1 x			

▼B

Rubrik	KN-Code	Deutschland				Dänemark	Frankreich				Irland		Italien				Niederlande	Vereinigtes Königreich	BLWU		▶A1 Österreich ◀	▶A1 Finnland ◀	▶A1 Schweden ◀
		Köln	Frankfurt	Hamburg	München	Kopenhagen	LeHavre	Marseille	Perpignan	Rungis	Cork	Dublin	Civitavecchia	Genua	Livorno	Mailand	Rotterdam	London	Antwerpen	Brüssel			
2.240	▶M6 ex 0810 90 85 ◀ (Khakis, Sharon)			×												×							
2.250	ex 0810 90 30 (Litschi-Pflaumen)			×												×		×		▶A1 × ◀			



ANHANG 28

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANMELDUNG DER ANGABEN ÜBER DEN ZOLLWERT

D. V. 1

1 NAME UND ANSCHRIFT DES VERKÄUFERS (in Druckbuchstaben)	FÜR AMTLICHE ZWECKE	
2 (a) NAME UND ANSCHRIFT DES KÄUFERS (in Druckbuchstaben)		
2 (b) NAME UND ANSCHRIFT DES ANMELDERS (in Druckbuchstaben)		
WICHTIGER HINWEIS Mit Unterzeichnung und Vorlage dieser Anmeldung übernimmt der Zollwertanmelder die Verantwortung bezüglich der Richtigkeit und Vollständigkeit der auf diesem Vordruck und sämtlichen mit ihm zusammen vorgelegten Ergänzungsblättern gemachten Angaben und bezüglich der Echtheit aller als Nachweis vorgelegten Unterlagen. Der Zollwertanmelder verpflichtet sich auch zur Erteilung aller zusätzlichen Informationen und zur Vorlage aller weiteren Unterlagen, die für die Ermittlung des Zollwertes der Waren erforderlich sind.	3 Lieferungsbedingung	
	4 Nummer und Datum der Rechnung	
	5 Nummer und Datum des Vertrags	
6 Nummer und Datum der früheren Zollentscheidungen zu den Feldern 7 bis 9	Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
7 (a) Sind Käufer und Verkäufer VERBUNDEN im Sinne von Artikel 143 (*) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93? Falls „NEIN“, weiter zu Feld 8. (b) Hat die Verbundenheit den Preis der eingeführten Waren BEEINFLUSST? (c) (Antwort freigestellt): Kommt der Transaktionswert der eingeführten Waren einem der Werte in Artikel 29 Absatz 2 b) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 SEHR NAHE? Falls „JA“, Einzelheiten angeben:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
8 (a) Bestehen EINSCHRÄNKUNGEN bezüglich der Verwendung und des Gebrauches der Waren durch den Käufer, ausgenommen solche, die – durch das Gesetz oder von den Behörden in der Gemeinschaft auferlegt oder gefordert werden, – das Gebiet abgrenzen, innerhalb dessen die Waren weiterverkauft werden können, – sich auf den Wert der Waren nicht wesentlich auswirken? (b) Liegen hinsichtlich des Kaufgeschäftes oder des Preises BEDINGUNGEN vor oder sind LEISTUNGEN zu erbringen, deren Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren nicht bestimmt werden kann? Art der Einschränkungen, Bedingungen oder Leistungen angeben: Falls der Wert im Hinblick auf die zu bewertenden Waren bestimmt werden kann, Betrag in Feld 11(b) angeben.	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
9 (a) Hat der Käufer unmittelbar oder mittelbar LIZENZGEBÜHREN für die eingeführten Waren nach den Bedingungen des Kaufgeschäftes zu zahlen? (b) Ist das Kaufgeschäft verbunden mit einer Vereinbarung, wonach ein Teil der Erlöse aus späteren WEITERVERKÄUFEN, sonstigen ÜBERLASSUNGEN oder VERWENDUNGEN unmittelbar oder mittelbar dem Verkäufer zugute kommt? Falls „JA“ zu einer der vorstehenden Fragen, die Umstände angeben und, wenn möglich, die Beträge in den Feldern 15 und 16 angeben.	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
(*) ANMERKUNGEN ZU FELD 7 1. Personen gelten nur dann als verbunden, wenn (a) sie der Leitung des Geschäftsbetriebes der jeweils anderen Person angehören; (b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind; (c) sie sich in einem Arbeitgeber/Arbeitnehmerverhältnis zueinander befinden; (d) eine beliebige Person unmittelbar oder mittelbar 5% oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt oder kontrolliert; (e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; (f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden; (g) sie zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren, oder (h) sie Mitglied derselben Familie sind. 2. Die Tatsache, daß ein Käufer und ein Verkäufer miteinander verbunden sind, schließt die Anwendung des Transaktionswertes nicht unbedingt aus (siehe Artikel 29 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und die erläuternde Anmerkung zu dieser Bestimmung im Anhang 23.	10 (a) Anzahl der beigefügten Ergänzungsblätter D. V. 1 BIS 10 (b) Ort: Datum: Unterschrift:	



FÜR AMTLICHE ZWECKE				
		Ware	Ware	Ware
A. Grundlage der Berechnung	11 (a) Nettopreis in der RECHNUNGSWÄHRUNG (Tatsächlich gezahlter Preis oder Preis bei Zahlung im maßgebenden Bewertungszeitpunkt)			
	(b) Mittelbare Zahlungen – siehe Feld B (b) (Umrechnungskurs:)			
12 Summe A in NATIONALER WÄHRUNG				
B. HINZURECHNUNGEN in NATIONALER WÄHRUNG, die NICHT in A enthalten sind (*) Gegebenenfalls NACHSTEHEND frühere Zollentscheidungen hierzu angeben	13 Kosten die für den Käufer entstanden sind:			
	(a) Provisionen, ausgenommen Einkaufsprovisionen			
	(b) Maklerlöhne			
	(c) Umachließungen und Verpackung			
	14 Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind gegebenenfalls entsprechend aufgeteilt.			
	(a) in den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen			
	(b) bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen			
	(c) bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien			
	(d) für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden			
	15 Lizenzgebühren – siehe Feld 9(a)			
16 Erlöse aus Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen – siehe Feld 9(b)				
17 Lieferungskosten bis _____ (Ort des Verbringens)				
(a) Beförderung				
(b) Ladekosten und Behandlungskosten				
(c) Versicherung				
18 Summe B				
C. ABZÜGE: Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die in A ENTHALTEN sind (*)	19 Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens			
	20 Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr			
	21 Andere Zahlungen (spezifizieren) _____			
	22 Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind			
	23 Summe C			
24 ANGEMELDETER WERT (A + B – C)				
(*) Wenn Beträge in AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Rubrik angeben.				
Bezug		Betrag		Umrechnungskurs

▼B

ANHANG 29

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		ERGÄNZUNGSBLATT			D. V. 1 BIS		
FÜR AMTLICHE ZWECKE							
		Ware	Ware	Ware			
A. Grundlage der Berechnung	11 (a) Nettopreis in der RECHNUNGSWÄHRUNG (Tatsächlich gezahlter Preis oder Preis bei Zahlung im maßgebenden Bewertungszeitpunkt)						
	(b) Mittelbare Zahlungen – siehe Feld 8 (b)						
(Umrechnungskurs:							
12 Summe A in NATIONALER WÄHRUNG							
B. HINZURECHNUNGEN in NATIONALER WÄHRUNG, die NICHT in A enthalten sind (*) Gegebenenfalls NACHSTEHEND frühere Zolllösungen hierzu angeben	13 Kosten die für den Käufer entstanden sind:						
	(a) Provisionen, ausgenommen Einkaufsprovisionen						
	(b) Maklerlöhne						
	(c) Umschließungen und Verpackung						
	14 Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind gegebenenfalls entsprechend aufgeteilt.						
	(a) in den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen						
	(b) bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen						
	(c) bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien.						
	(d) für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden						
	15 Lizenzgebühren – siehe Feld 9 (a)						
16 Erlöse aus Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen – siehe Feld 9 (b)							
17 Lieferungskosten bis (Ort des Verbringens)							
(a) Beförderung							
(b) Ladekosten und Behandlungskosten							
(c) Versicherung							
18 Summe B							
C. ABZÜGE: Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die in A ENTHALTEN sind (*)	19 Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens						
	20 Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr						
	21 Andere Zahlungen (spezifizieren)						
	22 Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind.						
	23 Summe C						
24 ANGEMELDETER WERT (A + B – C)							
(*) Wenn Beträge in AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Rubrik angeben.							
Bezug		Betrag			Umrechnungskurs		

▼B

FÜR AMTLICHE ZWECKE				
		Ware	Ware	Ware
A. Grundlage der Berechnung	11 (a) Nettopreis in der RECHNUNGSWÄHRUNG (Tatsächlich gezahlter Preis oder Preis bei Zahlung im maßgebenden Bewertungszeitpunkt)			
	(b) Mittelbare Zahlungen – siehe Feld 8(b)			
	(Umrechnungskurs:			
	12 Summe A in NATIONALER WÄHRUNG			
B. HINZURECHNUNGEN in NATIONALER WÄHRUNG, die NICHT in A enthalten sind (*) Gegebenenfalls NACHSTEHEND frühere Zolllösungen hierzu angeben	13 Kosten die für den Käufer entstanden sind:			
	(a) Provisionen, ausgenommen Einkaufsprovisionen			
	(b) Maklerlöhne			
	(c) Umschließungen und Verpackung			
	14 Gegenstände oder Leistungen, die vom Käufer unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen für die Verwendung im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Verkauf zur Ausfuhr der eingeführten Waren geliefert werden. Die aufgeführten Werte sind gegebenenfalls entsprechend aufgeteilt.			
	(a) in den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dergleichen			
	(b) bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Matrizen, Gußformen und dergleichen			
	(c) bei der Herstellung der eingeführten Waren verbrauchte Materialien.			
	(d) für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden			
	15 Lizenzgebühren – siehe Feld 9(a)			
	16 Erlöse aus Weiterverkäufen, sonstigen Überlassungen oder Verwendungen, die dem Verkäufer zugute kommen – siehe Feld 9(b)			
	17 Lieferungskosten bis (Ort des Verbringens)			
	(a) Beförderung			
(b) Ladekosten und Behandlungskosten				
(c) Versicherung				
18 Summe B				
C. ABZÜGE: Kosten in NATIONALER WÄHRUNG, die in A ENTHALTEN sind (*)	19 Beförderungskosten nach Ankunft am Ort des Verbringens			
	20 Zahlungen für den Bau, die Errichtung, die Montage, die Instandhaltung oder technische Unterstützung nach der Einfuhr			
	21 Andere Zahlungen (spezifizieren)			
	22 Zölle und Steuern, die in der Gemeinschaft wegen der Einfuhr oder des Verkaufs der Waren zu zahlen sind			
	23 Summe C			
24 ANGEMELDETER WERT (A + B – C)				
(*) Wenn Beträge in AUSLÄNDISCHER WÄHRUNG zu zahlen sind, hier den Betrag in ausländischer Währung und den Umrechnungskurs unter Bezug auf jede Ware und Rubrik angeben.				
Bezug	Betrag	Umrechnungskurs		



ANHANG 30

**GEPÄCKANHÄNGER, DER AN IN EINEM GEMEINSCHAFTSFLUGHAFEN
AUFGEgebenEN GEPÄCK ANZUBRINGEN IST**

(Artikel 196)

1. MERKMALE

Der in Artikel 196 bezeichnete Gepäckanhänger muß so beschaffen sein, daß seine wiederholte Verwendung nicht möglich ist:

- a) Der Anhänger muß wenigstens mit grünen Streifen von mindestens 5 mm Breite an den Rändern der beiden Längsseiten auf der Höhe der für die Angabe des Beförderungsweges und der Identifikationsmerkmale vorgesehenen Teile versehen sein.

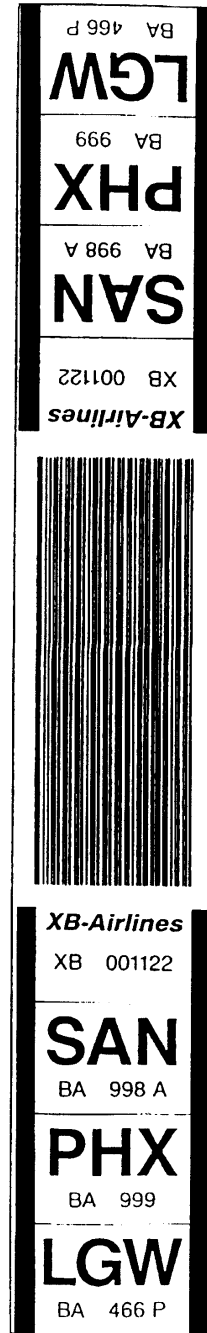
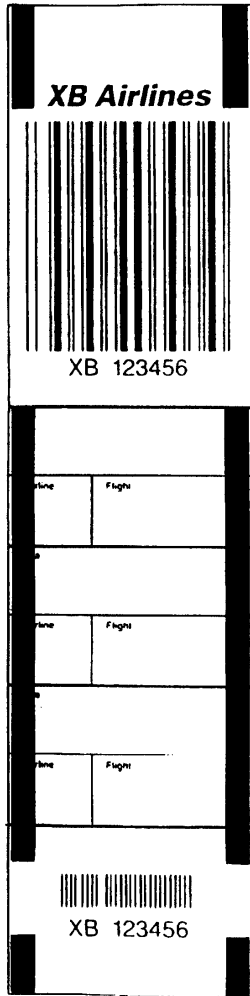
Diese grünen Streifen können auch auf andere Teile des Gepäckanhängers ausgedehnt werden, mit Ausnahme der für die Strichcodes vorbehaltenen Zonen, die einen weißen Hintergrund aufweisen müssen (siehe nachstehendes Muster 2 a)).

- b) Bei nichtbegleitetem Gepäck entspricht der Gepäckanhänger dem in der IATA-Entschlüsselung Nr. 743a spezifizierten Muster, bei dem die unterbrochenen roten Streifen entlang den Seitenrändern durch unterbrochene grüne Streifen ersetzt sind (siehe nachstehendes Muster 2b)).

▼B

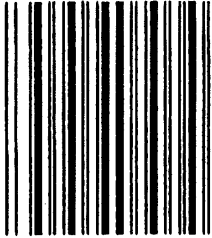
2. MUSTER

a)



▼**B**

b)

XB Airlines	
	
XB 000123	
<small>Weight this piece</small>	
EXPEDITE BAGGAGE	
RUSH	
To	
Airline	Flight
Via	
Airline	Flight
Via	
Airline	Flight

▼B

ANHANG 31

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE					
Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland	1	2 Versender/Ausfuhr Nr.			1 ANMELDUNG					
	3	6 Empfänger Nr.			3	4	7 Bezugsnummer			
	14	15 Versendungs-/Ausfuhrland			11 Handelsland		13 G. L. P.			
	16	17 Ursprungsland			15 Vers./Ausf. Code		17 Bestimm. L. Code			
	18	19 Ctr.			20 Lieferbedingung		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.			
	21	23 Umrechnungskurs			24 Art des Geschäfts		25 Verkehrsweig an der Grenze			
	26	27 Ladeort			28 Finanz- und Bankangaben		29 Ausgangszollstelle			
	30	31 Packstücke und Warenbezeichnung			32 Position Nr.		33 Warennummer			
	34	35 Ursprungsland Code			36 Rohmasse (kg)		37 VERFAHREN			
	38	39 Kontingent			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		41 Besondere Maßinheit			
44	45 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B. V.		46 Statistischer Wert				
47	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub		49 Bezeichnung des Lagers		
Summe:					B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE					
50	51 Hauptverpflichteter Nr.			Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE				
52	53 Bestimmungsstelle (und Land)			Code		54 Ort und Datum:				
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE					Stempel:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
Ergebnis:										
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:										
Zeichen:										
Frist (letzter Tag):										
Unterschrift:										

▶ (1)

▶ (2)

▶ (3)

▶ (4)

▶ (5)

- ▶ (1) M5
- ▶ (2) C2
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2

▼**B**

E PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

2 Exemplar für die Statistik - Versendungs-/Ausfuhrland	2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG	
	8 Empfänger Nr.		3 Vordrucke	4 Ladelisten
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		5 Positionen	6 Packst. insgesamt
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		7 Bezugsnummer	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		10 Erstes Best. Land	11 Handelsland
	25 Verkehrszweig an der Grenze		15 Vers./Ausf. Code	17 Bestimm. L. Code
	26 inländischer Verkehrszweig		16 Ursprungsland	17 Bestimmungsland
	27 Ladeort		20 Lieferbedingung	22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.
	29 Ausgangszollstelle		23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
	30 Warenort		28 Finanz- und Bankangaben	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Position Nr.	33 Warennummer
			34 Urspr. Code	35 Rohmasse (kg)
			37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)
			39 Kontingent	
			40 Summatische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			41 Besondere Maßeinheit	Code B.V.
			42 Statistischer Wert	
47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag
	Summe:			ZA
48 Zahlungsaufschub	48 Bezeichnung des Lagers		ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE	
50 Hauptverpflichteter	Nr.		Unterschrift:	C ABGANGSSTELLE
51 Ver. zuständige Zollstelle (Land)	vertreten durch			
	Ort und Datum:			
52 Sicherheit nicht gültig für	Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)	
54 PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE	Stempel:		54 Ort und Datum:	
	Ergebnis:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	
	Angebrachte Verschlüsse - Anzahl:			
	Zeichen:			
Frist (letzter Tag):				
Unterschrift:				

▶ (1)

▶ (2)

▶ (3)

▶ (4)

▶ (5)

▶ (1) M5

▶ (2) C2

▶ (3) C2

▶ (4) C2

▶ (5) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

3 Exemplar für den Versender/Ausführer	2 Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG	
	8 Empfänger Nr.		3 Vordrucke	4 Ladelisten
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		5 Positionen	6 Packst insgesamt
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		7 Bezugsnummer	9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		10 Erstes Best. Land	11 Handelsland
	25 Verkehrsweig an der Grenze		12 Ursprungsland	13 G L P
	26 Inländischer Verkehrsweig		15 Versendungs-/Ausfuhrland	15 Vers./Ausf.L. Code
	27 Ladeort		16 Ursprungsland	17 Bestimm.L. Code
	29 Ausgangszollstelle		19 Ctr.	20 Lieferbedingung
	30 Warenort		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbet.	23 Umrechnungskurs

▶ (1)

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Positions-Nr.	33 Warennummer
	44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		34 Urspr.Land Code	35 Rohmasse (kg)
	47 Abgabenberechnung		37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)
	49 Bezeichnung des Lagers		40 Summatische Anmeldung/Vorpapier	39 Konbagent

▶ (2)

▶ (3)

▶ (4)

▶ (5)

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers
					ANGABEN FÜR VERBÜCHUNGSZWECKE	
Summe						

50 Hauptverpflichteter Nr.	Unterschrift:	c ABGANGSSTELLE
51 Vorsetzende Durchgangs-zollstelle (und Land)	vertreten durch	
	Ort und Datum:	

52 Sicherheit nicht gültig für	Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)
--------------------------------	------	---------------------------------

d PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE	Stampel:	54 Ort und Datum:
Ergebnis:		
Angabenechte Verschlüsse - Anzahl:		
Zeichen:		
Frist (letzter Tag):		
Unterschrift:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

- ▶ (1) M5
- ▶ (2) C2
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS/AUSFUHRZOLLSTELLE	
Exemplar für die Bestimmungsstelle	4	2 Versender/Ausführer Nr.	3 Vordrucke	4 Ladelisten	
		8 Empfänger Nr.	5 Positionen	6 Packst. insgesamt	
		14 Anmelder/Vertreter Nr.	WICHTIGER HINWEIS Wird dieses Exemplar ausschließlich zum NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS VON NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTEN WAREN verwendet, so sind zu diesem Zweck nur die Angaben in den Feldern 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 erforderlich.		
		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	19 Ctr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland	17 Bestimmungsland
		21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitend aktiven Beförderungsmittels			
		25 Verkehrsbezirk an der Grenze	27 Ladeort		
	4				
31	Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg) 36 Eigenmasse (kg)
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44	Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B.V.	
55	Umladungen	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	Ort und Land: Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels: Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers: (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		
(2)	F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl. Zeichen. Stempel.	Neue Verschlüsse: Anzahl. Zeichen. Stempel.		
(3)					
(4)		38 Hauptverpflichteter Nr.	Unterschrift:	C ABGANGSSTELLE	
(5)					
51	Vorgesehen durch Durchmarsszollstelle (und Land)	verbinden durch Ort und Datum:			
52	Sicherheit nicht gültig für		Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)	
D	PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE	Stempel:	54 Ort und Datum:	Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters.	
	Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:				
(1)	C2				
(2)	C2				
(3)	C2				
(4)	C2				
(5)	C2				

▼B

54 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		6 SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
H NACHTRÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG (Wenn dieses Exemplar zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird)			
ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG Es wird um Nachprüfung dieses Papiers auf seine Echtheit und auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben ersucht. Ort und Datum: Unterschrift:		ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Dieses Papier (1) <input type="checkbox"/> ist von der dann angegebenen Zollstelle bescheinigt worden und die darin enthaltenen Angaben sind richtig. <input type="checkbox"/> entspricht nicht den Erfordernissen für seine Echtheit und Richtigkeit (siehe die nachstehenden Bemerkungen). Ort und Datum: Unterschrift:	
Bemerkungen:		Bemerkungen:	
(1) Zutreffendes <input checked="" type="checkbox"/> ankreuzen.			
I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERFAHREN) Ankunftsstag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen:		Exemplar Nr. 5 zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift:	
Stempel:		Stempel:	

▶ (1)

▶ (1) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG	
Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren	5	2 Versender/Ausführer Nr.	3 Vordrucke
			4 Ladelisten
			5 Positionen
			6 Packst. insgesamt
	8 Empfänger Nr.	15 Versendungs-/Ausfuhrland	
		17 Bestimmungsland	
(1)	10 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang	10 Ctr.	Tilbagesendes til: Emroperrto eic: Renvoyer à: Tenzgenden aan: Palautetaan:
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		Zurücksenden an: Return to: Rinviate a: Devolver a: Åter till:
	25 Verkehrsweig an der Grenze	27 Ladeort	Palautetaan: Tilbakesendes til: Endursendist til: Återsendast til:
	5		
	31 Packstücke und Warenbezeichnung	32 Position Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier
	44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen		Code B.V.
	55 Umladungen	Ort und Land:	Ort und Land:
		Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:	Kennz. und Staatsz. d. n. Bef.mittels:
		Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:	Ctr. (1) Kennz. d. neuen Containers:
		(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN	(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN
(2)	F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	Neue Verschlüsse: Anzahl. Zeichen. Stempel.	Neue Verschlüsse: Anzahl. Zeichen. Stempel.
(3)		Unterschrift:	Unterschrift:
(4)			
(5)	51 Voraussetzungen	50 Hauptverpflichteter Nr.	C ABGANGSSTELLE
	vertreten durch	Unterschrift:	
	Ort und Datum:		
	52 Sicherheit nicht gültig für	Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)
	D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE	Stempel	
	Ergebnis:		
	Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		
	Zeichen:		
	Frist (letzter Tag):		
	Unterschrift:		

- ▶ (1) A1
- ▶ (2) C2
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2

▼ **B**

<p>5B Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen</p>	<p>G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN</p>
---	---

<p>(1) PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE (GEMEINSCHAFTLICHES VERFAHREN) ◀</p> <p>Ankunftstag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen</p>	<p>Exemplar Nr. 5 zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:</p>
---	---

<p>GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN: EINGANGSBESCHEINIGUNG (Vom Beteiligten auszufüllen, bevor sie der Bestimmungs-Zollstelle vorgelegt wird)</p>	
Hiermit wird bescheinigt, daß das von der Zollstelle (Bezeichnung und Land) Stempel der Bestimmungs-Zollstelle:
unter Nr. ausgestellte dann bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist. Papier vorgelegt und bisher bei der
Datum:	Unterschrift

▶ ⁽¹⁾ C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				A (1) BESTIMMUNGSSTELLE			
Exemplar für das Bestimmungsland	6 2 Versender/Ausführer Nr.			1 ANMELDUNG			
	8 Empfänger Nr.			3 Vordrucke		4 Ladekisten	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.			5 Positionen		6 Packst. insgesamt	
	19 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft			15 Vers./Ausf.L. Code		17 Bestimm. L. Code	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels			16 Ursprungsland		17 Bestimmungsland	
	25 Verkehrsweig an der Grenze			26 Inländischer Verkehrsweig		27 Entladeort	
	29 Eingangszollstelle			30 Warenort			
	31 Packstücke und Warenbezeichnung			32 Positions Nr.		33 Warennummer	
	44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen			34 Urspr. Land Code		35 Rohmasse (kg)	
	47 Abgabenberechnung			37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	
			40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		41 Besondere Maßeinheit		
			42 Artikelpreis		43 B. M. Code		
			44 Statistischer Wert		45 Berichtigung		
			46 Bezeichnung des Lagers		48 Statistischer Wert		
			49 Zahlungsaußschub		50 Bezeichnung des Lagers		
			B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE				
			50 Hauptverpflichteter Nr.		C ABGANGSSTELLE		
			Unterschrift:				
51 Vorgesetzte Durchgangs-zollstelle (und Land)			vertreten durch				
			Ort und Datum:				
52 Sicherheit nicht gültig für			Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)		
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE			54 Ort und Datum:				
			Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				

▼ (2)

▼ (3)

▼ (4)

▼ (5)

▼ (6)

- ▼ (1) C2
- ▼ (2) M5
- ▼ (3) C2
- ▼ (4) C2
- ▼ (5) C2
- ▼ (6) C2

▼**B**

J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A (1) BESTIMMUNGSSTELLE		
Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland	7	2	Versender/Ausführer Nr.		1 ANMELDUNG		
					3	4	
					5	6	
					7		
			Empfänger Nr.		9		
					10	11	
			Anmelder/Vertreter Nr.		12	13	
					14	15	
					16	17	
					18	19	
(2)	7	25	26	27	20		
					21		
					22		
					23		
					24		
					25		
					26		
					27		
					28		
					29		
(3)	31	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32	33	
					34	35	
					36	37	
					38	39	
					40		
					41	42	
					43	44	
					45	46	
					47	48	
(4)	44	Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen				Code B. V.	
						45	
						46	
						47	
						48	
						49	
						50	
						51	
						52	
						53	
(5)	47	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
(6)	50	Hauptpflichtiger Nr.		Unterschrift:		C	
51	Korrespondenz-Büro/Ort und Datum:						
52	Sicherheit nicht gültig für				Code	53	
J	PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE				54		
					Ort und Datum:		
					Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2
- ▶ (6) C2

▼B

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT					A (1) BESTIMMUNGSSTELLE	
Exemplar für den Empfänger	8 2 Versender/Ausfuhrer Nr.				1 ANMELDUNG	
	8 Empfänger Nr.				3 Vordrucke	4 Ladelisten
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		5 Positionen	6 Packst. insgesamt
	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft		19 Ctr.	20 Lieferbedingung		7 Bezugsnummer
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts
	25 Verkehrs-zweig an der Grenze	26 Inländischer Verkehrs-zweig	27 Entladeort	28 Finanz- und Bankangaben		
	29 Eingangszollstelle		30 Warenort		10 Letztes Her-kunfts-land	
	31 Packstücke und Waren-bezeichnung		32 Positionen Nr.		33 Warennummer	
	34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)		36 Präferenz	
	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent	
40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis		
43 B. M. Code		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		45 Berechnung		
46 Statistischer Wert		47 Abgaben-berechnung		48 Zahlungsaufschub		
49 Bezeichnung des Lagers		50 Hauptverpflichteter Nr.		51 Unterschrift		
52 Sicherheit nicht gültig für		53 Bestimmungsstelle (und Land)		54 Ort und Datum:		
J PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		Code		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		

▶ (2)
▶ (3)
▶ (4)
▶ (5)

▶ (1) C2
▶ (2) C2
▶ (3) C2
▶ (4) C2
▶ (5) C2

▼B

ANHANG 32

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A ▶ (1) VERSENDUNG- / AUSFUHR- / BESTIMMUNGSSTELLE ◀		
1 6 Exempler für das Versendungs- / Ausfuhrland Exempler für das Bestimmungsland	2 Versender / Ausfuhrer Nr.		1 ANMELDUNG				
	8 Empfänger Nr.		3 Vordrucke	4 Ladelisten			
	14 Anmelder / Vertreter Nr.		5 Positionen	6 Packst. insgesamt	7 Bezugsnummer		
	18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang / bei Ankunft 19 Cr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.				
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		10 E.Best./L.Herk. Land	11 Hand./Erz. Land	12 Angaben zum Wert		
	25 Verkehrsweig an der Grenze		15 Versendungs- / Ausfuhrland		15 Vers./Ausf.L. Code	17 Bestimm.L. Code	
	26 Inländischer Verkehrsweig		16 Ursprungsland		a ₁ b ₁	a ₁ b ₁	
	27 Ladeort / Entladeort		20 Lieferbedingung		13 G. L. P.		
	29 Ausgangs- / Eingangsstelle		22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtbetr.		23 Umrechnungskurs	24 Art des Geschäfts	
	30 Warenort		28 Finanz- und Bankangaben				
1 6 31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		32 Positions- Nr.				
			33 Warennummer				
			34 Ursprungsland Code		35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	
			37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	
			40 Summarische Anmeldung / Vorexemplar				
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen			41 Besondere Maßeinheit		42 Artikelpreis	43 B. M. Code	
			Code B. V.		45 Berechtigung		
			46 Statistischer Wert				
47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	48 Zahlungsaufschub	49 Bezeichnung des Lagers
						B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE	
		Summe:					
50 Hauptverpflichteter	Nr.		Unterschrift:			C ABGANGSSTELLE	
	verreten durch Ort und Datum:						
51 Vorzustellende Durchsichtsstelle (und Land)							
52 Sicherheit nicht gültig für				Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)	
D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE / BESTIMMUNGSSTELLE				Stempel:		54 Ort und Datum:	
Ergebnis:						Unterschrift und Name des Anmelders / Vertreters:	
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:							
Zeichen:							
Frist (letzter Tag):							
Unterschrift:							

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2
- ▶ (6) C2

▼**B**

E/J PRÜFUNG DURCH DIE VERSENDUNGS-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT					A (1) VERSENDUNG- / AUSFUHR- / BESTIMMUNGSTELLE ◀ E		
2 7 Exemplar für die Statistik - Versendungs- / Ausfuhrland Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland	2 Versender / Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG		
	8 Empfänger Nr.				3 Vordrucke 4 Ladelisten		
	14 Anmelder/Vertreter Nr.				5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer		
	18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft				9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.		
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels				10 E Best./L. Herk. Land 11 Hand./Erz. Land 12 Angaben zum Wert 13 G. I. P.		
	25 Verkehrszeitpunkt an der Grenze 26 Inländischer Verkehrszeitpunkt				15 Versendungs-/Ausfuhrland 15 Vers./Ausf./L. Code 17 Bestimm. L. Code		
	27 Ladeort/Entladeort				16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland		
	28 Verkehrszeitpunkt an der Grenze				20 Lieferbedingung		
	29 Ausgangs-/Eingangszollstelle 30 Warenart				22 Währung u. in Rechn. gestellter Gesamtsatz 23 Umrrechnungskurs 24 Art des Geschäfts		
	31 Packstücke und Warenbezeichnung				28 Finanz- und Bankangaben		
2 7 31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art				32 Positions Nr.		
	44 Besondere Vermerke / Vorgabegle / Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen				33 Warennummer		
	47 Abgabenberechnung				34 Ursprungsland Code 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz		
	48 Zahlungsaufschub				37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent		
	49 Bezeichnung des Lagers				40 Summatische Anmeldung/Vorpaper		
	B ANGABEN FÜR VERBUCHUNGSZWECKE				41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code		
	50 Hauptverantwortlicher Nr.				44 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code		
	51 Vorwissen				44 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code		
	52 Sicherheit nicht gültig für				44 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code		
	D/J PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSTELLE / BESTIMMUNGSTELLE				44 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code		
Ergebnis:				Code 53 Bestimmungsstelle (und Land)			
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				54 Ort und Datum:			
Zeichen:				Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
Frist (letzter Tag):							
Unterschrift:							

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2
- ▶ (6) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		T A N M E L D U N G		A ▶ (1) VERSENDUNG- / AUSFUHR- / BESTIMMUNGSSTELLE ◀	
Exemplar für den Versender / Ausführer	Exemplar für den Empfänger	2 Versender / Ausführer Nr.		3 Vordrucke 4 Ladeislan	
		8 Empfänger Nr.		5 Positionen 6 Packst. insgesamt 7 Bezugsnummer	
		14 Anmelder/Vertreter Nr.		9 Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr Nr.	
		10 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei Ankunft		10 E.Best./L.Herk. Land 11 Hand./Erz. Land 12 Angaben zum Wert 13 G. L. P.	
		18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		15 Versendungs-/Ausfuhrland 16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland	
		21 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels		15 Vers./Ausf.L.Code 17 Bestimm.L.Code	
		23 Verkehrsweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrsweig		16 Ursprungsland 17 Bestimmungsland	
		25 Verkehrsweig an der Grenze 26 Inländischer Verkehrsweig		18 Ursprungsland 17 Bestimmungsland	
		29 Ausgangs-/Eingangszollstelle		20 Warenort	
		31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positione Nr. 33 Warennummer	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen		34 Urspr.Land Code 35 Rohmasse (kg) 36 Präferenz			
47 Abgabenbezeichnung		37 VERFAHREN 38 Eigenmasse (kg) 39 Kontingent			
48 Zahlungsaufschub		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier			
49 Bezeichnung des Lagers		41 Besondere Maßeinheit 42 Artikelpreis 43 B. M. Code			
50 Hauptverpflichteter Nr.		44 Statistischer Wert			
51 Vorname		45 Bezeichnung			
52 Sicherheit nicht gültig für		46 Statistischer Wert			
53 Ergebnis:		47 VERFAHREN			
54 Ort und Datum:		48 Zahlungsaufschub			
55 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		49 Bezeichnung des Lagers			
56 Zeichen:		50 Hauptverpflichteter Nr.			
57 Frist (letzter Tag):		Unterschrift:			
58 Unterschrift:		C ABGANGSSTELLE			
59 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		Code 59 Bestimmungsstelle (Land/Land)			
60 Ergebnis:		64 Ort und Datum:			
61 Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:		65 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
62 Zeichen:		66 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
63 Frist (letzter Tag):		67 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			
64 Unterschrift:		68 Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:			

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2
- ▶ (6) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE		
4 5 Exempler für die Bestimmungsstelle Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren	2 Versender/Ausfuhrer Nr.		1 ANMELDUNG	
	8 Empfänger Nr.		3 Vordrucke 4 Ladeisten	
	14 Anmelder/Vertreter Nr.		5 Positionen 6 Packst. insgesamt	
	18 Kennzeichen u. Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		10 Ctr.	
	21 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitend aktiven Beförderungsmittels		16 Versandungs-/Ausfuhrort	
	28 Verkehrszone an der Grenze		27 Lieferort	
4 5		17 Bestimmungsort		
31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Position Nr.		
44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen		33 Warennummer		
55 Umladungen		38 Rohmasse (kg)		
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		39 Eigenmasse (kg)		
(2) (3) (4) (5)		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier		
50 Hauptverpflichteter Nr.		Code B.V.		
51 Voraussetzungen Durchgangs-zollstelle (und Land)		C ABGANGSSTELLE		
52 Sicherheit nicht gutig für		Code 39 Bestimmungsstelle (und Land)		
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		54 Ort und Datum:		
Ergebnis:		Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:		
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl:				
Zeichen:				
Frst (letzter Tag):				
Unterschrift:				

▶ (1)

▶ (2)

▶ (3)

▶ (4)

▶ (5)

- ▶ (1) A1
- ▶ (2) C2
- ▶ (3) C2
- ▶ (4) C2
- ▶ (5) C2

▼B

ANHANG 33

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT										A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE																						
2 Versender / Ausführer Nr.										1 ANMELDUNG																						
<input type="checkbox"/>										C BIS																						
3 Vordrucke										1																						
▶ (1)	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art															32 Positions Nr.	33 Warennummer														
																	34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)													
																	a ₁ b ₁															
																	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent											
																	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier															
																	41 Besondere Maßeinheit															
																	Code B.V.															
																	46 Statistischer Wert															
▶ (2)																	32 Positions Nr.		33 Warennummer													
																	34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)													
																	a ₁ b ₁															
																	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent											
																	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier															
																	41 Besondere Maßeinheit															
																	Code B.V.															
																	46 Statistischer Wert															
▶ (3)																	32 Positions Nr.		33 Warennummer													
																	34 Urspr. land Code		35 Rohmasse (kg)													
																	a ₁ b ₁															
																	37 VERFAHREN		38 Eigenmasse (kg)		39 Kontingent											
																	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier															
																	41 Besondere Maßeinheit															
																	Code B.V.															
																	46 Statistischer Wert															
▶ (4)	47 Abgabenberechnung																															
		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA																					
												Summe erste Position:					Summe zweite Position:															
		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG																						
												1																				
												Exemplar für das Versendungs-/Ausfuhrland																				
												C ABGANGSSTELLE																				
												Summe dritte Position:					G.S.															

- ▶ (1) M5
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE

1 ANMELDUNG

2 Versender/Ausfuhrer Nr. C BIS

3 Vordrucke 2

(1) ▶

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
				40 Summatische Anmeldung/Vorpaper		41 Besondere Maßeinheit		
				Code B.V.		46 Statistischer Wert		

(2) ▶

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
				40 Summatische Anmeldung/Vorpaper		41 Besondere Maßeinheit		
				Code B.V.		46 Statistischer Wert		

(3) ▶

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
				40 Summatische Anmeldung/Vorpaper		41 Besondere Maßeinheit		
				Code B.V.		46 Statistischer Wert		

(4) ▶

47 Abgabeberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
					Summe erste Position:					
					Summe zweite Position:					
					Summe dritte Position:					

← ZUSAMMENFASSUNG

2

**Exemplar für die Statistik -
Versendungs-/Ausfuhrland**

C ABGANGSSTELLE

- ▶ (1) M5
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE							
2 Versender / Ausführer Nr.				1 ANMELDUNG							
				C		BIS					
				3 Vordrucke		3					
▶ (1)	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)					
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent				
					40 Summatische Anmeldung/Vorpaper						
					41 Besondere Maßeinheit						
					Code B. V.						
					46 Statistischer Wert						
▶ (2)	44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen										
▶ (3)	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)					
					37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent				
					40 Summatische Anmeldung/Vorpaper						
					41 Besondere Maßeinheit						
					Code B. V.						
					46 Statistischer Wert						
▶ (4)	44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen										
	47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
		Summe erste Position:					Summe zweite Position:				
		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG	
										3 Exemplar für den Versender/Ausführer	
										C ABGANGSSTELLE	
		Summe dritte Position:					G.S.				

- ▶ (1) M5
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		I A N M E L D U N G		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versender / Ausführer <input type="checkbox"/> Nr.		3 Vorzüge C		BIS 4	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung / Vorpapier	
				Code B. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung / Vorpapier	
				Code B. V.	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	36 Eigenmasse (kg)
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen				40 Summarische Anmeldung / Vorpapier	
				Code B. V.	

▶ (1)

4	Exemplar für die Bestimmungszollstelle
C ABGANGSTELLE	

▶ (1) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG	
2 Versender / Ausführer Nr.		C	BIS
		3 Vordrucke	5
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Summarische Anmeldung / Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B.V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Summarische Anmeldung / Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B.V.
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Summarische Anmeldung / Vorpapier
44 Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen			Code B.V.

►⁽¹⁾

5	Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren
C ABGANGSSTELLE	

►⁽¹⁾ C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT												
8 Empfänger <input type="checkbox"/> Nr.					1 ANMELDUNG							
					A (1) BESTIMMUNGSSTELLE							
					C BIS							
					3 Vordrucke							
					6							
(2) ▶	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. Land Code a ₁ b ₁	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
(3) ▶	44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen						40 Summatische Anmeldung /Vordruck		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	
							Code B. V.		45 Benchtigung		46 Statistischer Wert	
(4) ▶	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. Land Code a ₁ b ₁	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz	37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
(4) ▶	44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen						40 Summatische Anmeldung /Vordruck		41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	
							Code B. V.		45 Benchtigung		46 Statistischer Wert	
(5) ▶	47 Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
		Summe erste Position					Summe zweite Position					
		Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG		
							6		Exemplar für das Bestimmungsland			
							C		ABGANGSSTELLE			
		Summe dritte Position					G S					

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) M5
- ▶ (5) C2

▼B

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT																																																																												
Empfänger Nr.					1 A N M E L D U N G		A (1) BESTIMMUNGSSTELLE ◀																																																																					
					C		BIS																																																																					
					3 Vordrucke		7																																																																					
▶ (2)	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	▶	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz																																																																				
						37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																																																																			
						41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	45 Berechtigung																																																																			
						46 Statistischer Wert																																																																						
▶ (3)	44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen																																																																											
▶ (4)	31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	▶	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. land Code a) b)	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz																																																																				
						37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent	40 Summarische Anmeldung/Vorpapier																																																																			
						41 Besondere Maßeinheit	42 Artikelpreis	43 B. M. Code	45 Berechtigung																																																																			
						46 Statistischer Wert																																																																						
▶ (5)	47 Abgabenberechnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art																																																																										
			<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 15%;">Satz</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 15%;">Satz</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Summe erste Position</td> <td colspan="5">Summe zweite Position</td> </tr> <tr> <td colspan="11" style="padding: 5px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 15%;">Satz</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="8" style="padding: 5px;"> <div style="border: 2px solid black; display: inline-block; padding: 5px; text-align: left;"> 7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland </div> </td> </tr> <tr> <td colspan="8" style="padding: 5px;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Summe dritte Position:</td> <td colspan="5">G.S.</td> </tr> </tbody> </table> </td> </tr> </tbody> </table>									Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Summe erste Position					Summe zweite Position					<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 15%;">Satz</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="8" style="padding: 5px;"> <div style="border: 2px solid black; display: inline-block; padding: 5px; text-align: left;"> 7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland </div> </td> </tr> <tr> <td colspan="8" style="padding: 5px;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Summe dritte Position:</td> <td colspan="5">G.S.</td> </tr> </tbody> </table>											Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	<div style="border: 2px solid black; display: inline-block; padding: 5px; text-align: left;"> 7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland </div>								C ABGANGSSTELLE								Summe dritte Position:					G.S.				
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA																																																																			
Summe erste Position					Summe zweite Position																																																																							
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <thead> <tr> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 15%;">Satz</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 15%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="8" style="padding: 5px;"> <div style="border: 2px solid black; display: inline-block; padding: 5px; text-align: left;"> 7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland </div> </td> </tr> <tr> <td colspan="8" style="padding: 5px;">C ABGANGSSTELLE</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Summe dritte Position:</td> <td colspan="5">G.S.</td> </tr> </tbody> </table>											Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	<div style="border: 2px solid black; display: inline-block; padding: 5px; text-align: left;"> 7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland </div>								C ABGANGSSTELLE								Summe dritte Position:					G.S.																																				
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA																																																																					
<div style="border: 2px solid black; display: inline-block; padding: 5px; text-align: left;"> 7 Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland </div>																																																																												
C ABGANGSSTELLE																																																																												
Summe dritte Position:					G.S.																																																																							

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) M5
- ▶ (5) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

8 Empfänger Nr.

1 ANMELDUNG

8

(1) **A** BESTIMMUNGSSTELLE

3 Vordrucke

C **BIS**

(2) 31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32	Position Nr.	33	Warennummer						
		34	Ursprungsland Code	35	Rohmasse (kg)	36	Präferenz		
			a) b)						
		37	VERFAHREN	38	Eigenmasse (kg)	39	Kontingent		
40 Summatische Anmeldung/Vorpapier									
		41	Besondere Maßeinheit	42	Artikelpreis	43	B. M. Code		
Code B. V. 45 Benchtigung									
46 Statistischer Wert									

(3) 44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

(2) 31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32	Position Nr.	33	Warennummer						
		34	Ursprungsland Code	35	Rohmasse (kg)	36	Präferenz		
			a) b)						
		37	VERFAHREN	38	Eigenmasse (kg)	39	Kontingent		
40 Summatische Anmeldung/Vorpapier									
		41	Besondere Maßeinheit	42	Artikelpreis	43	B. M. Code		
Code B. V. 45 Benchtigung									
46 Statistischer Wert									

(3) 44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

(2) 31 Packstücke und Warenbezeichnung

Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art

32	Position Nr.	33	Warennummer						
		34	Ursprungsland Code	35	Rohmasse (kg)	36	Präferenz		
			a) b)						
		37	VERFAHREN	38	Eigenmasse (kg)	39	Kontingent		
40 Summatische Anmeldung/Vorpapier									
		41	Besondere Maßeinheit	42	Artikelpreis	43	B. M. Code		
Code B. V. 45 Benchtigung									
46 Statistischer Wert									

(3) 44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

(4) 47 Abgabeberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
Summe erste Position:					Summe zweite Position:				
← ZUSAMMENFASSUNG									
Summe dritte Position:					G.S.				

(4) 44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen

(5) 47 Abgabeberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA
← ZUSAMMENFASSUNG									
Summe dritte Position:					G.S.				

8

Exemplar für den Empfänger

C ABGANGSSTELLE

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) M5
- ▶ (5) C2

▼B

ANHANG 34

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT				ANMELDUNG				A (1) VERWENDUNG- / AUSFUHR- / BESTIMMUNGSSTELLE					
2 Versender / Ausführer & Empfänger Nr.				C				BIS					
3 Vordrucke				1				6					
(2)	31	Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32	Position Nr.	33	Warennummer				
							34	Urspr. Land Code	35	Rohmasse (kg)	36	Präferenz	
								37	VERFAHREN	38	Eigenmasse (kg)	39	Kontingent
						40 Summarische Anmeldung / Vorpapier							
								41	Besondere Maßeinheit	42	Artikelpreis	43 B. M. Code	
										45	Berichtigung		
										46 Statistischer Wert			
(3)	44	Besondere Vermerke / Vorgelegte Unterlagen / Bescheinigungen u. Genehmigungen											
(4)	31	Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art			32	Position Nr.	33	Warennummer				
							34	Urspr. Land Code	35	Rohmasse (kg)	36	Präferenz	
								37	VERFAHREN	38	Eigenmasse (kg)	39	Kontingent
						40 Summarische Anmeldung / Vorpapier							
								41	Besondere Maßeinheit	42	Artikelpreis	43 B. M. Code	
										45	Berichtigung		
										46 Statistischer Wert			
(5)	47	Abgabenberechnung	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
			Summe erste Position:				Summe zweite Position:						
			Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	← ZUSAMMENFASSUNG			
									1 Exemplar für das Versendungs- / Ausführland				
									6 Exemplar für das Bestimmungsland				
									C ABGANGSSTELLE				
			Summe dritte Position:				G.S.						

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) M5
- ▶ (5) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A (1) VERWENDUNG- / AUSFUHR- / BESTIMMUNGSSTELLE ◀

1 ANMELDUNG		C		BIS	
2 Versender / Ausführer B Empfänger Nr.		3 Vordrucke		2 7	

(2) ▶

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a) b)		
				37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summatische Anmeldung / Vorpapier				
		41 Besondere Maßeinheit	42 Anteilpreis	43 B M Code		
		Code B.V.		45 Berechtigung		
		46 Statistischer Wert				

(3) ▶

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a) b)		
				37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summatische Anmeldung / Vorpapier				
		41 Besondere Maßeinheit	42 Anteilpreis	43 B M Code		
		Code B.V.		45 Berechtigung		
		46 Statistischer Wert				

(4) ▶

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	34 Urspr. Land Code	35 Rohmasse (kg)	36 Präferenz
				a) b)		
				37 VERFAHREN	38 Eigenmasse (kg)	39 Kontingent
		40 Summatische Anmeldung / Vorpapier				
		41 Besondere Maßeinheit	42 Anteilpreis	43 B M Code		
		Code B.V.		45 Berechtigung		
		46 Statistischer Wert				

(5) ▶

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA																				
Summe erste Position.					Summe zweite Position.																								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 20%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 10%;">Satz</th> <th style="width: 10%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> <th style="width: 5%;">Art</th> <th style="width: 20%;">Bemessungsgrundlage</th> <th style="width: 10%;">Satz</th> <th style="width: 10%;">Betrag</th> <th style="width: 5%;">ZA</th> </tr> <tr> <td colspan="10">Summe dritte Position.</td> </tr> </table>										Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Summe dritte Position.									
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA																				
Summe dritte Position.																													

◀ ZUSAMMENFASSUNG

2	Exemplar für die Statistik - Versendungs- / Ausfuhrland
7	Exemplar für die Statistik - Bestimmungsland

C ABGANGSSTELLE

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) M5
- ▶ (5) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

A (1) VERWENDUNG-/AUSFUHR-/BESTIMMUNGSSTELLE ◀

1 ANMELDUNG

2 Versender/Ausführer Empfänger Nr.

3 Vordrucke **3 8**

31 Packstücke und Warenbezeichnung

32 Position Nr.

33 Warennummer

34 Urspr./Land Code a) b)

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Zusammenfassende Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Code B.V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung

32 Position Nr.

33 Warennummer

34 Urspr./Land Code a) b)

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Zusammenfassende Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Code B.V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

31 Packstücke und Warenbezeichnung

32 Position Nr.

33 Warennummer

34 Urspr./Land Code a) b)

35 Rohmasse (kg)

36 Präferenz

37 VERFAHREN

38 Eigenmasse (kg)

39 Kontingent

40 Zusammenfassende Anmeldung/Vorpapier

41 Besondere Maßeinheit

42 Artikelpreis

43 B. M. Code

44 Besondere Vermerke/Vorgelegte Unterlagen/Bescheinigungen u. Genehmigungen

Code B.V.

45 Berichtigung

46 Statistischer Wert

47 Abgabeberechnung

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	
Summe erste Position:					Summe zweite Position:					
Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	ZA	Art	Betrag	ZA	← ZUSAMMENFASSUNG 3 Exemplar für den Versender/Ausführer 8 Exemplar für den Empfänger C ABSANGESTELLE		
Summe dritte Position:					G.S.:					

- ▶ (1) C2
- ▶ (2) M5
- ▶ (3) M5
- ▶ (4) M5
- ▶ (5) C2

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 ANMELDUNG		A VERSENDUNGS-/AUSFUHRZOLLSTELLE	
2 Versender/ Ausführer Nr.		3 Vordrucke		4 5	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	
				38 Eigenmasse (kg)	
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen	Code B.V.				
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	
				38 Eigenmasse (kg)	
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen	Code B.V.				
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions Nr.	33 Warennummer	35 Rohmasse (kg)	
				38 Eigenmasse (kg)	
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen u. Genehmigungen	Code B.V.				

▶ (1)

4	Exemplar für die Bestimmungs Zollstelle
5	Rückschein - Gemeinschaftliches Versandverfahren

C ABGANGSTELLE

▶ (1) C2



ANHANG 35

**ANGABE DER EXEMPLARE DER VORDRUCKE GEMÄSS DEN ANHÄNGEN
31 UND 33, AUF DENEN DIE EINTRAGUNGEN IN DURCHSCHRIFT
ERSCHEINEN MÜSSEN**

(einschließlich Exemplar Nr. 1)

Nummer des Feldes	Nummer der Exemplare
I. FELDER FÜR DIE BETEILIGTEN	
1	1 bis 8 ausgenommen mittleres Unterfeld: 1 bis 3
2	1 bis 5 ⁽¹⁾
3	1 bis
4	1 bis 8
5	1 bis 8
6	1 bis 8
7	1 bis 3
8	1 bis 5 ⁽¹⁾
9	1 bis 3
10	1 bis 3
11	1 bis 3
12	—
13	1 bis 3
14	1 bis 4
15	1 bis 8
15a	1 bis 3
15b	1 bis 3
16	1, 2, 3, 6, 7 und 8
17	1 bis 8
17a	1 bis 3
17b	1 bis 3
18	1 bis 5 ⁽¹⁾
19	1 bis 5 ⁽¹⁾
20	1 bis 3
21	1 bis 5 ⁽¹⁾
22	1 bis 3
23	1 bis 3
24	1 bis 3
25	1 bis 5 ⁽¹⁾
26	1 bis 3
27	1 bis 5 ⁽¹⁾
28	1 bis 3

▼B

Nummer des Feldes	Nummer der Exemplare
29	1 bis 3
30	1 bis 3
31	1 bis 8
32	1 bis 8
33	erstes Unterfeld links: 1 bis 8 weitere Unterfelder: 1 bis 3
34a	1 bis 3
34b	1 bis 3
35	1 bis 8
36	—
37	1 bis 3
38	1 bis 8
39	1 bis 3
40	1 bis 5 ⁽¹⁾
41	1 bis 3
42	—
43	—
44	1 bis 5 ⁽¹⁾
45	—
46	1 bis 3
47	1 bis 3
48	1 bis 3
49	1 bis 3
50	1 bis 8
51	1 bis 8
52	1 bis 8
53	1 bis 8
54	1 bis 4
55	—
56	—
II. FELDER FÜR DIE BEHÖRDEN	
A	1 bis 4 ⁽²⁾
B	1 bis 3
C	1 bis 8 ⁽²⁾
D	1 bis 4

⁽¹⁾ In keinem Fall darf das Ausfüllen dieser Felder auf den Exemplaren 5 und 7 für die Zwecke des gemeinschaftlichen Versandverfahrens verlangt werden.

⁽²⁾ Dem Ausfuhrmitgliedstaat freigestellt.



ANHANG 36

**ANGABE DER EXEMPLARE DER VORDRUCKE GEMÄSS DEN ANHÄNGEN
32 UND 34, AUF DENEN DIE EINTRAGUNGEN IN DURCHSCHRIFT
ERSCHEINEN MÜSSEN**

(einschließlich Exemplar Nr. 1/6)

Nummer des Feldes	Nummer der Exemplare
I. FELDER FÜR DIE BETEILIGTEN	
1	1 bis 4 ausgenommen mittleres Unterfeld: 1 bis 3
2	1 bis 4
3	1 bis 4
4	1 bis
5	1 bis 4
6	1 bis 4
7	1 bis 3
8	1 bis 4
9	1 bis 3
10	1 bis 3
11	1 bis 3
12	1 bis 3
13	1 bis 3
14	1 bis 4
15	1 bis 4
15a	1 bis 3
15b	1 bis 3
16	1 bis 3
17	1 bis 4
17a	1 bis 3
17b	1 bis 3
18	1 bis 4
19	1 bis 4
20	1 bis 3
21	1 bis 4
22	1 bis 3
23	1 bis 3
24	1 bis 3
25	1 bis 4
26	1 bis 3
27	1 bis 4
28	1 bis 3

▼B

Nummer des Feldes	Nummer der Exemplare
29	1 bis 3
30	1 bis 3
31	1 bis 4
32	1 bis 4
33	erstes Unterfeld links: 1 bis 4 weitere Unterfelder: 1 bis 3
34a	1 bis 3
34b	1 bis 3
35	1 bis 4
36	1 bis 3
37	1 bis 3
38	1 bis 4
39	1 bis 3
40	1 bis 4
41	1 bis 3
42	1 bis 3
43	1 bis 3
44	1 bis 4
45	1 bis 3
46	1 bis 3
47	1 bis 3
48	1 bis 3
49	1 bis 3
50	1 bis 4
51	1 bis 4
52	1 bis 4
53	1 bis 4
54	1 bis 4
55	—
56	—
II. FELDER FÜR DIE BEHÖRDEN	
A	1 bis 4 ⁽¹⁾
B	1 bis 3
C	1 bis 4
D/J	1 bis 4

⁽¹⁾ Dem Ausführmitgliedstaat freigestellt.



ANHANG 37

MERKBLATT ZUM EINHEITSPAPIER ► M8 ⁽¹⁾ ◀

TITEL I

Allgemeines

A. Gestaltung der Vordrucke

Die Vordrucke und die Ergänzungsvordrucke sind zu verwenden,

- a) wenn in einer Gemeinschaftsregelung auf eine Anmeldung zur Ausfuhr/ (Versendung) zum zollrechtlich freien Verkehr/(Eingang) oder zur Überführung in ein anderes Zollverfahren, einschließlich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und der Wiederausfuhr, Bezug genommen wird;
- b) während der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit soweit erforderlich im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und Spanien oder Portugal sowie zwischen diesen beiden Mitgliedstaaten mit Waren, für die die Zölle und Abgaben mit gleicher Wirkung noch nicht vollständig abgebaut sind oder die anderen in der Beitrittsakte vorgesehenen Maßnahmen unterworfen bleiben;
- c) wenn eine Gemeinschaftsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht.

Die in diesen Fällen verwendeten Vordrucke und Ergänzungsvordrucke bestehen aus den Exemplaren, die für die Erfüllung der Förmlichkeiten für ein oder mehrere Zollverfahren (Ausfuhr, Versandverfahren oder ein sonstiges Zollverfahren bei der Einfuhr) benötigt werden. Sie bestehen aus acht Exemplaren:

- Exemplar Nr. 1, das von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrförmlichkeiten (gegebenenfalls Versandungsförmlichkeiten) oder Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfüllt werden, aufbewahrt wird;
- Exemplar Nr. 2, das für die Statistik des Ausfuhrmitgliedstaats bestimmt ist. Dieses Exemplar kann im Warenverkehr zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, auch für die Statistik des Versandungsmitgliedstaats verwendet werden;
- Exemplar Nr. 3, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Ausfuhrer zurückgegeben wird;
- Exemplar Nr. 4, das von der Bestimmungsstelle nach einem gemeinschaftlichen Versandverfahren oder als Dokument T2L zur Bescheinigung des Gemeinschaftscharakters der Waren aufbewahrt wird;
- Exemplar Nr. 5, das als Rückschein für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet wird;
- Exemplar Nr. 6, das von den Behörden des Mitgliedstaats aufbewahrt wird, in dem die Bestimmungsförmlichkeiten erfüllt werden;
- Exemplar Nr. 7, das für die Statistik des Bestimmungsmitgliedstaats (Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens und Förmlichkeiten im Bestimmungsmitgliedstaat) einschließlich des Warenverkehrs zwischen den Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen unterschiedliche Steuervorschriften gelten, bestimmt ist;
- Exemplar Nr. 8, das nach Bescheinigung durch die Zollstelle dem Empfänger zurückgegeben wird.

Verschiedene Kombinationen von Exemplaren sind möglich, beispielsweise

- Ausfuhr, passive Veredelung oder Wiederausfuhr: Exemplare 1, 2 und 3;
- gemeinschaftliches Versandverfahren: Exemplare 1, 4, 5 und 7;
- sonstige Zollverfahren bei der Einfuhr: Exemplare 6, 7 und 8.

In bestimmten Fällen muß darüber hinaus am Bestimmungsort der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen werden. Dann ist das Exemplar Nr. 4 als Dokument T2L zu verwenden.

Es steht den Beteiligten mithin frei, Vordrucksätze nach ihrer Wahl drucken zu lassen, sofern diese mit dem amtlichen Muster übereinstimmen.

Ein Vordrucksatz ist so zu gestalten, daß in den Fällen, in denen eine in beiden Mitgliedstaaten gleichlautende Angabe einzutragen ist, diese unmittelbar vom

⁽¹⁾ Der Ausdruck „EFTA“ bezeichnet in diesem Anhang nicht nur die Mitgliedstaaten der EFTA, sondern ebenso alle anderen Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ mit Ausnahme der Gemeinschaft.

▼B

Ausführer oder vom Hauptverpflichteten in das Exemplar Nr. 1 eingetragen wird und aufgrund einer chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift auf sämtlichen anderen Exemplaren erscheint. Soll dagegen aus den verschiedensten Gründen (insbesondere unterschiedliche Angaben je nach Verfahrensabschnitt) eine Angabe nicht von einem Mitgliedstaat zum anderen weitergegeben werden, so wird die Wiedergabe durch Desensibilisierung des Durchschreibepapiers auf die betreffenden Exemplare beschränkt.

Werden die Anmeldungen unter Einsatz eines Datenverarbeitungssystems zur Behandlung der Anmeldungen erstellt, so können vollständigen Vordrucksätzen entnommene Sätze verwendet werden, die aus Exemplaren mit jeweils doppelter Funktion bestehen: 1/6, 2/7, 3/8, 4/5.

Dabei ist auf jedem Satz die Numerierung der entsprechenden Exemplare hervorzuheben, indem die Randnumerierung der nichtverwendeten Exemplare gestrichen wird.

Diese Vordrucksätze sind so gestaltet, daß die in den verschiedenen Exemplaren benötigten Angaben aufgrund der chemischen Beschichtung des Papiers in Durchschrift erscheinen.

Erfolgt gemäß Artikel 205 Absatz 3 die Erstellung von Anmeldungen zur Ausfuhr, zum Versandverfahren oder zu einem sonstigen Zollverfahren bei der Einfuhr sowie von Dokumenten zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren, die nicht im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, auf weißes Papier mittels privater oder öffentlicher Datenverarbeitungsanlagen, so müssen die betreffenden Anmeldungen oder Unterlagen allen Formvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Rückseite der Vordrucke (im Falle der für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendeten Exemplare) genügen, die im Zollkodex oder in dieser Verordnung vorgesehen sind; ausgenommen sind Vorschriften über:

- die Farbe des Drucks;
- die Verwendung von Schrägdrucken;
- das Aufdrucken eines Untergrunds bei den Feldern für das gemeinschaftliche Versandverfahren.

B. *Verlangte Angaben*

1. Maximalliste der Felder

Die Vordrucke enthalten jeweils sämtliche Felder, die nur zum Teil dem oder den jeweiligen Zollverfahren entsprechend auszufüllen sind.

Unbeschadet vereinfachter Verfahren sieht die Maximalliste der Felder, die für jedes Zollverfahren auszufüllen sind, folgendermaßen aus:

- Förmlichkeiten bei der Ausfuhr, der passiven Veredelung und der Wiederausfuhr:

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 15a, 15b, 16, 17, 17a, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 34b, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 44, 46, 47, 48, 49, ► **M5** 50 ◀ und 54.

Für die Förmlichkeiten bei der Wiederausfuhr zur Beendigung des Zollagerverfahrens entspricht die Maximalliste der Maximalliste für die Förmlichkeiten bei der Überführung in das Zollagerverfahren.

- Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens:

Felder Nrn.: 1 (drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 26, 27, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld), 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52, 53, 55 und 56 (Felder mit grünem Untergrund).

- Förmlichkeiten bei den sonstigen Zollverfahren bei der Einfuhr mit Ausnahme des Zollagerverfahrens (zollrechtlich freier Verkehr, aktive Veredelung, vorübergehende Verwendung oder Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung):

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 15a, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 54.

- Förmlichkeiten bei der Überführung in das Zollagerverfahren:

Felder Nrn.: 1 (erstes und zweites Unterfeld), 3, 5, 7, 8, 14, 15, 15a, 16, 17, 17a, 17b, 19, 21, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34a, 34b, 35, 37, 38, ► **M1** 40 ◀, 41, ► **M1** 44 ◀, 46, 47, 49 und 54.



2. Minimalliste

Vorbehaltlich der Anwendung vereinfachter Verfahren sind folgende Felder gemäß den Bemerkungen zu den einzelnen Feldern in Titel II für die betreffenden Zollverfahren mindestens auszufüllen:

- a) Die Ausfuhranmeldung muß folgende Angaben enthalten:
Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 2, 3, 5, 14, 17, 19, 21, 25, 26, 31, 32, 33, 37, 38, 41, 44, 46 und 54.
- b) Für eine Anmeldung zur Überführung von Waren in die passive Veredelung sind folgende Angaben erforderlich:
aa) Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 2, 3, 5, 14, 17a, 19, 21, 25, 26, 31, 32, 33, 37, 38, 41, 44, 46 und 54;
bb) in Feld Nr. 44 der Hinweis auf die Bewilligung oder:
— der Hinweis auf den Antrag auf Bewilligung im Falle des Artikels 751 Absatz 1
oder
— die in Artikel 760 Absatz 2 vorgesehenen Angaben, sofern sie in dieses Feld eingetragen werden können und vereinfachte Verfahren zur Erteilung der Bewilligung anwendbar sind.
- c) Die Anmeldung zum Versand muß folgende Angaben enthalten:
Felder Nrn.: 1 (drittes Unterfeld), 3, 4, 5, 8, 15, 17, 18, 21, **M4**, 31, 32, 33 (erstes Unterfeld), 35, 38, 44, 50, **M1**, 52, 53, 55 und 56 (Felder mit grünem Grund).
- d) Bei einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr müssen folgende Felder ausgefüllt werden:
Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 3, 5, 8, 14, 15, 15a, 16, 19, 21, 25, 26, 31, 32, 33, 34a, **M3**, 36, 37, 38, 41, 44, 46, 47 und 54.
Handelt es sich um Waren, die von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 184 des Zollkodex befreit sind, so werden die Angaben in den Feldern 16, 34 und 38 nicht verlangt, sofern die Zollstelle die Angaben nicht für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für erforderlich hält.
Handelt es sich um Waren, die von den Einfuhrabgaben gemäß Artikel 184 des Zollkodex befreit sind oder einem Nullzollsatz unterliegen, so werden die Angaben im Feld 47 nicht verlangt, sofern die Zollstelle die Angaben nicht für die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr für erforderlich hält.
Sofern der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr ein Ursprungszeugnis oder ein in Artikel 178 genanntes Dokument beiliegt, können die Mitgliedstaaten den Anmelder vom Ausfüllen der Felder 16 und 34 und/oder 47 befreien.
- e) Die Anmeldung zur Überführung in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme des Zollagerverfahrens und der passiven Veredelung muß folgende Angaben enthalten:
aa) Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 3, 5, 8, 14, 15, 15a, 19, 21, 25, 26, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 41, 44, 46, 47 und 54;
bb) in Feld 44 den Hinweis auf die Bewilligung oder:
— im Falle des Artikels 556 den Hinweis auf den Antrag
oder
— die in den Artikeln 568 Absatz 3, 656 Absatz 3 oder 695 Absatz 3 genannten Angaben, sofern sie in dieses Feld eingetragen werden können und sofern vereinfachte Verfahren zur Erteilung der Bewilligung anwendbar sind.
- f) Die Anmeldung zur Überführung von Waren in das Zollagerverfahren mit Ausnahme der Waren, für die eine Vorausfestsetzung erfolgt ist, muß folgende Angaben enthalten:
aa) für die Zollager der Typen A, B, C, E und F:
Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 3, 5, **M1** 8, 14, 19, **M4**, 31, 32, **M1** 35, 37, 38, **M1** 40, 44, 49 und 54;
bb) für die Zollager des Typs D:

▼B

Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 3, 5, ►M1 8 ◄, 14, 19, ►M4 ◄, 31, 32, 33, ►M1 35 ◄, 37, 38, ►M1 40, 44 ◄, 47, 49 und 54.

Für eine Anmeldung zur Überführung von Waren mit Vorausfestsetzung in das Zollagerverfahren sind folgende Angaben erforderlich:

Felder Nrn.: 1 (erstes Unterfeld), 3, 5, ►M1 8 ◄, 14, 17, 19, ►M4 ◄, 31, 32, 33, ►M1 35 ◄, 37, 38, ►M1 40 ◄, 41, 44, 49 und 54;

- g) Die Anmeldung von Waren zur Überführung in ein Zollverfahren zur Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung muß die Angaben, die gemäß der Minimalliste zur Überführung in das betreffende Zollverfahren erforderlich sind, enthalten.

Neben den im vorstehenden Unterabsatz genannten Angaben sind zur Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung mit Ausnahme der passiven Veredelung oder des Zollagerverfahrens erforderlich:

in Feld Nr. 44: der Hinweis auf die Bewilligung;

in Feld Nr. 31: gegebenenfalls die in den Artikeln 610, 644 und 711 genannten Angaben.

In der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen der Beendigung einer passiven Veredelung sind in Feld Nr. 44 der Hinweis auf die Bewilligung oder im Falle des Artikels 761 die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben einzutragen.

In den Fällen, in denen die Zollanmeldung zu einem Zollverfahren gleichzeitig zur Beendigung des Zollagerverfahrens dient, ist neben den in den ersten beiden Unterabsätzen genannten Angaben das Feld Nr. 49 auszufüllen.

- h) Die Anmeldung zur Wiederausfuhr unter gleichzeitiger Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung muß folgende Angaben enthalten:
- aa) im Falle der Beendigung des Zollagerverfahrens die unter Buchstabe f) Unterabsatz aa) genannten Angaben,
- bb) im Falle der Beendigung eines sonstigen Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung die unter Buchstabe a) genannten Angaben.
- i) Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren (T2L) muß folgende Angaben enthalten:

Felder Nrn.: 1 (drittes Unterfeld), 2, 3, 4, 5, 14, 31, 32, 33, 35, 38, 40, 44 und 54.

C. *Art der Verwendung des Vordrucks*

In allen Fällen, in denen der verwendete Vordrucksatz mindestens ein Exemplar enthält, das in einem anderen Mitgliedstaat als dem verwendet werden soll, in dem der Vordruck ursprünglich ausgefüllt wurde, sind die Vordrucke mit Schreibmaschine oder in einem mechanographischen oder ähnlichen Verfahren auszufüllen. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so in die Maschine einzuführen, daß der erste Buchstabe der in Feld 2 zu machenden Angaben in das kleine Positionsfeld in der oberen linken Ecke eingetragen wird.

In den Fällen, in denen alle Exemplare des verwendeten Satzes im selben Mitgliedstaat verwendet werden sollen, können sie auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber und in Blockschrift ausgefüllt werden, soweit eine solche Möglichkeit in diesem Mitgliedstaat vorgesehen ist. Das gleiche gilt für Angaben in den Exemplaren, die für die Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens benötigt werden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese Behörden können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Die Vordrucke können ferner im Wege eines anderen technischen Reproduktionsverfahrens als oben aufgeführt ausgefüllt werden. Sie können ferner durch ein technisches Reproduktionsverfahren erstellt und ausgefüllt werden, sofern die Vorschriften betreffend Muster, Abmessungen des Vordrucks, Sprache, Lesbarkeit, Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie Änderungen genau eingehalten werden.

▼B

Nur die mit einer laufenden Nummer versehenen Felder sind vom Beteiligten erforderlichenfalls auszufüllen. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind amtlichen Eintragungen vorbehalten.

Die Exemplare, die bei der Ausfuhrzollstelle (oder gegebenenfalls bei der Zollstelle der Versendung) oder bei der Abgangsstelle verbleiben sollen, müssen vom Beteiligten unbeschadet von Artikel 205 auf dem Original handschriftlich unterzeichnet werden.

Die Abgabe einer vom Anmelder oder von seinem Vertreter unterzeichneten Anmeldung bei einer Zollstelle gilt als Willenserklärung des Beteiligten, die betreffenden Waren zur Überführung in das beantragte Verfahren anzumelden; unbeschadet der etwaigen Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gilt die Abgabe der Anmeldung ferner als Verpflichtung gemäß den Bestimmungen der Mitgliedstaaten in bezug auf folgendes:

- die Richtigkeit der in der Anmeldung enthaltenen Angaben,
- die Echtheit der beigelegten Unterlagen,
- die Einhaltung aller Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Überführung von Waren in das betreffende Verfahren.

Mit seiner Unterschrift übernimmt der Hauptverpflichtete oder gegebenenfalls sein bevollmächtigter Vertreter die Haftung für das gesamte gemeinschaftliche Versandverfahren im Sinne der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Zollkodex und in dieser Verordnung und gemäß dem vorstehenden Buchstaben B.

Im Zusammenhang mit den Förmlichkeiten für das gemeinschaftliche Versandverfahren und am Bestimmungsort wird darauf hingewiesen, daß jeder Beteiligte den Inhalt seiner Anmeldung genau prüfen sollte. Insbesondere hat der Beteiligte jede festgestellte Abweichung zwischen den anzumeldenden Waren und den Angaben, die sich gegebenenfalls schon auf den zu verwendenden Vordrucken befinden, unverzüglich der Zollstelle mitzuteilen. In einem derartigen Fall müssen für die Anmeldung neue Vordrucke verwendet werden.

Vorbehaltlich des nachstehenden Titels III dürfen Felder, die nicht auszufüllen sind, keinerlei Angaben oder Zeichen aufweisen.

TITEL II

Bemerkungen zu den einzelnen Feldern

A. *Förmlichkeiten für die Ausfuhr (oder gegebenenfalls die Versendung), die Wiederausfuhr, die passive Veredelung und/oder für das gemeinschaftliche Versandverfahren*

1. **Anmeldung**

Im ersten Unterfeld ist die Kurzbezeichnung „EX“ oder „EU“ (gegebenenfalls das Kurzzeichen „COM“) einzutragen. Kein Zeichen ist einzutragen, wenn der Vordruck ausschließlich für das gemeinschaftliche Versandverfahren verwendet wird oder wenn bei Nichtinanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens der Vordruck zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird.

Im zweiten Unterfeld ist die Art der Anmeldung nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode einzutragen. (Die Benutzung des Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.) Keine Kurzbezeichnung ist einzutragen, wenn der Vordruck nur für das gemeinschaftliche Versandverfahren oder, bei Nichtinanspruchnahme dieses Verfahrens, zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird.

▼M13

Im dritten Unterfeld sind bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens die Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ oder „T2F“ einzutragen bzw. die Kurzbezeichnungen „T2L“ oder „T2LF“, wenn das gemeinschaftliche Versandverfahren nicht in Anspruch genommen wird und der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen werden muß.

▼B2. **Versender/Ausführer**

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten.

Hinsichtlich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten dahin gehend ergänzt werden, daß die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Kennnummer anzugeben ist. Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angabe „Verschiedene“ in dieses Feld einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Ausführer beizufügen ist.

▼**B**

Im Falle eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist die Benutzung des Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt. Es muß hingegen ausgefüllt werden, wenn der Vordruck als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird.

3. Vordrucke

Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke (Vordrucke und Ergänzungsvordrucke). Beispiel: Werden ein Vordruck EX und zwei Vordrucke EX/c vorgelegt, so ist der Vordruck EX mit 1/3, der erste Vordruck EX/c mit 2/3 und der zweite Vordruck EX/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Wird nur eine einzige Position angemeldet, d. h. ist nur ein Feld „Warenbezeichnung ...“ auszufüllen, so ist in diesem Feld Nr. 3 keine Angabe einzutragen, sondern lediglich die Ziffer 1 in Feld Nr. 5.

Werden für die Anmeldung anstelle eines Vordrucksatzes mit acht Exemplaren zwei Vordrucksätze mit je vier Exemplaren verwendet, so gelten die beiden Vordrucksätze hinsichtlich der Anzahl der Vordrucke als einer.

4. Ladelisten

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind (in Ziffern).

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei den Förmlichkeiten für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr und die Überführung in die passive Veredelung freigestellt.

5. Positionen

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Anzahl der Felder „Warenbezeichnung ...“, die ausgefüllt sein müssen.

6. Gesamtzahl der Packstücke

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist die ►**C2** Packstücke insgesamt ◀, aus denen die Sendung besteht.

7. Bezugsnummer

Die Benutzung des Feldes für die Eintragung der Geschäftsnummer, die der Beteiligte der Sendung gegeben hat, ist freigestellt.

8. Empfänger

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind. Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angabe „Verschiedene“ in dieses Feld einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger beizufügen ist.

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei den Förmlichkeiten für die Ausfuhr, die Überführung in den passiven Veredelungsverkehr und die Wiederausfuhr von Waren in einem Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung freigestellt, bei Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens jedoch obligatorisch. Die Mitgliedstaaten können allerdings zulassen, daß dieses Feld nicht ausgefüllt wird, wenn der Empfänger nicht in der Gemeinschaft oder einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ansässig ist.

Die Angabe der Kennnummer in diesem Abschnitt ist nicht obligatorisch.

9. Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (für den Transfer der Fremdwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person).

10. Erstes Bestimmungsland

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten nach eigenem Bedarf freigestellt.

11. Handelsland

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten nach eigenem Bedarf freigestellt.

▼B

13. Gemeinsame Landwirtschaftspolitik (GLP)
14. Anmelder oder Vertreter des Ausführers (oder gegebenenfalls des Versenders)

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten. Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Ausführer (gegebenenfalls Versender) um ein und dieselbe Person, so ist „Ausführer“ (oder gegebenenfalls „Versender“) anzugeben.

Hinsichtlich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten dahin gehend ergänzt werden, daß die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Kennnummer anzugeben ist.

15. Versendungsland/Ausfuhrland

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei den Förmlichkeiten für die Ausfuhr, die Überführung in den passiven Veredelungsverkehr und die Wiederausfuhr von Waren in einem Verfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung freigestellt, beim gemeinschaftlichen Versandverfahren jedoch obligatorisch. Anzugeben ist der Name des Mitgliedstaats, aus dem die Waren ausgeführt werden (oder gegebenenfalls versandt werden).

Die Benutzung des Feldes 15a ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

In Feld 15a ist nach dem Gemeinschaftscode die Kennziffer dieses Mitgliedstaats anzugeben, in dem der Ausführer seinen Sitz hat.

▼M7

Für die Ausfuhrförmlichkeiten ist der tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat derjenige, der nicht mit dem Ausfuhrmitgliedstaat identisch ist, von dem aus die Waren zuvor zwecks Ausfuhr versandt worden sind, sofern der Exporteur nicht seinen Sitz im Ausfuhrmitgliedstaat hat. Wenn die Waren nicht zuvor von einem anderen Mitgliedstaat aus zwecks Ausfuhr versandt worden sind oder wenn der Exporteur seinen Sitz im Ausfuhrmitgliedstaat hat, ist der tatsächliche Ausfuhrmitgliedstaat mit dem Ausfuhrmitgliedstaat identisch.

▼B

Die Benutzung des Feldes 15b ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Region, aus der die Waren ausgeführt werden).

16. Ursprungsland

Die Mitgliedstaaten können diese Eintragung vorsehen, jedoch ohne den Beteiligten diese zwingend vorzuschreiben. Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ einzutragen.

17. Bestimmungsland

Anzugeben ist der Name des betreffenden Landes. Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten jedoch bei einer Überführung in den passiven Veredelungsverkehr und bei der Wiederausfuhr von in einem Zollagerverfahren befindlichen Waren freigestellt.

In Feld 17a ist nach dem Gemeinschaftscode die Kennziffer des betreffenden Landes anzugeben. Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten außer bei Waren im passiven Veredelungsverkehr freigestellt.

Das Feld 17b braucht in diesem Abschnitt nicht ausgefüllt zu werden. Die Benutzung des Feldes 17a ist den Mitgliedstaaten außer bei der Wiederausfuhr von Waren, die sich in einem Zollagerverfahren befinden, freigestellt.

18. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei den Förmlichkeiten für die Ausfuhr und die Überführung in den passiven Veredelungsverkehr freigestellt, bei Inanspruchnahme des gemeinschaftlichen Versandverfahrens hingegen obligatorisch.

Anzugeben ist beispielsweise das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (Lkw, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das die Waren bei den Ausfuhrförmlichkeiten oder den Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens unmittelbar verladen werden, sowie die Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels oder bei mehreren Beförderungsmitteln die Staatszugehörigkeit des schiebenden bzw. ziehenden Beförderungsmittels nach dem Gemeinschaftscode; wenn z. B. Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

▼B

Bei Postsendungen und Beförderungen durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Im Schienenverkehr braucht die Staatszugehörigkeit nicht angegeben zu werden.

In anderen Fällen ist die Benutzung dieses Feldes den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Staatszugehörigkeit freigestellt.

19. Container (C)

Anzugeben ist nach dem Gemeinschaftscode die voraussichtliche Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft, soweit dies zum Zeitpunkt der Erfüllung der Ausfuhrförmlichkeiten bekannt ist.

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten beim gemeinschaftlichen Versandverfahren freigestellt.

20. ► C2 Lieferbedingung ◀

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Nach den hierfür vorgesehenen Codes und der von der Gemeinschaft festgelegten Gliederung sind hier die Angaben einzutragen, aus denen bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden.

21. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des die ► C2 grenzüberschreitenden ◀ Beförderungsmittels

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten für die Angabe des Kennzeichens freigestellt.

Die Benutzung dieses Feldes für die Angabe der Staatszugehörigkeit ist außer bei der Wiederausfuhr von in einem Zollagungsverfahren befindlichen Waren obligatorisch. Bei Postsendungen sowie bei Beförderungen im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind die Art (Lkw, Schiff, Waggon, Flugzeug), sodann das Kennzeichen, beispielsweise durch Angabe der Zulassungsnummer, und die Staatszugehörigkeit des beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft benutzten aktiven Beförderungsmittels unter Verwendung des Gemeinschaftscodes, soweit diese bei Erfüllung der Förmlichkeiten für die Ausfuhr oder das Versandverfahren bekannt sind.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

22. Währung ► C2 in Rechnung gestellter Gesamtbetrag ◀

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (nacheinander Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Verwendung des Gemeinschaftscodes sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags).

23. Umrechnungskurs

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (geltende Wechselkurse für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats).

24. Art des Geschäfts

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden, unter Verwendung der gemeinschaftlichen Codes und Gliederung.

25. Verkehrszweig an der Grenze

Nach dem Gemeinschaftscode ist die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen.

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten beim gemeinschaftlichen Versandverfahren und bei der Wiederausfuhr von in einem Zollagungsverfahren befindlichen Waren freigestellt.

▼M4

26. Inländischer Verkehrszweig

Bis zum 31. Dezember 1995 ist die Benutzung dieses Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt. Nach diesem Datum wird die Benutzung dieses Feldes für die Mitgliedstaaten obligatorisch.

Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrförmlichkeiten beim Ausgangspunkt der Gemeinschaft erfüllt werden.

Beim gemeinschaftlichen Versandverfahren und bei der Wiederausfuhr von Waren im Zollagerverfahren ist den Mitgliedstaaten die Benutzung dieses Feldes freigestellt.

Anzugeben ist nach dem Gemeinschaftskodex der beim Abgang benutzte Verkehrszweig.

▼B

27. Ladeort

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren auf das beim Überschreiten der Grenze der Gemeinschaft benutzte aktive Beförderungsmittel verladen werden, gegebenenfalls durch einen Code, soweit dies vorgesehen ist.

28. ► **C2** Finanz- und Bankangaben ◀

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft. Angaben über finanzielle Formalitäten und Modalitäten sowie Bankverbindungen.)

29. Ausgangszollstelle

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist die Zollstelle, über die die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen sollen.

30. Warenort

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können.

31. Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Containernummer(n) — Anzahl und Art

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“; anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware; die Bezeichnung muß die für die Identifizierung der Waren erforderlichen Angaben enthalten; ist Feld Nr. 33 „Warennummer“ auszufüllen, so muß diese Bezeichnung so genau sein, daß die Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige spezifische Regelungen (Verbrauchssteuern usw.) verlangten Angaben enthalten.

Werden Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

Hat der Beteiligte in Feld Nr. 16 (Ursprungsland) den Vermerk „Verschiedene“ eingetragen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß hier der Name des Ursprungslandes der Waren eingetragen wird; sie dürfen dies jedoch den Beteiligten nicht zur Vorschrift machen.

32. Positionsnummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den Vordrucken und Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Wird nur eine einzige Warenposition angemeldet, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld keine Angaben einzutragen sind, da die Ziffer 1 bereits in Feld Nr. 5 anzugeben war.

33. Warennummer

Anzugeben ist die Kennziffer der betreffenden Warenposition.

Im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist das erste Unterfeld dieses Feldes nur auszufüllen, wenn dies im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist; die übrigen Unterfelder brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

34. Ursprungsland — Code

Die Mitgliedstaaten können, ohne es dem Beteiligten jedoch zwingend vorzuschreiben, vorsehen, daß das Feld Nr. 34a ausgefüllt wird (Angabe der Kennziffer des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist die Kennziffer des Ursprungslands jeder Waren-

▼B

position anzugeben). Die Verwendung des Feldes 34b ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Angabe der Region, in der die betreffenden Waren hergestellt werden). In Feld Nr. 34a ist die Kennziffer des Ursprungslandes nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben.

35. Rohmasse

▼M1

Die Benutzung dieses Feldes ist beim gemeinschaftlichen Versandverfahren, bei der Wiederausfuhr unter gleichzeitiger Beendigung des Zollagerverfahrens und wenn der Vordruck als Nachweis des Gemeinschaftscharakters verwendet wird, obligatorisch

▼B

Anzugeben ist die Rohmasse der in dem entsprechenden Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.

Umfaßt beim gemeinschaftlichen Versandverfahren und wenn der Vordruck als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren verwendet wird, eine Anmeldung mehrere Warenarten, so ist die gesamte Rohmasse lediglich im ersten Feld Nr. 35 einzutragen; die übrigen Felder Nr. 35 brauchen nicht ausgefüllt zu werden.

37. Verfahren

Anzugeben ist unter Verwendung des Gemeinschaftscodes das Verfahren, zu dem die Waren bei der Ausfuhr angemeldet werden.

38. Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

Im Falle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist diese Angabe nur erforderlich, wenn sie in Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.

39. Kontingent

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Anwendung von Rechtsvorschriften betreffend Kontingente).

40. Summarische Anmeldung/Vorpapier

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die Papiere für das der Ausfuhr in ein Drittland oder gegebenenfalls der Versendung in einen Mitgliedstaat vorangegangene Verwaltungsverfahren).

Dieses Feld ist gegebenenfalls auszufüllen, wenn der Vordruck als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren verwendet wird.

▼M1

Dieses Feld ist gegebenenfalls auszufüllen, wenn Waren nach Beendigung der Zollagerverfahren in einem Zollager des Typs B wiederausgeführt werden. Anzugeben ist die Anmeldung zur Überführung der Waren in die Verfahren.

▼B

41. Besondere Maßeinheit

Wenn nötig entsprechend den Angaben in der Warennomenklatur auszufüllen. Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei der Wiederausfuhr von in einem Zollagerverfahren befindlichen Waren freigestellt.

Für jede Position ist die Menge in der in der Warennomenklatur vorgesehenen Maßeinheit anzugeben.

44. Besondere Vermerke; vorgelegte Unterlagen; Bescheinigungen und ► **C2** Genehmigungen ◀

Einzutragen sind die in gegebenenfalls anwendbaren besonderen Regelungen vorgesehenen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrolllexemplare T5.

Im Unterfeld „Besondere Vermerke Code B.V.“ sind keine Eintragungen zu machen.

▼M1

Wird die Anmeldung zur Wiederausfuhr unter gleichzeitiger Beendigung der Zollagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungsstelle eingereicht, so sind Name und Vorname sowie vollständige Anschrift der Überwachungsstelle anzugeben

▼M14

Ab dem 1. Januar 1999 ist in diesem Feld, vorzugsweise in dem Unterfeld, das sich in der rechten unteren Ecke befindet, ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen; dies gilt jedoch nur für Zollanmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die den Beteiligten ermöglichen, die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß dieser Hinweis nur im Feld 44 für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung.

Dieser Hinweis ist in Form des Iso-alpha 3 Codes für Währungen (ISO 4217) anzubringen.

▼B

46. Statistischer Wert

▼M14

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhrmöglichkeiten erfüllt wurden.

▼B

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei der Wiederausfuhr von im Zollagerverfahren befindlichen Waren freigestellt.

47. Abgabeberechnung

Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Art der Abgabe und die Bemessungsgrundlage, der anwendbare Abgabensatz und die gewählte Zahlungsart sowie als unverbindlicher Hinweis der nach der Berechnung des Beteiligten geschuldete Abgabebetrag und der Gesamtbetrag der Abgaben angegeben werden.

Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben zu machen, und zwar nach Möglichkeit unter Verwendung des Gemeinschaftscodes:

- Art der Abgabe (Verbrauchssteuern ...),
- Bemessungsgrundlage,
- anwendbarer Abgabensatz,
- berechneter Abgabebetrag,
- Igewählte Zahlungsart.

▼M14

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Landes zu verwenden, in dem die Ausfuhrmöglichkeiten erfüllt wurden.

▼B

48. Zahlungsaufschub

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die betreffende Bewilligung, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System der Steuerstundung als auch das System des Steuerkredits zu verstehen sind).

49. ► **C2** Bezeichnung ◀ des Lagers

Anzugeben sind soweit erforderlich die Kennnummer des Lagers sowie die Buchstaben, die vor der Bewilligungsnummer stehen und den Ausstellungsmitgliedstaat kennzeichnen.

Dieses Feld ist von den Mitgliedstaaten bei der Überführung von im Zollagerverfahren befindlichen Waren in die passive Veredelung und bei der Wiederausfuhr von im Zollagerverfahren befindlichen Waren auszufüllen; in allen anderen Fällen ist den Mitgliedstaaten die Benutzung dieses Feldes freigestellt.

50. Hauptverpflichteter und bevollmächtigter Vertreter; Ort, Datum und Unterschrift

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten sowie gegebenenfalls die ihm von den zuständigen Behörden zugeteilte Kennnummer. Anzugeben sind gegebenenfalls Name und Vorname bzw. Firma des bevollmächtigten Vertreters, der die Unterschrift für den Hauptverpflichteten leistet.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß die handschriftlich geleistete Unterschrift des

▼B

Beteiligten auf dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift seinen Namen und Vornamen sowie seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

▼M5

Bei der Ausfuhr kann der Anmelder oder sein Vertreter Name und Anschrift einer Mittelperson mit Sitz im Verwaltungsbezirk der Ausgangszollstelle angeben, an die Exemplar Nr. 3 mit dem Dienststempelabdruck der Ausgangszollstelle zurückgegeben werden kann.

▼B**51. Vorgesehene ► C2 Durchgangszollstellen ◀ (und Länder)**

Anzugeben ist die Eingangszollstelle jedes EFTA-Staats, dessen Gebiet berührt werden soll, oder, wenn bei der Beförderung das Gebiet eines EFTA-Staats berührt wurde, die Eingangszollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft wiedereingeführt werden, oder, wenn bei der Beförderung ein anderes Gebiet als das der Gemeinschaft oder eines EFTA-Staats berührt wird, die Ausgangszollstelle, über die die Ware die Gemeinschaft verläßt, und die Eingangszollstelle, über die sie wieder in die Gemeinschaft verbracht wird. Die Grenzübergangsstellen sind in der „Liste der für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen“ aufgeführt.

Dahinter ist das betreffende Land unter Verwendung des dafür vorgesehenen Gemeinschaftscodes anzugeben.

52. Sicherheit

Anzugeben ist die Form der Sicherheitsleistung für das betreffende Verfahren nach dem Gemeinschaftscode, gegebenenfalls gefolgt von der Nummer der Bürgschaftsbescheinigung oder des Sicherheitstitels und der Angabe der Zollstelle der Bürgschaftsleistung.

Ist eine Gesamtbürgschaft oder Einzelbürgschaft nicht für alle EFTA-Staaten gültig oder nimmt der Hauptverpflichtete bestimmte EFTA-Staaten von der Gültigkeit der Gesamtbürgschaft aus, so sind in dem Teil „nicht gültig für ...“ das betreffende Land, die betreffenden Länder nach dem Gemeinschaftscode anzugeben.

53. ► C2 Bestimmungsstelle ◀ (und Land)

Anzugeben ist die Zollstelle, bei der die Waren zur Beendigung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu stellen sind. Die Bestimmungsstellen sind in der „Liste der für gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren zuständigen Zollstellen“ aufgeführt.

Dahinter ist der betreffende Mitgliedstaat oder das betreffende Land unter Verwendung des dafür vorgesehenen Gemeinschaftscodes anzugeben.

54. Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten neben seinem Namen und Vornamen auf dem bei der Ausfuhrzollstelle (oder gegebenenfalls der Zollstelle der Versendung) verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

B. *Förmlichkeiten während der Beförderung*

Es kann vorkommen, daß zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Ausfuhr- und/oder ► C2 Abgangsstelle ◀ und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungsstelle Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren vorgenommen werden müssen. Diese Eintragungen betreffen die Beförderung und sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Spediteur vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren unmittelbar verladen wurden. Diese Eintragungen können handschriftlich vorgenommen werden, sofern sie leserlich sind. In diesem Fall sind die Vordrucke mit Tinte oder Kugelschreiber in Blockschrift auszufüllen.

Die Eintragungen, die nur auf den Exemplaren 4 und 5 erscheinen, beziehen sich auf folgende Fälle:

— Umladungen: auszufüllen ist das Feld Nr. 55

Feld Nr. 55: Umladungen

Die ersten drei Zeilen dieses Feldes sind vom Spediteur auszufüllen, wenn die ersten drei Zeilen des betreffenden Waren Versandverfahrens von einem Beförderungsmittel auf ein anderes oder aus einem Container in einen anderen umgeladen werden.

▼B

Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Spediteur im Falle der Umladung mit den zuständigen Behörden ins Benehmen setzen muß; insbesondere wenn die Anlegung neuer Verschlüsse erforderlich wird, oder um das gemeinschaftliche Versandpapier mit entsprechenden Vermerken versehen zu lassen.

Hat der Zolldienst eine Umladung ohne seine Überwachung genehmigt, so muß der Spediteur das gemeinschaftliche Versandpapier mit einem entsprechenden Vermerk versehen und zum Zweck des Sichtvermerks die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats unterrichten, in dem die Umladung stattgefunden hat.

— Andere Ereignisse: auszufüllen ist das Feld Nr. 56

Feld Nr. 56: Andere Ereignisse während der Beförderung

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Verpflichtungen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens auszufüllen.

Sind Waren auf einen Auflieger verladen worden und wird während der Beförderung lediglich die Zugmaschine ausgetauscht (ohne daß die Waren einer Behandlung unterzogen oder umgeladen werden), so ist in diesem Feld das amtliche Kennzeichen der neuen Zugmaschine einzutragen. Ein Sichtvermerk der zuständigen Behörden ist in diesem Fall nicht erforderlich.

C. *Förmlichkeiten für die übrigen Zollverfahren bei der Einfuhr*

1. *Anmeldung*

Im ersten Unterfeld ist die Kurzbezeichnung „IM“ oder „EU“ (gegebenenfalls das Kurzzeichen „COM“) einzutragen.

Im zweiten Unterfeld ist die Art der Anmeldung gemäß dem dafür vorgesehenen Gemeinschaftscode anzugeben. (Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.)

Das dritte Unterfeld ist nicht auszufüllen.

2. *Versender/Ausführer*

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Versenders oder des Verkäufers der Waren.)

3. *Vordrucke*

Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke (Vordrucke und Ergänzungsvordrucke). Beispiel: Werden ein Vordruck IM und zwei Vordrucke IM/c vorgelegt, so ist der Vordruck IM mit 1/3, der erste Vordruck IM/c mit 2/3 und der zweite Vordruck IM/c mit 3/3 zu bezeichnen.

Wird nur eine Position angemeldet (d. h. ist nur ein Feld „Warenbezeichnung ...“ auszufüllen), so ist in Feld Nr. 3 keine Angabe einzutragen, sondern lediglich die Ziffer 1 in Feld Nr. 5.

4. *Ladelisten*

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigefügten Ladelisten bzw. der von der zuständigen Behörde zugelassenen handelsüblichen Listen, in denen die Waren beschrieben sind.

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

5. *Positionen*

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken und Ergänzungsvordrucken (s. o.) (oder Ladelisten oder handelsüblichen Listen) angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung ...“, die ausgefüllt sein müssen.

6. *Gesamtzahl der Packstücke*

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist die ►C2 Packstücke insgesamt ◀, aus denen die Sendung besteht.

7. *Bezugsnummer*

Die Eintragung ist freigestellt; es handelt sich um die Geschäftsnummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

8. *Empfänger*

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person (Personen), der (denen) die Waren auszuliefern sind. Bei Sammelsendungen können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Angabe

▼B

„Verschiedene“ in diesem Feld einzutragen und der Anmeldung ein Verzeichnis der Empfänger beizufügen ist.

▼MI

Bei Überführung in das Zollagerverfahren in einem privaten Lager (Typ C, D oder E) sind Name und Vorname sowie vollständige Anschrift des Einlagerers anzugeben, wenn letzterer nicht der Anmelder ist.

▼B

Bezüglich der Kennnummer können die Mitgliedstaaten das Merkblatt dahin gehend ergänzen, daß die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer anzugeben ist.

9. Verantwortlicher für den Zahlungsverkehr

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Für den Transfer der Fremdwährungen im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäftsvorgang verantwortliche Person.)

10. Letztes Herkunftsland

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten für ihren eigenen Bedarf freigestellt.

11. Handelsland/Erzeugungsland

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten für ihren eigenen Bedarf freigestellt.

12. Angaben zum Wert

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Angaben für die Berechnung des Zoll-, Steuer- oder statistischen Werts.)

13. Gemeinsame Landwirtschaftspolitik (GLP)

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Angaben zu agrarpolitischen Maßnahmen.)

14. Anmelder oder Vertreter

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach den geltenden Vorschriften. Handelt es sich bei dem Anmelder und dem Empfänger um ein und dieselbe Person, so ist „Empfänger“

Hinsichtlich der Kennnummer können die Mitgliedstaaten das Merkblatt dahin gehend ergänzen, daß die dem Beteiligten von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer anzugeben ist.

15. Versendungsland/Ausfuhrland

Anzugeben ist der Name des Landes, aus dem die Waren ausgeführt werden. Die Mitgliedstaaten können auf die Angaben dieses Feldes verzichten, wenn sie die Angaben in Feld 15a verlangen. Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei der Überführung der Waren in das Zollagerverfahren freigestellt.

In Feld 15a ist nach dem Gemeinschaftscode die Kennziffer des betreffenden Landes anzugeben. Die Mitgliedstaaten können auf die Angaben dieses Feldes verzichten, wenn sie die Angaben in Feld 15 verlangen. Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei der Überführung der Waren in das Zollagerverfahren freigestellt

Feld 15b braucht nicht ausgefüllt zu werden.

16. Ursprungsland

Diese Angabe ist in den nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Grenzen erforderlich.

Betrifft die Anmeldung mehrere Warenpositionen unterschiedlichen Ursprungs, so ist in diesem Feld der Vermerk „Verschiedene“ einzutragen. Die Mitgliedstaaten können auf die Angaben dieses Feldes verzichten, wenn sie die Angaben in Feld 34 verlangen.

Die Benutzung dieses Feldes ist bei der Überführung der Waren in ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung freigestellt.

17. Bestimmungsland

Mit Ausnahme der Fälle, in denen Waren mit Vorausfestsetzung zum Zollagerverfahren angemeldet werden, ist die Benutzung dieses Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt.

Angabe des Namens des betreffenden Mitgliedstaats.

▼**B**

In Feld 17a ist die Kennziffer des betreffenden Mitgliedstaats nach dem Gemeinschaftscode anzugeben.

In Feld 17b ist die Region, für die die Waren bestimmt sind, anzugeben.

18. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels bei der Ankunft

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist das Kennzeichen, beispielsweise das Kennzeichen oder der Name des Beförderungsmittels (Lkw, Schiff, Waggon, Flugzeug), auf das die Waren bei der Gestellung bei der Zollstelle unmittelbar verladen sind, sowie die Staatszugehörigkeit dieses Beförderungsmittels (oder bei mehreren Beförderungsmitteln die Staatszugehörigkeit des ziehenden bzw. schiebenden Beförderungsmittels) nach dem Gemeinschaftscode. Beispiel: Wenn Zugmaschine und Anhänger verschiedene Kennzeichen tragen, so sind die Kennzeichen von Zugmaschine und Anhänger und die Staatszugehörigkeit der Zugmaschine anzugeben.

Bei Postsendungen oder Beförderung durch feste Einrichtungen entfällt die Angabe des amtlichen Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Im Eisenbahnverkehr braucht die Staatszugehörigkeit nicht angegeben zu werden.

19. Container (C)

Anzugeben ist nach dem vorgesehenen Gemeinschaftscode die Situation beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft.

20. Lieferbedingung

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Nach den hierfür vorgesehenen Codes und der von der Gemeinschaft festgelegten Gliederung sind hier die Angaben einzutragen, aus denen bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden.

21. Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des die ► **C2** grenzüberschreitenden ◀ aktiven Beförderungsmittels

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten hinsichtlich des Kennzeichens freigestellt.

Die Angabe der Staatszugehörigkeit ist außer bei der Anmeldung zum Zollagungsverfahren obligatorisch.

Bei Beförderungen im Postverkehr, im Eisenbahnverkehr oder durch festinstallierte Transporteinrichtungen entfällt die Angabe des amtlichen Kennzeichens und der Staatszugehörigkeit.

Anzugeben sind die Art (Lkw, Schiff, Waggon, Flugzeug) und das Kennzeichen, beispielsweise durch Angabe der Zulassungsnummer, sowie die Staatszugehörigkeit des aktiven Beförderungsmittels beim Überschreiten der Außengrenze der Gemeinschaft unter Verwendung des vorgesehenen Gemeinschaftscodes.

Handelt es sich um Huckepackverkehr oder werden mehrere Beförderungsmittel benutzt, so ist aktives Beförderungsmittel dasjenige, das für den Antrieb der Zusammenstellung sorgt. Beispiel: Im Falle „Lastkraftwagen auf Seeschiff“ ist das Schiff das aktive Beförderungsmittel; im Falle „Zugmaschine mit Auflieger“ ist die Zugmaschine das aktive Beförderungsmittel.

22. Währung ► **C2** in Rechnung gestellter Gesamtbetrag ◀

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Angabe der Währung, auf die der Geschäftsvertrag lautet, unter Verwendung des Gemeinschaftscodes, sowie Angabe des für sämtliche angemeldeten Waren in Rechnung gestellten Betrags.

23. Umrechnungskurs

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (geltender Wechselkurs für die Umrechnung der Rechnungswährung in die Währung des betreffenden Mitgliedstaats).

24. Art des Geschäfts

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Angabe, aus der bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrags ersichtlich werden, unter Verwendung der gemeinschaftlichen Codes und Gliederung.

▼B

25. Verkehrszweig an der Grenze

Hier ist unter Verwendung des Gemeinschafts-codes die Art des Verkehrszweigs entsprechend dem aktiven Beförderungsmittel anzugeben, mit dem die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind. Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zum Zollagerverfahren freigestellt.

▼M4

26. Inländischer Verkehrszweig

Bis zum 31. Dezember 1995 ist die Benutzung dieses Feldes den Mitgliedstaaten freigestellt. Nach diesem Datum wird die Benutzung dieses Feldes für die Mitgliedstaaten obligatorisch.

Dieses Feld ist nicht auszufüllen, wenn die Ausfuhrformlichkeiten beim Ausgangspunkt der Gemeinschaft erfüllt werden.

Beim gemeinschaftlichen Versandverfahren und bei der Wiederausfuhr von Waren im Zollagerverfahren ist den Mitgliedstaaten die Benutzung dieses Feldes freigestellt.

Anzugeben ist nach dem Gemeinschaftskodex der beim Abgang benutzte Verkehrszweig.

▼B

27. Entladeort

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren von dem beim Überschreiten der Grenze der Gemeinschaft benutzten aktiven Beförderungsmittel abgeladen werden, gegebenenfalls durch einen Code, soweit dies vorgesehen ist.

28. Finanzielle Angaben und Bankverbindungen

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Devisentransfer im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft. Angaben betreffend finanzielle Formalitäten und Modalitäten sowie Bankverbindungen.)

29. Eingangszollstelle

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist die Zollstelle, über die die Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind.

30. Warenort

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt.

Anzugeben ist der Ort, an dem die Waren beschaut werden können.

31. Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummern — Containernummer(n) — Anzahl und Art

Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen. Mit Ausnahme der Fälle der Abfertigung von Nichtgemeinschaftswaren zum Zollagerverfahren des Typs A, B, C, E oder F muß die Handelsbezeichnung so genau sein, daß die sofortige und eindeutige Identifizierung und die unmittelbare und richtige Einreihung der Ware möglich ist. Dieses Feld muß ferner die für etwaige besondere Regelungen (Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuer usw.) verlangten Angaben enthalten.

Hat der Beteiligte in Feld Nr. 16 (Ursprungsland) den Vermerk „Verschiedene“ eingetragen, so können die Mitgliedstaaten in den vom Gemeinschaftsrecht gesetzten Grenzen vorsehen, daß hier der Name des Ursprungslandes der Waren eingetragen wird.

32. Positionsnummer

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den Vordrucken und Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.

Wird nur eine einzige Warenposition angemeldet, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld keine Angabe einzutragen ist, da die Ziffer 1 bereits in Feld Nr. 5 anzugeben war.

▼B

33. Warennummer

Anzugeben ist die Kennziffer der betreffenden Warenposition. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß im rechten Teilfeld eine besondere ► **C2** Verbrauchsteuernomenklatur ◀ angegeben wird.

34. Ursprungsland — Code

Diese Angabe ist den Mitgliedstaaten freigestellt. In Feld Nr. 34a ist die Kennziffer des in Feld Nr. 16 angegebenen Landes nach dem hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscode einzutragen. Enthält Feld Nr. 16 die Eintragung „Verschiedene“, so ist die Kennziffer des Ursprungslands jeder Warenposition anzugeben.

Die Mitgliedstaaten können auf die Benutzung von Feld 34 verzichten, wenn sie die Angaben in Feld 16 verlangen und darin nicht der Vermerk „Verschiedene“ eingetragen ist. Das Feld Nr. 34b darf nicht ausgefüllt werden.

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei der Anmeldung zum Zollagerverfahren freigestellt.

35. Rohmasse

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Anzugeben ist die Rohmasse der in Feld 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Rohmasse versteht man die Masse der Ware mit sämtlichen Umschließungen mit Ausnahme von Beförderungsmaterial und insbesondere Behältern.)

▼M1

Dieses Feld ist bei Überführung in die Zollagerverfahren auszufüllen.

▼M3

36. Präferenz

Anzugeben ist der hierfür vorgesehene Code.

Bis zum 1. Januar 1996 können die Mitgliedstaaten andere als die in Anhang 38 vorgesehenen Codes verwenden, vorausgesetzt, diese Codes ermöglichen statistische Erhebungen von mindestens gleicher Genauigkeit.

▼B

37. Verfahren

Anzugeben ist unter Verwendung des Gemeinschaftscodes das Verfahren, zu dem die Waren am Bestimmungsort angemeldet werden.

38. Eigenmasse

Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.

39. Kontingent

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Gegebenenfalls für die Durchführung von Vorschriften betreffend Kontingente.)

40. Summarische Anmeldung/Vorpapier

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Hinweis auf im Einfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls verwendete summarische Anmeldung oder Papiere für ein gegebenenfalls vorangegangenes Verwaltungsverfahren.)

▼M1

Dieses Feld ist bei Überführung in die Zollagerverfahren und gegebenenfalls als Nachweis des Gemeinschaftscharakters auszufüllen.

▼B

41. Besondere Maßeinheit

Wenn nötig entsprechend den Angaben in der Warennomenklatur auszufüllen. Für jede Position ist die Menge in der in der Warennomenklatur vorgesehenen Maßeinheit anzugeben. Die Benutzung dieses Feldes ist bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder bei der Anmeldung zum Zollagerverfahren obligatorisch. Die Benutzung dieses Feldes ist ferner bei der Anmeldung von Waren mit Vorausfestsetzung zum Zollagerverfahren obligatorisch.

▼B

42. Artikelpreis

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Anteil des in Feld 22 angegebenen Preises, der auf diese Position entfällt.)

43. ► **C2** Bewertungsmethode vor (B.M. Code) ◀

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Angaben für die Berechnung des Zoll-, Steuer- oder statistischen Wertes.)

44. Besondere Vermerke; vorgelegte Unterlagen; Bescheinigungen und ► **C2** Genehmigungen ◀

Anzugeben sind die in gegebenenfalls anwendbaren besonderen Regelungen vorgesehenen Angaben sowie die Bezugsangaben aller mit der Anmeldung vorgelegten Unterlagen einschließlich etwaiger Kontrollexemplare T5. Im Teilfeld „Besondere Vermerke Code B.V.“ sind keine Eintragungen zu machen.

▼M1

Wird eine Anmeldung zur Überführung von Waren in die Zollagerverfahren bei einer anderen Zollstelle als der Überwachungsstelle eingereicht, so sind Name und Vorname sowie vollständige Anschrift der Überwachungsstelle anzugeben.

▼M14

Ab dem 1. Januar 1999 ist in diesem Feld, vorzugsweise in dem Unterfeld, das sich in der rechten unteren Ecke befindet, ein Hinweis auf die angewandte Währungseinheit (einzelstaatliche Währungseinheit oder Euro) anzubringen; dies gilt jedoch nur für Zollanmeldungen, die in Mitgliedstaaten abgegeben werden, die den Beteiligten ermöglichen, die Einheit Euro in ihren Zollanmeldungen zu verwenden.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß dieser Hinweis nur im Feld 44 für die erste Warenposition der Anmeldung anzugeben ist. In diesem Fall gilt diese Angabe für alle Warenpositionen der Anmeldung.

Dieser Hinweis ist in Form des Iso-alpha 3 Codes für Währungen (ISO 4217) anzubringen.

▼B

45. Berichtigung

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Angaben für die Berechnung des Zoll-, Steuer- oder statistischen Werts.)

▼M14

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Bestimmungsmitgliedstaates zu verwenden.

▼B

46. Statistischer Wert

▼M14

Anzugeben ist der Betrag des sich nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften ergebenden statistischen Wertes in der Währungseinheit, deren Code in Feld 44 angegeben ist. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Bestimmungsmitgliedstaates zu verwenden.

▼B

Die Benutzung dieses Feldes ist bei der Anmeldung zum Zollagerverfahren freigestellt.

47. Abgabeberechnung

Anzugeben ist die Bemessungsgrundlage (Wert, Gewicht oder sonstige). Die Mitgliedstaaten können verlangen, daß die Art der Abgabe, der anwendbare Abgabensatz und die gewählte Zahlungsart angegeben werden, ferner als unverbindlicher Hinweis der nach Berechnung des Beteiligten geschuldete Abgabebetrag und der Gesamtbetrag der Abgaben für die jeweilige Position.

Bei einer Anmeldung zur Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollagerverfahren des Types D ist lediglich die Bemessungsgrundlage anzugeben.

Gegebenenfalls sind, jeweils in einer Zeile, folgende Angaben unter Verwendung des Gemeinschaftscodes zu machen:

- Art der Abgabe (Einfuhrabgaben, Mehrwertsteuer usw.),
- Bemessungsgrundlage,

▼B

- anwendbarer Abgabensatz,
- berechneter Abgabenbetrag,
- gewählte Zahlungsart.

▼M14

Für die in diesem Feld einzutragenden Beträge ist die Währungseinheit gemäß dem in Feld 44 angegebenen Code zu verwenden. Ist in Feld 44 kein Code angegeben, ist die Währungseinheit des Bestimmungsmitgliedstaates zu verwenden.

▼B

48. Zahlungsaufschub

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt. (Hinweis auf die betreffende Bewilligung, wobei unter Zahlungsaufschub in diesem Falle sowohl das System des Aufschubs selbst als auch das System der Steuerstundung zu verstehen sind.)

49. Bezeichnung des Lagers

Anzugeben sind, soweit erforderlich, die Kennnummer des Lagers sowie die Buchstaben, die vor der Bewilligungsnummer stehen und den Ausstellungsmitgliedstaat kennzeichnen.

Die Benutzung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und bei der Anmeldung zu einem anderen Verfahren als dem Zollagerverfahren oder der passiven Veredelung für im Zollagerverfahren befindliche Waren freigestellt.

54. Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß die handschriftlich geleistete Unterschrift des Beteiligten neben seinem Namen und Vornamen auf dem bei der Bestimmungszollstelle verbleibenden Exemplar im Original erscheinen. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firm

TITEL III

Bemerkungen zu den Ergänzungsvordrucken

- A. Die Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Warenpositionen anzumelden sind (vgl. Feld Nr. 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit dem Vordruck IM, EX oder EU (oder gegebenenfalls COM) vorgelegt werden.
- B. Die Bemerkungen in den Titeln I und II gelten auch für die Ergänzungsvordrucke.
- Jedoch:
- muß der linke Teil des Feldes Nr. 1 die Kurzbezeichnung IM/c, EX/c oder EU/c (oder gegebenenfalls COM/c) enthalten. Eine Kurzbezeichnung in diesem Teilfeld ist nicht erforderlich, wenn der Vordruck ausschließlich im gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet wird. Dann ist im rechten Teil des Feldes die Kurzbezeichnung einzutragen, die den Status der Waren für das gemeinschaftliche Versandverfahren bezeichnet;
 - ist die Verwendung des Feldes Nr. 2/8 den Mitgliedstaaten freigestellt; dieses Feld darf nur den Namen und gegebenenfalls die Kennnummer der betreffenden Person enthalten;
 - betrifft der Teil „Zusammenfassung“ im Feld Nr. 47 die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten Vordrucken IM und IM/c oder EX und EX/c oder EU und EU/c (gegebenenfalls COM und COM/c). Sie braucht daher nur in dem letzten der einem Vordruck IM, EX oder EU (gegebenenfalls COM) beigefügten Vordrucke IM/c, EX/c oder EU/c (gegebenenfalls COM/c) eingetragen zu werden, um zum einen den Gesamtbetrag nach Abgabenart und zum anderen den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben aufzuzeigen.
- C. Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind die nichtbenutzten Felder „Warenbezeichnung“ so durchzustreichen, daß jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

▼M16

ANHANG 37/A

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN IN ANHANG 37/B SOWIE DEN
REGELN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE MELDUNGSINHALTE**

TITEL I

Einleitung

Unter diesem Titel wird die Struktur des Informationsaustauschs (IA) behandelt, d. h. das Modell, das verwendet wird, um den Inhalt der Meldungen zu beschreiben, die unter Einsatz von Informationstechnik und Datennetzen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden ausgetauscht werden.

In diesem Modell werden die Meldungen in Gruppen untergliedert, die Daten (-attribute) enthalten. Die Daten (-attribute) sind so gruppiert, daß sie innerhalb einer jeden Meldung kohärente logische Blocks bilden.

Anhand des Modells läßt sich folgendes identifizieren:

- die Merkmale der zu einer Meldung gehörenden Datengruppen: Sequenz, Zahl der Wiederholungen, Statuswert, der anzeigt, ob die Datengruppe obligatorisch, fakultativ oder bedingt ist;
- die Merkmale der Daten einer Datengruppe: Sequenz, Zahl der Wiederholungen, Art, Länge und Wert, der anzeigt, ob die Daten obligatorisch, fakultativ oder bedingt sind;
- die Einrückung der Datengruppen zeigt an, daß die Datengruppe nicht nur Daten, sondern auch andere Datengruppen enthalten kann;
- die Bedingungen, die für Daten oder Datengruppen in bezug auf andere Datengruppen oder Daten innerhalb derselben Meldung gelten;
- die Strukturregeln für die Daten oder Datengruppen, die erklären, wie die jeweiligen Daten oder Datengruppen in der Meldung verwendet werden.

IA-Struktur

Ⓐ

IA15. Ⓐ Anmelddaten Ⓑ E_DEC_DAT Ⓒ

Ⓑ

VERSANDVORGANG Ⓐ	Ⓑ 1 ×	Ⓒ	
WARE	99 999 ×	O	Regel 95
CONTAINER (Feld 31) Ⓓ	99 ×	B	Bedg. 55 Ⓔ
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	F	
BETEILIGTER Zugelassener Empfänger (Feld 53)	1 ×	F	Regel 15
KONTROLLERGEBNIS (Feld D)	1 ×	F	
SICHERHEIT	9 ×	O	
NUMMER DES SICHERHEITSTI- TELS Ⓕ	99 ×	B	Bedg. 85
GÜLTIGKEITSBEGRENZUNG	99 ×	F	

▼M16

Ⓒ

VERSANDVORGANG^aLRN^bO^can^d..17^e

Art der Anmeldung (Feld 1)

O

an..5

Zahl der Ladelisten (Feld 4)

F

n..5

Regel 95

Packstücke insgesamt (Feld 6)

B

n..7

Bedg. 95
Regel 105

WARE

Art der Anmeldung (ex Feld 1)^f

B

a..5

Bedg. 45^g

Versendungsland (ex Feld 15a)

B

a2

Bedg. 135

Bestimmungsland (ex Feld 17a)

B

a2

Bedg. 140

Ⓓ

IA-BEDINGUNGEN

B55: WENN ‚Container‘ (Feld 19) = ‚1‘

DANN ‚CONTAINER (Feld 31)‘ = ‚O‘

SONST ‚CONTAINER (Feld 31)‘ = ‚F‘.

Ⓔ

IA-REGELN

r11: Wenn nur 1 Empfänger angemeldet wird, dann wird die Datengruppe ‚BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)‘ auf der VERSANDVORGANG-Ebene verwendet. Die Datengruppe ‚BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)‘ auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden.

▼M16

Erläuterung

Das IA-Modell ist in fünf Teile untergliedert:

- Ⓐ Der Identifikations-Teil: eine Meldung wird durch folgendes identifiziert:
- eine einmalige Nummer, bestehend aus den zwei Zeichen ‚IA‘, gefolgt von höchstens drei Ziffern[Ⓐ];
 - einen Namen[Ⓑ];
 - eine einmalige Referenznummer[Ⓒ] in einem eins-zu-eins-Verhältnis zu der einmaligen IA-Nummer; jeder Meldung ist ein ‚E_‘ (externer Bereich), ‚C_‘ (common domain = gemeinsamer Bereich) oder ‚N_‘ (nationaler Bereich) vorangestellt.
- Ⓑ Der Struktur-Teil umfaßt folgendes:
- die Reihenfolge der Datengruppen in der Meldung;
 - den Datengruppennamen[Ⓐ];
 - eine Zahl, gefolgt von dem Zeichen ‚x‘[Ⓑ], zur Angabe, wie oft die Datengruppe in der Meldung wiederholt werden könnte;
 - einen Wert[Ⓒ] zur Angabe, ob die Datengruppe (O)bligatoisch, (F)akultativ oder (B)edingt ist;
 - gegebenenfalls eine ‚Feldnummer‘[Ⓓ], die der Nummer des Feldes auf dem Einheitspapier entspricht;

▼M16

- den Hinweis auf die für die Daten geltende Bedingung und/oder Regel^(e);
- die Einrückung einer Datengruppe^(f) zeigt an, daß die Datengruppe von einer weniger eingerückten Datengruppe abhängt.

Ⓒ Der ‚Datengruppen‘-Teil umfaßt für jedes Datenattribut:

- die Reihenfolge der Daten innerhalb der Datengruppe;
- denselben Datengruppennamen^(a) wie im Struktur-Teil;
- den Attributnamen^(b) innerhalb der Datengruppe;
- einen Wert^(c) zur Angabe, ob die Datengruppe (O)bligatorio, (F)akultativ oder (B)edingt ist;
- die Datenart^(d): (a)lphabetisch und/oder (n)umerisch;
- die Datenlänge^(e) (die fakultativen zwei Punkte vor der Längenkennung zeigen an, daß die Daten keine festgelegte, jedoch höchstens die in der Längenkennung angegebene Zahl von Ziffern haben); um ‚Jahr-2000-fähig‘ zu sein, beträgt die Datenart/Datenlänge von Datumsfeldern immer ‚n8‘ (z. B. 19980220); ein Komma in der Längenkennung (z. B. 8,6) bedeutet, daß das Attribut eine Dezimalzahl besitzen kann, wobei die Ziffer vor dem Komma die Gesamtlänge des Attributs anzeigt, die Ziffer nach dem Komma die Gesamtzahl der Ziffern nach dem Dezimalpunkt;
- gegebenenfalls eine ‚Feldnummer‘^(f), die der Nummer des Feldes auf dem Einheitspapier entspricht;
- einen Hinweis^(g) auf die für die Daten geltende Bedingung ‚Bedg.‘ und/oder ‚Regel‘.

Ⓓ Der ‚Bedingungs‘-Teil:

enthält alle Bedingungen, die für die Daten oder Datengruppen in bezug auf andere Daten oder Datengruppen der Meldung gelten. Eine Bedingung drückt die Abhängigkeit eines Attributs oder einer Datengruppe vom Inhalt eines anderen Attributs oder einer anderen Datengruppe innerhalb derselben Meldung aus. Das jeweilige Attribut oder die jeweilige Datengruppe kann innerhalb der Meldung wegen der Bedingung (O)bligatorio oder (F)akultativ sein oder sogar ‚entfallen‘.

Ⓔ Der ‚Regel‘-Teil:

enthält alle für die Daten oder Datengruppen geltenden Regeln und erklärt, wie die betreffenden Daten oder Datengruppen in der Meldung verwendet werden.

▼M16

TITEL II

Regeln für den Informationsaustausch (IA)

- r5: „Positionsnummer“ (Feld 32) wird immer verwendet, auch wenn „Positionen“ (Feld 5) = „1“ „Positionsnummer“ (Feld 32) ebenfalls „1“.
- r7: Jede „Positionsnummer“ (Feld 32) ist in jeder Anmeldung einmal vorhanden.
- r10: Wenn nur 1 Versender angemeldet wird, dann wird die Datengruppe „BETEILIGTER Versender (Feld 2)“ auf der VERSANDVORGANG-Ebene verwendet. Die Datengruppe „BETEILIGTER Versender (ex Feld 2)“ auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden.
- r11: Wenn nur 1 Empfänger angemeldet wird, dann wird die Datengruppe „BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)“ auf der VERSANDVORGANG-Ebene verwendet. Die Datengruppe „BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)“ auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden.
- r15: Die Datengruppe „BETEILIGTER zulassener Empfänger (Feld 53)“ kann verwendet werden, um anzugeben, daß bei der Bestimmungsstelle vereinfachte Verfahren angewendet werden.
- r20: Ist die Art der Anmeldung (Feld 1 oder ex Feld 1) = „T2“ und beginnt der Versand in einem Land außerhalb der EU (durch die Abgangsstelle identifiziert), dann muß der Hauptverpflichtete mindestens ein „Vorpapier“ (Feld 40) angeben = „T2“, „T2L“, „T2F“, „T2LF“, „T2CIM“, „T2TIR“ oder „T2ATA“, gefolgt von der entsprechenden Referenznummer in „Zeichen des Vorpapiers“.
- r26: Eines der Attribute wird obligatorisch, wenn „VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN“ (Feld 44) verwendet wird.
- r27: Wenn „BESONDERE VERMERKE“ (Feld 44) verwendet wird, ist entweder „Zusätzliche Angaben — Kennung“ oder „Text“ der Datengruppe „BESONDERE VERMERKE“ obligatorisch.
- r35: Die Bedingungen „B5“ und „B5“ können nicht geprüft werden, wenn Feld 26 nicht verwendet wird.
- r36: Die Bedingung „B10“ kann nicht geprüft werden, wenn Feld 25 nicht verwendet wird.
- r41: „Vereinbarter Warenort“/„Vereinbarter Warenortcode“, „bewilligter Warenort“ und „Zollzweigstelle“ (Feld 30) können nicht gleichzeitig verwendet werden.
- r60: Wenn der Beteiligte Warennummern verwendet, muß er mindestens 4, höchstens jedoch 8 Stellen angeben.
- r75: „Ausfuhr aus der EG“ und „Ausfuhr aus Land“ können nicht gleichzeitig verwendet werden.
- r79: Der Bestimmungsstelle werden über IA01 nur die VORPAPIERE und VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN übermittelt, die in den Referenzdaten „DOKUMENTENART“ als „Common“ (gemeinsam) gekennzeichnet sind.
- r80: Der Bestimmungsstelle werden über IA01 nur die BESONDEREN VERMERKE übermittelt, die in den Referenzdaten als „Common“ (gemeinsam) gekennzeichnet sind.
- r95: Wenn Feld 3 nicht verwendet wird und wenn nicht mehr als eine Position angemeldet wird, dann ist „Zahl der Ladelisten“ (Feld 4) obligatorisch.
Dieses Attribut ist zu verwenden, wenn Papierladelisten vorgelegt werden.
Bei Vorlage von Papierladelisten finden die folgenden Regeln Anwendung:
- das obligatorische Attribut „Versendungsland“ (Feld 15a) der Datengruppe VERSANDVORGANG wird auf „—“ gesetzt,
 - die Datengruppe WARE und, falls erforderlich, die Datenuntergruppen VORPAPIERE, VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN und BESONDERE VERMERKE kommen nur 1mal vor; die übrigen Datenuntergruppen von WARE können nicht verwendet werden,
 - das Attribut „Warenbezeichnung“ (Feld 31) enthält Hinweise auf die beigefügten Ladelisten, „Warenbezeichnung SPR“ enthält den Sprachencode, der für diese Hinweise verwendet wurde.

▼M16

Der Inhalt der Hinweise kann sein:

- bei „Art der Anmeldung“ (Feld 1) = „T1“: „siehe Ladeliste(n)“,
 - bei „Art der Anmeldung“ (Feld 1) = „T2“: „siehe Ladeliste(n)“,
 - bei „Art der Anmeldung“ (Feld 1) = „T“: „T1: siehe Ladeliste(n) von. .. bis. ..“,
„T2: siehe Ladeliste(n) von. .. bis. ..“,
 - das Attribut „Positionsnummer“ (Feld 32) wird auf „—“ gesetzt,
 - alle anderen Attribute der Datengruppe WARE können nicht verwendet werden.
- r100: Das Attribut ist als Basissprache für jegliche weitere Kommunikation zwischen dem Beteiligten beim Abgang und dem Zollsystem zu verwenden. Benutzt der Beteiligte dieses Attribut nicht, so greift das Zollsystem auf die Standardsprache der Abgangsstelle zurück.
- r105: Die Gesamtzahl der Packstücke entspricht der Summe aller „Zahl der Packstücke + Stückzahl“ + der Wert „1“ für als „lose“ angemeldete Ware. Diese Kontrolle ist nicht möglich, wenn „Zahl der Ladelisten“ (Feld 4) verwendet wird.
- r150: Das Attribut „korrigierter Wert“ der Datengruppe („PRÜFERGEBNISSE“ steht mit jedem einzelnen Attribut in Verbindung, das einer Kontrolle unterliegen kann, und muß daher dieselben Eigenschaften wie das Attribut der Originalmeldung aufweisen.
- r143: Die Daten der auszutauschenden Informationen beziehen sich immer auf die zuletzt gültigen Daten eines Versandvorgangs. D.h., sie enthalten gegebenenfalls die berichtigten Daten der Versandanmeldung und/oder gegebenenfalls die korrigierten Daten der Versandanmeldung nach Abschluß der Zollkontrollen. Diese Daten werden um die bei Abgang vorliegenden Daten der Prüfungsergebnisse ergänzt.
- r155: Die Datengruppe EMPFINDLICHE WAREN — CODES muß vorhanden sein, wenn empfindliche Waren angemeldet werden.
- r156: Eine „Empfindliche Menge“ wird immer dann verlangt, wenn „Empfindliche Waren“ transportiert werden (siehe auch Regel 155).
Der „Code der empfindlichen Waren“ ist nicht immer obligatorisch, wenn der Versandvorgang aus „Empfindlichen Waren“ besteht. Der „Code der empfindlichen Waren“ wird nicht verlangt, wenn die „Empfindliche Ware“ bereits durch den HS6-Code (Feld 33) eindeutig identifiziert wird. Der „Code der empfindlichen Waren“ ist zu verwenden, wenn die „Empfindliche Ware“ nicht eindeutig durch den HS6-Code (Feld 33) identifiziert wird.
- r160: Die Datengruppe PRÜFERGEBNISSE muß vorhanden sein, wenn die Anmeldung im vereinfachten Verfahren erfolgt.
- r165: Die Datengruppe VERSCHLUSSINFO muß vorhanden sein, wenn die Anmeldung im vereinfachten Verfahren, dessen Zulassung die Verwendung von Verschlüssen vorsieht, erfolgt.
- r190: Wenn eine „UMLADUNG“ erfolgte, sind entweder „Kennzeichen neues Beförderungsmittel“ und „Staatszugehörigkeit neues Beförderungsmittel“ ODER „Neue Containernummer“ ODER beides zu verwenden.
- r210: Mit der Meldung werden der Abgangsstelle die von ihr übermittelten AAR-Informationen zurückgesandt, wobei jedem einzelnen Attribut gegebenenfalls die Datengruppe „PRÜFERGEBNISSE“ zugeordnet wird.
- r217: Der Abgangsstelle werden alle „Vorfälle“ mitgeteilt. Nur die als „noch nicht versandt“ gekennzeichneten „Umladungen“ (d. h. Flag „Bereits im System“ in einer Nachricht der Eingangsbestätigung oder in einem zu diesem Zweck neu geschaffenen Feld auf Versandbegleitdokument) werden der Abgangsstelle übermittelt.
- r230: Dieses Attribut wird als Flag verwendet, sein Wert ist entweder „0“ („nein“) oder „1“ („ja“).
- r231: Der Wert dieses Attributes ist eines der 22 am Versandverfahren teilnehmenden Länder, ohne die 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.
- r325: Wenn in der AAR und/oder der Eingangsbestätigung auf Verschlüsse hingewiesen wird, dann ist „Verschlußzustand“ obligatorisch.
- r355: Nur die nicht übereinstimmenden „WAREN“ werden an die Abgangsstelle zurückgesandt

▼M16

- r470: IA15 ermöglicht die Verwendung von Warennummern mit bis zu 8 Stellen (national), mit der AAR werden der Bestimmungsstelle jedoch nur die ersten sechs Stellen (international) übermittelt.
- r700: Das Attribut ist nicht obligatorisch, wenn verschiedene Warenarten, die in einer Versandanmeldung angemeldet wurden, in solcher Weise gemeinsam verpackt wurden, daß es unmöglich ist, die Rohmasse jeder Warenart festzustellen.

TITEL III

Bedingungen für den Informationsaustausch (IA)

- B1: Wenn als „Bestimmungsland“ (Feld 17a) auf der Versandvorgang-Ebene ein „Land“ entsprechend der Definition im Übereinkommen über das gemeinsame Versandverfahren angemeldet wird
- dann BETEILIGTER Empfänger (Feld 8) = „O“
sonst BETEILIGTER Empfänger (Feld 8) = „F“.
- B2: Wenn als „Bestimmungsland“ (ex Feld 17a) auf der WAREN-Ebene ein „Land“ entsprechend der Definition in B1 angemeldet wird
- dann dann BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8) = „O“
sonst BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8) = „F“.
- B5: Wenn erste Stelle bei „inländischer Verkehrsweig“ (Feld 26) = „5“ oder „7“
- dann kann „Kennzeichen beim Abgang“ (Feld 18) nicht verwendet werden.
- B6: Wenn erste Stelle bei „inländischer Verkehrsweig“ (Feld 26) = „2“, „5“ oder „7“
- dann kann „Staatszugehörigkeit beim Abgang“ (Feld 18) kann nicht verwendet werden.
- B10: Wenn erste Stelle bei „Verkehrsweig an der Grenze“ (Feld 25) = „2“, „5“ oder „7“
- dann „Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung“ (Feld 21) = „F“
sonst „Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung“ (Feld 21) = „O“.
- B15: Wenn „Code der empfindlichen Ware“ (Teil des Felds 31) verwendet wird
- dann „Warennummer“ (Feld 33) = „O“
sonst „Warennummer“ (Feld 33) = „F“.
- B30: Wenn als Abgangsort (identifiziert durch Abgangszollstelle, Feld C) und als Bestimmungsort (identifiziert durch Bestimmungszollstelle, Feld 51) verschiedene Vertragsparteien angemeldet werden
- dann mindestens eine „DURCHGANGSZOLLSTELLE“ (Feld 51) = „O“
sonst „DURCHGANGSZOLLSTELLE“ (Feld 51) = „F“.
- B35: Wenn „Art der Anmeldung“ (Feld 1) oder „Art der Anmeldung“ (ex Feld 1) = „T2“ und „Versendungsland“ (identifiziert durch die beiden ersten Stellen der „Kennnummer der ABGANGSZOLLSTELLE“) (Feld C) = EFTA-Land
- dann „HINWEIS AUF VORPAPIER“ = „O“
sonst „HINWEIS AUF VORPAPIER“ = „F“.
- B45: Wenn „Art der Anmeldung“ (Feld 1) = „T-“
- dann „Art der Anmeldung“ (ex Feld 1) = „O“
sonst „Art der Anmeldung“ (ex Feld 1) kann nicht verwendet werden.

▼M16

- B50: Wenn „KENNUMMER DES BETEILIGTEN“ (Feld 50) verwendet wird
- dann alle Attribute der Namen und Adressen (NAD) (Feld 50) = „F“, wenn bereits durch das System bekannt
 - sonst alle Attribute der Namen und Adressen (NAD) (Feld 50) = „O“.
- B55: Wenn „Container“ (Feld 19) = „1“
- dann „CONTAINER Nr. (Feld 31)“ = „O“
 - sonst „CONTAINER Nr. (Feld 31)“ = „F“.
- B60: Wenn bei „Art der Packstücke“ (Feld 31) „BULK“ (UNECE rec 21: „VQ“, „VG“, „VL“, „VY“, „VR“ oder „VO“) steht
- dann „Zeichen & Nummern“ (Feld 31) = „F“
„Anzahl der Packstücke“ (Feld 31) kann nicht verwendet werden
„Stückzahl“ (Feld 31) kann nicht verwendet werden
 - sonst Wenn bei „Art der Packstücke“ (Feld 31) „LOSE“ (UNECE rec 21: = „NE“) steht
 - dann „Zeichen & Nummern“ (Feld 31) = „F“
„Anzahl der Packstücke“ (Feld 31) kann nicht verwendet werden
„Stückzahl“ (Feld 31) = „O“
 - sonst „Zeichen & Nummern“ (Feld 31) = „O“
„Anzahl der Packstücke“ (Feld 31) = „O“
„Stückzahl“ (Feld 31) kann nicht verwendet werden.
- B75: Wenn „Besondere Vermerke“ (Feld 44) = „DG0“ oder „DG1“
- dann „Ausfuhr aus EG“ oder „Ausfuhr aus Land“ (Feld 44) = „O“
 - sonst „Ausfuhr aus EG“ und „Ausfuhr aus Land“ (Feld 44) können nicht verwendet werden.
- B85: Wenn „Art der Sicherheit“ = „0“, „1“, „4“ oder „9“
- dann „NUMMER DES SICHERHEITSTITELS“ = „O“
 - sonst „NUMMER DES SICHERHEITSTITELS“ = „F“.
- B86: Wenn „Art der Sicherheit“ = „0“, „1“, „4“ oder „9“
- dann „Zugangscode“ = „O“
 - sonst „Zugangscode“ = „F“.
- B90: Wenn erste Stelle „Kontrollergebnis-Code“ = „B“
- dann „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“ = „O“
 - sonst „Klärung der Unstimmigkeiten abwarten“ = „F“.
- B95: Wenn „Anzahl der Ladelisten“ (Feld 4) verwendet wird
- dann „Packstücke insgesamt“ (Feld 6) = „O“
 - sonst „Packstücke insgesamt“ (Feld 6) = „F“.
- B99: Wenn entsprechendes Feld für freien Text verwendet wird
- dann „_SPR“ = „O“
 - sonst „_SPR“ = „F“. (Die Sprache der Adreßattribute wird durch NAD_SPR ausgedrückt.)
- B100: Wenn „KONTROLLERGEBNIS“ (Feld D) verwendet wird
- dann „bewilligter Warenort“ = „F“
„Zollzweigstelle“ kann nicht verwendet werden
„vereinbarter Warenortcode“ kann nicht verwendet werden
„vereinbarter Warenort“ kann nicht verwendet werden
 - sonst „bewilligter Warenort“ kann nicht verwendet werden
„vereinbarter Warenortcode“ = „F“

▼M16

„vereinbarter Warenort“ = „F“
 „Zollzweigstelle“ = „F“.

B110: Wenn „KONTROLLERGEBNIS“ (vereinfachtes Verfahren) verwendet wird

dann „KENNUMMER DES BETEILIGTEN“ = „O“
 sonst „KENNUMMER DES BETEILIGTEN“ = „F“.

B125: Wenn „Hinweis auf andere Sicherheiten“ NICHT verwendet wird

dann „SICHERHEIT“ = „O“
 sonst „SICHERHEIT“ kann nicht verwendet werden.

B130: Wenn „SICHERHEIT“ NICHT verwendet wird

dann „Hinweis auf andere Sicherheiten“ = „O“
 sonst „Hinweis auf andere Sicherheiten“ kann nicht verwendet werden.

B135: Wenn nur 1 Versendungsland angemeldet wird

dann „Versendungsland (Feld 15a)“ auf der Versandvorgang-Ebene = „O“
 „Versendungsland (ex Feld 15a)“ auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden
 sonst „Versendungsland (Feld 15a)“ auf der Versandvorgang-Ebene kann nicht verwendet werden
 „Versendungsland (ex Feld 15a)“ auf WAREN-Ebene = „O“.

B140: Wenn nur 1 Bestimmungsland angemeldet wird

dann „Bestimmungsland (Feld 17a)“ auf der Versandvorgang-Ebene = „O“
 „Bestimmungsland (ex Feld 17a)“ auf der WAREN-Ebene kann nicht verwendet werden
 sonst „Bestimmungsland (Feld 17a)“ auf der Versandvorgang-Ebene kann nicht verwendet werden
 „Bestimmungsland (ex Feld 17a)“ auf der WAREN-Ebene = „O“.

B185: Wenn erste Stelle des „Kontrollergebnis-Codes“ = „A“
 und zweite Stelle des „Kontrollergebnis-Codes“ = „1“ oder „2“ („konform“ oder „als konform betrachtet“)

dann Datengruppen mit der Kennzeichnung „Bedg. 185“ können nicht verwendet werden
 sonst Datengruppen und Attribute mit Kennzeichnung „Bedg. 185“ = „O“.

▼M16

ANHANG 37/B

STRUKTURIERTE MELDUNGEN UND INHALT DER DATEN FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH (IA)

TITEL I

Struktur und Inhalt der EDI-Versandanmeldung

Kapitel 1

Struktur der EDI-Versandanmeldung

IA15. Anmelde Daten E_DEC_DAT

VERSANDVORGANG	1 ×	O	
BETEILIGTER Versender (Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.1
WARE	99 999 ×	O	Regel 95
BETEILIGTER Versender (ex Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.2
CONTAINER (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 55
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	O	
EMPFINDLICHE WAREN - CODES (Feld 31)	9 ×	F	Regel 155
HINWEIS AUF VORPAPIERE (Feld 40)	9 ×	B	Bedg. 35
VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN (Feld 44)	99 ×	F	
BESONDERE VERMERKE (Feld 44)	99 ×	F	
ABGANGSZOLLSTELLE (Feld C)	1 ×	O	
BETEILIGTER Hauptverpflichteter (Feld 50)	1 ×	O	
STELLVERTRETER (Feld 50)	1 ×	F	
DURCHGANGSZOLLSTELLE (Feld 51)	9 ×	B	Bedg. 30
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE (Feld 53)	1 ×	O	
BETEILIGTER zugelassener Empfänger (Feld 53)	1 ×	F	Regel 15
KONTROLLERGEBNIS (Feld D)	1 ×	F	Regel 160
VERSCHLUSS-INFO (Feld D)	1 ×	F	Regel 165
VERSCHLUSS-KENNUNG (Feld D)	99 ×	O	
SICHERHEIT	9 ×	O	
NUMMER DES SICHERHEITSTITELS	99 ×	B	Bedg. 85
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG EG	1 ×	F	
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG NICHT EG	99 ×	F	

VERSANDVORGANG

LRN	O	an. .22	
Art der Anmeldung (Feld 1)	O	an. .5	
Zahl der Ladelisten (Feld 4)	F	n. .5	Regel 95
Positionen insgesamt (Feld 5)	O	n. .5	
Packstücke insgesamt (Feld 6)	B	n. .7	Bedg. 95 Regel 105
Versendungsland (Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)	B	an. .27	Bedg. 5 Regel 35
Kennzeichen beim Abgang SPR	B	a2	Bedg. 99

▼M16

Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18)	B	a2	Bedg. 6 Regel 35
Container (Feld 19)	O	n1	Regel 230
Staatszugehörigkeit bei Grenzüberschreitung (Feld 21)	B	a2	Bedg. 10 Regel 36
Kennzeichen bei Grenzüberschreitung (Feld 21)	F	an. .31	
Kennzeichen bei Grenzüberschreitung SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der grenzüberschreitenden Beförderung (Feld 21)	F	n. .2	
Verkehrszweig an der Grenze (Feld 25)	F	n. .2	
inländischer Verkehrszweig (Feld 26)	F	n. .2	
Ladeort (Feld 27)	F	an. .17	
Code für vereinbarten Ort (Feld 30)	B	an. .17	Bedg. 100 Regel 41
vereinbarter Warenort (Feld 30)	B	an. .35	Bedg. 100 Regel 41
vereinbarter Warenort SPR	B	a2	Bedg. 99
bewilligter Warenort (Feld 30)	B	an. .17	Bedg. 100 Regel 41
Zollzweigstelle (Feld 30)	B	an. .17	Bedg. 100 Regel 41
Rohmasse insgesamt (Feld 35)	O	n. .11,3	
NCTS-Begleitpapier Sprachencode	O	a2	
Dialogsprachenkennung beim Abgang	F	a2	Regel 100
Datum der Anmeldung (Feld 50)	O	n8	
Ort der Anmeldung (Feld 50)	O	an. .35	
Ort der Anmeldung SPR	O	a2	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (Feld 2)	O	an. .35	
Straße und Hausnummer (Feld 2)	O	an. .35	
Land (Feld 2)	O	a2	
PLZ (Feld 2)	O	an. .9	
Stadt (Feld 2)	O	an. .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (Feld 2)	F	an. .17	
BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (Feld 8)	O	an. .35	
Straße und Hausnummer (Feld 8)	O	an. .35	
Land (Feld 8)	O	a2	
PLZ (Feld 8)	O	an. .9	
Stadt (Feld 8)	O	an. .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (Feld 8)	F	an. .17	
WARE			
Art der Anmeldung (ex Feld 1)	B	an. .5	Bedg. 45
Versendungsland (ex Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (ex Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Warenbezeichnung (Feld 31)	O	an. .140	
Warenbezeichnung SPR	O	a2	
Positionsnummer (Feld 32)	O	n. .5	Regel 5 Regel 7
Warennummer (Feld 33)	B	n. .8	Bedg. 15 Regel 60 Regel 470
Rohmasse (Feld 35)	F	n. .11,3	Regel 700
Eigenmasse (Feld 38)	F	n. .11,3	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (ex Feld 2)	O	an. .35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 2)	O	an. .35	
Land (ex Feld 2)	O	a2	

▼M16

PLZ (ex Feld 2)	O	an .9	
Stadt (ex Feld 2)	O	an .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (ex Feld 2)	F	an .17	
BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (ex Feld 8)	O	an .35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 8)	O	an .35	
Land (ex Feld 8)	O	a2	
PLZ (ex Feld 8)	O	an .9	
Stadt (ex Feld 8)	O	an .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (ex Feld 8)	F	an .17	
CONTAINER			
Containernummer (Feld 31)	O	an .11	
EMPFINDLICHE WAREN — CODES			
Code der empfindlichen Ware (Feld 31)	F	n .2	Regel 156
empfindliche Menge (Feld 31)	O	n .11,3	
PACKSTÜCKE			
Zeichen & Nummern der Packstücke (Feld 31)	B	an .42	Bedg. 60
Zeichen & Nummern der Packstücke SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der Packstücke (Feld 31)	O	a2	
Zahl der Packstücke (Feld 31)	B	n .5	Bedg. 60
Stückzahl (Feld 31)	B	n .5	Bedg. 60
HINWEIS AUF VORPAPIERE			
Art des Vorpapiers (Feld 40)	O	an .6	Regel 20
Zeichen des Vorpapiers (Feld 40)	O	an .20	
Zeichen des Vorpapiers SPR	O	a2	
zusätzliche Angaben (Feld 40)	F	an .26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN			
Art der Unterlage (Feld 44)	F	an .3	Regel 26
Zeichen der Unterlage (Feld 44)	F	an .20	
Zeichen der Unterlage SPR	B	a2	Bedg. 99
zusätzliche Angaben (Feld 44)	F	an .26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99 Regel 27
BESONDERE VERMERKE			
Zusätzliche Angaben — Kennung (Feld 44)	F	an .3	
Ausfuhr aus EG (Feld 44)	B	a1	Bedg. 75 Regel 75
Ausfuhr aus Land (Feld 44)	B	a2	Bedg. 75 Regel 75
Text (Feld 44)	F	an .70	
Text SPR	B	a2	Bedg. 99
ABGANGSZOLLSTELLE			
Kennnummer (Feld C)	O	an8	
BETEILIGTER HAUPTVERPFLICHTETER			
Kennnummer des Beteiligten (Feld 50)	B	an .17	Bedg. 110
Name (Feld 50)	B	an .35	Bedg. 50
Straße und Hausnummer (Feld 50)	B	an .35	Bedg. 50
Land (Feld 50)	B	a2	Bedg. 50
PLZ (Feld 50)	B	an .9	Bedg. 50
Stadt (Feld 50)	B	an .35	Bedg. 50
NAD SPR	B	a2	Bedg. 99

▼M16

STELLVERTRETER			
Name (Feld 50)	O	an. .35	
Funktion des Stellvertreters (Feld 50)	F	a. .35	
Funktion des Stellvertreters SPR	B	a2	Bedg. 99
DURCHGANGSZOLLSTELLE			
Kennummer (Feld 51)	O	an8	
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
Kennummer (Feld 53)	O	an8	
BETEILIGTER ZUGELASSENER EMPFÄNGER			
Kennummer des beteiligten zugelassenen Empfängers (Feld 53)	O	an. .17	
KONTROLLERGEBNIS			
Kontrollergebnis-Code (Feld D)	O	an2	
Frist (Feld D)	O	n8	
VERSCHLUSS-INFO			
Verschuß-Anzahl (Feld D)	O	n. .4	
VERSCHLUSS-KENNUNG			
Verschuß-Zeichen (Feld D)	O	an. .20	
Verschuß-Zeichen SPR	O	a2	
SICHERHEIT			
Art der Sicherheitsleistung (Feld 52)	O	n1	
NUMMER DES SICHERHEITSTITELS			
Sicherheit (Feld 52)	B	an24	Bedg. 125
Hinweis auf andere Sicherheiten (Feld 52)	B	an. .35	Bedg. 130
Zugangscod	B	an4	Bedg. 86
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG EG			
nicht gültig für EG (Feld 52)	O	n1	Regel 230
GÜLTIGKEITSBESCHRÄNKUNG NICHT EG			
nicht gültig für andere Länder (Feld 52)	O	a2	Regel 231

*Kapitel II***Angaben (Daten) auf der EDI-Versandanmeldung**

Bei der EDI-Versandanmeldung, die auf den gemäß Anhang 37 und 38 in die Felder des Einheitspapiers einzutragenden Angaben beruht, werden die Förmlichkeiten EDV-gestützt erledigt und entweder durch Codes ergänzt oder durch diese ersetzt.

Die zusätzlichen Codes in Anhang 38/A finden ebenfalls Anwendung.

In Feld 15 „Versendungsland/Ausfuhrland“ und in Feld 17 „Bestimmungsland“ werden die Angaben durch den entsprechenden Code ersetzt.

Außerdem sind folgende Datenelemente einzufügen:

- LRN — Lokale Referenznummer: auf einzelstaatlicher Ebene festgelegte und vom Benutzer in Absprache mit den Zollbehörden vergebene Nummer zur Kennzeichnung der einzelnen Anmeldungen.
- Bewilligter/vereinbarter Warenort oder Zollzweigstelle — genaue Angabe des Orts, an dem die Waren kontrolliert werden können, gegebenenfalls in codierter Form.
- SPR — Sprachencode zur Bestimmung der Sprache, in der die uncodierten Angaben gemacht werden.
- Empfindliche Menge — Menge der angemeldeten empfindlichen Waren; gemäß Anhang 52 erforderlich für die Überprüfung der Sicherheitsleistung und die Registrierung.
- Code der empfindlichen Ware — gegebenenfalls den mit der entsprechenden HS6-Warennummer der empfindlichen Waren des Anhangs 52 verbundenen Code eingeben.

▼M16

- Eine Versandanmeldung gemäß Artikel 388f enthält die folgenden Angaben:
- den Vermerk „vereinfachtes Verfahren“ unter Verwendung des geeigneten Codes,
 - die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen und
 - die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle.

TITEL II

Struktur und Inhalt der Vorab-Ankunftsanzeige (Anticipated Arrival message — AAR) der Abgangsstelle an die Bestimmungsstelle

Kapitel I

AAR-Struktur

E01. AAR C_AAR_SND

VERSANDVORGANG	1 ×	O	Regel 143
BETEILIGTER Versender (Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.1
WARE	99 999 ×	O	Regel 95
BETEILIGTER Versender (ex Feld 2)	1 ×	F	Regel 10
BETEILIGTER Empfänger (ex Feld 8)	1 ×	B	Regel 11 Bedg.2
CONTAINER (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 55
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	O	
EMPFLINDLICHE WAREN — CODES (Feld 31)	9 ×	F	Regel 155
HINWEIS AUF VORPAPIERE (Feld 40)	9 ×	B	Bedg. 35
VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN (Feld 44)	99 ×	F	
BESONDERE VERMERKE (Feld 44)	99 ×	F	
ABGANGSZOLLSTELLE (Feld C)	1 ×	O	
BETEILIGTER Hauptverpflichteter (Feld 50)	1 ×	O	
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE (Feld 53)	1 ×	O	
BETEILIGTER zugelassener Empfänger (Feld 53)	1 ×	F	Regel 15
KONTROLLERGEBNIS (Feld D)	1 ×	O	
VERSCHLUSS-INFO (Feld D)	1 ×	F	
VERSCHLUSS-KENNUNG (Feld D)	99 ×	O	

VERSANDVORGANG

MRN	O	an18	
Art der Anmeldung (Feld 1)	O	an. .5	
Zahl der Ladelisten (Feld 4)	F	n. .5	Regel 95
Positionen insgesamt (Feld 5)	O	n. .5	
Packstücke insgesamt (Feld 6)	B	n. .7	Bedg. 95
Versendungsland (Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)	B	an. .27	Bedg. 5 Regel 35
Kennzeichen beim Abgang SPR	B	a2	Bedg. 99
Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18)	B	a2	Bedg. 6 Regel 35
Container (Feld 19)	O	n1	Regel 230
Umleitung unzulässig	O	n1	Regel 230
Datum der Annahme der Anmeldung	O	n8	
Datum der Ausstellung	O	n8	
Rohmasse insgesamt	O	n. .11,3	

▼M16

NCTS-Begleitpapier Sprachencode	O	a2	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (Feld 2)	O	an. .35	
Straße und Hausnummer (Feld 2)	O	an. .35	
Land (Feld 2)	O	a2	
PLZ (Feld 2)	O	an. .9	
Stadt (Feld 2)	O	an. .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (Feld 2)	F	an. .17	
BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (Feld 8)	O	an. .35	
Straße und Hausnummer (Feld 8)	O	an. .35	
Land (Feld 8)	O	a2	
PLZ (Feld 8)	O	an. .9	
Stadt (Feld 8)	O	an. .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (Feld 8)	F	an. .17	
WARE			
Art der Anmeldung (ex Feld 1)	B	an. .5	Bedg. 45
Versendungsland (ex Feld 15a)	B	a2	Bedg. 135
Bestimmungsland (ex Feld 17a)	B	a2	Bedg. 140
Warenbezeichnung (Feld 31)	O	an. .140	
Warenbezeichnung SPR	O	a2	
Positionsnummer (Feld 32)	O	n. .5	Regel 5 Regel 7
Warennummer (Feld 33)	B	n. .6	Bedg. 15 Regel 470
Rohmasse (Feld 35)	F	n. .11,3	
Eigenmasse (Feld 38)	F	n. .11,3	
BETEILIGTER VERSENDER			
Name (ex Feld 2)	O	an. .35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 2)	O	an. .35	
Land (ex Feld 2)	O	a2	
PLZ (ex Feld 2)	O	an. .9	
Stadt (ex Feld 2)	O	an. .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (ex Feld 2)	F	an. .17	
BETEILIGTER EMPFÄNGER			
Name (ex Feld 8)	O	an. .35	
Straße und Hausnummer (ex Feld 8)	O	an. .35	
Land (ex Feld 8)	O	a2	
PLZ (ex Feld 8)	O	an. .9	
Stadt (ex Feld 8)	O	an. .35	
NAD SPR	O	a2	
Kennnummer des Beteiligten (ex Feld 8)	F	an. .17	
CONTAINER			
Containernummer (Feld 31)	O	an. .11	
EMPFINDLICHE WAREN — CODES			
Code der empfindlichen Ware (Feld 31)	F	n. .2	Regel 156
empfindliche Mengen (Feld 31)	R	n. .11,3	
PACKSTÜCKE			
Zeichen & Nummern der Packstücke (Feld 31)	B	an. .42	Bedg. 60
Zeichen & Nummern der Packstücke SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der Packstücke (Feld 31)	O	a2	
Zahl der Packstücke (Feld 31)	B	n. .5	Bedg. 60
Stückzahl (Feld 31)	B	n. .5	Bedg. 60

▼M16

HINWEIS AUF VORPAPIERE			
Art des Vorpapiers (Feld 40)	O	an .6	Regel 20 Regel 79
Zeichen des Vorpapiers (Feld 40)	O	an .20	
Zeichen des Vorpapiers SPR	O	a2	
zusätzliche Angaben (Feld 40)	F	an .26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN			
Art der Unterlage (Feld 44)	F	an .3	Regel 79
Zeichen der Unterlage (Feld 44)	F	an .20	
Zeichen der Unterlage SPR	F	a2	Bedg. 99
zusätzliche Angaben (Feld 44)	F	an .26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99
BESONDERE VERMERKE			
zusätzliche Angaben — Kennung (Feld 44)	O	an .3	Regel 80
Ausfuhr aus EG (Feld 44)	B	a1	Bedg. 75 Regel 75
Ausfuhr aus Land (Feld 44)	B	a2	Bedg. 75 Regel 75
ABGANGSZOLLSTELLE			
Kennnummer (Feld C)	O	an8	
BETEILIGTER HAUPTVERPFLICHTETER			
Kennnummer des Beteiligten (Feld 50)	F	an .17	
Name (Feld 50)	O	an .35	
Straße und Hausnummer (Feld 50)	O	an .35	
Land (Feld 50)	O	a2	
PLZ (Feld 50)	O	an .9	
Stadt (Feld 50)	O	an .35	
NAD SPR	O	a2	
BESTIMMUNGSZOLLSTELLE			
Kennnummer (Feld 53)	O	an8	
BETEILIGTER ZUGELASSENER EMPFÄNGER			
Kennnummer des beteiligten zugelassenen Empfängers (Feld 53)	O	an .17	
KONTROLLERGEBNIS			
Kontrollergebnis-Code (Feld D)	O	an2	
Frist (Feld D)	O	n8	
VERSCHLUSS-INFO			
Verschluß-Anzahl (Feld D)	O	n .4	
VERSCHLUSS-KENNUNG			
Verschluß-Zeichen (Feld D)	O	an .20	
Verschluß-Zeichen SPR	O	a2	

*Kapitel II***Angaben (Daten) der Vorab-Ankunftsanzeige (AAR)**

Die AAR basiert auf den Daten der (vom Beteiligten geänderten und/oder vom Zoll geprüften) Versandanmeldung gemäß Kapitel I und wird unter Verwendung der folgenden zusätzlichen Daten erstellt:

- Umleitung unzulässig — dieses Attribut ist als Flag zu verwenden, deren Wert entweder „0“ („nein“) oder „1“ („ja“) ist.
- Datum der Annahme der Anmeldung — Angabe des Datums, an dem die Versandanmeldung von der Abgangsstelle angenommen wurde.
- Datum der Erstellung — Angabe des Datums, an dem die Vorab-Ankunftsanzeige (AAR) von der Abgangsstelle erstellt wurde.
- Movement reference number (MRN) — Versand-Bezugsnummer

▼M16

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Die beiden letzten Stellen des Jahres der förmlichen Annahme des Versandvorgangs (JJ)	Numerisch 2	97
2	Kennung des Landes, in dem der Versand beginnt (ISO-Alpha 2-Ländercode)	Alphabetisch 2	IT
3	Einmalige Kennung für Versandvorgang pro Jahr und Land	Alphanumerisch 13	9876AB8890123
4	Prüfziffer	Alphanumerisch 1	5

Feld 1 und 2 siehe vorstehende Erläuterung.

In Feld 3 ist eine Kennung für den Versandvorgang einzugeben. Wie dieses Feld verwendet wird, ist von den nationalen Verwaltungen festzulegen, jedoch muß jedem in einem bestimmten Land innerhalb eines Jahres abgewickelten Versandvorgang eine einmalige Nummer zugewiesen werden. Möchten die nationalen Verwaltungen, daß die MRN auch die Kennnummer der Zollstelle umfaßt, so können sie die ersten sechs Zeichen für die nationale Nummer der Zollstelle verwenden.

In Feld 4 ist ein Wert einzugeben, der als Prüfziffer für die gesamte MRN dient und Fehler bei der Erfassung der MRN aufdeckt.

TITEL III

Struktur und Inhalt der Eingangsbestätigungsnachricht der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle

Kapitel I

Struktur der Eingangsbestätigungsnachricht

IA06. Eingangsbestätigung C_ARR_ADV

VERSANDVORGANG	1 ×	O
TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGSSTELLE	1 ×	O
ABGANGSSTELLE	1 ×	O

VERSANDVORGANG

MRN	O	an18
Eingangsdatum	O	n8

TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGSSTELLE

Kennummer	O	an8
-----------	---	-----

ABGANGSSTELLE

Kennummer	O	an8
-----------	---	-----

Kapitel II

Angaben (Daten) der Eingangsbestätigungsnachricht

- MRN — Versand-Bezugsnummer gemäß Anhang 37/B Titel II.
- Eingangsdatum — Festsetzen des Datums, an dem die Sendung bei der Bestimmungsstelle eintrifft.
- Kennummer der Zollstelle — gemäß Anhang 38/A.

▼M16

TITEL IV

Struktur und Inhalt der Kontrollergebnisnachricht der Bestimmungsstelle an die Abgangsstelle

Kapitel I

Struktur der Kontrollergebnisnachricht

IA18. Ergebnisse der Kontrolle durch die Bestimmungsstelle (Typ A oder B) C_DES_CON

VERSANDVORGANG	1 ×	O	
KONTROLLERGEBNIS	1 ×	O	
WARE	99 999 ×	B	Bedg. 185 Regel 355 Regel 465
CONTAINER (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 185
PACKSTÜCKE (Feld 31)	99 ×	B	Bedg. 185
EMPFINDLICHE WAREN — CODES (Feld 31)	9 ×	B	Bedg. 185
VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN (Feld 44)	99 ×	B	Bedg. 185
PRÜFERGEBNISSE	1 ×	B	Bedg. 185 Regel 210
EREIGNIS WÄHREND DER BEFÖRDERUNG	9 ×	F	Regel 217
VORFALL	1 ×	F	
UMLADUNG	1 x	F	
NEUE CONTAINER	99 x	F	
VERSCHLUSS-INFO (Feld F)	1 x	F	
VERSCHLUSS-KENNUNG (Feld F)	99 x	O	
TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGSSTELLE	1 x	O	
ABGANGSSTELLE	1 x	O	

VERSANDVORGANG			
MRN	O	an18	
Suchverfahren eingeleitet von Bestimmungsstelle	B	n1	Bedg. 185 Regel 230
Position insgesamt (Feld 5)	B	n. .5	Bedg. 185
Packstücke insgesamt (Feld 6)	B	n. .7	Bedg. 185
Kennzeichen beim Abgang (Feld 18)	B	an. .27	Bedg. 185
Kennzeichen beim Abgang SPR	B	a2	Bedg. 99
Staatszugehörigkeit beim Abgang (Feld 18)	B	a2	Bedg. 185
Rohmasse insgesamt (Feld 35)	B	n. .11,3	Bedg. 185
KONTROLLERGEBNIS			
Datum der Kontrolle (Feld I)	O	n8	
Kontrollergebnis-Code (Feld I)	O	an2	
Verschlußzustand ok	F	n1	Regel 230 Regel 325
Klärung der Unstimmigkeiten abwarten	B	n1	Bedg. 90 Regel 230
WARE			
Warenbezeichnung (Feld 31)	F	an. .140	
Warenbezeichnung SPR	B	a2	Bedg. 99
Positionsnummer (Feld 32)	O	n. .5	
Warennummer (Feld 33)	B	n. .6	Bedg. 15
Rohmasse (Feld 35)	F	n. .11,3	
Eigenmasse (Feld 38)	F	n. .11,3	
CONTAINER			
Containernummer (Feld 31)	O	an. .11	
EMPFINDLICHE WAREN — CODES			
Code der empfindlichen Ware (Feld 31)	F	n. .2	
empfindliche Mengen (Feld 31)	O	n. .11,3	

▼M16

PACKSTÜCKE

Zeichen & Nummern der Packstücke (Feld 31)	B	an .42	Bedg. 60
Zeichen & Nummern der Packstücke SPR	B	a2	Bedg. 99
Art der Packstücke (Feld 31)	O	a2	
Zahl der Packstücke (Feld 31)	B	n .5	Bedg. 60
Stückzahl (Feld 31)	B	n .5	Bedg. 60

VORGELEGTE UNTERLAGEN/BESCHEINIGUNGEN

Art der Unterlage (Feld 44)	F	an .3	
Zeichen der Unterlage (Feld 44)	F	an .20	
Zeichen der Unterlage SPR	B	a2	Bedg. 99
zusätzliche Angaben (Feld 44)	F	an .26	
zusätzliche Angaben SPR	B	a2	Bedg. 99

EREIGNIS WÄHREND DER BEFÖRDERUNG

Ort	O	an .35	
Ort SPR	O	a2	
Land	O	a2	

VORFALL

Vorfall-Flag	O	n1	Regel 230
Angaben zum Vorfall (Feld 56)	F	an .350	
Angaben zum Vorfall SPR	B	a2	Bedg. 99
Datum des Sichtvermerks (Feld G)	F	n8	
bescheinigende Behörde (Feld G)	F	an .35	
bescheinigende Behörde SPR	B	a2	Bedg. 99
Ort der Bescheinigung (Feld G)	F	an .35	
Ort der Bescheinigung SPR	B	a2	Bedg. 22
Land der Bescheinigung (Feld G)	F	a2	

UMLADUNG

Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)	F	an .27	Regel 190
Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels SPR	B	a2	Bedg. 99
Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)	F	a2	Regel 190
Datum des Sichtvermerks (Feld F)	F	n8	
bescheinigende Behörde (Feld F)	F	an .35	
bescheinigende Behörde SPR	B	a2	Bedg. 99
Ort der Bescheinigung (Feld F)	F	an .35	
Ort der Bescheinigung SPR	B	a2	Bedg. 99
Land der Bescheinigung (Feld F)	F	a2	

NEUE CONTAINER

Neue Containernummer (Feld 55)	F	an .11	Regel 190
--------------------------------	---	--------	-----------

VERSCHLUSS-INFO

Neue Verschuß-Anzahl (Feld F)	O	n .4	
-------------------------------	---	------	--

VERSCHLUSS-KENNUNG

Neues Verschußzeichen (Feld F)	O	an .20	
Neues Verschußzeichen SPR	O	a2	

PRÜFERGEBNISSE

Prüfindikator	O	an2	
Beschreibung	F	an .140	
Beschreibung SPR	B	a2	Bedg. 99
berichtigter Wert	F	xxx	Regel 150

TATSÄCHLICHE BESTIMMUNGSSTELLE

Kennnummer	O	an8	
------------	---	-----	--

ABGANGSSTELLE

Kennnummer	O	an8	
------------	---	-----	--

▼M16

Kapitel II

Die Angaben (Daten) der Kontrollergebnisnachricht

Die Kontrollergebnisnachricht basiert auf den Daten der Vorab-Ankunftsanzeige (AAR) gemäß Titel II Kapitel II.

Außerdem sind folgende Datenelemente einzufügen:

- Suchverfahren eingeleitet von Bestimmungsstelle
- Klärung der Unstimmigkeiten abwarten
- Kontrollergebnis-Code gemäß Anhang 38/A
- Datum der Kontrolle (Feld I)
- Verschlusszustand
- Ereignis während der Beförderung: Ort und Land
- Vorfall flag
- Angaben zum Vorfall (Feld 56)
- Angaben zum Vorfall SPR
- Datum des Sichtvermerks (Feld G)
- Bescheinigende Behörde (Feld G)
- Bescheinigende Behörde SPR
- Ort der Bescheinigung (Feld G)
- Ort der Bescheinigung SPR
- Land der Bescheinigung (Feld G)
- Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)
- Kennzeichen des neuen Beförderungsmittels SPR
- Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels (Feld 55)
- Neue Verschluss-Anzahl (Feld F)
- Neues Verschlusszeichen (Feld F)
- Neues Verschlusszeichen SPR
- Datum des Sichtvermerks (Feld F)
- Bescheinigende Behörde (Feld F)
- Bescheinigende Behörde SPR
- Ort der Bescheinigung (Feld F)
- Ort der Bescheinigung SPR
- Land der Bescheinigung (Feld F)
- Neue Containernummer (Feld 55)
- Prüfindikator
- Beschreibung
- Beschreibung SPR
- Berichtigter Wert

▼C5

ANHANG 37/C

▼M16

ZUSÄTZLICHE CODES FÜR DAS EDV-GESTÜTZTE VERSANDVERFAHREN

LÄNDERCODES (LAND)

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	ISO-Alpha 2-Ländercode.	Alphabetisch 2	IT

Es wird stets der ISO-Alpha 2-Ländercode verwendet — siehe Anhang 38.

KENNUMMER DER ZOLLSTELLE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Code des Landes, in dem die Zollstelle liegt (siehe LAND)	Alphabetisch 2	IT
2	Nationale Kennnummer der Zollstelle	Alphanumerisch 6	0830AB

Feld 1 wie vorstehend erklärt.

In Feld 2 ist ein sechsstelliger alphanumerischer Code einzugeben. Mit diesen sechs Stellen können die nationalen Verwaltungen gegebenenfalls auch eine Hierarchie der Zollstellen festlegen.

WARENNUMMER

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	HS6	Numerisch 6 (linksbündig)	010290

Weltweiter Standard für die ersten sechs Stellen ist das Harmonisierte System (HS6). Für einzelstaatliche Zwecke kann die Warennummer auf 8 Stellen erweitert werden, zwischen den Ländern wird jedoch nur der HS6-Code übermittelt.

CODE DER EMPFINDLICHEN WARE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Zusätzliche Kennziffer für empfindliche Waren	Numerisch 2	12

Dieser Code dient der Erweiterung des HS6-Codes, wenn dieser zur Identifizierung empfindlicher Waren nicht ausreicht. In diesem Fall wird jede empfindliche Ware eines HS6-Codes fortlaufend nummeriert.

KONTROLLERGEBNISCODE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Kontrollergebnis-Typ	Alphabetisch 1	A oder B
2	Kontrollergebnis-Code	Numerisch 1	siehe unten

▼M16

		Kontrollresultate	
		Typen	Codes
Bei der Abgangsstelle	Konform	A	1
	Als konform betrachtet	A	2
	Vereinfachtes Verfahren	A	3
Bei der Bestimmungsstelle	Konform	A	1
	Als konform betrachtet	A	2
	Geringfügige Unregelmäßigkeiten ohne Folgen	A	4
	Abgabenerhebung erfolgt	A	5
	Nicht konform	B	1

PRÜFINDIKATORCODE

Feld	Inhalt	Feldtyp	Beispiel
1	Prüfindikator	Alphanumerisch 2	2B

Der Prüfindikator gibt die bei der Bestimmungsstelle festgestellten Unstimmigkeiten an.

Fehlende Unterlagen/Bescheinigungen	MI
Unstimmigkeiten (falsches Attribut)	DI
Neuer Eintrag	NE
Andere	OT

CODE FÜR BESONDERE VERMERKE

DG0	Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus „einem EFTA-Land“ oder Beschränkungen unterliegende Ausfuhr aus der „EG“.
DG1	Abgabepflichtige Ausfuhr aus „einem EFTA-Land“ oder abgabepflichtige Ausfuhr aus der „EG“.
DG2	AUSFUHR

Zusätzliche Codes für besondere Vermerke können auch auf nationaler Ebene festgelegt werden.

SPRACHENCODE

Es wird die ISO-Alpha 2-Kodifizierung nach ISO — 639 von 1988 angewendet.

CODE FÜR DIE ART DER SICHERHEITSLAISTUNG

Neben den Codes für die Sicherheitsleistung in Anhang 38 findet der folgende Code Anwendung:

9 Einzelsicherheit für mehrfache Verwendung

DOKUMENTEN-/NACHRICHTENNAME, CODIERT (numerische Code aus dem UN-Handbuch für den elektronischen Datenaustausch für Verwaltung, Handel und Verkehr (EDIFACT): Liste der Code für die Datenelemente 1001, Dokumenten/Nachrichtenname, codiert)

2	Konformitätsbescheinigung
3	Qualitätserzeugnis
18	Warenverkehrsbescheinigung A.TR.1

▼M16

235	Containerliste
271	Packliste
325	Proformarechnung
380	Handelsrechnung
703	Hausfrachtbrief
704	Sammelkonnossement
705	Konnossement
714	Hauskonnossement
722	SMGS-Begleitliste
730	LKW-Frachtbrief
740	Luftfrachtbrief
741	Luftfrachtbrief, ausgestellt von der Fluggesellschaft (Master air waybill)
750	Paketkarte (Postpakete)
760	Multimodales/kombiniertes Transportdokument (generisch)
785	Frachtmanifest
787	Ladungsverzeichnis
820	Versandschein T
821	Versandschein T1
822	Versandschein T2
823	Kontroll exemplar T5
825	Versandschein T2L
830	Ausfuhranmeldung
851	Pflanzengesundheitszeugnis
852	Genußtauglichkeitsbescheinigung
853	tierärztliches Gesundheitszeugnis
861	Ursprungszeugnis
862	Ursprungserklärung
864	präferentieller Ursprungsnachweis
865	APS-Ursprungszeugnis
911	Einfuhrlizenz
933	Frachtanmeldung (Ankunft)
941	Ausfuhr genehmigung für Embargowaren
951	TIF-Vordruck
952	Carnet TIR
954	Warenverkehrsbescheinigung EUR.1
955	Carnet ATA
+zzz	Sonstige

VERPACKUNGSCODE (UNECE Empfehlung Nr. 21/Rev. 1 — August 1994)

Spraydose	AE
Ampulle, ungeschützt	AM
Ampulle, geschützt	AP
Zerstäuber	AT
Beutel, Tüte	BG
Ballen, gepreßt	BL
Ballen, nicht gepreßt	BN
Ballon, ungeschützt	BF
Ballon, geschützt	BP

▼M16

Stab	BR
Faß („Barrel“)	BA
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ
Korb	BK
Bierkasten	CB
Behälter	BI
Brett	BD
Bretter, im Bündel/Bund	BY
Spule	BB
Wickel	BT
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ
Flasche, geschützt, bauchig	BV
Flaschenkasten, Flaschengestell	BC
Kasten	BX
Eimer	BJ
Massengut, Flüssiggas (bei normaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15 °C)	VG
Massengut, flüssig	VL
Massengut, fest, feine Teilchen („Pulver“)	VY
Massengut, fest, körnige Teilchen („Körner“)	VR
Massengut, fest, große Teilchen („Knollen“)	VO
Bund	BH
Bündel	BE
Faß („Butt“)	BU
Käfig	CG
Dose, rechteckig	CA
Dose, zylindrisch	CX
Kanister	CI
Segeltuch	CZ
Korbflasche, ungeschützt	CO
Korbflasche, geschützt	CP
Karton	CT
Kiste	CS
Faß, hölzern („Cask“)	CK
Kiste	CH
Milchkanne	CC
Truhe	CF

▼M16

Sarg	CJ
Spule („Coil“)	CL
Tube	TD
Hülle, Deckel, Überzug	CV
Lattenkiste	CR
Weidenkorb	CE
Becher	CU
Zylinder	CY
Glasballon, ungeschützt	DJ
Glasballon, geschützt	DP
Trommel, Faß („Drum“)	DR
Umschlag	EN
Filmpack	FP
Faß, Hohlmaß etwa 40 l („Firkin“)	FI
Glaskolben	FL
Feldkiste	FO
Rahmen	FR
Steige	FD
Obststeige	FC
Gasflasche	GB
Balken	GI
Balken, im Bündel/Bund	GZ
Deckelkorb	HR
Faß, Hohlmaß etwa 240 l („Hogshead“)	HG
Barren	IN
Barren, im Bündel/Bund	IZ
Einmachglas	JR
Kanister, rechteckig	JC
Kanister, zylindrisch	JY
Krug	JG
Jutesack	JT
Faß („Keg“)	KG
Stamm	LG
Stämme, im Bündel/Bund	LZ
Milchkasten	MC
Mehrlagige(r) Beutel/Tüte	MB
Mehrlagiger Papiersack	MS
Matte	MT
Streichholzschachtel	MX

▼M16

Schachtel	NS
Netz	NT
Packung/Packstück	PK
Päckchen	PA
Kübel	PL
Paket	PC
Rohr	PI
Rohre, im Bündel/Bund	PZ
Henkelkrug	PH
Bohle	PN
Bohlen, im Bündel/Bund	PZ
Platte	PG
Platten, im Bündel/Bund	PY
Topf	PT
Beutel, Tasche	PO
Rotnetz	RT
Haspel, Spule	RL
Ring	RG
Stab, Stange	RD
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ
Rolle	RO
Beutel, klein	SH
Sack	SA
Seekiste	SE
Steige	SC
Tafel, Bogen, Platte	ST
Blech	SM
Tafeln, Bögen, Platten im Bündel/Bund	SZ
Schrumpfverpackt	SW
Verschlag	SK
Kufenbrett	SL
Spindel	SD
Handkoffer	SU
Tank, rechteckig	TK
Tank, zylindrisch	TY
Teekiste	TC
Konservendose	TN
Trog, Tablett, Schale, Mulde	PU
Tray-Packung	PU

▼M16

Koffer	TR
Bündel	TS
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Faß	TB
Rohr	TU
Tube	TD
Rohre, im Bündel/Bund	TZ
Tonne („Tun“)	TO
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE
Vakuumverpackt	VP
Faß („Vat“)	VA
Glasröhrchen	VI
Korbflasche	WB

▼B

ANHANG 38

CODES, DIE AUF DEM EINHEITSPAPIER ZU VERWENDEN SIND⁽¹⁾**►M8⁽²⁾◀***Feld Nr. 1: Anmeldung*

Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

- EX: — Anmeldung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (ausgenommen Beziehungen zur EFTA)
- Anmeldung zur Versendung von ►C2 Nichtgemeinschaftswaren ◀ im Warenverkehr zwischen zwei Mitgliedstaaten
- IM: — Anmeldung zur Überführung einer in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Ware in ein Zollverfahren (ausgenommen Beziehungen zur EFTA)
- Anmeldung zur Überführung einer Nichtgemeinschaftsware in ein Zollverfahren im Rahmen eines Warenverkehrs zwischen zwei Mitgliedstaaten (ausgenommen Beziehungen zur EFTA)
- EU: — Anmeldung zur Ausfuhr in einen EFTA-Staat
- Anmeldung zur Einfuhr aus einem EFTA-Staat
- COM: — Anmeldung von Gemeinschaftswaren, die während einer Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten besonderen Maßnahmen unterliegen
- Anmeldung zur Überführung von Waren mit Vorfinanzierung in ein Zolllager oder in eine Freizone
- Anmeldung zur Überführung von Gemeinschaftswaren in ein Lagerverfahren

▼M1

- Anmeldung von Gemeinschaftswaren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie im Rahmen des Warenverkehrs zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind.

▼B

Zweites Unterfeld

Folgende Codes sind zu verwenden:

- 0: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
- Dieser Code ist nicht zu verwenden, wenn Waren im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Ausfuhr (siehe Code 6) wieder eingeführt werden.
- 1: Endgültige Ausfuhr
- Dieser Code ist nicht zu verwenden, wenn Waren im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Einfuhr (siehe Code 3) wieder ausgeführt werden.
- 2: Vorübergehende Ausfuhr
- 3: Wiederausfuhr
- Dieser Code ist für Fälle der vorübergehenden Ausfuhr nicht zu verwenden (siehe Code 2). Er kann nur für Waren verwendet werden, die zuvor in den betreffenden Mitgliedstaat vorübergehend eingeführt oder die nach vorheriger vorübergehender Einfuhr in ein Lagerverfahren übergeführt worden sind.
- 4: Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr

(1) Die Verwendung in diesem Anhang der Begriffe „Ausfuhr“, „Wiederausfuhr“, „Einfuhr“ und „Wiedereinfuhr“ gilt auch für Versendung, Wiederversendung, Verbringen und Wiederverbringen.

(2) Der Ausdruck „EFTA“ bezeichnet in diesem Anhang nicht nur die Mitgliedstaaten der EFTA, sondern ebenso alle anderen Vertragsparteien der Übereinkommen „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ mit Ausnahme der Gemeinschaft.

▼B

Dieser Code ist für Fälle der Wiedereinfuhr nicht zu verwenden (siehe Code 6).

- 5: Vorübergehende Einfuhr
- 6: Wiedereinfuhr
Dieser Code kann nur für Waren verwendet werden, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind.
- 7: Überführung in ein Lagerverfahren, einschließlich Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter zollamtlicher Überwachung
- 9:
► **C4** Umwandlungsverfahren ◀

Drittes Unterfeld

▼M13

Dieses Unterfeld ist nur dann auszufüllen, wenn der Vordruck für die Zwecke des gemeinschaftlichen Versandverfahrens oder als Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren verwendet wird.

Es finden folgende Kurzbezeichnungen Anwendung:

- T1: Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden;
- T2: Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 165 des Zollkodex befördert werden, außer in den Fällen nach Artikel 311 ► **C4** Buchstabe c) ◀;
- T2F: Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 Buchstabe c) befördert werden;
- T: gemischte Sendung, bei der mindestens zwei der folgenden Fälle vorliegen:
- Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden,
 - Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 165 des Zollkodex befördert werden, außer in den Fällen nach Artikel 311 ► **C4** Buchstabe c) ◀,
 - Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren gemäß Artikel 311 ► **C4** Buchstabe c) ◀ befördert werden;
- T2L: Dokument zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren;
- T2LF: Dokument zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters von Waren mit Bestimmung in oder Herkunft aus einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft, in dem die Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung finden.

▼B

Während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten sind die Kurzbezeichnungen T2 und T2L je nach Fall gemäß Artikel 206 erster Unterabsatz durch geeignete Zusätze zu ergänzen:

- ES: Für Waren, die den Status „spanischer“ Waren haben
- PT: Für Waren, die den Status „portugiesischer“ Waren haben

Feld Nr. 10: Erstes Bestimmungsland

▼M8

Die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾, ist anwendbar, insbesondere Artikel 9 Absatz 1.

▼B

Feld Nr. 11: Handelsland

▼M8

Die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾, ist anwendbar, insbesondere Artikel 9 Absatz 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.

▼B

Feld Nr. 11: Handelsland

▼M8

Die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾, ist anwendbar, insbesondere Artikel 9 Absatz 1.

▼B

Feld Nr. 15b: Code Versendungs-/Ausfuhrregion

Die Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Feld Nr. 17a: Code Bestimmungsland

▼M8

Die Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽¹⁾, ist anwendbar, insbesondere Artikel 9 Absatz 1.

▼B

Feld Nr. 17b: Code Bestimmungsregion

Die Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Feld Nr. 18: Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang/bei der Ankunft

Die für Feld Nr. 15a vorgesehenen Codes sind zu verwenden.

Feld Nr. 19: Container

Folgende Codes sind zu verwenden:

0: Nicht in Containern beförderte Waren

1: In Containern beförderte Waren

Feld Nr. 20: ►C2 Lieferbedingung ◀

Die Codes und Angaben, die gegebenenfalls in den ersten beiden Unterfeldern dieses Feldes einzutragen sind, sind folgende:

Erstes Teilfeld	Bedeutung	Zweites Teilfeld
Incoterms Code	Incoterms CCI/ECE Genf	Anzugebender Ort
EXW	Ab Werk	Standort des Werks
FCA	Franco Spediteur	... vereinbarter Punkt
FAS	Franco längsseits Schiff	vereinbarter Verladehafen
FOB	Franco Bord	vereinbarter Verladehafen
CFR	Kosten und Fracht (C&F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	Kosten, Versicherung, Fracht (CAF)	vereinbarter Bestimmungshafen
CPT	Fracht, Porto bezahlt bis	vereinbarter Bestimmungshafen
CIP	Fracht, Porto bezahlt, einschließlich Versicherung bis	vereinbarter Bestimmungshafen
DAF	Frei Grenze	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DES	Frei „ex ship“	vereinbarter Bestimmungshafen
DEQ	Frei Kai	verzollt ... vereinbarter Hafen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

▼B

Erstes Teilfeld	Bedeutung	Zweites Teilfeld
Incoterms Code	Incoterms CCI/ECE Genf	Anzugebender Ort
DDU	Frei unverzollt	vereinbarer Bestimmungsort im Einfuhrland
DDP	Verzollt	vereinbarer Lieferort im Einfuhrland
XXX	Andere Lieferbedingungen als vorstehend angegeben	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Im dritten Unterfeld können die Mitgliedstaaten die Angabe folgender Einzelheiten verlangen:

- 1: Ort in dem betreffenden Mitgliedstaat
- 2: Ort in einem anderen Mitgliedstaat
- 3: Andere Orte (außhalb des Gebiets der Gemeinschaft)

Feld Nr. 21: Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels

Es gelten die für Feld 15a vorgesehenen Codes.

Feld Nr. 22: Rechnungswährung

▼M14

Die Rechnungswährung wird mit dem ISO-Alpha-3-Währungscode (ISO 4217) angegeben.

Die Mitgliedstaaten können jedoch weiterhin die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1172/95⁽¹⁾ angenommenen dreistelligen Codes der Geonomenklatur anwenden.

▼B

Feld Nr. 24: Art des Geschäfts

Die Codes sind in nachstehender Liste aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten, die diese Angabe fordern, müssen die einziffrigen Codes der Spalte A verwenden, mit Ausnahme gegebenenfalls des Codes 9, und diese Ziffer im linken Teil des Feldes angeben lassen. Sie können vorsehen, daß im rechten Teil des Feldes eine zweite Ziffer aus Spalte B angefügt wird.

▼M7

Spalte A	Spalte B
1. Geschäfte mit Eigentumsübergang (tatsächlich oder beabsichtigt) und mit Gegenleistung (finanziell oder anderweitig) (ausgenommen die unter den Codes 2, 7 und 8 zu erfassenden Geschäfte) ⁽¹⁾ ⁽²⁾ ⁽³⁾	<ol style="list-style-type: none"> 1. Endgültiger Kauf/Verkauf⁽²⁾ 2. Ansichts- oder Probesendungen, Sendungen mit Rückgaberecht und Kommissionsgeschäfte 3. Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel) 4. Verkauf an ausländische Reisende für deren persönlichen Bedarf 5. Finanzierungsleasing (Mietkauf)⁽³⁾
2. Rücksendung von Waren, die bereits unter Code 1 erfaßt wurden ⁽⁴⁾ ; Ersatzlieferungen ohne Entgelt ⁽⁴⁾	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rücksendung von Waren 2. Ersatz für zurückgesandte Waren 3. Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 25. 5. 1995, S. 10.

▼M7

Spalte A	Spalte B
3. Geschäfte (nicht vorübergehender Art) mit Eigentumsübertragung, jedoch ohne Gegenleistung (finanziell oder anderweitig).	1. Warenlieferungen im Rahmen von durch die Europäische Gemeinschaft ganz oder teilweise finanzierten Hilfsprogrammen 2. Andere Hilfslieferungen öffentlicher Stellen 3. Sonstige Geschäfte 4. Andere
4. Warensendung zur Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
5. Warensendung nach Lohnveredelung ⁽⁵⁾ oder Reparatur ⁽⁶⁾ (ausgenommen die unter Code 7 zu erfassenden Warensendungen)	1. Lohnveredelung 2. Reparatur und Wartung gegen Entgelt 3. Reparatur und Wartung ohne Entgelt
6. Geschäfte ohne Eigentumsübergang, und zwar Miete, Leihe, Operate Leasing ⁽⁷⁾ sonstige vorübergehende Verwendung ⁽⁸⁾ , außer Lohnveredelungs- und Reparaturvorgängen (Lieferung und Rücksendung)	1. Miete, Leihe, Operate Leasing 2. Sonstige vorübergehende Verwendung
7. Warensendung im Rahmen gemeinsamer Verteidigungsprogramme oder anderer gemeinsamer zwischenstaatlicher Programme (z. B. Airbus)	
8. Lieferung von Baumaterial und Ausrüstungen im Rahmen von Bau- und Anlagebauarbeiten als Teil eines Generalvertrags ⁽⁹⁾	
9. Andere Geschäfte	

- (1) Hier ist die Mehrzahl der Ausfuhren und Einfuhren zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen
- das Eigentum zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden wechselt und
 - eine Zahlung oder Sachleistung (Tauschhandel) erfolgt oder erfolgen wird.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen Einheiten eines Unternehmens bzw. der gleichen Unternehmensgruppe oder an/von Verteilungszentren, es sei denn, für diese Warensendungen erfolgt keine Bezahlung oder sonstige Gegenleistung (in diesem Fall wäre das Geschäft unter Code 3 zu erfassen).

- (2) Einschließlich Ersatzlieferungen von Ersatzteilen oder anderen Waren gegen Entgelt.
- (3) Einschließlich Finanzierungsleasing (Mietkauf): Die Leasingzahlungen sind so berechnet, daß sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer.
- (4) Rücksendung und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Codes 3 bis 9 der Spalte A registriert wurden, sind unter dem entsprechenden Code zu erfassen.;
- (5) Unter den Codes 4 und 5 der Spalte A werden Lohnveredelungsverkehre, unter oder nicht unter zollamtlicher Überwachung, erfaßt. Die vom Veredeler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung ist nicht unter diesen Codes zu erfassen, sondern unter Code 1 der Spalte A.
- (6) Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion. Damit kann auch ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein.
- (7) Operate Leasing: alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing sind (siehe Fußnote 3).⁽²⁾
- (8) Hier sind alle zur Wiedereinfuhr/Wiederausfuhr ohne Eigentumsübertragung ausgeführten/ eingeführten Waren zu erfassen.
- (9) Unter Code 8 der Spalte A sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfaßt. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter Code 1 zu erfassen.“

▼B

Feld Nr. 25: Verkehrszweig ► C2 an der der Grenze ◀

Folgende Codes sind zu verwenden:

- A: Einziffriger Code (obligatorisch)
 B: Zweiziffriger Code (zweite Ziffer freigestellt)

A	B	Bezeichnung
1	10	Seeverkehr
	12	Waggon auf Seeschiff
	16	Straßenfahrzeug mit eigenem Antrieb auf Seeschiff
	17	Anhänger oder Auflieger auf Seeschiff
	18	Binnenschiff auf Seeschiff
2	20	Eisenbahnverkehr
	23	Straßenfahrzeug auf Eisenbahn
3	30	Straßenverkehr
4	40	Luftverkehr
5	50	Postsendungen
7	70	Rohrleitungen
8	80	Binnenschiffahrt
9	90	Eigener Antrieb

Feld Nr. 26: Inländischer Verkehrszweig

Es gelten die für Feld Nr. 25 anwendbaren Codes.

Feld Nr. 27: Ladeort/Entladeort

Von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Feld Nr. 28: Finanz- und Bankangaben

Von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Feld Nr. 29: Ausgangs-/Eingangszollstelle

In Erwartung einer Harmonisierung dieser Codes auf Gemeinschaftsebene sind diese Codes zunächst durch die Mitgliedstaaten festzulegen (die Verwendung von Codes statt Langschrift ist den Mitgliedstaaten freigestellt).

Feld Nr. 33: Warennummer

▼M5

Erstes Unterfeld (8 ► C2 Zeichen ◀)

Entsprechend den Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur auszufüllen.

Zweites Unterfeld (2 Zeichen)

Entsprechend dem Taric auszufüllen (zwei Ziffern betreffend die Anwendung besonderer Gemeinschaftsmaßnahmen zur Erfüllung der Förmlichkeiten am Bestimmungsort).

Drittes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem Taric auszufüllen (erster zusätzlicher Code).

▼M5

Viertes Unterfeld (4 Zeichen)

Entsprechend dem Taric auszufüllen (zweiter zusätzlicher Code).

Fünftes Unterfeld (4 Zeichen)

Codes von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen.

▼B

Feld Nr. 34a: Code Ursprungsland

Die für Feld Nr. 15a vorgesehenen Codes sind zu verwenden.

Feld Nr. 34b: Code Ursprungs-/Herstellungsregion

Die Codes sind von den Mitgliedstaaten festzulegen.

▼M3

Feld Nr. 36: Präferenz

Die erste Ziffer des Codes

1) Die erste Ziffer des Codes

Code ► **C2** Abgabenbegünstigung ◀

▼M13

0 Keiner der folgenden Fälle

▼B

1 Zollverfahren *erga omnes* (ohne Präferenznachweis)

2 Allgemeine Zollpräferenzen (APS)

▼M13

3 Andere Zollpräferenzen (EUR.1, ATR⁽¹⁾ oder gleichwertiges Dokument)

▼B

⁽¹⁾ Wenn diese Bescheinigung zum Nachweis der Ursprungseigenschaft verwendet wird.

▼M3

2) Die beiden folgenden Ziffern des Codes

Code Zollverfahren

00 Keiner der nachstehenden Fälle

10 Zollaussetzung

15 Zollaussetzung mit besonderer Verwendung

18 Zollaussetzung mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware

20 Zollkontingent⁽¹⁾

23 Zollkontingent mit besonderer Verwendung⁽¹⁾

25 Zollkontingent mit Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware⁽¹⁾

28 Zollkontingent nach passiver Veredelung⁽¹⁾

40 Besondere Verwendung nach dem Gemeinsamen Zolltarif

▼M13

50 Bescheinigung über die Beschaffenheit der Ware.

99 Keine Abgabenerhebung nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeinschaft oder aufgrund der von der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen über eine Zollunion.

▼B

⁽¹⁾ In den Fällen, in denen das beantragte Zollkontingent erschöpft ist, können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß der Antrag für die Durchführung jeder anderen bestehenden Präferenz gilt.

▼C2

Feldt Nr 37: Verfahren (bei der Einfuhr/bei der Ausfuhr)

A. Erstes Unterfeld

Die in diesem Unterfeld enthaltenen Codes stellen eine Weiterentwicklung der im zweiten Unterfeld des Feldes Nr. 1 anzugebenden Codes dar.

Es handelt sich um einen vierstelligen Code, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des angemeldeten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt.

Als vorangegangenes Verfahren gilt das Verfahren, in dem sich die Waren befanden, bevor sie in das beantragte Verfahren übergeführt wurden.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Lagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Verwendung war oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, wenn die betreffende Ware nicht vorher zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung übergeführt wurde (aktiver Veredelungsverkehr, passiver Veredelungsverkehr, Umwandlungsverkehr).

Beispiel: Wiederausfuhr von Waren, die zum aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) und danach in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden: Code 3151 (und nicht 3171) (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151)

Desgleichen gilt die Überführung von Waren in eines der vorgenannten Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung anlässlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden waren, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Verfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfaßt, wenn die Waren in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Beispiel: Überführung von Waren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr ►C4 in das Zolllagerverfahren übergeführt ◀ worden waren: Code 6121 (und nicht 6171) (erster Vorgang = vorübergehende Ausfuhr zur passiven Veredelung = 2100; ►C4 zweiter Vorgang = Zolllagerverfahren = 7121; ◀ dritter Vorgang = Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121)

Verzeichnis der Verfahren mit Codes

Je zwei von diesen Grundelementen müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu erhalten.

- 01 Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG des Rates ⁽¹⁾ anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind ⁽²⁾
- Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr mit gleichzeitiger Wiederversendung im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino ⁽³⁾ .
- 02 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung) ⁽⁴⁾ .
- 05 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein anderes als unter 02 und 51 genannten Verfahren der aktiven Veredelung
- 07 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Überführung in ein Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht)
- 08 a) Im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung) in einem anderen Mitgliedstaat in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführte Waren.
- 10 Endgültige Versendung/Ausfuhr
- 21 Vorübergehende Versendung/Ausfuhr zu anderen als unter 25 genannten passiven Veredelung ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ Beschluß 90/680/EWG des Rates (ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1990, S. 13).

⁽³⁾ Beschluß 92/561/EWG des Rates (ABl. Nr. L 359 vom 9. 12. 1992, S. 13).

⁽⁴⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).

⁽⁵⁾ Artikel 145 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92.

▼C2

- 22 Vorübergehende Versendung/Ausfuhr zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 und 25 genannt
- 23 Vorübergehende Versendung/Ausfuhr zum Zwecke des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand
- 24a) Zuvor in einem anderen Mitgliedstaat ►C4 in die passive Veredelung
◀ übergeführte Waren

▼M2

- 25 Vorübergehende Ausfuhr in allen Fällen, in denen die wirtschaftliche passive Veredelung für Textilien nach der Verordnung (EWG) Nr. 636/82 anzuwenden ist.

▼C2

- 31 Wiederversendung/Wiederausfuhr
- 40 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
- 41 ►C3 Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (Zollrückvergütung) ◀
- 42 ►C3 Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung ◀
- 43 Gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen von besonderen Maßnahmen für die Erhebung eines Betrags während der Übergangszeit nach Beitritt neuer Mitgliedstaaten
- 44 a) Im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs (Verfahren der Zollrückvergütung) in einem anderen Mitgliedstaat in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren ⁽¹⁾ .
- 45 Teilweise Überführung in den zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und in ein lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht)
- 46 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs (Zollrückvergütung) in den Räumlichkeiten eines Zollagers ⁽¹⁾
- 47 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs (Zollrückvergütung) in einer Freizone oder einem Freilager
- 49 Überführung von Gemeinschaftswaren in den (einfuhrumsatzsteuerrechtlich) freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebietes, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind
Überführung von Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr von Waren im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino
- 51: Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) ⁽²⁾ .
- 52: Überführung in ein anderes als unter 02 und 51 genanntes Verfahren der aktiven Veredelung
- 53: Einfuhr zwecks Überführung in die vorübergehende Verwendung
- 54 a): Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat zu einem Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs — Nichterhebungsverfahren — ⁽¹⁾ übergeführt oder in einem solchen gewonnen wurden (ohne in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden zu sein)
- 55 Überführung in ein Lagerverfahren unter gleichzeitiger Überführung in den aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) ⁽²⁾ in den Räumlichkeiten eines Zollagers

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe b) (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe b)).

⁽²⁾ Artikel 114 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (siehe ebenfalls Absatz 2 Buchstabe a)).

▼C2

- 56 Überführung in ein Lagerverfahren unter gleichzeitiger Abfertigung zum aktiven Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) in eine Freizone oder ein Freilager
- 57 Beförderung von im aktiven Veredelungsverkehr befindlichen Waren oder Erzeugnissen bei Anwendung des Nichterhebungsverfahrens ⁽¹⁾ .
- 61 Wiedereinfuhr mit gleichzeitiger Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr ohne steuerbefreiende Lieferung
- 62 Wiederverbringen und Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft, in denen die Vorschriften der Richtlinie 77/388/EWG anwendbar sind, und solchen Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht gelten, sowie auf den Warenverkehr zwischen den Teilen dieses Gebiets, in denen diese Vorschriften nicht anwendbar sind
Wiederverbringen und Überführung zum steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra sowie zwischen der Gemeinschaft und der Republik San Marino
- 63 Wiedereinfuhr und gleichzeitige Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit steuerbefreiender Lieferung
- 65 Wiedereinfuhr und gleichzeitig Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und in einen anderen als unter 02 und 51 genannten aktiven Veredelungsverkehr
- 67 Wiedereinfuhr und gleichzeitig Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und in ein Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht)
- 71 Überführung von Waren zu einem Zolllagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht)
- 72 Überführung von aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammenden Waren zu einem Lagerverfahren (einschließlich der Verbringung in andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht)
- 73 Überführung von Gemeinschaftswaren zu einem Lagerverfahren (einschließlich der Verbringung in andere Räumlichkeiten unter Steueraufsicht)
- 76 Überführung in ein Ausfuhrlager oder einer Freizone zwecks Ausfuhr in unverändertem Zustand mit Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattungen ⁽²⁾ .
- 77 Überführung von Verarbeitungserzeugnissen oder von aus Grunderzeugnissen hergestellten Waren in ein Lager zwecks Ausfuhr mit Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen ⁽³⁾ .
- 78 Überführung in eine Freizone mit Ausnahme des Falls von Code 76
- 91 Überführung in Umwandlungsverkehr
- 92 a) Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat ►C4 in das Umwandlungsverfahren ◀ übergeführt oder in einer solchen gewonnen wurden (ohne dort in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden zu sein)
- 93 Zerstörung oder Vernichtung (unter zollamtlicher Überwachung)
- 94 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur besonderen Verwendung unter zollamtlicher Überwachung
- 95 Bevorrattung
- 96 Verkaufsstellen unter zollamtlicher Überwachung in Häfen und Flughäfen

Anmerkung: Außerdem kann mit dem Code 00 angegeben werden, daß es ein vorangegangenes Verfahren nicht gegeben hat (zweites Element).

- a) Diese Codes können nicht als erstes Element des Verfahrens verwendet werden, sondern dienen nur zur Angabe des vorangegangenen Verkehrs.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3710/92 der Kommission (ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 9).

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, Artikel 5 Absatz 2 (ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5).

⁽³⁾ Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80.

▼C2

Beispiel: 4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zu einem aktiven Veredelungsverkehr — Nichterhebungsverfahren — abgefertigt worden sind.

B. Zweites Unterfeld

Bis zu einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind die Codes durch die Mitgliedstaaten festzulegen (maximal drei Zeichen).

Feld Nr. 47: Abgabenberechnung

Erste Spalte: Art der Abgaben

Bis zu einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene legen die Mitgliedstaaten die Codes fest.

Letzte Spalte: Zahlungsart

Folgende Codes sind nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats zu verwenden:

- A: Barzahlung oder gleichwertige Zahlungsart
- B: Barzahlung
- C: Verrechnungsscheck (Banküberweisung)
- D: Andere (zum Beispiel Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)
- E: Zahlungsaufschub
- F: Zahlungsaufschub für Zölle oder entsprechendes einzelstaatliches Verfahren

▼B

- G: Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer (Artikel 23 der sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie)
- H: Waren, die für Rechnung eines zugelassenen Empfängers (MwSt.) eingeführt werden (Aufschub Konto des Empfängers)
- J: Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschalter
- K: Verbrauchssteuergutschriften oder -rückzahlungen
- L: Sicherheiten (Hinterlegungen oder Bürgschaften)
- M: Hinterlegungen, einschließlich Barhinterlegungen
- N: Einzelbarhinterlegungen
- P: Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten
- Q: Barhinterlegung auf ein Aufschubkonto
- R: Bürgschaften
- S: Einzelbürgschaft
- T: Bürgschaft für Rechnung eines Zollagenten
- U: Bürgschaft für Rechnung des Beteiligten (Dauergenehmigung)
- V: Bürgschaft für Rechnung des Beteiligten (Einzelgenehmigung)
- O: Bürgschaft bei einer Interventionsstelle
- W: Allgemeine finanzielle Haftung eines Zollagenten
- X: Allgemeine finanzielle Haftung des Beteiligten
- Y: Normale finanzielle Haftung
- Z: Verpflichtung

▼B*Feld Nr. 49: Bezeichnung des Lagers*

Angabe des Buchstabens zur Kennzeichnung des Typs des Lagers nach den Bezeichnungen von Artikel 504 sowie Angabe der von dem Mitgliedstaat zugeteilten Kennnummer, der die Bewilligung ausgestellt hat

Feld Nr. 51: Vorgesehene Grenzübergangsstellen (und Land)

Bezeichnung der Länder

Folgende Codes sind zu verwenden:

B oder BE:	Belgien
DK:	Dänemark
D oder DE:	Deutschland
EL oder GR:	Griechenland
ES:	Spanien
FR:	Frankreich
IRL oder IE:	Irland
IS:	Island
IT:	Italien
LU:	Luxemburg
FI:	Finnland
NO:	Norwegen
SE:	Schweden
CH:	Schweiz
NL:	Niederlande
PT:	Portugal
GB:	Vereinigtes Königreich
A oder AT:	Österreich

▼M8

CZ:	Tschechische Republik
HU:	Republik Ungarn
PL:	Republik Polen
SK:	Slowakische Republik

▼M10

SM:	San Marino
AD:	Andorra

▼B*Feld Nr. 52: Sicherheit*

Angabe der Art der Sicherheitsleistung

Folgende Codes sind zu verwenden:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Freistellung von der Sicherheitsleistung für das gemeinschaftliche Versandverfahren (Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)	0	Nummer der Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
Gesamtbürgschaft	1	— Nr. der Bürgschaftsbescheinigung — Zollstelle der Bürgschaft

▼B

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Einzelbürgschaft	2	
Barsicherheit	3	
Pauschalbürgschaft	4	
In Artikel 467 vorgesehene Bürgschaft	5	
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Artikel 94 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	

Angabe der Länder

Zu verwenden sind die für Feld Nr. 51 festgesetzten Codes.

Feld Nr. 53: Bestimmungszollstelle (und Land)

Zu verwenden sind die für Feld Nr. 51 festgesetzten Codes.

▼M6

ANLAGE 38a

ZOLLERKLÄRUNG FÜR AUFGEGEBENES REISEGEPÄCK

1. ICH ERKLÄRE

- a) daß die unten bezeichneten Gepäckstücke nur Gegenstände des üblichen persönlichen Gebrauchs während der Reise enthalten, wie Kleidung, Haushaltswäsche Toilettengegenstände, Bücher und Sportausrüstung, und daß diese Gegenstände nicht zu kommerziellen Zwecken eingeführt werden,
- b) daß die Gepäckstücke nicht enthalten:
 - Lebensmittel, Tabak oder Tabakwaren, alkoholische Getränke, Anethol, Feuerwaffen, blanke Waffen, Munition, Sprengstoffe, Rauschgifte, lebende Tiere, Pflanzen, Funksendergeräte oder Funksende- und -empfangsgeräte, Devisen, durch das Washingtoner Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen geschützte Arten und Waren daraus; Gegenstände, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit sowie der guten Sitten im Bestimmungsland Verboten unterliegen;
 - Waren, die zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Abgabe oder für eine berufliche Tätigkeit oder kommerzielle Zwecke bestimmt sind;
 - Gegenstände, die außerhalb des Zollgebiets meines Landes gekauft oder sonstwie erworben und bei der Zollverwaltung des Landes meines gewöhnlichen Wohnsitzes noch nicht angemeldet worden sind (diese Beschränkung gilt nur bei der Rückkehr in des gewöhnlichen Wohnsitzes).

2. ICH BEVOLLMÄCHTIGE die Eisenbahn, alle Zollförmlichkeiten zu erledigen.

3. ICH WEISS, daß ich mich durch unzutreffende Angaben strafbar mache, und daß insbesondere die Waren beschlagnahmt werden können.

Bestimmungsland: .. Bestimmungsort:

Zahl der Gepäckstücke Zahl der Mitreisenden

IN DRUCKBUCHSTABEN

NAME VORNAMEN

.....

Gewöhnlicher Wohn- Straße Nr.
sitz:

Ort Land

Unterschrift des Reisenden:

Tagesstempel des
Versandbahnhofes

	Gepäckschein Nr.
--	------------------

▼M11

ANHANG 38b

1. Zur Anwendung von Artikel 290a bestimmt die Zollstelle, bei der die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr von frischen Bananen abgegeben worden ist, die Eigenmasse auf der Grundlage einer stichprobenweisen Prüfung der Verpackungseinheiten für jede bestimmte Art der Verpackung und für jeden bestimmten Ursprung.
2. Die Stichprobe der zu wiegenden Verpackungseinheiten muß für die Anmeldung repräsentativ sein. Sie muß sich wenigstens auf die nachstehenden Mengen beziehen:

Anzahl der angemeldeten Verpackungseinheiten (je Verpackungstyp und je Ursprung)	Anzahl der zu kontrollierenden Verpackungseinheiten
— bis zu 400	5
— von 401 bis 700	7
— von 701 bis 1 000	10
— von 1 001 bis 2 000	13
— mehr als 2 000	15

Falls eine gesamte Schiffsladung Gegenstand einer einzigen Zollanmeldung ist, kann die Zollstelle — außer bei Verdacht auf Betrug — die Berechnung der Eigenmasse auf der Grundlage einer stichprobenweisen Prüfung von mindestens 15 Verpackungseinheiten (von gleichem Verpackungstyp und gleichem Ursprung) vornehmen.

Die Eigenmasse wird folgendermaßen bestimmt:

- nach Öffnung wenigstens einer Verpackungseinheit durch Bestimmung der Masse der Verpackung;
- die ermittelte Masse der Verpackung gilt für alle Verpackungen gleichen Typs und wird von der ermittelten Masse aller stichprobenweise geprüften Verpackungseinheiten abgezogen;
- die durchschnittliche Masse je Verpackungseinheit, die auf der Grundlage der Masse der jeweils zu prüfenden Stichprobe ermittelt wurde, dient zur Bestimmung der Eigenmasse der Bananen, die Gegenstand der Anmeldung sind.



ANHANG 39

LISTE DER ERDÖLERZEUGNISSE, FÜR WELCHE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU EINER ZOLLTARIFLICHEN ABGABENBEGÜNSTIGUNG AUFGRUND IHRER BESONDEREN VERWENDUNG GELTEN

KN-Code	Warenbezeichnung
ex Kapitel 27: „Verschiedene“	<i>Bestimmte, in den zusätzlichen Anmerkungen 4 Buchstabe n) und 5 aufgeführte Erzeugnisse</i>
2707	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:
2707 10	— Benzole:
2707 10 90	— — zu anderer Verwendung
2707 20	— Toluole:
2707 20 90	— — zu anderer Verwendung
2707 30	— Xylole:
2707 30 90	— — zu anderer Verwendung
2707 50	— andere Mischungen aromatischer Kohlenwasserstoffe, bei deren Destillation nach ASTM D 86 bis 250 °C einschließlich der Destillationsverluste mindestens 65 RHT übergehen:
	— — zu anderer Verwendung:
2707 50 91	— — — Solventnaphtha
2707 50 99	— — — andere
	— andere:
2707 99	— — andere:
	— — — andere:
2707 99 91	— — — — zum Herstellen von Waren der Position 2803
2710 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	— Leichtöle:
2710 00 11	— — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 15	— — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 11
	— mittelschwere Öle:
2710 00 41	— — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 45	— — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 41
	— Schweröle:
	— — Gasöl:
2710 00 61	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren

▼**M1**

KN-Code	Warenbezeichnung
2710 00 65	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 61 — — — <i>Heizöl</i> :
2710 00 71	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 72	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 71 — — — Schmieröle; andere Öle:
2710 00 81	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2710 00 83	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2710 00 81
2710 00 85	— — — zum Mischen unter den Bedingungen der zusätzlichen Anmerkung 6 dieses Kapitels
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe: — verflüssigt:
2711 12	— — Propan: — — — Propan mit einem Reinheitsgrad von 99 Hundertteilen oder mehr:
2711 12 19	— — — — zu anderer Verwendung — — — — anderes:
2711 12 91	— — — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711 12 93	— — — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 12 91
2711 13	— — Butane:
2711 13 10	— — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2711 13 30	— — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2711 13 10
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt:
2712 90	— andere: — — andere: — — — roh:
2712 90 31	— — — — zur Bearbeitung in begünstigten Verfahren
2712 90 33	— — — — zur chemischen Umwandlung, ausgenommen Verfahren der Unterposition 2712 90 31
2713 90	— andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien:
2713 90 10	— — zum Herstellen von Waren der Position 2803
Kapitel 29	<i>Organische chemische Erzeugnisse</i>
2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe:
2901 10	— gesättigt:

▼**B**

▼B

KN-Code	Warenbezeichnung
2901 10 90	— — zu anderer Verwendung
2902	Cyclische Kohlenwasserstoffe:
2902 20	— Benzol:
2902 20 90	— — zu anderer Verwendung
2902 30	— Toluol:
2902 30 90	— — zu anderer Verwendung
2902 44	— — Xylol-Isomergemische:
2902 44 90	— — — zu anderer Verwendung

▼B

ANNEXE 40

▼C2

**LISTE DER FÜR LUFTFAHRZEUGE, SCHIFFE UND BOHRINSELN VOR-
GESEHENEN WAREN, FÜR WELCHE DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE
ZULASSUNG ZU EINER ABGABENBEGÜNSTIGUNG AUFGRUND IHRER
BESONDEREN VERWENDUNG GELTEN**

TEIL I

▼B

KN-Code	Warenbezeichnung
	ABSCHNITT A
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung:
8407 10	– Motoren für Luftfahrzeuge:
8407 10 90	– – andere ⁽¹⁾
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Positionen 8407 oder 8408 bestimmt:
8409 10	– von Motoren für Luftfahrzeuge:
8409 10 90	– – andere ⁽¹⁾
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen:
	– Turbo-Strahltriebwerke:
8411 11	– – mit einer Schubkraft von 25 kN oder weniger:
8411 11 90	– – – andere ⁽¹⁾
8411 12	– – mit einer Schubkraft von mehr als 25 kN:
8411 12 90	– – – andere ⁽¹⁾
	– Turbo-Propellertriebwerke:
8411 21	– – mit einer Leistung von 1 100 kW oder weniger:
8411 21 90	– – – andere ⁽¹⁾
8411 22	– – mit einer Leistung von mehr als 1 100 kW:
8411 22 90	– – – andere ⁽¹⁾
	– Teile:
8411 91	– – von Turbo-Strahltriebwerken oder Turbo-Propellertriebwerken:
8411 91 90	– – – andere ⁽¹⁾
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
8412 10	– Strahltriebwerke, andere als Turbo-Strahltriebwerke:
8412 10 90	– – andere ⁽¹⁾
8412 90	– Teile:
	– – andere:
8412 90 30	– – – von Strahltriebwerken, andere als Turbo-Strahltriebwerke ⁽¹⁾
8803	Teile von Waren der Position 8801 oder 8802:
8803 10	– Propeller und Rotoren sowie Teile davon:
8803 10 90	– – andere ⁽¹⁾
8803 20	– Fahrgestelle und Teile davon:
8803 20 90	– – andere ⁽¹⁾

▼B

KN-Code	Warenbezeichnung
8803 30	– andere Teile von Hubschraubern oder anderen Luftfahrzeugen:
8803 30 90	– – andere ⁽¹⁾
8803 90	– andere:
	– – andere:
8803 90 99	– – – andere ⁽¹⁾
	ABSCHNITT B
Verschiedene	Waren, die in Titel II Buchstabe B der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur genannt sind, ausgenommen zivile Luftfahrzeuge und Bodengeräte zur Flugausbildung
	ABSCHNITT C
Verschiedene	Waren, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind und denen eine autonome gemeinschaftliche Zollausssetzung gewährt wird
⁽¹⁾ Gilt nur für eingeführte und für die Montage bestimmte Teile für Luftfahrzeuge, schwerer als Luft, die selbst zollfrei eingeführt worden sind oder in der Gemeinschaft hergestellt werden.	

TEIL II

KN-Code	Warenbezeichnung
	ABSCHNITT A
Verschiedene	Waren, die dazu bestimmt sind, in Wasserfahrzeugen der Unterpositionen 8901 10 10, 8901 20 10, 8901 30 10, 8901 90 10, 8902 00 11, 8902 00 19, 8903 91 10, 8903 92 10, 8904 00 10, 8904 00 91, 8905 10 10, 8905 90 10, 8906 00 10 und 8906 00 91 der Kombinierten Nomenklatur zum Bau, zur Instandsetzung, zur Instandhaltung oder zum Umbau verwendet zu werden, sowie Waren, die zur Ausrüstung dieser Wasserfahrzeuge bestimmt sind (Titel II Buchstabe A Ziffer 1 der Einführenden Vorschriften und Unterpositionen 8408 10 10 bis 90 der Kombinierten Nomenklatur)
	ABSCHNITT B
Verschiedene	Waren, die in Titel II Buchstabe A Ziffer 2 der Einführenden Vorschriften der Kombinierten Nomenklatur genannt sind



ANHANG 41

LISTE DER WAREN, FÜR DIE GEMÄSS DEN ARTIKELN 291 BIS 304 DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZU EINER ZOLLTARIFLICHEN ABGABENBEGÜNSTIGUNG AUFGRUND IHRER BESONDEREN VERWENDUNG NICHT GELTEN

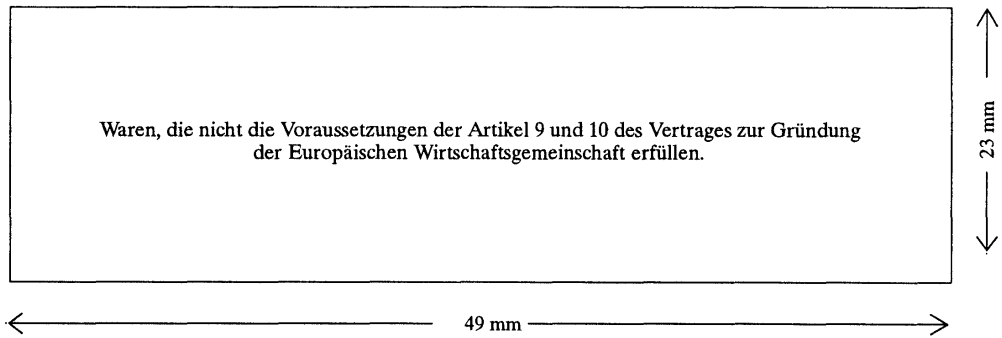
KN-Code	Warenbeschreibung
0101 11 00	Pferde: reinrassige Zuchttiere
0102 10 00	Rinder, lebend: reinrassige Zuchttiere
ex 0102 90 10 ex 0102 90 35 ex 0102 90 37	Männliche zum Mästen bestimmte Jungrinder (Hausrinder) mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg
0103 10 00	Schweine, lebend: reinrassige Zuchttiere
0104	Schafe und Ziegen, lebend:
0104 10 10	– reinrassige Zuchttiere
0104 20 10	– reinrassige Zuchttiere
ex 0201	Fleisch von „hoher Qualität“, eingeführt im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents
ex 0202	Fleisch von „hoher Qualität“, eingeführt im Rahmen eines jährlichen Zollkontingents
ex 0202 20 30 ex 0202 30 10 ex 0202 30 50 ex 0202 30 90	Fleisch, bestimmt zur Umwandlung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates ⁽¹⁾
0402 29 11	Milch zur Ernährung von Säuglingen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 GHT
ex 0406 90 13 bis 0406 90 99	Verschiedene Käse
0407 00 11 und 0407 00 19	Bruteier von Truthühnern oder Gänsen und andere
1701 11 10 und 1701 12 10	Rohr- und Rübenrohrzucker, zur Raffination bestimmt

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

▼**B**

ANHANG 42

GELBER KLEBEZETTEL

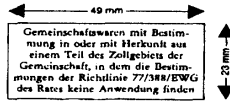


Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund

▼M13

ANHANG 42b

GELDER KLEBUZETTEL



Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund.*

▼C2

ANHANG 43

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ORIGINAL	1	1. Antragsteller (Name und Vorname oder Firma, vollständige Anschrift)	T2M		N° A 000000
		3. Erklärung des Antragstellers Der Unterzeichnete erklärt, daß die in den Feldern 4 und 6 aufzuführenden Erzeugnisse und Waren Gemeinschaftscharakter haben. Datum: (Unterschrift)	2. Fangschiff der Gemeinschaft Name: Fischereizeichen: Einsatzhafen: Flagge:		
		4. Erzeugnisse der Seefischerei (Name und Art)	A. Sichtvermerk der für die Registrierung des Fangschiffs zust. Behörde (a) Zuständige Behörde: Stempel Datum:		
	1			5. Rohgewicht (kg) (1)	
		6. Aus den obengenannten Erzeugnissen hergestellte Waren (Art)	7. KN-Code	8. Rohgewicht (kg)	
		9. Erklärung im Falle einer ersten Umladung vom Fangschiff der Gemeinschaft Der Unterzeichnete, (Name und Vorname), Kapitän des in Feld 2 bezeichneten Schiffes, erklärt, daß die in Feld 4 aufgeführten Erzeugnisse: — von seinem Schiff außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind, — an Board seines Schiffes einer Behandlung unterzogen worden sind, die im Schiffstagebuch auf Seite vermerkt wurde, und daß die durch diese Behandlung erhaltenen Waren in Feld 6 aufgeführt sind (2) Datum: Unterschrift:			
		10. Erklärung im Fall einer ersten Umladung vom Fangschiff der Gemeinschaft Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren sind auf nachstehend bezeichnetes schiff umgeladen worden: a) Name: b) Registrierung: ... c) Flagge: d) Name und Vorname des Kapitäns: Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Fangschiffs der Gemeinschaft auf Seite vermerkt. Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, auf das umgeladen wurde, auf Seite .. vermerkt. Datum:			
		(Unterschrift des Kapitäns des Fangschiffs der Gemeinschaft)	(Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, auf das umgeladen wurde)		B. Die das Heft T2M ausstellende Zollbehörde Zollstelle: Anschrift: Mitgliedstaat: Stempel Datum: Unterschrift:

(a) Für den Fall, daß diese Behörde mit der in Feld B genannten Zollbehörde identisch ist, genügt es, in Feld A den Stempel der Zollbehörde anzubringen.
 (1) Angenäherter Wert
 (2) Streichen, wenn keine Behandlung an Board stattgefunden hat.

▼ C2

<p>11. Erklärung im Fall einer Behandlung an Board des Schiffes, auf das die Erzeugnisse umgeladen worden sind ⁽³⁾</p> <p>Die in Feld 4 aufgeführten Erzeugnisse sind an Board des in Feld aufgeführten Schiffes einer Behandlung unterzogen worden die im Schiffstagebuch auf Seite vermerkt wurde; die durch diese Behandlung erhaltenen Waren sind in Feld 6 aufgeführt.</p> <p>Datum: (Unterschrift des Kapitäns)</p>	
<p>12. Erklärung im Fall einer zweiten Umladung ohne weitere Behandlung</p> <p>Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren sind auf folgendes Schiff umgeladen worden:</p> <p>a) Name: b) Registrierung: c) Flagge: d) Name und Vorname des Kapitäns:</p> <p>Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, von dem aus die Erzeugnisse und/oder Waren auf dieses Schiff gelangt sind, auf Seite vermerkt. Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, auf das die Erzeugnisse und/oder Waren umgeladen worden sind, auf Seite vermerkt.</p> <p>Date:</p> <p>..... (Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, von dem aus umgeladen wurde) (Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, auf das umgeladen wurde)</p>	
<p>13. Bestätigung der Zollbehörde des nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets</p> <p>Die unterzeichnete Zollbehörde bestätigt, daß die in den Feldern 4 und/oder 6 aufgeführten Erzeugnisse während der Dauer ihres Aufenthalts unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind und keiner anderen als zur Erhaltung ihres Zustands bestimmten Behandlung unterzogen worden sind.</p> <p>Datum der Ankunft der Erzeugnisse und/oder Waren: Datum der Ausgangs der Erzeugnisse und/oder Waren: Für die Weiterversendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verwendetes Beförderungsmittel: Vollständige Adresse der Zollstelle:</p> <p style="text-align: right;">Stempel</p> <p>Land oder Gebiet: Datum: (Unterschrift)</p>	
<p>C. Sichtvermerk der Zollbehörde, bei der die Erzeugnisse und/oder Waren ins Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden sind</p> <p>Zollstelle: Mitgliedstaat: Stempel Datum:</p>	<p>Eine Durchschrift dieses Vordrucks ist an die in Feld B angegebene Zollstelle zu senden</p>
<p>BEMERKUNGEN</p>	

⁽³⁾ Fang- oder Fabrikschiff der Gemeinschaft.

▼C2

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

2	1. Antragsteller (Name und Vorname oder Firma, vollständige Anschrift)	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; display: inline-block;">T2M</div> <div style="float: right; text-align: right;">N° A 000000</div>	
	3. Erklärung des Antragstellers Der Unterzeichnete erklärt, daß die in den Feldern 4 und 6 aufzuführenden Erzeugnisse und Waren Gemeinschaftscharakter haben. Datum: (Unterschrift)	2. Fangschiff der Gemeinschaft Name: Fischereizeichen: Einsatzhafen: Flagge: A. Sichtvermerk der für die Registrierung des Fangschiffs zust. Behörde (a) Zuständige Behörde: Stempel Date:	
KOPIE	4. Erzeugnisse der Seefischerei (Name und Art)		5. Rohgewicht (kg) (1)
	6. Aus den obengenannten Erzeugnissen hergestellte Waren (Art)	7. KN-Code	8. Rohgewicht (kg)
2	9. Erklärung im Falle einer ersten Umladung vom Fangschiff der Gemeinschaft Der Unterzeichnete, (Name und Vorname), Kapitän des in Feld 2 bezeichneten Schiffes, erklärt, daß die in Feld 4 aufgeführten Erzeugnisse: — von seinem Schiff außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind, — an Board seines Schiffes einer Behandlung unterzogen worden sind, die im Schiffstagebuch auf Seite vermerkt wurde, und daß die durch diese Behandlung erhaltenen Waren in Feld 6 aufgeführt sind (?) Datum: Unterschrift:		
10. Erklärung im Fall einer ersten Umladung vom Fangschiff der Gemeinschaft Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren sind auf nachstehend bezeichnetes schiff umgeladen worden: a) Name: b) Registrierung: c) Flagge: d) Name und Vorname des Kapitäns: Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Fangschiffs der Gemeinschaft auf Seite vermerkt. Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, auf das umgeladen wurde, auf Seite vermerkt. Datum:			
..... (Unterschrift des Kapitäns des Fangschiffs der Gemeinschaft)	 (Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, auf das umgeladen wurde)	
		B. Die das Heft T2M ausstellende Zoll behörde Zollstelle: Anschrift: Mitgliedstaat: Stempel Datum: Unterschrift:	

(a) Für den Fall, daß diese Behörde mit der in Feld B genannten Zollbehörde identisch ist, genügt es, in Feld A den Stempel der Zollbehörde anzubringen.
 (1) Angenäherter Wert
 (2) Streichen, wenn keine Behandlung an Board stattgefunden hat.

ANMERKUNGEN

(Anlage zu dem Heft mit den Vordrucken T2M)

I. Allgemeines

1. Die Vordrucke T2M dienen zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters folgender Erzeugnisse bzw. Waren zum Zeitpunkt des Verbringens in die Gemeinschaft: Erzeugnisse der Seefischerei, die von einem Fangschiff der Gemeinschaft außerhalb der Hoheitsgewässer eines nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets gefangen worden sind, sowie Waren aus diesen Erzeugnissen, die durch Behandlung an Bord dieses Schiffes, eines anderen Fangschiffes der Gemeinschaft oder eines Fabrikschiffes der Gemeinschaft gewonnen wurden.
2. Ein Fangschiff der Gemeinschaft ist ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats eingetragen und angemeldet ist, die Flagge eines Mitgliedstaats führt, die betreffenden Erzeugnisse fängt und sie gegebenenfalls einer Behandlung an Bord unterzieht. Ein Fabrikschiff der Gemeinschaft ist ein Schiff, das in dem zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Gebiets eines Mitgliedstaats unter den gleichen Bedingungen eingetragen oder angemeldet ist und lediglich umgeladene Erzeugnisse einer Behandlung an Bord unterzieht.
3. Dieses Heft enthält zehn Vordrucke, die jeweils aus einem Original und einer Durchschrift bestehen. Die Durchschriften dürfen nicht aus dem Heft entfernt werden.
4. Das Heft ist den Zollbehörden auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
5. Das Heft ist der Zollstelle, die es ausgestellt hat, zurückzugeben, wenn das Schiff, auf das es sich bezieht, die vorgesehenen Bedingungen nicht mehr erfüllt oder wenn alle Vordrucke aufgebraucht sind oder wenn seine Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

II. Ausfertigung der Vordrucke T2M

6. Die Vordrucke sind mit Schreibmaschine oder leserlich handschriftlich auszufüllen, im letzteren Fall mit Tinte oder Kugelschreiber und in Druckschrift. Sie dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von der Person, die die geänderte Erklärung unterzeichnet hat, bestätigt werden.
7. Die Felder 1 bis 3 des Vordrucks sind vom Beteiligten in der Sprache auszufüllen, in der der Vordruck abgefaßt ist. Die Felder 4 bis 12 des Vordrucks sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen.
8. Die Vordrucke T2M eines Hefts werden dadurch gültig, daß die Behörde, die zuständig ist für die Eintragung des Fangschiffs der Gemeinschaft, für das das Heft ausgestellt wird, in Fall A des Originals und der Durchschrift ihren Sichtvermerk anbringt; die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre ab dem auf der zweiten Umschlagseite des Hefts angegebenen Datum.

III. Verwendung der Vordrucke T2M

9. Der Kapitän des Fangschiffs der Gemeinschaft füllt auf dem Original und der Durchschrift Felder 4, 5 und/oder 6, 7, 8 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 9, und zwar
 - bei der Anlandung der Fischereierzeugnisse und/oder der durch Behandlung an Bord daraus hergestellten Waren in einem Hafen, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden;
 - bei der Umladung dieser Erzeugnisse und/oder Waren auf ein anderes Fangschiff der Gemeinschaft oder auf ein Fabrikschiff der Gemeinschaft, auf dem sie einer Behandlung unterzogen werden, oder auf ein anderes Schiff, das sie ohne weitere Behandlung unmittelbar in einen Hafen befördert, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden. In diesem Fall füllen der betreffende Kapitän und der Kapitän des Schiffs, auf das die Waren umgeladen werden, auf dem Original und der Durchschrift Feld 10 aus und unterzeichnen dieses.
10. Unter folgenden Bedingungen füllt der Kapitän des Fabrikschiffs der Gemeinschaft, auf das die Erzeugnisse von einem Fangschiff zwecks Behandlung an Bord

▼M7

umgeladen worden sind, auf dem Original Felder 6, 7 und 8 aus und ergänzt und unterzeichnet die Erklärung in Feld 11:

- bei der Anlandung der durch Behandlung an Bord hergestellten Waren in einem Hafen, der zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehört oder von dem aus sie ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden;
- bei der Umladung dieser Erzeugnisse auf ein anderes Schiff, das sie ohne weitere Behandlung unmittelbar in einen Hafen außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in einen anderen Hafen befördert, von dem aus sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden. In diesem Fall füllen der betreffende Kapitän und der Kapitän des Schiffs, auf das die Waren umgeladen werden, auf dem Original Feld 12 aus und unterzeichnen dieses.

11. Sind die Erzeugnisse oder Waren in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht worden, bevor sie in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, so ist Feld 13 des Vordrucks von den Zollbehörden dieses Landes oder Gebietes auszufüllen und zu unterzeichnen. Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnung, Art und Rohmasse der Erzeugnisse sowie die jeweilige Bestimmung der Teilsendungen dieser Erzeugnisse im Feld „Bemerkungen“ des Vordrucks anzugeben.
12. Das Original des Vordrucks T2M begleitet die Erzeugnisse und/oder Waren bei jeder Umladung und bei der unmittelbaren oder mittelbaren Beförderung ins Zollgebiet der Gemeinschaft.

IV. Verwendung von Teilvordrucken der Vordrucke T2M

Sind die Erzeugnisse und/oder Waren in ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht worden und sollen sie von dort aus in Teilsendungen ins Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden,

13. so werden dem Heft, das für das betreffende Fangschiff ausgestellt worden ist, die der Anzahl der Teilsendungen entsprechende Anzahl Originalvordrucke T2M entnommen; auf diesen Vordrucken werden deutlich sichtbar der Vermerk „Teilvordruck“ sowie der Hinweis auf den ursprünglichen Vordruck T2M angebracht.

Auch die im Heft verbleibenden Durchschriften der Teilvordrucke werden mit diesen Angaben versehen.

14. Für jede Teilsendung
 - werden auf dem Teilvordruck T2M Felder 4, 5 und/oder 6, 7, 8 ausgefüllt, wobei die Menge der in der Teilsendung enthaltenen Erzeugnisse anzugeben ist;
 - wird auf dem Original des Teilvordrucks T2M Feld 13 von den Zollbehörden des Landes oder Gebiets ausgefüllt, abgezeichnet und unterschrieben;
 - werden im Feld „Bemerkungen“ des Originals des ursprünglichen Vordrucks T2M Anzahl und Art der Packstücke, Rohmasse, Bestimmung der Teilsendung sowie Nummer und Datum des Teilvordrucks angegeben;
 - begleitet der Teilvordruck die Erzeugnisse und/oder Waren während der Beförderung.

15. Sobald sämtliche im ursprünglichen Vordruck T2M erfaßten Erzeugnisse und/oder Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert worden sind, wird Feld 13 dieses Vordrucks von den Zollbehörden des betreffenden Landes oder Gebiets ausgefüllt, abgezeichnet und unterschrieben. Dieser Vordruck wird an die Zollstelle geschickt, die das Heft T2M ausgestellt hat. Werden bestimmte Teilsendungen von Erzeugnissen oder Waren nicht in das Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert, so sind Bezeichnung, Art und Rohmasse der Erzeugnisse sowie die jeweilige Bestimmung der Teilsendungen dieser Erzeugnisse im Feld „Bemerkungen“ des Vordrucks anzugeben.

V. Erledigung der Vordrucke T2M

16. Sowohl die ursprünglichen Vordrucke T2M als auch ihre Teilvordrucke sind der Zollstelle vorzulegen, über die die Erzeugnisse und Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden. Erfolgt diese Verbringung jedoch im Rahmen eines Versandverfahrens, das außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft begonnen hat, so ist dieser Vordruck der Bestimmungszollstelle des Verfahrens vorzulegen.

▼**B**

ANHANG 45

LADELISTE

Laufende Nr.	Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung	Versendungsland/ Ausfuhrland	Rohmasse (kg)	Raum für amtliche Eintragungen

(Unterschrift)

▼M16

ANHANG 45/A

VERSANDBEGLEITDOKUMENT

Kapitel I

Muster des Versandbegleitdokuments

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT A		2 Versendet/Ausführer Nr.		1 VERFAHREN		MRN	
		8 Empfänger Nr.		3 Vordrucke		4 Ladelisten	
15 Versendungs-/Ausfuhrland				5 Positionen		6 Packstücke insgesamt	
		18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
VERSANDVERFAHREN — VERSANDBEGLEITDOKUMENT A		31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions-Nr.		33 Warennummer	
		44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen		35 Rohmasse (kg)		38 Eigenmasse (kg)	
55 Umladungen		Ort und Land: Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (?) Kennzeichnung des neuen Containers: (?) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		Ort und Land: Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels: Ctr. <input type="checkbox"/> (?) Kennzeichnung des neuen Containers: (?) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst			
50 Hauptverpflichteter Nr.				C ABGANGSSTELLE			
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)							
52 Sicherheit nicht gültig für				Code		53 Bestimmungsstelle (und Land)	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):		I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE		Ankunftstag: Prüfung der Verschlüsse: Bemerkungen: Rückschein zurückgesandt am nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:	

▼M16

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		1 VERFAHREN		MRN	
VERSANDVERFAHREN — RÜCKSCHEIN	B	2 Versender/Ausführer Nr.		3 Vordrucke	
			4 Ladelisten	5 Positionen	
			6 Packstücke insgesamt	Rückschein zurücksenden an:	
			15 Versendungs-/Ausfuhrland		17 Bestimmungsland
		8 Empfänger Nr.	18 Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang		
		56 Andere Ereignisse während der Beförderung Sachverhalt und getroffene Maßnahmen		G SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN	
B		31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions-Nr.	
		Zeichen und Nummern — Container Nr. — Anzahl und Art		33 Warennummer	
				35 Rohmasse (kg)	
				38 Eigenmasse (kg)	
				40 Summarische Anmeldung/Vorpapier	
44 Besondere Vermerke/ Vorgelegte Unterlagen/ Bescheinigungen und Genehmigungen					
55 Umladungen		Ort und Land:	Ort und Land:		
		Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels:	Kennzeichnung und Staatszeichen des neuen Beförderungsmittels:		
		Ctr. <input type="checkbox"/> (*) Kennzeichnung des neuen Containers:	Ctr. <input type="checkbox"/> (*) Kennzeichnung des neuen Containers:		
		(*) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.		(*) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.	
F SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN		Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:	Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Stempel:		
		Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst	Unterschrift: <input type="checkbox"/> Daten bereits im System erfasst		
		50 Hauptverpflichteter Nr.	C ABGANGSSTELLE		
51 Vorgesehene Durchgangszollstellen (und Land)					
52 Sicherheit nicht gültig für		Code	53 Bestimmungsstelle (und Land)		
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE		I PRÜFUNG DURCH DIE BESTIMMUNGSSTELLE			
Ergebnis:		Ankunftstag:	Rückschein zurückgesandt am		
Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag):		Prüfung der Verschlüsse:	nach Eintragung unter Nr. Unterschrift: Stempel:		
		Bemerkungen:			

▼M16

Kapitel II

Erläuterungen zum Versandbegleitdokument und den erforderlichen Angaben (Daten)

Das Versandbegleitdokument wird auf der Grundlage der zuletzt gültigen (vom Beteiligten geänderten und/oder vom Zoll geprüften) Angaben in der Versandanmeldung wie folgt erstellt:

- MRN (movement reference number): Versand-Bezugsnummer gemäß Anhang 37/B Titel II.
- Feld 3:
 - erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Exemplares
 - zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Exemplare (inkl. Liste der Positionen)
 - wird bei nur einer Warenposition nicht verwendet.
- In dem Feld rechts neben Feld 8: Name und Anschrift der Zollstelle, der der Rückschein des Versandbegleitdokuments zu übersenden ist.
- Feld 53: Ein Zeichen (Sternchen) zur Kennzeichnung, daß die Beförderung nicht an eine andere Bestimmungsstelle umgeleitet werden darf.
- Feld C:
 - Bezeichnung der Abgangsstelle
 - Kennnummer der Abgangsstelle
 - Datum der Annahme der Versandanmeldung
 - gegebenenfalls Name und Bewilligungsnummer des zugelassenen Versenders.
- Feld D:
 - Prüfergebnisse
 - gegebenenfalls der Vermerk „Umleitung untersagt“
 - gegebenenfalls der Vermerk „vorgeschriebene Route“.

Beim Ausdruck des Versandbegleitdokuments bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, und es werden keine Ladelisten verwendet:
 - nur Exemplar A ausdrucken (Versandbegleitdokument).
2. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, und es werden Ladelisten verwendet:
 - Exemplar A (Versandbegleitdokument) und
 - Exemplar B (Rückschein) ausdrucken.
3. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist nicht an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen (gleichgültig ob Ladelisten verwendet werden oder nicht):
 - Exemplar A (Versandbegleitdokument) und
 - Exemplar B (Rückschein) ausdrucken.

Bei der Rückmeldung der Ergebnisse der Kontrollen durch die Bestimmungsstelle bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist die tatsächliche Bestimmungsstelle, und sie ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:
 - Wenn keine Ladelisten vorliegen, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle elektronisch (IA 18) übermittelt.
 - Liegen Ladelisten vor, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B des Versandbegleitdokuments (einschließlich Ladelisten) übermittelt.
2. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist die tatsächliche Bestimmungsstelle und, sie ist nicht an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen:
 - Gleichgültig ob Ladelisten verwendet werden oder nicht, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B des Versandbegleitdokuments (gegebenenfalls einschließlich Ladelisten oder Listen der Positionen) übermittelt.

▼M16

3. Die angemeldete Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, die tatsächliche Bestimmungsstelle jedoch nicht (Umleitung):
 - Wenn keine Ladelisten vorliegen, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Übersendung einer Fotokopie des Exemplars A des Versandbegleitdokuments (ggf. einschließlich Liste der Positionen) übermittelt.
 - Liegen Ladelisten vor, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B (einschließlich Ladelisten) des Versandbegleitdokuments übermittelt.
4. Die tatsächliche Bestimmungsstelle ist an das EDV-gestützte Versandverfahren angeschlossen, die angemeldete Bestimmungsstelle jedoch nicht (Umleitung):
 - Wenn keine Ladelisten vorliegen, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle elektronisch (IA 18) übermittelt.
 - Liegen Ladelisten vor, werden die Kontrollergebnisse der Abgangsstelle durch Rücksendung des Exemplars B des Versandbegleitdokuments (einschließlich Ladelisten) übermittelt.

Werden Ladelisten in Papierform vorgelegt, dann werden die Exemplare A und B des Versandbegleitdokuments aus dem Computersystem ausgedruckt. In diesem Fall sind folgende Anhaben hinzuzufügen:

- Angabe der Gesamtzahl der Ladelisten (Feld 4) anstelle der Gesamtzahl der Liste der Positionen (Feld 3).
- In Feld 31 „Warenbezeichnung“ ist nur anzugeben:
 - bei T1- oder T2-Waren: „siehe Ladelisten“
 - bei T1- und T2-Waren:
 - „T1-Waren: siehe Ladelisten Nr. ... bis ...“
 - „T2-Waren: siehe Ladelisten Nr. ... bis ...“
- Das Feld „Besondere Vermerke“ ist ebenfalls auszufüllen.

Sonstige spezifische Angaben zu den Waren auf der Waren-Ebene sind in den entsprechenden Ladelisten aufzuführen, die dem Versandbegleitdokument beizufügen sind.

▼**M16***Kapitel II*

Erläuterungen zur Liste der Positionen und den erforderlichen Angaben (Daten)

Wird mehr als eine Ware befördert, so ist Blatt A der Liste der Positionen stets als Computerausdruck dem Exemplar A des Versandbegleitdokuments beizufügen.

Werden zwei Exemplare (A und B) des Versandbegleitdokuments ausgedruckt, so ist Blatt B der Liste der Positionen ebenfalls auszudrucken und dem Exemplar B des Versandbegleitdokuments beizufügen.

Folgende Angaben sind auszudrucken:

- Im Identifikationsfeld (oben links):
 - Liste der Positionen,
 - Blatt A/B,
 - laufende Nummer des jeweiligen Blattes und Zahl der Blätter insgesamt (einschließlich Versandbegleitdokument).
- OoDep (Office of Departure) — Bezeichnung der Abgangsstelle.
- Datum — Datum der Annahme der Versandanmeldung.
- MRN (movement reference number) — Versand-Bezugsnummer gemäß Definition in Anhang 37/B, Titel II.
- In den verschiedenen Feldern auf Waren-Ebene sind folgende Angaben zu machen:
 - Positionsnummer — laufende Nummer der jeweiligen Ware,
 - Verfahren — Dieses Feld wird nicht benutzt, wenn alle Waren der Anmeldung denselben Status haben,
 - bei gemischten Sendungen ist der tatsächliche Status, T1 oder T2, anzugeben,
 - die übrigen Felder sind gemäß Anhang 37 gegebenenfalls unter Verwendung von Codes auszufüllen.

▼B

ANHANG 46

T.C. 10 — GRENZÜBERGANGSSCHEIN	
Bezeichnung des Beförderungsmittels:	
VERSANDSCHEIN	
ART (T1, T2, ⁽¹⁾ T2 F ◀) und Nummer	Abgangsstelle
VORGESEHENE GRENZÜBERGANGSSTELLE (UND LAND):	
NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSFÜLLEN	
Datum des Grenzübergangs:	
.....	
Unterschrift	
.....	
Stempel der Behörde	
.....	

▶⁽¹⁾M13

▼B

ANHANG 47

T.C. 11 — EINGANGSBESCHEINIGUNG

Die Bestimmungsstelle bescheinigt, daß ihr das am
 eingetragene Versandpapier T1, T2, ►⁽¹⁾T2 F◄⁽¹⁾
 Kontrollexemplar T5 ⁽¹⁾

übergehen und daß bisher bei der darin bezeichneten Warensendung keine Unregelmäßigkeit festgestellt worden ist.

Stempel
 der
 Behörde

(Ort), den 19

.....
 Unterschrift

.....
 (1) Nichtzutreffendes streichen.

►⁽¹⁾M13

MUSTER 1

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

GESAMTBÜRGSCHAFT

(Gesamtbürgschaft für mehrere Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/mehrere gemeinschaftliche Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete (*)

mit Wohnsitz (Sitz) in (†)

leistet hiermit bei der Stelle der Bürgschaftsleistung

bis zum Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie dem Fürstentum Andorra, der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Republik San Marino, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik (‡)

für die Beträge die der Hauptverpflichtete (‡)

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm durchgeführten Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von 30 Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne von Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von 30 Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Höchstbetrag kann um die Beträge, die aufgrund dieser Bürgschaftserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der (die) Unterzeichnete im Rahmen eines Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens in Anspruch genommen wird, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von 30 Tagen danach begonnen hat.

(*) Name und Vorname bzw. Firma.

(†) Vollständige Anschrift.

(‡) Der Name der Vertragspartei oder der Vertragsparteien oder Staaten (Andorra, San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(§) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

▼M13

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Stelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am 16. Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (Die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung erst später gefordert wird.

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete
 ein Wahlmizil (*) in (*)
 sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort) den

.....
 (Unterschrift) (*)

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

Stelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen am

.....
 (Stempel und Unterschrift)

(*) Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

(*) Vollständige Anschrift.

(*) Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von, wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.“

MUSTER II

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

EINZELBÜRGSCHAFT

(Bürgschaft für ein einzelnes Versandverfahren im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren/für ein einzelnes gemeinschaftliches Versandverfahren im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete (*)

mit Wohnsitz (Sitz) in (†)

leistet hiermit bei der Abgangsstelle

bis zum Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie dem Fürstentum Andorra, der Republik Ungarn, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Republik San Marino, der Slowakischen Republik, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Tschechischen Republik (‡)

für die Beträge, die der Hauptverpflichtete (‡)

den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren

von der Abgangsstelle

zur Bestimmungsstelle

durchgeführten Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge:

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von 30 Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne von Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von 30 Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

(*) Name und Vorname bzw. Firma.

(†) Vollständige Anschrift.

(‡) Der Name der Vertragspartei oder der Vertragsparteien oder Staaten (Andorra, San Marino), deren Gebiet nicht berührt wird, ist zu streichen.

(§) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Hauptverpflichteten.

▼M13

- 3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangsstelle an verbindlich.
- 4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil⁽¹⁾ in⁽²⁾

.....
sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der (Die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (Die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Abgangsstelle zu ändern.

(Ort)....., den

.....
(Unterschrift)⁽³⁾

II. Annahme durch die Abgangsstelle

Abgangsstelle

Bürgschaftserklärung angenommen am

▶⁽⁴⁾ für das Versandverfahren T1/T2/T2F^(*), ◀ ausgestellt am

..... unter Nr.

.....
(Stempel und Unterschrift)

⁽¹⁾ Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft in Höhe von ...“; wobei er den Betrag ▶⁽²⁾ in Worten ◀ anzugeben hat.

⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.“

▶⁽¹⁾ C4

▶⁽²⁾ C4

MUSTER III

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/GEMEINSCHAFTLICHES VERSANDVERFAHREN

PAUSCHALBÜRGSCHAFT

(System der Pauschalbürgschaft)

I. Bürgschaftserklärung

1. Der (die) Unterzeichnete (*)

▶⁽¹⁾ mit Wohnsitz (Sitz) in ◀⁽²⁾

leistet hiermit bei der Stelle der Bürgschaftsleistung

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Gemeinschaft, bestehend aus dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sowie gegenüber dem Fürstentum Andorra, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Republik Polen, der Republik San Marino, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Slowakischen Republik, der Tschechischen Republik und der Republik Ungarn für die Beträge, die der Hauptverpflichtete den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/im Verlauf von gemeinschaftlichen Versandverfahren begangen worden sind, für die der (die) Unterzeichnete durch Ausstellung eines Sicherheitstitels eine Bürgschaft übernommen hat, insgesamt an Zöllen, Steuern und anderen Abgaben — mit Ausnahme von Geldstrafen oder Bußgeldern — schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Kosten und der Zuschläge — bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel.

2. Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von 30 Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu einem Höchstbetrag von 7 000 ECU je Sicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ▶⁽²⁾/im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ◀ Zuwiderhandlung im Sinne von Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von 30 Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung an verbindlich.

Das Bürgschaftsverhältnis kann von dem (der) Unterzeichneten sowie von dem Staat, in dem die Stelle der Bürgschaftsleistung liegt, jederzeit aufgelöst werden.

Die Auflösung wird am 16. Tag nach ihrer Bekanntgabe an den anderen Beteiligten wirksam.

Der (die) Unterzeichnete haftet weiter für die Zahlung der Beträge, die aufgrund von Versandverfahren nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/aufgrund gemeinschaftlicher Versandverfahren im Rahmen dieser Verpflichtung fällig werden, wenn diese Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Auflösung begonnen haben; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

(*) Name und Vorname bzw. Firma.

(2) Vollständige Anschrift.

▶⁽¹⁾C4▶⁽²⁾C4

▼M13

4. Für diese Bürgschaftserklärung begründet der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil (*) in (†)

.....
sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten:

Staat	Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Der (die) Unterzeichnete erkennt an, daß alle Formalitäten oder Verfahrenmaßnahmen, die diese Bürgschaftserklärung betreffen und an einem Wahlmizil schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn (sie) verbindlich sind.

Der (die) Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlmizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlmizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Stelle der Bürgschaftsleistung zu ändern.

(Ort), den

.....
(Unterschrift) (†)

II. Annahme durch die Stelle der Bürgschaftsleistung

Stelle der Bürgschaftsleistung

Bürgschaftserklärung angenommen am

.....
(Stempel und Unterschrift)

(*) Sofern die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsstreitigkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.

(†) Vollständige Anschrift.

(‡) Vor seiner Unterschrift muß der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Bürgschaft.“

▼M13

ANHANG 51

TC 31 BÜRGSCHAFTSBESCHEINIGUNG

(Vorderseite)

Anmerkung: Im Fall der Kündigung des Bürgschaftsvertrags ist die Bürgschaftsbesccheinigung unverzüglich der Stelle der Bürgschaftsleistung zurückzugeben.

1. Gültig bis einschließlich	Tag Monat Jahr	2. Nummer
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)		
4. Bürge (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)		
5. Stelle der Bürgschaftsleistung (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)		
6. Bürgschaftssumme (in nationaler Währung)	in Ziffern:	in Buchstaben:
7. Die Stelle der Bürgschaftsleistung bescheinigt, daß dem obengenannten Hauptverpflichteten die Bewilligung erteilt worden ist, T1-/T2-/T2F-Verfahren in den nachstehenden Zollgebieten, deren Namen nicht gestrichen sind, durchzuführen:		
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, ANDORRA, UNGARN, ISLAND, NORWEGEN, POLEN, SAN MARINO, SLOWAKEI, SCHWEIZ, TSCHECHIEN		
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich den	
Tag Monat Jahr	(Ort) (Datum)	
..... (1) <		
..... den		
(Ort) (Datum)		
(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)	(Unterschrift und Stempel der Stelle der Bürgschaftsleistung)	

9. Personen, die befugt sind, Versandanmeldungen T1, T2 und T2F für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen

(Rückseite)

(*) Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner in Feld 11 nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)	10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)

▼⁰¹C4

▼M13

ANHANG 52

**LISTE DER WAREN, BEI DEREN VERSAND EINE ERHÖHUNG DES BETRAGS DER PAUSCHALBÜRGSCHAFT
IN BETRACHT KOMMEN KANN**

LISTE DER WAREN, DIE EIN ERHÖHTES RISIKO AUFWEISEN UND FÜR DIE DIE BEFREIUNG VON DER
SICHERHEITSLISTUNG NICHT GILT

HS-Code	Warenbezeichnung	Menge, die dem Pauschalbetrag von 7 000 ECU entspricht
1	2	3
01.02	Lebende Rinder	4 000 kg
02.02	Fleisch von Rindern, gefroren	3 000 kg
04.02	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	5 000 kg
ex 04.05	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3 000 kg
08.03	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	8 000 kg
17.01	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7 000 kg
2207.10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 22.08	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl
2402.20	Zigaretten	35 000 Stück ⁴

▼M1

▼B

ANHANG 54

<p>T.C. 32 — SICHERHEITSTITEL (PAUSCHALBÜRG-SCHAFT)</p>	<p>A 000 000</p>
<p>Aussteller:</p> <p>.....</p> <p style="text-align: center;">(Name oder Firma und Anschrift)</p>	
<p>(Bürgschaftserklärung angenommen am</p> <p>durch die Stelle der Bürgschaftsleistung)</p>	
<p>Dieser Titel gilt bis zu einem Betrag von 7 000 ECU für ein T1-, T2-, ►⁽¹⁾T2 F ◀-Verfahren, das spätestens am</p> <p>beginnt und in dem als Hauptverpflichteter</p> <p style="text-align: center;">(Name oder Firma und Anschrift)</p>	
<p>.....</p> <p>Unterschrift des Hauptverpflichteten ⁽¹⁾</p>	<p>.....</p> <p>Unterschrift und Stempel des Ausstellers</p>
<p>⁽¹⁾ Unterschrift freibleibend.</p>	

(Rückseite)

<p>Von der Abgangsstelle auszufüllen!</p>	
<p>Versandverfahren, durchgeführt mit Versandpapier T1 / T2 / ►⁽²⁾T2 F ◀ eingetragen</p> <p>am unter der Nr. bei der</p> <p>Stelle</p>	
<p>.....</p> <p style="text-align: center;">Stempel</p>	<p>.....</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift</p>

►⁽¹⁾ M13

►⁽²⁾ M13



ANHANG 55

BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLAISTUNG — VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG*(Artikel 375)*

Der (die) Unterzeichnete verpflichtet sich im Hinblick auf die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die von ihm (ihr) als Hauptverpflichtetem (Hauptverpflichteter) durchgeführten gemeinschaftlichen Versandverfahren, im Falle von gemeinschaftlichen Versandverfahren, für die ihm die Befreiung von der Sicherheitsleistung nach Artikel 95 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 tatsächlich gewährt wird, auf die erste schriftliche Aufforderung der zuständigen Behörden hin die geforderten Beträge zu zahlen, die er (sie) aufgrund von Zuwiderhandlungen im Verlauf oder anlässlich dieser gemeinschaftlichen Versandverfahren insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben schuldet, und zwar bezüglich der Haupt- oder Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge; der (die) Hauptverpflichtete darf diese Zahlung nicht länger als dreißig Tage ab dem Zeitpunkt dieser Aufforderung aufschieben, es sei denn, daß er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des gemeinschaftlichen Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im vorstehenden Sinne begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Geschehen zu am

in doppelter Ausfertigung

.....
Unterschrift des Beteiligten**ANNAHME DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE**.....
Stempel und Unterschrift

▼M13



ANHANG 57

T.C. 33 — BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLAISTUNG

(Vorderseite)

Zur Beachtung: Im Falle der Rücknahme der Befreiung von der Sicherheitsleistung ist diese Bescheinigung unverzüglich den Behörden zurückzugeben, die die Befreiung gewährt haben.

1. Gültig bis einschließlich	Tag Monat Jahr	2. Nummer
3. Hauptverpflichteter (Name und Vorname bzw. Firma, vollständige Anschrift und Land)		
4. Zuständige Behörden, die die Befreiung gewähren (Bezeichnung, vollständige Anschrift und Land)		
5. Es wird bescheinigt, daß der obengenannte Hauptverpflichtete für die von ihm durchgeführten $\blacktriangleright^{(1)}$ \longleftrightarrow \blacktriangleleft gemeinschaftlichen Versandverfahren von der Sicherheitsleistung befreit ist, und zwar unabhängig von dem Abgangsmitgliedstaat. Die Befreiung von der Sicherheitsleistung gilt nicht für gemeinschaftliche Versandverfahren, die Waren betreffen, a) deren Gesamtwert 100 000 ECU übersteigt, oder b) die in dem in Artikel 376 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 genannten Anhang aufgeführt sind.		
6. Gültigkeit verlängert bis einschließlich	Tag Monat Jahr	(Ort), den
(Ort), den		(Ort), den
(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde)		(Unterschrift und Stempel der zuständigen Behörde)

7. Personen, die befugt sind, Anmeldungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren für den Hauptverpflichteten zu unterzeichnen (Rückseite)

(*) Handelt es sich bei dem Hauptverpflichteten um eine juristische Person, so sind der Unterzeichner in Feld 9 nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

8. Name, Vorname unterschriftsprobe der ermächtigten Person	9. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)	8. Name, Vorname unter Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	9. Unterschrift des Hauptverpflichteten (*)

$\blacktriangleright^{(1)}$ C2

▼B

ANHANG 58

AUFKLEBER (Artikel 417 und 432)



Farbe: schwarz auf grün



ANHANG 59

MUSTER FÜR DIE MITTEILUNG NACH ARTIKEL 459

Briefkopf der Zentralstelle, bei der der Anspruch geltend gemacht wird

Empfänger: Zentralstelle, in deren Gebiet sich die Zollstelle der vorübergehenden Verwendung befindet, oder jede andere Zentralstelle

BETRIFFT: CARNET ATA — GELTENDMACHUNG EINES ANSPRUCHS

Wir teilen Ihnen mit, da ein Anspruch auf Entrichtung der Zölle und Eingangsabgaben nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens⁽¹⁾, am⁽²⁾ ... bei dem bürgenden Verband, mit dem wir verbunden sind, in folgender Sache geltend gemacht worden ist:

1. Carnet ATA Nr.:
 2. Ausgestellt von der Handelskammer in:
 - Ort:
 - Land:
 3. Auf den Namen von:
 - Inhaber:
 - Anschrift:
 4. Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets:
 5. Datum für die Wiederausfuhr⁽³⁾:
 6. Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts⁽⁴⁾:
 7. Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:
- Unterschrift und Stempel der ausstellenden Zentralstelle

⁽¹⁾ Artikel 7 des ATA-Übereinkommens, Brüssel, 6. Dezember 1991.

⁽²⁾ Datum der Versendung der Mitteilung.

⁽³⁾ Auszufüllen in Übereinstimmung mit den Angaben auf dem Durchfuhrblatt oder dem nichterledigten Trennabschnitt für die vorübergehende Verwendung oder, sofern dieser nicht vorhanden ist, nach Kenntnisstand der ausstellenden Zentralstelle.

⁽⁴⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

▼B

ANHANG 60

BERECHNUNGSVORDRUCK

Nr. vom

Folgende Angaben sind der Reihe nach zu machen:

1. Carnet ATA Nr.:
 2. Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts ⁽¹⁾:
 3. Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:
 4. Inhaber und Anschrift:
 5. Handelskammer:
 6. Ursprungsland:
 7. Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets:
 8. Datum der Wiederausfuhr:
 9. Eingangszollstelle:
 10. Zollstelle der vorübergehenden Verwendung:
 11. Handelsbezeichnung:
 12. KN-Code:
 13. Stückzahl:
 14. Gewicht oder Menge:
 15. Wert:
 16. Abgabeberechnung:
- | Art | Bemessungsgrundlage | Satz | Betrag | Wechselkurs |
|-----|---------------------|------|-------------------|-------------|
| | | | | |
| | | | Insgesamt: | |
- (in Buchstaben:)
17. Zollstelle:
 - Ort, Datum:

Unterschrift

Stempel

⁽¹⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

▼B

BERECHNUNGSVORDRUCK „BIS“

Nr. vom

- 11. Handelsbezeichnung:
- 12. KN-Code:
- 13. Stückzahl:
- 14. Gewicht oder Menge:
- 15. Wert:
- 16. Abgabenberechnung:

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	Wechselkurs
-----	---------------------	------	--------	-------------

Total:

(in Buchstaben:))

—

- 11. Handelsbezeichnung:
- 12. KN-Code:
- 13. Stückzahl:
- 14. Gewicht oder Menge:
- 15. Wert:
- 16. Abgabenberechnung:

Art	Bemessungsgrundlage	Satz	Betrag	Wechselkurs
-----	---------------------	------	--------	-------------

Insgesamt:

(in Buchstaben:))

Zusammenfassung

Art	Betrag	Zollstelle
-----	--------	------------

Gesamtsumme:

(in Buchstaben:))

▼B

VORSCHRIFTEN ZU DEN ANGABEN AUF DEM BERECHNUNGSVORDRUCK

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf dem Berechnungsvordruck wird der ausstellende Mitgliedstaat durch folgende Kennbuchstaben angegeben:

BE = für Belgien,
 DK = für Dänemark,
 DE = für Deutschland,
 EL = für Griechenland,
 ES = für Spanien,
 FR = für Frankreich,
 IE = für Irland,
 IT = für Italien,
 LU = für Luxemburg,
 NL = für die Niederlande,

▼A1

AT = für Österreich

▼B

PT = für Portugal,

▼A1

FI = für Finnland
 SE = für Schweden

▼B

UK = für das Vereinigte Königreich.

Der Berechnungsvordruck muß die folgenden Angaben in den dafür bestimmten Feldern enthalten. Er ist von der in Artikel 458 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Zentralstelle leserlich auszufüllen.

Felder 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11, 13 und 14: Zu vermerken sind die entsprechenden Angaben aus dem Versandabschnitt oder dem Einfuhrabschnitt; diese befinden sich unten auf dem Trennabschnitt, unten in dem dem Zoll vorbehaltenen Feld, in den Feldern A, Ga), Gb), Rückseite Spalte 6, Gc), Hb), Rückseite Spalte 1, Rückseite Spalte 2, Rückseite Spalte 3, Rückseite Spalte 4. Ist die Zentralstelle nicht im Besitz eines Trennabschnitts, so werden diese Angaben nach ihrem Kenntnisstand gemacht. Betreffen die Angaben mehr als eine Warenart, so werden sie auf dem Berechnungsvordruck „bis“ diesen Anweisungen entsprechend gemacht.

Feld 9: Anzugeben ist die Zollstelle, die die Felder Ha) bis e) des Versandabschnitts oder Feld H des Einfuhrabschnitts abgezeichnet hat. Ist dies nicht geschehen, so gibt die Zentralstelle die Eingangszollstelle an, soweit ihr diese bekannt ist.

Feld 10: Anzugeben ist die Zollstelle, die in Feld He) des Versandabschnitts vermerkt ist oder die Feld H des Einfuhrabschnitts abgezeichnet hat. Ist dies nicht geschehen, so gibt die Zentralstelle die Zollstelle der Abfertigung zur vorübergehenden Verwendung an, soweit ihr diese bekannt ist.

Feld 15: Anzugeben ist der Zollwert in der Währung des Mitgliedstaats, in dem der Anspruch geltend gemacht wird.

Feld 16: Anzugeben sind die Abgaben, für die ein Anspruch geltend gemacht wird. Im einzelnen auszuweisen sind die Abgaben unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Gemeinschaftscodes, der Mehrbetrag nach Artikel 6 des ATA-Übereinkommens sowie der Gesamtbetrag in Zahlen und Buchstaben. Diese Beträge sind in der mit den Kennbuchstaben in der Spalte oben angegebenen Landeswährung des Mitgliedstaats zu entrichten, der den Vordruck ausgestellt hat:

BEF = belgische Franken,
 DEM = Deutsche Mark,
 ESP = spanische Peseten,
 IEP = irische Pfund,
 LUF = luxemburgische Franken,
 PTE = portugiesische Escudos,
 DKK = dänische Kronen,
 GRD = griechische Drachmen,

▼B

- FRF = französische Franken,
ITL = italienische Lire,
NLG = niederländische Gulden,

▼A1

- ATS = österreichische Schillinge
FIM = Finnmark
SEK = schwedische Kronen

▼B

- GBP = Pfund Sterling.

Feld 17: Anzugeben ist die Bezeichnung der Zentralstelle und das Datum der Ausstellung des Vordrucks; anzubringen ist der Dienststempelabdruck der Zentralstelle und die Unterschrift des befugten Beamten.

II. Bemerkungen zu dem Vordruck „bis“

- A. Der Vordruck „bis“ ist nur bei Berechnung für mehrere Waren zu verwenden. Er ist gleichzeitig mit dem Hauptvordruck vorzulegen. Die Gesamtsumme der Abgaben, die sich aus dem Hauptvordruck und dem Vordruck „bis“ ergibt, ist in die Spalte „Gesamtsumme“ einzutragen.
- B. Die allgemeinen Bemerkungen von Punkt I gelten gleichermaßen für den Vordruck „bis“



ANHANG 61

MUSTER EINER VERFAHRENSÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Briefkopf der Zentralstelle des zweiten Mitgliedstaats, der den Anspruch erhebt
 Empfänger: Zentralstelle des ersten Mitgliedstaats, die ursprünglich Anspruch erhoben hat

BETRIFFT: CARNET ATA — VERFAHRENSÜBERNAHMEERKLÄRUNG

Wir teilen Ihnen mit, daß ein Anspruch auf Entrichtung der Zölle und Eingangsabgaben nach Maßgabe des ATA-Übereinkommens⁽¹⁾, am⁽²⁾ ... bei dem bürgenden Verband, mit dem wir verbunden sind, in folgender Sache geltend gemacht worden ist:

1. Carnet ATA Nr.:
2. Ausgestellt von der Handelskammer in:
 Ort:
 Land:
3. Auf den Namen von:
 Inhaber:
 Anschrift:
4. Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Carnets:
5. Datum für die Wiederausfuhr⁽³⁾:
6. Nummer des Versand-/Einfuhrabschnitts⁽⁴⁾:
7. Datum des Sichtvermerks auf dem Trennabschnitt:

Diese Erklärung entbindet Sie von der Pflicht, weiter in dieser Angelegenheit tätig zu werden.

Unterschrift und Stempel der ausstellenden Zentralstelle

⁽¹⁾ Artikel 7 des ATA-Übereinkommens, Brüssel, 6. Dezember 1991.

⁽²⁾ Datum der Versendung des Antrags.

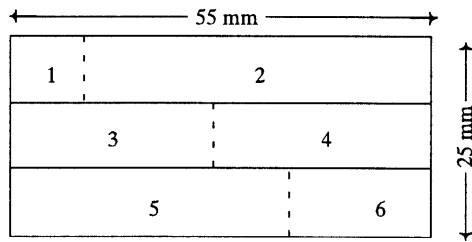
⁽³⁾ Auszufüllen in Übereinstimmung mit den Angaben auf dem Beförderungsabschnitt oder dem nichterledigten Trennabschnitt für die vorübergehende Verwendung oder, sofern dieser nicht vorhanden ist, nach Kenntnisstand der ausstellenden Zentralstelle.

⁽⁴⁾ Unzutreffendes bitte streichen.

▼**B**

ANHANG 62

SONDERSTEMPEL



1. Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Mitgliedstaats
2. Zollamt ⁽¹⁾
3. Nummer des Versandscheins
4. Datum
5. Zugelassener Versender ⁽²⁾
6. Bewilligung

⁽¹⁾ Wird der Stempel gemäß Artikel 491 dieser Verordnung benutzt, so enthält dieses Feld die Abgangsstelle.

⁽²⁾ Wird der Stempel gemäß Artikel 286 dieser Verordnung benutzt, so enthält dieses Feld den zugelassenen Ausführer.

▼B

ANHANG 63

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT 2 Versender/Ausführer Nr.		T 5		A ABGANGSSTELLE	
		3 Vordrucke	4 Ladelisten		
8 Empfänger		5 Positionen		6 Packst. insgesamt	
		7 Bezugsnummer			
14 Anmelder/Vertreter Nr.		16 Versendungs-/Ausfuhrland		17 Bestimmungsland	
		B Tilbagesendes til: Zurücksenden an: eroptperntéó ek; Return to: Remoyver á: Rinnviars a: Terugzenden aan: Devolver a: Palautetaan: Äter til:			
Beim Ausfüllen bitte Merkblatt beachten KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL WICHTIGER HINWEIS Dieses Original begleitet ggf. die Waren und muß abgegeben werden - im Falle von auszuführenden Waren, bei der Ausgangsstelle des Zollgebiets der Gemeinschaft - in den anderen Fällen, bei der zuständigen Stelle im Bestimmungsmitgliedstaat.		31 Packstücke und Warenbezeichnung		32 Positions Nr.	
		Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art		33 Warennummer	
BESONDERE ANGABEN					
100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben			
104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG <input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation: <input type="checkbox"/> Anders (genaue Angaben):		<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung <input type="checkbox"/> Lieferung an die (Nationalität) Streikräfte (Mitgliedstaat)			
106 Lizenzen					
106 Weitere Angaben					
107 Andere Vorschriften		108 Anlagen		109 Verwaltungs- oder Zollpapier	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:		Stempel:		110 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:	

▶⁽¹⁾ A1

▶⁽²⁾ M7

▼B

E FÜR ZWECKE DES ABGANGSMITGLIEDSTAATS

J ÜBERWACHUNG DER VERWENDUNG UND/ODER DER BESTIMMUNG

Die in dieser Anmeldung bezeichneten Waren (Zutreffendes ankreuzen)

sind der umeitig angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung am zugeführt worden.
(Datum)

sind der umeitig angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung nicht zugeführt worden.

sind der umeitig angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung nur für die nachstehend aufgeführten Mengen und zu den nachstehend angegebenen Daten zugeführt worden:

Bemerkungen:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Zurückgesandt nach Eintragung unter
Nr.

Stempel:

▼B

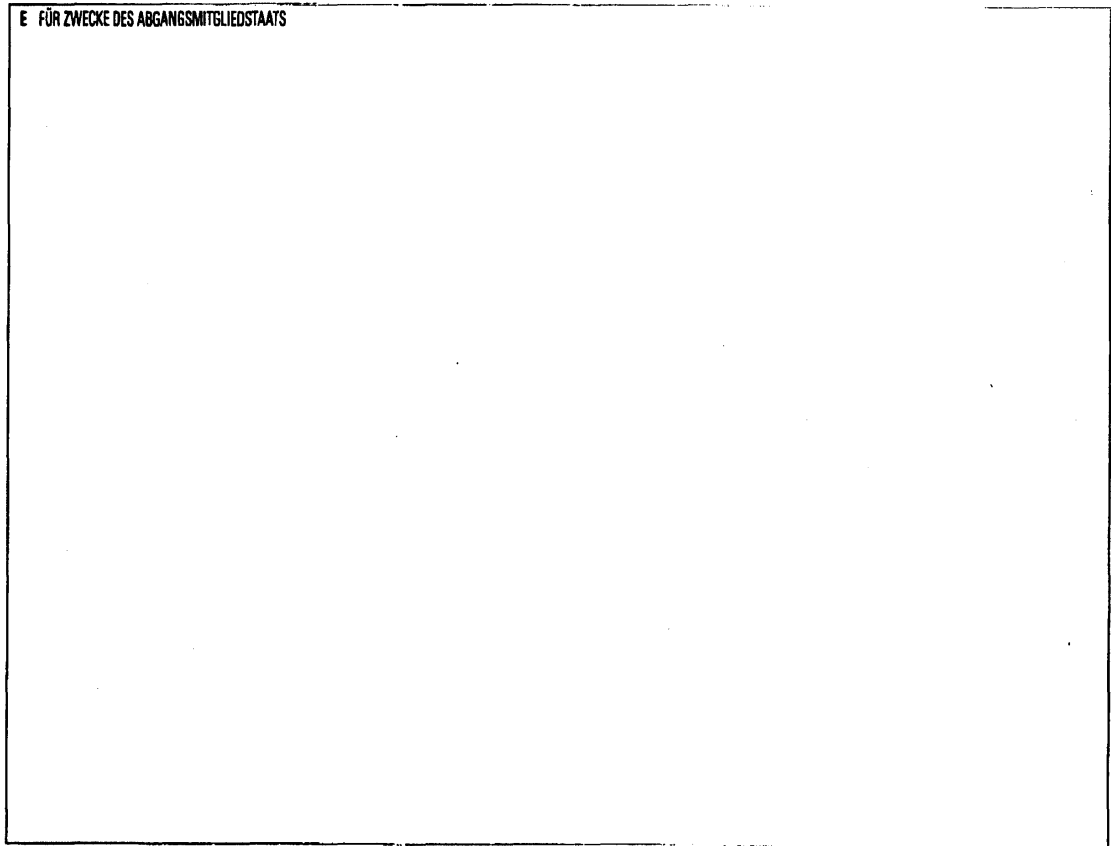
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		A ABGANGSSTELLE	
KONTROLLEXEMPLAR - DURCHSCHRIFT	2 Versender/Ausführer Nr.	T 5	
	8 Empfänger	3 Vordrucke	4 Ladelisten
	14 Anmelder/Vertreter Nr.	5 Positionen	6 Packst. insgesamt
		7 Bezugsnummer	
	BEMERKUNGEN ZU Feld 104: Zutreffendes <input type="checkbox"/> ankreuzen. Feld 105: Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle. Feld 109: Einzutragen sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum und Bezeichnung der Stelle.		
	15 Versendungs-/Ausfuhrland	17 Bestimmungsland	
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positionen Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
BESONDERE ANGABEN		40 Vorpapier	41 Besondere Maßeinheit
100 (Für nationale Zwecke)	103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben		
104 VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG <input type="checkbox"/> Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Lieferung an folgende internationale Organisation: <input type="checkbox"/> Andere (genaue Angaben):		<input type="checkbox"/> Lieferung zur Bevorratung <input type="checkbox"/> Lieferung an die (Nationalität) Streikräfte (Mitgliedstaat)	
105 Lizenzen			
106 Weitere Angaben			
107 Andere Vorschriften	108 Anlagen	109 Verwaltungs- oder Zollpapier	
D PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSSTELLE Ergebnis: Angebrachte Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Frist (letzter Tag): Unterschrift:		Stempel:	110 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

▶ (1)

▶ (1) M7

▼B

E FÜR ZWECKE DES ABGANGSMITGLIEDSTAATS



▼B

ANHANG 64

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		A ABGANGSSTELLE	
2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/>		T 5 BIS	
WICHTIGER HINWEIS Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.		KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL	
		BEMERKUNG ZU DEM FELD 106 Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.	
1 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Vorpapier
			41 Besondere Maßeinheit
BESONDERE ANGABEN 100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben	
(1) 05 Lizenzen			
11 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Vorpapier
			41 Besondere Maßeinheit
BESONDERE ANGABEN 100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben	
106 Lizenzen			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer
			35 Rohmasse (kg)
			38 Eigenmasse (kg)
			40 Vorpapier
			41 Besondere Maßeinheit
BESONDERE ANGABEN 100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben	
106 Lizenzen			
			110 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:

▶ (1) M7

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		A ABGANGSSTELLE				
2 Versender/Ausführer Nr. <input type="checkbox"/>		T 5 BIS				
WICHTIGER HINWEIS Die in diesem Vordruck bezeichneten Waren müssen der auf dem zugehörigen Vordruck T 5 angegebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt werden.		3 Vordrucke <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px; height: 15px;">XXXXXX</td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 15px;">XXXXXX</td></tr> <tr><td style="width: 20px; height: 15px;">XXXXXX</td></tr> </table>		XXXXXX	XXXXXX	XXXXXX
XXXXXX						
XXXXXX						
XXXXXX						
		KONTROLLEXEMPLAR - ORIGINAL				
		BEMERKUNG ZU DEM FELD 105 Einzutragen sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum und Bezeichnung der ausstellenden Stelle.				
1 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer			
			35 Rohmasse (kg)			
			38 Eigenmasse (kg)			
			40 Vorpapier			
			41 Besondere Maßeinheit			
BESONDERE ANGABEN						
100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben				
(1) 95 Lizenzen						
11 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer			
			35 Rohmasse (kg)			
			38 Eigenmasse (kg)			
			40 Vorpapier			
			41 Besondere Maßeinheit			
BESONDERE ANGABEN						
100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben				
105 Lizenzen						
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Positions-Nr.	33 Warennummer			
			35 Rohmasse (kg)			
			38 Eigenmasse (kg)			
			40 Vorpapier			
			41 Besondere Maßeinheit			
BESONDERE ANGABEN						
100 (Für nationale Zwecke)		103 Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben				
105 Lizenzen						
		110 Ort und Datum: Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:				

► (1) M7

ANHANG 65

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

WICHTIGE HINWEISE

1. Eine Ladeliste darf nur verwendet werden, wenn die darin bezeichneten Waren der gleichen Verwendung und /oder Bestimmung zugeführt werden sollen, die in Feld 104 des zugehörigen Kontrollexemplars T 5 anzugeben ist.
2. Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen Bezeichnung einzutragen.
3. Angaben über Lizenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen sind nicht in Feld 105 des Kontrollexemplars T 5, sondern in der Ladeliste nach der jeweiligen Warenbezeichnung zu machen.

LADELISTE

T 5 ORIGINAL

zu dem Kontrollexemplar T 5 mit der nebenstehenden Eintragungsnummer

ABGANGSZOLLSTELLE

Laufende Nr.	Zeichen und Nummern – Anzahl und Art der Packstücke – Warenbezeichnung und gegebenenfalls Angabe ihrer Zusammensetzung	Warennummer	Rohmasse (kg)	Eigenmasse (kg)	Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben	FÜR AMTLICHE ZWECKE

482/96: la rubrique "Code des marchandises" de la liste de chargement T5 est déplacée d'un dixième de pouce (2,54 mm) vers la gauche.

		Ort und Datum: Unterschrift des Anmelders/Vertreters:
	Insgesamt (kg)	Insgesamt (kg)
		Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern)

482/96: la rubrique "Code des marchandises" de la liste de chargement T5 est déplacée d'un dixième de pouce (2,54 mm) vers la gauche.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

WICHTIGE HINWEISE

1. Eine Ladeliste darf nur verwendet werden, wenn die darin bezeichneten Waren der gleichen Verwendung und /oder Bestimmung zugeführt werden sollen, die in Feld 104 des zugehörigen Kontrolllexemplars T 5 angegeben ist.
2. Bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind die Waren nach der für Erstattungen maßgeblichen Bezeichnung einzutragen.
3. Angaben über Lizenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen sind nicht in Feld 105 des Kontrolllexemplars T 5, sondern in der Ladeliste nach der jeweiligen Warenbezeichnung zu machen.

LADELISTE

T5 DURCHSCHRIFT
zu dem Kontrolllexemplar T 5
mit der nebenstehenden
Eintragungsummer

ABGANGSZOLLSTELLE

Laufende Nr.	Zeichen und Nummern - Anzahl und Art der Packstücke - Warenbezeichnung und gegebenenfalls Angabe ihrer Zusammensetzung	Warennummer	Rohmasse (kg)	Eigenmasse (kg)	Nettomenge (kg, Liter oder in anderen Einheiten) in Buchstaben	FÜR AMTLICHE ZWECKE

482/96; la rubrique "Code des marchandises" de la liste de chargement T5 est déplacée d'un dixième de pouce (2,54 mm) vers la gauche.

	Ort und Datum:	Unterschrift des Anmelders/Vertreters:
	Insgesamt (kg)	
	Insgesamt (kg)	
	Gesamtzahl der Packstücke (in Ziffern)	

482/96: la rubrique "Code des marchandises" de la liste de chargement T5 est déplacée d'un dixième de pouce (2,54 mm) vers la gauche.



ANHANG 66

MERKBLATT FÜR DIE VERWENDUNG DER VORDRUCKE, DIE FÜR DAS KONTROLLEXEMPLAR T5 ZU VERWENDEN SIND
A. Allgemeine Bemerkungen

1. Als Kontrollexemplar T5 wird ein Dokument bezeichnet, das auf einem Vordruck T5 ausgestellt wird, der gegebenenfalls durch einen oder mehrere Vordrucke T5 bis oder eine oder mehrere Ladelisten T5 ergänzt wird.
2. Das Kontrollexemplar T5 dient als Nachweis dafür, daß die Waren, für die es ausgestellt wurde, die Bestimmung erreicht haben, bzw. der Verwendung zugeführt worden sind, die in den besonderen Gemeinschaftsbestimmungen über die Verwendung vorgesehen sind, da es Aufgabe der zuständigen Stelle in dem Bestimmungsmitgliedstaat ist, die Bestimmung oder Verwendung der betreffenden Waren zu überprüfen oder auf ihre Verantwortung zu lassen. Im übrigen dient das Kontrollexemplar T5 in einigen Fällen dazu, den Bestimmungsmitgliedstaat davon zu unterrichten, daß die betreffenden Waren besonderen Maßnahmen unterzogen werden. Es kommt zur Anwendung, wenn spezifische Gemeinschaftsbestimmungen dies ausdrücklich vorsehen. Es wird in der Praxis anwendbar durch besondere Rechtsakte auf dem Gebiet des Zollwesens und der gemeinsamen Agrarpolitik und wird auch dann angewandt, wenn die Waren nicht im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens befördert werden.
3. Das Kontrollexemplar T5 ist in einem Original und mindestens einer Durchschrift auszustellen.

Beide Papiere sind vom Beteiligten einzeln zu unterschreiben. Werden die Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren oder in einem Versandverfahren befördert, so müssen das Original und die Durchschriften des Kontrollexemplars T5 bei der Abgangsstelle gleichzeitig hinterlegt werden. Diese Stelle behält eine Durchschrift des Kontrollexemplars T5, während das Original den Waren beigegeben wird und bei der Gestellung der Waren bei der zuständigen Stelle des Bestimmungsmitgliedstaates vorgelegt werden muß.

Werden die Waren nicht im Rahmen eines Versandverfahrens befördert, so wird das Kontrollexemplar von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats, die eine Kopie behalten, ausgestellt. Das Kontrollexemplar T5 trägt den Vermerk „nicht im Versandverfahren befindliche Waren“. In diesem Fall kann das Original des Kontrollexemplars T5 unmittelbar oder durch die betreffende Person der zuständigen Bestimmungsstelle vorgelegt werden.

4. Bei Verwendung
 - der Vordrucke T5 bis müssen der Vordruck T5 und die Vordrucke T5 bis ausgefüllt werden,
 - der Ladelisten T5 muß der Vordruck T5 ausgefüllt werden, während die Felder 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 durchgestrichen werden; die betreffenden Angaben werden lediglich auf der oder den Ladeliste(n) T5 eingetragen.
5. Ein Vordruck T5 kann nicht gleichzeitig durch Vordrucke T5 bis und Ladelisten T5 ergänzt werden.

B. Bestimmungen über den Vordruck T5
1. Verwendung des Vordrucks

Der Vordruck muß mit der Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Er kann auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift ausgefüllt werden. Um das Ausfüllen mit der Schreibmaschine zu erleichtern, ist der Vordruck so einzuspannen, daß der erste Buchstabe der in Feld 2 einzutragenden Angaben im Positionskästchen in der linken oberen Ecke erscheint.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch auf diese Weise hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden, sofern die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das

▼B

Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

Nur die mit einer laufenden Nummer versehenen Felder müssen gegebenenfalls ausgefüllt werden. Die übrigen mit einem Großbuchstaben versehenen Felder sind amtlichen Eintragungen vorbehalten, bis auf die in besonderen Verordnungen vorgesehenen Ausnahmen.

2. *Bemerkungen zu den einzelnen Feldern*

FELD 2: VERSENDER/AUSFÜHRER

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der betreffenden Person oder Firma. Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

FELD 3: VORDRUCKE

Anzugeben ist die Ordnungszahl des Vordrucks in bezug auf die Gesamtzahl der verwendeten Vordrucke T5 und T5 bis (Beispiel: Werden ein Vordruck T5 und zwei Vordrucke T5 bis vorgelegt, so ist der Vordruck T5 mit 1/3, der erste Vordruck T5 bis mit 2/3 und der zweite Vordruck T5 bis mit 3/3 zu bezeichnen).

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h. nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), so wird in Feld 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld 3 aber nichts eingetragen.

FELD 4: LADELISTEN

Anzugeben ist die Anzahl der gegebenenfalls beigelegten Ladelisten T5 (in Ziffern).

FELD 5: POSITIONEN

Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken T5 und T5 bis oder den Ladelisten T5 angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.

FELD 6: PACKSTÜCKE INSGESAMT

Anzugeben ist die Gesamtzahl der Packstücke, aus denen die betreffende Sendung besteht.

FELD 7: BEZUGSNUMMER

Die Angabe ist den Beteiligten freigestellt; es handelt sich um die Nummer, die der Beteiligte der betreffenden Sendung gegeben hat.

FELD 8: EMPFÄNGER

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift der Person oder Personen bzw. Unternehmen, der (denen) die Waren auszuliefern sind.

FELD 14: ANMELDER/VERTRETER

Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Beteiligten nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen. Sind Anmelder und Versender/Ausführer identisch, so ist „Versender/Ausführer“ anzugeben. Bezüglich der Kennnummer kann das Merkblatt von den Mitgliedstaaten ergänzt werden (die Kennnummer ist eine von den zuständigen Behörden für steuerliche, statistische oder sonstige Zwecke zugeteilte Nummer).

FELD 15: VERSENDUNGS-/AUSFUHRLAND

Anzugeben ist das Land, aus dem die Waren versandt/ausgeführt werden.

FELD 17: BESTIMMUNGSLAND

Anzugeben ist das betreffende Land.

▼**B****FELD 31: PACKSTÜCKE UND WARENBEZEICHNUNG — ZEICHEN UND NUMMERN — CONTAINERNUMMER — ANZAHL UND ART**

Anzugeben sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder bei unverpackten Waren die Anzahl der von der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie jeweils die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben. Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Waren zu verstehen, die so genau sein muß, daß die Identifizierung und die Tarifierung der Waren möglich sind.

Gelten für die Waren Gemeinschaftsregeln mit besonderen Modalitäten, so muß die Warenbezeichnung den Anforderungen dieser Regeln entsprechen. In dieses Feld sind ferner alle zusätzlichen in diesen Regeln vorgesehenen Angaben einzutragen. Die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse hat nach den geltenden Gemeinschaftsvorschriften im Landwirtschaftsbereich zu erfolgen.

Werden die Waren in Containern befördert, so sind außerdem die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben. Der unbeschriebene Teil dieses Feldes ist durchzustreichen.

FELD 32: POSITIONSNUMMER

Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken angemeldeten Positionen — vergleiche Feld 5.

Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten davon absehen, daß dieses Feld ausgefüllt wird, da in Feld 5 die Ziffer 1 anzugeben war.

FELD 33: WARENNUMMER

Anzugeben ist die Kennziffer der betreffenden Warenposition, falls die Gemeinschaftsregeln dies vorsehen.

FELD 35: ROHMASSE

Anzugeben ist die Rohmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in Feld 31 bezeichneten Ware. Unter Rohmasse ist die Masse der Waren einschließlich ihrer Umschließungen mit Ausnahme von Containern und sonstigen Beförderungsmitteln zu verstehen.

FELD 38: EIGENMASSE

Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in Feld 31 bezeichneten Ware, falls die Gemeinschaftsregeln dies vorsehen. Unter Eigenmasse ist die Masse der Waren ohne Umschließungen zu verstehen.

FELD 40: VORPAPIER

Die Verwendung dieses Feldes ist den Mitgliedstaaten freigestellt (Hinweis auf die Papiere für das der Versendung/Ausfuhr vorangegangene Verfahren).

FELD 41: BESONDERE MASSEINHEIT

Nach Bedarf entsprechend den Angaben im Warenverzeichnis auszufüllen (für jede Position ist die Menge in der im Warenverzeichnis vorgesehenen Maßeinheit anzugeben).

FELD 100: FÜR NATIONALE ZWECKE

Dieses Feld ist nach Maßgabe der einzelstaatlichen Vorschriften des Versendungs-/Ausfuhrmitgliedstaats auszufüllen.

FELD 103: NETTOMENGE (KG, LITER ODER ANDERE MASSEINHEITEN) IN BUCHSTABEN

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen.

FELD 104: VERWENDUNG UND/ODER BESTIMMUNG

Mit einem „X“ ist in dem entsprechenden Kästchen die Verwendung und/oder Bestimmung anzugeben, die für diese Waren vorgesehen oder vorgeschrieben ist. Ist kein Kästchen hierfür vorgesehen, so ist ein „X“ in das Kästchen „Andere“ einzutragen und die Verwendung und/oder Bestimmung genau anzugeben.

▼**B****FELD 105: LIZENZEN**

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen. Anzugeben sind Art, Seriennummer, Ausstellungsdatum sowie die Bezeichnung der ausstellenden Stelle.

FELD 106: WEITERE ANGABEN

Dieses Feld ist nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen.

FELD 107: ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Anzugeben ist gegebenenfalls die Nummer der betreffenden Verordnung (EWG).

FELD 108: ANLAGEN

Anzugeben sind die zur Ergänzung des Kontrollexemplars T5 vorgelegten Dokumente, soweit sie dieses bis zur Bestimmung begleiten.

FELD 109: VERWALTUNGS- ODER ZOLLPAPIER

Anzugeben sind Art/Muster, Nummer, Eintragungsdatum sowie die Bezeichnung der ausstellenden Stelle des Papiers, mit dem die Waren versandt werden.

FELD 110: ORT UND DATUM; UNTERSCHRIFT UND NAME DES ANMELDERS/VERTRETERS

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen müssen das Original und die Durchschrift oder Durchschriften des Vordrucks T5 von dem Beteiligten handschriftlich unterzeichnet werden. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

C. Bestimmungen über den Vordruck T5 bis1. *Verwendung des Vordrucks*

Siehe Anmerkungen unter B.1.

2. *Bemerkungen zu den einzelnen Feldern*

Siehe Anmerkungen unter B.2.

Bemerkungen:

a) Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen müssen das Original und die Durchschrift oder Durchschriften des Vordrucks T5 bis handschriftlich von dem unterzeichnet werden, der den dazugehörigen Vordruck T5 unterzeichnet hat.

b) Die Felder „Packstücke und Warenbezeichnung“, die nicht verwendet werden, sind zu streichen.

D. Bestimmungen über die Ladeliste T51. *Verwendung des Vordrucks*

Die Vordrucke müssen mit der Schreibmaschine oder mittels eines mechanografischen oder ähnlichen Verfahrens ausgefüllt werden. Sie können auch leserlich handschriftlich mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift ausgefüllt werden.

Die Vordrucke dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von den zuständigen Behörden abgezeichnet werden. Diese können gegebenenfalls verlangen, daß eine neue Anmeldung abgegeben wird.

Außerdem können die Vordrucke mit Hilfe eines Reproduktionsverfahrens anstelle eines der vorgenannten Verfahren ausgefüllt werden. Sie können auch auf diese Weise hergestellt und gleichzeitig ausgefüllt werden, sofern die Bestimmungen über die Vordruckmuster, über das Vordruckpapier und -format, über die zu verwendende Sprache, über die Leserlichkeit, über das Verbot von Rasuren und Übermalungen sowie über Änderungen eingehalten werden.

▼B

Alle Spalten der Ladeliste, ausgenommen die für amtliche Zwecke, sind auszufüllen.

2. *Eintragungen in den verschiedenen Spalten*

Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 480 der Verordnung:

- Die in der Ladeliste T5 aufgeführten Waren müssen eine laufende Nummer in der dafür vorgesehenen Spalte erhalten.
- Die normalerweise in den Feldern 31, 33, 35, 38, 100, 103 und 105 des Vordrucks T5 gemachten Angaben müssen auf der Ladeliste T5 erscheinen.

Die Angaben der Felder 100 (Für nationale Zwecke) und 105 (Lizenzen) müssen in die für die Warenbezeichnung vorgesehene Spalte eingetragen werden, und zwar unmittelbar nach der Angabe der übrigen Kennzeichen der Waren, auf die sich diese Angaben beziehen.

Unter der letzten Angabe ist ein waagerechter Strich zu ziehen; die nicht verwendeten Felder müssen so durchgestrichen werden, daß später nichts hinzugefügt werden kann.

Die Gesamtzahl der Packstücke, in denen sich die in der Liste aufgeführten Waren befinden, sowie die Gesamtrohmasse und die Gesamteigenmasse der Waren müssen unten in den dafür vorgesehenen Spalten angegeben werden.

Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen müssen das Original und die Durchschrift oder Durchschriften der Ladeliste T5 handschriftlich von dem unterzeichnet werden, der den dazugehörigen Vordruck T5 unterzeichnet hat.



ANHANG 67/A

**MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG ZUM FÜHREN EINES ZOLLAGERS ODER FÜR DIE
INANSPRUCHNAHME DES ZOLLAGERVERFAHRENS IN EINEM ZOLLAGER DES TYPES E**

1. Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers ⁽¹⁾:
2. Genauer Ort, der als Zollager benutzt werden soll, oder — im Falle eines Zollagers des Typs E — vom Antragsteller benutzte Lagereinrichtungen:
3. Beantragter Zollagertyp ⁽²⁾:
4. Verfahren für ⁽³⁾:
 - a) ie Überführung der Waren in das Zollagerverfahren:
 - b) die Überführung der im Zollagerverfahren gelagerten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr:
 - c) die Ausfuhr der im Zollagerverfahren gelagerten Waren:
 - d) den, gegebenenfalls, Übergang in ein anderes Zollager ohne Beendigung des Verfahrens:
5. Die wirtschaftliche Begründung des Lagerungsbedürfnisses:
6. Eine Beschreibung der geführten oder geplanten Bestandsaufzeichnungen und Ort, an dem diese geführt werden:
7. Durchschnittliche Lagerungsdauer ⁽⁴⁾:
8. Art der zu lagernden Waren:
9. Geplante übliche Behandlungen, für die eine allgemeine Bewilligung beantragt wird:
10. Geplantes vorübergehendes Entfernen aus dem Zollager, für das eine allgemeine Bewilligung beantragt wird:
11. Vorgänge, die im Zollager durchgeführt werden sollen:
 - a) aktive Veredelung:
 - b) Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung:
 - c) Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vor der Ausfuhr:

▼B

- 12. Lagerung von nicht in das Zollagerverfahren übergeführten Gemeinschaftswaren:
- 13. Geplante gemeinsame Lagerung verschiedener Warengruppen ⁽⁵⁾:
- 14. Vorgeschlagene Überwachungszollstelle:
- 15. Inanspruchnahme des Verfahrens nach Artikel 511 Absatz 4 zweiter Unterabsatz und Vorschlag für die zu bestimmende(n) Zollstelle(n) der Überführung:
- 16. Beigefügte Unterlagen ⁽⁶⁾:

Datum:

Unterschrift:

▼B*Fußnoten Anhang 67/A*

- (¹) Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt wird, aus dem diese Angabe ersichtlich ist.
- (²) Anzugeben ist eine der in Artikel 504 vorgesehenen Bezeichnungen, gegebenenfalls in der gewünschten Reihenfolge.
- (³) Anzugeben ist je nach Fall:
- normales Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren,
 - eines der vereinfachten Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren,
 - normales Verfahren für die Beendigung des Zollagerverfahrens,
 - eines der vereinfachten Verfahren für die Beendigung des Zollagerverfahrens.
- Diese Angaben sind nicht erforderlich im Falle eines Antrags auf Bewilligung eines Zollagers des Typs D, soweit die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in Betracht kommt.
- (⁴) Nur für Zollager des Typs B, da Zollager dieses Typs für die Lagerung von Waren für eine verhältnismäßig kurze Zeit bestimmt sind, damit sich nicht übermäßige Verwaltungskosten für die Überwachung ergeben.
- (⁵) Anzugeben ist je nach Fall:
- gewerbliche Drittlandswaren,
 - landwirtschaftliche Drittlandswaren,
 - landwirtschaftliche Gemeinschaftswaren,
 - gewerbliche Gemeinschaftswaren;
- anzugeben ist ferner, in welchem Zollverfahren sich die Waren befinden.
- (⁶) Z. B. Pläne, genaue Beschreibung der für die Lagerung bestimmten Orte usw.

▼M4

ANHANG 67/B

**MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG DES AKTIVEN
VEREDELUNGSVERKEHRS**

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Einfuhrwaren oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnisse zu machen.

1. Name oder Firma und Anschrift:

- a) des Antragstellers:
-
-
- b) des Veredellers;
-
-

2. Vorgesehenes Verfahren:

- Nichterhebungsverfahren
- Verfahren der Zollrückvergütung

2 a. Beantragte Bewilligung:

Handelt es sich um einen:

- Neuantrag
- Antrag auf Bewilligung einer Anschlußveredelung (Artikel 557)
- einzigen Bewilligungsantrag für Vorgänge (Artikel 555 Absatz 2 Buchstabe b))
- Antrag auf Erneuerung einer bestehenden Bewilligung
- Antrag auf Änderung einer bestehenden Bewilligung

3. Zur Veredelung bestimmte Waren und Begründung des Antrags:

- a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
-
- b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:
-
- c) voraussichtliche Menge:
- d) voraussichtliche Wert:
- e) Handelsqualität:
- f) technische Merkmale:
- g) Ursprung:
- h) wirtschaftliche Voraussetzung:

4. Veredelungserzeugnisse und vorgesehene Ausfuhr:

- a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
-
- b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:
-
- c) Hauptveredelungserzeugnisse:
-
- d) vorgesehene Ausfuhr:
-

▼M4

5. . . . **Besondere Modalitäten:**

Ersatz durch äquivalente Waren:

Falls ja, bitte die folgenden Felder ausfüllen:

Ersatzwaren:

- 1) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
- 2) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:
- 3) Handelsqualität:
- 4) technische Merkmale:
- 5) andere Verarbeitungsstufe: ja/nein

Vorzeitige Ausfuhr (ohne Dreieckverkehr)

Falls ja, bitte angeben:

Einführer, der befugt ist, die Waren in das Verfahren überzuführen:

.....

Dreieckverkehr:

Falls ja, bitte angeben:

Einführer, der befugt ist, die Waren in das Verfahren überzuführen:

.....

6. **Ausbeutesatz:**

7. **Art der Veredelung:**

8. **Ort der Veredelung**

9. **Schätzungsweise erforderliche Frist:**

a) für die Durchführung der Veredelung und den Absatz der Veredelungserzeugnisse (Wiederausfuhrfrist):

b) für den Bezug von Nichtgemeinschaftswaren und deren Beförderung in die Gemeinschaft:

10. **Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:**

11. **Vorgeschlagene Zollstelle:**

a) für die Überwachung:

b) für die Überführung in das Verfahren:

c) für die Beendigung des Verfahrens:

▼M4

- 12. **Besondere Bestimmungen für die Überwachung:**
- 13. **Besondere Bestimmungen über die Transfers:**
- 14. **Vereinfachte Verfahren:**
- 15. **Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung:**
- 16. **Bezugnahme auf Bewilligungen,**
 - a) die in den letzte drei Jahren für die gleichen Waren erteilt worden sind:
 - b) die für die zur Veredelung bestimmten Waren erteilt worden sind:

Datum:

Unterschrift:

▼M4

Hinweise zu den einzelnen Punkten

1. *Name oder Firma und Anschrift:* Wird der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt und enthält dieses bereits alle unter Punkt 1 a) verlangten Angaben, so ist Punkt 1 a) nicht auszufüllen. Punkt 1 b) ist auszufüllen, wenn Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.
2. *Vorgesehenes Verfahren:* Beantragtes Verfahren gemäß Artikel 551 bitte ankreuzen.
- 2 a. *Beantragte Bewilligung:* Zutreffendes bitte ankreuzen.
Bei Erneuerung und/oder Änderung einer Bewilligung die Bezugsnummern angeben und gegebenenfalls die für die Änderung erforderlichen Angaben machen.
3. *Zur Veredelung bestimmte Waren und Begründung des Antrags:*
 - a) *Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:* Diese Angabe muß so klar und genau formuliert sein, daß über den Antrag entschieden und insbesondere darüber befunden werden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können.
 - b) *Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:* Diese Angaben dienen nur als Hinweis und können sich auf den vierstelligen Code beschränken, wenn der achtstellige Code für die Erteilung der Bewilligung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist. Ist ein Ersatz durch äquivalente Waren geplant, so ist der achtstellige Code anzugeben.
 - c) *Voraussichtliche Menge:* Diese Angabe kann entfallen, wenn für die wirtschaftlichen Voraussetzungen einer der folgenden Codes angegeben ist: 6201, 6301, 6302, 6303, 7004, 7005, 7006, sofern kein Ersatz durch äquivalente Waren geplant ist.
Wird diese Angabe gemacht, so kann sie sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen.
 - d) *Voraussichtlicher Wert:* Diese Angabe kann unter denselben Voraussetzungen entfallen wie die Angabe der voraussichtlichen Menge.
Wird diese Angabe gemacht, so ist der anhand der bekannten Grundlagen und vorgelegten Papiere geschätzte Zollwert anzugeben.
 - e) *Handelsqualität*
und
 - f) *Technische Merkmale:* In jedem Fall anzugeben, wenn die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren mit oder ohne vorzeitige Ausfuhr geplant ist (siehe Punkt 6).
Diese Angaben sind nicht verpflichtend, wenn es sich um Waren des Anhangs 78 handelt.
 - g) *Ursprung:* Anzugeben ist das Ursprungsland.
 - h) *Wirtschaftliche Begründung:* Mit den im Anhang des Antrags aufgeführten Codes ist anzugeben, aus welchem Grund die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden.
4. *Veredelungserzeugnisse und vorgesehene Ausfuhr:*
 - a) *Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:* Für alle hergestellten Veredelungserzeugnisse so auszufüllen, wie für Punkt 3 a) angegeben.
 - b) *Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:* Für alle hergestellten Veredelungserzeugnisse auszufüllen, wie zu Punkt 3 b) angegeben.
 - c) *Hauptveredelungserzeugnisse:* Anzugeben ist, welche(s) unter den hergestellten Veredelungserzeugnissen das (die) Hauptveredelungserzeugnis(se) ist (sind).
 - d) *Vorgesehene Ausfuhr:* Die Möglichkeiten für die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse sind genau anzugeben und zu begründen.
5. *Besondere Modalitäten:* Zu vermerken ist, ob eine oder mehrere der vorgegebenen Modalitäten beantragt werden; die vorgegebenen Angaben sind gegebenenfalls zu ergänzen.

▼M4

Falls ein Ersatz durch äquivalente Waren geplant ist, sind der achtstellige KN-Code, die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren anzugeben, damit die Zollbehörde die erforderlichen Vergleiche zwischen den Einfuhrwaren und den Ersatzwaren vornehmen und die sonstigen Angaben für die etwaige Inanspruchnahme des Artikels 570 Absatz 1 entnehmen kann.

Falls ein Dreieckverkehr geplant ist, sind in dem Fall, in dem die Einfuhrwaren bei der Modalität der vorzeitigen Ausfuhr durch eine andere Person als den Bewilligungsinhaber in das Verfahren übergeführt werden, anzugeben:

- 1) Name oder Firma,
 - 2) Anschrift des Einführers, der befugt ist, die Waren in das Verfahren überzuführen.
6. *Ausbeutesatz*: Anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder ein Vorschlag für die Festsetzung dieses Satzes.
 7. *Art der Veredelung*: Anzugeben sind die Veredelungsvorgänge, denen die Waren zur Herstellung der Veredelungserzeugnisse unterzogen werden müssen.
 8. *Ort der Veredelung*: Anzugeben ist der Ort, an dem der Veredelungsvorgang durchgeführt werden soll.
 9. *Schätzungsweise erforderliche Frist*:
 - a) für die Durchführung der Veredelung und den Absatz der Veredelungserzeugnisse (Wiederausfuhrfrist): Aus dieser Angabe, die für eine bestimmte Warenpartie zu machen ist (zum Beispiel Stück oder Menge), muß die voraussichtliche durchschnittliche Dauer der Veredelungsvorgänge im Verhältnis zu dieser Partie sowie die geschätzte Frist vom Ende der Veredelungsvorgänge bis zum Zeitpunkt der Ausfuhr der hergestellten Veredelungserzeugnisse hervorgehen;
 - b) für den Bezug von Nichtgemeinschaftswaren und deren Beförderung in die Gemeinschaft: Nur anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr beantragt wird. In diesem Fall ist anzugeben, wieviel Zeit für den Bezug der Einfuhrwaren und ihre Beförderung in die Gemeinschaft benötigt wird.
 10. *Vorgesehene Nämlichkeitsmittel*: Anzugeben sind die für besonders geeignet erachteten Verfahren für die Feststellung, daß die Einfuhrwaren in die Veredelungserzeugnisse übergegangen sind (siehe Artikel 551 Absatz 4).
 11. *Vorgeschlagene Zollstelle*: Anzugeben sind unter den in Betracht kommenden Zollstellen diejenige(n), die in Anspruch genommen werden soll(en) als:
 - a) Zollstelle für die Überwachung: für die Überwachung des Verfahrens,
 - b) Zollstelle für die Überführung in das Verfahren: für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung von Waren in das Verfahren,
 - c) Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens: für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Einfuhrwaren in eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen.
 12. *Besondere Bestimmungen für die Überwachung*: Anzugeben sind die vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen für die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung des Verfahrens (zum Beispiel: Verwendung der Geschäftsbuchführung).
 13. *Besondere Bestimmungen über die Transfers*: Unter Bezugnahme auf diese Verordnung anzugeben sind die vorgeschlagenen besonderen Bestimmungen.
 14. *Vereinfachte Verfahren*: Unter Bezugnahme auf diese Verordnung gegebenenfalls anzugeben sind die gewünschten vereinfachten Verfahren.
 15. *Geltungsdauer der Bewilligung*: Anzugeben ist die Frist, innerhalb deren die Einfuhr der zur Veredelung bestimmten Waren vorgesehen ist.
 16. *Bezugnahmen auf Bewilligungen*,
 - a) die in den letzten drei Jahren für die gleichen Waren erteilt worden sind: Anzugeben sind die Bezugnahmen auf die dem Antragsteller bekannten Bewilligungen. Sind dem Antragsteller keine Bewilligungen bekannt, so ist „keine“ einzutragen;
 - b) die für die zur Veredelung bestimmten Waren erteilt worden sind: Anzugeben ist, ob die betreffenden Waren Veredelungserzeugnisse

▼M4

sind, die im Rahmen einer oder mehrerer früheren Bewilligungen hergestellt worden sind, und wenn ja, die Bezugnahme auf diese Bewilligungen (Anschlußbewilligungen: Artikel 557).



ANHANG ZUM ANTRAG AUF BEWILLIGUNG DER AKTIVEN VEREDELUNG

Wirtschaftliche Begründung (Artikel 552)

1. Antragsteller ⁽¹⁾ :	WIRTSCHAFTLICHE BEGRÜNDUNG (Artikel 552)																										
2. Einfuhrwaren ⁽¹⁾ :																											
Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:	KN-Code	voraussichtliche Menge																									
	voraussichtlicher Wert																										
	3. Veredelungserzeugnisse ⁽¹⁾ :																										
Handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: Hauptveredelungserzeugnisse: Nebenveredelungserzeugnisse:																											
4. Wirtschaftliche Voraussetzungen																											
Gründe, aus denen die wesentlichen Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden		Codes																									
a) Vorgänge: i) Lohnveredelungsvertrag mit einer in einem Drittland ansässigen Person ⁽²⁾ ii) Vorgang nichtkommerzieller Art iii) Ausbesserung einschließlich Instandsetzung und Regulierung iv) übliche Behandlungen, die nach Maßgabe der Gemeinschaftsvorschriften über Zollager zulässig sind v) Vorgänge im Zusammenhang mit Waren, deren Wert je Warenwert und Kalenderjahr den in Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe a) Nummer v) genannten Betrag nicht übersteigt	<table border="0"> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nein</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ja</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nein</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ja</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nein</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ja</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nein</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ja</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nein</td> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Ja</td> </tr> </table>	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	<table border="0"> <tr> <td>6201</td> </tr> <tr> <td>6202</td> </tr> <tr> <td>6301</td> </tr> <tr> <td>6302</td> </tr> <tr> <td>6400</td> </tr> </table>	6201	6202	6301	6302	6400
<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja																								
<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja																								
<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja																								
<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja																								
<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja																								
6201																											
6202																											
6301																											
6302																											
6400																											

▼M4

vi) Herstellung von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 90 in Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6203
b) Die Waren werden in der Gemeinschaft nicht erzeugt	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6101
c) Die Waren werden in der Gemeinschaft nicht in ausreichender Menge erzeugt ⁽³⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6102
d) Die in der Gemeinschaft erzeugten Waren können dem Antragsteller nicht innerhalb angemessener Fristen von den in der Gemeinschaft ansässigen Herstellern zur Verfügung gestellt werden ⁽³⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6103
e) Gleichartige Waren werden in der Gemeinschaft hergestellt, können aber nicht verwendet werden, weil			
i) as beabsichtigte Handelsgeschäft wegen ihres Preises unwirtschaftlich wäre ⁽⁴⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6104
ii) sie weder die Qualität noch die Beschaffenheit haben, die zur Herstellung der verlangten Veredelungserzeugnisse erforderlich sind ⁽⁵⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6105
iii) sie nicht an Anforderungen des Käufers der Veredelungserzeugnisse im Drittland entsprechen ⁽⁶⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6106
iv) die Veredelungserzeugnisse aus Einfuhrwaren hergestellt werden müssen, damit die Bestimmungen zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums eingehalten werden ⁽⁷⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6107
f) Im Antragszeitraum:			
i) deckt der Antragsteller 80 % seines Gesamtbedarfs im Zollgebiet der Gemeinschaft mit den Einfuhrwaren vergleichbaren Gemeinschaftswaren ⁽⁸⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	7001
ii) will sich der Antragsteller gegen tatsächliche Versorgungsschwierigkeiten absichern, wobei der Prozentsatz der Bedarfsdeckung mit Gemeinschaftswaren weniger als 80 % beträgt ⁽⁹⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	7002
iii) hat der Antragsteller alle notwendigen Schritte unternommen, um die zu veredelnden Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt zu beziehen, aber kein Gemeinschaftserzeuger hat ein Angebot gemacht ⁽¹⁰⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	7003
iv) stellt der Angestellter zivile Luftfahrzeuge für Luftverkehrsgesellschaften her	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	7004
v) führt der Angestellter eine Ausbesserung, Änderung oder Umrüstung von zivilen Luftfahrzeugen durch	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	7005
vi) stellt der Antragsteller Satelliten oder Teile von Satelliten her	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	7006
g) Anschlußbewilligung	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	6303
h) Sonstige Gründe ⁽¹¹⁾	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	8000
5. Bemerkungen			

Fußnoten

- (1) In Übereinstimmung mit den konstanten Angaben in dem Bewilligungsantrag auszufüllen.
- (2) Gegebenenfalls eine Kopie des Vertrages beifügen.
- (3) Gegebenenfalls Kopien der Belege beifügen.
- (4) In Feld 5 „Bemerkungen“ ist der Preis je Einheit der Einfuhrwaren und der Gemeinschaftswaren sowie der Einfluß dieser Preisdifferenz auf das Zustandekommen des Preises der Veredelungserzeugnisse anzugeben (siehe Artikel 552 Absatz 1 Buchstabe e) Nummer i)).
- (5) In Feld 5 „Bemerkungen“ sind die Gründe oder besonderen Erfordernisse anzugeben, die eine Verwendung gleichartiger Gemeinschaftswaren unmöglich machen.
- (6) Gegebenenfalls Kopien der Unterlagen beifügen, durch die beispielsweise die technischen oder kommerziellen Gründe nachgewiesen werden.
- (7) Zum Beispiel Schutz eines Patents oder Warenzeichens.
- (8) Vorzulegen sind Belege, die die Feststellung zulassen, daß die Einkaufsprognosen für in der Gemeinschaft erzeugte Waren mit vertretbarer Wahrscheinlichkeit realisiert werden können. Solche Belege sind beispielsweise Kopien von Handels- oder Verwaltungspapieren, die sich auf in einem repräsentativen zurückliegenden Zeitraum getätigte Einkäufe oder auf Bestellungen oder Einkaufsvorausschätzungen für den Untersuchungszeitraum beziehen.
- (9) Es ist der Nachweis für tatsächliche Versorgungsschwierigkeiten bei gleichartigen in der Gemeinschaft erzeugten Waren zu erbringen.
- (10) Es ist der Nachweis für die unternommenen Nachforschungen zu erbringen.
- (11) Nur zu verwenden, wenn die wirtschaftliche Begründung des vorliegenden Falls keinem der angeführten Standardfälle gleichgestellt werden kann, dennoch aber die Auffassung vertreten wird, daß das betreffende Geschäft den wesentlichen Interessen der Gemeinschaftshersteller nicht schadet. In diesem Fall sind die genauen Gründe anzugeben.

▼B

ANHANG 67/C

**MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG DER UMWANDLUNG UNTER ZOLLAMTLICHER
ÜBERWACHUNG**

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Waren oder Erzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Waren oder Erzeugnissen zu machen.

1. Name oder Firma und Anschrift:

a) des Antragstellers:

b) des Umwandlers:

2. Zur Umwandlung bestimmte Waren:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

c) voraussichtliche Menge:

d) voraussichtlicher Wert:

3. Umgewandelte Erzeugnisse:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

4. Ausbeutesatz:

5. Bezeichnung und Art des Umwandlungsvorgangs bzw. der Umwandlungsvorgänge:

6. Ort der Umwandlung:

▼B

- 7. **Schätzungsweise erforderliche Frist für die Überführung der Einfuhrwaren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen:**
 - 8. **Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:**
 - 9. **Vorgeschlagene Zollstelle für:**
 - a) die Überwachung:
 - b) die Überführung in das Verfahren:
 - c) die Abrechnung:
 - 10. **Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung:**
 - 11. **Sonstige Angaben:**
- Datum: Unterschrift:



Angaben zu den einzelnen Punkten

1. *Name oder Firma und Anschrift:* wird der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt und enthält dieses bereits alle unter Punkt 1 a) verlangten Angaben, so ist Punkt 1 a) nicht auszufüllen. Punkt 1 b) ist auszufüllen, wenn Antragsteller und Verarbeiter nicht ein und dieselbe Person sind.
2. *Zur Umwandlung bestimmte Waren:*
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: diese Angabe muß so klar und genau formuliert sein, daß über den Antrag entschieden und insbesondere anhand der Angaben darüber befunden werden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können.

Falls die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren mit oder ohne vorzeitige Ausfuhr geplant ist, sind in jedem Fall auch die Handelsqualität und die technischen Merkmale anzugeben;
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur: diese Angaben dienen nur als Hinweis und können sich in den Fällen auf den vierstelligen Code beschränken, in denen der achtstellige Code für die Erteilung der Bewilligung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens nicht erforderlich ist;
 - c) voraussichtliche Menge: die Menge ist in Einheiten anzugeben (kg, l, m, usw.). Diese Angabe kann sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen;
 - d) voraussichtlicher Wert: der geschätzte Zollwert ist anhand der bekannten Grundlagen und vorgelegten Papiere anzugeben.
3. *Umgewandelte Erzeugnisse:*
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: für alle umgewandelten Erzeugnisse nach Maßgabe der Bemerkungen zu Punkt 2 a) auszufüllen.
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur: für alle umgewandelten Erzeugnisse ist der achtstellige KN-Code anzugeben.
4. *Ausbeutesatz:* anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder ein Vorschlag für die Festsetzung dieses Satzes.
5. *Bezeichnung und Art des Umwandlungsvorgangs bzw. der Umwandlungsvorgänge:* anzugeben sind die Umwandlungsvorgänge, denen die Waren zur Herstellung der umgewandelten Erzeugnisse unterzogen werden müssen.
6. *Ort der Umwandlung:* anzugeben ist der Ort, an dem der Umwandlungsvorgang durchgeführt werden soll.
7. *Schätzungsweise erforderliche Frist für die Überführung der Einfuhrwaren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen:* Angabe der voraussichtlichen durchschnittlichen Dauer der Umwandlungsvorgänge sowie der geschätzten Frist vom Ende der Umwandlungsvorgänge bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Verfahrens.
8. *Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:* anzugeben sind die für besonders geeignet erachteten Verfahren für die Feststellung, daß die Einfuhrwaren in die umgewandelten Erzeugnisse übergegangen sind.
9. *Vorgeschlagene Zollstellen:* anzugeben sind die Zollstelle(n), die der Antragsteller vorschlägt als
 - a) Überwachungszollstelle: für die Überwachung des Verfahrens;
 - b) Zollstelle der Überführung: für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Waren in das Verfahren;
 - c) Abrechnungszollstelle: für die Annahme der Anmeldungen für die Überführung der Einfuhrwaren in eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen.
10. *Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung:* anzugeben ist die Frist, während derer die Waren, die Umwandlungsvorgängen unterzogen werden sollen, voraussichtlich eingeführt werden.
11. *Sonstige Angaben:* hier trägt der Antragsteller alle sonstigen Angaben ein, deren Mitteilung an die Zollbehörden er für zweckmäßig erachtet.



ANHANG 67/D

MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG EINER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Waren beziehen, sind für jede Art von Waren zu machen.

1. **Name oder Firma und Anschrift:**
 - a) des Antragstellers:
 - b) des Verwenders:
 - c) des Eigentümers:
2. **Zur Verwendung bestimmte Waren:**
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:
 - c) voraussichtliche Menge:
 - d) voraussichtlicher Wert:
3. **Artikel, aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird:**
4. **Art der Verwendung der Waren:**
5. **Ort(e) der Verwendung:**
6. **Voraussichtliche Dauer des Verfahrens:**
7. **Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:**

▼B

8. **Vorgesehene Zollstellen:**
- a) für die Überwachung:
 - b) für die Überführung in das Verfahren:
 - c) für die Erledigung des Verfahrens:
9. **Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung:**
10. **Vereinfachte Beförderungsverfahren:**
11. **Sonstige Angaben:**
- Datum: Unterschrift:



Angaben zu den einzelnen Punkten

1. *Name oder Firma und Anschrift:* wird der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt und enthält dieses bereits alle unter Punkt 1 a) verlangten Angaben, so ist Punkt 1 a) nicht auszufüllen. Punkt 1 b) ist auszufüllen, wenn Antragsteller und Verwender nicht ein und dieselbe Person sind. Punkt 1 c) ist auszufüllen, wenn die Bewilligung des Verfahrens davon abhängt, daß die Waren Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sind, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig ist.
2. *Zur Verwendung bestimmte Waren:*
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: diese Angabe muß so klar und deutlich formuliert sein, daß über den Antrag entschieden werden kann;
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur: diese Angabe dient nur als Hinweis und kann sich auf den vierstelligen Code beschränken, sofern der achtstellige Code für die Erteilung der Bewilligung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veredelungsvorgänge nicht erforderlich ist;
 - c) voraussichtliche Menge: anzugeben in Maßeinheiten (Kilogramm, Liter, Meter usw.);
 - d) voraussichtlicher Wert: anzugeben ist der anhand der bekannten Unterlagen und vorgelegten Papiere geschätzte Zollwert.
3. *Artikel, aufgrund dessen das Verfahren beantragt wird:* anzugeben ist der Artikel, aufgrund dessen das Verfahren für die vorgesehene Verwendung in Anspruch genommen werden kann.
4. *Art der Verwendung der Waren:* anzugeben sind alle geplanten Verwendungen der einzuführenden Waren.
5. *Ort(e) der Verwendung:* anzugeben ist die Anschrift des Ortes oder der Orte, an dem/denen die Waren verwendet werden sollen.
6. *Voraussichtliche Dauer des Verfahrens:* anzugeben ist der für die vorgesehene Verwendung erforderliche Zeitraum.
7. *Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:* anzugeben sind die Verfahren, die zur Feststellung der Nämlichkeit der in das Verfahren zu überführenden Waren für besonders geeignet erachtet werden.
8. *Vorgesehene Zollstellen:* anzugeben sind unter den in Betracht kommenden Zollstellen diejenigen, die in Anspruch genommen werden sollen als
 - a) Zollstelle für die Überwachung des Verfahrens,
 - b) Zollstelle für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Waren in das Verfahren,
 - c) Zollstelle für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Einfuhrwaren in eine der zulässigen zollrechtlichen Bestimmungen.
9. *Geltungsdauer der Bewilligung:* anzugeben ist die Frist, innerhalb derer die Einfuhr der Waren vorgesehen ist.
10. *Vereinfachte Beförderungsverfahren:* anzugeben ist gegebenenfalls der Wunsch, die in Artikel 209 und 210 vorgesehenen Verfahren anzuwenden.
11. *Sonstige Angaben:* Unter dieser Rubrik sind alle sonstigen Angaben zu machen, die nach Auffassung des Antragstellers für die Zollbehörde nützlich sein können.



ANHANG 67/E

MUSTER DES ANTRAGS AUF BEWILLIGUNG DES PASSIVEN VEREDELUNGSVERKEHRS

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind möglichst in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Alle Angaben, die sich auf die Einfuhrwaren oder die Veredelungserzeugnisse beziehen, sind für jede Art von Einfuhrwaren oder Veredelungserzeugnissen zu machen.

1. **Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers:**

2. **Beantragtes Verfahren oder besondere Modalitäten:**
 - a) Verfahren des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr:

 - b) Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr:

 - c) Dreieckverkehr:

3. **Zur Veredelung oder zur Ausfuhr im Verfahren des Standardaustauschs bestimmte Waren und Begründung des Antrags:**
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

 - c) voraussichtliche Menge:

 - d) voraussichtlicher Wert:

 - e) Begründung des Antrags:

4. **Wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse oder einzuführende Ersatzwaren:**
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

▼B

- 5. **Ausbeute:**
- 6. **Art der Veredelung:**
- ▶⁽¹⁾ 7. **Land, in dem die Veredelung durchgeführt wird, oder im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs, Land, aus dem die Ersatzwaren eingeführt werden:** Anzugeben ist das Land, mit seinem jeweils bekannten Namen.
- 8. **Schätzungsweise erforderliche Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzwaren:**
- 9. **Vorgesehene Nämlichkeitsmittel:**
- 10. **Vorgeschlagene Zollstelle:**
 - a) **Überwachungszollstelle:**
 - b) **Zollstelle für die Überführung in das Verfahren:**
 - c) **Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens:**
- 11. **Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung:**
- 12. **Hinweis auf bereits erteilte Bewilligungen für zur Veredelung bestimmte Waren, die den in diesem Antrag bezeichneten Waren entsprechen:**
- 13. **Sonstiges:**

Datum:

Unterschrift:

▶⁰⁾C2



Angaben zu den einzelnen Punkten

1. *Name oder Firma und Anschrift des Antragstellers*: wird der Antrag auf Geschäftspapier des Antragstellers gestellt und enthält dieses bereits alle verlangten Angaben, so ist dieser Punkt nicht auszufüllen.
2. *Beantragtes Verfahren oder besondere Modalitäten*: anzugeben sind das beantragte Verfahren und/oder die vorgesehenen Modalitäten.
3. *Zur Veredelung oder zur Ausfuhr im Verfahren des Standardaustauschs bestimmte Waren und Begründung des Antrags*:
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: diese Angabe muß so klar formuliert sein, daß über den Antrag entschieden und insbesondere anhand der Angaben darüber befunden werden kann, ob die wirtschaftlichen Voraussetzungen als erfüllt gelten können und im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung des Verfahrens gegeben sind;
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur: diese Angabe hat Hinweisharakter, so daß nur der vierstellige Code anzugeben ist, sofern nicht der achtstellige Code für die Erteilung der Bewilligung und die Durchführung der Veredelung erforderlich ist. Im Falle des Standardaustauschs ist die Angabe des achtstelligen Codes dagegen erforderlich;
 - c) voraussichtliche Menge: anzugeben ist die voraussichtliche Menge der auszuführenden Waren;
 - d) voraussichtlicher Wert: anzugeben ist der voraussichtliche Wert der auszuführenden Waren;
 - e) Begründung des Antrags: anzugeben ist, aus welchen Gründen der Antragsteller die Veredelung außerhalb der Gemeinschaft für erforderlich hält.
4. *Wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse oder einzuführende Ersatzwaren*:
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung: nach Maßgabe von Punkt 3 a) auszufüllen, wobei ohne Berücksichtigung der Wiedereinfuhr zwischen Waren mit und ohne kommerziellen Wert zu unterscheiden ist.
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur: nach Maßgabe von Punkt 3 b) für alle in Punkt 4 a) genannten Waren auszufüllen.
5. *Ausbeute*: anzugeben ist der voraussichtliche Ausbeutesatz oder ein Vorschlag für die Festsetzung dieses Satzes.
6. *Art der Veredelung*: anzugeben sind die Veredelungsvorgänge, denen die Waren der vorübergehenden Ausfuhr zur Herstellung der Veredelungserzeugnisse unterzogen werden müssen, ohne sich auf allgemeine Angaben wie Ausbesserung, Be- und Verarbeitung zu beschränken.
7. Land, in dem die Veredelung durchgeführt wird, oder — im Falle des Verfahrens des Standardaustauschs — Land, aus dem die Ersatzwaren eingeführt werden: **►C2** Anzugeben ist das Lnd, mit seinem jeweils bekannten Namen. **◄**
8. *Schätzungsweise erforderliche Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder der Ersatzwaren*: aus dieser Angabe, die für eine bestimmte Warenpartie zu machen ist (z. B. Stück oder Menge), muß die voraussichtliche durchschnittliche Dauer der Veredelungsvorgänge von der Ausfuhr der Waren bis zur Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse oder Einfuhr der Ersatzwaren hervorgehen. Diese Angabe ist nicht zu machen, wenn das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr vorgesehen ist.
9. *Vorgesehene Nämlichkeitsmittel*: anzugeben sind die für geeignet erachteten Verfahren für die Feststellung, daß die Waren der vorübergehenden Ausfuhr in die Veredelungserzeugnisse übergegangen sind.
10. *Vorgeschlagene Zollstelle*: anzugeben sind unter den in Betracht kommenden Zollstellen diejenige(n), die in Anspruch genommen werden soll(en), als
 - a) Überwachungszollstelle: für die Überwachung des Verfahrens;
 - b) Zollstelle für die Überführung in das Verfahren: für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung von Waren in das Verfahren;
 - c) Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens: für die Annahme der Anmeldungen zur Überführung der Veredelungserzeugnisse oder Ersatzwaren in den zollrechtlich freien Verkehr.
11. *Vorgesehene Geltungsdauer der Bewilligung*: anzugeben ist die Frist, innerhalb derer die Ausfuhr der zur Veredelung bestimmten Waren oder der für das Verfahren des Standardaustauschs ohne vorzeitige Einfuhr vorgesehenen Ersatzwaren vorgesehen ist. Ist das Verfahren des Standardaustauschs mit vorzeitiger

▼B

Einfuhr vorgesehen, so ist die Frist anzugeben, innerhalb derer die Einfuhr von Ersatzwaren stattfinden soll.

12. *Hinweis auf bereits erteilte Bewilligungen für zur Veredelung bestimmte Waren, die den in diesem Antrag bezeichneten Waren entsprechen:* anzugeben sind gegebenenfalls die Hinweise auf frühere Bewilligungen für die gleichen Waren, die zu den gleichen Veredelungsvorgängen bestimmt sind.
13. Sonstiges: hier sind alle sonstigen Angaben zu machen, die der Beteiligte der Zollbehörde zur Kenntnis bringen möchte.



ANHANG 68/A

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Inhaber: Kennummer:	ZOLLAGERBEWILLIGUNG Nr.: BEWILLIGUNG ZUM FÜHREN EINES ZOLLAGERS ODER FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES ZOLLAGERVERFAHRENS	
2. Hinweis auf den Antrag:	3. Überwachungs Zollstelle:	
4. Zollager oder Lagereinrichtung:		
5. Bestandsaufzeichnungen:	6. Tag des Wirksamwerdens:	
7. Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren: die Beendigung des Zollagerverfahrens:	8. Frist für die Vorlage des Verzeichnisses der Lagerbestände:	9. Höhe der Sicherheit oder Einzelheiten der Festlegung des Betrages:
10. Zugelassene Waren:	11. Satz für Verluste:	
12. Sonstige Waren:		
13. Übliche Behandlungen:		
14. Vorübergehendes Entfernen. Zweck: Behandlungen:		
15. Andere bewilligte Vorgänge:		
16. Inanspruchnahme des Verfahrens nach Artikel 511 Absatz 4 zweiter Unterabsatz nach den in Anhang Nr. . . . festgelegten Regeln und Bezeichnung der zuständigen Zollstelle(n) der Überführung:		
17. Sonstige Vorschriften:	18. Zahl der Anlagen:	
19. Die Bewilligung erteilende Behörde: Ort: Datum: Zuständiger Sachbearbeiter:	Unterschrift: DIENSTSTEMPEL	



RÜCKSEITE DER ZOLLAGERBEWILLIGUNG

Bemerkungen zu folgenden Feldern:

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift des Inhabers. Die Kennnummer besteht aus dem Buchstaben zur Bezeichnung des Zollagertyps gemäß Artikel 504 und einer dem betreffenden Lager zugeteilten Nummer.
2. Anzugeben sind Datum und Bezugsnummer des Bewilligungsantrags.
3. Anzugeben ist die für die Überwachung des Zollagers zuständige Zollstelle.
4. Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Zollagers oder der Lagereinrichtungen, die für die Lagerung der in das Zollagerverfahren übergeführten Waren verwendet werden.
5. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Bestandsaufzeichnungen geführt werden.
7. Anzugeben ist unter Bezugnahme auf den betreffenden Artikel das gewählte Verfahren sowie gegebenenfalls die Frist für die Abgabe der ergänzenden oder zusammenfassenden Anmeldung.
9. Falls keine Sicherheit verlangt wird, ist „Entfällt“ einzutragen.
10. Nur für private Zollager.
11. Für jede Ware gegebenenfalls Angabe des pauschalen Satzes der unwiederbringlichen Verluste aufgrund der Art der Ware im Sinne von Artikel 864.
12. Anzugeben sind gegebenenfalls die Waren (mit ihrem zollrechtlichen Status), die in den Räumen des Zollagers gelagert werden dürfen, ohne in das Zollagerverfahren übergeführt zu werden.
13. Anzugeben ist — gegebenenfalls in einem Anhang —, in welcher
14. Form die Überwachungszollstelle im voraus unterrichtet wird.
15. Anzugeben ist gegebenenfalls die Bezugnahme auf die Bewilligung der aktiven Veredelung, der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder der Verarbeitung von Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung oder der Hinweis auf die Anlage, die eine solche Bezugnahme enthält, wenn diese Vorgänge in den Räumen des Zollagers durchgeführt werden dürfen.



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Inhaber: Kennummer:	ZOLLAGERBEWILLIGUNG Nr.: BEWILLIGUNG ZUM FÜHREN EINES ZOLLAGERS ODER FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES ZOLLAGERVERFAHRENS	
2. Hinweis auf den Antrag:	3. Überwachungs Zollstelle:	
4. Zollager oder Lagereinrichtung:		
5. Bestandsaufzeichnungen:	6. Tag des Wirksamwerdens:	
7. Verfahren für die Überführung in das Zollagerverfahren: die Beendigung des Zollagerverfahrens:	8. Frist für die Vorlage des Verzeichnisses der Lagerbestände:	
	9. Höhe der Sicherheit oder Einzelheiten der Festlegung des Betrages:	
10. Zugelassene Waren:	11. Satz für Verluste:	
12. Sonstige Waren:		
13. Übliche Behandlungen:		
14. Vorübergehendes Entfernen. Zweck: Behandlungen:		
15. Andere bewilligte Vorgänge:		
16. Inanspruchnahme des Verfahrens nach Artikel 511 Absatz 4 zweiter Unterabsatz nach den in Anhang Nr. . . . festgelegten Regeln und Bezeichnung der zuständigen Zollstelle(n) der Überführung:		
17. Sonstige Vorschriften:	18. Zahl der Anlagen:	
19. Die Bewilligung erteilende Behörde: Ort: Datum: Zuständiger Sachbearbeiter:		
	Unterschrift: DIENSTSTEMPEL	



RÜCKSEITE DER ZOLLAGERBEWILLIGUNG

Bemerkungen zu folgenden Feldern:

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift des Inhabers. Die Kennnummer besteht aus dem Buchstaben zur Bezeichnung des Zollagertyps gemäß Artikel 504 und einer dem betreffenden Lager zugeteilten Nummer.
2. Anzugeben sind Datum und Bezugsnummer des Bewilligungsantrags.
3. Anzugeben ist die für die Überwachung des Zollagers zuständige Zollstelle.
4. Anzugeben ist die vollständige Anschrift des Zollagers oder der Lagereinrichtungen, die für die Lagerung der in das Zollagerverfahren übergeführten Waren verwendet werden.
5. Anzugeben ist der genaue Ort, an dem die Bestandsaufzeichnungen geführt werden.
7. Anzugeben ist unter Bezugnahme auf den betreffenden Artikel das gewählte Verfahren sowie gegebenenfalls die Frist für die Abgabe der ergänzenden oder zusammenfassenden Anmeldung.
9. Falls keine Sicherheit verlangt wird, ist „Entfällt“ einzutragen.
10. Nur für private Zollager.
11. Für jede Ware gegebenenfalls Angabe des pauschalen Satzes der unwiederbringlichen Verluste aufgrund der Art der Ware im Sinne von Artikel 864.
12. Anzugeben sind gegebenenfalls die Waren (mit ihrem zollrechtlichen Status), die in den Räumen des Zollagers gelagert werden dürfen, ohne in das Zollagerverfahren übergeführt zu werden.
13. Anzugeben ist — gegebenenfalls in einem Anhang —, in welcher
14. Form die Überwachungsstelle im voraus unterrichtet wird.
15. Anzugeben ist gegebenenfalls die Bezugnahme auf die Bewilligung der aktiven Veredelung, der Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung oder der Verarbeitung von Grunderzeugnissen mit Vorfinanzierung oder der Hinweis auf die Anlage, die eine solche Bezugnahme enthält, wenn diese Vorgänge in den Räumen des Zollagers durchgeführt werden dürfen.

▼B**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BEWILLIGUNG ZUM FÜHREN EINES ZOLLAGERS ODER FÜR DIE INANSPRUCHNAHME DES ZOLLAGERVERFAHRENS**

1. Der Vordruck, auf dem die Bewilligung zum Führen eines Zollagers oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens erteilt wird, ist auf weißem, holzfreiem, geleimtem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 Gramm zu drucken.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Der Vordruck trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer. Dieser Nummer sind zur Bezeichnung des die Bewilligung erteilenden Mitgliedstaats folgende Buchstaben vorangestellt:

BE	für Belgien,
DK	für Dänemark,
DE	für Deutschland,
EL	für Griechenland,
ES	für Spanien,
FR	für Frankreich,
IE	für Irland,
IT	für Italien,
LU	für Luxemburg,
NL	für die Niederlande,

▼A1

AT	für Österreich
----	----------------

▼B

PT	für Portugal,
----	---------------

▼A1

FI	für Finnland
----	--------------

SE	für Schweden
----	--------------

▼B

UK	für das Vereinigte Königreich.
----	--------------------------------

4. Der Vordruck ist in einer vom Mitgliedstaat der Bewilligungserteilung bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.

▼M4

ANHANG 68/B

MUSTER DER BEWILLIGUNG EINES VERFAHRENS DER AKTIVEN VEREDELUNG

Bezugnahme auf den Antrag

*Anmerkung:*Die folgenden Angaben sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Die Bewilligung muß die Bezugnahme auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung. Dies gilt gegebenenfalls auch für Anhänge, die Bestandteil der Bewilligung sind.

1. Name oder Firma und Anschrift :

a) des Bewilligungsinhabers :

.....

b) des Veredelers ⁽¹⁾:

.....

2. Bewilligtes Verfahren ⁽²⁾: Nichterhebungsverfahren Verfahren der Zollrückvergütung3. Zur Veredelung bestimmter Waren ⁽³⁾:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

.....

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

.....

c) voraussichtliche Menge:

d) voraussichtlicher Wert:

e) Handelsqualität ⁽⁴⁾:

.....

f) technische Merkmale ⁽⁴⁾:

.....

.....

4. Veredelungserzeugnisse ⁽³⁾:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

.....

.....

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

.....

c) Hauptveredelungserzeugnisse:

▼M4

5. **Besondere Modalitäten⁽⁴⁾:**

Ersatz durch äquivalente Waren

Falls ja, Ersatzwaren:

- 1) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
- 2) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:
- 3) Handelsqualität:
- 4) technische Merkmale:

Vorzeitige Ausfuhr (ohne Dreieckverkehr)

Falls ja, Einführer, der befugt ist, die Waren in das Verfahren überzuführen:

.....

Dreieckverkehr

Falls ja, Einführer, der befugt ist, die Waren in das Verfahren überzuführen:

.....

6. **Ausbeutesatz oder Art der Festsetzung des Ausbeutesatzes⁽⁵⁾ :**

7. **Art der Veredelung:**

8. **Ort der Veredelung:**

9. a) **Frist für die Wiederausfuhr⁽⁶⁾:**

9. b) **Frist für die Wiederausfuhr⁽⁷⁾:**

10. **Verwendete Nämlichkeitsmittel:**

▼M4

- 11. **Zollstellen:**
 - a) für die Überwachung:
 - b) für die Überführung in das Verfahren:
 - c) für die Beendigung des Verfahrens:
- 12. **Besondere Bestimmungen für die Überwachung ⁽⁸⁾:**
.....
.....
.....
- 13. **Besondere Bestimmungen über die Transfers ⁽⁹⁾:**
.....
.....
.....
- 14. **Vereinfachtes Verfahren ⁽¹⁰⁾:**
.....
- 15. **Geltungsdauer ⁽¹¹⁾:**
- 16. **Datum der Überprüfung der Wirtschaftlichen Voraussetzungen ⁽¹²⁾:**
.....
.....

Datum :

Unterschrift :

▼M4

Fußnoten zur Bewilligung

- (1) Anzugeben, wenn der Antragsteller und Veredeler nicht ein und dieselbe Person sind.
- (2) Anzukreuzen ist das bewilligte Verfahren.
- (3) Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung zu prüfen, besonders was die vorgesehenen oder vorzusehenden Ausbeutesätze und was im Hinblick auf die angeführten wirtschaftlichen Voraussetzungen Menge und Wert betrifft. Die Menge- und Wertangaben können sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen. Bezieht sich die Angabe auf die Veredelungserzeugnisse, so ist zwischen Haupt- und Nebenveredelungserzeugnissen zu unterscheiden.
- Die Angaben bezüglich der Geschäftsbuchführung und der technischen Merkmale sind nicht verpflichtend, wenn es sich um Waren des Anhangs 78 handelt
- (4) Die Bewilligte(n) Modalität(en) ist (sind) anzukreuzen und durch die zutreffenden zusätzlichen Angaben zu präzisieren.
- Die Angaben bezüglich der Geschäftsbuchführung und der technischen Merkmale sind nicht verpflichtend, wenn es sich um Waren des Anhangs 78 handelt
- (5) Anzugeben sind der Ausbeutesatz oder die Modalitäten, nach denen die bewachungszollstell diesen Ausbeutesatz festzusetzen hat. Ergibt sich die Ausbeute aus der Anschreibungen des Bewilligungsinhabers, so ist der Vermerk „Buchführung aktive Veredelung“ einzutragen.
- (6) Diese Frist entspricht dem Zeitraum, der erforderlich ist, um die Veredelungsvorgänge für eine bestimmte Menge Einfuhrwaren durchzuführen und die dabei hergestellten Veredelungserzeugnisse abzusetzen.
- (7) Anzugeben, wenn die vorzeitige Ausfuhr bewilligt worden ist.
- (8) Anzugeben ist, nach welchen besonderen Bestimmungen die ordnungsgemäße Anwendung des Verfahrens überwacht wird (z. B. Verfahren der Zusammenarbeit der Verwaltungen, Verwendung von Auskunftsblättern oder anderen Unterlagen, Versendung von Kopien usw.).
- (9) Unter Bezugnahme auf diese Verordnung anzugeben sind die angewandten besonderen Bestimmungen.
- (10) Unter Bezugnahme auf diese Verordnung gegebenenfalls anzugeben sind die gewählten vereinfachten Verfahren.
- (11) Wenn die Umstände die Erteilung der Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren rechtfertigen, ist neben der festgesetzten Geltungsdauer bzw. dem Vermerk „unbeschränkte Dauer“ unter Ziffer 15 auch das unter Ziffer 16 vorgesehene Datum der Überprüfung anzugeben.
- (12) Die Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen muß spätestens 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Bewilligungserteilung erfolgen.



ANHANG 68/C

MUSTER DER BEWILLIGUNG DER UMWANDLUNG UNTER ZOLLAMTLICHER ÜBERWACHUNG

vom

Bezugnahme auf den Antrag

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Die Bewilligung muß die Bezugnahmen auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

1. **Name oder Firma und Anschrift:**
 - a) des Bewilligungsinhabers:
 -
 - b) des Verarbeiters ⁽¹⁾:
 -
2. **Zur Umwandlung bestimmte Waren ⁽²⁾:**
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 -
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:
 -
 - c) voraussichtliche Menge:
 - d) voraussichtlicher Wert:
3. **Umgewandelte Erzeugnisse ⁽²⁾:**
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 - b) indications relatives au classement dans la nomenclature combinée:
 -
4. **Ausbeutesatz ⁽³⁾:**
-
-
5. **Art der Umwandlungsvorgänge:**
-
-
6. **Ort der Umwandlung:**
-
-
7. **Frist für die Überführung der Einfuhrwaren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen ⁽⁴⁾:**
-

▼B

- 8. **Nämlichkeitsmittel:**
- 9. **Zollstellen:**
 - a) **Überwachungszollstelle:**
 - b) **Zollstelle für die Überführung in das Verfahren:**
 - c) **Abrechnungszollstelle:**
- 10. **Geltungsdauer ⁽⁵⁾:**
- 11. **Zeitpunkt der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ⁽⁵⁾:**
- 12. **Anzahl der Anhänge:**

Datum:

Unterschrift:

Fußnoten zur Bewilligung

- (1) Auszufüllen, wenn Antragsteller und Verarbeiter nicht ein und dieselbe Person sind.
- (2) Diese Angaben werden insoweit gemacht, als sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Benutzung der Bewilligung zu überwachen, insbesondere in bezug auf die Einhaltung des vorgesehenen oder vorzusehenden Ausbeutesatzes und in bezug auf Menge und Wert. Die Angaben über Menge und Wert dürfen sich auf einen Einfuhrzeitraum beziehen.
- (3) Anzugeben ist der Ausbeutesatz oder die Art und Weise der Festsetzung dieses Satzes. Ergibt sich der Ausbeutesatz aus den Anschreibungen des Bewilligungsinhabers, so ist der Vermerk „Buchführung Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung“ einzutragen.
- (4) Diese Frist wird nach der Dauer der Umwandlungsvorgänge für eine bestimmte Menge Einfuhrwaren und der erforderlichen Zeit für den Absatz der umgewandelten Erzeugnisse festgesetzt.
- (5) Rechtfertigen die Umstände die Erteilung einer Bewilligung für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren, so ist der bewilligten Geltungsdauer oder gegebenenfalls dem Vermerk „unbestimmte Dauer“ die Überprüfungs Klausel nach Ziffer 11 beizusetzen.

▼B

ANHANG 68/D

MUSTER DER BEWILLIGUNG EINER VORÜBERGEHENDEN VERWENDUNG

vom

Bezugnahme auf den Antrag

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Die Bewilligung muß die Bezugnahmen auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

1. **Name oder Firma und Anschrift:**
 - a) des Bewilligungsinhabers:
 - b) des Verwenders ⁽¹⁾:
 - c) des Eigentümers ⁽¹⁾:

2. **Zur Verwendung bestimmte Waren ⁽²⁾:**
 - a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:
 - b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:
 - c) voraussichtliche Menge:
 - d) voraussichtlicher Wert:

3. **Artikel, aufgrund dessen das Verfahren bewilligt wird:**

4. **Art der Verwendung der Einfuhrwaren:**

5. **Orte der Verwendung:**

6. **Frist für die Überführung der Einfuhrwaren in eine der zollrechtlichen Bestimmungen ⁽³⁾:**

7. **Gewählte Nämlichkeitsmittel:**

▼B

- 8. **Zollstellen:**
 - a) für die Überwachung:
 - b) für die Überführung in das Verfahren:
 - c) für die Erledigung des Verfahrens:
- 9. **Geltungsdauer der Bewilligung:**
- 10. **Anwendung vereinfachter Beförderungsverfahren:**
- 11. **Anzahl der Anlagen:**

Datum:

Unterschrift:

Fußnoten zur Bewilligung

- (¹) Anzugeben, wenn Verwender und Bewilligungsinhaber nicht ein und dieselbe Person sind. Punkt 1 c) ist auszufüllen, wenn die Bewilligung des Verfahrens davon abhängt, daß die Waren Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person sind, die außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässig ist.
- (²) Diese Angaben sind zu machen, soweit sie von den Zollstellen benötigt werden, um die Verwendung der Bewilligung zu prüfen.
- (³) Diese Frist entspricht dem Zeitraum, der erforderlich ist, um das Ziel der bewilligten Verwendung zu erreichen. Wenn der Antragsteller keine kürzere Frist beantragt hat, beträgt die Frist — unbeschadet der besonderen Fristen — 24 Monate.



ANHANG 68/E

MUSTER DER BEWILLIGUNG DER PASSIVEN VEREDELUNG

vom

Bezugnahme auf den Antrag

Anmerkung: Die folgenden Angaben sind in der vorgeschriebenen Reihenfolge zu machen. Die Bewilligung muß die Bezugnahmen auf den Antrag tragen. Werden Angaben durch Verweis auf den Antrag gemacht, so ist dieser Bestandteil der Bewilligung.

1. Name oder Firma und Anschrift des Bewilligungsinhabers:

.....

2. Bewilligtes Verfahren ⁽¹⁾:

.....

3. Zur Veredelung bestimmte Waren ⁽²⁾:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

.....

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

.....

c) voraussichtliche Menge:

d) voraussichtlicher Wert:

4. Wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse oder einzuführende Ersatzwaren ⁽²⁾:

a) handelsübliche und/oder technische Bezeichnung:

.....

b) Angaben über die Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur:

.....

5. Ausbeutesatz ⁽³⁾:

.....

6. Art der Veredelungsvorgänge:

.....

.....

7. Land der Veredelung:

.....

8. Frist für die Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse:

.....

.....

9. Nämlichkeitsmittel ⁽⁴⁾:

.....

.....

▼B

10. **Zollstellen:**
- a) Überwachungszollstelle:
-
- b) Zollstelle für die Überführung in das Verfahren:
-
- c) Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens:
-
11. **Geltungsdauer:**
12. **Zeitpunkt der Überprüfung der wirtschaftlichen Voraussetzungen ⁽⁵⁾:**
-
13. **Anzahl der Anhänge:**

Datum:

Unterschrift:

Fußnoten zur Bewilligung

- (¹) Diese Angabe ist zu machen, wenn das Verfahren des Standardaustauschs oder der Dreieckverkehr bewilligt worden ist. Ist das Verfahren des Standardaustauschs bewilligt worden, so ist eindeutig anzugeben, ob die Bewilligung mit vorzeitiger Ausfuhr oder ohne vorzeitige Ausfuhr gilt.
- (²) Diese Angaben werden insoweit gemacht, als sie von den Zollstellen benötigt werden, um die ordnungsgemäße Abwicklung der Veredelungsvorgänge zu überwachen.
- (³) Anzugeben ist der Ausbeutesatz oder die Art und Weise der Festsetzung dieses Satzes.
- (⁴) Anzugeben sind die verwendeten Nämlichkeitsmittel.
Zu diesem Zweck wählt die Zollbehörde je nach Fall
- a) die Angabe oder Beschreibung der besonderen Zeichen und Fertigungsnummern;
- b) das Anbringen von Plomben, Verschlüssen, Stempeln oder anderen Erkennungszeichen;
- c) die Entnahme von Proben oder die Verwendung von Darstellungen oder technische Beschreibungen;
- d) Analysen.
- (⁵) Diese Angabe ist zu machen, wenn die Geltungsdauer zwei Jahre überschreitet.

LISTE DER ÜBLICHEN BEHANDLUNGEN NACH ARTIKEL 522

Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen darf keine der nachfolgenden Behandlungen dazu führen, daß ein anderer achtstelliger KN-Code anzuwenden ist.

- I. **Einfache Vorgänge, die der Erhaltung der Einfuhrwaren in gutem Zustand während der Lagerung dienen:**
1. Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Entstauben, einfache Reinigungsvorgänge, Ausbessern von Verpackungen, Ausbessern nach Transport- und Lager-schäden, sofern es sich um einfache Maßnahmen handelt, Aufbringen und Entfernen einer schützenden Umhüllung für den Transport;
 2. Einlagerung, Probenahme und Wiegen;
 3. Entfernen von beschädigten oder kontaminierten Bestandteilen;
 4. Konservieren durch Bestrahlen oder Zusatz von Konservierungsmitteln;
 5. Schädlingsbekämpfung;
 6. jede Behandlung durch Temperatursenkung, auch wenn diese Behandlung dazu führt, daß ein anderer achtstelliger KN-Code anzuwenden ist.
- II. **Die folgenden Vorgänge, wenn sie der Verbesserung der Aufmachung oder der Handelsgüte der Einfuhrwaren dienen:**
1. Entstielen und/oder Entsteinen von Früchten;
 2. Zusammensetzen und Montieren von Waren, sofern es sich um das Montieren eines Zubehörteils in eine vollständige Ware handelt, das keine wesentliche Rolle bei der Herstellung der Ware spielt, und zwar auch dann, wenn die montierten Waren oder Zubehörteile anschließend zu einem anderen achtstelligen KN-Code gehören⁽¹⁾
 3. Entsalzen, Waschen und Crouponieren;
 4. Hinzufügen einer oder mehrerer Warenarten zu einer Ware, sofern dieses Hinzufügen ein relativ unerheblicher Vorgang ist und die Art der ursprünglichen Waren nicht verändert⁽²⁾; bei den hinzugefügten Waren kann es sich auch um Waren handeln, die sich im Zollagerverfahren befinden oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind; dies gilt auch dann, wenn diese Behandlung dazu führt, daß ein anderer achtstelliger KN-Code anzuwenden ist;
 5. Verdünnen von Flüssigkeiten, auch wenn diese Behandlung dazu führt, daß ein anderer achtstelliger KN-Code anzuwenden ist;
 6. Vermischen von verschiedenartigen Waren unterschiedlicher Qualität, um eine gleichbleibende Qualität oder eine vom Käufer verlangte Qualität herzustellen, sofern dies die Art der Waren nicht verändert;
 7. Aufteilen von Waren, sofern es sich nur um einfache Vorgänge handelt.
- III. **Die folgenden Vorgänge, wenn sie der Vorbereitung des Vertriebs oder des Weiterverkaufs der Einfuhrwaren dienen:**
1. Aussortieren, mechanisches Klären, Einteilen und Sieben;
 2. Einstellen und Regulieren;
 3. Verpacken, Auspacken, Umpacken, Umfüllen und einfaches Umladen in Behälter, auch wenn diese Behandlungen dazu führen, daß ein anderer achtstelliger KN-Code anzuwenden ist;
 4. Anbringen und Änderung von Warenzeichen, Siegeln, Etiketten, Preisschildern oder anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmalen; dies darf nicht dazu führen, daß der augenscheinliche Ursprung dem tatsächlichen Ursprung nicht entspricht;
 5. Testen, Einstellen und das Herstellen der Betriebsfertigkeit von Maschinen, Apparaten und Fahrzeugen, sofern es sich nur um einfache Vorgänge handelt;
 6. Testen zur Kontrolle der Übereinstimmung mit europäischen technischen Normen;
 7. Zerkleinern und Zerschlagen von getrockneten Früchten oder Gemüse;

⁽¹⁾ Einbau eines Radios in ein Fahrzeug oder Montieren eines Scheibenwischers.

⁽²⁾ Beispiel: Hinzufügen von Additiven, Butan oder Blei zu Erdöl, Hinzufügen von Fruchtfleisch, Ölen oder Aromastoffen von Orangen zu Orangensaft usw.

▼M5

8. Rostschutzbehandlung;
9. Zusammensetzen der Waren nach dem Transport;
10. Erhöhen der Temperatur im Hinblick auf die Beförderung der Waren;
11. Bügeln von Textilien;
12. Behandlung von Textilien gegen Elektrostatik.

▼M5*ANHANG 69/A***LISTE DER ABWEICHUNGEN NACH ARTIKEL 510 ABSATZ 3**

Der Einzelhandelsverkauf in einem Zollager oder einem Zollager des Typs E ist in folgenden Fällen zulässig:

- 1) Verkauf im internationalen Reiseverkehr, unter Befreiung von den Einfuhrzöllen;
- 2) Verkauf im Rahmen von diplomatischen und Konsularabkommen, unter Befreiung von den Einfuhrzöllen;
- 3) Verkauf an Angehörige internationaler Organisationen, unter Befreiung von den Einfuhrzöllen;
- 4) Verkauf an die NATO-Streitkräfte, unter Befreiung von den Einfuhrzöllen.



ANHANG 70

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Anmelder:	INF8 ORIGINAL	AUSKUNFTSBLATT Nr.: ZOLLAGER/FREIZONEN/FREILAGER
2. Empfänger des Ersuchens um Erteilung von Auskünften:	ÜBLICHE BEHANDLUNGEN	
4. Empfänger der Auskünfte:	3. ERSUCHEN Der Unterzeichnete ersucht um Angabe von Art, Zollwert und Menge der in Feld 9 genannten Waren, die maßgeblich wären, wenn die Waren nicht den in Feld 8 aufgeführten Behandlungen unterzogen worden wären. Ort:	
5. Inhaber der Bewilligung/Zulassung:	Datum: Unterschrift:	
6. Kennnummer:	7. Beim Ausgang aus dem Zollager, der Freizone oder dem Freilager verwendetes Papier:	
8. Art der Behandlungen: Datum, zu dem sie vorgenommen worden sind:	Art: Nr.: Datum: Zollstelle:	
9. Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waren:		10. Nettomenge:
Maßgebliche Elemente für die Feststellung der Zollschild für Waren in Feld 9, wenn sie nicht den Behandlungen in Feld 8 unterzogen worden wären:		
11. Art:	12. Zollwert:	13. Menge:
14. Sichtvermerk der Zollstelle, bei der die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wurde (siehe Feld 4) Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	15. Sichtvermerk der Zollstelle, die die Auskünfte erteilt hat (siehe Feld 2) Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	



RÜCKSEITE DES AUSKUNFTSBLATTS INF 8

Das Auskunftsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

Die Felder 1 bis 10 des Vordrucks sind von demjenigen auszufüllen, der Waren, die üblichen Behandlungen unterzogen worden sind, zum zollrechtlich freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren anmeldet, das die Entstehung einer Zollschild zur Folge haben könnte, oder — wenn das Auskunftsblatt zum Zeitpunkt des Ausgangs der Waren aus dem Zollager, der Freizone oder dem Freilager ausgestellt wird — zu einem anderen Zollverfahren anmeldet.

Bemerkungen zu folgenden Feldern:

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift.
2. Anzugeben sind Name und vollständige Anschrift der Zollstelle. Feld 4 ist nicht auszufüllen, wenn das Auskunftsblatt zum Zeitpunkt des Ausgangs der Waren aus dem Zollager, der Freizone oder dem Freilager ausgestellt wird.
- 4.
5. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift
 - des Inhabers der Bewilligung zum Führen des Zollagers, in dem die üblichen Behandlungen vorgenommen werden, oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens beziehungsweise
 - des Inhabers einer Zulassung der Bestandsaufzeichnungen in der Freizone oder dem Freilager, in der oder in dem die üblichen Behandlungen vorgenommen worden sind.
6. Anzugeben ist die Kennnummer des Zollagers oder die Bezugsnummer der Zulassung der Bestandsaufzeichnungen in einer Freizone oder einem Freilager.



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

2774

1. Anmelder:		INF8	AUSKUNFTSBLATT
2. Empfänger des Ersuchens um Erteilung von Auskünften:		KOPIE	Nr: ZOLLAGER/FREIZONEN/FREILAGER
4. Empfänger der Auskünfte:		ÜBLICHE BEHANDLUNGEN	
5. Inhaber der Bewilligung/Zulassung:		3. ERSUCHEN Der Unterzeichnete ersucht um Angabe von Art, Zollwert und Menge der in Feld 9 genannten Waren, die maßgeblich wären, wenn die Waren nicht den in Feld 8 aufgeführten Behandlungen unterzogen worden wären.	
6. Kennnummer:		Ort:	
8. Art der Behandlungen:		Datum:	
Datum, zu dem sie vorgenommen worden sind:		Unterschrift:	
7. Beim Ausgang aus dem Zollager, der Freizone oder dem Freilager verwendetes Papier:		7. Beim Ausgang aus dem Zollager, der Freizone oder dem Freilager verwendetes Papier:	
8. Art der Behandlungen:		Art:	
Datum, zu dem sie vorgenommen worden sind:		Nr.:	
9. Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waren:		Datum:	
10. Nettomenge:		Zollstelle:	
Maßgebliche Elemente für die Feststellung der Zollschuld für Waren in Feld 9, wenn sie nicht den Behandlungen in Feld 8 unterzogen worden wären:			
11. Art:		12. Zollwert:	13. Menge:
14. Sichtvermerk der Zollstelle, bei der die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr abgegeben wurde (siehe Feld 4)		15. Sichtvermerk der Zollstelle, die die Auskünfte erteilt hat (siehe Feld 2)	
Ort und Datum:		Ort und Datum:	
Unterschrift und Dienststempel:		Unterschrift und Dienststempel:	



RÜCKSEITE DES AUSKUNFTSBLATTS INF 8

Das Auskunftsbblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsbblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

Die Felder 1 bis 10 des Vordrucks sind von demjenigen auszufüllen, der Waren, die üblichen Behandlungen unterzogen worden sind, zum zollrechtlich freien Verkehr oder zu einem anderen Zollverfahren anmeldet, das die Entstehung einer Zollschuld zur Folge haben könnte, oder — wenn das Auskunftsbblatt zum Zeitpunkt des Ausgangs der Waren aus dem Zollager, der Freizone oder dem Freilager ausgestellt wird — zu einem anderen Zollverfahren anmeldet.

Bemerkungen zu folgenden Feldern:

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift.
2. Anzugeben sind Name und vollständige Anschrift der Zollstelle. Feld 4 ist nicht auszufüllen, wenn das Auskunftsbblatt zum Zeitpunkt des Ausgangs der Waren aus dem Zollager, der Freizone oder dem Freilager ausgestellt wird.
- 4.
5. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift
 - des Inhabers der Bewilligung zum Führen des Zollagers, in dem die üblichen Behandlungen vorgenommen werden, oder für die Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens beziehungsweise
 - des Inhabers einer Zulassung der Bestandsaufzeichnungen in der Freizone oder dem Freilager, in der oder in dem die üblichen Behandlungen vorgenommen worden sind.
6. Anzugeben ist die Kennnummer des Zollagers oder die Bezugsnummer der Zulassung der Bestandsaufzeichnungen in einer Freizone oder einem Freilager.

**BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSKUNFTSBLATT INF 8**

1. Der Vordruck, auf dem das Auskunftsblatt INF 8 ausgestellt wird, wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 65 Gramm gedruckt.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.
4. Der Vordruck ist in einer Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, in dem das Auskunftsblatt ausgestellt wird. Die Felder des Auskunftsblatts sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, in dem das Auskunftsblatt ausgestellt wird. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, die die Auskunft zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.



ANHANG 71

**ÜBERGANG VON WAREN VON EINEM ZOLLAGER IN EIN ANDERES —
NORMALES VERFAHREN**

1. Für den Übergang von Waren von einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens hat der Lagerhalter des Zollagers, aus dem die Waren versandt werden, der für dieses Lager zuständigen Überwachungsstelle die Exemplare Nrn. 1, 4 und 5 sowie ein dem Exemplar Nr. 1 entsprechendes zusätzliches Exemplar des in Artikel 205 genannten Vordrucks, ausgefüllt unter Beachtung der Angaben in der Anlage, vorzulegen. Gleichzeitig sind die Waren der Überwachungsstelle zu stellen. Die Zollbehörde kann den Lagerhalter von der Gestellungspflicht befreien. In diesem Fall schickt der Lagerhalter des Abgangszollagers der Überwachungsstelle das Exemplar Nr. 1 des Papiers zu.
2. Die in Absatz 1 genannte Überwachungsstelle bescheinigt in Feld D des Papiers, daß sie die Angaben nachgeprüft oder angenommen hat. Sie setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Überwachungsstelle zu stellen sind, die für das Zollager zuständig ist, in das die Waren verbracht werden.

Das Exemplar Nr. 1 des Papiers wird von der Überwachungsstelle des Abgangszollagers aufbewahrt.
3. Das zusätzliche Exemplar und die Exemplare Nr. 4 und 5 des Papiers begleiten die Waren und werden zusammen mit diesen der Überwachungsstelle des Bestimmungszollagers bei der Gestellung vorgelegt. Die Zollbehörde kann den Lagerhalter von der Gestellungspflicht befreien. In diesem Fall schickt der Lagerhalter des Bestimmungszollagers der Überwachungsstelle die Exemplare Nrn. 4 und 5 des Papiers zu.
4. Das Exemplar Nr. 5 des Papiers wird von der Überwachungsstelle des Bestimmungszollagers in Feld I bescheinigt und an die Überwachungsstelle des Abgangszollagers zurückgeschickt.

Das Exemplar Nr. 4 wird von der Überwachungsstelle des Bestimmungszollagers aufbewahrt.

Das zusätzliche Exemplar wird dem Lagerhalter ausgehändigt, der die Waren in Empfang nimmt.
5. Die Überwachungsstelle des Abgangszollagers prüft die ordnungsgemäße Beendigung durch einen Vergleich der Exemplare Nrn. 1 und 5 des Papiers. Anschließend wird das Exemplar Nr. 5 dem Lagerhalter des Abgangszollagers ausgehändigt.
6. Die Lagerhalter bewahren die ihnen ausgehändigten Exemplare mit ihren Bestandsaufzeichnungen auf.

Anlage

In dem Vordruck, der verwendet wird, um Waren ohne Beendigung des Zollagerverfahrens aus einem Zollager in ein anderes zu verbringen, sind in den entsprechenden Feldern folgende Angaben zu machen. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen.

2. *Versender:* Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Lagerhalters des Abgangszollagers, gefolgt von den Buchstaben zur Bezeichnung des Ausstellungsmitgliedstaats, die der Nummer der Bewilligung vorangestellt sind.
3. *Vordrucke:* Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.

Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition (d. h. wird nur ein Feld „Warenbezeichnung“ ausgefüllt), so ist in diesem Feld Nr. 3 nichts anzugeben; in Feld Nr. 5 ist nur die Ziffer 1 einzutragen.
5. *Warenpositionen:* Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.
8. *Empfänger:* Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des Lagerhalters des Bestimmungszollagers, gefolgt von den Buchstaben zur Bezeichnung des Ausstellungsmitgliedstaats, die der Nummer der Bewilligung vorangestellt sind.
31. *Packstücke und Warenbezeichnung — Zeichen und Nummern Container Nr.; Anzahl und Art:*

▼B

Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“.

Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß daß ein sofortiges Erkennen der Ware möglich ist. Werden die Waren in Containern befördert, so ist außerdem die Nummer der Container in diesem Feld anzugeben.

32. *Position Nr.:* Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.
- Betrifft die Anmeldung nur eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß in diesem Feld nichts angegeben wird, da in Feld Nr. 5 die Ziffer 1 einzutragen war.
38. *Eigenmasse:* Anzugeben ist die Eigenmasse, ausgedrückt in Kilogramm, der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen.
44. *Besondere Vermerke — Vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen:* Einzutragen ist die Angabe: „Gemäß Artikel 111 des Zollkodex“.
54. *Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders oder seines Vertreters:* Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Abgangszollstelle verbleibende Exemplar vom in Feld 2 genannten Lagerhalter handschriftlich unterzeichnet werden; neben seiner Unterschrift hat der Lagerhalter seinen Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich bei dem Beteiligten um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.
- Werden Waren aus einem Lager des Typs D in ein anderes Lager des Typs D transferiert, so sind ferner folgende Felder auszufüllen:
33. *Warennummer:* Anzugeben ist der Code der betreffenden Warenposition.
46. *Statistischer Wert:* Anzugeben ist der Betrag des nach den Vorschriften des Zollwerts ermittelten Zollwerts, ausgedrückt in der vom Mitgliedstaat der Überführung in das Zollagungsverfahren vorgeschriebenen Währung.



ANHANG 72

**ÜBERGANG VON WAREN AUS EINEM ZOLLAGER IN EIN ANDERES —
VEREINFACHTES VERFAHREN**

1. Für den Übergang von Waren aus einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens unter den Voraussetzungen des Artikels 526 Absatz 2 ist das Papier nach Absatz 1 des Anhangs 71 in zwei Ausfertigungen auszufüllen.
2. Vor Beginn des Übergangs sind die Überwachungszollstellen des Abgangszollagers und des Bestimmungszollagers in der von ihnen festgelegten Form von dem beabsichtigten Übergang zu unterrichten, damit sie gegebenenfalls die ihnen erforderlich erscheinenden Kontrollen vornehmen können.
3. Das Exemplar Nr. 1 wird vom Lagerhalter des Lagers, aus dem die Waren versandt werden, mit seinen Bestandsaufzeichnungen aufbewahrt.
4. Das andere Exemplar begleitet die Waren und wird vom Lagerhalter des Lagers, in das die Waren transferiert werden, mit seinen Bestandsaufzeichnungen aufbewahrt.
5. Der Lagerhalter des Bestimmungszollagers stellt auf Antrag des Lagerhalters des Abgangszollagers eine Empfangsbescheinigung für die Waren aus, die er in seinem Lager in Empfang genommen hat. Der Lagerhalter des Abgangszollagers fügt diese Empfangsbescheinigung seinen Bestandsaufzeichnungen bei.



ANHANG 73

WAREN MIT VORFINANZIERUNG

LISTE DER BEHANDLUNGEN IM SINNE DES ARTIKELS 532

1. Bestandsaufnahme.
2. Anbringen von Warenzeichen, Stempeln, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen oder Waren oder auf ihrer Verpackung, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, daß die Erzeugnisse oder Waren einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben.
3. Änderung der Warenzeichen und Nummern von Packstücken, sofern dadurch nicht der Eindruck entsteht, daß die Erzeugnisse oder Waren einen anderen als den tatsächlichen Ursprung haben.
4. Verpacken, Auspacken, Umpacken, Ausbessern von Verpackungen.
5. Lüften.
6. Kühlen.
7. Einfrieren.

*ANHANG 74***LISTE DER WAREN (PRODUKTIONSHILFSMITTEL) IM SINNE DES
ARTIKELS 550****AKTIVE VEREDELUNG**

Alle Waren, die nicht in die Veredelungserzeugnisse eingehen, sondern die Herstellung von Veredelungserzeugnissen ermöglichen oder erleichtern, selbst wenn sie hier bei vollständig verbraucht werden, mit Ausnahme folgender Waren:

- a) andere Energiequellen als Treibstoffe, die zur Erprobung der Veredelungserzeugnisse oder zur Feststellung von Defekten bei zur Instandsetzung bestimmten Einfuhrwaren benötigt werden;
- b) andere Schmiermittel als solche, die zur Erprobung oder für das Prüfen, Kalibrieren, Regulieren oder Ausformen der Veredelungserzeugnisse benötigt werden;
- c) Werkzeuge.

▼M4

ANHANG 75

**LISTE DER WAREN, FÜR DIE DIE WERTGRENZE NACH ARTIKEL 552
ABSATZ 1 BUCHSTABE A) ZIFFER V) AUF 150 000 ECU FESTGESETZT
WIRD**

Kapitel oder Code der Kombinierten Nomenklatur	Warenbezeichnung
Kapitel 1-24	<ul style="list-style-type: none"> — Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs — Waren pflanzlichen Ursprungs — Tierische und pflanzliche Fette und Öle, Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare, verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs — Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; Tabak
Code 2814	— Ammoniak, wasserfrei oder in wäßriger Lösung
Code 2836 20 00	— Dinatriumcarbonat
Kapitel 31	— Düngemittel
Code 3817 10	— Alkylbenzol-Gemische
Kapitel 50-63	— Spinnstoffe und Waren daraus
Kapitel 72	— Eisen und Stahl
Code 8108 90	— Erzeugnisse aus Titan

<p>EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT</p> <p>1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung <input type="checkbox"/></p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	<p>INF 9</p> <p>Original</p> <p>AUSKUNFTSBLATT N° A/000000 AKTIVE VEREDELUNG ►⁽¹⁾ EINZIGE BEWILLIGUNG ◀ IMEX-Vorgang</p>																				
<p>2. Person, der die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse auszuführen</p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	<p>3. Bewilligung der Aktiven Veredelung</p> <p>in</p> <p>am <table style="display: inline-table; border: 1px solid black; text-align: center;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td> </td></tr></table></p> <p>unter der Nr.</p> <p>und gültig bis <table style="display: inline-table; border: 1px solid black; text-align: center;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td> </td></tr></table> einschließlich</p>						Tag	Monat	Jahr								Tag	Monat	Jahr		
Tag	Monat	Jahr																			
Tag	Monat	Jahr																			

GEBRAUCH DES AUSKUNFTBLATTS

- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis für die Anmeldung der Ersatzwaren, die den in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnissen entsprechen, bei einer Zollstelle für die Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt Feld 9 aus, schickt die Kopie Nr. 1 an die in Feld 7 angegebene Zollstelle und schickt das Original und die anderen Kopien an den Bewilligungsinhaber zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Ausfuhranmeldung für die veredelterzeugnisse bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt die Felder 10 bis 13 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

<p>4. Bezeichnung der auszuführenden Veredelungserzeugnisse</p>	<p>5. KN-Code der Veredelung</p>																				
	<p>6. Nettomenge (kg)</p>																				
<p>7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständige Zollstelle</p>	<p>8. Name und Anschrift der Ausfuhrzollstelle, bei der die in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden sollen</p>																				
BEI DER ÜBERFÜHRUNG IN DAS VERFAHREN ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE																					
<p>9. Die Anmeldung zur Überführung der den Veredelungserzeugnisse in Feld 4 entsprechenden Einfuhrwaren wurde am <table style="display: inline-table; border: 1px solid black; text-align: center;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td> </td></tr></table> angenommen</p> <p>Letzter Tag der Ausfuhr: <table style="display: inline-table; border: 1px solid black; text-align: center;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td colspan="2">Jahr</td><td> </td></tr></table></p> <p>Zur Prüfung der Äquivalenz getroffene Nämlichkeitsmaßnahmen:</p> <p>Zollstelle für die Überführung in das verfahren:</p> <div style="text-align: right; border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> <p>Stempel</p> </div>							Tag	Monat	Jahr								Tag	Monat	Jahr		
Tag	Monat	Jahr																			
Tag	Monat	Jahr																			
IBEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE																					
<p>10. Die Anmeldung zur Ausfuhr der in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse wurde am <table style="display: inline-table; border: 1px solid black; text-align: center;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td>jour</td><td>mois</td><td colspan="2">année</td><td> </td></tr></table> angenommen</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens:</p> <div style="text-align: center; border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 100px; height: 100px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;"> <p>Stempel</p> </div>						jour	mois	année			<p>11. Nettomenge (kg)</p> <p>12. Zollwert</p> <p>13. Währung</p>										
jour	mois	année																			

⁽¹⁾C2

HINWEISE**A. Allgemeine Hinweise**

1. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
2. Das Auskunftsblatt ist in in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die in irrümlicher Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von Zollbehörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat.
2. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse laut Bewilligung.
Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, l, m, qm usw.
13. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
 - BEF für belgische Franken,
 - FRF für französische Franken,
 - LUF für luxemburgische Franken,
 - DKK für dänische Kronen,
 - GBP für Pfund Sterling,
 - ESP für spanische Pesetas,
 - PTE für portugiesische Escudos,
 - DEM für Deutsche Mark,
 - ITL für italienische Lire,
 - NLG für niederländische Gulden,
 - IEP für irische Pfunde,
 - GRD für griechische Drachmen.

(SIC! pas de modif. pour ajouter ATS, FIM et SEK?)

▼M4

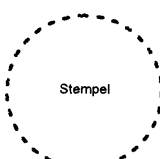
<p>EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT</p> <p>1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung <input type="checkbox"/></p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	<p>INF 9</p> <p>Kopie Nr. 1</p> <p>AUSKUNFTSBLATT N° A/000000 AKTIVE VEREDELUNG ►⁽¹⁾ EINZIGE BEWILLIGUNG ◀ IMEX-Vorgang</p>
<p>2. Person, der die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse auszuführen</p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	<p>3. Bewilligung der Aktiven Veredelung</p> <p>in _____</p> <p>am _____</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Tag Monat Jahr</p> <p>unter der Nr. _____</p> <p>und gültig bis _____ einschließlich</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Tag Monat Jahr</p>

GEBRAUCH DES AUSKUNFTSBLATTS

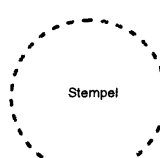
- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis für die Anmeldung der Ersatzwaren, die den in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnissen entsprechen, bei einer Zollstelle für die Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt Feld 9 aus, schickt die Kopie Nr. 1 an die in Feld 7 angegebene Zollstelle und schickt das Original und die anderen Kopien an den Bewilligungsinhaber zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist Diese füllt Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Ausfuhranmeldung für die veredelerzeugnisse bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt die Felder 10 bis 13 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

<p>4. Bezeichnung der auszuführenden Veredelungserzeugnisse</p>	<p>5. KN-Code der Veredelung</p>
<p>6. Nettomenge (kg)</p>	
<p>7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständige Zollstelle</p>	<p>8. Name und Anschrift der Ausfuhrzollstell, bei der die in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden sollen</p>

BEI DER ÜBERFÜHRUNG IN DAS VERFAHREN ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTFTE

<p>9. Die Anmeldung zur Überführung der den Veredelungserzeugnisse in Feld 4 entsprechenden Einfuhrwaren wurde am _____ angenommen</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Tag Monat Jahr</p> <p>Letzter Tag der Ausfuhr: _____</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">Tag Monat Jahr</p> <p>Zur Prüfung der Äquivalenz getroffene Nämlichkeitsmaßnahmen:</p> <p>Zollstelle für die Überführung in das verfahren:</p>	
--	---

IBEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTFTE

<p>10. Die Anmeldung zur Ausfuhr der in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse wurde am _____ angenommen</p> <p style="text-align: center; font-size: small;">jour mois année</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens:</p>	
<p>11. Nettomenge (kg)</p>	
<p>12. Zollwert</p>	
<p>13. Währung</p>	

►⁽¹⁾C2



HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
2. Das Auskunftsblatt ist inin leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die in irrtümlicher Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von Zollbehörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat.
2. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse laut Bewilligung.
Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, l, m, qm usw.
13. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
 - BEF für belgische Franken,
 - FRF für französische Franken,
 - LUF für luxemburgische Franken,
 - DKK für dänische Kronen,
 - GBP für Pfund Sterling,
 - ESP für spanische Pesetas,
 - PTE für portugiesische Escudos,
 - DEM für Deutsche Mark,
 - ITL für italienische Lire,
 - NLG für niederländische Gulden,
 - IEP für irische Pfunde,
 - GRD für griechische Drachmen.

(SIC! pas de modif. pour ajouter ATS, FIM et SEK?)

▼M4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

INF 9

Kopie Nr. 2

AUSKUNFTSBLATT

N° A/000000

AKTIVE VEREDELUNG

▶⁽¹⁾ EINZIGE BEWILLIGUNG ◀

IMEX-Vorgang

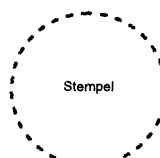
<p>1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	<p>INF 9</p> <p>Kopie Nr. 2</p> <p>AUSKUNFTSBLATT</p> <p>N° A/000000</p> <p>AKTIVE VEREDELUNG</p> <p>▶⁽¹⁾ EINZIGE BEWILLIGUNG ◀</p> <p>IMEX-Vorgang</p>																								
<p>2. Person, der die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse auszuführen</p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	<p>3. Bewilligung der Aktiven Veredelung</p> <p>in</p> <p>am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td colspan="3"></td></tr></table></p> <p>unter der Nr.</p> <p>und gültig bis <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td colspan="3"></td></tr></table> einschließlich</p>							Tag	Monat	Jahr										Tag	Monat	Jahr			
Tag	Monat	Jahr																							
Tag	Monat	Jahr																							

GEBRAUCH DES AUSKUNFTSBLATTS

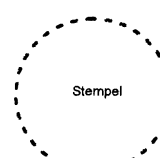
- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis für die Anmeldung der Ersatzwaren, die den in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnissen entsprechen, bei einer Zollstelle für die Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt Feld 9 aus, schickt die Kopie Nr. 1 an die in Feld 7 angegebene Zollstelle und schickt das Original und die anderen Kopien an den Bewilligungsinhaber zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Ausfuhranmeldung für die veredelterzeugnisse bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt die Felder 10 bis 13 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

<p>4. Bezeichnung der auszuführenden Veredelungserzeugnisse</p>	<p>5. KN-Code der Veredelung</p>
<p>6. Nettomenge (kg)</p>	
<p>7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständige Zollstelle</p>	<p>8. Name und Anschrift der Ausfuhrzollstelle, bei der die in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden sollen</p>

BEI DER ÜBERFÜHRUNG IN DAS VERFAHREN ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

<p>9. Die Anmeldung zur Überführung der den Veredelungserzeugnisse in Feld 4 entsprechenden Einfuhrwaren wurde am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td colspan="3"></td></tr></table> angenommen</p> <p>Letzter Tag der Ausfuhr: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td colspan="3"></td></tr></table></p> <p>Zur Prüfung der Äquivalenz getroffene Nämlichkeitsmaßnahmen:</p> <p>Zollstelle für die Überführung in das verfahren:</p>							Tag	Monat	Jahr										Tag	Monat	Jahr				 <p style="text-align: center;">Stempel</p>
Tag	Monat	Jahr																							
Tag	Monat	Jahr																							

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

<p>10. Die Anmeldung zur Ausfuhr der in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse wurde am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>jour</td><td>mois</td><td>année</td><td colspan="3"></td></tr></table> angenommen</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens:</p>							jour	mois	année				<p>11. Nettomenge (kg)</p>
jour	mois	année											
 <p style="text-align: center;">Stempel</p>													
	<p>12. Zollwert</p> <p>13. Währung</p>												

►⁽¹⁾C2



HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
2. Das Auskunftsblatt ist in in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die in irrtümlicher Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von Zollbehörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat.
2. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse laut Bewilligung.
Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, l, m, qm usw.
13. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
 - BEF für belgische Franken,
 - FRF für französische Franken,
 - LUF für luxemburgische Franken,
 - DKK für dänische Kronen,
 - GBP für Pfund Sterling,
 - ESP für spanische Pesetas,
 - PTE für portugiesische Escudos,
 - DEM für Deutsche Mark,
 - ITL für italienische Lire,
 - NLG für niederländische Gulden,
 - IEP für irische Pfunde,
 - GRD für griechische Drachmen.

(SIC! pas de modif. pour ajouter ATS, FIM et SEK?)

▼M4

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

INF 9

Kopie Nr. 3

AUSKUNFTSBLATT

N° A/000000

AKTIVE VEREDELUNG

►⁽¹⁾ EINZIGE BEWILLIGUNG ◀

IM/EX-Vorgang

1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung

Zuständiger Sachbearbeiter:

2. Person, der die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnisse auszuführen

Zuständiger Sachbearbeiter:

3. Bewilligung der Aktiven Veredelung

in

am

Tag	Monat	Jahr			

unter der Nr.

und gültig bis

Tag	Monat	Jahr			

 einschließlich

GEBRAUCH DES AUSKUNFTBLATTS

- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis für die Anmeldung der Ersatzwaren, die den in Feld 4 bezeichneten Veredelungserzeugnissen entsprechen, bei einer Zollstelle für die Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt Feld 9 aus, schickt die Kopie Nr. 1 an die in Feld 7 angegebene Zollstelle und schickt das Original und die anderen Kopien an den Bewilligungsinhaber zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist Diese füllt Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Ausfuhranmeldung für die veredelerzeugnisse bei der Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt die Felder 10 bis 13 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4. Bezeichnung der auszuführenden Veredelungserzeugnisse	5. KN-Code der Veredelung
	6. Nettomenge (kg)
7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständige Zollstelle	8. Name und Anschrift der Ausfuhrzollstelle, bei der die in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse ausgeführt werden sollen

BEI DER ÜBERFÜHRUNG IN DAS VERFAHREN ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

9. Die Anmeldung zur Überführung der den Veredelungserzeugnisse in Feld 4 entsprechenden Einfuhrwaren wurde am

Tag	Monat	Jahr			

 angenommen

Letzter Tag der Ausfuhr:

Tag	Monat	Jahr			

Zur Prüfung der Äquivalenz getroffene Nämlichkeitsmaßnahmen:

Zollstelle für die Überführung in das verfahren:

Stempel

IBEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE

10. Die Anmeldung zur Ausfuhr der in Feld 4 angegebenen Veredelungserzeugnisse wurde am

jour	mois	année						

 angenommen

Bemerkungen:

Zollstelle für die Beendigung des Verfahrens:

Stempel

11. Nettomenge (kg)
12. Zollwert
13. Währung

►⁽¹⁾C2

▼M4

<p>14. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG</p> <p>Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.</p> <p>Ort:</p> <p>Datum: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Dienststempel</p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p> <p>Unterschrift:</p>		<p>Zollbehörde</p>
<p>15. ERGEBNIS DER PRÜFUNG</p> <p>Die Prüfung durch die unten bezeichnete Zollbehörde hat ergeben, daß dieses Auskunftblatt ⁽¹⁾</p> <p style="padding-left: 40px;">von den darin angegebenen Zollbehörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind.</p> <p style="padding-left: 40px;">zu den beigefügten Bemerkungen Anlaß gibt.</p> <p>Ort:</p> <p>Datum: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Dienststempel</p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p> <p>Unterschrift:</p>		<p>Zollbehörde</p>

(1) Zutreffendes wie folgt X ankreuzen.

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
2. Das Auskunftblatt ist inin leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die in irrümlicher Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von Zollbehörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat.
2. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
4. Anzugeben ist die Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse laut Bewilligung.
Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, l, m, qm usw.
13. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
 - BEF für belgische Franken,
 - FRF für französische Franken,
 - LUF für luxemburgische Franken,
 - DKK für dänische Kronen,
 - GBP für Pfund Sterling,
 - ESP für spanische Pesetas,
 - PTE für portugiesische Escudos,
 - DEM für Deutsche Mark,
 - ITL für italienische Lire,
 - NLG für niederländische Gulden,
 - IEP für irische Pfunde,
 - GRD für griechische Drachmen.

(SIC! pas de modif. pour ajouter ATS, FIM et SEK?)

▼M4**BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSKUNFTSBLATT INF 9**

1. Der Vordruck, auf dem das Auskunftsblatt INF 9 ausgestellt wird, wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmetergewicht zwischen 4 und 65 g gedruckt.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.
4. Der Vordruck ist in einer von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Auskunftsblatt ausgestellt wird, zu bestimmender Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, von der das Ersuchen ausgeht. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, die die Information zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.



ANHANG 76

BEISPIELE FÜR DIE MONATLICHE UND VIERTELJÄHRLICHE GLOBALISIERUNG

Gleichzeitige Anwendung folgender Vorschriften:

- Artikel 118 Absatz 2 zweiter Unterabsatz des Zollkodex;
- Artikel 563, 580 und 595 der Durchführungsbestimmungen.

Die nachstehenden Beispiele wurden auf der Grundlage folgender Angaben aufgestellt:

- a) der Veredelungsverkehr nach dem Nichterhebungsverfahren wurde im Einklang mit Artikel 551 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen bewilligt;
- b) es wurde eine globale Bewilligung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 580 erteilt;
- c) die Einfuhrwaren werden in Form von Veredelungserzeugnissen oder unveredelten Waren gemäß Artikel 580 der Durchführungsbestimmungen auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht;
- d) die Wiederausfuhrfrist für die in Artikel 89 des Zollkodex genannten zollrechtlichen Bestimmungen beträgt im Falle dieses Beispiels drei Monate.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
A	1		31			
	15			15		
	31			30		
B	1		31			
	15			15		
	31			30		
		1		30		
		15			15	
		28			31	
			1		31	
			15			15
			31			30

▼B*Beispiel A: monatliche Globalisierung*

Bei drei Überführungen in den Veredelungsverkehr im Monat Januar wird eine Globalisierung vorgenommen (1., 15. und 31.).

Bei all diesen Überführungen endet die Wiederausfuhrfrist am 30. April; die Abrechnung ist gemäß Artikel 596 der Durchführungsbestimmungen spätestens am 30. Mai vorzulegen.

Spätestens am 30. Mai müssen die Abgaben für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die gemäß Artikel 580 Absätze 4 und 5 auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht wurden, auf der Grundlage einer Sammelanmeldung gemäß Artikel 597 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen entrichtet sein. Die Bemessungsgrundlagen für diese Waren oder Erzeugnisse werden auf der Grundlage von Artikel 121 des Zollkodex oder, wenn dieser anwendbar ist, von Artikel 122 des Zollkodex ermittelt. Maßgebender Zeitpunkt ist der 30. April.

Beispiel B: vierteljährliche Globalisierung

Bei neun Überführungen in den Veredelungsverkehr findet während des Vierteljahrs eine Globalisierung statt:

- im Januar: am 1., 15. und 31.;
- im Februar: am 1., 15. und 28.;
- im März: am 1., 15. und 31.

Bei all diesen Überführungen endet die Wiederausfuhrfrist am 30. Juni; die Abrechnung gemäß Artikel 596 der Durchführungsbestimmungen ist spätestens am 30. Juli vorzulegen.

Spätestens am 30. Juli müssen die Abgaben für die Veredelungserzeugnisse oder unveredelten Waren, die gemäß Artikel 580 auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht wurden, gegebenenfalls auf der Grundlage einer Sammelanmeldung gemäß Artikel 597 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen entrichtet sein. Die Bemessungsgrundlagen für diese Waren werden aufgrund von Artikel 121 des Zollkodex oder, wenn dieser anwendbar ist, von Artikel 122 des Zollkodex ermittelt. Maßgebender Zeitpunkt ist der 30. Juni.



ANHANG 77

PAUSCHALE AUSBEUTESÄTZE

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) ⁽¹⁾
KN-Code	Warenbezeichnung		Code ⁽²⁾	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
0407 00 30	Eier in der Schale	1	0408 99 80	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	86,00
			ex 0511 99 80	b) Schalen	12,00
		2	0408 19 81 und 0408 19 89	a) Eigelb, flüssig oder gefroren	33,00
			3502 19 90	b) Eialbumin, flüssig oder gefroren	53,00
			ex 0511 99 80	c) Schalen	12,00
		3	0408 91 80	a) Eier ohne Schale, getrocknet	22,10
ex 0511 99 80	b) Schalen		12,00		
4	0408 11 80	a) Eigelb, getrocknet	15,40		
		3502 11 90	b) Eialbumin, getrocknet (in Kristallen)	7,40	
		ex 0511 99 80	c) Schalen	12,00	
5	0408 11 80	a) Eigelb, getrocknet	15,40		
		3502 11 90	b) Eialbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle)	6,50	
		ex 0511 99 80	c) Schalen	12,00	
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	6	0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	25,70
0408 19 81 und 0408 19 89	Eigelb, flüssig oder gefroren	7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	46,60
ex 1001 90 99	Weichweizen	8	1101 00 15 (100)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,60 Gewichtshundertteilen oder weniger	73,00
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	22,50
			ex 2302 30 90	c) Feinkleie	2,50
		9	1101 00 15 (130)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,60 und von 0,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	78,13
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	20,00
10	1101 00 15 (150)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,90 und von 1,10 Gewichtshundertteilen oder weniger	84,75		
	ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	13,25		
11	1101 00 15 (170)	a) Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,90 und von 1,10 Gewichtshundertteilen oder weniger	91,75		
		ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	6,25	

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
ex 1001 90 99 (Fortsetzung)	12	1101 00 15 (180)	Mehl von Weizen mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,65 und von 1,90 Gewichtshundertteilen oder weniger	98,03
	13	1104 29 11	Körner von Weizen, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet ⁽³⁾	98,04
	14	1107 10 11 ex 1001 90 99 ex 2302 30 10 ex 2303 30	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, in Form von Mehl b) Ungekeimter Weizen c) Schalenkleie d) Malzkeime	56,18 1,00 19,00 3,50
	15	1107 10 19 ex 1001 90 99	a) Malz, ungeröstet, aus Weizen, nicht in Form von Mehl b) Ungekeimter Weizen c) Malzkeime	75,19 1,00 3,50
	16	1108 11 00 1109 00 00 ex 2302 30 10 ex 2303 10 90	a) Weizenstärke b) Weizenkleber c) Schalenkleie d) Rückstände von der Stärkeherstellung	45,46 7,50 25,50 12,00
	1001 10 00	Hartweizen	17	1103 11 10 a) Grobgrieß „Couscous“ ⁽⁴⁾ 1103 11 10 b) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen 1101 00 11 c) Mehl ex 2302 30 10 d) Schalenkleie
18			1103 11 10 a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen 1101 00 11 b) Mehl ex 2302 30 10 c) Schalenkleie	60,00 15,00 20,00
19			1103 11 10 a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr und weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen 1101 00 11 b) Mehl ex 2302 30 10 c) Schalenkleie	67,00 8,00 20,00
20			1103 11 10 a) Grobgrieß und Feingrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr ex 2302 30 10 b) Schalenkleie	75,00 20,00
21			ex 1902 19 10 a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder weniger 1101 00 11 b) Mehl ex 2302 30 10 c) Schalenkleie	62,50 13,70 18,70

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
1001 10 00 (Fortsetzung)	22	ex 1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,95 Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als oder gleich 1,10 Gewichtshundertteilen	66,67	
		1101 00 11	b) Mehl	8,00	
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00	
		23	ex 1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,10 Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als oder gleich 1,30 Gewichtshundertteilen	71,43
			1101 00 11	b) Mehl	3,92
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	19,64
		24	ex 1902 19 10	a) Teigwaren, keine Eier, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,30 Gewichtshundertteilen	79,36
			ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	15,00
		25	ex 1902 11 00	a) Teigwaren, Eier enthaltend, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,95 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽⁵⁾	⁽⁵⁾
			1101 00 11	b) Mehl	13,70
			ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	18,70
		26	ex 1902 11 00	a) Teigwaren, Eier enthaltend, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 0,95 Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als oder gleich 1,10 Gewichtshundertteilen ⁽⁵⁾	⁽⁵⁾
		1101 00 11	b) Mehl	8,00	
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	20,00	
	27	ex 1902 11 00	a) Teigwaren, Eier enthaltend, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,10 Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als oder gleich 1,30 Gewichtshundertteilen ⁽⁵⁾	⁽⁵⁾	
		1101 00 11	b) Mehl	3,92	
		ex 2302 30 10	c) Schalenkleie	19,64	
	28	ex 1902 11 00	a) Teigwaren, Eier enthaltend, kein Weichweizenmehl und keinen Weichweizengrieß enthaltend, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁵⁾	⁽⁵⁾	
		ex 2302 30 10	b) Schalenkleie	15,00	

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1003 00 90	Gerste	29	ex 1102 90 10 (100)	a) Mehl von Gerste, mit einem Aschegehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff, und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf den Trockenstoff	66,67
			ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 40 90	c) Feinkleie	21,50
		30	ex 1103 19 30 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	64,52
			1102 90 10	b) Mehl von Gerste	2,00
			ex 2302 40 10	c) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 40 90	d) Feinkleie	21,50
		31	ex 1104 21 10 (100)	a) Körner von Gerste, geschält, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	66,67
			ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 40 90	c) Feinkleie	21,50
		32	ex 1104 21 30 (100)	a) Körner von Gerste, geschält und geschnitten oder geschrotet (Grütze), mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	66,67
			ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	10,00
			ex 2302 40 90	c) Feinkleie	21,50
		33	1104 21 50 (100)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen ⁽⁶⁾ mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	50,00
			ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	20,00
ex 2302 40 90	c) Feinkleie		27,50		
34	ex 1104 21 50 (300)	a) Körner von Gerste, perlförmig geschliffen ⁽⁶⁾ mit einem Aschegehalt (ohne Talkum), bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 2. Kategorie	62,50		
	ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	20,00		
	ex 2302 40 90	c) Feinkleie	15,00		
35	ex 1104 11 90	a) Flocken von Gerste, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	66,67		
	ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	10,00		
	ex 2302 40 90	c) Feinkleie	21,33		

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)		
1003 00 90 (Fortsetzung)		36	ex 1107 10 91 a) Gerstenmalz, ungeröstet, in Form von Mehl	56,18		
		ex 1003 00 90	b) Ungekeimte Gerste	1,00		
		ex 2302 40 10	c) Schalenkleie	19,00		
		ex 2302 40	d) Malzkeime	3,50		
		37	1107 10 99 a) Gerstenmalz, ungeröstet	76,92		
		ex 1003 00 90	b) Ungekeimte Gerste	1,00		
		ex 2302 40	c) Malzkeime	3,50		
		38	1107 20 00 a) Malz, geröstet	64,52		
		ex 1003 00 90	b) Ungekeimte Gerste	1,00		
		ex 2302 40	c) Malzkeime	3,50		
		1004 00 00	Hafer	39	ex 1102 90 30 (100) a) Mehl von Hafer, dessen Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,8 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	55,56
				ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	33,00
ex 2302 40 90	c) Feinkleie			7,50		
40	ex 1103 12 00 (100) a) Grobgrieß und Feingries von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger			55,56		
1102 90 30	b) Mehl von Hafer			2,00		
ex 2302 40 10	c) Schalenkleie			33,00		
ex 2302 40 90	d) Feinkleie			7,50		
41	ex 1104 22 92			Gestutzter Hafer	98,04	
42	ex 1104 22 20 (100) a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾			62,50		
ex 2302 40 10	b) Schalenkleie			33,00		
43	ex 1104 22 30 (100) a) Körner von Hafer, geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze), deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾			58,82		
ex 2302 40 10	b) Schalenkleie			33,00		
ex 2302 40 90	c) Feinkleie	3,50				

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1004 00 00 (Fortsetzung)		44	ex 1104 12 90 (100)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von 0,1 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	50,00
			ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	33,00
			ex 2302 40 90	c) Feinkleie	13,00
		45	ex 1104 12 90 (300)	a) Flocken von Hafer, deren Peroxydase praktisch inaktiviert ist, mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Gehalt an Spelzen von mehr als 0,1 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 2302 40 10	b) Schalenkleie	33,00
1005 90 00	Mais, anderer	46	ex 1102 20 10 (100)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	71,43
			ex 1104 30 90	b) Maiskeime	12,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	14,00
		47	ex 1102 20 10 (200)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	83,33
			ex 1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50
		48	ex 1102 20 90 (100)	a) Mehl von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	83,33
			ex 1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50
		49	ex 1103 13 10 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,6 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽⁷⁾	55,56
			1102 20 10 oder 1102 20 90	b) Mehl von Mais	16,00
			ex 1104 30 90	c) Maiskeime	12,00
ex 2302 10 10	d) Schalenkleie		14,00		

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
1005 90 00 (Fortsetzung)	50	ex 1103 13 10 (300)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽⁷⁾	71,43	
		ex 1104 30 90	b) Maiskeime	12,00	
		ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	14,00	
		51	ex 1103 13 10 (500)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,3 und von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽⁷⁾	83,33
			ex 1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50
		52	ex 1103 13 90 (100)	a) Grobgrieß und Feingrieß von Mais, mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger ⁽⁷⁾	83,33
			ex 1104 30 90	b) Maiskeime	8,00
			ex 2302 10 10	c) Schalenkleie	6,50
		53	ex 1104 19 50 (110)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,7 Gewichtshundertteilen oder weniger	62,50
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	35,50
		54	ex 1104 19 50 (130)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von 1,3 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 0,8 Gewichtshundertteilen oder weniger	76,92
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	21,08
		55	ex 1104 19 50 (150)	a) Flocken von Mais, mit einem Fettgehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von mehr als 1,3 und von 1,7 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Rohfasern, bezogen auf den Trockenstoff, von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	90,91
			ex 2302 10 10	b) Schalenkleie	7,09
	56	1108 12 00	a) Stärke von Mais b) Waren aus lfd. Nr. 62	62,11 30,10	
	57	1702 30 51 oder 1702 30 91	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁸⁾ b) Waren aus lfd. Nr. 62	47,62 30,10	
		ex 1702 30 99	c) Stärkezuckerabläufe	10,00	

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1005 90 00 (Fortsetzung)	58	1702 30 59 oder 1702 30 99	a) Glukose (Dextrose), andere als Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert ⁽⁹⁾ b) Waren aus lfd. Nr. 62	62,11 30,10
	59	ex 2905 44 11 oder ex 3824 60 11	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichts-hundertteilen oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit ⁽¹⁰⁾ b) Waren aus lfd. Nr. 63	59,17 29,10
	60	ex 2905 44 19 oder ex 3824 60 19	a) D-Sorbit (Sorbit) in wäßriger Lösung, mit einem Gehalt an D-Mannit von 2 Gewichts-hundertteilen, bezogen auf den Gehalt an D-Sorbit ⁽¹¹⁾ b) Waren aus lfd. Nr. 63	67,56 29,10
	61	ex 2905 44 91 oder ex 2905 44 99 oder ex 3824 60 91 oder ex 3824 60 99	a) D-Sorbit (Sorbit), bezogen auf 100 kg Trockenstoff b) Waren aus lfd. Nr. 63	41,32 29,10

▼M8

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) (1)							
KN-Code	Warenbezeichnung		Code (2)	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse	a)	b)	c)	d)	e)	f)		
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)							
1005 90 00		62		Zusätzlich zu den Veredelungserzeugnissen aus den lfd. Nrn. 56-58 erhaltene Erzeugnisse (12)								
			ex 1104 30 90	Maiskeime	6,10	6,10						
			ex 1515	Maiskeimöl			2,90	2,90	2,90	2,90		
			ex 2303 10 11	Gluten von Mais			4,50		4,50	4,50		
			ex 2303 10 19	Corn gluten feed	24,00	19,50	24,00	19,50	22,70	27,20		
			ex 2306 70 00	Maiskeimkuchen			3,20	3,20				
						30,10	30,10	30,10	30,10	30,10	30,10	
				63		Zusätzlich zu den Veredelungserzeugnissen aus den lfd. Nrn. 59-61 erhaltene Erzeugnisse (12)						
					ex 1104 30 90	Maiskeime	6,10	6,10				
					ex 1515	Maiskeimöl			2,90	2,90	2,90	2,90
					ex 2303 10 11	Gluten von Mais			4,50		4,50	4,50
					ex 2303 10 19	Corn gluten feed	23,00	18,50	23,00	18,50	21,70	26,20
					ex 2306 70 00	Maiskeimkuchen			3,20	3,20		
								29,10	29,10	29,10	29,10	

▼M8

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungserzeugnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungserzeugnissen (in kg) ⁽¹⁾		
KN-Code	Warenbezeichnung		Code ⁽²⁾	Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse			
(1)		(2)	(3)	(4)	(5)		
1006 10 21	Rohreis (Paddy-Reis), parboiled, rundkörniger	64	1006 20 11	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, rundkörniger	80,00		
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00		
		65	1006 30 21	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	71,00		
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00		
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00		
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00		
		66	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	65,00		
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00		
			1006 40 00	c) Bruchreis	7,00		
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00		
		1006 10 23	Rohreis (Paddy-Reis), parboiled, mittelkörniger	67	1006 20 13	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, mittelkörniger	80,00
					ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
68	1006 30 23			a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	71,00		
	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90			b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00		
	1006 40 00			c) Bruchreis	3,00		
	ex 1213 00 00			d) Hülsen	20,00		
69	1006 30 63			a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	65,00		
	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90			b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00		
	1006 40 00			c) Bruchreis	7,00		
	ex 1213 00 00			d) Hülsen	20,00		

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 25	70	1006 20 15	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	80,00
		ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
	71	1006 30 25	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	71,00
		1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
	72	1006 30 65	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00
		1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	7,00
ex 1213 00 00		d) Hülsen	20,00	
1006 10 27	73	1006 20 17	a) Geschälter Reis („Braunreis“), parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00
		ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
	74	1006 30 27	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	68,00
		1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 27 (Fortsetzung)		75	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	62,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
1006 10 92	Rohreis (Paddy-Reis), rundkörniger	76	1006 20 11	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“, parboiled, rundkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		77	1006 20 92	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), rundkörniger	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		78	1006 30 21	a) Halbgeschliffener Reis auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	71,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		79	1006 30 42	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, rundkörniger	65,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
80	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	65,00		
	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00		
	1006 40 00	c) Bruchreis	7,00		
	ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00		
81	1006 30 92	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, rundkörniger	60,00		
	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00		
	1006 40 00	c) Bruchreis	12,00		
	ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00		

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 94 Rohreis (Paddy-Reis), mittelkörniger	82	1006 20 13	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, mittelkörniger	80,00
		ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
	83	1006 20 94	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), mittelkörniger	80,00
		ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
	84	1006 30 23	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	71,00
		1102 30 00 oder ex 2303 20 10 oder ex 2303 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
	85	1006 30 44	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, mittelkörniger	65,00
		1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
		1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
86	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	65,00	
	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00	
	1006 40 00	c) Bruchreis	7,00	
	ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00	
87	1006 30 94	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, mittelkörniger	60,00	
	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00	
	1006 40 00	c) Bruchreis	12,00	
	ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00	
1006 10 96	Rohreis (Paddy-Reis), langkörniger mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	88 1006 20 15	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	80,00
		ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)		
1006 10 96 (Fortsetzung)		89	1006 20 96	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	80,00		
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00		
		90	1006 30 25	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	71,00	
					b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00	
					1006 40 00	c) Bruchreis	3,00
					ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		91	1006 30 46	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00	
					b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00	
					1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
					ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		92	1006 30 65	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	65,00	
					b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00	
1006 40 00	c) Bruchreis				7,00		
ex 1213 00 00	d) Hülsen				20,00		
93	1006 30 96	1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	60,00			
			b) Reismehl oder Reisfuttermehl	8,00			
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00		
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00		
1006 10 98	Rohreis (Paddy-Reis), langkörniger mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	94	1006 20 17	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00		
	ex 1213 00 00		b) Hülsen	20,00			

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 10 98 (Fortsetzung)		95	1006 20 98	a) Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	80,00
			ex 1213 00 00	b) Hülsen	20,00
		96	1006 30 27	a) Halbgeschliffener Reis, poliert oder glasiert, parboiled, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	68,00
				1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl
			1006 40 00	c) Bruchreis	6,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		97	1006 30 48	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	58,00
				1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00
			ex 1213 00 00	d) Hülsen	20,00
		98	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	62,00
				1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl
1006 40 00	c) Bruchreis		10,00		
ex 1213 00 00	d) Hülsen		20,00		
99	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	55,00		
		1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	9,00	
	1006 40 00	c) Bruchreis	16,00		
	1213 00 00	d) Hülsen	20,00		
1006 20 11	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, rundkörniger	100	1006 30 21	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	93,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 20 11 (Fortsetzung)		101	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	88,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 20 13	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, mittelkörniger	102	1006 30 23	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	93,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
		103	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	88,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 20 15	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	104	1006 30 25	a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	93,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	5,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
		105	1006 30 65	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	88,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
1006 20 17	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	106	1006 30 27 a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr 1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	93,00 5,00 2,00	
		107	1006 30 67 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr 1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	88,00 10,00 2,00	
		1006 20 92	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), parboiled, rundkörniger	108	1006 30 42 a) Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, rundkörniger 1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis
	109			1006 30 92 a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, rundkörniger 1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90 b) Reismehl oder Reisfuttermehl 1006 40 00 c) Bruchreis	77,00 12,00 11,00
	1006 20 94			Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), mittelkörniger	110

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 20 94 (Fortsetzung)		111	1006 30 94	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, mittelkörniger	77,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 96	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	112	1006 30 46	a) Halbggeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	84,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	6,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	10,00
		113	1006 30 96	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	77,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	11,00
1006 20 98	Geschälter Reis („Cargo-Reis“ oder „Braunreis“), langkörniger mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	114	1006 30 48	a) Halbggeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	78,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	10,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	12,00
		115	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	73,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	12,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	15,00

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 30 21	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	116	1006 30 61	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	96,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 23	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	117	1006 30 63	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, mittelkörniger	96,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 25	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	118	1006 30 65	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	96,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 27	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	119	1006 30 67	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	96,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	2,00
1006 30 42	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, rundkörniger	120	1006 30 92	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, parboiled, rundkörniger	94,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisfuttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	4,00

▼M8

(1)		(2)	(3)	(4)	(5)
1006 30 44	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, mittelkörniger	121	1006 30 94	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, mittelkörniger	94,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisufttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	4,00
1006 30 46	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	122	1006 30 96	a) ollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von mehr als 2, jedoch weniger als 3	94,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisufttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	4,00
1006 30 48	Halbgeschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	123	1006 30 98	a) Vollständig geschliffener Reis, auch poliert oder glasiert, langkörniger, mit einem Verhältnis der Länge zur Breite von 3 oder mehr	93,00
			1102 30 00 oder ex 2302 20 10 oder ex 2302 20 90	b) Reismehl oder Reisufttermehl	2,00
			1006 40 00	c) Bruchreis	5,00
1006 30 61 bis 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis	124	1006 30 61 bis 1006 30 98	Vollständig geschliffener, polierter, glasierter oder abgefüllter Reis ⁽¹³⁾	100,00
1006 30 92 1006 30 94 1006 30 96 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis, anderer	125	1904 10 30	Puffreis	60,61
1006 30 61 1006 30 63 1006 30 65 1006 30 67	Vollständig geschliffener Reis parboiled	126	1904 90 10	Reis, vorgekocht ⁽¹⁴⁾	80,00
1006 30 92 1006 30 94 1006 30 96 1006 30 98	Vollständig geschliffener Reis, anderer	127	1904 90 10	Reis, vorgekocht ⁽¹⁴⁾	70,00 60,00 60,00 50,00
1006 40 00	Bruchreis	128	1102 30 00	Mehl von Reis	99,00
		129	1103 14 00	Grobgrieß und Feingrieß von Reis	99,00
		130	1104 19 91	Flocken von Reis	99,00

▼M12

▼M12

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1509 10 10	Lampantöl	131	ex 1509 90 00 ex 1519 19 90	a) Raffiniertes Olivenöl oder Olivenöl b) Saure Öle aus der Raffination ⁽¹⁵⁾	98,00
1510 00 10	Rohes Oliventresteröl	132	ex 1510 00 90 ex 1522 00 39 ex 1519 19 90	a) Raffiniertes Oliventresteröl oder Oliventresteröl b) Stearin c) Saure Öle aus der Raffination ^(15a)	95,00 3,00
ex 1801 00 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh	133	ex 1801 00 00 1802 00 00	a) Kakaobohnen, auch Bruch, geschält und geröstet b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	76,3 16,7
1801 00 00	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	134	1803 1802 00 00	a) Kakaomasse b) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	76,3 16,7
		135	ex 1803 20 00 ex 1804 00 00 1802 00 00	a) Kakaomasse mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen oder weniger b) Kakaobutter c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	40,3 36,0 16,7
		136	ex 1803 20 00 ex 1804 00 00 1802 00 00	a) Kakaomasse mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen b) Kakaobutter c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	42,7 33,6 16,7
		137	ex 1803 20 00 ex 1804 00 00 1802 00 00	a) Kakaomasse mit einem Fettgehalt von 18 Gewichtshundertteilen b) Kakaobutter c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	44,8 31,5 16,7
		138	ex 1804 00 00 ex 1805 00 00 1802 00 00	a) Kakaobutter b) Kakaopulver mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen ⁽¹⁶⁾ c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	36,0 40,3 16,7
		139	ex 1804 00 00 ex 1805 00 00 1802 00 00	a) Kakaobutter b) Kakaopulver mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen ⁽¹⁷⁾ c) Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaofall	33,6 42,7 16,7
		140	ex 1804 00 00 ex 1805 00 00	a) Kakaobutter b) Kakaopulver mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen ⁽¹⁷⁾	31,5 44,8

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1803 10 00	Kakaomasse, nicht entfettet	141	ex 1804 00 00 a) Kakaobutter ex 1803 20 00 b) Kakaomasse mit einem Fettgehalt von 14 Gewichtshundertteilen oder weniger	46,7 52,2
		142	ex 1804 00 00 a) Kakaobutter ex 1803 20 00 b) Kakaomasse mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen	43,6 55,3
		143	ex 1804 00 00 a) Kakaobutter ex 1803 20 00 b) Kakaomasse mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen	40,8 58,1
		144	ex 1804 00 00 a) Kakaobutter ex 1805 00 00 b) Kakaopulver mit einem Fettgehalt von nicht mehr als 14 Gewichtshundertteilen ⁽¹⁷⁾	46,7 52,2
		145	ex 1804 00 00 a) Kakaobutter ex 1805 00 00 b) Kakaopulver mit einem Fettgehalt von mehr als 14 Gewichtshundertteilen, aber nicht mehr als 18 Gewichtshundertteilen ⁽¹⁷⁾	43,6 55,3
		146	ex 1804 00 00 a) Kakaobutter ex 1805 00 00 b) Kakaopulver mit einem Fettgehalt von mehr als 18 Gewichtshundertteilen ⁽¹⁷⁾	40,8 58,1
		1803 20 00	Kakaomasse, entfettet	147
1701 99 10	Sucre blanc	148	2905 44 19 oder 2905 44 91 2905 44 99 3824 60 19 3824 60 91 3824 60 99 a) D-Sorbit (Sorbit), umgerechnet auf 100 kg des Trockenstoffs	75,53
			2905 43 00 b) D-Mannit (Mannit)	24,51
1703	Melassen	149	2102 10 31 Backhefen, getrocknet ⁽¹⁷⁾	23,53

▼M8

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
1703 (Fortsetzung)	150	2102 10 39	Backhefen, andere ⁽¹⁸⁾	80,00

- (1) Die Menge der Verluste entspricht der Differenz zwischen 100 und der Summe der in dieser Spalte angegebenen Mengen.
- (2) Die in dieser Spalte aufgeführten Unterpositionen entsprechen den Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur. Weitere Unterteilungen sind zwischen runde Klammern gesetzt. Sie entsprechen den in den Verordnungen zur Festsetzung von Ausführerstattungen verwendeten Unterteilungen.
- (3) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.
- (4) Grobgrieß mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen und einem Siebdurchgang durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 0,250 mm von weniger als 10 Gewichtshundertteilen.
- (5) Der anzuwendende pauschale Ausbeutesatz (A) ist entsprechend der Menge der je kg hergestellter Teigwaren verwendeten Eier unter Verwendung folgender Formel zu ermitteln:
- Lfd. Nr. 25: $A = \frac{100}{160 - (X \times 1,6)} \times 100$
- Lfd. Nr. 26: $A = \frac{100}{150 - (X \times 1,6)} \times 100$
- Lfd. Nr. 27: $A = \frac{100}{140 - (X \times 1,6)} \times 100$
- Lfd. Nr. 28: $A = \frac{100}{126 - (X \times 1,6)} \times 100$
- X stellt die Menge der je kg hergestellter Teigwaren verwendeten Eier in der Schale (oder ein Fünffzigstel des in Gramm ausgedrückten Gewichts ihres Äquivalents an Eierzeugnissen) dar, wobei das Ergebnis auf die zweite Dezimalstelle auf- oder abgerundet wird.
- (6) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definitionen entsprechen.
- (7) Es handelt sich um Grobgrieß und Feingrieß aus Mais,
- von denen 30 oder weniger Gewichtshundertteile durch ein Sieb einer lichten Maschenweite von 315 Mikrometer gehen,
- von denen 5 Gewichtshundertteile oder weniger durch ein Sieb mit einer lichten Maschenweite von 150 Mikrometer gehen.
- (8) Für Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 92 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 43,81 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.
- (9) Für andere Glukose (Dextrose) als in Form von weißem, kristallines Pulver, auch agglomeriert, mit einer von 82 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 50,93 kg wasserfreier Glukose zu 100 kg Mais auszugehen.
- (10) Für D-Sorbit mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 41,4 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- (11) Für D-Sorbit mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Abrechnung von einem Mengenverhältnis von 47,3 kg wasserfreiem D-Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- (12) Es ist die dem tatsächlichen Ergebnis der Veredelungsvorgänge entsprechende Alternative a) bis f) anzuwenden.
- (13) Für die Beendigung des aktiven Veredelungsverkehrs müssen die Mengen von erhaltenem Bruchreis den bei der Einfuhr zur Veredelung von Reis der Unterpositionen 1006 30 61 bis 1006 30 98 festgestellten Mengen von Bruchreis entsprechen. Im Fall des Polierens erhöht sich die Menge von Bruchreis um 2 %, bezogen auf die eingeführte Reismenge, jedoch ohne die darin festgestellte Menge von Bruchreis.
- (14) Als „Reis, vorgekocht“ ist vollständig geschälter Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.

▼M12

- (15) Die doppelte Menge der im Lampantöl enthaltenen Ölsäure ist von der für raffiniertes Olivenöl oder Olivenöl in Spalte 5 angegebenen Menge abzuziehen und stellt die Menge der sauren Öle aus der Raffination dar.
- (15a) Die doppelte Menge der im rohen Oliventresteröl enthaltenen Ölsäure ist von der für raffiniertes Oliventresteröl oder Oliventresteröl in Spalte 5 angegebenen Menge abzuziehen und stellt die Menge der sauren Öle aus der Raffination dar.

▼M8

- (16) Handelt es sich um löslichen Kakao, so werden der Menge in Spalte 5 1,5 % Alkaline zugerechnet.
- (17) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen von 52 % Gesamtzucker-gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker-gehalt.
- (18) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen von 52 % Gesamtzucker-gehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzucker-gehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzucker-gehalt.

▼B

ANHANG 78

BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DEN ERSATZ DURCH ÄQUIVALENTE WAREN UND DIE VORZEITIGE AUSFUHR BEI BESTIMMTEN WAREN**1. Reis**

Reis der Position 1006 der Kombinierten Nomenklatur gilt nur dann als Ersatzware, wenn er zum selben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehört. Für Reis, dessen Körner eine Länge von weniger als 6,0 mm haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 3 oder mehr beträgt, sowie für Reis, dessen Körner eine Länge von 5,2 mm oder weniger haben und bei denen das Verhältnis der Länge zur Breite 2 oder mehr beträgt, wird die Äquivalenz nur anhand des Verhältnisses der Länge zur Breite bestimmt.

▼M6

Der Ersatz durch äquivalente Waren ist verboten, wenn die Vorgänge der aktiven Veredelung die in Anhang 69 zu dieser Verordnung vorgesehenen üblichen Behandlungen betreffen.

▼B

Die Messung erfolgt nach Maßgabe des Anhangs A Ziffer 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾.

▼M8**2. Weizen**

Der Ersatz durch äquivalente Waren wird nur zugelassen zwischen Weizen, der in einem Drittland geerntet und vorher in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurde, und Nichtgemeinschaftsweizen, des gleichen KN-Codes mit 8 Ziffern, der dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale aufweist.

Ausnahmen vom Verbot des Äquivalenzverkehrs sind jedoch nach Anhörung des Zollkodexausschusses „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung“ gemäß Artikel 248 des Zollkodex und entsprechender Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten möglich.

Zulässig ist der Äquivalenzverkehr ferner zwischen Hartweizen aus Gemeinschaftserzeugung und Hartweizen mit Drittlandsursprung, sofern aus der Veredelung Teigwaren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 entstehen.

▼B**3. Zucker**

Der Ersatz durch äquivalente Waren wird zugelassen zwischen rohem Rohrzucker des Codes 1701 11 90 der Kombinierten Nomenklatur und rohem Zucker aus Zuckerrüben des Codes 1701 12 90 der Kombinierten Nomenklatur.

▼M6**4. Lebende Tiere und Fleisch**

Der Ersatz durch äquivalente Waren ist nicht zulässig bei aktiver Veredelung von lebenden Tieren und Fleisch.

Ausnahmen von dem Verbot des Ersatzes können für Fleisch festgelegt werden, das Gegenstand einer Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten ist, und zwar nach Prüfung durch den Ausschuß für den Zollkodex - Fachbereich Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung - gemäß Artikel 248 des Zollkodex; dies insbesondere, wenn der Antragsteller nachweisen kann, daß die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren wirtschaftlich notwendig ist, und sofern die Zollbehörde den Entwurf der vorgesehenen Kontrollmaßnahmen mitteilt.

▼M12**5. Zucker**

Der Ersatz durch äquivalente Waren zwischen Gemeinschaftsmais und Nichtgemeinschaftsmais ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1. Für Mais, der als Tierfuttermittel verwendet wird, ist der Ersatz möglich, sofern ein Zollkontrollsystem eingerichtet wird, um sicherzustellen, daß der Nichtgemeinschaftsmais tatsächlich zu Tierfuttermitteln verarbeitet wird.
2. Für Mais, der zur Herstellung von Stärke und stärkehaltigen Erzeugnissen verwendet wird, ist der Ersatz innerhalb aller Sorten möglich, mit Ausnahme

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

▼M12

der amylopektinreichen Sorten („wachsartiger Mais“ oder „Waxymais“), die nur untereinander äquivalent sind.

3. Für Mais, der zur Herstellung von Grieserzeugnissen verwendet wird, ist der Ersatz innerhalb aller Sorten möglich, mit Ausnahme der glasartigen Sorten („Plata“-Mais des Typs „Duro“; „Flint“-Mais), die nur untereinander äquivalent sind.

6. Olivenöl

- A. Der Ersatz durch äquivalente Waren ist nur in den folgenden Fällen und unter den folgenden Bedingungen zulässig:

1. *bei nativem Olivenöl extra*

- a) zwischen in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl extra des KN-Codes 1509 10 90, das der Nummer 1 Buchstabe a) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates⁽¹⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, entspricht, und nicht in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl extra desselben KN-Codes, sofern bei der Veredelung natives Olivenöl extra desselben KN-Codes gewonnen wird und die Grenzwerte für die vorgenannte Kategorie 1 a) eingehalten werden;
- b) zwischen in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl des KN-Codes 1509 10 90, das der Nummer 1 Buchstabe b) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht, und nicht in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl desselben KN-Codes, sofern bei der Veredelung natives Olivenöl desselben KN-Codes gewonnen wird und die Grenzwerte für die vorgenannte Kategorie 1 b) eingehalten werden;
- c) zwischen in der Gemeinschaft hergestelltem gewöhnlichem nativem Olivenöl des KN-Codes 1509 10 90, das der Nummer 1 Buchstabe c) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht, und nicht in der Gemeinschaft hergestelltem gewöhnlichem nativem Olivenöl desselben KN-Codes, sofern als Veredelungserzeugnis ist:
 - raffiniertes Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00, das der Nummer 2 des obengenannten Anhangs entspricht;
 - Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00, das der Nummer 3 des obengenannten Anhangs entspricht und durch Verschnitt mit in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl des KN-Codes 1509 10 90 gewonnen wird;
- d) zwischen in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Lampantöl des KN-Codes 1509 10 10, das der Nummer 1 Buchstabe d) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht, und nicht in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Lampantöl desselben KN-Codes, sofern als Veredelungserzeugnis ist:
 - raffiniertes Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00, das der Nummer 2 des obengenannten Anhangs entspricht;
 - Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00, das der Nummer 3 des obengenannten Anhangs entspricht und durch Verschnitt mit in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl des KN-Codes 1509 10 90 gewonnen wird.

2. *Bei Oliventresteröl*

Zwischen in der Gemeinschaft hergestelltem rohem Oliventresteröl des KN-Codes 1510 00 10, das der Nummer 4 des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG entspricht, und nicht in der Gemeinschaft hergestelltem rohem Oliventresteröl desselben KN-Codes, sofern als Veredelungserzeugnis Oliventresteröl des KN-Codes 1510 00 90, das der Nummer 6 des obengenannten Anhangs entspricht, durch Verschnitt mit in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl des KN-Codes 1509 10 90 gewonnen wird.

- B. Die unter Nummer A.1 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich und Buchstabe d) zweiter Gedankenstrich und A.2 genannten Verschnitte mit nicht in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl unter Identität ist nur dann zulässig, wenn das Verfahren in einer Art und Weise überwacht wird, daß der Anteil von nicht in der Gemeinschaft hergestelltem nativem Olivenöl an der Gesamtmenge der ausgeführten Mischung festgestellt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 172 vom 30. 9. 1996, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

▼M12

- C. Die Veredelungserzeugnisse sind in unmittelbare Umschließungen mit einem Inhalt von 220 Litern oder weniger abzufüllen. Abweichend von der Regel können die Zollbehörden die Ausfuhr von Öl, das den obengenannten Punkten entspricht, erlauben, wenn es sich um genehmigte Behälter von höchstens 20 Tonnen handelt, und unter der Bedingung, daß eine systematische Qualitäts- und Mengenkontrolle der ausgeführten Ware stattfindet.
- D. Die Überprüfung der Äquivalenz erfolgt hinsichtlich der für den Verschnitt verwendeten Ölmengen durch Prüfung der Geschäftsbuchhaltung und hinsichtlich der Eigenschaften durch Vergleich der technischen Merkmale der Stichproben des Nichtgemeinschaftsöls, die zum Zeitpunkt der Überführung in das Verfahren entnommen wurden, mit den technischen Merkmalen der Proben des verwendeten Gemeinschaftsöls, die zum Zeitpunkt der Verarbeitung des betreffenden Veredelungserzeugnisses entnommen wurden, und durch Vergleich mit den technischen Merkmale der Proben, die zum Zeitpunkt der effektiven Ausfuhr bei der Ausgangszollstelle entnommen wurden.

Die Probenahme erfolgt nach den internationalen Normen EN ISO 5555 (Entnahme der Proben) und EN ISO 661 (Transport der Proben ins Laboratorium und Vorbereitung der Untersuchungsproben). Der Analyse werden die Parameter des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2527/95⁽²⁾, zugrunde gelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 248 vom 5. 9. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 49.

▼M8

ANHANG 79

LISTE DER VEREDELUNGSERZEUGNISSE, DIE NACH ARTIKEL 122 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DES ZOLLKODEX DEN FÜR SIE GELTENDEN EINFUHRABGABEN UNTERWORFEN WERDEN

Lfd. Nr.	KN-Code und Bezeichnung der Veredelungserzeugnisse		Veredelungsvorgänge, in denen sie entstehen
(1)	(2)		(3)
1	ex Kapitel 2	Genießbarer Schlachtabfall	Alle Veredelungsvorgänge
2	ex 0201 ex 0202 ex 0203 ex 0204 ex 0205	Abfall von den in Spalte 3 genannten Veredelungsvorgängen	Herstellen von Mahlzeiten aus Fleisch von Tieren des Kapitels 1
3	0209 00 11 oder 0209 00 10	Schweinespeck	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
4	0209 00 30	Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
5	ex 0304	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Zersägen von gefrorenen Filetblöcken
6	ex 0305	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Räuchern von Fischen und Aufschneiden in Scheiben
7	ex 0404	Molke	Verarbeiten von frischer Milch
8	ex 0404	Molkenpulver, entzuckert	Herstellen von Milchzucker aus Molkenkonzentrat
9	ex 0407 00	Eier, nicht befruchtet	Ausbrüten und Ausschlüpfen von Eintagsküken
10	0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln; Abfälle dieser Borsten oder Haare	Alle Veredelungsvorgänge
11	0503 00 00	Roßhaar und Roßhaarabfälle, auch auf Unterlagen aus anderen Stoffen	Alle Veredelungsvorgänge
12	0504 00 00	Därme, Blasen und Magen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder geteilt	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
13	ex 0505 90 00	Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen	Alle Veredelungsvorgänge
14	0506	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	Alle Veredelungsvorgänge
15	ex 0507	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Abfälle und Mehl; Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, einschließlich Bartenfransen und Abfälle	Alle Veredelungsvorgänge
16	ex 0508 00 00	Mehl und Abfälle von Weichtierschalen	Alle Veredelungsvorgänge
17	ex 0508 00 00	Garnelenschalen	Entschälen von Garnelen
18	ex 0510 00	Tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1
19	0511 91 10	Abfälle von Fischen	Alle Veredelungsvorgänge
20	ex 0511 99 80	Köpfe, ungenießbar	Schlachten und Zerteilen von Tieren des Kapitels 1

▼M8

(1)	(2)		(3)
21	ex 0511 99 80	Blut	Schlachten von Tieren des Kapitels 1
22	ex 0511 99	Abfall von den in Spalte 3 genannten Vorgängen	Schlachten von Tieren des Kapitels 1, Be- oder Verarbeiten des Fleisches
23	ex 0511 99 80	Eierschalen	Trennen der Eier von der Schale
24	ex 0511 99 10	Abfälle von Schwarten	Entschwarten von Schweinen
25	ex 0712	Abfälle von Gemüse und Küchenkräutern	Zerkleinern, Vermahlen und Mischen von Waren der Position 0712
26	ex 0713	Abfälle von Hülsenfrüchten	Zerkleinern, Vermahlen oder Mischen von Waren der Position 0713
27	ex 0901	Kaffeebruch	Be- und Verarbeiten von Rohkaffee
28	0901 90 10	Kaffeeschalen und -häutchen	Rösten von Rohkaffee
29	ex 0902 20 00 oder ex 0902 40 00	Teestaub	Be- und Verarbeiten von Tee; Abfüllen in Aufgußbeutel
30	ex 0904 20 39 ex 0904 20 90	Abfälle von Paprika	Reinigen, Zerkleinern, Mahlen und Sichten von getrockneten Früchten der Gattung „Capsicum“
31	1006 40 00	Bruchreis	Be- oder Verarbeiten von Reis
32	ex 1104	Getreidekörner, nur geschrotet	Be- oder Verarbeiten von Getreide
33	1104 30	Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen	Be- oder Verarbeiten von Getreide
34	1109 00 00	Kleber von Weizen, auch getrocknet	Be- oder Verarbeiten von Weizen
35	ex 1209	Abfälle von Samen von Rüben (Bruch, taube Körner, Körner mit verminderter Keimfähigkeit, zur maschinellen Aussaat ungeeignete Körner)	Reinigen, Sichten, Schleifen und Schälen von Zuckerrüben
36	ex 1213 00 00	Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch zerkleinert	Be- oder Verarbeiten von Getreide
37	1501 00 11 und 1501 00 19	Schweineschmalz und anderes Schweinefett	Schlachten von Schweinen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
38	ex 1502 00	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen	Schlachten von Rindern, Schafen oder Ziegen; Be- oder Verarbeiten des Fleisches
39	ex 1504	Fischöl	Verarbeiten von Fischen zu Filets
40	ex 1506	Andere tierische Fette und Öle	Entfetten von Fleisch, Knochen und Abfällen
41	ex 1515 21 90	Maiskeimöle	Verarbeiten von Mais
42	ex 1520 00 00	Glycerin, roh	Spalten oder Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15
43	ex 1522 00	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen	Alle Veredelungsvorgänge
44	ex 1522 00 39	Stearin	Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15
45	ex 1522 00 91 ex 1522 00 99	Wachsöl Brüdenfett und ölhaltige Bleicherde	Raffinieren, Entsäuren, Bleichen von fetten pflanzlichen Ölen
46	ex 1702 30 99	Stärkezuckerabläufe	Herstellen von Glukose aus Mais
47	1703 10 00	Rohrzuckermelasse	Raffinieren von Zucker
48	1802 00 00	Kakaoschalen, -häutchen und anderer Kakaofall	Alle Veredelungsvorgänge
49	ex 2102	Hefen	Herstellen von Bier

▼M8

(1)	(2)	(3)	
50	ex 2208 90 91 und ex 2208 90 99	Vor- und Nachlauf (Sprit mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt) und Weindestillat (nicht konzentrierter Vor- und Nachlauf)	Destillieren von Rohbranntwein oder Brennwein
51	ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie	Alle Veredelungsvorgänge
52	2401 30 00	Rippen, Stengel, Abfälle von Tabak	Herstellen von Zigaretten, Zigarillos, Zigarren oder Rauchtak, Mischen von Tabak
53	2525 30 00	Abfall von Glimmer	Alle Veredelungsvorgänge
54	2619 00	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung	Alle Veredelungsvorgänge
55	2620	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche des Codes 2619 00)	Alle Veredelungsvorgänge
56	2621 00 00	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche	Alle Veredelungsvorgänge
57	ex 2705 00 00	Gas	Verkoken von Steinkohle
58	ex 2706 00 00	Teer aus Steinkohle, einschließlich der destillierten und präparierten Teere	Verkoken von Steinkohle
59	ex 2707	Vorläufe und Rückstände aus der Destillation	Destillieren von Phenolen
60	ex 2711 21 00 und ex 2711 29 00	Dehydriergas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Polystyrol aus Ethylbenzol
61	2712 10 10	Vaselin, roh	Raffinieren von rohem Paraffin
62	ex 2712 90	Paraffinische Rückstände (z. B. Gatsch, Slack wax), auch gefärbt	Alle Veredelungsvorgänge
63	ex 2713	Bitumen, Petrolkoks und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Alle Veredelungsvorgänge
64	2806 10 00	Salzsäure	Herstellen verschiedener chemischer Erzeugnisse auf der Grundlage von Flußspat, Flußsäure, 2,6-Di-isopropylanilin, Siliciumtetrachlorid oder Acetanilid
65	2807 00 10	Schwefelsäure	Herstellen von Sulfonamiden
66	2811 21 00	Kohlensäureanhydrid	1. Herstellen von Bier 2. Herstellen von Ethylalkohol und alkoholischen Getränken
67	ex 2811 19	Hexafluorokieselsäure (Fluorokieselsäure)	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
68	ex 2812 10 90	Siliciumtetrachloridicum	Verarbeiten von Silicium zu Silanen, Silikonen und Waren daraus
69	ex 2825 90 10	Calciumhydroxid	Herstellen von Acetylen oder Calciumcyanamid aus Calciumkarbid
69 bis	ex 2827 51 00	Lösung von Kaliumbromid	Verarbeitung von 1,3-Bromchlorpropan des KN-Codes 2903 49 80
70	2833 29 50	Eisensulfat	Herstellen von Stahlblechen, nur kalt gewalzt, aus Warmbreitband
71	ex 2833 29 90	Calciumsulfat	Herstellen von Flußsäure aus Flußspat
72	ex 2846 90 00	Gadoliniumoxid	Recyclieren von Gallium und Galliumoxid aus Schrott (= Bearbeitungsabfälle von Gadoliniumgalliumoxid Gd ₃ Ga ₅ O ₁₂)
73	2902 30 90	Toluol	Herstellen von Polystyrol aus Ethylbenzol

▼M12

▼M8

▼M8

(1)	(2)		(3)
74	ex 2902 90 90	Alpha-Methylstyrol	Herstellen von Aceton oder Phenol aus Cumol
75	2903	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure
76	2904	Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Flußsäure
77	2905 11 00	Methanol	Herstellen von Fettalkoholen aus Kokosöl oder Polyesterfasern
78	2909	Ether, Etheralkohol und andere Waren der Position 2909	Herstellen von Erzeugnissen auf der Grundlage von Hydrochinon
79	2915 21 00	Essigsäure	Herstellen von Vitaminen aus Essigsäureanhydrid
80	ex 3503 00	Abfälle von Gelatine	Herstellen von Kapseln aus pharmazeutischer Gelatine
81	ex 3801 10 00	Graphitstaub	Herstellen von Graphitelektroden für elektrische Schmelzöfen
82	ex 3805 90 00	Dipenten, roh	Herstellen von Pinenhydroperoxid, (1R,2R,4R)-Bornylacetat (Isobornylacetat) Kampfer oder Camphen aus Alpha-Pinen
83	ex 3806 90 00	Leichte und schwere Harzöle	Herstellen von Natrium- und Kaliumharzseifen aus Kolophonium
84	ex 3815	Katalysatoren, unbrauchbar	Production des catalyseurs à partir de silicate d'aluminium
85	ex 3823 12 ex 3823 13 ex 3823 19	Technische Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination	1. Raffinieren von Fetten und Ölen des Kapitels 15 2. Fraktioniertes Destillieren von Fettsäuren
86	ex 3823 11 00 ex 2915 70	Stearinsäure	Herstellen von Erucasäure
87	ex 3824 90 60	Penicillin, verunreinigt (Siebrückstände)	Herstellen von Medikamenten
88	ex 3824 90 90	Fuselöle	Herstellen von Ethylalkohol und alkoholischen Getränken
89	ex 3824 90 90	Kampferöl	Herstellen von Kampfer aus Alpha-Pinen
90	ex 3824 90 90	Rückstände aus dem Entkoffeinieren (Gemisch aus Kaffeewachs, Rohkoffein und Wasser) und Rohkoffein	Entkoffeinieren von Kaffee
91	ex 3824 90 90	Gipsabbrand	Herstellen von Flußsäure, Fluoride oder Kryolith aus Flußspat
92	ex 3824 90 90	Melassen, entzuckert	Herstellen von Zitronensäure aus Weißzucker
93	ex 3824 90 90	Rückstände aus der Verarbeitung von Sorbose	Herstellung von Ascorbinsäure aus Glukose
94	ex 3824 90 90	Natriumsulfatlösung	Herstellen von Dihydroxystearinsäure aus rohem Rizinusöl
95	ex 3824 90 90	Rückstände von der Cumolherstellung	Herstellen von Aceton, Phenol und Alpha-methylstyrol
96	ex 3824 90 90	Rückstände	Herstellen von 1,4-Butandiol, 1,4-Buten-diol und Tetrahydrofuran aus Methanol sowie Herstellen von 1,5-Pentadiol und 1,6-Hexandiol aus Diolgemisch
97	ex 3824 90 90	Abfälle, gemischt aus Koffein, Wachs, Wasser und Verunreinigungen (flüssige Abfälle)	Entkoffeinierung und besondere Behandlung zur Milderung der anregenden Eigenschaften des Rohkaffees
98	ex 3824 90 90	Gluconmycel und Mutterlauge	Herstellen von Glukonsäure, ihren Salzen und Estern aus Glukosesirup

▼M8

(1)	(2)		(3)
99	ex 3915	Abfälle und Reste von Kunststoffen	Alle Veredelungsvorgänge
100	ex 4004 00 00	Abfälle und Schnitzel von Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk; Altwaren und Teile davon, aus Kautschuk, ausgenommen Hartkautschuk, nur zum Wiedernutzbarmachen des Kautschukanteils verwendbar	Alle Veredelungsvorgänge
101	4017 00 19	Abfälle, Staub und Bruch aus Hartkautschuk	Alle Veredelungsvorgänge
102	ex 4101 4102 und 4103	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)	Häuten von Tieren des Kapitels 1
103	ex 4104 39 10	Abschnitte von Rind- oder Kalbleder	Alle Veredelungsvorgänge
104	4110 00 00	Schnitzel und andere Abfälle von Leder, Kunstleder, Pergament- und Rohhautleder, nicht zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar; Lederspäne, Lederpulver und Ledermehl	Alle Veredelungsvorgänge
105	4302 20 20	Abfälle und Überreste, nicht genäht	Zurichten von Pelzfellen
106	ex Kapitel 44	Holzabfälle, einschließlich Sägespäne	Alle Veredelungsvorgänge
107	ex 4501	Korkabfälle, -schrot und -mehl	Alle Veredelungsvorgänge
108	4707	Papierabfälle und Pappabfälle; Papierwaren und Pappwaren, alt, nur zur Papierherstellung verwendbar	Alle Veredelungsvorgänge
109	ex Abschnitt XI	Gewebe und Gewirke, be- und verarbeitet, offensichtlich fehlerhaft (sogenannte Ware zweiter Wahl)	Be- und Verarbeiten von Geweben Gewirken aller Art
110	5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbarer Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourreteseide und Kämmlinge	Alle Veredelungsvorgänge
111	5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, ausgenommen Reißspinnstoff	Alle Veredelungsvorgänge
112	5104 00 00	Reißspinnstoffe aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	Alle Veredelungsvorgänge
113	5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge
114	ex 5301	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Flachs	Alle Veredelungsvorgänge
115	ex 5302	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Hanf	Alle Veredelungsvorgänge
116	ex 5303	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
117	ex 5304	Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Spinnstoffen	Alle Veredelungsvorgänge
118	ex 5305	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Manilahanf	Alle Veredelungsvorgänge
119	ex 5305	Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff) aus Ramie	Alle Veredelungsvorgänge
120	ex 5503 und ex 5504	Polyacrylfasern und Zellwolle (minderer Qualität), offensichtlich fehlerhaft	Herstellung von Polyacryl- oder Viskose- spinnfasern
121	5505	Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	Alle Veredelungsvorgänge

▼M8

(1)	(2)		(3)
122	6310	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen, unbrauchbar gewordene Bindfäden, Seile oder Taue sowie unbrauchbar gewordene Waren daraus	Alle Veredelungsvorgänge
123	7001 00 10	Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas	Alle Veredelungsvorgänge
124	ex 7019	Abfälle von Garnen aus textilen Glasfasern	Weben
125	ex 7019	Glasfasergewebe mit sichtbaren Fehlern	Verweben von Garnen aus Glasfasern
126	7105	Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder synthetischen Steinen	Alle Veredelungsvorgänge
127	ex 7112	Edelmetallasche und -gekrätz sowie andere Bearbeitungsabfälle und Schrott von Edelmetallen	Alle Veredelungsvorgänge
128	ex 7202 21 und ex 7202 29 00	Siebabfall von Ferrosilicium	Herstellen von Siliciumtetrachlorid oder Siliciumdioxid
129	7204	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl	Alle Veredelungsvorgänge
130	ex 7208 und ex 7211	Abfall aus unlegiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Stahlrohblöcken oder gewalzten Brammen aus unlegiertem Stahl
131	ex 7218 ex 7222 ex 7224 und ex 7228	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von legiertem Stabstahl	Herstellen von Bolzen, Muttern oder Schrauben aus legiertem Stabstahl
132	ex 7219 ex 7220 ex 7225 und ex 7226	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Warmbreitband	Herstellen von Warmbreitband aus Rohblöcken oder gewalzten Brammen aus legiertem Stahl
133	ex 7225 und ex 7226	Abfall aus legiertem Stahl vom Zuschneiden von Elektroblechen	Herstellen von Transformatoren aus Elektroblechen
134	ex 7226	Bearbeitungsabfälle von legiertem Stahl, die beim Stanzen von Elektrobandstahl anfallen	Herstellen von Transformatoren aus Elektrobandstahl
135	ex 7308	Stahlschutzplanken mit Schweißnähten	Herstellen von Stahlschutzplanken aus Bandstahl
136	7404 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer	Alle Veredelungsvorgänge
137	7503 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Nickel	Alle Veredelungsvorgänge
138	7602 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Aluminium	Alle Veredelungsvorgänge
139	7802 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Blei	Alle Veredelungsvorgänge
140	ex 7804 11 00	Verwertbare Bearbeitungsabfälle von Bleifolien, beidseitig kaschiert	Herstellen von Bleifolien zu fotografischen Zwecken, beidseitig kaschiert, aus Vinylfolien und Kaschierpapier
141	7902 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott von Zink	Alle Veredelungsvorgänge
142	8002 00 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott von Zinn	Alle Veredelungsvorgänge
143	8101 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Wolfram	Alle Veredelungsvorgänge
144	8102 91 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Molybdän	Alle Veredelungsvorgänge
145	8103 10 90	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Tantal	Alle Veredelungsvorgänge
146	8104 20 00	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Magnesium (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert)	Alle Veredelungsvorgänge

▼M8

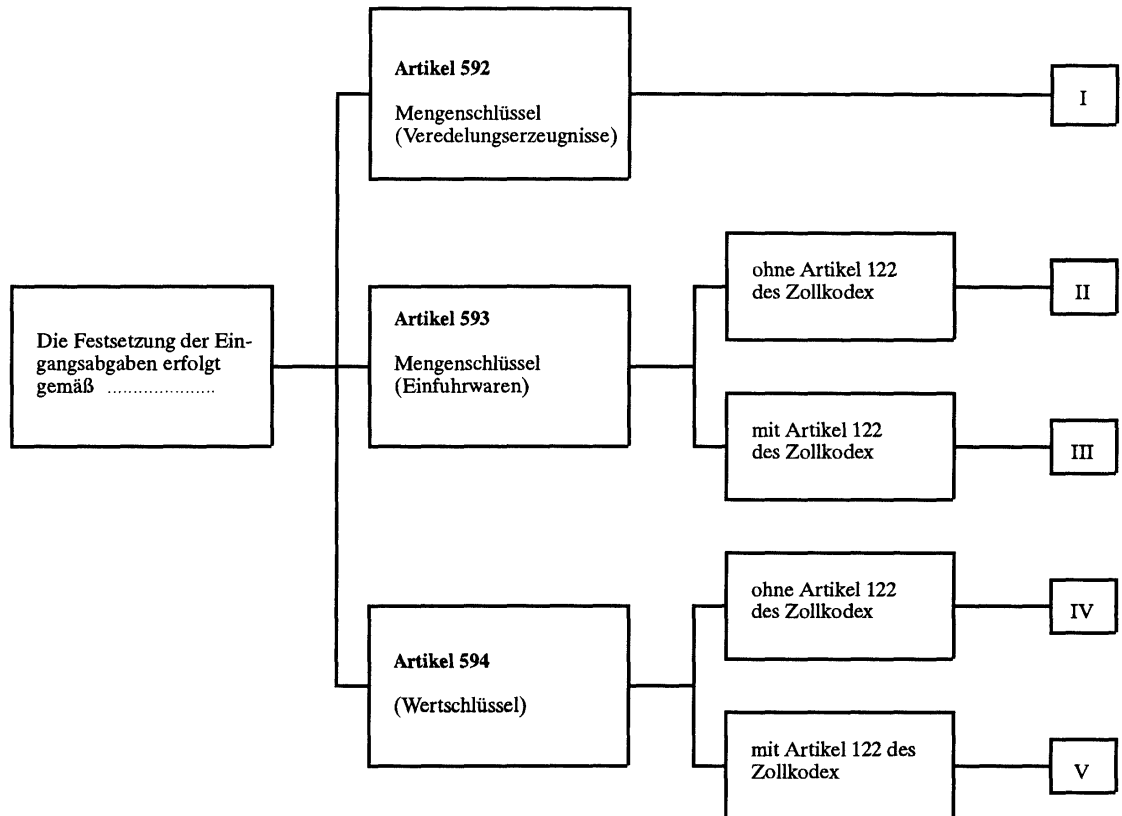
(1)	(2)		(3)
147	ex 8105 ex 8106 ex 8107 ex 8108 ex 8109 ex 8110 ex 8111 und ex 8112	Bearbeitungsabfälle und Schrott aus anderen unedlen Metallen	Alle Veredelungsvorgänge
148	ex Kapitel 84 ex Kapitel 85 ex 8708 ex Kapitel 90	Ausgebaute Teile und während der Veredelungsvorgänge beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile	Herstellen von Maschinen und Apparaten, Fahrzeugen, Ausrüstungsgegenständen, Elektrogeräten, Meßinstrumenten, Kontroll- und Präzisionsgeräten sowie ihre Umrüstung oder Umstellung auf andere technische Normen
149	Kapitel 84, 85, 86, 88 und 90	Ersatzteile sowie Teile von Maschinen, Apparaten, Schienenfahrzeugen, Luftfahrzeugen und anderen Ausrüstungen	Reparatur oder Überholung (Einstellen und Reinigen durch elektrische oder mechanische Verfahren) sowie Instandsetzung (Einbau funktionstüchtiger Teile) von Maschinen, Apparaten, Schienenfahrzeugen und anderen Ausrüstungen
150	8708	Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen	Anpassung von Kraftfahrzeugen für eine besondere Verwendung

▼B

ANHANG 80

RECHENBEISPIELE FÜR DIE AUFTEILUNG DER EINFUHRWAREN AUF DIE VEREDELUNGSERZEUGNISSE

(Artikel 591 bis 594)





EINLEITUNG ZU ANHANG 80

1. Dieser Anhang soll die Durchführung der Artikel 591 bis 594 erleichtern.
2. Die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse ist nur vorzunehmen, wenn sie zur Festsetzung der Höhe der Zollschuld nach Artikel 121 des Zollkodex erforderlich ist.
Demnach werden die Berechnungsverfahren nicht angewandt,
 - wenn alle Veredelungserzeugnisse eine zollrechtliche Bestimmung erhalten, bei der keine Einfuhrabgaben erhoben werden,
 - oder
 - wenn die Erhebung der Einfuhrabgaben nur Veredelungserzeugnisse betrifft, die unter die Abgabenregelung nach Artikel 122 des Zollkodex fallen.
3. Die Menge der Veredelungserzeugnisse wird nach Maßgabe der festgelegten Ausbeutesätze festgesetzt.
4. Die zusätzliche Verwendung von Gemeinschaftswaren im Fertigungsprozeß hat keinen Einfluß auf die Anrechnung der Einfuhrwaren auf die Veredelungserzeugnisse und bleibt daher unberücksichtigt.

I. **Artikel 592: Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse)**

- a) *Einfuhrwaren:*
100 kg A
- b) *Veredelungserzeugnisse:*
90 kg B
- c) *Zollschuld entsteht für:*
20 kg B
- d) *Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:*
 $20/90 \times 100 \text{ kg} = 22,22 \text{ kg A}$

II. **Artikel 593: Mengenschlüssel (Einfuhrwaren)**

- a) *Einfuhrwaren:*
100 kg A
- b) *Veredelungserzeugnisse:*

80 kg B, in die	80 kg A übergegangen sind	
10 kg C, in die	10 kg A übergegangen sind	
5 kg D, in die	5 kg A übergegangen sind	
Insgesamt:		95 kg A
- c) *Anrechnungsgrundlage in kg A:*

B:	$80/95 \times 100 \text{ kg} =$	84,21 kg A
C:	$10/95 \times 100 \text{ kg} =$	10,53 kg A
D:	$5/95 \times 100 \text{ kg} =$	5,26 kg A
Insgesamt:		100,00 kg A
- d) *Zollschuld entsteht für:*

 - 1.) 10 kg B
 - 2.) 5 kg D

▼B

A. OHNE ARTIKEL 122 DES ZOLLKODEX

Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:

$$\begin{aligned} \text{B: } & 10/80 \times 84,21 \text{ kg} = 10,53 \text{ kg A} \\ \text{D: } & 5/5 \times 5,26 \text{ kg} = \underline{5,26 \text{ kg A}} \\ \text{Insgesamt: } & 15,79 \text{ kg A} \end{aligned}$$

B. MIT ARTIKEL 122 DES ZOLLKODEX

D ist auf der Liste nach Artikel 122 aufgeführt.

i) Der Menge von B entsprechende Menge von Einfuhrwaren, für die eine Zollschuld entsteht:

$$10/80 \times 84,21 \text{ kg} = 10,53 \text{ kg A}$$

ii) Teil von D, der unter die Abgabenerhebung nach Artikel 121/Artikel 122 fallen kann:

Nach Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe a), erster Gedankenstrich erfolgt die Abgabenerhebung „nach Beschaffenheit“ für das Erzeugnis D höchstens für den Teil des Erzeugnisses D, der proportionell dem ausgeführten Teil der übrigen Veredelungserzeugnisse entspricht (die nicht in der Liste erfaßt sind).

— Menge der ausgeführten Erzeugnisse in kg A:

$$\begin{aligned} \text{B: } & 70 \text{ kg} = 70/80 \times 84,21 = 73,68 \text{ kg A} \\ \text{C: } & 10 \text{ kg} = 10/10 \times 10,53 = \underline{10,53 \text{ kg A}} \\ \text{Insgesamt: } & 84,21 \text{ kg A} \end{aligned}$$

— Ausgeführter Anteil:

$$[84,21/(100 - 5,26)] \times 100 \% = 88,89 \%$$

— Abgabenerhebung nach Artikel 122:

$$88,89 \% \times 5 \text{ kg D} = 4,44 \text{ kg D}$$

— Abgabenerhebung nach Artikel 121:

$$5 \text{ kg} - 4,44 \text{ kg} = 0,56 \text{ kg D} = 0,56 \times \frac{5,26}{5} = 0,59 \text{ kg A}$$

iii) Abgabenerhebung insgesamt:

- Artikel 122: 4,4 kg D
- Artikel 121: 0,59 kg A + 10,53 kg A = 11,02 kg A

III. Artikel 594: Wertschlüssel

a) Einfuhrwaren:

$$100 \text{ kg A}$$

b) Menge und Wert der Veredelungserzeugnisse:

$$\begin{aligned} 80 \text{ kg B zu ECU } 20/\text{kg} &= \text{ECU } 1\,600 \\ 10 \text{ kg C zu ECU } 12/\text{kg} &= \text{ECU } 120 \\ 5 \text{ kg D zu ECU } 5/\text{kg} &= \underline{\text{ECU } 25} \text{ (D ist in der Liste nach Artikel 122 erfaßt)} \\ \text{Insgesamt:} & \text{ECU } 1\,745 \end{aligned}$$

c) Anrechnungsgrundlage in kg A:

$$\begin{aligned} \text{B: } & 1\,600/1\,745 \times 100 \text{ kg} = 91,69 \text{ kg A} \\ \text{C: } & 120/1\,745 \times 100 \text{ kg} = 6,88 \text{ kg A} \\ \text{D: } & 25/1\,745 \times 100 \text{ kg} = \underline{1,43 \text{ kg A}} \\ \text{Insgesamt: } & 100,00 \text{ kg A} \end{aligned}$$

▼B

d) *Zollschuld entsteht für:*

- 1.) 10 kg B
- 2.) 5 kg D

A. OHNE ARTIKEL 122 DES ZOLLKODEX

Menge der Einfuhrwaren, die der Menge von B entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist:

$$10/80 \times 91,69 \text{ kg} = 11,46 \text{ kg A}$$

B. MIT ARTIKEL 122 DES ZOLLKODEX

D ist auf der Liste nach Artikel 122 aufgeführt.

i) *Menge der Einfuhrwaren, die der Menge von B entspricht, für die eine Zollschuld entstanden ist:*

$$10/80 \times 91,69 \text{ kg} = 11,46 \text{ kg A}$$

ii) *Teil von D, der unter die Abgabenerhebung nach Artikel 121/Artikel 122 fallen kann:*

Nach Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich erfolgt die Abgabenerhebung „nach Beschaffenheit“ für das Erzeugnis D höchstens für den Teil des Erzeugnisses D, der proportionell dem ausgeführten Teil der übrigen Veredelungserzeugnisse entspricht (die nicht in der Liste erfaßt sind).

— Wert der ausgeführten Veredelungserzeugnisse:

$$\begin{array}{r} \text{B: } 70 \times \text{ECU } 20 = \text{ECU } 1\,400 \\ \text{C: } 10 \times \text{ECU } 12 = \text{ECU } 120 \\ \hline \text{Insgesamt: } \text{ECU } 1\,520 \end{array}$$

— Ausgeführter Anteil:

$$[1\,520 / (1\,745 - 25)] \times 100 \% = 88,37 \%$$

— Abgabenerhebung nach Artikel 122:

$$88,37 \% \times 5 \text{ kg} = 4,42 \text{ kg D}$$

— Abgabenerhebung nach Artikel 121:

$$5 \text{ kg} - 4,42 \text{ kg} = 0,58 \text{ kg D} = 0,58 \times \frac{1,43}{5} = 0,17 \text{ kg A}$$

iii) *Abgabenerhebung insgesamt:*

- Artikel 122: 4,42 kg D
- Artikel 121: 0,17 kg A + 11,46 kg A = 11,63 kg A



ANHANG 81

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<p>INF5</p> <p>ORIGINAL</p>	<p>AUSKUNFTSBLATT</p> <p>Nr. A / 0 0 0 0 0 0</p> <p>AKTIVE VEREDELUNG</p> <p>DREIECKVERKEHR</p>
------------------------------------	---

<p>1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Kontaktperson:</p>	<p>3. Bewilligung der aktiven Veredelung in</p> <p>am <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td style="text-align: center;">Tag</td><td style="text-align: center;">Monat</td><td style="text-align: center;">Jahr</td><td colspan="4"></td></tr></table></p> <p>unter der Nr.</p> <p>und gültig bis <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td style="text-align: center;">Tag</td><td style="text-align: center;">Monat</td><td style="text-align: center;">Jahr</td><td colspan="4"></td></tr></table> einschließlich</p>								Tag	Monat	Jahr												Tag	Monat	Jahr				
Tag	Monat	Jahr																											
Tag	Monat	Jahr																											
<p>2. Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in die Veredelung zu überführen</p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>																													

GEBRAUCH DES AUSKUNFTSBLATTES

- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer Zollstelle der Erledigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Kopie Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Kopien mit den Veredelungserzeugnissen zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in die Veredelung bei der Zollstelle der Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

<p>4. Bezeichnung der in die Veredelung zu überführenden Waren</p>	<p>5. KN-Warencode</p>
	<p>6. Nettomenge</p>
<p>7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständigen Zollstelle</p>	<p>8. Name und Anschrift der bezeichneten Zollstelle, bei der die in Feld 4 angegebenen Waren zur Veredelung abgefertigt werden sollen</p>

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKUNFTE

<p>9. Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 angegebenen Waren entsprechen, wurde am <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td style="text-align: center;">Tag</td><td style="text-align: center;">Monat</td><td style="text-align: center;">Jahr</td><td colspan="4"></td></tr></table> angenommen</p> <p>Letzter Tag der Einfuhr: <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td style="text-align: center;">Tag</td><td style="text-align: center;">Monat</td><td style="text-align: center;">Jahr</td><td colspan="4"></td></tr></table></p> <p>Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:</p> <p>Bestimmungszollstelle:</p>								Tag	Monat	Jahr												Tag	Monat	Jahr					<p>Stempel:</p>
Tag	Monat	Jahr																											
Tag	Monat	Jahr																											

<p>10. Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft</p> <p>am <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td style="text-align: center;">Tag</td><td style="text-align: center;">Monat</td><td style="text-align: center;">Jahr</td><td colspan="4"></td></tr></table></p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Ausgangszollstelle:</p>								Tag	Monat	Jahr					<p>Stempel:</p>
Tag	Monat	Jahr													

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKUNFTE

<p>11. Die Anmeldung zur Überführung in die Veredelung der in Feld 4 angegebenen Waren wurde am <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td><td style="width: 20px;"> </td></tr><tr><td style="text-align: center;">Tag</td><td style="text-align: center;">Monat</td><td style="text-align: center;">Jahr</td><td colspan="4"></td></tr></table> angenommen</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Bezeichnete Zollstelle:</p>								Tag	Monat	Jahr					<p>Stempel:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">12. Nettomenge</td> </tr> <tr> <td>13. Zollwert</td> </tr> <tr> <td>14. Währung</td> </tr> </table>	12. Nettomenge	13. Zollwert	14. Währung
Tag	Monat	Jahr																
12. Nettomenge																		
13. Zollwert																		
14. Währung																		

▼B**Hinweise****A. Allgemeine Hinweise**

1. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
2. Das Auskunftsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
- 2.
4. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

- BEF für belgische Franken,
- FRF für französische Franken,
- LUF für luxemburgische Franken,
- DKK für Dänische Kronen,
- GBP für Pfund Sterling,
- ESP für spanische Pesetas,
- PTE für portugiesische Escudos,
- DEM für Deutsche Mark,
- ITL für italienische Lire,
- NLG für niederländische Gulden,
- IEP für irische Pfunde,
- GRD für griechische Drachmen,

- ▶⁽¹⁾ — ATS für österreichische Schillinge,
- FIM für Finnmark,
- SEK für schwedische Kronen. ◀

- ▶⁽¹⁾ A1



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

INF 5

AUSKUNFTSBLATT

Nr. A / 0 0 0 0 0

KOPIE Nr. 1

AKTIVE VEREDELUNG

DREIECKVERKEHR

<p>1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Kontaktperson:</p>	<p>3. Bewilligung der aktiven Veredelung in</p> <p>am <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p> <p>unter der Nr.</p> <p>und gültig bis <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> einschließlich</p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p>
<p>2. Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in die Veredelung zu überführen</p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	

GEBRAUCH DES AUSKUNFTSBLATTES

- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer Zollstelle der Erledigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Kopie Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Kopien mit den Veredelungserzeugnissen zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrgüter in die Veredelung bei der Zollstelle der Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

<p>4. Bezeichnung der in die Veredelung zu überführenden Waren</p>	<p>5. KN-Warencode</p>
	<p>6. Nettomenge</p>
<p>7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständigen Zollstelle</p>	<p>8. Name und Anschrift der bezeichneten Zollstelle, bei der die in Feld 4 angegebenen Waren zur Veredelung abgefertigt werden sollen</p>

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTTE

<p>9. Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 angegebenen Waren entsprechen, wurde am <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> angenommen</p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p> <p>Letzter Tag der Einfuhr: <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p> <p>Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:</p> <p>Bestimmungszollstelle:</p>	<p>Stempel:</p>
---	-----------------

<p>10. Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft</p> <p>am <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Ausgangszollstelle:</p>	<p>Stempel:</p>
---	-----------------

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTTE

<p>11. Die Anmeldung zur Überführung in die Veredelung der in Feld 4 angegebenen Waren wurde am <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> angenommen</p> <p style="text-align: center;">Tag Monat Jahr</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Bezeichnete Zollstelle:</p>	<p>Stempel:</p>
	<p>12. Nettomenge</p>
	<p>13. Zollwert</p>
	<p>14. Währung</p>



Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

1. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
2. Das Auskunftsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
- 2.
4. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.

Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.

14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

- BEF für belgische Franken,
- FRF für französische Franken,
- LUF für luxemburgische Franken,
- DKK für Dänische Kronen,
- GBP für Pfund Sterling,
- ESP für spanische Pesetas,
- PTE für portugiesische Escudos,
- DEM für Deutsche Mark,
- ITL für italienische Lire,
- NLG für niederländische Gulden,
- IEP für irische Pfunde,
- GRD für griechische Drachmen,

- ▶⁽¹⁾ — ATS für österreichische Schillinge,
- FIM für Finnmark,
- SEK für schwedische Kronen. ◀

▶⁽¹⁾ A1



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">INF5</div> KOPIE Nr. 1	AUSKUNFTSBLATT Nr. A/000000 AKTIVE VEREDELUNG DREIECKVERKEHR
---	---

1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung <input type="checkbox"/> Kontaktperson:	3. Bewilligung der aktiven Veredelung in am <table style="display: inline-table; border-bottom: 1px solid black; width: 100px;"><tr><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Tag</td><td style="font-size: 8px;">Monat</td><td style="font-size: 8px;">Jahr</td><td style="font-size: 8px;"> </td></tr></table> unter der Nr. und gültig bis <table style="display: inline-table; border-bottom: 1px solid black; width: 100px;"><tr><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Tag</td><td style="font-size: 8px;">Monat</td><td style="font-size: 8px;">Jahr</td><td style="font-size: 8px;"> </td></tr></table> einschließlich					Tag	Monat	Jahr						Tag	Monat	Jahr	
Tag	Monat	Jahr															
Tag	Monat	Jahr															
2. Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in die Veredelung zu überführen Zuständiger Sachbearbeiter:	3. (continued from above)																

GEBRAUCH DES AUSKUNFTSBLATTES

- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis der vorherigen Ausfuhrklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer Zollstelle der Erledigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Kopie Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Kopien mit den Veredelungserzeugnissen zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in die Veredelung bei der Zollstelle der Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

4. Bezeichnung der in die Veredelung zu überführenden Waren	5. KN-Warencode
	6. Nettomenge
7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständigen Zollstelle	8. Name und Anschrift der bezeichneten Zollstelle, bei der die in Feld 4 angegebenen Waren zur Veredelung abgeliefert werden sollen

BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKUNFTE

9. Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 angegebenen Waren entsprechen, wurde am <table style="display: inline-table; border-bottom: 1px solid black; width: 100px;"><tr><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Tag</td><td style="font-size: 8px;">Monat</td><td style="font-size: 8px;">Jahr</td><td style="font-size: 8px;"> </td></tr></table> angenommen Letzter Tag der Einfuhr: <table style="display: inline-table; border-bottom: 1px solid black; width: 100px;"><tr><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Tag</td><td style="font-size: 8px;">Monat</td><td style="font-size: 8px;">Jahr</td><td style="font-size: 8px;"> </td></tr></table> Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen: Bestimmungszollstelle:					Tag	Monat	Jahr						Tag	Monat	Jahr		Stempel:
Tag	Monat	Jahr															
Tag	Monat	Jahr															

10. Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft am <table style="display: inline-table; border-bottom: 1px solid black; width: 100px;"><tr><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Tag</td><td style="font-size: 8px;">Monat</td><td style="font-size: 8px;">Jahr</td><td style="font-size: 8px;"> </td></tr></table> Bemerkungen: Ausgangszollstelle:					Tag	Monat	Jahr		Stempel:
Tag	Monat	Jahr							

BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKUNFTE

11. Die Anmeldung zur Überführung in die Veredelung der in Feld 4 angegebenen Waren wurde am <table style="display: inline-table; border-bottom: 1px solid black; width: 100px;"><tr><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td><td style="width: 25px;"> </td></tr><tr><td style="font-size: 8px;">Tag</td><td style="font-size: 8px;">Monat</td><td style="font-size: 8px;">Jahr</td><td style="font-size: 8px;"> </td></tr></table> angenommen Bemerkungen: Bezeichnete Zollstelle:					Tag	Monat	Jahr		Stempel:
Tag	Monat	Jahr							
	12. Nettomenge								
	13. Zollwert								
	14. Währung								

▼B**Hinweise****A. Allgemeine Hinweise**

1. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
2. Das Auskunftsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
 - 2.
 4. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.
 14. Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
 - BEF für belgische Franken,
 - FRF für französische Franken,
 - LUF für luxemburgische Franken,
 - DKK für Dänische Kronen,
 - GBP für Pfund Sterling,
 - ESP für spanische Pesetas,
 - PTE für portugiesische Escudos,
 - DEM für Deutsche Mark,
 - ITL für italienische Lire,
 - NLG für niederländische Gulden,
 - IEP für irische Pfunde,
 - GRD für griechische Drachmen,
- ▶⁽¹⁾ — ATS für österreichische Schillinge,
— FIM für Finnmark,
— SEK für schwedische Kronen. ◀

▶⁽¹⁾ A1



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<p>1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung</p> <p><input type="checkbox"/></p> <p>Kontaktperson:</p>	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">INF 5</div> <p>KOPIE Nr. 3</p> <p style="font-weight: bold; margin-top: 20px;">AUSKUNFTSBLATT</p> <p>Nr. A / 0 0 0 0 0</p> <p style="font-weight: bold;">AKTIVE VEREDELUNG</p> <p style="font-weight: bold;">DREIECKVERKEHR</p>
<p>2. Einführer, dem die Bewilligung erteilt wurde, die in Feld 4 bezeichneten Waren in die Veredelung zu überführen</p> <p>Zuständiger Sachbearbeiter:</p>	<p>3. Bewilligung der aktiven Veredelung in</p> <p>am <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/></p> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Tag Monat Jahr</p> <p>unter der Nr.</p> <p>und gültig bis <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> einschließlich</p> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Tag Monat Jahr</p>

GEBRAUCH DES AUSKUNFTSBLATTES

- A. Das Original und die drei Kopien sind nach Ausfüllen der Felder 1 bis 8 zum Nachweis der vorherigen Ausführerklärung für die Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 bezeichneten Waren entsprechen, bei einer Zollstelle der Erledigung des Verfahrens einzureichen. Diese füllt das Feld 9 aus, behält die Kopie Nr. 1 und gibt das Original und die anderen Kopien mit den Veredelungserzeugnissen zurück.
- B. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend der Zollstelle vorzulegen, bei der die Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt ist. Diese füllt das Feld 10 aus und gibt das Original und die beiden Kopien dem Anmelder zurück.
- C. Das Original und die Kopien Nr. 2 und Nr. 3 sind anschließend zum Nachweis der Erklärung über die Überführung der Einfuhrwaren in die Veredelung bei der Zollstelle der Überführung in das Verfahren einzureichen. Diese füllt die Felder 11 bis 14 aus, gibt das Original dem Anmelder zurück, behält die Kopie Nr. 2 und schickt die Kopie Nr. 3 an die in Feld 7 bezeichnete Zollstelle.

<p>4. Bezeichnung der in die Veredelung zu überführenden Waren</p>	<p>5. KN-Warencode</p>
<p>6. Nettomenge</p>	
<p>7. Name und Anschrift der für die Überwachung der Veredelung zuständigen Zollstelle</p>	<p>8. Name und Anschrift der bezeichneten Zollstelle, bei der die in Feld 4 angegebenen Waren zur Veredelung abgefertigt werden sollen</p>
<p>BEI DER AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE</p>	
<p>9. Die Anmeldung zur vorzeitigen Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse, die den in Feld 4 angegebenen Waren entsprechen, wurde am <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> angenommen Stempel:</p> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Tag Monat Jahr</p> <p>Letzter Tag der Einfuhr: <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/></p> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Tag Monat Jahr</p> <p>Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen:</p> <p>Bestimmungszollstelle:</p>	
<p>10. Die Veredelungserzeugnisse haben das Zollgebiet der Gemeinschaft Stempel:</p> <p>am <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/></p> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Tag Monat Jahr</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Ausgangszollstelle:</p>	
<p>BEI DER EINFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFTE</p>	
<p>11. Die Anmeldung zur Überführung in die Veredelung der in Feld 4 angegebenen Waren wurde am <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> <input style="width: 20px;" type="text"/> angenommen Stempel:</p> <p style="text-align: center; font-size: 0.8em;">Tag Monat Jahr</p> <p>Bemerkungen:</p> <p>Bezeichnete Zollstelle:</p>	<p>12. Nettomenge</p> <p>13. Zollwert</p> <p>14. Währung</p>



Rückseite der Kopie 3

15. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.		
Ort:	<input type="text"/>	
Datum:	Dienststempel	Zollbehörde
	Tag Monat Jahr	
Unterschrift:		

16. ERGEBNIS DER PRÜFUNG Die Prüfung durch die unten bezeichnete Zollbehörde hat ergeben, daß dieses Auskunftblatt (*) von den darin angegebenen Zollbehörden ausgestellt worden ist und daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind. zu den beigefügten Bemerkungen Anlaß gibt.		
Ort:	<input type="text"/>	
Datum:	Dienststempel	Zollbehörde
	Tag Monat Jahr	
Unterschrift:		

(*) Zutreffendes wie folgt X ankreuzen.

Hinweise

A. Allgemeine Hinweise

- Die Felder 1 bis 8 des Auskunftblatts sind vom Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung auszufüllen.
- Das Auskunftblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den zuständigen Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

- Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
 - Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen ist auch der zuständige Sachbearbeiter anzugeben.
Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.
 - Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:
 - BEF für belgische Franken,
 - FRF für französische Franken,
 - LUF für luxemburgische Franken,
 - DKK für Dänische Kronen,
 - GBP für Pfund Sterling,
 - ESP für spanische Pesetas,
 - PTE für portugiesische Escudos,
 - DEM für Deutsche Mark,
 - ITL für italienische Lire,
 - NLG für niederländische Gulden,
 - IEP für irische Pfunde,
 - GRD für griechische Drachmen,
- ⁽¹⁾ — ATS für österreichische Schillinge,
 — FIM für Finnmark,
 — SEK für schwedische Kronen. ◀

►⁽¹⁾ A1

**BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSKUNFTSBLATT INF 5**

1. Der Vordruck, auf dem das Auskunftsblatt INF 5 ausgestellt wird, wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 g gedruckt.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.
4. Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem das Auskunftsblatt ausgestellt wird, zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder 1 bis 8 des Auskunftsblatts sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, von der das Ersuchen ausgeht. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, die die Information zu erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine Amtssprache dieses Mitgliedstaats verlangen.



Rückseite des Originals

13. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen. Ort: Datum: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td colspan="5">Dienststempel</td></tr></table> Unterschrift										Tag	Monat	Jahr	Dienststempel					Zollbehörde
Tag	Monat	Jahr	Dienststempel															
14. ERGEBNIS DER PRÜFUNG Le contrôle effectué par l'autorité douanière désignée ci-dessous a permis de constater que le présent bulletin d'informations (1): <input type="checkbox"/> a bien été visé par l'autorité douanière indiquée et que les mentions qu'il contient sont exactes. <input type="checkbox"/> donne lieu aux remarques ci-annexées. Lieu: Date: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>jour</td><td>mois</td><td>année</td><td colspan="5">Cachet:</td></tr></table> Signature:										jour	mois	année	Cachet:					Autorité douanière
jour	mois	année	Cachet:															

(1) Indiquer d'une la mention applicable.**HINWEISE****A. Allgemeine Hinweise**

- Der Teil des Auskunftsblatts, der für das Ersuchen um Auskunft bestimmt ist (Felder 1 bis 7), wird entweder durch den Inhaber der Bewilligung der Veredelung oder durch die Dienststelle, die die Information benötigt, ausgefüllt.
- Das Auskunftsblatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine, auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den ausstellenden Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

- Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat. Dieses Feld darf nicht benutzt werden, wenn das Auskunftsblatt durch die Zollbehörden des Mitgliedstaats ausgefüllt wird, der um Informationen nachsucht.
- Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wird.
- Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, die die Informationen einholt. Dieses Feld ist nicht zu benutzen, wenn der Antrag von dem Inhaber der Bewilligung der Veredelung gestellt wird.
- Anzugeben sind Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Für nicht verpackte Waren oder Erzeugnisse ist die Zahl der Gegenstände oder das Wort "lose" anzugeben.
Die Waren oder Erzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder der Benennung des Zolltarifs aufzuführen.
- Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben; kg netto, Liter, Meter, qm usw.
- Die Beträge sind in nationaler Währung einzutragen. Für jede Ziffer ist ein Kästchen vorgesehen; die beiden letzten Kästchen sind gegebenenfalls Bruchteilen einer Einheit vorbehalten.

Ein in diesem Feld anzugebender Abschöpfungsbetrag ist wie folgt zu berechnen:

- der in Ecu ausgedrückte Abschöpfungssatz wird mit der Warenmenge multipliziert;
- das Ergebnis wird mit dem Währungskoeffizienten multipliziert;
- das Ergebnis wird in nationale Währung umgerechnet.

Falls der Zollbehörde der Satz in nationaler Währung einschließlich des Währungskoeffizienten bereits vorliegt, genügt es, diesen Satz mit der Warenmenge zu multiplizieren.

Der Mitgliedstaat, in dem die Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, rechnet den in dem Auskunftsblatt angegebenen Betrag anhand des für die Ermittlung des Zollwerts geltenden Wechselkurses um.

Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

- | | |
|--|--|
| — BEF für belgische Franken, | — DKK für dänische Kronen, |
| — DEM für Deutsche Mark, | — GRD für griechische Drachmen, |
| — ESP für spanische Pesetas, | — FRF für französische Franken, |
| — IEP für irische Pfunde, | — ITL für italienische Lire, |
| — LUF für luxemburgische Franken, | — NLG für niederländische Gulden, |
| — PTE für portugiesische Escudos, | ▶ ⁽²⁾ — ATS für österreichische Schillinge, |
| ▶ ⁽¹⁾ — FIM für Finnmark, ◀ | — SEK für schwedische Kronen, ◀ |
| — GBP für Pfund Sterling. | |

▶⁽¹⁾ A1▶⁽²⁾ A1



ANHANG 83

**BEFÖRDERUNG VON WAREN ODER ERZEUGNISSEN IM AKTIVEN
VEREDELUNGSVERKEHR IM RAHMEN DER ÜBERTRAGUNG VON EI-
NEM BEWILLIGUNGSINHABER AUF EINEN ZWEITEN**

1. Für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen von einem Bewilligungsinhaber zu einem zweiten wird ein Vordruck aus den Exemplaren 1, 4 und 5 sowie einem dem Exemplar 1 entsprechenden zusätzlichen Exemplar des Einheitspapiers gemäß den Artikeln 205 bis 215 der vorliegenden Verordnung ausgestellt.
2. Vor Beginn der Beförderung der Waren oder Erzeugnisse wird die Überwachungsstelle des ersten Bewilligungsinhabers in einer von ihr vorgeschriebenen Form von der vorgesehenen Beförderung unterrichtet, um gegebenenfalls die von ihr für erforderlich gehaltene Prüfung durchführen zu können.
3. Das Exemplar Nr. 1 wird vom ersten Bewilligungsinhaber (von dem die Waren oder Erzeugnisse versandt werden) mit seiner Buchführung „aktiver Veredelungsverkehr“ aufbewahrt.
4. Die übrigen Exemplare begleiten die Waren oder Erzeugnisse.
5. Nach Ankunft der Waren unterrichtet der zweite Bewilligungsinhaber (an den die Waren oder Erzeugnisse übertragen worden waren) die für ihn zuständige Überwachungsstelle in der von dieser bestimmten Form über die durchgeführte Beförderung und bewahrt das zusätzliche Exemplar in seiner Buchführung „aktiver Veredelungsverkehr“ auf.
6. Die Exemplare Nr. 4 und 5 werden vom zweiten Bewilligungsinhaber an seine Überwachungsstelle gesandt. Diese bewahrt das Exemplar Nr. 4 auf und übersendet das mit ihrem Sichtvermerk versehene Exemplar Nr. 5 an die Überwachungsstelle des ersten Bewilligungsinhabers. Diese Übersendung kann monatlich und in zusammengefaßter Form erfolgen.

Anlage

Der in Absatz 1 dieses Anhangs genannte Vordruck, der für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen von einem Bewilligungsinhaber zu einem zweiten verwendet wird, muß in den entsprechenden Feldern folgende Angaben enthalten. Die übrigen Felder sind nicht auszufüllen, wenn der Bewilligungsinhaber die nötigen statistischen Angaben monatlich macht. Andernfalls kann die Zollbehörde das Ausfüllen der übrigen Felder verlangen oder zusätzliche Kopien für statistische Zwecke vorsehen.

2. *Versender:* Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des ersten Bewilligungsinhabers, gefolgt von der Nummer der Bewilligung und dem Mitgliedstaat, in dem die Bewilligung erteilt worden ist.
3. *Vordrucke:* Anzugeben ist die laufende Nummer des Vordrucksatzes in Verbindung mit der Gesamtzahl der verwendeten Vordrucksätze.
Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition (d. h., nur ein einziges Feld „Warenbezeichnung“ ist auszufüllen), so wird in Feld Nr. 5 lediglich die Ziffer 1, in Feld Nr. 3 aber nichts angegeben.
5. *Positionen:* Anzugeben ist die Gesamtzahl der vom Beteiligten auf allen verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Warenpositionen. Die Anzahl der Warenpositionen entspricht der Zahl der Felder „Warenbezeichnung“, die ausgefüllt sein müssen.
8. *Empfänger:* Anzugeben sind Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift des zweiten Bewilligungsinhabers.
15. *Versendungsland:* Anzugeben ist der Mitgliedstaat, aus dem die Waren versandt werden.
31. Packstücke und Warenbezeichnung; Zeichen und Nummer — Containernummer — Anzahl und Art: Einzutragen sind Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke oder — im besonderen Fall unverpackter Waren — die Anzahl der in der Anmeldung erfaßten Gegenstände bzw. die Angabe „lose“ sowie in beiden Fällen die zum Erkennen der Waren erforderlichen Angaben.
Unter Warenbezeichnung ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware zu verstehen, die so genau sein muß, daß eine Einreihung der Ware möglich ist. Werden die Waren in Containern befördert, so sind außerdem die Nummern der Container in diesem Feld anzugeben.

▼B

32. *Positionsnummer:* Anzugeben ist die laufende Nummer der betreffenden Warenposition im Verhältnis zu allen auf den verwendeten Vordrucken oder Ergänzungsvordrucken angemeldeten Positionen — vgl. Feld Nr. 5.
Bezieht sich die Anmeldung nur auf eine Warenposition, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß hier nichts anzugeben ist, da die Ziffer 1 in Feld Nr. 5 angegeben sein muß.
33. *Warennummer:* Anzugeben ist die Kennziffer der betreffenden Warenposition.
37. *Verfahren:* Es ist der Code 5751 anzugeben.
38. *Eigenmasse:* Anzugeben ist die Eigenmasse der in dem entsprechenden Feld Nr. 31 beschriebenen Ware, ausgedrückt in Kilogramm. Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne die Umschließungen.
41. *Zusätzliche Einheiten:* Anzugeben ist die Menge in der in der Kombinierten Nomenklatur vorgesehenen Einheit.
44. *Besondere Vermerke — vorgelegte Unterlagen — Bescheinigungen und Genehmigungen:* Einzutragen ist der Vermerk „Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 — Waren im AV/S“.
Unterliegen die Einfuhrwaren besonderen Maßnahmen der Handelspolitik und gelten diese im Zeitpunkt der Beförderung, so ist der vorgenannte Vermerk durch die Hinzufügung von „Handelspolitik“ zu ergänzen.
Im Falle der Anwendung von Artikel 615 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist die Nummer des verwendeten Informationsblattes INF 1 anzugeben.
46. *Statistischer Wert:* Anzugeben ist der Betrag des sich nach der vorliegenden Verordnung ergebenden statistischen Werts, ausgedrückt in der vom Versendungsmitgliedstaat vorgeschriebenen Währung.
54. *Ort und Datum; Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters:* Vorbehaltlich der zu erlassenden besonderen Vorschriften über den Einsatz von EDV-Systemen muß das bei der Abgangszollstelle verbleibende Exemplar von der in Feld Nr. 2 angegebenen Person handschriftlich unterzeichnet werden; neben ihrer Unterschrift hat diese Person ihren Namen und Vornamen anzugeben. Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift und seinem Namen und Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.



ANHANG 84

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung Kontaktperson	INF7 ORIGINAL	AUSKUNFTSBLATT Nr. A / 0 0 0 0 0 AKTIVE VEREDELUNG
2. Anmelder		3. Ausstellende Zollbehörde
4. Hinweis auf die Bewilligung der aktiven Veredelung	Bemerkungen	
5. Nummer, Datum und ausstellender Mitgliedstaat der vorhergehenden Bewilligung		
6. VEREDELUNGSERZEUGNISSE		
7. Bezeichnung	8. Nettomenge (!)	
9. Zollrechtliche Bestimmung und Hinweis auf beigefügte Unterlagen		
10. IN DIE AKTIVE VEREDELUNG ÜBERGEFÜHRTE WAREN		
11. Bezeichnung	12. Nettomenge (!)	
11. Bezeichnung	12. Nettomenge (!)	
11. Bezeichnung	12. Nettomenge (!)	
SICHTVERMERK DER AUSSTELLENDEN ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt Ort und Datum: _____ _____ Unterschrift und Dienststempel	13. Ort und Datum: _____ Unterschrift des Anmelders	

(!) Kilogramm, Liter, Stückzahl



Rückseite des Auskunftsblatts INF 7

ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG

Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.

Ort und Datum:

Name und vollständige Anschrift der Zollbehörde

Unterschrift und Dienststempel:

ERGEBNIS DER PRÜFUNG:Die Prüfung durch die unten bezeichnete Zollbehörde hat ergeben, das dieses Auskunftsblatt ⁽¹⁾

- Von der darin angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind,
 zu den untenstehenden Bemerkungen Anlaß gibt.

Ort und Datum:

Name und vollständige Anschrift der Zollbehörde

Unterschrift und Dienststempel:

BEMERKUNGEN

(¹) Zutreffendes wie folgt ankreuzen



EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Inhaber der Bewilligung der aktiven Veredelung Kontaktperson	INF7 DURCHSCHRIFT AUSKUNFTSBLATT Nr. A/000000 AKTIVE VEREDELUNG	
2. Anmelder	3. Ausstellende Zollbehörde	
4. Hinweis auf die Bewilligung der aktiven Veredelung	Bemerkungen	
5. Nummer, Datum und ausstellender Mitgliedstaat der vorhergehenden Bewilligung		
6. VEREDELUNGSERZEUGNISSE		
7. Bezeichnung	8. Nettomenge (¹)	
9. Zollrechtliche Bestimmung und Hinweis auf beigefügte Unterlagen		
10. IN DIE AKTIVE VEREDELUNG ÜBERGEFÜHRTE WAREN		
11. Bezeichnung	12. Nettomenge (¹)	
11. Bezeichnung	12. Nettomenge (¹)	
11. Bezeichnung	12. Nettomenge (¹)	
SICHTVERMERK DER AUSSTELLENDEN ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel	13. Ort und Datum: Unterschrift des Anmelders	

(¹) Kilogramm, Liter, Stückzahl



Rückseite des Auskunftsbatts INF 7

ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftsbatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.	
Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der Zollbehörde
ERGEBNIS DER PRÜFUNG: Die Prüfung durch die unten bezeichnete Zollbehörde hat ergeben, das dieses Auskunftsbatt (*) <input type="checkbox"/> on der darin angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und die darin enthaltenen Angaben richtig sind, <input type="checkbox"/> zu den untenstehenden Bemerkungen Anlaß gibt.	
Ort und Datum: Unterschrift und Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der Zollbehörde
BEMERKUNGEN	

(*) Zutreffendes wie folgt ankreuzen



BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSKUNFTSBLATT INF 7

1. Der Vordruck, auf dem das Auskunftsblatt INF 7 ausgestellt wird, wird auf weißem Schreibpapier ohne Holzschliff und mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 g gedruckt.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.
4. Der Vordruck ist in einer von den zuständigen Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Auskunftsblatt ausgestellt wird, zu bestimmenden Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder des Auskunftsblatts sind in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft auszufüllen, die von der Zollbehörde des Mitgliedstaats bestimmt wird, von der das Ersuchen ausgeht. Die Zollbehörden des Mitgliedstaats, die die Auskunft erteilen oder sich ihrer zu bedienen haben, können die Übersetzung der in den Vordrucken enthaltenen Angaben in die oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

▼B

ANHANG 85

Mitgliedstaat: 	AKTIVE VEREDELUNG Auskünfte gemäß Artikel 648 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	Jahr: Bewilligung erteilt im Laufe des Monats:
-----------------------------	---	---

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Zur Veredelung bestimmte Waren			Hauptveredelungserzeugnisse	Monat/Jahr des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Bewilligung	Code ⁽²⁾
	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	Beabsichtigter Wert	Beabsichtigte Menge ⁽¹⁾	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

⁽¹⁾ Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); Länge (m).⁽²⁾ Ist die Bewilligung auf der Grundlage mehrerer Codes erteilt worden, die sich auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen beziehen, so ist nur der maßgeblichste Code anzugeben.*Anmerkung:* Auf Anforderung ist gegebenenfalls die Auskunft über die Beschaffenheit und/oder die Besonderheiten zu geben.

▼B

ANHANG 86

Mitgliedstaat: 	AKTIVE VEREDELUNG Auskünfte gemäß Artikel 648 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	Jahr Im Laufe des Monats abgelehnte Antrag
-----------------------------	---	--

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Zur Veredelung bestimmte Waren				Hauptveredelun- gserzeugnisse	Begründung der Ableh- nung des An- trags
	Unterposition der Kombi- nierten No- menklatur	Beabsichtigter Wert	Beabsichtigte Menge ⁽¹⁾	Beschaffenheit/Beson- derheiten ⁽²⁾	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

⁽¹⁾ Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); d) Länge (m)⁽²⁾ Die Auskunft über die Beschaffenheit und/oder die Besonderheiten braucht nur gegeben zu werden, wenn sie für die Ablehnung des Antrags bestimmend war.

▼**B**

ANHANG 87

LISTE DER UMWANDLUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 650

Laufende Nr.	Spalte 1	Spalte 2
	Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
1	Waren aller Art	Umwandlung in Einzelmuster oder Musterkollektionen
2	Waren aller Art	Umwandlung in Abfälle und Reste oder Zerstörung
3	Waren aller Art	Denaturierung
4	Waren aller Art	Wiedergewinnung von Teilen oder Bestandteilen
5	Waren aller Art	Aussonderung und/oder Zerstörung beschädigter Teile
6	Waren aller Art	Umwandlung zur Behebung von an den Waren entstandenen Schäden
7	Waren aller Art	Durchführung der im Zollager oder einer Freizone zugelassenen üblichen Behandlungen
8	Tabak aus Kapitel 24 der Kombinierten Nomenklatur	Umwandlung in „homogenisierten“ oder „rekonstituierten“ Tabak des KN-Codes 2403 91 00 und/oder in Tabakpulver des KN-Codes ex 2403 99 90
▼ M8	9	Umwandlung in teilweise oder vollständig entrippte Tabake des KN-Codes 2401 20 und in Tabakabfälle des KN-Codes ex 2401 30 00
▼ B	10	Umwandlung in: — Fettsäuregemisch der KN-Codes 1519 11 00, 1519 12 00, 1519 19 10, 1519 19 30 und 1519 19 90 — reine Fettsäuren der KN-Codes 2915 70 15, 2915 70 25, 2915 90 10, ex 2915 90 90, ex 2916 15 00 und ex 2916 19 90 — Fettsäuremethylestergemische des KN-Codes ex 3823 90 98 — Fettsäuremethylester der KN-Codes ex 2915 70 20, ex 2915 90 90, ex 2916 15 00 und ex 2916 19 90 — Fettalkoholgemische des KN-Codes 1519 30 00 — Fettalkohole der KN-Codes 2905 16 90, 2905 17 00 und 2905 19 90 — Glycerin des KN-Codes 1520 10 00
11	Waren der KN-Codes 2707 10, 2707 20, 2707 30, 2707 50, 2707 91 00, 2707 99 30, 2707 99 91, 2707 99 99 und 2710 00	Umwandlung in Waren der KN-Codes 2710 00 71 oder 2710 00 75
12	Rohe Öle der KN-Codes 2707 99 11 und 2707 99 19	Umwandlung in Waren der KN-Codes 2707 10 90, 2707 20 90, 2707 30 90, 2707 50 91, 2707 50 99, 2707 99 30, 2707 99 99, 2902 20 90, 2902 30 90, 2902 41 00, 2902 42 00, 2902 43 00 und 2902 44 90
13	Chromtrioxid des KN-Codes 2819 90 00	Umwandlung in Chrom des KN-Codes 8112 20 31
▼ M4	14	Vermischen der Waren in Spalte 1 sowie Vermischen der ein und/oder der anderen Ware mit Gasöl des KN-Codes 2710 00 69 mit einem Schwefelgehalt von 0,2 GHT oder weniger zum Erhalt eines Gasöls des KN-Codes

▼M4

Laufende Nr.	Spalte 1	Spalte 2
	Waren, für die die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung bewilligt wird	Zulässige Umwandlung
	Kerosin des KN-Codes 2710 00 55	2710 00 69 mit einem Schwefelgehalt von 0,2 GHT oder weniger
▼ <u>M7</u> 15	Rizinusöl des KN-Codes 1515 30 90	Umwandlung in: — hydriertes Rizinusöl (sog. Opal-Wachs) des KN-Codes 1516 20 10 — 12-Hydroxystearinsäure (Reinheit < 90 %) des KN-Codes 3823 19 10 — 12-Hydroxystearinsäure (Reinheit > 90 %) des KN-Codes 2918 19 90 — Glycerin des KN-Codes 2905 45 00
▼ <u>M10</u> 16	Schlittschuhe, ohne Kufen, des KN-Codes 6402 19 00 Schlittschuhe, ohne Kufen, des KN-Codes 6403 19 00	Umwandlung in: Schlittschuhe des KN-Codes 9506 70 10 Rollschuhe des KN-Codes 9506 70 30
▼ <u>M12</u> 17	Fahrgestelle mit Fahrerhäusern des KN-Codes 8704 21 31	Umwandlung in Feuerwagen mit integrierter Feuerlösch- und/oder Rettungseinrichtung des KN-Codes 8705 30 00
▼ <u>M14</u> 18	Jegliche elektronische Bau- oder Bestandteile, jegliche Baugruppen (einschließlich Unterbaugruppen) oder Materialien (auch nicht elektronisch), die für die elektronische Funktion der Umwandlungserzeugnisse unerlässlich sind	Umwandlung in Waren der Informationstechnologie: 1. einer KN-Unterposition des „EG-ITA-CXL“-Anhangs des Beschlusses 97/359/EG des Rates ⁽¹⁾ , wenn am Bewilligungsdatum Zollfreiheit besteht, oder 2. einer KN-Unterposition, die in Artikel 1, 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 2216/97 des Rates ⁽²⁾ vorgesehen ist, wenn am Bewilligungsdatum eine autonome Zollausssetzung besteht
▼ <u>M17</u> 19	PVC-Materialien des KN-Codes 3921 90 60	Umwandlung in Lichtbildwände des KN-Codes 9010 60 00

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 12. 6.1997, S. 1 (Informationstechnologie-Abkommen).⁽²⁾ ABl. L 305 vom 8. 11. 1997, S. 1.

ANHANG 88

Mitgliedstaat:	VERTRAULICH Jahr: 19 .. Bewilligung erteilt im Laufende des Monats:
--	--

UMWANDLUNG

Informations fournies au titre de l'article 668 paragraphe 1 point a) du règlement (CEE) n° 2454/93

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Umwandelnde Waren		Art der Behandlung und umgewandelte Erzeugnisse ⁽³⁾	Gültigkeitsdauer der Bewilligung	Bemerkungen	
	KN-Code ⁽²⁾	Art und Beschaffenheit, wie sie sich aus Antrag oder Bewilligung ergeben ⁽¹⁾				Voraussichtlicher Wert und voraussichtliche Menge ⁽²⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

⁽¹⁾ Die Auskunft über Art und Beschaffenheit soll so genau wie möglich sein, damit festgestellt werden kann, ob Waren gleicher Beschaffenheit in der Gemeinschaft verfügbar sind oder ob sie die erforderlichen Eigenschaften haben.

⁽²⁾ Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); d) Länge (m).

⁽³⁾ Die Auskunft über die Art der Behandlung darf nicht geeignet sein, ein Herstellungsgeheimnis zu verletzen.

ANHANG 89

Mitgliedstaat:	VERTRAULICH Jahr: 19 .. Im Laufe des Monats abgelehnte Anträge
UMWANDLUNG Auskünfte gemäß Artikel 668 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	Umzuwandelnde Waren			Art der Behandlung und umgewandelte Erzeugnisse ⁽³⁾	Begründung der Ablehnung des Antrages	Bemerkungen
	KN-Code ⁽²⁾	Art und Beschaffenheit, wie sie sich aus Antrag oder Ablehnung ergeben ⁽¹⁾	Wert und voraussichtliche Menge ⁽²⁾			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

⁽¹⁾ Die Auskunft über die Beschaffenheit braucht nur gegeben zu werden, wenn sie für die Ablehnung des Antrags bestimmend war.

⁽²⁾ Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); d) Länge (m).

⁽³⁾ Die Auskunft über die Art der Behandlung darf nicht geeignet sein, ein Herstellungsgeheimnis zu verletzen.



ANHANG 90

BERUFSAUSRÜSTUNG

ERLÄUTERENDE LISTE

A. Ausrüstung für Presse, Rundfunk und Fernsehen

- a) Presseausrüstung, wie
- Personalcomputer;
 - Telefax-Geräte;
 - Schreibmaschinen;
 - Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
 - Apparate zum Senden, Aufnehmen oder Wiedergeben von Ton und Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
 - unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger;
 - Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videoeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen usw.);
 - Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
 - Betriebszubehör (Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren).
- b) Rundfunkausrüstung, wie
- Fernmeldegeräte, wie Sende-Empfangsgeräte oder Sender, Terminals für Netz- oder Kabelanschluß; Satellitenverbindungen;
 - Geräte zur Erzeugung von Tonfrequenzen (Geräte für die Aufnahme, Aufzeichnung und Wiedergabe von Ton);
 - Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videoeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Geräte zur Erzeugung von Videosignalen usw.);
 - Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
 - unbespielte oder bespielte Tonträger.
- c) Fernsehausrüstung, wie
- Fernsehkameras;
 - telekinematographische Geräte;
 - Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen;
 - Sende- und Wiederaussendegeräte;
 - Fernmeldegeräte;
 - Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
 - Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
 - Schneidausrüstung;
 - Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Objektive, Belichtungsmesser, Stative, Batterieladegeräte, Kassetten, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
 - unbespielte oder bespielte Ton- und Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinschnitte usw.);
 - Probekopien („film rushes“);
 - Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.

▼B

- d) Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie Fahrzeuge für
- Fernsehübertragungen;
 - Fernsehzubehör;
 - Aufzeichnung von Videosignalen;
 - Tonaufzeichnungen und -wiedergabe;
 - Zeitlupenaufnahmen;
 - Beleuchtung.

B. Kinematographische Ausrüstung

- a) Ausrüstung wie
- Aufnahmeapparate aller Art (Filmkameras und elektronische Kameras);
 - Instrumente und Apparate für technische Prüfungen und Messungen (Oszillographen, Test- und Prüfgeräte für Tonbandgeräte und Videogeräte, Multimeter, Werkzeugkoffer und -taschen, Vektorskope, Generatoren zur Erzeugung von Videosignalen usw.);
 - fahrbare Stative für Bildaufnahmeapparate und Kräne;
 - Beleuchtungsgeräte (Scheinwerfer, Transformatoren, Stative);
 - Schneideausrüstung;
 - Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild (Tonbandgeräte, Videoaufnahme- und Videowiedergabegeräte, Mikrophone, Mischpulte, Lautsprecher);
 - unbespielte oder bespielte Ton- oder Bildträger (Vor- oder Nachspann, Stations-Erkennungszeichen, Musikeinschnitte usw.);
 - Probekopien („film rushes“);
 - Betriebszubehör (Uhren, Stoppuhren, Kompass, Mikrophone, Mischpulte, Tonbänder, Stromaggregate, Transformatoren, Batterien und Akkumulatoren, Batterieladegeräte, Heiz-, Belüftungs- und Entlüftungsgeräte usw.);
 - Musikinstrumente, Kostüme, Kulissen und andere Bühnenrequisiten, Bühnen, Masken und Schminkmaterial, Haartrockner.
- b) Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge.

C. Andere Ausrüstung

- a) Ausrüstung für die Montage, Erprobung, Inbetriebsetzung, Kontrolle, Überwachung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Maschinen, Anlagen, Beförderungsmitteln usw., wie
- Werkzeuge;
 - Apparate und Instrumente für Messungen, Prüfungen oder Überwachungen (für Temperatur, Druck, Entfernung, Höhe, Oberfläche, Geschwindigkeit usw.) einschließlich elektrotechnischer Geräte (Voltmeter, Ampèremeter, Meßkabel, Komparatoren, Transformatoren, Registriergeräte usw.) und Lehren;
 - Apparate und Ausrüstung zum Photographieren von Maschinen und Anlagen während oder nach ihrer Montage;
 - Apparate für die technische Überwachung in Schiffen.
- b) Ausrüstung, die Geschäftsleute, Betriebsberater, Sachverständige für Produktivitätsfragen, Buchprüfer und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen, wie
- Personalcomputer;
 - Schreibmaschinen;
 - Ton- und Bildsende-, Ton- und Bildaufnahme- oder Ton- und Bildwiedergabegeräte;
 - Rechengерäte und Rechenapparate.
- c) Ausrüstung, die Sachverständige benötigen, welche topographische Untersuchungen oder geophysikalische Schürfarbeiten auszuführen haben, wie
- Meßgeräte und Meßapparate;

▼B

- Bohrausrüstung;
 - Sende- und Fernmeldegerät.
- d) Geräte, die für Sachverständige im Kampf gegen die Umweltverschmutzung bestimmt sind.
 - e) Instrumente und Apparate, die Ärzte, Chirurgen, Tierärzte, Hebammen und Angehörige ähnlicher Berufe benötigen.
 - f) Ausrüstung, die Archäologen, Paläontologen, Geographen, Zoologen und andere Wissenschaftler benötigen.
 - g) Ausrüstung, die Artisten, Schauspielertruppen und Orchester benötigen, einschließlich aller bei öffentlichen oder privaten Aufführungen verwendeten Gegenstände (Musikinstrumente, Kulissen, Kostüme usw.).
 - h) Ausrüstung, die Vortragsreisende zur Veranschaulichung ihrer Vorträge benötigen.
 - i) Geräte, die bei Fotoreisen benötigt werden (Aufnahmeapparate aller Art, Kassetten, Belichtungsmesser, Objektive, Stative, Akkumulatoren, Antriebsriemen, Batterieladegeräte, Monitoren, Beleuchtungsgeräte, Modeartikel und Modezubehör für Mannequins usw.).
 - j) Für die vorstehenden Zwecke gebaute oder besonders hergerichtete Fahrzeuge, wie bewegliche Prüfeinheiten, fahrbare Werkstätten und fahrbare Laboratorien.



ANHANG 91

PÄDAGOGISCHES MATERIAL

ERLÄUTERENDE LISTE

- a) *Apparate zur Aufnahme oder Wiedergabe von Ton oder Bild, wie*
- Projektionsapparate für Diapositive und Bildstreifen;
 - Kinematographische Projektionsapparate;
 - Rückprojektoren und Episkope;
 - Tonbandgeräte, Videogeräte und Videoausrüstung;
 - Ausrüstung für Ringleitungs-(Kabel-)Fernsehen.
- b) *Ton- und Bildträger, wie*
- Diapositive, Bildstreifen und Mikrofilme;
 - Kinematographische Filme;
 - Tonaufnahmen (Magnetbänder, Schallplatten);
 - Videobänder.
- c) *Spezialmaterial, wie*
- Bibliographisches und optisch-akustisches Material für Bibliotheken;
 - Fahrbare Bibliotheken;
 - Sprachlabore;
 - Sprachlabore;
 - Simultandolmetsch-Anlagen;
 - mechanische oder elektronische Lehrmaschinen für den programmierten Unterricht;
- d) *Anderes Material, wie*
- Wandkarten, Modelle, Schaubilder, Landkarten, Pläne, Photographien und Zeichnungen;
 - Instrumente, Apparate und Modelle für den Anschauungsunterricht;
 - Sammlungen von Gegenständen mit optischer oder akustischer didaktischer Information zur Aneignung eines Unterrichtsstoffs (Lehrmittelsätze);
 - Instrumente, Apparate, Werkzeuge und Werkzeugmaschinen zum Erlernen eines praktischen Berufs;
 - Ausrüstung, einschließlich für Rettungseinsätze gebauter oder besonders hergerichteter Fahrzeuge, die für die Ausbildung der bei Rettungseinsätzen eingesetzten Personen eingeführt wird.

▼**M1**

ANHANG 91a

SONSTIGE IM RAHMEN EINER UNTERRICHTENDEN, WISSENSCHAFTLICHEN ODER KULTURELLEN BETÄTIGUNG EINGEFÜHRTE WAREN

ERLÄUTERENDE LISTE

Waren, wie

1. Kostüme und Bühnenausstattungen, die an Schauspielgesellschaften oder Theater unentgeltlich verliehen werden;
2. Partituren, die an Konzerthäuser oder Orchester unentgeltlich verliehen werden.

▼M6

ANHANG 91 b)

KUNSTGEGENSTÄNDE, SAMMLUNGSSTÜCKE UND ANTIQUITÄTEN

Für die Zwecke des Artikels 682 gelten als

- a) „Kunstgegenstände“ folgende Gegenstände:
- Gemälde (z. B. Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke, vollständig vom Künstler mit der Hand geschaffen, ausgenommen Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topographischen oder ähnlichen Zwecken, handbemalte oder handverzierte gewerbliche Erzeugnisse, bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen (KN-Code 9701);
 - Originalstiche, -schnitte und -steindrucke, die unmittelbar in begrenzter Zahl von einer oder mehreren vom Künstler vollständig handgearbeiteten Platten nach einem beliebigen, jedoch nicht mechanischen oder photomechanischen Verfahren auf ein beliebiges Material in schwarz-weiß oder farbig abgezogen wurden (KN-Code 9702 00 00);
 - Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art, sofern vollständig vom Künstler geschaffen; unter Aufsicht des Künstlers oder seiner Rechtsnachfolger hergestellte Bildgüsse bis zu einer Höchstzahl von acht Exemplaren (KN-Code 9703 00 00). In bestimmten, von den Mitgliedstaaten festgelegte Ausnahmefälle darf bei vor dem 1. Januar 1989 hergestellten Bildgüssen die Höchstzahl von acht Exemplaren überschritten werden;
 - handgearbeitete Tapisserien (KN-Code 5805 00 00) und Textilwaren für Wandbekleidung (KN-Code 6304 00 00) nach Originalentwürfen von Künstlern, höchstens jedoch acht Kopien je Werk;
 - Originalwerke aus Keramik, vollständig vom Künstler geschaffen und von ihm signiert;
 - Werke der Emaillekunst, vollständig von Hand geschaffen, bis zu einer Höchstzahl von acht nummerierten und mit der Signatur des Künstlers oder des Kunststellers versehenen Exemplaren; ausgenommen sind Erzeugnisse des Schmuckhandwerks, der Juwelier- und der Goldschmiedekunst;
 - vom Künstler aufgenommenen Photographien, die von ihm oder unter seiner Überwachung abgezogen wurden und signiert sowie nummeriert sind; die Gesamtzahl der Abzüge darf, alle Formate und Trägermaterialien zusammengekommen, 30 nicht überschreiten;
- b) „Sammlungsstücke“ folgende Gegenstände:
- Briefmarken, Stempelmarken, Steuerzeichen, Ersttagsbriefe, Ganzsachen und dergleichen, entwertet oder nicht entwertet, jedoch weder gültig noch zum Umlauf vorgesehen (KN-Code 9704 00 00);
 - zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert (KN-Code 9705 00 00);
- c) „Antiquitäten“ andere Gegenstände als Kunstgegenstände und Sammlungsstücke, die mehr als hundert Jahre alt sind (KN-Code 9706 00 00).



ANHANG 92

**PERSÖNLICHE GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE DER REISENDEN UND ZU
SPORTZWECKEN EINGEFÜHRTE WAREN**

ERLÄUTERENDE LISTE

A. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Reisenden

1. Kleidung;
2. Toilettenartikel;
3. persönlicher Schmuck;
4. Photoapparate und Filmkameras mit einer angemessenen Anzahl von Filmen und Zubehör;
5. tragbare Vorführgeräte für Diapositive und Filme und deren Zubehör sowie eine angemessene Anzahl von Diapositiven oder Filmen;
6. Videokameras und tragbare Videoaufnahmegeräte mit einer angemessenen Anzahl von Bändern;
7. tragbare Musikinstrumente;
8. tragbare Plattenspieler mit Schallplatten;
9. tragbare Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte (einschließlich Diktiergeräte) mit Bändern;
10. tragbare Rundfunkempfangsgeräte;
11. tragbare Fernsehgeräte;
12. tragbare Schreibmaschinen;
13. tragbare Rechenmaschinen;
14. tragbare Personalcomputer;
15. Ferngläser;
16. Kinderwagen;
17. Rollstühle für Behinderte;
18. Sportausrüstung wie Zelte und andere Campingausrüstung, Angelgerät, Bergsteigerausrüstung, Taucherausrüstung, Sportfeuerwaffen mit Munition, Fahrräder ohne Motor, Kanus oder Kajaks von weniger als 5,5 m Länge, Skier, Tennisschläger, Surfbretter, Windsurfer, Golfausrüstung, Flugdrachen, Paragleiter;
19. tragbare Dialyseapparate und ähnliche medizinische Apparate sowie Einwegzubehör;
20. andere offensichtlich persönliche Gegenstände.

B. Zu Sportzwecken eingeführte Waren

- A. Ausrüstungsgegenstände für Leichtathletik, wie
 - Hürden;
 - Speere, Diskusse, Stäbe, Gewichte, Hämmer.
- B. Ausrüstungsgegenstände für Ballspiele, wie
 - Bälle aller Art;
 - Tennisschläger, Schlaghölzer, Keulen, Stöcke und ähnliches;
 - Netze aller Art;
 - Torpfosten.
- C. Ausrüstungsgegenstände für Wintersport, wie
 - Skier und Stöcke;
 - Schlittschuhe;
 - Rodelschlitten und Rennschlitten („bobsleighs“);
 - Eisstockausrüstung („Curling“).

▼B

- D. Sportkleidung, Sportschuhe, Sporthandschuhe, Kopfbedeckungen für den Sport usw. aller Art.
- E. Ausrüstungsgegenstände für Wassersport, wie
 - Kanus und Kajaks;
 - Segel- und Ruderboote, Segel, Ruder, Paddel;
 - Surfbretter und Segel.
- F. Motorfahrzeuge und -boote, wie Kraftfahrzeuge, Motorräder, Motorboote.
- G. Ausrüstungsgegenstände für verschiedene Veranstaltungen, wie
 - Sportwaffen und Munition;
 - Fahrräder ohne Motor;
 - Pfeile und Bogen;
 - Fechtrüstung;
 - Gymnastikrüstung;
 - Kompass;
 - Sportmatten und Tatami-Matten;
 - Ausrüstung für Gewichtheben;
 - Reitausrüstung und Sulkies;
 - Paragleiter, Flugdrachen, Windsurfer;
 - Bergsteigerrüstung;
 - Musikkassetten für Veranstaltungen.
- H. Hilfsausrüstungsgegenstände, wie
 - Meß- und Anzeigeräte;
 - Apparate für Blut- und Urinuntersuchungen.



ANHANG 93

WERBEMATERIAL FÜR DEN FREMDENVERKEHR

ERLÄUTERENDE LISTE

- a) Gegenstände, die zur Ausstellung in den Geschäftsstellen der von den einzelstaatlichen offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen anerkannten Vertreter oder bezeichneten Korrespondenten oder an anderen von den Zollbehörden des Mitgliedstaates der vorübergehenden Verwendung zugelassenen Stellen bestimmt sind: Bilder und Zeichnungen, eingerahmte Photographien und photographische Vergrößerungen, Kunstbücher, Malereien, Kunststiche und Lithographien, Bildhauer- und Tapisseriearbeiten und andere ähnliche künstlerische Erzeugnisse;
- b) Gegenstände für Schaufenster (Schaukästen, Gestelle u. dergleichen) einschließlich der zu ihrem Betrieb erforderlichen elektrischen und technischen Ausrüstung;
- c) Dokumentarfilme, Schallplatten, bespielte Tonbänder und andere Tonaufnahmen, die zu unentgeltlichen Vorführungen bestimmt sind, mit Ausnahme solcher, die als Geschäftsreklame verwendet werden können, und solcher, die allgemein im Mitgliedstaat der vorübergehenden Verwendung verkauft werden;
- d) eine angemessene Anzahl von Fahnen;
- e) Dioramen, Modelle, Diapositive, Klischees und photographische Negative;
- f) Muster von Gegenständen des einheimischen Handwerks, Volkstrachten und ähnlichen Gegenständen der Volkskunst in angemessener Anzahl.



ANHANG 93a

TIERE

ERLÄUTERENDE LISTE

1. Dressur
2. Trainig
3. Zucht
4. Beschlagen oder Wiegen
5. Tierärztliche Behandlung
6. Prüfen (z. B. im Hinblick auf einen Kauf)
7. Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, ausstellungen, Wettbewerben oder Vorführungen
8. Vorstellungen (Zirkustiere usw.)
9. Reisen (Haustiere von reisenden)
10. Ausübung einer Funktion (Polizeihundeoder Polizeipferde, Spürhunde, Blindenhunde usw.)
11. Rettungseinsätze
12. Weiden, auch als Wanderherde
13. Arbeitsleistung einschließlich Beförderung
14. Medizinische Zwecke (Lieferung von Sciangengift usw.)



ANHANG 94

BETREUUNGSGUT FÜR SEELEUTE

ERLÄUTERENDE LISTE

- a) **Bücher und Druckschriften, wie**
- Bücher aller Art;
 - Fernlehrgänge;
 - Zeitungen und Zeitschriften;
 - Broschüren mit Angaben über die in den Häfen vorhandenen Betreuungsdienste.
- b) **Bild- und Tonmaterial, wie**
- Apparate zur Wiedergabe von Ton und Bild;
 - Tonbandgeräte;
 - Rundfunk-, Fernsehempfangsgeräte;
 - Projektoren;
 - Aufnahmen auf Schallplatten oder Tonbändern (Sprachkurse, Rundfunksendungen, Glückwünsche, Musik und Unterhaltung);
 - belichtete und entwickelte Filme;
 - Diapositive;
 - Videobänder.
- c) **Sportartikel, wie**
- Sportbekleidung;
 - Bälle aller Art;
 - Schläger und Netze;
 - Deckspiele;
 - Geräte für Leicht- und Schwerathletik;
 - Gymnastikgeräte.
- d) **Gegenstände zum Zeitvertreib, wie**
- Gesellschaftsspiele;
 - Musikinstrumente;
 - Geräte und Zubehör für Laienspiele;
 - Malgeräte, Schnitzwerkzeug, Werkzeug für Holz- und Metallarbeiten, Teppichknüpfer usw.
- e) **Kultgegenstände;**
- f) **Teile, Ersatzteile und Zubehör von Betreuungsgut.**

▼B

ANHANG 95

**VON DER TEILWEISEN BEFREIUNG VON EINFUHRABGABEN AUS-
GESCHLOSSENE WAREN**

Alle verzehrbaren Waren.

Waren, deren Verwendung für die Wirtschaft der Gemeinschaft nachteilig sein könnten, insbesondere aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer im Verhältnis zu der vorgesehenen Verbleibdauer.



ANHANG 96

**LISTE DER IN ARTIKEL 697 ABSATZ 2 AUFGEFÜHRTEN WAREN, FÜR DIE
DIE VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG MIT CARNET ATA DURCH-
GEFÜHRT WERDEN KANN**

1. Berufsausrüstung
(Artikel 671)
2. Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen vorgeführt oder verwendet werden sollen
(Artikel 673)
3. Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät, Ersatz- und Zubehörteile für dieses Material und Gerät, sowie eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung dieses Materials und Geräts angefertigte Werkzeuge
(Artikel 674)
4. Medizinisch-chirurgisches und Labormaterial
(Artikel 677)
5. Ausrüstungen für Katastropheneinsätze
(Artikel 678)
6. Umschließungen, für die gegebenenfalls eine schriftliche Anmeldung vorgelegt werden muß
(Artikel 679)
7. Waren aller Art, die Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen, ausgenommen Fälle, in denen mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird
(Artikel 680 Absatz 1 Buchstabe d))
8. Waren aller Art, die für Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind, ausgenommen Fälle, in denen mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird
(Artikel 680 Absatz 1 Buchstabe e))
9. Muster, das heißt Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder die Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist; ausgenommen hiervon sind jedoch gleichartige Erzeugnisse, die in solchen Mengen von derselben Person eingeführt oder an denselben Empfänger gesandt werden, daß sie insgesamt gesehen keine Muster im handelsüblichen Sinne darstellen
(Artikel 680 Absatz 1 Buchstabe f))
10. Austauschproduktionsmittel, die dem Einführer vorläufig und unentgeltlich vom Lieferanten gleichartiger Produktionsmittel oder auf dessen Veranlassung zur Verfügung gestellt werden, welche später zwecks Überführung in den freien Verkehr eingeführt oder dem Kunden nach Instandsetzung wieder zur Verfügung gestellt werden
(Artikel 681)
11. Kunstwerke, die eingeführt werden, um ausgestellt oder gegebenenfalls verkauft zu werden
(Artikel 682 Absatz 1 Buchstabe c))
12. Kinematographische Positiv-Filme, belichtet und entwickelt, die vor ihrer kommerziellen Verwendung betrachtet werden sollen
(Artikel 683 Buchstabe a))
13. Filme, Magnetbänder und -drähte, die zur Vertonung, zur Umsetzung in eine Fremdsprache oder zur Vervielfältigung bestimmt sind
(Artikel 683 Buchstabe b))
14. Filme, welche die Art und Arbeitsweise der Erzeugnisse oder des ausländischen Materials zeigen, sofern sie nicht zur auf Gewinnerzielung gerichteten öffentlichen Vorführung bestimmt sind
(Artikel 683 Buchstabe c))
15. Unentgeltlich gelieferte Datenträger mit Aufzeichnung zur Verwendung bei der elektronischen Datenverarbeitung

▼M5

(Artikel 683 Buchstabe d))

16. Sonstige Gegenstände (eingeschlossen Fahrzeuge), die aufgrund ihrer Beschaffenheit nur dazu dienen können, für einen bestimmten Artikel oder ein bestimmtes Ziel Werbung zu betreiben

(Artikel 683 Buchstabe e))

17. Lebende Tiere aller Art, die zur Dressur, zum Training, zu Zuchtzwecken oder zur tierärztlichen Behandlung eingeführt werden

(Artikel 685 Absatz 2 Buchstabe a))

18. Werbematerial für den Fremdenverkehr

(Artikel 684 a)

19. Betreuungsgut für Seeleute

(Artikel 686)

20. Verschiedene Materialien, die unter der Aufsicht und Verwaltung einer staatlichen Behörde für den Bau, die Instandsetzung oder die Unterhaltung von Infrastrukturen von allgemeinem Interesse in den Grenzgebieten verwendet werden

(Artikel 687)



ANHANG 97

**IN ARTIKEL 700 GENANNT FÄLLE, IN DENEN DIE ZUSTÄNDIGEN
BEHÖRDEN KEINE SICHERHEITSLAISTUNG VERLANGEN**

1. Vorübergehende Verwendung von anderen als in den Nummern 6 und 7 genannten Waren ohne schriftliche Anmeldung gemäß Artikel 229 und 232, falls die zuständigen Behörden eine solche nicht ausdrücklich verlangen.
2. Vorübergehende Verwendung von Material, das Eisenbahn-, Schiffsverkehrs- oder Fluggesellschaften oder Postverwaltungen gehört und von ihnen im internationalen Verkehr verwendet wird, soweit es mit Erkennungszeichen versehen ist.
3. Vorübergehende Verwendung von leer eingeführten Verpackungen, die unauslöschliche und unauswechselbare Zeichen tragen und deren Wiederausfuhr nach der Handelsübung ohne jeden Zweifel stattfindet.
4. Vorübergehende Verwendung von Ausrüstungen für Katastropheneinsätze, die von Organisationen eingeführt werden, die von den zuständigen Behörden zugelassen sind.
5. Vorübergehende Verwendung von Ausrüstung für die Herstellung und Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen sowie eigens für Rundfunk- und Fernsehübertragungen ausgerüstete Fahrzeuge, die von einer öffentlichen oder privaten, außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Einrichtung eingeführt werden. Diese Einrichtungen müssen von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der vorübergehenden Verwendung zur Einfuhr dieser Ausrüstung und dieser Fahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung zugelassen sein.
6. Vorübergehende Verwendung von medizinischen Instrumenten und Apparaten im Hinblick auf eine Organtransplantation.
7. Waren mit Carnet ATA.

▼B

ANHANG 98

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

<p>1. Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung <input type="checkbox"/></p> <p>2. Empfänger des Antrags</p> <p>4. Empfänger der Auskünfte</p> <p>5. Datum der Überführung der Waren in das Verfahren <table style="width:100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> </tr> <tr> <td style="border: none; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> </p> <p>6. Letzter Tag für die Wiederausfuhr <table style="width:100%; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> </tr> <tr> <td style="border: none; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> </p>	_ _	_ _	_ _	Tag	Monat	Jahr	_ _	_ _	_ _	Tag	Monat	Jahr	<table style="width:100%; border: none;"> <tr> <td style="font-size: 2em; font-weight: bold; text-align: center;">INF 6</td> <td style="text-align: right;">AUSKUNFTSBLATT</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">ORIGINAL</td> <td style="text-align: right;">Nr. A / 0 0 0 0 0 0</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG</td> </tr> </table> <p>3. ANTRAG (*)</p> <p>Der Unterzeichner, <input type="checkbox"/> Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung, <input type="checkbox"/> Vertreter des Inhabers der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung</p> <p>beantragt die Erteilung dieses Auskunftsblatts zur</p> <p><input type="checkbox"/> Durchführung <input type="checkbox"/> Beförderung</p> <p>Ort: Datum: <table style="display: inline-table; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> </tr> <tr> <td style="border: none; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> Unterschrift:</p>	INF 6	AUSKUNFTSBLATT	ORIGINAL	Nr. A / 0 0 0 0 0 0	VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG		_ _	_ _	_ _	Tag	Monat	Jahr
_ _	_ _	_ _																							
Tag	Monat	Jahr																							
_ _	_ _	_ _																							
Tag	Monat	Jahr																							
INF 6	AUSKUNFTSBLATT																								
ORIGINAL	Nr. A / 0 0 0 0 0 0																								
VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG																									
_ _	_ _	_ _																							
Tag	Monat	Jahr																							
<p>8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Warenbezeichnung</p> <p>A</p>	<p>7. Anwendung von Artikel ... der Verordnung</p> <p>9. KN-Code</p> <p>10. Nettomenge</p> <p>11. Zollwert</p>																								
<p>8. Zeichen und Nummern — Anzahl und Art der Packstücke — Warenbezeichnung</p> <p>B</p>	<p>9. KN-Code</p> <p>10. Nettomenge</p> <p>11. Zollwert</p>																								
<p>VON DER ZOLLBEHÖRDE ERTEILTE AUSKÜNFTE</p>																									
<p>12. Angewandte Nämlichkeitsmaßnahmen</p>																									
<p>13. Betrag der erhobenen Zölle (in der Währung des Mitgliedstaats, der die Auskünfte erteilt)</p> <p>A _ _ _ _ _ _ _ _ B _ _ _ _ _ _ _ _ </p>																									
<p>14. Für die Erhebung berücksichtigter Zeitraum Monat: _____</p> <p>15. Bemerkungen</p> <p>Sichtvermerk der Zollstelle: Ort: Datum: <table style="display: inline-table; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> </tr> <tr> <td style="border: none; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> Unterschrift: _____</p>	_ _	_ _	_ _	Tag	Monat	Jahr	<p>Zollstelle für die Erledigung des Verfahrens: Ort: Datum: <table style="display: inline-table; border: none;"> <tr> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> <td style="border: none;"> _ _ </td> </tr> <tr> <td style="border: none; text-align: center;">Tag</td> <td style="border: none; text-align: center;">Monat</td> <td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table> Unterschrift: _____</p> <p><input type="checkbox"/> Wiederausfuhr <input type="checkbox"/> Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr <input type="checkbox"/> Andere bewilligte zollrechtliche Bestimmungen</p>	_ _	_ _	_ _	Tag	Monat	Jahr												
_ _	_ _	_ _																							
Tag	Monat	Jahr																							
_ _	_ _	_ _																							
Tag	Monat	Jahr																							
<p>Unterschrift: _____ Dienststempel</p>	<p>Dienststempel</p>																								

(*) Zutreffendes wie folgt ankreuzen



Rückseite des Originals

13. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftsbatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen. Ort: Datum: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Cachet: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td></tr></table> Autorité douanière Signature:																						
14. RÉSULTAT DU CONTRÔLE Le contrôle effectué par l'autorité douanière désignée ci-dessous a permis de constater que le présent bulletin d'informations (1): <input type="checkbox"/> a bien été visé par l'autorité douanière indiquée et que les mentions qu'il contient sont exactes. <input type="checkbox"/> donne lieu aux remarques ci-annexées. Lieu: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td></tr></table> Autorité douanière Date: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table> Cachet: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td></tr></table> Signature:																						

(1) Indiquer d'une la mention applicable.

HINWEISE

A. Allgemeine Hinweise

- Der Teil des Auskunftsbatts, der für das Ersuchen um Auskunft bestimmt ist (Felder 1 bis 11), wird entweder durch den Inhaber der Bewilligung der vorübergehenden Verwendung oder von seinem Vertreter ausgefüllt.
- Das Auskunftsbatt ist in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Es darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß von demjenigen, der das Informationsblatt ausgefüllt hat, gebilligt und von den ausstellenden Behörden bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

- Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat.
- Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, bei der der Antrag gestellt wird.
- Anzugeben sind die Bezeichnung und die vollständige Anschrift, einschließlich gegebenenfalls Postleitzahl und Mitgliedstaat, der zuständigen Zollbehörde, die die Information einholt.
- Anzugeben sind Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke. Für nicht verpackte Waren oder Erzeugnisse ist die Zahl der Gegenstände oder das Wort „lose“ anzugeben.
Die Waren oder Erzeugnisse sind nach dem Sprachgebrauch, der Handelsübung oder der Benennung des Zollarifs aufzuführen. Die Menge ist in Einheiten nach dem metrischen System anzugeben: kg netto, Liter, Meter, qm usw.. Der Preis pro Einheit muß angegeben werden.
- Die Beträge sind in nationaler Währung einzutragen. Für jede Ziffer ist ein Kästchen vorgesehen; die beiden letzten Kästchen sind gegebenenfalls Bruchteilen einer Einheit vorbehalten.
Die nationalen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

— BEF für belgische Franken,	— IEP für irische Pfunde,
— DKK für Dänische Kronen,	— ITL für italienische Lire,
— DEM für Deutsche Mark,	— LUF für luxemburgische Franken,
— GRD für griechische Drachmen,	— NLG für niederländische Gulden,
— ESP für spanische Pesetas,	— PTE für portugiesische Escudos,
— FRF französische Franken,	▶ ⁽²⁾ — ATS für österreichische Shilling,
▶ ⁽¹⁾ — FIM für Finnmark ◀	— SEK für schwedische Kronen, ◀
— GBP für Pfund Sterling.	

13 im Bedarfsfall auszufüllen.
un
d
14.

▶⁽¹⁾ A1

▶⁽²⁾ A1



ANHANG 99

LISTE DER IN ARTIKEL 727 ABSATZ 1 GENANNTEN LÄNDER, DIE DIE BEFÖRDERUNG VON BEHÄLTERN UNTER ZOLLVERSCHLUSS ZULASSEN

Afghanistan
Albanien
Algerien
Australien
Belarus
Bulgarien
Chile
China
Demokratisches Kamputschea
▶ A1 ————— ◀
Iran
Israel
Jamaika
Japan
Jordanien
Kamerun
Kanada
Korea (Republik)
Kuba
Kuwait
Liechtenstein
Malawi
Malta
Marokko
Mauritius
Neuseeland
Norwegen
▶ A1 ————— ◀
Polen
Rumänien
Rußland
Salomonen
▶ A1 ————— ◀
Schweiz
Sierra Leone
Trinidad und Tobago
Tunesien
Türkei
Ukraine
Ungarn
Uruguay
Vereinigte Staaten von Amerika
Zypern



ANHANG 100

VORSCHRIFTEN ÜBER DIE SICHERSTELLUNG DER ÜBEREINSTIMMUNG DER BEHÄLTER MIT DEN TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN FÜR ZUR BEFÖRDERUNG UNTER ZOLLVERSCHLUSS IM GRENZÜBERSCHREITENDEN VERKEHR ZUGELASSENE BEHÄLTER UND FÜR DIE RÜCKNAHME DER ZULASSUNG

1. Wird festgestellt, daß zugelassene Behälter nicht den technischen Vorschriften nach Artikel 727 Absatz 2 entsprechen, so weigert sich die Zollstelle, die Zulassung als gültig anzuerkennen, es sei denn, die festgestellten Mängel sind unbedeutend und es besteht keine Schmuggelgefahr.
2. Weist ein Behälter einen schwerwiegenden Mangel auf und entspricht er folglich nicht mehr den Normen, nach denen er zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen wurde, so unterrichtet der Zoll die für den Behälter verantwortliche Person, damit sie den Behälter wieder in den Zustand versetzen kann, der seine Zulassung gerechtfertigt hatte, sofern die Reparaturarbeiten unverzüglich ausgeführt werden können. Nachdem der Behälter in angemessener Weise repariert worden ist, kann die Beförderung unter Zollverschluß fortgesetzt werden. Wird der Behälter nicht ordnungsgemäß repariert oder zieht es die verantwortliche Person vor, ihn in einem anderen Land, in dem er zugelassen worden war, reparieren zu lassen, so muß der Zoll
 - a) den Verschluß und die Beförderungsbewilligung in den Fällen verweigern, in denen der Verschluß als notwendig erachtet wird,
oder
 - b) den Behälter aus dem Verkehr ziehen, wobei sein Inhalt in ein anderes Beförderungsmittel umzuladen ist,
oder
 - c) die Bewilligung zur Fortsetzung der Beförderung nach geeigneten Verfahren erteilen, die eine Schmuggelgefahr oder eine Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der in dem Behälter beförderten Waren ausschließen; der betreffende Mangel ist in den Versandpapieren zu vermerken.

Der Zoll läßt die Zulassungstafel entfernen, wenn er dies für notwendig hält, um sicherzustellen, daß der Behälter ordnungsgemäß repariert wird.

Läßt der Zoll die Zulassungstafel entfernen oder wird an mehreren Behältern ein schwerer Mangel entdeckt, aufgrund dessen sie nicht mehr den Normen entsprechen, nach denen sie zur Beförderung unter Zollverschluß zugelassen worden sind, so ist die für die Zulassung verantwortliche Behörde bzw. gegebenenfalls die für die Zulassung verantwortliche Zollverwaltung entsprechend zu benachrichtigen. Die für die ursprüngliche Zulassung verantwortliche Behörde wird ersucht, sich in das Verfahren der Erteilung einer erneuten Zulassung einzuschalten, wenn dieses Verfahren in der Gemeinschaft eingeleitet wird.

3. Ein Behälter gilt als mit einem schweren Mangel behaftet, wenn
 - a) dem zollamtlich verschlossenen Teil des Behälters Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluß zu verletzen;
 - b) der Zollverschluß nicht auf einfache und wirksame Weise angebracht werden kann;
 - c) er Verstecke enthält, in denen Waren verborgen werden können;
 - d) nicht alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume für die Zollkontrolle leicht zugänglich sind.



ANHANG 101

**ERLÄUTERENDE ANMERKUNG ZUR BENUTZUNG VON IN DIE VOR-
ÜBERGEHENDE VERWENDUNG ÜBERGEFÜHRTEN BEHÄLTERN IM
BINNENVERKEHR**

(ARTIKEL 725 ABSATZ 4)

ANMERKUNG

1. Die in die vorübergehende Verwendung übergeführte Behälter dürfen während der Dauer ihres Aufenthalts von höchstens zwölf Monaten im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Beförderung von Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft verladen oder entladen werden, ohne Einschränkung verwendet werden.
2. Hingegen ist die Benutzung von in die vorübergehende Verwendung übergeführten Behältern im Binnenverkehr eines jeden Mitgliedstaats (Beförderung von Waren, die im Gebiet eines Mitgliedstaats verladen und im Gebiet desselben Mitgliedstaats wieder entladen werden) auf ein einziges Mal bei jedem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat beschränkt und von der Bedingung abhängig, daß diese Behälter andernfalls innerhalb dieses Mitgliedstaats leer befördert werden müßten. Die Möglichkeit mehrerer Aufenthalte in einem Mitgliedstaat im Laufe ein und desselben Aufenthalts im Zollgebiet der Gemeinschaft ist zu berücksichtigen.

Beispiel: Ein Behälter wird am 1. Januar im Mitgliedstaat A in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und am 31. Dezember aus dem Mitgliedstaat B wieder ausgeführt. Während seines einjährigen Aufenthalts ist er zu folgenden Vorgängen verwendet worden:

- *Mitgliedstaat A:* Eingang beladen — Beförderung — Entladen — Beladen — Beförderung — Entladen — Beladen — Beförderung — Ausgang zum Mitgliedstaat B.
- *Mitgliedstaat B:* Eingang beladen — Beförderung — Entladen — Beladen — Beförderung — Entladen — Leerfahrt zum Mitgliedstaat C.
- *Mitgliedstaat C:* Eingang leer — Beförderung — Beladen — Beförderung — Entladen — Beladen — Beförderung — Ausgang zum Mitgliedstaat A.
- *Mitgliedstaat A:* Eingang beladen — Beförderung — Entladen — Leerfahrt — Beladen — Beförderung — Ausgang zum Mitgliedstaat B.
- *Mitgliedstaat B:* Eingang beladen — Beförderung — Entladen — Beladen — Beförderung — Entladen — Beladen — Beförderung — Wiederausfuhr.

▼B

ANHANG 102

Mitgliedstaat: 	VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG Auskünfte gemäß Artikel 746 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	Jahr: Im Laufe des Halb- jahres Bewilligungen:
-----------------------------	---	--

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbeschreibung	Datum der Bewilligung	Zollwert	Bewilligte Dauer	Beschreibung der besonderen Situation ohne wirtschaftliche Auswirkungen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

▼**B**

ANHANG 103

Mitgliedstaat: 	VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG Auskünfte gemäß Artikel 746 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	Jahr: Im Laufe des Halb- jahres Bewilligungen
-----------------------------	---	---

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbeschreibung	Datum der Bewilligung	Zollwert	Bewilligte Dauer	Zweck der vorübergehenden Verwendung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

▼B

ANHANG 104

FICHE DE RENSEIGNEMENTS POUR FACILITER L'EXPORTATION TEMPORAIRE DES MARCHANDISES ENVOYÉES D'UN PAYS DANS UN AUTRE POUR TRANSFORMATION, OUVRAISON OU RÉPARATION

I RENSEIGNEMENTS À FOURNIR À L'EXPORTATION (*)

Avant de remplir la fiche de renseignements, lire la notice, page 4.

(*) Les lignes ou cases non remplies doivent être rayées ou barrées ou porter la mention «Néant».
 (**) Rayer la mention inutile.

A Les marchandises ci-dessous désignées, destinées à être transformées — ouvrées — réparées (***) en ont été présentées à l'exportation { par (***) (nom de l'exportateur en lettres majuscules) demeurant à (adresse en lettres majuscules)		Administration des douanes de Bureau de			
Désignation des marchandises					
B Nombre, nature, marques et numéros des colis -- 1 --	Numéro de la nomenclature -- 2 --	Nature et espèce commerciale -- 3 --	Quantité Poids brut -- 4 -- Poids net, nombre, volume, surface, etc. -- 5 --	Valeur -- 6 --	Observations -- 7 --
D Opérations de vérification effectuées:					
F Certifié conforme A (document de douane) n° du A le (signature) (cachet du bureau de douane)					
E Moyens d'identification utilisés:					

**II
RENSEIGNEMENTS À FOURNIR À L'IMPORTATION (*)**

(*) Les lignes ou cases non remplies doivent être rayées ou barrées ou porter la mention «Néant».
 (**) Rayer la mention inutile.

<p>A</p> <p>Administration des douanes de Bureau de</p>	<p>Les marchandises désignées { au titre I (***) destinées à être transformées — ouvrées — réparées (**) ci-dessous } ont été présentées à l'importation { par (***) pour le compte de (nom de l'importateur en lettres majuscules) demeurant à (adresse en lettres majuscules)</p>						
Désignation des marchandises							
<p>B</p> <p>Nombre, marques et numéros des colis</p> <p align="center">- 1 -</p>	<p>Numéro de la nomenclature</p> <p align="center">- 2 -</p>	<p>Nature et espèce commerciale</p> <p align="center">- 3 -</p>		<p>Poids brut</p> <p align="center">- 4 -</p>	<p>Quantité</p> <p>Poids net, nombre, volume, surface, etc.</p> <p align="center">- 5 -</p>	<p>Valeur</p> <p align="center">- 6 -</p>	<p>Observations</p> <p align="center">- 7 -</p>
		<p>C Nature de la main-d'œuvre à effectuer:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>					
<p>D Opérations de vérification effectuées:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>							
<p>E Moyens d'identification utilisés:</p> <p>.....</p> <p>.....</p>							
<p>F Certifié conforme à (document de douane) n° du A le (signature) (cachet du bureau de douane)</p>							

**III
RENSEIGNEMENTS À FOURNIR À LA RÉEXPORTATION (*)**

(*) Les lignes ou cases non remplies doivent être rayées ou barrées ou porter la mention «Néant».
 (**) Rayer la mention inutile.

Administration des douanes de Bureau de	A Les marchandises désignées { ci-dessus (**) au titre II { provenant de la transformation ou de l'ouvrage des marchandises reprises au titre II (**) qui ont été réparées ont été présentées à la réexportation { par (**) pour le compte de { (nom de l'exportateur en lettres majuscules) demeurant à (adresse en lettres majuscules)						
Désignation des marchandises							
B Nombre, nature, marques et numéros des colis - 1 -	Numéro de la nomenclature - 2 -	Nature et espèce commerciale - 3 -		Poids brut - 4 -	Quantité Poids net, nombre, volume, surface, etc. - 5 -	Valeur - 6 -	Observations - 7 -
		C Nature de la main-d'œuvre à effectuer (en précisant, le cas échéant, les pièces ajoutées et les déchets de fabrication):		G Réexportation fractionnée n° N° du (document de douane) (bureau de douane)		Renseignements à extraire du titre I case F	
D Opérations de vérification effectuées:						F Certifié conforme à (document de douane) n° du A , le (signature) (cachet du bureau de douane)	
E II { a n'a pas (**) été établi que les marchandises réexportées sont celles qui ont été importées ont été obtenues à partir des marchandises importées (**) Moyens d'identification utilisés:							

▼B

Réservé à la douane

NOTICE CONCERNANT L'UTILISATION DE LA FICHE DE RENSEIGNEMENTS

1. L'exportateur doit s'assurer que les autorités douanières du pays d'importation temporaire seront en mesure d'établir, sous réserve des conditions qu'elles fixent, l'identité des marchandises.
2. L'utilisateur doit présenter la fiche de renseignements (FR) dûment remplie aux autorités douanières lors du dédouanement des marchandises.
3. Dans les cas des réimportations effectuées par envois fractionnés, le déroulement des opérations est le suivant:
 - a) Exportation temporaire:
L'exportateur présente la FR en deux exemplaires (original et copie). La douane les vise (titre I) et les remet à l'exportateur qui transmet l'original à l'importateur qui le conserve jusqu'à la dernière réexportation. L'exportateur conserve la copie.
 - b) Importation temporaire:
L'importateur présente l'original à la douane qui le lui restitue après avoir visé le titre II.
 - c) Réexportations fractionnées:
Le réexportateur remplit un exemplaire supplémentaire du titre III, y compris le cas (SIC! la case) G, et le présente ainsi que l'original à la douane. Celle-ci confronte ces deux documents et vise l'exemplaire supplémentaire qui est transmis par le réexportateur au réimportateur.
 - d) Réimportations fractionnées:
Le réimportateur présente l'exemplaire supplémentaire ainsi que la copie à la douane qui confronte ces deux documents.
 - e) Dernière réexportation fractionnée:
Le réexportateur remplit le titre III de l'original, y compris la case G. La douane appose son attestation et remet l'original au réexportateur qui le fait parvenir au réimportateur.
 - f) Dernière réimportation fractionnée:
Le réimportateur présente à la douane l'original et la copie de la FR.

**INFORMATION DOCUMENT TO FACILITATE THE TEMPORARY EXPORTATION OF GOODS
SENT FROM ONE COUNTRY FOR MANUFACTURE, PROCESSING OR REPAIR IN ANOTHER**

I
TO BE COMPLETED AT EXPORTATION (*)

Before completing this form
please read note on page 4

(*) Unused lines or cages must be struck out or the word 'Nil' written across them.
(**) Delete if inapplicable.

<p>A Customs administration of Customs office of</p>	<p>The goods described below, intended for manufacture — processing — repair (**), in have been entered for exportation { by (***) on behalf of (Name of exporter in block capitals) of (Address in block capitals)</p>													
<p>B Number, type, marks and numbers of packages - 1 -</p>	<p>Tariff ref. No - 2 -</p>	<p style="text-align: center;">Specification of goods</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: center;">Quantity</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Value</th> <th rowspan="2" style="text-align: center;">Remarks</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;">Gross weight</th> <th style="text-align: center;">Net weight, number, volume, measurements, etc.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">- 4 -</td> <td style="text-align: center;">- 5 -</td> <td style="text-align: center;">- 6 -</td> <td style="text-align: center;">- 7 -</td> </tr> </tbody> </table>		Quantity		Value	Remarks	Gross weight	Net weight, number, volume, measurements, etc.	- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -	
Quantity		Value	Remarks											
Gross weight	Net weight, number, volume, measurements, etc.													
- 4 -	- 5 -	- 6 -	- 7 -											
<p>C Nature of proposed operations:</p>														
<p>D Particulars of examinations carried out:</p>														
<p>E Means of identification used:</p>														
<p>F Certified to correspond with the particulars shown on (Customs document) No dated (Place) (Date) (Signature) (Customs office stamp)</p>														

**II
TO BE COMPLETED AT IMPORTATION (*)**

(*) Unused lines or cages must be struck out or the word 'Nil' written across them.
 (**) Delete if inapplicable.

<p>A Customs administration of</p> <p>Customs office of</p>	<p>The goods described { in Part I (**) intended for manufacture — processing — repair (**) below were entered { by on behalf of (**) of</p> <p align="right">(Name of importer in block capitals)</p> <p align="right">(Address in block capitals)</p>				
B	Specification of goods				
Number, type, marks and numbers of packages	Tariff ref. No	Commercial description	Quantity	Value	Remarks
- 1 -	- 2 -	- 3 -	Gross weight - 4 - Net weight, number, volume, measurements, etc. - 5 -	- 6 -	- 7 -
<p>C <u>Nature of proposed operations:</u></p> <p>.....</p>					
<p>D <u>Particulars of examinations carried out:</u></p> <p>.....</p>					
<p>E <u>Means of identification used:</u></p> <p>.....</p>					
<p>F Certified to correspond with the particulars shown on (Customs document)</p> <p>No dated (Place) (Date)</p> <p>..... (Signature) (Customs office stamp)</p>					

III
TO BE COMPLETED AT RE-EXPORTATION (*)

(*) Unused lines or cages must be struck out or the word 'Nil' written across them.
(**) Delete if inapplicable.

<p>A Customs administration of</p> <p>Customs office of</p>	<p>The goods described { below in Part II (**) resulting from the manufacture or processing of the goods described in part II (**) which have been repaired } were entered for re-exportation { by on behalf of (**) of (Name of re-exporter in block capitals) (Address in block capitals)</p>				
Specification of goods					
<p>B Number, type, marks and numbers of packages</p> <p style="text-align: center;">- 1 -</p>	<p>Tariff ref. No</p> <p style="text-align: center;">- 2 -</p>	<p>Commercial description</p> <p style="text-align: center;">- 3 -</p>	<p>Gross weight</p> <p style="text-align: center;">- 4 -</p>	<p>Quantity</p> <p>Net weight, number, volume, measurements, etc.</p> <p style="text-align: center;">- 5 -</p>	<p>Value</p> <p style="text-align: center;">- 6 -</p>
<p>C Nature of operations (Include particulars of any parts added and/or any manufacturing waste):</p> <p>.....</p>			<p>G Split re-exportation No No dated (Customs document) (Customs office)</p>		
<p>D Particulars of examinations carried out:</p> <p>.....</p>					
<p>E It { has has not } been established that the re-exported goods { are those which were imported have been made or obtained from the goods imported (**) Means of identification used:</p> <p>.....</p>					
<p>F Certified to correspond with the particulars shown on (Customs document)</p> <p>No dated (Place) (Date) (Signature) (Customs office stamp)</p>					

▼**B**

For official use only

NOTE FOR THE USE OF THE INFORMATION DOCUMENT

1. The exporter must ensure that, subject to any conditions they may lay down, the Customs authorities of the country of temporary importation are in a position to establish the identity of the goods.
2. The duly completed Information Document (I. D.) must be presented to the Customs authorities whenever the goods are cleared.
3. If the goods are to be re-imported in split consignments the following procedure applies.
 - (a) **Temporary exportation:**

The exporter produces the I. D. in duplicate. The Customs certify both copies (Part I) and return them to the exporter who sends the original I. D. to the importer who keeps it until the last split re-exportation. The exporter keeps the duplicate I. D.
 - (b) **Temporary importation:**

The importer produces the original I. D. to the Customs who certify Part II and return the I. D. to him.
 - (c) **Split re-exportation:**

The re-exporter completes an additional Part III (including Cage G) and produces it to the Customs together with the original I. D. The Customs certify the additional Part III after checking it against the I. D. The re-exporter sends the additional Part III to re-importer.
 - (d) **Split re-importation:**

The re-importer produces the additional Part III and his copy of the I. D. to the Customs for checking against each other.
 - (e) **Last split re-exportation:**

The re-exporter completes Part III of the original I. D. including Cage G. The Customs certify the original I. D. and return it to the re-exporter who sends it to the re-importer.
 - (f) **Last split re-importation:**

The re-importer produces both copies of the I. D. to the Customs.

▼B

ANHANG 105

BERECHNUNGSVERFAHREN

AUFTEILUNG DER WAREN DER VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR AUF DIE VEREDELUNGSERZEUGNISSE

Art der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse	nur eine Art	Artikel 773, erster Fall hergestellt aus einer Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr	I	
		Artikel 773, zweiter Fall hergestellt aus mehreren Arten von Wa- ren der vorübergehenden Ausfuhr	II	
	mehrere Arten	hergestellt aus einer Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr	Artikel 774, erster Fall Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Aus- fuhr)	III
			Artikel 775, erster Fall Wertschlüssel	IV
		obtenue à partir de plusieurs espèces de marchandises d'exportation temporaire	Artikel 774, zweiter Fall Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Aus- fuhr)	V
			Artikel 775, zweiter Fall Wertschlüssel	VI

▼B**I. Artikel 773, erster Fall:**

Eine Art von Veredelungserzeugnissen wird aus einer Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt:

Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse)

- a) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr:*
100 kg A
- b) *Ausbeute von 100 kg A:*
200 kg X
- c) *Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse:*
180 kg X
- d) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die zur Ermittlung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist:*
 $180/200 \times 100 \text{ kg} = 90 \text{ kg A}$

II. Artikel 773, zweiter Fall:

Eine Art von Veredelungserzeugnissen wird aus mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt:

Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Ausfuhr)

- a) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr:*
100 kg A und 50 kg B
- b) *Ausbeute von 100 kg A und 50 kg B:*
300 kg X
- c) *Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse:*
180 kg X
- d) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die zur Ermittlung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist:*
 $180/300 \times 100 \text{ kg} = 60 \text{ kg A}$
 $180/300 \times 50 \text{ kg} = 30 \text{ kg B}$

III. Artikel 774, erster Fall:

Mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen werden aus einer Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt:

Mengenschlüssel

- a) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr:*
100 kg A
- b) *Ausbeute von 100 kg A:*
200 kg X in die übergegangen sind 85 kg A
30 kg Y in die übergegangen sind $\frac{10 \text{ kg A}}{95 \text{ kg A}}$
- c) *Aufteilungsgrundlage:*
 $200 \text{ kg X} = 85/95 \times 100 \text{ kg} = 89,47 \text{ kg A}$
 $30 \text{ kg Y} = 10/95 \times 100 \text{ kg} = \frac{10,53 \text{ kg A}}{100 \text{ kg A}}$
- d) *Mengen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse:*
180 kg X und 20 kg Y

▼B

- e) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die zur Ermittlung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist:*

$$\begin{aligned} 180 \text{ kg X} &= 180/200 \times 89,47 = 80,52 \text{ kg A} \\ 20 \text{ kg Y} &= 20/30 \times 10,53 = \underline{7,02 \text{ kg A}} \\ &87,54 \text{ kg A} \end{aligned}$$

IV. **Artikel 775, erster Fall:**

Mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen werden aus einer Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt:

Wertschlüssel

- a) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr:*

100 kg A

- b) *Ausbeute von 100 kg A:*

$$\begin{aligned} 200 \text{ kg X zu 12 ECU} &= 2\,400 \text{ ECU} \\ 30 \text{ kg Y zu 5 ECU} &= \underline{150 \text{ ECU}} \\ &2\,550 \text{ ECU} \end{aligned}$$

- c) *Aufteilungsgrundlage:*

$$\begin{aligned} 200 \text{ kg X} &= 2\,400/2\,550 \times 100 \text{ kg} = 94,12 \text{ kg A} \\ 30 \text{ kg Y} &= 150/2\,550 \times 100 \text{ kg} = \underline{5,88 \text{ kg A}} \\ &100 \text{ kg A} \end{aligned}$$

- d) *Mengen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse:*

180 kg X und 20 kg Y

- e) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die zur Ermittlung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist:*

$$\begin{aligned} 180 \text{ kg X} &= 180/200 \times 94,12 = 84,71 \text{ kg A} \\ 20 \text{ kg Y} &= 20/30 \times 5,88 = \underline{3,92 \text{ kg A}} \\ &88,63 \text{ kg A} \end{aligned}$$

V. **Artikel 774, zweiter Fall:**

Mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen werden aus mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt:

Mengenschlüssel

- a) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr:*

100 kg A und 50 kg B

- b) *Ausbeute von 100 kg A und 50 kg B:*

$$\begin{aligned} 200 \text{ kg X in die übergegangen sind} &85 \text{ kg A} \text{ und } 35 \text{ kg B} \\ 30 \text{ kg Y in die übergegangen sind} &\underline{10 \text{ kg A}} \text{ und } \underline{12 \text{ kg B}} \\ &95 \text{ kg A} \text{ und } 47 \text{ kg B} \end{aligned}$$

- c) *Aufteilungsgrundlage:*

$$\begin{aligned} 200 \text{ kg X} &= 85/95 \times 100 \text{ kg} = 89,47 \text{ kg A} \\ &= 35/47 \times 50 \text{ kg} = 37,23 \text{ kg B} \\ 30 \text{ kg Y} &= 10/95 \times 100 \text{ kg} = 10,53 \text{ kg A} \\ &= 12/47 \times 50 \text{ kg} = \underline{12,76 \text{ kg B}} \\ &100 \text{ kg A} \text{ und } 50 \text{ kg B} \end{aligned}$$

▼B

- d) *Mengen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse:*

180 kg X und 20 kg Y

- e) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die zur Ermittlung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen sind:*

$$\begin{array}{rcl}
 180 \text{ kg X} & = & 180/200 \times 89,47 = 80,52 \text{ kg A} \\
 & = & 180/200 \times 37,23 = 33,51 \text{ kg B} \\
 20 \text{ kg Y} & = & 20/30 \times 10,53 = 7,02 \text{ kg A} \\
 & = & 20/30 \times 12,76 = 8,51 \text{ kg B} \\
 & & \hline
 & & 87,54 \text{ kg A und } 42,02 \text{ kg B}
 \end{array}$$

VI. **Artikel 775, zweiter Fall:**

Mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen werden aus mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt:

Wertschlüssel

- a) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr:*

100 kg A und 50 kg B

- b) *Ausbeute von 100 kg A und 50 kg B:*

$$\begin{array}{rcl}
 200 \text{ kg X zu } 12 \text{ ECU} & = & 2\,400 \text{ ECU} \\
 30 \text{ kg Y zu } 5 \text{ ECU} & = & 150 \text{ ECU} \\
 & & \hline
 & & 2\,550 \text{ ECU}
 \end{array}$$

- c) *Aufteilungsgrundlage:*

$$\begin{array}{rcl}
 200 \text{ kg X} & = & 2\,400/2\,550 \times 100 \text{ kg} = 94,12 \text{ kg A} \\
 & = & 2\,400/2\,550 \times 50 \text{ kg} = 47,06 \text{ kg B} \\
 30 \text{ kg Y} & = & 150/2\,550 \times 100 \text{ kg} = 5,88 \text{ kg A} \\
 & = & 150/2\,550 \times 50 \text{ kg} = 2,94 \text{ kg B} \\
 & & \hline
 & & 100 \text{ kg A} \quad 50 \text{ kg B}
 \end{array}$$

- d) *Mengen der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse:*

180 kg X und 20 kg Y

- e) *Menge der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die zur Ermittlung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen sind:*

$$\begin{array}{rcl}
 180 \text{ kg X} & = & 180/200 \times 94,12 \text{ kg} = 84,71 \text{ kg A} \\
 & = & 180/200 \times 47,06 \text{ kg} = 42,35 \text{ kg B} \\
 20 \text{ kg Y} & = & 20/30 \times 5,88 \text{ kg} = 3,92 \text{ kg A} \\
 & = & 20/30 \times 2,94 \text{ kg} = 1,96 \text{ kg B} \\
 & & \hline
 & & 88,63 \text{ kg A und } 44,31 \text{ kg B}
 \end{array}$$

▼B

ANHANG 106

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT		INF 2		AUSKUNFTSBLATT																																	
1. Inhaber der Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs <input type="checkbox"/> Sachbearbeiter		ORIGINAL		Nr. A / 0 0 0 0 0 PASSIVE VEREDELUNG DREIECKVERKEHR																																	
3. Zollstelle, bei der der Antrag vorzulegen ist		2. ANTRAG Der Unterzeichner beantragt die Prüfung der Angaben, die sich auf die in Feld 12 bezeichneten Waren im Hinblick auf deren Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft beziehen. Ort: _____ Unterschrift: _____ Datum: <table style="display: inline-table; border: none;"><tr><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td></tr><tr><td style="border: none; text-align: center;">Tag</td><td style="border: none; text-align: center;">Monat</td><td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td><td colspan="5" style="border: none;"></td></tr></table>												Tag	Monat	Jahr																					
Tag	Monat	Jahr																																			
WICHTIGER HINWEIS Das Auskunftsblatt ist beim Ausgang der Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft sowie bei der Wiedereinfuhr der Veredelungserzeugnisse in dieses Gebiet vorzulegen.		4. Vorgesehener Mitgliedstaat der Wiedereinfuhr		5. Veredelungs-/Bestimmungsland																																	
6. Bewilligung des passiven Veredelungsverkehrs		7. Ausbeutesatz																																			
8. Bewilligte passive Veredelungsvorgänge		9. Weitere Einzelheiten der Bewilligung																																			
10. Bezeichnung der wiedereinfuhrenden Veredelungserzeugnisse				11. Warencode																																	
12. Bezeichnung der vorübergehend ausgeführten				13. Warencode																																	
				14. Nettomenge																																	
				15. Statistischer Wert																																	
BEI DER VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR ZU ERTEILENDE AUSKÜNFT																																					
16. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE, DIE DIE ANMELDUNG ZUR VORÜBERGEHENDEN AUSFUHR ANGENOMMEN HAT																																					
ie Richtigkeit der Auskünfte wird bestätigt Dienststempel: Anmeldung zur vorübergehenden Ausfuhr: Letzter Tag für die Wiedereinfuhr: vom <table style="display: inline-table; border: none;"><tr><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td></tr><tr><td style="border: none; text-align: center;">Tag</td><td style="border: none; text-align: center;">Monat</td><td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td><td colspan="5" style="border: none;"></td></tr></table> bis <table style="display: inline-table; border: none;"><tr><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td></tr><tr><td style="border: none; text-align: center;">Tag</td><td style="border: none; text-align: center;">Monat</td><td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td><td colspan="5" style="border: none;"></td></tr></table>														Tag	Monat	Jahr														Tag	Monat	Jahr					
Tag	Monat	Jahr																																			
Tag	Monat	Jahr																																			
Zur Nämlichkeitssicherung getroffene Maßnahmen: Etwaige Bemerkungen: Zollstelle (Name und Mitgliedstaat)																																					
17. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE DES AUSGANGS AUS DEM ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT																																					
Die in Feld 12 bezeichneten Waren haben das Zollgebiet der Gemeinschaft Dienststempel: am <table style="display: inline-table; border: none;"><tr><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td><td style="border: none;"> </td></tr><tr><td style="border: none; text-align: center;">Tag</td><td style="border: none; text-align: center;">Monat</td><td style="border: none; text-align: center;">Jahr</td><td colspan="5" style="border: none;"></td></tr></table>														Tag	Monat	Jahr																					
Tag	Monat	Jahr																																			
Etwaige Bemerkungen: Zollstelle (Name und Mitgliedstaat)																																					

▼B

18. ERSUCHEN UM NACHTRÄGLICHE PRÜFUNG																		
Die nachstehend bezeichnete Zollbehörde bittet, die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen.																		
Ort:																		
Datum: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td colspan="4"></td><td></td></tr></table>									Tag	Monat	Jahr						Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der Zollbehörde
Tag	Monat	Jahr																
Unterschrift:																		
19. ERGEBNIS DER PRÜFUNG																		
Dieses Auskunftsblatt (1)																		
ist von der in Feld 16 angegebenen Zollstelle bescheinigt worden; die darin enthaltenen Angaben sind richtig																		
gibt zu nachstehenden Bemerkungen Anlaß																		
Ort:																		
Datum: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr><tr><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td colspan="4"></td><td></td></tr></table>									Tag	Monat	Jahr						Dienststempel:	Name und vollständige Anschrift der Zollbehörde
Tag	Monat	Jahr																
Signature:																		

20. ABSCHREIBUNGEN BEI DER WIEDEREINFUHR DER VEREDELUNGSERZEUGNISSE			
Die Felder A für die offenen, die Felder B für die abgeschriebenen Mengen verwenden.			
Menge	Muster, Nummer und Datum der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr	Menge	Muster, Nummer und Datum der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr
A		A	
B		B	
A		A	
B		B	

(1) Zutreffendes mit einem x ankreuzen.

BEMERKUNGEN

Allgemeine Bemerkungen

- Der Vordruck ist in leserlicher und haltbarer Schrift vorzugsweise mit Schreibmaschine auszufüllen. Er darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der das Auskunftsblatt ausgefüllt hat, und von der Feld 16 ausfüllenden Zollstelle bestätigt werden.
- Die Felder 1 bis 15 sind vom Inhaber der Bewilligung der passiven Veredelung auszufüllen.

Besondere Bemerkungen zu den nachstehend bezeichneten Feldern

- Anzugeben sind der Name und Vorname oder der Firmenname und die vollständige Anschrift gegebenenfalls einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat. Bei juristischen Personen sind ferner der Name und Vorname des zuständigen Sachbearbeiters anzugeben.
- Anzugeben sind der Name und die vollständige Anschrift gegebenenfalls einschließlich Postleitzahl und Mitgliedstaat.
- Anzugeben sind Datum und Nummer der Bewilligung und der Name der Zollbehörde, die die Bewilligung erteilt hat.

- ⁽¹⁾ 9. Anzugeben sind die übrigen in der Bewilligung vorgesehenen Modalitäten.
10. Genaue Angaben der Veredelungserzeugnisse (übliche Bezeichnung, Handelsbezeichnung oder Bezeichnung in der Kombinierten Nomenklatur). ◀

- Anzugeben ist die Position oder Unterposition der Veredelungserzeugnisse nach den Angaben in der Bewilligung.
- Genaue Bezeichnung der Waren (übliche Bezeichnung, Handelsbezeichnung oder Bezeichnung im Zollltarif). Die Bezeichnung muß mit derjenigen übereinstimmen, die für das Ausfuhrpapier verwendet worden ist. Befinden sich die ausgeführten Waren in der aktiven Veredelung, so sind der Vermerk „AV-Waren“ und die Nummer des gegebenenfalls ausgestellten Auskunftsblatts INF 1 anzugeben. Anzugeben sind gegebenenfalls die Beträge, die vom Mitgliedstaat der vorübergehenden Ausfuhr in den Wiedereinfuhrmitgliedstaat bei Abgabe der Ausfuhranmeldung im zuerst genannten Mitgliedstaat anzuwenden wären, mit Ausnahme von WAB sowie anderen Beträgen, die bereits bei der vorübergehenden Ausfuhr angewandt wurden.
- Anzugeben ist die Nettomenge in Einheiten des metrischen Systems Kilogramm, Liter, Quadratmeter, usw.)
- Anzugeben ist der statistische Wert zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Ausfuhranmeldung, dem die Angabe der einzelstaatlichen Währung unter Verwendung folgender Abkürzungen voranzustellen ist:

— BEF für belgische Franken,	— DKK für Dänische Kronen,
— DEM für Deutsche Mark,	— GRD für Griechische Drachmen,
— ESP für Spanische Pesetas,	— FRF für Französische Franken,
— IEP für Irische Pfund,	— ITL für Italienische Lire,
— LUF für Luxemburgische Franken,	— NLG für Niederländische Gulden,
— PTE für Portugiesische Escudos,	► ⁽³⁾ — ATS für österreichisches
► ⁽²⁾ — FIM für Finnmark ◀	— SEK für schwedisches Kronen ◀
— GBP für Pfund Sterling,	

►⁽¹⁾ C2

►⁽²⁾ A1

►⁽³⁾ A1

▼B**BESTIMMUNGEN ÜBER DAS AUSKUNFTSBLATT INF 2**

1. Der Vordruck, auf dem die Bewilligung der aktiven Veredelung ausgestellt wird, ist auf weißem, holzfreiem Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 65 g zu drucken.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Der Vordruck trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer. Dieser Nummer sind die folgenden Kennbuchstaben des jeweiligen Ausstellungsmitgliedstaats voranzustellen:

- BE für Belgien,
- DK für Dänemark,
- DE für Deutschland,
- EL für Griechenland,
- ES für Spanien,
- FR für Frankreich,
- IE für Irland,
- IT für Italien,
- LU für Luxemburg,
- NL für die Niederlande,

▼A1

- AT für Österreich,

▼B

- PT für Portugal,

▼A1

- FI für Finnland,
- SE für Schweden,

▼B

- UK für das Vereinigte Königreich.

4. Der Vordruck ist in einer vom Ausstellungsmitgliedstaat bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.

▼B

ANHANG 107

Mitgliedstaat: 	PASSIVE VEREDELUNG Auskünfte gemäß Artikel 786 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93	Jahr: 19 . . Im Laufe des Monats abgelehnte Anträge
-----------------------------	--	---

(Die Auskünfte sind vor Ende des auf den jeweiligen Kalendermonat folgenden Monats zu erteilen)

Laufende Nummer	In den Verkehr zu überführende Waren			Art des Veredelungsvorgangs und wiedereinzuführende Veredelungserzeugnisse	Begründung der Ablehnung des Antrages	Bemerkungen
	KN-Code	Art und Beschaffenheit, wie sie sich aus Antrag oder Ablehnung ergeben ⁽¹⁾	Beabsichtigtes Volumen (Wert und Menge) ⁽²⁾			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)

⁽¹⁾ Die Auskunft über die Beschaffenheit braucht nur gegeben zu werden, wenn sie für die Ablehnung des Antrages bestimmend war.⁽²⁾ Menge: a) Gewicht (t); b) Stückzahl; c) Hektoliter (hl); d) Länge (m).

▼M12

▼B

ANHANG 109

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ZOLLRECHTLICHER STATUS

B E W I L L I G U N G S I N H A B E R	1	1. Bewilligungsinhaber (Name und vollständige Anschrift):	Bescheinigung des zollrechtlichen Status von in eine FREIZONE oder ein FREILAGER verbrachten Ware. Nr. Datum:
		2. Ausstellende Zollstelle: (Name und vollständige Anschrift):	3. Die in Feld 4 bezeichneten Waren sind(!): <input type="checkbox"/> Gemeinschaftswaren <input type="checkbox"/> Nichtgemeinschaftswaren
		(!) Die Angabe ist so zu machen, daß jede spätere Änderung unmöglich ist.	
1	4. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und Bezeichnung der Waren:		
5. Ort:			
		Datum:	Unterschrift:
		Dienststempel der ausstellenden Zollstelle	

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ZOLLRECHTLICHER STATUS

Z O L L S T E L L E	2	1. Bewilligungsinhaber (Name und vollständige Anschrift):	Bescheinigung des zollrechtlichen Status von in eine FREIZONE oder ein FREILAGER verbrachten Waren Nr. Datum:
		2. Ausstellende Zollstelle: (Name und vollständige Anschrift):	3. Die in Feld 4 bezeichneten Waren sind (!): <input type="checkbox"/> Gemeinschaftswaren <input type="checkbox"/> Nichtgemeinschaftswaren
	2	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> (!) Die Angabe ist so zu machen, daß jede spätere Änderung unmöglich ist. </div>	
		4. Laufende Nummer, Zeichen und Nummern, Anzahl und Art der Packstücke, Menge und Bezeichnung der Waren:	
		5. Ort:	
		Datum:	Unterschrift: Dienststempel der ausstellenden Zollstelle



**VORSCHRIFTEN ÜBER DIE BESCHEINIGUNG DES ZOLLRECHTLICHEN
STATUS EINER IN EINE FREIZONE ODER EIN FREILAGER VERBRACH-
TEN WARE**

1. Der Vordruck, auf dem die Bescheinigung des zollrechtlichen Status von in eine Freizone oder ein Freilager verbrachten Waren ausgestellt wird, ist auf weißem geleimten Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 40 bis 65 Gramm zu drucken.
2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.
3. Der Druck der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Jeder Vordruck muß zur Kennzeichnung eine Seriennummer tragen.
4. Der Vordruck ist nach Wahl der Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Bescheinigung ausgestellt wird, in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft zu drucken. Die Felder sind in einer von den Zollbehörden dieses Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft auszufüllen.
5. Die Formulare dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, daß die unzutreffenden Angaben gestrichen und gegebenenfalls die gewünschten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede derartige Änderung muß von dem, der sie vorgenommen hat, bestätigt und von der Zollstelle abgezeichnet werden.
6. Die in der Bescheinigung aufgeführten Warenpositionen müssen mit einfachem Zeilenabstand geschrieben werden, und jeder Warenposition ist eine laufende Nummer voranzustellen. Unmittelbar unter der letzten Warenposition ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Der nicht benutzte Raum ist durchzustreichen, so daß spätere Ergänzungen unmöglich sind.
7. Das Original und eine ordnungsgemäß ausgefüllte Durchschrift des Vordrucks sind je nach Fall beim Eingang der Waren in die Freizone oder das Freilager oder bei der Abgabe der Zollanmeldung bei der zuständigen Zollstelle abzugeben.

Die zuständige Zollstelle bescheinigt den Vordruck und bewahrt die Durchschrift auf.

8. Wird die Bescheinigung vom Beteiligten nach Artikel 819 Absatz 2 ausgestellt, so kann Feld Nr. 5
 - im voraus mit dem Dienststempel der zuständigen Zollstelle und der Unterschrift des zuständigen Beamten versehen sein
 - oder
 - vom Beteiligten mit dem Abdruck eines von den Zollbehörden zugelassenen Sonderstempels aus Metall versehen werden.

Der Beteiligte bewahrt die Durchschrift der Bescheinigung mit seinen Bestandsaufzeichnungen auf.

▼B

ANHANG 110

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin: 0;">INF3</div> Nr. _____ ORIGINAL
2. Empfänger im Zeitpunkt der Ausfuhr	<div style="font-weight: bold; margin: 0;">RÜCKWAREN AUSKUNFTSBLATT</div>
WICHTIGE HINWEISE	
1. Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die gemeinschaftlichen Rückwaren sowie die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten. 2. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen. 3. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist oder für die gegebenenfalls Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, so ist dieses Informationsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind. 4. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.	
3. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr	4. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgeführten Waren
5. Rohgewicht	6. Eigengewicht
7. Stat. Wert	8. Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird a) in Ziffern b) in Buchstaben
9. KN-Code	10. Zusätzliche Angaben zu den Waren a) Ausfuhrpapier Art Nr. vom b) aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführte Waren (¹) c) zum Zweck einer besonderen Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren (¹) d) die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllende Waren (¹)
A. SICHTVERMERK DER FÜR AUSFUHLIZENZEN ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Réglementation certificats respectée (Ort), den (Unterschrift) (Dienststempel)	B. SICHTVERMERK DER FÜR DIE GEWÄHRUNG VON AUSFUHRERSTATTUNGEN ODER SONSTIGEN AUSFUHRVERGÜNSTIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen (¹) — Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) zurückgezahlt (¹) — Zahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) ungültig gemacht (¹) (Ort), den (Unterschrift) (Dienststempel)
C. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE DER ERFÜLLUNG DER AUSFUHRZOLLFÖRMlichkeiten Die Angaben in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend Nämlichkeitssicherung (Ort), den (Unterschrift) (Dienststempel)	11. ANTRAG DES AUSFÜHRERS Der unterzeichnende Ausführer (¹) Vertreter des Ausführers (¹), beantragt die Ausstellung dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hierin aufgeführten Waren. (Ort), den (Unterschrift)

(¹) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

NAME UND GENAUE ANSCHRIFT DER AUSFUHRZOLLSTELLE
--

Feld 1:	Anzugeben sind Name, genaue Anschrift sowie der Mitgliedstaat.
Feld 4:	Genauere Angabe der üblichen Handelsbezeichnung der tariflichen Warenbezeichnung. Die Bezeichnung der Waren muß mit der in dem Ausfuhrpapier verwendeten Warenbezeichnung übereinstimmen.
Felder 5 und 6:	Anzugeben ist die in dem Ausfuhrpapier vermerkte Menge.
Feld 7:	Hier ist der statistische Wert im Zeitpunkt der Ausfuhr in der Währung des Mitgliedstaats der Ausfuhr anzugeben.
Feld 8:	Anzugeben sind das Reingewicht oder die Raummenge usw. der Waren, die wiedereingeführt werden sollen.
Feld 10 c):	Diese Angabe betrifft solche Waren, die in der Gemeinschaft ursprünglich unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, weil sie zu einer besonderen Verwendung bestimmt waren.
Feld 10 d):	Diese Angabe bezieht sich auf den zollrechtlichen Status der Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr.

DEMANDE DU BUREAU DE RÉIMPORTATION	
Die nachstehend bezeichnete Zollstelle der Wiedereinfuhr bittet	
— die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen (!),	
— ihr folgende Auskünfte zu erteilen (!):	
(!) Nichtzutreffendes streichen.	
Name und genaue Anschrift der Zollstelle der Wiedereinfuhr	(Ort), den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

ANTWORT DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	
Dieses Auskunftsblatt ist von der darin angegebenen Behörde ausgestellt. Die darin enthaltenen Angaben sind zutreffend (!).	
Dieses Auskunftsblatt gibt zu den nachstehenden Bemerkungen Anlaß (!):	
Sonstige Auskünfte (!):	
(!) Nichtzutreffendes streichen.	
Name und genaue Anschrift der zuständigen Behörde	(Ort), den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

WIEDEREINFUHR	
Wiedereingeführte Menge	Art, Nummer und Datum des Zollpapiers der Wiedereinfuhr Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle der Wiedereinfuhr

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Ausführer	<div style="font-size: 2em; font-weight: bold; margin-bottom: 10px;">INF3</div> Nr. _____ DURCHSCHRIFT	
2. Empfänger im Zeitpunkt der Ausfuhr	<div style="font-weight: bold; margin-bottom: 5px;">RÜCKWAREN</div> <div style="font-weight: bold;">AUSKUNFTSBLATT</div>	
WICHTIGE HINWEISE 1. Beim Ausfüllen dieses Auskunftsblatts sind die gemeinschaftlichen Rückwaren sowie die Anmerkungen auf der Rückseite dieses Vordrucks zu beachten. 2. Die Felder 1 bis 11 dieses Vordrucks sind mit Schreibmaschine oder von Hand in Druckschrift auszufüllen. 3. Wird dieser Vordruck für Waren ausgestellt, für die bei der Ausfuhr im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eine Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung vorgelegt worden ist oder für die gegebenenfalls Ausfuhrerstattungen oder sonstige Ausfuhrvergünstigungen gewährt werden, so ist dieses Informationsblatt nur gültig, wenn Feld B und, soweit erforderlich, Feld A von den zuständigen Behörden mit einem Sichtvermerk versehen worden sind. 4. Dieses Auskunftsblatt ist der Zollstelle der Wiedereinfuhr vorzulegen.		3. Bestimmungsland im Zeitpunkt der Ausfuhr
4. Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke sowie Bezeichnung der ausgeführten Waren		5. Rohgewicht
		6. Eigengewicht
		7. Stat. Wert
8. Menge, für die das Auskunftsblatt beantragt wird		9. KN-Code
a) in Ziffern	b) in Buchstaben	
A. SICHTVERMERK DER FÜR AUSFUHRLIZENZEN ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Réglementation certificats respectée (Ort), den, (Unterschrift) (Dienststempel)	B. SICHTVERMERK DER FÜR DIE GEWÄHRUNG VON AUSFUHRERSTATTUNGEN ODER SONSTIGEN AUSFUHRVERGÜNSTIGUNGEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN — Keine Ausfuhrerstattungen oder sonstigen Ausfuhrvergünstigungen (!) — Ausfuhrerstattungen und sonstige Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) zurückgezahlt (!) — Zahlungsanordnung über die Ausfuhrerstattungen und sonstigen Ausfuhrvergünstigungen für (Menge) ungültig gemacht (!) (Ort), den, (Unterschrift) (Dienststempel)	10. Zusätzliche Angaben zu den Waren a) Ausfuhrpapier Art Nr. vom b) aus einem aktiven Veredelungsverkehr ausgeführte Waren (!) c) zum Zweck einer besonderen Verwendung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Waren (!) d) die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllende Waren (!)
C. SICHTVERMERK DER ZOLLSTELLE DER ERFÜLLUNG DER AUSFUHRZOLLFÖRMlichkeiten Die Angaben in den Feldern 1 bis 10 sind zutreffend Nämlichkeitssicherung (Ort), den, (Unterschrift) (Dienststempel)		11. ANTRAG DES AUSFÜHRERS Der unterzeichnende Ausführer (!) Vertreter des Ausführers (!), beantragt die Ausstellung dieses Auskunftsblatts im Hinblick auf die Wiedereinfuhr der hierin aufgeführten Waren. (Ort), den, (Unterschrift)

(!) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

NAME UND GENAUE ANSCHRIFT DER AUSFUHRZOLLSTELLE
--

Feld 1:	Anzugeben sind Name, genaue Anschrift sowie der Mitgliedstaat.
Feld 4:	Genauere Angabe der üblichen Handelsbezeichnung der tariflichen Warenbezeichnung. Die Bezeichnung der Waren muß mit der in dem Ausfuhrpapier verwendeten Warenbezeichnung übereinstimmen.
Felder 5 und 6:	Anzugeben ist die in dem Ausfuhrpapier vermerkte Menge.
Feld 7:	Hier ist der statistische Wert im Zeitpunkt der Ausfuhr in der Währung des Mitgliedstaats der Ausfuhr anzugeben.
Feld 8:	Anzugeben sind das Reingewicht oder die Raummengenge usw. der Waren, die wiedereingeführt werden sollen.
Feld 10 c):	Diese Angabe betrifft solche Waren, die in der Gemeinschaft ursprünglich unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsgabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind, weil sie zu einer besonderen Verwendung bestimmt waren.
Feld 10 d):	Diese Angabe bezieht sich auf den zollrechtlichen Status der Waren im Zeitpunkt ihrer Ausfuhr.

DEMANDE DU BUREAU DE RÉIMPORTATION	
Die nachstehend bezeichnete Zollstelle der Wiedereinfuhr bittet	
— die Echtheit dieses Auskunftsblatts und die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu prüfen (!),	
— ihr folgende Auskünfte zu erteilen (!):	
(!) Nichtzutreffendes streichen.	
Name und genaue Anschrift der Zollstelle der Wiedereinfuhr	(Ort) , den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

ANTWORT DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE	
Dieses Auskunftsblatt ist von der darin angegebenen Behörde ausgestellt. Die darin enthaltenen Angaben sind zutreffend (!).	
Dieses Auskunftsblatt gibt zu den nachstehenden Bemerkungen Anlaß (!):	
Sonstige Auskünfte (!):	
(!) Nichtzutreffendes streichen.	
Name und genaue Anschrift der zuständigen Behörde	(Ort) , den
(Unterschrift)	(Dienststempel)

WIEDEREINFUHR	
Wiedereingeführte Menge	Art, Nummer und Datum des Zollpapiers der Wiedereinfuhr Unterschrift und Dienststempel der Zollstelle der Wiedereinfuhr



MERKBLATT ZUM AUSKUNFTSBLATT INF 3

1. Die Vordrucke werden auf weißem holzfreiem, geleimten Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 g gedruckt.
2. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von -5 bis +8 mm zugelassen sind. Die Einteilung des Vordrucks muß genau eingehalten werden; dies gilt jedoch nicht für die Breite der Felder 6 und 7.
3. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Vordrucke drucken zu lassen. Jeder Vordruck trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die vorgedruckt sein kann.
4. Die Vordrucke sind in einer von den zuständigen Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats akzeptierten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, der Wiedereinfuhr, in dem das Auskunftsbblatt vorzulegen ist, können eine Übersetzung in die oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaats verlangen.

▼M13

ANHANG 110a

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

1. Anmelder (Name und Vorname oder Firma, vollständige Anschrift)		BESCHEINIGUNG für in den Hoheitsgewässern eines Drittlandes von Gemeinschaftsschiffen gefangene Fischereierzeugnisse	
2. Erklärung des Anmelders Der Unterzeichnete erklärt, daß die in den Feldern 4 und 6 bezeichneten Erzeugnisse und Waren die Voraussetzungen des Artikels 188 des Zollkodex der Gemeinschaften erfüllen. Datum: _____ (Unterschrift)		3. Fangschiff der Gemeinschaft Name: Fischereizeichen: Einsatzhafen: Flagge:	
4. Erzeugnisse der Seefischerei (Name und Art) Containernummer(n):		5. Rohmasse (kg) (1)	
6. Aus den obengenannten Erzeugnissen hergestellte Waren (Art) Containernummer(n):		7. KN-Code	8. Rohmasse (kg)
9. Erklärung des Kapitäns des Fangschiffs der Gemeinschaft Der Unterzeichnete, _____ (Name und Vorname), Kapitän des in Feld 3 bezeichneten Schiffes erklärt, daß die in Feld 4 aufgeführten Erzeugnisse: — von seinem Schiff aus in den Hoheitsgewässern von _____ (Land oder Gebiet) gefangen wurden, — an Bord seines Schiffes einer Behandlung unterzogen worden sind, die im Schiffstagebuch auf Seite ... vermerkt wurde, und daß die durch diese Behandlung enthaltenen Waren in Feld 6 aufgeführt sind (?). Datum: _____ Unterschrift: _____			
10. Erklärung im Fall einer ersten Umladung vom Fangschiff der Gemeinschaft Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren sind auf nachstehend bezeichnetes Schiff umgeladen worden: a) Name: _____ b) Registrierung: _____ c) Flagge: _____ d) Name und Vorname des Kapitäns: _____ Die Umladung wurde ⁽¹⁾ im Schiffstagebuch des Fangschiffs der Gemeinschaft ⁽²⁾ auf Seite vermerkt Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, auf das umgeladen wurde, auf Seite vermerkt Datum: _____ (Unterschrift des Kapitäns des Fangschiffs der Gemeinschaft) (Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, auf das umgeladen wurde)			

(1) Angemessener Wert
 (2) Streichen, wenn keine Behandlung an Bord stattgefunden hat.

►⁽¹⁾C4

▼M13

<p>11. Erklärung im Fall einer Behandlung an Bord des Schiffes, auf das die Erzeugnisse umgeladen worden sind ⁽¹⁾</p> <p>Die in Feld 4 aufgeführten Erzeugnisse sind an Bord des in Feld 10 aufgeführten Schiffes einer Behandlung unterzogen worden, die im Schiffstagebuch auf Seite vermerkt wurde; die durch diese Behandlung erhaltenen Waren sind in Feld 6 aufgeführt.</p> <p>Datum: _____ (Unterschrift des Kapitäns)</p>	
<p>12. Erklärung im Fall einer zweiten Umladung ohne weitere Behandlung</p> <p>Die in dieser Bescheinigung aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren sind auf folgendes Schiff umgeladen worden:</p> <p>a) Name: _____ b) Registrierung: _____</p> <p>c) Flagge: _____ d) Name und Vorname des Kapitäns: _____</p> <p>Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, von dem aus die Erzeugnisse und/oder Waren umgeladen worden sind auf Seite vermerkt</p> <p>Die Umladung wurde im Schiffstagebuch des Schiffes, auf das die Erzeugnisse und/oder Waren umgeladen worden sind, auf Seite vermerkt.</p> <p>Datum: _____</p> <p>(Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, von dem aus umgeladen wurde) _____ (Unterschrift des Kapitäns des Schiffes, auf das umgeladen wurde)</p>	
<p>13. Bestätigung der Zollbehörde des nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Landes oder Gebiets</p> <p>Die unterzeichnete Zollbehörde bestätigt, daß die in den Feldern 4 und/oder 6 aufgeführten Erzeugnisse und/oder Waren während der Dauer ihres Aufenthalts unter zollamtlicher Überwachung verblieben sind und keiner anderen als zur Erhaltung ihres Zustands bestimmten Behandlung unterzogen worden sind.</p> <p>Datum der Ankunft der Erzeugnisse und/oder Waren: _____</p> <p>Datum des Ausgangs der Erzeugnisse und/oder Waren: _____</p> <p>Für die Weiterversendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verwendetes Beförderungsmittel: _____</p> <p>Vollständige Adresse der Zollstelle: _____ Stempel</p> <p>Land oder Gebiet: _____</p> <p>Datum: _____ (Unterschrift)</p> <p style="text-align: center;">Bemerkungen</p>	

(1) Fang oder Fabriksschiff der Gemeinschaft.

▼B

ANHANG 111

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANTRAG AUF ERSTATTUNG/ERLAß (*)

1	1. Antragsteller oder sein Vertreter (Name und Anschrift) <input type="checkbox"/>	2. Antrag auf Erstattung/Erlaß	
	3. Zollstelle der buchmäßigen Erfassung (Name und Anschrift)	4. Nachprüfende Zollstelle (Name und Anschrift)	
	5. Wareort	6. Bemerkungen der nachprüfende Zollstelle	
	7. Bestimmung der Waren (Antrag auf vorherige Bestimmung)		
1	8. Warenbezeichnung		9. Warennummer
		10. Eigenmasse	11. Zollwert
		12. Abgabebetrag, dessen Erstattung/Erlaß ⁽¹⁾ in nationaler Währung beantragt wird Anhänge:	
13. Antrag auf Erstattung /Erlaß Der Unterzeichnete beantragt die Erstattung/Erlaß ⁽¹⁾ der Einfuhrabgaben/Ausfuhrabgaben ⁽¹⁾ gemäß der nachstehenden Artikel des Zollkodex ⁽²⁾ :			
14. Empfangsbestätigung des Antrags der zollstelle der buchmäßigen Erfassung Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:		<input type="checkbox"/> 236	
		<input type="checkbox"/> 237	
		<input type="checkbox"/> 238	
		<input type="checkbox"/> 239	
15. Bemerkungen:		16. Ort und Datum: Unterschrift des Antragstellers:	

(*) Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite der Kopie beachten.
 (1) Nichtreferierendes bitte streichen.
 (2) Zubehörendes wie folgt mit einem ankreuzen.

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ANTRAG AUF ERSTATTUNG/ERLAß (*)

2	<input type="checkbox"/>	1. Antragsteller oder sein Vertreter (Name und Anschrift)	2. Antrag auf Erstattung/Erlaß			
	KOPIE für dde Antragsteller		3. Zollstelle der buchmäßigen Erfassung (Name und Anschrift)	4. Nachprüfende Zollstelle (Name und Anschrift)		
			5. Wareort	6. Bemerkungen der nachprüfende Zollstelle		
			7. Bestimmung der Waren (Antrag auf vorherige Bestimmung)			
2	8. Warenbezeichnung		9. Warennummer			
			10. Eigenmasse	11. Zollwert		
			12. Abgabebetrag, dessen Erstattung/Erlaß(*) in nationaler Währung beantragt wird			
			Anhänge:			
13. Antrag auf Erstattung /Erlaß						
Der Unterzeichnete beantragt die Erstattung/Erlaß(1) der Einfuhrabgaben/Ausfuhrabgaben(1) gemäß der nachstehenden Artikel des Zollkodex (2):						
<input type="checkbox"/> 236						
<input type="checkbox"/> 237						
<input type="checkbox"/> 238						
<input type="checkbox"/> 239						
14. Empfangsbestätigung des Antrags der zollstelle der buchmäßigen Erfassung						
Ort und Datum:						
Unterschrift:			Stempel:			
15. Bemerkungen:			16. Ort und Datum:			
			Unterschrift des Antragstellers:			

(*) Vor dem Ausfüllen bitte Hinweise auf der Rückseite der Kopie beachten.
 (1) Nichtzurrendes bitte streichen
 (2) Zurendendes wie folgt mit einem ankreuzen.



HINWEISE

A. Allgemeiner Hinweis

Der Teil des Vordrucks für den Antrag (Felder 1 bis 13) ist vom Antragsteller in leserlicher und haltbarer Schrift, möglichst mit Schreibmaschine auszufüllen. Er darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muß vom Antragsteller gebilligt und von der Zollbehörde bestätigt werden.

B. Besondere Hinweise zu den nachstehend bezeichneten Feldern

1. Anzugeben sind Name oder Firma und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl des Antragstellers oder seines Vertreters.

Ist der Antragsteller nicht die Person, die die zu erstattenden Abgaben entrichtet hat oder zur Entrichtung der zu erlassenden Abgaben verpflichtet ist, so ist anzugeben, in welcher Eigenschaft er den Antrag stellt.

2. Anzugeben ist der Hinweis auf die Zollanmeldung, aufgrund deren die zu erstattenden oder zu erlassenden Abgaben buchmäßig erfaßt worden sind.

3. Anzugeben sind Bezeichnung und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl der Zollstelle, bei der die zu erstattenden oder zu erlassenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben buchmäßig erfaßt worden sind.

4. Dieses Feld ist auszufüllen, wenn sich die Waren im Zuständigkeitsbereich einer anderen als der in Feld 3 genannten Zollstelle befinden. In diesem Fall sind Bezeichnung und vollständige Anschrift einschließlich Postleitzahl der betreffenden Zollstelle anzugeben.

5. Die vollständige Anschrift einschließlich der eventuellen Postleitzahl ist anzugeben.

6. Dieses Feld ist auch in Fällen nach Artikel 897 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 zu benutzen. In diesem Fall sind Menge, Art und Wert der zum Verbleib in der Gemeinschaft bestimmten Erzeugnisse anzugeben.

Werden die Waren an eine Wohlfahrtseinrichtung abgegeben, ist die vollständige Anschrift einschließlich der eventuellen Postleitzahl anzugeben.

7. Außer in Fällen nach Artikel 236 des Zollkodex ist anzugeben, welcher Verwendung oder zollrechtlichen Bestimmung der Antragsteller die Ware gemäß den im Zollkodex für jeden Fall vorgesehenen Möglichkeiten zuführen will (Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, Überführung in ein anderes Zollverfahren, Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, Vernichtung oder Zerstörung oder Abgabe an eine Wohlfahrtseinrichtung). Ist die neue zollrechtliche Bestimmung von einer Bewilligung abhängig, so ist ein Hinweis auf diese Bewilligung einzutragen. Es ist anzugeben, ob die vorherige Bestimmung der betreffenden Waren beantragt wurde.

8. Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung oder die tarifliche Bezeichnung der Waren. Die Bezeichnung muß derjenigen entsprechen, die in der unter 2. genannten Zollanmeldung verwendet worden ist.

Gegebenenfalls sind Zeichen, Nummer, Anzahl und Art der Packstücke anzugeben. Bei unverpackten Waren ist die Stückzahl oder gegebenenfalls der Vermerk „lose“ anzugeben.

9. Anzugeben ist der Code der Kombinierten Nomenklatur.

►⁽¹⁾ **A1**

10. Die Menge ist in Einheiten des metrischen Systems anzugeben: Kilogramm, Liter, Quadratmeter usw.

11. Der Zollwert der Waren ist anzugeben.

12. Die einzelstaatlichen Währungen werden mit folgenden Abkürzungen bezeichnet:

— BEF : Belgische Franken,
 — DEM : Deutsche Mark,
 — DKK : Dänische Kronen,
 — ESP : Spanische Pesetas,
 — FRF : Französische Franken,
 — GRD : Griechische Drachmen,
 — IEP : Irische Pfunde,
 — ITL : Italienische Lire,
 — NLG : Niederländische Gulden,
 — PTE : Portugiesische Escudos,

- ⁽¹⁾ — ATS : Österreichische Schillinge,
 — FIM : Finnische Mark,
 — SEK : Schwedische Kronen, ◀

— GBP : Pfund Sterling.

13. Aufzählung der verschiedenen Fälle, in denen die Abgaben erstattet oder erlassen werden können (als Hinweis):

Artikel 236: Keine Zollsuld/höher als der gesetzlich geschuldete Betrag;

Artikel 237: Irrtümliche Anmeldung zu einem Zollverfahren, das die Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben beinhaltet;

Artikel 238: als schadhaft oder nicht den Vertragsbedingungen entsprechend zurückgewiesene Waren;

Artikel 239: besondere Umstände, bei denen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Nachlässigkeit des Beteiligten vorliegt. Stützt sich ein Antrag auf Artikel 239 des Zollkodex, so ist eine Anlage mit einer genauen Beschreibung der betreffenden Umstände beizufügen.

NB: Auch bei Inanspruchnahme anderer Artikel als des Artikels 239 kann dem Antrag gegebenenfalls eine erläuternde Anlage beigefügt werden.

Ist eine Anlage beigefügt, so ist die Seitenzahl anzugeben.

C. Technische Vorschriften zum Vordruck für den Antrag auf Erstattung oder Erlaß

1. Der Vordruck, auf dem der Antrag auf Erstattung oder Erlaß gestellt wird, wird auf weißes Durchschreibepapier ohne Holzschliff mit einem Quadratmetergewicht zwischen 40 und 65 g gedruckt.

2. Der Vordruck hat das Format 210 × 297 mm.

3. Der Druck des Vordrucks obliegt den Mitgliedstaaten. Er trägt zur Kennzeichnung eine Seriennummer.

4. Der Vordruck ist in einer von den Zollbehörden des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Erstattung oder Erlaß gestellt wird, bestimmten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken.

▼B

ANHANG 112

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

ORIGINAL	1	1. Entscheidungszollbehörde (Name und Anschrift) <input type="checkbox"/>	2. Erstattung/Erlaß von Abgaben Aktenzeichen der Entscheidungszollbehörde
		3. Nachprüfende Zollstelle (Name Und Anschrift)	4. Durchführung von Artikel 885 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93
		5. Ort an dem sich die Waren befinden (!)	6. Name und Anschrift desjenigen, beim dem die erbetenen Auskünfte eingeholt werden können oder der die nachprüfende Zollstelle unterstützen kann
	1		7. Liste der Anlagen
	8. Gegenstand der Ersuchens — Um folgende Auskünfte wird gebeten: — Folgende Prüfungen sind Durchzuführen:		
	9. Entscheidungszollbehörde Ort und Datum:		
		Unterschrift:	Stempel:

() Gegebenenfalls auszufüllen.

**ANTWORT DER NACHPRÜFENDEN ZOLLSTELLE (1)****Eingangsbestätigung (1)**

10. Eingeholte Auskünfte	
11. Ergebnisse der Vorgenommenen Prüfungen	
12. Ort und Datum:	13. Unterschrift und Dienstempel:

(1) Nichtanzufolgendes streichen.
Die Eingangsbestätigung ist von der nachprüfenden Behörde nur auszufüllen, wenn sie dem Ersuchen nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang nachkommen kann. Der Eingang wird auf dem Zweitsstück dieses Vordruckes bestätigt.

▼B

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

2	1. Entscheidungszollbehörde (Name und Anschrift) <input style="width: 20px; height: 15px;" type="checkbox"/>	2. Erstattung/Erlaß von Abgaben Aktenzeichen der Entscheidungszollbehörde
	3. Nachprüfende Zollstelle (Name Und Anschrift)	4. Durchführung von Artikel 885 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93
	5. Ort an dem sich die Waren befinden (!)	6. Name und Anschrift desjenigen, beim dem die erbetenen Auskünfte eingeholt werden können oder der die nachprüfende Zollstelle unterstützen kann
	7. Liste der Anlagen	
2	8. Gegenstand der Ersuchens — Um folgende Auskünfte wird gebeten: — Folgende Prüfungen sind Durchzuführen:	
9. Entscheidungszollbehörde Ort und Datum:		
Unterschrift:		Stempel:

() Begebenfalls auszufüllen.

**ANTWORT DER NACHPRÜFENDEN ZOLLSTELLE (1)****Eingangsbestätigung (1)**

10. Eingeholte Auskünfte	
11. Ergebnisse der Vorgenommenen Prüfungen	
12. Ort und Datum:	13. Unterschrift und Dienststempel:

(1) Nichtzutreffendes streichen.
Die Eingangsbestätigung ist von der nachprüfenden Behörde nur auszufüllen, wenn sie dem Ersuchen nicht innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang nachkommen kann. Der Eingang wird auf dem Zweitstück dieses Vordruckes bestätigt.

▼B

ANHANG 113

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

ERSTATTUNG/ERLAß VON ABGABEN

1. Begünstigter (Name und Anschrift) <input type="checkbox"/>		2. Durchführung de Artikels 912 der verordnung (EWG) Nr. 2454/93					
3. Zollstelle der buchmäßigen Erfassung (Name und Anschrift)		4. Bezugnahme auf die Entscheidung über die Erstattung/Erlaß					
		5. Zollstelle der Schlußbehandlung (Name und Anschrift)					
6. Warenbezeichnung — Anzahl und Art		7. Warennummer					
		8. Eingenmenge oder Eigenmasse	9. Zollwert				
10. Zollstelle der Schlußbehandlung Bescheinigung für diemErstattung/Erlaß von Angaben Hiermit wird bescheinigt, daß nach der in feld Nr.4 angeführten Entscheidung die oben beschriebenen Waren							
am <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> (datum)							
<input type="checkbox"/> Aus der Gemeinschaft wieder ausgeführt worden sind		<input type="checkbox"/> unter zollamtlicher Überwachung vernichtet oder zerstört worden sind					
<input type="checkbox"/> in das Zollagerverfahren übergeführt worden sind		<input type="checkbox"/> in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind					
<input type="checkbox"/> unentgeltlich an die in der Entscheidung genannte Wohlfartseinrichtung abgegeben worden sind		<input type="checkbox"/> in das in der Entscheidung angegebene Zollverfahren übergeführt worden sind					
Hinweis auf die Zollanmeldung:							
Zu diesem Zeitpunkt habendie Waren die für die Erstattung oder den Erlaß erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (!).							
11. Ort und Datum Unterschrift		Stempel					

(1) Lorsque le bureau de douane d'exécution constate que les marchandises ne remplissent plus ces conditions, il biffe cette mention et consigne au verso ("Observations") les constatations qu'il a effectuées.

▼B

BEMERKUNGEN

A large, empty rectangular box with a thin black border, occupying most of the page below the 'BEMERKUNGEN' header. It is intended for handwritten or typed notes.



DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN ZUM ZOLLKODEX DER GEMEINSCHAFTEN

GLIEDERUNG DER DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

TEIL I: ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN

TITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Kapitel 1: Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Entscheidungen

Kapitel 3: Informatikverfahren

TITEL II: VERBINDLICHE ZOLLTARIFAUSKÜNFTE

Kapitel 1: Begriffsbestimmungen

Kapitel 2: Verfahren für die Einholung von verbindlichen Zolltarifauskünften - Erteilung der Auskunft und Übermittlung an die Kommission

Kapitel 3: Vorschriften über nicht übereinstimmende verbindliche Zolltarifauskünfte

Kapitel 4: Rechtliche Tragweite der verbindlichen Zolltarifauskünfte

Kapitel 5: Vorschriften über das Ende der Gültigkeit einer verbindlichen Zolltarifauskunft

TITEL III: ABGABENBEGÜNSTIGUNG AUFGRUND DER BESCHAFFENHEIT EINER WARE

Kapitel 1: Der Voraussetzung der Vergällung unterliegende Waren

Kapitel 2: Voraussetzungen für die Einreihung bestimmter Waren zur Verwendung als Saatgut

Kapitel 3: Voraussetzungen für die Einreihung von Müllergaze, nicht konfektioniert

Kapitel 4: Waren, die der Voraussetzung der Vorlage eines Echtheitszeugnisses, eines Reinheitszeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung unterliegen

TITEL IV: WARENURSPRUNG

Kapitel 1: Nicht präferenzzieller Ursprung

Abschnitt 1: Ursprungsbegründende Be- und Verarbeitungen

Unterabschnitt 1: Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur

Unterabschnitt 2: Andere Waren als Spinnstoffe und Waren daraus des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur

Unterabschnitt 3: Gemeinsame Vorschriften für alle Waren

Abschnitt 2: Durchführungsvorschriften für Ersatzteile

Abschnitt 3: Durchführungsvorschriften über Ursprungszeugnisse

Unterabschnitt 1: Vorschriften über allgemeine Ursprungszeugnisse

Unterabschnitt 2: Besondere Vorschriften über Ursprungszeugnisse für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die besondere Einfuhrregelungen gelten

a) Ursprungszeugnisse

b) Zusammenarbeit der Verwaltungen

Kapitel 2: Präferenzzieller Ursprung

Abschnitt 1: Allgemeines Präferenzsystem

Unterabschnitt 1: Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“

Unterabschnitt 2: Nachweis der Ursprungseigenschaft

a) Ursprungszeugnis nach Formblatt A

b) Vordruck APR

Unterabschnitt 3: Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Unterabschnitt 4: Ceuta und Melilla

Unterabschnitt 5: Schlußbestimmung

Abschnitt 2: Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien, Bundesrepublik Jugoslawien, die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien sowie die Gebiete Westjordanland und Gaza-Streifen

Unterabschnitt 1: Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Unterabschnitt 2: Nachweis der Ursprungseigenschaft

a) Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

b) Erklärung auf der Rechnung

Unterabschnitt 3: Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

▼**B**

Unterabschnitt 4: Ceuta und Melilla

TITEL V: ZOLLWERT

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Kapitel 2: Vorschriften zu den Lizenzgebühren

Kapitel 3: Vorschriften zum Ort des Verbringens in die Gemeinschaft

Kapitel 4: Vorschriften zu den Beförderungskosten

Kapitel 5: Bewertung von Datenträgern, die zur Verwendung in Datenverarbeitungsanlagen bestimmt sind

Kapitel 6: Vorschriften zu den Umrechnungskursen

Kapitel 7: Vereinfachte Verfahren zur Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

Kapitel 8: Angaben und vorzulegende Unterlagen

TITEL VI: VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT

Kapitel 1: Warenprüfung und Probenentnahme durch den Beteiligten

Kapitel 2: Summarische Anmeldung

Kapitel 3: Vorübergehende Verwahrung

Kapitel 4: Besondere Vorschriften für auf dem See- oder Luftweg beförderte Waren

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschrift

Abschnitt 2: Besondere Vorschriften für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck im Reiseverkehr

TITEL VII: ZOLLANMELDUNG - NORMALES VERFAHREN

Kapitel 1: Schriftliche Zollanmeldung

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 2: Für die Zollanmeldung zu verwendende Vordrucke

Abschnitt 3: Für die Zollverfahren verlangte Angaben

Abschnitt 4: Unterlagen, die der Zollanmeldung beizufügen sind

Kapitel 2: Zollanmeldung unter Einsatz der Datenverarbeitung

Kapitel 3: Mündliche Zollanmeldungen und andere Formen der Willensäußerung

Abschnitt 1: Mündliche Zollanmeldungen

Abschnitt 2: Zollanmeldung durch andere Formen der Willensäußerung

Abschnitt 3: Gemeinsame Vorschriften zu den Abschnitten 1 und 2

Abschnitt 4: Postverkehr

TITEL VIII: ZOLLBESCHAU, FESTSTELLUNGEN UND SONSTIGE MASSNAHMEN DER ZOLLSTELLE

TITEL IX: VEREINFACHTE VERFAHREN

►**M1** Kapitel 1: ►**M1** Allgemeine Vorschriften ◀

Kapitel 2: Zollanmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Abschnitt 1: Unvollständige Zollanmeldungen

Abschnitt 2: Vereinfachtes Anmeldeverfahren

Abschnitt 3: Anschreibeverfahren

Kapitel 3: Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Abschnitt 1: Zollanmeldung zu einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Unterabschnitt 1: Zollanmeldung zum Zollagerverfahren

a) Unvollständige Zollanmeldungen

b) Vereinfachtes Anmeldeverfahren

c) Anschreibeverfahren

Unterabschnitt 2: Zollanmeldung zur aktiven Veredelung, zum Umwandlungsverfahren oder zur vorübergehenden Verwendung

a) Unvollständige Zollanmeldung

b) Vereinfachtes Anmeldeverfahren und Anschreibeverfahren

Unterabschnitt 3: Zollanmeldung zur passiven Veredelung

Abschnitt 2: Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung

▼**B**

Kapitel 4:	Zollanmeldung zum Ausfuhrverfahren
Abschnitt 1:	Unvollständige Zollanmeldungen
Abschnitt 2:	Vereinfachtes Anmeldeverfahren
Abschnitt 3:	Anschreibeverfahren
Abschnitt 4:	Gemeinsame Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3

TEIL II: ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNG**TITEL I: ÜBERFÜHRUNG IN DEN ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR**

Kapitel 1:	Allgemeine Vorschriften
Kapitel 2:	Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung aufgrund ihrer besonderen Verwendung
Abschnitt 1:	Andere Waren als Schlachtpferde
Abschnitt 2:	Schlachtpferde
Kapitel 3:	Verwaltung der Zollmaßnahmen
Abschnitt 1:	Verwaltung der Zollkontingente, die in der Reihenfolge zugeteilt werden, in der die Anmeldungen angenommen wurden
Abschnitt 2:	Überwachungen von Präferenzeinfuhren

TITEL II: VERSANDVERFAHREN

Kapitel 1:	Allgemeine Bestimmungen
Kapitel 2:	Geltungsbereich
Kapitel 3:	Gemeinschaftscharakter der Waren

▶**M7** Abschnitt 1: ▶**M7** Allgemeine Bestimmungen ◀

Abschnitt 2:	Fischereierzeugnisse, Sondervorschriften für Erzeugnisse der Seefischerei und sonstige von Schiffen aus gewonnene Meerereszeugnisse
Kapitel 4:	Externes gemeinschaftliches Versandverfahren
Abschnitt 1:	Verfahren
Abschnitt 2:	Sicherheitsleistung
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Bestimmungen
Unterabschnitt 2:	Gesamtbürgschaft
Unterabschnitt 3:	Pauschalbürgschaft
Unterabschnitt 4:	Einzelsicherheit
Unterabschnitt 5:	Gemeinsame Vorschriften zu den Unterabschnitten 1 bis 4
Unterabschnitt 6:	Befreiung von der Sicherheitsleistung
Abschnitt 3:	Unregelmäßigkeiten und Nachweis der Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens
Kapitel 5:	Internes gemeinschaftliches Versandverfahren
Kapitel 6:	Gemeinsame Bestimmungen zu den Kapiteln 4 und 5
Kapitel 7:	Vereinfachungsmaßnahmen
Abschnitt 1:	Vereinfachtes Verfahren für die Ausstellung des Papiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren
Abschnitt 2:	Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Bestimmungsstelle
Unterabschnitt 1:	Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle
Unterabschnitt 2:	Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle
Unterabschnitt 3:	Sonstige Vorschriften
Abschnitt 3:	Vereinfachung der Förmlichkeiten für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr
Unterabschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften für Beförderungen im Eisenbahnverkehr
Unterabschnitt 2:	Vorschriften für die Beförderung von Waren in Großbehältern
Unterabschnitt 3:	Sonstige Vorschriften
Unterabschnitt 4:	Geltungsbereich der normalen Verfahren und der vereinfachten Verfahren
Kapitel 8:	Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten
Abschnitt 1:	Beförderungen auf dem Luftweg
Abschnitt 2:	Beförderungen auf dem Seeweg
Abschnitt 3:	Beförderungen durch Rohrleitungen

▼B

Kapitel 9:	Beförderungen im Verfahren des Carnet TIR oder des Carnet ATA
Abschnitt 1:	Gemeinsame Bestimmungen
Abschnitt 2:	Bestimmungen betreffend das Carnet-TIR-Verfahren
Abschnitt 3:	Bestimmungen betreffend das Carnet-ATA-Verfahren
Kapitel 10:	Beförderungen mit Vordruck 302
Kapitel 11:	Verwendung der gemeinschaftlichen Versandpapiere zur Durchführung von Maßnahmen bei der Ausfuhr bestimmter Waren
Kapitel 12:	Vorschriften über die Papiere, die im Rahmen der eine Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung der Waren erfordernden Gemeinschaftsmaßnahmen zu verwenden sind
TITEL III:	ZOLLVERFAHREN MIT WIRTSCHAFTLICHER BEDEUTUNG
Kapitel 1:	Allgemeine Vorschriften
Abschnitt 1:	Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2:	Bewilligung - normales Verfahren
Kapitel 2:	Zollagerverfahren
Abschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften
Unterabschnitt 1:	Begriffsbestimmungen und Zollagertypen
Unterabschnitt 2:	Ort des Zollagers
Unterabschnitt 3:	Handelspolitische Maßnahmen
Abschnitt 2:	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung
Abschnitt 3:	Überführung von Waren in das Zollagerverfahren
Unterabschnitt 1:	Normales Verfahren
Unterabschnitt 2:	Vereinfachte Verfahren
Abschnitt 4:	Wirkungsweise des Zollagers und des Zollagerverfahrens
Unterabschnitt 1:	Bestandsaufzeichnungen
Unterabschnitt 2:	Übliche Behandlungen
Unterabschnitt 3:	Gemeinsame Lagerung von Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem Status
Unterabschnitt 4:	Vorübergehendes Entfernen
Unterabschnitt 5:	Übergang von Waren aus einem Zollager in ein anderes ohne Beendigung des Zollagerverfahrens
unterabschnitt 6:	Bestandsaufnahme
Abschnitt 5:	Beendigung des Zollagerverfahrens
Abschnitt 6:	Besondere Vorschriften für in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befindliche landwirtschaftliche Erzeugnisse
Abschnitt 7:	Benutzung eines Zollagers ohne Überführung der Waren in das Zollagerverfahren
Unterabschnitt 1:	Gemeinschaftswaren
Unterabschnitt 2:	Nichtgemeinschaftswaren
Abschnitt 8:	Informationsaustausch
Kapitel 3:	Aktive Veredelung
Abschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften
Abschnitt 2:	Bewilligung - normales Verfahren
Abschnitt 3:	Bewilligung - vereinfachtes Verfahren
Abschnitt 4:	Ersatz durch äquivalente Waren und vorzeitige Ausfuhr
Unterabschnitt 1:	Ersatz durch äquivalente Waren im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens und des Verfahrens der Zollrückvergütung
Unterabschnitt 2:	Vorzeitige Ausfuhr im Rahmen des Nichterhebungsverfahrens
Abschnitt 5:	Durchführungsvorschriften zum Nichterhebungsverfahren
Unterabschnitt 1:	Überführung von Waren in die aktive Veredelung
	a) Normale Verfahren
	b) Vereinfachte Verfahren
Unterabschnitt 2:	Beendigung der aktiven Veredelung
	a) Normale Verfahren
	b) Vereinfachte Verfahren
	c) Vorschriften über die Abgabenerhebung
	d) Abrechnung des Verfahrens

▼B

- Unterabschnitt 3: Dreieckverkehr
- Unterabschnitt 4: Handelspolitische Maßnahmen
- Unterabschnitt 5: Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Unterabschnitt 6: Beförderung von Waren
 - a) Vorschriften für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen im Rahmen einer einzigen Bewilligung
 - b) Vorschriften für die Beförderung von Waren oder Erzeugnissen von einem Bewilligungsinhaber zu einem zweiten
 - c) Allgemeine Vorschriften
- Abschnitt 6: Vorschriften im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung
- Unterabschnitt 1: Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung
 - a) Normale Verfahren
 - b) Vereinfachte Verfahren
- Unterabschnitt 2: Erstattung oder Erlaß der Abgaben
- Unterabschnitt 3: Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Abschnitt 7: Informationsaustausch mit der Kommission
- Kapitel 4: Umwandlungsverfahren
- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
- Unterabschnitt 1: Bewilligung - normale Verfahren
- Unterabschnitt 2: Bewilligung - vereinfachtes Verfahren
- Abschnitt 2: Überführung von Waren in das Umwandlungsverfahren
- Abschnitt 3: Beendigung des Umwandlungsverfahrens
- Abschnitt 4: Informationsaustausch mit der Kommission
- Kapitel 5: Vorübergehende Verwendung
- Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften
- Abschnitt 2: Vorübergehende Verwendung von anderen Waren als Beförderungsmitteln
- Unterabschnitt 1: Fälle, in denen die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung bewilligt werden kann, und Voraussetzungen für die Bewilligung
 - a) Berufsausrüstung
 - b) Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen
 - c) Pädagogisches Material und wissenschaftliches Gerät
 - d) Medizinisch-chirurgisches Material und Labormaterial
 - e) Ausrüstung für Katastropheneinsätze
 - f) Umschließungen
 - g) Andere Fälle der vorübergehenden Verwendung bei vollständiger Befreiung
- Unterabschnitt 2: Besondere Vorschriften für die Waren, für die die vorübergehende Verwendung unter teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben bewilligt werden kann
- Unterabschnitt 3: Bewilligung der vorübergehenden Verwendung
 - a) Normale Verfahren
 - b) Vereinfachte Verfahren
- Unterabschnitt 4: Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung
 - a) Normale Verfahren
 - b) Vereinfachte Verfahren
- Unterabschnitt 5: Beendigung der vorübergehenden Verwendung
 - a) Allgemeine Vorschriften für die zollrechtlichen Bestimmungen nach Artikel 89 des Zollkodex
 - b) Normale Verfahren
 - c) Vereinfachte Verfahren
- Unterabschnitt 6: Vorschriften über die Abgabenerhebung
- Unterabschnitt 7: Zusammenarbeit der Verwaltungen
- Unterabschnitt 8: Beförderung von Waren
- Unterabschnitt 9: Erneuerung der Carnets ATA
- Abschnitt 3: Vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln

▼B

Unterabschnitt 1:	Fälle und Voraussetzungen, unter denen die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung bewilligt werden kann
	a) Straßenfahrzeuge
	b) Eisenbahnfahrzeuge
	c) Zivile Luftfahrzeuge
	d) In der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge
	e) Paletten
	f) Behälter
	g) Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung
Unterabschnitt 2:	Bewilligung der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln
	a) Allgemeiner Fall
	b) Besondere Fälle
	c) Fristen nach Artikel 140 des Zollkodex
Unterabschnitt 3:	Überführung von Beförderungsmitteln in die vorübergehende Verwendung
Unterabschnitt 4:	Beendigung der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln
Unterabschnitt 5:	Schlußvorschriften
Abschnitt 4:	Besondere Modalitäten der Beendigung der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln
Abschnitt 5:	Handelspolitische Maßnahmen
Abschnitt 6:	Informationsaustausch
Kapitel 6:	Passive Veredelung
Abschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften
Unterabschnitt 1:	Bewilligung - Normale Verfahren
Unterabschnitt 2:	Bewilligung - Vereinfachte Verfahren
Abschnitt 2:	Überführung in die passive Veredelung
Unterabschnitt 1:	Normale Verfahren
Unterabschnitt 2:	Vereinfachte Verfahren
Abschnitt 3:	Inanspruchnahme der passiven Veredelung
Abschnitt 4:	Vorschriften über die Abgabenerhebung
Abschnitt 5:	Dreieckverkehr
Abschnitt 6:	Handelspolitische Maßnahmen
Abschnitt 7:	Zusammenarbeit der Verwaltungen
TITEL IV:	AUSFUHRVERFAHREN
Kapitel 1:	Endgültige Ausfuhr
Kapitel 2:	Vorübergehende Ausfuhr mit Carnet ATA
TITEL V:	SONSTIGE ZOLLRECHTLICHE BESTIMMUNGEN
Kapitel 1:	Freizonen und Freilager
Abschnitt 1:	Allgemeine Vorschriften
Abschnitt 2:	In einer Freizone oder einem Freilager ausgeübte Tätigkeiten und Zulassung der Bestandsaufzeichnungen
Abschnitt 3:	Verbringen von Waren in eine Freizone oder ein Freilager
Abschnitt 4:	Wirkungsweise der Freizone oder des Freilagers
Abschnitt 5:	Ausgang von Waren aus der Freizone oder dem Freilager
Abschnitt 6:	Besondere Vorschriften für in der Gemeinschaft gewonnene oder hergestellte landwirtschaftliche Erzeugnisse
Abschnitt 7:	Verfahren bei Inanspruchnahme der aktiven Veredelung, Nichterhebungsverfahren oder des Umwandlungsverfahrens in einer Freizone oder einem Freilager
Abschnitt 8:	Mitteilungen
Kapitel 2:	Wiederausfuhr, Vernichtung oder Zerstörung und Aufgabe zugunsten der Staatskasse
TITEL VI:	WAREN, DIE DAS ZOLLGEBIET DER GEMEINSCHAFT VERLASSEN
TEIL III:	RÜCKWAREN

▼B**TEIL IV: ZOLLSCHULD**

TITEL I: SICHERHEITSLAISTUNG

TITEL II: *ENTSTEHEN DER ZOLLSCHULD*

Kapitel 1: Verfehlungen, die sich nachweislich auf die ordnungsgemäße Abwicklung der vorübergehenden Verwahrung oder des betreffenden Zollverfahrens nicht wirklich ausgewirkt haben

Kapitel 2: Natürlicher Schwund

▶ **M1** Kapitel 3: ▶ **M1** Zollrechtlicher Status von Waren, bezüglich deren bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht beachtet wurden ◀TITEL III: ▶ **M10** *ERHEBUNG DES ZOLLSCHULDBETRAGS* ◀TITEL IV: *ERSTATTUNG ODER ERLASS DER EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN*

Kapitel 1: Allgemeine Vorschriften

Kapitel 2: Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 236 bis 239 des Zollkodex

Abschnitt 1:5 Antrag

Abschnitt 2: Verfahren für die Erstattung oder den Erlaß

Kapitel 3: Besondere Vorschriften zur Durchführung des Artikels 239 des Zollkodex

Abschnitt 1: Entscheidungen, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu treffen sind

Abschnitt 2: Entscheidungen, die von der Kommission zu treffen sind

Kapitel 4: Gegenseitige Amtshilfe der Zollbehörden der Mitgliedstaaten

TEIL V: SCHLUSSVORSCHRIFTEN

ANHÄNGE